This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.10.5.3

Digitized by Google

Digitized by Google

10087

Das

Staatsrecht

des

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Königreiches Württemberg

von

Robert Mohl

Dr. d. R., ordentl. Professor der Staatswiss. in Tübingen.

Zweiter Theil,

das Verwaltungsrecht.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp,

1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Mit größerer Besorgniß, als ich bei der Bekanntmachung des ersten Bandes fühlte, übergebe ich diesen zweiten der Oeffentlichkeit. Das Verfassungsrecht ist ein geschlossenes Ganzes; seine Quellen sind, wenn schon zahlreich und ausführlich, doch nicht so sehr zerstreut, und, zum größten Theile wenigstens, leicht zugänglich. Auch ist bei Entwicklung und Auslegung dieser Grundgesetze keine eigene Theilnahme an der Regirung nothwendig oder auch nur besonders wünschenswerth. Ganz anders dagegen ist es in dem Verwaltungsrechte. Der Stoff ist nicht so genau begränzt; Alles kann unmöglich angeführt, was soll nun aber erwähnt, was weggelassen werden? Die Quellen sind unzählbar; ein großer Theil derselben ist nur mit vieler Mühe, wenn überhaupt, zugänglich. Zur genaueren Einsicht und practisch-richtigen Darstellung gehört neben der Kenntniß der geschriebenen Gesetze auch sichere Nachricht über die — bald ergänzende, bald

Digitized by Google

abändernde — Praxis. Zum Urtheile berechtigt hauptsächlich nur die Erfahrung, sei es des Leitenden, sei es des Gehorchenden. Wer aber ist in der Lage, in allen Zweigen einer ganzen Staatsverwaltung diese Bedingungen sämmtlich erfüllen zu können? Ich wenigstens bin es nicht.

Ich müßte mich weniger lange und ernsthaft mit dem Gegenstande beschäftigt haben, wenn ich nicht selbst einsehen sollte, daß Manches auch anders hätte behandelt werden können. Vielleicht wäre es dann besser gewesen. Ich habe mich dem Urtheile der Sachverständigen hierin zu unterwerfen, und unterwerfe mich ihm auch willig, denn ich darf mir das Zeugniß geben, das Meinige nach bestem Wissen und Können gethan zu haben.

Tübingen, im August 1831.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Theiles.

Zweites Buch.
Verwaltungs-Recht.
Erstes Kapitel.
Allgemeine Grundsätze über Staatsverwaltung.

Seite

§. 123. 1) Das Verhältniß der Verwaltung zur Verfassung 3
133. 2) Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung . 9
135. 3) Ueber die württembergische Verwaltung im Allgemeinen 18

Zweites Kapitel.
Die Organisation der württembergischen Staatsverwaltung.

Erste Abtheilung.
Vertheilung der Geschäften-Masse.

136. 1) Allgemeine Grundsätze. 25
2) Die einzelnen Ministerien und die ihnen untergeordneten Stellen:

Digitized by Google

		Seite
§. 137.	a) das Justizministerium.	32
138.	b) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	40
139.	c) Das Ministerium des Innern. . . .	45
140.	d) Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	53
141.	e) Das Kriegsministerium.	59
142.	f) Das Finanzministerium.	62
	3) Stellen, welche keinem Ministerium zugetheilt sind:	
143.	a) Das geheime Kabinet des Königs. . .	69
144.	b) Der Geheimerath.	71

Zweite Abtheilung.

Die geographische Eintheilung des Königreiches.

145.	1) Die Eintheilung in Kreise.	77
146.	2) Die Eintheilung in Bezirke.	85
	3) Die Eintheilung in Gemeinden:	
147.	a) Verhältniße der Gemeinden zum Staate. .	101
	b) Rechtsverhältniße der Gemeindemitglieder:	
148.	α) Begriff des Gemeinde- Bürger- und Beisitzer-Rechts. Allgemeinheit desselben.	101
149.	β) Erwerbung und Verlust des Bürger- und Beisitzer-Rechts.	119
150.	γ) Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde-Genoßen als solcher.	132
	c) Organisation der Gemeinden:	
151.	α) Arten der Gemeinden.	139
152.	β) Die Gemeinde-Beamten.	144
153.	γ) Der Bürger-Ausschuß	152
154.	δ) Der Gemeinde-Haushalt.	159

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geschäfts-Behandlung.

155.	1) Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden. .	167
156.	2) Verhältniß der Behörden zu einander. . .	173
157.	3) Verkehr mit den einzelnen Unterthanen. .	180

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Seite

158. 1) Allgemeine Grundsätze. 184

2) Die positive württembergische Gesetzgebung:

159. a) Geschichte derselben. 193

160. b) Die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener. 197

161. c) Die Bedingungen und Formen der Dienstübertragung. 205

d) Die Rechtsverhältnisse des Dieners und des Staates gegen einander:

α) Gegenseitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes:

162. 1) des Dieners gegen den Staat. . . . 219

163. 2) des Staates gegen den Diener. . . 231

168. β) Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amtes 238

165. γ) Recht des Dieners sein Amt niederzulegen; namentlich von Pensionen. . . 249

166. ε) Die Rechte der hinterlassenen Familie eines Beamten. 166

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regierungszweige.

Erste Abtheilung.

Verwaltung der Rechtspflege.

167. 1) Allgemeine Grundsätze. 263

Erster Abschnitt.

Die dem Justizministerium untergeordnete Rechtspflege.

1) Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

168. a) Freiwillige Gerichtsbarkeit. . . . 268

Digitized by Google

		Seite
169.	b) Streitige Gerichtsbarkeit. . . .	277
170.	c) Einige Sachen. . . .	284
	2) Verwaltung der Strafrechtspflege.	
171.	a) Instanzenfolge und Zuständigkeit. . .	289
171.	b) Strafen und Strafanstalten. . . .	294
173.	3) Gesetzbücher.	307
174.	4) Die Advocaten-Ordnung.	317

Zweiter Abschnitt.

175.	Die dem Justiz-Ministerium nicht untergeordnete Rechtspflege.	323

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

167.	Allgemeine Grundsätze.	329

Erster Abschnitt.

Recht der Polizei.

I. Allgemeine polizeiliche Schutz-Maasregeln.

177.	1) Aufsicht auf Fremde.	332
178.	2) Maasregeln gegen Vaganten.	336
179.	3) Verbot geheimer Gesellschaften. . . .	341
180.	4) Das Landjäger-Korps.	
181.	5) Das Bürger-Militär.	350
182.	6) Die Landfolge.	354

II. Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

183.	1) Maasregeln zu Sicherstellung des Lebens der Staatsbürger.	355
184.	2) Zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit. .	360
185.	3) Zur Sicherung des Vermögens. . . .	362

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Staatsbürger.

A. Medicinal-Polizei.

		Seite
§. 186.	1) Begriff und Umfang derselben.	367
187.	2) Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Personal.	370
188.	3) Sorge für die Vollständigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel.	378
189.	4) Wegräumung von Krankheits-Ursachen.	382
190.	5) Heilung ausgebrochener Epidemieen.	394
191.	6) Irren-Anstalten.	396
192.	7) Die Medicinal-Polizei-Behörden.	399

B. Armen-Polizei.

193.	1) Die Stiftungen.	406
194.	2) Die Orts-Armen-Kassen.	415
195.	3) Beitrag der Gemeinden.	417
196.	4) Unterstützung des Staates.	421

II. Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger.

A. Die intellectuelle Bildung.

	1) Unterrichts-Anstalten.	
197.	a) Allgemeine Grundsätze.	430
198.	b) Die Volksschulen.	434
199.	c) Die Gewerbeschulen.	442
	d) Die Gelehrtenschulen:	
200.	α) lateinische Schulen, Lyceen, Gymnasien und niedere Seminarien.	449
201.	β) Die Landes-Universität.	454
202.	e) Höhere Schulen für die weibliche Jugend.	464
203.	2) Sammlungen, Vereine und directe Unterstützung des Staates.	ebd.

Digitized by Google

B. Die öffentliche Sittlichkeit.

Seite
§. 204. 1) Sitten-Vorschriften von Seiten des Staates. 470
205. 2) Behörden für die Sitten-Polizei. 474

C. Die religiöse Bildung.

1) Allgemeine Grundsätze.
206. a) Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen 479
207. b) Verhältniß der verschiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander 488
2) Die protestantische Kirche.
208. a) Geschichte derselben in Wirttemberg 492
209. b) Verhältniß des Staates zur protestantischen Kirche 497
c) Aeußere Organisation derselben.
210. α) Consistorium und Synode. 503
211. β) Generalsuperintendenten, Decane, Pfarrer und Diacone, Vicarien. 510
d) Das Kirchengut.
212. α) Geschichte desselben. 514
213. β) Rechtliche Entwickelung. 523
3) Die katholische Kirche.
214. a) Geschichte derselben in Wirttemberg. 529
215. b) Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche 538
c) Aeußere Organisation.
216. α) Oberrheinische Kirchenprovinz; Erzbischof; Landesbischof; Domkapitel. 548
217. β) Decane, Pfarrer und Kapläne, Vicarien. 559
218. d) Das Kirchengut. 564
219. 4) Andere christliche Kirchen. 570
220. 5) Die jüdische Kirche. 576

III. Sorge für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger.

A. Sorge für die Urproduction.

1) Sorge für den Pflanzenbau.
221. a) Allgemeine Maasregeln. 580

Digitized by Google

		Seite
§. 222.	b) Beförderung einzelner bestimmter Culturen.	592
223.	c) Polizeiliche Beschränkungen der Freiheit des landwirthschaftlichen Gewerbes	595
224.	2) Beförderung der Viehzucht.	603
225.	3) Beförderung des Bergbaues.	608

B. Sorge für die Gewerbe-Industrie.

226.	1) Sorge für technische Bildung, Aufmunterung, Kapital, Entfernung fremder Concurrenz.	610
	2) Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande:	
227.	a) Allgemeine Grundsätze.	612
228.	b) Die zünftigen Gewerbe	619
229.	c) Die unzünftigen Gewerbe.	629
230.	d) Erfindungs- und Einführungs-Patente.	635

C. Sorge für den Handel.

231.	1) Bestimmungen über das Recht, Handel zu treiben	647
	2) Erleichterung der Communication:	
	a) Sorge für Landstraßen;	
232.	α) Die Staats-Heerstraßen;	655
233.	β) Die Vicinalwege;	660
234.	γ) Verwaltung des Straßenbauwesens.	663
235.	b) Schiffahrt und Flußbau.	665
236.	c) Post.	667
	3) Erleichterung des Umsatzes:	
237.	a) Märkte.	675
238.	b) Münzen.	678
239.	c) Maas und Gewicht.	682
240.	4) Rechtliche Begünstigungen der Kaufleute.	686

D) Schutz des Vermögens gegen bestimmte Unglücksfälle.

	1) Schutz gegen Feuer:	
	a) Für Gebäude und Hausgeräthschaften:	
241.	α) Brandverhütungs-Anstalten.	687
242.	β) Brandlösch-Anstalten.	692
243.	γ) Vorschriften über Brandversicherungs-Anstalten.	696
244.	b) Für Waldungen.	703
245.	2) Anstalten gegen Thierkrankheiten.	706

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

		Seite
§. 246.	1) Verpflichtung zum Waffendienste.	712
247.	2) Auswahl-Ordnung.	719
248.	3) Organisation des stehenden Heeres.	724
249.	4) Verpflegung der Truppen, Quartierlast.	729
250.	5) Gerichtsbarkeit über das Militär.	733
251.	6) Von Militär-Pensionen und Invalidirung.	742

Vierter Abschnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

252.	1) Allgemeine Grundsätze.	747
253.	2) Verhältniß zum deutschen Bunde.	749
	3) Verträge mit einzelnen Staaten:	
254.	a) Ueber Justiz-Gegenstände.	756
255.	b) Ueber polizeiliche Gegenstände.	764
256.	c) Ueber Kirchen-Angelegenheiten.	769
257.	d) Ueber Finanz-Gegenstände.	770
258.	e) Handels-Verträge.	776
259.	f) Militär-Kartelle.	788
260.	4) Staatsdienstbarkeiten.	790

Fünfter Abschnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

261.	1) Begriff der Finanz-Verwaltung.	795
262.	2) Einheit derselben.	799
263.	3) Die Lehre vom Fiscus.	801

Zweite Abtheilung.

Die Etats-Wirthschaft.

264.	1) Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats	805
265.	2) Die Special-Etats.	812
266.	3) Der Haupt-Finanz-Etat.	815
267.	4) Einhaltung der Etats.	818

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die Staats-Ausgaben.

		Seite
§. 268.	1) Art und Weise der Leistung.	824
269.	2) Verzeichniß der Staats-Ausgaben.	828
	Von der Staatsschuld insbesondere:	
270.	a) Begriff, Ursprung und Betrag derselben.	842
271.	b) Ihre Verzinsung und Rückzahlung.	848

Vierte Abtheilung.

Die Staats-Einnahmen.

A. Ertrag des Kammergutes.

	1) Kammergut im engern Sinne:	
272.	a) Bestandtheile desselben.	855
273.	b) Sein Ertrag und seine Verwaltung.	856
	2) Forsten:	
	a) Bewirthschaftung der Forsten.	
274.	α) Sorge für den möglichst guten Stand der Waldungen.	855
275.	β) Verwerthung des Forst-Ertrages.	870
276.	γ) Holzhandel; Floßwesen.	875
277.	b) Forstschutz.	877
278.	c) Jagdrecht.	881
279.	d) Forstverwaltungsstellen.	884
280.	3) Berg- und Salz-Werke.	889
281.	4) Einnahmen aus Hoheitsrechten.	896

B. Ertrag der Steuern.

	1) Directe Steuern.	
	a) Ordentliche directe Steuern.	
282.	α) Allgemeine Grundsätze.	902
	β) Die einzelnen Arten:	
283.	aa) Die Gebäude-Steuer.	908
284.	bb) Die Gewerbe-Steuer	910
285.	cc) Die Grund-Steuer.	917
286.	dd) Die Gefäll-Steuer.	926

Digitized by Google

b) Ergänzungs-Steuern.
§. 287. a) Kapitalien. b) Besoldungs- und Pensions-Steuer. Seite 929
2) Indirecte Steuern.
288. a) Der Zoll. 933
289. b) Die Accise. 941
c) Die Auflage auf Hunde. 944
290. d) Die Wirthschaftsabgaben. 947
291. e) Die Sporteln. 954

Vermögenstheile außerhalb Etats.
292. Die Rentverwaltung und die Grundstocks-Verwaltung. 961

Sechste Abtheilung.
Das Kassen- und Rechnungs-Wesen.
293. 1) Die Rechnungs-Ablegung. 968
294. 2) Die Rechnungs-Revision und -Justification. 975
3) Die Kassen-Controle. 978

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über Staatsverwaltung.

§. 133.

1. Das Verhältniß der Verwaltung zur Verfassung.

Die Verfassung eines Staates bestimmt dessen wesentlichen Character, d. h. sie bestimmt, zu welcher Gattung und welcher Art von bürgerlichen Gesellschaften er gehöre, mit andern Worten, welche Zwecke zu verfolgen er sich zur Aufgabe gemacht habe.

Sollen nun diese Zwecke in allen ihren Beziehungen und nach allen Richtungen hin in das Leben eintreten, so ist eine große Menge näherer Bestimmungen und einzelner Einrichtungen nothwendig, welche den allgemeinen Gedanken der Verfassung auf die verschiedenen täglich vorkommenden Verhältnisse und Vorfälle anwenden, und Anleitung geben, von wem und in welchen Formen die Staats-Thätigkeit geweckt und gehandhabt werden soll. So kann also z. B. der eine allgemeine Zweck des Rechtsstaates, daß die Rechtsidee verwirklicht werden soll, dann erst in der That erreicht werden, wenn mit Genauigkeit und ganz im Einzelnen sowohl die Gesetze über jedes Rechtsverhältniß festgestellt, als die Gerichte eingesetzt

Digitized by Google

und geordnet, endlich die Formen vorgezeichnet sind, in welchen sich sowohl der Richter als der Unterthan bei einem Rechtsstreite, bei einer Untersuchung über ein angeblich begangenes Verbrechen, oder bei einem Gegenstande der Rechtspolizei zu bewegen haben.

Diese Anwendung der durch die Verfassung bestimmten Grundsätze auf die einzelnen Fälle, diese Ausführung der Zwecke des Staats durch eigens dazu bestimmte Organe und Anstalten ist nun Sache der Verwaltung oder Regierung [1]).

Es verhält sich also dieselbe zur Verfassung wie die Ausführung zur Absicht, wie das Mittel zum Zwecke. Die Verwaltung kann sich ihr Ziel keineswegs mit freier Willkür setzen, sondern sie ist an die Verfassung, als an etwas — für sie wenigstens unveränderlich Gegebenes gewiesen, welches sie, so wie es einmal ist, vollziehen und verwirklichen soll; und es folgt aus diesem Verhältnisse mit logischer Nothwendigkeit, daß jede Staatsgattung, und selbst jede Hauptart der verschiedenen Gattungen, ihre eigenthümliche Verwaltung besitzt, indem zu verschiedenen Zwecken auch verschiedene Mittel gewählt werden müssen, und ein verschiedener Geist sich von selbst in verschiedenen entsprechenden Formen ausprägt [2]).

Der Einfluß der Verfassung äußert sich aber auf die Verwaltung in dreifacher Beziehung, einmal hinsichtlich des Materiellen ihrer Maasregeln, zweitens in Beziehung auf den Umfang ihrer Thätigkeit, und endlich rücksichtlich ihrer Formen.

Auf den Inhalt der Verwaltungs-Gesetze äußert die Verfassung streng genommen einen Einfluß in doppelter Richtung. Auf der einen Seite darf die Verwaltung kein Recht

Digitized by Google

verweigern oder verkümmern, welches die Verfassung eingeräumt hat; im Gegentheile muß sie die allgemeinen Vorschriften des Grundgesetzes überall wo sie zur Anwendung gebracht werden können, auch wenn diese Anwendung nicht eigens vorgeschrieben ist, in ihrer vollen Ausdehnung und Entwicklung anerkennen und aussprechen: sie muß bis auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten hinunter die Regel der Verfassung befolgen. Nur dann bildet der Staat wirklich ein harmonisches, in sich festbegründetes und Jeden befriedigendes Ganzes. Anderer Seits aber hat die Verwaltung sich zu hüten, daß sie nicht weiter gehe als die Verfassung, und nicht im Einzelnen und in der Ausübung Rechte einräume und Zwecke verfolge, welche die Verfassung nicht anerkennt, und welche vielleicht sogar mit ihrem Geiste im Widerspruche stehen [3]).

Daß die Verschiedenheit der Verfassung auf den Umfang der Thätigkeit der Verwaltung von Einfluß seyn muß, ist ebenfalls einleuchtend. Je umfassender die Zwecke einer Staatsgattung sind, desto zahlreicher müssen natürlich auch die Anstalten zu ihrer Bewerkstelligung seyn, desto tiefer müssen sie in das ganze Volksleben eingreifen. Während also z. B. in der Despotie blos der Herrschafts-Genuß des Staatsoberhauptes gesichert werden darf, und von Verwaltungsanstalten zur Verwürklichung von Volks-Rechten oder -Interessen keine Rede ist, umfaßt die Verwaltung eines Rechtsstaats die Rechte und die Vortheile nicht nur des Fürsten sondern auch des Volkes. In einer Theokratie aber ist nicht blos für Justiz und Polizei zu sorgen, sondern es müssen sogar Anstalten getroffen werden, welche als Erziehungsmittel für ein künftiges höheres Leben dienen können.

Eine Verschiedenheit in den Formen der Verwaltung wird durch die Verschiedenheit des Verhältnisses geboten, in

Digitized by Google

welchem der Einzelne, auf den gemärkt werden soll, in dem ganzen Staate und dessen Grundgedanken steht. Das schroffe, schnelle, unerbittliche Verfahren in einer Despotie steht in nothwendigem Gegensatze mit der väterlichen Verfahrungsweise eines patriarchalischen Staates; und eine von der Gottheit selbst durch erleuchtete Priester oder Orakel in letzter Instanz geleitete Verwaltung kann nicht auf dieselbe Weise verfahren, wie ein Rechtsstaat, in welchem der Bürger nicht nur mit dem Bürger, sondern selbst mit dem ganzen Staate über sein Recht streiten kann, und nur durch logisch-geführte Beweise, und nach wiederholter, menschlich-langsamer aber gründlicher Entscheidung zu einer bestrittenen Verpflichtung genöthigt werden darf.

Die Wahrheit dieser Sätze kann durch die Bemerkung nicht umgestoßen werden, daß in Staaten ganz verschiedener Art diese oder jene Form, dieser oder jener Verwaltungszweig ganz gleichmäßig bestehe: theils kann dieß eine unrichtige und folgewidrige Einrichtung seyn, theils kann sich allerdings der allen Staaten gemeinschaftliche Grundgedanke (der Einrichtungen zur Möglichmachung eines gemeinsamen Zusammenlebens) auch in den verschiedenen Modificationen zuweilen gleichmäßig aussprechen. — Völlig gleichgültig ist aber, ob die Verfassung eines Staates in einer schriftlichen Urkunde zusammengefaßt ist, oder ob sie nur aus der einmal getroffenen Wahl einer bestimmten Staatsgattung sich ergiebt. Eine geschriebene Urkunde wird zwar genauer der Verwaltung ihre Bahn vorschrieben, sie kann aber auch, ist sie nicht ganz folgerichtig, dieselbe manchfach hemmen und in Verlegenheit setzen. Als unzweckmäßig muß jeden Falles betrachtet werden, wenn das geschriebene Grundgesetz sich nicht blos auf die Feststellung der Verfassungs-Grundsätze beschränkt, sondern auch Vor-

Digitized by Google

schriften für die Verwaltung enthält; denn bei weitem besser bleibt die Art und Form der Ausführung den jedesmaligen Mitteln, Gewohnheiten und Ansichten überlassen, als daß sie, wie der Zweck selbst, starr und unveränderlich für alle Zeiten bestimmt wird [4]).

4) Zachariä unterscheidet in seiner Regierungslehre (Bd. 1. S. 72 fg.) zwischen regiren und verwalten; unter jenem versteht er den Oberbefehl über die Vollziehung der Gesetze, unter diesem die Vollstreckung der Gesetze in Gemäßheit dieses Befehls. Nun sind zwar allerdings Aufsicht und Vollziehung zwei verschiedene Thätigkeiten, allein sie bilden dennoch unzertrennbare und integrirende Bestandtheile der Einen Staatsverwaltung. Wo ist (mit einziger Ausnahme der allerletzten Stufe im Staatsorganismus) die Behörde, welche nicht zu gleicher Zeit Aufsicht führt und selbst die Gesetze anwendet, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls, und ihres Geschäftskreises? Es wird also durch diesen Unterschied wohl weder in formeller noch in materieller Beziehung für die Theorie des Verwaltungsrechts etwas gewonnen seyn.

2) Es fehlt freilich noch sehr viel, daß unsere Bearbeitungen des Staatsrechts diese durch die Verfassung gebotenen Verschiedenheiten der Verwaltungssysteme dargestellt hätten. In der Regel ist selbst der Gedanke, so einfach und nahe liegend er auch ist, nicht einmal geahnet worden. Allein freilich so lange noch eine Darstellung des Verfassungsrechtes, welche alle Gattungen und Arten von Staaten umfaßte, ein bis itzt nur unvollkommen erfüllter Wunsch ist (s. oben. Thl. I. S. 5, Note 1), so lange wird eine solche vergleichende Anatomie des Verwaltungsrechtes noch weniger bearbeitet, oder auch nur vorbereitet werden. Aus dieser Unklarheit und Gedankenlosigkeit kommt dann aber nicht nur in der Wissenschaft die bunte Mischung von Vorschlägen für Verwaltungs-Zweige, sondern auch im Leben die unverständige Uebertragung ganz fremd-

Digitized by Google

artiger Formen und Einrichtungen, welche nur für eine ganz andere Staatsgattung passen. Welches ungeheuren Schaden aber eine solche Vermischung aller materiellen Einrichtungen und aller Formen erzeugt, beweist die Staats-Geschichte unserer Zeit am besten.

3) Nicht selten zwar sieht man das entgegengesetzte Princip befolgen, indem entweder allzu unbeschränkte Verfassungs-Gewalt durch liberale Verwaltung gemildert, oder gar zu volksthümlichen Grundsätzen der Verfassung in der Ausführung die Spitze abgebrochen werden will. Allein die Folge kann in beiden Fällen nur die seyn, daß sich die Regirung dem Verdachte der Unredlichkeit, der Neigung zur Willkühr, und überdieß der Schwäche aussetzt. Auch hier hat ein folgewidriges Betragen die Nachtheile der beiden entgegengesetzten Systeme, und die Vortheile keines derselben. Aus diesem Grunde werden z. B. die Provinzial-Landstände in einer, ihrer allgemeinen Einrichtung nach unbeschränkten, Einherrschaft keineswegs gebilligt werden können, (sie müßten denn würklich nur als Erziehung und Vorbereitung für allgemeine Reichsstände, und somit auf bestimmte kurze Zeit eingeführt worden seyn.) — Besonders aufmerksam auf die Uebereinstimmung der Verfassung und Verwaltung muß man namentlich in solchen Staaten seyn, welche erst neuerlich eine Veränderung ihrer Verfassung vorgenommen haben, wo also manche Verwaltungszweige und Formen, welche früher ganz in Uebereinstimmung standen, und gerade weil sie früher in Uebereinstimmung waren, itzt in schreiende Dissonenz mit den neuen Grundideen gekommen sind. Nur längere Erfahrung, Zeit und aufrichtiger Wille der Regirung kann diese Widersprüche vertilgen. Daher denn auch der große Vortheil alter Staatsverfassungen.

4) Wenn im gemeinen Leben „Verfassung" und „Verfassungsurkunde" häufig verwechselt wird, so mag eine solche Unklarheit der Begriffe bei der Menge entschuldigt werden: allein schwer zu erklären ist, wie auch so mancher Schriftsteller vom

habe diese so offenbar ganz verschiedenen Gegenstände verwechseln kann. Nicht Alles, was in einer bestimmten Verfassungsurkunde steht, gehört der Verfassung des Landes an, eben so ist nicht immer die ganze Verfassung in einer solchen Urkunde vollständig verzeichnet. Wenn auch der Gesetzgeber eine Vorschrift über einen Verwaltungs-Gegenstand für so wichtig hielt, daß er sie im Grundgesetze aufzeichnete, um sie durch dasselbe zu heiligen, so tritt sie deshalb keineswegs aus der Reihe der blosen Mittel heraus, und wird zum Zwecke; und ebenso kann umgekehrt gegen einen aus der Gattung des Staates oder aus positiv ausgesprochenen Bestimmungen mit Richtigkeit und Nothwendigkeit abgeleiteten Grundsatz deshalb keine Einwendung gemacht, er als nicht bestehend und zu befolgend erklärt werden, weil die schriftliche Haupturkunde ihn übersehen oder vorausgesetzt hat.

§. 134.

2. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung.

Außer dieser allgemeinen Forderung, daß der Geist der Verwaltung den Grundsätzen der Verfassung entspreche, ist natürlich nun auch noch die der Zweckmäßigkeit der einzelnen Anordnung zu machen. Die Verwaltung ist nur Mittel zu einem bestimmten Ziele; dieses auf die richtigste, sicherste, einfachste und wohlfeilste Weise zu erreichen, ist ihre Aufgabe. Sie wird sich aber der Lösung derselben nähern, wenn sie folgende Rücksichten nimmt:

Erstens, wenn in dem gesammten Staatsgebiete, ohne Rücksicht auf frühere Zustände, eine und dieselbe Verwaltungsart eingeführt ist, überall dieselben Gesetze, dieselben Arten von Behörden mit gleichen Geschäftskreisen, gleichen Formen und Benennungen bestehen, kurz der ganze

Digitized by Google

Staat als ein organisches Ganzes eingerichtet ist, nicht alle jedem einzelnen Bestandtheile eine verschiedene Einrichtung gegeben oder gelassen wird, so daß sich der Staat, in eine Linie durch die Person des Staatsoberhauptes, und höchstens durch einige oberste Behörden und Einrichtungen zusammenhängende, Aggregat abgesonderter Provinzen auflöst; mit andern Worten: wenn das Real-, nicht aber das Provinzial-System angenommen ist. Sollten auch dieser lezterer Einrichtung gewisse Vortheile zur Seite stehen, wie natürlich die Schonung alter, liebgewordener Gewohnungen, die Erhaltung interessanter Nationalitäten, die Möglichkeit eine Provinz durch die andere zu hüten: so sprechen doch für das Real-System weit größere Vortheile. Der ganze Organismus der Verwaltung ist gleichförmig, somit einfacher; seine Kenntniß und Behandlung für Behörden und Unterthanen leichter; er ist nothwendig weit wohlfeiler, weil die höhern Stellen nur einfach vorhanden sind; der Vollzug der Gesetze ist schneller, kräftiger, gleichförmiger; die Oberaufsicht des Regenten und der höchsten Behörde leichter und vollständiger, das ganze Volk endlich wird eine festere gleichmäßigere Masse, gegen Außen und gegen Innen kräftiger. Ueberhaupt entspricht es der Idee des Staates mehr, wenn nicht blos die Verfassung, sondern auch ihre Vollziehung, die Verwaltung, für alle Theilnehmer dieselbe ist *). — Ist das Real-System als der leitende Grundsatz angenommen, so folgt als

zweite Forderung, daß die Masse der zu besorgenden Geschäfte gehörig eingetheilt sei, so daß das Gleichartige und Verwandte verbunden, das Fremdartige getrennt wird, und für jede besondere Masse eigene, nur zu ihrer Besorgung bestimmte Behörden niedergesetzt werden. Eine solche

Eintheilung macht vorerst möglich, daß für jede Geschäftsmasse diejenigen Formen und Verfahrungsarten vorgeschrieben werden, welche für sie besonders, vielleicht ausschließlich, taugen. Sie gestattet ferner, jedes Geschäft durch solche Männer besorgen zu lassen, welche ihre Studien und Fertigkeiten für diesen Zweige der Staatskenntnisse gewidmet haben; die Vortheile sind hier in formeller und in materieller Beziehung gleich einleuchtend. Sodann ist es bei solcher Trennung der Geschäfte und der Behörden viel leichter eine Uebersicht über die Masse und die Art der erstern, und über die Thätigkeit der leztern zu erhalten; falsche Entschuldigungen und Unordnungen sind weit leichter zu durchschauen. Endlich ist eine verschiedene staatsrechtliche Stellung der Behörden zu dem Staatsoberhaupte, wo dieselbe — wie gewöhnlich bei der Gerechtigkeitspflege — durch die Verfassung selbst verlangt ist, viel leichter und wirksamer durchzuführen, als wenn die Geschäfte der Behörde gemischt sind, und sie in Beziehung auf den einen Theil selbstständiger stehen sollen, als auf den andern [2]). — Die Zahl der zu bildenden Geschäftsmassen (Ministerien, Departements) richtet sich theils nach der Größe des Staates, theils nach den örtlichen Bedürfnissen desselben. In Staaten von mäßiger Größe werden gewöhnlich fünf solcher Realabtheilungen gemacht, nämlich für die Verhältnisse im Innern des Landes: eine Abtheilung für die Besorgung der Gerechtigkeitspflege, und eine, welche die polizeiliche Thätigkeit des Staates umfaßt; die Verhältnisse zu den fremden Staaten erfordern eine Leitung des friedlichen Verkehrs, und eine Verwaltung des Kriegswesens. Die materiellen Mittel für die Erreichung aller dieser Zwecke werden von der Finanz-Verwaltung geliefert [3]).

Als dritte Bedingung einer zweckmäßigen Verwaltungs-

seyn, muß richtige Ordnung und Unterordnung der verschiedenen Behörden verlangt werden. Dieselbe äußert sich in doppelter Beziehung, einmal als Territorial-Eintheilung des Gebiets; zweitens als Hierarchie der Behörden. — Jene ist nothwendig, weil bei einem nicht völlig unbedeutenden Umfange des Gebietes es für diejenigen Behörden, welche die Gesetze auf die einzelnen Fälle unmittelbar anzuwenden haben, völlig unmöglich wäre, dieser Bestimmung im ganzen Lande nachzukommen. Selbst für die Mittelbehörden kann in besonders geschäftsreichen Verwaltungstheilen eine Beschränkung auf blos einen Theil des Staatsgebietes noch erforderlich seyn, sollen sie nicht mit Geschäften erdrückt werden, und den Untergebenen zu ferne seyn. Es entsteht daher schon in Staaten von mittlerem Umfange das Bedürfniß einer vielfachen geographischen Eintheilung; vorerst muß, für die täglichen und unbedeutenden Geschäfte, jeder geschlossene Wohnort einen eigenen Bezirk, eine Gemeinde, bilden; die Anzahl solcher Gemeinden bildet sodann zweitens einen Bezirk, theils zur Aufsicht über die Ortsbehörden, theils zur unmittelbaren (elementaren) Besorgung der wichtigeren Gesetzesanordnungen: einer Kreisbehörde, welche die noch allgemeineren und wichtigeren Angelegenheiten besorgt, ist endlich eine gewisse Anzahl von Bezirken zugetheilt. Die Größe und die Zahl dieser Gebietsabtheilungen wird theils durch den Umfang der Geschäfte, theils durch die Größe und die Dichtigkeit der Bevölkerung, endlich wohl auch durch die geographische Beschaffenheit der Gegend bestimmt; ihre möglichste Gleichheit ist sehr wünschenswerth, damit keine Ungleichheit im Organismus ihrer Behörden stattfinden muß. Ebenso wird die Uebersicht sehr erleichert, wenn dieselben geographischen Bezirke für die analogen Behörden in den

verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes dieselben seyn können. — Unter der Hierarchie der Behörden aber wird die Einrichtung verstanden, nach welcher in jedem Verwaltungszweige mehrere Elementar-Behörden unter einer ihnen gemeinschaftlichen befehlenden Oberbehörde, mehrere solche Oberbehörden aber wieder unter einer höchsten Behörde (einem Ministerium) stehen, diese letzteren aber endlich unter dem Staatsoberhaupte. Diese Abstufung dient zur bessern Aufsicht über die unteren Stellen, zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung, endlich zur Gestaltung der Berufungen von Beschwerden, Erkenntnissen oder Handlungen. Nur solche Behörden, welche der Natur ihrer Beschäftigung nach (z. B. als berathende höchste Stelle) keiner der verschiedenen Real-Abtheilungen zugehören können, sind in die ordentliche Hierarchie nicht einzutheilen; ebenso allenfalls auch die in außerordentlichen Zeiten mit besonderen sehr ausgedehnten Vollmachten abgeschickten Commissarien.

Eine vierte Forderung ist, daß jeder Behörde ein gehöriger Wirkungskreis eingeräumt werde, in welchem sie selbstständig handle. Durch die Stufenfolge der Behörden ist dem Unterthanen die Möglichkeit der Berufung an eine höhere Stelle gegeben, ebenso können Beobachtung und Controle von Amtswegen einen Mißbrauch der Amtsgewalt verhindern, wenn aber aus allzugroßem Mißtrauen in den redlichen Willen oder die Fähigkeit der Unterbehörden, denselben jede Selbstthätigkeit verweigert ist, so werden die höheren Stellen mit Detail-Geschäften erdrückt, ihrer wahren Stellung und Bestimmung entfremdet, und es entsteht eine unnöthige und unseelige Vielschreiberei. Selbst auf die Zahl der Behörden, und somit auf die Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung, kann es nur günstig einwirken,

Digitized by Google

— Ungerecht ist wohl der Vorwurf gegen das Real-System, daß es als Mittel, monarchisches oder demokratisches, der Gewaltherrschaft diene; denn einmal kann die durch dasselbe erzeugte Kraft und Ueberinstimmung eben so gut zum Schutze der bürgerlichen Freiheit dienen, und zweitens möchte überhaupt der alte Satz „divide et impera" für die Zwingherrschaft der günstigere seyn.

2) Kein Zweifel, daß auch die Absonderung der Staatsgeschäfte in verschiedenen Massen ihre nachtheilige Seite haben kann; doch ist diese weniger hervortretend und größtentheils zu vermeiden. Diese Nachtheile sind: Einseitigkeit in der Verwaltung und daraus folgende Rücksichtslosigkeit für andere Zweige des öffentlichen Dienstes, sodann Einseitigkeit in der Bildung und Brauchbarkeit der Beamten. Jenes Uebel mag durch das Staatsoberhaupt verhindert werden, bei welchem die verschiedenen Interessen gleiche Berücksichtigung finden müssen; das andere kann theilweise durch Forderungen an die Studien der Dienstcandidaten vermindert werden, und jedenfalls scheint Oberflächlichkeit schädlicher, als gründliche Einseitigkeit.

3) Eine Aufzählung der verschiedenen Ministerien in den hauptsächlichsten europäischen Staaten s. bei Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Heidelb. 1828. I—III. 8. Bd. S. 50. f.

4) S. Zachariä, a. a. O., S. 76.

5) Ueber diese Frage s. Malchus, a. a. O., S. 7. fg. ferner Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Staaten, S. 51. fg.; auch Scheffner's Gedanken und Meinungen über manches im Dienste, Königsb. 1802. fg., an vielen Stellen. Malchus spricht sich mit seiner gewichtigen Autorität gegen die Kollegial-Verfassung, und namentlich auch gegen eine Verbindung des Bureau-Geschäftsganges mit jenem Systeme aus: allein die Erfahrung dürfte doch wohl, z. B. in Württemberg, diese Verbindung als zweckmäßig erwiesen haben; und die allgemeine Abneigung gegen das Einheitssystem, welche

sich

sich überall in Deutschland aussprach, wo es durchgreifend eingeführt wurde, ist doch auch in die Wagschaale zu legen, indem sie doch nur aus Erfahrung von Willkühr, Schlechtigkeit und Oberflächlichkeit hervorgegangen seyn kann. Man spricht viel von dem überwiegenden Einflusse einzelner, vielleicht sittlich verdorbener oder wenigstens eigensüchtiger, Mitglieder, von der Unbedeutenheit und Unbekümmertheit der Mehrzahl: wohl mag es manche Beispiele der Art in Collegien geben; allein wäre es besser, wenn nun jene zu fürchtenden Männer allein die Besorgung hätten, gar keine Opposition fürchten müßten?

6) Im Verhältnisse zu der großen practischen und wissenschaftlichen Thätigkeit, mit welcher seit einer Reihe von Jahren Alles behandelt wurde, was sich auf Verfassung der Staaten bezog, ist die geringere Beschäftigung mit der Anwendung, mit der Verwaltung, wirklich auffallend. Ist nun auch Pope's bekanntes unhöfliches Wort nicht wahr, (denn eine schlechte Verfassung kann auch durch eine gute Verwaltung nie unschädlich gemacht werden,) so ist wenigstens so viel gewiß, daß diese Vernachlässigung der Verwaltung leichter zu erklären als zu entschuldigen ist. Zu einer Beschäftigung mit diesem Gegenstande gehören nämlich mehr Kenntnisse, als den Wortführern in politischen Dingen gewöhnlich zu Gebote stehen. Es dürfte übrigens jedenfalls sehr an der Zeit seyn, diese Lücke in der Bearbeitung des Staatsrechtes nach und nach auszufüllen. Die Zahl der irgend bedeutenden Schriften, welche über die allgemeinen Grundsätze der Staatsverwaltung erschienen sind, ist, wie oben bemerkt, noch klein; und mancher Wunsch bleibt noch unbefriedigt. Es werden hierher hauptsächlich noch stehende Werke zu zählen seyn; Scheffner, Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste. Königsbg. 1802–21, I. II. 16; Majer, System der Staatsregirung im Grundrisse. Hof, 1803, 8.; Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Staaten. Hannov. 1807, 8; Bonnin, Prinzipien

cipes d'administration publique. Par. 1812, 8.; J. v. Soden, die Staats-Administration im engern Sinne. Nürnbg. 1824, 8. (der 9te Band seiner National-Oekonomie); Martin und Rotteck, Konstitutionelles Staatsrecht, Band II. und III.; vor allen aber die trefflichen Werke von Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. Heidelb. 1824, I—III, 8., und von Zachariä, Regierungslehre, Heidelb. 1825, 8. bis jetzt 2 Bände (auch als Bd. III. und IV. seiner vierzig Bücher vom Staate).

§. 135.

3. Ueber die württembergische Staatsverwaltung im Allgemeinen.

Ueber den Geist, welcher in der Verwaltung des Königreichs Württemberg wehen soll, über die Richtung, welche sie zu befolgen hat, kann nicht der mindeste Zweifel obwalten, da die Verfassung genau festgestellt ist. Das Ziel dieser Verwaltung muß nämlich seyn, die Zwecke eines Rechtsstaats, und zwar in seiner Form als Einherrschaft mit Volksvertretung, zu erreichen. Sie hat also die Idee des Rechts zu verwirklichen, und polizeiliche Unterstützung in allen dazu geeigneten Fällen, so weit es die Kräfte des Staats nur irgend erlauben, eintreten zu lassen, und zwar darf sie in ihren Einrichtungen und Formen nie aus den Augen setzen, daß die Verfassung keineswegs blos den Regierungsrechten Schutz und Wirksamkeit verleihen will, sondern daß auch dem Bürger gewisse Rechte zugesichert sind, und daß es mit der Verfassung vollkommen übereinstimmt, wenn Anstalten zur Vertheidigung dieser Rechte, Organe zur Darlegung des Volkswillens gegenüber von den Behörden gegründet werden. Es wäre eine Abweichung von diesem obersten Grundsatze um so

Digitized by Google

wichtiger zu vergleichen, als das Grundgesetz eine große Vielleicht für längere Zeit nur mäßigere) Anzahl von Bestimmungen über einzelne Verwaltungsgegenstände enthält, welche somit einen Anhaltspunct und Vergleichungs-Maasstab abgeben. — Mit Wahrheit kann übrigens auch behauptet werden, daß im Allgemeinen die Verwaltung diesen Forderungen zu entsprechen sucht, daß sie von diesem verfassungsmäßigen Geiste geleitet wird. Ein heimlicher Kampf der Verwaltung gegen die freisinnigen Grundsätze der Verfassung, ein betrügerisches Untergraben oder Umgehen derselben ist nicht zu bemerken; im Gegentheile hat in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seit dem Abschluße des Verfassungs-Vertrages manche neue Einrichtung die Andeutungen desselben weiter ausgeführt und begründet. Und wenn auch von früheren Zuständen her noch in Form oder Inhalt von Verwaltungsmaßregeln nicht selten Spuren anderer Grundsätze gefunden werden; wenn ferner noch nicht das ganze hiesige Beamten-Geschlecht von den Vorschriften der Verfassung und ihrem Geiste durchdrungen ist: so kann billigerweise nur von der Zeit hierin gänzliche Verbesserung erwartet werden [1]). Von einer Vermehrung der richtigen staatswissenschaftlichen Einsicht aber, und von erweiterter Kenntniß der Einrichtungen anderer Staaten wird die Ausfüllung mancher Lücke in den polizeylichen Anstalten, und die Verbesserung mancher verunglückten Form in der Entstehung verunglückter Gesetze abhängen.

Auch was die Anforderungen an die Zweckmäßigkeit der Form einer Verwaltung betrifft, so sind viele derselben in den würtembergischen Einrichtungen berücksichtigt; bei manchen abweichenden Urtheile ist die Verschiedenheit der theoretischen Ansichten, die Vorliebe für früher Gewöhntes, manchmal wirklich Zweckmäßigeres, endlich nicht selten die keineswegs

durch Kenntnisse oder Erfahrung gerechtfertigte Neigung zu Neuerungs-Vorschlägen in Betracht zu ziehen. — Die Einheit der Verwaltung im ganzen Staatsgebiete ist vollkommen durchgeführt, und es zeigen sich so gut als gar keine Spuren von den verschiedenen früheren Verhältnissen und Einrichtungen bei den neu erworbenen Landestheilen. Der Staat bildet ein gleichmäßig organisirtes Ganzes [2]). — Die Trennung des Geschäftsmaßes in gewisse Abtheilungen, damit Gleichartiges gemeinschaftlich besorgt und überschaut, Ungleichartiges aber entfernt werde, ist (mit wenigen, im weitern Verlaufe der Darstellung einzeln bezeichneten Ausnahmen) völlig durchgeführt. Schon die Verfassungs-Urkunde bestimmt die Abtheilung der Verwaltung in eine bestimmte Anzahl von Ministerien, allein die Trennung auch der Unterbehörden ist vollzogen, und nur selten (auch blos in den untersten Stufen) findet eine Unterordnung unter mehrere Departements statt. Namentlich ist die Trennung der Rechtspflege von der Polizeiverwaltung im Wesentlichen durchgeführt; noch bestehende Mängel und Folgewidrigkeiten können auf die Länge der Würkung des allgemeinen Grundsatzes sich nicht entziehen. — Die geographische Eintheilung des Staatsgebietes zum Behufe der Verwaltung ist in drei Abstufungen ausgeführt, und wenn nicht für alle Verwaltungszweige dieselbe Eintheilung benützt werden kann, so liegt die Schuld nicht an einer Folgewidrigkeit, sondern in der Natur der Sache. Verbesserungen der Eintheilung im Einzelnen sind auch fortwährend Gegenstand der Regirungs-Fürsorge. Im Allgemeinen dürfte gegen den gewählten Umfang der Bezirke ein gegründeter Einwand nicht zu machen seyn; er entspricht auch den ähnlichen Einrichtungen fremder, auf gleiche Weise verwalteter Staaten. — Die Unterordnung der Behörden unter höhere ist in

Digitized by Google

allen Zweigen der Staatsverwaltung durchgeführt; jedes Departement hat seinen regelmäßig abgestuften Organismus; nur diejenigen Behörden, welche ihrer Natur nach zu keiner bestimmten Geschäfts-Abtheilung gehören, und unter keiner höhern stehen, sind von einer solchen Eintheilung befreit, so der Geheime-Rath als höchste berathende, ganz außerhalb der eigentlichen Verwaltung stehende Behörde, desgleichen das Cabinet des Königes. Weder über unnöthige, und also schädliche Vervielfältigung der Behörden, noch weniger über überflüssig starke Besetzung der bestehenden kann mit einem Scheine von Grund geklagt werden. — Weniger bestimmt möchte dagegen behauptet werden können, daß jeder Behörde ihr selbstständiger, hinlänglicher Geschäftskreis gegeben sei, daß sie keine unnöthige Vielschreiberei bestehe, keine Ueberladung der höheren Stellen mit Geschäften, welche die untergeordneten versehen könnten und sollten. Theils zu weit gehende Neigung zur Controle und zum beständigen Eingreifen von Amtswegen, theils mißverstandene und übertriebene Sorgfalt für das Recht und den Vortheil des Unterthanen, haben die Selbstständigkeit der untern Behörden häufig zu stark beschränkt, und die Zahl der Recursinstanzen zu sehr vermehrt [3]). — Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei den Behörden sind die verschiedenen Systeme verbunden worden; alle höheren Behörden sind collegialisch besetzt; die Elementar-Beamten in den Verwaltungszweigen dagegen stehen einzeln; minderwichtige Geschäfte werden aber auch bei jenen im Büreau-Wege besorgt. — Ob dagegen nicht manche unnöthige Weitläuftigkeit, namentlich beim Rechnungswesen, Statt finde, welche besser zu verwendende Zeit kostet, ohne irgend einen materiellen Nutzen zu bringen, ob nicht die Form zuweilen über die Materie und über eine kräftige, lebensfrische Handhabung der Geschäfte den

[illegible] ist freilich eine andere Frage. Auch in dieser Beziehung dürfte das System einer allzuängstlichen Controle gewählt seyn, welche wenigstens in vielen Fällen entweder durch größere Oeffentlichkeit ganz erspart, oder durch Abwartung einer Beschwerde ersetzt werden könnte. — Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener endlich sind, schon im Grundgesetze, mit großer, fast allzugroßer, Billigkeit bestimmt, so daß das öffentliche Interesse eher durch ihre zu geringe Abhängigkeit von der aufsehenden und strafenden Regirungsgewalt, so wie durch die allzu sehr erleichterte Berechtigung zu einem Ruhegehalte, als durch Ueberlieferung an die Willkühr und an ungesetzliche Zumuthungen der Vorgesetzten, und durch Unbilligkeit gegen verdiente Männer gefährdet werden kann. Nur gegen die niederen Stufen ist das Gesetz minder billig und gerecht gewesen, und zwar, wo nicht gegen, doch wenigstens ohne den Willen der Verfassung [4]).

1) Die Darstellung der einzelnen Verwaltungs-Zweige wird nur allzuhäufig zeigen, daß noch manche Spuren früherer Einrichtungen vorhanden sind, welche mit der itzigen Verfassung im Widerspruche stehen. Nicht nur ist dieses der Fall in Beziehung auf die Rechte der unumschränkten Herrschaft während der Jahre 1806—19, sondern noch weit häufiger stößt man auf Verwaltungs-Vorschriften, deren Inhalt den ziemlich hausherrlichen Ansichten des ehemaligen Herzogthums angehört. Diese letzteren passen aber zum mindesten eben sowenig für die Verwaltung eines Rechtsstaates, als die Vorschriften der unbeschränkten Einherrschaft dem Geiste der durch Volksvertretung beschränkten entsprechen. Selbst Spuren der inconsequent-theokratischen Ansichten des Reformations-Zeitalters finden sich noch in manchen alten Gesetzen und Anstalten.

2) Ueber das Mißverständniß, welches in dem Kreis-Systeme

[illegible] unten §. 145, Note 5.

3) Ueber diesen letzteren Punct s. oben Theil I, S. 340 fg.

4) Eine sachverständige kritische Uebersicht über den ganzen württ. Staatsorganismus geht der vaterländischen Literatur noch ab. Sehr schätzbare, freilich immer mit Vorsicht zu gebrauchende Materialien enthalten die Berichte der ständischen Finanz-Commissionen über den Staatsbedarf, so wie auch die Berichte der ständischen Commissionen zur Revision des Verwaltungs-Organismus auf dem Landtage von 1820 und 21 (s. die Verh. der K. d. A., 1stes — 3tes a. o. Heft, 4).

Manche hieher einschlagende Bemerkung findet sich auch in der Literatur des gesammten württ. Rechtes aus dem letzten Jahrzehend, historisch-kritisch dargestellt von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter. Stuttg. 1830. 8.

Zweites Kapitel.

Die Organisation der württembergischen Staatsverwaltung.

Ehe zur Darstellung der Gesetze und Anstalten, welche das Materielle der Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen bestimmen, geschritten werden kann, sind erst die formellen Einrichtungen und die verschiedenen Organe zu schildern, durch welche der Staat seine Thätigkeit äußert. Das Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit ist keineswegs nothwendig das gleiche, wie das über die materiellen gesetzlichen Bestimmungen für den einzelnen Gegenstand der Staatsthätigkeit. Minder vortheilhaft organisirte Stellen können zweckmäßige Gesetze anzuordnen, vortheilhafter Anstalten zu leiten haben, und

Digitized by Google

ungerecht kann die Organisation der Behörden weit tadelloser seyn, als die von ihnen zur Anwendung zu bringende Gesetzgebung. Natürlich ist aber nur diejenige Staatsverwaltung eine vollkommene zu nennen, bei welcher die (oben in §. 133 und 134 kurz angedeuteten) Forderungen an die äußere Stellung und Einrichtung der Behörden mit materiell-guten Bestimmungen zusammentreffen. — Die Summe der Organisations-Bestimmungen ist unter vier Hauptgesichtspuncte zu sammenzufassen. Worauf ist zu untersuchen, in welche Abtheilungen die ganze Masse der Verwaltungs-Geschäfte gesondert werde, mit andern Worten, wie viel Ministerien in Würksamkeit bestehen, welcher Geschäftskreis jedem derselben zugetheilt ist, welche Stellen ihnen untergeordnet sind, endlich welche Behörden ausnahmsweise keiner dieser Geschäfts-Abtheilungen zugetheilt werden können. Zweitens sind die verschiedenen geographischen Verwaltungs-Bezirke anzugeben, welche der Geschäftskreis in den untern und mittlern Instanzen bei verschiedenen Ministerien erfordert. Eine dritte Klasse von Bestimmungen betrifft die Vorschriften über die Art und Weise der Geschäftshandlung sowohl im Innern einer Behörde selbst, als im Verhältnisse verschiedener Behörde zu einander, endlich der Behörden überhaupt gegenüber von einzelnen Unterthanen. Viertens sind die Bestimmungen anzugeben, welche Verfassung und Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener festsetzen.

Vertheilung der Geschäfte-Masse

§. 136.

Allgemeine Grundsätze

ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienstaufbahn, sey es überhaupt, sey es als Minister — eine Pension von 4000 fl. Eine höhere Summe kann durch Vertrag festgesetzt werden, darf jedoch zwei Drittheil des Gehaltes nicht übersteigen [3]). Der Minister ist für die von ihm ausgehenden oder von ihm gutgeheißenen Anordnungen in seinem Departement verantwortlich, namentlich auch für die von ihm unterzeichneten königl. Verordnungen, von deren Vertretung ihn selbst der ausdrückliche Befehl des Königes nicht befreien kann [4]). Jeder Minister ist gesetzliches Mitglied des Geheimenrathes; mit dem Verluste des Departements ist auch der Austritt aus dem Geheimenrathe verbunden, wenn nicht der König ausdrücklich eine Bestättigung als Mitglied dieser Behörde bei der Abnahme des Ministeriums ausspricht [5]). — Gegenüber von der Stände-Versammlung ist der Minister, auch ohne besondere königliche Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements. Er ist deßhalb befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Er darf sich sogar hierbei zu seiner Unterstützung von andern Staatsdienern begleiten lassen. In den Sitzungen ständischer Commissionen kann er wenigstens eingeladen werden [6]).

Alle allgemeinen Verordnungen und Gesetzesentwürfe, welche in das Departement einschlagen, werden bei dem Ministerium bearbeitet, und hier die Berathung im Geheimenrathe, so wie die Genehmigung des Königes, beziehungsweise der Stände-Versammlung, vorbereitet. Die sämmtlichen Dienstersetzungen im Departement werden entweder vom Minister selbst vorgenommen, oder von ihm mit den allenfallsigen Anträgen der vorgesetzten Collegial-Behörden dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Die Hauptpflicht des Departements-Vorstandes ist eine beständige und genaue Aufsicht auf die [illegible]

[illegible] Sie wird theils durch eigene Visitation des Departements-Chefs, theils durch Untersuchungen der von ihm abgeschickten Commissarien, in der Regel aber durch Einwirkung gefälliger oder periodisch wiederkehrender Berichte geführt. Es versteht sich, daß er den untergeordneten Beamten nicht nur über die formelle Art der Geschäftsführung Anweisungen geben darf, sondern daß auch (mit Ausnahme des Justizministers) die materielle Entscheidung nach Maaßgabe der Verfassung und der Gesetze in letzter Instanz von ihm ausgeht [7]. In Beziehung auf letztere ist jedoch zu bemerken, einmal daß die wichtigeren Fälle dem Könige zur Genehmigung vorzulegen sind [8], zweitens daß in der Regel das Ministerium seine Thätigkeit nur dann eintreten läßt, wenn in der gewöhnlichen Instanzenfolge eine Sache zu seiner Kenntniß gekommen ist. Eine der wichtigsten materiellen Verfügungen des Ministers ist die Anweisung zur wirklichen Verwendung der von der Stände-Versammlung vorläufig für Zwecke seines Departements verwilligten Summen, oder wohl gar in Nothfällen, zur Ueberschreitung des von den Ständen festgesetzten Etats [9]. — Die Verbindung eines anderen Amtes, z. B. eine Militär- oder Hof-Stelle, mit der Bekleidung eines Ministeriums ist vom Gesetze nicht untersagt; nur kann natürlich das Amt kein diesem Ministerium untergeordnetes seyn, schon der Recurse wegen. Eben so ist die Vereinigung mehrerer Ministerien in Einer Person erlaubt, nur müßte in solchem Falle die Geschäftsbehandlung in jedem Departement ganz abgesondert bleiben. — Sowohl dem Range als dem Gehalte nach sind Departements-Chefs, welche den Titel Minister haben, die ersten Staatsdiener [10].

Zur Unterstützung im Geschäftsbetriebe ist jedem Minister eine Anzahl von Beamten zugetheilt, welche theils, als

[illegible] sondern daß sie sogar von der [illegible] Versammlung als schädlich bezeichnet ist, und daß eine [illegible] von dem Könige vorgenommene Trennung keineswegs angegriffen werden könnte. Uebrigens ist seit der Gründung der Verfassung schon die dritte Personal-Veränderung mit diesen Ministerien vorgegangen, ohne daß die Verbindung aufgehoben worden wäre. — Die Frage, ob eine solche Trennung zweckmäßig wäre, ist schon mehrmals besprochen worden. Für eine facultative Verbindung ist Paulus, Sophronizon, 1826, H. 6, S. 75 fg.; bestimmt gegen eine Verbindung dagegen, und zwar im Interesse des Kirchen- und Schulwesens, die Literatur des württ. Rechts von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter, S. 62—65. Die Erfahrung dürfte wohl für die Richtigkeit der letzteren Meinung sprechen; wenigstens ist wohl kein Theil der ganzen Staatsverwaltung, welcher noch zu so gegründeten Ausstellungen und Wünschen Anlaß giebt, als das, seit seiner Verbindung mit der Verwaltung des Innern stiefmütterlich behandelte, Cult-Wesen. Auch bestand vom J. 1806 bis 1817 ein eignes Cult-Ministerium.

2) Die Bildung von eigenen Ministerien geht in Württemberg nicht über die Organisation vom J. 1806 hinauf, indem früher die Leitung der Geschäfte entweder von dem Geheimenrathe oder von den zahlreichen Central-Collegien besorgt wurde. Man vergl. oben, Theil I, S. 38. Die Zahl der Ministerien belief sich übrigens unter der unbeschränkten Monarchie höher als itzt; s. die Aufzählung derselben a. a. O. S. 46 fg. V. U. §. 57.

3) Ueber die Verantwortlichkeit der Departements-Chefs s. im 1sten Theile, §. 35, 38, 111 und 122.

5) Es fragt sich hierbei, ob ein als Departements-Chef entlaßner Staatsdiener, welcher nur durch das ihm übertragene Ministerium dem Geheimenrathe angehörte, schuldig ist, auch gegen seinen Willen Mitglied dieses Collegiums zu bleiben?

6) B. II. §. 169.

7) Wie es zu halten sei, wenn der Minister einer untergeordneten Behörde einen verfassungswidrigen Befehl ertheilt, darüber s. Theil I. S. 650 fg.

8) Zu diesem Behufe ist jedem Departements-Vorstande ein Tag in der Woche bezeichnet, in welchem er regelmäßig vor dem Könige zu erscheinen, und die Entscheidungen desselben über Dienstersetzungen und sonstige wichtigere Verwaltungs-Maaßregeln einzuholen hat.

9) Ueber diesen Punct s. unten §. 267.

10) S. die Rangordnung vom 18. Oct. 1821, Bl. S. 750, die Besoldung eines Departements-Ministers beträgt, mit Einrechnung der Wohnung, 10.000 fl. Der Gehalt eines mit einem Departement beauftragten Beamten, welcher den Ministers-Titel nicht erhalten hat, ist nicht normalmäßig festgesetzt, sondern hängt in jedem einzelnen Falle von dem Willen des Königs ab.

11) Die Zahl und Beschaffenheit dieser verschiedenen Classen von Beamten bei den verschiedenen Ministerien ist aus dem Staatshandbuche zu ersehen.

12) Nach der Organisation vom J. 1817. (Edict. V. §. 31. und 41.) bildeten in den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen die Ministerialräthe ein förmliches Collegium, indem ein Beschluß derselben den damit nicht einverstandenen Minister wenigstens dazu nöthigte, dem Geheimenrathe die Sache zur Entscheidung vorzulegen. Diese in jeder Beziehung unpassende Einrichtung wurde aber, auf Bitte der Stände,

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

3. Die einzelnen Ministerien und die ihnen untergeordneten Stellen.

§. 137.

a. Das Justiz-Ministerium.

Die Vollziehung des dem Könige verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der Oberaufsicht über die Rechtspflege ist dem Justizministerium übertragen [1]). In Folge hiervon steht diesen Stelle zu:

1. dafür zu sorgen, daß jede Gerichtsstelle sich einerseits in der ihr gesetzlich vorgezeichneten Gränze halte, andererseits aber alle ihre Pflichten innerhalb dieses Geschäftskreises würklich erfülle. Der Minister bewirkt dieses theils durch die periodischen Geschäftsberichte der Behörde selbst; theils durch Abordnung von Visitations-Commissären; theils durch Einleitung, daß angebrachten Klagen über Justiz-Verzögerung oder-Verweigerung von der zuständigen Stelle abgeholfen wird; theils endlich durch Erledigung der Competenzstreitigkeiten. Sodann hat

2. das Justizministerium den Gerichten ihre Geschäftsordnung vorzuschreiben, und durch die oben erwähnten Mittel sich von der Einhaltung derselben zu überzeugen. Natürlich dürfen aber diese Ministerial-Vorschriften nur den äussern Geschäftsbetrieb ordnen, keineswegs die Proceßgesetzgebung ändern oder ergänzen;

3. der Justiz-Minister erstattet Gutachten an den König in allen Begnadigungs- und Abolitions-Fällen [2]).

Außer-

[illegible]

[illegible] Gegenstände [illegible] Erwähnung [illegible] Gesetzen, die Bearbeitung der [illegible] Ersetzungen, endlich die Leitung des Rechnungswesens über die für das Departement ausgesetzte Etats-Summe Sache des Ministeriums ist [3]).

Gerichtliche Behörde dagegen ist es in keiner Beziehung; und weder Straf- noch bürgerliche Rechtsfälle können in irgend einer Instanz vom Ministerium entschieden werden; auch hindert die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte, daß ein Einfluß auf ihre Entscheidungen ausgeübt werde. Ein dahin abzweckender Befehl wäre verfassungswidrig, und dürfte nicht befolgt werden.

Zur Unterstützung in seinem Geschäfte sind dem Justizminister zwei vortragende Räthe zugetheilt; außerdem ist [illegible] das nöthige Kanzlei-Personal bestellt [4]).

In Beziehung auf die dem Justizministerium untergeordneten Stellen ist zu unterscheiden zwischen gerichtlichen und nicht gerichtlichen. — Von gerichtlichen Behörden stehen unter dem Ministerium folgende [5]):

1) Das Obertribunal, das höchste ordentliche Gericht des Königreichs. Es hat in Stuttgart seinen Sitz, und besteht aus vier Senaten, nämlich einem Criminal-, einem

[illegible]

[illegible] Referendärs zur Aushülfe beige-
[illegible] Geschäftskreis [illegible] Gerichte [illegible] ebenfalls
[illegible]

[illegible] Die [illegible] Gemeinde-Rä-
[illegible] mit allen Zweigen der Rechtspflege, freilich
mit sehr beschränkten Ressorts. Das Nähere [illegible]
[illegible]

[illegible] sind aber dem Ju-
[illegible] folgende Untergeordnete:

1. Die Strafanstalten-Commission, beauftragt mit der ökonomischen und polizeilichen Leitung der sämmtlichen Straf-Anstalten, so wie mit der Aufsicht auf die obergerichtlichen Gefängnisse. Die Commission besteht theils aus Mitgliedern des Justitz-Departements, theils aus Angehörigen der Ministerien des Innern und der Finanzen; ausserdem sind noch Geistliche, ein Arzt und ein Baumeister als technische Referenten beigegeben [9]). Die der Strafanstalten-Commission untergeordneten Anstalten sind aber: das Zuchthaus in Gotteszell; die Arbeitshäuser in Ludwigsburg und in Marggröningen; die Civil-Straf-Anstalt auf Hohenasberg; endlich die Polizeihäuser in Heilbronn, Rottenburg und Ulm. Die drei zuerst erwähnten haben eigene Verwalter; die Anstalt in Hohenasberg steht unter dem Festungs-Commandanten; die Aufsicht über die Polizeihäuser ist den betreffenden Oberamtsrichtern übertragen. Bei jeder Strafanstalt sind Geistliche von beiden Haupt-Kirchen und Aerzte angestellt [10]).

2. Die Justitz-Prüfungs-Commission. Dieselbe zerfällt in zwei Sectionen: die erste hat die erste Dienstprüfung zu besorgen: sie hat in Tübingen ihren Sitz und besteht aus Mitgliedern des Gerichtshofs und der Juristen-Facultät;

3..

heit eines Obertribunalrathes ihre Beschlüße, welche [illegible] zu das Justizministerium zur Bestätigung einzusenden sind. Die zweite Section besteht aus den Vorständen und einigen Mitgliedern des Obertribunales, welche ebenfalls unter dem Vorsitze des Ministers ihr Urtheil geben [11]).

3. Die Anstalt für das Regierungsblatt. Der Obertribunalrath [illegible] nach Bestimmung des Justizministeriums einem Assessor des Obertribunals [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] noch einige (pensionirte aber doch nach Gefallen dienstleistende) Ehren-Vorstände und-Mitglieder zugetheilt. Die im Etat für das Obertribunal jährlich ausgesetzte Summe beträgt 46,064 fl. 12 kr. — Zu bemerken ist übrigens, daß die Ständeversammlung in zwei Puncten wiederholte Ausstellungen gegen die Einrichtung des Obertribunales gemacht hat. Einmal verlangt sie, daß keinem Mitgliede des Obertribunals ein nicht selbstständiges Nebenamt übertragen werde (namentlich nicht die Kanzleidirectors-Stelle im Justizministerium); [illegible] Rechenschaftsbericht von 1826, S. 9; Verh. der K. d. A., J. von 1827. H. 3. S. 709; H. 5. S. 1422, und H. 7. S. 1802; Rechenschaftsbericht von 1830, S. 265; Verh. H. 6. S. 1710. Die Regirung hat bis itzt keine Antwort auf diese Vorstellung gegeben. — Zweitens verlangten die Stände schon zu wiederholten malen eine Aenderung in der Einrichtung, nach welcher die Mitglieder der höhern Gerichte in der Regel ausschließlich nur je mit Civil- oder mit Criminal-Sachen beschäftigt werden. Die Regirung gieng auch anfänglich (s. Verh. von 1821, 517. Beil. S. 917.) auf diesen Vorschlag ein, und versprach ihn baldmöglichst auszuführen; als aber dieses nicht geschah, so wiederholten beide Kammern in gemeinschaftlichen Addreßen die obige Bitte auf dem Landtage von 1827, (s. Verh. der K. d. A. H. 7. S. 1798,) und von 1830 (s. das. H. 6. S. 1713). Auch auf diese Mahnschreiben ist bis itzt weder Aenderung noch Antwort erfolgt.

7) Die Kreisgerichtshöfe sind normalmäßig besetzt mit 1 Director, 1 Dirigenden, 7 Räthen (unter denen ein Pupillenrath), 4 Assessoren, und 2 geistlichen Beisitzern des Ehegerichts, und dem nöthigen Kanzlei-Personal. Mit Geschäften besonders überhäuften Gerichtshöfen sind auch wohl ein oder einige Gerichtsactuare, sogenannte „Hülfsarbeiter", als Referenten zugetheilt; sie erhalten bloßes Taggeld, und können wieder zu ihren Oberamtsgerichten zurückgeschickt und mit andern Actuaren vertauscht werden. Der Rech. Ber. von 1830. S. 215.

[illegible] darauf an, die Regierung mit [illegible] Maasregel, als der Antrag der Gerichtshöfe [illegible] und die Unabhängigkeit des Richteramtes [illegible] zu bitten, was auch von der Kammer d. A. geschah, s. Verh. H. 7. S. 44. Der St. R. Graf Otto bestritt die Richtigkeit dieser Ansicht zu vernehmen, aber [illegible] Thatsachen aus der Abrede, daß nämlich [illegible] Grund keine Rücksicht auf [illegible] Einrichtung genommen sei. Trotz [illegible] werden, Einhalt noch Verzögerung [illegible] Ohne früheren Wunsch der St. V. daß die vier Gerichtshöfe wiederum [illegible] Bezirken [illegible] in der Art [illegible] eingerichtet würden, daß zwei sich [illegible] Straf-, zwei andere nur mit Civil-Sachen zu beschäftigen hätten, schlug die Regierung in ihrem die Organisations-Anträge der Stände beantwortenden Erlasse vom 26. Jun. 1824. bestimmt ab. — Die in den Etat für 1830—33. für die Kreisgerichtshöfe aufgenommene jährliche Summe ist 113,700 fl.

Diese Stufe der Gerichte ist durch das Edict IV. vom 31. Dec. 1818. geschaffen, und dadurch die schon von der Organisation im J. 1806. bei den höhern Gerichten angefangene Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt worden. Freilich wurde die Zahl der Beamten durch die neue Einrichtung sehr bedeutend vermehrt, und wäre nicht die Auskunft getroffen worden, rechtsungelehrte Beisitzer beizuziehen, so hätte entweder die Vorschrift der Verf. Urk., daß die Gerichte collegialisch zu besetzen seien, nicht erfüllt werden können, oder es wäre ein noch größerer Menschen- und Geld-Aufwand nöthig geworden. Daß aber eine solche Besetzung der Gerichte, besonders da diese Beisitzer nicht nur über die Thatsache sondern auch über die Rechtsfrage zu entscheiden haben, nur ein in mancher Beziehung bedenklicher Nothbehelf sei, wird Niemand in Abrede ziehen wollen. — Die Summe der Besoldungen der Bezirksämter macht 246,250 fl. jährlich, die Kanzleikosten derselben aber betragen 78,140 fl. Außerdem hat der Staat noch manchen Amtskörperschaften den Miethzins für die Wohnung der

Digitized by Google

Dienstrichter zu ersetzen, im Etat von 1830 — 33 mit der Summe von 12,225 fl. Der letztere Gegenstand führte auf allen Landtagen zu lebhaften Debatten, indem die Entschädigung in der Regel nicht genügend gefunden wurde.

9) S. V. O. vom 21 Dec. 1824. Die Errichtung einer Strafanstalts-Commission betreffend, R. Bl. von 1825, S. 1. — Die Bestellung einer eigenen, die sämmtlichen Strafanstalten des Königreiches unter gleichmäßiger, folgerichtiger Leitung habenden Behörde ist gewiß als eine Verbesserung des Staats-Organismus in einem wichtigen Punkte zu betrachten. Und bleibt auch noch mancher Wunsch hinsichtlich der Strafanstalten übrig, so wäre ungerecht, die vielen Verbesserungen welche bestehen durch die Commission zugegangen sind, läugnen zu wollen. Das Nähere s. unten §. 172.

10) Der Kostenaufwand für die Commission und die Strafanstalten beläuft sich für das Jahr 1830 auf 80,709 fl. 30 kr.; nämlich die Commission: 2604 fl.; Gotteszell mit einer Mittelzahl von 220 Gefangenen: 13520 fl.; Ludwigsburg mit 670 Gefangenen: 34,765 fl.; Markgröningen mit 200 Gefangenen 11,300 fl.; Hohenasberg mit 10 Gefangenen: 470 fl.; die drei Polizeihäuser mit je 100 Gefangenen zwischen 5050 und 5940 fl.; alle diese Summen nach Abzug des eigenen Verdienstes oder Zuschußes der Gefangenen.

11) S. Bekanntmachung vom 23sten Dec. 1828, R. Bl. S. 880.

12) Ueber die nicht in dem Etate laufende Verwendung der Einnahme aus dem Verkaufe des Regierungs-Blattes beschwerte sich der Rechenschafts-Bericht von 1830, S. 285. Die Versicherung, daß künftig diese Einnahmen ebenfalls in dem Hauptfinanz-Etat erscheinen werden, ist schon in dem Etat für 1830 — 33 erfüllt worden.

Digitized by Google

§. 138.

1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses — seit dem J. 1806 bestehende *) — Ministerium hat mancherlei Geschäften zu besorgen, welche keineswegs in einer innern nothwendigen Verbindung miteinander stehen, oder überhaupt nur zu den auswärtigen Angelegenheiten gehören.

1. Ein Hauptgeschäft ist allerdings die Leitung der Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, hierunter den deutschen Bund mit einbegriffen. Es steht ihm also namentlich die specielle Handhabung des activen und passiven Gesandtschaftsrechtes zu, d. h. es hat einen Theils die württ. Gesandten und sonstigen diplomatischen Agenten im Auslande zu beglaubigen und zu instruiren; andern Theils unterhält es die Verhältnisse mit den auswärtigen beim Könige beglaubigten Gesandtschaften. Die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Staatsverträge werden von ihm vorbereitet, unterhandelt und abgeschlossen; natürlich sorgt es auch für deren gegenseitige Vollziehung. Ferner geht aller officieller Briefwechsel mit fremden Staaten durch seine Hände *), namentlich verwendet es sich für die Angelegenheiten der württ. Staatsbürger im Auslande, und empfängt die Reclamationen fremder Regierungen für ihre Unterthanen. Auch Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, ferner Pässe erhalten durch diese Stelle ihre Beglaubigung. Endlich hat es die Ausfertigung des Briefwechsels des Königs mit fremden Regenten, und überhaupt das Staats-Cäremoniel zu besorgen *).

2. Ein zweiter Geschäftstheil des Ministeriums der a. A. besteht in der Oberaufsicht auf das Lehenwesen, indem der Lehenrath unter ihm steht. Die Belehnung der nicht vor dem

Throne selbst zu verleihenden Lehen wird von ihm vorgenommen. Eine gerichtliche Behörde ist es übrigens keineswegs 4).

3. Ferner ist das Ministerium der k. Ä. zu gleicher Zeit Ministerium des königlichen Hauses, und hat als solches die [illegible] Familien-Angelegenheiten zu besorgen 5) [illegible]

4. die Standeserhöhungs-Sachen [illegible]

5. Demselben ist das k. Haus- und Staats-Archiv (welche nicht von einander getrennt sind) untergeordnet 6).

6. Endlich ist es, so lange das die Ausführung beschränkende Bundesgesetz besteht, die Obercensur-Behörde, welche von dem Ausspruche des einzelnen Censors [illegible] werden kann 7).

Die Art und Weise der Geschäfts-Besorgung ist die modificirte Collegial-Einrichtung. Sectionen für die einzelnen Geschäfts-Gegenstände oder die verschiedenen auswärtigen Staaten-Gruppen sind nicht angeordnet 8).

Die unter diesem Ministerium stehenden Behörden sind theils eine Central-Stelle, theils die Gesandtschaften der auswärtigen Regierungen. — Jene Centralstelle ist:

der Lehenrath. Derselbe ist ein Ausschuß aus dem Ministerium, und besteht unter dem Vorsitze eines Ministerialrathes, aus 3 Mitgliedern und 1 Expeditor. Er hat die Aufsicht über die k. Activ-Lehen, Wahrung der oberstlehenherrlichen Rechte, und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in Ansehung der Lehen, endlich die Aufsicht über die Activ-Lehen der Standesherrn. — Zum Processe erwachsene Lehenstreitigkeiten werden an die Gerichte überwiesen 9).

Die diplomatischen Agenten Württembergs theilen sich in folgende Classen:

1) Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister 10).

[illegible] Minister-Residenten [illegible];

3) Geschäftsträger [illegible]);

4) Consuln [illegible]).

Bei einigen Gesandtschaften sind außer dem Chef derselben noch Legations-Räthe, Secretäre oder Attaché's.

Die Geschäfte der Gesandten zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich in die allgemeine Beobachtung und Berichterstattung über politische Angelegenheiten, und in die Besorgung einzelner ihnen aufgetragenen Geschäfte bei der Regierung des beschickten Staates. Die politischen Berichte sind an den König gerichtet, und sollen in französischer Sprache abgefaßt seyn; die gewöhnlichen Geschäfts-Berichte gehen, [illegible], an das Ministerium. Zur Geheimhaltung des Briefwechsels ist die Chiffre gegeben. — Eine diplomatische Stelle ist kein eigentliches Staatsamt, sondern ein Auftrag, der einem Staats- oder Hof-Beamten vom Könige anvertraut wird; es kann derselbe in jedem Augenblicke, und ohne legale Gründe oder bestimmte Formen zurückgenommen werden, wo dann der Zurückberufene in seine früheren Verhältnisse zurücktritt. Deßhalb ist auch der Gehalt der diplomatischen Agenten eingetheilt in ihren persönlichen (Amts-) Gehalt, der ihnen bleibt auch nach Aufhören des Auftrages, und in ihren Repräsentations-Gehalt, zu dem nur die wirkliche Bekleidung der Stelle berechtigt [15]).

1) Im Herzogthum Württemberg bestand keine eigene Behörde für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten; sie wurden entweder im Cabinete oder im Geheimenrathe geleitet. Durch das Organisations-Manifest vom 18ten März 1806, R. Bl. S. 7, wurde ein Cabinets-Ministerium geschaffen, welches den Geschäftskreis des itzigen Ministeriums d. a. A. erhielt, mit Ausnahme der Lehen, des Archives, der Censur und der Angelegenheiten des k. Hauses (für welches ein eig-

[illegible] Ministerium bestand, wogegen ihm aber die Post untergeordnet war. Durch V. O. vom 21sten März 1816 (R. Bl. S. 71) wurde das Ministerium des k. Hauses aufgelöst und mit dem der a. A. vereinigt. Bei den Organisationen vom 18ten Nov. 1817 erhielt es seine itzige Gestalt.

2) S. jedoch oben Thl. I, S. 222.

3) S. V. O. vom 8ten Nov. 1816, S. 10, R. Bl. S. 350; V. O. vom 23sten Dec. 1816, R. Bl. S. 401; Staatshandbuch für 1831, S. 556.

4) Das. — Nur der Sachverbindung wegen scheint die Aufsicht auf die Ausübung der lehensherrlichen Rechte von Seite der Standesherrn dem Ministerium der a. A. übertragen werden zu können; denn eine Ueberschreitung dieser Rechte dürfte sich eigentlich entweder vor das Forum der Gerichte eignen, oder als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates vom Ministerium des Innern zu behandeln seyn.

5) Staatshandbuch von 1831 a. a. O.

6) Das.

7) Das., und V. O. vom 18ten Nov. 1817, R. Bl. S. 544. — Ueber die Einrichtung und den Inhalt des Archives ist noch nirgend etwas bekannt gemacht. Es ist übrigens zur Aufbewahrung der Urschriften der mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, der über Familien-Angelegenheiten des k. Hauses abgefaßten Schriften, endlich aller für die Rechte oder auch nur die Geschichte des Landes wichtigen Urkunden bestimmt.

8) Daß eine Recursbehörde in Censur-Sachen nöthiger, als für irgend einen andern Verwaltungs-Gegenstand ist, muß — bei der natürlichen Unbestimmtheit und der erlaubten Willkühr des Censor-Amtes — Jedem einleuchten. Vielleicht wäre dann aber zu wünschen gewesen, daß nicht die gewöhnlichen, im einzeln Fall einzeln entscheidenden, Censoren, nämlich die Ministerialräthe, in ein Collegium vereinigt die Recursbehörde bildeten.

Digitized by Google

[illegible] Personalstand dieses Ministeriums ist nach dem Staatshandbuche: 1 Minister, 4 Minist.-Räthe, 1 Gen. Legat.-Secretär, 1 Registrator und Cassier, 1 Kanzley-Gehilfe, 4 Taxgefällen, 2 Kanzellisten. Für Erst. 1817 ist die Summe von 33,125 fl. 24 kr. jährlich aufgenommen.

10) S. V. O. vom 6ten April 1818, R. Bl. S. 162. — Für das unter dem Herzogthume von der Regirung besorgte Lehenwesen wurde durch die V. O. vom 22sten Juni 1807 eine eigene Abtheilung bei dem damaligen Oberregirungs-Collegium eingesetzt, das Oberlehen-Departement genannt. Die Organisation vom 11ten Juli 1811 errichtete eine eigene Section der Lehen im Ministerium des Innern. Die oben erwähnte V. O. von 1818 bestellte den itzigen Lehenrath, nachdem schon durch die Veränderungen des J. 1817 das Lehenwesen ganz vom Ministerium des Innern abgerissen, und dem der a. A. zugetheilt worden war. — Der jährliche Etat beträgt 3678 fl. Zu bemerken ist hierbei übrigens, daß auch den Kreisfinanz-Kammern eine Aufsicht über die Lehen übertragen ist, in so ferne dieselben angewiesen sind, den Lehenrath in Kenntniß zu setzen, wenn ihnen eine Handlung eines Vasallen bekannt wird, von welcher Gefahr für das oberlehensherrliche Interesse zu fürchten ist; doch ist ihnen dabei untersagt, den Vasallen bedeutlich zu fallen, oder auch nur mit ihnen zu communiciren. Namentlich sind die Finanz-Kammern angewiesen auf unbefugte Veräußerungen, Verpfändungen, Veränderungen in der Gutssubstanz, unwirthschaftliche Behandlung des Gutes, Vernachlässigung von Rechten, endlich Veränderungen in der Person des Vasallen zu achten, und dem Lehenrathe ihre Bemerkungen mitzutheilen. S. (ungedr.) Fin. Minist.-Erlaß vom 15ten Jänner 1824.

11) Ihrer sind itzt 7, nämlich an den Höfen von Baden, Bayern, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Rußland und [illegible] bei Preußen, Hannover und Sachsen ist der auch [illegible] Hofe mit Diäten Gesandte beglaubigt. Aus

mal einen abgeschickt.

12) Gegenwärtig nur Einen bei der Stadt Frankfurt.

13) Geschäftsträger sind drei bestellt, in den Niederlanden, Preußen (neben dem Gesandten) und Rom. Letzterer besorgt auch noch die Angelegenheiten der übrigen zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinten deutschen Staaten; der in den Niederlanden bestellte Geschäftsträger aber ist zugleich Minister-Resident in Frankfurt.

14) Consuln sind fünf bestellt: in Baltimore (General-Consul), Hamburg, Livorno, Neapel (Agent), Triest. Diese Classe von Agenten erhält keine Belohnung vom Staate, sondern nur Sporteln von dem ihre Dienste ansprechenden Einzelnen. Eine Instruction derselben ist nicht bekannt gemacht.

15) S. Dienstpragmatik, §. 13. — Die Kosten für das diplomatische Korps beträgt jährlich: 101,200 fl. Besoldung; 11,000 fl. Nebenkosten; 9,850 fl. besondere Verschickungskosten; 31,481 fl. 2 kr. Erfüllung der Bundespflicht.

§. 139.

c. Das Ministerium des Innern.

Der umfassende Geschäftskreis dieses Verwaltungs-Departements begreift das gesammte Gebiet des innern Staatsrechts, die gesammte Polizei (mit Ausnahme der Sorge für die geistige Bildung der Staatsbürger), endlich einen Theil der Militäreinrichtungen. In ersterer Beziehung hat es die Rechte des Staates gegenüber von den einzelnen Classen und Vereinen von Unterthanen zu wahren, namentlich gegenüber von den Standesherrn, dem ritterschaftlichen Adel, so wie den Gemeinden und Amtskörperschaften; auch ist die Staatsaufsicht über die Verwaltung dieser letztern von ihm zu besorgen. In militärischer Hinsicht gehört dem Ministerium des Innern die Handhabung der Staatshoheitsrechte, welche die

physische Persönlichkeit der Staatsbürger und die Sorge für deren Vermögen zum Gegenstande hat; außerdem ist auch noch die sogenannte Sicherheits-Polizei (die Verhütung von Verbrechen, besonders auch die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit) demselben übertragen, weshalb denn die Verwendung des Landjägerkorps von ihm ausgeht. Von Militär-Angelegenheiten besorgt es das Einquartirungs- und Vorspannwesen, so wie — in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium — die Rekrutirung [1]). Ueberhaupt aber wird jedes Geschäft, welches nicht einem der übrigen Ministerien offenbar zukommt, dem Ministerium des Innern zugewiesen, so z. B. Einberufung der Ständeversammlung, Leitung der Wahlen für solche u. s. w. — Natürlich ist, wie bei jedem andern Ministerium, so auch hier Vorbereitung der in obigen Geschäftskreis einschlagenden Gesetzes-Entwürfe und ihrer Motive, Bearbeitung solcher Verordnungen, Besorgung der Dienstübertragungs- und Entlassungs-Angelegenheiten, endlich die Verwendung der für die verschiedenen Zwecke des Etats verwilligten Summen Recht und Pflicht des Ministers.

Zur Vorbereitung der Geschäfte sind dem Departements-Vorstande normalmäßig vortragende Räthe, 2 Assessoren, 3 Referenten für die verschiedenen Zweige des Bauwesens untergeordnet. Die Formen der Geschäftsbehandlung ist theils collegialisch in Sitzungen der Ministerial-Conferenz (Oberregirung), theils büreaukratisch. — Außer dem gewöhnlichen Kanzlei-Personal besteht noch ein eignes Archiv des Innern, welches die Acten der ältern, zum Theile schon längst nicht mehr bestehenden Stellen aus dem itzigen Geschäftskreise des Ministeriums des Innern aufbewahrt [2]).

Dem Ministerium sind nun zur Besorgung der obengenannten Geschäfte folgende Behörden untergeordnet:

[illegible] 1) Die vier Kreisregirungen (in Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm). Sie sind die Mittel-Stellen zwischen dem Ministerium und den untergeordneten Polizei-Stellen und Anstalten (in so ferne letztern nicht eigenen Central-Stellen untergeordnet sind, wie z. B. die Postämter, die Staatserziehungshäuser u. s. w.); namentlich sind die Kreisregirungen die Aufsichtsbehörden über die Oberämter. Ihr Geschäftskreis ist daher — mit Ausnahme der obenbemerkten Fälle — derselbe wie der des Ministeriums. Ihre normalmäßige Besetzung ist: 1 Vorstand (Präsident oder Director), 4 Räthe, 1 Assessor, 1 Referent für Straßen- und 1 für Medicinal-Wesen; außerdem die Kanzlei. Die Geschäftsbehandlung ist theils collegialisch im engern Sinne, d. h. der Beschluß der Mehrzahl ist, auch gegen die Meinung des Vorstandes, gültig, theils wird sie im Büreau-Wege besorgt. — Den Kreisregirungen sind folgende Stellen unmittelbar untergeordnet:

a) Die Oberämter und standesherrlichen Aemter. Das Personal der ersten besteht aus 1 Oberamtmann und 1 vom Staate besoldeten, aber vom Beamten angenommenen und entlaßbaren Actuar [4]); außerdem von Medicinal-Polizei-Beamten aus 1 Oberamtsarzt und 1 Oberamtswundarzt, häufig auch noch einem Thierarzte. Der Amtspfleger ist der Kassenbeamte der Amtskörperschaft. Die standesherrlichen Aemter sind nur mit einem Amtmanne und einem Actuar besetzt. — Der Geschäftskreis der Oberämter ist im Ganzen derselbe wie der des Ministeriums und der Kreisregirungen; überdieß haben sie noch die Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen; endlich die Behandlung des Rekrutirungs-Wesens [5]). Ueber

[illegible]

[illegible]

[illegible]

schen Posten übertragen ist, in Frankfurt a. M. ihren Sitz; in Beziehung auf die württembergisch-taxischen Posten steht sie aber unter dem Ministerium des Innern. Von inländischen Postbehörden sind derselben untergeordnet: das Hauptpostamt in Stuttgart, mit 14 Beamten und 33 untergeordneten Postämtern; die Oberpostämter: in Heilbronn mit 5 Beamten und 14 Postämtern; in Tübingen mit 3 Beamten und [illegible] Postämtern; endlich in Ulm mit 7 Beamten und 24 Postämtern.

5) Die Landgestüts-Commission. Unter dem Vorsitze eines Landoberstallmeisters besteht sie aus 5 Mitgliedern, theils Technikern theils Rechnungs-Beamten. Ihr Zweck ist die Beförderung der Pferdezucht im Königreiche, sowohl durch Leitung des Landbeschäler-Instituts, als durch Ertheilung von Beschäl-Patenten an Privaten, endlich durch Nachzucht in Staatsgestütten. Untergeordnet sind der Commission: der Landbeschälerstall in Stuttgart, das Hauptgestüt Marbach, und die Fohlenhöfe Bärenstein, St. Johann und Offenhausen. — Näheres über diese Anstalten s. unten in §. 224.

6) Die — aus 3 Mitgliedern — bestehende Commission zur Prüfung der Feldmesser.

7) Die Brandversicherungs-Anstalt, mit 1 Kassier.

8) Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, eine aus Männern und Frauen zusammengesetzte Behörde, zur Ermunterung und Belehrung der Local-Wohlthätigkeitsvereine, und zur Unterstützung in solchen Fällen, in welchen die örtlichen Mittel nicht zureichen. — Vereinigt mit ihr ist die Armen-Commission und die Sparkasse. Das Nähere über diese Anstalten s. unten in §. 196 II).

9) Das adelige Fräulein-Stift in Oberstenfeld, von König Friedrich gestiftet. Es besteht aus einer Aebtissin, 10 Stiftsdamen; die Stellen von 5 präbendirten Fräulein sind von König Wilhelm (durch Decret vom 6ten April 1818) errichtet worden. Alle Stellen besetzt der König unmittelbar; zu der Würde der Aebtissin sind Prinzessinnen des königlichen Hauses vor andern berechtigt, die Stiftsdamen müssen aus deutschen adeligen Geschlechtern stammen, die präbendirten Fräulein aus ritterschaftlichen unbemittelten Familien; bei beiden ist Zurücklegung des 18ten Jahres Bedingung[12]).

10) Die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins; unter einem Vorstande theils aus (17) Mitgliedern, welche in Stuttgart wohnen, theils aus (3) Auswärtigen bestehend. Ueber die Geschäfte dieser Stelle s. unten §. 224. Unter derselben steht die land- und forstwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim. Näheres über diese letztere a. a. O.

11) Die Central-Stelle des Handels- und Gewerbs-Vereins; außer dem Vorstande theils (11) in Stuttgart, theils (2) außerhalb wohnende Mitglieder. Das Nähere unten §. 226.

1) S. Edict V. vom 18ten Nov. 1817, §. 30, verglichen mit dem Staatshandbuch für 1831, S. 557. — Das Ministerium des Innern ist bei der Organisation vom J. 1806 zuerst gebildet worden, ungefähr mit demselben Geschäftskreise, welchen es gegenwärtig hat (s. Thl. I, S. 46); zweimal wurde jedoch ein Theil des Ressorts abgerissen, um ein eigenes Polizei-Ministerium zu bilden. Das erstemal bestand solches vom J. 1812—1816, s. oben Thl. I, S. 51, Note 10; das zweitemal wurde, im J. 1817, blos für die Leitung der Local-Polizei der beiden Residenz-Städte, ein eigenes Ministerium gebildet, welches aber wieder auch die Auflösung der Mini-

sollen in der Verfassungs-Urkunde stillschweigend aufgehoben und künftig unmöglich gemacht werde. Daß nicht nur die Theorie, sondern auch in einem kleinern Staate die Erfahrung die Vereinigung der sämmtlichen Polizeigeschäfte in Einem Ministerium wünschenswerth macht, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

2) Ueber die in dem Archive des Innern vereinigten Acten s. das Staatshandbuch für 1831, S. 558, Note 25.

3) Ueber den Geschäfts-Umfang und die Art der Geschäftsbehandlung s. die Instruction für die Kreisregirungen vom 21sten Dec. 1819, R. Bl. S. 939.

4) Diese Stellung der Oberamtsactuare (so wie die gleiche der Kameralamtsbuchhalter und Forstassistenten) ist wohl eine durchaus fehlerhafte. Nicht nur ist es eine Unbilligkeit gegen dieselben, sie so viel ungünstiger zu behandeln als die Oberamtsgerichtsactuare; sondern es sind auch mannichfache Nachtheile für den Dienst damit verbunden. Der vom Beamten in seiner Existenz ganz abhängige Actuar kann sich gegen keine noch so unzweckmäßige Geschäftsbehandlung mit Erfolg erklären; die Besetzung der Stellen kann leicht nicht im Interesse des Dienstes und somit des öffentlichen Wohles, sondern aus Privatrücksichten geschehen, namentlich wird es dem Staate durch diese Einrichtung schwer, wissenschaftlich gebildete Verwaltungsbeamte nachzuziehen, indem junge Männer dieser Art von selbst unwissenschaftlichen Beamten nur zu häufig zurückgestoßen werden; die noch so wünschenswerthe Versetzung eines Actuars ist nicht möglich, weil ein anderer Beamter nicht gewonnen werden kann ihn anzunehmen; überhaupt hat der Staat diese Classe von angehenden Beamten lange nicht genug zu seiner Verfügung, die höheren Stellen lernen sie nicht genug und nicht immer richtig kennen. Und doch besoldet sie der Staat! Es ist aus diesen Gründen sehr zu wünschen, daß die lange, auf das Verlangen der Stände im J. 1821 eingeführte Einrichtung gänzlich verlassen, und der Regierung die Ernen-

mung der Actuare ohne allen Einfluß von Seite der Oberbeamten überlassen werde. Glaubt nun den vom Staate ernannten Actuaren die Eigenschaft eines Staatsdieners im Sinne der Verf. Urk. nicht beilegen zu können, (was übrigens nicht mehr als billig wäre,) so räume man ihnen wenigstens die Stellung der entlaßbaren öffentlichen Diener ein. Diese Maaßregel möchte zum allgemeinen Besten vielleicht mehr beitragen, als manches kränkende Gesetz.

5) Ueber den Geschäftskreis der Oberämter enthält eine systematische Uebersicht und eine Andeutung der hauptsächlichsten materiellen Puncte der (amtlich bekannt gemachte) „Leitfaden zu der periodischen Visitation der k. württ. Oberämter. Stuttg. 1830. 8."

6) Eine ausführliche Darstellung der Gemeinde-Verfassung, so wie der Zahl und Verhältnisse der Gemeinde-Beamten enthalten unten die §§. 147 bis 154.

7) Vergl. unten §. 193.

8) Das Verzeichniß der Inspections-Bezirke s. im Staatshandbuche S. 488 fg.

9) S. unter §. 186 bis 192 die nähere Darstellung der Medicinal-Polizei-Anstalten.

10) Die materiellen Bestimmungen über das Verhältniß der württ. Regirung zu dem Erblandpostmeister, Fürsten von Taxis, s. unten in §. 236.

11) Es läßt zwar das Staatshandbuch unentschieden, ob diese Behörden für Armen-Polizei, so wie alle im Texte auf sie folgenden Nummern zu den Behörden des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen oder zu denen des Ministeriums des Innern gehören. Es fällt aber in die Augen, daß Armenwesen, Beförderung der Gewerbe u. s. w. Gegenstände der eigentlichen Polizei, d. h. des Ministeriums des Innern, nicht aber eines Cult-Ministeriums sind; und gewiß würden dieselben bei einer Trennung der beiden Ministerien dem ersteren zugewiesen werden.

12) S. Staatshandbuch S. 576. Die Aebtissin bezieht 2000,

[illegible] 1600 fl.; eine Stiftsdame [illegible] fl., ein [illegible] Fräulein [illegible] fl. Die Aebtissin und die sechs ältesten Damen haben Wohnung in Oberstenfeld anzusprechen. Alle Mitglieder tragen ein Ordenszeichen.

§. 140.

1. Das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.

Das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens hat einen dreifachen Geschäftskreis. Vorerst nämlich ist es mit dem Aufsichts- und Schutz-Rechte des Staates über die in Würtemberg bestehenden kirchlichen Gesellschaften beauftragt; zweitens hat es in der protestantischen Kirche und so lange der König selbst dieser Kirche angehört die Rechte des obersten Landesbischofes unter dessen Befehle zu wahren; drittens sind ihm alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im ganzen Königreiche unterworfen. — Ueber die, wenigstens für itzt bestehende, Vereinigung dieses Ministeriums mit dem Ministerium des Innern s. oben §. 136, S. 29. Dieser Vereinigung wegen bestehen auch keine eigene Ministerialräthe für das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens; selbst die Kanzlei ist für beide Ministerien dieselbe [1]). — Dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens sind folgende Behörden untergeordnet:

1) Das evangelische Consistorium. Unter dem Vorsitze eines weltlichen Vorstandes (Präsidenten) besteht diese höchste Behörde der evangelischen Kirche aus 4 geistlichen, 3 weltlichen Räthen und der Kanzlei. Das Consistorium ist zu gleicher Zeit Kirchen-Behörde und Staats-Behörde zur Aufsicht über die Kirche [2]), und führt theils allein, theils in Verbindung mit der Synode das Kirchenregiment; ihm steht die Oberaufsicht über die kirchlichen Fonds und über das gesammte evangelische Volksschulwesen zu [3]). — Die Synode be-

[illegible] der Mitgliedern des Consistoriums und mit den [illegible] Generalsuperintendenten. Sie versammelt sich jährlich einmal, zur Untersuchung des Zustandes aller [illegible] Pfarr-Gemeinden und Schulen 4). Dem Consistorium sind folgende Behörden untergeordnet:

a) Die sechs Generalsuperintendenturen (Generalate): Ludwigsburg mit 8 Dekanaten, 120 Pfarrorten, und 139 Geistlichen; Heilbronn mit 9 D., 165 Pf. O. und 177 G.; Reutlingen mit 6 D., 109 Pf. O. und 114 G.; Tübingen mit 6 D., 114 Pf. O. und 114 G.; Hall, mit 12 D., 203 Pf. O. und 230 G.; Ulm mit 8 D., 134 Pf. O. und 138 G.).

b) Die (49) Dekanats-Aemter 5).

c) Die Verwaltung der geistlichen Fonds, nämlich: 1) des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds; 2) des Unterstützungs-Fonds; 3) der Wittwen-Kasse 6).

d) Die (98) sc. Schullehrer-Conferenz-Directoren (s. über dieselben unten §. 198 das Nähere).

e) Das evangelische Schullehrer-Seminar in Eßlingen (1 Vorstand und 7 weitere Lehrer).

2) Der katholische Kirchenrath, besetzt mit 1 Vorstande, 2 Räthen, 2 Assessoren und dem Kanzlei-Personale. Derselbe ist blos reine Staatsbehörde zur verfassungsmäßigen Ausübung der Rechte des Staats gegenüber von der Kirche; zu gleicher Zeit ist ihm die Oberaufsicht über das kathol. Elementarschulwesen und die Leitung der theologischen Convicte, so wie die Verwaltung des Intercalarfonds übertragen 7). — Dieser Behörde sind untergeordnet:

a) Die (28) katholischen Dekanate mit ihren Landkapiteln, so wie 635 Pfarrorten und 827 Geistlichen 8).

b) Die (85) kath. Schulinspectionen 9).

c) Die theologischen Convicte, und zwar das Wilhelms-Stift in Tübingen (dessen unmittelbaren Aufsichtsbehörden die katholisch-theologische Facultät bildet), und die beiden niedern Convicte in Ehingen und Rottweil.

d) Das kath. Schullehrer-Seminar in Gmünd.

3) Der Studienrath ist die Mittelstelle für das gesammte Unterrichtswesen im Königreiche, mit Ausnahme jedoch der Universität, der katholischen Convicte, der beiden Schullehrer-Seminarien und der gesammten Volksschulen. Auch Privatinstitute sind der Aufsicht des Studienrathes unterworfen. Er hat nicht nur die wissenschaftliche und sittliche Bildung, sondern auch das Wirthschaftliche der Institute zu leiten, ebenso die Disciplin, die Amtsführung der Lehrer, und die Besetzung der Stellen. Gymnasien, Lyceen und evangelische Seminarien stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Collegiums, die übrigen — lateinischen und Bürger- — Schulen zunächst unter Kreisschul-Inspectoren. — Nebengeschäfte des Studienrathes sind: philologische Vorprüfung für den Bezug der Universität, das Bücherwesen, endlich Begutachtung der Privilegien gegen den Nachdruck, und die Kalender-Redaction. Das Personal dieser Behörde besteht aus 1 Vorstande, 3 protestant. und 2 kathol. Mitgliedern (welche sämmtlich auch Mitglieder des Consistoriums oder des Kirchenrathes sind), außerdem der Kanzlei. — Folgendes sind die untergeordneten Stellen und Anstalten:

a) Die (4) Kreisschul-Inspectoren für die lateinischen und Real-Schulen;

b) die Lyceen in Ludwigsburg, Oehringen und Tübingen;

c) die Real-Anstalten in Ludwigsburg, Tübingen (verbunden mit den dortigen Lyceen) und in Heilbronn und Ulm (verbunden mit den Gymnasien dieser Städte);

d) die Real-, Gewerb- und Elementar-Anstalt in Stuttgart [10];

e) die Gymnasien in Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart und Ulm;

f) die evangelisch-theologische Seminarien, und zwar die niedern zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach, sodann das höhere Seminar in Tübingen.

4) Die Universität Tübingen, mit ihren sämmtlichen Behörden und Anstalten (das Nähere unten in §. 201).

5) Die öffentlichen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen in Stuttgart, nämlich die öffentliche Bibliothek, die Kupferstich-Sammlung, das Münz- und Kunst-Kabinet, endlich die Naturalien-Sammlung [11].

6) Die Commission für die Erziehungshäuser, bestehend aus 1 Vorstande und 4 Mitgliedern. Dieselbe hat die Oberaufsicht über die beiden Staatswaisenhäuser in Stuttgart und Weingarten, und über die Taubstummen- und Blinden-Anstalten in Gmünd und Eßlingen. Die Commission leitet die Aufnahme der Zöglinge, ihre Bildung, die Disciplin und die Verwaltung dieser Anstalten [12].

7) Die Kunstschule in Stuttgart, theils zum Unterrichte im Zeichnen und Modelliren, hauptsächlich aber zur Pensions-Anstalt für Künstler bestimmt. Es sind als Lehrer oder Pensionäre bei ihr eingetheilt 7 Bildhauer und Stuckatore, 3 Baumeister, 8 Maler, 2 Kupferstecher und 1 Graveur [13].

8) Das Catharinenstift in Stuttgart, eine weibliche höhere Bildungsanstalt, unter einem besonderen königlichen Commissär und einem Aeltern-Ausschusse. Das Nähere s. unten §. 202.

Digitized by Google

10) Die Ehrenanzeigeschule in Stuttgart (s. §. 199).

1) Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens, so lange die Verbindung beider Ministerien besteht, eigene blos zur Bearbeitung der Cult-Gegenstände bestimmte Ministerialräthe zweckmäßig wären, weil nur Männer von eigenthümlicher Geistesrichtung und umfassenden wissenschaftlicher Bildung mit Erfolg die wichtige Aufgabe, für die religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung des Volkes zu sorgen, aufzulösen im Stande sind. Solche Richtung und Bildung hat aber nicht jeder sonst brauchbare Geschäftsmann; von dem Drange anderer eilender Arbeiten gar nicht zu reden.

2) Das Nähere über den Geschäftskreis des ev. Consistoriums s. unten §. 210.

3) S. unten, a. a. O.

4) Das Verzeichniß der dem Generalate untergeordneten Dekanate, und deren Pfarreien und Geistlichen s. im Staatshandb. S. 474 fg. Der Wirkungskreis der Generalsuperintendenten ist näher angegeben unten in §. 211.

5) In demselben Paragraphen s. auch über die Dekanate.

6) Die Geschichte dieser Fonds, so wie ihr itziger Betrag, ist angegeben in §. 216, Note 9.

7) Das Nähere über die amtliche Stellung des kath. Kirchenrathes, so wie über den Intercalarfonds s. unten §. 215.

8) Das Verzeichniß der Dekanate und ihrer Diöcesan-Orte s. im Staatshandb. S. 477 fg. Ueber die Geschäfte der Dekane, Landkapitelskämmerer u. s. w. aber vergl. unten §. 217.

9) Ueber die von der Einrichtung der evangelischen Schulaufsichtsbehörde etwas abweichende Einrichtung s. unten §. 198.

10) Die Unterordnung dieser Anstalt unter den Studienrath, eine aus Theologen und Philologen bestehende Behörde, ist in der St. Vers. schon wiederholt der Gegenstand heftiger Angriffe gewesen. Man hat die unzweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gewerbeschule diesem Umstande hauptsächlich zuschreiben wollen, und die Kammer der St. H. hat namentlich

Digitized by Google

gebeten, entweder die Centralstelle des landwirth. Vereins, oder den der Gewerbsschule zugetheilten, aus freiwilligen Mitgliedern bestehenden, und mit dem Rechte zur Begutachtung versehenen Schulrath zur leitenden Behörde zu ernennen. Es dürfte sich aber überhaupt fragen, ob nicht die sämmtlichen Bürger- und Gewerbe-Schulen unter eine eigene Central-Behörde zu stellen und ganz von den lateinischen Schulen einer- und den Elementar-Schulen anderer Seits zu trennen wären? Die Nothwendigkeit, dringende Nothwendigkeit, diese Gattung von Unterrichtsanstalten zu heben und zu vermehren ist wohl Jedem klar, der die Forderungen der Zeit und die Anstalten anderer Staaten kennt, und nicht in stupide Alleinschätzung der alten Sprachen versunken ist. — Eine solche Förderung der Gewerbeschulen in allen ihren Stufen wird aber nur dann zu erwarten seyn, wenn dieselben einer eigenen Behörde anvertraut werden, deren Mitglieder die nöthigen materiellen Kenntnisse besitzen, und welche diese Art von Schulen als etwas höchst wichtiges und in sich abgeschlossenes, nicht aber als einen bedauernswerthen und daher möglichst zu beschränkenden Anhang zu einer ganz verschiedenartigen Classe von Unterrichtsanstalten betrachten.

11) Ueber den Wunsch, diese Anstalten zweckmäßiger verwendet, namentlich mit der Universität vereinigt zu sehen, s. unten §. 203.

12) S. Staatshandbuch, S. 573. — Die Errichtung dieser eigenen Behörde fand Widerspruch von Seite der Stände, s. Verh. von 1827, und zwar Kammer der A., 1stes a. o. Beil. H., S. 59; H. 5, S. 1153; Kammer der St. H. H. 3, S. 644, und es wurde auch die dafür geforderte Summe verweigert. Als aber das Ministerium die Ausgabe auf 400 fl. beschränkt hatte, so gingen 1830 beide Kammern, gegen den Antrag des Rechenschafts-Berichts, stillschweigend in die Fortbestehung ein.

13) S. Staatshandbuch für 1831, S. 134 ff.

§. 141.

c. Das Kriegsministerium.

Dem Kriegsministerium liegt die Leitung der gesammten Kriegs-Verwaltung ob. Der militärische Oberbefehl über das Personal (das General-Kommando) ist zwar schon seit einer Reihe von Jahren mit dem Ministerium vereinigt, als ihm keineswegs in dessen nothwendigen Functionen mitbegriffen, sondern kann auch abgesondert einem Generale übertragen seyn.

Die Einrichtung des Kriegsministeriums ist dieselbe, wie die der übrigen Ministerien. Es ist also dem Minister eine Anzahl Räthe und Assessoren (Ober-Kriegsräthe und Kriegsräthe) beigegeben, welche die Geschäfte, für dessen Entscheidung vorbereiten, theils in gemeinschaftlichen Sitzungen, theils im Bureau-Wege. Bestimmte Gegenstände sollen immer in Sitzungen behandelt werden, namentlich Alles, was Accorde und Lieferungen betrifft [x]). Weicht der Minister von der Ansicht des Collegiums ab, so hat er seine Gründe dem Könige vorzulegen.

Unmittelbar unter dem Minister, als eigene Ministerial-Section, besteht die Kriegs-Kassen-Verwaltung, welche die Militär-Oekonomie im Detail leitet, und das Rechnungswesen besorgt. Die Zahlungsanweisungen ergehen vom Kriegsminister an sie, und zwar bei ständigen Ausgaben durch Mittheilung der Etats, bei bloßen Voranschlägen durch besondere Decreturen. Die sämmtlichen Rechnungen der Special-Rechner (Regiments-Quartiermeister, Artillerie-Commission, Capital- und Casernenverwalter) werden nach vorläufiger Prüfung beim Ministerium der Oberkriegskasse zur Verrechnung der darin enthaltenen Summe übergeben.

ben, so daß also die Haupt-Rechnung der Oberkriegskasse die Nachweisung über den ganzen Militär-Aufwand enthält [2]).

Außerdem stehen noch unmittelbar unter dem Ministerium als Special-Rechner die sämmtlichen ökonomischen Verwaltungsstellen, also die Gewehr-Fabrik in Oberndorf; das Arsenal in Ludwigsburg; die (4) Casernenverwaltungen mit (4) Inspectionen; die Spitalverwaltung; die Regiments-Quartiermeister; die Regimentsverwaltungs-Commißionen; endlich die Uniformirungs-Commißion [3]).

Als Central-Stellen im Kriegsministerium bestehen folgende Behörden:

1. Das Oberkriegsgericht, theils berathende Stelle in Rechtssachen, theils richterliche Behörde in Straf- und bürgerlichen Rechts-Sachen. Ueber den Geschäftskreis desselben in letzterer Beziehung s. unten §. 250. das Nähere.

2. Der Oberrekrutirungsrath. Den Ministerien des Kriegs und des Innern gemeinschaftlich angehörig, besorgt diese Stelle die Leitung der jährlichen Aushebungen, s. unten §. 247. Das Assentirungsgeschäfte, d. h. die Zutheilung der Rekruten an die Regimenter, die Annahme Freiwilliger u. s. w. besorgen die militärischen Mitglieder der Behörde ausschließlich [4]). Der Rekurs von dieser Stelle geht, da sie unter zwei Ministerien steht, unmittelbar an den Geheimenrath [5]).

3. Die Feldprobstei leitet das Militär-Kirchenwesen und die militärischen Familienregister [6]). Ihr sind 7 evang. Garnisons-Pfarreien untergeordnet.

4. Die Medicinal-Commißion, bestehend aus dem Generalstabs-Arzt und den zwei General-Armee-Chirurgen, hat die Aufsicht auf das Medicinal-Wesen und über das ärztliche Personal bei den Regimentern. In Fällen zweifelhaf-

[illegible] Gutachten [illegible] eingeholt [illegible]. Der Oberhierarzt der Reuterei ist technischer Referent seines Faches beim Ministerium.

1) Das Personal des Kriegsministeriums besteht außer dem Minister in drei vortragenden Räthen, zwei Assessoren, vier Referenten für technische Gegenstände, einem Oberkriegskassier und noch zwei Kassen-Beamten, außerdem der Kanzlei. Der Etatssatz ist: 46,025 fl. jährlich. — Diese Einrichtung des Ministeriums besteht erst seit der V. O. vom 25. Aug. 1829. Rbl. S. 341. Früher bestand zur Besorgung der gesammten Militär-Oekonomie unter dem Ministerium ein eigenes Collegium, der Kriegsrath, welches nach collegialischen Beschlüssen handelte. Gegen die neue Ordnung erhob der ständische Ausschuß (s. Rechenschaftsb. 1830. S. 94. fg.) eine formelle Ausstellung, indem sie nicht der Berathung des Geheimenrathes unterlegen habe; in der Kammer der Abgeordneten wurde ferner namentlich die Bedenklichkeit hervorgehoben, daß nun die, zum Theil so bedeutenden, Accorde und Lieferungen vom Minister unmittelbar ausgehen, ohne Controle einer Collegial-Berathung. Es wurde aber der Versammlung die Zusage gegeben, daß alle solche Geschäfte in Sitzungen und nicht bureaukratisch abgemacht werden sollen. S. Verh. der K. d. A. 1830. H. 3. S. 717. — In §. 3. der V. O. ist bestimmt, daß überhaupt die Fälle, welche collegialisch zu behandeln seien, festgesetzt werden sollen. Bis itzt ist diese Bestimmung wenigstens nicht bekannt gemacht worden.

2) Die angef. V. O. §. 4—6.

3) S. über den Geschäftskreis dieser verschiedenen Stellen: Fromm, w. Militär-Almanach. S. 88 fg.

4) S. die angf. V. O. §. 9.

5) S. Rebrut. Gesetz von 1828, Art. 58, Rbl. S. 62. Die Behörde besteht aus einem Vorstande, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, und drei Mitgliedern aus dem Kriegsministerium.

6) S. Hamm, Militär-Almanach S. 84.; Staatshandb. S. 477.

7) S. Staatshandbuch S. 581.

§. 142.

f. Das Finanz-Ministerium.

Das Finanz-Ministerium hat die Aufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, und die Leitung des Staatshaushaltes nach allen seinen Theilen; also die Aufsicht über das Einkommen des Staates aus Domainen, aus Regalien und aus Steuern; ferner die Etats- und Cassen-Controle; endlich die Ober-Revision des Staatsrechnungswesens. Ueber die Staatsschuldenzahlungskasse steht ihm ein Controle-Recht zu. Gegenüber von den Ständen hat es die unverminderte Erhaltung des Grundstockes nachzuweisen, und jährlich mit dem Ausschuße den (schon verwilligten) Etat zu erörtern. Daß ihm die Ertheilung von Dienst-Instructionen, die Vorbereitung von Finanzgesetz-Entwürfen und die Behandlung der Dienst-Besetzungen und -Erledigungen zusteht, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Einrichtung zur Unterstützung des Departements-Chefs ist dieselbe wie z. B. im Ministerium des Innern; es sind ihm zugetheilt: 6 vortragende Räthe (Ober-Finanz-Räthe), 3 technische Referenten, und das nöthige Kanzlei-Personal. Außerdem stehen unter seiner unmittelbaren Leitung: a. das statist. topographische Bureau (mit 3 Räthen und 1 Expeditor, auch 2 Ingenieuren und 1 Zeichner) theils zur Sammlung der zur Kenntniß des Landes nothwendigen Nachrichten, theils zu deren Verbreitung durch Schriften bestimmt [1]); b. das Finanz-Archiv, mit 2 Beamten, bestimmt zur Aufbewahrung der Actenvorräthe der sämmtlichen seit dem J. 1806. nach und nach aufgehobenen

Digitized by Google

Finanz-Stellen, in so fern nicht an die Kreisfinanz-Kammern Domänen- und Rechnungs-Acten hinausgegeben sind [2]); c. die Direction des württ. Salzhandels in die Schweiz (1 Beamter), ihre Bestimmung ist die Unterhandlung von Salzlieferungsverträgen mit eidgenößischen Cantonen, die Leitung der Salzversendungen, die Führung des Rechnungswesens [3]); d. die Schloßhauptmannschaft in Ludwigsburg, zur Aufsicht auf Schloß, Mobilien und Grundstücke (das Personal besteht, unter einem Schloßhauptmann, aus 2 höhern und 13 niedern Dienern).

Die dem Ministerium in regelmäßiger Instanzen-Folge untergeordneten Stellen sind aber folgende:

1. Die Oberrechnungskammer, bestehend aus 1 Vorstande, 4 Räthen, 1 Justitiar und der Kanzlei. Dieser verfassungsmäßigen Behörde ist die Aufsicht über das gesammte Staatsrechnungswesens übertragen, und in dieser Hinsicht sind ihr alle Finanz-Stellen untergeordnet; theils besorgt sie diese Geschäfte in erster Instanz, theils als Superrevisions- und Recurs-Instanz [3]).

2. Die Staatskassen-Verwaltung. Das Personal besteht außer einem Vorstande und einem Justitiar, aus einem Obereinnehmer, einem Oberzahlmeister und ihren beiden Controleuren; außerdem aus der Kanzlei. In der Staatshauptkasse vereinigt sich die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staats, und sie theilt sich daher in die Ober-Einnehmerei und die Ober-Zahlmeisterei. — Auch hat diese Stelle die Activ-Kapitalien des Staats zu verwalten, eben so die Verfügung über die Wein- und Frucht-Vorräthe des Staats [4]).

3. Das Steuer-Collegium, besetzt mit 1 Vorstand, 5 Räthen, 1 Justitiar und einem, sehr zahlreichen, Kanzlei-

Digitized by Google

Personal. Der Geschäftskreis dieser Behörde umfaßt den Einzug und die Verrechnung der sämmtlichen directen und (mit Ausnahme des Zolls) auch der indirecten Steuern [5]). Als besonders Geschäft ist ihr aufgetragen die Herstellung eines Grundkatasters für das ganze Land. Untergeordnete Stellen sind

a. Die Landes-Vermessungs-Anstalt. Dieselbe steht unter Direction eines Collegialmitgliedes; ihr Personal bestand im J. 1829—30 aus 3 Vermessungs-Kontrolleurs, 8 Obergeometern, 10 Trigonometern, einigen Gehülfen derselben, und 115 Feldmessern;

b. das Primär-Kataster-Bureau, beauftragt mit der Entwerfung der Flächenmaastabellen und deren Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden. Angestellt sind hierzu: 1 Inspector, 24 Assistenten, 5 Gehülfen und 1 Copist;

c. die lithographische Anstalt, hauptsächlich für die Kataster-Arbeiten [6]).

d. die (17) Umgelds-Commissäre, je einer für 4—7 Kameral-Aemter.

4. Die Oberzolladministration: 1 Vorstand, 2 Räthe, 1 Justitiar und 1 Assessor, außerdem eine (zahlreiche) Kanzlei. Derselben ist beigegeben ein k. baierischer General-Bevollmächtigter, wogegen Württemberg einen solchen Bevollmächtigten bei der Oberzolladministration in München hat, so wie einen Controleur bei der dortigen Vereins-Controlsanstalt. Die O. Zolladministration hat den Einzug und die Verrechnung der Zölle, die Handhabung der Handels- und Zoll-Verträge, die Beurtheilung der Zollbegünstigungen in einzelnen Fällen, endlich die Sammlung von Notizen über

Gewer-

a. die 3 Ober-Zollinspectionen Ulm, Heilbronn und Tübingen, mit je 2, 4 und 4 Unter-Zoll-Inspectionen;

b. die 19 Ober-Zoll- oder Hall-Aemter und 18 Zoll-Aemter K). Das Personal bei denselben ist der Zahl nach sehr verschieden, je nach der Größe des Verkehrs.

5. Der Bergrath. Unter 2 Vorständen besteht er aus 2 Räthen, 1 Assessor, und 1 Justizius und dem Kanzlei-Personal. Ihm steht zu: die Benützung und Verwaltung des Bergregals, die Aufsicht über die Hüttenwerke und Salinen des Staates, der Salzhandel und das Münzwesen L). — Untergeordnet sind dem Bergrathe:

a. die Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle (6 Beamte);

b. das Münzamt (4 Beamte und Techniker);

c. die (8) Eisenhütten und (1) Glashütten-Aemter;

d. die 5 Salinen-Aemter M).

6. Die vier Kreisfinanzkammern in Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Denselben ist im allgemeinen die Verwaltung des Staats-Einkommens übertragen, jedoch mit Ausschluß der sämmtlichen Steuern, so wie der Hütten- und Salz-Werke; namentlich sind sie aber mit der Verwaltung und Benützung der Domänen, Lehen und Gefälle, mit der Leitung des Elementar-Aufwandes bei den untergebenen Aemtern, mit der Behandlung der Ausstände, überhaupt mit der Leitung und unmittelbaren Kassen- und Rechnungs-Controle der ihnen untergeordneten Stellen, endlich mit der Aufsicht über das Hochbauwesen des Staates beauftragt.

Besetzt sind die Finanzkammern mit 1 Director, 6 ordentlichen Mitgliedern, (etatsmäßig 4 Räthen und 2 Assessoren) unter welchen der Kreis-Forstrath und der Justitiar begriffen sind, endlich 1 Kreisbaurath; außerdem die Kanzlei [10]). Folgende Stellen sind ihnen untergeordnet:

a. Die (79) Staats-Kameralämter. Mit Ausnahme der Forste, Salinen und Hüttenwerke sind sie mit der Verwaltung des Staatsgutes beauftragt, ebenso mit dem Einzuge der Sporteln, Wirthschafts-Abgaben, der Accise und der Hundesteuer. In erster Beziehung haben sie den Finanz-Kammern, in letzterer dem Steuer-Collegium Rechnung abzulegen. Sie sind besetzt mit einem Kammeralverwalter und einem, entlaßbaren, Buchhalter [11]). — Untergeordnet sind den Kameralämtern: die Kastenknechte und die Orts-Acciser.

b. Die (25) Forstämter; diese Behörden haben die Ausübung der Forst-Polizei und -Gerichtsbarkeit, die Leitung der Waldwirthschaft, die Verwaltung der Jagden. Sie sind besetzt mit einem Oberförster und einem, entlaßbaren, Forstassistenten. Ihnen untergeordnet sind die königlichen Revierförster (173 im Ganzen.) — Theils untergeordnet, theils coordinirt sind die standesherrlichen Forstverwaltungen (6 mit 36 Revieren), und die (7) standesherrlichen und ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtungen [12]).

c. Die (3) Holzverwaltungen, (1) Holz-Saamenverwaltung, und (3) Torf-Inspectionen (s. Staatshandb. S. 503).

[illegible] in den übrigen Kreisen). Denselben liegt die Vorarbeit und die unmittelbare Aufsicht und Controle bei dem Hochbauwesen des Staates ob. Die Kreisbauräthe haben ebenfalls, neben ihrer höhern Stelle in der Finanzkammer, einen Inspectionsbezirk zu übernehmen.

1) Die Stelle ist im J. 1820 errichtet; der jährliche Aufwand beträgt nach Abzug der eigenen Einnahmen, z. B. aus Karten-Verkauf, 2,773 fl. — Unter den Schriften, deren Herausgabe ihr zur Pflicht gemacht ist, nimmt die erste Stelle eine Beschreibung aller einzelnen Oberämter ein. Es sind bis jetzt 7 Oberämter beschrieben, nämlich alle Jahr eines. Das Werk wird also, wenn mit dieser Langsamkeit fortgefahren wird und nicht allenfalls — was freilich das wahrscheinlichste ist — ein früherer Tod dasselbe trifft, in 64 Jahren vollendet seyn!! Welchen statistischen Werth aber eine Darstellung, deren einzelne Nachrichten um 63 Jahre verschieden sind, haben könne, wird wohl Niemand anzugeben im Stande seyn.

2) Im Staatshandbuch S. 582, sind die einzelnen Stellen angeführt, deren Papiere in dem Finanz-Archive verwahrt werden.

3) In den angegebenen Beziehungen ist diese Stelle dem Ministerium unmittelbar untergeordnet; hinsichtlich der Salzbestellungen hat sie sich an die Salinen und Factoreien zu wenden; die Bestimmung der Transport-Kosten und -Einrichtungen so wie die des Kassen-Wesens hängt vom Bergrathe ab.

3) Nach dem Edicte vom 13. Dec. 1818, Rbl. S. 657, sind der Oberrechnungs-Kammer folgende zahlreiche Geschäfte übertragen: a. die unmittelbare Abnahme, Revision und Abhör der allgemeinen Staatsrechnungen, namentlich der Staatshauptkasse, und der mit derselben verbundenen Special-Kassen der Salinen- und Zoll-Gefälle, der fünf Ministerialkassen, der

Digitized by Google

Staatsschulden-Zahlungskasse, der Münzkasse, des Pensionsinstituts, der Wittwenkassen, der Universität, der Seminarien und Convicte, des landwirthschaftlichen Instituts, der Thierarzneischule, der Waisen- und Irren-Häuser, der Straf-Anstalten, der Inquisitions-Kosten, der Brandversicherungs-Kataster-, Landgestüts-, Straßen- und Neckarschiffahrts-Kassen. b. Die directe Controle aller dieser Kassen, so wie die Controlirung aller übrigen Beamten in ihren Verhältnissen zur Staats-Hauptkasse; c. die Anordnung des jährlichen Rechnungs-Abschlusses; d. Entwerfung des Etats; e. die Sorge für das Formelle des Rechnungswesens; f. die Entscheidung über Reposition-Gesuche; g. die Aufsicht über die Revision bei den Finanzstellen, sowie theilweise Superrevision, namentlich von Kameralrechnungen.

a) S. Edict. V. vom 18. Novbr. 1817. §. 53 fg.

b) Eine solche Vereinigung der Leitung der directen und der indirecten Steuern ist nur in sehr wenigen Staaten eingeführt; gewöhnlich sind es ganz verschiedene Administrationen. In Württemberg kann eine solche Vereinigung deshalb leicht durchgeführt werden, weil der Einzug der hauptsächlichsten directen Steuern nicht unmittelbar vom Staate, sondern von den Amtskörperschaften und Gemeinden zu besorgen ist.

6) Ueber das Kataster s. das Nähere unten §. 285. Das Gesetz vom 4. April 1828, RbL. S. 168, verwilligt jährlich 90,000 fl. zu der Katastrirung bis zu gänzlichen Deckung der Kosten für dieselbe, jedoch in der Art, daß auch größere Summen in den ersten Jahren zur Beschleunigung des Geschäftes verwendet werden dürfen, welche sodann theils durch Ersparnisse, theils durch — später von diesen jährlichen 90,000 fl. zurückzuzahlende — Anlehen zu decken sind. So wurde z. B. im J. 1829—30 über 130,000 fl. gebraucht, nämlich 90,000 fl. für die Vermessung, 26,000 fl. für die Primärkataster gegen 17,000 fl. für die Steinzeichnung, s. Verh. der K. d. A. 1830, 3tes H. v. Beil. H. 1te Abth. S. 84 fg.

[illegible] im Staatshandb. S. 505 fg.

8) Theoretisch richtiger dürfte ohne Zweifel letzteres dem Ministerium des Innern untergeordnet seyn, indem die Ausprägung von Münzen nicht aus dem Gesichtspuncte des finanziellen Gewinnes, sondern als Beförderung des Gewerbes und Handels, somit als Polizeianstalt, zu betrachten ist.

9) Ein Verzeichniß der verschiedenen Werke, so wie der bei ihnen angestellten Beamten, s. im Staatshandb. S. 504 fg.

10) Der Umfang der Geschäfte der Kreis-Finanzkammern, so wie die Art des Betriebes ergiebt sich aus der Dienst-Instruct. derselben vom 17. Jänner 1823, Rbl. S. 119.

11) Die Bemerkung gegen die abhängige Stellung der Oberamtsactuare findet in doppelter Stärke Anwendung auf die Kameralamts-Buchhalter, welche in gewissen Beziehungen die Controleure ihrer Dienstherrn seyn sollen.

12) Das Verzeichniß der Forstbeamten der verschiedenen Grade s. im Staatshandb. S. 494 fg. Das Nähere über die Organisation der Forststellen, so wie über ihren Geschäftskreis s. unten §. 279.

3. Stellen, welche keinem Ministerium zugetheilt sind.

§. 143.

a. Die geheime Kabinets-Kanzlei des Königes.

Zum mechanischen Geschäftsbetriebe derjenigen Angelegenheiten, welche bis zum Könige gelangt sind, dient die geheime Kabinets-Kanzlei. Dieselbe hat also

erstens alle, nicht unmittelbar in einer Audienz oder von einem mit dem Könige arbeitenden Minister demselben vorgelegten, an ihn einlaufenden Eingaben in Empfang zu nehmen, und ihm zur Entscheidung vorzulegen;

Digitized by Google

zweitens des Königes Antworten, sei es an Behörden sei es an Einzelne, auszufertigen.

Eine entscheidende oder von Amtswegen berathende Behörde ist das geheime Kabinet keineswegs, sondern lediglich die Privat-Kanzlei des Staatsoberhauptes [1]). — Dasselbe zerfällt in eine Militär-, und eine Civil-Abtheilung; jene steht unter der Direction eines der königlichen Adjutanten; diese unter dem Staatssecretär [2]). Da die Verfassungs-Urkunde, mit Recht diese beiden Beamten nicht unter der Zahl der constitutionellen Departements-Minister aufführt, so können sie auch als solche nicht betrachtet werden, und namentlich macht ihre Unterschrift einen Befehl des Königes noch nicht zur Verordnung, als welche — nach §. 51. des Grundgesetzes — nur von einem Departements-Minister oder-Chef contrasignirt seyn können. Solche Befehle sind also lediglich als die persönlichen Befehle des Königes anzusehen, und als solche, so weit die Verfassung es vorschreibt und erlaubt, zu befolgen.

1) Ein solches, nicht mit einer Verwaltung, Entscheidung oder Berathung beauftragtes Kabinet ist somit wohl zu unterscheiden von den, mit ähnlicher Benennung bezeichneten, Stellen anderer Staaten, welchen eines oder das andere der obengenannten Geschäfte obliegt, wie z. B. in den Königreichen Großbritannien, Niederlande, Sachsen. S. hierüber, und überhaupt über die verschiedenen Einrichtungen der Kabinete: Malchus Verwaltungs-Politik, I. S. 27 fg. Ueber die Wichtigkeit der Stelle s. Dohm's Denkwürdigkeiten, Thl. IV. S. 102 fg.

2) Das Personal des Kabinets besteht: a. in der Militär-Abtheilung aus dem dirigirenden Adjutanten, 1 Secretär und 1 Kanzlisten; in der Civil-Abtheilung aus dem Staatssecretär, 13 geh. Kabinets-Secretären, 1 Registrator und 2 Kanzlisten. s. Staatshandb. S. 74. In dem Etat von 1814 ist die

auch schon aufgeworfene Frage, ob die Bezahlung des Kabinets nicht Sache der Civil-Liste wäre, muß verneint werden, da der König desselben als Staatsoberhaupt bedarf, er aus der Civil-Liste aber nur seine persönlichen Bedürfnisse und den Hofstaat zu bestreiten hat. Mit demselben Rechte könnte man die Minister auf die Civil-Liste verweisen, denn auch sie sind unentbehrlich für den König.

§. 144.

b. Der Geheimerath.

Der Geheimerath ist die höchste, unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde, so erklärt die Verf. Urk. selbst in §. 54. Den Geschäftskreis desselben bestimmt ebenfalls das Grundgesetz, und zwar sehr ausführlich [1]. Es zerfällt dieser Geschäftskreis in einen ordentlichen und einen außerordentlichen.

Die ordentlichen Geschäfte des Geheimenrathes aber theilen sich wieder in drei Unterarten:

1) Der Geheimerath ist, und zwar seiner Hauptbestimmung nach, die dem König regelmäßige berathende Behörde. Die Verf. Urk. verordnet nämlich in §. 58 und 59, daß alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorial-Abtheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen, und die Normen derselben, sich beziehen, wie auch die Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeine Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung handelt, im Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und wie dessen Gutachten an den König gebracht wer-

[illegible]. — Außerdem sind noch besonders als zu seinem Geschäftskreis gehörig bezeichnet: die Berathungen über folgende Gegenstände: alle ständischen Angelegenheiten; Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners; Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und den Verwaltungs-Stellen; die Verhältnisse der Kirchen zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen untereinander, wenn die Central-Stellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können; endlich alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird [2]). — Von dieser nothwendigen Berathung nimmt die Verf. Urk. nur diejenigen Gegenstände in den Departementen der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens aus, in welchen die Natur der Sache eine Ausnahme begründe [3]).

2) Der Geheimerath ist in einzelnen, von der Verf. Urk. genau bezeichneten Fällen, entscheidende Behörde, nämlich:

a) bei Recursen von den Verfügungen der Departements-Minister, welche kein auf einem besondern Titel beruhendes, und also zu gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung sich eignendes, Privatrecht betreffen [4]). In einem solchen Falle sind die Vorstände des Obertribunals beizuziehen [5]);

b) bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativ-Stellen. Hier sind so viele Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zuzuziehen, bis sechs Rechtsgelehrte anwesend sind [6]);

c) wenn ein Staatsbürger sein Eigenthum nicht zu Staats- oder Korporations-Zwecken abtreten will [7]).

3) Endlich ist der Geheimerath verfassungsmäßig die Stelle, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an

den Stände gelangen läßt, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche vor dem König zu bringen haben [9].

Der außerordentliche Geschäftskreis des Geheimenrathes faßt zwei Fälle unter sich:

1) wenn derselbe in Vormundschafts- und Erziehungs-Angelegenheiten zu handeln berechtigt und schuldig ist [9]);
2) wenn der König einer andern Kirche, als der protestantischen, zugethan seyn sollte, und nun diese Behörde das Kirchenregiment zu übernehmen hat, s. unten, §. 209.

Der Geheimerath besteht, außer einem Präsidenten, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; zu dem ersteren gehören die Departements-Minister nothwendig, letztere werden vom Könige aus der Zahl der übrigen Staatsdiener je auf ein Jahr berufen [10]). Der König entläßt beide Arten von Mitgliedern nach freier Entschließung; wird ein ordentliches Mitglied des Geheimenrathes entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Ruhegehalt, ein anderes Mitglied die Hälfte seiner Besoldung, so ferne nicht dem einen oder dem andern durch Vertrag eine andere Summe zugesichert ist. Diese darf jedoch zwei Drittheile des Gehaltes nicht übersteigen [11]). — In wie ferne der Reichsverweser in der Entlassung der Geheimenräthe beschränkt ist, darüber s. oben, Thl. I, S. 169.

1) Die Organisation dieser höchsten Stellen ist mehrfach verändert worden. Nachdem der im Herzogthume verfassungsmäßig bestehende Geheimerath mit der alten Verfassung aufgelöst worden war, so trat als höchste berathende Behörde an seine Stelle das Conferenz-Ministerium, und später auch noch der Staatsrath. Eine der ersten Regierungshandlungen König Wilhelms war [illegible] Geheimenrath [illegible] s.

[illegible] Nov. 1810, [illegible] Nach dieser ersten Organisation bestand er aus wenigstens 7 höchstens 11 Mitgliedern, der älteste Minister führte den Vorsitz, die damaligen sechs Departements-Minister waren gesetzliche Mitglieder; das Ressort war ungefähr dasselbe, wie itzt. — Bei der Organisation des Jahres 1817 wurde durch das Edict V. vom 18ten Nov., die Gestaltung des G. R.'s wesentlich geändert. Er zerfiel itzt in zwei Abtheilungen; die erste vom Könige selbst präsidirte, bestand aus den 5 Ministern, dem Präsidenten der 2ten Abtheilung, und einem siebenten ordentlichen Mitgliede; die zweite Abtheilung war zusammengesetzt aus einem Präsidenten, aus den Mitgliedern der ersten, und aus weiteren eigens ernannten Geh. Räthen. Die erste Abtheilung war eigentlich Ministerrath, in welchem jeder Departements-Minister diejenigen Gegenstände, welche er dem Könige vorzutragen hatte, vortrug, und in welchem übrigens nicht die Stimmen der Mehrzahl, sondern der Wille des Königes entschied. Die zweite Abtheilung war theils berathend, theils entscheidend. Merkwürdig ist, daß auch in jener Beziehung das Gutachten entscheidend seyn sollte, wodurch also die 2te Abtheilung des Geh. Rathes unter andern ein förmliches Veto bei allen Gesetzen und Verordnungen erhielt! Das Nähere s. in dem angef. V. Edicte, §. 1—14. — Die Verf. Urk. änderte stillschweigend, und gewiß mit Recht, diese Organisation wieder ab in die itztgeltende. — Theils die Theorie, theils eine höchst interessante vergleichende Darstellung der Einrichtung des Geheimenrathes oder Staatsrathes in 17 verschiedenen Staaten enthält Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. I, S. 77 fg.

2) Die verfassunggebende Ständeversammlung hatte zu den beiden Paragraphen, welche den Geschäftskreis des Geheimenrathes, in so ferne er berathende Behörde ist, bestimmen sollten, mehrere Zusätze gemacht, welche aber die Billigung des Königes nicht erhielten; es wurde namentlich vorgeschlagen,

[illegible] über die Besetzung aller höheren Staats- und Kirchen-Aemter, eben so die über die wichtigeren Gegenstände, welche sich auf Lehranstalten beziehen, endlich wünschte die Versammlung Beiziehung der Vorstände der kirchlichen Central-Stellen in Fällen von Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche. Dagegen verspricht das König, bei Streitigkeiten mehrerer Kirchen untereinander die Vorstände der Central-Stellen derselben beizuziehen zu lassen, s. Verh. H. 41, S. 122 fg., H. 45, S. 65 fg.

3) Es wäre zu wünschen, daß die V. U. diese Ausnahme genauer bestimmt hätte. Es lassen sich eigentlich nur zwei Fälle denken, in welchen es „in der Natur der Sache" ligt, daß der Geheimerath keine Kenntniß von einem Gegenstande nehmen könnte: bei Militär-Angelegenheiten, wenn sie rein technisch wären; bei auswärtigen Verhältnissen aber, wenn das Ganze so geheim gehalten werden müßte, daß auch nicht einmal dieser höchsten Behörde Nachricht davon gegeben werden könnte. Eine weitere Ausdehnung wäre namentlich in dem letztern Falle sehr unerwünscht, indem nicht leicht wichtigere und folgenreichere Regirungs-Handlungen vorkommen, als die Verhältnisse zu andern Staaten; daß diese aber ruhig und umsichtig berathen werden, fordert das Interesse von Herr und Land. Es ist oben in §. 141, Note 1 bemerkt, daß der ständische Ausschuß — und wohl mit Recht — sich darüber beschwerte, daß eine Organisations-Veränderung im Kriegsministerium der Berathung des Geheimenrathes nicht unterlegt wurde. Es fällt in die Augen, daß in diesem Falle keiner der beiden Ausschließungsgründe vorlag, und daß also allerdings die Competenz des Geheimenrathes begründet war.

4) V. U. §. 60; vergl. mit §. 95; s. auch oben, Thl. I, S. 330 fg., und §. 44 fg.

5) Zu bemerken ist dabei, daß nach bestimmter Gewohnheit unter den „Vorständen des Obertribunals" die Ehren-Vor-

[illegible] für
[illegible] Gründe [illegible]

6) [illegible] oben, Thl. I, S. [illegible]

7) Hierüber s. oben, Thl. I, S. [illegible] fg.

8) Hierüber s. das Nähere, oben, Thl. I, S. [illegible]

9) S. oben, Thl. I, S. 159 fg.; 165, 172.

10) Die Zahl der Mitglieder des G. Rs. bestand zu Anfang des J. 1830 aus dem Präsidenten, 5 Depart. Ministern, 3 ordentlichen und 3 außerordentlichen Mitgliedern; die Kanzlei aus 1 K. Director (der zu gleicher Zeit außerordentliches Mitglied war), 3 Secretären, 1 Registrator, 2 Kanzlisten. In dem Etat von 1830—31 ist die jährliche Summe von 31,562 fl. für den Geheimenrath aufgenommen. Die Finanz-Commission der K. d. A. machte im J. 1827 (Verh. 2tes a. o. Beil. H., 3te Abth. S. 84) den Antrag, eine von der Regirung vorgeschlagene Verminderung des Etatssatzes beim Geh. Rathe abzulehnen, damit diese höchste Behörde nicht noch mehr, als schon bis itzt, mit außerordentlichen Mitgliedern, welche von ihren Ministern nicht gehörig unabhängig seien, besetzt werde. Die beiden Kammern vereinigten sich endlich zu dem Beschlusse, daß es als keine Etats-Ueberschreitung angesehen werden könne, wenn die Regirung die vorgeschlagene Ersparniß nicht einhalte, sondern weitere Geh. Räthe ernenne. Denselben Beschluß, mit einer ausdrücklichen Bitte um verstärkte Besetzung des Geheimenrathes verbunden, wiederholte die K. d. A. durch Adresse vom 2ten April 1830, s. ihre Verh. H. 7, S. 1998; die K. d. St. H. erklärte sich zwar mit der Wiederholung jenes Beschlusses, nicht aber mit der beigefügten Bitte einverstanden, s. Verh. derselben, §. 3, S. 472 fg. — Die Regirung hat bis itzt keinen Gebrauch von der Verwilligung gemacht, und die Bitte nicht berücksichtigt, was allerdings zu bedauern seyn möchte, indem diejenige Behörde, welche theils zur Controle, theils sogar zur Entscheidung über die Minister bestimmt ist, hinreichend zahlreich und unabhängig besetzt seyn sollte. Na-

[illegible] zwischen der Stelle des Kanzlei-Directors und der eines Mitgliedes ein innerer Widerspruch statt finden. — Durch eine k. Verfügung vom 1sten Jänner 1818 sind zum erstenmale außerordentliche Mitglieder je auf die Dauer eines Jahrs bestellt worden.

11) V. U. §. 57.

Zweite Abtheilung.

Die geographische Eintheilung des Königreiches.

---

§. 145.

1) Die Eintheilung in Kreise.

Das Königreich zerfällt seit dem 18ten Nov. 1817 zum Behufe der Verwaltung in den mittlern Instanzen der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in vier Kreise [1]), Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis genannt. Jeder derselben hat einen Gerichtshof, eine Regierung und eine Finanzkammer, welche wo möglich in Einem Orte, der Kreisstadt, vereinigt sind [2]). Unter diesen Kreis-Collegen stehen die Bezirks-Aemter [3]); die Kreise selbst sind, so weit es thunlich war, an Flächenraum und Einwohnerzahl gleichgestellt [4]).

An die eigentlichen Kreisbehörden reihen sich ihres größern Verwaltungsbezirkes wegen (wenn derselbe schon nicht nach der Kreiseintheilung bemessen ist) noch einige weitere Behörden an, namentlich die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, die vier Kreisschul-Inspectoren und die vier Oberpost-Aemter.

Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Eintheilung des Landes in Kreise, und der Niedersetzung eigener

Mittelbehörden für dieselbe bestand — [illegible] so weit es die Ministerien des Innern und der Finanzen betraf — in den ersten Jahren der ständischen Verfassung Streit zwischen der Regirung und der Standeversammlung, welche letztere die Auflösung dieser Behörden und ihre Centralisation verlangte. Da jedoch die Regirung sich bestimmt für das Kreissystem aussprach, so ließ endlich der Streit nach, und am Ende trug die St. Vers. selbst, z. B. durch Auflösung des Forstrathes, zur weitern Befestigung der Einrichtung wesentlich bei [5]).

1) Das Herzogthum W. hatte keine Kreiseintheilung, sondern es waren unmittelbar über die verschiedenen Bezirksämter Centralstellen gesetzt. Bei der Organisation des J. 1806 wurde dagegen das Land in 12 Kreise getheilt, die im J. 1810 in Landvogteien verwandelt wurden. Jeder dieser Landvogteien stand ein Landvogt (früher Kreishauptmann) vor, dem ein rechtskundiger Actuar beigegeben war; die Hauptbestimmung der Landvögte war Controle der Bezirksbeamten, daher alle Berichte nach oben, und alle Erlasse von oben in der Regel durch ihre Hand giengen; außerdem waren sie mit der Besorgung einiger weniger Polizei-Geschäfte besonders beauftragt, z. B. mit der Straßen-, Feuer-, Armen-Polizei, namentlich aber mit der Conscription. Eine Mittel-Instanz zwischen den Bezirksämtern und den Centralstellen bildeten sie somit nicht. Außerdem war noch ein Kreis-Criminalrath zu Strafuntersuchungen, ein Landvogtei-Arzt zu Medicinal-Visitationen, und ein Kreis-Steuerrath zur Controle der Kassen-Beamten bestellt. Die ganze Einrichtung fiel bei der Organisation des Jahres 1817, als von sehr geringer Würksamkeit, und nur zur Verschleppung und Verzögerung der Geschäfte dienend. Das Nähere über diese Einrichtungen s. in den verschiedenen Bänden von Knapp's Repertorium. — Die itzige Kreiseintheilung ist gegründet durch das IV. Edict von 1817.

Digitized by Google

Kreisstädten Ellwangen und Ulm vereinigt; im Neckar- und Schwarzwaldkreise sind die Gerichtshöfe in andere Städte verlegt, in jenem nach Eßlingen, in diesem nach Tübingen. — Nach der ursprünglichen Organisation hatte nicht jeder Kreis seinen eigenen, alle vier Senate umfassenden, Gerichtshof, sondern je zwei zusammen ein Civil-Appellations-Gericht (in Tübingen und Ellwangen) und ebenso einen Criminal-Gerichtshof (in Eßlingen und Ulm). Erst durch V.O. vom 9ten Oct. 1818, R.Bl. S. 561, wurde die itzige Einrichtung hergestellt.

3) Die Zahl der Bezirksämter ist, so viel möglich, gleich vertheilt. Im Neckarkreise nämlich sind: 17 königl. O.A.Gerichte und 1 standesherrl. Amts-Gericht; 17 k. O.Aemter, 1 standh. Amt; 24 Kameral- und 4 Forstämter; im Schwarzwaldkreise: 17 O.A.Gerichte, ebensoviel Oberämter, 20 Kameral- und 8 Forstämter; im Jaxtkreise: 14 k. O.A.Gerichte und 3 standesh. A.Gerichte; eben so viele k. O.Aemter, 17 Kameral- und 8 Forstämter; im Donaukreise endlich: 16 k. O.A.Gerichte und 4 standesh. A.Gerichte; 16 k. O.Aemter und 5 standesh. Aemter, 18 Kameral- und 6 Forstämter. Außerdem bestand noch vom J. 1817 bis zum 21sten Sept. 1822 eine eigene Stadtdirection für die Residenzstadt Stuttgart; dieselbe war den Kreisregirungen coordinirt. Am letztgenannten Tage wurde sie aufgelöst, und die Stadt dem Neckarkreise zugetheilt, s. R.Bl. S. 708.

4) Den Flächeninhalt des ganzen Königreiches zu 359 1/10 □M. angenommen, so kommen auf den Neckarkreis 61 □M., und nach dem Stande vom 11ten Nov. 1830 435,100 Einw. in 4 Gemeinden 1ster, 134 2ter und 257 3ter Classe, zusammen 395 G.; auf den Schwarzwaldkreis: 87 1/10 □M. und 413,639 E., in 3 Gemeinden 1ster, 101 2ter, 407 3ter Classe, zusammen 514 G.; auf den Jaxtkreis: 99 1/10 □M. und 352,584 E., in 7 Gemeinden 1ster, 107 2ter, 307 3ter Classe, zusammen 416 G.; auf den Donaukreis 110 1/10 □M. und 360,710 E. in 1 Ge-

Digitized by Google

5) Die Geschichte dieses nicht unmerkwürdigen Streites ist folgende: Nachdem gleich zu Anfang der Versammlung von 1820 in der K. d. A. einzelne Vorträge und Motionen theils gegen, theils für das Fortbestehen der Kreisbehörden gemacht worden waren, trug die Finanzcommission in ihren Berichten vom 22sten April, 10ten und 13ten Mai 1820 förmlich, jedoch ohne den Gegenstand irgend erschöpfend zu behandeln, auf die Aufhebung der Kreisregirungen und Finanzkammern, dagegen auf eine an ihrer Stelle zu errichtende große Centralbehörde in jedem der beiden Ministerien an, s. Verh. der K. d. A., 1820, 1stes a. o. Beil.H. S. 66 und 256. Die Kammer fand nach einer zu keinem Ziele führenden Berathung am 5. Juni 1820 den Antrag noch nicht gehörig vorbereitet, sondern beschloß während der bevorstehenden Vertagung eine eigene zahlreiche Commission zur Vorbereitung dieser — und noch mancher anderer — Organisations-Puncte zurückzulassen, s. Verh. H. 11, S. 1103 fg. Diese Organisations-Commission erstattete denn nun am 5ten Dec. 1820 einen sehr ausführlichen Bericht, in welchem sie, auf die Erwägung der gegenseitigen Gründe gestützt, abermals die Centralisation der Mittelstellen verlangte, also im Ministerium des Innern der vier Kreisregirungen und der Stuttgarter Stadtdirection, im Finanzministerium aber der vier Kammern. Außerdem verlangte der Bericht die Auflösung der damals als förmliches Collegium bestehenden Oberregirung und des Oberfinanz-Collegiums, und Verwandlung derselben in eine Anzahl dem Minister in die Hand arbeitender Ministerialräthe; s. Verh. 1820, 3tes a. o. Beil. H., S. 32 fg. Auch die Finanzcommission forderte wiederholt die Aufhebung der Kreisstellen, a. o. Beil. H. von 1821, S. 122 und 208 fg. Nach einer ausführlichen Berathung trug denn die K. d. A. auch wirklich mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit auf die Aufhebung beider Kreiscollegien an, trotz der Vorträge, welche,

die Regierungs-Commission zu Gunsten der Beibehaltung hielten, s. Verh. von 1821, H. 15, S. 497 und 568. Unter dem 18ten Juni 1821 erfolgte ein ausführliches königl. Rescript auf die sämmtlichen Organisations-Anträge der St. Vers., nebst einer abgesonderten Darstellung seiner Beweggründe. In diesen Actenstücken wurde nur die Auflösung der Stuttgarter Stadtdirection und die Abänderung der Einrichtung der Oberregirung und des Oberfinanz-Collegiums zugestanden, dagegen die Centralisation der Kreisstellen verweigert, und beigefügt daß zu Erreichung der von der St. Vers. gewünschten Ersparniß im Staatshaushalte (welche auch als einer der Gründe für Aufhebung der Kreisstellen angeführt worden war), einige Centralstellen im Finanzministerium aufgelöst, und ihre Geschäfte den Finanz-Kammern übertragen werden sollten, wenn die Stände es wünschen würden. Wo nicht, könne die Regirung die Ersparung einer bestimmten Summe nicht zusichern; s. Verh. 1821, H. 16, Beil. S. 925 und 935. Die Versammlung mußte wohl, um folgerecht zu bleiben, das Anerbieten ablehnen, was denn auch durch Beschluß vom 26. Juni geschah, H. 20, Beil. S. 1250. — Dieser ganze Kampf war blos von der zweiten Kammer geführt worden; die erste Kammer hatte sich, so lange sie versammelt war, negativ verhalten, und während des Hauptstreites, nach Ablegung des Berichtes der Organisations-Commission, war sie nicht mehr anwesend. — Auf dem Landtage von 1821, auf welchem ebenfalls nur die zweite Kammer die St. Vers. bildete, kam der Gegenstand wieder zur Berathung. Die Finanzcommission stellte abermals den Antrag zur Aufhebung der Kreisstellen, und weil der St. Vers. von der Regirung — und wohl mit Recht — bei der frühern Berathung der Vorwurf gemacht worden war, sie wisse an die Stelle des von ihr verworfenen Systemes kein anderes vorzuschlagen, so machte nun die Commission Vorschläge, wie ihrer Ansicht nach die Verwaltung in den Ministerien des Innern und der Finanzen einzurichten sei. Diese

bestanden darin, daß den Bezirksämtern größeres Ressort zu geben wäre; über sie sollte in jedem Kreise eine blos Beaufsichtigende Behörde, aus 1. Vorstande und Mitgliedern bestehend, gesetzt werden; die Centralstelle in jedem Ministerium hätte unter dem Vorsitze des Ministers selbst alle von den Bezirksämtern nicht zu erledigenden Geschäfte zu besorgen, und endlich war auf eine eigene selbstständige Mercursbehörde aus Mitgliedern beider Ministerien gemischt, angetragen, s. Beil. H. S. IV. fg. Bei der Berathung in der Kammer zeigte sich aber theils die Unausführbarkeit dieser Anträge, theils aber auch die Unmöglichkeit in so großer Versammlung irgend haltbare Organisations-Vorschläge zu machen, H. H. 7, S. 188 fg.; H. 16, S. 1531 fg.; so daß man am Ende sich genöthigt sah, nur ganz im Allgemeinen die Aufhebung der Kreisstellen zu beantragen, und nur einige Andeutungen über anderweitige Einrichtungen beizufügen, s. die Adresse vom 5ten Juli 1824, H. 16, S. 1672 fg. Die Regirung ertheilte gar keine Antwort. — Auf dem Landtage von 1827, bei welchem eine neu gewählte Kammer d. A. eintrat, war eine merkwürdige Aenderung der Stimmung zu bemerken. Die K. d. Standesherrn machte gar keine Schritte hinsichtlich des Kreissystems; allein auch in der K. d. Abgeordneten wurde den Gegenstand nur flüchtig und mit wenigem Interesse berührt, s. Rechenschafts-Bericht, S. 104, Verh. H. 3, S. 744, H. 4, S. 1034; selbst die Finanz-Commission trug nicht mehr auf die Aufhebung an, und ihre Ansicht wurde in der Sitzung vom 11ten Juni mit 71 gegen 31 Stimmen gutgeheißen, s. H. 6, S. 1496.

Außer den bisher genannten Arbeiten von ständischen Commissionen sind über die Aufhebung oder Beibehaltung des Kreissystems auch noch folgende besondere Abhandlungen erschienen: Für das Kreissystem: Ueber die Kreisregirungen in W. Carlsr. 1829. 8. (halboffiziel); einige Bemerkungen über den Vortrag eines Referenten der st. Organisations-Commission in Bezie-

Digitized by Google

[illegible] auf den Regierungs-Bezirk. Stuttg. 1818. 8.;
[illegible] des Oberamts Waiblingen über den [illegible]
[illegible] der Oberämter; gegen das System absoluter Ge-
[illegible] Stuttg. 1821. 8.
[illegible] Materie: Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, Th. II. S. 1 fg.

Was endlich die hauptsächlichsten Gründe betrifft, welche dagegen und für die Kreisstellen angeführt wurden und werden können, so sind es folgende: 1) durch Eine Behörde werden die Geschäfte gleichmäßiger besorgt, als durch mehrere. Ja und für sich ist dieses natürlich zuzugeben; allein ebenso natürlich zuzugeben, daß Eine Behörde unmöglich die 40—50,000 jährlichen Geschäftsnummern besorgen könnte, welche jetzt jedoch von vier Kreisregierungen und den Finanzkammern besorgt werden. Es müßten also Sektionen gebildet werden, wodurch der Erfahrung zufolge in den Jahren 1819—1827 gemäß eine Abnahme von Kommunikationen und somit eine Geschäftsvermehrung und Verzögerung nicht zu vermeiden ist. — 2) Große Collegien seien vielköpfige Ungeheuer im Falle verfassungswidriger und unzweckmäßiger Befehle von oben. Hier ist vor Allem die Thatsache zu zweifeln, indem es nicht auf die Zahl, sondern auf den Charakter der Mitglieder einer Stelle ankommt; dahin aber ist jedenfalls die Stellung der untergeordneten Behörden hier ganz falsch aufgefaßt. Sie sind nicht zum Widerstande, sondern zum Vollziehen da; der Befehlende ist ja verantwortlich. Auch hebt die Verf. Urk. eine jede, also auch eine zahlreiche, Behörde verpflichtet zu gehorchen, wenn ihr wiederholter Befehl gegeben ist, so wären auch die ernstlichsten Vorstellungen doch am Ende nicht von zwingender Würkung. — 3) Bei einem großen Central-Collegium lasse sich der Geschäftstheilen ganz nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten einrichten, so daß Niemand etwas weniger Verstandenes zu bearbeiten habe. Richtig; allein dann entsteht auch

Digitized by Google

leicht Einseitigkeit und Referenten-Herrschaft. — 4) Die Centralisirung sei wohlfeiler. Allerdings, so lange dieselbe Masse von Geschäften vorhanden, und also dieselbe Anzahl von Bearbeitern erfordert ist. Hiegegen wird — 5) eingewendet, die Geschäfte lassen sich vermindern, indem theils den Bezirksbeamten mehrere Gewalt gegeben, theils die Zahl der Recursinstanzen vermindert werde. Ersteres hat aber seine großen Bedenklichkeiten, weil der Unterthan dadurch allzu sehr blos gestellt würde; das andere wäre freilich sehr wünschenswerth (s. Theil I, S. 349, Note 6); diese Erleichterung würde aber weit weniger den Mittelstellen, als dem Ministerium und dem Geheimenrathe zu Gute kommen. — Nimmt man zu der Unbedeutendheit der würklich übrig bleibenden Nachtheile noch die positiven Vortheile des Kreissystems, so wird man sich wohl unbedingt für dasselbe entscheiden. Diese Vortheile aber sind: genauere Aufsicht auf die Bezirksbeamten, und somit bessere Geschäftsbesorgung und rechtlichere Behandlung des Unterthanen von Seiten derselben; Vereinigung der in Ein Departement gehörigen sämmtlichen Geschäftszweige, und daraus hervorgehend, besseres Ineinandergreifen und Vermeidung von Communicationen mit andern Stellen; größere Nähe für den in zweifelhaften Fällen Hülfe suchenden Unterthanen; endlich Verbreitung von manchen Arten von Intelligenz und Wohlstand in verschiedenen Theilen des Landes. — Diese überwiegenden Vortheile haben denn auch die meisten nach dem Realsysteme verwalteten Staaten zu einer solchen Kreiseinrichtung bewogen; so z. B. zerfällt Frankreich in 86 Departements, mit einer Durchschnitts-Bevölkerung von 370,000 Seelen; Preußen in 26 Regirungsbezirke mit einer Durchschnitts-Bevölkerung von 466,000 S.; Baiern in 8 Kreise von 350 — 520,000 S.; die Niederlande in 19 Gouvernements von kaum 250,000 S.; Baden in 7 Kreise von 100 — 240,000 S.; Polen in 7 Woiewodschaften von ungefähr 500,000 S.

Die in manchen Staaten, z. B. in Frankreich durch die

Departementalräthe, in Baiern durch die Landräthe, in den Niederlanden durch die Provinzialstaaten und die beständige Deputation, mehr oder weniger würksam bestehende Vertretung des Volkes gegenüber von den Kreisbehörden besteht in W. nicht. Wie es scheint mit Recht; denn zur Vorbringung von — auch mehr localen — Bitten und Beschwerden ist die St. Vers. hinreichend; die Umlegung eigener Kreissteuern erzeugt Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen, und giebt zu vielen Ausgaben, welche sonst nicht gemacht worden wären, Anlaß; die specielle Vertretung erzeugt einen Provinzialgeist, welcher bei einem neuzusammengebrachten Staat- und Volke nur schädlich werden kann. Thut die St. Vers. ihre Schuldigkeit, und lebt ein öffentlicher Geist im Volke, so bedarf es, namentlich in einem kleinern Staate, dieser Repräsentation nicht; fehlt es aber an diesen Bedingungen, so wird auch die Kreis-Vertretung sehr unwürksam seyn.

§. 146.

2. Die Eintheilung in Bezirke.

Natürlich sind die vier Kreise viel zu groß, als daß von ihren Behörden die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte in den kleinsten Einzelheiten besorgt werden könnten; deßhalb sind denselben Bezirks-Aemter untergeordnet, welche den Personen und Sachen näher stehen, genauer mit ihnen bekannt sind, und nun die Gesetze, unter Leitung und Aufsicht der Kreisstellen, in den einzelnen Fällen anzuwenden haben. Nur Puncte von allgemeinerem Interesse, oder schwierigere Anwendungen der Vorschriften bleiben den höhern Behörden vorbehalten.

Die Eintheilung des Königreichs in Bezirke mag aus doppeltem Gesichtspuncte betrachtet werden, einmal nach den

[illegible] der [illegible] Einheit der [illegible] — Aus dem ersten Gesichtspunkte betrachtet bestehen

1. im Justizministerium: a. 64 Oberamtsgerichtsbezirke, an welche sich noch 9 standesherrliche Amtsgerichte anreihen; b. 64 Gerichts- und 102 Amts-Notariats-Bezirke.

2. im Ministerium des Innern: a. 64 Oberamtsbezirke mit ebenso vielen Amtspflegen und Oberamtsarzts-Bezirken; wozu noch 9 standesherrliche Aemter kommen; b. 9 Straßeninspectionen (3 im Neckar- und Jaxt-, 2 im Schwarzwald-, 4 im Donau-Kreise); c. 18 Post-Aemter (mit Einschluß der, auch örtlichen Dienst versehenden, Haupt- und Ober-Post-Aemter).

3. im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: a. 49 protestantische; b. 28 katholische Dekanate; c. 98 protestantische und d. 35 katholische Schulconferenz-Directionen.

4. im Ministerium der Finanzen: a. 79 Kameral-Aemter; b. 26 Forstamts-Bezirke (mit 171 Revieren) nebst 5 standesherrlichen Forstverwaltungen (nebst 34 Revieren); c. 8 Hütten- und 5 Salinen-Aemter; d. 17 Umgelds-Commissariats-Bezirke; e. bei der Zollverwaltung: 3 Ober-Inspections- und 10 Unterinspections-Bezirke, 19 Oberzollamts- oder Hallamts-Bezirke mit 15 Zollämtern.

Nimmt man dagegen auf die geographische Eintheilung der Bezirks-Aemter Rücksicht, so fällt hier vor Allem schon nach dem bisher Gesagten — in die Augen, daß die Einheit keineswegs in der Art festgehalten werden konnte, daß in jedem einzelnen Bezirke die verschiedenen Elementarstellen aller drei Verwaltungsministerien völlig abgeschlossen und nur auf diesen Bezirk beschränkt organisirt wurden, und also jeder solcher Bezirk ein in sich vollendetes, blos

als [illegible] Grund [illegible] Gränze [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]

Was die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke betrifft, so giebt es manche nützliche Einrichtung, deren Gründung und Unterhaltung nicht vom Staate gefordert werden kann, weil nur ein beschränktes Bedürfniß vorliegt, von einzelnen Gemeinden aber nicht, weil es ihre Kräfte überstiege, oder nicht blos ihnen zu Gute käme. Hieher ist z. B. zu rechnen die Anlage einer Vicinal-Straße, einer Brücke abseits der Heerstraße, oder die Anstellung weiteren ärztlichen Personales, als der Staat für seine medicinisch-polizeilichen Zwecke bedarf, die Unterstützung eines nicht blos für die Amtsstadt, sondern auch für die benachbarten Orte bestimmten Krankenhauses, Festsetzung von Prämien für die Erfindung oder Unterbildung localer nützlicher Gewerbe u. s. w. Alle solche Zwecke mit gemeinschaftlichen verhältnißmäßigen Leistungen des Amtsbezirks zu verfolgen, ist das Recht und die Pflicht der Körperschaft. Keines Beweises bedarf es, daß durchaus ungerecht ist, wenn der Staat allgemeine Anstalten auf einzelne Amtskörperschaften überwälzt, indem für solche die allgemeinen Staatskassen bestimmt sind.

Den zweiten genannten Zweck der Amtskörperschaften haben auch Billigkeits- als Rechts-Gründe gesetzt, seine Erfüllung aber mache gerade diese Verbindungen zu einem so sehr wünschenswerthen Institute. Manche sei es vorläufig oder sei es blos zufällig und vorübergehend, öffentliche Lasten

[illegible] [illegible] [illegible] [

Was die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke betrifft, so giebt es manche nützliche Einrichtung, deren Gründung und Unterhaltung nicht vom Staate gefordert werden kann, weil nur ein beschränktes Bedürfniß vorliegt, von einzelnen Gemeinden aber nicht, weil es ihre Kräfte überstiege, oder nicht blos ihnen zu Gute käme. Hieher ist z. B. zu rechnen die Anlage einer Vicinal-Straße, einer Brücke abseits der Heerstraße, oder die Anstellung weiteren ärztlichen Personals, als der Staat für seine medicinisch-polizeilichen Zwecke bedarf, die Unterstützung eines nicht blos für die Amtsstadt, sondern auch für die benachbarten Orte bestimmten Krankenhauses, Festsetzung von Prämien für die Erfindung oder Weiterbildung localer nützlicher Gewerbe u. s. w. Alle solche Zwecke mit gemeinschaftlichen verhältnißmäßigen Leistungen des Amtsbezirks zu verfolgen, ist das Recht und die Pflicht der Körperschaft. Keines Beweises bedarf es, daß durchaus ungerecht ist, wenn der Staat allgemeine Lasten, solche Aufgaben auf einzelne Amtskörperschaften überwälzt, indem für solche die allgemeinen Staatskassen bestimmt sind.

Den zweiten genannten Zweck der Amtskörperschaften haben auch Billigkeits- als Rechts-Gründe gelegt; seine Erfüllung aber macht gerade diese Verbindungen zu einem so sehr wohlthätigen Institute. Manche, sei es vorübergehende oder blos zufällige und vorübergehende, öffentliche Lasten

[illegible] Leistung [illegible] Fuhren, [illegible] Einquartierungen, Vorspann [illegible] Kriegsheere. Diese Gemeinden [illegible] während andere [illegible] für sich [illegible] Forderung [illegible] zu nicht befriedigt werden, und ihre Weigerung würde [illegible] vielleicht weit umher, nach sich ziehen. Deßhalb tritt dann die Amtskörperschaft ins Mittel, und übernimmt entweder sogleich und unmittelbar die Last, oder ersetzt — wenn jenes unthunlich — später den zufällig betroffenen Gemeinden den Werth des Zuvielgeleisteten. Diese gegenseitige Hülfe wird mittelst der sog. Amtsvergleichung zu Stande gebracht, d. h. durch eine jährliche allseitige Abrechnung nach bestimmten Taxen für die einzelne Leistung, nach deren Ergebniß die Amtsversammlung die den überbürdeten Gemeinden zu ersetzende Summe auf die übrigen umlegt *).

Was endlich die Uebernahme gewißer, eigentlich dem Staate selbst obliegender, Geschäfte betrifft, so besteht dieselbe theils in einiger Unterstützung der Justizpflege, theils in Besorgung mehrerer Finanz-Geschäfte. — Jene Beihülfe besteht: a. in dem Vorschlage von drei Candidaten zur Besetzung der Gerichts- und Amts-Notariate; b. in der — je auf zwei Jahre gültigen — Wahl der Oberamtsgerichts-Beisitzer; c. in der Verbindlichkeit eine Amtswohnung für den O. A. Richter herzustellen, übrigens gegen eine Entschädigung aus der Staatskasse *). — Die, für den württembergischen Staatshaushalt äußerst wichtige, Theilnahme der Amtskörperschaften an den Finanzgeschäften besteht vor Allem in der Verbindlichkeit, für den Staat die gesammte ordentliche directe Staatssteuer des Bezirkes einzuziehen, und dieselbe in unverkürz-

[illegible] Gemeinderaths und seiner Mitte, und Anfang des Rechnungsjahres bestimmt. An Instructionen sind sie nicht gebunden, den einzigen Fall ausgenommen, daß ihre Gemeinde in einem Rechts- oder Interesse-Puncte dem ganzen Amtsbezirke entgegenstände [10]). Die Versammlung hat ihren eigenen stehenden Actuar mit einer fixen Besoldung; seine Wahl steht ihr zu [11]). Als vorbereitende, oder in eiligen Fällen vorläufig entscheidende Behörde besteht der Amtsversammlungs-Ausschuß, d. h. 3—5 Abgeordnete der größern Amts-Orte. Die Amtsversammlung kann nur auf Einberufung des Oberamtsmannes zusammentreten; alle Geschäfte sind collegialisch, und die schriftliche Stimmgebung von Haus aus ist nicht erlaubt. Die Beschlüsse hat der erste Ortsvorsteher alsbald nach seiner Rückkunft dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse mitzutheilen. Beschlüsse über einzelne bestimmte Gegenstände können nicht von der Amtsversammlung definitiv gefaßt, sondern müssen von der Kreisregierung bestättigt werden [12]).

Eine Vertretung der Amtsangehörigen gegen die Bezirks-Beamten ist die Amts-Versammlung übrigens nicht; sie hat zwar natürlich, wie jeder einzelne Staatsbürger und jede Vereinigung von Staatsbürgern, das Recht, Bittschriften und Beschwerden einzugeben, allein keineswegs ist sie eine stehende Controle jener Beamten, oder sind dieselben in ihren Amtshandlungen an die Einwilligung der Amtsversammlung gebunden. Gegen diese Stellung ließen sich auch dieselbe Gründe geltend machen, welche oben §. 143 Note 5 gegen die Kreis-Repräsentation angedeutet wurden [13]).

Der Amtspfleger ist der Kassier der Körperschaft. Als solcher hat er berathende Stimme in der Versammlung; [illegible] jedoch nur aus dem vom Staate gepräsentirten Mann

nen — von der Amtsversammlung gewählt; er darf weder Armen der Corporation noch des Oberamtmanns seyn, und muß in der Amtsstadt seinen Wohnsitz nehmen. Sein Geschäft ist, sowohl die für die Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Vereines nothwendige Summe (den Amtsschaden) einzuziehen, als die Staatssteuer zu besorgen. Zu jenem Behufe muß von ihm jährlich der Amtsversammlung ein Etat (das Amtsschaden-Project) vorgelegt, und dieser von ihr, vom Oberamte und endlich von der Kreisregirung genehmigt werden.

Die Prüfung seiner Rechnung wird zuerst vom Amtsversammlungs-Ausschuße vorbereitet, dann vom Oberamte besorgt, der großen Versammlung ist ausführlicher Vortrag darüber zu thun. Unständige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Decretur des Ausschußes, ganz unvorhergesehene nur auf Beschluß der vollen Versammlung und Genehmigung der Regirung machen. Der B. A. M. ist nicht berechtigt irgend eine Ausgabe auf die Amtspflegkasse zu decretiren [illegible], dagegen ist es seine Pflicht alle Vierteljahre den Sturz der Amtspflege-Kasse vorzunehmen.

Die Umlegung des Amtsschadens verschafft der Amtskörperschaft die nöthigen Einkünfte zur Befriedigung der verschiedenen an sie gemachten Forderungen. Derselbe besteht in einer directen Steuer, welche auf die verschiedenen Gemeinden des Bezirks ausgeschrieben wird, und zwar sind für ihn die Grundsätze gültig, welche der Staat bei seiner ordentlichen directen Steuer, also der Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer, befolgt, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, daß nicht nur die Staatsgüter, sondern auch die sog. neusteuerbaren Güter dem Amtsschaden nicht unterworfen sind, zu diesen neusteuerbaren Gütern gehören aber theils viele einzelne Güter im Umfange des alten Herzogthums, welche aus be-

[illegible] früher steuerfrei waren, theils die früher steuerfrei gewesenen Besitzungen der Standesherrn und des ritterschaftlichen Adels [15]), endlich die von der Regierung unter der Bedingung der Befreiung von Amts- und Gemeinde-Schaden verkauften früheren Bestandtheile des Kammerguts [16]). Die Ablieferung des Amtsschadens-Betrages geschieht an den Amtspfleger durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinde, welche sich darüber mit jenen zu berechnen haben. Außer dem Amtsschaden hat übrigens die Amtspflegkasse auch noch einige Nebeneinnahmen in Anspruch zu nehmen, z. B. Geldstrafen, welche von den Oberämtern in blosen Disciplinar- und Polizei-Sachen in geringerem Betrage als von 15 fl. angesetzt werden, indem der Fiscus nur die Strafen wegen Uebertretung der Verwaltungs- und Finanz-Gesetze in Anspruch nimmt [17]); ferner den Beitrag der Stiftungen zu den Oberamts-Kanzleikosten [18]). Natürlich müssen in der Regel die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden, allein ausnahmsweise kann es vorkommen, daß die Amtskörperschaft auch Schulden zu machen genöthigt ist, welche sodann als Gemein-Verbindlichkeit aus der Amtspflegekasse verzinst und zurückbezahlt werden müssen. Zu ihrer Aufnahme ist übrigens Erlaubniß der Kreis-Regierung nothwendig (s. oben in Note 12).

1) Die Einzelheiten sind im Staatshandbuch von 1831 zu ersehen.

2) Die Eintheilung in Oberämter ist in Württemberg eine alt-hergebrachte. Während der Zeit des Herzogthums waren diese Bezirke unmittelbar unter die Central-Collegien gestellt, und zwar war häufig nur Ein Oberbeamter für die Verwaltung der Justiz, der Polizei und selbst der Finanzen bestimmt. Allerdings war der Umfang auch geringer; denn es bestanden

[illegible] Kloster [illegible] Rathe. —
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Credit nach Kraft zu helfen hatten, [illegible] nicht nur die Amtskörperschaften bei der Umwälzung aller alten Verwaltungsformen, sondern bewog selbst zu ihrer alsbaldigen Ausdehnung auf die neuerworbenen Landestheile. Daß ihr Bestand und Wirken selbst zu einem Punkte der Verfassung gemacht wurde, ist oben schon erwähnt. Manche neue Bestimmungen über die innere Organisation des Institutes enthalten das 2te Edict. vom 31. Dec. 1818, und das Verwaltungs-Edict. vom 1. März 1822, (eine auf Anträge der St. Vrs. unternommene Umarbeitung des erstern.) Zwar haben sich auch Stimmen für ihre — wenigstens theilweise — Auflösung hören lassen, so z. B. die Anträge der Abgeordneten Kröſſer und v. Schliz in der St. Vrs. von 18$\frac{26}{27}$, Verh. d. K. d. A. H. 1. S. 198, und die Schrift von Schliz über den Reform-Antrag des Steuer-Einzugs in W. Heilbr. 1827. 8. allein mit Glück ist die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschläge gezeigt worden, und kein Schritt geschehen, der irgend gegen sie gerichtet wäre. Man vergl. Stump, über den Werth der Amts-Körperschaften und Amts-Pflegen. Stuttg. 1827. 8, und K. Wächter, Recension der Schriften von Schliz und Stump in der Tüb. Kritischen Zeitschrift Bd. III. S. 549 fg.

3) Der Begriff des localen Interesses ist übrigens dadurch nicht ausgeschlossen, daß einige benachbarte Amtskörperschaften bei einer Anstalt, einer Straße z. B., betheiligt sind: allein je weiter die Concurrenz ausgedehnt werden muß, desto zweifelhafter wird es, ob nicht der Staat schuldig wäre, einen Gegenstand von so allgemeinem Interesse zu besorgen, und auf seine Kassen zu übernehmen. Namentlich muß auch darauf Rücksicht genommen werden, ob eine solche Einrichtung nicht, neben dem daß sie ein bestimmtes locales Interesse gewährt, auch dem Allgemeinen nützt; ob z. B. eine Brücke, welche zwar begreiflich den unmittelbaren Verkehr der Umgegend zuerst unterstützt, nicht auch einem allgemeinen Strassen- und Handels-Zuge von wesentlichem Vortheile ist. In

Digitized by Google

[illegible] Gesetz [illegible] Ordnung der [illegible] Staat und [illegible] Rechtens. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß [illegible] die Ordnung mit eigentlichen Gerichtsgaben der Landesherrschaft [illegible] in Neu-Württemberg, wo [illegible] von Abgaben, eigentlichen Taxen und Sporteln [illegible] vielen Gemeinden ganz [illegible].

S. Verm. Edikt, §. 27. — Ueber den [illegible] Nutzen, welchen die Einführung der Amtsversammlungen, namentlich in Kriegszeiten, oder auch bei zerrütteten Finanzen-Ereignissen [illegible] kann, kann keine Stimme [illegible]. Sie ist ein über das ganze [illegible] verbreitetes Assecuranz-System. Wird — wie dieses allerdings [illegible] soll — dieser Amtsversammlung eine allgemeine [illegible] beigefügt, (so daß man die ganzen Amtsbezirke mit einander abrechnen,) so sind alle Forderungen der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit über die Verhältnisse der Gemeinden erfüllt. Und wie viele Hülfe giebt die Solidarität [illegible] Amtes bei schnell zu leistenden Lieferungen! Man könnte [illegible] jedes Land in solchen Nothfällen allgemeine Prä-

stations-Kassen u. dgl. errichten, allein es ist ein sehr großer Unterschied, ob eine solche Anstalt stehend, gleichmäßig verwaltet, mit allerwohlfeilstem Credit ausgerüstet, oder nur ein [illegible] improvisirter Nothbehelf ist.

Das Vorschlags-Recht bei Ersetzung der Gerichts-Notariate [illegible] ist den Amtsversammlungen eingeräumt in Art. 12. des Not. Edikts von 1819, R. Bl. S. 566; die Ernennung der Oberamtsgerichtsbeisitzer ist normirt durch Ed. IV. von 1817, §. 46. vergl. ferner einen (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jaxtkreises [illegible] 23 Oct. 1821, welcher verordnet, daß die Wahlen spätens [illegible] Juni vorzunehmen sind. Ueber Bitten um Dispensation von der Wahl zum O. A. G. Beisitzer entscheidet das Justiz-Ministerium, s. (ungedr.) Minist. Erlaß vom Nov. 1828. — Die Verpflichtung der Amtskorporationen, gegen [illegible] Mietzins den Oberamtsrichtern [illegible] zu beschaf-

[illegible] durch §. 35. des V. Ed. von 1818. Diese Verbindlichkeit hat bis ist noch auf allen Landtagen zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß gegeben; theils wurde wiederholt der — Obrigens bis ist nicht genehmigte — Antrag gemacht, daß der Staat diese Last ganz übernehme; theils wenigstens verlangt, daß die Miethzinse wörtlich und zwar in erhöhtem Betrage bezahlt werden müßten. Dieser letztere Antrag ist denn auch zum Beschlusse erhoben worden, s. Verh. von 1824. H. II. S. 943, wo 200 fl. jeder für eine solche Wohnung sorgenden Amtskorporation, und außerdem bis zum J. 1819 rückwärts Vergütung bewilligt wurden; ferner Verh. der K. d. A. von 1827, wo 12,325 fl. ausgesetzt wurden, um je nach dem wörtlichen Aufwande verschiedene höhere Zinse davon zu entrichten. Die Vertheilung geschah nach neun Klassen von 500—125 fl., s. einen (ungedr.) Minist. Erlaß vom Febr. 1828. Wohl dürfte aber der ganze Streit kein Ende nehmen, ehe wörtlich der Staat die Wohnungen selbst übernimmt, wozu er auch ohne Zweifel dem Rechte nach schuldig ist, weil die Ertheilung der Justiz keine Corporationssondern eine Staats-Anstalt ist.

Die Bequemlichkeit und Sicherheit dieser Einrichtung für die Finanzen des Staates bedarf keines Beweises: allein sie ist auch an und für sich ersprießlich, als wohlfeiler in der Verwaltung, und schonender gegen den einzelnen Steuerpflichtigen. Freilich kann bei Mangel an Pünctlichkeit und Nachdruck von Seite der Gemeinde-Einbringer oder des Amtspflegers selbst, so wie bei Mangel an Aufsicht von Seite des Oberbeamten, Schaden für die Gemeinde oder das ganze Amt entstehen: allein jede andere Einrichtung kann bei schlechter Verwaltung und Steuerrückstände zur Folge haben, welche dann dem Ganzen am Ende zur Last fallen.

S. V. G. vom 9. Oct. 1828, R. Bl. S. 789 und 791.

Verw. Edict. von 1822, §. 76, R. Bl. S. 159. Die [illegible] oder ritterschaftlichen Beamten werden in der

Vogel als Diäte zu den Amtsversammlungen nicht einberufen, da ihre Herrschaften keinen Antheil an den Amtskörperschafts-Lasten und Schulden nehmen (s. oben Th. I. S. 307 u. 522); allein namentlich bei Kriegs-Lieferungen u. dgl. wird ihre Gegenwart dennoch ausnahmsweise erforderlich seyn. Die Standesherrn hatten übrigens das Recht, ihre Amtmänner, als die Vorgesetzten der standesherrlichen Gemeinden, mit berathender Stimme den Amtsversammlungen anwohnen zu lassen; s. die verschiedenen Declarationen. — Die in frühern Zeiten anders eingerichtete Zusammensetzung der Amtsversammlung ist zu ersehen aus der Commun-Ordn. C. 11. Abschn. 3, §. 2. 11) Verw. Edict. §. 77. Zunächst ist der Actuar aus den Mitgliedern der Versammlung selbst zu wählen; erst wenn kein tauglicher Mann aus der Zahl derselben die Stelle übernehmen kann oder will, darf mit Bewilligung der Kreisregirung ein Anderer, selbst ein Staatsdiener gewählt werden. S. (ungedr.) Minist. Erlaß vom Oct. 1826. — Bis zum J. 1818 waren die Centralstadtschreiber die gesetzlichen Actuare der Amtsversammlungen.

12) Verw. Edict. §. 88. bestimmt die Form der Verhandlungen. — Die der Bestätigung der Kreisregirung unterliegenden Gegenstände sind: 1. Die Wahl des von den Amtsversammlungen zu ernennenden ärztlichen Personals, nämlich: des O. A. Wundarzts, Hebarztes und Thierarztes; die Wahl eigener Bau-Techniker; die des Actuars und des Amtspflegers, s. §. 73, 74, 77, 78 des Verw. Edicts. 2. Das jährliche Amts-Schadensproject, und ausserordentliche Ueberschreitungen, das. §. 79 und 84. 3) Jeder Beschluß, bei welchem der O. A. M., einer seiner Gehülfen, irgend ein Staats-, Kirchen- oder Korporations-Diener mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist. 4. Jede Verwilligung eines pekuniären, bleibenden oder ausserordentlichen Vortheiles an ein Mitglied oder einen Beamten der Amtsversammlung. 5. Veräußerungen von Realrechten über 1000 fl. an Werth. 6. Jede Verminderung des Stand-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

[illegible] der Korporation, namentlich jede Schuldenaufnahme, §. 39. des Verf. Ed.

13) Wie wenig die Amtsversammlungen eine solche stellvertretende Gewalt haben sollen, geht am deutlichsten daraus hervor, daß in dem Landtags-Abschiede vom 30. Juli 1821, §. 32, Reg. Bl. S. 416, von der Regirung die Erklärung gegeben ist: „sie sei nicht abgeneigt, bei den Amtsversammlungen die Amts-Angehörigen auf eine, dem Institute der Bürgerausschüsse analoge Weise vertreten zu lassen, setze aber das Weitere auf nähere — bisher nicht erfolgte — Berathung aus." Hier soll also die Amtsversammlung selbst in ihren Handlungen vom Volke controllirt werden. Daß dann bei zu großer Nachgiebigkeit und Verschwendung dieser Versammlung, hier und da wohl Grund genug vorhanden sein möchte, läßt sich nicht läugnen: allein zu bedenken ist doch, daß die ganze Bezirks-Verwaltung dadurch noch verwickelter und schwerer zu leiten würde.

14) Verw. Ed. §. 79 fg. Nähere Bestimmungen über die Termine der Rechnungsstellung, Revision u. s. w. giebt ein (ungedr.) Minist. Erlaß vom 2. Dec. 1820. — Eine interessante Darstellung des Zustandes des Amtskorporations-Aufwandes und -Vermögens, so wie des in den letzten Jahren wieder steigenden Wohlstandes derselben gab der Minister des Innern der St. Vers. am 18. Dec. 1828 (Werk. der K. d. A., H. 2, S. 227 fg.); und in einem Berichte an den König, s. Schwäb. Merkur vom 7. Jänner 1829. Nach dieser Uebersicht hatten die sämmtlichen Amtskörperschaften an Georgii 1817, 6,787,671 fl. Passiven, worunter namentlich 3,293,015 fl. verzinsliche Schulden; im Jul. 1829 hatte sich diese Last auf 1,866,628 fl. gemindert, die Kapitalschuld namentlich auf 1,591,030 fl. Der Amtsschaden und die Amtsvergleichung betrug im Jahr 1818 413,476 fl.; im J. 1819 noch gegen eine Million; Steuerrückstände hatten die Amtspflegen im J. 1817 gehabt: 2,197,408 fl.; im J. 1829 aber nur 61,031 fl.; Ausstände bei den Gemeindekassen in jenem Jahre 4,622,231 fl.; im letztgenannten aber

Digitized by Google

[illegible] fl. Der ganze Vermögensstand aber war folgender: 43 Amtspflegen hatten mehr Vermögen als Schulden, und zwar zusammen 715,714 fl.; 20 andere dagegen hatten mehr Schulden, und zwar zusammen 552,779 fl.

15) S. hierüber Thl. I. S. 307 und 522.

16) Diese Befreiung ehemaliger Stücke des Staatsgutes ist zum Theile unbedingt ausgesprochen in dem Verkaufsvertrage, zum Theile (namentlich seit dem 18. Febr. 1821) nur vorläufig, und bis zu einer allgemeinen Bestimmung, welcher sich alsdann die Käufer zu unterwerfen haben. Schon sehr häufig, und auch wiederholt in der St. Verf., wurden diese Befreiungen als unbillig gegen die übrigen Körperschafts-Genoßen und als anstoßend gegen den Verfassungs-Grundsatz der allgemeinen Lasten-Gleichheit angefochten, s. die Geschichte dieser Beschwerde in der Verh. der K. d. A., 1819, S. 5, S. 1427 fg. Und wohl mit großem Rechte, indem die Amtskörperschafts-Lasten zum Theile durch diese Güter mitherbeigeführt werden, wenigstens die damit bestrittenen Anstalten ihnen zu Gute kommen, also nicht mehr als billig wäre, als daß sie auch Antheil an denselben nähmen, indem ferner dadurch ein doppeltes Kataster nothwendig, und eine Geschäftvermehrung herbeigeführt wird, indem endlich dadurch die Rechtsungleichheit immer vermehrt und gekräftigt wird. Je mehr zu bedauern ist, daß die Befreiungen der Standesherrn und der Ritterschaft nicht entfernt werden können, desto gewisser muß man wünschen, daß die Regirung nicht selbst neue Anomalien dieser Art schaffe, und offenbar hat die Kammer der Abgeordneten, welche die Regirung um künftige Unterlassung solcher Befreiungen, um rückwirkende Einführung der Beitragspflicht, wo es ohne Rechtsverletzung geschehen könne, und überhaupt um gesetzliche Rechtsstellung dieses Verhältnisses in einer Adreße vom 5. April 1830 bat, die Interessen und Rechte der großen nichtprivilegirten Anzahl der Staatsbürger richtiger ins Auge gefaßt, als die Kammer der

[illegible] welche sich weigerte, diesen Forderungen an die Regierung beizutreten (s. Verh. ders. H. 5, S. 849).

[illegible] S. Verw. Edict, §. 107.

13) S. Verw. Edict, §. 112. Es ist übrigens den Amtspflegen nicht geboten, dieses Einkommen in Anspruch zu nehmen, sie haben nur das Recht dazu. Die Kreisregirung erkennt über die Quote der Stiftungen. S. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreises, vom 28sten Nov. 1826.

3. Die Eintheilung in Gemeinden.

§. 147.

a. Verhältniß der Gemeinden zum Staate.

Es sind drei verschiedene Systeme, welche der Staat in Beziehung auf die Gemeinden befolgen kann. Entweder behandelt er sie als bloße Verwaltungsbezirke, ihre Vorsteher als die unterste Stufe seiner Beamten, ernennt daher diese letztern, ordnet die Einnahmen und Ausgaben nach seiner Willkühr an, kurz gestattet keine Autonomie, kein selbstständiges Leben; oder aber kann sie der Staat lediglich als selbstständige Privatgesellschaften betrachten, welche sich ganz nach eigener Einsicht und ohne äußere Beschränkung regiren, ihren Haushalt nach ihrem Gutbefinden einrichten, die Beamten ernennen und beaufsichtigen, kurz zu dem Staate in keinen andern Beziehungen stehen, als jede andere anerkannte Gesellschaft von Bürgern. In diesem Falle benützt natürlich der Staat die Gemeinden nicht zu seinem Zwecke, sondern besorgt dieselbe auch in der untersten Instanz durch seine eigenen Diener; auch führt er keine Aufsicht über die Wirthschaft der Gemeinden, sondern erwartet es, ob Klagen wegen Rechtsverletzung oder Verbrechen bei seinen Gerichten angebracht werden. Oder endlich sucht der Staat diese beiden

Digitized by Google

Extreme zu verbinden und zu mildern, indem er auf der einen Seite die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der Gemeinden in Beziehung auf ihre örtlichen Angelegenheiten anerkennt, die Wahl der Vorsteher ihnen gestattet, und sie überhaupt nicht blos als einen Theil des Staatsorganismus betrachtet; auf der andern Seite aber sich nicht nur eine Controle, und selbst ein Einwilligungsrecht bei ihren innern Angelegenheiten vorbehält, sondern auch die Gemeinden und ihre Vorsteher zur Beförderung seiner Zwecke, Besorgung seiner Geschäfte vielfach benützt, überhaupt den Bestand und die Einrichtung der Gemeinden als einen, und zwar sehr wichtigen, Theil des allgemeinen Organismus ansieht.

Das erste, man kann es das strenge Regirungs-System nennen, ist zwar an und für sich den Grundlagen eines Rechtsstaates keineswegs zuwider: denn worin soll das Unrecht liegen, wenn der Staat durch seine Verfassung das Recht hat, auch im Einzelnen und Oertlichen die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten und zu besorgen? Die Voraussetzung aber, daß der Staat blos aus einem Bunde vieler Gemeinden bestehe, ist bloße Voraussetzung, welche überdieß wenigstens der Idee eines Rechtsstaates eher widerspricht als zusagt. Allein einmal ist dieses Ausschließen der Bürger von der Besorgung ihrer kleineren und blos örtlichen Angelegenheiten deßwegen in einem freien Staate schädlich, weil es den Geist der politischen Selbstständigkeit schwerer aufkommen läßt, keine Pflanzschule für Volksvertreter gestattet; sodann kann wenigstens diese Leitung von Seiten des Staates mißbraucht werden, entweder durch Ueberwälzung allgemeiner Lasten auf einzelne Gemeinden, oder durch allzugroßen Aufwand auch für reinörtliche Zwecke, endlich durch Vernachlässigung der Interessen der einzelnen Gemeinden. Diese

Mängel hat nun natürlich das zweite, das Selbstständigkeits-System, nicht, und es ist deßhalb eine freie Municipal-Verfassung auch immer als ein Schirm der politischen Freiheit und Größe betrachtet und gewünscht worden: allein es läßt sich nicht läugnen, daß auch hier Mißbräuche und Mängel stattfinden können. Es wird nämlich, besonders in kleinen und wenig aufgeklärten Gemeinden unverständige, beschränkte und nicht selten auch eigennützige Verwaltung von Seiten der Vorsteher zu fürchten seyn; es wäre auch politischer Mißbrauch der gänzlichen Unabhängigkeit denkbar; endlich müßte der Staat, wenn er die Gemeinden und ihre Beamten zu seinen Zwecken gar nicht benützen dürfte, eine weit größere Anzahl eigener Stellen zur Besorgung seiner Geschäfte haben, mit einem Worte viel theurer regiren. — Weßhalb denn der Gedanke, durch Verbindung dieser beiden Systeme den Mängeln von beiden abzuhelfen und das Gute beider beizubehalten, ein sehr natürlicher ist, wie er denn auch von den meisten Staaten aufgefaßt wurde. Der größere oder geringere Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden hängt in diesem Falle davon ab, ob die Furcht vor Mißbrauch von Seiten der Gemeinden, oder die Besorgniß, es möchte die politische Freiheit leiden, die vorherrschende bei der Gesetzgebung ist. Je weiter ein Volk in seiner staatsrechtlichen Bildung ist, desto weniger wird der Staat in jeder Beziehung Grund haben, weit in die Selbstständigkeit einzugreifen *).

§. 21. Die württembergische Verfassung und Gesetzgebung hat sich denn nun ebenfalls für das dritte, das gemischte, System entschieden, jedoch — da das Volk, wenigstens im Stammlande und in den ehemaligen Reichsstädten, an eine freie, wenn schon keineswegs tadellose, Municipal-Verfassung ge-

Digitized by Google

[illegible] 3), [illegible] die Freiheit der Gemeinden in [illegible] [illegible] Beziehung zu der allgemeinen staats-[illegible] Freiheit gesetzt werden wollte, und bei der Stufe der politischen Bildung des Volkes nach gesetzt werden konnte, [illegible] sehr liberale Mischung der Regierungsgewalt mit der Autonomie und Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinde 3).

Auf der einen Seite bestimmt nämlich die Verfassungs-Urkunde, daß dem Staate gewisse Rechte gegenüber von den Gemeinden zustehen, auf der andern Seite aber sucht sie derselben Selbstständigkeit und Autonomie zu sichern. — Jene Rechte zerfallen wieder in Ansprüche an die Gemeinden als Staatsanstalten, und in die Oberaufsicht über die Privatangelegenheiten derselben.

Was die ersteren betrifft, so stellt die Verf. Urk. an die Spitze ihrer Bestimmungen den Satz, daß die Gemeinden die Grundlage des Staates seien 4). Hiedurch soll natürlich nicht blos ein factisches, geographisches Verhältniß ausgesprochen werden, eine solche Bemerkung wäre in einem Staatsgesetze sehr am unrechten Orte, sondern es ist in dem Sinne zu nehmen, daß die Gemeinden in den Organismus des Staates mit einbegriffen seien, daß er sie als die unterste Instanz seiner Wirksamkeit betrachten und behandeln dürfe; (wobei ihre Selbstständigkeit in andern Beziehungen gar wohl besteht.) Aus diesem Grundsatze folgt aber, einmal, daß Gemeinden oder ihre Vorsteher einem, nur sonst ordnungsgemäß erlassenen, Befehle bestimmte Staatsgeschäfte zu übernehmen, keine Weigerung aus dem Grunde entgegensetzen können, weil sie als Privatvereine und deren Beamte keine Verpflichtung zur Uebernahme von Staatsgeschäften hätten. Ferner folgt daraus, daß der Staat das Recht hat, die Verfassung der Gemeinde, und sogar ohne deren Befragung und Zustimmung,

gesetzlich zu regulieren, welches Recht ihm gegenüber von blossen Privatvereinen nicht zustünde. Endlich ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit oder wenigstens Zweckmäßigkeit der von der B. U. selbst, in §. 62, ausgesprochenen allgemeinen Verbindlichkeit jedes, nicht durch besondere gesetzliche Ausnahme befreiten, Staatsbürgers irgend einer Gemeinde des Königreiches als Bürger oder Beisitzer anzugehören, welcher Zwang in einem Privatvereine in jeder Beziehung unstatthaft wäre. Neben den Antheil des Staates an der Gemeindeverwaltung, oder spreche die Verf. Urk., in §. 65, zwei wichtige Sätze aus; einmal nämlich, daß die Verwaltung der Rechte der Gemeinden zwar von ihren selbstgewählten Vorstehern, allein nach Vorschrift der Gesetze, zu besorgen sei; zweitens, daß den Staatsbehörden ein Oberaufsichtsrecht über diese Verwaltung zustehe. — Aus dem ersten Satze ergiebt sich wieder, daß zwar nicht die Regirung im Wege der Verordnung, wohl aber der Staat durch die Gesetzgebung vorschreiben kann, auf welche Weise in formeller und materieller Beziehung die Gemeinden ihre Vermögens- und sonstigen Rechte zu verwalten haben, und daß dieselben keineswegs nach eigner Willkühr darüber Bestimmungen fassen können, wenigstens keine, welche gegen die Worte oder den Geist der Gesetze wären. Uebrigens kann, wie wohl keines Beweises bedarf, auch die Gesetzgebung nicht nach Willkühr verordnen, sondern sie hat die Grundzüge, welche die Verfassung über das rechtliche Verhältniß der Gemeinde enthält, zu achten, und nur in dem Sinne derselben das Nähere anzuordnen. — Aus der Bestimmung, daß der Regirung das Oberaufsichtsrecht zustehe, folgt zwar streitige genommen noch nicht, daß dieselbe neben der Befugniß sich von dem vollständigen Vollzuge der Gesetze zu vergewissen, auch die weitere besitze, in gewissen schwe-

Digitized by Google

rigern Verwaltungs-Fällen den Gemeinden die selbstständige Entscheidung zu versagen, und dieselben an eine Staatserlaubniß zu binden: allein schon die Gesetzgebung vor der Verfassungs-Urkunde hatte solche Ausnahme festgestellt, und auch das Verwaltungs-Edict vom J. 1822 enthält ein Verzeichniß derselben [5]). Eine Ausdehnung im Wege der Verordnung wäre freilich ungesetzlich.

So weit die Rechte, welche sich der Staat über die Gemeinden vorbehalten hat. Eigentlich folgt daraus auch von selbst, in wie fern noch eine Selbstständigkeit und Autonomie derselben bestehe. Es hat aber das Grundgesetz noch ausdrücklich einige Puncte herausgehoben, welche einer besondern Sanction zu bedürfen schienen, vermöglich älterer oder neuerer Verletzungen wegen. Diese Puncte sind folgende:

1) Die sämmtlichen Rechte der Gemeinden werden durch ihre selbstgewählten Gemeinderäthe unter Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse verwaltet [6]), und es ist also der Regierung untersagt, den Gemeinden Staatsbeamte aufzudrängen zur Verwaltung ihrer Rechte. Auch ein angeblicher Nutzen kann nicht gestatten, von dem Ausspruche der Verfassung eine Ausnahme zu machen. Es ist selbst mehr als zweifelhaft, ob es einer Gemeinde erlaubt ist, auf die Selbstverwaltung durch einen freiwilligen Vertrag mit dem Staate zu verzichten. Denn wenn das Grundgesetz das Bestehen einer gewissen Einrichtung für allgemein nothwendig erachtet und dieselbe deßhalb anordnet, so hat nicht blos der unmittelbar Betheiligte ein Recht auf die Erhaltung dieser Einrichtung, sondern er hat auch eine Pflicht dazu, denn jeder Staatsbürger mag ihr Bestehen als sein verfassungsmäßiges Recht fordern. Ist es doch z. B. anerkannt, daß ein Oberamt auf sein Recht, ei-

[illegible] zur Gründeversammlung zu wählen, nicht verzichten kann 7).

2) Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinde, mit Umgehung oder Hintansetzung ihrer Vorsteher zu verfügen 8). Hier entsteht denn die wichtige Frage: ob die Bestimmungen des §. 30 der V. U. über die Verfügbarkeit des Eigenthums zu Staats- und Korporationszwecken auch auf Gemeinde-Eigenthum Anwendung finde, so daß also, im Falle eines Widerspruchs von Seiten der Gemeinde-Behörden, die Abtretung nur nach Entscheidung des Geheimenrathes über ihre Nothwendigkeit Statt fände? Ohne Zweifel; denn gegenüber vom Staate oder von der Amtskörperschaft ist das Eigenthum der Gemeinde Privat-Eigenthum, welches auch diesen Schutz der Verfassung anzusprechen hat 9).

3) Der einzelnen Gemeinde kann keine Last auferlegt werden, welche nicht blos zur Befriedigung ihrer örtlichen Bedürfnisse nothwendig, und von ihr kraft der allgemeinen Landesgesetze zu übernehmen ist; die Lasten zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten müssen auf das ganze Königreich umgelegt werden. Nur in dem einen Falle, wenn die Lagerbücher oder besondere Rechtstitel ausnahmsweise eine Verbindlichkeit begründen, kann von dieser allgemeinen Regel abgewichen werden 10).

4) Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden sind auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten 11).

1) Die Frage, von welcher es sich hier handelt, ist schon vielfach der Gegenstand parlementarischen und wissenschaftlichen Streites gewesen, und größtentheils haben sich die Stimmen für das System der Unabhängigkeit erklärt, freilich mit dieser

oder jener Modification, wodurch dasselbe dem gemischten Systeme sehr genähert wird. Gewöhnlich sind es politische und nicht rechtliche Gründe, welche auf die Beantwortung einwirken, außerdem noch in Frankreich die Erinnerung an die schlimmen Folgen, welche sowohl unter der republikanischen, als unter der kaiserlichen Gewaltherrschaft das [illegible] und [illegible] unrechtlich durchgeführte Regierungssystem hatte. Man sehe z. B. folgende Schriften: Barante, des communes et de l'aristocratie, Par. 1821, 8; Henrion de Pancey, du pouvoir municipal, Paris, 1821, 8; Lanjuinais et Kératry, de l'organisation municipale, Paris, 1821; Dupin, lois des communes, Paris, 1823. I. II. 8.; Rotteck, in Aretin's constitut. Staatsrechte, Bd. III. S. 22 fg. Dagegen ist Pagenstecher, die deutsche Gemeindeverfassung. Darmst. 1818, 8. der entgegengesetzten Ansicht.

2) Die Gemeinde-Ordnung im Herzogthume bestand im Wesentsentlichen darin, daß jeder Stadt- oder Dorf-Gemeinde das Recht beiwohnte, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, jedoch unter Oberaufsicht des herrschaftlichen Beamten. Es war also in jeder Gemeinde ein eigner Magistrat bestellt, welcher in zwei Abtheilungen, Gericht und Rath, zerfiel; in den Amtsstädten führte der Staatsbeamte den Vorsitz, auf Dörfern ein Schultheiß oder Amtmann. Die Magistrate ergänzten sich selbst durch Wahl des Gerichtes; entsetzt konnten Mitglieder nur wegen Verbrechen oder schlechten Lebenswandels, und durch Urtheil und Recht werden. Wie bei allen öffentlichen Aemtern, so war auch für die Gemeindestellen Bekenntniß zur lutherischen Religion Bedingung. Für die Magistratsstellen waren keine Besoldungen ausgeworfen, nur die Mitglieder des Gerichtes erhielten Sporteln. Eine, dem Gesetze nach vorhandene, Vertretung der Bürger gegenüber vom Magistrate war nach und nach in Abgang gekommen. Die Gemeinde selbst hatte in der Regel nicht mitzusprechen, dürfte auch nur mit Erlaubniß des Beamten versammelt werden.

Alle Gemeinden sind bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und freiwillige Gerichtsbarkeit zu; den Städten auch peinliche. Die Ortspolizei übten sie ebenfalls aus, und zur Bestreitung ihrer Ausgaben konnten sie, so weit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht zureichten, bestimmte Steuern umlegen. Ueber Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben waren bestimmte Vorschriften gegeben; der Beamte hatte sie zu probiren und abzuhören. Die Landrechnungs-Deputation führte die Oberaufsicht. Die Aufnahme neuer Bürger geschah durch den Magistrat; Bürgerssöhne mußten angenommen werden, Fremde, wenn der Ort oder das Gewerbe, welchem er sich zu widmen gedachte, nicht übersetzt waren. Die Regirung übte aber bei abschlägigem Bescheide ein Dispensationsrecht aus, wenn sie es für zweckmäßig erachtete. Das Hauptgesetz für diese Verhältnisse war die Commun-Ordnung vom J. 1758. — Man sehe über die altwürtt. Gemeinde-Einrichtungen Weishaar's Privatrecht, I, S. 196 fg. Unter den zahlreichen Flugschriften, welche während der Jahre 1796 und 97 erschienen, sind auch manche, welche das Gemeindewesen betreffen, und die Mängel derselben (namentlich die Selbstergänzung der Magistrate, den Mangel einer Vertretung der Bürgerschaft und die daraus folgenden Nachtheile) schildern. Als die beste kann angesehen werden: Ueber die Unwirksamkeit und Gebrechen der w. Magistrats-Verfassung, s. l. 1797, 8. — eine Zusammenstellung der verschiedenen Vorschläge aber ist zu finden in dem: Inbegriff von Wünschen, Winken und Vorschlägen in Beziehung auf den bevorstehenden Landtag Ws. 1797. 8. S. 237 fg. und in der: Nachlese zu dem Inbegriffe, S. 239 fg.

3) Unter der absoluten Regirung L. Friedrich's waren die althergebrachten Rechte mehrfach geschmälert, den Gemeinden namentlich auch viele ungebürliche Lasten aufgewälzt worden, s. die Darstellung des Betrages der w. Landstände, 1ste Fortsetz. S. 36 u. [illegible]. Die Stände wegen dahin auch, als auf einem Haupt-

[illegible] auf die [illegible] der freien Municipal-Verfassung an (s. den ständ. Verf. Entw. S. 52 fg.). Zuerst sprach sich die Gewährung der Regirung in dem königl. Verf. Entwurfe aus, welcher in §. 97 – 104 ausführliche, nicht nur das Alte wieder einräumende, sondern manches neue Recht (z. B. die Wahl der Magistrate durch die Bürgerschaft, namentlich aber die Bürger-Ausschüsse) verleihende Bestimmungen über die Gemeinde-Verfassung enthielt. Da diese Bestimmungen nicht zu der ständischen Verfassung des Landes gehörten, so traten sie nach Verwerfung des königl. Entwurfes dennoch in das Leben ein, und insbesondere erhielt schon unter dem 7. Juli 1817 das wichtige Institut der Bürger-Ausschüsse seine Entwicklung. Ueber die ganze Gemeinde-Verwaltung aber erhielt das Edict I. vom 31sten Dec. 1818 ausführlichere Bestimmungen, als sie in dem Verf. Entwurfe angedeutet gewesen waren. Die Theilung in Gericht und Rath hörte auf, über die Wahlen wurden andere Vorschriften gegeben u. s. w. Der Verfassungs-Urkunde wurde endlich ein eigenes, das fünfte, Kapitel §. 62 – 69, einverleibt, welches die allgemeinsten Grundsätze über die Rechte der Gemeinden und Amtskörperschaften enthält. — Wie aber die ganze Organisation des Staates, so wurde von der St. Vers. im Jahr 1821 – 21 auch die der Gemeinden einer ausführlichen Berathung und Kritik unterworfen, deren Zweck hauptsächlich der war, den Gemeinden noch mehr Selbstständigkeit zu verleihen, s. die Commissionsberichte in dem 2ten a. o. Beil. H. der Verh. der K. d. A. von 1820, S. 3 fg., ferner das. im 3ten a. o. Beil. H. B. 3 fg.; vergl. auch: Keßler, Bericht über die Gemeinde-Verfassung, abgestattet in der Commission u. s. w. Stuttgart 1820. 8. Das Ergebniß der Verhandlungen zwischen Regirung und Ständen ist das Edict über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Oberämter vom 1sten März 1822. Sehr wichtig ist endlich noch das Gesetz vom 18ten April 1828 über das Bürger- und Beisitz-Recht,

Digitized by Google

als Selbst die persönlichen Verhältnisse der Gemeinde-Genossen ordnet.

4) V. U. §. 62.

5) Nach §. 65 des Verw.-Edictes (R. Bl. S. 153) bedürfen alle Beschlüsse eines Gemeinderathes, in welchen das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das der gegenwärtigen und der künftigen Gemeinde-Mitglieder, endlich das der einzelnen Gemeinde und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist, die Genehmigung einer Regirungs-Behörde. Namentlich aber soll dieses stattfinden: a) wenn ein Beamter, besonders der Oberamtmann selbst, bei der Sache betheiligt ist; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderathes oder Bürger-Ausschusses ein Vortheil oder eine Besoldung u. s. w. bewilligt wird; c) bei unvorhergesehenen Ueberschreitungen des Etats und daher rührenden neuen Umlagen; d) die Veräußerung von nutzbarem Eigenthum der Gemeinde; e) bei Kapital-Aufnahmen, oder Belastung der Gemeinden durch Renten, Zinse u. s. w.; f) bei Ablösungen von Passiv-Kapitalien; g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen; h) bei Einführung und Erhöhung bürgerlicher Nutzungen; i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeindekasse; k) bei aller Erhöhung der Gemeinde-Einnahmen auf Kosten Dritter, z. B. durch Weggelder u. dgl.; l) wenn die Bürger-Aufnahm-Gebühren erhöht werden wollen; m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Belastung von Märkten; n) wenn das Gemeinde-Vermögen unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden soll. — In allen diesen Fällen ist der betreffende Beschluß dem Oberamte zur Bestättigung vorzulegen; dieses letztere kann jedoch nicht in allen Fällen selbst entscheiden, sondern hat die unter a, b, d, k — n aufgeführten Gemeinderaths-Beschlüsse der Kreisregirung zu ihrer Entscheidung vorzulegen.

6) S. V. U. §. 65.

7) Wenn also z. B. die Stadt Tübingen auf ihr Recht die örtliche Polizei zu handhaben, durch einen Vertrag mit der Regirung

Digitized by Google

verzichtetete, und dieses Geschäft der Besorgung von Regierungs-Beamten überließ, so war ohne Zweifel diese Uebereinkunft gegen die Bestimmung der Verfassung, und somit ungültig.

8) S. V. U. §. 66.

9) Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß oben in Thl. I, S. 332 fg. ausgeführt wurde, auch den Gemeinden stehe gegenüber von ihren Genossen das Recht zu, unfreiwillige Abtretung unter den Bedingungen des §. 30 der V. U. zu verlangen. Eine solche Abtretung findet statt zu öffentlichen Zwecken, wie auch die Zwecke der Gemeinde gegenüber von ihren Genossen öffentliche Zwecke sind, so sind es die des Staates oder der Amtskörperschaft gegenüber von den Gemeinden.

10) Es ist in diesem allgemeinen Satze nur das zusammengefaßt, was in den älteren württ. Gesetzen, z. B. im Erbvergleiche, ausführlich und für einzelne Fälle angeordnet wurde, indem nur zu häufig in frühern Zeiten, namentlich unter der ungesetzlichen Regirung Herzog Karl's, den Gemeinden eine Menge von Lasten aufgebürdet wurden, welche entweder vom Hofe oder wenigstens vom ganzen Lande zu tragen waren. Vergl. z. B. meine Beiträge zur Geschichte Württembergs, Tüb. 1831, 8., Bd. I. S. 21 fg.

11) S. V. U. §. 69.

b. Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Mitglieder.

§. 148.

a. Begriff des Gemeinde-Bürger- und Beisitzer-Rechtes. Allgemeinheit desselben.

Es ist schon oben, §. 145, bemerkt worden, daß es Grundsatz des württ. Staatsrechtes, und selbst der Verfassung

sung selbst ist, es müsse in der Regel jeder Staatsangehörige auch Mitglied einer bestimmten Gemeinde seyn. Die Erfüllung mancher Allen auferlegter Pflichten, so wie der Genuß von Rechten, welche ebenfalls Allen zustehen sollen, sind die Ursache dieses Verlangens, welches durch die Gesetzgebung vom J. 1828 über das Bürger- und Beisitzer-Recht seine vollständige Ausführbarkeit und Ausführung erhalten hat. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind denn aber folgende:

1) Jeder Staatsbürger muß, in so ferne ihm nicht das Bürger-Gesetz vom 4ten April 1828 eine bestimmte Ausnahme begründet (s. unten unter Nr. 3), einer Gemeinde als Mitglied angehören, und nur der Staatsbürger ist fähig, ein solches Recht im Königreiche zu besitzen [1].

2) Die Gemeinde-Mitglieder theilen sich in zwei Klassen, in Beisitzer und in Bürger. Der ersteren weniger berechtigten Klasse steht zu: a) das Recht sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen; b) das Recht, ein jedes Gewerbe nach Maasgabe der bestehenden Gesetze in derselben zu treiben; c) der Anspruch auf Unterstützung aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen im Falle der Dürftigkeit. Dagegen hat der Bürger, außer diesen ebengenannten Rechten, noch folgende in Anspruch zu nehmen: a) die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen; b) actives und passives Wahlrecht bei Ortsvorsteher-, Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Stellen; c) verfassungsmäßigen Antheil an der Wahl der ständischen Abgeordneten der Städte und Oberämter [2].

3) Von der Verpflichtung einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören sind nach dem Gesetze a) nur folgende Personen ausgenommen:

α) die sämmtlichen Mitglieder standesherrlicher Häuser;

b) die adeligen Besitzer immatrikulirter Rittergüter und deren Gattinnen [4];

c) die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften gebildet seyn, und dieselben die Verpflichtung der Armen-Unterstützung gegen ihre Angehörigen übernommen haben werden [5];

d) alle diejenigen, welche am 18ten April 1828 bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civil-Dienste, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperschaft bekleideten [6]; alle später erst Angestellten sind dagegen wie jeder andere Staatsbürger zur Erwerbung verbunden, und es wird sogar, um sich derselben desto mehr zu versichern, die Zulassung zu einer Dienstprüfung von dem Beweise eines Bürger- oder Beisitzer-Rechtes abhängig gemacht [7];

e) diejenigen Staatsdiener, welche nur durch ihre Anstellung das württ. Staatsbürgerrecht erlangt haben, und sich über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechtes ausweisen können (s. oben Thl. I, S. 274); endlich

f) diejenigen Staatsangehörigen, welche nach der älteren Gesetzgebung einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung zugewiesen wurden.

4) Die Erfüllung der Verbindlichkeit einer Gemeinde anzugehören wird übrigens nur in einzelnen Fällen durch unmittelbare Mittel vom Gesetze bewerkstelliget (s. unten S. 149); in der Regel wird der Ungehorsame nur durch nachtheilige Folgen zur Erfüllung angehalten, nämlich durch die rechtliche Unmöglichkeit vor Erlangung eines Bürger- oder Beisitzer-Rechtes sich zu verehlichen, ein öffentliches Amt zu übernehmen

Digitized by Google

men, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, überhaupt endlich einen selbstständigen Wohnsitz zu nehmen [8]).

5) Das Bürger- oder Beisitzer-Recht ist immer persönlich, d. h. durch die Erwerbung eines Grundstückes weder bedingt, noch durch dieselbe erworben; ebenso wird es in der Regel nur in Einer Gemeinde besessen. Doch finden von der letztern Regel Ausnahmen statt. Wer vor dem 18ten April 1828 ein Bürger- oder Beisitzer-Recht in mehreren Gemeinden besaß, behält dasselbe für sich und seine Nachkommen; ferner hat der Theilhaber an einer zusammengesetzten Gemeinde (s. §. 151) an jede Parzelle derselben gesetzlichen Anspruch; endlich kann man neben Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses noch in einer andern Gemeinde ein Recht erwerben. Dieses letztere jedoch nur unter Beschränkungen: ein Beisitzer nämlich, welcher wieder nur ein Beisitzer-Recht erwerben will, kann blos durch freiwillige Aufnahme der neuen Gemeinde, und blos für seine eigne Person, ohne Würkung für Frau und Kinder, erwerben; ein Beisitzer dagegen, welcher ein Bürger-Recht, oder ein Bürger, welcher ein Bürger- oder Beisitzer-Recht erwerben will, kann die fremde Gemeinde — wenn er sonst die nöthigen Eigenschaften hierzu hat — nöthigen, ihn anzunehmen, jedoch ebenfalls nur für seine Person [9]).

6) Mit der Theilnahme an einer Gemeinde ist übrigens nur das Recht, keineswegs der Zwang verbunden, in ihr sich aufzuhalten. Im Gegentheile berechtigt diese Theilnahme, oder die gesetzliche Ausnahme von ihr, in jeder andern Gemeinde des Königreichs gegen Bezahlung einer Wohnsteuer den Aufenthalt zu nehmen, und sogar unzünftige Gewerbe in derselben zu betreiben, und nur wegen schlechten Prädikats oder anderer polizeilicher Gründe kann der Aufenthalt von der zuständi-

Digitized by Google

digen Regierungs-Behörde untersagt werden [10]). Aus der eigenen Gemeinde kann der Bürger oder Beisitzer in keinem Falle polizeilich ausgewiesen werden.

m) V. U. §. 62; Bürgergesetz vom 18ten April 1828, §. 1, R. Bl. S. 198. Der Ausdruck der Verfassungs-Urkunde „so fern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht", ließ eine doppelte Erklärung zu, entweder nämlich konnte die am 25. Sept. 1819, bestehende, oder eine später noch zu erlassende Gesetzgebung darunter verstanden seyn. Durch das Bürger-Gesetz ist die letztere Ansicht als die richtige authentisch erklärt worden, nur fragt sich noch, ob dadurch für alle Zeiten nur die in dem obengenannten Gesetze enthaltenen Ausnahmen gelten sollen, oder ob die Gesetzgebung auch künftig noch Zusätze und Beschränkungen beschließen darf? Offenbar das Letztere, wenn schon der Wortlaut des Gesetzes ein Anderes zu bestimmen scheint; denn kein Gesetz kann seine Unabänderlichkeit befehlen, hat es doch nicht einmal die V. U. selbst gethan. Ueberdieß spricht auch die mehrfache Abänderung des Rekrutirungs-Gesetzes, für welches eine ähnliche Clausel in der Verf. Urk. enthalten war, für diese Auslegung.

2) S. Bürger- und Beisitzer-Gesetz, Art 2 und 3. — Die Ausschließung der Beisitzer von dem Wahlrechte ist ein Rückschritt in der Gesetzgebung. In der Gen. V. O. vom 6ten Juli 1812, §. 2, (R. Bl. S. 333) waren dieselben den Bürgern hierin ganz gleich gestellt worden. — Die ständische Commission von 1828 wollte auch auf den Vorschlag zu neuer Benennung der beiden Arten von Gemeinde-Genossen nicht eingehen, sondern stellte sogar den Antrag jeden Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern ganz aufzuheben, dagegen aber für die Ausübung der Wahlrechte die Bezahlung einer directen Staatssteuer als Bedingung festzusetzen, s. Verh. von 1828, 1stes a. o. Beil H., S. 9 fg.; allein bei der Debatte erklärte sich sowohl der Minister, als die Mehrzahl der Ver-

Digitized by Google

sammlung gegen den Antrag (s. Verh., H. 1, S. 210 fg.), welcher ein Unrecht gegen die dadurch in ihren Gemeindenutzungen beschränkten Bürger enthalte, und zugleich gegen zugetheilte Heimathlose gar keine Garantie gebe. Der letztere Grund möchte aber nicht hoch anzuschlagen seyn, indem die beiden Hauptnachtheile der Zutheilung Heimathloser, nämlich die zu befürchtenden Eigenthums-Verletzungen und die Unterstützung derselben aus den Gemeindekassen, auch bei hohen Beisitzern dieselben bleiben. Die Annahme des Antrages hätte eine ganz nutzlose Ungleichheit unter den Staatsbürgern weggeräumt.

3) Die Mitglieder des königlichen Hauses sind im Gesetze nicht genannt, ohne Zweifel weil sie — freilich mit Unrecht — als nicht unter der Zahl der Staatsbürger begriffen betrachtet wurden. Es entsteht nun die Frage: habe sie Befreiung vom Staatsbürgerrechte in Anspruch zu nehmen? Strenge genommen wohl nicht: allein die Praxis spricht sie ihnen freilich zu.

4) Die Standesherrn und ihre Familien, so wie die Besitzer von Rittergütern sind von der Verpflichtung ausgenommen, weil sie als Besitzer eines größeren Grundeigenthums schon einem Bestandtheile des Staatsgebietes angehören, ferner weil ihre Existenz auch ohne ein Recht auf Armen-Unterstützung von einer Gemeinde gesichert sei, s. die Motiven des k. Gesetzes-Entwurfes, Verh. von 1827, 3tes a. d. Beil. H., S. 53; Commiss. Bericht von 1828, a. d. B., S. 3 fg. Wenn man auch den letztern Grund gelten lassen wollte (obgleich derselbe eigentlich zu der Befreiung jedes Wohlhabenden führen würde), so scheint wenigstens mit dem erstern ein bestimmter Sinn nicht verbunden werden zu können. Es hätte wohl der Rechtsgleichheit, welche die Verfassung verlangt, eher entsprochen, wenn diese Ausnahmen nicht gemacht worden wären, und jedenfalls dürfte es zu mißbilligen seyn, daß nur dem „adeligen" Besitzer eines Rittergutes das Recht eingeräumt ist. Ist denn der nichtadelige Besitzer weniger gesichert in sei-

Digitized by Google

nur Existenz-Mittel, aber lächerlicher Dünkel, als sey die Eigenschaft eines Ortsbürgers unehrenhaft, hätte keine gesetzliche Berücksichtigung verdient.

5) Bekanntlich sind solche Korporationen noch nicht gebildet, also ist diese Aufnahme noch suspendirt.

6) Der k. Gesetzes-Entwurf hatte in §. 7 beantragt, die schon im Dienste stehenden Beamten sammt ihren Kindern durch das Gesetz zu Bürgern ihrer jetzigen Wohnorte zu erklären, und dadurch also den neuen Grundsatz sogleich allgemein durchzuführen. Der ständische Commissions-Bericht trug gegen diese Bestimmung an, als ein Unrecht gegen die Gemeinden enthaltend, und schlug dagegen vor, solchen Beamten und ihren Familien nur das Heimathrecht in ihrem Amtssitze zu gewähren. Nach mancherlei Verhandlungen wurde von der Versammlung beschlossen, zwar auf der einen Seite die Gemeinde nicht zur Aufnahme zu nöthigen, auf der andern aber auch diese Beamten nicht zu zwingen, sich zu Gemeindegenossen annehmen zu lassen, sondern ihnen für ihre Person eine Befreiung einzuräumen.

7) S. Bekanntmachung der sämmtlichen Ministerien vom 20sten Aug. 1828, R. Bl. S. 709.

8) S. das Gesetz, Art. 5. Es ist dabei wohl zu bemerken, daß das Gesetz die Verbindlichkeit Genosse einer Gemeinde zu seyn, nicht blos auf das männliche Geschlecht beschränkt. Wenn also z. B. ein heimathloses Frauenzimmer einen für seine Person befreiten Staatsdiener heurathet, so muß sie über ihr Genossenrecht sich ausweisen, sonst kann der Heurath keine Statt gegeben werden. Die Kinder aus solcher Ehe sind übrigens noch besonders in ein Bürgerrecht aufzunehmen, da sie als eheliche Kinder das Recht der Mutter nicht erben, der Vater aber keines hat. Diese Ansicht ist auch ausgesprochen in einem (ungedr.) Minist. Erlaß vom 25sten Juli 1829.

9) S. das Bürger-Gesetz, Art. 6—10. — Nach der Gem. V. O. vom 6ten Juni 1812 konnten nur diejenigen ein vol-

gens Bürgerrechtsbesitzern, welche Grundeigenthum in ihrer bisherigen Gemeinde beibehielten, veräußerten sie dasselbe, so ruhte auch das Bürgerrecht bis zu etwaigem Wiedererkaufe.

10) S. das Gesetz, Art. 11, und 12. — Ausgenommen von der Wohnsteuer sind Unteroffiziere und Soldaten in den Garnisonen, ferner Standesherrn und ritterschaftliche Gutsbesitzer auf ihren Gütern. Selbstständige ledige Frauenspersonen zahlen die Hälfte der Steuer.

§. 149.

β. Erwerbung und Verlust des Bürger- und Beisitzer-Rechtes.

I. Auf viererlei Weise kann das Verhältniß eines Gemeinde-Mitgliedes erworben werden, nämlich durch Geburt, durch Aufnahme, durch Ehe, endlich durch Zutheilung.

1. Durch Geburt wird das Bürger- oder das Beisitzer-Recht erworben.

a. Bei ehelichgebornen in derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher gestorben wäre, zur Zeit seines Absterbens angehörte [1]).

b. Bei unehelichen in derjenigen Gemeinde, welcher die Mutter zur Zeit der Niederkunft angehörte. Ehelichen sich später die Aeltern, so erwerben die Kinder ein Recht an die Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehlichung angehört, dagegen verlieren sie ihr von der Mutter erworbnes Recht [2]).

In beiden Fällen bedarf es keines besonderen Actes, noch wird eine Aufnahme-Gebühr bezahlt, sondern die Kinder treten von Rechtswegen in ihr anererbtes Recht. Es versteht sich, daß die Kinder nur dasjenige Recht erwerben, welches Vater oder Mutter selbst besitzen, und daß sie also nur Bei-

Digitized by Google

sich Recht erhalten, wenn diese selbst das volle Bürger-Recht nicht haben [3]).

2. Durch Aufnahme erhält man ein Bürger- oder Beisitzerrecht in einer fremden Gemeinde, und zwar durch den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausschusses. Uebrigens steht es keineswegs bei dieser Behörde nach ihrem Gutdünken die Aufnahme zu verweigern, sondern derjenige, welche bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllt, muß, wenn er es verlangt auch mit den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern, aufgenommen werden, und nur die Aufnahme solcher, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, ist der Willkühr der Gemeindebehörden anheimgegeben [4]). Die Bedingungen sind nun aber:

a. Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst, zum selbstständigen Betriebe eines — zünftigen oder unzünftigen — Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthschaft [5]);

b. der Besitz eines bestimmten Vermögens, nämlich von 800, 600 und 400 fl. je nach der Klasse der Gemeinde. Als Vermögen wird auch nichtrentirendes Eigenthum namentlich Fahrniß gerechnet; dagegen müssen Schulden und bestrittene Forderungen abgezogen werden. Bei Verlobten wird das Vermögen Beider zusammengerechnet. Wenn der Bewerber auch die Mitaufnahme von Kindern verlangt, so muß für jedes ein Zehntheil der obigen Summe zugelegt werden [6]);

c. Ein gewisser Grad von rechtlicher Unbescholtenheit. Diesen soll aber nicht besitzen,

a. wer durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung

verurtheilt, zu Bekleidung eines Amtes für unfähig erklärt, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde;

β. wer in den letzten sechs Jahren wegen Diebstahls oder Betruges bestraft oder von der Instanz entbunden wurde;

γ. wer wegen Vagirens mit einer mehr als vierwöchigen Freiheitsstrafe, oder in den letzten sechs Jahren wegen Asotie mit irgend einer Strafe belegt wurde;

δ. wer zur Zeit seines Gesuches in gerichtliche Untersuchung verwickelt, unter Curatel gestellt, oder dem Gemeinderathe seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist [7]).

Diese Bedingungen gelten gleichmäßig, ob der Nachsuchende Bürger oder ob er Beisitzer zu werden wünscht, und sogar in dem Falle, wenn ein Beisitzer in seiner bisherigen Gemeinde Bürger werden will [8]). Andere Mängel als die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Bedingungen, oder andere auf seine Persönlichkeit sich gar nicht beziehende Umstände dürfen dagegen gegen einen Bittsteller nicht als Grund seiner Abweisung vorgebracht werden, namentlich ist erklärt, daß eine angebliche Uebersetzung der Bürgerschaft im Allgemeinen oder des betreffenden Gewerbes nie als Abweisungsgrund angeführt werden dürfe [9]). Auch dadurch wird kein Unterschied begründet, daß der Nachsuchende ein Ausländer ist, und der Fremde kann (natürlich unter Voraussetzung der Ertheilung des Staatsbürgerrechts) eine Gemeinde nöthigen ihn als Genoßen aufzunehmen, und zwar ganz unter denselben Bedingungen, wie der geborne Württemberger [10]). — Die vom Gesetze bestimmten Bedingungen eines Zwangsrechtes zur Aufnahme sind übrigens nicht in der Art verbindlich, daß sie jeder Aufzunehmende unbedingt und in jedem Falle erfül-

Digitized by Google

len müßte, sondern es sind die Gemeinde-Behörden, welche über das Nichtvorhandenseyn der gesetzlichen Bedingungen wegsehen wollen, an der Aufnahme eines Bürgerlers (der also allerdings kein Zwangsrecht gegen sie hätte) durchaus nicht gehindert [11]). — Die Regirung dagegen hat jeder Art von Dispensation, von Eingriff in die Rechte der Gemeinden entsagt, und der Recurs an sie kann nur die Frage betreffen, ob das Gesetz angewendet worden sei oder nicht [12]). — Schließlich ist noch zu bemerken, daß jeder Aufgenommene der Gemeinde eine Aufnahme-Gebühr zu entrichten hat, deren Größe in jeder Gemeinde nach dem Herkommen bestimmt ist. Eine Herabsetzung derselben findet bei Uebereinstimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses statt, eine Erhöhung aber nur mit Einwilligung der Kreisregirung. Für die Aufnahme in das Beisitzerrecht darf die Gebühr die Hälfte des für das Bürgerrecht bestimmten nicht übersteigen [13]).

3. Durch Ehe wird das Genoßenschaftsrecht nur von Frauenspersonen erworben. Und zwar geschieht dieses unbedingt und von Rechtswegen, somit ohne besondern Aufnahm-Act, bei jeder schon verheuratheten Frau, deren Ehemann ein Bürgerrecht erwirbt; sie kann — auch wenn sie die oben unter 2 angeführten Bedingungen nicht erfüllt — nicht abgewiesen werden. Bei noch nicht verheuratheten dagegen, welche itzt erst durch Heurath mit einem Gemeindegenoßen ein Recht an eine fremde Gemeinde erwerben wollen, ist die Bedingung des rechtlichen Leumundes (oben 2, c) gemacht; und sie können also, wenn diese Bedingung ihnen abgeht, von der Aufnahme und somit von der Heurath abgehalten werden [14]). Besitzt der künftige Ehemann mehrere Bürgerrechte, so hat sie zu wählen, welches sie mit ihm theilen will. Uebrigens müssen auch in solchen Fällen

Digitized by Google

die herkömmlichen Gebühren entrichtet werden [15]). Es versteht sich von selbst, daß Frauenspersonen ein Bürger- oder Beisitzer-Recht auch noch durch alle andern gesetzlichen Wege erwerben können, so wie, daß sie überhaupt ein Gemeinde-Genossenrecht besitzen müssen.

4. Durch Zutheilung können blos Heimathlose, d. i. solche Staatsangehörige [16]), welche keiner Gemeinde als Genossen angehören, obgleich ihnen eine der gesetzlichen Ausnahmen nicht zur Seite steht, einen Anspruch an eine Gemeinde, und zwar immer blos ein Beisitzer-Recht, erwerben. Die Zutheilung erfolgt in einem doppelten Falle: einmal kann nämlich jeder Staatsbürger, dem eine gesetzliche Ausnahme zusteht, seine Zutheilung verlangen; zweitens und in der Regel geschieht es von Amtswegen, wenn einem heimathlosen das Recht und die Pflicht eines bestimmten Aufenthaltes oder nothdürftige Unterstützung verschafft werden soll [17]). Die Zutheilung geschieht in folgender Reihenordnung, so daß immer, wenn eine früher genannte Voraussetzung eintritt, auf die später genannten, wenn sie ebenfalls vorhanden seyn sollten, keine Rücksicht genommen wird:

a. der Heimathlose, welcher seine Genoßenschaft freiwillig aufgegeben hat, z. B. durch Auswanderung, ein anderes aber noch nicht erwarb, wird seiner früheren Gemeinde zugetheilt; in Ermanglung eines solchen frühern Rechtes wird der Heimathlose

b. demjenigen Orte zugetheilt, in welchem er sich zuletzt fünf Jahre stelbstständig aufhielt; trifft auch dieser Fall nicht ein, so ist nun

c. diejenige Gemeinde schuldig ihn aufzunehmen, in welcher sie die obrigkeitliche Bewilligung zur Trauung erhielt; sodann wird er

a seinem Geburts-Orte (bei Findlingen dem Orte der Auffindung) zugetheilt; findet keine dieser Voraussetzungen Statt, so werden

c. verheurathete oder verwittwete Frauenspersonen der Gemeinde zugewiesen, welche ihren Ehemann aufnehmen müßte; Kinder aber derjenigen, welcher der eheliche Vater oder die unehelige Mutter zugewiesen würden; endlich wenn gar keine dieser Bidingungen eintritt, so ist

d. die Gemeinde in deren Bezirk der heimathlose polizeilich betreten wurde schuldig ihn anzunehmen [18]).

In allen diesen Fällen wird die Zutheilung von der Regirungsbehörde ausgesprochen; ist der Ort, welchem ein Heimathloser zufiele, nur polizeilich und gerichtlich einer Gemeinde zugetheilt, nicht aber mit ihr eigentlich vereinigt (s. unten §. 151. am Ende) so hat diese nächste Gemeinde ihn zu übernehmen, jedoch bleibt der Eigenthümer dieser Besitzung zur Unterhaltung desselben in Nothfällen verbunden. Der zugetheilte Heimathlose hat, wenn er sich bei seiner Zutheilung in der Lage befindet es zu können, seiner neuen Gemeinde das Aufnahme-Geld zu entrichten. Die im Falle eines Nothstandes von der Gemeinde zu leistende Unterstützung bleibt in keinem Falle ganz eine Last derselben, sondern ist in den oben ausgeführten Fällen a—c zu zwei Drittheilen, in den übrigen aber sogar ganz vom gesammten Oberamte zu tragen, und bildet einen Punct der Oberamtsvergleichung für alt- und neu-steuerbares Kataster [19]).

II. Was den Verlust der Gemeinde-Genossenschaft betrifft, so findet derselbe in folgenden Fällen statt:

1. durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde, ohne Vorbehalt des bisherigen Verbandes. Der genaue Zeitpunct

des Aufhörens ist hier die Annahme von Seite der neuen Gemeinde, oder der Ablauf der Recursfrist;

2. durch vollzogene Auswanderung aus dem Königreiche;

3. durch Annahme fremder Staatsdienste ohne zugestandenen Vorbehalt des diesseitigen Staatsbürgerrechtes;

4. durch die bleibende Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne königlichen Vorbehalt des württ. Staatsbürgerrechts und ohne Erfüllung der Verbindlichkeit gegen den diesseitigen Staat. (Ueber diese beiden letzten Fälle s. oben Thl. I. S. 277);

5. bei Frauenspersonen durch Verheurathung mit einem Genossen einer andern Gemeinde;

6. durch fünfjährige Nichtbezahlung des von ortsabwesenden Mitgliedern zu bezahlenden Recognitionsgeldes (s. den nächsten §.): jedoch nur in dem Falle wenn der Schuldner gleichzeitig noch ein anderes Gemeinde-Genoßenrecht besitzt, und überdieß wenigstens einmal an seine Schuld unter einer Terminansetzung gemahnt wurde [20]).

1) S. Bürger-Gesetz, Art. 13.

2) Das. Art. 14.

3) Das Bürger-Gesetz enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über diese Grundsätze: allein eben dieses Schweigen beweist, daß die ältere, überdieß auf die Natur der Sache gegründete, Gesetzgebung in diesen Puncten in Gültigkeit geblieben ist.

4) Vor Allem fragt sich ob die Verfügung, daß die Gemeinde den Meldenden annehmen muß wenn derselbe nur gewiße tägliche Bedingungen erfüllt, nicht gegen §. 63. der V. U. anstoßt? Dieser verordnet nämlich, daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder von der Gemeinde abhänge, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörde in streitigen Fällen. Nach den Bestimmungen des Bürger-

Digitized by Google

gesetzes kann nun aber eine freie Entscheidung der Gemeinde nur in den Fällen eintreten, wenn dem Bittenden die gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite stehen; in der Mehrzahl der Fälle tritt die Aufnahme von Gesetzes wegen ein. — Es ist mehr als zweifelhaft, ob eine solche Beschränkung des Rechts der Gemeinden sich vertheidigen läßt, sei es daß man die Geschichte des §. 63. der V. U. ins Auge faßt, sei es daß er, wie er itzt steht, ausgelegt wird. Aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung geht nämlich hervor, daß der Ausdruck: „in streitigen Fällen" von der ständischen Commission und von der Versammlung selbst nur darauf bezogen wurde, wenn die Bürgerschaft und die Gemeinde-Behörden mit einander in Streit gerathen über die Aufnahme eines Genoßen. Sie stellte auch den förmlichen Antrag, diese Worte in den §. 63. aufzunehmen, s. Verh. von 1819, H. 42, S. 35. Die Regirung lehnte zwar diesen Zusatz ab (das. H. 45, S. 46), weil er eine erst noch zu überlegende Aenderung in der Gesetzgebung enthalte; erklärte aber, es sei ganz gegen ihre Absicht, den Gemeinden blos aus Billigkeitsrücksichten Genoßen aufzudrängen, und bewilligte daher den Zusatz, daß die Staatsbehörde eine „gesetzmäßige" Entscheidung zu geben habe. — Nimmt man nun zu diesem geschichtlichen Vorgange (welcher unbegreiflicher Weise mit keinem Worte in dem Commissionsberichte oder in den Debatten von 1828 erwähnt wurde,) die Worte des Gesetzes wie sie itzt lauten, so muß man um so mehr in der Meinung bestärkt werden, daß die durch das Gesetz von 1828 angeordneten Bestimmungen der Verfassung zu nahe treten; denn wenn die Aufnahme von der Gemeinde abhängen soll, so muß sie nicht blos ausnahmsweise eine abschlägige Antwort ertheilen können, und alle in dem Commissionsberichte (s. Verh. von 1828, 1tes a. o. Beilh. S. 21 fg.) und von dem Regirungs-Commissär (Verh. H. 1, S. 230) für die itzige Bestimmung vorgebrachten politischen Gründe können gegen die Worte und

[illegible] den Sinn der Verf. Urk. nicht in Anschlag kommen. Man kann es daher auch nicht anders als auffallend finden, daß die Frage, ob die Verfassung durch diese Bestimmungen gekränkt werde, von der Ständeversammlung mit so großer Mehrheit (mit 68 gegen 7 Stimmen) verneint wurde. Der in Frage stehende Eingriff in die Verfassung ist aber um so mehr zu bedauern, als die politischen Vortheile durch die einfache Bestimmung, es dürfe jeder Bürger oder Beisitzer in jeder andern Gemeinde (natürlich ohne weitere Ansprüche an sie) sein Gewerbe betreiben, hätten erreicht, die Vorschriften des Grundgesetzes aber geschont werden können. — Man vgl. über diese Frage die kleine, freilich sehr wenig in die Sache eingehende Schrift (von Bierer): Einige Worte über die Art. 19—21, 24 und 25 des Bürger-Gesetzes. Tüb. 1830, kl. 8.

5) S. Bürger-Gesetz, Art. 18. Der ständ. Commissions-Entwurf hatte nur Befähigung zu zünftigen Gewerben und zur Landwirthschaft anerkennen wollen, allein die St. Vers. nahm die übrigen vom k. Gesetzes-Entwürfe vorgeschlagenen Beschäftigungs-Arten auch auf, s. H. 1, S. 258. — Uebrigens ist es sehr schwer einen bestimmten Begriff mit dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke zu verbinden, und somit klar auszusprechen, welche Bedingung denn hier gestellt wurde. Von den verschiedenen Beschäftigungen ist nur bei den Gewerben und einige Arten des Handels genau anzugeben, was die Befähigung zu ihrer Ausübung verleiht: allein was heißt „Befähigung zur Landwirthschaft?" Hierzu ist Gottlob jeder befähigt, der es es unternehmen will, und Staats-Prüfungen sind für Bauern und Weingärtner noch nicht eingeführt. Eben so unklar ist der Ausdruck: Befähigung zur Ausübung einer freien Kunst. Jeder kann Mahlerei, Bildhauerei, Musik u. s. w. als Erwerbszweig treiben ohne irgend eine Erlaubniß, irgend einen Beweis daß er diese Kunst verstehe. Unmöglich kann aber das Gesetz Willens seyn, den Gemeinderäthen das Recht zu

Digitized by Google

geben, den Künstler zu prüfen, ob er auch seiner Kunst mächtig, ob er fähig sei, sie zu üben. Auch ist nicht deutlich was Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft sei. Soll darunter die Erstehung einer Staatsdienstprüfung verstanden seyn? Warum ist dieß nicht mit deutlichen Worten gesagt? Allein es giebt überdieß noch viele Wissenschaften, welche „ausgeübt" werden können, ohne daß eine Prüfung für sie bestünde. Endlich ist nicht einzusehn, warum die Bekleidung einer Militär- oder Hof-Stelle übergangen ist; diese möchte doch eine eben so große Garantie leisten, als die „persönliche Befähigung zur Landwirthschaft." Solche vage Ausdrücke enthalten eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, und ihre leichte Annahme ist von Seite der Stände-Versammlung kaum erklärlich.

6) S. Bürger-Gesetz, Art. 20. — Die früher gewohnheitsrechtlich geforderte Summe war 300 fl. für eine Stadt, 200 fl. für eine Dorfgemeinde. Sehr zweifelhaft ist die Richtigkeit des Gedankens, je für eine höhere Klasse der Gemeinde auch eine höhere Geldsumme zu verlangen, und eher hätte umgekehrt mit der geringeren Bevölkerung eine größere Summe gefordert werden sollen, indem hier in der Regel der Erwerb durch Lohnarbeit u. s. w. seltner und weniger einträglich, und somit größere Gefahr der Beschwerung der Armenanstalten vorhanden ist. — Die Bestimmung, daß ein mit Kindern übersiedelnder Familien-Vater ein größeres Vermögen nachweisen müsse als ein kinderloser, war nicht in dem ursprünglichen Gesetzes-Entwurfe, sondern kam erst durch die ständische Debatte in das Gesetz, als ein Ersatz für den verworfenen Antrag, daß ein Familienvater mit Kindern gar kein Zwangsrecht zur Uebersiedlung habe, s. Verh. H. 1. S. 256.

7) S. das Bürger-Gesetz, Art. 19. — Die ständische Commission hatte außer den im Texte angeführten noch einige weitere, im Verlaufe der Verhandlungen zurückgewiesene, Bedingungen vorgeschlagen. So namentlich, daß nach dem 45

Jahre

Digitized by Google

Jahre ein Zwangsrecht auf Ansiedlung nicht mehr angesprochen werden könne, s. Verh. H. 1, S. 257. Ferner die Verpflichtung für die Hälfte der nöthigen Vermögenssumme Grundeigenthum anzukaufen, im Falle auf den Betrieb der Landwirthschaft hier übersiedelt werden will, endlich noch weitere Beschränkung, daß eine Uebersiedlung in eine andere Gemeinde auf das bloße Beisitzrecht nicht gestattet seyn soll (s. 1stes a. o. Beilh. S. 19).

8) S. Bürger-Gesetz, Art. 23. Durch diese neuen Bestimmungen sind die frühern Bedingungen, unter denen man die Aufnahme erzwingen konnte, aufgehoben, also namentlich die Urbarmachung ungenützt liegender Felder, Ueberbauung einer öden Hofstätte, Heurath mit einer Meisterswittwe, ehrenvoller Abschied aus dem Militär.

9) S. das. Art. 24. — Nach den frühern Gesetzen war eine Uebersetzung allerdings ein Rechtsgrund zur Abweisung, es war sogar der Magistrat in solchem Falle zur Abweisung verbunden, s. Weishaar, I, §. 340.

10) Die Ständeversammlung hatte diese Rechtsgleichheit der Ausländer nur auf die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, der Schweiz, und der mit Württemberg im Verhältnisse des ganz freien Handels stehenden Staaten beschränken wollen, s. Verh. H. 1, S. 26 fg.; allein die Regirung beharrte auf der Allgemeinheit der Bestimmung, s. das. H. 5, S. 1315.

11) Dem war früher nicht so; von dem gesetzlich verlangten Vermögen durfte der Magistrat nicht abgehn, eben so wenig, wie kaum bemerkt, von der Bedingung daß das Gewerbe nicht übersetzt sei.

12) S. das Bürger-Gesetz, Art. 27. — Ausnahmsweise konnte früher der Regent das Bürgerrecht auch gegen den Willen einer Gemeinde ertheilen, s. Erbvergleich, Cl. II. §. 4. Die Fälle und die Form der Recurse nach der itzigen Gesetzgebung s. in dem Bürger-Gesetze Art. 63—67. Höchst sonderbar ist der Gang der Verhandlungen in der Ständever-

Digitized by Google

sammlung über das Dispensations-Recht der Regirung. Diese hatte in ihrem Gesetzesentwurfe selbst die Aufhebung dieses Rechtes beantragt, allein die Ständeversammlung beschloß es ihr zu überlassen, s. Verh. H. 1, S. 236. Gleich am folgenden Tage aber verlangte die, auf die Unverträglichkeit dieses ihres Beschlusses mit dem ganzen Geiste des neuen Gesetzes aufmerksam gewordene Versammlung Bericht über die Ausführbarkeit des Beschlossenen. Die Commißion trug darauf an, der Regirung ein Dispensationsrecht nur während der nächsten fünf Jahre einzuräumen, und die Kammer vereinigte sich damit, s. das. H. 2, S. 357; allein die Regirung blieb ihrer folgerichtigeren und gesetzlicheren Ansicht getreu, und lehnte auch dieses beschränkte Recht ab, s. das. H. 5, S. 1315.

13) S. das Gesetz Art. 28—31. — Die Aufnahme-Gebühr eines Bürgers darf übrigens 120, 50 und 25 fl., je nach der Klasse der Gemeinde, nicht übersteigen.

14) Mit vielem Rechte beschwert sich der Rechenschafts-Bericht von 1830, S. 65 fg. über ein Consistorial-Rescript vom 29. April 1828, durch welches erklärt ist, daß die Geistlichen weder das Recht noch die Pflicht hätten, sich um die Erfüllung der gesetzlichen Bedingung vor der von ihnen vorzunehmenden Trauung einer fremden Weibsperson mit einem Orts-Genoßen zu bekümmern. Der Ausschuß setzt klar auseinander, daß im Gegentheile der Geistliche für schuldig erklärt werden müsse, dem Gemeinderathe von jeder Trauungs-Anmeldung dieser Art Nachricht zu geben, damit derselbe über den gesetzlichen Leumund der Braut Erkundigung einziehen könne, denn nach vollzogener Trauung sei es zu spät, indem die Frau nicht mehr abgewiesen werden könne. — Ein Antrag an die Regirung wurde übrigens von den Kammern nicht gestellt.

15) S. das Bürger-Gesetz, Art. 25 und 29.

16) Solche Heimathlose, welche nicht einmal Angehörige des württ. Staates sind, werden natürlich keiner Gemeinde zugetheilt, sondern demjenigen auswärtigen Staate zugesendet, an

Digitized by Google

welchen sie einen Anspruch zu machen haben. Die Bestimmungen hierüber s. unt. §. 255.

17) So nothwendig es auch ist, allen Staatsbürgern einen bestimmten Aufenthaltsort zu verschaffen, in welchem sie leben dürfen und unter Umständen müssen, und so gewiß diese Nothwendigkeit in doppeltem Maase eintrifft bei heimathlosen Landstreichern, dieser Pest der geordneten bürgerlichen Gesellschaft: so wenig ist auf der andern Seite zu läugnen, daß die Pflicht eine solche gefährliche Familie aufzunehmen, eine große Last für die Gemeinden ist, und daß der Staat denselben schuldig wäre, auf energische Mittel zu sinnen, diese Leute unschädlich zu machen und zu vermindern. Vrgl. hierüber unten §. 178.

18) S. Bürger-Gesetz, Art. 34. — Niemand läugnet, daß eine zweckgemäße Gesetzgebung über die Zutheilung der Heimathlosen äußerst schwierig ist; Niemand läugnet aber auch, daß die bis itzt aufgefundenen gesetzlichen Bestimmungen keineswegs tadellos sind. Namentlich die Zutheilung eines Vaganten an die Gemeinde der polizeilichen Ergreifung ist höchst unzweckmäßig, weil sie die Ortsbehörden verleiten kann (und auch würklich oft genug verleitet), auf gefährliche Verbrecher sehr nachläßig zu fahnden. Sollen doch schon Fälle vorgekommen seyn, daß sehr gefährliche Jauner von den Ortsbehörden wieder entlassen, ja sogar für ihre Wiederentfernung bezahlt wurden, weil die Gemeinde fürchten mußte, daß sie ihr zugetheilt werden würden. Ueberhaupt ist die Belastung einer Gemeinde aus so ganz zufälligen, von ihr keineswegs verschuldeten Ursachen immer mißlich und unbillig. Es ist nicht einzusehen, warum nicht Oertlichkeiten, z. B. auf dem Schwarzwalde, aufzufinden wären, welche zur Colonisation der Heimathlosen in eigene Gemeinden benützt werden könnten.

19) S. Bürger-Gesetz, Art. 35—40. — Als eine wesentliche Verbesserung der frühern Gesetzgebung ist anzusehen, daß die Last der Armenunterstützung bei zugetheilten Familien

Digitized by Google

von der einzelnen Gemeinde abgenommen, und auf eine größere Grundlage vertheilt wurde. Noch immer ist die unmittelbar betroffene Gemeinde genug zu beklagen, indem die Geldunterstützung aus der öffentlichen Kasse nicht die einzige, vielleicht nicht die hauptsächlichste nachtheilige Folge einer solchen Zutheilung ist.

20) S. Bürger-Gesetz, Art. 62.

§. 150.

7. Recht und Verpflichtungen der Gemeinde-Genossen als solche.

Die Gemeinden besitzen in der Regel Vermögen, namentlich Grundeigenthum; sie haben aber auch zu Erreichung ihrer Zwecke manche Ausgaben und Bedürfnisse. Daher kommt es, daß nicht selten die Gemeinde-Genossen Ansprüche auf den Genuß gewisser Theile des Gemeinde-Vermögens zu machen haben, wenn nämlich der Ertrag derselben nicht für die allgemeinen Zwecke verwendet werden kann oder will; es folgt aber auch daraus, daß auf der andern Seite und weit häufiger noch Forderungen, sei es von persönlichen sei es von dinglichen Leistungen, von Seiten der Gemeinde an sie gemacht werden, wenn die Einkünfte aus dem Gemein-Gute nicht hinreichen zur Befriedigung der Bedürfnisse. So entstehen also Rechte und Verbindlichkeiten, welche allerdings dem öffentlichen Rechte angehören, obgleich sie den Staat selbst unmittelbar gar nicht berühren. Eine Gleichheit derselben in allen Gemeinden des Landes ist keineswegs vorhanden, weil das Vermögen und die materiellen Bedürfnisse der Gemeinden so sehr verschieden, und keineswegs mit der Zahl ihrer Genossen in gleichem Verhältnisse sind. Es bestehen auch keineswegs in allen Gemeinden dieselben rechtlichen Grundsätze, indem in den verschiedenen neuerworbenen Landestheilen früher ganz abweichende Einrichtungen bestanden, deren Spuren und Fol-

Digitized by Google

gen noch nicht verwischt werden konnten; doch verhält es sich wenigstens so, daß von einer Regel und von Ausnahmen die Rede seyn kann.

Was nun zuerst die Rechte der Gemeindeglieder an die Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen betrifft, so ist die Regel die, daß jeder Activ- (d. h. in dem Gemeindebezirke selbst auf eigene Rechnung lebende) Bürger und die Wittwe eines solchen Bürgers gleichen Antheil an diesen Nutzungen hat, sei es nun daß dieselben in dem Niesbrauche eines Grundstückes, z. B. einer Allmande oder Waide, sei es daß sie in der Vertheilung des Ertrages, z. B. in Holztheilen, bestehen. Wenn nach der bestehenden Einrichtung der Genuß nicht sogleich Allen zufallen kann, so ist ein Einrücken nach dem Alter als Bürger anzuordnen. Uebrigens ist keineswegs nothwendig, oder auch nur gewöhnlich, daß diese Nutzungen ganz unentgeldlich geschehen, sondern es kann der Gemeinderath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses auch Gegenleistungen festsetzen. Beisitzer haben keinen Anspruch auf die Gemeinde-Nutzungen zu machen [1]). So weit die Regel; nun bestehen aber auch manchfache Ausnahmen. — Die wichtigste derselben besteht in denjenigen Gemeinden, in welchen die sogenannten Real-Gemeinde-Rechte aus frühern Zuständen her Sitte geblieben sind (wie z. B. in einem großen Theile des Jaxtkreises). Nach dieser Einrichtung gebühren die Nutzungen aus den Gemeinheitsgütern einer gewissen Anzahl von Grundbesitzern als ungetheiltes Eigenthum. Jeder andere Gemeinde-Genosse, und wäre er auch nach itzigen württ. Gesetzen Activ-Bürger, ist ausgeschlossen; dagegen haben aber auch die Besitzer der Gemeinde-Rechte ausschließlich die Lasten der Gemeinde allein zu tragen, und zwar gewöhnlich ohne Beschränkung auf eine

Digitized by Google

gewisse Größe [2]). Andere minder bedeutende Ausnahmen sind: die Mehrberechtigungen, welche aus einem privatrechtlichen Titel einem Bürger zustehen, so wie die Nutzungen, welche die Kirchen- und Schuldiener, manchmal auch Gemeinde- und Körperschafts-Beamte, vermöge ihres Amtes gleich jedem Bürger anzusprechen haben [3]).

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde-Genossen gegen die Gemeinden zerfallen in persönliche Leistungen und in Abgaben; für beide besteht der allgemeine Grundsatz, daß jeder Bürger oder Beisitzer mit der Selbstständigkeit auch in die für Alle — absolut oder relativ — gleiche Verpflichtung die Lasten zu tragen eintritt, so ferne nicht eine der besondern, unten näher angegebenen, Ausnahmen ihm zur Seite steht. Wenn jedoch einzelne Gemeinde-Genossen ausnahmsweise eine privatrechtliche Verpflichtung haben, einen größern Antheil an den Gemeindelasten zu tragen (wie dieß z. B. bei den Besitzern von den sogenannten Gemeinde-Rechten der Fall ist,), so tritt die Verbindlichkeit der übrigen nur für diejenigen Dienste oder Abgaben ein, welche die Gemeinde noch neben jenen besondern Leistungen zu fordern genöthigt ist [4]).

Die persönlichen Dienste der Gemeinde-Genossen zerfallen in Frohnen, und in die Uebernahme von Gemeinde-Aemtern.

Ob Frohnen von den Gemeinde-Genossen zu verlangen seien, oder ob anstatt ihrer eine Geldabgabe eingeführt werden wolle, hat der Gemeinderath mit Einwilligung des Bürger-Ausschusses zu beschließen. Da wo sie in Natur gefordert werden, kann der Pflichtige nicht verhindert werden, sie durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leisten [5]). Ganz befreit von der Natural-Leistung der Frohndienste, nicht aber auch von der Rei-

Digitized by Google

chung der Geldabgabe, welche anstatt derselben umgelegt werden möchte, sind durch das Gesetz selbst eine bedeutende Anzahl von Personen, theils wegen physischer Hindernisse, theils wegen amtlicher Verhältnisse, theils endlich wegen besonderer Verdienste [6]). Die Art und Weise der Frohnleistung ist nur wenig durch die Gesetze, sondern hauptsächlich durch örtliches Gewohnheitsrecht bestimmt, und auch das Bürgergesetz überläßt die Regulirung den Gemeindebehörden; nur so viel bestimmt es, daß Gleichheit unter den Pflichtigen obwalten müsse. Die Communordnung aber (Kap. IX, Abschn. I, §. 3 und 4) verordnet, daß derjenige Spannfrohnen zu leisten habe, welcher entweder Zugvieh besitzt, oder doch so viele Güter, um für dieselben Vieh halten zu sollen; die übrigen dagegen haben Handfrohnen zu leisten, wobei auf eine Spannfrohn drei Handfrohnen gerechnet werden [7]).

Die gezwungene Uebernahme von Gemeinde-Aemtern findet nur in Beziehung auf Stellen im Gemeinderathe und im Bürgerausschusse Statt. Eine gesetzliche Entschuldigung kann geltend gemacht werden, wenn entweder der Gewählte über 60 Jahre alt ist, oder er in einem (der in Note 6, unter Nr. 2, a—e und h genannten) Dienstverhältnisse steht. Will in dem letztern Falle der Gewählte von seinem Entschuldigungsrechte keinen Gebrauch machen, so hat er von seiner Dienstbehörde die Erlaubniß zur Annahme einzuholen [8]).

Die Abgaben endlich an die Gemeinde sind doppelter Art; entweder nämlich sind sie persönlich, und ohne Rücksicht auf Vermögen und Steuerquote zu entrichten, oder ruhen sie auf dem Eigenthume.

Von der erstern Art sind blos zwei (und die Umlegung von weiteren ist ausdrücklich verboten); erstens die blos einmal zu bezahlenden Beiträge zu den Feuerlöschgeräthen, und

Digitized by Google

zur Bepflanzung der Allmande; und zweitens die jährlich zu bezahlende Bürger- und Beisitz-Steuer 9). Die Real-Abgaben dagegen werden nach dem Steuerfuße der directen ordentlichen Staatssteuer umgelegt, und mit ihnen sind alle Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten, welche weder durch deren eigene Einkünfte, noch durch eine der persönlichen Steuern oder Leistungen bestritten werden können. Die Verbindlichkeit zu Beiträgen ist allgemein sowohl für die Genossen der Gemeinde, als für die in der Markung derselben liegenden Grundstücke (auch wenn letztere Nicht-Genossen gehören). Gesetzliche Ausnahmen finden jedoch in denselben Fällen statt, in welchen ein Beitrag zu den Amtskörperschaftslasten nicht verlangt werden mag 10). Nur ausnahmsweise ist es den Gemeinden auch erlaubt, eine Umlage auf den Gebrauch gewisser Artikel zu legen, eine Octroi-Gebühr einzuführen, welcher dann jeder Consument unterworfen ist, mag er der Gemeinde als Genosse angehören oder nicht 11).

In besonderen rechtlichen Verhältnissen stehen die ortsabwesenden Bürger oder Beisitzer; sie verlieren für die Dauer ihrer Abwesenheit den Antheil an den Gemeindenutzungen und dem Gemeinde-Wahlrechte: dagegen haben sie aber auch — außer wenn die Abgaben und Dienste auf bestimmten, ihnen zustehenden Eigenthumsstücken beruhen — an die Gemeinde keine Abgaben zu entrichten, als die Hälfte des Bürger- oder Beisitzer-Geldes, unter dem Namen eines Recognitions-Geldes. Durch fünfjährige Nichtbezahlung des letztern geht, jedoch nur wenn der Säumige sonst eine Gemeinde-Genossenschaft in Anspruch zu nehmen hat, sein Recht an die erstere Gemeinde verloren 12).

1) S. Bürger-Gesetz, Art. 44, 45, 49 und 50. — Der Grundsatz, daß Beisitzer keinen Antheil haben können, ist,

mit Ausnahme des Waldrechtes, bei welchem es jede Gemeinde beim Herkommen belassen soll, so absolut, daß auch die Gemeinde nicht davon abgehen kann, und nur noch diejenigen Beisitzer, welche am 18ten April 1828 im Genusse einer Nutzung waren, behalten denselben für ihre Lebensdauer, s. das Gesetz, Art. 49.

2) S. das. Art. 47 und 54. — Es läßt sich leicht begreifen, daß die Berechtigten die früheren Staatseinrichtungen zurückwünschen, bei welchen sie ohne alle Form und Controle die gemeinschaftliche Rechnung mit der Kreide auf dem Wirthstische unter sich abmachten; und es mag auch nicht geläugnet werden, daß in solchen Verhältnissen die für ganz andere Zustände berechneten württ. Gesetze lästig und unnöthig kostbar sind: allein wer will behaupten, daß dieses Monopol einzelner weniger reicher Hofbauern eine an und für sich lobenswerthe Einrichtung sei?

3) S. Bürgergesetz, Art. 46 und 48.

4) Das. Art. 61 und 53.

5) S. das. Art. 54. Es wäre wohl ein merklicher Fortschritt zum Bessern gewesen, wenn das Gesetz die Frohnen ganz abgeschafft, und dagegen allgemein eine Geldabgabe eingeführt hätte. Die nationalökonomischen Nachtheile jener Art von Beiträgen sind allgemein anerkannt, und treten natürlich bei Gemeinde-Frohnen so gut ein als bei Staats-Frohnen. Vergl. was darüber schon Weckherlin (Darstellung der Grundsätze über Frohndienste, Stuttg. 1798, S. 40 fg.) sagt.

6) Das. Art. 55. — Wegen physischer Hindernisse sind befreit: a) Frauenspersonen; b) Gebrechliche; c) Männer über 60 Jahren. Wegen amtlicher Verhältnisse: a) alle in §. 3 der Dienstpragmatik genannten Civil-Staatsdiener mit Einschluß der standesherrlichen und Patrimonial-Justiz-, Polizei- und Forstbeamten, der Gerichtsnotare, Oberamtsärzte, Postbedienten; b) von den entlaßbaren Dienern: Amtsnotare, Obereinbringer und Controleure der indirecten

Digitized by Google

Steuern, Actuare, Buchhalter und Assistenten, Wagmeister, Offizianten bei Strafanstalten, Waisen-, Taubstummen- und Irrenhäusern, Unteraufseher bei den Anstalten und Gewerbsbetrieben des Staates; Forstwarthe und Waldschützen, Zoller, Acciser, die Diener bei Kanzleien und Aemtern: c) alle zum Hofstaate der königlichen Familie gehörigen Personen, so wie die Beamten und Diener bei der Hofdomänen-Kammer, die niedere Hofdienerschaft; d) alle dienstthuenden und invalidirten Militärpersonen jeden Grades, die Militär-Beamten; e) die Kirchendiener bis zum Meßner einschließlich, alle Lehrer und Diener bei jeder Art von öffentlichen Lehranstalten; f) von den Gemeinden- und Körperschafts-Beamten: Orts-Vorsteher, Gemeinderäthe, städtische Stiftungspfleger, Oberamtsgerichts-Beisitzer, Offizianten der Kranken- und Armen-Häuser, Thorwarte, Thorschreiber, Wald- und Feldschützen, Hochwächter, Polizeidiener, Gemeindediener; g) Aerzte und Wundärzte, welche einen Gehalt aus einer öffentlichen Kasse erhalten, Apotheker; h) die standes- und gutsherrlichen Beamten. Wegen besonderer Verdienste: a) die Inhaber der k. Orden und Medaillen; b) diejenigen, welchen der Gemeinderath die Befreiung als Belohnung bewilligt hat.

7) Wie verschieden übrigens die Regel, daß Spannfrohnen nach dem Zugvieh oder dem Güterbesitz geleistet werden müssen, schon im alten Herzogthume ausgelegt und angewendet wurde, darüber s. Weckherlin, a. a. O., S. 53 fg. Da nun in den neuerworbenen Landestheilen noch so manche andere Gewohnheit dazu kam, so läßt sich itzt eine Regel gar nicht mehr angeben.

8) S. Bürger-Gesetz, Art. 57.

9) S. das. Art. 58 und 69.

10) S. über diesen Punct oben §. 146, S. 92. Dieselben Bemerkungen, welche sich in Beziehung auf die Befreiungen von den Amtskörperschafts-Lasten machen lassen, finden natürlich auch hier statt, so wie sich denn auch die Anträge der Kam-

Digitized by Google

mer d. A. ebenfalls auf die Theilnahme der Exemten an den Gemeinde-Lasten erstrecken.

11) Die Summe der jährlichen Umlagen der sämmtlichen Gemeinden im Königreiche ist nicht unbedeutend; sie betrug im J. 1829 833,622 fl.; in Kriegszeiten u. dgl. steigt sie natürlich noch bedeutend. Für die Genossen mancher Gemeinden ist der Communschaden eine sehr drückende Abgabe, und beläuft sich zuweilen höher als die directe Staatssteuer; bei andern dagegen ist sie freilich unbedeutend, und viele haben sogar, wenigstens in Friedenszeiten, so viele sonstige Einnahmen, daß sie eine Steuer auszuschreiben ganz unterlassen können.

12) S. Bürger-Gesetz, Art. 60 und 61.

c. Organisation der Gemeinden.

§. 151.

α. Arten der Gemeinden.

Die Gemeinden sind nach verschiedenen Beziehungen in mehrere Abtheilungen gebracht, deren jeder mehr oder minder wichtige rechtliche Eigenheiten zukommen.

Vor Allem theilen sie sich nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Classen. Die Städte von mehr als fünftausend Einwohner bilden die erste; die Gemeinden von tausend bis fünftausend die zweite, alle übrigen Gemeinden die dritte Classe. — Die Rechtsunterschiede zwischen diesen Klassen sind übrigens unbedeutend, und bestehen nur in einer Verschiedenheit der den Gemeinderäthen und Gemeinde-Vorstehern zukommenden Strafbefugniß, so wie der als „geringfügig" vom Gemeinderathe zu entscheidenden bürgerlichen Streitsachen; ferner darin, daß die ersten Ortsvorsteher der Gemeinden erster Classe vom Könige selbst, die der beiden andern von der Kreisregirung bestättigt werden; sodann in einem

Digitized by Google

Unterschiede in der Aufnahmegebühr neuer Bürger; endlich in einem Unterschiede in der Größe des Werthes, über welche hinaus die Gemeinde nur mit Erlaubniß der Kreisregierung Grundstücke oder Realrechte veräußern darf [1]). — Nach einer Verordnung vom 14ten April 1829 [2]) tritt eine Veränderung in der Classe der Gemeinde nur dann ein, wenn entweder in Folge einer mit dem Gemeindeverbande vorgenommenen Veränderung eine Gemeinde in eine niedere oder höhere Classe versetzt wurde; oder wenn, auch ohne Veränderung, die Zahl der Ortsangehörigen sich nachhaltig vermehrt oder vermindert, was nur dann angenommen wird, wenn sie sich fünf Jahre lang gleichmäßig um den zwanzigsten Theil der Normalsumme verändert erhält.

Eine zweite Eintheilung der Gemeinden ist die in Stadt- und in Dorf-Gemeinden, von welchen letzteren wieder einzelne als Marktflecken ausgezeichnet sind. — Dieser früher sehr wichtige Unterschied (indem nur den Städten der Betrieb vom Handel und zünftigen Gewerben gestattet war [3]) ist itzt beinahe ganz verschwunden, und besteht itzt nur noch in der Verschiedenheit des Titels der ersten Ortsvorsteher, welche in den Städten „Stadtschultheißen", auf den Dörfern nur „Schultheißen" genannt werden, und in dem Rechte Märkte zu halten, ein Recht, welches übrigens auch Dörfern verliehen werden kann [4]).

Eine dritte, in der Natur der Sache liegende, Eintheilung der Gemeinden ist die in einfache und zusammengesetzte. Jene bestehen nur aus Einem geschlossenen Orte (einzelne dazu gehörige, entfernt liegende Häuser ungerechnet); diese dagegen aus mehreren Weilern und Höfen, welche sich an eine schon bestehende Gemeinde, oder blos an einander zur

Digitized by Google

Bildung Einer Gemeinde angeschlossen haben [5]). In einem solchen Falle haben alle Parzellen an der Besetzung der Gemeinde-Behörden — des Gemeinderathes und des Bürger-Ausschusses — Theil zu nehmen, im Nothfalle nach einem bestimmten Turnus. An der Wahl selbst nehmen übrigens alle Bürger der Gesammtgemeinde Theil. Jede einzelne Parzelle erhält entweder eines der aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderaths-Glieder, oder, wenn wegen zu geringer Bevölkerung keines gestellt wird, aus der Zahl ihrer Bürger einen vom Oberamte ernannten polizeilichen Vorstand, Anwald oder Heimbürger genannt [6]). Wer einem der vereinigten Orte als Bürger oder Beisitzer angehört, hat in der ganzen Gesammtgemeinde das Recht, zünftige Gewerbe zu betreiben, ferner besitzt er für die ganze Gemeinde actives und passives Wahlrecht. Dagegen ist er auch zu den persönlichen Lasten und Frohnen für Zwecke der Gesammtgemeinde verbunden [7]). — Wesentlich verschieden von dieser Art zusammengesetzter Gemeinden ist die gerichtliche und polizeiliche Zutheilung der vom eigentlichen Gemeinde-Verbande ausgenommenen, eigene Markungen bildenden Hof-, Staats- oder grundherrlichen Domänen. Bei solchen sind die Bewohner zwar, wenn ihnen kein persönliches Ausnahme-Recht zusteht, der polizeilichen und gerichtlichen Amtsgewalt der Gemeindebehörden unterworfen; allein der allgemeine Grundsatz, daß jeder Theil des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören müsse, leidet bei ihnen doch eine Ausnahme. Die Bewohner solcher abgesonderten Güter nehmen nicht nur persönlich an dem Gemeinde-Verbande, z. B. den Wahlen, den Versammlungen u. s. w. keinen Antheil, sondern sie sind auch in materieller Beziehung ganz getrennt. An den Gemeindelasten irgend einer Art tragen sie — mit Ausnahme der Wohnsteuer — durchaus nichts bei, wogegen freilich um-

Digitized by Google

gekehrt es ihnen obliegt, Wege, Brücken, Ufer, Brunnen u. s. w. auf ihrer Markung zu unterhalten [8]).

1) S. das Verw. Edict von 1822, §. 2, 12, 15 und 66; Art. 30 des Bürger-Gesetzes von 1828; Edict IV, vom 31sten Dec. 1818, §. 3 und 40. — Das Edict I vom 31sten Dec. 1818 hatte vier Classen von Gemeinden eingeführt (Städte über 5000 Seelen; kleinere Oberamtsstädte; Gemeinden zwischen 5000 und 1500 Seelen, kleinere Gemeinden); die Organisations-Commission der St. Vers. trug zuerst auf gänzliche Aufhebung der Classeneintheilung an, s. Verh. der K. d. A., 1830, 2tes a. o. Beil. H. S. 17; später im 2ten Berichte, s. 3tes a. o. Beil. H. S. 36, mit Zugeständniß der Regirung auf die obigen drei Classen, bei denen es denn auch in der Debatte sein Bewenden behielt. Gemeinden erster Classe sind (nach dem Staatshandbuche von 1831) 10; 2ter Klasse 424; 3ter Klasse 1449.

2) Im ständischen Verwaltungsberichte von 1830, S. 64 wurde diese Verordnung in formeller Beziehung angegriffen, weil sie in das Gebiet der Gesetzgebung greife, indem sie über Rechte verfüge. Die K. d. A. theilte diese Ansicht, s. ihre Verh. H. 1, S. 121; dagegen die K. der St. H. das Ganze als bloße Verwaltungssache betrachtete, s. Verh. derselben, H. 1, S. 132.

3) S. Weishaar's Privatrecht, I. S. 237.

4) S. über diesen Punct unten §. 237.

5) S. Verw. Edict, §. 1. — Die Verbindung mehrerer früher als abgesonderte, förmlich organisirte Gemeinden bestehenden Gemeinden ist nur dann erlaubt, wenn alle Betheiligte freiwillig einstimmen; oder wenn die Gemeinden von so geringer Bevölkerung sind, daß sie die Behörden (Gemeinderath und Bürgerausschuß) nicht gehörig besetzen können. Dagegen kann keine Gemeinde sich weigern, eine ihr nächstliegende, bisher in keinem Gemeinde-Verbande liegende Par-

Digitized by Google

zelle aufzunehmen, s. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 27. April 1827.

6) S. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 27sten Nov. 1820.

7) S. Bürger- und Beisitzer-Gesetz vom 24. April 1828, §. 7. — Außer diesem allgemeinen Grundsatze waren in dem k. Gesetzes-Entwurfe auch noch einige Folgesätze desselben enthalten (Art. 17, 31, 38 und 54), dieselben wurden auch in Folge der ständischen Berathung in einen eigenen Abschnitt zusammengestellt, allein ihre alsbaldige Verabschiedung ausgesetzt, und nur der Art. 7 in das Gesetz aufgenommen, somit der Verwaltung überlassen, den allgemeinen Grundsatz auf die einzelnen Verhältnisse anzuwenden. Die Vorschriften hierzu wurden ertheilt durch den in Note 5 genannten Minist. Erlaß vom 27sten April 1828. Dieselben bestehen im Wesentlichen in folgenden Sätzen: 1) wenn eine Parzelle vor ihrer Vereinigung Gemeinde-Vermögen besaß, so bleibt es ihr als Privativ-Eigenthum; ebenso bleibt den Bewohnern der Parzellen ausschließend die Nutzung solchen Eigenthums; 2) die Armen sind von der ganzen Gemeinde zu unterhalten, und es wird nach dem allgemeinen Concurrenz-Fuße auch hierzu eine Umlage unter den Parzellen gemacht; 3) für rein örtliche Ausgaben hat jede einzelne Parzelle zu sorgen; 4) Aufnahme in die Gemeinde findet durch den gemeinschaftlichen Gemeinderath und Bürgerausschuß Statt; im Falle des Genußes örtlicher Nutzungen sind auch die Einwohner der betreffenden Parzelle zu vernehmen.

8) S. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 26sten April 1829; vergl. damit den ständ. Commissions-Bericht über das Bürger-Gesetz, Verh. der Kammer d. A., 1828, 1stes a. o. Beil. H. S. 2.

Digitized by Google

Die Gemeinde-Behörden.

Die Ausübung der Gemeinde-Rechte und die Verwaltung der Gemeinde ist nicht der gesammten, allenfalls von Zeit zu Zeit zu versammelnden Bürgerschaft, sondern einem von ihr selbst frei zu wählenden Ausschuße aus ihrer Mitte, dem Gemeinderathe und dessen Vorsteher, übertragen. Die Pflicht und die Befugniß desselben ist: die Rechte der Gemeinde gegenüber von den Staatsbehörden zu vertreten, sonstige Eingriffe von Außen abzuwehren, im Innern aber Mißbräuche zu verhindern; überhaupt im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln [1]). Außerdem ist dem Gemeinderathe noch vom Staate die Ertheilung der Gerechtigkeit in erster Instanz unter gewißen Beschränkungen übertragen worden [2]).

Der Gemeinderath — in Städten „Stadtrath" — besteht, mit Einschluß des Vorstandes aus sieben bis einundzwanzig Mitgliedern; einmal festgesetzt kann die Zahl nicht ohne Erlaubniß der Kreisregirung geändert werden [3]). — Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte [4]) nach Stimmenmehrheit gewählt; das Erscheinen einer bestimmten Zahl von Stimmenden ist zwar nicht ausdrücklich als Bedingung der Gültigkeit einer Wahl festgestellt, allein es wird dennoch an dem allgemeinen Grundsatze, daß wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten zu erscheinen haben, gehalten werden müssen [5]). — Das active Wahlrecht steht allen in der Gemeinde selbstständig und auf eigene Rechnung lebenden Ortsbürgern zu, welche die zur Wahl eines Ständemitgliedes nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften besitzen; nur wer im Genuße einer

ten-Unterstützung aus einer Gemeinde-Kasse steht, ist für die Dauer dieses Verhältnisses ausgeschlossen [6]). Passiv wahlfähig sind alle, welche die Bedingungen des activen Wahlrechts in sich vereinigen, mit einziger Ausnahme der im ersten und zweiten Grade mit einem Mitgliede des Gemeinderathes verwandten oder verschwägerten [7]). — Der Gewählte muß die Wahl, wenn ihm keine gesetzliche Entschuldigung zur Seite steht (s. oben §. 150 S. 135) wenigstens auf die nächsten zwei Jahre annehmen; übrigens wird in jedem Falle nach zwei Jahren eine neue Wahl vorgenommen. Wird das bisherige Mitglied jetzt zum zweitenmale gewählt, und nimmt es die Wahl an, so ist es nun auf Lebenszeit ernannt, und kann wider seinen Willen nur wie jeder andere öffentliche Diener vom Amte entfernt werden [8]). — Die Gemeinderäthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber Personal-Freiheit, die herkömmlichen Ehren-Vorzüge (z. B. besondere Kirchenstühle, Vortritt beim Abendmahle u. s. w.), bei besondern Nebenämtern die Besoldungen derselben, endlich bei bestimmten einzelnen Verrichtungen die gesetzlichen und hergebrachten Gebühren [9]).

Jede Gemeinde hat einen ersten Ortsvorsteher, der den Vorsitz im Gemeinderathe führt. Seine amtliche Benennung ist Schultheiß, in Städten Stadtschultheiß. Auch diese Stelle wird durch Wahl von der Gemeinde besetzt, jedoch in der Art, daß drei Candidaten der Regirung vorgeschlagen werden, und aus ihnen der König selbst bei Gemeinden erster Klasse, die Kreisregirung bei den beiden andern Klassen Einen ernennt. Immer aber muß derjenige ernannt werden, welcher zwei Drittheile der abgelegten Stimmen erhielt [10]). Das Amt wird auf Lebenszeit übertragen. Wahlfähig ist jeder, der zum Gemeinderathe ernannt

werden kann, jedoch schließt der Betrieb einer Wirthschaft, und die Bekleidung einer Steuer-Einbringer-Stelle [11]) aus. Die Wahl wird unter der Leitung des Oberamtmannes vorgenommen; es können auch solche in Vorschlag gebracht werden, welche nicht Bürger und Beisitzer der wählenden Gemeinde sind, und sie erhalten dadurch von Rechtswegen das Bürgerrecht derselben, jedoch unter Vorbehalt der Annahme-Gebühren. Der Schultheiß erhält eine stehende Besoldung aus der Gemeinde-Kasse, für welche er alle Verrichtungen in Gemeindesachen ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat, für auswärtige Geschäfte dagegen erhält er eine gesetzliche Entschädigung [12]). — Dem Ortsvorsteher liegt ob die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in seiner Gemeinde zu erhalten. Die Orts-Polizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regirung zu handhaben, die Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und von Andern vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitte zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern, und zur Ruhe zu bringen [13]). Er ist ermächtigt Ungehorsam seiner Untergebenen oder Polizei-Vergehen mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu rügen, wogegen aber natürlich Recurs an das Oberamt statt findet. Uebersteigt die Strafe seine Competenz, so hat er den

Digitized by Google

Vollmacht mit doppelter Strafsumme ausgerüsteten Gemeinderath und beziehungsweise an die höhere Polizei- oder Justiz-Behörde zu bringen [14]).

Die Verhandlungen im Gemeinderathe sind unter der Leitung des ersten Ortsvorstehers collegialisch. Der Gemeinderath kann sich nur auf Einberufung des Schultheißen versammeln. Jedes Mitglied ist — außer dem Falle eigenen Interesses oder der Betheiligung naher Verwandter und Schwäger — einzuladen, und hat mitzustimmen: zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderäthe nothwendig. Wahlen geschehen in der Regel öffentlich und mündlich; auf Verlangen Eines Mitgliedes jedoch, oder bei persönlicher Betheiligung eines solchen, schriftlich oder im Durchgange. Bei einer Stimmengleichheit hat der Vorstand entscheidende Stimme. Der Oberamtmann kann entweder wenn er in einer wichtigen und schwierigen Sache vom Gemeinderathe selbst aufgefordert wurde, aber auch aus eigenem Antriebe den Sitzungen des Gemeinderathes anwohnen, hat aber weder die Freiheit der Berathung noch das Stimmrecht zu beschränken. Dasselbe gilt auch vom Ortsvorsteher selbst, der überhaupt die Rechte des Gemeinderathes zu ehren, und sich eigenmächtiger Schritte sowohl in Vermögenssachen als in Polizei-Anordnungen zu enthalten, sondern dem Gemeinderathe über solche Gegenstände Vortrag zu thun hat. Nur in dringenden Fällen mag er die augenblicklich nothwendige Vorkehrungen allein treffen. Die Vollziehung der Gemeinderaths-Beschlüsse ist seine Pflicht und sein Recht, jedoch kann er zu seiner Hülfe einzelne oder alle Mitglieder des Gemeinderathes auffordern [15]).

Außer dem ersten Ortsvorsteher hat jede Gemeinde noch folgende Beamte:

1. Jeder Gemeinderath hat zur Besorgung des sämmtlichen Schreiberei-Geschäftes einen Rathsschreiber zu wählen, welcher gegen einen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen hat. Er kann nicht nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden, sondern auch dem Ortsvorsteher selbst kann das Actuariat gegen besondere Belohnung übertragen werden. Die Wahl ist auf Lebensdauer, und das Oberamt hat die Bestätigung derselben [16]).

2. Unter der Leitung des Gemeinderathes besorgen gegen bestimmte Besoldung ein oder zwei, von ihm aus seiner Mitte gewählte, Gemeindepfleger die Hauptrechnung der Gemeinde. Sie sind entweder auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte, jedoch nicht unter drei Jahren dauernde Zeit aus der Zahl der lebenslänglichen Rathsglieder zu wählen. Die Betreibung einer Wirthschaft ist ihnen untersagt [17]).

3. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können vom Gemeinderathe besondere Theilrechner (z. B. Waldmeister, Bauverwalter, Kassenpfleger u. s. w.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre ernannt werden. Dieselbe sind jedoch nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten [18]).

4. Niedere Gemeinde-Diener werden vom Gemeinderathe aus den Ortsangehörigen auf Wohlverhalten ernannt [19]).

1) S. Verw. Edict, §. 4 und 9. vrgl. §. 149 am Ende.

2) S. über diesen Punct unten, §. 168, 169 und 170.

3) Das. §. 4. — In sehr kleinen Gemeinden ist, wie die Erfahrung zeigt, auch das Minimum von 7 Mitgliedern noch zu groß, denn bis aus der Gemeinde ebenfalls 7 Mitglieder des Bürgerausschußes gewählt sind, allenfalls noch der Gemeindediener ernannt ist, bleibt beinahe Niemand mehr übrig; so

Digitized by Google

daß schon den Fall vorgekommen ist, daß wegen Mangels cassirte Gemeinderäthe zu begnadigen waren, weil sie nicht hätten ersetzt werden können. Daß für solche Gemeinden 3—5 Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses hinreichend wären, wird wohl keinem Zweifel unterliegen.

4) Wenn ein bloser Beisitzer gewählt würde, so gilt die Wahl desselben, vorausgesetzt daß er izt das volle Bürgerrecht erwirbt, s. §. 6. des Verw. Edicts.

5) S. (ungedr.) Minister. Erl. vom 7. Oct. 1822. Nur in solchen Orten, deren Bürger zum großen Theile abwesend zu seyn pflegen, darf ausnahmsweise eine Wahl statt finden, wenn auch nur ⅓ der ortsanwesenden Bürger gestimmt haben, s. (ungedr.) Minister. Erl. vom 1. Oct. 1820.

6) S. Bürger-Gesetz von 1818, Art. 41—43.; V. U. §. 135 und 142.; vergl. über die staatsbürgerlichen Activ-Wahlrechte oben Thl. I. S. 486. — In Altwürttemberg hatten die Magistrate das Selbstergänzungsrecht, daher so mancher Mißbrauch und so großes Mistrauen gegen sie.

7) S. Verw. Edict, §. 6. Es können nicht Vater und Sohn, Grosvater und Enkel, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, endlich Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber z. B. die Ehemänner zweier Schwestern u. s. w.

8) Verw. Edict., §. 6 und 7. — Die beiden ständischen Organisations-Commissionen hatten vorgeschlagen, alsbald lebenslängliche Wahl eintreten zu lassen, aus Scheu es möchte Niemand sich eine Probewahl gefallen lassen. Die Versammlung beschloß aber im Gegentheile periodische Aenderung des Rathes, so daß je von 3 Jahre zu 3 Jahre ein Drittheil austrete, s. Verh. von 1821, H. 5, S. 408. Allein die Regirung verweigerte ihre Einstimmung zu diesem Wechsel. Die Besorgniß der Commission ist durch die Erfahrung als unbegründet erwiesen, ob aber nicht ein Wechsel wünschenswerth wäre, ist eine ganz andere Frage, die nicht leicht verneint

Digitized by Google

[illegible] Gesetzgebung bei Abänderung der Abgeordneten von Seeger in der Württ. Kammer 1821, H. 4, S. 397 ff.

(y) Württ. Ges. Die Gebührnisse der hiesigen Gemeinden-Beamten ist die Ortsordnung vom J. 1758. Schon unter dem 2. April 1821 (Verh. von 1821, H. 9, S. [illegible]) die Landversammlung in einer Adresse die Bitte an die Regierung, eine neue Gebühren-Regulativ entwerfen zu wollen. Auf diese Bitte erfolgte eine beistimmende Antwort (s. Beil. Nro. 9), ohne daß aber bis itzt hierin etwas weiteres geschehen wäre, als die Verständigung eines Gebühren-Regulativs in Untersuchungssachen, s. Bbl. von 1828, S. 833. Der abgetragene Ausschuß-Rechenschaftsbericht von 1830 überreicht auf eine Adresse an die Regierung (s. S. 51), welche auch von der Ad. K. beschlossen s. Verh. derselben H. 1, [illegible] S. [illegible] von der Kammer d. St. H. aber abgelehnt wurde, s. ihre Verhandl. 3. S. 404. Letzteres geschah übrigens nicht deswegen, weil die erste Kammer das Bedürfniß nicht anerkannt hätte, sondern weil sie abweichend von der K. d. A., den Satz aufstellte, der Regierung stehe eine Regulirung bestehender Gesetze im Wege der Verordnung zu, ein Satz, der sich schwerlich mit den Grundsätzen der Verfassung vereinigen lassen möchte. — Die mannichfachen einzelnen Verfügungen des Ministeriums des Innern aber, der Kreisregierungen wegen bestimmter Gebühren der Gemeinderaths-Mitglieder sind nicht von dem Interesse, um hier einzeln aufgeführt zu werden.

(z) Weim. Edict. §. 10—12. — Im Herzogthum W. hatten bis die Magistrate die Wahl der Vorsteher, mit Ausnahme jedoch der Ober- und Unter-Amtsstädte, und vieler Klosterorte; in Neuwürtemberg hatte früher allgemein die Wahl den Landesherrn zugestanden. Die ständische Organisations-Commission drang darauf an, daß den Gemeinden das Ernennungsrecht der [illegible] Ortsvorsteher unbedingt zustehe, auch die Kammer d. Abg. nahm diesen Antrag an (s. Verh. derselben [illegible] Beil. S.

339): allein die Regierung lehnte ihn ab, hauptsächlich auch aus dem unbestreitbaren Grunde, daß der Schultheiß eben so gut auch ihr Beamter, wie der der Gemeinde sei.

11) S. über den letzteren Ausschließungsgrund einen (ungedr.) Minist. Erlaß vom 13. März 1820.

12) S. Verw. Edict., §. 12 und 13. — Die Größe der Entschädigung ist auch hier, für die Meßzahl den Fälle wenigstens, durch die Communordnung bestimmt. Die für Besoldung wird — wenn es auch früher anders bestimmt gewesen seyn sollte — immer aus der Gemeindekasse und nicht vom Staate entrichtet, folgende drei Fälle ausgenommen: a. wo der Staat als Eigenthümer alle Gemeindeeinnahmen bezieht, und alle Lasten trägt; b. wenn der Staat wegen seiner Besitzungen oder Anstalten besonders bei den polizeilichen Einrichtungen des Ortes betheiligt ist; c. wo ganz besondere Rechtstitel vorliegen: s. Erlaß der Reg. des Unterrheinkreises vom 3. Juni 1824. — Als Norm für die Größe der Besoldung eines ersten Ortsvorstehers ist bestimmt, daß sie 41 kr. jährlich für den Kopf der Gemeinde-Bevölkerung ausmachen darf; Erhöhungen werden zwar für besonders schwierige oder beschäftigte Stellen zugelassen, bedürfen aber der Genehmigung der Kreisregierung.

13) S. Verw. Edict, §. 12. Diese Bestimmung der amtlichen Thätigkeit ist mit den freilich etwas vagen Worten des Gesetzes wiedergegeben. Eine bedeutende Anzahl von wichtigen Geschäften, z. B. die Mitwürkung des Ortsvorstehers bei der Rekrutirung, bei Einquartirungen, ferner seine Leitung des Steuereinzuges, seine Theilnahme an den Amtsverrichtungen, an der Gerechtigkeitspflege ist dabei nur in den allgemeinen Bestimmungen mit einbegriffen. Die Geschäfte eines ersten Ortsvorstehers sind, wie man sieht, sehr zahlreich, und eine gute Besetzung der Stelle daher eben so wichtig, als namentlich in kleinen Gemeinden oft schwierig oder unmöglich. Hiebei würde sehr zu wünschen seyn, daß eine ausführliche und populäre Anleitung für erste Ortsvorsteher bekannt ge-

macht würde, sei es als Privatarbeit, ist es, was noch besser wäre — unter öffentlicher Autorität. Knapp's Anweisung für Schultheißen (2te Aufl. Tüb. 1815. 8.) ist veraltet; Christlieb's Handbuch aber zu ausführlich, und doch wieder ungenügend und selbst unrichtig in vielen Puncten.

14) S. Verw. Edict, §. 15 — 18. Die Strafcompetenz der ersten Ortsvorsteher ist nach der Klasse der Gemeinde verschieden, nämlich für die erste Klasse: 4 Reichsthaler und 48stündiges Gefängniß; für die zweite Klasse, 3 Reichsthaler und 36 Stunden; für die dritte Klasse 2 Thlr. und 24 Stunden Gefängniß s. a. a. O., §. 15. Andere, namentlich beschimpfende, Strafen kann der Ortsvorsteher nicht erkennen; gegen Gemeinderäthe und den Rathschreiber sogar nur Geldstrafen.

15) S. Verw. Edict, §. 19, 38 — 42 und 45. — Ueber die Beschlüße des Gemeinderathes, welche höhere Genehmigung bedürfen, s. oben §. 147, S. 111.

16) Verw. Edict. §. 20.

17) Verw. Edict. §. 22.

18) Verw. Edict, §. 23.

19) Verw. Edict, §. 44. — Die Besoldung solcher Diener kann entweder in stehendem Gehalte, oder in dem Bezuge besonderer Gebühren (z. B. der sog. Dietgelder) bestehen. Die Oberämter haben jedoch über Mißbräuche zu wachen. S. (ungedruckten) Minist. Erl. vom 19. April 1822.

§. 153.

γ. Der Bürger-Ausschuß.

Schon im Herzogthum W. bestand die gesetzliche Vorschrift, daß die Magistrate durch Gemeinde-Deputirte zu controliren seien. Diese sollten zu den Rathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten zugezogen werden, besonders wenn aus der Gemeinde-Kasse eine beträchtliche Ausgabe zu bestreiten oder ein Gemeinde-Gut zu veräußern war. Allein diese)

Gesetz kann entweder gar nicht, oder nur in höchst beschränktem Maasse zur Ausführung [1]). — Es war somit als eine völlig neue Einrichtung zu betrachten, wenn §. 104. des königlichen Verfassungs-Entwurfes von 1817 festsetzte, daß die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber vom Gemeinderathe einen Ausschuß wählen solle. Wenn gleich von der Bürgerschaft aus der eigenen Mitte frei gewählt, so sind doch die Mitglieder des Gemeindeausschusses dem Reize des Mißbrauches, den in jeder Gewalt liegt, um so mehr ausgesetzt, als in der Regel weder höhere Bildung noch große Wohlhabenheit sie gegen Versuchungen auch gemeinerer Art sichert. Daher denn auch zu allen Zeiten und aller Orten Mißtrauen und Klagen gegen sie. Verhandlungen mit der ganzen versammelten Bürgerschaft würden aber neben großem Zeitverluste nur unendliche Verzögerungen und Streitigkeiten herbeiführen. Die Erlaubniß eine eigene Controle-Behörde gegen sie zu errichten, dient daher nicht nur zur Abwehr wirklichen materiellen Schadens, sondern auch zur Beruhigung der Gemüther. Außerdem verbreitet die Einrichtung der Bürgerausschüsse constitutionelles Leben durch alle Klassen der Bürger, und dient zur Pflanzschule von Volksvertretern. Die anfängliche Aufregung in der Folge der neuen Einrichtung hat sich längst gelegt, und nur das Gute ist geblieben.

Die erste nähere Ausführung der, wie bemerkt von der Regirung selbst ausgegangen, Idee wurde unternommen in der Verordnung über die Organisation der Gemeinde-Deputirten vom 7. Juli 1817 (Rbl. S. 309); bald wurde sie aber wieder modificirt durch das I. Edict vom 1. Dec. 1818, durch den Landtags-Abschied vom 30. Juni 1821, und endlich durch das, auf diesen Abschied gegründete, Verwaltungs-Edict (vom 1. März 1822 [2]). Auch §. 65. der Verf. Urk. erwähnt

Digitized by Google

der Bürger-Ausschüße und giebt ihnen dadurch höhere Sicherheit. — Aus diesen Gesetzen stellt sich denn folgendes Bild der Thätigkeit und Stellung der Bürgerausschüße heraus:

1. Die Bürgerschaft im Ganzen hat keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde zu nehmen, noch eine Controle gegen ihre Vorgesetzte auszuüben, und nur in besonders wichtigen Fällen kann, mit Genehmigung des Oberamts, der Gemeinderath die ganze Bürgerschaft um ihre Ansicht vernehmen, ohne daß diese aber einen förmlichen Beschluß fassen könnte. Allein jede, einfache oder zusammengesetzte, Gemeinde hat zu ihrer Vertretung gegenüber von dem Gemeinderathe, und zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte für Gegenstände der örtlichen Verwaltung einen beständigen Bürger-Ausschuß zu wählen [3]).

2. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist der des Gemeinderathes, mit Einschluß des Ortsvorstehers, gleich; sie werden auf zwei Jahre in der Art gewählt, daß alle Jahre die Hälfte austritt, welche nun erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden kann. Der Ausschuß hat einen Obmann, welcher von den stimmgebenden Bürgern bei der Wahl besonders bezeichnet wird. Er kann aus der bleibenden oder aus der neueintretenden Hälfte gewählt werden; im letztern Falle behält er die Stelle zwei Jahre. — Einen eignen Actuar hat der Ausschuß nicht [4]).

3. An der Wahl der Ausschußmitglieder nehmen alle stimmfähigen Bürger der Gemeinde Antheil; die passive Wahlfähigkeit setzt dieselben Bedingungen voraus, wie die Wahl zum Gemeinderath (s. oben S. 145), nur stehen Verwandtschafts-Verhältnisse nicht im Wege: daß Gemeinderäthe nicht gewählt werden können, versteht sich. Der Gewählte ist schuldig die Wahl anzunehmen, und nur zwei Wahlen

Digitized by Google

nach seinem Austritte aus einem frühern Ausschuße hat er eine gesetzliche Entschuldigung; ohne diese wird nur auf Ansuchen des Gewählten, wenn er sehr dringende Gründe nachzuweisen im Stande ist, von der Kreisregirung Dispensation ertheilt [5]), oder wenn eine der gesetzlichen Befreiungen von der Annahme von Gemeinde-Aemtern überhaupt eintritt (s. oben §. 150. S. 135). Wird einem Ausschuß-Mitgliede ein Gemeinde-Amt übertragen, so hat es im Falle der Annahme auszutreten. Die Wahl geschieht durch unterzeichnete Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit; sie wird vom Ortsvorstande geleitet unter Zuziehung des Rathsschreibers und zweier vom Ausschuße aus seinen austretenden Mitgliedern bezeichnete Urkundspersonen. Einer Bestättigung bedarf die Wahl nicht [6]).

4. Der Obmann hat den Ausschuß wenigstens alle Jahre zur Prüfung der Gemeinde-Rechnung einzuberufen; ausserdem hat er das Recht nach Gutdünken Sitzungen zu halten, nur muß der Ortsvorstand von den Gegenständen der beabsichtigten Verhandlung in Kenntniß gesetzt werden. Alle Ausschußmitglieder sind zur Sitzung einzuladen, und haben auch, gegründete Entschuldigungsfälle ausgenommen, sich alle einzufinden. Die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ist zu einem gültigen Beschlusse nothwendig. Ueber die Verhandlungen wird kein förmliches Protocoll aufgenommen; mit dem Gemeinderathe und mit dem Oberamte werden die Geschäfte mündlich betrieben, entweder vom ganzen Ausschuße oder durch eine Abordnung, an deren Spitze der Obmann steht [7]).

5. Die Wirksamkeit des Ausschußes ist eine dreifache. Bei gewissen Gegenständen ist der Gemeinderath an die Einwilligung des Ausschußes gebunden, und ist diese nicht zu

erhalten, so bleibt die Sache im bisherigen Zustande, einige besonderen Fälle ausgenommen, in welchen nun die Staatsbehörde entscheidet [8]). Bei einer zweiten Klasse von Gegenständen hat der Gemeinderath das Gutachten des Ausschußes zu verlangen, ohne jedoch an dasselbe gebunden zu seyn [9]). Drittens aber hat der Ausschuß das Recht, seine Ansichten, Bitten und Vorschläge über alle Gegenstände des Gemeindewesens und der Gemeinde-Verwaltung dem Gemeinderathe auch ungefragt vorzulegen. Der Gemeinderath hat sie gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur Verfügung vorzulegen [10]). — In die laufenden Geschäfte der Gemeinde-Behörden hat sich dagegen der Ausschuß nicht zu mischen, doch steht ihm die Prüfung der Jahres-Rechnung der Gemeinde-Pfleger zu [11]). Ebenso hat er sich den höhern Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde zu betragen, sondern dieses ist Sache des Gemeinderathes; wenn also z. B. seiner Meinung nach im Namen der Gemeinde eine Eingabe zu verfassen ist, so hat er sich deshalb zuerst an den Gemeinderath zu wenden, und nur wenn er bei demselben kein Gehör findet, mag er sich an das Oberamt und so weiter in der Instanzenfolge wenden [12]).

1) S. Weishaar's Privatrecht, I. §. 279.

2) Die Organisation der Bürgerausschüße führte auf dem Landtage von 1820 zu ausführlichen Erörterungen, s. den ersten Commissionsbericht über die Organisation, Verh. der K. d. A., 2tes a. o. Beilh. S. 9 fg.; den Commissionsbericht über die gemeinschaftlichen Verhandlungen hinsichtlich der Organisation, (3tes a. o. Beilh. S. 5 fg.); ferner die Debatten in den Sitzungen 116, 117, 118, 121, 125 und 199. Den meisten Anträgen der St. Verf. gab die Regirung nach; andere dagegen verwarf sie, und großentheils mit Recht. Das Ergebniß dieser Verhandlungen zwischen ihr und der St. Verf. sind denn

nur enthalten in dem Landtagsabschiede und im Verwaltungs-Edicte.

3) S. Verw. Edict. §. 47. Nach einem (ungedr.) Minister.-Erlaße vom 15. April 1822 steht es einer Gemeinde nicht frei, auf einen Bürgerausschuß zu verzichten, sondern sie ist schuldig einen zu wählen.

4) Das. §. 49 und 51. Nach (ungedr.) Ministerial-Erlaß vom 7. Oct. 1822, kann der Gewählte die Stelle ausschlagen, wenn er triftige Gründe anzuführen hat. Es muß dann eine neue Wahl statt finden.

5) S. denselben Erlaß.

6) Das. §. 49 und 50. — Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, wie viele Mitglieder der Bürgerschaft an einer gültigen Wahl Antheil zu nehmen haben; durch den oben angeführten Erlaß vom 7. Oct. 1822 ist bestimmt, daß zwei Drittheile nothwendig seien, und zu gleicher Zeit entschieden, daß im Nothfalle die Votanten durch specielle Vorladung, welcher sie sich ohne Strafe des Ungehorsams nicht entziehen können, vorgeladen werden dürfen.

7) D[illegible]. 59—63. — Das Edict. von 1818 hatte das Recht des Ausschusses sich zu versammeln auf außerordentlich Fälle beschränkt; allein das Verw. Edict von 1822 stellte die unbedingte Befugniß auf Verlangen der St. Vers. wieder her. S. Verh. von 1825, H. 4, S. 380.

8) Das Verw. Edict bezeichnet in §. 52. die Gegenstände, bei welchen Einstimmung zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß nothwendig ist, nämlich: 1. bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf sich gründenden Umlagen; 2. bei unvorhergesehenen und so bedeutenden Ausgaben, daß sie eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen; 3. bei allen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebotes zu Stande kommen; 4. bei allen Verträgen mit Gemeinderaths-Gliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot; 5. bei außerordentlichen Begünstigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe; 6. bei allen Nachläs-

Digitized by Google

sen ertödter und ungewisser Forderungen der Gemeinde; 7. bei allen Beschlüßen, durch welche der Gemeinde-Etat bleibend verändert, oder der Stock und die Einnahmen des Gemeinde-Vermögens vermehrt oder vermindert wird. Von den Beschlüßen der letztern Art s. ein ausführliches Verzeichniß in §. 53. des Edictes. — Die Fälle, in welchen bei einer Meinungsverschiedenheit des Bürgerausschußes und des Gemeinderathes es nicht in dem bisherigen Zustande bleibt, sind: 1. wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder Gemeindevorsteher unerfüllt bliebe; 2. wenn die streitige Frage eine Abweichung von einer gesetzlichen Norm beträfe; und 3. wenn überhaupt der Gegenstand nach den allgemeinen Grundsätzen vor die Staatsbehörde zu bringen ist. — Sehr ausführliche Debatten erhoben sich in der St.-Vers. von 1821 über die Frage, wie es im Fall einer Nichtübereinstimmung zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß zu halten sei. Das Edict von 1818 hatte in §. 66. den Grundsatz ausgesprochen, daß immer, wenn Bürgerausschuß und Gemeinderath sich nicht vereinigen, das Oberamt entscheide. Der erste Commissionsbericht über die Gemeindeordnung wollte der Regirung jede Einwürkung nehmen; der 2te trug ungefähr auf die itzt gültigen Bestimmungen an. Zuerst entschied sich die St. Vers. für das Durchzählen der Stimmen in beiden Collegien (trotz der sehr begründeten Vorstellung manches Mitgliedes, daß dadurch die controlirende Stellung des Ausschußes ganz verlohren gehe): als aber die Regirung dieses Mittel verwarf, kam man auf den zweiten Antrag zurück, als auf einen Mittelweg.

9) Ein Gutachten muß dem Bürgerausschuße nach §. 56. des Edictes abverlangt werden: bei der Bestellung des Gemeinde-Pflegers und des Steuer-Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beisitzer, über das Beginnen und Verlaßen wichtiger Rechtsstreite, und über die Fälle, in welche der Deputirte zur Amtsversammlung besonders zu instruiren ist, s. oben §. 91. S. 146.

Digitized by Google

10) G. Verw.Edict, §. 59.
11) Daſ. §. 58.
12) Daſ. §. 9, 47, 67 und 69.

§. 154.

8. Der Gemeindehaushalt.

Jede Gemeinde hat ihre Local-Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und vom Staate keine Beihülfe hierzu zu erwarten. Zur Deckung dieſer Ausgaben hat ſie vorerſt die Einkünfte aus ihrem Vermögen, ſodann die zufälligen Neben-Einnahmen, z. B. Bürger-Aufnahmgeld u. dgl., zu verwenden, wenn dieſe aber nicht zureichen zu Umlagen auf ihre Mitglieder zu ſchreiten, (über die letztern ſ. oben §. 150 S. 135.) Der Staat verlangt und erzwingt von der Gemeinde geordneten Haushalt in formeller und in materieller Beziehung. In formeller Hinſicht dadurch, daß auch für die Gemeinden die Etats-Wirthſchaft eingeführt iſt, und mit dem Anfange jeden Rechnungs-Jahres ein Etat (Communſchadens-Project) entworfen werden muß. Dem Oberamte ſteht die Prüfung und Genehmigung deſſelben zu. Um einen beſtimmten Anhalts-Punct zu bekommen, hat übrigens daſſelbe mit Zuziehung des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes einen ſtehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu entwerfen, welcher der Kreisregirung vorzulegen, und je nach zehen Jahren zu revidiren iſt [1]). — In materieller Hinſicht wird für eine zweckmäßige Gemeindewirthſchaft dadurch geſorgt, das den Gemeinden vorgeſchrieben iſt, und durch die Regirungs-Aufſicht von ihnen im Nothfalle erzwungen wird, die Ausgaben ſo klein, die Einnahmen ſo bedeutend als möglich zu ſtellen, letzteres jedoch unter Beobachtung der Rückſicht, daß — wenn es irgend vermieden werden kann — die

Digitized by Google

Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft erleichtert, und also ein Deficit nicht durch Angriff des Gemeinde-Vermögens, durch Kapitalaufnahmen oder Vorempfänge, sondern durch wirkliche Umlagen auf die Bürger gedeckt werde [2]).

Hinsichtlich der Gemeinde-Einkünfte gilt die Regel, daß die Verträge über ihre Realisirung, also Verkäufe, Verpachtungen u. s. w. durch öffentliches Ausgebot vom Gemeindepfleger in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderathes zu Stande zu bringen sind; nur aus besondern Gründen und mit Einwilligung des Bürger-Ausschusses kann von dieser Behandlungsart abgegangen werden. Jeden Falles hat der Gemeinderath seine Genehmigung zu geben [3]).

Auch bei den Ausgaben hat der Gemeinderath die Prüfung und Genehmigung, wenn dieselben nicht zum Voraus festgestellt sind; und ohne solche darf weder der Ortsvorsteher eine Zahlung anweisen, noch der Gemeindepfleger sie leisten. Die zweckmäßigste Behandlung der Ausgaben durch Accorde z. B. unterliegt in der Regel der Beurtheilung des Gemeinderathes, und an die Einwilligung des Bürger-Ausschusses ist er nur in bestimmten Fällen gebunden (s. dieselben im vorhergehenden §. in Note 8.). Bei bedeutendem Bauwesen ist ein vom Staate ermächtigter Techniker beizuziehen [4]).

Jeder Gemeinde-Rechner hat seine Rechnung vorschriftmäßig, und ohne fremde Beihülfe zu stellen; in Verwahrung und Absonderung seiner Kassengelder aber sich nach den bestehenden Gesetzen zu achten [5]). Um jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur Eigenen Besorgung der Rechnungsgeschäfte, und zwar sowohl bei Entwerfung des Etats, als bei den Steuergeschäften, und endlich bei Stellung der Rechnung nicht fähig wären, gehörig zu

berathen, ist eine eigene Klasse von Hülfsbeamten, die Verwaltungs-Actuare, aufgestellt, um gegen eine von der Kreisregirung zu genehmigende Belohnung aus der Gemeindekasse dieselben zu besorgen. Ueber den Umfang der Geschäfte des Verwaltungs-Actuars entscheidet lediglich der mit ihm abgeschlossene Vertrag, der in jeder Gemeinde je nach der Oertlichkeit oder der Persönlichkeit des ersten Ortsvorstehers verschieden seyn kann. Selbst außerordentliche Geschäfte dürfen den Actuaren ohne besondere höhere Genehmigung nicht übertragen werden [6]). Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß eine Gemeinde durchaus nicht genöthigt ist, sich der Hülfe eines solchen Beamten zu bedienen; und es steht ihr auch immer, sobald sie gewandtere Vorsteher erhalten hat, die Aufkündigung des bisherigen Vertrages zu, sie kann sogar ohnerwiese die übertragenen Geschäfte wieder aufkündigen, weshalb denn auch die Belohnung des Verwaltungs-Actuars nicht in Einer Summe ausgeworfen seyn darf, sondern für jedes einzelne ihm übertragene Geschäft einzeln zu bestimmen ist. Jeden Falls aber ist die Gemeinderechnung zu rechter Zeit zu stellen, und nach vorgängiger Untersuchung des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses, auch geschehener Belegung an die versammelte Gemeinde dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen [8]).

Zur Sicherung des Gemeinde-Vermögens ist dabei vorgeschrieben, daß bei dem von dem Oberamte jährlich vorzunehmenden Sturze der einem Gemeinde-Rechner anvertrauten Kassen zu gleicher Zeit auch alle übrigen ihm anvertrauten öffentlichen Nebenkassen untersucht werden müssen, auch wenn sie andern Ministerien untergeordnet sind. Ist in diesem letzteren Falle der Justiz-Beamte z. B. nicht ortsanwesend, so steht das Oberamt das Recht zur Visitation auch der

gerichtlichen Kasse. Sind es Privat-Vermögens-Verwaltungen, welche der Kassier neben seinem Amte führt, so dürfen diese natürlich nicht von dem Staate untersucht werden, allein dann ist der Sturz seiner Hauptkasse nicht periodisch, sondern außerordentlich vorzunehmen [9]). Besitzt die Gemeinde Activ-Kapitalien, so steht es dem Gemeinderathe frei, die Obligationen im Besitze des Rechners zu lassen wenn sie unter 20,000 fl. sind, von dieser Summe an aber müssen sie einem Dritten in Verwahrung gegeben werden [10]).

Nach den oben angeführten Grundsätzen ist es einer Gemeinde nur in Nothfällen erlaubt, Schulden zu contrahiren, und jeden Falles bedarf sie dazu der Erlaubniß der Kreisregierung. Wenn es geschehen mußte, so ist auf die möglichst baldige Wiederabzahlung Bedacht zu nehmen; und es sind zu dem Zwecke Activ-Kapitalien abzulösen oder an Zahlungsstatt zu übergeben, nutzlose Gemeindegüter zu verkaufen, Ausstände einzutreiben, endlich die Umlagen auf die Gemeindsgenossen zu erhöhen. Jährlich sind über den Stand der Gemeinde-Schulden Berichte von den Oberämtern an die Kreisregierungen, von diesen an das Ministerium des Innern zu erstatten [11]). — Uebrigens ist in Beziehung auf die Gemeinde-Schulden zu bemerken, daß dieselben auf den sämmtlichen Güterstücken der Gemeinde-Markung ruhen, und somit auch bei Veränderung im Besitze auf den neuen Eigenthümer übergehen. So lange also die Schuld einer Gemeinde nicht den Gesammt-Werth der ganzen Markung übersteigt, kann sie nie in Concurs gerathen; dagegen ist bei dem Kaufe von Grundeigenthum Berücksichtigung des Schuldenstandes der betreffenden Gemeinde sehr zu empfehlen.

Die Aufsicht über den gesammten Gemeinde-Haushalt führt das Oberamt, welches nicht nur die Rechnungs- und

Digitized by Google

Kassen-Controle zu besorgen, sondern bei Gelegenheit der Rug-Gerichte persönliche Einsicht von allen Verwaltungszweigen zu nehmen hat. Ein Ruggericht nämlich ist die von Zeit zu Zeit von dem aufsehenden Beamten vorzunehmende Untersuchung des ganzen ökonomischen, rechtlichen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde, welche in Gemeinden erster Classe alljährig, in denen zweiter Classe je im zweiten, bei den Gemeinden dritter Classe endlich je im dritten Jahre zu halten ist. Nach Verlesung eines Auszuges aus den wichtigsten Gesetzen hat der Beamte jeden Bürger einzeln um seine Klagen und Wünsche zu befragen, nöthigenfalls die gehörigen Untersuchungen einzuleiten, und Weisungen zu Abänderungen zu geben, endlich aber persönliche Einsicht von Allem zu nehmen, was die Gemeinde-Verwaltung irgend betrifft [1].

1) S. Verw. Edict, §. 25—27.

2) Das. §. 25. — Mit Recht stellt das Gesetz (Verw. Edict, §. 90) es als eine der hauptsächlichsten Amtspflichten des Oberamtmannes dar, den Haushalt der Gemeinden zweckmäßig zu leiten, ohne übrigens dabei in die eigene Verwaltung derselben einzugreifen. Es ist nicht nur die Unkenntniß und starre Anhänglichkeit an hergebrachten Unfug, sondern nur allzuhäufig auch der Eigennutzen der Gemeindevorsteher zu bekämpfen. Durch ehrliche und kenntnißreiche Einwirkung auf den Vermögens-Zustand der Gemeinde kann der Oberamtmann sich größere und unmittelbarer fühlbare Verdienste erwerben, als irgend ein anderer Beamter gleicher Kathegorie, und sein Amt zu einem der wichtigsten im Staate machen. Welche Aufforderung liegt hierin für die Regirung, die Bildung ihrer künftigen Regimial-Beamten zweckmäßig und umfassend zu veranstalten, und bei der Besetzung der Stellen mehr auf den wissenschaftlich gebildeten und sittlich vorzüglichen Mann, als auf den gewandten Rechnungsbeamten und geistlos-pünktlichen Vollzie-

her des todten Buchstabens zu sehen. Ein Oberamtmann der blos thut was er muß, ist nicht werth sein Amt einen Augenblick länger zu bekleiden.

3) Das. §. 30.

4) S. Verw. Edict, §. 31.

5) Das. §. 32. Schon längst ist es ein von der Regirung selbst versuchtes und von ihr auch Andern vorgelegtes Problem ein Formular für Gemeinderechnungen zu entwerfen, welches einfach genug wäre, um auch von dem ungebildeten Manne gehandhabt zu werden, und doch hinreichende Sicherheit für Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausgaben und ihrer Belege gewährte. Bis itzt ist der von der Regirung ausgesetzte Preis für einen tadellosen Vorschlag noch nicht zuerkannt worden.

6) S. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreises vom 6ten April 1827.

7) S. Verw. Edict, §. 33—35. — Bei der Annahme eines Verwaltungs-Actuars sind die Gemeinden nicht genöthigt mit andern Gemeinden ihres O. A's. gemeinschaftliche Sache zu machen; nur ist verboten in einer und derselben Gemeinde mehrere Verwaltungs-Actuare, jeden zu verschiedenen Geschäften, anzunehmen; auch kann ein solcher Beamter nicht Gemeinden aus verschiedenen Oberämtern besorgen, s. (ungedr.) Minist. Erlaß vom Oct. 1826. Die persönliche Befähigung zur Bekleidung eines Verwaltungs-Actuariats ist davon abhängig gemacht, daß der Bewerber entweder schon ein öffentliches Rechnungsamt selbstständig verwaltet, oder eine Dienstprüfung bei den Ministerien des Innern oder der Finanzen erstanden hat; s. Erlaß der Organis. Vollziehungs-Commission vom 26sten April 1826. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eigner Verwaltungs-Actuare, anstatt einer Vereinigung ihrer Stellen mit dem Notariate, mit andern Worten über die modificirte Wiederherstellung von Gerichtsschreibereien, enthält manche sehr gewichtige, aus dem Leben gegrif-

seine Bemerkungen des Abg. Hufnagel Antrag auf Vereinigung jener beiden Stellen; s. denselben in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 283. Die für diesen Antrag gewählte Commission kam nicht mehr zum Vortrage.

8) S. Verw. Edict, §. 36 und 37. — Der Termin zur Uebergabe der gestellten Gemeinde-Rechnung ist in der Regel der 1ste Jänner des nächsten Rechnungs-Jahres, und ohne ganz besondere dringende Umstände soll hiervon nicht abgegangen werden, s. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jartkreises vom 1sten Dec. 1822. Um aber die Einhaltung dieser Vorschrift möglich zu machen, ist den Verwaltungs-Actuaren ein Termin für die Vornahme jedes ihrer Geschäfte gegeben. Während der Monate April bis Juni haben sie zu besorgen: die Anlegung der Rapiate für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, der Steuer-, Empfangs- und Abrechnungs-Bücher und der Einzugs-Register, für die Capitulirung der Steuer-Zettel; die Verfertigung der Etats; den Steuersatz (die jährliche Revision des Steuer-Katasters); und die Revision des Brandversicherungs-Katasters. Sogleich nach Beendigung des Steuersatzes, längstens also am 1. Juli, ist mit der Steuer-Abrechnung anzufangen, sodann folgt die Subvepartition der Staatssteuer, des Gemeinde- und Amtsschadens und der Amtsvergleichungskosten. Mit Ende August muß dieses Geschäft in allen Gemeinden beendigt seyn. Von dieser Zeit bis Ende Februars ist die Stellung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und die Ergänzung der Rapiate vorzunehmen. Auf den März fällt die Beantwortung der Rechnungs-Defecte, die Anwesenheit bei der Abhör u. s. w. S. über alles dieses einen (ungedr.) Minist. Erlaß vom April 1828. Die Revision von Seiten des Oberamts hat noch im Laufe des nächsten Rechnungs-Jahres zu erfolgen, und jährlich ist ein Bericht über den Zustand des Rechnungswesens der Gemeinde an die Kreisregirung einzusenden. Die wichtigsten materiellen Ausstellungen sind an Ort und Stelle vom Oberamtmanne mit Gemein-

Digitized by Google

[illegible] und Bürgerausschuß zu behandeln und abzuändern, s. das s. §. 94 und 95.

9) S. (ungedr.) Erlaß des Minist. des Innern vom Nov. 1829.

10) S. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 5ten Jänner 1829.

11) S. Commun-Ordn. Kap. IV, Abschn. 3. — Das den Gemeinden von der C. O. eingeräumte Recht der ewigen Losung, nach welchem eine Gemeinde ihre Passivkapitalien zu allen Zeiten um den niederen Preis einlösen durfte zu welchem sie je einmal erworben wurden, ist durch die allgemeine Aufhebung des anastasischen Gesetzes (Pfandgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 14) weggefallen. — Die Summe der von den Gemeinden contrahirten Schulden ist sehr beträchtlich: am 1. Juli 1829 betrugen sie (trotz der langen Friedensjahre) immer noch 9,275,064 fl., von denen 7,924,317 fl. zu verzinsen waren, s. Schwäb. Chronik vom 8ten Jänner 1830.

12) S. Verw. Edict, §. 96 und 97. Ueber die Anstalt der Ruggerichte, diese so wichtige und segensreiche Anstalt, wenn sie mit Ernst, Wohlwollen und Sachkenntniß benützt wird, s. Geschelmer, über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte, Stuttg. 1814, 8; Schlitz, Beiträge zur Instruction über die zweckmäßige Abhaltung der Ruggerichte in W. Heilbr. 1826, 8.

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geschäftsbehandlung.

Allen Verwaltungs-Behörden sind natürlich Vorschriften über die Art und Weise gegeben, wie sie die ihnen obliegenden Geschäften formell zu behandeln haben. Diese Dienst-Instructionen sämmtlich durchzugehen, kann weder der Zweck dieses Werkes, noch der Raum erlauben. Nur dasjenige mag hervorgehoben werden, was als wesentlich und allen Behör-

den gemeinschaftlich zu betrachten ist. Es zerfallen diese Normen in diejenigen, welche über die Geschäftsbehandlung bei der Behörde selbst gegeben sind, in die Vorschriften über den Verkehr der Behörden miteinander, endlich in Verordnungen über das Verhältniß des einzelnen, vom Staate Hülfe oder Recht verlangenden Bürgers und den von ihm angegangenen Behörden.

§. 153.

1. Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden.

Was die Geschäftsbehandlung im Innern der Behörden betrifft, so sind die mit einem Hauptbeamten besetzten Elementarstellen von den collegialisch eingerichteten Mittel- und Central-Stellen zu unterscheiden.

Die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den Elementarstellen können der Natur der Sache nach nicht sehr zahlreich und verwickelt seyn, da sowohl der Regirung als den Unterthanen gegenüber nur der Eine Hauptbeamte als handelnd betrachtet werden kann. Allerdings hat er in der Regel seine Gehülfen, und zum Theile sogar gesetzliche und vom Staate bezahlte; allein diese arbeiten lediglich unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Anweisung. Von einer gesetzlichen Vertheilung der Geschäfte ist nur in den wenigen Puncten, welche dem Beamten ausdrücklich persönlich aufgetragen sind, und die er somit nicht an Gehülfen überlassen darf, von Berathungen und Beschlußnahmen aber nur bei den Oberamtsgerichten die Rede. Nur an den Beamten hält sich die Regirung, nur an ihn sind die Amtsuntergebenen gewiesen; wie er aber im Einzelnen seine Geschäfte besorgt oder besorgen läßt, ist seine Sache. Doch versteht sich von selbst, daß diese dem Beamten

Digitized by Google

eingeräumte Freiheit nie so weit gehen darf, daß er persönlich sich dem Dienste ganz oder theilweise entzöge und seinen Gehilfen die Besorgung auch derjenigen Geschäfte überließe, welche Aufmerksamkeit, seine Zeit und Kraft in Anspruch nehmen. Die Erlaubniß, sich unentbehrlicher Gehülfen zu bedienen, befreit ihn natürlich nicht von seiner ersten Amtspflicht, von der Verbindlichkeit dem öffentlichen Dienste sich zu widmen.

Viel verwickelter dagegen sind die Geschäfts-Verhältnisse und somit auch die Geschäfts-Vorschriften, bei den Central- und Mittel-Stellen, bei welchen die überall eingeführte Collegial-Besetzung eine bestimmte Einrichtung durchaus erfordert [1]). Diese ist dann nun folgende:

An der Spitze des Collegiums steht der Vorstand, (in der Regel, allein keineswegs nothwendigerweise, Präsident oder Director genannt). Ihm liegt die formelle Leitung des ganzen Geschäftskreises ob. Er bestimmt also, welche Arbeiten von den einzelnen Mitgliedern zu übernehmen sind (er distribuirt). Er sagt die nöthige Anzahl von Sitzungen an, führt den Vorsitz in denselben, öffnet und schließt sie. In denselben hat er die Reihenfolge der Vorträge zu bestimmen und für zweckmäßige Abhaltung derselben zu sorgen. Er stellt die Fragen zur Abstimmung; in der Regel steht ihm zwar keine Stimme zu, im Falle einer Stimmengleichheit hat er aber die Entscheidung. Fällt der Beschluß, seiner Ansicht nach, gegen die bestehenden Gesetze oder zum Nachtheile des Staatswohles aus, so kann und soll er denselben suspendiren, und der vorgesetzten Behörde Anzeige machen; doch gilt dieses nur bei Verwaltungs-Stellen [2]). Die Vollziehung der mechanischen Kanzlei-Geschäfte ist, sei es unmittelbar sei es mittelbar unter einem Kanzleidirector, seiner Oberaufsicht untergeordnet; er controlirt die Ausfertigungen und unterzeichnet sie allein.

Digitized by Google

Zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände ist er nicht bestimmt, mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich in den allgemeinen Dienstinstructionen oder in speciellen Befehlen ihm übertragen sind. Zu den ersteren gehören namentlich die Vorschläge zu Dienstbesetzungen, die Conduitenlisten und die Jahresberichte. Zu kürzeren Entfernungen der Untergeordneten hat er die Erlaubniß zu geben; bei längern (über 14 Tagen dauernden), oder den in das Ausland oder die Hauptstadt vorzunehmenden Reisen aber seinen Beibericht an das Ministerium zu machen. Die Aufrechterhaltung der Dienstpolizei liegt ihm ob, und zu dem Ende steht ihm gegen Collegial-Mitglieder das Recht zu Verweise zu ertheilen; gegen untergeordnete Diener kann er bis auf zehen Thaler Geldstrafe, gegen untergeordnete Offizianten noch außerdem auf drei Tage Gefängniß erkennen. — Ist das Collegium (wie dieß z. B. bei den höheren Gerichtsstellen der Fall ist) in mehrere Abtheilungen getheilt, so hat jede ihren eigenen Vorstand; über dem Ganzen aber steht ein Chef-Director. Jener hat die Detail-Leitung der Geschäfte in seiner Abtheilung, namentlich in den Sitzungen; dieser die allgemeine Direction des ganzen Collegiums. — In Abwesenheit des Vorstandes versieht der zweite Vorstand, wenn einer da ist, sonst der älteste Rath, dessen Geschäfte [3]).

Zur Bearbeitung der dem Collegium zugetheilten Geschäfte sind die Collegial-Mitglieder bestimmt, welche sich in Räthe und Assessoren theilen, ohne daß jedoch zwischen beiden ein anderer Unterschied, als hinsichtlich des Ranges und des Gehaltes statt fände. Die einzelnen Geschäfte werden nach dem sogenannten Geschäftstheiler unter sie vom Vorstande ausgetheilt, so daß dieselben Hauptarten von Geschäf-

ten immer von denselben Mitgliedern bearbeitet werden, wodurch sich diese größere Fertigkeit und Sach- und Personal-Kenntniß erwerben. Um jedoch bei Verhinderungen des gewöhnlichen Referenten Stockungen zu vermeiden, hat sich auch immer noch ein zweites Mitglied mit dem Geschäftstheiler eines Amtsgenossen bekannt zu machen. Uebrigens ist diese Vertheilung nach dem gewöhnlichen Geschäftstheiler keineswegs unabänderlich, so daß ein einzelnes Mitglied, das ganze Collegium, oder ein betheiligter Private ein Recht auf ihre Beibehaltung hätte: vielmehr ist dem Vorstande eine gänzliche oder theilweise, vorübergehende oder bleibende Aenderung völlig überlassen. In wichtigen oder schwürigen Fällen hat er Correferenten zu ernennen, welche namentlich dafür verantwortlich sind, daß keine thatsächlichen Irrthümer sich einschleichen; für die technischen Mitglieder einer Behörde müssen immer welche bestellt werden; ebenso ist bei den Finanzstellen der Justitiar immer Referent oder Correferent, wenn es auf rechtliche Würdigung ankommt *). — Die vom Referenten bearbeiteten Geschäfte sind bei den Gerichten immer, bei den Verwaltungsstellen in der Regel, in der Sitzung vorzutragen, und zwar muß der Vortrag schriftlich und schon in der Form des zu machenden Ausschreibens abgefaßt seyn. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung von oben nach unten. — Nur bei minder wichtigen und ganz klaren, in ihrer Entscheidung keinem Zweifel unterworfenen Fällen, endlich bei solchen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann von dieser förmlichen Behandlung bei den Verwaltungsstellen abgegangen werden. Solche Geschäfte werden dann im sogenannten Büreau erledigt, d. h. nur der Referent und der Vorstand nehmen davon Kenntniß. Jedoch muß ein eigenes Büreau-Protocoll geführt werden, welches mit

den auf solche Weise erledigten Acten — den übrigen Mitgliedern zur Einsicht offen liegt [5]).

Zum mechanischen Betriebe der Geschäfte ist bei jedem Collegium die Kanzlei bestimmt. Dieselbe theilt sich in mehrere Abtheilungen:

1) das Secretariat. Dasselbe ist zur Führung der Sitzungs- und der Büreau-Protocolle, ferner zur formellen Ausfertigung der Beschlüsse aller Art bestimmt. Die Secretäre haben, wo ihrer mehrere sind, der Reihe nach den Sitzungen anzuwohnen und alle Expeditionen zu machen, welche sich auf die in der Sitzung vorgekommenen Geschäfte beziehen. Nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder sollen in die Protocolle eingetragen werden; dieselben werden von dem Vorstande unterzeichnet und haben beweisende Kraft.[6]).

2) Die Registratur hat den Auftrag, die einkommenden Acten zu eröffnen, sie mit dem Tage des Einlaufes (dem Präsentatum) und der Nummer zu versehen, in das Diarium einzutragen, und sodann, unter Beilegung der etwaigen Voracten, dem Vorstande zur Vertheilung vorzulegen. Die erledigten Acten sind derselben Behörde zur Aufbewahrung übergeben. Durch sorgfältige Aufstellung, so wie durch alphabetische und Real-Repertorien wird das Auffinden erleichtert. — Nicht selten zerfällt die Registratur in die currente, und in die Hauptregistratur oder das Archiv [7]).

3) Dem Referate liegt die technische Prüfung der bei der Behörde einlaufenden Rechnungsacten ob, so daß dem Referenten die auszustellenden Puncte bezeichnet, und das Ganze zur Entscheidung vorbereitet ist [8]).

4) Auf dem Schreibtische wird die Reinschrift der von den Referenten entworfenen und von den Secretären in

die letzte Form gebrachten Erlasse des Collegiums besorgt. Derselbe soll so viel als möglich nur mit Lohnarbeitern (Tagschreibern), nicht mit eigentlichen Staatsdienern besetzt seyn, nur muß in jedem Falle Ein vertrauter Kanzlist beibehalten werden.

Referendäre sind angehende Staatsbeamte, welche (in der Regel unentgeldlich) einer Behörde zugetheilt sind, um bei derselben den Geschäftsgang kennen zu lernen. Sie werden in der Regel auf der Kanzlei verwendet, doch aber kann der Vorstand ihnen auch Referate übertragen, in welchem Falle sie aber nur berathende Stimme haben.

Hülfsarbeiter und Kanzleiassistenten sind zur Aushülfe bei vorübergehender Ueberlastung oder Verhinderung der gewöhnlichen Mitglieder bestimmt. Sie werden theils vom Staate, theils in den von der Dienstpragmatik dazu bestimmten Fällen (s. unten §. 162) von demjenigen Beamten bezahlt, dessen Stelle sie vertreten.

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß im Folgenden der Geschäftsgang in den Ministerien nicht mit einbegriffen ist. Von diesem ist früher schon, in den §§. 136 bis 142, oben Thl. II, S. 75 fg. die Rede gewesen.

2) S. die Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dec. 1819, R. Bl. S. 939, §. 37; Instruction für die Kreisfinanzkammern, vom 17ten Januar 1823, R. Bl. S. 119, §. 42.

3) S. über die Rechte und Pflichten eines Collegial-Vorstandes: die Instruction für die Kreisregierungen, §. 20, 21, 24—27, 30—31, 37—39, 43; die V. O. über die Disciplinarstrafbefugniß der Collegialvorstände, Art. 2 und 6; V. O. über die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Minist. des Innern, vom 28sten Juni 1823, R. Bl. S. 503, §. 4.

4) S. Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 33.

Digitized by Google

5) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 21—34; Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 26—29; die einzelnen Geschäfte, welche auf dem Büreau-Wege erledigt werden, sind hier näher bezeichnet. Vorstand und Referenten sind verantwortlich gemacht keinen Gegenstand, der einer collegialischen Berathung bedürfte, auf diese Weise zu erledigen.

6) Instruction für die Kreisregirungen, §. 36 und 51; Instruction für die Finanzkammern, §. 41, 56.

7) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 52 und 54; Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 57. — Eine systematische Uebersicht über die sämmtlichen Registratur-Verordnungen findet sich bei: Gutscher, die Registraturwissenschaft, Stuttg. 1811, S. 141 fg.; s. auch Schloßstein, Entwurf zur Einrichtung und Erhaltung der Registraturen und Archive, Hall, 1831, 8.

8) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 53 und 54; die Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 34, 35 und 58. — Vergl. auch unten §. 294.

§. 156.

2. Verhältniß der Behörden zu einander.

Die gegenseitigen Verhältnisse zweier Staatsbehörden sind das einer höheren gegen eine untergeordnete; oder das einer untergeordneten gegen die vorgesetzte; oder endlich das zweier gleichstehender und somit von einander unabhängiger.

Die höhere Behörde erläßt an die untergeordnete Befehle (Erlasse, Resolutionen, Decrete, Rescripte); die Form derselben ist die, daß die verfügende Stelle an die untergeordnete Stelle (nicht der Beamte persönlich an den Beamten) in befehlendem Tone spricht. Kommt der Auftrag zu einem solchen Ausschreiben von einem Höheren, so wird dieses am Schlusse bemerkt, also z. B. „auf Befehl des Königes", wenn das Staatsoberhaupt selbst verordnet hat; „auf besondern Be-

Digitized by Google

fehl", wenn es die unmittelbar vorgesetzte Behörde, z. B. das Ministerium, den Auftrag ertheilt. — Eine solche Verfügung kann entweder aus eigenem Antriebe von der befehlenden Behörde erlassen werden, oder sie wird durch einen Antrag oder eine Anfrage der untern Stellen hervorgerufen, oder endlich können Eingaben von Privaten die Veranlassung geben. Von einer Verordnung im engern Sinne unterscheidet sich ein solcher Befehl nicht sowohl durch den materiellen Inhalt, denn beide geben eine weitere Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, und auch ein gewöhnlicher Erlaß kann allgemeine und für alle ähnlichen künftige Fällen zu befolgende Vorschriften enthalten, sondern theils durch die Form, indem eine Verordnung wo nicht vom Könige selbst doch von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnet, und in jedem Falle die Berathung im Geheimenrathe erwähnt seyn muß, (s. oben Theil I, S. 189) theils dadurch, daß der Erlaß nur für die Behörde, die Verordnung aber für alle Staatsbürger bestimmt ist. — Die Befolgung einer von der vorgesetzten Behörde erlassenen Verfügung ist Amtspflicht der untergeordneten Stelle *); jene kann sich durch die Auferlegung eines Berichtes, welcher häufig innerhalb eines bestimmten Termins zu erstatten ist, von dem wirklich erfolgten Gehorsame zu überzeugen; widrigenfalls ist sie berechtigt, das ihr gegen Untergeordnete zustehende Strafrecht in Anwendung zu bringen. Dieses besteht von Seiten des Ministeriums gegen ein untergeordnetes Collegium in Zurechtweisungen und Verweisen; gegen Einzelne in Verweisen, Wartboten, Aufstellung eines Hülfsarbeiters auf Kosten des Säumigen, Geldbußen bis zu 20 Thalern, und gegen niedere Officianten noch in dreitägigem Gefängnisse. Von Seiten der Central- und Mittelstellen kann nur mittelst eines förmlichen Collegialbe-

Digitized by Google

schlusses einem ungehorsamen oder säumigen untergeordneten Beamten Strafe angesetzt werden [3]).

Eine sehr nützliche Einrichtung, durch welche die vorgesetzte Behörde von dem Erfolge ihrer Befehle und dem ihnen geleisteten Gehorsam sicherere Kenntniß als durch allen schriftlichen Verkehr erhält, sind die Visitationen der untergeordneten Stellen durch ein Mitglied der höheren Behörde. Dieselben werden entweder zu regelmäßig wiederkehrender Zeit vorgenommen, so z. B. bei den verschiedenen geistlichen Aemtern, oder erfolgen sie unvermuthet, jedoch in der Art, daß in jedem Jahre wenigstens Eine der untergeordneten Stellen auf diese Weise visitirt wird, so bei den Oberämtern, Oberamtsgerichten, Kameralämtern u. s. w. Als wesentliche Vorschriften für solche Visitationen sind nachstehende zu betrachten:

1) Der visitirende Commissär hat sich selbst von der formellen Amtsführung zu überzeugen durch Untersuchung der Registratur-Ordnung, der Amtsprotocolle, des Rechnungs- und Kassen-Wesens.

2) Ueber das nicht aus Acten ersichtliche persönliche Betragen des Beamten, so wie über die Achtung und das Vertrauen in welchem er steht, sind sowohl die coordinirten Beamten, als die Untergebenen des zu Visitirenden mündlich zu vernehmen, natürlich in Abwesenheit des Betheiligten. Bei dieser Gelegenheit können sie dann überhaupt ihre Wünsche und Bitten in Beziehung auf den fraglichen Theil der Staatsverwaltung vortragen.

3) Die unter der Leitung des Beamten stehenden Institute müssen in Augenschein genommen werden.

4) Besondere Beschwerden gegen den Beamten sind sogleich, wenigstens vorläufig, zu untersuchen, und es ist der-

Digitized by Google

[illegible] aber [illegible] zum [illegible] und da- [illegible]

[illegible] Erfund der Untersuchung in allen diesen Beziehungen ist in ein Visitations-Protocoll aufzunehmen; auf gefundene Mängel und Fehler der Beamte sogleich aufmerksam zu machen, [illegible] zu belehren, wichtigere Aenderungs-Vorkehrungen dagegen hat — mit Ausnahme dringlicher Fälle — der Visitations-Commissär nicht selbst anzuordnen, sondern diese werden auf den von ihm erstatteten Visitations-Bericht von der vorgesetzten Behörde vorbereitet, und dem betreffenden Ministerium zum endlichen Beschlusse vorgelegt [4]).

Die untergeordnete Stelle hat an die vorgesetzte Behörde Berichte zu erstatten (Anzeigen, Anfragen, gutachtliche Aeußerungen, Berichte im engern Sinne, Vorschläge), d. h. schriftliche Vorträge über irgend einen Geschäfts-Gegenstand. Diese Berichte sind theils periodisch und somit zu bestimmten Zeiten zu erstatten, selbst wenn sie blos die Anzeige enthalten müßten, daß in dem bestimmten Geschäftszweige seit dem letzten Berichte etwas Neues sich nicht ereignet habe; theils aber sind sie in einzelnen Fällen zu erstatten, entweder auf besonderes Verlangen der vorgesetzten Behörde, oder aus eigenem Antriebe der untern Stelle. — Auch hier ist die Form die, daß von der Behörde an die Behörde geschrieben wird; nur bei einer würklich an den König persönlich gerichteten Eingabe wird derselbe angeredet. Der Vortrag soll einfach, in einer der schuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anstande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne [illegible] Herbeiziehung von Höflichkeitsformeln. Wo es

ohne

ohne Zierrei und Undeutlichkeit geschehen kann, sind immer deutsche Worte zu gebrauchen [5]). Zweierlei verschiedene Gegenstände dürfen in demselben Berichte nicht abgehandelt werden [6]). Wenn derselbe einen Verhafteten betrifft, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden, und es sind solche Gegenstände vor andern zu befördern und zu erledigen [7]). Wenn der Bericht von einem Collegium erstattet wird, so sind immer die Namen der anwesenden Mitglieder so wie der Referent zu bemerken [8]).

Gleichstehende Behörden schreiben einander in der Form von Noten, d. h. mittelst höflicher, mehr in Briefform abgefaßter Schreiben, in welchen um das Verlangte gebeten wird. Uebrigens wendet auch hier sich immer die Stelle an die Stelle [9]).

Ueber die bei öffentlichen Gelegenheiten zwischen gleichstehenden Behörden aus verschiedenen Departements zu beobachtende Rangordnung ist vorgeschrieben, daß dieselben in der Reihenfolge rangiren, in welchen die Departements in §. 56 der Verf. Urk. (oben in §. 137—142) aufgeführt sind. Wenn dagegen außerordentlicherweise bleibende oder vorübergehende Commissionen aus Mitgliedern verschiedener Departements zusammengesetzt werden, so setzen sich die Mitglieder derselben nach ihrem persönlichen Dienstrange, und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, ohne Rücksicht auf die Folge der Departements [10]).

1) Nur die unmittelbaren Befehle des Königes an einen Minister sind persönlich gefaßt, z. B. also: „Der König an den Finanzminister. Ich gebe dem Finanzminister den Auftrag, u. s. w." Die Form der von Staatsbehörden ausgehenden Erlässe ist folgende: „Das k. Ministerium des Innern, und des

Kirchen- und Schul-Wesens an den akademischen Senat in Tübingen. Dem akad. Senate wird eröffnet, aufgetragen u. s. w."

2) Wie es zu halten ist, wenn ein Befehl eine verfassungswidrige Handlung aufzulegen scheint, darüber s. Theil I, S. 569.

3) S. V. O. vom 30sten Oct. 1821, über die Disciplinar-Befugniß der Departements- und Collegial-Vorstände, R. Bl. S. 797 fg. Dabei ist zu bemerken, daß die „vorgesetzte" zu einem Straferkenntnisse befugte Behörde nicht blos diejenige ist, welche im Allgemeinen und nach dem gewöhnlichen Staatsorganismus vorgesetzt ist, sondern daß überhaupt jede höhere Behörde, welche — wäre es auch ausnahmsweise — einer andern einen Befehl ertheilen kann, Gehorsam gegen denselben erzwingen darf. So z. B. also kann die Oberzolladministration, das Steuer-Collegium u. s. w. gegen einen Oberamtmann in den Fällen Strafe erkennen, in welchen er an sie, und nicht an seine ordentliche obere Behörde, die Kreisregirung, zu berichten hat. S. (ungedr.) auf Geheimenraths-Gutachten erstattetes königl. Decret vom 11ten Sept. 1828.

4) Die Vorschriften über die Aemter-Visitationen sind zum Theile sehr zahlreich. Eine Zusammenstellung der Verordnungen in Beziehung auf die Visitationen der Geistlichen s. in Gaupp's Kirchenrecht, Bd. I, S. 178 und 233, und in Knapp's Handbuch für kath. Geistliche, im Art. Dekane. Ueber die Visitationen der Oberämter s. (ungedr.) Instructionen vom 10. April 1820 und vom 4. Juli 1823, ferner den: Leitfaden zur period. Visitationen der w. Oberämter. Stuttg. 1830, 8. Die Instructionen für die Visitationen der Oberamtsgerichte sind nicht öffentlich bekannt gemacht.

5) S. die näheren Vorschriften und die (freilich zum Theile wieder abgeänderten) Formularien in der V. O. vom 14. Dec. 1816, die Form der amtlichen Berichte und Verträge betreffend, R. Bl. S. 407 fg.

6) Decr. vom 2ten Mai 1807, R. Bl. S. 118.

Digitized by Google

als itzt gehörten Klagen über Vielschreiberei Erwähnung zu thun. Daß diese Klagen wenigstens zum Theile gegründet sind, beweist die öffentliche Stimme, so wie die Kenntniß des Geschäftsganges im Einzelnen. Wo liegt denn nun aber der Fehler, wie mag ihm abgeholfen werden? Eine zu große, d. h. nutzlose Thätigkeit der Behörden kann ihren Grund haben: theils in der Aufstellung ganz überflüssiger Behörden, welchen kein materielles Bedürfniß entspricht, und welche sich nun um Beschäftigung bemühen, um nicht auf den ersten Augenblick schon als überflüssig zu erscheinen; theils in einer zu weit getriebenen Controle gegen den untergeordneten Beamten, namentlich in Rechnungssachen, so daß er, und vielleicht selbst die vorgesetzte Mittelstelle, gar nicht die Erlaubniß hat etwas selbstständig auszumachen, sondern erst mittelst weitläufiger Berichte die höheren und höchsten Behörden zu einer Entscheidung veranlassen muß, die am Ende doch wieder hauptsächlich auf seinen Bericht gegründet ist; theils in einer zu weit gehenden Einmischung des Staates in die Angelegenheiten des Einzelnen, namentlich also auch in solchen Fällen, wo dieser sein Interesse selbst wahren könnte und wollte; theils endlich aus einer allzugroßen Anzahl von Mecursinstanzen, durch welche dem unruhigen und streitsamen Querulanten Gelegenheit gegeben wird, mit ganz unbegründeten Klagen dem Staate zehnfache Mühe zu machen. Von diesen Ursachen möchte die erste am wenigsten der itzigen Geschäftseinrichtung in W. zur Last fallen, vergl. hierüber auch H(ärlin), über Geschäftsvereinfachung und Ersparnisse in der Verwaltung W's. Stuttg. 1828, 8. Wohl aber scheinen die drei andern in sehr bedeutendem Umfange zu wirken, was um so weniger zu rechtfertigen ist, als eigentlich das Uebermaas in der einen der Je-

tadelten Einrichtungen die unteren ganz überflüssig machen sollte. Denn wenn dem Unterthanen alle mögliche Gelegenheit gegeben ist, seine Beschwerden den höheren Behörden anzubringen, so werden wenigstens die unteren ein großes definitives Recht haben. Aber wenigstens, wenn schon der Beamte von allen seinen Schritten von Amtswegen controllirt ist, so bedarf es keiner, wenigstens nicht so vieler Recurse. Je mehr also den Elementar- und Mittelstellen Recht zu endlicher Entscheidung aller Angelegenheiten gegeben wird, je mehr sich die höchsten Stellen würklich nur die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten vorbehalten, und nicht Zeit, Kraft und Ueberblick durch Detail-Arbeiten verlieren; je häufiger und die Klagen der Verletzten gewartet wird, ehe etwas von Ihnen geschieht: desto mehr wird sich die Zahl der unnöthigen, Zeit tödtenden und kostbaren Schreibereien vermindern. Sollte dieses nicht als hinreichende Controle erscheinen, so bleiben noch zwei Mittel übrig, welche dem Staat nichts oder wenig kosten, und seine Geschäfte wenig vermehren, nämlich volle Oeffentlichkeit in allen inneren Angelegenheiten, und häufige Amtsuntersuchungen. Welch schöne Anstalt war Herzog Carl Eugen's Visitations-Collegium! Das unordentliche Einstreuen des Staates aber kann und wird sich mindern, wenn die richtigen staatsrechtlichen Grundsätze, und insonderheit wenn klarere Begriffe über Polizei und deren Gränzen nach und nach aus der Theorie in das Leben übergehen werden.

16) S. einen (ungedr.) Erlaß des Minist. des Innern vom 11ten April 1822.

§. 157.

3. Verkehr mit den einzelnen Unterthanen.

Hinsichtlich der Form, in welcher sich der Unterthan an die vorgesetzten Behörden in amtlichen Angelegenheiten zu wenden hat, ist zu unterscheiden zwischen dem Local und

Bezirks-Stellen, und den höhern Behörden. Jene kann er sowohl mündlich als schriftlich angehen, und es sind bei jeder solchen Stelle eigene Amtstage zur Anbringung mündlicher Gesuche bestimmt: an die Mittel- und Centralstellen können nur schriftliche Eingaben gelangen. Diese können in doppelter Form erstattet werden. Entweder mündlich verlangt der Bittsteller, daß das betreffende Bezirks-Amt seine Angabe zu Protocoll nehme, und mit Bemerkungen versehen an die höhere Stelle einsende; ein Geschäfte, welches ganz unentgeldlich zu besorgen ist. Oder der Bittsteller kann sein Verlangen in einer eigenen schriftlichen Eingabe in Form einer Bittschrift abfassen. In diesem letztern Falle muß die Eingabe mit einem Berichte des unmittelbar vorgesetzten Beamten versehen seyn, diese Mittheilung, so wie Beschwerden über den Beamten selbst ausgenommen. Zur Verfertigung von Eingaben an die Behörden ist nicht nur der Betheiligte selbst, sondern überhaupt Jeder, der im Stande ist seine Gedanken verständlich auszudrücken, berechtigt; nur die Verfertigung von Recursschriften ist blos Advocaten, Notaren, und Verwaltungs-Anwalten erlaubt [1]). — Eingaben an den König unmittelbar können nur eingereicht werden, wenn die gesetzlichen Instanzen erschöpft sind, oder wenn der Betheiligte sich über Verzögerung oder Verweigerung einer Entscheidung zu beklagen hat. Solche Eingaben dürfen auch in den dazu bestimmten wöchentlichen öffentlichen Audienzen persönlich übergeben werden [2]).

Die von den Behörden an den Unterthanen zu erlassenden Antworten und Bescheide werden, sei es mündlich sei es schriftlich, in befehlender Form gegeben, und zwar werden die schriftlichen, auch wenn sie von höhern Behörden ausgehen, von der unmittelbar vorgesetzten Behörde eröffnet. Nur aus-

Digitized by Google

nahmsweise werden andere Formen gebraucht, nämlich Protocoll-Auszüge für solche, denen die Einsicht des Protocolls freisteht, namentlich also den Mitgliedern der ausschreibenden Behörde selbst; ferner Noten oder eigentliche Schreiben an Personen vornehmeren Standes. Ein Recht auf eine solche höflichere Form besteht aber nicht.

Mit einziger Ausnahme der gesetzlichen Sporteln für Dispensationen, Privilegien u. s. w., werden alle Geschäfte von Seiten der Staatsbehörden ganz unentgeldlich versehen. In Folge dessen sind vor Allem die sog. Kanzleiemolumente ganz aufgehoben [3]). Dann ist aber auch jedem einzelnen Beamten die unentgeldliche Verwaltung seines Amtes auf das strengste befohlen. Nicht blos eigentliche Bestechung, sondern auch jede bloße Geschenk-Annahme ist als ein Dienstvergehen bei jedem Beamten erklärt [4]).

Welche Mittel dem Bürger zustehen, wenn er mit dem Bescheide einer Behörde nicht zufrieden ist, darüber ist schon in Thl. I. S. 340 fg. bei der Entwicklung des verfassungsmäßigen Beschwerderechtes das Nöthige bemerkt worden.

1) Ueber die Form der Eingaben, so wie über das Recht sie abzufassen, und über die Nothwendigkeit der Beiberichte bestehen viele Verordnungen. Die wichtigsten derselben sind: Gen. Rescr. vom 21. Jenner 1795; Gen. Rescr. vom 11. Aug. 1795; Gen. Rescr. vom 20. Mai 1796. (diese drei bei Kapff, Sammlung von Verordnungen, S. 416, 421 und 440), Gen. Rescr. vom 12. April 1806, Rbl. S. 29; Rescr. vom 6. August. 1806, Rbl. S. 107; Minist. V. O. vom 10. Mai 1807; Rbl. S. 125; V. O. vom 12. Jenner 1811, Rbl. S. 57; vor allem aber die Verordnung vom 25. Mai 1825, die Form und die Berechtigung zur Abfassung von Eingaben betreffend, Rbl. S. 319. — Die letztere V. O. fand der ständ. Ausschuß theils in so weit unstatthaft, als sie frühere Gesetze

einander, ohne dagegen zu sprechen, die darin bestimmten Taxen, s. Allerh. Rescript d. d. Berlin, d. 6. Dec. 1817. Die Kammer der Standesherrn, welche diese Bestimmungen nicht, dagegen wünschte sie ein Gesetz, welches allen in ihnen enthaltenen Einzelnheiten die Abfassung von Eingaben ganz untersage, s. Verh. der K. d. St. H. H. 3, S. 362 fg. Die Kammer der Abgeordneten dagegen war einstimmig der Meinung des Ausschusses, und gab auch, ungeachtet der entgegenstehenden Ansicht der Standesherrn, eine Adresse in diesem Sinne ein, s. ihre Verhandlungen, H. 3, S. 606; H. 3, S. 1419; H. 7, S. 1796. Die Regierung scheint der Ansicht der Kammer der St. H. nicht beigetreten zu seyn, wenigstens gestattet ein (ungedr.) Ministerialerlass vom 14. April 1828 einem zum Zuchthause verurtheilt gewesenen Manne die Verfertigung von Eingaben in Verwaltungssachen bei Bezirks-Aemtern.

2) S. V. O. vom 15. Nov. 1829, R. bl. S. 541.

3) S. einen (ungedr.) Finanzminist. Erl. vom 2. Mai 1818.

4) Die Gesetzgebung in diesem Puncte ist — was übrigens nur durchaus gebilligt werden kann, und bei dem früher eingerissenen Misbrauche dringend nothwendig war — sehr strenge. Wird nämlich irgend ein Geschenk von Partheien, welche gerade eine Angelegenheit bei der Amtsstelle anhängig haben, angenommen (sei es vor, während, oder nach der Behandlung der Sache), so wird im ersten Falle auf Cremotion, im Wiederholungsfalle auf Dienstentlassung erkannt, selbst bei der Freisprechung von der Instanz erfolgt Versetzung ohne Vergütung der Umzugskosten. Ist der Geschenkgeber sonst ein Amts-Untergebener, der aber im Augenblicke keine Privat-Angelegenheiten bei dem Amte verhandelt, so erfolgt im ersten Falle eine Strafe von fünfzig Thalern und Versetzung, im zweiten Dienstentlassung. Ausdrücklich ist bestimmt, daß Geschenke an die Familie des Beamten gleichmäßig verboten sind, so wie bei der außerordentlichen Gelegenheiten welchen, z. B. bei Dienstantritt, Hoch-

zeiten u. s. w. Die einzigen gestatteten Ausnahmen sind: 1. wenn der Amtsangehörige bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist; 2. literarische Producte vom Verfasser selbst; 3. eigene Producte (z. B. Früchte) bis zu Einem Gulden Werth; 4. Belohnungen für außerordentliche, nicht in der Dienstpflicht des Beamten liegende Bemühungen; jedoch sind solche dem betreffenden Minister anzuzeigen, und dieser hat durch den Geheimenrath dem Könige darüber Vortrag zu thun. Edict VI., vom 31. Dec. 1818, §. 22—27. — Bekannt ist die Strenge, mit welcher diese Bestimmungen vollzogen werden, und welche vortheilhafte Folgen diese Strenge hat. Das zur Schande der Regirung und der Einzelnen in Altwürtemberg nur gar zu häufig eingeführte Bestechungs-System ist dadurch mit der Wurzel ausgerottet worden, und nur sehr selten bezüchtigt die öffentliche Stimme einen, namentlich jüngern, Beamten der Bestechlichkeit. Wie viel hierbei das Ansehn der Regirung und des Beamten überhaupt gewinnen mußte, und gewonnen hat, bedarf keiner Ausführung; daß aber auch den Unterthanen eine große pekuniäre Erleichterung dadurch zugieng, ist ebenfalls klar. Vergl. über die ganze Materie die sehr ausführliche Entwicklung bei Knapp, Criminalrecht, II, S. 476—492.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

§. 158.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Staat bedarf zur Erreichung seiner Zwecke mannichfacher Mittel. Unter diesen ist das Recht, über die körperlichen und geistigen Kräfte der nöthigen Anzahl von Menschen zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte verfügen zu können,

eines der wichtigsten und unentbehrlichsten. Die Staatsgenossen sind also, weil wer den Zweck will auch die Mittel wollen muß, schuldig, den nöthigen Menschenbedarf dem Staate zu stellen, so wie sie den nöthigen Geld- oder sonstigen Material-Bedarf herbeizuschaffen verbunden sind; und zwar wird es keinem Zweifel unterliegen, daß sie dem Grundsatze nach schuldig sind, gleichmäßig zu diesem persönlichen Dienste beizutragen [1]. Die Frage ist also nun, auf welche Weise wird diese allgemeine Last so vertheilt, daß das Recht des Einzelnen und das Wohl Aller dabei bestehen können? Es sind dreierlei Mittel dazu offen. Entweder nämlich können die Dienstleistungen unter den Bürgern der Reihe nach umgehen; oder können Einzelne, sei es durch Loos, sei es durch willkürliche Ergreifung, herausgehoben und ihnen die Last ausschließlich übertragen werden, während die übrigen frei ausgehen; oder endlich kann der Staat Freiwillige aufrufen, denen er dann die gemeinsame Last überträgt. Gegen die Rechtlichkeit der ersten und der dritten Art läßt sich eine gegründete Anwendung natürlich nicht machen; wohl aber kann in Beziehung auf die zweite vom Staate, die Befugniß zu einer solchen Zusammenhäufung der allgemeinen Last auf einzelne Häupter bestritten werden; nur in dem Falle einer Nothwendigkeit, nämlich wenn auf keine andere Weise ein tauglicher Mann zur Besorgung eines bestimmten Geschäftes gefunden werden kann, läßt sich diese Ueberwälzung auf Einen allenfalls vertheidigen. Welchen von den rechtlich erlaubten Wegen räth nun aber die Klugheit einzuschlagen? Es ist zu unterscheiden zwischen den drei verschiedenen Arten von persönlichen Leistungen, deren der Staat bedarf. Die erste Klasse begreift solche Dienstleistungen, welche jeder, nur mit den gewöhnlichsten geistigen und körper-

lichen Kräften ausgerüstete erwachsene Mann ohne alle Vorbereitung vollbringen kann, so alle Frohndienste, einige niedere Polizeidienste, z. B. bei Feuersgefahr und dergl.; selbst ein Theil der Gerechtigkeitspflege wird in manchen Staaten (England, Frankreich, Nordamerika) im Reihendienste — durch die Geschwornen — versehen. Ob das letztere klug ist, kann hier ununtersucht bleiben. In der zweiten Classe stehen diejenigen Dienste, zu deren Besorgung zwar auch kein höheres Maas von Kräften erforderlich ist, wohl aber eine bestimmte Vorbereitung, auf welche längere oder kürzere Zeit ausdrücklich verwendet werden muß, so daß also nicht von Jedem alsbald der Dienst geleistet werden mag. Hieher gehört denn namentlich in itziger Zeit der Dienst im Kriegsheere, selbst der des gemeinen Soldaten. Drittens endlich hat der Staat Verrichtungen besorgen zu lassen, zu deren Ausführung besondere Talente, eine eigenthümliche höhere Bildung, kurz Eigenschaften gehören, welche verhältnißmäßig nur Wenigen eigen sind; kein Zweifel, daß hierher zu rechnen ist die Ertheilung der Gerechtigkeit, die Leitung der Polizei, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Befehl der Kriegsmacht, der Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten *). Von diesen drei Classen wird man unbedenklich die erste — nennen wir sie die den unvorbereiteten gemeinen öffentlichen Dienste — als eine allen selbstständigen Bürgern obliegende und von allen (selbst, oder durch einen von den Einzelnen herbeigeschaften Stellvertreter) der Reihe nach zu besorgende Last erklären können. Die Klugheit erlaubt, das Recht billigt diese Weise. Schon schwüriger ist die Entscheidung bei der zweiten Gattung, nämlich bei den vorbereiteten gemeinen öffentlichen Diensten. Hier ist einfache Reihenfolge nicht anwendbar, soll nicht entweder dem

Bürger eine unerschwingliche große Last aufgebürdet werden, wenn nämlich Jeder sich verbreiten müßte, aber der Staat unbrauchbare Dienstleistungen erhielte. Hier wird also vor Allem der Versuch gemacht werden müssen, freiwillige Dienstleistungen zu erhalten. Sollte dieses aber nicht zureichen, so bleibt nichts übrig, als die Ueberwälzung der Last auf Einzelne, wobei wieder entweder Wahl der Mitbetheiligten, oder — besser und partheilosen — Bezeichnung des Staates, vielleicht selbst mittelst allgemeiner Normen, eintreten können. In dem letzteren Falle ist übrigens eine Entschädigung des für die übrigen in Anspruch genommenen eine Forderung nicht nur der Billigkeit, sondern auch des strengen Rechtes [3]). Bei der dritten Classe endlich, den höheren Staatsdienste, ist eine andere Besetzungsart, als durch Freiwillige kaum denkbar, denn von einer reihenweisen Besetzung solcher Aemter kann natürlich nimmermehr die Rede seyn; eine zwangsweise Conscription zu denselben aber würde nicht nur rechtlich sich blos im Nothfalle vertheidigen lassen, sondern auch von Seiten der Klugheit jeden Falles höchst bedenklich erscheinen. Bei solchen Dienern muß von dem eigenen Eifer, von der Gewissenhaftigkeit, nicht nur das Befohlene sondern das Mögliche zu leisten, das Beste erwartet werden: wie könnte man aber solche fortdauernde Anstrengung des Geistes und des Charakters erzwingen wollen [4])? Um aber keinen Mangel an solchen Freiwilligen zu haben, ist es nothwendig ihnen bestimmte Vortheile einzuräumen. Diese sind dann, außer Rang und äußerer Ehre, vor allen Geldentschädigungen, weil nur dann erwartet werden kann, daß die nöthige Anzahl von Bürgern sich zu den langen und zum Theile kostbaren Vorbereitungen, zur Entsagung jedes anderen Erwerbszweiges entschließt, wenn die Versorgung der

Staatsdienste einen anständigen und sichern Nahrungsstand darbietet. Da der Staat aber nicht verbunden seyn kann einen Jeden, nur weil er Lust hat und sich anbietet, auch würklich mit einem Amte zu versehen, sondern es vielmehr seine Pflicht ist, sich von der sittlichen und intellectuellen Tauglichkeit des Bewerbers zu überzeugen, und dieselbe durch bestimmte Forderungen von seiner Seite richtig zu stellen, so kann und muß er natürlich auch Bedingungen in dieser Rücksicht machen, denen sich der Anbietende zu unterziehen hat, will er anders das Amt erhalten.

Hieraus ergiebt sich denn von selbst, wie die bestrittene Frage, ob der Staatsdiener einen Vertrag mit dem Staate abschließe, zu beantworten ist. Von Vertrag ist nämlich nicht die Rede bei den Leistungen, welche im Reihendienste oder durch Conscription geleistet werden müssen, somit nicht bei der großen Mehrzahl der unvorbereiteten und der vorbereiteten gemeineren öffentlichen Dienste: dagegen findet ein solcher Vertrag allerdings statt zwischen dem sich freiwillig Anbietenden und dem ihm würklich ein Amt übertragenden Staate, d. h. bei einigen vorbereiteren gemeinen Diensten, und bei allen höheren Staatsdiensten [5]).

Ueber die Bedingungen, welche mit diesen Dienstverträgen verbunden sind, läßt sich im Allgemeinen nur so viel sagen, daß als eine wesentliche Bedingung von Seiten des Staates vorausgesetzt werden muß, es habe der Beamte den Dienst völlig so zu versehen, wie die Natur desselben, und die positiven ihm bei der Uebertragung mitgetheilten Vorschriften des Staates es verlangen. Als eine sehr gewöhnliche, wenn schon keineswegs wesentliche, Bedingung wird dagegen die Leistung eines Einkommens, und die Verleihung von Titel und Rang von Seite des Bedienstetен aufgestellt

werden, sei es ausdrücklich und durch besondere Unterhandlung, sei es daß er die vom Staate im Allgemeinen für ein solches Amt verwilligten Vortheile stillschweigend auch als für sich gültig betrachtet.

Als eine, zwar politisch äußerst wichtige, dagegen rechtlich rein zufällige, und nur durch positive Gesetzgebung herbeizuführende Bestimmung ist die Entlaßbarkeit oder Unentlaßbarkeit der Beamten zu betrachten. In dem Anerbieten Staatsdienste gegen eine Vergütung zu übernehmen, so wie in der Annahme dieses Angebotes liegt durchaus nichts, was den Staat hindern könnte dem Diener den Vertrag aufzukündigen, wenn er einen Andern gefunden hat, von dem er mehr erwartet, oder wenn er die ganze Stelle aufheben will. Ebenso liegt in der gewöhnlichen Bedingung, daß der Staatsdiener eine Geldentschädigung für seine Leistungen und während derselben empfange, keineswegs ein Anspruch auf Fortsetzung dieser Entschädigung, auch wenn die Leistung aufgehört hat, vielmehr das Gegentheil. Noch weniger läßt sich ein apriorischer Rechtsgrund nachweisen, aus welchem der Staat gar die hinterlassene Familie eines verstorbenen Staatsdieners zu versorgen habe. Der gewöhnlich angeführte Grund, es habe der Beamte seinen Nahrungsstand auf den Staatsdienst und dessen Bezahlung gegründet [6]), und dieser dürfe ihm nicht vom Staate geraubt werden, ist nicht von dem mindesten Gewichte, denn der Staat veranlaßte ihn ja nicht zu diesem Unternehmen. Mit demselben Rechte könnte der entlassene Diener eines Privatmannes lebenslänglichen Dienst oder Entschädigung fordern, weil er seinen Nahrungsstand gerade auf ihn begründet habe. Wo kein besonderer Vertrag zu Grunde liegt, kann, ohne positives Gesetz, weder Entlaßbarkeit noch Ruhe- oder Gnaden-Gehalt gefordert werden.

Dagegen muß allerdings zugegeben werden, daß die Staatsklugheit diese Ansprüche gebieterisch unterstützt. Nicht nur wird die bürgerliche Gesellschaft dadurch eifrigere Diener bekommen, nicht nur wird in demselben Verhältnisse an der Belohnung des im Amte befindlichen Beamten erspart werden können, in welchem er bei einer unverschuldeten Entfernung so wie seine Familie bei seinem Tode gegen Mangel gesichert wird; sondern es ist namentlich der Grundsatz, daß der Beamte ein Recht auf sein Amt habe, von der höchsten politischen Bedeutung. Nur dieser Grundsatz nämlich kann die zahlreiche und wichtige Classe der Staatsdiener vor unbedingter Abhängigkeit gegen ihre Vorgesetzten retten, nur er kann es ihnen möglich machen Zumuthungen der Letztern abzuweisen, welche den Rechten und der Freiheit des Volkes zuwider sind; nur bei ihm kann die Willkühr-Herrschaft eines Ministeriums oder einer politischen Parthei nicht tausend blinde Werkzeuge sich erzwingen *).

Allerdings muß dabei Vorkehrung getroffen werden, daß der Beamte seine Stabilität nicht mißbrauchen kann. Nicht nur würkliche Verbrechen, sondern auch Unbrauchbarkeit und sonstiges schlechtes Betragen machen ihn unwürdig, die Geschäfte des Staates zu besorgen; und wenn es also schon nicht dem einzelnen Vorgesetzten erlaubt seyn kann, ihn aus solchen Gründen (oder Vorwänden) vom Amte zu entfernen, so muß doch eine unpartheiische Behörde bestehen, welche — ohne gerade juristischen Proceß-Beweis eines Verbrechens zur Entlassung eines Staatsdieners wegen Unbrauchbarkeit zu fordern — doch auch auf der andern Seite der bloßen Mißgunst gegen ihn keine Würkung einräumen läßt.

Digitized by Google

1) Wäre die Vertheilung zu absoluter Gleichheit der persönlichen Staatslasten, welche die W. U. namentlich auch dem württ. Staatsbürger auflades, s. oben, Thl. I. S. 286 fg.

2) Gewöhnlich werden die Leistungen an den Staat nur in zwei Classen getheilt, in gemeinen Staatsdienst nämlich, und in Staatsämter; so namentlich von Gönner. Allein die oben ausgeführte Eintheilung wird sich von selbst als in der Natur der Sache begründet darstellen, und da sie von practischen Folgen ist, so wurde sie hier angeführt.

3) Mit Recht ist daher auch in den meisten Rekrutirungs-Gesetzen, namentlich auch in dem württembergischen, festgestellt, daß ein Zwang zur Dienstleistung im Heere nur dann und in so weit eintrete, als keine Freiwilligen sich für dieselbe melden. Folgerecht muß dann freilich verlangt werden, daß der Staat wirklich auch solche Mittel ergreife, welche zum freiwilligen Eintritte reizen können; sonst ist diese ursprüngliche Ausfüllung der Rahmen des Heeres nur illusorisch, und das subsidiäre Mittel des Zwanges tritt ganz in den Vordergrund. Wenige Staaten werden behaupten können, in dieser Beziehung den Forderungen der Theorie zu entsprechen, von denen freilich nicht zu verkennen ist, daß sie mehr Ausgaben und mehr Mühe verursachen, als die Vollziehung eines Conscriptions-Gesetzes.

4) Es giebt allerdings auch Beispiele, daß Staaten ihre Aemter, wenigstens einzelne derselben, nicht durch Freiwillige sondern z. B. durch Loos besetzen. Bekannt sind die, oft so sehr verwickelten, Loos-Einrichtungen mancher Republiken, z. B. Venedig's, Genua's u. s. f. Allein einmal möchte diese Weise an und für sich nicht als Muster dienen können, und dann ist zweitens doch wohl zu bedenken, daß hier das Loos nicht unter dem ganzen Volke, sondern nur unter einer kleinen Anzahl wählte, von denen Alle, nur begreiflich mehr oder weniger, zur Bekleidung der Aemter fähig waren.

5) Bekanntlich haben sich mehrere Schriftsteller ausführlich mit

Digitized by Google

der Frage beschäftigt, in welchem Verhältnisse der Staatsdiener zum Staate stehe, namentlich ob er in einem Vertrags-Verhältnisse sei, und in welchem? Einen Namen haben sich in dieser Materie erworben die Schriften von Seuffert, von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander, Würzb. 1793, 8.; von von der Becke, von Staatsdienern und Staatsdienern, Heilbr. 1797, 8.; und von Gönner, der Staatsdienst, aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet, Landsh. 1808, 8. Ausführlich läßt sich auch der (von Griesinger verfaßte) Commissionsbericht der württ. Kammer der Abgeordneten über das 1ste Capitel der Dienstpragmatik (1821, Heft 37, Beil. S. 1046 fg.) über diese Frage aus. Endlich ist wieder in der neuesten Zeit der Gegenstand zur Sprache gekommen, ohne daß übrigens viel Neues gesagt worden wäre, s. Jarcke, Versuche über allg. Staatsrecht, Münch. 1828, 8. S. 374 fg.; Emmermann, die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf den Staatszweck, in Pölitz, Jahrbücher, 1828, Bd. II. S. 425 fg.; v. Weber, über den Staatsdienst in rechtlicher und politischer Hinsicht, das. 1829, Bd. III. S. 113 fg. Der berichtigte von Gönner vertheidigte Satz, daß auch der höhere Staatsdienst auf einer Verpflichtung nicht aber auf einem Vertrage beruhe, weil der Staat über alle Kräfte der Staatsbürger zu seinen Zwecken verfügen könne, widerlegt sich durch die einfache Bemerkung, daß der Staat dieses Recht höchstens in einem Nothfalle habe, und daß in der Regel entweder absolut gleiche Vertheilung oder freiwillige Uebernahme der persönlichen Lasten vom Rechte gefordert werde. Letztere nun aber beruht allein auf einem Vertrage, kann nur durch einen solchen zu Stande kommen. Wenn der Staat die bloßen Eigenthumsrechte des Bürgers nur erst in einem Nothfall angreifen darf, wie viel mehr muß seine Persönlichkeit gegen Willkürlichkeiten geschützt seyn!

6)

Digitized by Google

[illegible] S. [illegible] diesem folgt Weber [illegible] wörtlich.

77 Bekanntlich hat das Reichskammergericht den Satz festgehalten, daß der sein Amt richtig verwaltende Beamte ein Recht auf dasselbe habe, in jedem Falle auf volle pekuniäre Entschädigung. Mit Recht hat man diesen Satz in Deutschland von jeher als einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit angesehen. Will man die Folgen kennen, welche das entgegengesetzte Princip für das Wohl einer großen Nation und eines mächtigen Staates hat, so betrachte man Frankreich, wo der Grundsatz der unbedingten Entlaßbarkeit aller Verwaltungs-Beamten das Schicksal, und somit auch im Zweifel die sämmtlichen Kräfte von 40,000 Familien jedem, auch dem schlechtesten und verderblichsten, Ministerium in die Hände giebt. In England, wo verhältnißmäßig sehr wenige bezahlte Verwaltungsbeamte sind, ließ sich der Satz schon aufstellen, allein von desto größerm Mangel an Besonnenheit und Kenntniß zeugte es, ihn auf ganz andre Einrichtungen überzutragen. Und welcher Widerspruch selbst in diesen Ländern. Auch sie erkennen das Recht des richterlichen Beamten an, aus Furcht vor ungebührlichem Einfluße auf ihn; kann denn ein solcher Einfluß nicht auch auf den Verwaltungs-Beamten geübt werden, und ist er dann allenfalls für den Bürger weniger schädlich?

2. Die positive württembergische Gesetzgebung.

§. 159.

a. Geschichte derselben.

1. Von jeher galt in W. der Grundsatz, daß der öffentliche Dienst nicht zwangsweise, sondern durch Freiwillige zu versehen sei. Nur für zweierlei Dienste bestand eine Ausnahme: einmal nämlich fand für den gemeinen Dienst im Herre Zwang

statt, und zweitens mußte der in den Seminarien auf öffentliche Kosten Erzogene sich eine Stelle in der Kirche oder Schule ansagen lassen. Die Anstellungen hatten nicht nach bloßer Willkühr des Herzogs zu erfolgen, sondern es mußten Collegial-Gutachten und Vorschläge bei allen „Kanzlei- und Landbedienungen" vorausgehen; auch sollte auf Landeseingeborene vorzüglich Bedacht genommen werden [1]). Nicht sowohl durch Gesetze, als durch Observanz war dabei die Ansicht begründet, daß wenigstens der höhere Staatsdiener ein Recht auf seine Stelle habe, und vom Fürsten nicht willkürlich entlassen werden könne; ihm dagegen stand der freie Rücktritt aus dem Dienste zu. Ruhegehalte für ausgetretene Diener, so wie Unterstützung ihrer hinterbliebenen Familien wurden als Sache der Gnade, nicht als Forderung des Rechtes betrachtet; in keinem Falle war ein bestimmtes Maas solcher Gehalte vorgeschrieben [2]).

Während der Zeit der absoluten Monarchie wurden diese Grundsätze nicht anerkannt und befolgt, sondern namentlich auch die Entlassung der Beamten als in der Willkür des Fürsten liegend betrachtet. Zwang zur Annahme von Diensten fand nicht selten statt; von Vorschlägen zu Besetzung der erledigten oder neugeschaffenen Stellen war keine Rede, am wenigsten aber stand es bei dem einmal im Dienste befindlichen Beamten eine neue Stelle nachzusuchen oder die ihm ungesucht übertragene abzuweisen. Er hatte sich Versetzungen und Veränderungen seiner Amtsverhältnisse gefallen zu lassen, auch wenn dieselben für ihn noch so nachtheilig waren an Rang, Einkommen u. s. w. — Die Unstatthaftigkeit dieser Verfahrensweise wurde aber nicht nur von der Ständeversammlung, sobald wieder eine bestand, als eine der Hauptbeschwerden des Landes gerügt [3]), sondern dieselbe auch

Digitized by Google

als solche alsbald von König Wilhelm anerkannt, und diese Anerkenntniß durch Niedersetzung einer eigenen Behörde zur Untersuchung und Wiedergutmachung solcher Entlassungen und Vernachtheiligungen werkthätig bewiesen.

Um künftigen ähnlichen Schritten zuvorzukommen, enthielt schon der ständische Verfassungs-Entwurf vom J. 1816 einen eigenen Abschnitt über die Verhältnisse der Staatsdiener, in welchem denn über die Art und Weise der Besetzung, über das Recht des Beamten auf seine Stelle, über die Fälle in welchen er versetzt, zurückgesetzt oder gar entlassen werden könne, endlich über seinen und seiner Familie Gnadengehalt ausführliche Bestimmungen vorgeschlagen wurden [4]). — Der königliche Verfassungs-Entwurf vom J. 1817 behielt alle diese Vorschläge im Wesentlichen bei, nur zog er sie in kürzere Fassung zusammen [5]). — Diese Bestimmungen erhielten denn nun, als nicht zur ständischen Repräsentation gehörig, gesetzliche Kraft (s. oben, Theil I, S. 63). Damit nicht zufrieden, erließ ferner der König unter den Organisations-Edicten vom J. 1817 eines (das fünfte), welches sehr liberal die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche eines Civil-Staatsdieners auf eigenen Ruhegehalt, und auf Unterstützung seiner Wittwe und Waisen feststellte. Ueber die Rechte der Militär-Diener war hier nichts bestimmt; allein noch vor dem Abschlusse des Verfassungs-Vertrages, so lange also der König noch unbeschränkter Gesetzgeber war, erschien unter dem 20sten Juli 1818 das Militärstrafgesetzbuch, welches über den Verlust der Dienststellen genauere Bestimmungen enthielt [6]), so wie unter dem 13. Sept. 1819 ein Gesetz über das Recht des Militärs auf Ruhegehalte [7]); so daß also auch dieser Stand der Willkür entzogen war. — Bei der Wie-

Digitized by Google

deraufnahme der Unterhandlungen über eine Verfassung im Sommer 1819 enthielten die königlichen Vorschläge wieder beinahe ganz die Bestimmungen des Entwurfs von 1817, und sie wurden denn endlich nach einer kurzen und wenig Wichtiges liefernden Berathung [8]) von der St. Vers. würklich angenommen, und dadurch zu einem Bestandtheile des Landsgrundgesetzes gemacht. Sie bilden die §§. 43—53 der Verf. Urkunde.

Gleich auf dem ersten Landtage im J. 1820 beschäftigte sich die St. Vers. mit der weitern Ausbildung des gesetzlichen Systemes in dieser Beziehung. Nicht mit allen Bestimmungen des 5ten Edicts vom J. 1817 einverstanden, bat sie um Revision desselben, und in Folge dessen wurde ihr dann ein ausführlicher Gesetzes-Entwurf übergeben [9]), welcher — doch nicht ausschließlich — die pekuniären Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (mit Ausschluß des Militärs, der Kirchen- und Schul-Diener, so wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten) ordnete, übrigens einen sehr wesentlichen, von der V. U. nicht gekannten Unterschied zwischen höheren und niederen Staatsbeamten machte. Sehr ausführliche Commissionsberichte bereiteten die Verhandlungen vor, in welchen von Seiten der St. Vers. viele wichtige Aenderungs-Vorschläge gemacht wurden. Die Mehrzahl derselben wurde vom Könige angenommen, die übrigen ließ die Versammlung fallen, und so entstand die sogenannte Dienstpragmatik vom 28sten Juni 1821 [10]). — Unter dem 16ten April 1822 erfolgten zwei Verordnungen über den Vollzug dieses Gesetzes [11]).

1) Erbvergleich, Grav. Ed. IV, §. 24.

2) S. hierüber Verh. der K. d. A., 1821, H. 17, Beil. S. 456 fg.

Digitized by Google

3) S. Darstellung des Betragens der Landstände; erste Fortsetzung die Beschwerden des Landes enthaltend, 1815, 8. S. 30 fg.

4) Ständ. Verf. Entw., Kap. 5, §. 1—12.

5) Königl. Verf. Entw. §. 20—32.

6) S. die Milit. Strafgesetze, Art. 23 fg.

7) R. Bl. S. 553 fg.

8) Der Commissions-Bericht über diesen Theil der k. Vorschläge steht in den Verh. von 1819, H. 40, S. 143 fg.; die Debatte in H. 41, S. 48 fg. Aus beiden Actenstücken läßt sich wenig entnehmen zur Auslegung oder näheren Begründung des Gesetzes.

9) S. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 432 fg. Die Commissions-Berichte über dieses Gesetz sind mit vielem Fleiße verfaßt; ihre Gründlichkeit mag sogar hier und da fast in Pedanterie und Geschmacklosigkeit ausarten, s. dieselben in den Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1016 fg. und H. 18, Beil. S. 1081. Auch das Protocoll der Debatte ist wichtig, s. dasselbe H. 18, S. 1541 fg. Die Antwort des Königes auf die Aenderungsvorschläge der Ständes. das. H. 20, Beil. S. 1255.

10) R. Bl. S. 441 fg.

11) Die eine dieser Verordnungen ist im R. Bl., 1822, S. 289 enthalten, die andere dagegen ist bis itzt noch ungedruckt.

§. 160.

b. Die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener.

Durch diese Gesetzgebung sind denn nun sechs rechtlich verschiedene Klassen von öffentlichen Dienern entstanden, von denen manche wieder ihre Unterabtheilungen haben:

1) Hofdiener (Hofbediente sowohl als Hofbeamte). Auf diese finden weder die Bestimmungen des 4ten Kapitels der V. U., noch die der Dienstpragmatik einige Anwendung [1]), sondern sie werden nach eigenthümlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen behandelt, s. dieselben in Theil I, §. 50. Die Verweigerung der Rechte der Staatsdiener ist durchaus bei ihnen gerechtfertigt, denn die Besorgung des — würklichen oder Ehren- — Dienstes bei der Person des Königs ist kein Staatsgeschäft.

2) Kirchendiener. Wenn es wahr ist, daß die Kirche eine vom Staate ganz getrennte, außerhalb desselben liegende Gesellschaft ist, so rechtfertigt sich bei den Beamten derselben von selbst die Bestimmung des §. 1 der Dienstpragmatik, daß sie nicht als Staatsdiener zu behandeln seien. Der Umstand, daß der Staat sie gelegenheitlich auch zu einzelnen seiner Geschäfte verwendet, kann natürlich das Hauptverhältniß nicht ändern. Das Wohl der Kirche verlangt dieses eben so sehr, als das des Staates. Ueber die rechtlichen Grundsätze hinsichtlich ihrer Ernennung, Besoldung, Entlassung s. unten die §§. 209 und 215.

3) Schuldiener. Diese zerfallen in zwei rechtlich verschiedene Abtheilungen. Die eine, kleinere, besteht aus denjenigen Unterrichts-Beamten, welche die Gesetzgebung als Staatsdiener im Sinne der Verf. Urk. und der Dienstpragmatik erklärt, und welchen sie somit die sämmtlichen unter 6) näher erörterten Rechte und Verbindlichkeiten der höheren Verwaltungs-Beamten überträgt. Es gehören hierher die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren, so wie der Prosector der Universität; ferner die Universitäts-Beamten, nämlich der Kanzler, Amtmann, Kassier und Bibliothekar [2]); endlich noch die Lehrer an der Gewerbeschule (nicht aber auch die an den Gymnasien, an dem landwirthschaftlichen Institute u. s. w.). In die zweite Abtheilung gehören alle übrigen öffentlichen Lehrer, gleichviel ob sie vom

Könige oder von Privatpatronen nominirt werden. Ueber ihre Rechtsverhältnisse besteht noch keine eigene, vollständige Gesetzgebung, sie werden jedoch der Gewohnheit gemäß behandelt wie die unten S. 201 aufgeführten niederen Staatsbeamten [3]).

4) Gemeinde und Amtskörperschafts-Diener. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß ihre Rechtsverhältnisse nicht nach der Verf. Urk. und der Dienstpragmatik zu behandeln seien [4]), ohne daß aber anderwärts vollständige Bestimmungen hierüber getroffen wären. Allerdings bestehen Vorschriften über die Art und Weise ihrer Ernennung (s. oben §. 146 und 152), ebenso wenigstens theilweise über ihr Recht auf das Amt; allein über Manches, z. B. über ihre Ansprüche auf Pensionen für sich und ihre Familie, über die Formen und Behörden bei Entlassungen, wird nur nach Gewohnheit und nach Analogie entschieden [5]).

5) Militär-Diener. Weder bei Offizieren noch bei Soldaten kommen die Vorschriften der Verf. Urk. über Aufnahme in den öffentlichen Dienst oder über das Recht auf die Stelle zur Anwendung, sondern eine ganz eigenthümliche Gesetzgebung leitet alle Verhältnisse derselben, obgleich nicht in Abrede gezogen werden kann, daß der Begriff des Staatsdieners vollkommene Anwendung auf dieselbe erleidet, und somit ihre abgesonderten Rechtsverhältnisse zwar wohl vielleicht in der Natur der Sache, nicht aber in den Worten des Grundgesetzes begründet sind. Das Nähere hierüber s. übrigens unten, §. 246, 250 und 251.

6) Civil-Staatsdiener. Dieselben zerfallen nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik [6]) in zwei ihrem Rechte nach sehr verschiedene Abtheilungen, nämlich in die

Digitized by Google

höheren Staatsbeamten (vom Gesetze — ziemlich unzweckmäßig — allein „Staatsdiener" genannt), auf welche die Bestimmungen der Verf. Urk. ausschließlich Anwendung finden solle; und in die niederen Beamten, für welche in der Dienstpragmatik eigene, minder günstige, Rechtsverhältnisse bestimmt worden sind [7]).

In die erste Abtheilung gehören folgende Beamte:

a) die in den Collegien und Kanzleien der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, der Finanzen, beim Staatssecretariate und beim Geheimenrathe angestellten Beamten, bis zu den Kanzlisten einschließlich;

b) die vom Könige bei fremden Regirungen beglaubigten Gesandten und andere diplomatischen Agenten;

c) bei den Bezirks- oder besondern Verwaltungen: 1) im Justizdepartement: die Oberamtsrichter, und Oberamtsgerichtsactuare, Gerichtsnotare, und die Verwalter und Kassenbeamte der Strafanstalten; 2) im Ministerium des Innern: die Oberamtmänner [8]); die Verwalter und Kassen-Beamten der Waisen- und Irrenhäuser; die vom Staate ernannten und besoldeten Aerzte, die Verwalter der Landgestütte, die Hoch-, Straßen- und Wasser-Bau-Beamten; 3) im Finanz-Ministerium die Kameral-Verwalter, Oberförster und Förster; die Oberzoll-Inspectoren und Inspections-Adjuncte, Oberzollverwalter und Ober-Accise-Verwalter; die Holzverwalter, die besonderen Beamten bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen und bei den Salinen [9]).

Zu bemerken ist dabei noch, daß dadurch eine Verschie-

Digitized by Google

denheit unter den im Allgemeinen für „Staatsdiener" erklärten Beamten entsteht, daß die sämmtlichen eine Richterstelle bekleidenden Beamten im Justiz-Ministerium noch einige besondere, in den folgenden Paragraphen gehörigen Orts anzuführende, Rechte besitzen, welche den Beamten in den Verwaltungs-Ministerien, so wie selbst den Kanzlei-Beamten im Justiz-Departement nicht zustehen.

Nicht als Staatsdiener werden dagegen folgende öffentliche Diener erklärt: 1) im Justizdepartement: die Amtsnotare [10]), die Unteraufseher der Strafanstalten, die Gefangenwärter; 2) im Ministerium des Innern: die Oberamtsactuare, die Unteraufseher der Waisen- und Irrenhäuser; 3) im Finanzdepartement: die Ober-Einbringer der indirecten Steuern, als Oberzoller, Ober-Acciser, Ober-Umgelder, ferner die Controleure der genannten Steuern und die Hüttenschreiber [11]); die Unter-Einbringer der indirecten Steuern, nämlich: Unter-Zoller, Acciser, Umgelder, Wagmeister, Zoll- und Accisschreiber, Thorschreiber und Salzfactore; ferner die Unterbeamten bei der Natural-Verwaltung, nämlich die Kameral-Kastenknechte, Kameral-Käser, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holzinspectoren und Holzmesser, Waldschützen, Güteraufseher und Hausverwalter; so wie die Werkmeister, Fabrikanten und Arbeiter bei den verschiedenen Gewerben des Staates; endlich 4) in allen Departements: die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern, und andere dergleichen ganz untergeordnete Diener [12]).

Natürlich ist in der folgenden, die nähere Entwicklung der rechtlichen Grundsätze enthaltenden Darstellung von denjenigen öffentlichen Dienern nicht die Rede, welche die Gesetzgebung ganz ausgeschieden und — sei es mit Recht oder Un-

Digitized by Google

recht — eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen hat, also nicht von den Hofdienern, den Kirchenbeamten, der Mehrzahl der Schuldiener, endlich von den Militär-Personen.

1) S. Dienstpragmatik, §. 1.

2) S. Gesetz vom 30sten März 1828, über die Verhältnisse der Universitätsdiener, R. Bl. S. 157.

3) Dieser Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen von öffentlichen Lehrern scheint nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht. Unbillig deßhalb, weil keineswegs ein innerer Unterschied zwischen den verschiedenen Stufen des Unterrichtes ist, jedenfalls nicht zwischen den verschiedenen Arten von Mittelschulen. Selbst der in den Motiven zur Dienstpragmatik als Entscheidungsgrund angenommene Umstand, ob nämlich eine vorgängige Prüfung zur Uebertragung des Amtes nothwendig sei oder nicht, greift hier nicht nur nicht Platz, sondern er würde sogar beinahe zur umgekehrten Eintheilung Veranlassung geben, denn bei allen niederen Schuldiensten finden Prüfungen statt, nicht aber bei den Professoreustellen an der Universität. Ungerecht aber ist die Ausschließung der mittleren und niederen Schuldiener vom Staatsdienstrechte deßhalb, weil überhaupt jede Art von öffentlichem Unterricht als Staatsgeschäft zu betrachten ist. Das ganze Unterrichtswesen ist eine Polizei-Anstalt, jeder Unterrichtsbeamter somit Staatsbeamter. Weder der Umstand, daß manche Lehrer an den Elementarschulen zu gleicher Zeit das Nebenamt eines Meßners begleiten, noch die bei vielen eintretende Präsentation von Privaten oder Gemeinden kann das Hauptverhältniß ändern. Höchstens wäre durch diese Umstände die Feststellung eigner Bestimmungen in der Dienstpragmatik begründet gewesen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Gesetzgebung der Feststellung der Rechtsverhältnisse dieses so unendlich wichtigen Standes die gehörige Aufmerksamkeit schenke.

4) Dienstpragmatik, §. 1.

Digitized by Google

5) Daß die Amtskörperschafts-Beamten nicht den eigentlichen Staatsdienern beigezählt sind, ist wohl in keinem Falle zu vertheidigen. Dieselben besorgen eigentliche Staatsgeschäfte und blos solche. — Bei den Gemeindebeamten ist dagegen das Verhältniß ein anderes: allerdings werden sie vom Staate viel, und vielleicht zu viel, zu seinen Geschäften in den drei Zweigen der inneren Verwaltung benützt; allein ihre Hauptbestimmung ist doch, die privativen Geschäfte der Gemeinde, das Vermögen derselben u. s. w. zu besorgen. Aus demselben Grunde, wie bei den Kirchendienern, wird also ihre Nichtaufzählung unter den Staatsbeamten gerechtfertigt seyn.

6) Wenn eine neue Stelle im Staatsdienste creirt wird, so entscheidet der König in jedem einzelnen Falle auf den Antrag des Departements-Ministers, ob sie zum eigentlichen Staats- oder nur zum öffentlichen Dienste gerechnet werden soll; s. die (ungedr.) V. O. vom 16ten April 1822, §. 1. Es wäre wohl folgerichtiger und den Verfassungs-Grundsätzen angemessener gewesen, wenn im Gesetze etwas über diesen — doch wahrlich leicht vorauszusehenden — Fall bestimmt worden wäre.

7) Gegen diese Unterscheidung der Civilstaatsdiener in höhere und niedere, so daß nur auf jene der Rechtsschutz der Verfassung anzuwenden sei, hat sich der Commissions-Bericht über die Dienstpragmatik sehr stark erklärt. Diese Unterscheidung sei der V. U. unbekannt, und somit eine Abänderung derselben, welche einmal nur auf dem verfassungsmäßigen Wege, und zweitens nur in einem Nothfalle beschlossen werden dürfe. Die Regirung antwortete hierauf — und wohl mit Recht — die V. U. sei in diesem Puncte nicht deutlich gefaßt, und sie gebe selbst mittelbar einen solchen Unterschied zu, indem sie für „Staatsämter" Prüfungen verlange, nun aber sei es weder Sitte noch möglich, alle, auch die gemeinsten öffentlichen Dienste auf diese Art zu besetzen; es sei ferner gar kein Grund vorhanden, der anrathen könnte, Dienern dieser Art so weit gehende Rechte auf ihr Amt, das von keiner politischen Be-

Digitized by Google

deutung sei, und bei dessen Verlust sie zur Ergreifung anderer Erwerbszweige keineswegs unfähig seien, einzuräumen. Die St. Vers. gieng einen, von der Regirung auch später gebilligten, Mittelweg, indem sie zwar diesen niedern Dienern nicht die verfassungsmäßigen Rechte der „Staatsdiener" einräumte, wohl aber ihnen einige weitere Sicherheit auf Beibehaltung des tadellos geführten Amtes verschaffte. Wir glauben nicht, daß sich gegen diesen Unterschied an und für sich etwas einwenden läßt; ob dagegen die Abtheilung auch im Einzelnen immer billig und folgerichtig war, ist freilich eine andere Frage.

8) Ueber den zwischen den Oberamtsgerichts- und den Oberamts-Actuaren gemachten Unterschied s. oben §. 139, Note 4. Dieselben Bemerkungen gelten auch in Beziehung auf die Assistenten der Forstämter und die Kameralamts-Buchhalter.

9) Das Hauptgesetz über diese Verhältnisse ist §. 3 der Dienstpragmatik, es sind jedoch noch weitere Zusätze in spätern Verordnungen enthalten, z. B. V. O. vom 10ten März 1828, R. Bl. S. 131. Sehr zweifelhaft scheint, ob dergleichen Zusätze zum Gesetze durch bloße Verordnungen geschehen sollten.

10) Der durch die V. O. vom 21sten März 1826, R. Bl. S. 153, gemachte Unterschied zwischen Gerichts- und Amts-Notaren möchte doch kaum durch die verschiedene amtliche Stellung dieser Beamten geboten oder auch nur gerechtfertigt seyn; auch die Geschäfte des Amts-Notares sind von der Art, daß er den „Staatsdienern" beigezählt seyn sollte.

11) Auch hier scheint ein unbilliger Unterschied zu seyn. Warum soll der Oberzoll- oder Oberaccise-Verwalter Staatsdiener seyn, während dem Oberzoller und Oberacciser die Rechte eines solchen verweigert werden? Beide begleiten ganz dieselbe Stelle, nur hat jener einen höheren, übrigens ganz leeren, Titel; ein solcher aber kann doch unmöglich entscheiden, sondern nur die Art und Wichtigkeit des Amtes. — Ebenso ist die Bestimmung, daß die Controleure der indirecten

Digitized by Google

Steuern keine Staatsdiener sind, gewiß nicht richtig berechnet auf die pflichtmäßige Erfüllung ihrer für den Staat wichtigen Amtspflichten.

12) S. Dienstpragmatik, §. 4.

§. 161.

c. Bedingungen und Formen der Dienstübertragung.

Nur zwei gesetzliche Bestimmungen, und zwar beide blos negativen Inhaltes, umfassen die beiden Arten des Civil-Dienstes, nämlich den „Staatsdienst" im engeren Sinne der Verfassungs-Urkunde, und die niederen öffentlichen Dienste. — Durch die erste dieser Bestimmungen wird verordnet, daß kein Staatsbürger wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden könne, s. Verf. Urk. §. 22; die zweite gestattet, daß auch Fremde in Dienste des württ. Staates aufgenommen werden können; nur sollen bei gleicher Tüchtigkeit die Inländer vor ihnen den Vorzug haben, V. U. §. 44. — Ueber den Einfluß des religiösen Bekenntnisses ist nichts festgestellt; es kann somit dasselbe als gesetzlicher Ausschließungsgrund in keinem Falle betrachtet werden [1]).

In allen übrigen Beziehungen ist wohl zu unterscheiden zwischen der Uebertragung eines gemeinen öffentlichen Dienstes, und der Ernennung zu einem Staatsdienste.

Hinsichtlich der erstern enthält weder die Verfassungs-Urkunde noch ein anderes Gesetz bestimmte Vorschriften. Sie können bekleidet werden ohne bestimmte Vorbereitung, ohne Erstehung einer Prüfung; es ist kein Collegial-Antrag über ihre Besetzung nothwendig (wenn schon bei manchen gebräuchlich), zu den meisten ernennt der König nicht selbst, sondern überläßt es einer untergeordneten Behörde. Und allerdings

Digitized by Google

kann auch bei der großen Verschiedenheit der in diese Klasse zusammengeworfenen Aemter nicht wohl Eine und dieselbe Bestimmung für alle gelten.

Dagegen bestehen bestimmte Vorschriften über die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst. Dieselben zerfallen in vier Abtheilungen, nämlich in die Bestimmungen über die Prüfungen, in die Vorschriften über den Beweis gewisser gesetzlicher Eigenschaften, in die über die Vorschläge zu den Dienstbesetzungen, endlich in die über die Art und Weise der Verleihung selbst. Was

1) die Vorschriften über die der Verleihung eines Dienstes vorangehenden Prüfungen betrifft, so schreibt das Grundgesetz selbst vor, daß Niemand ein Staatsamt erhalten könne, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft, und für tüchtig erkannt worden zu seyn [2]). — Noch fehlt übrigens viel, daß diese Bestimmung der Verfassung vollständig, folgerichtig und zusammenhängend zur Ausführung gebracht wäre. Nicht nur ist es kein Gesetz, welches das Nähere anordnet, sondern auch die darüber bestehenden Verordnungen sind weder gleichmäßig noch vollständig für alle Zweige des Staatsdienstes, und es läßt sich nur Folgendes hierüber bemerken:

a) als Regel, die aber keineswegs ohne sehr bedeutende Ausnahmen bleibt [3]), ist zu betrachten, daß derjenige, welcher sich einem (höheren) Staatsdienste widmet, seine Vorbereitungen hiezu auf einer Universität gemacht haben muß, und zwar wird von ihm dabei gefordert, daß er sich durch eine — hauptsächlich philologische — Vorprüfung über seine Reife zum Besuche akademischer Vorträge ausweise, und die Erlaubniß dazu vom Studienrath erhalte [4]);

b) die Studienzeit kann zwar theilweise auf einer aus-

Digitized by Google

wärtigen Universität zugebracht werden, allein Ein Jahr wenigstens ist dem Studium auf der Landes-Universität zu widmen [5]);

c) Diejenigen, welche auf einer Universität sich vorbereitet haben, sind schuldig sich einer Prüfung bei der betreffenden Facultät zu unterwerfen, ehe sie zu den eigentlichen Staatsdienstprüfungen zugelassen werden [6]);

d) auf dieses Facultäts-Examen folgen denn nun in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen [7]) die eigentlichen Dienstprüfungen. Sie sind jedoch in den verschiedenen Ministerien verschieden angeordnet:

Am zweckmäßigsten sind sie eingerichtet im Justiz-Ministerium. Hier hat der Candidat nach erstandener Facultäts-Prüfung eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vor einer besondern (aus Mitgliedern des Gerichtshofs in Tübingen und aus einigen Professoren bestehenden) Commission zu erstehen. Diejenigen, welche genügend bestanden sind, werden nun als Referendäre, zuerst einem Kreisgerichtshofe dann einem Oberamtsgerichte, je auf sechs Monate zugetheilt, um den formellen Geschäftsgang kennen zu lernen. Nach dieser Zeit haben sie die Wahl, entweder nun die zweite Dienstprüfung beim Obertribunale zu machen, welche sie zur Bekleidung eines Richteramtes und der Advocatur berechtigt, oder aber können sie ohne weitere Prüfung Kanzleistellen bekleiden. Beide Prüfungen werden alle halbe Jahre, und zwar im Concurse, veranstaltet [8]).

Im Ministerium des Innern bestehen (außer

Digitized by Google

den Prüfungen für die Candidaten für die Kirchen- und Schulstellen, von welchen unten in den §§. 198, 209 und 215 das Nöthige angeführt ist) drei verschiedene Arten von Prüfungen. Die erste ist für die Verwaltungs-Beamten bei den Ministerial-, Mittel- und Bezirksstellen, so wie für die Verwaltungs-Actuare. Sie wird, jedoch ohne daß etwas Genaues über Zeit, Art und Gegenstand festgestellt wäre, gewöhnlich Einmal im Jahr von einigen Ministerialräthen gehalten, und zwar im Concurse sowohl schriftlich als mündlich. Es werden nicht nur solche junge Männer zugelassen, welche sich mit einem Facultäts-Prüfungs-Zeugnisse über ihre akademischen Studien ausweisen können, sondern auch solche, welche nur im Wege der Routin sich Kenntnisse erworben haben [9]). — Eine zweite Prüfung besteht für diejenigen, welche ihre Kenntnisse des Bauwesens prüfen lassen, und sich dadurch zur Uebernahme sei es eigentlicher Aemter dieses Faches, sei es einzelner Arbeiten für den Staat oder Gemeinden, befähigen wollen. Die Prüfung geschieht von einer aus Technikern der Ministerien des Innern und der Finanzen zusammengesetzten Commission, in der Regel im Concurse. Eine bestimmte Zeit ist dazu nicht vorgeschrieben [10]). — Drittens endlich sind hier die Prüfungen der verschiedenen Klassen des medicinischen Personales zu erwähnen, also der inneren Aerzte, höheren Wundärzte und Geburtshelfer, der niederen Wundärzte, der Apotheker, und endlich der Hebammen. Diese Prüfungen haben theils zum Zwecke die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde zu erhalten, theils sollen sie zur

Be-

Digitized by Google

Bekleidung eines medicinisch-polizeilichen Amtes befähigen. Man sehe das Nähere hierüber unten §. 187.

Im Finanz-Ministerium endlich finden dreierlei Prüfungen statt. — Einmal nämlich die der Candidaten für die eigentlichen Finanzstellen aller Art. Die Einrichtung ist dieselbe wie die beim Ministerium des Innern für die Verwaltungs-Beamte befolgte: es stellen sich also auch hier ganz dieselben Wünsche heraus. Oeffentlich bekannt gemachte Verfügungen über diesen Gegenstand bestehen nicht. — Zweitens die Prüfungen für die Forststellen. Diese sind vollständig organisirt, und zwar in der Art, daß zwei Abtheilungen bestehen. Die erste ist zur Prüfung der mehr nur practisch gebildeten Forstmänner bestimmt; durch ihre Erstehung wird der Candidat befähigt, die Stelle eines Forstassistenten oder Forstwartes zu bekleiden. Die zweite Abtheilung prüft die wissenschaftlich gebildeten jungen Männer, welche sich über ihre Fähigkeit zu einer Förster- oder Oberförster-Stelle ausweisen wollen. Die Prüfung geschieht durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen unter unmittelbarer Leitung des Finanz-Ministers im Concurse, und in der Regel alle zwei Jahre einmal [11]). — Drittens endlich besteht eine eigene Commission zur Prüfung der Feldmesser, welche dieselben zweimal im Jahre prüft, und sie in drei Klassen nach dem Grade ihrer Kenntnisse eintheilt [12]).

e) Das Prüfungs-Zeugniß wird von manchen Behörden, so namentlich dem Justiz-Ministerium, dem Consistorium, dem katholischen Kirchenrathe öffentlich bekannt gemacht: von andern wird blos die Thatsache daß die Prü-

fung bestanden worden sey, jedesmahl nähere Angabe der erstandenen Tauglichkeit anzeigen, so z. B. vom Medicinal-Collegium, ferner von der Prüfungs-Commission für Baumeister. Nach andern Behörden, von andern die Ministerien des Innern und der Finanzen selbst, machen gar keine öffentliche Anzeige [25]).

2) Außer der genügenden Erstehung der Prüfungen hat sich der Dienstcandidat noch über das Vorhandenseyn von zwey besondern vom Gesetze verlangten Thatsachen auszuweisen, nämlich:

a) über sein Bürger- oder Beisitzer-Recht [24]);

b) darüber, daß er während seiner Studienzeit an keiner verbotenen akademischen Verbindung Theil nahm. Diesen letztern Beweis liefert er durch einen an Eidesstatt ausgestellten Revers [25]).

3) Sind diese nothwendigen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt, so ist nun die Meldung um jedes Amt, zu welchem die Prüfungen die Fähigkeit nachgewiesen haben, gestattet. Die Verleihung aller zum Staatsdienste i. e. S. gehörigen Aemter geschieht (mit Ausnahme der standesherrlichen Patrimonial-Aemter) durch den König selbst. Doch macht die Verf. Urk. in §. 43 und 57 hiebei einen wesentlichen Unterschied zwischen Ministern, Geheimeräthen und Collegial-Vorständen, und den übrigen Staatsdienern. Zur Stelle eines solchen hohen Staatsbeamten steht zwar die Meldung frei (wenn sie schon minder gebräuchlich ist), allein die Verleihung erfolgt, ohne daß die Verfassung irgend eine vorgängige Berathung des Königes vorgeschrieben hätte, frei nach dessen eigner Entschließung. Für die untergeordneten Stellen ist die Meldung nicht nur gewöhnlich, sondern es wird sogar von Seiten der Regirung dazu bei jeder Erledi-

Digitized by Google

gung ausdrücklich und öffentlich unter Aussetzung eines Termines aufgefordert. Die eingehenden Bewerbungen sammelt das vorgesetzte Collegium (oder, wenn die Stelle bei dem höchsten Collegium selbst, z. B. beim Obertribunale, dem Steuercollegium u. s. w. erledigt ist, dieses Collegium), und legt sie sämmtlich dem betreffenden Ministerium vor. Dabei begutachtet es jeden der Bewerber einzeln, und macht demnach seine Vorschläge zur Besetzung, bei welchen es übrigens keineswegs blos an diejenigen gebunden ist, welche sich zufällig gemeldet haben, sondern auch noch auf jeden andern tüchtigen und fähigen Mann Rücksicht nehmen kann und selbst soll. Der König ernennt nun auf den Vortrag des Ministers, ohne aber im Mindesten an die Vorschläge, oder auch nur an die Genannten gebunden zu seyn [16]).

Eine besondere Art von Dienstübertragungen bilden die Versetzungen eines Dieners von einem bisher bekleideten Amte auf ein neues. Liegt eine solche Versetzung in dem Willen des Beamten, so hat er sich auf die eben geschilderte Weise zu melden, und den Vorschlägen des Collegiums zu unterwerfen. Auch kommt wohl vor, daß ohne eigentliche Erledigung zwei Beamte gleicher oder ähnlicher Stellung mit Bewilligung des Königes ihre Stellen vertauschen. Soll dagegen die Versetzung gegen den Willen des Beamten geschehen, so kann er (den Fall einer Strafe ausgenommen, wovon unten §. 164) nur dann dazu genöthigt werden, wenn er bei der Versetzung an Rang, Gehalt und Wirkungskreis gewinnen oder wenigstens in gleichen Verhältnissen bleiben würde. Außerdem fordert die Verf. Urk. auch erhebliche Gründe, und vorgängiges Gutachten des Departements-Chefs [17]). Die Weigerung einem Befehle zur Versetzung zu gehorchen, würde als strafbarer Ungehorsam betrachtet, und mit Dienst-

entlassung bestraft werden müssen. Allerdings steht dem Diener, um einer solchen Veränderung zu entgehen, noch das Mittel zu, dem Staate sein Dienstverhältniß ganz aufkündigen, allein da er erst nach einem Vierteljahre den Dienst würklich verlassen darf, so müßte er wenigstens diese Zeit hindurch noch das neue Amt übernehmen. — Dem ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, oder ohne eine den Betrag der Umzugskosten übersteigende Besoldungs-Aufbesserung versetzten Staatsdiener ist der Staat die gesetzlichen Umzugskosten zu ersetzen schuldig. Als durch eigene Schuld herbeigeführt wird aber eine Versetzung betrachtet, wenn sie auf Antrag der vorgesetzten Collegial-Behörde erfolgt wegen subjectiver Unfähigkeit zum Amte, wegen Dienstvergehen, endlich wegen verschuldeter Personal-Verhältnisse zu Beamten oder Amtsuntergebenen, welche dem Dienste schädlich seyn würden [18]). — Diese Grundsätze über Umzugskosten finden alle auch Anwendung bei den niedern öffentlichen Dienern [19]).

4) Der Act der würklichen Aufnahme in den Staatsdienst erfolgt durch das Ernennungs-Decret des Königes, oder — bei geringeren Stellen — der dazu ermächtigten Behörde. Mit diesem Augenblicke hat der Ernannte ein Recht auf die mit dem Amte verbundenen Ehrenvorzüge, also Rang, Titel, befreiten Gerichtsstand, Hoffähigkeit u. s. w., dagegen tritt er in die materiellen Rechte, also Gehalt und Amtsgewalt, erst von dem Augenblicke des würklichen Dienstantrittes ein. Bei dem Antritte des Amtes hat jeder öffentliche Diener einen Diensteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorsam schwört, aber auch die Verpflichtung übernimmt, die Verfassung gewissenhaft zu wahren [20]).

1) Es muß dieses mit um so größerer Gewißheit behauptet werden, als selbst der Antrag, die Israeliten des Staatsdienstes

Unbescholtenheit gewöhnliche Instanzen für unfähig zu ergänzen, in der St. Vers. verworfen, und dabei von der Regierung der Satz aufgestellt wurde, sie sei in dieser Beziehung völlig unbeschränkt; doch gebe sie zu, daß zu solchen Stellen welche ein gewisses moralisches Vertrauen auch bei der großen Menge erfordern Juden nicht ernannt werden sollten, und daß überhaupt in der nächsten Zukunft noch keine Juden anzustellen seien, s. Verh. der K. d. A., 1828, H. 4, S. 902 fg. Der Erfolg hat freilich gezeigt, daß diese „nächste Zukunft" einen sehr engen Raum umfaßte.

2) V. U. §. 44. Keinem Zweifel unterliegt übrigens, daß die Worte der V. U. „Niemand" könne ohne vorgängige Prüfung ein Staatsamt erhalten, viel zu allgemein sind, und daß gerade in den wichtigsten Fällen, z. B. bei der Ernennung eines Ministers aus den Mitgliedern der St. Vers., oder bei der Uebernahme eines berühmten und hochstehenden Mannes aus fremdem Staatsdienste entweder den Worten des Gesetzes entgegengehandelt, oder ein bedeutender Vortheil für den Staat nicht erreicht werden kann, weil bei solchen Männern an eine Prüfung nicht zu denken ist. — Schon das Organisations-Manifest vom 18ten März 1806, §. 66 (R. Bl. S. 19), verordnete eine Prüfung bei allen Candidaten des Staatsdienstes, Advocaten, Notaren, Actuaren und Substituten, selbst alle Gemeindebeamte, welche rechtliche oder Rechnungs-Kenntnisse haben sollen, miteinbegriffen. Diese Bestimmung wurde aber keineswegs immer befolgt.

3) In §. 3 der V. O. vom 17ten Juni 1817 (R. Bl. S. 369) ist verordnet, daß „jeder, welcher sich der Theologie, der Rechtsgelahrtheit, Arzneikunde, höheren Chirurgie oder Staatswirthschaft widmen will, den akademischen Studien eine Zeit von wenigstens 3 bis 4 Jahre widmen soll"; für die Aemter, welche staatswirthschaftliche Kenntnisse verlangen, ist es noch besonders verlangt, und ausdrücklich denen, welche die Universität besucht und eine Facultäts-Prüfung erstanden haben,

Digitized by Google

[illegible] vor andern Bewerbern [illegible] s. V. O. vom 29sten Dec. 1817, R. Bl. von 1818, S. [illegible] allein diese Bestimmungen werden keineswegs durchgängig beobachtet. Im Justiz-Ministerium ist zwar die Regel, daß zu Erlangung der Richter-, Kanzlei- und selbst Advocaten-Stellen akademisches Studium erforderlich ist; doch kommen auch einzelne Ausnahmen vor; über den Studiengang der Notare dagegen ist noch gar nichts vorgeschrieben, und viele von ihnen haben jenes Studium nicht gemacht. Im Ministerium des Innern so wie in dem der Finanzen wird, trotz der oben angeführten Verordnungen, keine Rücksicht auf den Besuch einer Universität genommen, und nicht nur Jeder zur Staatsdienstprüfung zugelassen, sondern es ist sogar, für Ein Fach wenigstens, ausdrücklich erklärt, daß es des Besuches der Universität nicht bedürfe, s. Verfügung über die Prüfungen zu Forstdiensten, vom 18ten Sept. 1829, R. Bl. S. 417. Es ist freilich zu bezweifeln, ob sich die Gesetzlichkeit (und die Zweckmäßigkeit) dieser Bestimmung irgend rechtfertigen läßt.

4) Eine solche Forderung widerspricht dem §. 229 der V. U., welcher Jedem das Recht einräumt, sich frei zu seinem Stande zu bilden, keineswegs, indem der Staat vollkommen berechtigt ist denjenigen, welche Dienste von ihm übernehmen wollen, die Bedingungen zu machen, die er für das allgemeine Beste für nöthwendig erachtet. Wer diese Bedingungen allzu beschwerlich findet, mag sich eine andere Beschäftigung als den Staatsdienst wählen, und dann ist er in seinem Bildungsgange völlig unbeschränkt.

5) S. die angef. V. O. von 1817, §. 2.

6) S. die angef. V. O. vom 17ten Juni 1818, §. 4. Der Ausdruck dieser Stelle ist zwar noch allgemeiner, und scheint alle und jede Dienstbewerber, somit auch diejenigen, welche nicht auf einer Universität studirten, zu umfassen: allein die bestimmteste Gewohnheit ist gegen diese Auslegung. Welches

Digitized by Google

die „betreffende" Facultät sei, kann bei dem Rechtsgelehrten, dem Arzte und dem Finanzbeamten keinem Zweifel unterworfen seyn; wohl aber bei den Beamten in den Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges. Es werden bei diesen sowohl die juristische als die staatswirthschaftliche Facultät als zuständig betrachtet. — Zu bemerken ist hier noch, daß in Folge eines Minist. Erlasses vom 16ten März 1825 die Facultäts-Zeugnisse dem Geprüften so lange nicht ausgeantwortet werden, als noch legale Schulden auf der Universität gegen ihn eingeklagt sind, wodurch also auch noch die Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit für die auf der Landesuniversität gewesenen Dienstbewerber zur nöthigen Bedingung einer Dienstanstellung wird, s. Legos univers. Tubing. 1829, S. 44.

3) Die Ministerien der ausw. Angelegenheiten und des Krieges haben noch keine eigenen Dienstprüfungen organisirt, sondern begnügen sich mit den Prüfungs-Zeugnissen der andern Departements. So wurde — meines Wissens — im Minist. d. a. A. noch nie selbst geprüft, sondern die Justiz-Prüfungs-Zeugnisse werden als hinreichende Legitimation betrachtet. Die höheren diplomatischen Posten werden ohnedem ohne vorgängige Prüfung übertragen, z. B. an Militär-Personen; wohl gegen die bestimmte Verordnung der Verfassung. Zuzugeben ist aber freilich, daß bei solchen Stellen eine Prüfung ganz unmöglich erscheint. Wird ein Mann, dem eine solche Stelle übertragen werden kann, sich eine Prüfung gefallen lassen? Wird Jemand die Lächerlichkeit haben, sie einem General, einem Oberhofbeamten u. s. w. anzusinnen? — Beim Kriegsministerium ist für die Justiz-Beamten vorgeschrieben, daß sie die zweite Dienstprüfung im Justiz-Departement genügend müssen erstanden haben, s. ein (ungedr.) königliches Decret vom 22sten März 1822; die Verwaltungs-Beamten werden ungeprüft angestellt, doch haben sie wohl mei-

stentheils eine Prüfung im Finanzministerium vorher schon erstanden.

8) S. die V. O. vom 21sten Mai, 1818, die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, R. Bl. S. 250; Bekanntmachung die Semester-Prüfungen betreffend vom 23sten Oct. 1819, R. Bl. S. 697; Auszug aus der Dienstprüfungs-Instruction für das k. Obertribunal, vom 30sten Nov. 1820, R. Bl. S. 624; Erlaß über den Gebrauch unerlaubter Hülfsmittel, vom 17. April 1822, R. Bl. S. 195; Bekanntmachung, die Uebertragung der ersten Dienstprüfungen an eine eigene Commission betreffend, vom 23sten Dec. 1828, R. Bl. S. 880; endlich noch die — nicht im R. Bl. enthaltene — Zusammenstellung der Vorschriften, durch deren Befolgung die Fähigkeit, sich um einen Staatsdienst im Justizfache zu melden, erworben wird, vom 1. Dec. 1821. Fol. — Ueber die Ausstellungen der St. Verf. gegen die Bestimmung der Prüfungs-Instruction, daß auch die Advocaten die zweite Dienstprüfung und somit das Referendar-Jahr durchzumachen haben, s. unten §. 174.

9) Ein längst gefühlter und laut ausgesprochner Wunsch ist der, daß die Prüfungen im Ministerium des Innern endlich möchten eine bestimmte und zweckmäßige Einrichtung erhalten. Dreierlei Bestimmungen bedingen dabei, meiner Ansicht nach, eine tadelfreie Organisation. Einmal, daß erklärt werde in welchen Fächern der Staat Kenntniße von einem künftigen Polizei-Beamten verlange. Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß es hauptsächlich auf die Staatswissenschaften abgesehen seyn müsse, und daß es ein gleich großer Fehler wäre, wenn man sich blos um die Kenntniß der Formen bekümmern wollte, welche nur die Routine, diese aber auch ganz gewiß in kurzer Zeit Jedem gibt, als wenn die Prüfung eine rein juristische wäre. Zweitens sollten blos solche zugelassen werden, welche ein akademisches Studium gemacht haben, und sich mit einem Zeugniße der staatswirthschaftlichen Facultät hierüber

es; warum wird sie nicht befolgt? Fürchtet man practisch unerfahrne Leute dadurch als Anfänger in den Staatsdienst zu bekommen (was übrigens nicht der Rede werth ist), so bestimme man, daß zwischen dem Behufe des Gymnasium- und dem der Universität ein ein- bis zweijähriger Aufenthalt in einer Schreibstube eingeschoben werde. Allein nur dadurch, daß man blos wissenschaftlich gebildeten Männern die Geschäfte in dem so wichtigen Ministerium der Staatspolizei überträgt, entgeht man der principlosen, gewaltthätigen, allen Verbesserungen abholden Routine des Schreibers, so wie dem blos formellen, der wahren, ich möchte sagen materiellen, Einsicht entbehrenden Regimente des Juristen. An diesen beiden Fehlern hat aber die innere Verwaltung Württemberg's immer gekrankt. Drittens werde ein vollständiges Reservat-System mit einer darauf folgenden zweiten Prüfung auch im Ministerium des Innern eingeführt. Nur dadurch wird es dem jungen Manne möglich sich vorgesetzten Behörden bemerklich zu machen, und die verschiedenen Geschäfte kennen zu lernen. Der große Andrang zum Staatsdienste läßt die dadurch entstehende Vermehrung der Kosten nicht in Anschlag bringen. Vergl. einen Aufsatz über diesen Gegenstand in der allgemeinen Polizei-Fama, 1830, Nr. 8 und 9.

10) S. V. O. vom 3ten Mai, 1823, R. Bl. S. 369. Hier auch die Aufzählung der Fächer, in welchen geprüft wird.

11) S. Erlaß vom 22sten Jänner, 1822, R. Bl. Nr. 5; V. O. vom 20sten März, 1826, R. Bl. S. 189; V. O. vom 11. Oct. 1827, §. 2, R. Bl. S. 412. Ueber das Ganze dieser Forstprüfungen s. Widenmann, forstliche Blätter für W. H. I, Tüb. 1828. 8.

12) S. eine (ungedr.) Note der genannten Commission an die Kreisregierungen, vom 3ten Dec. 1822.

13) Auf den Antrag des Abg. Walz beschloß die K. d. A. eine Adresse an die Regierung um Aufhebung der öffentlichen Be-

kanntmachung, s. Verh. derselben, 1830, H. 7, S. 2163 und 2165. Die Kammer d. St. H. trat dem Vorschlage bei, s. Verh. ders., H. 5, S. 939. — Daß jeden Falles die Ungleichheit in der Behandlung dieses Gegenstandes wegfallen sollte, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, auch möchte namentlich bei Geistlichen die öffentliche Bekanntmachung des Grades ihrer wissenschaftlichen Bildung sehr nachtheilig ihre künftige Wirksamkeit bestimmen können: allein daß eine solche öffentliche Bekanntmachung nicht auch ihren bedeutenden Nutzen, theils als Anfeuerungsmittel, theils als Controle für die Dienstbesetzungs-Vorschläge habe, scheint kaum in Abrede gezogen werden zu können.

14) S. oben, Thl. II, §. 148, Note 7, S. 118.

15) S. unten, §. 179, Note 3.

16) Die Vorschrift des §. 43 der V. U., daß eine Collegial-Begutachtung der königlichen Ernennung voran gehen müßte, ist beseitigt, weil der König nicht an die Vorschläge gebunden ist. Keineswegs überflüssig oder zwecklos noch ihre Abänderung in ein Zwangs-Vorschlags-Recht zu wünschen. Immerhin wird der Antrag eines Collegiums wenigstens aufmerksam machen; ein Zwangsrecht aber den Behörden einzuräumen hieße nicht nur dem Könige eines der wichtigsten Vorrechte der Krone rauben und die Kollegien als Regenten einsetzen, sondern es würde auch den einmal eingerißnen schlechten Geist und Schlendrian in einem Kollegium unverbesserlich verewigen.

17) V. U. §. 49; vergl. oben Thl. I, S. 207, Note 9. — Wohl zu bemerken ist hiebei, daß nach dem zweiten Kapitel der Dienstpragmatik zu dem Gehalte nicht gerechnet werden: alle für Ersatz des Amts-Aufwandes oder als Bedarf der Amtsführung ertheilten Einkommenstheile, z. B. Pferdsrationen, freie Amtswohnung, so wie die Belohnungen für getrennte Nebengeschäfte. Solche Einkommenstheile dürfen denn nun also auch nicht bei Versetzungen in Berechnung genommen werden bei der Frage, ob die neue Stelle geringer sei. In

der Wirklichkeit dann dadurch allerdings ein bedeutender Nachtheil erfolgen, ohne daß eine Weigerung das neue Amt zu übernehmen darauf gegründet werden dürfte.

18) V. U. §. 49. Die V. O. vom 28. Febr. 1818, Rbl. S. 93 fg. bestimmt das Nähere über die Vergütung der Umzugs-Kosten. Man könnte in Zweifel seyn, ob nicht diese Verordnung von 1818 durch die Verf. Urk. in so ferne abgeändert worden sei, als jene die drei im Texte angeführten Bedingungen aufstellt, die V. U. aber ganz allgemein den Staatsdienern, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, Umzugskosten verspricht, und man also daraus schließen könnte, es seien solche auch bei Versetzungen zur Strafe und bei Aufbesserungen zu entrichten. Diese Auslegung wäre aber nicht nur gegen die bestimmteste Gewohnheit, sondern ist auch dadurch abzuweisen, daß man annimmt, die V. U. habe nur den allgemeinen Satz bestimmen, die nähere Modification aber der Gesetzgebung überlaßen wollen. Nun ist aber der allgemeine Satz allerdings der, daß bei nicht nachgesuchter Versetzung Umzugskosten gewährt werden müssen; als nähere Bestimmungen dagegen ist verordnet, daß solche, die aus eigner Schuld versetzt werden, oder die bedeutend gewinnen, ausgenommen sind.

19) Dienstpragmatik, §. 4.

20) S. V. U. §. 95.

d. Die Rechtsverhältnisse des Dieners und des Staats gegeneinander:

α. Gegenseitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes.

§. 162.

1. Des Dieners gegen den Staat.

Der württ. Staat stellt in seinen positiven Gesetzen und Ordnungen folgende Forderungen an seine Civil-Beamten, über die Führung ihres Amtes, und über das von ihnen

während der Bekleidung eines Amtes zu beobachtende Betragen; wobei noch zu bemerken ist, daß er (einige wenige unten angegebene Ausnahmen abgerechnet) zwischen den Staatsdienern im Sinne der Verfassung, und den übrigen öffentlichen Dienern keinen Unterschied macht.

a. Vor Allem verlangt er von denselben Gehorsam gegen seine Befehle, und Vollziehung derselben innerhalb ihres Geschäftskreises; und zwar gilt dieses nicht blos von den eigentlichen Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen, welche jeder Bürger zu befolgen hat, sondern auch von den speciellen Aufträgen, welche den Beamten von der organisationsmäßig vorgesetzten Stelle ertheilt werden. Der wider diese erste Pflicht handelnde Beamte setzt sich nicht nur den von den vorgesetzten Stellen zuzuerkennenden Ordnungsstrafen (s. oben §. 156. S. 174.) aus, sondern wenn der Ungehorsam entweder sehr auffallend oder in einem wichtigen Falle sich zeigte, oder wenn — auch bei minder wichtigen — derselbe fortdauernd geübt wird, so ist die Entlassung aus dem Dienste die Folge desselben. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob die vorgeschriebene Handlung in den gewöhnlichen Geschäftskreis des Dieners gehört, oder demselben außerordentlicher Weise übertragen wurde. Nur Eine Klasse von Beamten ist von dieser Pflicht den Aufträgen der Regirung zu gehorchen, verfassungsmäßig ausgenommen, nämlich die der Richter, und auch diese blos insoferne, als die Regirung in die Leitung oder Entscheidung der in ihren Geschäftskreis gehörigen Rechtssachen ungesetzlich eingreifen wollte. In wie fern sich diese Pflicht zu gehorchen mit dem vom Diener zu leistenden Eide, daß er die Verfassung wahren wolle, so wie mit den ihm als Staatsbürger zustehenden Rechte des blos

Digitized by Google

verfassungsmäßigen Gehorsams verbindigen läßt. Darüber s. Thl. I. §. 121. und 122—124.

2. Der Beamte ist dem Staate und dessen Oberhaupte, dem Könige, Treue schuldig; d. h. er darf das ihm anvertraute Amt nicht dazu mißbrauchen, um die Rechte oder die Interessen des Staates oder seines Oberhauptes zu verletzen, sondern er ist vielmehr verbunden, dieselben zu fördern so viel in seinen Kräften steht. Diese Pflicht äußert sich in verschiedenen Beziehungen:

a. Der Beamte darf keinen Hochverrath begehen, d. h. weder auf das Leben, das Regierungsrecht oder die Freiheit des Königes oder Reichsverwesers Angriffe machen, noch die Selbstständigkeit, Integrität oder die Verfassung des Staates gefährden. Die Strafe wäre für Urheber und Gehülfen der Tod [1];

b. Ebensowenig darf er sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche zum Vortheile feindlicher Staaten gereichen würden, d. h. er muß sich der Landesverrätherei enthalten. Auch hier setzt das Gesetz Todesstrafe für die Schuldigen fest [2].

c. Endlich ist er strafbar, wenn er fremden nicht feindlichen Staaten unerlaubte Vortheile gegenüber vom vaterländischen Staate zu verschaffen sucht, d. h. wenn er Landes-Verrath begeht. Ein Verbrechen dieser Art muß — nach Umständen — mit langjähriger Freiheitsstrafe gebüßt werden [3];

d. Der Beamte hat die ihm vom Staat übergebenen Gelder weder bleibend noch vorübergehend, weder direct noch indirect in seinen Privat-Nutzen zu verwenden, sondern sie lediglich in dem Sinne zu behandeln, in welchem sie ihm übergeben wurden. Erhielt er sie blos zur Aufbe-

Wahrung, und verwendet er sie in seinen eigenen Nutzen, so begeht er das Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder; hat er dagegen dieselben zur Verwaltung bekommen, und er verwendet sie ganz oder theilweise in seinen Nutzen, so begeht er das Verbrechen des Kassenexcesses, welches wieder dolos und culpos seyn kann, je nachdem Absicht oder unordentliche Amtsführung Ursache der gesetzwidrigen Behandlung und Verwendung der öffentlichen Gelder war. Dabei ist es völlig gleichgültig ob das Hauptamt des Beamten in der Besorgung der Staats-Einnahmen und-Ausgaben besteht, oder ob er nur als Nebenbeschäftigung, vielleicht gelegentlich seines Hauptamtes, öffentliche Gelder in die Hände bekommt. Sehr strenge bestraft — und gewiß mit Recht — die Gesetzgebung alle Arten der Veruntreuung öffentlicher Gelder, so daß nicht nur (sehr leichte Fälle ausgenommen) immer Entfernung von dem missbrauchten Amte, sondern auch gewöhnlich noch Freiheitsstrafe erfolgt, welche letztere bis zu lebenslänglichem Zuchthause gehen kann [4]).

e. Endlich gehört noch zur Treue des Beamten gegen den Staat, daß er das Amtsgeheimniß nicht verletzt. Hierunter versteht man jede Mittheilung einer durch die amtliche Stellung erhaltenen Nachricht an jeden Dritten der nicht das Recht hat Kenntniß von der Amtsführung des Mittheilenden zu nehmen. Ob die Mittheilung mündlich oder schriftlich geschieht, ist gleichgültig; der Fall der unbefugten Bekanntmachung durch den Druck ist besonders noch verboten. Die Strafe steigt je nach der Größe der Verschuldung oder ihrer Wiederholung vom Verweise bis zur Dienstentsetzung und zu

Digitized by Google

Freiheitsstrafen; natürlich tritt Dienstverlust immer ein, wenn die Mittheilung aus gewinnsüchtigen Absichten geschah. Ist aus einer solchen unbefugten Bekanntmachung ein Schaden für den König oder den Staat entstanden oder beabsichtigt worden, so treten die oben unter 1—3 erwähnten Grundsätze über Staatsverbrechen in Wirksamkeit [5]).

3.) Der Diener ist dem Staate schuldig, das von demselben zu Erreichung der Staatszwecke, also des Wohls der Unterthanen erhaltene Amt nicht zum Gegentheile, zur Unterdrückung und Mißhandlung derselben zu benützen. Mißbrauch der Amtsgewalt ist deßhalb verboten, und zwar in doppelter Beziehung:

Der Beamte begeht eine amtliche Erpressung, wenn er seine Amtsgewalt — natürlich ungesetzlicherweise — dazu benützt, um einen Untergebenen durch Drohungen zu einer, dem Drohenden nützlichen, Unterlassung oder Handlung zu bewegen, welche er zu fordern nicht berechtigt war. Ein solches Betragen wird in der Regel mit Dienstverlust bestraft [6]).

Eine Bestechung aber gestattet der Beamte, wenn er einen ihm in der Absicht ihn zu einer Amtsverletzung zu bewegen, freiwillig angebotenen oder zugesicherten Gewinn annimmt. Ob die Pflichtwidrigkeit in einer positiven Handlung oder in einer Unterlassung bestehen soll, ist gleichgültig. Die Strafe ist Dienstentsetzung und arbiträre Freiheitsstrafe; unter sehr mildernden Umständen kann sie bis zur bloßen Remotion herunterfinken [7]). Vergl. überdieß oben S. 182.

4. Der Diener ist schuldig, die ihm aufgetragenen Geschäfte mit Fleiß und mit aller Anstrengung seiner indivi-

Digitized by Google

des württ. Staates nach dem positiven Gesetzesrechte viel weiter als sich aus allgemeinen Grundsätzen ableiten ließe. Es ist nämlich der Diener nicht blos schuldig, die in seinen eigentlichen Amtskreis liegenden Geschäfte zu besorgen, sondern es kann ihm auch an dem ordentlichen Amte auch noch die Besorgung anderweitiger Aufträge, oder die Ausrichtung besonderer Geschäfte übertragen werden, ohne daß er befugt wäre solche Aufträge abzulehnen. Ja noch weiter geht sogar sein Recht außer dem Normal-Gehalte seiner ordentlichen Stelle eine weitere Belohnung in Anspruch zu nehmen, nur den Ersatz des durch die Nebenverrichtung etwa verursachten Aufwandes, namentlich die Bezahlung des Amtsverwesers soll er einem solchen für sein eigentliches Amt dieser Nebengeschäfte wegen nöthig haben sollte, kann er verlangen.

Eine besondere Folge dieser Pflicht dem Staate seine gesammten Dienste zu widmen, (wozu auch noch Furcht vor anderem Mißbrauche kommt,) ist das für den Staatsdiener in engerem Sinne bestehende Verbot des persönlichen Betriebes eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung. Theilnahme an solchen Unternehmungen durch Verschießung von Kapital ist ihnen jedoch erlaubt, in so fern diese Theilnahme dem Interesse des Staatsdienstes keinen Eintrag thun sollte [9]). Ebenso ist ihnen die Besorgung fremder Privat-Geschäfte in so weit erlaubt, als sich dieselbe mit ihren Dienstpflichten vereinigen läßt, und ihrer amtlichen Thätigkeit keinen Abbruch thut [10]). Dem niedern Staatsdiener ist der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes neben dem Amte gestattet, wenn diese sich beide vereinigen lassen, und nicht allenfalls

ein

[illegible]

Eigenthümlich sind der neuen Forderungen zu erwähnen, welche das Gesetz an den Diener in Beziehung auf Urlaub macht. Wenn der Diener unter vier Wochen bedarf, so hat er die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Stellvertretung nicht zu tragen; muß aber, wenn und so weit derselbe diesen Zeitraum übersteigt [12]). Nur aus dringenden Ursachen kann der Diener in Einem Jahre länger als einen Monat Urlaub erhalten. Wer denselben zu ertheilen hat, darüber s. oben §. 155. — Kaum mit der nothdürftigen Billigkeit läßt sich die Bestimmung des §. 16. der Dienstpragmatik vereinigen, daß ein in Krankheit verfallener Diener, der länger als sechs Monate von der Verpflegung seines Herrn dadurch abgehalten ist, nach dieser Zeit seinem Ersatzmanne selbst bezahlen muß, wenigstens bis zu einem Betrage seines Gehaltes [13]).

5. Endlich beschränkt der Staat seinen Beamten in einigen, sonst jedem Bürger zustehenden Rechten:

a. Ein öffentlicher Beamter (selbst wenn er im Ruhestande wäre) darf sich ohne vorgängige Anzeige und [illegible] Erlaubniß nicht verehelichen. Letztere kann aber nur dann verweigert werden, wenn die Ehre des Staatsdienstes oder die ökonomische Lage des Dieners die Ehe unzulässig erscheinen ließe [14]).

b. Ein Local- oder Bezirks-Beamter darf in seinem Amtsbezirke keine liegenden Gründe durch Kauf oder Tausch erwerben, mit einziger Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eigenen Bedarfe, und auch hiervon ist Anzeige zu machen [15]). Erwerbung solchen Eigenthums durch Erbschaft ist darunter aber nicht begriffen.

[illegible] der Verlauf solcher Dinge [illegible] unterrichtet, [illegible] [illegible] [illegible]

den schädlichen von ihm Stand in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsetzlich in Gefahr und Schaden bringt, z. B. die Zeichen der Landes-Gränze verrückt, Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht, ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit Auswärtigen aus Gunsten oder Eigennutzen zum Nachtheil des Staates ausführt, oder eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats-Geheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung oder Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen, oder gegen sein Interesse benützt werden könnte, verräth oder ausliefert.

a) Ausführliche Bestimmungen ertheilt über diese Art von Amtsuntreue das Gesetz über Kassenreste, vom 1. Aug. 1806 Rbl. S. 153 fg.; dasselbe ersetzt die frühern, übrigens ebenfalls sehr strengen, Gesetze von 1738, 1743 und 1776. Nur die theils in §. 12. dieses Gesetzes, theils durch eine eigene V. O. vom 6. Dec. 1806, Rbl. S. 227, verordneten Bestimmungen über die praesumtio doli wurden später, durch V. O. vom 13. Dec. 1816, Rbl. von 1817. S. 14, wieder aufgehoben und die gemeinrechtlichen Grundsätze an deren Stelle gesetzt. Ein sehr ausführliches Detail über dieses Verbrechen s. bei Knapp, Criminalrecht, II. S. 492—525, wo die verschiedenen Fälle so wie die darauf gesetzten Strafen im Einzelnen angegeben sind. — Zu bemerken ist hier noch, daß diese strenge Gesetzgebung nicht blos den Staatsbeamten jeder Art, sondern auch den Gemeinde- und Korporations-Dienern, endlich sogar den vom Staate mit einer gesetzlich nothwendigen Pflegschaft Beauftragten gilt.

b) S. Decret vom 30. Juni 1810, in Knapp's Repertorium III. 3. S. 483; V. O. vom 28. Aug. 1817 in Knapp's Annalen I. S. 50; Preßgesetz vom 30. Jänner 1817, §. 10 und 14. Rbl. S. 42. Man vgl. hiemit was schon oben Thl. I. S. 315. Note 12 über diesen Gegenstand bemerkt ist. — Die von Knapp, Criminalrecht, II. S. 503 aufgestellte Meinung

als müßte dem in dieser Beziehung strafälligen Diener die specielle Insinuation der obigen Gesetze oder wenigstens Bekanntschaft mit denselben nachgewiesen werden, weil specielle Bekanntmachung bei der Erlassung vorgeschrieben worden sei, scheint — wenigstens aus den vom Verf. angeführten Gründen — keineswegs gerechtfertigt. Denn dafürwegen, weil ein übrigens allgemeines) Gesetz Einmal jedem Beamten besonders insinuirt wurde, folgt noch keineswegs, daß man straflos ausgehe, wenn diese Art der Bekanntmachung später nicht mehr erfolgte. Dagegen aber läßt sich mit Recht gegen diese Gesetze vorbringen, daß sie nicht im Regierungsblatte bekannt gemacht worden sind; die Privatsammlungen, in welchen sie allerdings abgedruckt sind, zu kennen ist man aber nicht verbunden. Und aus diesem Grunde ist die specielle Insinuation allerdings als nothwendig zu betrachten, so lange dem ebenerwähnten Mangel nicht abgeholfen ist.

a) Vgl. H. Knapp, Criminalrecht II. S. 462 fg. Es versteht sich, daß den Begriff der amtliche Erpressung (Concussion) nicht blos bei Sachen welche einen Geldwerth haben eintritt, sondern auch bei jedem andern wirklichen oder vermeintlichen Vortheile für den Beamten.

b) S. Knapp, a. a. O. — Aus der angeführten Begriffsbestimmung ergiebt sich, daß das positive württ. Recht einen — wichtigen — Unterschied zwischen Bestechung und zwischen Geschenkannahme macht; indem letzteres Vergehen dann eintritt, wenn der Beamte einen ihm angebotenen Gewinn annimmt, allein ohne daß derselbe ihm in der Absicht angeboten wäre, ihn zu einer speciellen Pflichtverletzung zu veranlassen. Letztre ist übrigens auch verboten, und wird mit strenger Strafe belegt, wie bereits früher bemerkt wurde.

c) Dieser Grundsatz, daß der Staat durch die Uebertragung eines Amtes die ganze Zeit des Dieners für seine Zwecke erwerbe, ist in §. 17. der Dienstpragmatik ausgesprochen. Es wird wohl keines Beweises bedürfen, daß er weder ge-

[illegible] — da mit Zwang aufgedrungene Geschäfte wohl selten gut besorgt werden dürften — klug ist. Allerdings ist schon oft, z. B. in Frankreich, großer Unfug mit der Cummulation besonders bezahlter Stellen getrieben worden, allein dieß entschuldigt das andere Extrem, welches den einmal angestellten Beamten beinahe als Leibeigenen ansieht, über dessen Kräfte man ganz nach Belieben verfügen kann, keineswegs. Die im Gesetze erwähnte Erstattung der Auslagen besteht theils im Ersatze einzelner durch das weitere Geschäfte positiv verursachter Auslagen: z. B. für Schreibmaterialien, Abschriften, Porto u. s. w., theils in einer Erhöhung der Kanzleikosten-Aversums bei Bezirksbeamten, theils und hauptsächlich im Diäten- und Reisekosten-Ersatz. Das Nähere über den letzten Punct s. im folgenden §. Note 8.

9) Dienstpragm. §. 7. — Mit Billigkeit wird dem Staate diese Forderung an seine Diener nicht abgesprochen werden können; eine andere Frage ist, ob er nicht Personen unter seine Diener in dieser Beziehung zählt, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen der angef. Gesetzesstelle nicht hieher gehören, so z. B. Advocaten. Genauer hätte bestimmt seyn können, was eine blos pekuniäre Theilnahme an einem Gewerbe sei, welche „dem Interesse des Staatsdienstes Eintrag thun würde." Es läßt sich nicht wohl etwas anders denken, als Theilnahme an einer Fabrik u. s. w., die eine Lieferung übernähme, über welche die Controle gerade der Stelle zustände, bei welcher der Diener angestellt ist. Eine solche Operation wird jeden Falles als verboten betrachtet werden müssen.

10) Zu solchen Privatgeschäften gehört dann namentlich auch die Uebernahme von Gemeindeämtern. Eine solche ist zwar nicht unbedingt verboten, allein sie wird, und mit Recht, nur dann gestattet, wenn das Amt weder der Zeit noch der Thätigkeit des Beamten Abbruch thut, noch dasselbe von der Art ist, daß es von der Staatsstelle controlirt wird, welche der

Diener bekleidet, oder bei der er wenigstens angestellt ist; s. einen (ungedr.) Erlaß des Minist. des Innern, vom 7. Febr. 1822.

11) Dienstpragm. §. 8. — Durch besondere Dienstinstruction ist z. B. den Schultheißen, Kastenknechten u. s. w. die Betreibung des Wirthschafts-Gewerbes aus guten Gründen untersagt.

12) Dienstpragm. §. 16.

13) Höchstens der, auch in der St. Vers. geltend gemachte, Grund möchte für diese Bestimmung angeführt werden können, daß sonst der Staat die fingirten Krankheiten seiner Beamten zu büßen hätte. Doch hätten dagegen vielleicht auch andere Mittel ergriffen werden können.

14) Das s. §. 9. Nur einigen ganz untergeordneten Dienern ist diese Anzeige erlassen durch §. 2. der (ungedr.) V. O. vom 16. April 1822. — Als der Ehre des Staatsdienstes nachtheilig wurde bis ihr blos die Ehe mit einer öffentlichen Dirne betrachtet. — Was das Vermögen betrifft, so macht der Staat bei solchen Dienern Schwierigkeiten, welche nur eine kleinbezahlte Stelle inne haben, namentlich wenn dieselbe gar widerruflich ist; doch wird auch hier die Erlaubniß ertheilt, wenn die künftigen Eheleute sich über den Besitz eines bedeutenderen rentirenden Vermögens ausweisen können; so z. B. soll den Oberamtsactuaren, welchen §. 77. des Verwaltungsedictes die Verehlichung verbietet, ferner den Kameralamtsbuchhaltern, welchen es das Edict vom 11. Juni 1819 untersagt, endlich den Forstassistenten und Canzleiassistenten ausnahmsweise die Erlaubniß gegeben werden, wenn sie 6000 fl. rentirendes Vermögen nachweisen können, s. (ungedr.) Minister. Erlaß des M. des Innern vom 28. Aug. 1826, und des Finanz-Minist. vom 5. Sept. 1826. Die in solchen Fällen wohl auch schon gemachte Bedingung, daß die Frau auf Wittwengehalt verzichten muß im Fall ihr Ehemann stirbt während er diese wenig einträgliche Stelle inne hat, scheint sich aus Rechts-

Gesetz seiner Wittwe einen Gehalt verspricht. Daß solche Aussichten nur Unheil über die Familie und Verlegenheit und Schaden für den Staat nach sich ziehenden Ehen nicht zu begünstigen sind, ist freilich sehr wahr: allein nur ein Gesetz kann hier helfen, nicht willkürliches Markten und Andingen.

15) Dienstpragm. §. 7.

16) V. O. zur Vollziehung der Dienstpragm. vom 16. April 1822, §. 1, RBl. S. 290.

§. 163.

2. Des Staates gegen die Diener.

Folgendes sind dagegen die Leistungen, welche der Staat seinen Dienern angedeihen zu gewähren hat, so lange dieser im Amte ist, und dasselbe vorschriftmäßig besorgt:

1. Den Gehalt. Von dem Tage des würklichen Amtsantrittes an (wenn nicht ausdrücklich ein anderer Termin im Anstellungs-Decrete bestimmt ist) hat der Beamte den ihm bei seiner Ernennung zugesagten Gehalt in Anspruch zu nehmen. Derselbe zerfällt in drei wesentlich verschiedene Theile. Die Besoldung ist die der Quantität nach genau bestimmte Summe an Geld oder Naturalien [1]), welche der Beamte vom Staate für seine freiwillige Uebernahme der Staatsgeschäfte erhält, und die ihm in vierteljährigen — bei niederen Stellen wohl auch in monatlichen — Raten bezahlt wird. Mit jeder Stelle ist ein Normalgehalt verbunden, der dem Besitzer derselben zukömmt, wenn nicht bei seiner Ernennung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, entweder also ein — wenigstens vorläufiger — Abzug, oder eine außerordentliche, blos persönliche, Erhöhung. Letztere

[illegible] namentlich dann [illegible], wenn der Diener schon in frühern Dienstverhältnissen eine höhere Besoldung gehabt hatte; in solchen Fällen wird der Ueberschuß als „Ergänzungspension" bewilligt. Für einen Nachfolger entsteht aber hieraus natürlich kein Anspruch [illegible]. Die Besoldung ist ein rein persönliches Recht des Staatsbeamten; er kann daher den Anspruch auf dieselbe einem Dritten nicht abtreten; ein solcher Vertrag wäre nichtig, und würde von der auszahlenden Staatskasse nicht im mindesten berücksichtigt. Nur in dem Falle, wenn Forderungen an den Diener gemacht werden zu deren Befriedigung derselbe keine anderen Mittel anweist, kann durch gerichtliches Erkenntniß ein Drittheil seiner Besoldung, nie aber weiter, in Beschlag genommen und seinen Gläubigern verabfolgt werden. Dasselbe gilt auch von allen Dienstcenz- und Ruhe-Gehalten, selbst Wittwen- und Waisen-Pensionen [illegible].

Wenn bei einer und derselben Dienstkathegorie verschiedene Klassen von Normal-Gehalten eingeführt sind (wie z. B. bei den Räthen der verschiedenen Collegien, bei den ordentlichen Professoren der Universität u. s. w.) so rückt zwar in der Regel der dem Dienstalter nächste in die erledigte höhere Besoldung ein, allein ohne daß ein Recht dazu vorhanden und somit dem Könige die Möglichkeit genommen wäre, auch außerhalb der Reihenfolge vorrücken zu lassen [4]. Eine Vergütung des Amtsaufwandes wird denjenigen Dienern zu Theil, welche bei Besorgung ihrer Geschäfte nicht blos Zeit und Anstrengung zu opfern haben, (hierfür ist die Besoldung,) sondern auch noch positive Ausgaben machen müssen. Der Staat findet wie begreiflich billig, ihnen diese wieder zu ersetzen; auf einen Gewinn ist es aber dabei für den Diener keineswegs abgesehen, nur Verlust soll von ihm

[illegible] [illegible] [illegible] [

3. Besonderer Schutz. Da der Beamte in Folge seines Amtsgeschäftes Manchem etwas Unangenehmes zu erzeigen hat, so könnte er leicht in persönliche Gefahr kommen, wenn ihn nicht der Staat besonders schützen würde. Dieses geschieht denn nun auch durch höhere Strafbestimmungen in folgenden Fällen:

a. Injurien gegen einen Beamten als solchen sind für erschwert, und somit für höher strafbar erklärt; sie werden ferner als öffentliche Injurien behandelt, d. h. auch ohne Klage des Beleidigten von Amtswegen verfolgt. Außerdem hat jede Stelle noch das Recht geringere Unanständlichkeiten, welche gegen sie begangen werden, selbst abzurügen innerhalb der Gränzen ihrer Strafcompetenz [7]).

b. Widersetzlichkeit gegen einen Beamten in seinen Amtsfunctionen gilt als ein besonderes, unter Umständen sehr hoch zu bestrafendes Vergehen [8]). Mit derselben Strafe wird

c. Rache an einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben belegt [9]).

4. Endlich räumt der Staat noch seinen Beamten einige — würkliche oder vermeintliche — Privilegien ein, welche mit dem Amte nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; nämlich: Wechselfähigkeit [10]); befreiten Gerichtsstand, und zwar allen in der Rangordnung erwähnten öffentlichen Dienern Befreiung von der Jurisdiction der Ortsbehörden, den in den sechs ersten Rangklassen aufgezählten von der Jurisdiction der Oberamtsgerichte [11]); Personaladel und Hoffähigkeit den in die vier ersten Rangklassen eingetheilten Staatsdienern [12]).

1) Der in Naturalien abgegebene Theil der Besoldungen ist nach und nach, besonders in Folge der Organisation von 1817, auf

Digitized by Google

eine verhältnißmäßig sehr unbedeutende Summe herausgerechnet. Bei der großen Mehrzahl der Besoldungen sind gar keine Naturalien mehr einbegriffen. Sehr auffallend ist die Veränderlichkeit der Ansichten der ersten St. Vers. über diesen Punct. Einstimmig beschloß sie am 5. Juni 1820 (Verh. H. 9, S. 1130) die Regirung um ein Regulativ für Abrechnung eines Theiles der Besoldung in Naturalien zu bitten. Als nun die Regirung diesem Wunsche entsprach, und in §. 15 des Gesetzesentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse, somit schon im J. 1821, eine solche Einrichtung beantragte, erklärte sich ein Commissionsbericht der 1ten Kammer sehr stark dagegen, H. 11, Beil. S. 547. Mit Recht äußerte sich die Regirung empfindlich über ein solches Verfahren, s. Verh. H. 12, Beil. S. 614; allein die Versammlung beschloß dennoch mit fünfundsiebenzig gegen fünf Stimmen, den Antrag der Regirung abzulehnen, s. H. 12, S. 1091. — Einen nach besondern Grundsätzen behandelten Theil der Besoldung macht bei manchen Stellen (namentlich bei Bezirks-Stellen, Geistlichen u. s. w.) die Amtswohnung aus. Die Vorschriften über die den Inhabern solcher Wohnungen obliegenden Verbindlichkeiten sind ausführlich entwickelt in den V. O. vom 2. Dec. 1817, RBl. S. 481, und vom 28. Nov. 1820, RBl. S. 637.

2) Nicht nur die einzelnen Summen, sondern auch allgemeine Grundsätze über die Normal-Besoldungen der bei den verschiedenen Central- und Kreis-Collegien angestellten Diener sind enthalten in der (ungedr.) V. O. vom 29. Sept. 1824.

3) Dienstpragm. §. 11.

4) S. die (ungedr.) V. O. vom 16. April 1823. über Vollziehung der Dienstpragm. §. 11.

5) Die Dienstpragm. §. 14. rechnet namentlich zur Amtsaufwands-Entschädigung: die Pferdsrationen, die Kanzleikosten der Bezirksbeamten, die Gehalte für Gehülfen und die Gebühren für Schreibmaterialien, die Diäten- und Entschädigungsgelder für Amtsreisen. Die Entschädigung der Kassenbeamten

für Kassen-Abgang, und wo sonst unter ähnlichem Titel Entschädigung gereicht werde." Es sind somit — von der unbedeutenden Schreibmaterialien-Vergütung abgesehen — hauptsächlich Bezirksbeamte, welche diese Art von Einnahme vom Staate erhalten. Namentlich aber gehören auch alle Gesandten und sonstigen diplomatischen Agenten hierher. Ihre Dienst-Einnahme zerfällt auch in Besoldung, deren Größe sich nach ihrer inländischen Stelle bestimmt, und in Repräsentations-Aufwand. Der letztere kann nicht in Berechnung gezogen werden, bei Dienstveränderungen, s. Dienstpragm. §. 113. In vielfachen Verordnungen und Bestimmungen hat namentlich die eine Art von Entschädigung wegen außerordentlichen Amtsaufwandes geführt, nämlich die Reisekosten-Entschädigung. Als Grundsatz gilt hier, daß kein Beamter außerhalb seines Wohnortes ohne Entschädigung Geschäfte vorzunehmen schuldig ist; dieselbe wird aber sehr verschieden vom Staate geleistet. Die Beamten der drei ersten Rangstufen haben einfach den Ersatz ihrer wirklichen Auslagen zu verlangen; bei den Beamten der niederern Klasse aber ist zu unterscheiden, ob ihnen eine Aversalsumme für Amtsreisen ausgesetzt ist, oder nicht. In dem ersten Falle erhalten sie entweder eine tägliche Aversalsumme, für welche sie dann den ganzen Aufwand zu tragen haben, oder sie erhalten eine jährliche Aversalsumme für die Reisekosten im engern Sinne, und haben dann, wenn sie in Amtsgeschäften verreisen, noch Diäten zu verlangen. In die eine oder die andere dieser Klassen gehören alle Bezirksbeamte. Diejenigen Beamten dagegen, welche eine dieser Aversal-Summen nicht erhalten (wegen seltener Versendung) haben sowohl Diäten, als Reisekosten in Anspruch zu nehmen. Die ersteren richten sich lediglich nach der Rangstufe, die anderen dagegen betragen (in der Regel) die doppelte Extrapostaxe für zwei Pferde, und zwar sowohl für den Hin- als für den Her-Weg. Auf 12 Stunden Weges wird ein Tag, und somit ein Taggeld, gerechnet. Bei Reisen ins Ausland

erhöht sich die Diätensumme um ein Drittheil; für besondere Repräsentation wird besonders bewilligt. S. das Nähere in der V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 425 fg.

6) Dienstpragm. §. 14. Die Zahl und der Betrag der gesetzlichen Emolumente ist übrigens (mit Ausnahme der Amtswohnungen) sehr unbedeutend, da der Staat seit einer Reihe von Jahren alle solche Nebenbezüge, namentlich des kaum von ihnen zu trennenden Misbrauches wegen, dadurch aufzuheben sucht, daß er den im Besitze befindlichen Beamten eine Ergänzungs-Pension verleiht. — Der Satz, daß die gesetzlichen Emolumente nicht in Berechnung genommen werden sollen bei Dienstveränderungen u. s. w., ließe sich wohl von Seiten des Rechtes und der Billigkeit anfechten. In Einem Falle wird auch von dieser Regel vom Gesetz selbst eine Ausnahme gemacht, nämlich bei den ordentlichen Professoren der Landesuniversität, denen ein Drittheil ihres Normalgehaltes als Honorarien-Surrogat berechnet wird, s. Gesetz vom 30. März 1828, Art. 7. — Sehr unbillig scheint aber namentlich, daß die Amtswohnungen nicht zu den Besoldungen gerechnet werden, indem ihr Verlust ein eben so reeller ist, als der eines bedeutenden Theiles der ihren Geldeinnahme. Auch hatte die ständ. Commission auf Berechnung ihres Werthes angetragen, Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1061 fg.; in der Versammlung aber wurde dieser Antrag mit der Mehrheit von Einer Stimme verworfen, s. H. 18, S. 1569.

7) S. Knapp, Criminalrecht, II. S. 271, 279 und 281; vgl. auch oben Thl. I. S. 314.

8) S. das Nähere bei Knapp, a. a. O. S. 202 fg., jedoch ist wohl damit zu vergleichen was oben Thl. I. S. 279 fg. über das Recht des blos verfassungsmäßigen Gehorsams gesagt ist.

9) S. das Gesetz wegen Majestätsverbrechen vom 5. März 1810, Art. 26, Rbl. S. 77; V. O. vom 13. Dec. 1816, Rbl. S. 13.

10) Wechselordnung, Cap. 2, §. 4.

Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amts.

Die wichtigen politischen Gründe, welche es rathsam machen, dem Staatsdiener ein Recht auf sein Amt einzuräumen, und somit der Regirung die Befugniß zu entziehen, ihn willkührlich zu entlassen, sind oben §. 158, S. 189, schon angedeutet worden. Diese Gründe haben dann auch das positive württemb. Recht zu Bestimmungen bewogen, welche dem Beamten Schutz in dieser Beziehung gewähren; vor allem sind es die §§. 46—48 der Verf. Urk., welche die Grundzüge der Gesetzgebung hierüber enthalten, dann aber sind theils in der Dienstpragmatik, theils in dem Strafedicte von 1824 manche weitere Bestimmungen und Ausführungen enthalten. — Uebrigens ist die Gesetzgebung weit entfernt, allen öffentlichen Dienern gleiche Rechte in dieser Beziehung einzuräumen, denn es besteht nicht nur ein wesentlicher Unterschied zwischen den Staatsdienern im Sinne der V. U. und den niederen öffentlichen Dienern, sondern auch bei den ersteren ist in Manchem wieder Verschiedenes für Richter und für Verwaltungs- oder Kanzlei-Beamte festgesetzt.

Die niederen öffentlichen Diener können die Vorschriften, welche die V. U. in den oben genannten Paragraphen enthält, nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern für sie bestimmt die Dienstpragmatik in §. 4 ein — freilich etwas weniger schützendes — Recht. Denn zu Folge ist denn nun zu unterscheiden zwischen der Entsetzung oder Entlassung durch gerichtliches Erkenntniß, und der Entlassung auf administrativem Wege. Ist zu jener ein Grund vorhan-

den, so finden die unter Nr. 1 entwickelten allgemeinen Grundsätzen auch hier Anwendung. Soll dagegen die Entfernung auf letztere Weise geschehen, so ist wieder zu unterscheiden zwischen den Gründen, aus denen die Entlassung erfolgen soll. Veranlaßt ein Vergehen gröberer Art dazu, so erfolgt gleichhaldige Entlassung, und zwar wird sie vom Könige selbst ausgesprochen, wenn er die Ernennung eines solchen Dieners sich vorbehalten hat, vom betreffenden Departements-Minister aber, wenn die Anstellung durch ihn oder eine ihm untergeordnete Behörde erfolgte. Welche Vergehen zu dieser gröberen Art zu rechnen seien, ist nicht gesagt; bei der Allgemeinheit des Ausdruckes und bei der Analogie der Bestimmungen für die eigentlichen Staatsdiener wird jedoch jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur Dienst-, sondern auch gemeine Vergehen hierunter zu verstehen sind [1]; ebenso wird der Satz feststehen, daß nur solche Vergehen, welche juristisch erwiesen sind, zu einer solchen Entsetzung Anlaß geben können, denn früher ist ihr Vorhandensein noch zu ungewiß. — Soll dagegen der Diener aus irgend einer andern Ursache, also namentlich wegen leichterer Vergehen, wegen Unbrauchbarkeit, wegen Aufhören seiner Stelle des Dienstes entlassen werden, so kann es nur unter der doppelten Voraussetzung geschehen: einmal, daß das vorgesetzte Kollegium ein die Entlassung billigendes Gutachten erstattet [2], und zweitens, daß ihm ein Vierteljahr zuvor der Dienst aufgekündigt wurde. Auch hier wird nach dem so eben bemerkten Unterschiede die Aufkündigung entweder vom Könige selbst oder von dem betreffenden Departements-Chef, sie aber von einer untergeordneten Behörde ausgesprochen [3]. — Sollte der König ausnahmsweise eine vortheilhaftere Behandlung bewilligen wollen, z. B. eine Quies-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

rer Besorgung ein Amtsverweser, welchen der Suspendirte zu bezahlen hat, vom Staate aufgestellt wird. Die Suspension wird von derselben (richterlichen oder verwaltenden) Stelle ausgesprochen, welche in der Hauptsache selbst entscheidet, und kann verhängt werden, wenn die Untersuchung so weit gediehen ist, daß eine Entfernung vom Amte sich als wahrscheinliche Strafe herausstellt. Es finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen diese nicht nur die Ehre berührende, sondern auch mit Vermögens-Nachtheilen verbundene Maaßregel statt *).

3) Zurücksetzung auf eine geringere Stelle wird auf dieselbe Weise ausgesprochen wie die Entlassung; von dem Gerichte also gegen Richter; vom Könige — unter den so eben erwähnten Voraussetzungen — gegen andere Staatsdiener †). Ein geringeres Amt aber ist an und für sich jedes, welches an Rang oder Gehalt unter dem bisher vom Diener bekleideten gesetzlich steht. Wenn daher das Strafedict in Art. 40 bestimmt, daß die Behörden bei einer Remotion immer zugleich auf Verlust an Rang und Gehalt zu erkennen haben, so ist damit nicht gesagt, es könne nun dem Diener gegen seinen Willen und ohne die von der Verf. Urk. vorgezeichneten schützenden Formen ein Amt aufgedrungen werden, das nur in Einer dieser Beziehungen geringer ist, sondern nur so viel, daß eine solche, als unzureichend vom Gesetze betrachtete, Remotion gar nie und unter keinen Umständen zuerkannt werden könne ‡). — Dem Ermessen der erkennenden Behörde ist überlassen, ob sie den Zurücksetzenden als auf die nächste niederere, oder auf eine noch tiefer stehende Stelle versetzt erklären will; nicht aber steht ihr die Bezeichnung eines bestimmten ihm itzt zu übertragenden Amtes zu, indem die Verleihung der Aemter ein ausschließliches Rechte

des Königes, nicht aber das einer untergeordneten Behörde ist [9]).

Alle drei bisher erörterten Arten der unfreiwilligen Dienstenthebung stehen in Beziehung auf die Form der Untersuchung einander gleich. Es ist dabei nämlich zu unterscheiden, ob der Beamte eines gemeinen Vergehens oder eines Amtsvergehens verdächtig geworden ist. In ersterem Falle haben die gewöhnlichen Gerichte ausschließende Competenz, nur haben sie den Verwaltungs-Behörden die Anzeige von der begonnenen Untersuchung zu machen [10]). Im zweiten Fall dagegen beginnt die vorgesetzte Administrativ-Behörde die Untersuchung, leitet sie aber so, daß für den Richter vorgearbeitet ist, im Falle der angeschuldigte Fehler sich durch die Untersuchung so schwer herausstellen sollte, daß seine Abrügung die Strafsbefugniß der Verwaltungsstellen übersteigen, und dieselbe also den Gerichten anheim fallen würde. Muß der Ansicht der untersuchenden Verwaltungsstelle nach würklich dem Gerichte die weitere Untersuchung und Bestrafung überlassen werden, so steht es nun bei diesem, die Untersuchung zu reassumiren, wenn sie dieselbe für ihre Zwecke ungenügend finden. — Concurriren gemeine und Dienstvergehen, so führt der Richter gleich anfänglich die Untersuchung, ist aber in Beziehung auf die letztere von der Administrativ-Behörde auf Verlangen zu unterstützen [11]).

4) Die zeitliche Enthebung vom Dienste (Quiescirung) kann nur dann Statt finden, wenn auf Antrag der Ständeversammlung oder durch ein förmliches Gesetz eine bleibende Veränderung im Staatsdienste vorgenommen, und dadurch die Dienstleistung eines Beamten entbehrlich würde. In diesem Falle hört nicht nur die Besorgung des Dienstes für ihn auf, sondern er verliert auch in doppelter Beziehung

Digitized by Google

an seinem Einkommen, indem nicht nur alle Nebenbezüge des Amtes wegfallen, sondern auch ein Abzug an der eigentlichen Besoldung gemacht wird, je nach dem Lebensjahre des Quiescenten [12]). — Ein Quiescent kann zu jeder Zeit wieder in den activen Dienst gerufen werden, und zwar ist er nicht nur schuldig eine höhere oder gleiche Stelle, als seine zuletzt bekleidete war, sich auftragen zu lassen, sondern jedes seiner Berufsbildung angemessne und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehende Amt ist er schuldig anzunehmen, will er nicht angesehen werden, als verlange er freiwillig seine Entlassung. Im Falle neuer Dienstleistung tritt übrigens der bisher quiescirende Beamte aufs Neue in seine volle Besoldung ein [13]).

Kein auf die eine oder die andere Weise entlaßner Beamter kann vor abgelegter Rechenschaft über seine Amtsverwaltung, und vor Erfüllung der allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Auswanderung das Königreich verlassen. Doch soll diese Rechenschaft nicht über ein Jahr verzögert werden, und selbst vor ihrer Ablegung kann der Diener durch Leistung genügender Sicherheit diese Beschränkung entfernen [14]).

[13]) Schwierig ist zu bestimmen, wo die Gränze zwischen den unbedeutenderen und den gröberen Vergehen zu suchen ist. Vielleicht dürfte die Analogie des eigentlichen Staatsdienstes Anwendung finden, so daß Vergehen, welche hier Dienstentsetzung zur Folge hätten, als „gröbere" die übrigen alle aber als unbedeutendere gelten würden. — Die ganze unbestimmte Vorschrift ist auf Verlangen der St. Vers. in die Dienstpragmatik gekommen, als sie sowohl die von der Regierung anfänglich vorgeschlagene unbedingte Entlaßbarkeit der niederen öffentlichen Diener, als die von ihrer Commission vorgeschlagene Gleichstellung derselben mit den höheren Beamten verworfen hatte, s. M. Arch. von 1821, H. 18, S. 1565.

2) Weder aus der Debatte der Kammer, s. an dem oben angeführten Orte, noch aus der Adresse welche die Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetzesentwurf enthält, s. das. H. 19. Beil. S. 1212, noch endlich aus dem königl. Antwort-Rescripte, das. H. 20. Beil. S. 1255, ist zu entnehmen, ob nur dann, wenn das gesetzlich nothwendige Kollegial-Gutachten für die Entlassung ist, dieselbe ausgesprochen werden darf, oder ob nur überhaupt die Meinung der Behörde gehört werden muß, aber auch gegen dieselbe entschieden werden kann? Da jedoch das Ganze eine Sicherheits-Maasregel für die öffentlichen Diener seyn soll, da ferner die Analogie des §. 47 der V. U. hierfür spricht, so wird die im Texte bestimmter ausgedrückte Voraussetzung wohl begründet seyn.

3) Dienstpragm. §. 4.

4) V. U. §. 46, 47; Strafedict vom 17ten Juli 1811, Art. 45—49. Rbl. S. 596; vergl. auch H. Knapp, Kriminalrecht, I, S. 131 fg. Ein vollständiges und ausschließendes Verzeichniß derjenigen Dienst- und gemeinen Verbrechen, welche eine Entsetzung zur Folge haben sollen, ist bis itzt in keinem Gesetze gegeben, sondern es ist — mit Ausnahme einiger Fälle, in welchen diese Strafe bestimmt vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Kassenresten — die Erkennung dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Daß dieser Mangel an Bestimmtheit nicht zu billigen ist, bedarf keines Beweises. — Die Entziehung der sämmtlichen Wahlrechte ist zwar eine harte, allein eine nothwendige Folge eines Verbrechens, welches infamirende Dienstentlassung nach sich zog. Die Ehre der Ständeversammlung und die der Gemeindestellen verbietet die Aufnahme eines solchen Mannes. Nicht die Wahl einer Volksabtheilung, sondern nur die Begnadigung des Königes kann einen solchen Mackel wieder löschen. — Erwähnt ist oben, §. 157 b) Note 1, der Vorschlag der K. d. St. H., einen cassirten Beamten nicht einmal zur Verfertigung von Eingaben bei den königl. Stellen zuzulassen. — Ueber die Vorschrift,

daß jedes Erkenntniß auf Entsetzung dem Könige zum Behufe der Begnadigung vorzulegen ist, s. Thl. I. S. 210, Nr. 1.

5) V. U. §. 45 und 46; Strafedict, §. 45—49; Knapp, a. a. O. Mit Recht bemerkt Letzterer, daß itzt nur Entlassung zuzuerkennen sei, wo in älteren Strafgesetzen zwar Cassation, nicht aber auch Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen bestimmt sei. — Die Bemerkung der vorhergehenden Note über Mangel an bestimmten Vorschriften über die Zuerkennung dieser Strafe findet auch hier ihren Platz. Vorlegung an den König ist auch bei der bloßen Entlassung vorgeschrieben. — Der bei Berathung des Strafedictes von der Commission der K. d. A. gemachte Antrag bei keiner Art von Entlassung Verlust der staatsbürgerlichen Rechte eintreten zu lassen, wurde — und wohl mit Recht — von der Kammer abgelehnt, s. Verh. v. 1824, H. 16, S. 1649. Sehr wichtig, in Beziehung auf die Entlassung von Verwaltungs-Beamten ist der Beschluß des Obertribunals vom 22sten April 1823 (Hofackers Jahrb. III, S. 19), daß ein wegen einer die gerichtliche Entsetzung oder Entlassung nach sich ziehenden Handlung nur von der Instanz entbundner Beamter nun auf administrativem Wege entlassen werden könne, weil seine Amtsehre durch diesen Ausspruch befleckt bleibe. Auf Richter findet dieses natürlich keine Anwendung.

6) Die Suspension war nach den älteren Gesetzen eine selbstständige Strafe, s. z. B. Communordnung, S. 204; Duell-Edict vom 6ten März 1714 und 6ten Juni 1738, Art. 14 und 17, V. O. vom 30sten Juni 1810, bei Knapp, Repert. III, 2, S. 487. Da nun aber itzt das Strafedict diese Maasregel als selbstständige Strafe nicht mehr aufführt, andere als ausdrücklich darin festgestellten Strafen aber nach Art. 50 desselben nicht erkannt werden dürfen, so ist sie itzt als selbstständige Strafe aufgehoben. Nur in Einem Falle, nämlich bei Processen vor dem Staatsgerichtshofe, kann noch darauf erkannt werden, indem §. 203 der V. U. ausdrücklich Suspen-

sion vom Amte als eine im Ressort dieses hohen Gerichtes liegende Strafe erwähnt, dieser Punct der Verfassung aber natürlich nicht durch das Stillschweigen des Strafedictes aufgehoben ist. — Dieselben Grundsätze über Suspension, welche bisher die Gewohnheit befolgte, wollen nun auch gesetzlich sanctioniren die Art. 451—453 des revidirten und den Ständen übergebenen Entwurfes einer Strafproceßordnung. — Schließlich ist noch zu bemerken, daß der ehemals sehr wichtige Unterschied zwischen suspensio cum und sine effectu, d. h. mit oder ohne Entziehung des Amtseinkommens, ist nicht mehr besteht; in jedem Falle einer Suspension wird ein Amtsverweser auf Kosten des Suspendirten aufgestellt, allein ihm auch vor dem endlichen Urtheile nie weiter entzogen, als der Gehalt dieses Stellvertreters. Diese Ansicht ist auch ausgesprochen in einem (ungedr.) Justiz-Minist. Erlasse vom 15ten Nov. 1824.

7) V. U. §. 47.

8) Vergl. hiermit auch die Erklärung des Justizministers, Verh. von 1824, H. 10, S. 329. — Streng genommen sollte auch der materielle Würkungskreis bei der Frage über die Gleichheit oder Ungleichheit eines Amtes in Berechnung gezogen werden: allein dieselbe fällt in den Augen des Gesetzes mit dem Range zusammen, indem gerade von diesem angenommen wird, als bezeichne er die relative Wichtigkeit des Amtes.

9) S. die in der vorigen Note angeführte Aeußerung des Justizministeriums.

10) Es ist eine solche Anzeige (die sich freilich auch von selbst verstanden hätte) den Gerichtsbehörden ausdrücklich vom Justizministerium vorgeschrieben, s. einen (ungedr.) Erlaß der Kreisregirung des Jaxtkreises, vom 22sten Juni 1822.

11) Dieses durch die Gewohnheit und die Natur der Sache gebildete Verfahren soll durch den revidirten Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung §. 445—454 itzt auch gesetzlich sanctionirt wer-

Digitized by Google

[illegible] Sehr zu wünschen ist aber, daß bei dieser Gelegenheit auch den Verwaltungsstellen genaue Vorschriften ertheilt werden, nach welchen sie ihre Untersuchungen einzurichten hätten, damit nicht die ihr nur zu häufige Verschleppung der Untersuchungen gegen Beamte in Folge der nothwendigen oder nothwendig scheinenden Reassumtion verewigt wird. Beinahe der ganze moralische Eindruck der Strafe geht verloren, wenn der schlechte Beamte erst nach jahrelangen Verhandlungen die ihm gebührenden rechtlichen Nachtheile erhält.

12) Dieser Abzug wird folgendermaasen berechnet: Steht der zu Quiescirende noch unter dem vierzigsten Lebensjahre, so beträgt der Abzug 30 Procente seines Gehaltes, mit jedem weiteren im Augenblicke der Dienstenthebung zurückgelegten Lebensjahre vermindert sich derselbe um 1 Procent. Bei der einmal berechneten Summe behält es sein Verbleiben für die ganze Dauer der Quiescirung. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß ein Quiescentengehalt nie unter 600 fl. fallen, und daß also namentlich von einem nicht so viel betragenden Gehalte gar kein Abzug gemacht werden darf. Wird ein Diener nur in Beziehung auf eines von mehreren von ihm bekleideten Aemtern quiescirt, so wird nur von dem Gehalte dieses einzelnen der Abzug gemacht. S. hierüber Dienstpragmatik §. 19 und 20.

13) Das. §. 22. — Die für den Quiescenten nichts weniger als angenehme, und unter Umständen auch zu Mishandlungen gegen ihn führende Bestimmung, daß er sich nicht blos in gleichen, sondern auch in niederern Aemtern verwenden lassen müsse, ist von der St. Vers. in Antrag gebracht worden, s. Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1076 fg.

14) Dienstpragm. §. 10. — Uebrigens wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift, „es habe der entlassene Diener die verfassungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung zu erfüllen", nicht auf Fremde geht, welche in unsere Staatsdienste getreten sind, ohne sich noch besonders in das

Bürgerrechtsaufnahmen zu lassen. Durch die Niederlegung des Amtes dienen sie auf Staatsbürger zu seyn, und dann ist von Auswanderung natürlich keine Rede. Dagegen versteht sich, daß sie die Rechenschafts-Ablegung abwarten müssen.

§. 165.

7. Recht des Staatsdieners sein Amt niederzulegen; namentlich von Pensionen.

Das Gegenstück zu dem bisher erörterten Rechte des Beamten, seine Stelle — wenigstens in manchen Fällen — gegen den Willen des Staates beizubehalten, ist seine Befugniß, dieselbe, auch gegen den Willen des Staates, niederzulegen, und dennoch an demselben unter bestimmten Voraussetzungen noch weitere pekuniäre Ansprüche zu machen. Daß nicht einmal das Recht, das vom Staate übertragene Amt einseitig, wenn schon ohne weitere Forderungen, niederzulegen, sich aus dem einfachen Vertrags-Verhältnisse zwischen dem Staat und seine Diener ableiten läßt, sondern daß der erstere auf seinen Anspruch, das Verhältniß nur durch übereinstimmenden Willen auflösen zu lassen, zu Gunsten des Dieners freiwillig verzichtet, ist wohl unbezweifelt. Noch weniger aber möchte aus allgemeinen Gründen der Satz vertheidigt werden können, daß ein Beamter, wenn er eine Zeit lang im Dienste des Staates gestanden, und während dieser Zeit seine vertragsmäßigen Entschädigungen erhalten hatte, nun das Recht habe, das Amt zu verlassen, und dennoch weitere Bezahlung vom Staate zu verlangen. Wenn daher wenigstens viele Regirungen solche Ansprüche einräumen, so sind sie durch andere als durch Rechtsgründe dazu bewogen. Und freilich sprechen für die Befugniß, das Amt einseitig niederzulegen, sehr dringende Klugheits-

gemäße, denn welches Gute könnte von einem Beamten bei äußerem Zwange und innerer Abneigung den Dienst beizubehalten erwartet werden?

Für die Gestattung eines Ruhegehaltes aber spricht nicht nur die Billigkeit, welche einen alten verdienten Beamten, der seine Kräfte im Dienste der Gesellschaft aufgezehrt, und alle andere Erwerbmittel darüber vernachlässigt hat, im hülflosen Alter nicht in das Elend stoßen läßt, sondern auch selbstsüchtige Politik muß schon dem Staate dazu rathen. In demselben Verhältnisse nämlich, als er anständige Ruhegehalte gestattet, kann er die Besoldungen während des Dienstes vermindern.

Dieser Ansicht ist denn auch der württ. Staat beigetreten. Er gestattet unbedingt jedem seiner Diener das Amt einseitig niederzulegen [1]; jedoch ist ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Folgen, welche der Beamte mit dieser Niederlegung verbunden wünscht.

Verlangt nämlich der Aufsagende keine weiteren Ansprüche auf Gehalt, Titel und Rang zu machen, so steht ihm das Recht zur Niederlegung in jedem Augenblicke, unter allen persönlichen Verhältnissen und in Beziehung auf jedes Amt zu; es besteht dabei namentlich kein Unterschied zwischen den Staatsdienern im engern Sinne, und den niedern Dienern. Nur die Erfüllung einer dreifachen Bedingung muß er sich dabei gefallen lassen, wenn der König ihm dieselbe nicht erläßt [2]:

1) Er darf das ihm vom Staate übertragene Amt nicht verlassen, vor Ablauf eines Vierteljahres nach geschehener Aufkündigung (s. oben §. 161, S. 212 die daraus entspringenden Folgen bei einer dem Diener unangenehmen Versetzung).

Digitized by Google

2) Wenn er zu seiner Ausbildung besondere Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten hat, so muß er den Betrag derselben zurückerstatten. Hierher gehören also namentlich Staatsstipendien, Verwilligung aus dem Reisefonds, unentgeldliche Aufnahme in eine vom Staate unterhaltene Erziehungsanstalt: nicht hieher aber sind zu rechnen bloße Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten, z. B. an der Universität, einem Gymnasium, ferner der Genuß von Unterstützung aus der Civilliste, oder aus Privat- und Korporations-Stiftungen.

3) Die im vorangehenden Paragraphen, S. 244, erwähnte Bedingung der Rechenschafts-Ablegung und Erfüllung der verfassungsmäßigen Auswanderungs-Vorschriften ist auch von den freiwillig austretenden Dienern zu befolgen [2]).

Anders verhält es sich, wenn der abtretende Diener sein Amt nur unter der Bedingung niederlegen will, daß ihm Titel und Rang desselben bleiben, und er auch noch künftig vom Staate einen Gehalt beziehe. Zu dieser Forderung ist keineswegs jeder öffentliche Diener berechtigt. Vor Allem steht ein Recht hiezu den niedern öffentlichen Dienern gar nicht zu, und nur von der Gnade des Königes können sie eine, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit bemessene Unterstützung aus der Staatskasse erwarten [4]). Dem eigentlichen „Staatsdiener" dagegen räumt das Gesetz (und zwar schon §. 30 der Verf. Urk. selbst) ein Zwangsrecht ein; jedoch auch nicht unbedingt, denn er ist jedenfalls erst dann berechtigt, wenn er dem Staate neun volle Jahre gedient hat [5]). Selbst dann aber kann er es keineswegs unbedingt fordern, sondern nur wenn eine der folgenden vier Bedingungen (welche auch — wie oben in §. 164 angeführt ist — den Staat seinerseits

zur einstweiligen, ehrenvollen Entlassung berechtigten) eintritt; nämlich wenn er

1) das vierzigste Dienstjahr; oder
2) das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3) wenn er, ohne seine Schuld, für immer dienstuntauglich geworden ist; endlich
4) wenn er durch eine (wenn schon vielleicht heilbare) Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wurde.

In allen diesen Fällen hat der Diener das Recht auf einen bestimmten, lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Größe sich nach der Länge seiner Dienstzeit und dem Betrage seiner fixen Besoldung berechnet, und zwar so, daß zuerst der jährliche Durchschnitts-Betrag der in den letzten fünf Jahren genossenen Besoldungs-Bezüge gemacht, und hievon 40 Procente demjenigen verwilligt sind, welcher das 10te Dienstjahr angetreten hat. Für jedes weitere Dienstjahr werden zwei Procente zugesetzt, bis endlich zum vollen Betrage der Besoldung, insofern diese nicht über 3000 fl. beträgt, als welche Summe eine Pension nicht überschreiten kann, mit einziger Ausnahme der Minister-Ruhegehalte [6]). Der einmal Pensionirte kann gegen seinen Willen nicht wieder in den Staatsdienst gerufen werden, wohl aber ist ihm gestattet, sich selbst freiwillig zu melden, wenn die Ursache seiner Pensionirung gehoben ist. Ohne Erlaubniß und ohne Abzug von 10 Procente kann keine Pension im Auslande verzehrt werden; Eintritt in fremde Dienste macht der Pension verlustig [7]).

Zu bemerken ist noch, daß auch Quiescenten ihre Pensionirung unter denselben Umständen wie die activen Staatsdiener verlangen können, wo denn für den Durchschnitts-Be-

trag die letzten fünf Jahre vor ihrer Quiescirung in Berechnung kommen [5]).

1) Dienstpragmatik, §. 10.
2) Daselbst.
3) Daselbst.
4) Dienstpragm. §. 30.
5) Doch ist in §. 26 der Dienstpragm. dem Könige das Recht vorbehalten, einem Beamten, der vor Antritt des zehnten Jahres durch körperliche Gebrechen ohne seine Schuld unfähig geworden sei, einen Ruhegehalt aus der Staatskasse zu bewilligen; nur ist dabei kein gesetzlicher Maasstab bestimmt, sondern die besondern Umstände sollen gewogen werden.
6) Das Gesetz bezeichnet ganz genau welche Dienstverhältnisse bei Berechnung der Länge der Dienstzeit betrachtet werden dürfen. Es ist nämlich ausgeschlossen: 1) die in militärischen Stellen zugebrachte Zeit; 2) die von einem Diener, der früher wegen eines Fehlers entlassen, allein später wieder angestellt worden war, vor dieser ersten Entlassung im Dienste zugebrachten Periode; 3) die Zeit auswärtiger Dienste, wenn nicht ein besonderer Vertrag es anders bestimmt, s. Dienstpragm. §. 27. Diese letztere Bestimmung trifft übrigens diejenigen Diener nicht, welche von Württemberg bei den Gebietsvergrößerungen seit dem J. 1803 übernommen worden sind. Bei diesen ist zu unterscheiden, ob sie in Folge des Reichsdeputationsrecesses von 1803, oder in Folge eines spätern Vertrages unter Württemberg kamen. Hinsichtlich der ersteren verordnet der §. 59 der ebengenannten Urkunde, daß, sofern der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, demselben seine gewisse Besoldung lebenslänglich verbleibe"; dabei ist noch bestimmt, daß für die rechtmäßigen Emolumente eine Vergütung zu reguliren sei. In Folge dieser völkerrechtlichen Bestimmung enthält denn auch §. 31 der Dienstpragm. die Bestimmung,

daß solchen Dienern, bei ungekränkter Zurücksetzung, ihre ganze Besoldung als Pensionen unverkürzt bleiben solle, auch wenn ihre Dienstjahre sie noch nicht dazu berechtigen würden, oder die Summe das itzige württ. Pensionsmaximum überstiege. Mehr als zweifelhaft ist die Frage, ob auch diejenigen, welche ihre Pensionirung nachsuchen, ein solches Recht haben? Aus den Worten des Gesetzes läßt sich ein solches Recht wohl nicht ableiten, obgleich die Billigkeit es allerdings ihnen zuspricht. Auf die Familien solcher Diener hat übrigens dieses Reichsgesetz keine Würkung; diese werden jeden Falls sowohl hinsichtlich des Rechtes überhaupt als der Größe der Pensionen lediglich nach den neuen württ. Gesetzen behandelt, s. ein (ungedr.) Ausschreiben der Regirung des Jartkreises vom 9ten Mai 1822. — Was nun aber die durch spätere Ländererwerbungen in den württ. Staatsdienst gekommenen Diener betrifft, so ist vor allem zu bemerken, daß der §. 27 der Dienstpragm. gestattet, daß diejenige Dienstzeit berücksichtigt werde, welche sie unter der vorigen Regirung des erworbenen Landestheiles zurückgelegt haben. Diese unsichere Bestimmung, über deren Sinn auch die ständischen Verhandlungen keinen Aufschluß geben, läßt nun aber eine mehrfache Auslegung zu. Entweder kann sie so viel heißen, es werde jede frühere Dienstzeit gerechnet, selbst wenn sie nach den damaligen Gesetzen kein Recht auf Pension gegeben habe: eine solche Auslegung widerspricht aber wohl dem ganzen Geiste der Dienstpragmatik. Zweitens kann der Sinn so ausgelegt werden, nur die schon unter der frühern Herrschaft zur Pension berechtigenden Aemter werden berechnet, diese dann aber auch alle, selbst wenn sie nach der itzigen württ. Gesetzgebung nicht berechtigten. Endlich drittens kann angenommen werden, das Gesetz wolle seine Bestimmungen nach der Analogie rückwärts anwenden und somit nur von solchen frühern Stellen reden, die nach der itzigen württ. Gesetzgebung, und also namentlich nach der Dienstpragmatik selbst pensionsfähig

Digitized by Google

nachts, und zwar berücksichtige es dabei den Umstand nicht, ob sie früher schon dieselben Rechte gegeben haben, so daß also z. B. ein ehemaliges Richteramt, auch wenn damals keine Pensionsberechtigung damit verbunden war, doch itzt gerechnet würde. Viertens endlich ließe sich annehmen, das Gesetz fordere sowohl frühere als itzige Berechtigung, so daß also auf der einen Seite alle diejenigen Aemter außer Berechnung gelassen würden, welche zwar früher zu einer Pension berechtigten, itzt aber nicht mehr, auf der andern Seite aber alle diejenigen, welche zwar itzt berechtigen, damals aber nicht. — Die Regierung hat sich für die letzte, dem übernommenen Staatsdiener nachtheiligste, Auslegung erklärt. Es ist nämlich — s. den oben erwähnten Regierungs-Erlaß — ausgesprochen, vor allem seien specielle Zusicherungen zu achten; sodann allgemeine Bestimmungen von Staatsverträgen (welche aber, wenigstens so weit sie bekannt sind, nichts über diese Frage enthalten); fehlen auch diese, so gelte der Grundsatz, erst durch Württemberg habe der Diener ein bestimmtes Recht auf Pensionirung erworben, und könne also keine Pension von einem Amte verlangen, das itzt nicht dazu berechtige; womit denn (sichern Nachrichten zufolge) der Geheimerath den zweiten Grundsatz verbindet, daß ein früher nicht zur Pension berechtigendes Amt itzt — wenn es gleich nach württ. Gesetze berechtigte — auch nicht in Berechnung genommen werden dürfe.

7) Ueber das ganze Pensions-Wesen s. das 4te Kap. der Dienstpragmatik. — Die vom Staate für diesen Zweck auszugebende Summe beträgt nach dem Etat von 1830 725,000 fl. Einen, der bekannten englischen Einrichtung nachgeahmten Vorschlag zur Amortisation der Pensions-Ausgabe, der aber von der St. Vers. nicht angenommen wurde, s. Verh. der K. d. A. 1827, H. 1, S. 119 und 2tes a. o. Beil. H., Abthl. 2, S. 232.

8) Dienstpragm. §. 24; V. O. vom 16ten April 1822, §. 6, Rbl. S. 291. Die im ersten Augenblicke auffallende Pensionirung eines Quiescenten hat für den letztern nicht nur

hinsichtlich der Größe seines Ruhegehaltes ein Interesse, sondern auch deßhalb, weil er nun nicht mehr gegen seinen Willen in den activen Dienst gerufen werden kann.

§. 166.

c. Die Rechte der hinterlaßnen Familie des Beamten.

Aus denselben Billigkeits- und Klugheits-Rücksichten, wegen welcher dem vom Amte ohne Verschulden abgekommenen Diener ein Ruhegehalt bewilligt ist, sorgt das Gesetz auch für seine hinterlassene Familie, nämlich für seine Wittwe und seine ehelichen leiblichen Kinder. Doch ist auch hier wieder ein Unterschied zwischen den Staatsdienern im Sinne der Verf. Urk. und den niedern öffentlichen Dienern.

Die Familien der Letztern haben keinen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung: jedoch sollen die besondern Umstände derselben berücksichtigt werden durch Unterstützung nach dem Maße der Dürftigkeit aus dem Kapitalienfonds bei der Staatskasse [1]).

Vollkommenes Recht dagegen ist den hinterlaßnen Familien der Staatsdiener eingeräumt [2]). Die Unterstützung, welche denselben aus der Staatskasse zufließt, ist eine dreifache Art:

1. Der Sterbe-Nachgehalt. Er besteht aus dem auf die nächsten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile seiner Besoldung, Pension oder seines Quiescentengehaltes, und wird in jedem Falle ausbezahlt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hinterbliebnen oder der Dienstjahre des Verstorbenen. Selbst die Verlassenschafts-Masse hat Anspruch darauf, wenn der Verstorbene so wenig Vermögen hinter-

Digitized by Google

unterlässt, daß die Verpflegungs-Kosten nicht davon bestritten werden können [3]).

2. Die jährliche Pension der Wittwe. Hierbei ist zu bemerken:

a. Der Anspruch ist begründet, gleichviel ob sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes im activen Dienste, im Quiescenten-, oder selbst im Pensions-Stande befand. War jedoch gegen ihn zu dieser Zeit eine schon spruchreife Untersuchung wegen Dienstfehler oder gemeiner Vergehen anhängig, welche ihm Entziehung des Gehaltes oder Zurücksetzung zuziehen konnte, so ist die Entscheidung von dem zuständigen Gerichte erst noch zu fällen. Wird er für schuldig erklärt, so verliert im ersten Falle auch die Wittwe allen Anspruch auf Pension, im zweiten Falle ist nur der Gehalt der geringeren Stelle, auf die er zurückgesetzt worden wäre, in Berechnung zu nehmen. Selbstmord nimmt das Recht nur dann, wenn er vorgenommen wurde, um sich einer Untersuchung zu entziehen [4]).

b. Die Wittwe hat keinen Anspruch, wenn eine Ehescheidung, Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, oder beständige Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen war [5]).

c. Ebenso verliert sie die schon bewilligte Pension, wenn sie selbst wegen eines gemeinen Vergehens zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wird [6]).

d. Im Falle einer Wiederverheurathung erlöscht die Pension [7]), und lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod u. s. w. getrennt würde.

e. Die Größe der Pension berechnet sich lediglich nach der Pension, welche der verstorbene Ehegatte selbst im Augenblicke seines Todes in Anspruch zu nehmen gehabt

hätte (s. hierüber den vorhergehenden §.), woraus dann also namentlich folgt, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Ansprüche hat; jedoch hat theils die Totalsumme der Pension des Verstorbenen, theils bedeutende Altersverschiedenheit zwischen den Ehegatten Einfluß auf die Größe der Wittwen-Pension [8]). Die längere oder kürzere Dauer der Ehe ist dagegen von keinem Einflusse; ebenso wenig der Besitz eigenen Vermögens, oder die allenfalsige Theilnahme an Privat-Wittwenanstalten.

k. Die Wittwen-Pensionen dürfen nicht im Auslande verzehrt werden, außer mit besonderer Erlaubniß und gegen Abzug von 10 Procenten, welche den Wittwenfonds zufallen [9]).

g. Die Staatskasse zahlt alle Wittwen-Gehalte aus; jedoch hat jeder Staatsdiener, (auch der unverheurathete oder verwittwete) [10]) zweierlei Beiträge zu leisten. Einmal nämlich als Einlage bei seiner Anstellung, so wie bei jeder nachfolgenden Gehaltsvermehrung, $\frac{1}{4}$ der erhaltenen Besoldung; zweitens zwei Procente des Gehaltes jährlich, welcher Abzug auch den Quiescirten und Pensionirten gemacht wird [11]). Von diesen Beiträgen wird die eine Hälfte zum laufenden Dienste verwendet, die andere Hälfte wird kapitalisirt, bis sie (und ihre ebenfalls angelegten Zinses-Zinsen) so weit angewachsen ist, daß alle Wittwen- und Waisen-Pensionen aus ihren eigenen Einkünften bestritten werden können. Jährlich wird öffentliche Rechnung abgelegt [12]).

3. Die jährlichen Pensionen der Waisen eines Staatsdieners. Es hat nämlich jedes eheliche und leibliche Kind eines verstorbenen Beamten (unter den oben 2, b. an-

Digitized by Google

gegebenen Voraussetzungen) bis zum vollendeten 18 Jahre eine Pension zu fordern, welche aus ½ der Witwenpension bestehe wenn eine Witwe vorhanden ist (gleichviel ob die leibliche Mutter oder eine Stief-Mutter), aus ⅔ derselben aber, wenn der Vater keine Wittwe hinterläßt, oder diese stirbt oder wieder heurathet. Diese Pension hört auch vor dem genannten Jahre auf, wenn eine Tochter sich verheurathet, oder ein Kind unentgeldlich in eine Staatsanstalt aufgenommen wird. Ebenso zur Strafe, wenn ein Kind zu mehr als dreimonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Bei einem Abzuge wegen Altersungleichheit der Wittwen sollen den Kindern die volle Pension derselben in Berechnung genommen. Die Unterstützung dauert durch Gnade des Königes auch über diese Periode hinaus fort, wenn ein Kind ganz gewerbsunfähig, und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen wäre [13]).

1) Dienstpragmatik, §. 45.

2) In den frühern Regierungs-Perioden war auch hier kein Rechtsanspruch, sondern nur freiwillige Gnade des Regenten. Ein Recht räumte zuerst ein das Edict IX. vom 18. Nov. 1817. Zum Verfassungspuncte sogar erhebt dieses Recht §. 50. der W. U., durch welchen übrigens die materiellen Vorschriften des Edictes nicht beseitigt werden wollten, s. Verh. vom 1819, H. II, S. 85. Es wurden dieselben denn auch wirklich schon auf dem ersten Landtage anders festgestellt in dem, das Edict in rechtlichen Puncten abändernden, 4ten Cap. der Dienstpragmatik, §. 32—48. Einen sehr ausführlichen Commissionsbericht hierüber s. Verh. 1831, H. 1, Beil. S. 1 fg. Derselbe sprach sich gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes aus, indem er durch sehr weitläufige Rechnungen und durch Beispiele von Privat-Wittwenkassen zu beweisen suchte, die Einlagen in den Pensionsfonds können die Ausgaben desselben nicht

Digitized by Google

decken. Es kann diese Meinung ganz ununtersucht bleiben, indem der Gesichtspunct, von dem sie ausgeht, völlig fehlgegriffen ist. Es handelt sich hier bei der Beruhigung des Staatsdieners über das Loos seiner hinterlaßnen Familie von einer politischen Maasregel, für welche der Staat auch fort und fort Geld-Opfer bringen kann und darf, nicht von einem Rechnungs-Exempel.

3) S. Dienstpragm. §. 33.

4) Das. §. 32 und 38.

5) Das. §. 35.

6) Das. §. 36. — Es frägt sich, ob der Anspruch auf Pension auch in dem Falle wegfällt, wenn die itzige Wittwe bei Lebzeiten ihres Ehemannes zu einer solchen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde? Der politische Grund des Gesetzes fände zwar wohl auch hier seine Anwendung; allein da dasselbe diesen Fall nicht erwähnt, so wird doch eine weitere Strafbestimmung nicht hinein gelegt werden dürfen.

7) Dienstpragm. §. 37.

8) Das. §. 39, 40 und 41. — Unbillig scheint die erwähnte Bestimmung, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Pension erhält, (eben so die Kinder nicht): denn für sie gerade, welche in der Regel unerzogene Kinder hat und noch wenige Gelegenheit zum Vermögen zu erwerben, ist der Tod des Hausvaters doppelt drückend. Auf Wiedervorhersehung darf in solchen Fällen namentlich wenig gerechnet werden. Leichter vielleicht würde sich die umgekehrte Bestimmung vertheidigen lassen, wenn nämlich mit der Zahl der Dienstjahre, d. h. mit der Länge der Möglichkeit etwas zurückzulegen, die Pensionsquote abnähme. Nach der itzigen Einrichtung steigt sie im umgekehrten Verhältnisse zur Dringlichkeit und zur wahrscheinlichen Dauer des Bedürfnisses. — Zu bedauern ist daher, daß der Vorschlag der St. Vers. (H. 19, Beil. S. 1820) auch solchen Familien-Pensionen

Digitized by Google

zu bewilligen, wenn sie die Einlage der noch fehlenden Jahre doppelt entrichten wollen, von der Regirung nicht angenommen wurde, s. das H. 20. Beil. S. 1857. — Was die Pensionssumme betrift, so erhält die Wittwe in der Regel ½ der Pension des verstorbenen Gatten; jedoch nimmt diese Quote ab, sobald seine Pension über 1000 fl. gestiegen wäre; von dem Mehrbetrage zwischen 1000 und 1800 fl. erhält sie nur ⅓; von dem noch höhern Betrage gar nur $\frac{1}{10}$, so daß also z. B. wenn die Pension des Mannes 3000 fl. beträgt die Wittwe erhält: 250 + 100 + 150 = 500 fl. Das Edict von 1817 kannte diese stufenweise Abnahme nicht, sondern verwilligte jeder Wittwe ½ der Pension ihres Gatten, s. Art. 8, b. desselben. Bei der Wittwe eines Geheimrathes kommt dieser, also ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienstjahre, die in §. 57. der V. U. festgesetzte Summe in Berechnung, d. h. also bei einem Minister 4000 fl., bei einem andern Mitgliede die Hälfte seiner Besoldung. — Durch die Verschiedenheit des Alters werden die Wittwen-Pensionen in folgenden Verhältnissen vermindert: bis zu einem Unterschiede von 18 Jahren erhält die Wittwe die ganze Pension; ist sie aber 18—22 Jahr jünger als ihr Ehegatte, so wird ihr ½ abgezogen; bei 22—26 Jahren ⅓; bei 26—30 Jahren ¼; bei 30—34 Jahren $\frac{1}{5}$; bei 34—38 Jahren $\frac{1}{6}$; ist sie mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension. Eine solche Bestimmung war vielleicht nothwendig, um Speculationen auf Versorgung durch die Staatskasse abzuwenden: allein in einzelnen Fällen kann auch hier die so eben angedeutete Unbilligkeit eintreten.

9) Dienstpragm. §. 41.

10) Gegen diese zwangsmäßige Theilnahme, namentlich auch solcher, welche nicht einmal Familie haben, läßt sich aus den Gesichtspuncten des Rechts und der Billigkeit allerdings manches einwenden; allein die Klugheit rechtfertigt vielleicht dennoch diesen Zwang, weil sonst unvorsichtige und schlechte Haushälter ihrer itzigen oder künftigen Familie eine Hülfe ent-

Digitized by Google

ziehen könnten, gegen welche das Opfer in keinen Betracht kommt. Jedenfalls ungerecht erscheint aber die Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1828 über die Verhältnisse der Religionslehrer, welche den Pensionsbeitrag auch den Professoren der katholischen Theologie auflegt, also Männern, welche gesetzlich keine Familie hinterlassen können.

11) Dienstpragm. §. 41. — Nach dem Edicte von 1817 wurde nur Ein Procent bezahlt.

12) Dienstpragm. §. 42 und 43. nähere Vorschriften über den Einzug dieser Beiträge giebt die V. O. vom 16. April 1822, § 13, Rbl. S. 293 fg.; vergl. ferner noch die Instruction über diesen Gegenstand, vom 20. Aug. 1822, 6 S. Fol. — Die letzte öffentliche Rechnung über den Pensionsfond ist enthalten im Rbl. No. 9, von 1831. Sie begreift das Etatsjahr 1828, und ihr zufolge war der Stand der Kasse am 1. Juli 1830: 341,552 fl. 49 kr.; die Beiträge der (1715) beitragenden Staatsdiener machten 44,424 fl. 58 kr. wovon also die Hälfte den Fonds zufiel, außer noch 11,578 fl. Zinsen aus früher schon angelegten Kapitalien. Die Ausgaben an Sterbenachgehalten und Wittwen- und Waisen-Pensionen betrugen 64,569 fl. 44 kr. Noch dürfte also eine Reihe von vielen Jahren hingehen, ehe der Pensionsfond ohne Beihülfe von der Staatskasse seine Ausgaben zu decken im Stande ist. Die Zahl der Wittwen war 734, die der Waisen 413.

13) Dienstpragm. §. 32—46. — Nach dem Edicte von 1817 betrug die Waisen-Pension immer ½ des Wittwen-Gehaltes.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regierungs-Zweige.

Erste Abtheilung.

Verwaltung der Rechtspflege.

§. 167.

Allgemeine Grundsätze.

Schon früher, bei der Darstellung der Rechte des Königes und der des Staatsbürgers, Thl. I. S. 199, 289 und 328, sind die allgemeinen Grundsätze, welche verfassungsgemäß der Verwaltung der Rechtspflege in Württemberg zu Grunde liegen müssen, ausführlich erörtert worden. Es mag daher hier genügen, mit einigen Worten an das Ergebniß jener Untersuchungen zu erinnern.

Die Gerechtigkeit wird zwar im Namen des Königes und unter seiner Oberaufsicht, allein völlig unabhängig von jedem Einflusse auf den einzelnen Fall, von den Richtercollegien verwaltet [1]).

Um diesen die Ausübungen ihrer Pflicht zu erleichtern, ist dem einzelnen Richter ein bestimmtes Recht auf sein Amt eingeräumt, so daß er ohne nachtheilige Folgen für seine äussere Lage seiner Ueberzeugung in allen Fällen folgen kann [2]).

Nur vor den gesetzlich bestimmten Gerichtsstellen kann der Staatsbürger in bürgerlichen und in Straf-Sachen gerichtet werden; und es darf ihm der Weg zum Richter nicht verschlossen werden in allen Fällen, in welchen nach allgemeinen Grundsätzen dieser, und nicht eine Verwaltungsstelle

Digitized by Google

zu entscheiden hat [3]). Für Alle ist das Gesetz gleich, und die Urtheile des Richters bedürfen keiner Bestätigung von Seiten des Staatsoberhauptes. Diesem steht nur Begnadigung und Abolition in Strafsachen zu [4]).

Diese Unabhängigkeit der Richter von Einwirkungen der Staatsgewalt geht aber natürlich nicht so weit, daß gar keine Oberaufsicht über ihre Geschäftsführung, keine Möglichkeit sie zur Einhaltung ihrer Pflicht zu nöthigen, vorhanden wäre, sondern es steht allerdings dem Könige das Recht zu, nicht für eigentliche Rechtsverletzungen der Richter untersuchen und zur Strafe bringen zu lassen, sondern auch den Gerichten ihre Geschäftsordnung vorzuschreiben, und für Einhaltung derselben zu sorgen [5]).

Hinsichtlich der Anwendung dieser leitenden Grundsätze auf die Staatsverwaltung im Einzelnen ist wohl zu unterscheiden zwischen denjenigen Richter-Behörden, welche dem Justiz-Ministerium untergeordnet, und denjenigen, welche — wenigstens für itzt noch — der Oberaufsicht desselben entzogen sind.

Was die erstern betrifft, so wäre es ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß jene Grundsätze ihrer amtlichen Thätigkeit wirklich zu Grunde liegen. Kollegialität und Instanzenfolge der Gerichtsstellen ist überall hergestellt; jede derselben ist innerhalb ihres Geschäftskreises unabhängig, ihre Mitglieder sind gegen willkürliche Amtsentziehungen geschützt, und nur eigene Schwäche und Pflichtvergessenheit könnte ein solches Gericht zur Befolgung verfassungswidriger Befehle bewegen. Ist es daher vielleicht auch möglich, da oder dort eine Verbesserung, eine folgerichtigere Anwendung der leitenden Grundsätze auf das Einzelne, oder die Erlassung einer lästigen Form zu wünschen: so ist doch jedenfalls dieses ganze

System von Richterstellen dem Geiste und den einzelnen Bestimmungen der Verfassung gemäß eingerichtet.

Nicht so verhält es sich bei denjenigen Richterstellen, welche nicht zu dem Complexe des Justiz-Departements gehören, und welche theils, obgleich eigentliche Gerichte, anderen Ministerien untergeordnet, theils zunächst Verwaltungsstellen sind, welchen ein einzelner Theil der Gerichtsbarkeit, namentlich Strafgerichtsbarkeit, übertragen ist, (s. ihre Aufzählung und ihren Würkungskreis unten in §. 175). Zwar sind auch sie von den Gesetzen als Richter bestimmt, und es möchte somit scheinen, als könne ihr Daseyn nicht aus Gründen des positiven Rechts angegriffen werden. Allein wenn man bedenkt, daß die Verf. Urk. ihre Forderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unabsetzbarkeit der einzelnen Richter ganz allgemein aufstellt, wenn auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß diese Forderungen bei den meisten der unter diese Klasse gehörigen Gerichte gar nicht vollzogen werden können, sei es — wie bei den Militärgerichten — wegen der Art ihrer Zusammensetzung, sei es — wie bei den Verwaltungsstellen — wegen ihrer Haupteigenschaft, so muß man zugeben, daß diese Gerichte dem Sinne der Verfassung gerade zuwiderlaufen. Ehe diese Neben-Gerichte aufhören, kann nicht behauptet werden, daß dem Staatsbürger alle die Rechte in der Wirklichkeit eingeräumt seien, welche die Verfassung ihm bewilligt; so lange ist die Verfassung durch die Verwaltung aufgehoben. Nur die gänzliche Unmöglichkeit, die Bestimmungen des Grundgesetzes in einem bestimmten Falle anzuwenden, kann als eine zureichende Entschuldigung gelten; eine solche Unmöglichkeit möchte aber nur bei den Militär-Gerichten in gewisser Beziehung erwiesen werden können. Namentlich ist durch-

Digitized by Google

aus nothwendig, daß die Strafgewalt der Verwaltungsstellen aufhöre. Alle Vertheidigungsgründe sind durchaus unstichhaltig. Ob der Ressort der angegriffenen Gerichte klein oder groß ist, darauf kann es nicht ankommen, es ist von dem Grundsatze die Rede; der Staatsbürger kann auch fordern im Kleinen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes behandelt zu werden. Uebrigens ist der Begriff der Unbedeutendheit durchaus relativ, und steht die Beurtheilung nur dem dabei Betheiligten zu. Man wähne nicht, daß ohne eine solche Strafgewalt der Polizei- und Finanzstellen eine kräftige Verwaltung unmöglich sei. Ist die französische Verwaltung ohne Nachdruck, weil die Polizei sich an die Gerichte wenden muß, wenn eine Uebertretung ihrer Gesetze vorkommt? — Die bloße Bequemlichkeit der Einrichtung endlich kann sie natürlich noch weniger vertheidigen gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit; noch bequemer wäre es wenn gar keine Grundsätze aufgestellt wären, und die Verwaltungsstellen immer und überall thun dürften, was die Laune des Augenblickes eingäbe. — Die Justiz ist doch sonst eifersüchtig genug auf die Vertheidigung ihres Geschäftskreises; hier ist eine Gelegenheit, und sogar eine Verbindlichkeit, denselben bedeutend zu erweitern [1].

1) S. oben Theil I. S. 199.

2) Daſ. S. 201 fg.

3) Daſ. S. 326 fg.

4) S. daſ. S. 293 fg. — Nachträglich ist hier noch zu bemerken, welche Personen nach den württ. Gesetzen von der Jurisdiction des gewöhnlichen Richters befreit sind, und somit einen zwar gesetzlichen, aber doch ausnahmsweisen Gerichtsstand erhalten haben. Unmittelbar unter dem Obertribunale stehen: die Mitglieder des königl. Hauses. Unter die Kreis-Gerichts-

Digitized by Google

höfe unmittelbar, also mit Ausschluß der Oberamtsgerichte, sind gestellt, die Exemten erster Klasse, nämlich: der Fiscus, die Kron- und Hof-Domänen; die Standesherren und die Ritterschaft; die standesherrlichen und ritterschaftlichen immatrikulirten Güter; alle Staatsdiener in den ersten sechs Rang-Klassen und ihre Wittwen und Kinder, so lange sie keinen eignen Gerichtsstand erworben haben; die unter den Ministerien oder Landescollegien unmittelbar stehenden Korporationen. Unmittelbar unter die Oberamtsgerichte, also mit Ausschluß der Gemeindebehörden, sind gestellt die Exemten zweiter Klasse, d. h. alle jenen Adelsrechte haben, ohne zu den Exemten erster Klasse zu gehören, ferner alle übrigen öffentlichen Diener, welchen ein bestimmter Rang zusteht, ebenso ihre Wittwen und Kinder, so lange sie keinen eignen Gerichtsstand erworben haben. G. Justiz-Novelle von 1822. §. 1. — Es läßt sich wohl nicht in Zweifel ziehen, daß diese Exemtionen sich keineswegs mit den Forderungen der Theorie vereinigen lassen, und dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufen. Warum soll der Vornehmere nicht denselben Richter mit dem Geringeren theilen? sind ja sonst alle Behörden für Alle gleich. Entweder sind die untern Gerichtsinstanzen gut oder sie sind es nicht. Im ersteren Falle ist nicht einzusehen, warum irgend Jemand von ihnen ausgenommen seyn soll; im letztern Falle folgt wohl nicht die Verpflichtung für den Staat, die höheren Stände auszunehmen, sondern vielmehr die, das Schlechte für Alle zu verbessern. Warum für den schlechten Mann auch schlechte Justiz? Dazu kommt noch, daß es für die unteren Instanzen ein bedeutender Sporn, für die obern eine bedeutende Erleichterung wäre, wenn die Exemtionen wegfielen. Davon gar nicht zu reden, daß es eigentlich ein sehr zweifelhafter Vorzug ist, eine Instanz weniger zu haben, als Andere. — Die Einwendung, der württ. Staat sei durch die Bundesgesetze verhindert alle Exemtionen aufzuheben, für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien müssen

sie doch bestehen bleiben, und eine weitere Erstreckung des Privilegiums mindere seine Gehässigkeit, — diese Einwendung, sage ich, möchte kaum als gültig angesehen werden können. Durch Verbreitung eines Uebels wird dasselbe nicht immer gemildert, sondern sehr häufig noch verstärkt.

5) S. oben, Theil I, S. 204 fg.

6) Man darf sich wohl wundern, daß eine so wichtige, und so nahe liegende Frage noch gar nicht zur Berathung gebracht worden ist. Meistens keine schriftstellerische Arbeit, kein ständischer Antrag bekannt, welche zum Zwecke hätten, diese offenbare Gesetzwidrigkeit wegzuräumen. Ewig wird über die Gränzen der Justiz und der Verwaltung gestritten, und gerade dieser, ohnstreitig als wichtigster Punct ganz dabei übersehen. — Es bedarf ohnfehlbar wohl kaum der Bemerkung, daß bei dieser Forderung, die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden den Gerichten zuzutheilen, nicht von der Disciplinar-Strafgewalt der vorgesetzten Stellen oder der Collegial-Vorstände die Rede ist. Diese muß jeden Falles bleiben, und am meisten in einem Lande, dessen Gesetzgebung auch den Verwaltungs-Beamten ein Recht auf ihr Amt einräumt.

Erster Abschnitt.

Die dem Justiz-Ministerium untergeordnete Rechtspflege.

1) Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

§. 168.

a. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Pflicht des Staates rechtspolizeiliche Maasregeln zu treffen, welche der künftigen Entstehung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern möglichst zuvorkommen, mit

andern Worten die Pflicht Bestimmungen über die Verwaltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben, erfüllt die württ. Gesetzgebung in einem zum mindesten hinreichenden Grade. Sie unterwirft nämlich folgende Rechtsgeschäfte einer theils facultativen, größtentheils aber gebotenen und nothwendigen Einwirkung von Gerichtsbehörden: von den Geschäften, welche sich auf die Ehe beziehen: die Beibringens-Inventarien, Ehe-Verträge im Allgemeinen, Einkindschafts-Verträge, Abtheilungen; auf solchen, welche sich auf den Tod beziehen: Testamente, Codicille, Schenkungen auf den Todesfall, Obligationen, Erbschaftstheilungen; von sonstigen Geschäften ferner diejenigen, welche zu ihrer Gültigkeit die Einsicht und Bestätigung der Obrigkeit nothwendig haben, namentlich also Kauf- und Tausch-Verträge über liegende Güter, Bürgschafts-Verträge, Schenkungen unter Lebenden, besonders aber das ganze Pfandwesen; viertens die gesammte Verwaltung des Vermögens aller derjenigen, welche gesetzlich zur eigenen Verwaltung nicht befähigt sind, also der Minderjährigen, Abwesenden, Verschwender, Geisteskranken; endlich noch die Vertheilung des Vermögens eines zahlungsunfähigen Schuldners unter seine Gläubiger, also das Gantwesen, in so ferne es nicht streitig ist.

Der Geschäftskreis der verschiedenen mit diesem Zweige der Staatsthätigkeit beauftragten Behörden ist folgendermaaßen abgegränzt:

1) Der Gemeinderath übt die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle seiner Jurisdiction überhaupt unterworfenen Personen, ebenso über alle in dem Gemeindeverbande miteinbegriffenen Güter; nur einzelne bestimmte Handlungen sind ausnahmsweise dem Oberamtsgerichte vorbehal-

Digitized by Google

ten. Es ist jedoch hinsichtlich der Art und Weise seiner Thätigkeit zu unterscheiden zwischen den Geschäften, die er als Gemeinderath, denen welche er als Unterpfandsbehörde besorgt, solchen ferner, welche durch seinen beständigen Ausschuß, das Waisengericht, besorgt werden, und endlich denen, bei welchen er die Hülfe der Notare bedarf.

a) Als Gemeinderath besorgt er: von den Geschäften wegen des Todes, die Aufnahme von Testamente in mehreren Formen; von der Cognition über Verträge aber die Erkennung über alle Verträge, welche das Eigenthum von liegenden Gründen, oder die Auflegung von Reallasten betreffen, ferner über Schenkungen von 200 fl. an Werth; von der Aufsicht über das Vermögen Unmündiger endlich hat der Gemeinderath die Veräußerung von Immobilien zu gestatten, und Verträge zu bestätigen, welche wegen concurrirender väterlicher Gewalt der Obrigkeit vorgelegt werden müssen [3]).

b) durch das Waisengericht, d. h. durch einen beständigen, aus dem ersten Ortsrichter und zwei bis fünf Mitgliedern bestehenden, Ausschuß besorgt der Gemeinderath diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche wegen ihrer Weitläufigkeit oder aus einem andern Grunde nicht wohl im ganzen Gemeinderathe besorgt werden können. Hieher gehören namentlich Inventuren, Theilungen, Aufsicht auf Pflegschaften u. s. w. [3]).

Zur Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte ist eine eigene Klasse von Hülfsbeamten bestimmt, nämlich die Gerichts- und Amts-Notare [4]). Bei allen denjenigen Geschäften, welche

nicht ohne Rechts- und Gesetz-Kenntniß besorgt werden können, sind die Gemeinde-Behörden schuldig dieselben beizuziehen; außerdem haben sie auch noch die eigentlichen Notariats-Geschäfte zu besorgen [5]). Im jedem Oberamtsgerichts-Bezirke befinden sich ein Gerichtsnotar und einige Amtsnotare; jener ist Staatsdiener, diese sind nur in widerruflicher Eigenschaft angestellt. Jeder derselbe hat seinen eigenen Bezirk, in welchem er die sämmtlichen vorkommenden Geschäfte zu besorgen hat. Die eingehenden Sporteln werden dem Staate verrechnet, welcher dagegen dem Notar einen festen Gehalt giebt;

c) als Unterpfandsbehörde handelt der Gemeinderath bei Verpfändung aller Güter, welche nicht ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichtshofe haben. Wenigstens fünf Mitglieder, einschließlich des Rathschreibers, müssen Antheil an den Verpfändungen und Beschlüssen nehmen; der ganze Gemeinderath, also auch die zufällig Abwesenden, sind solidarisch für allen durch Beschlüsse verursachten Schaden verantwortlich. Diejenigen Gemeinderäthe, welche weder durch ihre Rathschreiber, noch durch ein anderes taugliches Mitglied das Pfandwesen besorgen lassen können, haben auf Erkenntniß des Oberamtsgerichtes einen Hülfsbeamten zu wählen. Jeder zur Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesetzlich Ermächtigte ist hierzu wählbar; wird der Bezirks-Notar dazu ernannt, so ist er schuldig die Stelle anzunehmen [6]). Das ganze Pfandwesen ist durch die Gesetzgebung der Jahre 1825 und 1828 nach Form und Inhalt neu geordnet, und beruht itzt, mit Ausschluß aller Privatpfänder und all-

Digitized by Google

gemeiner Pfandrechte, auf den drei Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Specialität des Pfandes und Bestimmtheit der versicherten Forderung [illegible]).

[illegible] über den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten stehen die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte. Dieselben haben theils in zweiter Instanz und als Aufsichtsbehörde zu handeln, theils aber auch unmittelbar:

a) In zweiter Instanz entscheidet das Oberamtsgericht über Beschwerden in Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Sachen, und über Recurse in Pfandangelegenheiten. Außerdem hat dasselbe die Justification der sämmtlichen, und die Revision der von den Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen [illegible]).

b) In erster Instanz besorgt das Bezirks-Gericht theils die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Exemten zweiter Klasse (Güter solcher Art giebt es nicht, sie stehen entweder unter dem Gemeinderathe oder unter dem Kreisgerichtshofe), theils sind einzelne bestimmte Geschäfte ausnahmsweise den Gemeinde-Behörden entzogen, und dagegen ihm untergeordnet [9]).

3) Als höhere Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgen nun die Kreisgerichtshöfe, und zwar sind zwei ihrer Senate mit solchen Geschäften beauftragt, der Civil- und der Pupillen-Senat.

a) Der Civil-Senat entscheidet über die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände in dreierlei Instanzen:

als dritte und letzte Instanz bei Beschwerden und Recursen gegen abändernde Verfügungen der Oberamtsgerichte;

als zweite Instanz bei allen Beschwerden in Sachen

chen oder von Personen, welche den Oberamtsgerichten unmittelbar untergeordnet sind, s. oben 2, b; als erste Instanz endlich hat der Civil-Senat die willkührliche Gerichtsbarkeit über alle exemten Güter, (namentlich ist er die Pfandbehörde für dieselben,) eben so steht sie ihm über die Exemten erster Klasse zu in allen Fällen, welche nicht speziell dem Pupillen-Senate zugewiesen sind. [10].

b) Der Pupillen-Senat handelt in zweifacher Eigenschaft, nämlich:

als Aufsichtsbehörde über das den Oberamtsgerichten untergeordnete Pflegschafts- und Theilungswesen;

als erste Instanz in Vormundschafts- und Theilungssachen der Exemten erster Klasse, namentlich hinsichtlich des vormundschaftlichen Rechnungswesens derselben; außerdem ertheilt er Dispensation zum Testiren zwischen dem 14. und dem 16. Jahre [11].

4) Als die letzte Stufe der Behörden für die Präventiv-Justiz ist bestellt das Obertribunal. Auch bei diesem Gerichte sind die beiden obengenannten Senate in dieser Beziehung thätig, und zwar

a) der Civil-Senat als erste Instanz für die Mitglieder des königl. Hauses; als zweite und beziehungsweise dritte Instanz für die Beschwerden gegen Verfügungen der Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe;

b) der Pupillen-Senat aber tritt als erste Instanz auf, für die Vormundschafts- und Theilungs-Sachen des königl. Hauses, so wie für die in Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse; als Oberaufsichtsbe-

Digitized by Google

hörde aber für die Pupillen-Senate der Kreisgerichtshöfe [12]).

1) Noch giebt es weder ein Gesetz, welches die sämmtlichen Gegenstände der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ein Ganzes brächte, noch auch ein literarisches Werk, welches sie umfassend und vollständig behandelte. Die Gesetzgebung s. unten §. 173; die Literatur besteht hauptsächlich aus folgenden Schriften: Volley, Entwurf einer Amtsinstruction für die Gerichtsnotarien im K. W. Stuttg. 1821, 8; Stein, über Vormundschaften und Curatelen. Stuttg. 1824, 8; derselbe, Handbuch des württ. Erbrechtes, Stuttg. 1827, 8.; W. L. Christlieb, Rechtswissenschaft von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ulm, 1825; 8. (auch u. d. T. Theoret. pract. Handbuch, 5ter Bd.). Kritische Bemerkungen über diese Schriften sind zu finden in der schon öfter angeführten Literatur von Mohl, Scheurlen und Wächter, S. 251 fg. Eine Uebersicht über die amtliche Thätigkeit der sämmtlichen Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. in Memminger's Jahrbüchern, 1827, H. 2, S. 259, und 1828, S. 127. Nach derselben waren anhängig

	im J. 1827	im J. 1828
Inventuren und Theilungen:	33,445	33,843
Vormundschafts-Rechnungen:	12,904	13,209
Gant-Geschäfte:	9,426	9,085

2) Edict IV, §. 39; V. O. v. 19ten Juni 1808, die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit betreffend, §. 2, 16, 17, 19, Rbl. S. 321.

3) Notariats-Edict, vom 29sten Aug. 1819, §. 1—5, Rbl. S. 561; V. O. zur Vollziehung desselben, vom 24sten Mai 1826, Rbl. S. 275.

4) S. über ihre äußere Stellung oben §. 160 S. 204.

5) Bei folgenden Geschäften müssen die Notare beigezogen werden: Errichtung von Beibringens-Inventarien; eheliche Gesellschafts- und Erbschafts-Theilungen; Solennisirung von Ver-

Digitized by Google

mögens-Uebergaben; Vermögens-Untersuchungen; Schulden-Liquidationen; Fertigung von Gantrechnungen oder Gantverweisungen; sonstige schwürigere Schuldenverweisungen; Revision und beziehungsweise Stellung der Vormundschaftsrechnungen. — Als eigentliche Notariats-Geschäfte im älteren Sinne können diese Beamte vornehmen: Beglaubigungen von Urkunden; Aufnahme von letzten Willensordnungen und Verträgen aller Art; Entwerfung von Bittschriften; Wechselproteste; Insinuationen; Ergreifung des Besitzes. Außerdem ist den Notaren noch die Führung der Güter-Bücher übertragen. — Die Gesetzgebung über die Notariate ist enthalten: in dem Notariats-Edicte vom 29sten Aug. 1819; in der V. O. über die Bildung der Notariats-Bezirke vom 21sten März 1826; in der V. O. vom 24sten Mai d. J. die Vollziehung des IV. Edictes betreffend; in der V. O. vom 29sten Mai d. J. über den Dienstantritt der Notare; in der V. O. vom 26sten Juli d. J. über die von den Notaren zu führenden Geschäftsbücher. — Diese Errichtung der Notariate gieng theils aus dem Wunsche, die Trennung der Justiz und der Verwaltung auch in dieser letzten Instanz durchzuführen, theils aus den vielen Klagen über das Schreibereiwesen, von welchen der Landtag in den J. 1815 und 1816 ertönte, hervor. Früher waren nämlich die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und viele Gemeinde-Geschäfte bei den Stadt- und Amts-Schreibereien vereinigt; sogenannte Substituten besorgten gewöhnlich gegen einen Theil des Ertrages die Arbeit, den andern Theil bezog der Stadt- oder Amts-Schreiber, häufig ohne irgend eigene Bemühung. Die Staatskasse gab weder eine Besoldung, noch erhielt sie eine Einnahme. Die beiden wesentlichen Abweichungen der neueren Einrichtung sind also die Trennung der Justiz-Geschäfte von den Gemeindeverwaltungs-Geschäften (welche letztere den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten, den Verwaltungs-Actuaren, überlassen wurden), und die Besoldung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen aber Einzug der Spor-

Digitized by Google

teln zur Staatskasse. — Noch ist übrigens die Einrichtung keineswegs ganz beendigt; es fehlt nicht an einer Amtsinstruction der Notare (Bolley's Entwurf einer Amtsinstr. Stuttg. 1828 8. Privat-Arbeit), sondern es sind schon wiederholt Anträge in der Ständeversammlung auf Wiederabänderung, namentlich auf Wiedervereinigung des Notariats und Verwaltungs-Actuariats gemacht worden, in Folge welcher die Ständeversammlung auf eine schließliche Beseitigung des ganzen Gegenstandes vorbereitet hat. S. z. B. Verh. der K. d. A. 1830, H. 2, S. 285 fg.

6) S. Gesetz in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, vom 25. April 1828, Rbl. S. 329. — Die Furcht, alle Vortheile der neuen Pfandgesetzgebung durch ungeschickte Hände zu Grunde gerichtet, und allen Privat-Credit vernichtet zu sehen, brachte die Regirung zu dem Entschlusse, denjenigen Gemeinderäthen, welche keinen tauglichen Rathsschreiber hätten, einen Hülfsbeamten beizugeben. Der Gesetzes-Entwurf erhielt jedoch in der St. Vers. die wichtige Abänderung, daß anstatt der unbedingt dazu vorgeschlagenden Notare, drei gewählte Beamten bestimmt wurden. Anfänglich willigte die Regirung in diese Abänderung nur bis zum Ersten Juni 1834, wo sodann nach der Erfahrung neu bestimmt oder bestätigt werden sollte, s. Verh. 1828, 4tes a. o. Beil. H. S. 142 und 221; 7tes Heft 1734, 1858, 1916; allein durch Gesetz vom 16ten April 1830 wurde der bisherige Zustand bis zum 1sten Juli 1833 verlängert, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 844; H. 5, S. 1349; H. 7, S. 1993, 2164, 2166, 2180.

7) Es ist hier, im Staatsrechte, nicht der Ort, die Geschichte des neuen Pfandsystems, seine Bestimmungen, seine Vorzüge und Nachtheile auseinander zu setzen, oder die zahlreiche Literatur über dasselbe kritisch anzuzeigen. Zum Theile ist dieses geschehen in der schon mehr angeführten „Literatur" S. 188 fg. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Pfandsystem

Digitized by Google

bei weitem das wichtige Civil-Gesetz seit Abfassung des Landrechtes ist; ebenso ist wohl nicht zugestanden, daß die Haupteinwendung gegen seine Einführung, nämlich die Furcht, es möchten die dadurch nothwendig werdenden Vermögens-Untersuchungen eine allzugroße Menge von Gauten herbeiführen, sich nicht als gegründet bewährte. Durch die oben angeführte Bestellung von Hülfsbeamten wird der zweite Hauptzweifel, wenigstens größtentheils, weggeräumt. Zu bedauern ist nur, daß die Redaction der neuen Gesetze viel zu wünschen übrig läßt.

8) Notar. Edict, §. 34; Edict IV, §. 190; Pfandgesetz vom 4ten April 1825, Art. 239, 240, 242.

9) Edict IV, §. 191; Notar. Edict, §. 18 und 31; Justiznovelle, §. 1. — Die den Oberamtsgerichten ausnahmsweise auch bei Nichteremten in erster Instanz zugewiesenen Geschäfte sind: Erkennen über Einkindschaftsverträge; Entlassungen aus der väterlichen Gewalt und Adoptionen; Mundtodt-Erklärungen.

10) S. das Nähere, so wie die einzelnen hier einschlagenden Gesetzesstellen bei Hufnagel, Gerichtsverfassung S. 487 fg.

11) Daselbst. — Ueber die den Standesherrn eingeräumte Selbstbesorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihren Familien, s. Theil I, S. 400, Nr. 7, b.

12) S. Hufnagel, S. 504 fg.

§. 169.

b. Streitige Gerichtsbarkeit.

Haben die prophylactischen Einrichtungen des Staates in Beziehung auf die bürgerliche Rechtspflege den Ausbruch eines Rechtsstreites nicht verhindern können, so ist nun derselbe durch Hülfe der ordentlichen Gerichte des Staates zu schlichten. Hiezu aber sind folgende Einrichtungen getroffen:

Viererlei Behörden haben, je in verschiedenem Geschäfts-

Digitized by Google

anfangt, vom Senate den Auftrag erhalten, solche Streitigkeiten zu entscheiden, nämlich die ersten Ortsvorsteher und die Gemeinderäthe, die Oberamtsgerichte, die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, endlich der Civil-Senat des Obertribunales.

1) Die Gemeindebehörden haben in nachstehenden Fällen als Justizbehörden aufzutreten:

a. Der Ortsvorstand allein, oder nach seinem Ermessen mit Beziehung einiger oder aller Gemeinderäthe, bildet für alle Personen und Sachen, welche nicht von der Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden befreit sind (s. oben S. 167, Note 4), das Friedensgericht, welches einen gütlichen Vergleich zu versuchen, übrigens die Sache keinen Falles über zehn Tage aufzuhalten hat [1]).

b. Der ganze Gemeinderath handelt als gerichtlich-entscheidende Behörde in drei Fällen, einmal bei Unterganggsachen, zweitens bei geringfügigen Sachen (von 30, 20 oder 15 fl., wenn es nicht das ganze Vermögen einer Parthei ist), drittens endlich als Compromiß-Gericht, wenn er von den Partheien auch bei wichtigeren Streitigkeiten dazu gewählt ist [2]).

c. Dem Gemeinderathe liegt ob, provisorische Verfügungen in Rechtsstreitigkeiten in folgenden Fällen zu treffen, nämlich zur Anlegung von Personal- oder Real-Arrest, Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse, endlich Verhinderung von Selbsthülfe [3]).

d. Endlich steht dem Gemeinderath noch der Vollzug der Rechtshülfe in allen liquiden Schuldforderungen gegen nichteremte Ortsangehörige zu [4]).

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten ist blos mündlich; die Besetzung derselben und die Geschäftsbehandlung, wie bei allen andern Gemeindegeschäften, s.

Digitized by Google

über Bd. II. §. 252, S. 147. Advocaten dürfen von den Partheien nicht beigezogen werden.

2) Als nächste Instanz folgen nun die Oberamtsgerichte und standesherrlichen Amtsgerichte. Sie besorgen die Civil-Justiz

a. in zweiter Instanz, nämlich in Untergangs- und Compromiß-Sachen bei eingelegten Appellationen oder Nichtigkeitsklagen; in geringfügigen Sachen auf ergriffenen Recurs;

b. in erster Instanz in allen Streitsachen der ihnen unmittelbar untergeordneten Personen, so wie in allen nicht geringfügigen Sachen der den Ortsgerichten zunächst Untergeordneten;

c. endlich haben sie die Execution in liquiden Schuldforderungen, so wie die provisorischen Verfügungen in Streitsachen bei allen ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen [5]).

Das Verfahren vor den Oberamtsgerichten ist durch das Edict IV von 1818 und durch die Justiznovelle vom Jahr 1822 bestimmt, und weicht von dem gemeinen deutschen Processe sehr bedeutend ab, indem es sich beinahe ganz der Untersuchungs-Maxime anschließt. Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich; doch steht es jeder Parthei frei, auch schriftlich zu verhandeln; mindestens Eine mündliche Verhandlung kann aber nicht umgangen werden. Zu der Beiziehung rechtsgelehrter Beistände sind die Streitenden nicht genöthigt, allein auch nicht in derselben beschränkt. Außer einem Advocaten können sie übrigens als Fürsprecher auch ein Gemeinderaths-Mitglied aus dem Oberamtsbezirke annehmen. Der Richter verfährt, sobald er einmal durch einen Kläger zur Thätigkeit aufgefordert ist, von Amtswegen nach

Digitized by Google

dem unzweifelhaften Zwecke der Parthei; sein Erkenntniß ist nicht durch die speciellen Anträge der Streitenden bedingt, sondern er erkennt, was er in der Sache materiel für Recht findet, sofern er nur irgend im Allgemeinen darum gebeten ist. Die Beschleunigung des Processe wird durch peremtorische Fristen, durch Nichtappellabilität des Beweiserkenntnisses, und durch die Annahme des Verzichts im Falle eines Ungehorsams zu befördern gesucht. Mittheilung der Entscheidungsgründe ist wesentliche Form der Eröffnung des Erkenntnisses. Appellationen finden gegen die oberamtsgerichtlichen Ausprüche in allen gemeinrechtlichen Fällen statt.

3) Ueber den Oberamtsgerichten stehen die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, welche in dreifacher Eigenschaft sprechen, nämlich:

a. als dritte Instanz in Untergangssachen;

b. als zweite Instanz in allen bei den Oberamtsgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die nach den Gesetzen appellabel sind, d. h. entweder das ganze Vermögen der Parthei ausmachen, oder ihrer Natur nach nicht wohl Geld schätzbar sind, oder endlich in der Hauptsumme der Beschwerde, mit Ausschluß von Zinsen und Kosten mehr als fünfzig Gulden betragen. Ebenso erkennen sie auf Beschwerden gegen Verfügungen der Oberamts- und Amts-Gerichte in Executionsverfügungen;

c. als erste Instanz endlich sprechen die Civil-Senate in Sachen der Exemten zweiter Classe, s. oben §. 167. Note 4. Hieher gehören dann namentlich auch die zum Prozesse erwachsenen Lehensstreitigkeiten, indem der Lehenrath nur Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde, nicht aber Gericht ist. Auch dienen die Civil-Senate den Kreisgerichtshöfe als Wechselgericht für den ganzen Kreis.

Digitized by Google

Für das Verfahren im Civilsachen vor den Kreisgerichtshöfen ist zwar das IV. Edict nicht als Gesetz vorgeschrieben, sondern in der Hauptsache die ältere Gesetzgebung, namentlich also die Instruction für den IIten Senat des Oberjustizcollegiums vom J. 1806 beibehalten; jedoch wurde eine Verbindung und Anpassung versucht in der provisorischen Verordnung den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22sten Sept. 1819. Diesem Gesetze zu Folge ist denn das Verfahren rein schriftlich, und nur die Verhandlung bei Vorlegung der Uebersicht der Streitverhältnisse mündlich. Die Partheien müssen sich gelehrter Rechtsbeistände bedienen. Der Richter ergänzt die Anträge der Streitenden von Amtswegen nicht weiter, als schon die allgemeinen Gesetze zulassen. — Zwischen dem Verfahren in erster, und dem in der Appellations-Instanz findet keine Verschiedenheit statt [7]).

4) Die oberste Behörde endlich ist der Civil-Senat des Obertribunales. Derselbe ist

a. dritte Instanz in Sachen, welche bei den Oberamts- oder Amts-Gerichten angebracht wurden, und von der Art sind, daß wegen ihrer das Obertribunal angegangen werden darf, welche 200 fl. an Werth betragen, oder die Ehre, Gerechtsame und das ganze Vermögen einer Parthei betreffen; oder — wenn die Urtheile der beiden früheren Instanzen gleichlautend waren — welche 500 fl. an Werth betragen, nicht wohl in Geld schätzbar sind, oder das ganze Vermögen einer Parthei ausmachen;

b. zweite Instanz für die bei den Kreisgerichtshöfen zuerst anzubringenden Sachen, wenn sie nach den oben genannten Bedingungen überhaupt appellabel sind. Auch

erkennt der Senat über Beschwerden der Exemten 2ter Klasse über Executiv-Verfügungen der Kreisgerichtshöfe;

c. die erste Instanz für Klagen gegen Mitglieder des k. Hauses. Auch dient der Senat als Wechselgericht für die Stadt Stuttgart;

d. Revisions-Instanz endlich in Sachen, die entweder bei den Gerichtshöfen oder beim Obertribunal selbst in erster Instanz angebracht werden mußten; erstere jedoch nur wenn sie dieselben Bedingungen erfüllen, welche auch zu einer zweiten Appellation bei gleichlautenden ersten und zweiten richterlichen Erkenntnissen erforderlich sind [8]).

Ein neues Gesetz für die Geschäftsbehandlung bei dem Obertribunale giebt es nicht, sondern es werden die Vorschriften der Instruction für das ehemalige Oberappellations-Tribunal, so wie analog die Vorschriften der provisorischen Instruction von 1819 angewendet [9]).

1) Edict IV, §. 16—29. Diese Einrichtung der Friedensgerichte ist nicht mit gleicher Consequenz in den höhern Instanzen durchgeführt, indem in diesen zunächst nur die Feststellung der Streitverhältnisse zu einem Versuche der Güte benützt werden soll, und Klagen gegen Exemte 1ster Klasse werden somit immer ohne friedensrichterlichen Versuch an das O.A.Gericht gebracht. Wird dagegen ein Exemter 2ter Klasse von einem Nichtexemten belangt, so kann letzterer den O.A.Richter seines oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, als Friedensgericht anrufen. Weigert sich der Beklagte auch nur eine Erklärung zu geben, so wird dem Kläger der vergeblich eingeschlagene Weg der Güte bescheinigt. Es fragt sich, ob bei gleichem Gegenstande so verschiedene Einrichtungen gerechtfertigt werden können. — Nach einer Tabelle in Memminger's Jahrb. 1827, H. 2, S. 241, beträgt die Zahl der jährlich durch die Orts-Friedensgerichte verhinderten Pro-

Digitized by Google

cesse gegen 7000; vom J. 1819 bis 1827 wurden 56,558 Streitigkeiten auf diese Art beseitigt.

2) Edict IV, §. 1—15; Verwalt. Edict vom 1sten März 1822, §. 2. — Ueber das Verfahren in Untergangssachen, s. insbesondere: Bemerkungen in Hofacker's Jahrb. Bd. II, H. 2, Nr. 8; ferner: Handbuch für Untergangs-Richter. Tüb. 1830, 8.; hinsichtlich der Compromiß-Entscheidungen (ungedr.) Just. Minist. Erlaß vom 16ten Dec. 1825.

3) Edict IV, §. 30—33.

4) Edict IV, §. 34—38; Execut. Gesetz vom 15ten April 1825, Kap. 1, Rbl. S. 279; Gesetz vom 21sten Mai 1828, Art. 51, Rbl. S. 361; man vergl. noch Sattler, Bemerkungen und Zusätze zum IV. Edict, in Hofacker's Jahrb. Bd. I, H. 3, Nr. 21. — Daß den Standesherrn und den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche auf die Gerichtsbarkeit verzichten, als Surrogat das Recht, ihre liquiden Gefälle durch Personal-Execution selbst (und also nicht durch die Gemeinderäthe) beizutreiben bewilligt ist, wurde schon oben, Theil I, S. 406 und 424 erwähnt.

5) Edict IV, §. 43 fg.

6) Die Literatur über dieses, den Oberamtsgerichten vorgeschriebene Proceßverfahren s. unten, §. 173, Note 13.

7) S. die provis. Verordnung den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22sten Sept. 1819, Rbl. S. 577; vergl. auch Hufnagel Gerichtsverfassung, S. 588 fg.

8) S. Organ. Manifest v. 1806, §. 39, Rbl. S. 6; Instruction für das O. Appell. Tribunal, vom 8ten Mai, 1806, Rbl. S. 43; provis. V. O. von 1819; Königl. Haus-Gesetz von 1828, Art. 64; Executions-Gesetz, Art. 95.

9) Die Thätigkeit der Civil-Gerichte erscheint nach den in dem vorigen Paragraphen Note 1 genannten Zusammenstellungen als sehr bedeutend. Es war nämlich folgende Zahl von Civilprocessen anhängig:

Digitized by Google

im J.	1824	1825	1826	1827	1828
bei den Bezirksgerichten	15454	15108	14828	15240	14898
bei den Kreis. G. Höfen	1,514	1,493	1,406	1,445	1,514
beim Obertribunale	595	372	361	412	422

§. 170.

c. Ehe = Sachen.

Wenn schon die Ehe auch ein bürgerlicher Vertrag ist, so ist sie doch nach unseren positiv = religiösen Grundsätzen nicht blos solcher Art. Deßhalb ist es in W. von jeher nicht für schicklich erachtet worden, die Streitigkeiten über Ehesachen, namentlich über Ehescheidungen, blos von dem bürgerlichen Richter behandeln zu lassen, sondern es sind eigene gemischte Gerichte zu ihrer Behandlung niedergesetzt. Uebrigens sind sowohl die Behörden als das Verfahren in Ehesachen verschieden, je nachdem die betheiligten Personen protestantischer oder katholischer Religion sind [1]).

I. Verfahren für Ehestreitigkeiten der Protestanten [2]).

Die Thätigkeit des Staates ist hier eine doppelte. Zuerst nämlich läßt er durch das gemeinschaftliche Unteramt, und sodann durch das gemeinschaftliche Oberamtsgericht ein Vermittlungs = Verfahren eintreten, nach dessen Mißlingen aber, durch die Ehesenate der Gerichtshöfe oder des Obertribunales, eine definitive Entscheidung.

Das gemeinschaftliche Unteramt besteht aus dem Ortsgeistlichen (oder Rabbiner) und dem ersten Ortsvorsteher. Ihr Geschäft ist lediglich Vermittlungs = Versuch. Mißlingt dieser, so wird Bericht erstattet an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, welches aus dem Oberamtsrichter und dem Dekane besteht. Dieses hat nun im Wege des Untersuchungsverfahrens die Gründe der Ehezwistigkeiten zu erfor-

Digitized by Google

schen, und sodann einen nochmaligen Versöhnungs-Versuch zu veranstalten. In diesen beiden ersten Instanzen haben die Partheien selbst vor Gericht zu erscheinen, und zwar ist die Unterstützung von Beiständen nicht gestattet. Im Falle des abermaligen Mißlingens werden nun die Acten mit Bericht dem Ehe-Senate des betreffenden Gerichtshofes (oder, wenn die Partheien der Stadt Stuttgart oder dem Militär angehören, des Obertribunales) vorgelegt 3).

Dieser Senat besteht aus einem der Vorstände des Gerichtshofes, vier weltlichen Räthen und zwei Geistlichen höheren Ranges; immer ist einer der letztern Referent oder Coreferent. Findet der Senat, daß die angebrachte Sache keine gerichtlichen Verhandlungen bedarf, so entscheidet er kurzweg durch ein Rescript 4). Ist dagegen eine Klage auf Ehescheidung begründet, so muß ein weitläufigeres Verfahren eintreten. Vor allem kann (und in wichtigen Fällen, muß) noch einmal ein Versöhnungs-Versuch vorgenommen werden; mislingt dieser wieder so werden denn nun bei der sog. Quasi-Desertion, d. h. der beharrlichen Weigerung des einen Ehegatten die Ehe fortzusetzen, die Zwangsgrade — Geld- oder Gefängnißstrafen — angewendet 5). Nach ihrer erfolglosen Erstehung, bei den übrigen Klagefällen aber sogleich nach Vermittlung des letzten Versöhnungs-Versuches, wird denn nun endlich das eigentliche gerichtliche Verfahren eröffnet, den Partheien wird eine Tagfahrt gesetzt, an der sie in Begleitung eines Procurators persönlich vor Gericht zu erscheinen haben. Die Procuratoren verlesen ihre, vorher den Referenten mitgetheilten, Recesse, und treten dann, ohne daß es den Betheiligten erlaubt wäre selbst das Wort zu ergreifen, mit denselben wieder ab. Alsbald wird vom Gerichte das Urtheil gefällt, und zwar ohne daß eine Appella-

Digitized by Google

tion oder einfache Beschwerde an einen höhern Richter gestattet wäre. Der civilrechtliche Punct bleibt übrigens dem gewöhnlichen Verfahren vor dem Civilrichter überlassen [6]).

Noch ist zu bemerken daß diese verschiedenen Ehe-Behörden auch noch ein Dispensationsrecht in Ehesachen auszuüben haben [7]).

II. Verfahren für Ehestreitigkeiten der Katholiken.

Die Vermittlungs-Versuche der gemeinschaftlichen Unter-Aemter sind hier dieselben, wie für die Protestanten, auch sind sie für alle katholischen Landestheile eingeführt. Was dagegen das Verfahren in zweiter Instanz betrifft, so ist vor Allem zu unterscheiden zwischen denjenigen Landestheilen, welche bis zum Presburger Frieden zu Oesterreich gehört hatten und allen übrigen, da nach einem Gesetz vom 13. Jänner 1811 die Ehesachen der Katholiken wenigstens vorläufig gerade so behandelt werden sollen wie sie behandelt wurden, ehe Württemberg diese kath. Landestheile erwarb. In den ehemals österreichischen Orten also wird die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett und auf Nichtigkeitserklärung der Ehe lediglich von den weltlichen Gerichten, und zwar von den Oberamtsgerichten in erster und letzter Instanz, entschieden. In den übrigen katholischen Landestheilen dagegen hat das gemeinschaftliche Oberamtsgericht die Sache zu untersuchen und vorzubereiten, und sie sodann, durch den kathol. Kirchenrath an das bischöfliche Ordinariat zur Entscheidung einzusenden. In keinem von beiden Fällen haben also die Ehesenate der höhern Gerichte irgend damit zu thun.

Was die Dispensationen in Ehesachen betrifft, so stehen dieselben theils den Oberämtern, theils dem katholischen Kirchenrathe, theils endlich dem Ordinariate zu [8]). Die älterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zur Verehelichung

Digitized by Google

von Katholiken ergänzen die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe, nach Anhörung der Partheien allein ohne Verhandlung, und inappellabel [9]).

1) Zu bemerken ist übrigens, daß die Regirung, von der Unzweckmäßigkeit des protestantischen, und der störenden und unnöthigen Verschiedenheit des katholischen Eheverfahrens längst überzeugt, eine neue Gesetzgebung einzuführen gesonnen ist. Dieselbe soll, dem Vernehmen nach, schon weit vorgeschritten seyn in der Vorbereitung. Ueber das itzige Verfahren s. Reinhardt, Eherecht für die Protest. in W. Stuttg. 1811. 8.; ferner bei Hufnagel die §§. 34, 44, 54 und 78; namentlich aber auch Kapff's Repertorium für die Amtspraxis, 2e Aufl. S. 202—300.

2) Ebenso wie die Protestanten, werden auch die Juden behandelt, nur daß in schwürigen Fällen das Gutachten eines Rabbiners eingeholt wird. — Im Falle ein Theil katholischer, der andere aber protestantischer Religion ist, gilt das protest. Verfahren natürlich nur letzterem. Es wird jedoch auch der katholische Dekan, aber nur als Seelsorger, bei den Versöhnungs-Versuchen beigezogen. Das Nähere über dieses Verhältniß, so wie über die Beiziehung entfernt wohnender Dekane s. in folgenden Verordnungen und Gesetzen: Gen. Recr. vom 19. Febr. 1807, Anordnung gemeinschaftlicher Oberämter in Ehesachen betreffend; Rbl. S. 17; Edict IV. §. 44.; V. O. vom 18. Mai 1818, Rbl. S. 249; V. O. über die Bestimmung der Behörden in ehegerichtlichen Sachen, vom 7. Jänner 1822, Rbl. S. 6; V. O. vom 4. April 1825, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberämter betreffend, Bbl. S. 185.

3) S. V. O. Ueber den Würkungskreis der gemeinschaftlichen Oberämter, vom 23. Aug. 1825, Rbl. S. 457.

4) Hieher gehört die Aufhebung von Sponsalien, die Ergänzung des älterlichen und vormundschaftlichen Consenses, die Dispensation

Digitized by Google

wegen Altersungleichheit, namentlich auf die freie Scheidung von Tisch und Bett.

5) Dieses System der Zwangsgrabe, bei welchem in der Regel der Unschuldige leidet, bei dem ferner ein bösartiger Gatte, der sich zu der Uebernahme der Comödien-Rolle nicht versteht, seinen von ihm mißhandelten Gatten selbst die letzte Hülfe, die Scheidung, unmöglich machen kann, bei welchem endlich es einem und jeden Ehegatten möglich ist, die Ehescheidung vom Gerichte zu erzwingen, wenn sie auch noch so frivole Gründe dazu haben: dieses System sage ich, ist so offenbar absurd, daß seine Verpflanzung in eine neue Gesetzgebung wohl keineswegs zu fürchten ist.

6) Die Zahl der Ehegerichts-Processe beträgt im Durchschnitte 128—130 jährlich, von denen ungefähr ⅛ durch Versöhnung wieder beigelegt wird, s. Memminger, Jahrbücher, 1827, H. 2, S. 258.

7) Die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte dispensiren: 1. von der Mittwochsproclamation; 2. von der Trauung in der Trauerzeit in bestimmten Fällen; 3. zur Verheurathung in der geschlossenen Zeit; 4. von der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; 5. von der 2ten und 3ten Proclamation; 6. zur Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Mondtage; 7. wegen Verwandtschaft im 2ten Grade gleicher, und im 3ten Grade ungleicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft. — Die Ehe-Senate dispensiren: 1. von allen drei Proclamationen; 2. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft in den dispensabeln Graden, welche die Competenz der Oberamtsgerichte übersteigen; 3. wegen Altersungleichheit. Bestimmte Gesuche um Trauung in der Trauerzeit sind nicht selbst zu entscheiden, sondern dem Justiz-Ministerium vorzulegen. Ueber alles dieses s. Bekanntmachung die Ehedispensationsfälle betreffend, vom 16. April 1818, Rbl. S. 180, und (ungedr.) Justiz-Minist. Erlaße vom 19. März 1816, und 30. Nov. 1824.

8) Die

8) Die Oberämter haben zu dispensiren: a. von der Mittwochscopulation; b. zur Verhaurathung in der Armenzeit; c. während der geschlossenen Zeit; d. wegen der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; e. von der 2ten und 3ten Proclamation, s. Erlaß des kath. Kirchenrathes vom 9. Oct. 1817. in Knapp's Annalen, I. S. 166, vergl. mit einem Erlaß desselben vom 15. Sept. 1818, das. II. S. 84. Der kath. Kirchenrath dispensirt wegen Altersverschiedenheit; ferner befördert er die Dispensationsgesuche in Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Graden an das Ordinariat, welche nach den protest. Ehegesetzen indispensabel sind, s. Bekanntmachung die Dispensationsgesuche der Katholiken betreffend, vom 20. Juni 1820, Rbl. S. 254, und Verfügung vom 7. Febr. 1831, Rbl. S. 78. — Die übrigen Dispensationen ertheilt nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen das bischöfliche Ordinariat.

9) (ungedr.) Erlaß des Civ. Senates des Obertrib., vom 9. Aug. 1819.

2. Verwaltung der Strafrechtspflege.

§. 171.

Instanzen-Folge und Zuständigkeit.

Zur Verwaltung der Strafrechtspflege endlich, in so weit dieselbe durch Behörden im Justiz-Ministerium besorgt wird [1]), sind folgende Gerichte angeordnet:

1. Die Ortsobrigkeiten haben eine Strafgewalt in geringen Injuriensachen, bei Waldexcessen in ihren eigenen Waldungen, endlich in Absicht auf die ihnen zustehende streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit [2]).

2. Die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte. In allen eigentlichen Criminalsachen der von ihrer Jurisdiction nicht ausgenommenen Personen [3]) bilden sie die erste Stufe, sei es als entscheidende, sei es wenigstens als unter-

[illegible] Behörden. — Als [illegible] sind sie bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe zu erkennen befugt. Blos untersuchend aber handeln sie bei solchen Vergehen, welche nach den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche in der Regel mit einer höhern Strafe belegt werden. In einem solchen Falle haben sie die Acten an den betreffenden Kreisgerichtshof, mit einem Hauptberichte begleitet, einzusenden [4]). Ein Strafurtheil muß vom vollständig besetzten Oberamtsgerichte, also vom Oberamtsrichter, dem Gerichtsactuare, und wenigstens drei Beisitzern gefällt werden; ohne Untersuchung wird vom Richter oder Actuar in Beisein zweier Gerichtsbeisitzer geführt [5]). Gegen jedes Straferkenntniß des Oberamtsgerichtes findet Recurs statt an den Kreisgerichtshof [6]).

3. Die Kreisgerichtshöfe. Dieselben handeln:

a. als Recurs-instanz, wenn von einem innerhalb der oberamtsgerichtlichen Competenz gefällten Strafurtheile gesetzlicher Recurs ergriffen wird. Gegen ihre Entscheidung findet nun ein weiterer Recurs nicht statt;

b. als erste Instanz bei allen Vergehen, welche zwar von Nichtexemten begangen sind, aber die Competenz der Oberamtsgerichte übersteigen; oder bei allen denen, welche von Personen begangen wurden, die in erster Instanz unter den Kreisgerichtshöfen stehen; ferner in solchen Fällen, welche eigentlich der Abrügung der Verwaltungsstellen unterliegen, allein deren Competenz übersteigen — Nicht in allen Fällen wird das Urtheil sogleich rechtskräftig, oder darf auch nur dem Verurtheilten eröffnet werden: denn erreicht die ausgesprochene Strafe zwanzigjährige Freiheitsstrafe, oder Entsetzung, Entlassung oder Zurücksetzung eines höheren Staatsbeamten, so

Digitized by Google

müssen die Akten dem Obertribunale von Amtswegen, und vor Eröffnung an den Verurtheilten, zur Revision überschickt werden [2]); ist nur auf zehn- bis zwanzigjährige Freiheitsstrafe, oder auf eine der oben genannten Ehrenstrafen erkannt, so müssen wenigstens die Akten dem Justizministerium zum Behufe der Vorlegung wegen allenfallsiger Begnadigung eingesendet werden. — Die Untersuchungen gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unmittelbar untergeordnet sind, überträgt derselbe in der Regel dem Oberamtsrichter ihres Wohnortes, seltener einem Collegialmitgliede. In solchen Fällen leitet natürlich der Gerichtshof die Untersuchung durch Instructionen.

In der Regel erkennt nur der Criminal-Senat des Kreisgerichtshofes in Strafsachen; jedoch muß in bestimmten Fällen eine Plenar-Sitzung gehalten werden, welche aus beiden Vorständen, und aus wenigstens sechs weiteren Mitgliedern besteht [3]).

4. Das Obertribunal. Dasselbe tritt nie als ursprünglich-erkennender Richter auf, sondern nur als Recurs- oder Revisions-Instanz. — In Recursfällen reicht die Anwesenheit des Vorstandes und vier anderer Mitglieder hin; in Revisionsfällen dagegen müssen alle sechs Mitglieder des Criminalsenats anwesend seyn, oder Stellvertreter aus dem Civilsenate; bei Todesstrafen sogar sieben Votanten [4]).

Das Verfahren der Criminal-Gerichte ist nach der Maxime des Untersuchungs-Processes geordnet, doch gehört es nicht zu den Pflichten des Untersuchungsrichters Verbrechen nachzuspüren, sondern seine amtliche Thätigkeit wird nur durch Notorietät, eigene Anschauung, oder eine Anzeige aufgerufen. Generale und Special-Untersuchung ist nicht gekannt;

Torturen oder sonstige Zwangsmittel um ein Geständniß zu erpressen, bestehen nicht. Wenn die Strafe in thesi fünfjährige Gefängniß seyn kann, so muß eine Vertheidigung des Angeklagten statt finden; bei leichteren Fällen steht sie ihm frei. Nicht blos Bekenntniß, sondern auch Ueberweisung, welche durch vollständige rechtliche Beweise geführt ist, berechtigt den Richter zu Erkennung der vollen ordentlichen Strafe. — Ein ganz neues System des Strafverfahrens liegt zur Berathung der Stände bereit [10]).

1) Die zahlreichen Strafbehörden, welche nicht unter dem Justizministerium stehen, s. unten §. 175.

2) S. Edict. IV. §. 40; Verw. Edict., §. 16. Die Strafcompetenz richtet sich nach der Classe der Gemeinde, und ist nach 8, 6, und 4 Reichsthaler, so wie 4, 3 und 2 Tage Gefängniß. Der erste Ortsvorsteher allein kann auf die Hälfte erkennen.

3) S. oben §. 192.

4) Durch diese Competenz-Bestimmung fällt den Oberamts- und den Amts-Gerichten die Bestrafung folgender Vergehen zu: leichtere Körperverletzungen; kleine, auch sonst nicht ausgezeichnete Diebstähle; solche Waldfrevelstädte; Betrügereien, Unterschlagungen, Erpressungen und Eigenthumsverletzungen bis zu 30 fl.; Fälschungen von Privaturkunden; so wie von Pässen und Wanderbüchern; Verschuldungen bei Vermögenszerrüttung; kleine Pflegschafts-Kassenreste; Bruch des Handgelübdes; Widersetzlichkeit gegen untergeordnete öffentliche Diener (mit Ausnahme der Landjäger); Ehebruch, Concubinat und gewerbsmäßige Unzucht; geringere Dienstvergehen der ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Beamten, s. Straf-Edict vom 17. Juli 1824, §. 55 — 59. Rbl. 589. — Zwischen der Competenz der Königl. Oberamtsgerichte, und der der standesherrlichen Amtsgerichte ist nur der Unterschied: daß Amtsvergehen der königlichen Diener so wie Verletzungen der Staatshoheitsrechte

diesen letztern nicht unterworfen sind, s. Deklarat. für Taxis, §. 21, 23, 42; für Hohenlohe-Bartenstein, §. 18, 20. — Sehr zweifelhaft ist die Zweckmäßigkeit der den O. A. Gerichten auferlegten Hauptberichte, indem theils dem Untersuchungsrichter ein sehr bedeutender Zeitverlust dadurch zugeht, theils — wenigstens bei einem sorglosen Referenten im Kreisgerichtshofe — der Zweck, den untersuchenden und den entscheidenden Richter zu trennen, nur gar zu leicht vereitelt wird, indem der letztere sein Factum nun aus dem Hauptberichte, anstatt aus den Protocollen nimmt.

5) Edict IV, §. 194, 215.

6) Das Nähere über den gerichtlichen Strafrecurs, oben Thl. I, S. 340.

7) Strafedict, Art. 60. — Bis zu Erlassung dieses Gesetzes war das für die Revision bestimmte Strafmaas sogar schon fünf Jahr Freiheitsstrafe. Mittermaier, im N. Crim. Arch. Bd. VIII, H. 1, Nr. 2. zieht — und wohl sehr mit Recht — die Zweckmäßigkeit der ganzen Einrichtung in Abrede, als überflüßig, weil Recurs frei steht, als beschwerlich für das Obergericht, als beschämend für den Kreisgerichtshof, endlich als unwürksam aus dem Gesichtspuncte der Controle.

8) S. Proifor. Instrukt. von 1818, §. 35, 39, 41; Justitznovelle, §. 7. — Die Fälle, in welchen in Strafsachen Plenarsitzung ist, sind außer den Berathschlagungen wegen schwüriger Gesetzes-Auslegung, alle Strafen über fünf Jahre Zuchthaus, ferner Ehrenstrafen gegen einen höheren Beamten, endlich Staatsverbrechen, in denen über Ein Jahr Freiheitsstrafe erfolgen kann. — Die letztgenannten Fälle waren ursprünglich nicht für das Plenum ausgezeichnet, allein als sehr heftige Klagen über zu schwache und unsichere Besetzung der Strafgerichte von Seite einzelner Ständemitglieder in der List'schen Sache vorkamen, (s. Verh. 1821, H. 1, S. 12) so erfolgte die Bestimmung der Novelle.

9) S. V. O. vom 27. Juni 1819, bei Hufnagel, Gerichtsverfassung, S. 499.

10) S. Hufnagel, Gerichtsverfassung S. 595 fg.; Volley, Anweisung zum Verfahren in Strafsachen. Stutt. 1809, 8.; Hofacker, systemat. Uebersicht des gem. und des württ. Straf-Processes. Tüb. 1820. 8. Ueber den Entwurf in seiner ersten Gestalt vergl. Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 339. Die revidirte Redaction desselben bildet das 2te a. o. Beilh. der Verh. der K. d. A. von 1830. — Die Zahl der Strafprocesse ist nach der schon öfter angeführten Uebersicht in Memminger's Jahrbüchern folgende: Untersuchungen bei den Bezirks-Gerichten im J. 1828 anhängig: 8308; bei den Gerichtshöfen lagen vor: 3581; beim Obertribunal 9 Revisions- und 223 Recurs-Processe.

§. 172.

b. Strafen und Strafanstalten.

Weder die Arten der gesetzlichen Strafübel, noch die zu ihrer Anwendung dienenden Anstalten entsprachen in früheren Jahren den Forderungen der Criminal-Politik. Auf der einen Seite zu gelinde, waren sie auf der andern zu strenge und hart, wenigstens gegen Einzelne. Der Justiz-Verwaltung stand bei den meisten nicht einmal die Verwaltung oder eine Controle zu. So bedenklich daher auch im Allgemeinen eine stückweise Abänderung der Strafgesetzgebung ist, konnte dennoch die Verbesserung dieses Haupttheiles der Strafrechtspflege nicht auf die Abfassung des neuen Strafgesetzbuches ausgesetzt bleiben, und es muß das Straf-Edict vom 17. Juli 1824 im Ganzen als eine wesentliche Verbesserung erscheinen 1).

Nach diesem Gesetze bestehen denn in W. folgende gerichtliche Strafen und Strafanstalten, an deren Stelle von den Gerichten keine andern gesetzt werden dürfen:

1. Die Todesstrafe. Die bürgerliche Gesetzgebung kennt nur Eine Art derselben, nämlich das Enthaupten. Vorläufig wird es mit dem Schwerte vorgenommen, ohne daß eine andere Vollziehungsweise gesetzlich ausgeschlossen wäre [2]). Die Militär-Gesetze ordnen die Todesstrafe durch Erschiessen an.

2. Freiheits-Strafen.

In Beziehung auf diese wichtige und häufige Strafart, mit deren zweckmäßiger Einrichtung sich in neuester Zeit die Theorie der Criminalpolitik, die Menschenfreundlichkeit einzelner Bürger- und Privatgesellschaften, und die Gesetzgebung mancher Staaten so vielfach beschäftigt hat [3]), stellt das Strafedict ein eigenthümliches System auf, das jedoch zu einigen bedeutenden Ausstellungen Anlaß giebt. Das Gesetz geht nämlich von folgenden Grundsätzen aus: Die sämmtlichen vom Staate zuerkannten Freiheitsstrafen können — theils der technischen und materiellen Schwürigkeit wegen, theils wegen der sittlich-rechtlichen Nothwendigkeit die Gefangenen nach dem Grade ihrer Verdorbenheit abzusondern — nicht in einer und derselben Art von Gefängnißen erstanden werden, sondern es sind die Gestraften in mehrere große Abtheilungen zu zerfällen, und jeder derselben ihre eigene, nur für sie bestimmte, Localität anzuweisen. Diese Absonderung geschieht (mit einer einzigen Ausnahme) lediglich nur nach der Dauer der zuerkannten Strafe, nicht nach andern Merkmalen, z. B. nach dem Urtheile des Richters über die sittliche Verdorbenheit des Einzelnen, nach dem Stande u. s. w., und zwar reihen sich die verschiedenen Classen gerade an einander an,

ohne in einander übergreifen 1). Mit jeder Strafanstalten-Klasse ist eine eigenthümliche Behandlung der Sträflinge, und sind namentlich bestimmte rechtlichen Folgen verbunden, so daß also diese letzteren sich lediglich nach der Dauer der zuerkannten Freiheitsstrafe richten 2). Diesen Grundsätzen zu Folge theilt denn das Gesetz die Freiheitsstrafen folgendermaßen ein:

a. Einfache Gefängnißstrafe. Sie tritt in allen Fällen ein, in welchen nicht über vier Wochen Freiheitsstrafe erkannt ist, und wird in der Regel in den Orts- oder Bezirks-Gefängnissen erstanden. Eine nothwendige Folge ist damit gesetzlich nicht verbunden, außer daß die Ausübung des aktiven Wahlrechtes während der Dauer der Verhaftung suspendirt ist 3).

b. Geschärfte Gefängnißstrafe. Ihre Dauer geht von 1 bis zu 3 Monaten, und sie ist in der Regel zu erstehen in einem der Polizei-Häuser (zu Heilbronn, Ulm, Mergentheim). Zwang zur Arbeit im gesetzlichen (infamirenden) Sinne ist damit nicht verbunden, (daher denn auch sie kaum nachtheiligen Folgen hat) doch müssen die Gefangenen die ihnen aufgetragenen Arbeiten übernehmen. Die Leitung der Polizei-Häuser ist dem Oberamtsrichter des Orts übertragen 4).

Zu bemerken ist hier übrigens noch, daß es dem Richter nach Erwägung aller Verhältnisse gestattet ist, die einfache und die geschärfte Gefängnißstrafe zu verwandeln in Festungs-Arrest, der sodann auf der Festung Hohenasperg erstanden wird, bei welchem die Gefangenen innerhalb der Festung nicht weiter in ihrer Freiheit beschränkt sind, und wobei namentlich von einer auferlegten Arbeit keine Rede ist 5).

c. Arbeitshausstrafe ersten Grades. Sie begreift die Freiheitsstrafen von 3 Monate bis zu einem Jahre. Hier findet denn schon Zwang zur Arbeit statt, mit den rechtlichen Folgen desselben, nämlich weiter und passiver Wahlunfähigkeit, Entsetzung von Staats- und Gemeinde-Aemtern, Unfähigkeit zu allen Aemtern und Würden, Verlust des Adels, der Orden und sonstigen Ehrenzeichen und Ehrenvorzüge. Zu öffentlichen Arbeiten dürfen jedoch diese Gefangenen nicht verwendet werden, wenn sie sich nicht selbst darum melden. Erstanden wird die Arbeitshausstrafe ersten Grades in dem Arbeitshause in Markgröningen, wenn sie unter sechs Monaten ist, von da an in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg; jedes dieser Häuser hat seine eigene Verwaltung [9]). — Uebrigens kann auch bei dieser Strafart der Richter eine Milderung eintreten lassen, wenn er anstatt ihrer die Festungsstrafe 1sten Grades eintreten läßt, mit welcher kein Zwang zur Arbeit und keine Entsetzung verbunden ist, sondern nur Entlassung, wenn sie über sechs Monate steigt. Unter sechs Monaten hat sie, außer der Suspension des activen Wahlrechtes, keine nachtheiligen bürgerlichen Folgen; nicht einmal das passive Wahlrecht wird dadurch suspendirt [10]).

d. Arbeitshausstrafe zweiten Grades. Sie umfaßt die Freiheitsstrafen von 1 bis 5 Jahren. Hier findet nicht nur Zwang zur Arbeit statt, sondern auch öffentliche Arbeit und ausgezeichnete Kleidung. — Anstatt dieser Strafe kann Festungsstrafe 2ten Grades vom Richter erkannt werden, welche zwar die nämlichen rechtlichen Folgen hat, allein doch eine mildere Behandlung und abgesondertes Gefängniß verleiht [11]).

e. Zuchthausstrafe, von 5 Jahren an aufwärts. Sie

muß in Gotteszell erstanden, und kann nie in eine Festungsstrafe verwandelt werden. Natürlich sind mit dieser Strafe alle Folgen der niedern Strafen verbunden [12]).

Für alle diese verschiedenen Grade der Freiheitsstrafen gelten noch folgende allgemeine Bestimmungen. Die sämmtlichen Strafanstalten stehen unter der Strafanstalten-Commission (s. über dieselbe oben §. 137. Thl. II. S. 35). Die wichtige Aufgabe einer zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen ist noch nicht hinreichend gelöst, obgleich eine vielfältigere Beschäftigung allerdings von der genannten Commission nach und nach eingeführt wurde [13]). Den Sträflingen wird ein Theil ihres Arbeitswerthes als Ueberverdienst gutgeschrieben, und entweder für sie zurückgelegt bis zum Austritte, oder zu einer nach den Gesetzen der Anstalt erlaubten Verbesserung der Kost ihnen abgegeben [14]). Jeder dazu vermögliche Gefangene ist schuldig dem Staate einen Beitrag zu seinen Unterhaltungskosten zu entrichten [15]). — Es finden Schärfungsmittel bei allen Gradationen statt, welche theils von dem Richter beim Straferkenntnisse, theils von den Vorgesetzten der Strafanstalt bei Verfehlungen ausgesprochen werden können. Sie bestehen bei dem Zuchthaus- und Arbeitshause 2ten Grades in öffentlicher Ausstellung; bei dem Zuchthause und beiden Graden des Arbeitshauses in körperlicher Züchtigung und Fesseln; bei der Festungsstrafe in Entziehung der Begünstigungen dieser Strafart; bei dem einfachen Gefängnisse in Wasser und Brod je um den dritten Tag, jedoch nur gegen Trunkenbolde, muthwillige Jungen und schlechte Haushälter; bei den vier höheren Graden in Schmälerung der Kost, Vermehrung der Arbeit, schlechter Lagerstätte, engerer Gewahrsam [16]). — Die Verwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe findet nie statt. Dagegen kann eine

Digitized by Google

gegen ausländische Vaganten erkannte Freiheitsstrafe in körperliche Züchtigung und öffentliche Ausstellung verwandelt werden [17]).

Nicht zu übersehen sind zwei, zwar zunächst von Privatpersonen ausgehende, allein vom Staate genehmigte und unterstützte Anstalten in Beziehung auf die Strafgefängnisse, nämlich die Verwaltungsräthe und die Gesellschaft für Besserung entlassener Sträflinge. Die Verwaltungsräthe bestehen, außer den Beamten, Geistlichen und Aerzten der Anstalt selbst, aus Freiwilligen, welche mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen sowohl in ökonomischer Beziehung, als bei der sittlichen Leitung der Strafgefangenen den Verwaltern der Anstalten berathend zur Seite stehen [18]). Der Zweck der Gesellschaft zur Besserung entlassener Sträflinge ergibt sich schon aus dem Namen derselben. Der Staat hat zur Beförderung dieses Zweckes jährlich 3000 fl. verwilligt [19]).

3. Körperliche Züchtigung. Als selbstständige Strafe kann sie nur von den Kreisgerichtshöfen erkannt, und nur auf vorgängiges Gutachten des Arztes vollzogen werden [20]).

4. Ehrenstrafen. Sie zerfallen in zwei Classen:

a. solche, welche nur gegen Beamte erkannt werden können, nämlich Entsetzung, Entlassung und Zurücksetzung in Rang und Gehalt. Diese Strafen können selbstständig und in Verbindung mit andern erkannt werden. Mit den höhern Freiheitsstrafen sind sie sogar gesetzlich verbunden [21]);

b. allgemein anwendbare demüthigende Strafen, nämlich Widerruf, Abbitte, gerichtlicher Verweis [22]).

5. Vermögensstrafen. Bei ihnen ist vorzüglich zu bemerken, daß die V. U. in §. 98. die Vermögens-Con-

fiscation als Strafe ganz aufhebt, was freilig eine, das ganze Vermögen wegnehmende, legale Geldstrafe nicht verhindern kann. — Geldstrafen können in Freiheitsstrafen umgewandelt werden bei Minderjährigen, gerichtlich erklärten Verschwendern und bei Zahlungsunfähigen. Ein Gulden Strafe wird zu Einem Tage Gefängniß gerechnet; die ganze Zeit darf aber 3 Monate nicht übersteigen [23]). Uebrigens sollen, nach der bestimmten Forderung der Gesetze, Geldstrafen so wenig als möglich angesetzt werden [24]):

1) Schon auf dem Landtage von 1822 hatten die Stände um Verbesserung des Institutes der Festungssträflinge gebeten, s. Verh. H. 11, S. 1051; die Regirung gieng aber weiter, und umfaßte in ihrem Gesetzes-Entwurfe alle Arten von Strafen. Der Entwurf, begleitet von einem ausführlichen Vortrage des Justiz-Ministers und von weitläufigen Motiven, wurde am 11. Juni 1824, der Kammer d. A. übergeben, s. Verh. von 1824, H. 10, S. 777 fg. Die ständ. Commission erstattete ihren Bericht am 30. Juni s. Verh. H. 10, S. 1485; bei einer lebhaften und langen Berathung am 5. Juli 1824, H. 16, S. 1614, wurden ziemlich bedeutende Aenderungen von der Kammer beschlossen, wenn sie schon im Allgemeinen dem Systeme des Entwurfes beistimmte. Diese Aenderungs-Vorschläge wurden vom Könige genehmigt. — Unter den für den außerordentlichen Gesetzgebungs-Landtag von 1828 bestimmten Gesetzes-Entwurf war auch einer, welcher eine Aenderung in einem Theile der Freiheitsstrafen vorschlug, allein von der Versammlung als itzt, so kurze Zeit von der Uebergabe des neuen Strafgesetzentwurfes, nicht mehr geeignet, zurückgewiesen wurde, s. Verh. von 1828, H. 7, S. 1751. — Das Strafedict von 1824 hat eine, im Ganzen billigende, Beurtheilung erhalten von Mittermaier, Neues Archiv des Crim. R. Bd. VIII, S. 41 fg.; man vergl. auch Mohl,

Scheurlow und Wächter, Literatur S. 132; ferner Knapp, Crim. R. I. 107 fg.

2) Die St. Vers. hat ausdrücklich die Art der Enthauptung nicht bestimmen wollen, damit die Regirung bei wechselnden Ansichten über die zweckmäßigste Art, ebenfalls wechseln könne. — Die Möglichkeit eines etwas größern Schmerzens beim Gebrauche des Beiles möchte wohl kaum den dem weit unsicherern Schwerte gegebenen Vorzug rechtfertigen. Dagegen sprachen allerdings mancherlei Gefühls-Gründe gegen den Gebrauch der Guillotine, an und für sich der sichersten Einrichtung. Das Verfahren bei einer Hinrichtung bestimmt V. O. vom 1. Mai 1816, Rbl. S. 117, und Edict IV, §. 224. — Die Zahl der jährlichen ausgesprochenen Todesstrafen ist unbedeutend; es wurden nämlich:

	erkannt	vollzogen
1824	1	1
1825	5	1
1826	4	1
1827	7	4
	17	7

Die Hingerichteten waren sämmtlich Mörder, unter den Begnadigten 7 Kindsmörderinnen und 2 Falschmünzer, s. Memminger Jahrb. v. 1827. H. 2. S. 238.

3) Es ist hier wohl nicht der Ort, die Geschichte dieser interessanten Beschäftigung mit dem Gefängnißwesen, wodurch die Kunde des letztern fast zu einer eignen Wissenschaft geworden ist, näher anzugeben. Wir verweisen daher kurz hierüber, so wie über die zahlreiche Literatur auf die fleißige und höchst zweckmäßige Zusammenstellung von H. Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde, Berl. 1828. 8.

4) Es läßt sich nicht läugnen, daß die Dauer der Verurtheilung keineswegs einen sicheren Maasstab der sittlichen und rechtlichen Verdorbenheit der Gefangenen an die Hand giebt: al-

kein Volk kann gehoben werden, wenn nicht der richterlichen Willkühr Thür und Thor geöffnet werden, und am Ende Schlendrian und Privilegium für die höheren Stände entstehen soll? — Wohl am besten dadurch, wenn der schon in der Debatte von 1824 gemachte Vorschlag angenommen würde, wenn nämlich die verschiedenen Straf-Klassen sich nicht blos an einander anreihten, sondern in einander eingriffen, wenn also z. B. die Strafe des Polizeihauses von 1 Monat bis 6 Monate, die des Arbeitshauses von 3 Monten bis 6 oder 7 Jahre, die des Zuchthauses von 5 Jahren aufwärts gienge. Dadurch wäre es möglich den Verdorbeneren, wenn er schon dießmal nur eine geringere Strafe erhalten hat, doch in eine seiner würdiger Gesellschaft zu bringen. Es würde ferner der bei der itzigen Einrichtung bestehende Uebelstand vermieden werden, daß in der Intensität des Strafübels zwischen dem Maximum des niederen Grades und dem Minimum des höheren nicht eine so bedeutende Lücke wäre. Es wäre doch der Beurtheilung des Richters etwas anheimgegeben, ohne daß seine Willkühr zu groß seyn könnte. Davon nicht zu reden, daß die itzt so scheinende — in der nächsten Note zu bezeichnende — Härte der gesetzlichen Folgen der kürzern Strafdauer vermieden werden könnte.

5) Ziemlich allgemein ist wohl anerkannt, daß diese Art der äußern Gleichstellung die auffallendsten inneren Ungleichheiten zur Folge hat, so daß dem Richter in manchen Fällen nur die Wahl bleibt, seiner Ueberzeugung durch eine zu hohe oder zu niedere Strafe zu nahe zu treten. Das Gesetz kann in einzelnen Fällen (z. B. bei Duellen, politischen oder Preßvergehen) eine längere Freiheitsstrafe gerechtfertigt und nothwendig finden, warum nun aber auch infamirende Folgen von selbst damit verbinden? Ueberhaupt läßt sich wohl der ganze Grundsatz, mit der Strafe noch weitere, über das eigentliche Strafübel hinausgehende Folgen zu verbinden, mit siegreichen Waffen bekämpfen. Die Strafe, als die Verschuldung

Digitized by Google

der bürgerlichen Gesellschaft, kann an und für sich nichts Beschimpfendes seyn, sondern das Verbrechen. Es schaffe also der Staat, wenn er es für nöthig findet, eine selbstständige Strafe der Infamie, und überlasse es dem Richter, dieselbe allein, oder auch verbunden mit einer andern Strafe, bei infamirenden Handlungen zuzuerkennen. Man wende hier nicht ein, die V. U. selbst verbinde in §. 135. mit Zuchthaus und Zwangsarbeit Infamie. Allerdings; allein diese Bestimmung war ja in dieser unpassenden Allgemeinheit so äußerst leicht zu umgehen, wie sie denn ja auch bei der Arbeit in den Polizei-Häusern umgangen wird. — Eine ähnliche Ansicht spricht auch aus Mittermaier, a. a. O. S. 65 fg.

6) Straf-Edict, Art. 5 und 6; V. O. vom 21. Dec. 1824, die Errichtung der Strafanstalten-Commission betreffend, Rbl. 1825. S. 1. — Ueber den Bau und die Sicherheits-Maasregeln der Bezirks-Gefängnisse sind sehr ausführliche und zweckmäßige Vorschriften gegeben durch V. O. vom 17. Sept. 1830, Rbl. S. 484 fg.

7) Straf-Edict, Art. 7 und 13; die angef. V. O. vom 21. Dec. 1824; V. O., die Unterordnung der (früher unter dem Minist. des J. gestandenen) Polizeihäuser unter die Strafanstalten-Commission, v. 13. May. 1827, Rbl. S. 528; V. O. über die Zutheilung sämmtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizei-Häusern, v. 11. April 1828, Rbl. S. 170. — Jedes der drei Polizeihäuser ist auf ungefähr 100 Gefangene eingerichtet; am 31. Dec. 1828 befanden sich in denselben 208 Individuen, worunter 110 Weiber. Der reine Aufwand beträgt auf den Kopf der Durchschnittszahl zwischen 65 und 70 fl., s. hierüber Hufnagel, Gerichtsverfassung, Tabelle zu S. 518; daselbst auch Notizen über Beschäftigung, Kost u. s. w. Zu prüfen bliebe noch, ob nicht die Vereinigung dieser drei Anstalten zu einer einzelnen, dann aber unter einer eigenen Verwaltung stehenden, ökonomisch und für den Strafzweck vortheilhafter wäre? Jeden Falls sollte für eine andere Beschäf-

Digitized by Google

tigung dieser, nur kurze Zeit in der Anstalt bleibenden, Gefangenen gesorgt worden. Die Einwendungen, welche in der St. Vers. (s. Verh. der K. d. A. 1827, H. 4, S. 1030) gegen die, gerade hier und nur hier taugliche, Trettmühle gemacht wurden, beweisen nichts als eine große Unbekanntschaft mit dieser Einrichtung und ihren Modificationen. Man vergleiche z. B. mit diesen Einwendungen die officielle „Description of the Tread. mill, with observations on its management etc. Lond. 1823. 8.

8) Strafedict Art. 12 fg.; V. O. vom 10. Oct. 1825, die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Strafedictes betreffend, Rbl. S. 656.

9) Strafedict, Art. 7, 8. 33 — 39. — Bei dieser Straf-Art tritt denn nun hauptsächlich die Härte der gesetzlichen Folgen der Strafe in das Licht, indem eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe ohne weiters Rücksicht auf die Art des Vergehens schon so schwere bleibende Folgen von selbst mit sich führt. — Die Errichtung der Strafanstalt in Markgröningen datirt sich erst vom 11. April 1828 (Rbl. S. 170) als die St. Vers. die Erweiterung der Polizeihausstrafen auf 6 Monate eingeführt hatte, s. oben Note 1.; auch Just. Minist. Verfügung vom 20. Aug. 1828, Rbl. S. 678. Am 31. Dec. 1828 waren 148 männliche und 53 weibliche Gefangene in Markgröningen, 272 Arbeitsgefangene 1sten Grades aber in Ludwigsburg, zusammen 474. Ueber die Art und Dauer der Zwangs-Arbeit, Behandlung, Kost u. s. w. s. die angef. Tabelle bei Hufnagel. — Zu bemerken ist die sehr große Sterblichkeit in Ludwigsburg; von den 675 Gefangenen im J. 1828 starben 62, von 630 im J. 1829 aber gar 86!! Es müssen nothwendig hier sehr ungünstige Einrichtungen bei der Wohnung, der Kost u. s. w. stattfinden, denn eine Sterblichkeit von 14 Procenten ist doch fast unerhört in der neuern Geschichte der Strafanstalten, s. Annales d'hygiène publ., 1829, I, S. 3 fg.

10) Strafedict, Art. 12, 33, 38. — Die Festungsstrafgefangenen

gene 1ten Grades haben zwar Haus- aber keinen Zimmerarrest; auch ist ihr Briefwechsel frei, s. Strafedict, Art. 24. Mittermaier lobt in der angef. Abh. S. 61 fg. diese Erlaubniß das Arbeitshaus in Festungsstrafe zu verwandeln, als einen glücklichen Mittelweg zwischen der principlosen Willkühr, welche den höheren Ständen nach Gutdünken diese Erleichterung verschafft, und der rücksichtlosen Härte, welche alle Gefangenen blos nach der Länge der Strafzeit zusammenwirft. Nur meint er, es hätte dieselbe Rücksicht auch bei den Zuchthaus gefangenen eintreten sollen. — Zu bemerken ist übrigens, daß die Verwandlung in Festungsstrafe eine sehr bedeutende Begünstigung enthält, da sie nicht ehrlos macht. Im ursprünglichen Gesetzes-Entwurfe der Regirung war dieser, wohl nicht ganz billige, Unterschied nicht enthalten, sondern er wurde von der St. Vers. verlangt. — Nicht zu tadeln möchte seyn, daß die Verurtheilten die Festungsstrafgefangenen beider Grade für Unterhalt Sicherheit für ihren Kostenaufwand mit jährlichen 300 fl. zu leisten haben, widrigenfalls sie gar nicht auf der Festung aufgenommen, sondern in das Arbeitshaus jedoch in ein eigenes Gebäude, und natürlich ohne die rechtliche Folgen dieses Unterschieds) abgeliefert werden, s. V. O. vom 14. Febr. 1829, Rbl. S. 71.

11) Strafedict, Art. 12, 21, 25, 33 und 37. Am 31. Dec. waren 402 Arbeitshausgefangene 2ten Grades in Ludwigsburg; der reinen Aufwand für einen derselben ist 47—48 fl. jährlich.

12) Das. Art. 11, 33—39. — Die Bevölkerung des Zuchthauses war zu der mehr erwähnten Zeit: 222, wovon 74 Weiber. Die reinen Kosten, also nach Abzug des Arbeitsverdienstes von 29 fl. 4 kr., betragen auf den Kopf 57 fl. 22 kr. jährlich. Die Arbeit ist um eine Stunde täglich länger, die Kost rauher als im Arbeitshause. Die Sterblichkeit in dieser Anstalt (so z. B. im J. 1829, 15 von 220) weist ebenfalls auf wesentliche Mängel in der architectonischen Einrichtung, in der Beschäftigung und in der Kost hin.

Digitized by Google

13) Ein Preis von 50 Ducaten ist unter dem 24. Dec. 1830 auf die beste Abhandlung über Beschäftigung der Gefangenen vom Staate ausgesetzt worden, s. Rbl. S. 3414.

14) Im J. 1829 wurden den sämmtlichen (1358) Gefangenen 3253 fl. als Nebenverdienst gut geschrieben, während der Arbeits-Verdienst im Ganzen sich auf 27,864 fl. berechnete. S. Remlingers Jahrb. 1829, H. 1, S. 183 fg., wo überhaupt interessante statistische Angaben über die Verhältnisse der Strafanstalten zu finden sind.

15) S. V. O. vom 2. Nov. 1825, Rbl. S. 673; V. O. vom 11. Nov. 1826, Rbl. 708, Verfügung vom 18. Febr. 1826, Rbl. S. 194; Verfügung vom 9. Febr. 1829, Rbl. S. 73.

16) Strafedict, Rbl. §. 26—29.

17) Das. Art. 51 und 53.

18) S. Bekanntmachung vom 15. Nov. 1830, Rbl. S. 514. Es giebt solche Verwaltungsräthe bei allen Strafanstalten, mit Ausnahme der Civilstrafanstalt auf der Festung.

19) S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 1586. Die Gesellschaft ist übrigens bis itzt (Frühjahr 1831) noch nicht definitiv eingerichtet, und somit auch noch nicht ins Leben eingetreten.

20) Das. Art. 44 und 56. Die Zahl der Streiche ist auf höchstens 50 festgesetzt. — Mag sich auch gegen diese Strafart das Gefühl eines Manchen so wie die itzige Sitte empören, so muß doch zugegeben werden, daß sie, gegen Vaganten und Jauner angewendet, äußerst zweckmäßig ist. Gegen solche gewerbsmäßige Feinde der Ordnung und der bürgerlichen Gesellschaft dürfte ihr Gebrauch eher vermehrt als vermindert werden.

21) Strafedict, Art. 45—49. Ueber das Ganze s. oben, §. 164. S. 240: bei Knapp, Criminalrecht I. S. 131 fg. ein genaues strafrechtliches Detail über diese Art von Strafen.

22) Das. Art. 50.

Digitized by Google

23) D. a. f. Art. 51 und 52. Die Frage, ob im Falle einer zu vermuthenden Zahlungsunfähigkeit die erkennenden Behörden erst die Geldstrafe anzusetzen haben, und erst später, nach erhaltener Vorstellung der Unmöglichkeit diese Strafe zu vollziehen, sie in Gefängnißstrafe verwandeln dürfen, ist für sämmtliche Behörden verneint worden, s. einen (ungedr.) Minist. Erlaß vom 3ten Febr. 1825. Wenn nun schon durch die alsbaldige Ansetzung der Freiheitsstrafe die Geschäfte abgekürzt werden, so ist dennoch die Gesetzlichkeit des erwähnten Befehles zu bezweifeln, einmal weil dadurch Recursstufen abgeschnitten werden können, und zweitens weil das Gesetz ohne Zweifel würkliche und nicht blos vermuthete Zahlungsunfähigkeit als Verwandlungsgrund voraussetzt.

24) S. Organ. Manifest von 1806, §. 41, Rbl. S. 23; Instruct. für das O Inst Coll. I. Senat vom 27sten Juli 1806, §. 7, Rbl. S. 89; Instruct. für das Medic. Depart. vom 23sten Juni 1807, §. 21, Rbl. S. 229.

§. 173.

3. Gesetzbücher.

Die Gesetzgebung für die Verwaltung der Gerechtigkeit ist, obgleich der Staat aus so vielen verschiedenen Bestandtheilen besteht, dennoch für das ganze Königreich eine und dieselbe, indem bei Erwerbung neuer Gebietstheile immer sogleich die Gesetze des Stammlandes auch auf die neuen Unterthanen ausgedehnt wurden [1]). Nur die Localstatuten hinsichtlich der Bauernlehen und das österreichische Eherecht, welches in dem vorderösterreichischen Gebiete beibehalten wurde, machen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Selbst die anfänglich den Localstatuten vorbehaltene Subsidiarität wurde durch das Gesetz vom 22sten Sept. 1814 gänzlich aufgehoben. — Diese allgemeine vaterländische Rechts-Gesetzge-

Digitized by Google

bung ist aber gegenwärtig noch weder in Beziehung auf das Materielle, noch hinsichtlich des Verfahrens in einem wünschenswerthen Zustande, und große Theile derselben erfordern eine gänzliche und eine beschleunigte Umänderung oder vielmehr Begründung. Auch ist allerdings die Regirung, im Einverständnisse mit der St. Vers. und auf Aufforderung derselben [2]), damit beschäftigt neue Gesetzbücher in allen Theilen des Rechtes und seiner Anwendung vorzubereiten. Mögen die Bemühungen bald zu einem erwünschten Ziele führen! — Bis zu dessen Erreichung bestehen dann nun folgende Normen:

I. Für das bürgerliche Recht.

In diesem wichtigen Theile seines Rechtszustandes ist Württemberg vollkommen den meisten übrigen deutschen Staaten ähnlich, d. h. es hat eine stückweise Particular-Gesetzgebung über einzelne bestimmte Materien, in allen übrigen aber gelten als subsidiäre Normen das römische, canonische und longobardische Recht. Die einheimische Gesetzgebung aber besteht aus folgenden Stücken:

1) das erneuerte Landrecht des Herz. Württemberg vom 11ten Juni 1610. Es enthält (als dritte Redaction) in vier Theilen Bestimmungen über den Proceß, über Verträge, letzte Willensverordnungen, und Inteſtat-Erbrecht. Da es selbst in diesen Materien keineswegs erschöpfend ist, so reicht es weder intensiv noch extensiv aus [3]);

2) einzeln ergangene Verordnungen und Gesetze [4]), unter denen namentlich zu bemerken ist das Notariats-Edict vom 29sten Aug. 1819, und die Vollziehungs-Verordnung vom 24sten Mai 1826; ferner das aus sechs einzelnen Gesetzen bestehende System der neuen Pfandgesetzgebung, von den J. 1825, 1826 und 1828 [5]).

Digitized by Google

Ein eigenes Handelsgesetzbuch besteht nicht, sondern nur eine Wechselordnung vom 24sten März 1759. Als subsidiarisches Recht gilt die Leipziger Wechselordnung [6]).

II. Für das Strafrecht.

Württemberg gehört auch in dieser Beziehung zu den Ländern des gemeinen Rechtes; d. h. es hat

1) als Hauptquelle die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., welcher nur in einzelnen Fällen derogiren

2) besonders ergangene Verordnungen [7]).

Da nun diese letzteren nur sehr fragmentarische Vorschriften enthalten, die Bestimmungen der Carolina aber der itzigen Ansicht von Strafpolitik größtentheils widersprechen, so ist die Praxis der Gerichte an die Stelle des geschriebenen Rechtes getreten. Sie selbst aber ändert sich nach der herrschenden Doctrin, und so ist in keinem Theile der Gesetzgebung ein folgerechtes und umfassendes Gesetzbuch so sehr Bedürfniß als gerade hier [8]), von der, gewöhnlich wohl nicht hinreichend ins Auge gefaßten, Rücksicht ganz zu schweigen, daß die Verf. Urk. in §. 26 den Staatsbürger zu der Forderung berechtigt, daß er nur noch in den von einem Gesetze bestimmten Fällen bestraft werden dürfe, als Gesetz aber doch wahrlich die schwankende Gerichtsgewohnheit nicht betrachtet werden mag.

III. Für das Eherecht.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Protestanten und Katholiken. — Die ersteren haben als Gesetz, die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung vom 4ten April 1687, so wie einzelne spätere Verordnungen [9]); die Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes, namentlich in so weit es das Verfahren bei Ehescheidungen betrifft, ist so allgemein anerkannt, daß eine

Digitized by Google

neue Gesetzgebung, zu welcher schon die Vorbereitungen getroffen seyn sollen, nicht lange mehr anstehen kann. — Für die Katholiken besteht noch keine inländische Ehe-Gesetzgebung, sondern sie werden, je nachdem sie früher eine vormals österreichische Provinz waren, nach dem österreichischen Gesetze und somit ausschließend vom bürgerlichen Richter behandelt; bewohnen sie dagegen andere Theile des Königreiches, so gelten für sie die allgemeinen canonischen Satzungen. Auch hier dürfte eine gleichförmige neue Gesetzgebung zu erwarten seyn.

IV. Für den Civil-Proceß.

Die Gesetzgebung dieses Theiles der Rechtsverwaltung ist in Folge der neuen Organisation vom J. 1818 zum großen Theile neu bestimmt worden; jedoch soll auch für sie eine neue Bearbeitung statt finden, theils um die gemachten Erfahrungen zu benützen, theils um die einzelnen Theile mehr in Uebereinstimmung zu bringen [10]). Der Zeitfolge nach bestehen itzt folgende (wenigstens zum Theile noch) gültige Normen:

1) der erste Theil des Landrechtes;

2) die (5te) Hofgerichts-Ordnung vom 29sten März 1654 [11]);

3) einzelne, in den mehrangeführten Sammlungen enthaltene, Verordnungen und Gemeinbescheide;

4) die Instruction für den 11ten Senat des Ober-Justiz-Collegiums, vom 4ten Mai 1806 [12]);

5) die Instruction für das Oberappellations-Tribunal, vom 8ten Mai 1806 [13]);

6) die provisorische Instruction für die Kreisgerichtshöfe, vom 24sten Dec. 1818 [14]);

7) das IV. Edict vom 31sten Dec. 1818 für die Rechts-

Digitized by Google

pflege in den unteren Instanzen [15]), nebst dem, sie in einzelnen Puncte abändernden, Landtagsabschiede vom J. 1821, der Novelle vom 16ten Sept. 1822, und der deklarator. Verordnung über das Verfahren bei ungenügend geführtem Beweise, vom 9ten Dec. 1824;

8) die provisorische Verordnung den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. Sept. 1819 [16]);

9) die Sportel-Gesetze vom 16ten Juni 1821, und vom 23sten Juni 1828 [17]);

10) das Executions-Gesetz von 1825 [18]);

V. Für den Criminal-Proceß:

Die Gesetzgebung über die Art des Verfahrens in Strafsachen ist lediglich einheimischen Ursprunges, und besteht hauptsächlich aus folgenden Normen:

1) die Criminal-Ordnung vom 4ten April 1732. Sie gilt wenigstens noch in einzelnen Puncten [19]);

2) einzelne Verordnungen in den angeführten Sammlungen und im Reg. Blatte;

3) die Instruction für den I. Senat des Ober-Justiz-Collegiums (später Criminal-Tribunal), vom 8ten Mai 1806 [20]);

4) die Instruction für Criminalräthe vom 18ten Nov. 1811 [21]);

5) das IV. Edict;

6) das Recurs-Gesetz vom 26sten Juni 1821 [22]).

Alle diese einzelnen Gesetze dürften jedoch in kurzer Zeit antiquirt werden, indem die Erlassung einer vollständigen Straf-Proceß-Ordnung schon weit vorbereitet ist. Nachdem nämlich der (von v. Weber angefertigte) Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. (Stuttg. 1820, 4.)

Digitized by Google

keine Billigung erhalten, auch ein neueres (von Steck entworfenes) dem juristischen Publicum zur vorläufigen Beurtheilung mitgetheiltes Project, nämlich der: Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. Stuttg. und Tüb. 8.[23]), in den von den sämmtlichen höhern Gerichten des Landes, von der Juristen-Facultät und von zwei ständischen Referenten verlangten Gutachten manche Ausstellungen erfahren hatte: so wurde der letztere Entwurf umgearbeitet, und so der Ständeversammlung übergeben. (S. denselben in den Verh. der K. d. A. 1830, als 2tes a. o. Beil.H.)

VI. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch für diesen Theil der Justiz-Thätigkeit ist eine neue umfassende Gesetzgebung zu erwarten. Bis itzt sind die hauptsächlichsten Normen zerstreut im Landrechte, in der Communordnung, in einer General-Verordnung vom 19ten Juni 1808 (Rbl. S. 321), in den einzelnen neuen Gesetzen über das Pfandsystem, namentlich aber endlich in dem Notariats-Edicte vom 29sten Aug. 1819 (Rbl. S. 561), und in der Verordnung zu dessen Vollziehung vom 24sten Mai 1826 (Rbl. S. 275). Die im IV. Edicte versprochene ausführliche Anleitung zur Behandlung solcher Geschäfte ist bis itzt nicht erschienen[24]).

1) Die Verordnungen, durch welche die württ. Gesetze auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt wurden, sind: a) Instruction für den II. Senat des O.Just.Colleg. vom 4ten Mai 1806, Rbl. S. 39, §. 23; b) Instruction für den I. Senat des O.Just.Colleg. vom 8ten Mai 1806, Rbl. S. 65, §. 15; c) Rescript vom 12ten Febr. 1807, Rbl. S. 15; d) Gesetz vom 12ten Sept. 1814, Rbl. S. 527. — Das letztere Gesetz bestimmte die Grundsätze über Rückwirkung, ist aber namentlich auch, wie oben schon bemerkt wurde, auch deßhalb von

Digitized by Google

großer Wichtigkeit, weil dadurch die frühere Subsidiarität der Localstatuten ganz aufgehoben wurde. S. über dieses Letztere: v. Georgii, von der Rückanwendung neuer Gesetze (Arch. f. civ. Praxis, III. S. 145 fg.); ferner: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 161.

2) Schon in früheren Zeiten hatte die Regirung hier und da das Bedürfniß gefühlt, dem Zustande der Gesetzgebung durch umfassende Gesetzbücher nachzuhelfen, so sollte z. B. schon im 16ten Jahrhundert ein Straf-Coder verfaßt werden; im J. 1734 wurde eine neue Bearbeitung des Landrechtes angeordnet, namentlich aber wurde in dem gegenwärtigen Jahrhunderte Manches versucht, Einiges würklich ausgeführt. Versucht nämlich wurde ein Straf-Coder, der aber nicht einmal zu völligem Entwurfe gedieh, ferner eine Straf-Proceß-Ordnung, die wenigstens als Entwurf gedruckt werden konnte: ausgeführt aber das 4te Edict. — Die St. Vers. war der Ansicht, daß diese Bemühungen fortgesetzt und vervollständigt werden sollten, und sie forderte wiederholt die Regirung dazu auf. In der Sitzung vom 16ten März 1820 (s. Verh. der K. d. A. H. 4, S. 349) wurde der Antrag, die Regirung um Abfassung eines neuen bürgerlichen und eines peinlichen Gesetzbuches, so wie einer Civil- und einer Criminal-Proceß-Ordnung zu bitten, in der Kammer der Abgeordneten mit vielem Beifalle aufgenommen. Derselbe Antrag wurde von der Organisations-Commission in ihrem Berichte vom 13ten Juni 1820 wiederholt (s. Verh. der K. d. A. 2tes a. o. Beil. H. S. 77 fg.), und endlich noch einmal ausgedrückt in einem Berichte der Ausschuß-Commission vom 19ten Dec. 1820 (Verh., 3tes a. o. Beil. H., S. 145). In der Sitzung vom [illegible]ten März 1821 (Verh. H. 4, S. 331) wurde, mit einer einzigen abweichenden Stimme, beschlossen die Anträge anzunehmen. Die Regirung antwortete unter dem 17ten Juni, daß die Bearbeitung eines Straf-Gesetzbuches und der beiden Proceß-Ordnungen bereits theils beendigt, theils begonnen sei; ein bürger-

Digitized by Google

liches Gesetzbuch versprach sie entwerfen zu lassen. — Vergebens haben sich gegen diese Anträge und Beschlüsse erklärt: v. Georgii, über die Revision des Civilrechtes, Stuttg. 1821, 8., und Schrader, Ist die Abfassung eines Civil-Gesetzbuches für W. zu wünschen. Tüb. 1821, 8. Für die Abfassung neuer Gesetzbücher sind dagegen (unter Modifikationen versteht sich): Reyscher, über das Bedürfniß unserer Zeit in der Gesetzgebung. Stuttg. und Tüb. 1828, 8., und Mohl, Scheurlen und Wächter in der „Literatur" S. 159 fg.

3) S. die verschiedenen Ausgaben des Landrechtes s. bei Weißer, Nachrichten, S. 117 fg., wozu itzt noch eine vom Jahr 1814 kommt.

4) Die älteren derselben sind in den bekannten Sammlungen von Gerstlacher, Hochstetter und Kapff, die neuern aber im Reg. Blatte enthalten.

5) Eine Geschichte dieser Pfandgesetzgebung, so wie eine Kritik der zahlreichen Werke über dieselbe s. in der angef. Literatur, S. 188 fg.

6) S. Weißer, Nachrichten über württ. Gesetze, S. 172.

7) S. dieselben in den in Note 3 genannten Gesetzessammlungen; zu welchen hier noch kommen: H. Knapp, württ. Strafgesetze in Commerz-, Civil- und Polizei-Angelegenheiten. Tüb. 1811, 8.; Hofacker, Uebersicht der in Criminalsachen ergangenen Normalien und Verordnungen, in dessen Jahrbüchern.

8) Eine Darstellung des württ. Strafrechtes giebt: H. Knapp, das württ. Criminalrecht. Stuttg. 1828 und 29, I. III. 8. — Ueber den [illegible]osen Zustand dieses Theiles der Gesetzgebung ist nur Eine Stimme, und wer auch sonst der Abfassung neuer Gesetzbücher nicht hold ist, muß wenigstens für diesen Rechtstheil ihre Nothwendigkeit zugeben. Zu bedauern ist daher, daß trotz mancher Vorarbeiten und Versuche bis itzt kein Straf-Codex zu Stande gebracht werden konnte. Einen schon ganz

Digitized by Google

ausgearbeiteten Entwurf von Weber (Entw. eines Strafgesetzbuches für das K. W. Stuttg. 1820. 4.) wurde keine weitere Folge gegeben, und die neuerdings zusammengesetzte Commission hat noch kein Ergebniß ihrer Arbeiten bekannt machen können. Doch ist, dem Vernehmen nach, die Arbeit schon weit vorgerückt, und kann vielleicht schon dem nächsten Landtage zur Beurtheilung vorgebracht werden. S. auch über diesen Gegenstand die „Literatur" S. 125 fg., ferner: Hofacker, Geschichte der Criminalgesetzgebung und Criminalrechtspflege in W. (in dessen Jahrbüchern, Bd. I, H. I, und Bd. II, H. I.)

9) Diese späteren Rescripte sind in den mehrgenannten Sammlungen zu finden, vorzüglich vollständig aber bei: Hartmann, Ehegesetze des Herz. W. Stuttg. 1791, 8. — Eine, freilich manchen Wunsch unerfüllt lassende, systematische Bearbeitung des w. Eherechtes giebt: Reinhardt, Eherecht für die Protestanten des K. W. Stuttg. 1814. 8.

10) Eine Geschichte sowohl der Civilproceß-Gesetzgebung als der Gerichtsverfassung s. in der öfter angeführten „Literatur" S. 268 fg. Systematische (freilich sehr ungenügende) Darstellungen des Civilprocesses aber enthalten folgende Schriften: Gmelin, bürgerliche Rechtsanwendungskunst u. s. w. Stuttg. 1825, 8.; Rieger, Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen u. s. w. Stuttg. 1825, 8. (im J. 1827 erhielt die Schrift den neuen Titel: Handbuch der Civil- und Criminal-Rechtspflege u. s. w.); Handbuch für Untergangsrichter. Tüb. 1830, 8.; Rieger, Grundsätze der streitigen Civilrechts-Verwaltung bei den höheren Gerichten. Stuttg. 1830, 8.

11) Sie ist abgedruckt in den Allerhand Ordnungen.

12) Rbl. S. 35 fg.

13) Rbl. S. 43 fg.

14) Anfänglich blos als Manuscript abgedruckt, und an die Ge-

Digitized by Google

richtshöfe vertheilt, itzt aber allgemein bekannt gemacht in Hofacker's Jahrbüchern, III, 2, S. 242 fg.

15) S. dasselbe im Rbl. von 1819; auch sind mehrere besondere Abdrücke desselben erschienen. — Folgende Schriften beschäftigen sich mit dem Gegenstande: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz, Stuttg. 1818, 8; Gutgemeinte Phantasieen, veranlaßt durch die Schrift: Ueber die Veränderung u. s. w. Tüb. 1819, 8.; Griesinger, ü. d. Justizorganisationen der neuern Zeit. Tüb. 1820, 8.; Ueber die Justiz-Verfassung der ersten Gerichtsinstanz im K. W., Eßl. 1820, 8.; Malblanc, unpartheiische Bemerkungen über das IV. Edict. Stuttg. 1820, 8. Eine Beurtheilung dieser sämmtlichen Schriften aber s. in der „Literatur" S. 288 fg.

16) Rbl. S. 577 fg.

17) Rbl. 1821, S. 349 und 1828, S. 483. — Von dem letzteren Gesetze giebt es auch einen besondern Abdruck, Stuttg. bei Mäntler, 1828, 8; — vergl. auch noch die Instruction zur Vollziehung des allgemeinen Sporteigesetzes, vom 25sten Febr. 1829, Rbl. S. 74.

18) Rbl. S. 279.

19) S. dieselbe bei Gerstlacher.

20) Rbl. S. 53 fg.

21) Rbl. S. 625.

22) Rbl. S. 369.

23) Es ist dieses das erste Beispiel der von der St. Vers. mehreremale verlangten allgemeinen Bekanntmachung eines Gesetzes-Entwurfes, zum Behufe der von einzelnen unaufgeforderten Sachverständigen zu erwartenden Kritik. Eine solche Oeffentlichkeit kann nicht anders als von Nutzen seyn, denn unverständige Beurtheilungen nicht zu beachten steht sie ja ganz in der Hand der gesetzgebenden Gewalt. Und warum soll denn alle Sachkenntniß, und alle gesetzgeberische Weisheit blos bei einigen Beamten und den Mitgliedern der St. Vers. sich be-

Digitized by Google

finden? Daß dieser erste Versuch keine bedeutendere Ausbeute gewährt hat, ist bloßer, ein andermal hoffentlich nicht wiederkehrender, Zufall.

24) Volley's Entwurf einer Amtsinstruction für die Gerichtsbarkeit im K. W., Stuttg. 1821, 8., ist bloße Privatarbeit, von der nicht zu bestimmen ist, ob und in wie weit sie die gesetzliche Sanction erhalten soll und wird. Vergleiche über das Ganze oben §. 168, Note 5.

§. 174.

4. Die Advocaten-Ordnung.

Das natürliche Recht des Staatsbürgers, sich in seinen Angelegenheiten an die betreffenden Behörden selbst, mündlich oder schriftlich, zu wenden und seine Bitten zu stellen; ebenso das weitere natürliche, und auch vom Staate im Allgemeinen anerkannte Recht eines jeden formell hinreichend ausgebildeten Bürgers, Andere in deren Auftrag bei den Behörden zu vertreten, hat die württ. Gesetzgebung manchfach beschränkt bei den gerichtlichen Geschäften. Keineswegs darf jeder in allen seinen eigenen, oder in fremden ihm aufgetragenen Sachen vor Gericht handelnd auftreten, sondern es ist dazu die Erfüllung gewißer Bedingungen erforderlich. Die Sorge für den Unterthanen, dem durch unberufenen und unverständigen Rath und Vortrag in seinen Rechtsgeschäften unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt werden konnte, so wie die Sorge für Erleichterung der richterlichen Einsicht und Entscheidung, rechtfertigen diese Vorschriften allerdings; jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselben auf ihren Zweck beschränkt sind, d. h. nur dahin zielen, der Regirung die Ueberzeugung von der intellectuellen Fähigkeit des Bittstellers zu geben. Sie dürfen also nicht so weit ge-

Digitized by Google

hen, daß dem zur Rechtsvertretung an und für sich intellectuell und moralisch Fähigen der Eintritt in diese Laufbahn durch unnöthige, z. B. nur der Regirung nützliche, Bedingungen erschwert wird [1]). — Aus der folgenden Darstellung wird sich ergeben, in wie fern die württ. Gesetzgebung diesen Anforderungen entspricht.

In Ermanglung einer gesetzlichen Norm [2]) ist bis itzt die V. O. vom 6ten Nov. 1822 die Hauptvorschrift [3]).

Nach derselben theilen sich die Rechtsanwälte in zwei Classen, in die Procuratoren bei dem Obertribunale und den Kreisgerichtshöfen, und in die Rechtsconsulenten, welche zunächst zu der Praxis bei den Oberamtsgerichten bestimmt sind. Außer ihnen ist Niemand berechtigt, die nach den bestehenden Gesetzen von einem Advocaten zu besorgenden juristischen Geschäfte vorzunehmen.

Ueber ihre Rechtsverhältnisse ist Folgendes bestimmt:

1) Sowohl Procuratoren als Rechtsconsulenten werden vom Könige ernannt, beim Justizministerium immatriculirt, und bei dem betreffenden Gerichtshofe beeidigt. Als nothwendige Bedingung der Ernennung ist die Erstehung der beiden Prüfungen im Justizdepartement, somit auch die Erstehung des einjährigen Referendär-Dienstes ausgesprochen, allein wenn das Vorhandenseyn dieser Befähigung nachgewiesen ist, auch dem Bewerber kein gemeinrechtliches Hinderniß im Wege steht, so kann ihm die Erlaubniß nicht versagt werden [4]).

2) Beide werden von der Regirung als Staatsdiener im weiteren Sinne des Wortes betrachtet, und haben somit einen bestimmten Rang und eine Dienstkleidung, sind dagegen aber auch in Betreibung eines Gewerbes, in der Annahme eines Gemeinde-, Corporations- oder Patrimonials-Amtes beschränkt.

Digitized by Google

Ersteres wird ihnen gar nicht, letzteres nur dann gestattet, wenn die Geschäfte desselben mit denen eines Rechtsanwaltes verträglich, oder nicht so zahlreich sind, daß sie alle Zeit des Bedienstes in Anspruch nehmen würden [5]). Auch bedürfen sie Urlaub bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnsitze [6]).

3) Mit der Annahme eines besoldeten Staatsamtes erlöscht die Befähigung zur Advocatur für die Dauer der Bekleidung dieses Amtes. Bei einem ehrenvollen Austritte aus demselben kann aber dem bisherigen Beamten sein Rücktritt in die Zahl der Rechtsconsulenten nicht verweigert werden. Wenn dagegen von der zuständigen Gerichtsbehörde der Verlust des Amtes aus einem Grunde ausgesprochen wurde, welcher nach den Gesetzen auch die Ausschließung von der Advocatur zur Folge hat, so findet ein Rücktritt in diesen Stand nicht mehr statt. Mangelhaft ist bei dieser Bestimmung nur, daß bis itzt nirgends klar ausgesprochen ist, welches die Verbrechen und Strafen sind, die zur Beschäftigung eines Rechtsanwaltes unfähig machen. Nach der Analogie dürften es diejenigen seyn, welche einen Staatsdiener zur ferneren Bekleidung eines Amtes unfähig machen [7]).

4) Die Ausübung der Rechtspraxis ist weder an den Ort des Aufenthaltes, noch an bestimmte Gerichte gebunden; jedoch müssen Processualeingaben bei einem höheren Gerichte, wenn sie nicht von einem der Procuratoren desselben verfertigt sind, wenigstens von einem solchen geprüft und unterzeichnet seyn. Dieser steht sodann für Form und Anstand der Eingabe [8]). Nur bei den Ehescheidungen haben die Procuratoren ausschließend das Recht vor Gericht zu stehen, s. oben §. 170.

5) Die sämmtlichen Rechtsanwälte haben die Pflicht nach der Reihenfolge die Armen-Processe und die Vertheidigungen von Amtswegen, wenn der zu vertheidigende nicht selbst

Digitized by Google

wählte, zu übernehmen, und zwar die Procuratoren die Armen-Processe bei den Gerichtshöfen, die Rechtsconsulenten die bei den Oberamtsgerichten im Kreise ihres Wohnortes anhängigen Rechtssachen. Die Vertheilung besorgt der vom Staate dazu aufgestellte Vorstand der Procuratoren [9]).

1) Auch aus politischen Gründen ist ein unabhängiger Advocatenstand in einem Rechtsstaate — namentlich wenn dieser eine Volksvertretung hat — sehr wünschenswerth.

2) Der ständische Ausschuß hat schon zu wiederholtenmalen in seinen Rechenschaftsberichten darauf angetragen, daß wenigstens einige, genauer bezeichnete, Puncte der V. O. vom 6ten Nov. 1822 zur ständischen Verabschiedung gebracht werden möchten; s. 1stes a. o. Beil. H. 1824, S. 81, und 1stes a. o. Beil. H. 1826, S. 32. Die Kammer der Abgeordneten ist auch vollständig darauf eingegangen, und hat die Regirung wiederholt darum gebeten, s. Verh. 1824, H. 7, S. 352, und 1827, H. 7, S. 1799. Allein da die Kammer der Standesherrn diese Ansicht im Allgemeinen nicht theilte, s. Verh. der K. d. St., 1827, H. 3, S. 360, so scheinen die Anträge der Wahlkammer lange des nöthigen Eindrucks entbehrt zu haben; wenigstens wurde erst unter dem 16. Jänner 1830 eine Antwort ertheilt, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 18. Dieses Geheimeraths-Rescript bestritt zwar die Ansicht, als seien die in Frage stehenden Puncte Gegenstand der Gesetzgebung, allein es gab in materieller Beziehung in der Hauptsache nach, und so trug die mit dem Berichte über das Rescript beauftragte Commission darauf an, die Sache als erledigt zu betrachten, s. das. H. 2, S. 459 fg.

3) Rbl. S. 821.

4) S. das Geh. Resc. vom 16ten Jänner 1830. Durch diese ausdrückliche Versicherung der Regirung, keinem gesetzlich Befähigten die Erlaubniß zur Praxis willkürlich zu versagen, ist eine — und gewiß gerechte — Hauptausstellung der K. d. A.

gegen

Digitized by Google

gegen die V. O. vom 6ten Nov. 1822 weggeräumt. Denn daß der Staat sich von den Kenntnissen der Rechtsanwälte überzeugen will, bedarf wohl keiner Vertheidigung; ebenso läßt sich wohl nicht in Abrede ziehen, daß er das Recht hat, die Leistung des Referendär-Dienstes von dem künftigen Advocaten zu verlangen, da die Erstehung desselben, als die nothwendige Ergänzung der Universitäts-Studien, und somit als wesentlicher Theil der Rechtsbildung angesehen werden muß.

b) S. die V. O. vom 6ten Nov. 1826 an verschiedenen Stellen; hinsichtlich des Verbotes aber, ein Gewerbe zu betreiben s. z. B. den (ungedr.) Erlaß des Just. Min. v. 1. Aug. 1827. — Uebrigens scheinen hier die richtigen Grundsätze nicht festgehalten zu seyn, wenn Procuratoren und Rechtsconsulenten gleichmäßig behandelt werden. Procuratoren können zwar, strenge genommen, ebenfalls nicht als Staatsdiener betrachtet werden, denn sie besorgen keine Geschäfte des Staates, sondern die der Privaten; allein da der Staat eine so große Beschränkung der Rechtsanwälte, welche bei den höheren Gerichten auftreten dürfen, für gut findet, da somit die Procuratoren vom Staate einen bedeutenden Vortheil erhalten, da sie sich ferner um diese Stelle melden: so kann ihnen auch ohne Unbilligkeit zugemuthet werden, daß sie ihre ganze Zeit der Rechtspraxis widmen müssen. Anders scheint es sich aber mit den Rechtsconsulenten zu verhalten. Diese sind in keinem Falle Staatsdiener, und die bloße Erklärung der Regirung, sie als solche betrachten zu wollen, kann von keinen Folgen seyn; wohin würde dieser Satz führen können? Es konnte ihnen also rechtlich-gültig durch eine bloße Verordnung das jedem unbedienstеten Staatbürger zustehende Recht, seinen Stand und Gewerbe frei zu wählen, nicht beschränkt werden. Ihre Immatriculation heißt nichts, als daß der Staat sie befähigt erfunden habe, und also zur Führung von Rechtsgeschäften ermächtige. Allein zwingen kann und will er sie keineswegs dazu (Armen-Procésse und Official-Vertheidigungen ausgenom-

Digitized by Google

men); ihre Zeit gehört völlig ihnen. Wenn nun der Rechtsconsulent gar Nichts arbeiten darf, so bald er will, warum soll er etwas Nützliches nicht arbeiten dürfen? Ueberdieß ist noch zu bemerken, daß der §. 7 der Dienstpragm., welcher den Staatsdienern den Betrieb eines Gewerbes untersagt, dieses Verbot ausdrücklich auf Staatsdiener im engern Sinne beschränkt, wozu die Advocaten beider Klassen keineswegs gehören.

6) Bemerkungen gegen diese Bestimmung s. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 462.

7) S. das Geh. Rescr. vom 16ten Jänner 1830, und den ständischen Commissions-Bericht über dasselbe. Vor dieser Regirungs-Erklärung schien es, als ob auch bei einem ehrenvollen Austritte aus dem Staatsdienste die Wiederergreifung der Advocatur von willkürlicher Gnade abhängen sollte.

8) V. O. vom 6ten Nov. 1826, §. 7 und 8. — Es ist schon häufig in Zweifel gezogen worden, ob diese Procura, welche die Processe nicht unbedeutend vertheuert, nothwendig sei; und es scheint allerdings, daß sich der Gerichtshof eben so leicht an den schriftverfassenden Rechtsconsulenten, als an dem mitunterzeichnenden Procurator halten könnte.

9) S. die angef. V. O. Ueber die — an und für sich unbedeutende — fixe Belohnung der Vorstände der Procuratoren entstanden sehr ernstliche Zwistigkeiten zwischen der Kammer der Abgeordneten und dem Justiz-Ministerium, s. Verh. der K. d. A. 1826, 1stes a. o. Beil. H. S. 234; H. 5, S. 1374 und 1551, H. 7, S. 2013.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die dem Justiz-Ministerium nicht untergeordnete Rechtspflege.

§. 175.

Die bisher nach ihrem Geschäfts-Umfange geschilderten, in ihrem Complex das Justiz-Departement bildenden, Gerichtsstellen, sind nun aber keineswegs die einzigen Behörden, welchen der Staat die Verwaltung der Rechtspflege anvertraut hat; sondern noch eine bedeutende Anzahl anderer Behörden ist mit einzelnen Zweigen der Justizverwaltung beauftragt. Theils sind dieselben eigentliche Gerichte, welche jedoch die Verf. Urkunde oder ein Gesetz von der Oberaufsicht des Justiz-Ministers eximirt, theils aber sind es Verwaltungsstellen, denen die Gesetzgebung — freilich mit Unrecht — bestimmte Rechtsgegenstände, namentlich Strafsachen, überträgt, ohne sie in dieser Beziehung ihren gewöhnlichen Aufsichts- und Leitungs-Behörden zu entziehen. Alle diese Behörden sind jedoch nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, und es muß ihr Geschäftskreis streng buchstäblich ausgelegt werden [1]).

I. Eigentliche Gerichtsstellen, welche aber dem Justiz-Ministerium nicht untergeordnet sind:

1. Strafgerichte:

a. der Familienrath für die Mitglieder des königlichen Hauses [2]);

b. das den Häuptern der standesherrlichen Familien in Criminalsachen bewilligte Gericht von Ebenbürtigen [3]);

c. das Hofgericht, und seine Aufsichts- und Recurs-Behörde der Oberhofrath, s. das. S. 233 fg. [4]);

Digitized by Google

d. die akademischen Strafbehörden, nämlich das Rectorat-Amt, die Disciplinar-Commission und der Senat. Sie haben, in verschiedenem Ressort, diejenigen Vergehen von Studirenden zu bestrafen, welche entweder mit den eigenthümlichen Verhältnissen derselben in Verbindung stehen, z. B. also Ordensgesellschaften, Verrufe, oder welche durch die akademischen Gesetze mit einer eigenthümlichen Strafe belegt sind, z. B. Injurien, verbotene Spiele, Unzuchtsvergehen u. s. w. Ein Recurs findet gegen die Aussprüche des Rectors nicht, wohl aber gegen die der Disciplinar-Commission und des Senates statt [5]).

e. die Militär-Strafgerichte; s. über diese unten §. 250.

2. Civilgerichte:

a. das Hofgericht, jedoch nur in liquiden Schuldsachen [6]);

b. das Rectorat-Amt in Tübingen in eben solchen Schuldsachen gegen Studirende [7]).

c. die Militär-Civilgerichte;

d. das Salinengericht in Hall, bestehend aus einem rechtsgelehrten Assessor als Vorstand, dem Halpfleger, zwei Halmeistern, und einem Genealogisten. Es hat in den, über die Vertheilung der an die Salinen-Berechtigten zu bezahlenden Staatsrente zu entscheiden; die Appellation geht an den betreffenden Kreisgerichtshof [8]).

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit:

a. das Hofgericht, s. a. a. O.;

b. die Militärgerichte in einzelnen Fällen, s. dieselben ebenfalls a. a. O.;

Digitized by Google

H. Verwaltungsstellen, welchen Strafgerichtsbarkeit zusteht:

Eine der größten Anomalien in dem württ. Verwaltungs-Organismus ist es ohne Zweifel, daß den eigentlichen Verwaltungsstellen ein dem Umfange, und selbst dem Strafmaas nach bedeutendes Strafrecht eingeräumt ist. Dasselbe geht keineswegs blos gegen die ihnen untergeordneten Beamten in Fällen von Dienstvergehen, (denn eine solche Disciplinargewalt ist in einem Staate, welcher auch den Verwaltungsbeamten seines Amtes so sicher macht, doppelt nöthig zur Aufrechterhaltung der Dienstpolizei,) sondern gegen den Staatsbürger überhaupt. Diese verschiedenen Behörden aber, und ihr Strafressort, sind folgende:

1. Der erste Ortsvorsteher und der Gemeinderath haben dieselbe Strafcompetenz in Local-Polizeisachen, in welchen sodann der Recurs an das Oberamt geht, wie in Justiz-Strafsachen, s. §. 171.

2. Den Oberämtern steht eine dreifache Strafgewalt zu:

a. sie bilden die Recursinstanz für die gemeindebeamtlichen Strafurtheile:

b. sie sind mit polizeilicher Strafgewalt versehen. — Es ist ihnen nämlich die Untersuchung der sämmtlichen Polizei-Vergehen anheimgegeben, die Bestrafung derselben aber, wenn die arbiträre Strafe 10 Thaler oder 8 Tage Gefängniß, und die Legalstrafe oder Confiscation 50 fl. nicht übersteigt. Der Begrif der Polizei-Vergehen ist dabei ungebürlich weit gesteckt, indem Verbal- und Real-Injurien, erste einfache Diebstähle und Betrügereien unter 10 fl., Spielexcesse, Wucher, Scortationen, Ungehorsam gegen die Rekrutirungsgesetze,

Digitized by Google

darunter gehören. Concurriren schwerere Verbrechen mit solchen Handlungen, so geht die Untersuchung an die Oberamtsgerichte über [9]);

c. endlich noch haben sie bei Uebertretung von Finanzgesetzen Competenz. Sie untersuchen nämlich nicht nur die Verletzungen der Zoll-, Wirthschafts-, und Accise-Vergehen (letztere gemeinschaftlich mit den Cameral-Aemtern), sondern sie bestrafen sie auch innerhalb ihres Ressorts. Uebersteigt die zuzuerkennende Strafe dasselbe, dann tritt die Strafgewalt der höhern Finanzstelle ein [10]).

Die standesherrlichen Aemter haben denselben Würkungskreis in Strafsachen wie die königl. Oberämter, jedoch mit der Ausnahme, daß den letztern die Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung aller Vergehen gegen die höhere Polizei, die allgemeine Staatsverwaltung und die Finanzgesetze verbleibt. Aus dem letztern Grunde gehören namentlich zum Ressort der Oberämter auch alle diejenigen Polizeigesetze, deren Verletzung mit einer Confiscation bedroht ist.

3. Die Oberforstämter sind befugt bei Uebertretung der Forst- und Jagd-Gesetze Geldstrafen bis zu 10 fl. und Freiheitsstrafe bis zu drei Tagen zuzuerkennen, wobei die an Einem Rugtage gegen denselben Excedenten erkannten Strafen nicht zusammengerechnet werden (s. ungedr. Finanz-Minist. Erlaß vom 27. Mai 1819). Die Abrügung geschieht auf den vierteljährigen Ruggerichten; die pflichtmäßige Angabe des Forstpersonals gilt im Falle eigner Beobachtung als Beweis. Recurse und Nachlaßgesuche gehen an die Kreis-Finanzkammern. — Von der Gerichtsbarkeit der Forstämter sind übrigens dreierlei Arten von Walderceſſen ausgenommen. Einmal nämlich, wie schon oben §. 171. bemerkt ist, be-

Digitized by Google

stimmte Excesse in Gemeinde-Waldungen. Zweitens gewisse Verfehlungen gegen die Forst- und Jagd-Gesetze, welche den eigentlichen Gerichten zugewiesen sind, nämlich Wilddiebereivergehen, Waldbrände, Entwendung aufgeklafterten Holzes, Widersetzlichkeit gegen Forstbediente. Drittens endlich diejenigen Waldvergehen, welche zwar der Gattung nach zum Ressort der Forstämter gehören, deren Bestrafung aber ihr Strafmaas übersteigt. Solche sind den Kreis-Finanzkammern vorzulegen [11]).

4. Die Kreisregirungen haben eine Strafbefugniß bis zu 50 Reichsthalern und drei Monaten Polizeihaus, oder Festungsarrest [12]). Dem Gegenstande nach erstreckt sich ihre Competenz über alle und jede Polizeivergehen.

5. Alle übrigen Central- und Mittelstellen haben eine Strafgewalt bis zu 20 Reichsthalern und 14 Tagen Gefängniß.

Als einziges Rechtsmittel gegen die Straferkenntniße aller dieser Verwaltungsstellen ist der außergerichtliche Strafrecurs festgesetzt; s. über denselben Thl. I. S. 143 fg.

1) S. oben §. 167.

2) Das Nähere s. oben Thl. I. S. 356 fg., namentlich in Note 2.

3) S. ebenfalls oben Thl. I. S. 401. — In Beziehung auf diese Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsverfassung kann der Gesetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, indem es hier nicht von ihr abhieng, die Bestimmung nach Willkühr zu treffen, da die deutsche Bundes-Acte den Standesherrn dieses Recht einräumt.

4) Eine nähere Darstellung der Competenz des Hofgerichtes und des Oberhofrathes s. bei Hufnagel, Gerichtsverfassung, S.

Digitized by Google

553 fg. — Als einziger Rechtfertigungsgrund für das Daseyn dieser anomalen Behörde, wird die daraus hervorgehende Bequemlichkeit angegeben. Es wird wohl keiner Ausführung bedürfen, daß dieser Grund nicht zureicht. Je näher dem Throne, je mehr ist eine Abweichung von den Grundgesetzen zu bedauern.

5) Ueber diese Jurisdiction der akademischen Strafbehörden s. das Organische Statut für die Universität, vom 18. Jänner 1829, im Rbl. S. 19, vergl. mit der revidirenden V. O. vom 18. April 1831. — Nicht von Jedem möchte namentlich die Frage bejaht werden, ob die Bestellung solcher Ausnahmsgerichte für die Studirenden mit dem §. 26. der V. U., welcher verordnet, daß „Niemand" seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als mit gesetzlichen Strafen belegt werden dürfe, übereinstimme? Bequemer zur Aufrechthaltung der Ordnung mag allerdings die itzige Einrichtung seyn, allein Bequemlichkeit kann nicht gegen einen Punct der V. U. angeführt werden. Besondere Disciplinar-Einrichtungen kann allenfalls die eigenthümliche Beschaffenheit einer Universität rechtfertigen, nicht aber besondere Gerichte und Straf-Verordnungen. Gerade dem jungen Manne sollte, auch durch seine eigene Behandlung, Achtung gegen die Verfassungsgrundsätze eingeprägt werden.

6) S. den Auszug aus der Hofgerichts-Instruction, vom 14. Aug. 1817, Rbl. S. 397.

7) S. Note 5.

8) Ueber die ganz singulären Verhältnisse dieses Gerichtes, so wie die seiner Competenz unterliegenden Sachen s. Hufnagel, Beleuchtung der in Beziehung auf die Saline Schwäbisch-Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tüb. 1827. 8. Am wenigsten vielleicht ist einzusehen, warum dieses anomale Gericht bestehen gelassen wird. Die große Verwicklung der Rechtsverhältnisse unter den Salinen-Berechtigten ist doch gewiß

Digitized by Google

kein Grund. Warum sollte sich das Oberamtsgericht nicht eben so gut damit bekannt machen können? — Das von Hufnagel, in der „Gerichtsverfassung" S. 557 fg. noch weiter aufgeführte Bergamt in Christophsthal ist durch V. O. vom 13. Dec. 1830, Rbl. S. 541, als Justiz-Stelle ganz aufgehoben worden.

9) S. Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 98—105. Rekrut. Gesetz, vom 10. Febr. 1828, Art. 56, Rbl. Nr. 8; Edict. IV, §. 198. vergl. auch Christlieb, theoret. pract. Handbuch. I, S. 168 fg.

10) V. O. vom 26. Sept. 1828, die Verkündung der Vereins-Zollordnung betreffend, §. 110 und 113. Rbl. No. 61; Gesetz über die Wirthschaftsabgabe v. 9. Juli 1829, Art. 43, V. O. S. 269; Instruction zur Vollziehung derselben, §. 21, 24, 31, Rbl. S. 539; Gesetz über die Accisabgabe v. 18. Juli 1824, §. 18, Rbl. S. 499; Instruction an die Ober- und Kameral-Aemter in Betreff der Untersuchungen der Accisevergehen, v. 19. Juli 1826, Rbl. S. 351.

11) Vergl. unten §. 277.

12) S. die Gen. V. O. vom 8. Mai 1818, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden betreffend, Rbl. S. 317.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

§. 176.

Allgemeine Grundsätze.

Ein materiell eben so wichtiger, und dem Umfange nach noch bedeutenderer Theil der Staatsverwaltung als die Rechtspflege ist die Handhabung der Polizei. Diese hat (vergl. Thl. I. S. 8 fg.) den Zweck, durch gemeinsame Anstrengun-

Digitized by Google

gen und öffentliche Anstalten die aus der Uebermacht äußerer Hindernisse (nicht aber aus dem unrechtlichen Willen anderer Menschen) entspringende Bewegungen der erlaubten Freiheit des Staatsbürgers wegzuräumen. Sie umfaßt dabei das ganze menschliche Leben, und sorgt also für die physische, für die moralische Persönlichkeit, endlich für das Vermögen der Staatsbürger überall unterstützend und nachhelfend, wo die Individual-Kraft nicht ausreichen würde [1]).

Aus dieser Begriffs-Bestimmung bildet sich der oberste Grundsatz der Würksamkeit der Polizei, daß nämlich der Staat nur dann einzutreten hat, wo zu Erreichung vernünftiger, allgemein nützlicher Zwecke die Einzeln-Kraft — isolirt oder in freiwilligen Privatvereinen — nicht im Stande ist eben so zweckmäßig und vollständig zu helfen; daß aber in solchen Fällen die Polizei auch immer einzutreten hat. Sie darf nur dann einschreiten, weil sie sonst die Freiheit des Einzelnen unnöthiger und somit unrechtlicher Weise beschränken würde, und weil sie ihr gegebenes Maas von Kräften an Ueberflüßiges verschwenden, Nothwendiges dagegen unberücksichtigt lassen würde: sie muß aber auch immer in solchen Fällen einschreiten, soll nicht der Bürger über die Nichterfüllung eines gegründeten Anspruches an den Staat sich beschweren können. Darüber freilich, ob ein Zweck ein vernünftiger, und namentlich ob er ein allgemein nützlicher ist, kann im einzelnen Falle Zweifel obwalten, und Widerspruch zwischen dem verweigernden Staate und dem fordernden Bürger. — Wird jener Grundsatz festgehalten, so ist die Polizei in Uebereinstimmung mit der Idee eines Rechtsstaates, d. h. der Theil widerspricht dem Ganzen nicht: verkennt man ihn aber, so entsteht verfassungswidriger Druck oder schlaffe Nachläßigkeit.

Digitized by Google

Mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat also die Polizei ihrem wahren Begriff nach nicht das Mindeste zu thun; dieß ist Sache der Justiz. Vorbeugend oder wiederherstellend soll diese den unrechtlichen Willen im Zaume haltend, und die Rechte der Staatsbürger schützen. Auffallend ist daher, — namentlich bei der sonstigen Eifersucht der Justiz auf ihre Rechte, — daß ganz gewöhnlich ein bedeutender Theil der Vorbeugungs-Maasregeln gegen Rechtsverletzungen von ihr den Polizei-Behörden überlassen wird. Theils mag die Bequemlichkeit, sich der thätigen, schnellwürkenden Polizei-Anstalten bedienen zu können, theils aber auch Unklarheit der Begriffe Schuld an dieser Folgewidrigkeit seyn. Rechts-Polizei wird, mit einem die ungleichartige Zusammenstellung schon selbst bezeichnenden Namen der Umfang dieser fremdartigen Geschäfte der Polizei-Stellen genannt [a]). — Nicht also, weil die richtige Theorie sie unter den wesentlichen Beschäftigungen der Polizei-Gewalt aufführt, sondern weil der positive Staatsorganismus sie den Polizei-Behörden zur Besorgung zuweißt, wird derselben hier Erwähnung geschehen.

Nur in Einer Beziehung, nämlich hinsichtlich der Abtheilung zwischen den Befugnissen der königlichen Bezirks-Beamten, und denen der Amtleute der Standesherrn, kennt die württ. Gesetzgebung die Abtheilung der Polizei in höhere und in niedere. Daß dieselbe nicht aus einer Idee hervorgegangen, sondern rein willkürlich zu diesem besondern Zwecke erfunden wurde, beweist die bunte Mischung der zu den beiden Abtheilungen namentlich gerechneten Amtsthätigkeiten. (S. dieselbe in Thl. I. S. 411, Not. 12.)

Digitized by Google

1) Diese Begriffs- und Zwecks-Bestimmung der Polizei-Gewalt des Staates weicht mehr oder weniger von den bisher angenommenen ab. Es ist hier weder Ort noch Raum, um diese letzteren zu widerlegen, jene ausführlich zu rechtfertigen. Bis dieses geschehen kann (wohl nächstens in einem Systeme der Polizei-Wissenschaft), möge für meine Theorie die Ableitung aus dem Begriffe und Zwecke eines Rechtsstaates, so wie die augenscheinliche Richtigkeit der aus ihr folgenden obersten Grundsätze über Polizei-Verwaltung sprechen.

2) Auch wohl Sicherheits-Polizei im Gegensatz gegen Wohlfahrts-Polizei. Diese Benennung ist aber jeden Falles unrichtig, indem für „Sicherheit" auch von der eigentlichen Polizei vielfach gesorgt werden muß, z. B. für Sicherheit gegen zufällige Beschädigungen, Krankheiten u. s. w.

Erster Abschnitt.

Rechts-Polizei.

I. Allgemeine polizeiliche Schutz-Maasregeln.

§. 177.

1. Aufsicht auf Fremde.

Daß jeder Staat das Recht hat, Fremde von seinen Gränzen ganz abzuhalten, oder denselben beliebige Bedingungen ihrer Zulassung zu machen, kann keinem Zweifel unterliegen: auch ist dieser Grundsatz vom positiven europäischen Völkerrechte anerkannt [1]). Allein es wäre eben so unbillig, als in jeder intellectuellen und wirthschaftlichen Beziehung unklug, wenn er dieses Recht anders gebrauchen würde, als zur Abhaltung von schädlichen Fremden. Schädlich aber kann ein Fremder seyn für die Sicherheit des Ganzen oder der

Digitized by Google

Einzelnen, für Sittlichkeit, Bildung, Religiosität. Da diese Schädlichkeit selten zur Schau getragen wird, so sind Anstalten, welche die allgemeine Beobachtung und Controle aller, auch der unverdächtig scheinenden, Fremden anordnen, gerechtfertiget [2]).

Die württembergische Gesetzgebung kennt zweierlei Maasregeln: den unbedingten Ausschluß gewisser Klassen von Fremden; sodann die Forderung von Päßen oder ähnlichen officiellen Ausweisen bei den übrigen, in das Königreich zugelaßnen Ausländern.

Ganz verboten ist der Eintritt in das Königreich solchen Klassen von Menschen, welche kein geordnetes Gewerbe betreiben, sich über kein regelmäßiges Heimwesen ausweisen können, und somit mindestens zur Belästigung der dießeitigen Staatsbürger, wahrscheinlich aber auch zu ihrer Gefährdung gereichen würden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie mit regelmäßigen und unverdächtigen Päßen versehen sind, oder nicht. Die Landjäger haben Befehl, sie an der Gränze anzuhalten, und sogleich zurückzuschicken, ohne alle vorgängige Anfrage bei einer Behörde [3]). Jedes zu dieser Classe gehöriges Individuum, welches sich dennoch eingeschlichen hat, wird im Betretungsfalle in Untersuchung gezogen, und wenn es sich des Vagirens oder Bettelns schuldig machte zur Gefängnißstrafe oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilt. Zugleich wird es nach der Erstehung der Strafe wieder über die Gränze gebracht, und ihm der Wiedereintritt in das Königreich untersagt. Jedoch darf dieses Ausweisen in den Nachbarstaat, wenigstens gegenüber von Baiern, Baden, Heßen-Darmstadt und Sigmaringen, nicht nach Willkühr und mit dem nächsten besten Arrestanten, sondern nur dann geschehen, wenn er gerade diesem Staate angehört,

Digitized by Google

oder in einen dritten rückwärts liegenden Staat zu transportiren ist [4]). Läßt sich ein solches Verhältniß eines in Württemberg aufgefangenen Verdächtigen gegen keinen der Nachbarstaaten beweisen, so bleibt freilich nichts übrig, als daß der Staat ihn als einen landesangehörigen Heimathlosen behandelt, und als solchen in der betreffenden Gemeinde unterbringt. Kehrt aber ein auf solche Weise Ausgewiesener gegen das Verbot dennoch wieder zurück in das Königreich, so unterliegt er einer härteren, unter Umständen selbst peinlichen, Strafe [5]).

Allen andern, unverdächtigen, Arten von Fremden ist dagegen der Eintritt und der Aufenthalt im Lande gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich mit einem ordnungsmäßigen [6]) Paße über ihre Person, über das Ziel und den Zweck ihrer Reise auszuweisen vermögen. Nur bekannten und unverdächtigen Bewohnern benachbarter Gränzorte ist eine solche schriftliche Urkunde erlassen. Handwerksburschen müssen mit Wanderbüchern versehen seyn, oder damit versehen werden [7]). Dabei ist übrigens den Landjägern besondere Sorgfalt in ihrem Betragen gegen Reisende vorgeschrieben; sie sollen Niemand unnöthiger Weise aufhalten oder belästigen; namentlich dürfen sie Reisende, welche sich der Extrapost oder des Postwagens bedienen, gar nicht anhalten und befragen [8]). — Besondere Formen und Bedingungen für die Gestattung eines längeren Aufenthaltes im Königreiche sind nicht vorgeschrieben, und es wird auch ein solcher einem unverdächtigen Fremden nicht verweigert. — Uebrigens ist allerdings zu bemerken, daß die Erfüllung dieser Bedingungen einem Fremden kein Recht giebt, das Land zu betreten, oder in demselben zu verweilen, sondern daß sie nur die conditio sine qua non der Erlaubniß ist: wenn also ausnahms-

Digitized by Google

weise die Regierung einem, wenn schon mit regelmäßigen Papieren versehenen, Fremden Eintritt oder längern Aufenthalt zu verweigern Ursache zu haben glaubt, so kann eine Klage gegen eine solche Ausweisung weder bei den Gerichten noch bei den Ständen geführt werden; höchstens würde dadurch eine diplomatische Verwendung oder Beschwerde des fremden Staates, wegen unfreundlicher Behandlung eines Angehörigen, begründet.

Fälschung des Paßes oder Wanderbuches wird als Vergehen behandelt, und mit Gefängnißstrafe belegt; überdieß hat sie in der Regel Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge [9]).

1) S. z. B. Klüber, Völkerrecht, §. 135.

2) Natürlich soll hier weder eine chinesische und japanesische Abgeschloßenheit, noch auch nur eine unnöthige Paß-Quälerei vertheidigt werden. Dieses letztere ist eine der üblen Folgen der ersten französischen Staatsumwälzung; Mistrauen gegen die eigenen Bürger und gegen Fremde führte sie zuerst in Frankreich, dann auch in andern Ländern ein; die neuesten Zeitereigniße können nur eine Wiederherstellung der etwas milder gewordenen Strenge zur Folge haben. — Jeden Falles ist aber zu tadeln, wenn diese Aufsicht zur kleinlichen Finanzquelle gemacht wird.

3) In der Dienst-Instruction für die Landjäger §. 7. ist in Wiederholung der Bestimmung des §. 7. der Gen. V. O. vom 15. Sept. 1808, eine Anzahl solcher Personen genannt, welche gleich an der Gränze abzuweisen sind. Man vergl. nach Decret vom 28. März 1811, fremde Betteljuden betreffend, Rbl. S. 129, ferner V. O. vom 15. Juli 1814, gegen das Eindringen fremder Juden, Rbl. S. 231.

4) Das Nähere über diesen Vertrag mit den genannten Nachbarstaaten, unten §. 285.

Digitized by Google

5) Die einzelnen Strafausmeſſungen ſ. bei Knapp, württ. Criminalrecht, II. S. 196 fg.

6) Ein ordnungsmäßiger Paß iſt in der Regel der von der Obrigkeit des Inhabers ausgeſtellte, mit Signalement verſehene, über Zweck und Richtung der Reiſe Auskunft gebende, gehörig vidimirte und beſiegelte, endlich noch nicht der Zeit nach abgelaufene oder auf eine ganz andere Reiſe ausgeſtellte Paß: ſ. die angef. Gen. V. O. vom 11. Sept. 1807, §. 1—3. Ausnahmsweiſe kann ein Paß auch von einer dem Inhaber fremden (württ. oder ausländiſchen) Behörde gültig ausgeſtellt ſeyn, wenn die Ausſtellung eines neuen Paßes auf der Reiſe nöthig wurde, und ſich die ausſtellende Behörde von dem Vorhandenſeyn eines ältern gültigen Paßes, und von der Unverdächtigkeit der Perſon überzeugte. Päße von Geſandtſchaften werden ebenfalls als gültig angeſehen.

7) Jeder in W. wandernde Handwerksgeſelle hat ein in beſtimmter Form ausgeſtelltes Wanderbuch zu führen: Kundſchaften ſind unzuläßig. In dem Wanderbuche ſind die Zeugniſſe über ſeine Arbeit und Aufführung einzutragen, namentlich auch wenn er ſich einer gröbern Verletzung der öffentlichen Ordnung ſchuldig gemacht hat. Während ſeines Aufenthaltes an einem Orte, um daſelbſt zu arbeiten, wird das Wanderbuch in der Lade, oder wo keine ſich befindet bei dem Ortsvorſteher, aufbewahrt, und ihm erſt bei der Abreiſe, mit den gehörigen Einträgen verſehen, wieder zugeſtellt. Das Nähere ſ. in V. O. vom 4. Jul. 1809. Rbl. S. 282.

8) S. Inſtruction für die Landjäger, §. 13.

9) S. Knapp, Criminalrecht, II., S. 408.

§. 178.

2. Maasregeln gegen Vaganten.

Ein für die Sicherheit des Eigenthumes ſehr wichtiger Theil der rechtspolizeilichen Thätigkeit iſt die Beaufſichtigung und

Digitized by Google

und Beschränkung der heimathlosen Leute, Vaganten, welche entweder selbst von gewerbsmäßigem Bettel und sogar Diebstahl leben, oder doch, durch wanderndes Gewerb nur nothdürftig genährt, mit Jaunern in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, für dieselben kundschaften, sie in ihrer Mitte verbergen, und ihnen Zuwachs liefern. Diese, der Zahl nach keineswegs unbeträchtliche, Horde von Halbwilden, welche mitten in der cultivirten bürgerlichen Gesellschaft und auf deren Kosten lebt, mit Würksamkeit zu bekämpfen, und wo nicht zu nützlichen, doch zu unschädlichen Bürgern zu machen, ist eine schwürige Aufgabe für die Beharrlichkeit und die Klugheit der Polizei. — Die württ. Gesetzgebung hat diesen Zweck durch ein doppeltes Mittel zu erreichen gesucht, einmal nämlich durch gezwungene Fixirung der ganz gewerblos herumziehenden (also besten Falles vom Bettel lebenden) Landstreicher; zweitens durch genaue polizeiliche Beaufsichtigung der — wenigstens halbverdächtigen — herumziehenden Gewerbsleute.

1. Die Fixirung der gewerblosen Landstreicher wird durch folgende Anstalten bewerkstelligt:

a. Müßiges Umherziehen ist für ein strafbares Vergehen erklärt; und der Vagant zum Aufenthalte an seinem gesetzlichen Wohnorte anzuhalten.

b. Deßhalb wird Jedem dem württ. Staate als Unterthanen Angehörigen, welcher bisher als Landstreicher umherzog, eine gesetzliche Heimat angewiesen, wenn er bisher noch kein Bürger- oder Beisitzer-Recht besaß. Welches diese gesetzliche Heimat sei; darüber s. oben §. 148.

c. In diesen Ort ist er confinirt, d. h. er steht unter besonderer Aufsicht der Orts-Obrigkeit, und darf ohne Erlaubniß derselben die Gemeinde nicht verlassen. Zur

Digitized by Google

Controle über diesen Befehl ist der Vorsteher schuldig ihn wenigstens alle Wochen einmal an einem nicht vorher bestimmten Tage vorzufordern, ihn über seine Beschäftigung und seinen Erwerb zu befragen, und hierüber ein Protocoll aufzunehmen. Zu einer Entfernung kann nur auf kurze Zeit Erlaubniß gegeben werden, und nur, wenn der Confinirte im Heimatorte keinen Erwerb findet, dagegen Gewißheit, wenigstens Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er an einem bestimmten andern Orte welche finde. Der Urlaubschein ist alle Nacht dem betreffenden Ortsvorsteher zur Visirung vorzulegen. Abwesenheit ohne Erlaubniß und Urlaubschein, Ueberschreitung der Zeit, Nichteinhaltung der Route, macht den Confinirten straffällig, und er kann deshalb mit Steckbriefen verfolgt werden;

d. Wenn der Confinirte erwerbsunfähig ist, so hat die Gemeinde ihn zu unterstützen; dagegen muß er sich aber auch zu allen öffentlichen oder Privat-Geschäften von dem Ortsvorstande anweisen lassen.

e. Die Kinder der Confinirten sind besonders strenge zum Schulbesuche anzuhalten. In Weingarten besteht ein eigenes Institut für ihre Erziehung. Sie sollen bei gänzlicher Unfähigkeit der Aeltern sie zu erziehen, ihnen zum Behufe der öffentlichen Erziehung weggenommen werden [1]).

2. Gegen die einem Gewerbe obliegende, aber durch die Art desselben zu einem wandernden Leben genöthigte verwandte Menschenklasse kann natürlich die Gesetzgebung nicht mit gleicher Strenge einschreiten; wenn sie schon denselben keineswegs die ganz freie Verfügung über ihre Person und ihre Geschicklichkeit zugestehn darf. Diese herumziehen-

Digitized by Google

den Gewerbsleute sind weniger gefährlich, weniger schädlich für den Volks-Wohlstand, zum Theile sogar dem Landmanne kaum entbehrlich: auf der andern Seite aber freilich auch durch Sitten und Umgang zu nahe mit unbedingt gefährlichen Menschen verbunden, und der Aufsicht der Behörden durch beständiges Wandern vielfach entrückt. Die daher mildern, aber dennoch controlirenden, für Inländer sowohl als Ausländer gültigen Vorschriften sind denn nun nachstehende:

a. Wer ein Gewerbe oder einen Handel außerhalb seines Wohnsitzes, ohne besondere Bestellung noch auf den öffentlichen Märkten, sondern von Ort zu Ort herumziehend betreiben will, bedarf dazu eine doppelte Erlaubniß; einmal und im Allgemeinen der Kreisregirung, beziehungsweise des Ministeriums des Innern; zweitens in jeder einzeln Gemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt werden soll, die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde. Außerdem müssen, wenn Handel getrieben werden will, die sämmtlichen Vorschriften über Hausir-Handel befolgt werden. Die Berechtigung gilt nur für die Person des damit Versehenen; von mehreren Söhnen eines solchen Vaters kann nur Einer ein Recht zu einem ähnlichen Gewerbe erhalten [2]).

b. Die Erlaubniß gilt nur für einen bestimmten Bezirk, und höchstens auf Ein Jahr; nach Ablauf desselben kann bei gutem Zeugniße das Oberamt sie verlängern; im entgegengesetzten Falle ist der Fall der Kreis-Regirung vorzulegen.

c. Der Gewerbsmann erhält ein Patent in Form eines Wanderbuches; in allen Orten, in welchen er auf der Gewerbswanderung übernachtet, muß er es der Ortspo-

Digitized by Google

lizei-Behörde zur Visirung vorlegen. Jede Gewerbsbetreibung ohne Patent, oder mit einem ungültigen, ordnungswidrigen, der Zeit nach abgelaufenen Patente, endlich außerhalb des zugestandenen Bezirkes, macht strafällig [3].

1) S. die Gen. V. O. vom 11. Sept. 1807, und die — sie bedeutend abändernde — V. O. vom 10. Nov. 1825, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten betreffend, Rbl. S. 697 fg. — Wenn man sich mit den Bestimmungen der Gesetzgebung über die polizeiliche Aufsicht gegen Vaganten im Allgemeinen auch vereinigen kann, so sind doch zwei Uebelstände nicht zu vergessen, welche der Wirksamkeit schädlich in den Weg treten: einmal, die allzugroße weichliche Gelindigkeit der Gerichts-Praxis gegen die Jauner, d. h. gegen unverbesserliche, gewerbsmäßige Feinde der bürgerlichen Ordnung; zweitens der Widerwillen der Ortsvorstände, die Confinirten im Orte festzuhalten, indem Entfernung derselben ihnen und ihren Untergebenen Verlust und Gefahr zu ersparen scheint, Strenge aber namentlich letztere herbeiführen könnte. Gezwungene Colonisation, z. B. im Innern von Nord-Amerika, wäre das sicherste, und vielleicht nicht einmal das theuerste, Mittel. — In Beziehung auf die unbedingte Gestättung der Ehen unter diesen Leuten, sowie auf die Verbindlichkeit der Gemeinden sie zu unterstützen s. das oben in §. 149. Gesagte.

2) Gegen die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, daß nur Ein Sohn das herumziehende Gewerbe des Vaters ergreifen dürfe, ist wohl kein Zweifel zu begründen: allein sehr die Frage ist, wie sich diese im Wege der Verordnung gegebene Bestimmung mit §. 26. der V. U., welcher Jedem die Freiheit läßt, „sein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen" vereinigen läßt? Man wird vielleicht antworten, daß jeden Falls bei der Gewerbe-Wahl die gesetzlichen Bedingungen beobachtet

Digitized by Google

werden müssen, und der §. 26 der W. U. nie als ganz unbedingt vorschreibend angesehen worden sei; Zeuge dessen die allgemeine Gewerbe-Ordnung, welche die Zünftigkeit und also eine sehr bedeutende Beschränkung beibehalten habe. Hierauf ist aber zu erwiedern: daß ein bedeutender Unterschied zwischen gänzlichem Verbote und bedingtem Erwerbungsrechte ist; und zweitens: daß nur ein Gesetz, nicht aber eine bloße Verordnung eine solche Auslegung der Verfassungs-Urkunde geben kann.

3) S. die W. O. vom 10ten Nov. 1825, §. 19—29; Nachtrag zu dieser Instruction vom 30. Jänner 1830, Rbl. S. 67. In dieser letztern sind einige Gewerbe genannt, welche — obgleich außerhalb des Wohnortes betrieben — nicht zu den wandernden gerechnet, sondern nur nach den Gesetzen über Hausirhandel behandelt werden soll.

§. 179.

3. Verbot geheimer Gesellschaften.

Ein allgemeines Landes-Gesetz, welches die Theilnahme an geheimen Gesellschaften, d. h. solchen, welche entweder ihr Daseyn selbst, oder wenigstens ihre Mitglieder und ihre Zwecke dem Uneingeweihten zu verbergen suchen, den Staatsbürgern verböte, besteht in W. nicht. An und für sich liegt auch natürlich in dem Geheimhalten eines Zweckes und in einer Vereinigung Mehrerer zu einem solchen Zwecke nichts unerlaubtes, indem der Bürger den Gesetzen Gehorsam, nicht aber den Behörden oder dem Publicum Mittheilung seiner nicht gesetzwidrigen Plane schuldig ist. Ein allgemeines Verbot jeder Art von geheimen Gesellschaften möchte daher aus allgemeinen Rechtsgründen nicht abgeleitet werden können. Bestimmte schädliche Erfahrungen sind auch bis itzt

Digitized by Google

nicht gemacht worden, welche die württ. Gesetzgebung zu einer positiven Vorschrift dieser Art veranlaßt hätten. Dagegen ist auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß wenn eine solche geheime Gesellschaft den Anlaß zu Rechtsverletzungen gegen das Ganze oder gegen Einzelne gäbe, oder auch nur den gegründeten Verdacht eines Versuches hierzu auf sich laden würde, eine polizeiliche, und nach Umständen eine criminelle, Untersuchung gegen sie begründet wäre; nur würde natürlich nicht das Geheimniß, sondern die That oder der Versuch straffällig machen.

Nur gegen Eine (und vielleicht die am wenigsten schädliche) Klasse von geheimen Verbindungen bestehen verbietende Normen, nämlich gegen die geheimen Verbindungen unter Studirenden. — Dieses Verbot ist begründet durch den Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten Sept. 1819 [1]). Es enthält aber im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1) Alle und jede geheime, d. h. nicht autorisirte Verbindungen unter den Studirenden, namentlich aber die sogenannte allgemeine Burschenschaft, sind verboten. Theilnahme an einer solchen wird mit wenigstens vierwöchiger Freiheitsstrafe, bei höherer Verschuldung mit Entfernung von der Universität bestraft. Aufforderung zum Beitritte, oder Beleidigung wegen der Weigerung oder des Austrittes hat Relegation zur Folge.

2) Kein Dienstcandidat kann in den Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, endlich der Finanzen eine Anstellung erhalten, wenn er nicht bei seiner ersten Dienstprüfung bei seinen staatsbürgerlichen Pflichten schriftlich versichert,

Digitized by Google

in keiner gesetzwidrigen geheimen Verbindung zu stehen oder gestanden zu seyn [2]).

1) S. Protocolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. VII, S. 279 der Quart-Ausgabe. Durch k. Decret vom 26. Nov. 1819 ist den Studirenden der Inhalt des sie betreffenden Bundesbeschlusses eröffnet worden; auch wird derselbe jedem Einzelnen bei seiner Immatriculirung besonders mitgetheilt. Nähere Bestimmungen enthalten die Verordnungen vom 24. Nov. 1825 und vom 3ten April 1827, s. Leges ad quorum praeceptum in universitate Tubing. vivendum est civibus. Tub. 1829, 8., S. 22 fg.

2) Eine falsche Versicherung dieser Art wäre ohne Zweifel als „Bruch des Handgelübdes" zu bestrafen; s. Knapp, württ. Criminal-Recht, III, S. 421. Uebrigens ist sehr zu wünschen, daß diese Verfügung zurückgenommen werde, und sich die Regirung allenfalls auf andere Weise von der Theilnahmlosigkeit der Dienstbewerber zu überzeugen suche. Bei dem natürlichen Geselligkeitstriebe der Jugend, bei der allgemeinen Sitte aller deutschen Universitäten, bei dem nicht zu läugnenden (freilich mit Nachtheilen verbundenen) Vortheile solcher akademischen Verbindungen wird nie zu verhindern seyn, daß nicht welche bestehen, und daß nicht eine bedeutende Anzahl der Studirenden hieran Antheil nehmen. Noch nie hat aber einer die Unterschrift des Reverses verweigert. — Und wie mag dieß auch erwartet werden? Es kann also mit moralischer Gewißheit behauptet werden, daß eine bedeutende Anzahl der Staats- und Kirchen-Diener mit einer Art von Meineid belastet ihr Amt antritt. Ist es nun zweckmäßig und sittlich, sie in diese Lage zu bringen?

Digitized by Google

§. 180.

4. Das Landjäger-Korps.

Ein sehr wichtiges, beinahe nothwendiges, Mittel zur Verhinderung von Rechtsverletzungen gegen den Staat sowohl als gegen Einzelne ist ein über das ganze Land gleichmäßig verbreitetes, bewegliches und sich bewegendes, zu einem militärischen Ganzen organisirtes Polizei-Korps, welches für das ganze Staatsgebiet diejenige Aufsicht übernimmt, welche in geschlossenen größeren Orten von der Local-Polizei-Mannschaft besorgt wird. — Württemberg besitzt diese Anstalt in dem Landjäger-Korps [1]).

Der Zweck desselben ist, unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreiches, und über Beobachtung der deßhalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen [2]). Um diese Zwecke zu erreichen, ist dem Landjäger-Korps im Wesentlichen folgende Einrichtung und Anweisung gegeben.

Das Korps bildet ein militärisch-organisirtes, unter Einem Kommandanten stehendes, Ganzes; ist aber über das ganze Königreich vertheilt, und zwar so, daß den in einem Oberamte liegenden Landjägern ein Stations-Kommandant (Unteroffizier), den einem Kreise zugetheilten aber ein Bezirks-Kommandant (Hauptmann) vorgesetzt ist. In Beziehung auf alle Dienstverrichtungen ist das Korps den bürger-

Digitized by Google

lichen Behörden, also beziehungsweise dem Ministerium des Innern, den Kreisregierungen und den Oberämtern untergeordnet; dagegen steht es in Beziehung auf seine militärische Organisation, Haltung und Disciplin unter dem Kriegsministerium; ebenso finden bei allen Dienstvergehungen die militärischen Strafgesetze Anwendung. Andere Behörden, welche ausnahmsweise des Dienstes von Landjägern bedürfen sollten, haben sich an die Polizei-Behörde mit einer Requisition zu wenden, Nothfälle ausgenommen [3]). — Die Mannschaft besteht aus lauter Freiwilligen, welche im Linien-Militär ehrenvoll gedient haben; in Ermanglung ausgedienter Leute hat der Kriegsminister noch im Linien-Militär stehende Freiwillige abzugeben, wobei die Regel ist, daß sie erst eine dreijährige Dienstzeit mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten müssen erstanden haben. Die Dienstzeit hängt vom einzelnen Vertrage ab, ist aber zwischen 2—6 Jahren; Erneuerung der Kapitulation findet bei Dienstüchtigkeit statt. Auf Pensionirung und Invalidirung hat die Mannschaft dieselben Ansprüche wie das Linien-Militär [4]).

Der Dienst der Landjäger zerfällt in zwei Abtheilungen, in die ordentlichen, und die außerordentlichen Dienstverrichtungen. Jene begreifen in sich: das Streifen, die Gefangenen-Transporte und die Postwagen-Begleitung; diese in Arretirungen, Haussuchungen, Unterstützung bei Zahlungs-Executionen, Begleitung der Landfolge, Gefängnißwachen, Aufsicht bei Hinrichtungen; ferner in Anwesenheit bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w., endlich in Handhabung der Ordnung bei Märschen fremder Truppen. — Mit der innern Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Korps nicht zu befassen, und nur auf Anweisung der Ortsvorsteher Beistand zu leisten, wenn die Ortspolizei eine bewaffnete

Digitized by Google

Macht bedarf. Namentlich ist den Landjägern streng verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörden in geschlossenen Orten Eintritt in Privat-Wohnungen zu verlangen; mit der Ausnahme jedoch, wenn von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen würde, oder ein Flüchtiger vor ihren Augen in ein Privathaus entränne. Dagegen dürfen einzeln liegende Häuser zu jeder Zeit durchsucht werden; ebenso selbst in geschlossenen Orten Wirthshäuser, wenn grobe Störungen der öffentlichen Ruhe zu beseitigen wären. Mit Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze haben die Landjäger von Amtswegen gar nichts zu thun; doch können sie, wie jeder Bürger, bemerkte Uebertretungen bei den Behörden anzeigen [5]).

Um den Landjägern eine kräftige und schnelle Wirksamkeit bei ihren vielfachen und wichtigen Verrichtungen zu verschaffen, sind ihnen folgende Vorrechte und Befugnisse eingeräumt:

1) Thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, Mißhandlung oder Verhinderung desselben im Dienste wird als erschwerter Grad der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen betrachtet, und wenigstens mit dreimonatlicher Freiheitsstrafe belegt [6]).

2) Hinsichtlich der im Dienste gemachten Anzeigen steht dem Landjäger der einem obrigkeitlichen Diener gebührende öffentliche Glaube zu [7]), wenn er also die Wahrheit einer von ihm selbst beobachteten Thatsache bei seinem Diensteide versichert, so wird das bloße, durch keine Beweisgründe unterstützte Läugnen des Angeschuldigten nicht beachtet, sondern dieser für überwiesen angenommen. Dagegen ist natürlich ein Gegenbeweis zulässig, und es entkräftet ein solcher, vollkommen geführt, nicht nur die Aussage des Landjägers, son-

Digitized by Google

dern er muß auch zur Untersuchung der pflichtwidrigen Angabe dessen auffordern [8]).

3) In folgenden drei Fällen dürfen die Landjäger von ihren Waffen Gebrauch machen: einmal, wenn gegen sie selbst im Dienste eine solche Gewalt geübt wird, die nur mit Anwendung von Waffen überwunden werden kann; zweitens, wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten behaupten, oder ihnen anvertraute Personen oder Sachen sichern können; drittens, wenn eine von ihnen zu transportirende oder zu verhaftende Person die Flucht ergreift. In allen drei Fällen hat jedoch der Landjäger noch eine letzte Warnung zu geben, ehe er zu dem äußersten Mittel greift. — In allen andern Fällen hat er nur auf ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörde sich seiner Waffen zu bedienen [9]).

4) Jeder Staatsbürger ist schuldig, einem Landjäger auf dessen Aufforderung in Ausübung seines Dienstes kräftig zu unterstützen, und ihm in Allem sich darauf Beziehenden genügende Auskunft zu geben. — Linien-Militär kann nicht von den Landjägern, sondern nur von der Civil-Behörde in außerordentlichen Fällen zur Beihülfe aufgefordert werden [10]).

1) Errichtet wurde das Korps (an die Stelle der frühern Oberamts-Hatschiere) durch die Gen.V.O. in Beziehung auf Vaganten vom 11ten Sept. 1807, §. 24 fg., Rbl. S. 452; damals hatte es den Namen „Landreuter-Korps": seine Instruction erhielt es im J. 1809, s. Rbl. S. 341. Im J. 1811 wurde es, unter dem Namen „Gensd'armerie" neu organisirt, und erhielt neue Dienstvorschriften, s. Rbl. S. 373 fg. Vielfältige Klagen bei der St. Vers. im J. 1821 (s. Verhandlungen) bewogen die Regirung zu neuen Einrichtungen; diese erhielt das „Landjäger-Korps" unter dem 23sten Juni 1823; s. Organisation und Dienstinstruction des k. w. Landjäger-Korps, Stuttg. 1823, 12. Seit dieser Zeit hat das

Korps nur Beifall gefunden, und die Stände haben nicht blos nach und nach eine ziemliche Verstärkung, sondern auch (1830) eine bedeutende Gehalts-Vermehrung für dasselbe bewilligt. Es bestand zu dieser letzten Zeit aus 1 General, 4 Hauptleuten, 66 Unteroffizieren, 100 Landjägern erster, 245 zweiter Klasse, und verursachte einen jährlichen Aufwand von 124,189 fl. 21 kr. S. Verh. der K. d. A., 3tes a. d. Beil. H. S. 19 fg.

2) Worte des §. 1 der angef. Instruction.

3) S. Organisation, §. 2—9, und 16—29; sodann Instruction, §. 59—77.

4) S. Organisation, §. 38—44 und 63; die näheren Bedingungen der Aufnahme namentlich in §. 39; über Beförderung in §. 46—48. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß die ganze Würksamkeit einer solchen Sicherheits-Wache hauptsächlich von der Wahl der Leute abhängt, indem jeder einzelne Mann selbstständig zu handeln berufen ist, und von seiner Intelligenz und Sittlichkeit die Sicherheit und wenigstens augenblickliche Freiheit jedes Bürgers in gar manchen Fällen abhängt. Daher denn auch, so wie wegen der größern Kostspieligkeit der Einzeln-Verpflegung, die Nothwendigkeit einer guten Bezahlung. — Ob bei der Unerläßlichkeit der Forderung nur zuverläßige Leute in dem Landjäger-Korps zu haben, die Einrichtung zu billigen ist, nach welcher solche Soldaten, welche aus den sogenannten Bettler-Kolonieen gebürtig sind, und überhaupt alle, welche sich nur mit einem herumziehenden Gewerbe im Urlaube nähren können, schon vor Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit in das Landjägerkorps übertreten dürfen, scheint sehr zu bezweifeln. Das gute Prädicat möchte gerade bei Solchen nicht immer sichere Gewährleistung geben. S. hierüber einen (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jartkreises vom 25sten Nov. 1829.

4) Das Nähere über die Dienstverrichtungen s. Instruction, §. 3—47. Die wichtigste derselben ist das Streifen, bei welcher Gelegenheit die öffentliche Sicherheit in jeder Beziehung

Digitized by Google

beobachtet und gehandhabt werden kann. Die Landjäger sind daher angewiesen, mancherlei bei ihren Streifen zu beachten; so z. B. verdächtige Personen und ihre Beschäftigungen, Verhältnisse u. s. w. im Auge zu behalten, das Eindringen von Gesindel an den Landesgrenzen zu verhüten; Straßenpolizei zu üben; über öffentliche Anlagen und deren Zustand zu wachen; Tumulte zu verhindern; Unglücksfällen zuvorzukommen oder sie wenigstens anzuzeigen; namentlich Verbrecher zu verfolgen und zu verhaften.

6) S. H. Knapp, württ. Criminalrecht, II, S. 209; daselbst ist auch der genauere Begriff von Widersetzlichkeit und Mißhandlung gegeben. Hinsichtlich der Strafbarkeit verweist jedoch das in Bd. I, S. 279 über den blos verfassungsmäßigen Gehorsam Bemerkte.

7) S. Organisation, §. 15.

8) Diese Auslegung und Beschränkung des öffentlichen Glaubens der Landjäger (und überhaupt der obrigkeitlichen Personen) ist wohl durch Rechtsgrundsätze vertheidigt, und durch Klugheit geboten. Wenn der anklagende Agent und der Angeschuldigte im Widerspruche stehen, keiner einen weitern Beweis für seine Behauptung beibringen kann, der erstere aber bei seinem Diensteide die Wahrheit seiner amtlichen Behauptung versichert, so ist ohne allen Zweifel die Aussage des Letztern die wahrscheinlichere. Allein dieser der Wahrscheinlichkeit zu gebende Vorzug darf natürlich nicht so weit getrieben werden, daß der Wahrheit unmöglich gemacht würde, sich durch förmlichen Beweis geltend zu machen. Wenn also ein Beamter das Anerbieten, einen Gegenbeweis gegen die Aussage eines Landjägers liefern zu wollen, nicht annähme, sondern eine Strafe alsbald auf den Grund dieser Aussage erkennen wollte, so würde er sich einer schweren Verletzung seiner Amtspflichten und namentlich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, und die Strafe derselben verdienen.

9) S. Instruction, §. 48 und 49. Es ist wohl keinem Zwei-

Digitized by Google

fel unterworfen, und auch durch Fälle in der Erfahrung hinlänglich erwiesen, daß die dem einzelnen Landjäger gegebene Erlaubniß, sich seiner Waffen gegen Widerspänstige oder Flüchtlinge zu bedienen, von demselben mißbraucht werden kann. Es kann einem ganz unschuldigen Bürger das Gefühl seines Rechtes und seiner Würde möglicherweise eine schwere Verletzung von Seiten eines ungebildeten, leidenschaftlichen, vielleicht betrunkenen Soldaten zuziehen. Häufig wird namentlich dem Landjäger auf sein Wort zu glauben seyn, daß er wirklich die letzte Warnung gab, ehe er seine Waffen brauchte. Auf der andern Seite muß zugegeben werden, daß die Art des Dienstes eines Landjägers es unvermeidlich macht, seiner Ueberlegung ein so leicht zu mißbrauchendes Recht einzuräumen. Wie könnte er sonst gefährliche Feinde der öffentlichen Sicherheit verhaften oder geleiten? Allein mit Recht wird verlangt werden können, daß der Bürger durch sehr strenge Bestrafung des Mißbrauches gegen Rohheit und Willkühr sicher gestellt werde. Wäre es doch der gröbste innere Widerspruch, wenn alle Sicherungsmaasregeln gegen ein mögliches Unrecht von Seiten eines Richters ergriffen, Ehre und Gesundheit aber der Willkühr eines gemeinen Polizeioffizianten blos gestellt wäre.

10) S. Organisation, §. 12—14. Eine bestimmte Strafe ist auch die Unterlassung einer vom Unterthanen verlangten Hülfe nicht festgesetzt, freilich auch — bei der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle — schwer festzusetzen.

§. 181.

5. Das Bürger-Militär.

Ein durch vielfache, namentlich auch in der jüngsten tief bewegten Zeit wiederholte, Erfahrungen erprobtes Mittel, Störungen der Ordnung, Verletzungen von Personen oder Eigenthum im Innern der Gemeinden zuvorzukommen,

Digitized by Google

oder ihnen wenigstens möglichst schnell wieder Einhalt zu thun, ist ein wohlgeübtes und organisirtes Bürger-Militär. Nicht nur ersetzt es die Anwesenheit von regelmäßigen Truppen an Orten, welche keine Besatzung haben, und in Zeiten, welche das stehende Heer ins Feld rufen; sondern es ist sogar die Verwendung der angesehenern, rechtlichern, bei Erhaltung der Ordnung ganz besonders betheiligten Bürger zur Erhaltung der Gesetzlichkeit in mehreren Beziehungen der Anwendung des Linien-Militärs vorzuziehen, weil letztere leicht Erbitterung gegen diese doch so nothwendige Anstalt erzeugen, und auch die blos Irregeleiteten allzu strenger Behandlung aussetzen kann [1]). Die Errichtung solcher bewaffneter Bürgerkorps ist somit für jede dazu im Stande befindliche Gemeinde sehr wünschenswerth; wie sie dann auch, zum Theil von alten Zeiten her, in manchen Gemeinden besteht [2]). — Auch sucht die Regirung dieselbe, so weit es ohne Zwang geschehen kann, als zu dessen Anwendung kein bestehendes Gesetz berechtigen würde, immer mehr zu fördern [3]). Die aufgestellten Grundsätze sind folgende:

1) Die Bildung einer bewaffneten Bürger-Miliz ist eben so wenig Zwangspflicht für die Gemeinde, als der Eintritt für den einzelnen Bürger geboten ist. Nur Freiwillige bilden also überall diese Korps.

2) Gleichförmigkeit in der Organisation, Bewaffnung, Kleidung ist den Milizen der einzelnen Gemeinden keineswegs vorgeschrieben, sondern jede kann die ihr beliebige Form wählen: doch ist als Muster-Einrichtung das im Jahr 1827 errichtete Stuttgarter Schützen-Korps empfohlen worden. Militärische Kleidung, Bewaffnung u. s. w. ist, zwar nicht befohlen, aber vorausgesetzt.

3) Die Verwendung der Bürger-Garden geschieht im-

Digitized by Google

mer nur zu localen Zwecken, theils zur Unterstützung der Behörden zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, theils zur Erhöhung von Feierlichkeiten *). Uebrigens besteht, was dringend nothwendig wäre, keine gesetzliche Bestimmung über das Recht, diese Bürger-Milizen in den Dienst zu rufen, noch darüber, wie weit die Einschreitung derselben gegen Unruhige und Ungehorsame gehen dürfe, ob sie z. B. das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen, in Nothfällen ihre Waffen zu gebrauchen. Wie die Sache itzt liegt, kann nur aus dem Grunde, daß jeder Bürger der Obrigkeit Hülfe in Vollziehung der Gesetze schuldig ist, ihre Einschreitung, und zwar nur im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde, gerechtfertigt erscheinen. Weil sie aber nur zu Local-Zwecken zu verwenden sind, die Local-Polizei aber Sache des Gemeinderathes ist, so muß diesen, und zunächst seinem Vorsteher, der Befehl über sie zustehen; den Staatsbeamten aber wird nur ein mittelbarer Einfluß, durch den Gemeinderath, eingeräumt werden können.

4) Die einzelnen Abtheilungen wählen ihre Anführer selbst; von einer Anwendung militärischer Disciplinar- und Straf-Gesetze kann — so lange kein Gesetz sie auch für die Bürger-Milizen im Dienste gültig erklärt — keine Rede seyn. Nur conventionelle Strafen können gegen Mitglieder, welche sich im Dienste verfehlen, ausgesprochen werden *).

1) Es wird absichtlich die Bürger-Bewaffnung hier nur aus dem Gesichtspuncte des Polizei-Dienstes betrachtet; daß eine allgemeine Verbreitung derselben auch von sehr bedeutenden (guten und schädlichen) politischen Folgen seyn kann, beweist die Geschichte allerdings auch durch mächtige Beispiele. Allein es dürfte um so weniger der Ort seyn, die gewichtige Frage über die allgemeine Volksbewaffnung, mit Zwang für jeden zum

Waf-

Waffendienste Fähigen, hier zu untersuchen, als die positiven württembergischen Einrichtungen gar keine Veranlassung dazu geben.

2) So z. B. in Stuttgart. M. s. Moser, geschichtliche Darstellung der Kriegsverfassung Stuttgarts und des Stadtreiterkorps insbesondere. Stuttg. 1830, 8.

3) S. die (ungedr.) königlichen Aufforderungen vom Juli 1828, und 28sten Mai 1829. Im Sommer 1828 bestanden nur in 28 Gemeinden solche Bürger-Garden, und zwar 117 Offiziere und 1986 Mann; in Folge der obengenannten Aufforderungen soll die Zahl auf 4100 Mann in 70 Gemeinden gestiegen seyn, s. Memminger, Jahrb. 1829, H. 2, S. 257 fg.

4) Diese letztere Bestimmung, und die nicht selten sehr übertriebene Spielerei mit Militärkleidung hat der allgemeineren Einführung der Bürgermilizen hauptsächlich geschadet. Daher denn in manchen Städten spätere Versuche, neben diesen zu den genannten Zwecken zu verwendenden Bürger-Kompagnieen noch eine weitere bewaffnete Macht aus Bürgern aufzustellen, welche aber nur in Nothfällen Dienste leisten würde, und bei der die militärischen Formen auf das Nothwendigste beschränkt wären. So z. B. die — von der Regirung zwar genehmigten, aber nicht ins Leben getretenen — Statuten der Stuttgarter Bürgergarde vom J. 1830.

5) Die im Vorstehenden ausgehobenen Puncte werden ohne Zweifel zeigen, daß die Erlassung eines Gesetzes über diesen hochwichtigen Gegenstand nothwendig ist, theils zur allgemeinen Verbreitung der Einrichtung, zu deren Behuf einiger Zwang wohl angewendet werden dürfte, theils zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der bewaffneten Bürgerkorps sowohl gegenüber von den amtlichen Stellen, als gegenüber von einzelnen Unterthanen. Wenn schon die Einführung einer förmlichen National-Garde, d. h. die regelmäßige Bewaffnung und Einübung des ganzen Volkes, mit so manchfachen Schwürigkei-

Digitized by Google

ten verknüpft ist, und so viele Störungen für die Mehrzahl der gewerbetreibenden Bürger herbeiführt, daß sie nur in großen politischen Bewegungen gerechtfertigt erscheint, und auch nur während der Dauer derselben in Kraft erhalten werden kann: so sind doch solche theilweise Bewaffnungen von so entschiedenem Nutzen, daß sie geregelt und möglichst würksam gemacht werden sollten. — Beispiele von Statuten einzelner Bürger-Korps nach den itzigen Einrichtungen sind: Statuten der bürgerlichen Schützen-Kompagnie in Ellwangen, 1826, 8.; Gesetze des bürgerlichen Schützen-Korps in Stuttgart, 1827, 8.; Statuten der Bürger-Garde in Rottenburg, 1828, Fol.; Statuten der neugebildeten Bürger-Garde in Tübingen, 1829, 8.; Statuten der Bürger-Garde in Reutlingen, 1829, 4.

§. 182.

6. Die Landfolge.

Durch die Errichtung einer Gensd'armerie wurde die althergebrachte Verbindlichkeit des Unterthanen Landfolge zu leisten, d. h. gegen Verbrecher oder reißende Thiere bewaffnet zu streifen, nicht aufgehoben, sondern im Gegentheile bei dieser Gelegenheit ausdrücklich bestättiget [1]), und später eine eigene Anweisung, wie solche Streife vorzunehmen seien, erlassen [2]).

Dieser zu Folge theilen sich die Streife in allgemeine und in örtliche; zu jenen ist verbunden, wer Landfrohnen zu leisten hat, zu diesen, wer nicht frei von Gemeindefrohnen ist. Die Leitung und Anordnung der Streife gebührt den Polizei-Behörden, je nach dem Umfange des Streifes, also dem Ministerium des Innern, den Kreisregirungen oder den Oberämtern. Jeder einzelnen Streifer-Abtheilung wird ein erfahrener, entschloßener Mann vorgesetzt; ebenso wo möglich einer jeden ein Forstbeamter oder Landjäger beigegeben. Die

Digitized by Google

Bewaffnung besteht in der Regel aus Spießen und Säbeln jedoch darf jeder Abtheilung eine Anzahl von Schießgewehren zur Vertheilung an erfahrene Männer übergeben werden, und jede Gemeinde hat das Recht, zu diesem Behufe eine angemessene Anzahl von Feuergewehren zu besitzen. Außerdem noch kann bei Streifen Jeder ein Feuergewehr führen, welcher nach den bestehenden Gesetzen eines besitzen darf [3]). — Ueber die zweckmäßige Anordnung eines Streifes, namentlich über das Geheimhalten desselben, über Besetzung der einzeln liegenden Häuser u. dgl. giebt die Verordnung nähere Anweisung [4]).

1) S. Gen. V. O. vom 11ten Sept. 1807, §. 41, Rbl. S. 456. Bei Roller, Bd. I, S. 176 fg. sind die älteren Verordnungen angeführt.

2) V. O. vom 2ten Dec. 1811, bei Knapp, Repert. Bd. IV, S. 542; eine Vorschrift über die Kosten der Streife enthält eine V. O. vom 6ten Oct. 1813, bei Knapp a. a. O. Bd. V, Abthl. 2, S. 261.

3) Ueber diese Puncte s. unten §. 183.

4) S. die angef. V. O. vom 2ten Dec. 1811, §. 2—7.

II. Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

§. 183.

1. Maasregeln zur Sicherstellung des Lebens der Staatsbürger.

Im Allgemeinen wird allerdings das Leben des Bürgers geschützt durch das ganze Vorhandenseyn des Staates, namentlich durch dessen Justiz-Einrichtungen und seine Strafgesetze gegen Tödtungen jeder Art; ferner dienen die allge-

Digitized by Google

meinen Anstalten der Rechts-Polizei, die Landjäger z. B., auch zu diesem Zwecke; endlich ist zuzugeben, daß in der Regel der Einzelne im Stande ist, sich vor vereinzelten Gefahren zu schützen, unter Benützung der obenerwähnten Staatsthätigkeiten: allein in einzelnen bestimmten und doch nicht ganz seltenen Fällen ist ein solcher Selbstschutz der Natur der Sache nach nicht möglich, und für solche hat dann die Gesetzgebung besondere Polizei-Einrichtungen getroffen:

1) Anstalten gegen absichtliche Vergiftungen. S. hierüber unten in §. 188, namentlich unter Nr. 3, c.

2) Vorkehrungen gegen Lebensverletzungen an Kindern. Solche können begangen werden theils schon vor der Geburt, theils nach derselben während des noch hülflosen Zustandes des neuen Bürgers. — Für Sicherung der Kinder im Mutterleibe sorgt die Gesetzgebung in zwei Fällen:

a. gegen Abtreibung. Den Apothekern ist verboten ohne eine ärztliche Vorschrift solche Mittel, welche eine Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben können, an ihnen unbekannte Weibspersonen abzugeben; ebenso ist den Wundärzten untersagt, ledigen Weibspersonen am Fuße zur Ader zu lassen [1]);

b. gegen Lebendigbegrabenwerden mit der todten Mutter. An jeder während der Schwangerschaft sterbenden Frau ist nach dem sechsten Monate der Kaiserschnitt vorzunehmen, jedoch natürlich mit der größesten Vorsicht wegen der Möglichkeit bloßen Scheintodtes [2]). — Auch gehört hieher die Aufschiebung der Todesstrafe, wenn die Hinzurichtende sich für schwanger ausgiebt, bis diese Angabe als falsch erwiesen, oder das Kind geboren ist.

Digitized by Google

Für Sicherheit der Kinder nach der Geburt (also gegen Kindsmord) sucht die württ. Gesetzgebung zu sorgen:

a. durch das Gebot, daß Aeltern, Herren, Meister und Frauen bei einem Verdachte unehlicher Schwangerschaft die Verdächtige zu befragen, zu warnen, zu gleicher Zeit aber auch der Obrigkeit die Anzeige zu machen haben. Diese hat im Läugnungsfalle eine Untersuchung durch Hebammen anzuordnen [3]);

b. durch Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft, so wie der Niederkunft [4]), auch wenn durchaus kein Versuch oder eine Vollziehung von Kindsmord damit verbunden war.

Dagegen sind freilich die auf uneheliche Geburt gesetzten Strafen ein Anreitzungsmittel zur Verheimlichung und zum Kindsmorde. Das allein würksame, allein auch zu großer Demoralisation in jeder Beziehung führende Mittel, die Errichtung von Findelhäusern, ist in Württemberg nicht ergriffen. Und mit Recht, weder eine sehr große, verdorbene Stadt, noch eine allgemeine Versunkenheit des Volkes machen diese so sehr bedenkliche Einrichtung nöthig.

3) Vorkehrungen gegen Mord und kulposen Todtschlag. Wenn schon, glücklicherweise, die Volkssitte keineswegs dieses Verbrechen häufig begehen läßt, namentlich nicht den Meuchelmord, so sind doch folgende Vorkehrungen deßhalb getroffen:

a. das gänzliche Verbot der Verfertigung und des Besitzes gewißer Waffen, namentlich der Windbüchsen [5]), der Stockdegen und Stilete [6]);

b. das Verbot Waffen irgend einer Art in die Wirthshäuser zum Zechen mitzubringen [7]);

c. die Beschränkung des Rechtes Schießgewehre zu besitzen

Digitized by Google

und zu gebrauchen. — In früherer Zeit war es nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht jedes häuslich angesessenen württ. Bürgers ein gutes Ober- und Unter-Gewehr zu besitzen. Bei seiner Bürgerannahme hatte er sie anzuschaffen, und unter keiner Bedingung sollten sie verkauft oder versetzt werden dürfen; auch sollte sich Jeder alle 4—6 Wochen im Scheibenschießen üben [2]). Diese allgemeine Volksbewaffnung fand aber König Friederich unzweckmäßig und bedenklich, er hob sie daher auf, und nur wenigen Personen war das Tragen und der Besitz von Waffen erlaubt [2]), bei allen übrigen wurde die Verheimlichung eines Gewehres mit dreimonatlicher (bei Weibspersonen sogar mit viermonatlicher) Freiheitsstrafe gerügt. Sehr gemildert wurde dieses Gebot der allgemeinen Entwaffnung wieder durch eine V. O. vom 23. Jänner 1817 (Reg. Bl. S. 45). Das von der V. U. in §. 23 verheißene Gesetz über das Recht des Staatsbürgers Waffen zu tragen, ist aber bis itzt noch nicht gegeben, und so bestehen denn noch folgende Bestimmungen:

α. der Besitz von Feuerwaffen ist ohne besondere Erlaubniß gestattet: allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn und ihren Beamten, den Magistratspersonen, und den mit einer Verrechnung beauftragten Gemeindedienern, sodann den Mitgliedern der öffentlich anerkannten Schützengesellschaften, endlich den Mitgliedern der Bürger-Garden.

β. mit besonderer Erlaubniß des Oberamtes jedem Manne von gutem Rufe, der seiner Sicherheit wegen ein Gewehr bedarf;

Digitized by Google

γ. unbefugter Besitz zieht Confiscation und eine (kleine) Geldstrafe nach sich [10]).

1) S. Medic. Ordnung von 1753.

2) S. daſ.

3) Ehe-Ordn., Thl. I, Kap. 9, §. 1; V. O. vom 21. April 1800, in Knapp's Repertor. Bd. II, S. 310. — Schwerlich dürfte, wenigstens gegenüber von Aeltern, ein solcher Zwang die unehlich-schwangere Tochter anzuzeigen, irgend gebilligt werden können, oder auch nur zum Ziele führen.

4) S. Knapp, Criminalrecht, II, S. 242 fg.

5) S. G. R. vom 17ten Juli J. 1753 und V. O. vom 18. Juni 1812, Rbl. S. 305; die Verfertigung dieser Waffe ist dem Büchsenmacher bei 100 Thaler Strafe verboten; der Besitz ist mit einer besondern Strafe nicht bedroht.

6) S. G. R. vom 11ten Juli 1668, und V. O vom 19ten Juni 1808, Rbl. S. 328. Die Verfertigung jedes einzelnen Stückes dieser Art von Waffen ist bei 50 fl. verpönt: der Besitz ist auch hier mit einer Strafe nicht belegt.

7) Schon die Landes-Ordnung, Tit. 110, §. 9, verbietet dieß; erneuert ist das Verbot in der Gen. V. O. vom 12. Jänner 1809, Rbl. S. 26.

8) S. die Landes-O., Tit. 110, §. 10 und 11; Landrecht II, Tit. 9, §. „So viel dann"; ferner die Gen. Rescripte vom 6ten Febr. 1652; 26sten Juni 1696; 2ten August 1710; 31sten August 1714; 6ten Nov. 1719; 18ten Febr. 1766; 23sten April 1794.

9) S. V. O. vom 12ten Jänner 1809, Rbl. S. 25; Gesetz vom 13ten Oct. 1811, S. 581; Decret vom 7ten Nov. 1812, Rbl. 549.

10) S. die angef. V. O. von 1817. — Es lassen sich natürlich die Bestimmungen des in §. 23 der V. U. verlangten Gesetzes über den Besitz von Waffen nicht zum Voraus errathen: zu

Digitized by Google

bemerken ist jedoch schon itzt, daß die Verf. Urk. keineswegs das Recht Waffen zu tragen unbedingt als ein Staatsbürgerrecht aufstellt, sondern daß sie, indem sie „nähere Bestimmungen" verlangt, eine Beschränkung selbst als nützlich und nothwendig anerkennt. Eine Beschränkung aber kann eintreten entweder hinsichtlich der berechtigten Personen, oder der erlaubten Waffen, endlich vermittelst gewisser zu erfüllender Formalitäten.

§. 184.

2. Zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit.

Ausnahmsweise können auch in gut eingerichteten Staaten Fälle vorkommen, in welchen die Freiheit eines Bürgers von einem Anderen unrechtlicher Weise beschränkt, und derselbe der Verfügung über seine Person beraubt wird. Gegen diesen Rechts-Eingriff haben die württ. Gesetze in zwei Fällen besondere Bestimmungen erlassen:

1. Verbot des Werbens in fremde Kriegs- oder See-Dienste. — Ein solches in itziger Zeit doch nur seltener, und nicht leicht für einen organisirten europäischen Staat vorkommendes Werben ist in Württemberg schon von alten Zeiten her ganz verboten. Theilweise mag der Wunsch, solche Leute für das eigene Heer zu erhalten, Ursache an dem Verbote gewesen seyn, allein anderntheils ist es auch unselbstsüchtige Fürsorge des Staates gegen den häufig bei solchen Werbungen vorkommenden Betrug und gegen Gewalt. Dieser letztere Grund muß denn den alten Verboten Ausführung auch itzt noch sichern; und es ist somit ein solcher Werber sogleich bei seiner Entdeckung festzunehmen, und Strafe an Leib und Gut demjenigen zuzuerkennen, der einen Unterthanen zur Uebernahme fremder Kriegsdienste zu verführen gesucht hat [1]).

2. Untersuchung, ob nicht ein Bürger, dessen Aufnah-

Digitized by Google

me in die Irren-Anstalt nachgesucht wird, nur fälschlich von seinen Verwandten des Wahnsinnes beschuldigt wird. Es ist deßhalb dem Oberamte aufgetragen vor Abfassung des Beiberichtes genau die Verhältnisse zu untersuchen, sich mit dem Oberamtsarzte zu benehmen, und, wo möglich, erst eine noch genauere Beobachtung durch vorläufige Unterbringung in Local-Anstalten anzuordnen [2]).

Gegen anderweitige unerlaubte Eingriffe in die persönliche Freiheit, z. B. von Seite der Aeltern, Vormünder, Dienstherren u. s. w. ausgeübt, bestehen keine eigenen Anstalten und Einrichtungen, sondern hier ist die Wiedergutmachung dem Richter auf erhobene Klage des Betheiligten überlassen.

1) Es sind zahlreiche Rescripte gegen das Werben aus älterer Zeit vorhanden, s. dieselbe bei Roller, I. §. 301 und 302. — Dieselben bedrohen auch den Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß sich anwerben lassen will, mit derselben Strafe: allein diese Bestimmung ist natürlich durch das Auswanderungsrecht und das Recht in fremde Dienste zu gehen, aufgehoben; nur muß im ersten Falle das Versprechen gehalten werden, gegen König und Vaterland ein Jahr lang nicht dienen zu wollen; im andern Falle aber verliert der Dienstnehmende sein Staatsbürgerrecht, wenn er ohne Vorbehalt desselben in die fremden Dienste übertritt. Natürlich ist sodann auch er als Auswanderer anzusehen, und hat die obenerwähnte Behingung zu halten. — Knapp übergeht in seinem Criminalrechte die Strafe gegen Werberei; wohl mit Unrecht.

2) Decr. an die Landvogteien, vom 20. Nov. 1816, in Knapp's Annalen, H. I. S. 108. — Sehr zweckmäßig wäre, wenn diese nothwendige Vorschrift überhaupt auf alle, auch die ausländischen und die Privat-Irren-Anstalten ausgedehnt würde,

Digitized by Google

so daß also Niemand in eine solche gebracht werden dürfte, ohne eine vorgängige polizeiliche Untersuchung.

§. 185.

3. Zur Sicherung des Vermögens.

Die Sicherheit des Eigenthumes wird im Allgemeinen theils durch die Justiz-Verfassung, theils durch einige der umfassenderen Rechts-Polizei-Anstalten vielfach gewahrt, so daß in den meisten Fällen einer möglichen Beeinträchtigung der Aufsicht der bestehenden Behörden und der eigenen Aufmerksamkeit des Besitzers vertraut werden mag: allein eine Anzahl von Fällen bleibt doch übrig, wo eine besondere Vorsicht gerathen schien, wegen der Unzulänglichkeit des Eigenthümers und wegen der Schwürigkeit das begangene Unrecht später wieder auszugleichen. Jedoch dürfte dabei nicht aus den Augen gesetzt werden, daß diese polizeiliche Fürsorge nie so weit gehen darf, daß sie nun selbst die Rechte des Bürgers beschränkte, ihn im erlaubten Betriebe hinderte u. dgl.; sondern daß sie sich auf die Vermeidung von Unrecht zu beschränken hat, das — wenn begangen — von der Justiz bestraft werden könnte. Diese der Hülfe der Rechts-Polizei anvertrauten Fälle lassen sich nun unter zwei Gesichtspuncte bringen: einmal, wenn das Eigenthum durch gewaltsame, vom Besitzer allein nicht abzuwendende Eingriffe verletzt werden soll; zweitens, wenn die Unwissenheit oder Beschränktheit des Eigenthümers von listigen Betrügern zu dessen Schaden benützt werden will [1]).

1. Die gewaltsamen Eingriffe in das Eigenthum zerfallen in Diebstahl, Raub oder Einbruch, und in die Zusammenrottung von Arbeitern zur Erpreßung größerer Vortheile. Gegen jene schützen die allgemeinen Polizei-Anstal-

Digitized by Google

ten, Landjäger, Landfolge, Tag- und Nacht-Wachen; gegen solche Zusammenrottungen aber sind bestimmte Verordnungen gegeben. Jede Verabredung mehrerer in einem Orte oder Bezirke arbeitender Gesellen zum Austritte aus der Arbeit, in der Absicht die Zugestehung der von ihnen gemachten Forderungen zu erzwingen, namentlich um die Arbeit an den gesetzlichen Arbeits-Tagen und -Stunden abzulehnen, oder einem bestimmten Meister Arbeit zu verweigern, ist verboten, und kann bis auf drei Monate Gefängnißstrafe nach sich ziehen [2]).

2. Betrügliche Vermögens-Verletzungen sind auf doppelte Art möglich: entweder durch eigentliche Betrügereien, d. h. also absichtliche Täuschungen zum Behufe eines unerlaubten Gewinnes, oder durch nachtheilige Verträge, wenn schon keine förmliche Täuschung dabei vorkam.

Polizeiliche Vorkehrungen finden gegen Betrug in folgenden Fällen statt:

a. Um Täuschungen bei Collecten (und zugleich der Belästigung des Publikums) zuvorzukommen, ist jede Collecte ohne Erlaubniß der höhern Behörde ganz verboten; Bezirksstellen, Geistlichen u. s. w. ist die Ertheilung von Patenten bei Strafe verboten [3]).

b. Betrügereien bei Maas und Gewicht wird durch die obrigkeitliche Stempelung desselben, so wie durch die unvermuthete Untersuchung auf Märkten und in Kaufläden vorgebeugt, s. unten §. 239. Nr. 3.

c. Täuschungen bei Gewerbsgegenständen soll entgegengewürkt werden durch die verschiedenen Arten von Handwerksschau, welche im Wege der Verordnung zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewißer Waaren getroffen werden. Ebenso ist es gesetz-

Digitized by Google

lich gestattet, die Namen derjenigen Gewerbenden öffentlich bekannt zu machen, welche sich betrüglicher Bereitungen schuldig gemacht haben. Die unerlaubte Nachahmung des Fabrik-Zeichens eines andern Gewerbenden wird als Betrug bestraft [4]).

Vermögens-Verletzungen durch allzuschädliche Verträge sucht die Gesetzgebung in zwei Fällen zuvorzukommen:

a. bei Verträgen mit Schacher-Juden; s. die hier einschlagenden Bestimmungen in Thl. I. S. 443;

b. bei dem sog. Zinswucher, d. h. bei Darlehen-Verträgen, welche unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, daß der Schuldner über die einstige Rückzahlung des Kapitales, und einstweilige Zahlung von 5 Procenten an Zinsen noch weitere Lasten zu übernehmen hat, entweder durch weitere Procente an Zinsen, oder durch Rückzahlung eines größeren Kapitals als er empfieng u. s. w. Ein solcher Vertrag hat, außer der Ungültigkeit des wucherlichen Uebermaases, auch noch strafrechtliche Folgen für den Darleiher, über welche bei geringeren Verschulden die Kreisregirungen, in Fällen, welche deren höchstes Strafmaas (drei Monate Polizeihaus) überschreiten, die Gerichte zu erkennen haben [5]).

1) Eigentlich nimmt sich der Staat auch noch in einer dritten Beziehung des Vermögens von vertheidigungsunfähigen Bürgern schützend an, nämlich da, wo der Eigenthümer aus physischen oder moralischen Gründen die Selbstvertheidigung nicht übernehmen kann; also wenn er abwesend ist, wenn er noch in unreifem Alter steht, wenn er an Geistes- oder Körper-Kräften solchen Mangel leidet, daß er seine Rechte zu wahren unfähig ist, endlich wenn er einen solchen Hang zu unvernünftiger Verschwendung hat, daß er einem Geisteskranken gleich

Digitized by Google

gesetzt werden muß. — Folgerecht (die Uebertragung der Präventiv-Justiz an die Polizeistellen einmal vorausgesetzt) wäre somit gewesen, wenn auch alle diese Arten von Vormundschaft zur Polizei gerechnet würden: allein hier ist der Staats-Organismus durch eine Abweichung von der sonst allgemeinen Regel in die richtige Theorie zurückgetreten, und hat diese Geschäfte den Gerichts-Behörden übertragen. Das Nähere s. oben §. 168.

2) S. Allgem. Gewerbe-Ordnung, §. 44 und 45. Es steht zu bezweifeln, ob diese Bestimmung gegen die Arbeiter gerecht ist. Daß eine Verabredung zum förmlichen Zwange gegen den Meister, oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die nicht theilnehmenden Genoßen unerlaubt und strafbar ist, versteht sich: allein warum gemeinschaftlicher freiwilliger Austritt im Falle der Nichtbewilligung einer Forderung nicht erlaubt seyn soll, ist nicht einzusehen. Einmal scheint es eine ungebührliche Beschränkung der dienenden Klasse in ihrer persönlichen Freiheit, und zweitens ist das Verbot gar zu leicht zu umgehen; denn ein successiver schneller Austritt Aller kann nicht verhindert werden, will man die Arbeiter nicht für eine Art von Leibeigenen erklären. Und was mögen wohl die „gesetzlichen" Arbeits-Stunden seyn?

3) S. Gen. V. O. vom 11. Sept. 1807, §. 17.

4) S. Allgem. Gewerbe-Ordn., Art. 4—6. Etwas genaueres über dieses Mittel Betrügereien vorzubeugen kann itzt noch nicht angeführt werden, indem die angeführten Bestimmungen des Gesetzes ihre Ausführung durch Verordnungen noch nicht erhalten haben, die früheren ausführlichen Bestimmungen über Handwerksschau aber theils als längst antiquirt, theils als in der nächsten Zeit neu zu normirend, eine ausführliche Darlegung nicht mehr verdienen. Man sehe dieselbe übrigens bei Hezel, Repertorium, Bd. II, Art. Handwerksschau, S. 155—251. — Es darf wohl von der Regirung erwartet werden, daß sie den Rücksichten auf den Schutz ge-

Digitized by Google

gen Betrug nicht so viel Gewicht einräume, daß die Freiheit der Gewerbe und der Fabrication darunter leidet, und daß sie also ihre Zwangs-Schauanstalten nur auf solche Gegenstände beschränkt, bei welchen eine öffentliche Controle deshalb wünschenswerth ist, weil Betrügereien an und für sich bei ihnen leicht möglich sind, und der Käufer in der Regel die besonderen technischen Kenntnisse nicht hat, um sich vor Täuschung zu hüten, z. B. die Poincirung von Gold- und Silber-Waaren und dgl.

5) Das Nähere über die Wucher-Gesetze s. bei Wächter, Strafrecht, II. S. 597 fg.; Hezel, Repert. Bd. VI, Art. Wucher; Hofacker, Jahrbücher, Bd. I. H. 2, S. 256. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine nicht zu entfernende Meinungs-Verschiedenheit unter den Gerichten darüber herrscht, ob das Verbot des 6ten Zinsguldens sich auf alle Schuldverträge, oder nur auf die durch gerichtliches Unterpfand versicherten Verschreibungen beziehe. Die Behörden im Minist. des J. sind angewiesen (durch ungedr. Minist. Erl. vom 3. Sept. 1829) die letztere Meinung als die richtige anzunehmen. Eine andere, zwischen den Gerichtsstellen und den Regirungsbehörden obschwebende Streitfrage, ob nämlich die letzteren eine ihr sonstiges Strafmaas übersteigende Confiscation in Wuchersachen aussprechen dürfe, ist zu Gunsten der Regirungsstellen entschieden worden. S. (ungedr.) Erlaß des Obertribunals, vom 31. März 1827. Etwas, jedoch nur unvollständig, nähert sich der bekannten nationalökonomischen Ansicht für Freigebung des Geldarlehens-Geschäftes eine Adreße der Kammer d. A., welche um Aufhebung des Verbotes des sechsten Zinsguldens bittet, s. Verh. 1830, H. 5, S. 1475.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Staatsbürger.

A. Medicinal-Polizei.

§. 186.

1. Begriff und Umfang derselben.

Wenn schon im Allgemeinen dem Staatsbürger die Sorge für die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit überlassen werden kann, und folglich muß: so giebt es doch manche Einrichtungen und Vorkehrungen, welche zu machen dem Einzelnen zu schwer oder ganz unmöglich fallen würde, und deren sich daher der Staat anzunehmen hat, will er seinen Polizei-Zweck auch in dieser Richtung genügend erfüllen [1]). Eine zweckmäßig und vollständig eingerichtete Medicinal-Polizei hat folgende fünf Forderungen zu erfüllen:

Erstens muß der Staat solche Anstalten treffen, daß überall im Lande ein gehörig unterrichtetes ärztliches Personal aller Gattungen vorhanden sei, und daß nur ein solches vorhanden sei. Diese Pflicht befolgt er, wenn er vor Allem für die nöthigen Unterrichts-Anstalten und deren Hülfsmittel sorgt; wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, um sich von der würklichen Benützung dieser Anstalten zu überzeugen; wenn er sodann das als brauchbar erfundene Personal über die Oberfläche des Staates gleichmäßig zu vertheilen sucht, damit technische Hülfe überall zu finden ist, dagegen strenge jede Ausübung der Heilkunde aller Grade von Seiten Ungeprüfter unterdrückt, d. h. Pfuscherei und Quacksalbe-

Digitized by Google

rei bestraft; endlich wenn er über die ordnungs- und pflichtgemäße Ausübung der Heilkunde der verschiedenen Klassen von Berechtigten Vorschriften ertheilt.

Zweitens hat der Staat dafür zu sorgen, daß die materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und Anzahl vorhanden seien. Er hat also Vorschriften über die Einrichtung und Haltung der Apotheken zu geben, und durch häufige Untersuchungen sich von der würklichen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

Drittens müssen die Ursachen von Krankheiten weggeräumt werden, welches Geschäft dreierlei Hauptgegenstände hat; vor allem sind ansteckende Krankheiten des Auslandes an der Gränze aufzuhalten; sodann sind die im Lande vorhandenen allgemeinen Krankheits-Ursachen zu beseitigen, oder wenigstens — wenn dieses nicht möglich seyn sollte — zu mildern; endlich sind specielle Krankheits- und Unglücks-Ursachen durch That oder Rath zu entfernen, so weit hier der Staat einschreiten kann und darf.

Viertens hat der Staat für den Fall einer, trotz seiner Sorgfalt ausgebrochenen, allgemeinen Krankheit (gleichviel ob sie ansteckend ist oder nicht) besondere Hülfsanstalten zu treffen, damit dieselbe mit dem möglichst geringen Schaden wieder unterdrückt werde. Theils Sperr- theils Heil-Anstalten sind hier anzuordnen.

Endlich fünftens hat der Staat eine Hierarchie von technischen Behörden aufzustellen, welche das Medicinal-Wesen zu leiten haben, indem den gewöhnlichen Polizeistellen die materiellen Kenntniße abgehen würden.

Bei allen diesen verschiedenen Aeußerungen der Staatsthätigkeit kommt die Frage, wann die Regirung ihre Polizeimaasregeln mit Zwang durchzusetzen habe, und in welchen

an-

Digitized by Google

anderen Fällen die Benützung derselben facultativ sei, sehr zur Sprache. Hält man den Gesichtspunct fest, daß der Zwang nur ein Mittel zu einem bestimmten Zwecke seyn kann, nicht aber Selbstzweck, so wird die obengenannte Frage leicht zu beantworten seyn im Allgemeinen, und in jedem einzelnen Falle. Sobald also eine gewiße Medicinal-Polizeianstalt gar nicht oder nur unvollständig würken würde, wenn man die Nichttheilnahme an ihr der Trägheit, dem Vorurtheile, oder dem bösen Willen anheim stellen wollte, so darf der Zwang eintreten, und unter Umständen sogar der äusserste. So kann z. B. ein Gesundheits-Cordon nur dann die Bevölkerung vor dem unabsehbaren Unglücke einer pestartigen Krankheit sichern, wenn unbedingt Jeder die Vorschriften achtet, wenn auch nicht die kleinste Uebertretung stattfindet: hier darf, hier muß folglich Zwang eintreten, und bei der großen Wichtigkeit der Sache für das Heil Aller wird sogar augenblicklicher Tod die Gränzen des Zwangsrechtes nicht übersteigen.

Die württembergischen positiven Einrichtungen im Fache der Medicinal-Polizei erfüllen, so ziemlich wenigstens, die oben aufgestellten Forderungen der Theorie, und man ist ohne Zweifel berechtigt auszusprechen, daß dieser Theil der Verwaltung einer der am zweckmäßigsten geordneten ist [2]).

1) Bei keinem Theile der Polizei-Gesetzgebung muß der oberste Grundsatz bestimmter im Auge behalten werden, als hier, damit weder auf der einen Seite dem Bürger von Staatswegen Vorschriften über Gegenstände der Gesundheitspflege gegeben werden, die er auch selbst zu besorgen vollkommen im Stande ist, auf der andern Seite aber auch die nothwendige Unterstützung in solchen Puncten nicht fehle, wo die Kräfte und das Recht des Einzelnen nicht hinreichen, um einen all-

Digitized by Google

gemeinen nützlichen Zweck zu erreichen, z. B. ansteckende Krankheiten an der Landesgränze aufzuhalten, zweckmäßige Haltung der Apotheken zu bewürken u. s. w. Mit welch manchfachen üblen Folgen ein Mangel an Medicinal-Polizei verbunden ist, zeigt deutlich das Beispiel von England, von Nord-Amerika, selbst das von Frankreich.

2) Es fehlt bis itzt noch an einem brauchbaren Handbuche der württ. Medicinal-Gesetzgebung. Das alphabetisch-geordnete: Repertorium für die Amtspraxis des Personals der Heilkunde, I. Gmünd, 1829, und II. Tüb. 1830, 8., ist unbedeutend, unvollständig und oberflächlich. — Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das württ. Medicinal-Wesen sind nachstehende: Medicinal-Ordnung vom 16. Oct. 1755, Stuttg. 1756, fol.; Instruction für das k. Medic.-Depart. vom 23. Juni 1807, Rbl. S. 321; Organisation der Medic. Verfassung im Königreiche vom 14. März 1814, Rbl. S. 121, (angehängt ist eine Instruct. für die Oberamts-, Amts- und practicirenden Aerzte, und eine solche für die Landvogtei-Aerzte); V. O. über den Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreisregirungen vom 6. Juni 1818, Rbl. S. 313. — Geschichtliche Nachweisungen über die Medicinal-Einrichtungen in W. finden sich in Weißer's Nachrichten von Gesetzen, S. 131 fg.

§. 187.

2. Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Personal.

Hier kommen vor Allem die Anstalten und Verfügungen in Betracht, durch welche die Gesetzgebung die Bildung der verschiedenen Klassen des ärztlichen Personales zu leiten, und sich vom Erfolge derselben zu vergewißern sucht. — Es ist dabei zu unterscheiden zwischen den innern Aerzten, den Wund- und Hebärzten; den Hebammen; endlich den Apothekern.

Digitized by Google

Die innern Aerzte haben nach erhaltener Staatserlaubniß regelmäßige Universitätsstudien zu machen (s. §. 201.); und am Ende derselben eine Prüfung bei der medicinischen Facultät der Landesuniversität zu erstehen. Das Zeugniß hierüber ist die nothwendige Bedingung der Zulassung zur Prüfung beim Medicinal-Collegium, welche letztere erst die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde giebt, und zu gleicher Zeit über die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes entscheidet [1]). Um sich aber auch nach erstandener Prüfung von ihrer Weiterbildung zu überzeugen, ist verordnet, daß kein Arzt sich um eine öffentliche Stelle bewerben dürfe, ehe er nicht einige Abhandlungen über merkwürdige Fälle in seiner Praxis eingesendet habe [2]).

Die Wundarzneikunde erfordert ebenfalls Staatserlaubniß nach vorgängiger Staatsprüfung. Doch sind die Bedingungen und Rechte verschieden je nach dem Grade der technischen Ausbildung. — Die sämmtlichen Wundärzte zerfallen in drei Classen: in der ersten stehen diejenigen, welchen der ganze Umfang der Wundarznei-Kunde, sammt der innerlichen Behandlung der chirurgischen Krankheiten anvertraut ist; die zweite Klasse hat zu der äußerlichen Behandlung aller chirurgischen Fälle die Erlaubniß, mit Ausnahme einzelner bestimmter, in der Medicinal-Taxe bezeichneter; die dritte Klasse hat sich auf die leichteren chirurgischen Fälle zu beschränken. Wie es in zweifelhaften und in Nothfällen zu halten ist, ist näher bestimmt. Zu Oberamtswundarztstellen sind nur die beiden ersten Klassen wählbar, und zwar Mitglieder der zweiten Klasse nur dann, wenn kein Bewerber erster Klasse sich gemeldet hat. Zum Bartscheerer-Gewerbe ermächtigt jede Klasse; selbst die Wittwe kann es durch Gehülfen fortsetzen; ebenso hat jede Klasse an der chi-

Digitized by Google

rurgischen Unterstützungs-Kasse Antheil zu nehmen. Die Candidaten der ersten Klasse haben in der Regel akademische Studien mit Staatserlaubniß zu machen, so wie jedenfalls die Facultäts-Prüfung, und sodann eine Prüfung beim Medicinal-Collegium zu erstehen. In den ersten Jahren ihrer Praxis haben sie Beschreibungen wichtiger Fälle einzusenden. Die Candidaten der beiden andern Klassen können die Erlaubniß auch dadurch erwerben, daß sie bei einem Wundarzte wenigstens drei Jahre in die Lehre gehen, und hierauf noch als Gehülfen oder durch den Besuch von chirurgischen Anstalten sich weiter ausbilden. Sie werden beim Eintritte in die Lehre vom O. A. Arzte; beim Austritte aus derselben wieder von demselben und von einem Wundarzte geprüft. Die Staatserlaubniß endlich wird der zweiten Klasse durch Prüfungen beim Medicinal-Collegium, oder bei der medicinischen Facultät in Tübingen erworben. Die dritte Klasse prüft der Kreismedicinalrath und ein Wundarzt der Kreisstadt. Zu bemerken ist schließlich noch, daß die schon ertheilte Erlaubniß in allen drei Klassen wieder zurückgenommen werden, und der Wundarzt auf eine niedere Stufe verwiesen, beziehungsweise ganz ausgeschlossen werden kann, wenn er Rückschritte in seinen Kenntnissen zeigt, und eine nun deshalb angeordnete Prüfung nicht gehörig erstehen kann [3]).

Die Hebammen werden entweder durch einen Lehrcurs an dem geburtshülflichen Theile des Clinicums in Tübingen, und an dem Catharinen-Hospitale in Stuttgart oder durch Privatunterricht der Oberamtsärzte und geprüften Geburtshelfer unterrichtet; die Gemeinden haben die Unterrichtskosten zu übernehmen [4]). Die Hebammen werden gewählt von den sämmtlichen Gebärerinnen des Orts, jedoch muß der zu Wählenden von dem Oberamtsarzt das Zeugniß

Digitized by Google

ausgestellt seyn, daß sie nach Alter, körperlicher und geistiger Beschaffenheit tauglich zu werden verspreche [5]).

Die Apotheker erlernen, in der Regel wenigstens, ihr Geschäft blos durch die Routine; doch darf nur derjenige Apotheker Lehrlinge annehmen, der bei seiner Prüfung hierzu für fähig erklärt wurde; und ohne besondere anderweitige Erlaubniß nur so viele Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat. Der angehende Apotheker hat zuerst eine Vorprüfung bei dem Oberamtsarzte zu erstehen, nach welcher er in die Lehre zugelassen wird; nach mindestens 3 Jahren kann er sich um die Lehrlings-Prüfung, ebenfalls wieder beim Oberamtsarzte, melden; nach weitern 5 Jahren kann er (wenn er überhaupt 25 Jahre alt ist) sich zu der Prüfung bei den oben schon genannten medicinisch-chirurgischen Collegien melden. Ihre Erstehung berechtigt ihn zur eigenen Führung einer Apotheke, sei es als Eigenthümer sei es als Provisor [6]).

Diese Sorge des Staates für ein hinreichend gebildetes ärztliches Personal würde nur zum Theile ihren Zweck erreichen, wenn neben demselben noch Heilversuche blos von Empirikern gestattet wären. Einfalt, Vorurtheil, Armuth würden häufig die verderbliche wenigstens höchst gefährliche Hülfe solcher Leute nachsuchen, und da es sich hier von Menschen-Leben handelt, so ist wohl der Staat unbezweifelt berechtigt, Jedem, der sich nicht auf die als nothwendig anerkannte Weise über seine Fähigkeit und Kenntnisse ausgewiesen hat, alle ärztliche Behandlung ganz zu untersagen. — In Folge dieser auch von der württ. positiven Gesetzgebung getheilten Ansicht ist denn nun auch das sogenannte Medicastriren bei Strafe verboten. Dieses Vergehens aber macht sich nicht nur derjenige schuldig, welcher überhaupt gar keine Erlaubniß hat, irgend einen Zweig der Heilkunde

Digitized by Google

auszuüben, (was sich namentlich auf Personen erstreckt, die ungeprüft Hebammendienste versehen); sondern auch derjenige, welcher nur einzelne, höhere oder niedere, Theile derselben auszuüben berechtigt ist, nun aber in andere Zweige übergreift, z. B. der Wundarzt, welcher innerliche Krankheiten zu heilen versucht; der Wundarzt 2ter oder 3ter Klasse, welcher schwere Operationen unternimmt. Namentlich rechnet aber das Gesetz auch noch hieher, fremde Augen- und Zahnärzte, welche keine Erlaubniß vom Medicinal-Collegium erhalten haben, ferner Arzneikrämer, endlich die Verkäufer von Arcanen. Die Erlaubniß fremder Staaten, oder das regelmäßige — aber von der württembergischen Regirung nicht geprüfte — Erlernen der Heilkunst sind natürlich kein Entschuldigungsgrund, sei es für Inländer, sei es für Fremde. Endlich ist auch der Apotheker straffällig, der eine Vorschrift eines unbefähigten Arztes befolgt, oder selbst dispensirt. Die Strafen sind verschieden, je nachdem ein Schaden erfolgt ist oder nicht, je nachdem das Vergehen wiederholt wurde oder zum erstenmale zur Anzeige kam [7]).

Weniger bestimmt und umfassend sorgt der Staat für die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Personals über die ganze Oberfläche des Staates, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß das eigene Privatinteresse schon hier helfen werde. Etwas geschieht zwar in dieser Beziehung durch die Anstellung der Oberamts-Aerzte und Oberamtswundärzte, durch welche wenigstens jeder Oberamtsstadt und ihrer Umgebung die Anwesenheit eines besonders tauglichen Arztes und eines Chirurgen gesichert wird; ferner durch die den Oberamtskorporationen und den Gemeinden zustehende Erlaubniß, Unteramtsärzte, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzte anzustellen [8]). Im allgemeinen aber hat der in kei-

Digitized by Google

nem-Dienst-Verbande stehende Arzt oder Wundarzt das Recht sich überall im Lande niederzulassen, und seine Wissenschaft auszuüben wenn er sonst die allgemeinen Verbindlichkeiten, hinsichtlich des Ortsbürgerrechtes z. B., erfüllt hat [9]). Was die zweckmäßige Vertheilung der Apotheken betrifft, so hat sich der Staat eine sehr directe Einwürkung vorbehalten; es darf nämlich ohne seine Erlaubniß keine Apotheke errichtet werden [10]), wobei zu bemerken ist, daß der Grundsatz gilt, die Zahl der Apotheken keineswegs möglichst zu vervielfältigen, sondern dieselben (damit sie bei hinreichender Einnahme gut seyn können) in ein bestimmtes Verhältniß zur Bevölkerung zu stellen [11]).

Ueber die Art und Weise, wie das ärztliche Personal seine Wissenschaft und Kunst auszuüben habe, konnte natürlich durch die Gesetzgebung keine technische Vorschrift gegeben werden, die Beurtheilung des Falles und die Anwendung der Heilmittel bleibt dem Einzelnen frei überlassen: allein über die Formen, und über die Bedingungen, unter denen ausgeübt werden darf, bestehen manche allgemeine Vorschriften. So sind für die innern Aerzte über folgende Puncte Vorschriften gegeben: über fleißige und gewissenhafte Besorgung ihrer Kranken [12]); über mäßige Anrechnung ihrer Belohnung [13]); über Vermeidung unnöthig theurer Arzneimittel [14]); über die Form der Recepte [15]); über das Betragen bei gemeinschaftlicher Behandlung der Kranken [16]) u. s. w. Den Wundärzten sind Vorschriften gegeben über gegenseitiges persönliches Betragen, über ihr Verhältniß zu dem Arzte, über Vermeidung von Marktschreierei u. s. w. [17]) Aehnliche Vorschriften bestehen auch für die Hebammen [18]), und für die Apotheker, welchen letztern namentlich die Abgabe von Arzneien zur Pflicht gemacht ist, wenn dieselben auch nicht

Digitized by Google

alsbald bezahlt werden können, wogegen sie denn aber auch ein bevorzugtes Forderungsrecht haben [19]). — Die allgemeine Frage, ob der Staat überhaupt zu solchen Beschränkungen und Zwangsvorschriften für die Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst berechtigt sei, möchte sich deßwegen schon bejahen lassen, weil der Staat, durch die Prüfungen namentlich, ein gewißes Monopol einführt, und er somit Sorge zu tragen hat, daß nicht das Volk unter demselben zu leiden hat.

1) V. O. vom 3. Mai 1817, Rbl. S. 269. — Die Annahme eines akademischen Grades von dem innern Arzt ist nur sehr gewöhnlich, allein nicht gesetzlich. V. O. vom 4. Juni 1830, Rbl. S. 257. — Die Frage, ob der Staat alles in seinen Kräften stehende gethan hat, um das medicinische Studium zu fördern, möchte kaum vollständig bejaht werden können. Es fehlt auf der Landes-Universität offenbar an genügenden clinischen Einrichtungen. Warum wurde das Catharinen-Spital nicht nach Tübingen verlegt, wo es neben seinen itzigen Zwecken noch zu Erreichung eines weitern sehr dringenden gedient hätte? Auch hier zeigt sich die unglückliche Zersplitterung der öffentlichen Anstalten. — Ebenso ist die V. O. vom 23sten April 1829 Rbl. S. 184 über die Versorgung der Anatomie mit Cadavern sehr nachtheilig für das Studium der künftigen Aerzte und Wundärzte, indem dieselbe zum Nachtheile der Universität den unbedeutenden Schulen für Militär-Wundärzte gleiche Rechte einräumt, vgl. Polizei-Fama, 1830, S. 536.

2) V. O. vom 7. Aug. 1821, Rbl. S. 577.

3) S. Gen. V. O., vom 14. März 1814, Nr. III—VI.; dieselbe ist jedoch bedeutend modificirt durch V. O. vom 14. Oct. 1830, Rbl. S. 473 fg. Ueber die chirurgischen Unterstützungs-Kassen insbesondere s. V. O. vom 27. März 1820, Rbl. S. 172, und (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jart-Kreises vom 13. Nov. 1821.

Digitized by Google

4) S. Bekanntmachung über die Hebammenschule in Tübingen, Rbl. 1819. S. 73; über den Unterricht im Catharinen-Hospitale in Stuttgart s. V. O. 1828, Rbl. S. 13 fg.; über den Unterricht durch die einzelnen Aerzte und Hebärzte s. V. O. vom 22. Dec. 1812. Rbl. von 1813. S. 9; Organisation der Medicinal-Verfassung vom 14. März 1814, Rbl. S. 123, 128, 134, 136. — Sehr wünschenswerth scheint, daß der bis itzt gestattete Unterricht durch die Oberamtsärzte und Hebärzte aufgehoben, und aller Unterricht der Hebammen in den beiden obgenannten Schulen gegeben werde. Jene Unterweisung ist in den meisten Fällen gar zu unvollständig und zweckwidrig, und da (s. Schwäb. Merkur, 20. April 1828) die Kosten des Unterrichtes in diesen Instituten nur unbedeutend, wenn überhaupt, höher sind, so könnte wohl den Gemeinden die Beschickung der letztern zur Pflicht gemacht werden.

5) S. V. O. vom 25. Juni 1814, Rbl. S. 325.

6) V. O. vom 25. Juni 1812. Rbl. S. 325; V. O. vom 20. Febr. 1830, Rbl. S. 109.

7) Die vielen verschiedenen Verordnungen über diesen Punct s. gesammelt bei Hezel, Repertorium, Bd. II. S. 316; s. noch (ungedr.) V. O. der Regir. des Jartkreises vom 26. Febr. 1828; ferner: Repertorium für die Amtspraxis, II. S. 2.

8) Gesetz vom 17. Jul. 1824, §. 6. Rbl. S. 537.

9) Gen. V. O. vom 14. März 1814, Rbl. S. 121.

10) Medic. Ord. von 1755, §. 21.; Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1828, Art. 124, Rbl. S. 272.

11) Von zwei Grundsätzen wird dabei nicht abgewichen: 1. daß keine Apotheke an einem Orte errichtet werde, an welchem kein Arzt sich aufhält, und 2. daß keine erlaubt wird, wenn sie nicht auf die Kundschaft einer Bevölkerung von 5 — 6000 Seelen rechnen kann.

12) Medic. Ordnung vom 16. Oct. 1755. Tit. I. §. 1.

13) Daselbst §. 5; Gen. V. O. vom 3. Juni 1808, Rbl. S. 315; namentlich aber die revidirte Medicinal-Taxe vom 14.

Digitized by Google

Oct. 1830, Rbl. S. 458, wo nicht blos Ansätze für einzelne bestimmte Geschäfte, sondern auch allgemeine Grundsätze enthalten sind. Dieselbe tritt an die Stelle der erneuerten Med. Taxe vom 3ten Febr. 1823, Rbl. S. 170, und es ist dabei zu bemerken, daß sich die Stände-Versammlung zu wiederholten Malen gegen diese letztere Taxe, theils weil sie blos im Wege der Verordnung erlassen wurde, theils weil manche ihrer Sätze zu hoch gegriffen seien, erklärte, und um ihre Revision gebeten hatte, s. die Adreßen vom 3ten Mai 1824 (Verh. der K. d. A., H. 6, S. 245); vom 1sten Juli 1824 (das. H. 15, S. 1512); vom 30sten Juni 1827 (das. H. 7, S. 1970); endlich Rechenschafts-Bericht von 1830, S. 262. — Der Bitte um Revision ist somit durch die Taxe vom J. 1830 Genüge geleistet worden, nicht aber der um Verabschiedung der ganzen Vorschrift. Folgerichtigerweise muß dieser letztere Umstand neue Beschwerden von Seiten der St. Vers. zur Folge haben.

14) Die angef. Med. Ordnung, §. 2; V. O. vom 29sten Aug. 1808, Rbl. S. 438; (ungedr.) V. O. vom Mai 1827.

15) Med. Ordn. §. 6; V. O. vom 14ten Juni 1809, Rbl. S. 233.

16) Med. Ordn. §. 4.

17) S. diese Vorschriften gesammelt in dem Repertorium für die ärztliche Amts-Praxis, I. S. 255 fg.

18) S. das. S. 98 fg.

19) S. das. S. 33 fg.; Prioritäts-Gesetz, Art. 4.

§. 188.

3. Sorge für die Vollständigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel.

Nächst der Sorge für ein brauchbares und zureichendes Personal hat die Gesetzgebung ihr Augenmerk gerichtet auf den Zustand der materiellen Hülfsmittel, d. h. auf

Digitized by Google

die Einrichtung und Haltung der Apotheken. Die Vorschriften über diesen Gegenstand lassen sich unter folgende Puncte zusammenfassen:

1) Die Apotheker sind ausschließlich berechtigt Arzneimittel zu bereiten und zu verkaufen; namentlich ist allen fremden Arzneikrämern, Oelträgern u. s. w. nicht nur der Verkauf ihrer Waare im Königreiche untersagt, sondern sie sollen sogar nicht über die Gränzen gelassen werden. Ebenso wird inländischen Hausirern nie ein Patent zum Handel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln ausgestellt [1]). — Es bestehen jedoch folgende, durch die Natur der Sache gegebene Ausnahmen:

a. die Materialisten haben das Recht mit einfachen (nicht zubereiteten) Arzneistoffen zu handeln, jedoch dürfen sie dieselben nur in gewißer, größerer Menge abgeben [2]);

b. Aerzten wird, auf ihr Ansuchen, erlaubt eine Hausapotheke zu führen, wenn sie an einem Orte wohnen, in welchem keine Apotheke befindlich ist [3]);

c. dieselbe Erlaubniß haben Wundärzte an solchen Orten, wo weder Aerzte noch Apotheken sind; jedoch sind sie auf solche Arzneien beschränkt, die man in dringenden Fällen öfters gebraucht, und wobei sie sich an ein Verzeichniß des Oberamtswundarztes zu halten haben [4]).

2) Dagegen wird nun von den Apotheken verlangt, daß sie die sämmtlichen, im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen, Arzneimittel, in gehöriger Güte und Menge immer vorräthig haben. Zu dem Ende hat der Staat (unter dem Titel Pharmacopaea württ.) ein Verzeichniß derjenigen einfachen und zubereiteten Mittel entworfen, deren Vorhandenseyn von ihnen gefordert wird [5]).

3) Eine der hauptsächlichsten, unter Androhung strenger

Digitized by Google

Strafen auferlegte, Pflicht der Apotheker ist Vorsicht in der Bereitung und Aufbewahrung ihrer Arzneien, damit nicht zufälliger Schaden entstehe. Es ist ihnen in dieser Beziehung hauptsächlich Folgendes auferlegt:

a. die sämmtlichen Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel sind mit Ueberschriften zu versehen; überhaupt ist grösste Ordnung und Reinlichkeit überall zu beobachten [6]);

b. es sind bestimmte Vorschriften über die ungefährliche Einrichtung der Destillir-Apparate gegeben [7]);

c. namentlich aber sind genaue Vorsichtsmaasregeln vorgeschrieben, wie die giftigen Stoffe aufzubewahren und abzugeben sind. Sie müssen in eigenem verschlossenem Raume aufbewahrt werden, zu welchem Niemand den Zutritt hat, als der Apotheker selbst; es sind eigene Gefäße, Werkzeuge u. s. w. zu ihrer Behandlung zu halten; nur auf ein Recept eines Arztes dürfen solche Substanzen abgegeben werden, und auch dann ist ihre Abgabe mit genauer Anführung der Umstände in ein besonderes Buch zu verzeichnen; endlich dürfen sie nur unverdächtigen Ablangern wohl versiegelt übergeben werden [8]).

4) Die Apotheker sind nur zur vorschriftmäßigen Bereitung der Arzneien, nicht aber zur eigenen Verordnung derselben bestimmt. Es ist ihnen daher alles Practiciren, bei Strafe des Medicastrirens, verboten, und nur gegen Recepte sollen Arzneien abgegeben werden, welche Recepte zur Controle aufzubewahren sind. Nur in zwei Fällen dürfen Ausnahmen gemacht werden. Einmal ist eine Anzahl speciell verzeichneter einfacher Mittel ganz ausgenommen; zweitens kann in Nothfällen, d. h. bei Abwesenheit oder weiter Entfernung des

Digitized by Google

Arztes, der Apotheker nach bester Einsicht ein Heilmittel anordnen, wobei ihm aber zur Pflicht gemacht ist, bald möglichst Anzeige an den Arzt zu machen [9]).

5) Um sich der Einhaltung aller dieser Vorschriften zu versichern, hat der Staat die Apotheken nicht nur der beständigen Aufsicht der Oberamtsärzte unterworfen, sondern auch noch besondere sehr strenge Visitationen angeordnet, welche von dem Kreismedicinalrathe bei Gelegenheit der allgemeinen Medicinal-Visitation vorgenommen werden [10]).

1) V. O. vom 3ten Juni 1808, §. 4, Rbl. S. 314; V. O. vom 8ten Mai 1828, Rbl. S. 358; Allgem. Gewerbe-Ordnung, Art. 135.

2) V. O. vom 25sten Juni 1812, Rbl. S. 327.

3) V. O. vom 3ten Juni 1808, Rbl. S. 315.

4) Das. §. 4.

5) Die neueste Ausgabe der Pharmacop. württ. ist vom J. 1798; ein sehr allgemein und lebhaft gefühltes Bedürfniß ist eine neue, nach dem itzigen Stande der Wissenschaft bearbeitete Ausgabe. Die V. O. vom 3ten Juni 1808 gestattet übrigens, in §. 7, den weniger gangbaren Apotheken, daß sie von den zusammengesetzten Mitteln nur die häufiger gebrauchten, oder die von dem Bezirks-Arzte ausdrücklich geforderten vorräthig haben dürfen.

6) Med. Ordnung; V. O. vom 15ten Dec. 1812, Rbl. S. 623.

7) V. O. vom 11ten Sept. 1814, Rbl. S. 330.

8) Med. Ordn. §. 10 und 11; V. O. vom 25sten Juni 1808, Rbl. S. 353; V. O. vom 15ten Dec. 1812, Rbl. S. 623. — Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie sehr diese Vorschriften zur Vermeidung absichtlicher oder zufälliger Vergiftungen nothwendig sind.

9) Gen. V. O. vom 3ten Juni 1808, §. 2, Rbl. S. 313; Gen. V. O. vom 14ten Juni 1809, Rbl. S. 233; authenti-

Digitized by Google

sche Auslegung dieser letztern vom 9ten Jänner 1810, §. 1 und 2, Rbl. S. 13. Hier auch die Bestimmung, wie es mit den Vieharzneien zu halten ist.

10) S. Gen. V. O. über die Organis. des Med. Wesens, vom 14ten März 1814, Instruction für die Landvogtei-Aerzte, §. 4, Rbl. S. 131.

§. 189.

4. Wegräumung von Krankheits-Ursachen.

Die beste Sorge für die Gesundheit der Staatsbürger ist die, wenn der Staat die Ursachen von Krankheiten wegräumt. Allerdings kann dieses nur in einzelnen Fällen geschehen, wenn der Grund der Krankheit klar vorliegt, und er überhaupt von der Beschaffenheit ist, daß er durch Menschenkräfte entfernt werden kann. Eine solche Möglichkeit aber liegt vor in folgenden drei Fällen. Einmal kann der Staat seine Unterthanen gegen die Ansteckung durch Contagien zu bewahren suchen, und zwar theils gegen fremde Contagien, d. h. in dem Auslande ausgebrochene, nur durch würkliche Berührung ansteckende Krankheiten, welche somit durch zweckmäßige Sperranstalten an der Gränze aufgehalten, und dem Volke ganz erspart werden mögen; theils gegen einheimische, d. h. bereits im Lande ausgebrochene Contagien, bei denen es sich nur von der Verhinderung noch weiterer Verbreitung handeln kann [1]). Zweitens kann er bestimmte Local-Umstände wegräumen, welche fortdauernd Epidemieen oder wenigstens endemische Krankheiten veranlassen würden. Drittens kann sich seine Sorgfalt auf einzelne bestimmte Ereignisse erstrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle zur Folge hätten. — Die positive württembergische Gesetzgebung hat in diesen verschiedenen Richtungen folgendermaasen ihre, freilich nicht immer völlig genügende, Thätigkeit geäußert:

Digitized by Google

I. Abwehrung fremder Contagien.

Es ist bis itzt nicht für nöthig gefunden worden, an den Gränzen des Königreiches stehende, und somit theure und zugleich den Verkehr hemmende Quarantaine-Anstalten gegen die im Auslande allenfalls ausbrechenden ansteckenden Krankheiten zu unterhalten, sondern man verläßt sich auf den gewöhnlich gesunden Zustand der Nachbarstaaten, so wie auf die Sicherheits-Anstalten der vorliegenden Staaten, und ordnet nur bei Gelegenheit vorübergehende Sicherungs-Anstalten solcher Art an. — Nur also wenn durch einen unglücklichen Zufall die gewöhnlichen See- oder Land-Quarantainen anderer Länder unwürksam wurden, und sich die Contagien, z. B. die Pest und das gelbe Fieber [2]), auch hinter der Linie derselben verbreiteten, konnte vorübergehend die württ. Regirung zu Vorsichts-Maasregeln genöthigt werden, bei denen denn freilich große Strenge die Vollkommenheit der Aufsicht und die Erfahrung ersetzen mußte [3]).

II. Anstalten gegen die im Lande ausgebrochenen Contagien.

Mit Recht sind dagegen stehende Verordnungen erlassen für den Fall einer innerhalb der Gränze ausgebrochenen ansteckenden Krankheit. Es zerfallen jedoch diese Verordnungen wieder in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen. Die eine bezieht sich auf solche Krankheiten, die zwar ansteckend sind, allein nie epidemisch werden; es gehören hierher die Bestimmungen in Beziehung auf Krätze und Lustseuche, welche Contagien völlig einheimisch bei uns geworden sind, und gegen welche also ununterbrochene Vorkehrungen getroffen sind. Die zweite Abtheilung begreift solche Krankheiten, welche nur von Zeit zu Zeit ausbrechen, dann aber gewöhnlich einen epidemischen Character annehmen, namentlich die Pocken, das

Digitized by Google

Kriegsnervenfieber, die Masern, das Scharlachfieber und die Röthein. Hier sind denn theils allgemeine Sicherungsmaasregeln vorgeschrieben, theils Bestimmungen, welche sich nur auf die einzelnen dieser Krankheiten beziehen.

1) Bestimmungen wegen der einheimischen, nicht epidemischen, Contagien:

a. die Krätze. Zur Verminderung dieser eckelhaften und durch schlechte Behandlung gefährlichen Krankheit sind manchfache Maasregeln ergriffen: vor Allem werden gewiße Klassen von Reisenden, nämlich Handwerksbursche und herumziehende Gewerbsleute, beim Eintritte in das Königreich untersucht, und im Falle einer Ansteckung in das Ausland zurückgewiesen. Der Verbreitung des im Lande schon vorhandenen Krankheitsstoffes wird vorgebeugt: durch die Ausschließung krätziger Kinder von der Schule; durch die Verweigerung eines Hausir-Patentes oder Wanderbuches an Angesteckte; durch die von Amtswegen veranstaltete Heilung aller aus Gelegenheit solcher Urkunden mit einer Obrigkeit in Berührung kommenden und als angesteckt erfundenen Individuen [4]); durch größest-mögliche Reinlichkeit in den Gefängnissen, und wo möglich gänzliche Trennung der Gemächer für Krätzige. Außerdem sind noch Belehrungen für das Volk erlassen worden, und den Apothekern ist vorgeschrieben, welche Arzneien sie nicht ohne Recepte eines Arztes ablassen dürfen [5]).

b. Gegen die Lustseuche besteht nur die einzige Vorkehrungsmaasregel, daß feile Dirnen von dem untergeordneten Polizei-Personale beobachtet, und bei einem Verdachte der Ansteckung zur Untersuchung und Heilung übergeben werden sollen [6]). — Blos Aerzte dürfen die

Hei-

Digitized by Google

Heilung der Lustseuche unternehmen [7]).

2) Bestimmungen wegen einheimischer epidemischer Contagien:

a. Allgemeine Sicherheits-Maasregeln:

α. Alle Häuser, in welchen ein Kranker liegt, sind durch Wache zu sperren, oder bei allzugroßer Verbreitung der Krankheit, durch ein äußeres Merkmahl als angesteckt zu bezeichnen.

β. Nur Personen, welche dringend-nothwendige Verrichtungen im Hause haben, werden hinein gelassen (?); die Bewohner des Hauses dürfen es blos des Gewerbes wegen verlassen, sind dann aber zur Vorsicht zu ermahnen; Krankenwärter dürfen das Haus nicht verlassen, Kinder die Schule nicht besuchen. Erkrankte Dienstboten dürfen nicht in ihre Heimath geschickt werden, sondern sind in öffentliche Häuser aufzunehmen.

γ. Besondere Vorsichts-Maasregeln sind den Geistlichen bei ihren Kranken-Besuchen vorgeschrieben.

δ. Mineralsaure Räucherungen, nach Guyton-Morveau's Anweisung, sind für die angesteckten Häuser, deren Geräthschaften, und die benachbarten Häuser angeordnet.

ε. Ein an der ansteckenden Krankheit Gestorbener wird ohne alles Leichengepränge begraben [8]).

b. Vorschriften in Beziehung auf einzelne Krankheiten:

α. Pocken. Außer den allgemeinen Sicherheits-Maasregeln, finden für diese Krankheit noch ganz besondere Anstalten statt, welche hauptsächlich auf die Vertilgung der Ansteckungs-Fähigkeit der Bürger ge-

Digitized by Google

richtet sind. Der Staat verlangt nämlich als Zwangspflicht von allen Unterthanen, daß sie sich der Impfung der Schutzpocken unterwerfen; nicht nur ist jedes Kind vor dem dritten Jahre zu impfen bei Vermeidung mannichfaltiger Nachtheile für Aeltern und Kind [9]), sondern es ist auch schon bei Fällen besonders dringender Gefahr eine allgemeine Nachimpfung angeordnet worden [10]). Die Impfung wird theils von den eigentlichen Aerzten, theils von eigens dazu geprüften Impf-Aerzten besorgt; in jeder Gemeinde sind genaue Impfbücher zu führen, und alljährlich hat der Oberamtsarzt einen übersichtlichen Bericht über den Stand dieses Geschäftes in seinem Bezirke der Kreisregirung einzusenden [11]). Um den Impfstoff in immer guter Beschaffenheit zu erhalten und wieder zu erneuern, ist theils die Impfung von Kühen angeordnet, theils sind Prämien für die Besitzer natürlich-pockenkranker Kühe ausgesetzt [12]).

β. Das Kriegs-Nervenfieber. — Bestimmte, sehr ins Einzelne gehende Vorschriften über die bei dieser Krankheit zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln sind durch die angef. V. O. vom 14ten März 1813 gegeben.

III. Wegräumung von örtlichen Krankheits-Ursachen.

Nicht selten liegen die Ursachen bestimmter Local-Krankheiten deutlich vor. Theils sind allerdings diese Ursachen von der Art, daß menschliche Sorgfalt und Kraft sie nicht entfernen können, z. B. allgemeine atmosphärische oder tellurische Einflüße, und dann können natürlich keine Forderungen an die Polizei gestellt werden; theilweise aber sind sie zu entfernen. Kann diese Entfernung durch zweckmäßiges Ver-

Digitized by Google

halten des Einzelnen bewürkt werden, so ist ihm dieses zu überlassen, und der Staat hat höchstens Belehrungen und Warnungen zu erlassen [13]); kann sie dagegen nur durch Anwendung der Staatskraft zu Stande gebracht werden, weil der Einzelne die pekuniären Mittel, oder das Recht, eine allgemeine Verfügung zu treffen, nicht hat, so fordert der Bürger mit Recht die Hülfe der Polizei-Gewalt. Bis itzt hat der württ. Staat in folgenden Fällen allgemeine und stehende Verordnungen solcher Art erlassen: Vor Allem verlangt er die Entfernung der Begräbnißplätze aus den Wohnörten. Nicht nur das Beerdigen in den Kirchen selbst ist gänzlich untersagt [14]), sondern es sollen auch die Begräbnißplätze, so oft eine Veränderung oder Erweiterung derselben nothwendig ist, außerhalb der Orte an einen schicklichen, wo möglich von Hauptstraßen etwas entfernten und erhöht-liegenden, Platz verlegt werden [15]). — Ferner ist hierher zu rechnen die — freilich zunächst aus feuerpolizeilichen Gründen erlassene — Bestimmung über die Breite der Straßen (50 Schuh bei Anlegung neuer, 40 Schuh bei der Erbauung von Häusern in alten Straßen) [16]); sodann die den Gemeinden nicht nur erlaubte, sondern selbst von ihnen verlangte Abtragung unnützer hoher Stadtmauern und Thürme, oder Austrocknung nahe gelegener Sümpfe; die Verlegung der Schlachthäuser und Waasenplätze an solche Orte, wo sie der Gesundheit nicht schädlich sind; die gehörige Erweiterung der für die Zahl der Besuchenden zu klein gewordenen öffentlichen Häuser, namentlich der Kirchen und Schulen; endlich die vom Staate verlangte Reinlichkeit der Wohnorte [17]).

IV. Vermeidung von Ursachen einzelner bestimmter Unglücksfälle und Krankheiten.

Es ist freilich der Polizei nicht möglich, alle und jede

Digitized by Google

Ursachen, aus denen isolirte Nachtheile für die Gesundheit entstehen können, wegzuräumen. Diese vereinzelten Gründe lassen sich weder alle voraussehen noch verhüten, auch wird die Unvorsichtigkeit des Einzelnen häufig die getroffene Vorsichtsmaasregel unnütz machen: allein wenn solche Ursachen doch bestimmt erkennbar und zu gleicher Zeit nicht ganz ungewöhnlich sind, so läßt sich vom Staate verlangen, daß er einschreite (wenn überhaupt der Fall für polizeiliche Thätigkeit geeignet ist). Hierher gehören nachstehende württ. Bestimmungen:

1) Sorge für gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel. — Diese wird dadurch gehandhabt, daß die Hauptgattungen von Lebensmitteln einer eigenen polizeilichen Schau unterworfen sind in Beziehung auf ihre Güte und gesunde Beschaffenheit; namentlich die Frucht [18]), das Brod [19]), das Fleisch [20]), die Gewürze [21]), die Getränke [22]).

2) Warnung vor dem zufälligen Genuße giftiger Substanzen. — Theils durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, theils durch Belehrung der Jugend in der Kirche und in der Schule, soll von dem Genuße gewisser gefährlicher Pflanzen abgehalten werden [23]).

3) Verbot gewisser giftiger Werkzeuge und Hausgeräthe. — Sowohl in den Zunftordnungen als durch einzelne Verfügungen ist die Verfertigung gewisser Gegenstände, oder wenigstens bestimmter Zubereitungsarten derselben verboten, wenn ihr Gebrauch für die Gesundheit unbedingt schädlich wäre [24]).

4) Anstalten gegen die von der Wuth befallenen Thiere. — Die zahlreichen Verordnungen über diesen Punct beziehen sich zunächst auf die, der Wuthkrankheit am häufigsten ausgesetzten, Hunde, jedoch finden sie analoge An-

Digitized by Google

wendung auf Katzen, Füchse, Esel. Bei den Hunden sind aber im Wesentlichen folgende Vorschriften gegeben. Der Eigenthümer eines Hundes ist schuldig denselben gehörig zu behandeln, namentlich aber ihn immer zu beobachten; versäumt er das Letztere und die Wuth bricht aus, ohne daß von ihm die nöthigen Sicherheitsanstalten getroffen worden wären, so verfällt er in eine Geldstrafe. Außerdem können in außerordentlichen Fällen von den Polizeibehörden Hundsmusterungen gehalten werden, bei welcher namentlich die zur Wuth wahrscheinlicherweise geneigten Hunde, ohne Entschädigung des Eigenthümers, getödtet werden dürfen. Treten bei einem Thiere Zeichen der Wuth ein, so steht es — wenn dasselbe noch keinen Menschen oder kein anderes Thier gebissen hat — beim Eigenthümer, ob er es tödten, oder bis zur Entscheidung der Krankheit strenge beobachten lassen will; hat es gebissen, so muß es eingesperrt und beobachtet werden, wenn es irgend ohne Gefahr eingefangen werden kann. Bricht ein entschieden wüthendes Thier los, so ist es mit allgemeiner Theilnahme zu verfolgen und zu tödten. Die getödteten Thiere sind zu öffnen [25]).

5) Rettungs-Anstalten für Verunglückte. — Diese bestehen theils in der Obliegenheit jeder bedeutenderen Gemeinde, einen eigenen vollständigen Rettungs-Apparat für die Wiederbelebung von Ertrunkenen, Erfrorenen, Erstickten und Erhängten zu unterhalten; theils in einer sehr faßlichen Bekanntmachung des in solchen Fällen vorzunehmenden Verfahrens [26]).

6) Vorschriften gegen die Beerdigung Scheintodter. — Eine für todt gehaltene Person muß sechs Stunden lang unverrückt und wohl beobachtet auf ihrem Lager gelassen werden; vor dem Ablaufe von 48 Stunden darf sie,

Digitized by Google

wenn nicht der Arzt eine frühere Beerdigung wegen eintretender Fäulniß rathsam findet, nicht beerdigt werden. Diese Vorschriften gelten namentlich auch für die Israeliten [27]).

1) Der hier aufgestellte Begriff der beiden Arten von Contagien weicht wesentlich von der gewöhnlich angenommenen Begriffsbestimmung ab, nach welcher fremde Contagien solche genannt werden, die sich nie bei uns selbst erzeugen, auch nicht bei uns bleiben wenn sie einmal ausbrechen, einheimische dagegen, solche die sich schon eingebürgert haben, s. z. B. Mandt, practische Darstellung der wichtigsten ansteckenden Epidemieen und Epipootieen, Berlin, 1828, S. 29 fg. Ueber den medicinischen Werth dieser Eintheilung steht mir natürlich kein Urtheil zu: allein für die practischen polizeilichen Einrichtungen ist dieselbe nicht die richtige. Denn ob eine Krankheit bei uns auch entstehen könnte oder nicht, ob sie bleiben könnte oder nicht, darauf kann weniger ankommen, als darauf, ob sie schon im Lande ist, oder nicht. In jenem Falle braucht es Anstalten an der Gränze, in diesem im Innern des Landes. Es kann somit eine und dieselbe Krankheit bald unter diese, bald unter jene Klasse fallen.

2) Die württ. Gesetzgebung hat bisher das gelbe Fieber in dieselbe Klasse gesetzt wie die orientalische Pest. Ohne in den berüchtigten Streit über die Natur dieser Krankheit so wie über ihre Ansteckbarkeit einzugehen, wird doch wohl der Satz aufgestellt werden können, daß die Erfahrung lehrt, es könne das gelbe Fieber zum eigentlichen Contagium werden, wo denn also allerdings Abhaltung von der Gränze durch Quarantaine-Anstalten die richtige Vorsorge ist; man s. das berühmte Werk von Matthäi. Ohnehin wird es einem Staate nicht verdacht werden mögen, wenn er den sichereren Weg einschlägt, und nicht auf die, mindestens sehr zweifelhafte, Meinung einzelner Aerzte Rücksicht nimmt, und sogleich Thür und Thor einer furchtbaren Gefahr öffnet, blos weil jene behaupten, sie existire nicht.

Digitized by Google

3) Diese verschiedenen Verordnungen sind: wegen der Pest: Gen. Rescr. vom 7ten Oct. 1709; G. R. vom 23sten Mai 1721; Circ. Rescr. vom 27sten Jänner 1786; wegen des gelben Fiebers: Gen. Rescr. vom 3ten Dec. 1804. Die Vorschriften bestehen hauptsächlich darin, daß keine Waaren aus den bedrohten Gegenden in Württemberg einzulassen, sondern entweder an der Gränze zurückzuweisen, oder gar mit Schiff und Geschirr zu verbrennen seien; von Personen werden Gesundheits-Pässe verlangt. Zur Aufrechthaltung dieser Maasregeln wurden auf den Hauptstraßen (!) kleine Militär-Abtheilungen aufgestellt. Glücklicherweise waren es nur Vorsichts-Maasregeln gegen entferntere Gefahr; denn sie möchten Württemberg schwerlich vor Ansteckung bewahrt haben.

4) Diese Heilung von Amtswegen geschieht bei Unbemittelten auf Kosten der Heimaths-Gemeinde; bei Heimathlosen oder Fremden auf Kosten oder Kasse des Orts, an welchem der Kranke betreten wird. Ob dieses letztere billig, ob es selbst gerecht ist, ob namentlich nur durch eine Verordnung eine solche Last auferlegt werden durfte, ist eine andere Frage.

5) V. O. vom 12ten März 1813, polizeiliche Maasregeln gegen die Krätze betreffend, Rbl. S. 109; V. O. gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, vom 3ten Sept. 1829, Rbl. 382; V. O. von dems. Tage, Reinigung der Stations-Gefängnisse betreffend, Rbl. S. 390; V. O. wegen der Krätze bei Handwerksburschen und herumziehenden Gewerbsleuten, vom selben Tage, Rbl. S. 391.

6) V. O. vom 29sten April 1809, in Knapp's Repert. II, S. 601. Regelmäßige Untersuchungen finden also nicht statt, und können auch freilich, da die württ. Gesetzgebung keine Concession zu diesem schändlichen Gewerbe kennt, ohne große Inconsequenz nicht angeordnet werden.

7) V. O. vom 9ten April 1812, Rbl. S. 175.

8) S. V. O. vom 14ten März 1813, in Knapp's Repert. V, Abthl. 1, S. 194 fg.

Digitized by Google

9) Gesetz über die allgemeine Einführung der Schutzpocken vom 25sten Juni 1818, §. 2, Rbl. S. 390. Die Nachtheile bestehen in einer jährlich, und zwar in steigendem Maase, wiederkehrenden Geldstrafe für die Aeltern vom 3ten bis zum 14ten Jahre des Kindes; Verweigerung der Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt, ebenso des Besuches der Universität, der Gymnasien und Lyceen, der Aufnahme in eine Zunft oder der Zulassung zu einer Staatsprüfung, der Ertheilung eines Wanderbuches, endlich selbst der Heurathserlaubniß.

10) V.O. vom 11ten März 1829, Rbl. S. 133; (ungedr.) Erläuterung derselben vom 24sten März 1829.

11) Das Nähere s. in dem schon angeführten Gesetze vom 25sten Juni 1818, und Instruction zu Vollziehung desselben, vom dems. Tage, Rbl. S. 295; V.O. vom 3ten April 1824, die periodischen Berichte über die Impfung betreffend, Rbl. S. 221; Instruction für die Impfärzte vom 13ten Nov. 1825 (besonders gedruckt).

12) Das angef. Gesetz, §. 18; V.O. vom 28sten März 1829, Rbl. S. 154; von Zeit zu Zeit wird in den öffentlichen Blättern die Vertheilung dieser Prämien bekannt gemacht zu Erneuerung der Aufmerksamkeit.

13) Man sehe z. B. die Minist.-Bekanntmachung vom 8. Nov. 1824, über das Verhalten nach einer Ueberschwemmung.

14) Reser. vom 5ten Febr. 1700; V.O. vom 4ten Febr. 1804.

15) Gen. Reser. vom 6ten Oct. 1808, Rbl. S. 505.

16) S. Feuer-Polizei-Ordnung.

17) S. z. B. die Straßen-Polizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg vom 6ten Aug. 1811, Rbl. S. 453.

18) S. Krnmesser-Ordnung, §. 5, — Der beeidigte Kornmesser hat der Polizei die Anzeige zu machen, wenn die Frucht nicht kaufmannsgut oder wenn sie genetzt ist.

19) Becken-Ordnung und Brodschau-Ordnung, beide vom 14ten Juli 1627. In jeder größeren Gemeinde sind drei

Digitized by Google

Brodschauer aufgestellt, welche einigemal in jeder Woche das Brod nach Gewicht und nach Güte prüfen sollen.

20) Metzger-Ordnung vom 12ten Aug. 1751, §. 4. Das Vieh wird sowohl lebendig als geschlachtet von Fleischschauer untersucht. Eine specielle Aufmerksamkeit hat die Gesetzgebung dem Genusse verdorbener Würste gewidmet, was denn auch allerdings durch eine große Menge von Unglücksfällen hinreichend gerechtfertigt ist; s. die V. O. vom 22sten Juli 1802, bei Knapp, Repert. II, S. 80; Gen. Reser. vom 27sten März 1812, Rbl. S. 166. Man vergl.: Kerner, Betrachtungen über die Vergiftung durch geräucherte Würste. Tüb. 1820; derselbe, das Fettgift, Stuttg. und Tüb. 1822. — Auch dürfte hier die V. O. vom 18ten Sept. 1784 gegen eine bestimmte Art von Käse zu erwähnen seyn, s. dieselben bei Knapp, Strafgesetze, S. 755.

21) S. Landes-Ordn. Tit. 63; Gen. Reser. vom 14. Oct. 1701; Gen. Reser. vom 11ten Juni 1737.

22) Für den Wein ist keine eigene Schau eingerichtet, dagegen finden bestimmte — sehr strenge — Strafgesetze gegen Verfälschungen statt, wobei das Gesetz mit Recht zwischen schädlichen und unschädlichen Tincturen einen Unterschied im Strafmaase macht, s. Roller, Polizeirecht, I. S. 145. Für Bier dagegen besteht eine eigene Schau; s. Bier-Ordnung vom 30sten Aug. 1709. Beim Branntwein ist hauptsächlich auf die Benützung unschädlicher Distillir-Apparate gedrungen, s. V. O. vom 11ten Sept. 1814, Rbl. 330; Bekanntmachung vom 21sten Aug. 1815, Rbl. S. 307; V. O. vom 4ten Nov. 1816, Rbl. S. 335.

23) Diese giftigen Pflanzen sind: der Stechapfel, s. Consist. Reser. vom 6ten Oct. 1795 bei Roller, I. §. 273; die Zeitlose, V. O. vom 10ten Januar 1812, Rbl. S. 297; die Tollkirsche, s. C. Reser. vom 17ten Oct. 1799, bei Knapp, Repert. I, S. 440; V. O. vom 6ten Sept. 1810, Rbl. S. 371, V. O. vom 25sten Sept. 1812, Rbl. S. 491;

Digitized by Google

Bilsenkraut, V. O. vom 25sten Juni 1808, Rbl. S. 353.

24) So z. B. in Beziehung auf Töpfer-Geschirr die Gen. V. O. vom 4ten Dec. 1745, Allh. Ordn. S. 786; hinsichtlich des sogenannten Kron-Goldes (ungedr.) Minist. Erl. vom Dec. 1821; ferner eine Warnung in Beziehung auf manche der Gesundheit schädliche Farben, vom 26sten Juni 1821, Rbl. S. 366.

25) Die verschiedenen Verordnungen über die Behandlung der wüthenden Thiere sind zusammengestellt und angegeben bei Hezel, Art. Hunde, Thl. II, S. 381; wüthende Thiere, Thl. VI, S. 379; Hundeschau, Supplem. Thl. I, S. 406; wüthende Hunde, Suppl. Thl. II, S. 854; man sehe auch: Geßner's Repertorium für die medicin. Amtspraxis, S. 247 fg. endlich Rbl. von 1829, S. 40.

26) Gen. Resc. vom 4ten März 1777, bei Storr: Amtspraxis, S. 67.

27) V. O. vom 28sten Aug. 1820, Rbl. 457, (ungedr.) Minist. Erlaß vom Febr. 1828. Ueber das Verfahren beim anscheinenden oder würklichen Tode Schwangerer ist eine (ungedr.) Instruction vom Oct. 1828 ergangen.

§. 190.

5. Heilung ausgebrochener Epidemieen.

Ist trotz der polizeilichen Anstalten gegen die Einschleppung oder Weiterverbreitung einer Krankheit, dieselbe dennoch ausgebrochen, so treten nun die Vorschriften in Würksamkeit, welche der Staat hinsichtlich der Heilung und der Behandlung der Kranken erlassen hat. — So lange eine Krankheit den epidemischen Character nicht angenommen hat, bekümmert sich der Staat (mit Ausnahme der im vorstehenden Paragraphen einzeln ausgehobenen Fälle) nichts um ihre Heilung, sondern überläßt dem Einzelnen die nöthige nützliche

Digitized by Google

Hülfe zu suchen: zeigt sich aber die Krankheit epidemisch (und zwar gleichgültig, ob ansteckend oder nicht), so läßt er sich in mehrfacher Beziehung ihre Unterdrückung angelegen seyn. Theils ist diese Thätigkeit als ein Theil seiner Armen-Polizei zu betrachten, theils aber hat sie auch den medicinischen Grund, daß nicht durch allgemeine Verbreitung einer Krankheit deren innere Heftigkeit zunehme. Verordnet aber ist für einen solchen Fall Folgendes:

Nicht nur das gesammte ärztliche Personal, sondern jeder Hausvater, dann die Schullehrer und Vorsteher von öffentlichen Anstalten haben dem gemeinschaftlichen Unteramte die Anzeige von ausgebrochenen Contagien oder Epidemieen zu machen; dieses aber hat an das Oberamt zu berichten.

Sobald letzteres Nachricht erhält, daß an einem Orte in kurzer Zeit mehrere Personen von derselben Krankheit befallen wurden, hat es den O. A. Arzt hinzusenden. Der Bericht desselben ist einer Seits an das Medicinal-Collegium, anderer Seits an die betreffende Kreisregirung einzusenden; sogleich aber sind vom Oberamte die nöthigen polizeilichen Anstalten vorläufig zu treffen. Das Medicinal-Collegium ordnet unmittelbar die ärztlichen Vorkehrungen an, und behält auch die technische Leitung der Behandlung während der ganzen Dauer der Epidemie: die Kreisregirung hat nur allenfallsige Lücken in den vorläufigen Vorkehrungen des Oberamtes zu ergänzen. Beide Stellen sind übrigens in ununterbrochener Kenntniß von dem Gange der Krankheit zu erhalten, so wie seiner Zeit von ihrer Beendigung zu benachrichtigen.

Die ärztliche Besorgung der Kranken steht dem O. A. Arzte zu (bei größerer Entfernung desselben auch dem Unteramtsarzte, wenn ein solcher im Oberamte angestellt ist). Derselbe hat alle Kranke, ohne Unterschied ihres Vermögens,

Digitized by Google

zu besuchen, und ihnen die dienlichen Arzneien zu verordnen. Die Wohlhabenderen haben seine Besuche und die verordneten Heilmittel selbst zu bezahlen, wogegen für alle Aermeren beides aus öffentlichen Kassen bestritten wird, nämlich zu zwei Drittheilen aus der Staats-, und zu einem Drittheile aus der Gemeinde-Kasse. Unter der Leitung des Arztes hat ein Chirurg, der ebenfalls dafür belohnt wird, die geringeren und dringenden täglichen Hülfleistungen in solchen Fällen zu leisten. Auch für taugliche Krankenwärter wird von Amtswegen gesorgt [1]).

Die eigentlich polizeilichen Anstalten bestehen theils in der Anordnung einer Sperre, s. oben §. 189, S. 385, theils in der Vorsorge, daß den erkrankten Armen die nöthige Unterstützung an Lebensbedürfnissen aus den Armenfonds ertheilt wird [2]).

1) S. Gen. Reser. vom 3ten Aug. 1797, bei Kapff, S. 452; Instruction für das Medic. Depart. vom 23sten Juni 1807, §. 23—25, Rbl. S. 331; V. O. vom 28sten Juni 1823, Rbl. S. 505, namentlich aber die V. O. vom 14ten Oct. 1830, über die medicinisch-polizeiliche Maasregeln bei den einer unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Rbl. S. 484 fg.

2) S. die angef. Instruct. §. 28.

§. 191.

6. Irren-Anstalten.

Die Einrichtung von Irren-Anstalten auf Staatskosten läßt sich nach dem doppelten Zwecke, welchen solche Anstalten haben können, rechtfertigen. Entweder dienen sie nämlich zur bloßen Aufbewahrung unheilbarer Kranker, welchen dadurch die Möglichkeit genommen werden soll, sich und Andern

Digitized by Google

Uebles zuzufügen; oder sie dienen zu Heilungs-Versuchen. Was nun die sichere Aufbewahrung betrifft, so hat die Familie eines Geisteskranken häufig keine Mittel hierzu, und es ist also aus Gründen der allgemeinen Sicherheit eine Hülfsleistung des Staates hier nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten; den vernünftigen, menschlichen und ebenfalls für das allgemeine Beste wünschenswerthen Zweck der Heilung können allerdings Privat-Anstalten an und für sich auch erreichen, allein doch ist in einem minder reichen Lande und jeden Falles für die nicht wohlhabende Klasse eine Unterstützung solcher Anstalten durch den Staat geboten.

Der württ. Staat hat bis itzt wohl schwerlich diesen beiden Anforderungen Genüge geleistet. Er unterhält nur Eine Irren-Anstalt (in Zwiefalten), angeblich allerdings für Heilung eben so gut als für Aufbewahrung bestimmt. Allein nicht nur wird ersterer Zweck aus manchen Gründen, z. B. wegen der Oertlichkeit, wegen der Einrichtung des Gebäudes selbst u. s. w. so gut als nicht erreicht: sondern es ist auch die ganze Anstalt zu klein und zu gering dotirt [1]). Die Errichtung einer neuen Heilanstalt für Irren ist erst versprochen, und soll aus den Ersparnissen des Ministeriums des Innern im J. 1829—30 gedeckt werden [2]).

Die bis itzt bestehende Einrichtungen sind folgende:

1. Die Anstalt steht in polizeilicher und Verwaltungs-Beziehung unter der Regirung des Donaukreises, in ärztlicher unter dem Medicinal-Collegium [3]).

2. Ueber die Aufnahme in die Irren-Anstalt in Z. entscheidet die Regirung des Donaukreises; es sind den Bittschriften oberamtliche Beiberichte und ärztliche Zeugnisse beizulegen, sowohl um die Dringlichkeit des Falles beurtheilen

Digitized by Google

zu können, als um allenfallsige ungerechte Freiheitsberaubungen zu hintertreiben [3]).

3. Die Aufnahme geschieht nicht unentgeldlich, sondern es muß ein Kostgeld bezahlt werden. Zunächst ist das Vermögen des Kranken selbst hierzu anzuwenden; sodann treten seine Verwandten ein, in so ferne diese nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen für ihn zu sorgen haben, in Nothfällen endlich die Stiftungen und Gemeinden [4]).

4. Jedes Oberamt ist schuldig sich ein sog. englisches Hemd zur Verwahrung solcher Geisteskranken anzuschaffen, welche noch nicht in die Irren-Anstalt eintreten konnten [5]).

1) Der jährliche Zuschuß beträgt in dem Etat von 1830—33 nur 2500 fl.! Die sonst verwilligten Geld-Vortheile sind sehr unbedeutend. Die Zahl der Kranken ist ungefähr 90—100. Da nun jährlich in W. mehr als 130 neue Krankheitsfälle vorkommen, so ergiebt sich hieraus schon die gänzliche Unzulänglichkeit der Anstalt. Was die Einrichtung derselben betrifft, so mag — zur Ehre W's. — nicht weiter davon die Rede seyn. Eine, sehr schwache, Schildetung ihrer Mängel s. im 38 a. o. Beilh. der Verh. der K. d. A., 1830, S. 28 fg.

2) S. das eben angeführte a. o. Beil. Heft; so wie die Debatte in der Kammer d. A., Verh. derselben, H. 3. S. 851. Einen Aufruf an junge Aerzte die Besetzung der ärztlichen Stelle an der neuen Anstalt s. im Rbl. von 1831, S. 183. Die Kosten dieser neuen Anstalt sind auf ungefähr 40,000 fl. angeschlagen. Sehr zweifelhaft ist die Zweckmäßigkeit des Plans, zur Ersparniß ein altes Gebäude dazu zu nehmen. Die Ansichten aller rationellen Irren-Aerzte über die Nothwendigkeit eigener Bauanlagen für den Zweck der Irren-Heilung sind einstimmig.

3) S. Staatshandbuch v. 1828, S. 530.

3) S. Gen. V. O. vom 11. Febr. 1810, §. 11. Rbl. S. 59; Decret an die Landvogteien vom 20. Nov. 1816, in Knapp's

Digitized by Google

Annalen, I. S. 198. V. O. vom 30. Aug. 1825, Rhl. S. 474. Vergleiche auch, was oben §. 184. über die fälschliche Beschuldigung des Wahnsinnes bemerkt ist.

4) S. die angef. Gen. V. O. von 1810, §. 12. Das gesetzlichbestimmte Kostgeld ist 230 und 125 fl. (je nach der Güte der Kost) sammt Ersatz für Kleidung und Bettzeug. Offenbar viel zu viel für ärmere Familien und selbst Gemeinden. Ein größerer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher somit die Herabsetzung des von Privaten und Gemeinden zu bezahlenden Kostgeldes gestatten würde, ist dringend nothwendig.

5) S. Gen. Resc. vom 20. April 1798, bei Knapp, Repert. Bd. II. S. 619 fg.

§. 192.

7. Die Medicinal-Polizei-Behörden.

Die oberste Leitung der Medicinal-Polizei hat das Ministerium des Innern, von welchem alle Behörden in diesem Theile der Staatsverwaltung resortiren. Unmittelbar wird übrigens die Leitung der medicinisch-polizeilichen Anstalten vom Ministerium nicht besorgt [1]), sondern die hierzu bestimmten Mittel-Stellen sind das Medicinal-Collegium und die Kreisregirungen. Unter diesen dienen die Oberamt-Männer und die Oberamts-Aerzte als Bezirks-Beamte.

Das Medicinal-Collegium ist in der Regel nur berathende, nicht vollziehende Stelle; nur ausnahmsweise handelt es auch in letzterer Eigenschaft, außerdem liegt ihm noch in gewißen Fällen die Vornahme von Prüfungen ob.

In ersterer Eigenschaft hat es im Allgemeinen allen Ministerien und Mittel-Stellen wissenschaftliche Gutachten über vorgelegte Gegenstände zu erstatten, namentlich auch zu gerichtlichen und gesetzgeberischen Zwecken. Insbesondere unterliegen seiner Begutachtung alle Verordnungen in medici-

Digitized by Google

nisch-polizeilichen Sachen [2]), die Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommnung aller Institute dieser Art, die Prüfung der von den Kreisregirungen auf die Visitationsberichte ihres Medicinalrathes gemachten Recesse und Anträge, endlich die Begutachtung der Amtsbesetzungs-Vorschläge [3]).

Unmittelbar vollziehende Gewalt hat das Medicinal-Collegium nur in Fällen von Epidemien, s. oben §. 190, S. 235.

Prüfungen zum Behufe der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde hat es vorzunehmen, mit allen Aerzten und graduirten Wundärzten; ebenso mit den Chirurgen der ersten Klasse; so wie den Hebärzten und den Apothekern aus dem Neckar- und dem Jart-Kreise. Auch unterliegen seiner Beurtheilung die von den ausübenden Aerzten einzusendenden Probe-Abhandlungen.

Das Geschäfte der Kreisregirungen ist dagegen die Leitung der würklichen Vollziehung der polizeilichen Anstalten, und der Anwendung der Gesetze auf den einzelnen Fall. Es steht ihnen somit Folgendes zu:

Vorerst haben sie die Aufsicht über das gesammte ärztliche Personal im Kreise zu führen, die Vorschläge zur Ersetzung der Stellen zu machen, die Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Belohnung eines Gesundheits-Beamten zu begutachten, die Aufsicht auf herumziehende Aerzte u. s. w. zu führen, endlich Medicaster zu bestrafen.

Ein zweiter Theil ihrer amtlichen Thätigkeit begreift die Vorkehrungen gegen Krankheits- und Todesursachen in sich; also die polizeiliche Vollziehung der Sicherungsanstalten gegen ansteckende Krankheiten, namentlich die Schutzpockenimpfung; Vorkehrungen gegen endemische Krankheiten, Wegräumung

Digitized by Google

räumung localer Krankheits-Ursachen, Vorkehrungen gegen verfälschte Nahrungsmittel, Aufsicht auf Gift- und Materialien-Handel, Sorge für die Rettung Verunglückter und Scheintodter.

Drittens liegt ihnen ob die Aufsicht, Erhaltung und Verbesserung der Krankenhäuser aller Art, ebenso der Bäder und Gesundbrunnen [4]).

Zur Bearbeitung dieser technischen Gegenstände ist jeder Kreisregirung ein Arzt als Mitglied beigegeben (der Kreis-Medicinalrath) welcher der ordentliche Referent in den Geschäften seines Faches ist [5]), jedoch immer einen andern Rath als Correferenten erhält. Das Hauptmittel seine verschiedenen Obliegenheiten mit Sachkenntniß besorgen zu können, besteht in den von ihm vorzunehmenden Visitationen der einzelnen Oberämter, deren jedes er längstens im vierten Jahre in medicinisch-polizeilicher Hinsicht persönlich zu untersuchen hat. Bei dieser Medicinal-Visitation muß er die Apotheken und Material-Handlungen, sämmtliche Kranken-Anstalten und Heilbäder, alle öffentlichen Häuser, als namentlich Schulen, Gefängnisse, Irrenhäuser u. s. w. visitiren, auch die Ursachen von endemischen Krankheiten untersuchen. Er hat ferner theils schriftlich, theils mündlich alle Ortsgeistlichen, Gemeinderäthe, und das sämmtliche ärztliche Personal über ihre Klagen, Wünsche und Verbesserungs-Anträge einzeln zu vernehmen. Endlich entwirft er gemeinschaftlich mit dem Oberamte seine Recesse, oder berichtet in wichtigen Sachen an die Kreisregirung [6]).

Als unmittelbar vollziehende Bezirks-Beamte sind den bisher genannten Behörden untergeordnet die Oberamtsmänner und die Oberamtsärzte.

Digitized by Google

Dem Oberamtmann liegt die Vollziehung aller Medicinal-Polizeigesetze in seinem Bezirke ob, in so ferne sie nicht technische Kenntnisse erfordern [7]), in welchem Falle dieselben natürlich von dem ihm untergeordneten

Oberamtsarzte zur Vollziehung zu bringen sind. Dieser ist der erste öffentliche Gesundheits-Beamte des Oberamtes, und hat denn nun als solcher namentlich folgende Geschäfte zu besorgen: die sämmtlichen gerichtlichen und polizeilichen Legalfälle, (Inspectionen, Obductionen u. s. w.); die Besichtigung der Militärpflichtigen; die ärztliche Behandlung der Epidemieen, sammt der Berichtserstattung über deren Gang; die unmittelbare Aufsicht auf alle Medicinal-Anstalten, besonders über Apotheken und Materialhandlungen; über die Schutzpockenimpfung; über die Kranken- und Armenhäuser; genaue Beobachtung der ärztlichen Thätigkeit der Wundärzte und Hebammen, so wie eine Controle der im Bezirke befindlichen innerlichen Aerzte; Begutachtung aller vom Oberamte beabsichtigter medicinisch-polizeilicher Maasregeln; endlich die Erstattung dreier Jahresberichte an die Kreisregirung über den gesammten Gesundheitszustand des Bezirkes, über die Pocken-Impfung, und über die Geburten [8]). — Der Oberamtsarzt ist Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik, und wird vom Könige ernannt, wobei jedoch allenfallsige Wünsche der Amtsversammlung berücksichtigt werden sollen [9]). — Aerztliche Privat-Praxis ist ihm keineswegs untersagt, nur soll er dieselbe nicht allzuweit über die Gränze des Oberamtes auszudehnen suchen, damit nicht häufige und längere Abwesenheiten entstehen [10]).

Die Anstellung weiterer öffentlicher Gesundheits-Beamten, als der Unteramts-, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzte, so wie der Oberamts-Chirurgen ist den einzelnen Körper-

Digitized by Google

schaften und Gemeinden überlassen, unter Genehmigung der Kreisregirung; der Staat nimmt sie weder als Staatsdiener an, noch giebt er ihnen Gehalt [11]).

1) Dadurch dürfte übrigens das Nichtvorhandenseyn eines technischen Referenten im Ministerium keineswegs gerechtfertigt seyn; s. über diesen Punct: Schütz, über Medicinalpolizei-Verfassung, Mannheim 1808, S. 28.

2) Speciell sind aufgeführt: Gesetze und Verordnungen, welche auf die Ausübung eines Theiles der Heilkunde Bezug haben; Medicinal- und Apotheker-Taxen; Reglements für die medicinisch-polizeilichen Staats-Anstalten, Krankenhäuser u. dgl.; Instructionen für das ärztliche Personal aller Arten; Vorschriften über das Heilverfahren bei Epidemieen und Epizootieen, über die Pocken-Impfung, über die Anlegung von Begräbniß-Plätzen.

3) S. Instruction für das Medic. Depart. vom 23. Juni 1807, Rbl. S. 321; V. O. vom 6. Juni 1818, über den Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreisregirungen in medic. polizeilicher Hinsicht, Rbl. S. 319. Ganz ähnliche Stellungen haben die Medicinal-Collegien in Baiern, Sachsen, Baden, s. Malchus, Politik der Staatsverwaltung, I. S. 125 fg.

4) Die angef. V. O. vom 6. Juli 1818.

5) Diese Einrichtung, die technische Leitung der Medicinal-Anstalten eines ganzen Kreises Einem Manne anzuvertrauen, wurde — und wohl mit Recht — als unzulänglich und gefährlich in der St. Versammlung gerügt, s. Verh. der K. d. A. 1821 H. 5, S. 419. Scheue vor Vermehrung der Kosten möchte doch nicht als völlig zureichende Ursache erkannt werden können; und sollte nicht z. B. der Oberamtsarzt der Kreisstadt zu den Sitzungen beigezogen werden können? — Die ähnlich scheinende Einrichtung in Preußen ist deßhalb wesentlich verschieden, weil hier, außer den berathenden Ministerial-Be-

Digitized by Google

hörden, in jeder Provinz ein eigenes Medicinal-Collegium unter dem Oberpräsidenten besteht.

6) Ausführliche Vorschriften für diese nützliche Einrichtung enthält die Gen. V. O. vom 14. März 1819, Rbl. S. 123, sammt der angehängten Instruction; vergl. ferner die V. O. vom 6. Juni 1818, und V. O. vom 28. Juni 1823, §. 12, Rbl. S. 508.

7) S. Verw. Edict vom 1. März 1822, §. 69.

8) Das Einzelne s. in der Instruction für die Oberamts-, Unteramts-, Local- und practicirenden Aerzte vom 14. März 1814, Rbl. S. 124. — Die Vorschrift, daß die Jahresberichte des O. A. Arztes durch das Oberamt an die höheren Behörden eingesendet werden, dürfte nicht zweckmäßig seyn, weil jener leicht in dem Falle seyn kann, auf Fehler oder Nachläßigkeiten des letzteren aufmerksam zu machen.

9) Die Amtsverhältnisse, Gehalte u. s. w. der Oberamtsärzte sind bestimmt durch Gesetz vom 17. Jul. 1824, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse betreffend, Rbl. S. 535. — Eine von einer großen Anzahl von Oberamtsärzten unterzeichnete (lithogr.) „Darstellung und Beleuchtung der amtlichen Verhältnisse der Oberamtsärzte in W." 16 S. Fol. 1829, bringt Klagen über die untergeordnete Stellung dieser Beamten zur Sprache. Es wird, nach den Beispielen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Baden, Nassau verlangt, daß der O. A. Arzt in eine coordinirte Stellung mit dem Bezirksbeamten komme, theils persönlicher Annehmlichkeit wegen (was nicht hoch in Anschlag zu bringen seyn möchte,) theils des Dienstwohles wegen.

10) Ueber die Amts-Verweserei sowohl bei längeren als bei kürzeren Verhinderungsfällen s. einen (ungedr.) Minister. Erlaß vom Juni 1829.

11) Das angef. Gesetz vom J. 1824. — Die dadurch ausgesprochene Aufhebung der früher in größern Oberamtsbezirken bestehenden, vom Staate besetzten und bezahlten Unteramtsarzt-Stellen dürfte keine Verbesserung seyn, indem sie dem Zufalle

Digitized by Google

und der Einsicht einer untergeordneten Stelle die Anwesenheit weiterer technisch gebildeter Organe der Medicinal-Polizei überläßt.

B. Armen-Polizei.

Eine der schwürigsten Fragen des öffentlichen Rechtes und der Staatsklugheit ist die über das Zwangsrecht der Armen auf öffentliche Unterstützung. Auf der einen Seite rathen Christenpflicht, Menschlichkeit, Sorge für Sicherheit des öffentlichen und des Privat-Vermögens zur Bejahung dieser Frage. Auf der andern Seite aber spricht gegen sie: die Unmöglichkeit eine Zwangs-Verbindlichkeit des Reichen, dem Armen einen Theil des eignen Vermögens mitzutheilen, rechtlich zu begründen; die Bedenklichkeit des Grundsatzes, daß Nicht-Besitz Anspruch gebe auf Theilnahme am Besitze Anderer; endlich die schließliche Unnützlichkeit der Armenunterstützung, indem sie nur eine Aufmunterung zu unvorsichtigen Heurathen ist, und also dieselbe Noth immer wiederkehren macht.

Württemberg hat sich für die Rechts-Pflicht der öffentlichen Armenunterstützung ausgesprochen, in so fern Privat-Wohlthätigkeit nicht ausreicht; jedoch mit der wichtigen Modification, daß der Staat nur einzelne wenige Beiträge giebt, die Hauptsache aber den einzelnen Gemeinden für ihre Angehörigen übertragen ist. — Hieraus ergiebt sich, daß die Gesetzgebung über diesen Punct in die Bestimmungen über die Stiftungen, über die Orts-Armen-Kassen, über die subsidiäre Verbindlichkeit der Gemeinden, und endlich über die ausnahmsweisen Unterstützungen des Staates selbst zerfällt [1]).

1) Eine ausführliche, manche interessante Nachweisungen und Thatsachen enthaltende Darstellung des württ. Armenwesens

Digitized by Google

(von Schmidlin) s. in Memmingr's Jahrb. 1829, H. 2, S. 311 — 442. Derselben zufolge sind in Württemberg 64,896 Arme, von denen 22,863 erwachsene ganz arbeitsfähige, 14,142 erwachsene theilweise arbeitsfähige, 11,044 aber ganz arbeitsunfähige, endlich 16,848 Kinder über vierzehn Jahre.

§. 193.

1. Die Stiftungen.

Die erste Pflicht zu Unterstützung der Armen haben die, dem Glauben und der Mildthätigkeit der Vorfahren zu verdankenden, frommen Stiftungen. Dieselben sind ihrer Beschaffenheit nach manchfach verschieden, zum Theile bestehen sie aus Geld-Kapitalien, deren Zinsen, oder aus Gülten und Gefällen, deren Ertrag zum Besten der Armen verwendet werden sollen, entweder als Geld-Geschenke, oder durch Abreichung von nothwendigen Lebensbedürfnissen u. s. w. Einen anderen Theil machen die Häuser aus, welche zur Aufnahme alter oder kranker Armen, oder hülfloser Waisen bestimmt sind, und deren, in Grundeigenthum oder Geld bestehendes, Vermögen zu ausgedehnter oder beschränkter Verpflegung nach Zahl und Güte hinreicht [1]). Noch andere sind einzelne Grundstücke, welche zur Unterhaltung von Armen vom Eigenthümer bestimmt wurden. — So verschieden wie die Gegenstände, so verschieden sind auch die Bestimmungen, welche die Stifter getroffen haben. Die einen haben ganz im Allgemeinen ihr Gut zum Besten der Armen gegeben, andere haben es zu ganz bestimmten Zwecken oder nur für bestimmte Personen verordnet; die einen haben ihre Mildthätigkeit blos auf eine Gemeinde beschränkt, die andern mehr oder weniger ausgedehnt. — Eine weitere und hauptsächliche Verschiedenheit besteht darin, ob nach dem Wil-

Digitized by Google

len des Stifters seine Gabe abgesondert und als ein für sich bestehendes Ganzes verwaltet werden soll, oder ob er dieselbe einer schon bestehenden andern Stiftung oder endlich dem allgemeinen Armenfonds einer Gemeinde, (dem Armen-Kasten, Heiligen) zuwendete, und diese dadurch vermehrte. Endlich noch findet in den Verwaltungs-Behörden ein Unterschied statt, je nachdem der Stifter eine eigene Administration, z. B. von Familiengliedern, von Mitgliedern eines gewißen Collegiums u. s. w. dafür bestellte, oder seine Gabe den allgemeinen vom Staate angeordneten Behörden zur Verwaltung überließ.

Hinsichtlich der Verwendung des Stiftungs-Einkommens sind folgende Grundsätze zu bemerken:

1. Vor Allem ist darnach zu sehen, was der Wille des Stifters war, und dieser ist immer zu befolgen. Ob dieser Wille vielleicht nicht ganz zweckmäßig war, oder wenigstens im Laufe der Zeit an Zweckmäßigkeit verloren hat, kann dabei nicht in Betracht kommen; eben so kann dem Stifter keine Bestimmung untergeschoben werden, auf welche eine strenge Auslegung seine Verordnung nicht ausdehnen läßt, und wäre diese Ausdehnung auch noch so vernünftig oder dem würklichen Willen des Schenkers analog. Sowohl Recht als Klugheit fordern dieses. Jedoch darf und muß freilich in folgenden Fällen von der Vorschrift des Stifters abgewichen werden: wenn die Erfüllung unmöglich geworden ist; wenn die Vorschrift eine Rechts- oder eine vom Staate verbotene Sitten-Widrigkeit enthielte; endlich wenn aus der Befolgung der Vorschrift ein allgemeiner Schaden entstünde, dessen Zufügung auch von einem Lebenden nach den Gesetzen nicht geduldet würde.

Digitized by Google

Nun ist aber noch die Frage zu beantworten, welche Verwendung dem durch die Nichtvollziehung der Stiftungsurkunde betroffenen Vermögen gegeben werden soll. Es sind dabei vor allem folgende drei Fälle zu unterscheiden: erstens, wenn der Stiftungszweck im Wesentlichen bestehen bleibt, und somit nur zufällige, unwichtige Puncte nicht zur Vollziehung gebracht werden; zweitens, wenn zwar ein Theil der wesentlichen Stiftungspuncte wegfällt, ein anderer ebenso wichtiger Theil aber übrig bleibt; drittens endlich, wenn das Wesen der Stiftung durch die in Frage stehende Nichtausführung aufgehoben ist. Im ersten Falle bleibt es natürlich bei den immer noch bestehenden wesentlichen Bestimmungen des Stifters. Eben so wird in dem zweiten Falle der noch mögliche Theil nicht darunter leiden dürfen, daß ein anderer Theil unausführbar wurde; und es wird nun auf ihn die ganze Stiftung zu verwenden seyn, denn keine Analogie kann näher liegen, als der von dem Stifter selbst bestimmte noch übrigbleibende Zweck. Der dritte Fall endlich ist der schwürigste. Es lassen sich zwei Ansichten denken. Nach der einen wäre ein solches Stiftungs-Vermögen eine herrenlose Sache geworden, und könnte vom Staate eingezogen werden, welcher dann mehr als seine rechtliche Schuldigkeit vollbrächte, wenn er dasselbe wieder zur Armen-Unterstützung verwendete; nach der andern wäre der Wille des Stifters auch itzt noch so viel als möglich zu vollziehen, d. h. es müßte eine Verwendungsart aufgesucht werden, welche den von ihm beliebten Zwecken möglichst analog, und in den Formen und im Umfange der Unterstützung gleich wäre. Letztere Ansicht dürfte die richtigere seyn, da der ersterwähnten nur der unjuristische Gedanken zu Grunde liegt, der Stiftungszweck sei Ei-

Digitized by Google

genthümer des Stiftungs-Vermögens. Es wird auch die letztere Ansicht in der Praxis festgehalten [2]).

2. Hat der Stifter einen bestimmten Willen nicht ausgesprochen, sondern nur im Allgemeinen seine Gabe für Unterstützung der Armen bestimmt, so finden folgende allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Reihenfolge der Unterstützung, welche zunächst für die Unterstützungen aus dem Armen-Kasten gegeben sind, auch ihre Anwendung auf die nicht mit demselben vereinigten freien Stiftungen:

a. Vor allem haben Anspruch auf Unterstützung ganz verarmte, alte oder kranke, dienstunfähige Personen von gutem Rufe. Diese sind, wenn ein Spital zu ihrer Aufnahme bereit ist, in denselben unterzubringen; ist dieser aber nicht vorhanden oder schon besetzt, so sind sie bei rechtlichen Bürgern zu versorgen [3]).

b. Auf sie folgen solche Haus-Arme, welche trotz ihrer Arbeit nicht den ganzen nöthigen Unterhalt für sich und ihre Familie erwerben können. Sie sind nach Beschaffenheit des Grades ihres Bedürfnisses zu unterstützen, und es soll ihnen möglichste Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst gegeben werden [4]). Diese Unterstützung soll aber, möglichen Misbrauches wegen, in der Regel nicht in Geld bestehen, sondern in Naturalien, in der Uebernahme des Hauszinses, der Schulgelder für die Kinder u. dergl. [5]). Auch ist darauf zu sehen, daß die Unterstützung so wenig als möglich als Geschenk gegeben wird, sondern als Arbeitslohn, damit keine Gewohnheit des Müßigganges entstehe, und wenigstens ein Theil der Ausgabe erspart werde [6]). — Nach den Hausarmen kommen

c. minder wohlhabende Güterbesitzer, oder arme anfangende Handwerker, von denen Wiedererſatz zu hoffen iſt. Dieſen ſoll Geld vorgeſtreckt werden [7]). Sodann mag

d. in Zeiten der Theurung ſolchen, welche ihre Güter nicht ohne großen Schaden verkaufen könnten, auf dieſelben Geld gegen Widererſatz dargeliehen werden [8]).

e.) Wo eine lateiniſche Schule iſt, iſt etlichen armen Knaben der Beſuch derſelben zu erleichtern [9]).

f. Sodann ſoll auf Erziehung und Verſorgung armer Waiſen geſehen werden; ſie ſind in Ermanglung tauglicher Verwandter bei rechtlichen Bürgern unterzubringen. Für ihre Bedürfniſſe, ihren Unterricht, und nach zurückgelegten Schuljahren für ihre Unterbringung bei einem Handwerker oder in einen Dienſt, iſt zu ſorgen. Wiedererſatz der auf ſie verwendeten Koſten iſt denſelben, im Falle ſie in den Stand kämen, anzuempfehlen [10]).

g. Endlich ſollen Fremde (Dienſtboten ſowohl als Durchreiſende) wenn ſie erkranken, und ſonſt keine Pflege finden, bis zu ihrer Wiedergeneſung unterhalten werden [11]).

Ueber die Verwaltung der Stiftungen gelten folgende Grundſätze:

Vor Allem iſt zu unterſcheiden, ob der Stifter ſelbſt eine Verwaltungs- und Aufſichtsbehörde beſtimmt hat oder nicht. — Im erſteren Falle iſt dieſer Behörde die Verwaltung und ſtatuten- und geſetzmäßige Verwendung der Stiftung unbedingt zu überlaſſen, und es hat ſich eine öffentliche Behörde in dieſelbe nicht zu miſchen, es müßten denn Klagen über Misbräuche einlaufen, in welchem Falle eine Unterſuchung zu veranſtalten wäre. — Hat dagegen der Stifter

Digitized by Google

nichts bestimmt, so tritt die gesetzliche Verwaltung durch den Stiftungsrath ein [12]). Ein solcher ist in jeder Gemeinde bestellt, in welcher irgend Stiftungen bestehen. Er ist aus den Ortsgeistlichen und aus dem Gemeinderathe zusammengesetzt; der Ortsvorsteher hat die erste, der geistliche Vorsteher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Nur in so ferne die Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, führen Mitglieder anderer Confessionen keine Stimme; bei Armen-Stiftungen also immer [13]). — Der Stiftungsrath wählt nun die Verwalter der Stiftungen (Stiftungs-Verwalter, Spital-, Heiligen-Pfleger u. s. w.) so wie die niedere Diener (Küfer, Kastenknechte); jene entweder auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Jahre, jedoch nicht unter dreien; diese auf Wohlverhalten. Das gemeinschaftliche Oberamt hat die Wahl zu bestätigen. Gegen ihren Willen können sie vor Ablauf der bei der Wahl bestimmten Zeit nur nach den allgemeinen Grundsätzen für Verwaltungs-Beamte entfernt werden. Die Stiftungspfleger sind Mitglieder der Stiftungsräthe.

Jede einzelne Stiftung muß in der Regel abgesondert verwaltet werden, eine ausnahmsweise Verbindung mehrerer ist vom Stiftungsrathe nur nach Rücksprache mit dem Bürgerausschuße dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem der Kreisregirung vorzulegen. — Die Verwaltung ist mit möglichstem Fleiße zu führen, und der Sinn der Stifter und das Recht Dritter dabei immer im Auge zu behalten; die Form ist die der Etats-Wirthschaft. Vor allem muß darauf gesehen werden, daß das Kapital-Vermögen der Stiftung nicht angegriffen wird, und daß, wenn ein unvermeidliches Deficit entsteht, die Lücke möglichst bald und zweckmäßig wieder ausgefüllt wird. Genehmigt wird der Etat, nachdem er

Digitized by Google

im Stiftungsrathe und im Bürgerausschuße geprüft wurde, vom gemeinschaftlichen Oberamte.

Eine Dienstcaution wird von dem Verwalter einer Stiftung gefordert, sobald deren etatsmäßige Jahreseinnahme 800 fl. übersteigt, oder wenn der Stifter selbst auch für eine geringere Summe Caution verlangt hat. Hat dagegen der Stifter den Verwalter, obgleich er der Größe des Einkommens nach eine Caution zu leisten hätte, von derselben freigesprochen, so wird diese Befreiung nur bei dem ersten, vom Stifter selbst ernannten Verwalter anerkannt; spätere haben der allgemeinen Vorschrift Genüge zu leisten. Die Cautionssumme besteht bis zu einem Jahreseinkommen von 8000 fl. aus dem 8ten Theile dieses Einkommens; bei größern Einkommen kann die Summe nach dem Ermessen der Aufsichts-Behörde vermindert werden, jedoch nie unter den 16ten Theil der Jahres-Einnahme [14]).

Die Vollziehung des Etats, so wie überhaupt die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt aber nicht dem ganzen Stiftungsrathe, sondern seinem Ausschuße, dem Kirchen-Convente ob. Ueber die Zusammensetzung desselben s. unten §. 205. — Die nächste Aufsichtsbehörde über den Stiftungsrath ist das gemeinschaftliche Oberamt; über demselben in bestimmt wichtigen Fällen die Kreisregirung. Diese letztere hat außerdem überhaupt dafür zu sorgen, daß in die sämmtlichen Armenpflege keine gemeinschädlichen Mißbräuche sich einschleichen [15]).

1) Sehr zweckmäßig ist das Verbot des Einkaufens in Hospital-Pfründen, weil dadurch statt arbeitsunfähiger Armuth dem Müßiggange ein Asyl eröffnet und jene ausgeschlossen wird; s. (ungedr.) königl. Decret vom Jänner 1823.

2) Ueber alle diese nicht ganz leicht zu entscheidenden noch streit-

Digitized by Google

losen Puncte besteht eine eigene Vorschrift der Gesetzgebung in W. nicht, und man ist daher auf die Ableitung allgemeiner Grundsätze verwiesen. Eine Feststellung wäre zu wünschen, da möglichst große Sicherheit für den ausgesprochenen Willen des Stifters die Zahl solcher nützlicher Unternehmungen allein vermehren kann, willkührliche Abweichungen von denselben aber jede Lust zu neuen Stiftungen ersticken müßten. Vielleicht wäre eine völlige Beruhigung darin zu finden, wenn jede Abweichung von einer Stiftungs-Urkunde nur in Folge eines Gesetzes geschehen könnte. Bei hinlänglicher Vorbereitung und einer Zusammenfassung aller anhängigen Fälle in Einen Gesetzes-Entwurf würde die Zeit der Stände-Versammlung nicht allzusehr in Anspruch genommen werden.

3) S. Kasten-Ordn. Kap. 2, 3. §. „Etlichen muß man." Man vergl. auch die, freilich etwas verworrene Aufzählung der zu unterstützenden Personen bei Schmidlin, a. a. O. S. 335 fg.

4) Das., §. „Den andern, so Haus-arm." Die Kasten-Ordnung verpflichtete solche Arme ein Abzeichen zu tragen; und verhängte strenge Strafe, (beim dritten Rückfalle sogar „Verweisung über den Rhein,") wenn sie im Müßiggange oder beim Trinken und Spiele betroffen würden. Dem Beamten, welcher diese Strafe nicht an ihnen vollziehe, wird ihre Unterhaltung im Alter als Strafe angedroht.

5) S. Reyscher, über Kirchen-Convente, §. 580 fg.

6) S. Aufruf der Central-Stelle des Wohlthätigkeits-Vereins vom 14. April 1818, bei Knapp, Annalen, II. S. 412 fg.

7) Kasten-Ordnung §. „den dritten."

8) Das. §. „den vierten."

9) Das. §. „den fünften."

10) Das. §. „zum sechsten;" vergl. auch Reyscher, a. a. O. S. 581. Nachweisungen, in welcher Ausdehnung diesem Gebote Folge geleistet wird, finden sich bei Schmidlin, a. a. O., S. 365 fg.

11) Kasten-Ordn., §. „zum siebenten." Solche Fremde sind

Digitized by Google

übrigens nur so lange zu verpflegen, bis sie ohne Gefahr weiter gebracht werden können, s. V. O. vom 14. Dec. 1809, bei Knapp, Repert. I. S. 69.

12) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen ist manchfach geändert worden im Laufe der Zeit. — Im Herzogthume standen die Stiftungen unter den Kirchenconventen, diese unter den gemeinschaftlichen Oberämtern, die Oberaufsicht hatte der Kirchenrath, (früher eine eigne Heiligen-Deputation). Die neue Organisation vom J. 1806 änderte anfänglich blos so viel, daß an die Stelle des Kirchenrathes das Landes-Oekonomie-Collegium trat: allein bald wurde, durch eine V. O. vom 9. Juli 1809, die eigene Verwaltung der Stiftungen ganz aufgehoben, dieselbe den Kameralverwaltungen übergeben, und über die letzteren als einzige Aufsichtsbehörde die Section der Kron-Domainen bestellt. Später traten an die Stelle der Kameralbeamten eigene Stiftungspfleger für alle Stiftungen eines Bezirkes, da jene den Zuwachs an Geschäften nicht besorgen konnten. Diese Einrichtung war eben so rechtsverletzend als unzweckmäßig, und es wurde denn auch unter den Landesbeschwerden, welche während des Verfassungsstreites vorgelegt wurden, die Stiftungsverwaltung als eine der ersten aufgeführt, s. Beschwerde des Landes, S. 15 bis 30. — Nachdem zuerst bei den Organisationen des J. 1817 die Stiftungen wieder der Finanz-Verwaltung abgenommen, und dem Ministerium des Innern und den Kreisregirungen untergeordnet worden waren, stellte das III. Edict vom 31. Dec. 1818 die Selbstverwaltung der Stiftungen für die Gemeinden wieder her, und es wurde itzt für jede Gemeinden ein eigener Stiftungsrath bestellt. Im Verw. Edict. von 1822 wurden diese Bestimmungen wiederholt unter einigen, auf Verlangen der St. Vers. gegebenen, Modificationen.

13) Ueber die Besetzung der Stiftungsräthe in dissentirenden Gemeinde-Parcellen s. (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jaxtkreises vom 3. April 1822.

Digitized by Google

14) S. ein (ungedr.) Minist. Erlaß vom 7. Jänner 1829.

15) S. das Nähere, besonders die Formen der Etats-Wirthschaft, der Rechnungs-Ablegung, des Verhältnisses des Kirchen-Conventes zum vollen Stiftungsrathe, namentlich in welchen Fällen ersterer nicht selbst entscheiden, sondern an letztern zu berichten hat, ferner die Fälle, in welchen an das gemeinschaftliche Oberamt, und endlich diejenigen, über welche an die Kreisregierung berichtet werden muß, im Verw. Edicte von 1822, §. 127—149. — Die, materiellen und formellen, Geschäfte des Stiftungs-Verwalters insbesondere sind in größester Ausführlichkeit entwickelt von Reyscher, Kirchen-Convente, §. 190—338; ebenso mit Deutlichkeit und Bestimmtheit in Kapff's Repertorium der Amts-Praxis, 2te Aufl., Thl. 1, S. 13 fg. Ueber die Cautionen der Stiftungspfleger enthalten Bestimmungen ein Minist. Erlaß vom 8. Juli 1828, Rbl. S. 614, und (ungedr.) Nachtrag hierzu vom 7ten Jänner 1829.

§. 194.

2. Die Ortsarmen-Kasse.

Ob in einer Gemeinde eigene Stiftungen für Arme vorhanden sind, ist ungewiß und zufällig, ob sie zur Unterstützung derselben zureichen, sehr zweifelhaft: deßhalb hat das Gesetz für jede Gemeinde im Lande die Bildung einer eigenen Kasse angeordnet, welche zugleich mit den Stiftungen, so wie in Ermanglung derselben zur Erleichterung der Armuth bestimmt ist. Dieselbe ist die Orts-Armenkasse (der Armen-Kasten, der Heilige). Dieselbe wird nicht durch Umlagen auf die Bürgerschaft gefüllt, sondern sie hat theils gewiße und beständige Einkommensarten (besonders in altwürtt. protestantischen Orten), theils zufällige und ungewiße. Jene bestehen aus den, durch die Reformation erspar-

Digitized by Google

ten Fundationen für gewiße Theile des katholischen Cultus, als ewiges Licht, Lampen, Wachslichter u. s. w. [1]); ferner aus den Zinsen und den Gülten der für diese Kasse gestifteten oder sonst erworbenen Kapitalien und Rechte [2]). Diese dagegen aus sehr verschiedenartigen, dieser Kasse durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmequellen, namentlich dem Opfer bei Gottesdiensten, den freiwilligen Beiträgen der Einwohner, manchen Geldstrafen, so z. B. denjenigen, welche vom Kirchenconvente angesetzt werden, ebenso einem Theile der Handwerksstrafen, namentlich aber einem Drittheile aller Strafen wegen der in der Gemeinde begangenen Defraudation der Wirthschaftsabgabe, so wie einem Viertheile der von den Gemeindegliedern entrichteten Hunde-Steuer; ferner aus der Einnahme für Trauergeläute, Leichenwagen; endlich aus einigen vom Staate überlassenen Taxen und Abgaben [3]).

Sowohl die Verwendungsart als die Formen und das Personal der Verwaltung sind ganz dieselben, wie bei den im vorigen Paragraphen erwähnten Stiftungen. Zu bemerken ist noch, daß die Armenkasse nicht selten, lagerbuch- und stiftungs-mäßig, auch noch andere Ausgaben zu übernehmen hat als die Armenpflege, namentlich gottesdienstliche, so wie für Schulen.

1) S. Kasten-Ordn. Kap. 1, §. „Erstlichs von beständigen."

2) Diese Stiftungen sind wohl zu unterscheiden von den im vorigen Paragraphen geschilderten selbstständig bestehenden, welche abgesondert verwaltet werden, da sie von den Donataren nicht in diese Kasse eingeworfen wurden. Beide haben denselben Zweck, allein sie sind verschiedener rechtlicher Art.

3) S. Kast. Ordn. Kap. 8, §. „Zum Andern." — Ein ausführliches Verzeichniß dieser einzelnen Einnahmequellen s. bei Reyscher, über Kirchenconvente, S. 444 fg.; demselben ist noch bei-

Digitized by Google

beizufügen der vierte Theil des Ertrags der Hunde-Steuer, s. §. 6 des Gesetzes vom 18ten Juli 1824, Rbl. S. 518; vergl. auch Kapff, Repertorium für die Amts-Praxis der evang. Geistlichkeit, 2te Aufl. 1831, S. 9; ferner Schmidlin, bei Memminger, S. 330 fg.

§. 195.

3. Beitrag der Gemeinden.

Für den nur allzuhäufigen Fall, daß Stiftungen und Armenkassen zur Abreichung der nothwendigen Unterstützungen nicht die gehörigen Mittel besitzen, spricht das württ. Recht wiederholt und auf das bestimmteste den Satz aus, daß jede Gemeinde die subsidiarische Verbindlichkeit habe, ihre ortsangehörigen Armen zu unterstützen, daß hierzu jeder Bürger Handreichung und Steuer schulde, und namentlich den Reichen und Wohlhabendenden, welche sich nicht freiwillig zu einer ihrem Vermögen entsprechenden Gabe entschließen, von Amtswegen ein billiger Ansatz zu machen sei [1]). Der Staat selbst erkennt eine solche Verbindlichkeit nicht an, und er trifft verhältnißmäßig nur wenige Anstalten zur Unterstützung von Armen (s. den folgenden Paragraphen).

Ueber die Ausdehnung dieser Verbindlichkeit einer Gemeinde, über ein höchstes Maas ihrer Unterstützung ist gesetzlich nichts bestimmt. Gewöhnlich ist, daß sie so viel beiträgt als der Armenkasten [2]). Natürlich geht übrigens die Leistung der Abgabe an den Staat dieser Steuer vor. — Da sich nun aber der Fall, daß eine ganze Gemeinde absolut zu arm ist um für ihre noch besonders Dürftigen beizusteuern, sich um so leichter ereignet, als gerade da, wo das Bedürfniß recht groß ist, am wenigsten Mittel zu seiner Befriedigung

Digitized by Google

übrig seyn können, so sind hier vom Gesetze zwei Auskunftsmittel angeordnet. Einmal die Confraternität der verschiedenen Armen Stiftungen und -Kassen eines Amtes. Dieselbe ist von der Kasten-Ordnung als allgemeine Anordnung befohlen (Kap. 1, §. „ob aber"): allein diese Art von Amtsvergleichung gab von jeher zu vielen Beschwerden Anlaß, und scheint nie allgemein eingeführt gewesen zu seyn. Die Ueberreste derselben werden aber auch von der neuesten Gesetzgebung noch aufrecht erhalten; das Verw. Edict von 1822 (§. 142 und 143) bestättigt sie, wo sie noch „rechtsgültig" bestehen, bis auf weitere Anordnung. Eine solche Verbrüderung hat eine eigene berathende Behörde, nämlich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns und Notars die Amtsversammlung, oder, wenn nur einzelne Gemeinden betheiligt sind, die Amtsversammlungs-Abgeordneten dieser letzteren. Die zweite Aushülfe ist die, daß die Amtsversammlung mit ihrem Credite einstehn, und ein Kapital aufnehmen muß. Für die Schuld hat sie im Nothfalle selbst principaliter zu haften, jedoch immer unter Vorbehalt der Rückzahlung von den Empfängern der Hülfe [3]).

Eigene Bestimmungen sind für die jüdischen Armen festgesetzt. Diese hat nämlich nicht die bürgerliche Gemeinde, welcher sie angehören, regelmäßig zu unterstützen, sondern ihre israelitische Kirchen-Gemeinde. Nur wenn diese letztere nach dem Ermessen der Staatsbehörde zu arm wäre, müßte die bürgerliche Gemeinde zu zwei Drittheilen und die jüdische Central-Kasse zu einem Drittheile das Fehlende übernehmen [4]).

1) S. die Armen-Kasten-Ordnung, Kap. 1, §. „ob aber," und das §. „geistliche denen". Diese Bestimmung ist häufig in spätern Verordnungen (s. Hochstetter, Extract, Thl. I, S. 153 fg.)

Digitized by Google

und auch noch in den neuesten Gesetzen wiederholt, s. z. B. im Gen. Rescr. vom 15ten April 1817, Rbl. S. 166, wo namentlich auch die Beamten persönlich verantwortlich gemacht werden, daß es geschehe; ferner im Verw. Edict von 1822, §. 136. Der Versuch einer rechtlichen Begründung dieser wichtigen Verbindlichkeit des Bürgers ist nirgends gemacht, und namentlich aus den älteren Gesetzen sieht man, daß es mehr ein dunkles Gefühl von Frömmigkeit und sittlicher Pflicht, als eine klare Einsicht in die Rechtsfrage ist, welche den Staat bewegt. Die neuen Gesetze aber bestättigen blos das schon bestehende.

2) S. Reyscher, a. a. O. §. 363.

3) S. Gen. Reser. vom 15ten April 1817, §. 4, d. Rbl. S. 167. — Diese ohnedem nicht häufig zur Vollziehung zu bringenden Vorschriften reichen bei weitem nicht hin, alle die Fehler wegzuräumen, welche mit Recht diesem ganzen Systeme der württ. Armengesetze gemacht werden. Es wird durch das anerkannte Zwangsrecht der Armen auf Unterstützung durch ihre Gemeinden diesen letzteren eine Last auferlegt, welcher durchaus jede rechtliche Begründung fehlt. Warum sollen gerade sie die in ihrem Verbande zufällig enthaltenen Armen verpflegen? Die Unbilligkeit dieser Forderung tritt doppelt hervor, wenn man sie mit der Leichtigkeit der Uebersiedlung auch gegen den Willen einer Gemeinde, mit dem Grundsatze, daß nur kanonisch unerlaubte Ehen gehindert werden dürfen, endlich mit dem Gesetze über die Zutheilung von Heimathlosen zusammenhält. Die Gemeinden haben gar kein Recht, auf die Zahl und Art ihrer Mitglieder einzuwürken, und müssen dieselben doch am Ende ernähren. Ferner tritt dadurch, daß der einzelnen Gemeinde und nicht dem ganzen Staate diese Verbindlichkeit angesonnen ist, eine offenbare Ungleichheit in den öffentlichen Lasten hervor, welche dem verfassungsmäßigen Satze, daß die öffentlichen Lasten gleich zu vertheilen seien, ganz entgegen steht. Es ist wohl kein Theil der württ. Ge-

Digitized by Google

setzgebung, welcher so sehr eine ernste Beachtung, und, ich erlaube es mir mit Bestimmtheit auszusprechen, eine so gänzliche Umwandlung bedarf, als die Armengesetze. Württemberg hat bei denselben im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze wie England, sie rühren bei beiden Staaten aus derselben Quelle her, nämlich aus dem, an sich lobenswerthen, Mitleiden zur Zeit der Reformation, welche den Armen so große Hülfsquellen in den Klöstern nahm. Wer kennt nun aber nicht die Folgen, welche diese Armengesetze für England haben, und welche sie zum Krebsschaden an dem Wohle des Landes machen? Nur Unkunde der Thatsachen kann sich aber so verblenden, um zu wähnen, dieselben Ursachen werden nicht auch bei uns dieselben Würkungen hervorbringen. Man rede hier nicht von Uebertreibung, von bisheriger gegentheiliger Erfahrung. Auch in England hat es Jahrhunderte angestanden, ehe die immer steigende Bevölkerung, und die fabrikmäßige Industrie dem Uebel plötzlich die furchtbar-riesenmäßige Ausdehnung gaben, so daß z. B. im J. 1818 über 100 Millionen Gulden Armensteuer eingezogen werden mußten. Ist nun aber nicht Württemberg an der unglücklichen Gränze einer Uebervölkerung, wenigstens in manchen Gegenden; hat es nicht auch die Bahn der großen Fabrikation zu betreten angefangen, auf der es durch Concurrenz auch wider seinen Willen fortgerissen werden wird? — Es ist vielleicht noch Zeit zur Hülfe, namentlich durch Modification der oben angeführten Gesetze; allein gewiß die höchste Zeit.

4) S. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Israeliten vom 25sten April 1828, Art. 21. — Auf dieselbe Weise wird es mit dem Schulgelde für arme Juden-Kinder gehalten, s. Art. 45 des angeführten Gesetzes.

Digitized by Google

§. 196.

4. Unterstützung vom Staate.

Der Staat selbst erkennt als solcher, wie schon bemerkt, eine Verbindlichkeit zur Armenunterstützung nicht an; und er erklärt somit dieselbe nur als eine örtliche Polizei-Anstalt. Doch enthält er sich in der Wirklichkeit keineswegs aller und jeder Fürsorge für die Armen, sondern er schießt nicht unbedeutende Geldmittel für bestimmte Zwecke dar, hat allgemeine Einrichtungen getroffen und Behörden zur Armenbesorgung errichtet, und gewährt endlich noch einige nutzbare Vorrechte.

Was zuerst die Geldmittel betrifft, so ist zwischen ihnen wieder zu unterscheiden. Zu dem größeren Theile derselben ist er vor der Hand noch förmlich verbunden, in so ferne bei der Incorporation des Kirchengutes die auf demselben lastenden „gemeinnützigen Armenanstalten" garantirt wurden. Diese bleiben folglich so lange Staatssache, als die abgesonderte Verwaltung des Kirchengutes noch nicht wieder hergestellt ist, würden aber mit derselben aufhören in dem Staats-Budjet zu erscheinen. Sie sind somit nur als eine provisorische Staats-Ausgabe anzusehen. Einen andern Theil verwenden König und Ständeversammlung freiwillig und ohne besondere Verbindlichkeit auf den nützlichen Zweck. Eine Einziehung dieser Posten wäre somit weder unmöglich noch unrechtlich [1]).

Was aber die Staats-Anstalten und -Behörden betrifft, welche zum Zwecke der Armen-Polizei errichtet sind, so theilen sie sich in drei Abtheilungen:

1) Die Wohlthätigkeits-Vereine in ihrer dreifachen Abstufung der Central-Behörde, der Oberamts-Leitungen, und der Local-Leitungen in jeder Gemeinde. — In

Digitized by Google

dem Theurungsjahre 1817 nach dem Plane der verewigten Königin Katharina eingesetzt haben diese verschiedenen Vereine den Zweck, jeder in seinem Kreise die bestehenden Armen-Versorgungs-Anstalten durch Beiträge, durch unentgeldliche Dienste und durch Rath zu unterstützen. Sie haben sich daher nicht in die gesetzliche Verwaltung der Stiftungs-Pflegen, Kirchen-Conventе, Stiftungsräthe u. s. w. zu mischen, sondern dieselben nur zu unterstützen. Bei den Local-Leitungen erhält jedes Mitglied sein eigenes Geschäfte; die Oberamts-Leitungen haben den Local-Leitungen mit Rath und That beizustehen, die Anstalten, welche allenfalls für das ganze Oberamt errichtet seyn mögen, zu beaufsichtigen, endlich an die Central-Leitung regelmäßig zu berichten über den Zustand der Armen. Diese letztere hilft entweder mit den ihr von der Staatskasse und von Privaten anvertrauten Geldern aus, oder verwendet sich bei den höheren Behörden; endlich sucht sie allgemeine Grundsätze über Armen-Versorgung zu verbreiten. — Alle diese Vereine bestehen theils aus Männern, theils aus erfahrenen, sorglichen Hausfrauen; jene sind theils von Amtswegen Mitglieder, theils ist es ihr freier Wille. Von Amtswegen haben nämlich Antheil zu nehmen: an den Local-Leitungen: die Mitglieder des Kirchen-Conventes; an den Oberamts-Leitungen aber: der Oberamtmann, der Dekan, der O. A. Arzt, der oder die Stiftungspfleger, der O Amtpfleger. Die Mitglieder der Central-Leitung werden vom Könige ernannt [2]).

2) Die Armen-Commission. Dieselbe besteht aus den Mitgliedern der Centralstelle des Wohlthätigkeits-Vereines. Ihr Zweck ist ein doppelter: einmal ist sie berathende Stelle für das gesammte Armenwesen; zweitens aber verfügende in Beziehung auf Beschäftigungs- und Industrie-

Digitized by Google

Anstalten für Kinder sowohl als Erwachsene. Sie hat in dieser Eigenschaft mit den Kreisregirungen zu communiciren, den Oberämtern und Dekanaten aber zu befehlen [3]).

3) Mit der Centralstelle steht in Verbindung die württ. Sparkasse, bestimmt auch kleine Ersparnisse der ärmeren Volksklasse verzinslich anzunehmen, und dieselben nach ganz kurzem Aufkündigungs-Termine mit Zinsen aus Zinsen zurückzuzahlen. Die Kasse wird von zwölf vom Könige ernannten, unentgeldlich dienenden Vorstehern, welche alle drei Monate den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen, geleitet. Von der Central-Leitung sind drei Commissäre beigegeben [4]).

4) Eine eigentliche Verwaltungs-Behörde ist die Commission für die Erziehungs-Häuser. Es ist eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Oberaufsichts-Behörde über die beiden Waisenhäuser und die Blinden- und Taubstummen Anstalt. Sie besorgt die Aufnahme der Zöglinge, den Unterricht derselben, so wie die Polizei und die Vermögens-Verwaltung dieser Anstalten [5]). Die unter dieser Behörde stehenden vom Staate größtentheils unterhaltenen Erziehungs-Häuser sind:

a. das Waisenhaus in Stuttgart, mit 325 Pfleglingen, von denen 175 im Hause selbst, 150 bei Pflegältern auf dem Lande untergebracht sind [6]);

b. das Waisenhaus in Weingarten mit 225 Kindern, von denen 175 im Hause, 50 auf dem Lande [7]);

c. die Anstalt für Vaganten-Kinder in Weingarten, verbunden mit dem dortigen Waisenhause. Die Zahl der Zöglinge ist auf 60 berechnet [8]);

d. die Taubstummen- und Blinden-Lehranstalt in Gmünd, zu 37 im Hause selbst verpflegten und unterrichteten Zöglingen [9]);

Digitized by Google

c. die Taubstummen-Filialanstalt in Eßlingen, zu 8 Zöglingen; in Verbindung mit dem dortigen Schullehrer-Seminare [10]).

In Beziehung endlich auf die nutzbaren Vorrechte, welche der Staat zum Behufe der Armen-Versorgung verleiht, ist zu bemerken:

1) Die Befreiung von gewissen, sonst allgemeinen, Abgaben, und zwar:

a. von der Kapital-Steuer für gewisse Personen und Anstalten [11]);

b. von der Accise für die von den Wohlthätigkeits-Vereinen erkauften Gegenstände [12]);

c. vom Erkenngelde bei Verträgen [13]).

2) Die Befreiung vom Brief-Porto in allen Armen-Sachen [14]).

10) Es erscheinen im Ganzen im Haupt-Finanz-Etat folgende hierher gehörige Sätze: 1) Almosen-Beiträge von Korporationen: 27,000 fl.; 2) Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins: 6000 fl.; Katharinen-Hospital in Stuttgart: 3000 fl.; 4) Waisenhäuser und Taubstummen-Institut, ungefähr 48,000 fl.; 5) Gratialien: 40,000 fl. Außerdem überläßt der Staat, wie oben §. 194, S. 416 bemerkt ist, den Ortsarmenkassen einen Theil der ihm gebührenden Strafen und Abgaben (im Ganzen 12—13,000 fl. jährlich). Endlich sind noch unter den Elementar-Kosten der Domanial-Verwaltungen Reichnisse verschiedener Art an die Armuth begriffen, welche nicht einzeln im Budjet erscheinen. Diese letzteren sind in der Regel privatrechtliche Verbindlichkeiten, welche auf bestimmten Gütern ruhen. Die Regirung hat sich bemüht, dieselben gegen den 20fachen Betrag abzulösen; allein nur wo diese Ablösung von den Administrationen ganz unbedingt und z. B. ohne Garantie wegen allenfallsiger künftiger Kapital-Steuer,

Digitized by Google

angenommen wurde, kam sie würklich zu Stande, s. (ungedr.) Finanz-Minist. Decret vom 9ten Sept. 1822; durch (ebenfalls ungedr.) Decret des Minist. d. J. vom 15ten Aug. 1822 wurden auch ständige Natural-Gefälle anstatt Geld angeboten. — Wie viel von den oben genannten Summen bei einer einstigen Ausscheidung des Kirchengutes von diesem übernommen, wie viel aber von der Staatskasse beibehalten würde, dieß läßt sich natürlich zum Voraus nicht bestimmen.

z) S. Aufruf der Central-Leitung vom 6ten Jänner 1817, bei Knapp, Annalen, II, S. 404; (derselbe ist genehmigt durch k. M. O. vom 7ten Jänner 1817, Rbl. S. 9;) Erlaß des Sect. der Commun-Verw. vom 20sten Febr. 1817, bei Knapp, Annalen, I, S. 307; M. O. vom 15ten April 1817, Rbl. S. 165; Aufruf der Central-Leitung vom 14ten April 1818, bei Knapp a. g. O. S. 413. S. auch Schmidlin's Abhandlung in Memminger's Jahrb. a. a. O., S. 318 fg. — Sehr lobenswürdig sind die jährlichen Rechenschafts-Berichte der Central-Leitung, Stuttg. in 4. Die weniger drückende Noth der von 1818 an folgenden Jahre hat zwar in sehr vielen Orten die Würksamkeit der Local-Vereine wieder erschlaffen lassen, so daß die ordentlichen Armen-Behörden wieder ohne solche Unterstützung ihr Amt versehen; allein leicht wäre in einem Nothfalle die Wiederbelebung des einmal vorhandenen Organes, und auch itzt noch erläßt die Central-Leitung ihre Ausschreiben an die Oberamts-Leitungen. Eine besondere Beachtung aus dem Kreise der Thätigkeit der Central-Leitung verdienen die Anstalten zur Aufnahme verwahrloster Kinder. Bei der Unzureichenheit der Staatserziehungs-Häuser erließ (unter dem 13ten März 1823) die obengenannte Behörde einen Aufruf zur Gründung solcher Anstalten. Dieser Aufruf that seine Würkung: eine bedeutende Anzahl solcher Anstalten (im Frühjahr 1831 schon 14) wurden gegründet; sie werden theils durch die Freigebigkeit des Königes, durch Beiträge von Orts-Kassen und von Privaten, endlich durch

Digitized by Google

Unterstützung der Central-Leitung unterhalten. Diese letztere Stelle führt denn die Aufsicht über die von ihr oder von Privat-Gesellschaften gegründeten Häuser dieser Art. S. über den wichtigen Gegenstand: J. G. Schmidlin, die Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser für verwahrloste Kinder im K. W. Stuttg. 1828, 8.

3) S. Instruction der Armen-Commission vom 27sten Juni 1818, Rbl. S. 374; vergl. württ. Staatshandb. für 1828, S. 563. — Berichte über die Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Stellen sind enthalten in den Rechenschafts-Berichten der Central-Leitung. Das Haupthinderniß einer noch wirksameren Thätigkeit dürfte wohl der Umstand seyn, daß Stellen und Institute, auf welche die Commission zu würken beabsichtigt, zunächst unter andern Behörden stehen, welche nicht immer geneigt sind, die Ansichten und Weisungen der Commission zu befolgen.

4) S. Bekanntmachung vom 12ten Mai 1817, Rbl. S. 233. Manche der ursprünglichen Bestimmungen, z. B. über die Höhe des Zinsfußes u. s. w., sind später durch einzelne nicht im Rbl. erschienene Bekanntmachungen wiederholt abgeändert worden. Am 1sten Juli 1830 waren 960,758 fl. von 23,956 Personen bei dieser Sparkasse angelegt, s. Schmidlin, a. a. O., S. 388 fg.

5) S. V. O. vom 30sten April 1826, Rbl. S. 232. — Sowohl gegen die Errichtung einer eigenen Behörde zur Beaufsichtigung der Staats-Erziehungs-Häuser, als gegen den Etatssatz derselben erklärte sich im J. 1826 der ständische Ausschuß und die K. d. A., s. Verh. ders., 1stes a. o. Beil. H. S. 59; H. 4, S. 1153 und H. 6, 1531. Als aber der Etatssatz von der Regirung erspart wurde, so ließ trotz wiederholten Antrages des Ausschusses gegen die Existenz der Commission, die K. d. A. die Sache auf sich beruhen, Verh. 1830, 1stes a. o. Beil. H. S. 231; H. 1, S. 270 fg. Die K. d. St. H. war immer

Digitized by Google

für die Commission gewesen, s. Verh. der K. d. St. J. 1827, H. 4, S. 644 und 700; 1830, H. 2, S. 246 fg.

6) Ueber die Geschichte und Einrichtung dieses Hauses s. Memminger, Stuttgart und Ludwigsburg, 1817, 8., S. 308 fg. Es ist 1710 von Eberhard Ludwig begonnen, und in dem J. 1788 und 1812 bedeutend erweitert worden. Das Haus hat aus eigenen Kapitalien, aus Geschenken und aus dem ihr vom Staate überlassenen „Waisenhaus-Gefällen" (s. V. O. vom 11ten Febr. 1811, vergl. mit dem Sportel-Gesetze von 1828) eine eigene Einnahme von ungefähr 20,000 fl.; aus der Staatskasse werden also nur noch 15,000 fl. zugeschoßen. Ein im Hause verpflegter Zögling kostet 130 fl. jährlich, in der Kost auf dem Lande aber nur 60 fl. Daher der von der St. Vers. schon mehrmals ausgedrückte Wunsch, die Zahl der letztern so viel als möglich zu vermehren. Das Haus hat seine eigene Beamten, nämlich einen Ober-Inspector, einen Oekonomie-Verwalter, zwei Religions-Lehrer, und außerdem noch das nöthige Unterrichts-Personal; s. Staatshandbuch, für 1828, S. 128. — Durch V. O. vom 1sten Juli 1811, Rbl. S. 519 sind im Wesentlichen folgende Vorschriften über die Waisenhäuser gegeben: Es werden nur solche mittellose Kinder aufgenommen, welche wenigstens eines ihrer Aeltern verloren haben; nur bei Soldaten-Kindern wird hierauf keine Rücksicht genommen. Sie treten in der Regel nach dem 7ten Jahre in das Haus ein, und bleiben bis nach dem vollendeten 14ten; während dieser Zeit werden sie vollkommen unentgeldlich unterrichtet und erzogen; auf das Land sollen namentlich solche Kinder in die Kost gegeben werden, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen. Sie sind bei rechtlichen Bürgern und in solchen Orten unterzubringen, in welchen sich der Pfarrer der Jugend-Bildung besonders widmet (s. V. O. vom 11ten Febr. 1810, §. 6—8, Rbl. S. 58.) Die Waisen sind von keiner Laufbahn ausgeschloßen, zu welcher sie ihre Talente berufen; es werden ihnen im Gegentheile mehrere Vortheile zu-

Digitized by Google

gesichert. Sie sind in allen öffentlichen Lehranstalten unentgeldlich aufzunehmen; gehen sie bei einem Handwerker in die Lehre, so zahlt die Anstalt das Lehrgeld, sie sind ferner von allen Gebühren an die Zunftkasse beim Ein- und Ausschreiben frei.

7) Errichtet in Ludwigsburg im J. 1736; nach Weingarten verlegt im J. 1825. Es hat dieselbe Einrichtung wie das Stuttgarter Waisenhaus, mit dem Unterschiede jedoch, daß es auch für katholische Kinder bestimmt ist. Die eigene Einnahme des Hauses beträgt nur 4700 fl., der Zuschuß aus der Staatskasse gegen 22,000 fl. Im J. 1827 hatte die Finanzcommission der 2ten Kammer darauf angetragen, die ganze Anstalt aufzulösen und die Kinder alle auf das Land in die Kost zu geben. Allein 1830 verwilligte die St. Vers. den Etatssatz ohne Bedenken. Nähere Nachrichten über die Waisenhäuser s. in Kapff's Repertorium, 2te Aufl., Bd. I, S. 44 fg.

8) Im J. 1826 errichtet. Die Anstalt hat keine eigenen Einnahmen und bedarf einen Zuschuß von 5500 fl. Mit Recht hat die St. Vers. dieser Anstalt immer mit Lob gedacht, indem allerdings hauptsächlich durch bessere Erziehung der Vaganten-Kinder dem Jauner-Unwesen ein Ende gemacht werden kann. Es dürfte sogar, so lange das Uebel noch so groß ist, eine Erweiterung der Anstalt im wohlverstandenen allgemeinen Interesse begründet seyn.

9) Anfänglich Privat-Institut wurde die Taubstummen- und Blinden-Anstalt im J. 1823 als Staatsanstalt übernommen. Die eigenen Einnahmen der Anstalt (an Kost-Geldern, Geschenken, Verkauf von verfertigten Waaren) betragen gegen 2000 fl.; etwas über 4000 fl. schießt der Staat zu. Die Vorschriften für die Aufnahme der Zöglinge, so wie für die Einrichtung der Anstalt sind enthalten in dem Statut für die Anstalt vom 28sten Jänner 1823, Rbl. S. 195. Demselben zu Folge muß das aufzunehmende Kind zwischen 7 und 12 Jahren alt, und gesund seyn. Der Cursus ist auf wenigstens 6 Jahre an-

Digitized by Google

gelegt, doch dürfen solche Zöglinge, welche von keiner öffentlichen Kasse eine Unterstützung erhalten, die Anstalt zu jeder Zeit verlassen. Mittellose Zöglinge werden unentgeldlich aufgenommen, wenn nicht eine Corporation für sie bezahlt; vermöglichere entrichten ein Kostgeld. Für die weitere Versorgung der Zöglinge bewilligt der Staat nicht nur die schon bei den Waisenknaben angeführten Begünstigungen, sondern auch noch Lehrgelder.

10) Diese kleine Anstalt wird zum Taubstummen-Unterrichte der evangelischen Provisoren im Seminare in Eßlingen benützt; die katholischen Candidaten in Gmünd benützen die dortige Haupt-Anstalt. Die Kosten der erstern sind kaum 800 fl. — Man sehe über alle diese Institute die Berichte der Finanz-Commissionen der 2ten Kammer in den J. 1827 und 1830, Verh. von 1827, 2tes a. o. Beil.H. 2te Abth. S. 207 fg.; von 1830, 3tes a. o. Beil.H. 1ste Abth. S. 147 fg.

11) Es sind befreit: die Kapitalien der Waisenhäuser, der geistlichen und weltlichen, öffentlichen und Privat-, Wittwen-Kassen, der geistlichen Verwaltung in Ellwangen, derjenigen Heiligenpflegen, welche an einem Deficit leiden, der sämmtlichen Sparkassen, endlich die Kapitalien derjenigen Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, welche nicht über 2000 fl. Kapital besitzen, und deren Hauptnahrungsquelle in den Zinsen aus denselben besteht. S. die Abgaben-Gesetze von 1821, Rbl. S. 379; 1824, Rbl. S. 525, 1830, Rbl. S. 186.

12) S. Accise-Gesetz vom 18ten Juli 1824, §. 5, Rbl. S. 500.

13) S. Gen. V. O. vom 11ten Febr. 1810, §. 19, Rbl. S. 63.

14) Das.; vergl. Art. 22 des Vertrages mit Taxis vom 9ten Sept. 1819, Rbl. S. 626.

II. Sorge des Staats für die geistige Persönlichkeit des Staatsbürgers.

A. Die intellectuelle Bildung.

1. Unterrichts-Anstalten.

§. 197.

a. Allgemeine Grundsätze.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über polizeiliche Staats-Thätigkeit, welche natürlich auch bei der Sorge für die intellectuelle Bildung des Volkes zu berücksichtigen sind, muß die Regirung vor Allem dem Einzelnen lediglich überlassen, welche Art und welchen Grad von intellectueller Ausbildung er sich erwerben will. Denn wenn es schon gleich wünschenswerth für den Einzelnen und für den Staat ist, daß Jeder sich möglichst gründliche und ausgedehnte Kenntnisse, je nach seinen Verhältnissen und seinem Stande, erwerbe, so läßt sich keine Zwangs-Verbindlichkeit einsehen, in deren Folge er überhaupt zu einer Bildung, oder gar zu einer bestimmten Art und Größe derselben genöthigt werden könnte. — Sodann hat die Regirung der Privatthätigkeit der Bürger die Besorgung des Unterrichtes zu überlassen, und ein Einschreiten von ihrer Seite ist nur in zwei Fällen erlaubt. Einmal, wenn äußere übermächtige Hindernisse (worunter namentlich Armuth, Unwissenheit, innerer Zwiespalt in einer Gemeinde zu rechnen sind) der Errichtung einer passenden Anstalt, oder der Befolgung eines genügenden Unterrichts-Planes im Wege stehen, und somit nur von der Anwendung der allgemeinen Staatskraft die Erreichung des nützlichen Zweckes zu erwarten ist. Der andere Fall einer erlaubten Einschreitung der Polizei ist der, wenn

Digitized by Google

aus der Art und Weise, wie die Privat-Unterrichtsanstalten angelegt und betrieben werden, sich Unrecht, Schaden für Dritte [1]), oder Gefahr für die Sittlichkeit ergiebt. In ersterer Beziehung hat somit der Staat positiv zu handeln, Unterstützung zu geben, oder selbst Anstalten zu errichten; in der zweiten aber hat er zu verbieten und zu hindern. Um aber in beiden Fällen immer gehörig einwürken zu können, ist freilich nothwendig, daß die Regirung ein Oberaufsichtsrecht über alle Unterrichtsanstalten im Lande ausübe [2]).

Diesen Grundsätzen der Theorie ist nun aber die würtembergische Gesetzgebung keineswegs in allen Puncten gefolgt, sondern sie hat dem Staate manche wichtige Befugnisse zugesprochen, welche ihm jene nicht einräumt.

Was vorerst die freie Erlaubniß sich auszubilden betrifft, so spricht zwar allerdings der Staat keineswegs das Recht an, eine gleichförmige National-Erziehung durchzuführen, und die Verf. Urk. selbst erkennt in §. 29. das Recht eines jeden Staatsbürgers an, sich zu dem von ihm gewählten Stande und Gewerbe im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen [3]): allein diese Freiheit ist nicht so weit ausgedehnt, daß es dem Bürger frei stünde, gar keine intellectuelle Bildung zu suchen. Vielmehr hat der Staat ein Minimum von Kenntnissen festgesetzt, das zu erreichen Jeder mit Zwang angehalten wird. Es ist nämlich von Jedem, ohne Unterschied des Geschlechtes, Standes oder Vermögens, gefordert, daß er zum mindesten die untersten Volksschulen vom 6ten bis zum 14ten Jahre regelmäßig besuche, und Geldstrafen sind für jedes einzelne illegale Versäumniß angeordnet. Nur die Erwerbung höherer Kenntnisse ist sodann der freien Willkühr anheimgestellt [4]).

Digitized by Google

Zweitens anerkennt aber der Staat weder das Recht eines Jeden, eine Unterrichtsanstalt zu errichten, noch auch das Recht, sich in solchen Privat-Anstalten unterrichten zu lassen, sondern er gestattet nur ausnahmsweise solche Schulen, und Privat-Unterricht und auch dann nur, wenn der Lehrer die gewöhnlichen Staatsprüfungen erstanden hat [5]).

Dagegen aber verlangt er drittens, daß jede Gemeinde ihre eigentliche öffentliche Schule habe. Selbst in Filial-Orten sind dergleichen zu errichten, wenn es pekuniär irgend möglich ist. Lassen es die Verhältnisse nicht zu, so haben mehrere benachbarte Orte sich zu einer gemeinsamen Schule zu vereinigen, allerwenigstens die Einrichtung zu treffen, daß ein benachbarter Schullehrer in jeder Woche mehrere Tage in jeder einzelnen Parzelle Unterricht ertheilt [6]).

Viertens, der Staat übernimmt die Errichtung und Unterhaltung der Schulen, die er theils überhaupt, theils durch Beschränkung der Privat-Anstalten nöthig gemacht hat, keineswegs sämmtlich auf seine Kosten, sondern von den Elementarschulen nur diejenigen, bei denen er eine lagerbuchmäßige Privatverbindlichkeit (als Zehendherr, Patron u. s. w.) hat, von den höheren dagegen solche, welche und in so weit sie keine Einkünfte aus eigenem Vermögen haben. Die Unterhaltung nicht übernommener Elementarschulen ist Gemeinde-Last, im Falle keine Privat-Verbindlichkeit dazu vorhanden ist [7]).

Fünftens beschränkt sich der Staat, wie natürlich, bei allen öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht blos auf seine Oberaufsicht, sondern er schreibt den Lehrplan vor [8]).

Ueber die mit der Berücksichtigung und die Leitung der Schulen beauftragten Personen, s. oben §. 140.

b) Aus diesem Gesichtspuncte läßt es sich vielleicht noch rechtfertigen, wenn die bekannte Streitfrage, ob der Staat nicht wenigstens jedes Kind anhalten könne, sich ein Minimum der menschlichen Bildung, die gewöhnlichsten Elementar-Kenntnisse, zu erwerben, bejaht wird. Ein solcher Zwang ist nämlich allerdings nicht sowohl gegen die Lernenden, welche noch keine Selbstbestimmung haben, gerichtet, als gegen die Rohheit ihrer Aeltern und Vormünder, welche dadurch verhindert werden, Dritten einen großen wahrscheinlich bleibenden Schaden zuzufügen.

a) Diese Beschränkung des Staates beim Unterrichtswesen wird freilich sehr häufig nicht anerkannt. Einestheils dehnen diejenigen Publicisten seine Rechte weiter aus, welche im Geiste des antiken Staatsrechtes den Menschen im Bürger ganz untergehen lassen, diesen nur als ein Mittel zur Beförderung der allgemeinen Zwecke benützen wollen, und sich dann natürlich vor Allem seiner Erziehung bemächtigen müßen, damit er in dem allgemeinen Model geformt werde. Eine zweite Gattung von Beförderern der Staatswillkühr in diesem Puncte sind gutmüthige aber principlose Philanthropen, welche ihren eigenen Ansichten von Volksbildung allgemeine Würkung verschaffen möchten, auch wenn kein Zwangsrecht des Staats nachgewiesen werden kann.

3) Vergl. Thl. I. S. 335 fg.

4) S. A. Knapp, Sammlung der bestehenden Verordn. für den evangelisch-deutschen Schulstand W's. Tüb. 1828. S. 309 fg., 383 fg., 443 fg.; V. O. für die kathol. Element. Schulen vom 10. Sept. 1808, §. 10.

5) S. Cynos. eccles. S. 407; Gen. Rescr. v. 26. Juni 1729.

6) S. Gen. Schul. V. O., §. 2. — Mit Recht fragt sich, ob der Staat nicht seine Befugnisse überschreitet, wenn er auf der einen Seite Privat-Unterrichtsanstalten nicht frei giebt, auf der andern Seite aber überall öffentliche Schulen verlangt. Erst dann soll die Polizei einschreiten, wenn die Pri-

Digitized by Google

vat-Kräfte des Einzelnen nicht mehr hinreichen, um einen Zweck zu erlangen. Nicht einmal die Vermehrung der Aufsichtsgeschäfte läßt sich als Entschuldigung aufführen, denn auch die öffentlichen Schulen müssen zu genau beaufsichtigt werden.

y) Das Recht des Staates, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Schule jeder einzelnen Gemeinde zuzuschieben, läßt sich bezweifeln, indem das ganze Unterrichtswesen wohl als allgemeine Polizei-Anstalt behandelt werden sollte. — Daß freilich eine Uebernahme auf die Staatskasse zu einer beträchtlichen Vergrößerung der Ausgabe führen dürfte, läßt sich kaum bezweifeln, und diese wäre ja doch wieder von den Steuerpflichtigen zu decken. Nur wäre dann die Vertheilung auf Alle gleichmäßiger. Uebrigens sind die Summen, welche aus der Staatskasse jährlich für die verschiedenen Unterrichtszweige ausgegeben werden, keineswegs unbeträchtlich. Nach dem Etat für 18$\frac{1}{2}$ betragen sie gegen 880,000 fl.

8) S. z. B. den Lehrplan für die protestant. Elementarschulen bei Knapp, a. a. O. S. 325 fg.; für die katholischen, in der allgemeinen V. O. von 1808, §. 10; für das Schullehrer-Seminar in Eßlingen, bei Knapp, S. 419; für das landwirthsch. Institut b. Hetzel, Bd. IX, §. 842, u. s. w.

§. 198.

b. Die Volksschulen.

Daß der württ. Staat sowohl die Errichtung einer (sog. deutschen) Elementarschule für jede Gemeinde, den Besuch derselben aber jedem Kinde beider Geschlechter zur Zwangspflicht macht, ist so eben in §. 197 erwähnt worden, und wenige Staaten in Europa können sich eines so allgemein verbreiteten und gleichmäßig organisirten Schulwesens rühmen [1]).

Digitized by Google

Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1. Die Lehrgegenstände sind genau nach Gegenstand und Umfang vorgeschrieben, ebenso die Zahl der Unterrichtsstunden im Winter und im Sommer, die Zeit und die Dauer der Ferien. Für die evangelischen Schulen haben die Dekanate genaue Lectionspläne zu entwerfen, dieselben dem Consistorium vorzulegen, und sodann strenge auf ihrer Einhaltung zu bestehen. Eine eigentliche Amts-Instruction für die Schullehrer besteht übrigens bis itzt nicht. Der Religions-Unterricht ist den Ortsgeistlichen selbst zur Pflicht gemacht, und von ihnen regelmäßig zu besorgen [2]).

2. Die Verhältniße der Lehrer sind folgende:

a. Sie zerfallen in zwei Classen, nämlich in Schulmeister und in Provisoren.

Die ersteren sind die eigentlichen, selbstständigen Lehrer; jede Schule (mit Ausnahme mancher Filialschulen, welche nur mit einem beständigen Provisor besetzt sind) hat ihren eigenen Schulmeister. Vor dem 22sten Jahre kann der sonst Befähigte keine Schulmeisterstelle bekleiden. Als regelmäßiges Nebenamt ist die Meßnerei zu betrachten, und sogar im Erledigungsfalle dieselbe mit der Schullehrerstelle zu verbinden; sonstige Nebenämter, z. B. Schultheißen-, Rathschreiber-Stellen u. s. w. dürfen ohne Erlaubniß des Consistoriums oder Kirchenrathes nicht bekleidet werden. Die Schulmeisterdienste zerfallen ihrer Besoldung nach in drei Klassen (150 fl., 200 fl., und über 300 fl.); unter dem Minimum des Normalgehaltes der ersten Klasse soll keine Schulstelle seyn [3]).

Die Provisoren sind die (vom Consistorium bei Protestanten, von eignen Bezirks-Commißionen bei Ca-

Digitized by Google

tholiken) geprüften Gehülfen der Schulmeister. Sie zerfallen wieder in zwei Klassen: unabhängige (beständige), welche ihre Besoldung ganz oder zum größern Theile aus öffentlichen Kassen bekommen; und abhängige, welche von den Schullehrern unterhalten werden müssen. Jene werden vom Consistorium, diese vom Decane angestellt. Ihre Functionen sind die eines Schulmeisters, und sie haben deßhalb eine eigene Abtheilung, gewönlich die jüngere, der Schulkinder. Der Normal-Gehalt eines Provisors ist auf 120 fl. festgesetzt [4]).

b. Die Zahl der Lehrer an einer Schule richtet sich nach der der Kinder; je auf 100 Kinder wird Ein Lehrer gerechnet.

c. Die Besetzung der Schulstellen geschieht entweder durch das Consistorium, beziehungsweise den kath. Kirchenrath, oder durch den Kirchenpatron, welcher dieses Recht nachweisen kann, oder endlich (jedoch nur bei protestantischen Schulen, und wenn die Gemeinde den größeren Theil des Einkommens giebt) durch Wahl von drei Candidaten durch die Gemeinde, aus welchen denn das Consistorium ernennt [5]).

d. Die Vorbereitung zum Schullehrerstand geschieht auf dreifache Weise, einmal durch Privat-Unterricht eines dazu vom Staate für befähigt erklärten Muster-Schullehrers; (andere Schullehrer dürfen keine Schulamtszöglinge annehmen, nicht einmal der Vater den Sohn.) Zweitens durch Unterricht in Privatschullehrer-Seminarien; welche einzelne Geistliche auf erhaltene Erlaubniß des Consistoriums oder Kirchenrathes errichten, und für welche eine besondere Instruction besteht (vom 19. März 1811, Rbl. S. 150). Drittens durch

Digitized by Google

Bildung in den vom Staate unterhaltenen Hauptschullehrer-Seminarien in Eßlingen und Gmünd, von denen jenes unter der Leitung des Consistoriums für Protestanten (und Israeliten), dieses für Katholiken bestimmt ist, und unter dem k. Kirchenrathe steht [6]).

c. Auch für die Weiterbildung der schon bediensteten Schullehrer sucht der Staat zu sorgen: 1. Durch Lehrcurse, welche von besonders befähigten Geistlichen gehalten, und von den benachbarten Schulmeistern und Präparanden zwei Sommer hindurch besucht werden sollen; 2. durch die vierteljährig (bei Katholiken halbjährig) zu haltenden Schul-Conferenzen, d. h. mündliche Besprechungen über Fach-Gegenstände, so wie Aufgabe und Beurtheilung schriftlicher Abhandlungen. Größere Diöcesen sind zu diesem Behufe in 3—4 Bezirke abgetheilt; 3. Durch Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaften [7]).

3. Die Aufsicht über die Volksschulen wird durch folgende Behörden besorgt. In den protestantischen hat die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Ortsgeistliche, (wenn nicht ein eigner Schulinspector aufgestellt ist). Als Oberaufsichtsbehörde ist der Decan bestellt, der namentlich bei der Pfarr-Visitation auch die Schule genau zu untersuchen hat. Die Schule des Decanatsitzes wird vom Generalsuperintendenten visitirt, und dabei hat derselbe alle Schullehrer des Decanates vorzufordern und im Durchgange zu hören. Die höchste Aufsicht endlich führen das Consistorium und die Synode. — In den katholischen Schulen ist die aus dem Ortspfarrer, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes, und in O. A. Städten dem O. A. Manne bestehende Schulcommißion mit der unmittelbaren Aufsicht beauftragt. Anstatt

Digitized by Google

des Decans, aber ist ihr zur Aufsichtsbehörde ein Schulinspector gesetzt (ihrer sind 34 im Königreiche), und der Decan hat nur gelegentlich der Kirchenvisitation auch den Zustand der Schule zu untersuchen; von dem Schulinspector gehen die Berichte unmittelbar an den Kirchenrath [8]). — Ueber die Verhältniße der jüdischen Schulen, s. Art. 42 bis 47. des Judengesetzes, und die Instruction vom 30. Juli 1829.

Auf gleicher Stufe und in manchfacher Verbindung mit den eigentlichen Elementarschulen stehen noch einige andere Unterrichts-Anstalten, welche der Staat theils befehlend anordnet, theils wünscht und unterstützt. Nämlich:

1. die Sonntagsschulen, (bei den Juden Sabbath-Schulen,) bestimmt zum Unterrichte der confirmirten Jugend beiderlei Geschlechtes bis zum 18ten Jahre, um derselben das Erlernte gegenwärtig zu erhalten, und sie wo möglich noch weiter auszubilden. Der Geistliche soll jedesmal anwesend seyn. Die Geschlechter sind in diesen Sonntagsschulen zu trennen; der Besuch derselben ist übrigens nicht dem freien Willen anheimgestellt, sondern es tritt derselbe gesetzliche Zwang ein, wie bei dem Besuche der gewöhnlichen Schule [9]).

2. Die Kinder-Industrieschulen. Der Staat wünscht, daß mit allen Elementarschulen Anstalten verbunden werden, in welchen die Kinder außerhalb der Schulstunden nützlich beschäftigt werden. Diese Kinder-Industrieschulen sind ebenfalls den Ortsgeistlichen untergeordnet, und in zweiter Instanz dem gemeinschaftlichen Oberamte, welches an die Armen-Commißion zu berichten hat. Zwang findet nur bei solchen Kindern statt, deren Erziehung sich der Staat überhaupt aus polizeilichen Gründen besonders annimmt,

Digitized by Google

also wenn ihre Aeltern im öffentlichem Almosen stehen, oder wenn die Kinder mit oder ohne Schuld der Aeltern schlecht erzogen aufwachsen. Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines reicht einige Geldmittel für diese Anstalten [10]).

3. Taubstummen- und Blinden-Unterricht. Der Staat unterhält nicht nur zwei Anstalten zur Erziehung dieser Unglücklichen (in Gmünd und Eßlingen), sondern er verlangt auch Kenntnisse in diesem Zweige des Unterrichts von den Schulvätern; daher denn jene beiden Anstalten als Muster-Schulen benützt werden müssen. Oberaufsichts-Behörde ist die Commission für die Erziehungshäuser [11]).

1) Es erhält nämlich, wenn man auch die Schüler in den verschiedenen höhern Lehranstalten rechnet, in W. ungefähr der 61ste Mensch Schulunterricht, ein Verhältniß, wie es sich nur in Ausnahmsweisen Staaten findet, s. Müller, Schul-Intelligenzblatt, I. S. 477 fg.; A. Knapp, Schulgesetze, S. 174 fg. Daselbst auch ein bis Einzelne gehendes Verzeichniß aller protestantischen Elementarschulen. — Die allgemeine gesetzliche Literatur des württ. Volksschulwesens ist in folgenden Schriften enthalten: 1. protestantische Schulen: Schuler, württ. Verordnungen in Schulsachen, Stuttg. 1810, 8.; A. Knapp, Sammlung der bestehenden Verordnungen für den evang. deutschen Schulstand Ws. Tüb. 1828, 8; Müller, Intelligenz-Blatt für den evangelischen deutschen Schulstand Ws. Stuttg. 1825, bis jetzt I. II. 8; ferner gehören wenigstens theilweise hierher: Hartmann's Kirchengesetze; Hetzel, Repertorium, Bd. IV. auch u. d. T.: Uebersicht der Gesetze, welche die sämmtlichen Unterrichts-Anstalten des K. W. betreffen, Ravensb. 1827, 8.; sodann: Kapff, Repertorium für die Amtspraxis der evang. luth. Geistlichkeit. 2te Aufl. Ludwgb. 1831, 8.; Mauchart, Kirchliche Statistik des K. W. Stuttg. und Tüb. 1821, 8. 2. katholische Schulen: G. Knapp,

Digitized by Google

Handbuch für kathol. Schulinspectoren und Schullehrer in W. Stuttg. 1825, 8. (Dieß abgedruckt aus des Verf. Handbuche für die kath. Geistlichkeit). — Die hauptsächlichsten umfassenderen Gesetze über sind: die große Kirchenordnung; die Cynosura ecclesiastica; die erneuerte Schulordnung vom J. 1739; die G. V. O. die kathol. Elementarschulen im K. W. betreffend, v. 19. Sept. 1808, Rbl. S. 529 fg.; die Gen. V. O. des deutschen Elementarschulwesens in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, v. 26. Dec. 1810, Rbl. 1811. S. 1. fg.; die einzelnen Rescripte, namentlich die General-Synodal-Recesse, s. in den oben angeführten Sammlungen.

2) Ueber diese Puncte s. A. Knapp, S. 325 fg. und Hetzel, S. 186, letzteren hinsichtlich der kathol. Schulen.

3) S. über die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer Knapp's Schulgesetze, S. 59 fg. Wünsche über Verbesserungen des Zustandes der Schullehrer enthält: Lossberg, über die dringenden Bedürfnisse der Volksschulen in W., Stuttg. 1830, 8; und: Sendschreiben an den H. Reyrat Dörr über die Verbesserung des Amts-Einkommens der deutschen Schullehrer W's., Rottenburg 1830. 8.

4) S. Knapp, a. a. O. S. 39 fg.

5) Ueber die Besetzung katholischen Schulstellen s. Hetzel, a. a. O., S. 269 fg.; die — wegen der Gemeindewahlen — weit ausführlichere protestantische Gesetzgebung bei A. Knapp, S. 63 fg., und Kapff, Repertorium, II, S. 214 fg. Mit vollem Rechte sind schon öfter diese Schulwahlen als höchst nachtheilig dargestellt worden, indem natürlich das relative Verdienst der Bewerber nicht immer der Grund zu ihrer Begünstigung von Seite der Gemeindemitglieder ist. Außerdem wird wohl der ganze Stand dadurch herabgewürdigt in den Augen des gemeinen Mannes. Vergl.: Ueber W's. Schulwahlgesetzgebung. Stutt. 1827, 8. Von den 1197 evangelischen eigentlichen Schuldiensten sind 532 Consistorial-, 504 Gemeinde-, und 161 Patronat-Dienste.

Digitized by Google

6) Ueber das ganze Unterrichtssystem der künftigen Schullehrer s. A. Knapp, S. 7 fg. — Das Schullehrerseminar in Eßlingen ist durch §. 16. der allg. Schul-Ord. von 1810 gestiftet. Der jährliche Kostenaufwand für den Staat beträgt 3150 fl. wovon 3080 fl. für Stipendien; außerdem werden noch 781 fl. Stipendien vertheilt, welche aus dem Einkommen der früheren ähnlichen Anstalten in Eßlingen, Oehringen und Hall herrühren, s. Verh. der K. d. A. 1827, 2ten Beith. 2e Abth. S. 197. Im J. 1827 waren 114 inländische und 25 ausländische Zöglinge in der Anstalt. — Das Seminar in Gmünd ist durch k. Entschließung vom 4. Nov. 1824 gestiftet; seine Statuten sind vom 13. Jenner 1825. Im Etat sind jährlich 5764 fl.; 2000 fl. davon werden zu Stipendien verwendet, s. Verh. a. a. O. S. 199 fg. Die Anstalt ist zu 80 Zöglingen berechnet. — Uebrigens sind die innern Einrichtungen in beiden Seminarien nicht ganz gleich, ein Hauptunterschied ist namentlich der, daß die Zöglinge in Eßlingen 3, in Gmünd nur 2 Jahre bleiben. In Gmünd erhalten die Seminaristen außer dem freien Unterrichte auch freie Wohnung, in E. nur ersteren. Für Kost u. s. w. müßen sie an beiden Orten selbst sorgen. — Die Finanzcommission sieht (in der oben angef. Stelle) beide Institute nur als vorübergehend an, bis nämlich durch dieselbe die gehörige Anzahl von Muster-Lehrern gebildet seyn werde. — Das Nähere über die innere Einrichtung, den Lehrplan u. s. w. bei Knapp a. a. O. S. 24 fg. und bei Hetzel, S. 555 fg.

7) S. über diese drei Einrichtungen: A. Knapp, S. 146 fg.; Hetzel, S. 248; vergl. auch oben, §. 140.

8) S. über die evangel. Schulen A. Knapp, S. 369 fg.; über die katholischen aber G. Knapp, Handbuch für Schulinspectoren.

9) S. A. Knapp, S. 202 fg.; Hetzel, S. 352.

10) S. die bei A. Knapp S. 289 enthaltenen ausführlichen Vorschriften; und die von Schmidlin bei Memminger, a. a. O. S. 360 fg. gegebenen thatsächlichen Nachweisungen. Haupt-

Digitized by Google

sächlich gewünschte Unterrichtszweige sind: Unterricht im Schulgarten, in der Baumschule und auf dem Doppelspinnrade. — Im J. 1830 bestanden 458 solche Anstalten, Schulgärten waren in 44 Orten; Obstgärten in 203, und es erhielten 19,426 Kinder Unterricht. — Der Wohlthätigkeits-Verein verwendet jährlich über 4000 fl. Vergl. Müller, Schul-Intelligenzblatt, I. S. 429 fg., und Schmidlin, über öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten. Stuttg. 1831, 8.

4) S. Knapp, S. 269, und: Binder, Wildt und Jäger, Bericht über die k. Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd. o. D. 1828, kl. 8. — Die Anstalt in Gmünd kostet den Staat jährlich gegen 5000 fl.; die Kosten der Tällinger Schule sind schon unter denen des Seminars begriffen.

§. 199.

c. Die Gewerbe-Schulen.

Als die Gewerbe noch hauptsächlich aus mechanisch-erlernten Handgriffen bestanden, und von Anwendung höherer Kenntnisse auf dieselben keine Rede war, mochte es genügen, außer den eigentlichen Gelehrten-Schulen nur Volksschulen zu halten, und in diese letztere auch den künftigen Gewerbsmann zu verweisen. Diese Erziehung eines zahlreichen und wichtigen Standes reicht nun aber nicht mehr hin, da die Anwendung aller naturwissenschaftlichen Grundsätze und Erfahrungen nothwendig geworden ist, weil die Concurrenz mit fremden, weit vorgeschrittenen und intellectuell belebteren Industrieen die äußerste Anstrengung erfordert, um nicht überflügelt zu werden. Ein eigenes Unterrichts-System für die gewerbetreibende Klasse wird täglich fühlbareres Bedürfniß, und zwar muß dasselbe, so gut wie das System der Gelehrten-Schulen, von den ersten Anfangsgründen bis zur höchsten technisch-rationellen Ausbildung führen [1]). — Diese

Forderung hat der württ. Staat noch keineswegs genügend erfüllt. Nur folgende vereinzelte Fragmente eines solchen Unterrichts-Systemes sind bis itzt vorhanden:

I. Allgemeine Gewerbe-Schulen.

1) Realschulen. Sie sind zur Elementar-Bildung (natürlich mit Ausschluß aller eigentlich technischen Fertigkeiten) der künftigen Gewerbenden bestimmt, und treten somit für sie an die Stelle der Volks- oder der lateinischen Trivialschulen. Eine besondere Schulordnung für sie ist noch nicht vorgeschrieben, sondern die Vorschriften der Volksschulen werden analog auf sie angewendet, so wie sie denn auch (im Falle sie nicht mit einem Gymnasium verbunden sind) denselben Aufsichtsbehörden unterworfen sind. Der Staat erkennt im Allgemeinen keine Verbindlichkeit an diese Art von Schulen zu errichten und zu erhalten, sondern er begnügt sich damit, dieselben den Gemeinden zu empfehlen [2]).

2) Sonntagsschulen für Handwerker. Anstatt der gewöhnlichen Sonntagschulen (s. den vorgehenden Paragraphen) sind in manchen Gemeinden für die jungen Handwerker eigene Schulen angelegt, in welchen dieselben Unterricht in technischen Kenntnissen erhalten. Der Staat verlangt nicht nur von seinen Beamten die Einführung und Beförderung dieser Schulen, sondern er gewährt auch pekuniäre Unterstützung aus dem Fonds des Wohlthätigkeits-Vereines. Es sind eigene Statuten für dieselben erlassen, und den gemeinschaftlichen Oberämtern unmittelbare Jahres-Berichte an den Studienrath über ihren Stand vorgeschrieben [3]).

3) Die Gewerbeschule in Stuttgart, bestimmt zu einer höheren Bildung der Gewerbenden, jedoch nur bis zum vollendeten 16ten Jahre. Sie ist eröffnet durch V. O. vom

ten Sept. 1829 (Rbl. S. 375). Dem Rector der Anstalt ist ein besonderer aus Sachverständigen bestehender Schulrath in Beziehung auf die technische Leitung an die Seite gegeben. Die Staatskasse trägt die Kosten [4]).

II. Unterrichts-Anstalten für besondere Gewerbe-Zweige.

1) Die Kunstschule in Stuttgart. Sie ertheilt Unterricht im Zeichnen und Modelliren, und es ist ihr dazu die Sammlung von Antiken-Abgüßen zur Verfügung gestellt. Mit der Gewerbeschule ist sie insoferne in Verbindung, als die Zöglinge der ersteren den Unterricht in den genannten Fächern bei ihr zu empfangen haben. Auch zu ihrer Leitung besteht ein eigener Rath aus Sachverständigen [5]).

2) Die Thierarzneischule in Stuttgart. Ihr wohlthätiger Zweck ist, auf practischem Wege Männer zu bilden, welche in Ermanglung von wissenschaftlich-gebildeten Thierärzten, namentlich also auf dem flachen Lande, zu Rathe gezogen werden können. Sie unterrichtet 30—40 Zöglinge, vorzugsweise Schmied-Gehülfen. Die Anstalt steht in administrativer Hinsicht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; in wissenschaftlicher aber unter dem Medicinal-Collegium. Der Staat bestreitet die Kosten [6]).

3) Das land- und forstwirthschaftliche Institut in Hohenheim. Diese ausgedehnte Anstalt hat viererlei Zwecke: a. sie ist landwirthschaftliche Versuchs- und Muster-Anstalt; b. sie dient zur höheren Ausbildung rationeller Landwirthe theils durch Unterricht, theils durch Einsicht des Betriebes eines großen Gutes; c. sie ist dazu bestimmt auf practischem Wege Söhne aus dem Bauernstande mit den Grundsätzen einer bessern Bewirthschaftung bekannt zu ma-

Digitized by Google

chen [1]); endlich d. jungen Forstleuten eine wissenschaftliche Bildung zu geben. — Zu dem Ende ist ihr vom Staate, außer einem bedeutenden baaren Zuschusse, eine große Domäne und die Landes-Stamm-Schaaf-Heerde übergeben. Um dem Württemberger den Besuch der Anstalt zu erleichtern, sind für ihn die Beiträge bedeutend niederer gestellt als für den Ausländer, und zwar wieder für den Forst-Candidaten weit niederer als für den Zögling der Landwirthschaft. Die Forst-Candidaten werden nur nach vorgängiger Prüfung über Elementarkenntnisse aufgenommen, auch haben sie eine Endprüfung zu erstehen. Die ausgezeichnetsten Schüler der Anstalt erhalten öffentliche Preise. Sämmtliche Angehörige haben die Gebäude der Anstalt zu bewohnen. — Die unmittelbare Aufsichtsbehörde ist die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines [2]).

1) Es ist bekannt, welche zahlreiche Literatur sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf specielle Länder über die Gewerbeschulen besteht: Württemberg steht in dieser Beziehung noch sehr weit zurück, kaum fangen die Begriffe an sich zu entwirren, und es sind nur folgende, zum großen Theile höchst unbedeutende, Schriften über den wichtigen, und zwar im Vaterlande noch sehr ungeor[illegible], Gegenstand vorhanden: Ein Wort über gelehrte Schule[illegible]öst einem Vorschlage eines polytechn. Instituts in W. Stuttg. 1824, 8.; ein Wort über den Vorzug der Realien. Heilbr. 1826, 8.; Finckh, über Gewerbeschulen und ihre Einrichtung in W. Stuttg. 1829, 8.; Klumpp, über gelehrte Schulen u. s. w. Stuttg. I. II. 1829 und 30, 8.; Bemerkungen über Klumpp's Schrift u. s. w. Tüb. 1829, 8.; Kriegstötter, über die Wichtigkeit technischer Bildungs-Anstalten u. s. w. Tüb. 1831, 8. Man vergl. noch: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 92 fg.; ferner oben §. 140, Note 10.

Digitized by Google

2) S. Reſcr. vom 2ten April 1793, b. Hetzel, IX, S. 274. — Es beſtehen gegenwärtig nur erſt 12 ſolcher Realſchulen in W. (während allein 74 lateiniſche Schulen für den weit weniger zahlreichen Gelehrten-Stand unterhalten werden). Die Lehrplane von einigen ſ. in A. Knapp's Schulgeſetzen S. 259 fg. Ihre Vermehrung wäre gar keinen Schwürigkeiten unterworfen, wenn man nur den Muth faſſen wollte, eine Anzahl der überflüßigen lateiniſchen Schulen in Schulen für die Gewerbende umzuwandeln. Das pedantiſche Geſchrei über einreißende Barbarei, weil die alten Sprachen nicht mehr allein betrieben würden, der Widerſtand der Wenigen, welche an Bequemlichkeit und Wohlfeilheit in der Erziehung ihrer für den Gelehrten-Stand beſtimmten Kinder verlieren würden, und die anfängliche Schwürigkeit die nöthige Anzahl brauchbarer Lehrer herbeizuſchaffen, werden eine kräftige, das Wohl der großen Mehrzahl der Bürger im Auge behaltenden Regirung nicht abſchrecken.

3) S. Circulär-Reſcr. des Studienrathes an die gemeinſchaftlichen Oberämter vom 14ten Sept. 1825, vom März 1826, und 10ten Mai 1827, bei A. Knapp, a. a. O. S. 251 fg. Ebendaſelbſt die Statuten und den Fragenplan für die Jahres-Berichte. Es beſtehen ſolche Sonntagsſchulen bis itzt in 39 Gemeinden, ſ. Schmiblin in Memminger's Jahrb. 1829, B. 2, S. 384 fg.

4) Die Gewerbeſchule iſt als abgeſonderte Anſtalt herausgehoben, obgleich ſie vorläufig noch mit der Stuttgarter niederen Realſchule und ſogar mit der Elementar-Anſtalt für den erſten Unterricht von Kindern in Verbindung ſteht! Die Gründung einer eigenen Gewerbeſchule wurde für das Jahr 1829—30 zuerſt vom Miniſterium in Vorſchlag gebracht, und von der St. Verſ. dazu nicht nur die jährliche Summe von 4000 fl. (ſogar ein Jahr rückwärts), ſondern auch zur erſten Einrichtung eine anderweitig erſparte Summe verwilligt, ſ. Verh. der K. d. A. von 1827, 2tes a. o. Beil.-H. 3te Abth. S. 516 fg;

Digitized by Google

nicht 6, S. 1820. Die Kammer der St. H. wollte die Errichtung von Gewerbeschulen auf alle gewerbereiche Städte des Landes ausgedehnt wissen, s. Verh. der K. d. A. H. 7, S. 1891. Die Gewerbeschule wurde nun auch würklich im Jahre 1829 gegründet, allein nicht nur in der oben angeführten Verbindung mit andern niederen Schulen, sondern es verwendete das Ministerium sogar noch 700 fl. auf die abgesonderte (schon mit 13,000 fl. dotirte) Kunstschule. Mit Recht fand diese Einrichtung den größten Widerspruch bei der Ständeversammlung im J. 1830, s. Verh. der K. d. A., H. 3, S. 760 u. 684, Verh. der K. d. St., H. 3, S. 498 fg. Die Kammer der Standesherrn gab eine eigene Adresse an die Regirung ein, in welcher sie sich über die in allen Beziehungen unzweckmäßige Einrichtung beklagte. Beide Kammern vereinigten sich zu einer weitern jährlichen Zulage von 4000 fl., endlich zur Verwilligung der Summe zur Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Schule. Möchten die dringenden Wünsche jedes irgend mit dem Gegenstande Vertrauten diese für das Wohl des Landes so nöthige Anstalt auf eine würklich nützliche Art eingerichtet, und in gehöriger Ausdehnung erweitert zu sehen, recht bald in Erfüllung gehen; möchten namentlich die mit voller Sachkenntniß dargelegten Wünsche der Kammer der Standesherrn recht vollständig berücksichtigt werden!

5) Diese neue Einrichtung erhielt die Kunstschule durch die obenangeführte V. O. vom 2ten Sept. 1829. Früher war es mehr eine Pensions-Anstalt für begünstigte Künstler. Der jährliche Aufwand beträgt 12,180 fl.; die ständische Finanzcommission hat aber auf Verminderung desselben auf die Hälfte angetragen, s. Verh. der K. d. A., 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth. S. 187 fg. Noch begründeter wäre vielleicht der Wunsch, die ganze Summe auf Gewerbeschulen zu verwenden.

6) Diese Anstalt wurde gegründet durch V. O. vom 9ten Nov. 1821, s. Rbl. S. 811; daselbst auch das Nähere über Zweck und Einrichtung. Im Budjet laufen 3000 fl. jährlich für die-

Digitized by Google

fes wahrhaft practisch-nützliche Institut. — Vergl. noch unten §. 245 über die Befugnisse der Zöglinge dieser Schule.

7) Dieser so nützliche Zweck wird theils durch die Erziehung von Waisenknaben, theils durch die Ueberlassung einer Anzahl von beurlaubten Soldaten aus allen Landestheilen, endlich durch die Annahme von Bauernsöhnen, gegen Bezahlung, zu erreichen gesucht, s. (ungedr.) Erlaß der Central-Stelle des landw. Vereins, vom 9ten März 1829.

8) Errichtet ist das landwirthschaftliche Institut durch V. O. vom 21sten Aug. 1818; die forstwirthschaftliche Anstalt wurde aber erst im Herbst 1820 nach Auflösung des mit der Feldjäger-Schwadron vereinigten Institutes dahin verlegt. Es ist übrigens erlaubt zu zweifeln, ob die, sowohl durch sehr geringen Kostenansatz, als durch eine sehr unbedeutende Vorprüfung bewerkstelligte große positive Beförderung des Studiums der Forstwirthschaft in Hohenheim an und für sich bei dem schon übersetzten Fache, und gegenüber von der Universität, auf welcher in jedem Falle ausgedehnterer wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werden kann, zweckmäßig berechnet ist. Eine große Anzahl von Forst-Candidaten dürfte dem landwirthschaftlichen Institute mehr schaden als nützen. Ausführliche Nachrichten von dem Institute enthalten: Schwerz, Tendenz der = = Anstalt zu Hohenheim (in Varnbüler's Annalen der württ. Landwirthschaft, Bd. II, H. 3, S. 239; Zeller's Nachrichten über W's. landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt zu Hohenheim. Stuttg. 1827, 8.; Uebersicht der Lehrgegenstände und Wirthschaftszweige des = = Instituts in Hohenheim. Stuttg. 1831, 8. Ferner über Einzelnes: das Correspondenzblatt des landwirth. Vereines. Stuttg. und Tüb. von 1821 an, jährlich 2 Bde. 8. Die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt setzt ausführlich auseinander der Bericht der Finanzkommission der K. d. A. im Jahr 1827, s. Verh. 2tes a. s. Beil.H., 2te Abth. S. 217 fg.

d. Die

d. Die Gelehrten-Schulen.

§. 200.

a. Lateinische Schulen, Lyceen, Gymnasien und niedere Seminarien.

Die Errichtung und Erhaltung der niederen Gelehrten-Schulen, bestimmt zur Vorbereitung auf ein höheres wissenschaftliches Studium, ist, insoferne nicht Stiftungen, Gemeindebeiträge und Schulgelder ihn theilweise erleichtern, Pflicht des Staates. Er erfüllt dieselbe auch in einem ausgezeichneten Grade; das Königreich hat 74 sogenannte lateinische Schulen, 3 Lyceen, 6 Gymnasien, 4 protestantische niedere Seminarien und 2 niedere katholische Convicte [1]).

Die besonderen Bestimmungen über jede Gattung dieser Unterrichtsanstalten sind nachstehende:

1) Die lateinischen Schulen sind bestimmt zum Unterrichte in den gelehrten Elementarkenntnissen bis ins 14te Jahr. In der Regel besteht in jeder Stadt-Gemeinde eine solche, mit einem oder mehreren Lehrern besetzt; in dem letzteren Falle heißt der erste derselben Rector, die übrigen Präceptoren, Collaboratoren. — Es darf kein Knabe aufgenommen werden, der nicht schon hinreichend in der Muttersprache unterrichtet ist; die Lehrgegenstände, so wie die Lehrmethode, sind vom Staate vorgeschrieben [2]). Der Staat beaufsichtigt diese Gattung von Lehranstalten durch drei Behörden: a) durch das Scholarchat, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, dem Oberamtmanne, dem ersten Ortsvorsteher, dem Stiftungsverwalter, und dem Rector der Schule selbst; b) durch die vier Kreisinspectoren, welche sich, jeder in einem bestimmten Bezirke, durch jährliche Visitationen

Digitized by Google

von dem ordnungsmäßigen Zustande der sämmtlichen Schulen zu überzeugen und an den Studienrath zu berichten haben; c) die Oberaufsichtsbehörde ist der Studienrath [3]). Für tüchtige Besetzung der Lehrerstellen sorgt der Staat einmal durch das Institut der Famuli am theologischen Seminare in Tübingen, welche für die niederen Dienste bestimmt sind; zweitens aber dadurch, daß neben der vollen Anzahl der für geistliche Stellen bestimmten Seminaristen auch noch jährlich einige Schulamtscandidaten in die Seminarien aufgenommen werden, welche vier Jahre Pädagogik und Didaktik zu studiren haben. Auch ist es den Candidaten der Theologie gestattet, sich um solche Stellen zu bewerben. Alle aber haben sich einer Prüfung bei dem Rector des Gymnasiums in Stuttgart zu unterwerfen [4]).

2) Die Lyceen bilden eine Mittelstufe zwischen den Trivialschulen und den Gymnasien, indem die Schüler in ihnen zwar über das 14te Jahr hinaus, allein noch nicht bis zum Bezuge der Universität Unterricht finden. Sie stehen unter denselben Aufsichtsbehörden, und haben dieselben gesetzlichen Vorschriften wie

3) die Gymnasien. Dieselben stehen unmittelbar unter dem Studienrathe; ihr Zweck ist, die Schüler zum unmittelbaren Bezuge der Universität vorzubereiten. Nach einer, wohl nicht als unabänderliches Gesetz zu betrachtenden, Verordnung vom 15ten Juli 1811 sollen nur in guten Städten evangelische Gymnasien errichtet werden [5]). Eine eigene Schul-Ordnung für die Lyceen und Gymnasien besteht nicht, sondern es wird die für die niederen lateinischen Schulen erlassene analog angewendet [6]). Der frühere Vorzug des Gymnasiums in Stuttgart, daß nur seine Zöglinge unmittelbar in das theologische Seminar in Tübingen aufgenom-

Digitized by Google

men werden konnten (V. O. vom 15ten Juli 1811) wird mit Recht nicht mehr beachtet, sondern über die Aufnahme lediglich nach den Kenntnissen des Bewerbers entschieden.

4) Die philologisch-theologischen Seminarien:

a. die protestantischen.

Dieselben haben die Bestimmung, auf öffentliche Kosten 30 künftige Geistliche von ihrem 14ten Jahre bis zum 18ten, d. h. bis zur Zeit des Bezugs der Universität und des Eintrittes in das höhere Seminarium, unentgeldlich zu unterrichten und mit allen Lebensbedürfnissen zu versehen. Der Eintritt in das höhere Seminar geschieht aber nicht von Rechtswegen, sondern es wird zwischen den Seminaristen und allen übrigen sich für die Theologie bestimmenden Jünglingen eine Concursprüfung angestellt, nach deren Ergebniß die 30 Tüchtigsten aus der Gesammtzahl in das höhere Seminar aufgenommen, die übrigen aber zur Fortsetzung ihrer Studien auf eigene Kosten angewiesen werden. Auch sind die Aufgenommenen nicht schuldig, in dem Seminare zu wohnen, sondern sie können vor ihrem würklichen Eintritte um die Herausgabe der Geldquote, welche ihre Erziehung im Seminare kosten würde, bitten, und diese an einem andern Orte auf ihre Erziehung als freies Stipendium verwenden. Die würklich Eingetretenen bilden geschlossene, unter strenger — wenn schon nicht mehr klösterlicher — Disciplin stehende Communitäten, deren jede unter Leitung eines Ephorus mit zwei Hauptlehrern und zwei Repetenten versehen ist. Seit ihrer Stiftung, am 6. Jänner 1556, sind sie ununterbrochen diesen Zwecken gewidmet geblieben, wenn schon im Aeußern mehreremal bedeutend modificirt [7]). — Die Aufnahme unter die Zahl der dreißig erfolgt durch den König selbst auf den Vorschlag des Studienrathes und des Ministeriums des Kirchen-

Digitized by Google

und Schulwesens; nöthige Bedingung dazu ist die günstige Erstehung des in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorgenommenen sogenannten Land-Examens [8]). Körperliche Fehler, welche zur Bekleidung einer geistlichen Stelle unfähig machen, schließen von der Aufnahme aus, nicht aber der Stand der Aeltern [9]). — Durch die Aufnahme verpflichtet sich der Stipendiat, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, sich zum Dienste der vaterländischen Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu lassen, ohne königl. Erlaubniß kein anderes Fach zu ergreifen oder in fremde Dienste zu treten. Derjenige, welcher schuldhaft sich diesen Verpflichtungen entzieht, zur Strafe derselben unwürdig erklärt wird, freiwillig um seine gänzliche Entlassung bittet, oder bei der Concursprüfung entweder gar nicht erscheint, oder dabei zum Studium der Theologie ganz unfähig erklärt wird, hat dem Staate die auf ihn verwendeten Kosten zu ersetzen. Er hat deßhalb unter Mitwürkung seiner Aeltern oder Vormünder bei der Aufnahme den gehörigen Revers auszustellen [10]).

b. die katholischen.

Nach dem Muster dieser protestantischen niederen Seminarien sind von K. Wilhelm durch V. O. vom 20sten Sept. 1824 zwei ähnliche Anstalten (Convicte genannt) für die künftigen katholischen Geistlichen gestiftet worden. Die einzigen wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Arten von Anstalten sind: 1) daß hier nur Eine Prüfung mit den Bittstellern vorgenommen wird; 2) daß der katholische Kirchenrath die Anträge an das Ministerium stellt; 3) daß der Unterricht in dem Gymnasium der Stadt, wo das Convict sich befindet, nicht im Hause selbst erfolgt. Das übrige, namentlich die Ersatz-Verbindlichkeit, ist gleich [11]).

Digitized by Google

5) Ueber die, mit den gelehrten Mittel-Schulen ungefähr auf Einer Stufe stehende Anstalt für Offiziers-Zöglinge s. unten §. 248.

1) Die Orte, in welchen lateinische Schulen sich befinden, s. im Staatshandbuch von 1831, S. 480.

2) Gen.V.O. vom 11ten März 1793, bei Hetzel, IX, S. 273 fg.; s. auch Mauchart, S. 437 fg.

3) Die Detail-Bestimmungen s. bei Hetzel, a. a. O.; und bei Mauchart, S. 435 fg.

4) S. Mauchart, a. a. O. S. 443 fg.

5) S. Kapff, Repertorium, Bd. II. S. 54.

6) Ueber den pädagogischen Zustand der lateinischen Schulen und Gymnasien in W. s. Klumpp, die gelehrten Schulen nach den wahren Grundsätzen des Humanismus u. s. w. I. II. Stuttg. 1829, 1830, 8.; dagegen erschienen: Bemerkungen zu Klumpp's Schrift u. s. w. Tüb. 1829, 8. Der relative Werth der beiden Schriften ist beurtheilt von Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 95 fg.

7) Die Geschichte ihrer Stiftung s. bei Pfister, Geschichte Hzg. Christoph's, Thl. I. S. 477 fg.; über ihre itzige Einrichtung sind zu vergleichen: Abel, Beschreibung der Einrichtung der niederen Seminarien in W. Oehr. 1817, 8.; Reuß, Etwas über die Verbesserung der Seminarien. Stuttg. 1817, 8.; Ueber den Vorschlag, die vier Seminarien in eines zusammenzuziehen. Stuttg. 1818, 8. — Die ganz veralteten Statuten dieser Anstalt sind enthalten in einer (ungedr.) Normal-Verordnung vom 2ten Nov. 1818, und in der (ungedr.) Hausordnung vom J. 1826. — Sehr wichtige Veränderungen in den frühern Bestimmungen führte ein die V.O. vom 15ten Nov. 1829, Rbl. S. 528. Gegen dieselbe ist erschienen: T*** (Eisenlohr), Einige Worte über die neueste Verfügung in Betreff des Seminars. Tüb. 1830, 8. Vorschläge zu einer Total-Reform der Seminarien sind gemacht in: (Theobald's)

Digitized by Google

Antrag des Abgeordneten von Tettnang, den protestantisch-theologischen Seminarien eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben. o. D. 1830, 8.

8) Die näheren Vorschriften über das Land-Examen s. bei Hetzel, a. a. O., S. 327 fg.

9) Durch Gen. Rescr. vom 15ten April 1788 wurden die Söhne von niedern Staats- und Commundienern, Bauern und gemeinen Handwerkern ausgeschloßen; allein schon der §. 22 der Verf. Urk. macht die Nichtbefolgung dieses Befehles nothwendig.

10) Das Nähere über diese Ersatz-Verbindlichkeit ist bestimmt durch V. O. vom 19ten Nov. 1829, Rbl. S. 815. Die jährlich-berechnete Summe ist 160 fl. Die bei dem Concurs-Examen von dem höheren Stipendium nur wegen der größeren Kenntnisse Dritter ausgeschlossenen sind von der Ersatz-Verbindlichkeit frei, s. die V. O. vom 15ten Nov. 1829, §. 10.

11) S. die angef. V. O. im Rbl. S. 720 fg. Die jährlich vom Staate verwendete Summe ist ungefähr 22,000 fl., s. Verh. der K. d. A. 1827, 2tes a. o. Beil. H. 2te Abth. S. 180 fg. Schriften über diesen Gegenstand s. im nächsten Paragraphen, Note 14.

§. 201.

B. Die Landes-Universität.

An der Spitze der sämmtlichen gelehrten Bildungsanstalten steht die Landes-Universität in Tübingen, welche theils zur Vollendung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, theils zum Unterrichte in den einzelnen gelehrten Berufsfächern, d. h. also der — katholischen und protestantischen — Theologie, der Rechtswissenschaft, der Heilkunde, und der sogenannten Cameral-Wissenschaften, d. h. der Polizei- und der Finanzwissenschaft, bestimmt ist. — Von Grab Eberhard im Barte im J. 1477 gestiftet, blieb sie, un-

Digitized by Google

ter manchfachen Veränderungen ihres Verhältnisses zum Staate und ihrer Organisation, ununterbrochen ihrem Zwecke gewidmet [1]). Die Vers. Urk. verordnet in §. 84, daß „auch künftig für ihre Erhaltung und Vervollkommnung auf das Zweckmäßigste gesorgt werden solle." Da in dem Grundgesetze nur in der Einzeln-Zahl gesprochen ist, so ist dadurch ohne Zweifel die Errichtung weiterer Universitäten ausgeschloßen, die auch nur als unnöthig angesehen werden kann. Daß ihrem Kanzler Sitz in der Kammer der Abgeordneten gegeben ist, ist bemerkt worden, Thl. I, S. 472 fg.

Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Hochschule lassen sich unter drei Gesichtspuncte bringen: 1) ihre vom Staate ausgehende und von ihm aufrecht zu erhaltende Organisation; 2) ihre ökonomischen Verhältnisse; 3) die anderweitigen vom Staate erlassenen Verfügungen, deren Zweck der Flor und die zweckmäßige Benützung der Anstalt ist.

I. Aeußere Organisation.

Dieselbe ist bestimmt durch das Gesetz über die Verhältnisse der Universitäts-Diener, vom 30sten März 1828, (Rbl. S. 157), durch das: organische Statut für die Universität Tübingen, vom 18ten Jänner 1829 2), und durch die V. O. vom 18ten April 1831, die Revision des organ. Statuts betreffend (Rbl. S. 187). Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

1) Die Universität ist dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ohne Zwischenstelle untergeordnet.

2) Die unmittelbare Besorgung ihrer Angelegenheiten steht dem Rector und dem akademischen Senate, bestehend aus der Gesammtheit der 30 ordentlichen Professoren, zu. Der Rector ist Vorstand, hat die Rechte und Pflichten eines Collegial-Directors, und wird vom Könige je auf ein Jahr

Digitized by Google

aus dreien vom Senate vorgeschlagenen ordentlichen Professoren ernannt. Als königlicher Commissär bei der Universität in einer controlirenden Stellung ist der Kanzler, ein vom Könige auf Lebenszeit ernanntes Senatsmitglied, bestellt [3]).

3) Zur Besorgung der einzelnen Institute und Lehrzweige bilden die sechs Facultäten, unter dem Vorsitze eines der Reihenfolge nach jährlich wechselnden Dekans eigene Collegien.

4) Die akademische Disciplin wird in den leichteren Fällen, vom Rector gehandhabt, welchem zu dem Ende ein Universitäts-Amtmann und ein Actuar zur Unterstützung gegeben sind. In schwereren Fällen hat die Disciplinar-Commission zu sprechen. Die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten steht dem Verwaltungs-Ausschuße zu [4]).

5) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren so wie die Universitäts-Beamten sind Staatsdiener im Sinne der §§. 46—50 der V. U. und der Dienstpragmatik, und haben somit alle oben §. 162. fg. ausgeführten Rechte und Pflichten eines öffentlichen Beamten [5]). Die Ernennung der Professoren geschieht nur nach vorgängigem Gutachten des Senates.

II. Oekonomische Verhältnisse der Universität.

Die Dotirung der ökonomischen Bedürfnisse der Landes-Universität mußte bei der völligen Verwandlung der Anstalt in ein Staats-Institut neu regulirt werden; zu gleicher Zeit schien eine geordnete Haushaltung, des Staates sowohl als der Universität, eine Fixirung ihrer Einnahmen und Ausgaben zu erfordern. Beides geschah denn durch das Gesetz vom 3ten April 1828 über die Fundirung der Landes-Universität (Bl. S. 185), und durch den vom Minist. des Innern festgesetzten, noch ungedruckten, Normal-Etat vom 1sten Juli 1829.

Digitized by Google

Der hauptsächlichste Inhalt dieser beiden Vorschriften ist folgender:

1) Die Einkünfte der Universität fließen aus einer doppelten Quelle, nämlich zum Theil aus dem eigenen Vermögen derselben, theils aus der Staatskasse. Zwar hat die Finanz-Verwaltung auch die Verwaltung des gesammten Vermögens in Pacht genommen, allein das Eigenthum bleibt der Anstalt.

2) Die ganze Summe, welche der Universität jährlich übergeben wird, besteht in 80,000 fl.; so weit also die Einkünfte aus dem eigenen Stiftungsfonds (ungefähr zu 32,000 fl. angenommen) nicht ausreichen, muß die Staatskasse das Fehlende zuschießen [6]).

3) Von dieser Summe sind alle Ausgaben zu bestreiten, mit Ausnahme der Erhaltung der Universitäts-Gebäude und der Pensionen der Lehrer und Beamten, als welche die Staatskasse besonders übernimmt.

4) Getrennt von dem Vermögen der Universität ist das Privat-Vermögen der einzelnen Facultäten und Institute; dasselbe bleibt denselben ungeschmälert zur stiftungsmäßigen Verwendung [7]).

III. Sonstige Begünstigungen von Seiten des Staates.

1) Um der Universität lauter befähigte und vorbereitete Zöglinge zu verschaffen, war in Art. 14 des pragm. Gesetzes vom 17ten Sept. 1811 verordnet, daß kein Württemberger zum Studium der Fach-Wissenschaften zugelassen werden soll, der nicht eine philologische Vorprüfung erstanden und vom Studienrathe ausdrückliche Erlaubniß erhalten habe. Diese Bestimmung wurde zwar im Allgemeinen durch §. 29 der Verf. Urk. aufgehoben, welcher den freien Besuch der

Digitized by Google

in- und ausländischen Lehranstalten dem Staatsbürger einräumt: allein für diejenigen, welche im Sinne haben sich dem Staatsdienste zu widmen, besteht die Verordnung immer noch, indem besondere Bedingungen hierüber festzusetzen der Regirung natürlich freisteht [8]).

2) Die mit Staatserlaubniß studirenden Militärpflichtigen sind von dem würklichen Eintritte in das Militär befreit [9]).

3) Um Fleiß, Ordnung und Sitten zu erhalten sind die Studirenden einer besondern Disciplinar-Aufsicht, und besonderen Disciplinar-Gesetzen unterworfen, von denen einige, z. B. das Schuldenstatut, auch sogar auf andere Bürger rückwirken [10]).

4) Der Staat vertheilt jährliche Preise in allen Facultäten an diejenigen Studirenden, welche bestimmte Aufgaben befriedigend beantwortet haben [11]).

5) Dreißig Studirende der juristischen, mediciniſchen und staatswirthschaftlichen Facultäten erhalten aus der Staatskasse (anstatt des ehemaligen Freitisches) 150 fl. Stipendium [12]).

6) Die Anatomie der Universität wird mit den nöthigen Leichnamen unentgeldlich versehen, indem aus einem bestimmten, beträchtlichen Theile des Königreiches alle Leichname hingerichteter Verbrecher, (nicht kranker) Selbstmörder, und Solcher, deren Begräbniß einer öffentlichen Kasse zur Last fallen würde, abgegeben werden müssen [13]).

Als zwei sehr wichtige Theile der Universitäts-Einrichtung sind noch die beiden theologischen Seminarien, das evangelische Seminarium und das katholische Wilhelmsstift, zu erwähnen, welche aus der Staatskasse (wenigstens bis zur einstigen Herausgabe der beiden Kirchengüter) mit einem jährlichen Aufwande von beinahe 100,000 fl. erhalten werden. In

Digitized by Google

das evangelische Seminar nimmt der Staat jährlich 30, in das Convict aber 40 Zöglinge auf; in jenem haben sie 4, in diesem 5 Jahre zu bleiben [14]).

1) Der Freiheitsbrief der Universität ist vom 9ten Oct. 1477; die ersten Statuten (Ordnung) sind vom 23sten April 1481. Sechs und zwanzig Bestättigungen und theilweise Abänderungen folgten nach und nach; die wichtigsten derselben sind: die Ordnung vom 2ten Nov. 1536, durch welche die Universität reformirt wurde, und die erneuerten Statuten vom Jahre 1601, welche eine manchfache neue Ordnung der Dinge einrichteten, und im Ganzen bis auf die neueste Zeit Gültigkeit behielten. In Folge dieser Privilegien und Statuten bildete die Universität eine selbstständige Corporation, welche unmittelbar unter dem Landesfürsten stand, ihre Mitglieder selbst erwählte, ihr Vermögen unbeschränkt verwaltete, und halbjährig ihren Vorstand ernannte. Ihre Angehörigen bildeten eine eigene Gemeinde und hatten ein eigenes akademisches Bürgerrecht; alle und jede Art von Jurisdiction über dieselben stand nur der Universität selbst zu. Sehr wesentliche Ergänzungen derselben waren das theologische Stipendium und das zur Erziehung von Prinzen und Herrn bestimmte, mit eigenen Lehrern versehene collegium illustre; eine gefährliche Nebenbuhlerin dagegen die Karls-Akademie in Stuttgart. Das Nähere s. bei: Zeller, Merkwürdigkeiten der Univers. Tübingen. Tüb. (1743), 8.; Böck, Geschichte der Univ. in Tübingen. Tüb. 1774, 8.; Eisenbach, Beschreibung und Geschichte von Tübingen. Tüb. 1822, 8. — Diese Organisation blieb im Leben bis zum J. 1811, wo in Folge einer Vorstellung des Senates gegen die Aushebung der Studirenden zum Kriegsdienste die alten Privilegien aufgehoben und durch „neue organische Gesetze" vom 17ten Sept. ersetzt wurden. Manchfach wurde die Organisation des Senates geändert, der Universität ein Curator gegeben, ihr die Jurisdiction wenigstens

Digitized by Google

zum Theile entzogen, die Verwaltung des Vermögens abgenommen, die Selbsternennung der Professoren untersagt. — Doch blieben auch noch manche Spuren des alten unabhängigen Corporations-Verhältnisses, z. B. ein Theil der eigenen Jurisdiction, das akademische Bürgerrecht u. s. w. — Dem k. Verf. Entw. vom J. 1817 war ein eigenes Statut für die Universität angehängt, welches zwar die alte Stellung der Universität keineswegs wieder herstellte, doch manche mildernde Bestimmungen enthielt, namentlich die Curatel wieder aufhob. Dieses Statut mußte offenbar, der Erklärung vom 4ten Juni zufolge, als Gesetz betrachtet werden, und wurde auch wirklich als solches von der Regirung anfänglich betrachtet; als aber ein Jahrzehnd später außerordentliche Maasregeln und neue Einrichtungen nothwendig schienen, so wurde es, als Verordnung, einseitig von der Regirung abgeändert durch das organische Statut vom 18ten Jänner 1829, welches die letzte Spur der ehemaligen Corporations-Einrichtung vernichtete, und die Universität lediglich zur gewöhnlichen Staatsanstalt machte, namentlich ihr einen beständigen Vorstand gab. Durch Beschwerden der Kammer der A., vielleicht auch durch die gegen dieses organische Statut aufgeregte öffentliche Meinung ließ sich die Regirung aber bestimmen durch Verordnung vom 18ten April 1831 einen Theil der neuen Bestimmungen wieder abzuändern, namentlich den beständigen Vorstand aufs Neue in einen jährlich wechselnden zu verwandeln.

2) Rbl. S. 19 fg. — Diese Organisation gab theils zu einer Reihe von Flugschriften, theils zu ausführlichen Verhandlungen in der Ständeversammlung Anlaß. Die letzteren wurden zunächst hervorgerufen durch den Rechenschafts-Bericht, welcher sich sehr ausführlich gegen die V. O. vom 18ten Jänner 1829 als verfassungswidrig und materiell schädlich erklärte, s. a. a. O. S. 32 fg. Die 2te Kammer sprach sich in ihrer Mehrheit dahin aus, daß die V. O. hätte verabschiedet wer-

Digitized by Google

den sollen, und ernannte eine Commission zur Begutachtung des Materiellen, s. Verh. derf. H. 1, S. 218 fg.; die K. d. St. H. dagegen verneinte jene Frage, s. ihre Verh. H. 2, S. 172 fg. Auf den Bericht ihrer Commission beschloß nun die K. d. A. eine sehr große Anzahl von Abänderungen in dem Universitäts-Statute der Regirung zur Berücksichtigung zu empfehlen, die Beschwerde über Verfassungswidrigkeit auf den einzigen Punct der veränderten Gerichtsbarkeit zu beschränken. H. 5, S. 1231, H. 7, S. 2185. — Der Erfolg dieser verschiedenen Verhandlungen und Bemühungen war die V. O. vom 18ten April 1831.

3) S. V. O. vom 18ten April 1831, §. 1—5.

4) Beide Commissionen werden vom Rector präsidirt, und beide bestehen aus sechs ordentlichen Professoren, je aus einer Facultät Einer, und aus dem Universitäts-Amtmanne, außerdem hat in dem Verw. Aussch. der Universitäts-Cassier berathendes Votum, s. org. Statut, §. 7—9; V. O. vom 18ten April 1821, §. 6. — In der letzteren V. O. sind auch die Bestimmungen über das Recurs-Recht der Studirenden gegen Aussprüche der Disciplinar-Commission enthalten.

5) S. das Gesetz vom 30sten März 1828, wo namentlich auch die näheren Bestimmungen über Pensionsfähigkeit, Versetzbarkeit u. s. w. enthalten sind; vergl. auch eine V. O. vom 10ten Jänner 1829 (Rbl. S. 50) über die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden u. s. w.

6) Die Berechnungen s. Verh. der K. d. A., 1828, H. 4, S. 1046 fg.; daselbst sind auch die einzelnen Bestandtheile des Universitäts-Vermögens summarisch aufgezählt.

7) S. Gesetz vom 3ten April 1828, Art. 2.

8) S. V. O. vom 17ten Juni 1818, Rbl. S. 368.

9) S. Rekrut. Gesetz vom 10ten Febr. 1828, Art. 30 und 31 (Rbl. S. 52. Die Frage, ob ein im Militärverbande schon Stehender, welcher die philologische Vorprüfung erstanden und dadurch Staatserlaubniß zum Studiren erhalten hat,

Digitized by Google

hiedurch von Rechtswegen von jenem Verbande befreit werde, ist — wohl mit Unrecht — von der Regirung verneint worden.

10) S. Leges ad quarum praescriptum in univ. Tubingensi vivendum est civibus. Tub. 1829, 8.; auch das organ. Statut und die V.O. von 1831.

11) S. V.O. vom 31sten März 1812, Leges S. 54.

12) S. V.O. vom 15ten Nov. 1829, §. 7. Rbl. S. 529. — Dagegen haben die durch V.O. vom 29sten Dec. 1817 aus der Staatskasse ausgesetzten 900 fl. Stipendien für Studirende der Cameralwissenschaften im J. 1828 wieder aufgehört.

13) S. V.O. vom 23sten April 1829, Rbl. S. 184. Im Sommer sind es 25 Oberämter, im Winter aber 37, welche ihre Leichname nach Tübingen zu liefern haben. Die übrigen Bezirke haben ihre Leichname an die ärztlich-chirurgischen Militär-Anstalten in Stuttgart und Ludwigsburg abzugeben. Sehr gegründeten Tadel dieser letzteren Bestimmung enthält die Polizei-Fama, 1830, Nr. 134.

14) Das protestantische Seminar ist zu seinem itzigen Zwecke bestimmt worden von Herzog Ulrich im J. 1536, s. Eisenbach's Beschreibung, S. 493 fg.; die Gesetze der Anstalt sind enthalten in den: Statuten des k. evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, vom J. 1826, 4., und: Statuten für die Repetenten des -=-Seminars, J. 1826, 4. Sehr bedeutende Veränderungen hat diese Anstalt erlitten durch die schon angeführte V.O. vom 15ten Nov. 1829. Diese Verordnung setzte nicht nur die früher fünfjährige Studienzeit auf vier Jahre herunter, so wie die Zahl der Zöglinge auf 30; sondern sie giebt auch die Erlaubniß, die Kosten-Quote als Stipendium zu verlangen, und dasselbe außerhalb des Institutes auf Studium der Theologie zu verwenden. Anstatt des 5ten Studienjahres verspricht die V.O. „den ausgezeichneten" Stipendiaten ein Reisegeld von 500 fl., wenn sie nach Vollendung ihrer Studienzeit noch eine fremde Universität besuchen wollen; auch müssen alle (selbst die außerhalb des Seminars

Digitized by Google

studirenden Theologen) bei den dazu bezeichneten Geistlichen einen einjährigen practischen Cursus machen, für welchen der Staat den Muster-Geistlichen belohnt. — Die Zweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtung vertheidigte schon früher: Steudel, die Bedeutsamkeit des ev. theolog. Seminars in W. Tüb. 1827, 8.; einige Bemerkungen gegen diese Ansichten enthält: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 101 fg. Die neue V.O. greift manchfach an, die in §. 291, Art 7 genannte Schrift (von Eisenlohr); und es muß zugegeben werden, daß wenn man auch mit der früheren Einrichtung nicht zufrieden war, man die neue Untergrabung (anstatt Verbesserung oder gänzlicher Aufhebung) des Institutes nicht zu billigen vermag.

Das katholische Convict ist eine Stiftung K. Wilhelm's, welcher die sogenannte Universität Ellwangen aufhob, und dafür die Landes-Universität mit einer kath. theologischen Facultät und mit einem, im Ganzen den Einrichtungen des protestantischen nachgebildeten, Seminare bereicherte, s. V.O. vom 25sten Oct. 1817, Rbl. S. 513, und: organ. Bestimmungen die Vereinigung der kath. theolog. Lehranstalt in Ellw. mit der Landes-Universität Tübingen betreffend, vom 22sten Jänner 1818, Stuttg. 4. (auch bei Knapp, Annalen, II. S. 166 fg.) Die Statuten des Institutes sind theils in den obengenannten organischen Bestimmungen, theils in der (ungedr.) Haus-Ordnung enthalten. Gegen die ganze Einrichtung erklären sich: Weitzmann, Anträge übergeben in der St. Vers. Gmünd, 1821, 8., und Zimmerle, kritische Bemerkungen über den Commissions-Bericht ü. d. kathol. Kirchengut. Stuttg. 1821, 8; für die Anstalt dagegen spricht die obengenannte: Literatur, S. 102.

Digitized by Google

§. 202.

c. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.

Es ist oben §. 197. bemerkt worden, daß die Verbindlichkeit wenigstens die Volksschule zu besuchen, für beide Geschlechter gleichmäßig besteht; ebendaselbst ist angegeben, in welchen Fällen eigene Mädchen-Schulen errichtet zu werden pflegen. — Mit dieser Vorsorge begnügt sich dann auch der Staat im Allgemeinen, und überläßt es nun den Aeltern aus den gebildeten Ständen ihren Töchtern eine höhere Bildung zu geben, als den bloßen Elementar-Unterricht. Nur bei einer einzigen höheren weiblichen Unterrichtsanstalt macht er eine Ausnahme, nämlich bei dem Katharinenstifte in Stuttgart, welches als Staatsanstalt behandelt, und durch einen Zuschuß aus der Staatskasse unterstützt wird [1]). — Das Katharinen-Stift besteht theils aus einer Pensions-, theils aus einer Lehr-Anstalt. Ein Aeltern-Ausschuß hat die Aufsicht, die Oberaufsicht ein königlicher Commissär [2]).

1) Der Zuschuß der Staatskasse ist 2000 fl. jährlich.
2) S. Ankündigung v. 30. Juni 1818, Rbl. S. 373 und 383.

2. Sammlungen, Vereine und directe Unterstützung des Staates.

§. 203.

Außer den eigentlichen Unterrichtsanstalten kann ein Staat die Bildung fördern durch Erleichterung des Gebrauches der Bildungsmittel, namentlich solcher, deren Erwerbung für den Einzelnen zu kostspielig oder auf andere Art zu schwürig wäre. Der württ. Staat erfüllt diese Pflicht in folgendem Maase:

I. Oeffentliche Sammlungen:

a. Bi-

Digitized by Google

a. Bibliotheken. — Die bedeutendsten derselben sind: die öffentliche Bibliothek in Stuttgart [1]); die Universitäts-Bibliothek in Tübingen [2]); die Bibliotheken des evangelischen Seminars und des Wilhelm-Stiftes in Tübingen [3]). Außerdem erhalten die einzelnen Verwaltungsstellen einen jährlichen Beitrag zur Bildung von paßenden Büchersammlungen; ebenso die Gymnasien u. s. w. [4]).

b. Naturaliensammlungen. — Auf öffentliche Kosten werden unterhalten: das Naturaliencabinet in Stuttgart, und das in Tübingen [5]).

c. Die Kunst- und Münzsammlung in Stuttgart [6]).

d. Die Sammlung von Antiken-Abgüßen in St., der Kunstschule zur Benutzung überlassen, s. oben §. 199.

II. Vereine:

a. Der landwirthschaftliche Verein. Derselbe ist bestimmt zur Belebung der landwirthschaftlichen Industrie, und zur Verbreitung rationeller Begriffe darüber. Seine Geschäfte werden besorgt durch eine „Centralstelle", deren Sitz in der Hauptstadt ist. Diese Behörde hat 1. mit den Mitgliedern über alle neuen Erfahrungen in der Landwirthschaft zu verkehren, dieselben zu prüfen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; 2. sie hat den Ministerien Anträge und Gutachten aus ihrem Geschäftskreise vorzulegen; 3. sie erkennt über die jährlichen königlichen Preiße zur Belebung der vaterländischen Industrie; 4. sie verfügt über mancherlei Sammlungen, und unter ihrer Leitung erscheint eine landwirthschaftliche Zeitung [7]).

Digitized by Google

b. Der Handels- und Gewerbs-Verein. Die Geschäftsthätigkeit desselben besteht darin, Vorschläge über Belebung der industriellen und commerciellen Thätigkeit in W. anzunehmen, zu prüfen, selbst zu machen [8]).

Diese beiden Vereine stehen unter dem Ministerium des Innern; dagegen unter dem Finanz-Ministerium.

c. Der Verein für Vaterlandskunde. Derselbe hat die Geschichte, Statistik und Topographie W's. zum Ziele seiner Arbeiten zu machen, und das Ergebniß derselben öffentlich mitzutheilen. Es hat sich deßhalb in Verbindung zu setzen mit dem topographisch-statistischen Bureau [9]).

III. Pekuniäre Unterstützungen.

a. Unterstützung an Kunstzöglinge; jährlich 2,400 fl.;

b. Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen, und an Studirende; jährlich 2,500 fl. [10]).

1) Die Stuttgarter öffentliche Bibliothek ist von Herzog Karl im J. 1765 gestiftet; sie beträgt itzt gegen 200,000 Bände. Eine kurze Beschreibung derselben s. in: Stuttgart und seine Umgebungen, Stuttg. 1827, 8, S. 48 fg. Die Art und Weise ihrer Benutzung ist geordnet durch Minist. V. O. vom 20. Sept. 1828, Rbl. S. 723. Im Etat für 1830 ist ihr (und dem Kunst- und Naturalien-Cabinete) eine Summe von 14,288 fl. ausgesetzt; 7000 fl. gehen davon auf Besoldungen! Keinem Zweifel dürfe unterliegen, daß diese schöne, in St. wenig benützte Sammlung von weit größerem Nutzen an dem Sitze der Landesuniversität wäre. Hannover hat auch nur Eine Bibliothek, aber dafür die Göttinger.

2) Die Universitäts-Bibliothek ist im J. 1562 gestiftet, allein bis in die letztere Zeit mit einem sehr ungenügenden Einkom-

Digitized by Google

men versehen gewesen. Ihr Bestand mag 130,000 Bd. seyn. Ihr Einkommen vom Staate ist 2500 fl.!!

3) Die Bücher-Sammlung des evangel. Stiftes ist sehr zweckmäßig angelegt und wohl 12,000 Bd. stark; sie hat einen kleinen Fonds aus der Institutskasse. Die des Wilhelmsstiftes ist eigentlich Theil der königlichen Privatbibliothek, und nur vom Könige der Anstalt zur Benützung überlassen.

4) Keine Sparsamkeit der St. Verf. dürfte übler angebracht gewesen seyn, als die an den Collegial-Bibliotheken ausgeübte. Eine Beförderung der wissenschaftlichen Bildung unter den nur zu oft bei ihren Universitäts-Kenntnißen stehenbleibenden Staatsbeamten ist wohl von größerem, selbst materiellem, Nutzen, als die Minderausgabe einiger hundert Gulden.

5) Eine Beschreibung des St. Naturaliencabinetes in: Stuttgart und seine Umgebungen, S. 56; des Tübinger Cabinetes bei Elsenbach, Beschreibung, S. 531 fg.

6) Die Jahresausgaben dafür sind unter den Bibliothekskosten oben Note 1 begriffen.

7) S. Aufforderung zur Bildung eines landwirth. Vereines, vom 1. Aug. 1817, Rbl. S. 382 fg. Die Centralstelle besteht aus 1 Vorstand und 20 Mitgliedern, s. Staatshandb. 1828. S. 135. — Auf dem Landtage von 1827 wurde in der K. d. A. mehrfacher Tadel über den Mangel an Oeffentlichkeit und Thätigkeit der Stelle geäußert, und kaum (mit 49 gegen 36 Stimmen) wurde der jährliche Beitrag von 3200 fl. wieder verwilligt; die Finanz-Commißion hatte auf Verweigerung derselben angetragen, s. Verh. H. 4, S. 1082 fg. — Zu seiner Vertheidigung hat der Central-Verein angefangen eine öffentliche Rechenschaft über Umfang und Art seiner Thätigkeit abzulegen, im landwirth. Correspondenzbl., Jahrg. 1831, H. 2 fg. In näherer Verbindung mit ihm stehen die (übrigens lediglich als Privatgesellschaften zu betrachtenden) Bezirks- und Local-Vereine von Ellwangen, Eßlingen, Rottenburg und am unteren Neckar.

Digitized by Google

8) Dieser Verein ist vom Könige gestiftet worden unter dem 22. Juni 1822, s. Memminger's Jahrbücher, III. S. 129; von einer Würksamkeit desselben ist, wenigstens öffentlich, nichts bekannt geworden.

9) Dieser, bis itzt ebenfalls nicht sichtbar thätig gewordene Verein ist durch V. O. vom 11. März 1822, Rbl. S. 103. gestiftet. Seine Centralstelle besteht aus 12 Mitgliedern.

10) S. den Hauptfinanz-Etat für 1830 — 33.

B. Die öffentliche Sittlichkeit.

Beförderung der Sittlichkeit ist keiner von den Zwecken des Rechtsstaates; er überläßt die Ausbildung der sittlichen Kräfte dem Willen des Einzelnen, und verlangt für sich und seine Einrichtungen nur Achtung des Rechtes und Leistung von materiellen Beiträgen zur Gründung der polizeilichen Hülfen. Allerdings wird Sittlichkeit des Bürgers eine weitere Sicherheit für ein rechtliches Betragen desselben seyn, (eben so wie ein frommer Sinn desselben): allein der Rechtsstaat fordert diese Garantie nicht, sich auf seine eigenen materiellen Stützen verlassend.

Es sind daher keine wesentlichen Bestandtheile eines wohlgeordneten Rechtsstaates, sondern Ueberreste früherer theokratischer und hausväterlicher Ansichten, wenn die Verhütung oder Bestrafung von unsittlichen (nicht zu gleicher Zeit auch unrechtlichen) Handlungen als Geschäfte und Pflicht der Staatsgewalt angesehen wird. Die gute Absicht dabei, so wie wenigstens theilweise auch die heilsamen Folgen können bedauern machen, daß dieser Theil der polizeilichen und der strafenden Thätigkeit des Staates nicht zu Recht besteht: allein die Folgerichtigkeit verlangt, daß sie von einem, seine ganze Stellung klar erkennenden Rechtsstaate verlassen werden. Es muß die sittliche Bildung theils dem eigenen Drange und der

Digitized by Google

steigenden allgemeinen Volkscultur überlassen werden, theils mag die Kirche, innerhalb ihrer Gränzen, auf die Gemüther heilsam würken, allenfalls auch durch Bußen und Strafen. — Und keineswegs würde eine Staats-Sittenpolizei dadurch vertheidigt werden können, daß man Ausbildung der Sittlichkeit als einen allgemeinen und vernünftigen Zweck des Bürgers aufstellte und zu seiner Erreichung die polizeiliche Hülfe des Staats verlangte. Denn es ist hier keine Uebermacht äußerer Hindernisse, deren Wegräumung der Einzelu-Kraft zu schwer fiele. Jeder Einzelne kann und soll die unmittelbaren Verführungen und die vergiftenden Beispiele abweisen, und gerade in diesem Kampfe seine Sittlichkeit zeigen und kräftigen.

Nach dieser Ansicht erscheint denn der Rest von Sittenpolizei, welchen die württ. Gesetzgebung, und zwar noch mehr als die Ausübung, anerkennt, als eine Spur vergangener Zustände unpassend für unsere Verfassung und Staatsart, wenn schon gut gemeint und vielleicht auch von einzelnen guten Folgen [1]).

1) Nach dieser Ansicht sind also die Forderungen und Vorschläge von Erb, die Gemeindssittengerichte, Rottw. 1819. kl. 8, und von Reyscher, die Kirchenconvente, Reuttl. 1826. 8. zwar Beweise des bestens Willens, allein eines unklaren Begriffes von dem Wesen eines Rechtsstaates. Man kann von dieser Staatsgattung vieles, allein keineswegs alles Gute verlangen und erwarten; in keinem Falle Widersprechendes, z. B. die größt-mögliche bürgerliche Freiheit und Unbeschränktheit, zu gleicher Zeit mit Zwang zur Sittlichkeit. Dieser letztere ist ohnedieß eine contradictio in adjecto.

Digitized by Google

§. 204.

f. Sitten = Vorschriften von Seiten des Staates.

Die Sitten = Gesetzgebung des Staates umfaßt keineswegs das ganze Gebiet der Moral, sondern sie sucht nur gegen einzelne, ihr besonders anstößige Unsittlichkeiten zu würken. Diese Vorkehrungen sind denn nun nachfolgende:

1. Vorschriften wegen Unsittlichkeit in Geschlechtsverhältnissen. — Die Gesetze verbieten jeden außerehlichen vertrauten Umgang, auch da wo keine Rechte dadurch verletzt werden, (Vergehen der letzteren Art fallen den Gerichten mit Recht anheim,) und suchen ihn zu verhindern. Demnach sind

a. Kupplerwirthschaften bei bedeutender Freiheitsstrafe verboten [2]). Es sind selbst

b. die sogenannten Licht = Kärze nur unter manchfachen Bedingungen erlaubt [2]).

c. Begangene Scortationen werden bestraft, und zwar wird dabei zwischen Schwächung und gewerbsmäßiger Unzucht unterschieden. Bei jener sind es Geldstrafen im Verhältniße des Vermögens der Schuldigen, welche deßhalb zuerkannt werden; und erst bei wiederholten Rückfällen darf zu Freiheitsstrafe verurtheilt werden; bei dieser dagegen wird immer auf diese Strafe erkannt. Als erschwerend wird betrachtet, wenn letzteres Vergehen in einer der beiden Residenzstädte (Stuttgart und Ludwigsburg) vorfiel [3]).

d. Das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Bildern und Büchern ist verboten; und es dürfen namentlich Hausirer nur solche Schriften feilbieten, welche in einem vom Oberamte verfertigten Verzeichnisse enthalten

Digitized by Google

sind [4]); ebenso ist unzüchtiges Marionetten-Spiel oder das Absingen unsittlicher Lieder untersagt [5]).

2. Gegen den unsittlichen Genuß von Getränken, Völlerei, besteht die Einrichtung, daß nicht nur Derjenige, welcher sich betrunken hat, sondern auch der Wirth, namentlich, wenn er noch in später Nacht zu trinken gab, um Geld gestraft werden soll [6]). Auch gehört hieher die Verordnung, daß die Wirthe keine Zechleute nach 10 Uhr Nachts bei sich behalten dürfen [7]).

3. Als unsittlichen Gebrauch des Vermögens betrachten die Gesetze das Glücks-Spiel jeder Art, d. h. also solche, deren Erfolg ganz vom Zufalle abhängt. Es ist daher

a. Das Spielen jeder Art von Hazard-Spielen verboten, ohne Rücksicht auf Personen, Zeit und Ort. Im Entdeckungsfalle soll das auf das Spiel gesetzte Geld confiscirt und außerdem noch eine Geld-, im Wiederholungsfalle eine Gefängniß-Strafe angesetzt werden. Ebenso wird Derjenige gestraft, welcher den Spielenden in seiner Wohnung Aufenthalt gab; namentlich kann noch einem Wirthe seine Wirthschaftsgerechtigkeit entzogen werden, wenn er bei sich spielen ließ [8]). Spielschulden sind für unklagbar erklärt [9]).

b. Nicht nur die Errichtung von Lotto's und Geld-Lotterieen im Lande ist verboten, sondern es soll auch in auswärtigen nicht gespielt werden; die Strafe ist außer Confiscation des Gewinnes zum Besten der Waisen- und Zuchthäuser [10]) noch Geld- oder Freiheitsstrafe. Dieselbe Folge trifft die Collectanten, welche sogar im Wiederholungsfalle criminell behandelt werden sollen [11]).

c. Sogar die Waaren-Lotterieen sind nur mit Erlaubniß

Digitized by Google

der Kreisregirungen, und gegen Entrichtung von Accise gestattet.

4. Ferner arbeitet die Gesetzgebung auf die Entfernung von Rohheiten und Lieblosigkeiten hin. Sie bestraft also

a. das Fluchen und Schwören (selbst wenn es keine Gotteslästerung ist) mit Geld oder Gefängnißstrafe [12]).

b. Schlechtes Verhalten zwischen Aeltern und Kindern, also Mißhandlung, allzugroße Härte, oder Vernachläßigung von den ersteren, Mangel an Achtung, Unbotmäßigkeit von Seiten der letztern, berechtigt zu einer Vorforderung vor den Kirchen-Convent, und zu Geld- oder Gefängnißstrafe [13]).

c. Eheleute, welche schlecht mit einander leben, oder sich freiwillig trennen, sollen durch Zuspruch und Warnung, im Entstehungsfalle durch Strafe, zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden [14]).

d. Ebenso ist es zu halten bei Feindseeligkeiten zwischen Nachbarn und Verwandten, bei Angriffen auf Ehre und guten Namen [15]). Auch wird

e. der Wucher als eine unsittliche Handlung betrachtet und auf den Verdacht desselben kirchenconventliche Abmahnung verfügt [16]).

5. Endlich ist selbst der Müßiggang (wohl in Betracht, daß er aller Laster Anfang ist) von den Gesetzen als eine Unsittlichkeit bezeichnet, welcher die Rüge der Sittengerichte verdiene [17]).

1) S. Knapp, Crim. Recht, III. S. 461 fg.

2) Diese Bedingungen sind; Erlaubniß durch den Kirchen-Convent; Beschränkung auf höchstens drei Haushaltungen; Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für alle Excesse; eige-

Digitized by Google

ne Lichtkärze für die ledigen Mannspersonen; endlich die Anweisung, geistliche Lieder zu singen anstatt unnützes Geschwätz zu führen (!) S. die vielen verschiedenen Befehle hierüber bei Reyscher, Kirchenconvente, S. 169.

3) S. das Detail dieser Bestimmungen und die Gesetze darüber bei Knapp, a. a. O., III. S. 442 fg. Es ist wohl allgemein anerkennt, daß dieser Theil der württ. Gesetzgebung einer der allerschlechtesten ist, und eine Aenderung dringend bedarf. Schon das Ansetzen von Geldstrafen ist ganz unzweckmäßig; nun aber gar das Abmarkten bei den Kameralämtern über die Größe der würklich zu bezahlenden Summe! Anträge der St. Vers. in diesem Sinne s. Verh. der K. d. A. 1821, H. 2, Beil. S. 130; das. 1826, H. 1, S. 142.

4) S. Gesetz über Preßfreiheit vom 30. Jänner 1817, §. 5, und 28, Rbl. S. 42; und Instruction zur Vollziehung der Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828, §. 40, Rbl. S. 446.

5) S. (ungedr.) Befehl der Reg. des Jaxtkreises vom 8. März 1822.

6) S. Landes-Ordn. Tit. 99; Cynos. eccles. cap. 25; Gen. Rescr. vom 24. Juli 1620. Namentlich eifern die Gesetze gegen das Zutrinken, welches nicht nur an dem Trinker selbst, sondern auch an allen Zuschauern, welche nicht abzuhalten suchen, gestraft werden soll.

7) S. V. O. vom 28. Oct. 1812, Rbl. S. 545.

8) S. Gen. Rescr. vom 25. Nov. 1793, bei Kapf, Sammlung, S. 398.

9) Land-Ordn. Tit. 98, §. 3.

10) S. Gen. V. O. vom 11. Febr. 1810, H. 13, No. 11, Rbl. S. 60.

11) Gen. Rescr. vom 19. April 1719, in Kapf's Sammlung S. 107; vom 18. Mai 1801, bei Knapp, Repert. II. S. 74; vom 9. Aug. 1802; vom 9. Juni 1807, Rbl. S. 193. — Ein sehr sicheres Mittel gegen das Spiel in auswärtigen Lotterieen wäre aller-

Digitized by Google

dings die Einziehung des Gewinnes, wenn das Gesetz befolgt würde.

12) S. Land-Ordn. Tit. 89; Cynos. eccles. c. 25., S. 46 fg.; Gen. Reser. vom 19. Juli 1643; vom 4. Febr. 1664; vom 20. Juli und vom 1. Aug. 1705.

13) S. V. O. vom 15. Jänner 1817, §. 13 und 14, Rbl. S. 35.

14) Daselbst.

15) S. Kapff's Reper. I. S. 362.

16) S. Hartmann, Kirchengesetze, I. S. 264, §. 698. c.

17) Daselbst.

§. 205.

2. Behörden für die Sitten-Polizei.

Zur Handhabung (wenigstens des größeren Theiles) der Sitten-Polizeigesetze bestehen in Württemberg besondere Behörden, die Kirchen-Convente [1]). Jede Pfarr-Gemeinde hat ihre eigene Stelle dieser Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch eine geschlossene bürgerliche Gemeinmeinde bilde, oder nur Parcelle einer andern Gemeinde ist. Befindet sich in einem Orte eine protestantische und eine katholische Parochie, so hat jede derselben ihr eigenes Sittengericht. Ebenso jede (wenigstens evangelische) Filial-Gemeinde, wenn sie eine eigene bürgerliche Gemeinde bildet, und entweder die Mehrzahl der Ortseinwohner aus Protestanten besteht, oder wenigstens die Minderzahl eine eigene Schule oder eigene Stiftungen hat. Wenn die Filial-Gemeinde keine eigene bürgerliche Gemeinde bildet, so hat sie nur unter der doppelten Voraussetzung einen eigenen Convent, daß sie einer anderen bürgerlichen Gemeinde, als ihrem kirchlichen Mutterorte, als Parcelle zugetheilt ist, und daß sie eigene Schule oder Stiftung hat. Bei Angelegenheiten des ganzen Pfarrei-Verbandes treten die verschiedenen Convente der-

Digitized by Google

selben zusammen. Sind nur einzelne Einwohner von abweichender Confession einer auswärtigen Parochie zugetheilt, so haben sie vor dem Convente dieser letztern Gemeinde zu erscheinen; sind sie dagegen keiner fremden Parochie zugetheilt, so müßen sie (mit Ausnahme von kirchlichen Gegenständen) sich vor dem Convente ihres Wohnortes stellen 2). Personen welche befreiten Gerichtsstand haben, stehen übrigens, wenn sie Katholiken sind, nicht unter dem Kirchenconvente, sondern bei ihnen hat sich derselbe mit der Anzeige an die denselben vorgesetzte Behörde zu begnügen; sind sie aber Protestanten, so stehen sie zwar unter dem Convente, allein es soll in der Regel nur schriftlich mit ihnen verhandelt werden 3).

Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Kirchen-Convente sind verschieden, je nachdem dieselben evangelischer oder katholischer Religion sind.

1. Mitglieder eines evangelischen Kirchen-Convents sind:

a. in Orten, welche Sitz eines Gemeinderathes sind: die evang. Ortsgeistlichen, der Ortsvorsteher, der Stiftungspfleger, zwei oder drei Beisitzer vom Hauptorte, und je ein Beisitzer aus jedem Filial-Orte, der keinen eigenen Convent hat. Die Beisitzer werden von den evang. Mitgliedern des Stiftungsrathes aus ihrer Mitte gewählt; reicht die Zahl seiner Mitglieder nicht hin, so wählt die evang. Bürgerschaft nach den Formen einer Gemeinderaths-Wahl.

b. In bloßen Gemeinde-Parcellen besteht der Convent aus dem Geistlichen, dem Anwalde, dem Stiftungspfleger, und einem oder zwei Beisitzern; letztere gewählt wie oben bemerkt.

Digitized by Google

2. Die katholischen Convente dagegen bestehen aus dem Stadt- oder Dorf-Pfarrer, dem Ortsvorsteher und zwei Gemeinderäthen, welche von den beiden erstern gemeinschaftlich dazu ernannt werden.

Gehört der Ortsvorsteher (oder Stiftungspfleger) nicht der Confeßion der übrigen Mitglieder an, so hat er bei kirchlichen Gegenständen keine Stimme, wohl aber bei polizeilichen und ökonomischen [4]). — Der Convent versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, in Filialen wenigstens alle Vierteljahre. Die Verhandlungen sind collegialisch; alle und jede Beschlüße müßen in ein eigenes Protocoll eingetragen werden [5]). Das im Kirchen-Convente Vorkommende ist geheim zu halten. Beim Abstimmen hat der Ortsvorsteher die erste, bei Stimmengleichheit der vorsitzende Geistliche die entscheidende Stimme zu führen. An Straf-Ansätzen haben die geistlichen Mitglieder keinen Antheil zu nehmen [6]).

Die vor den Kirchen-Convent gehörigen Gegenstände sind aber (außer bestimmten Schul-, und Kirchen-Sachen, von denen anderwärts an der geeigneten Stelle) alle im vorangehenden §. aufgeführten Sittenwidrigkeiten, in so fern dieselben durch rohe Aeußerungen zum öffentlichen Aergerniße gereicht haben. Das religiös-sittliche Privat-Leben der Gemeindeglieder ist der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchen-Convente ist nur gestattet denselben die nöthige Mittheilung zu machen [7]). Jedoch ist der Zweck der Einrichtung nicht, die von den Gesetzen angedrohten bedeutenderen Strafen durch den Convent zuerkennen zu lassen, dieß bleibt Sache der gewöhnlichen Polizei- oder Gerichts-Behörden; sondern es gebührt dem Convente nur Warnung und Ermahnung, und, im Falle der Erfolglosigkeit derselben, die Zuerkennung kleiner Correctionen durch Geld

Digitized by Google

oder Freiheitsstrafen [8]). — Das Verfahren ist immer rein mündlich, und es ist sogar den Vorgeforderten untersagt einen Beistand, namentlich einen Rechtsgelehrten, mitzubringen; die Ermahnungen werden vom Geistlichen, die allenfallsigen Strafen vom Beamten ausgesprochen [9]).

Die Anzeigen der begangenen Unsittlichkeiten geschehen in der Regel von den Mitgliedern selbst, nachdem die früher bestandene geheime Polizei der Convente nach und nach eingegangen ist: zu solcher Anzeige aber sind die Mitglieder durch ihren Diensteid verbunden [10]).

1) Im alten Herzogthume ist diese Anstalt eingeführt durch Synodal-Receß von 1644, s. Hartmann, Kirchengesetze, I. S. 284; die vielen späteren Detail-Verordnungen, welche über diesen Gegenstand nach und nach erschienen sind, s. bei Hartmann, a. a. O. S. 259 fg.; vrgl. auch Kapff's Repertorium der Amtspraxis, Art. Kirchen-Censur; Mauchart, kirchliche Statistik von W. S. 221 fg. und Reyscher über Kirchen-Convente. Manchfache Modificationen und nähere Bestimmungen der ältern Einrichtungen giebt endlich eine V. O. vom 29. Oct. 1824, Rbl. S. 879. — In den katholischen Gemeinden wurden die ihnen früher unbekannte Einrichtung allgemein eingeführt durch V. O. vom 15. Jänner 1817, Rbl. S. 33.

2) S. die angef. V. O. von 1817, §. 2—4: und V. O. von 1824, §. 1—3.

3) V. O. von 1817, §. 9, verglichen mit V. O. von 1824, §. 37. Sehr zweifelhaft ist freilich, ob dieser bizarre Unterschied der von der V. A. verlangte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze entspricht.

4) Vergl. die V. O. von 1817, §. 1. und die V. O. von 1829, §. 5—8. Vor Erlaßung der letztern wurde es mit der Wahl der Beisitzer verschieden gehalten; manchmal wählte sie der Convent, manchmal waren die beiden ältesten Gemeinderäthe von Amtswegen Mitglieder.

Digitized by Google

5) S. Hartmann, S. 278 fg; V. O. von 1817, §. 6.

6) S. V. O. von 1824, §. 35.

7) Daſ. §. 15 und 16.

8) Hartmann, a. a. O., S. 265. Den freilich nicht nach den itzigen Begriffen genau abgegränzten Umfang der kirchenconventlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet die Cynos. eccl. c. 25, folgendermaaſen: man ſoll dabei keine politiſche, für weltliche Amtleut und Gerichte allein gehörige Händel mit einmiſchen, ſondern allein darauf ſehen, daß chriſtliche Zucht, Ehrbarkeit und Gottſeeligkeit gepflanzt und erhalten werden mögen. — Für die evangeliſchen Kirchen-Convente iſt die Strafbefugniß durch die V. O. von 1824 neu beſtimmt. Sie richtet ſich nach der Gemeinde Klaſſe, und iſt 2 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß; 3 Thlr. oder 36 Stunden, 4 Thlr. oder 48 Stunden. Filiale ſind Gemeinden dritter Klaſſe gleichgeſtellt. Die Wahl zwiſchen beiden Strafarten bleibt den Mitgliedern überlaſſen. Recurs findet ſtatt an das Oberamt. Die Geldſtrafen der Kirchen-Convente werden meiſtentheils in Pfund-Heller (zu 45 kr.) angeſetzt. Dieſelben fließen in den Armen-Kaſten.

9) S. den Synodalſchluß von 1644, Kap. 10.

10) S. Hartmann, S. 267, §. 708; V. O. von 1817, §. 8. — Ueber die geheime Polizei der Convente verordnet der Synodalſchluß von 1644, Kap. 8. folgendes: „In Flekhen oder auch ſonſt khönnen khaum beſſere erfunden werden, als die ſtethiges in publico und mit vielen Leuthen zu thun haben, als da ſeyn die Schulmeiſter, Mößner, Markh-, Fleiſch- und Brodtbeſchawern, Kuchinbekhen, Bäher, Barbierer, Flekhenſchmidt, Gerichtsbotten, Stadt- und Flekhendiener und dergleichen.“ Jeder „Deferent“ ſoll den übrigen unbekannt bleiben, und ſelbſt zum Geheimniße vereidet werden; als Belohnung wird ihnen entweder das Drittheil der Strafgelder, oder wo dieß „anſtatt der Ergötzlichkeit eine Aigennützigkeit“ verurſachen würde, ein beſtändiger Gehalt gegeben, ſie auch ſonſten beſtermaßen fovirt werden.

Digitized by Google

C. Die religiöse Bildung.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 206.

a. Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, welche gemeinschaftliche Gottesverehrung zum Zwecke hat; der (Rechts) Staat eine Gesellschaft, welche die Handhabung der Gerechtigkeit und die Wegräumung der für die nützlichen Unternehmungen der Bürger hinderlichen äußeren Hindernisse beabsichtigt [1]). Beide Gesellschaften sind also in ihren Zwecken wesentlich verschieden, und können, unabhängig von einander, neben einander bestehen. Sie können auch sehr wohl von verschiedenem Umfange seyn, mehrere Kirchen oder Theile von Kirchen in Einem Staate, mehrere Staaten in Einer Kirche. Auch ihre Mittel sind sehr verschieden; die Kirche würkt auf das Gefühl und den Willen des Menschen durch Belehrung und Glauben; der Staat wendet zu Erreichung seiner Zwecke hauptsächlich materielle Mittel an. — Daraus folgt denn, daß Kirche und Staat von einander getrennt nicht nur seyn können, sondern auch sollen; jede dieser Gesellschaften würde die andere zur Verfolgung eines ihr fremden Zweckes nöthigen. Die Kirche wird um so sicherer ihr hohes Ziel erreichen, wenn sie mit der Verfolgung irdischer Absichten sich nicht zu befassen hat; der Staat wird zweckmäßiger und klarer seine Einrichtungen treffen, wenn er sie nur auf dieses Leben zu berechnen, keine außerhalb des Bereiches seiner materiellen Mittel liegenden Zwecke zu verfolgen braucht.

Da nun aber die beiden wichtigen und — wenn schon auf verschiedene Art — mächtigen Gesellschaften neben einander bestehen, und in häufige Berührung deßhalb kommen

Digitized by Google

müssen, so ist nothwendig der Grundsatz aufzusuchen, nach welchem ihre gegenseitigen Verhältnisse zu bestimmen sind. Dieser besteht wohl, wenn Achtung des Rechts auf beiden Seiten Statt finden soll, darin, daß jede der beiden Gesellschaften ihre Zwecke ungestört von der andern verfolgen darf, sich aber natürlich auch jedes Eingriffes in das Gebiet der andern zu enthalten hat. Jede derselben hat zu beschließen und auszuführen, was sie betrifft, und wozu sie befugt ist ihrer eigenen Natur und Verfassung nach. Jede hat die andere zu achten, als eine Anstalt zur Realisirung von Menschheitszwecken; allein jede hat auch das Recht, sich vorzusehen, daß ihr nicht von der andern zu nahe getreten werde.

Es ist somit einseitig, wenn nur, wie gewöhnlich geschieht, von dem Schutz- und dem Aufsichts-Rechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rede ist; ebenso gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anstalt zu betrachten, ihn ihren Anhängern als solche darzustellen und dadurch zu schützen; ebenso gut hat sie das Recht sich vorzusehen, daß der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, also Aufsicht über seine Handlungen zu führen. — Allein freilich ist nicht nur in unserer Zeit der Staat diejenige Gesellschaft, welche in den Gedanken der Meisten vorangestellt und als die wichtigere von beiden betrachtet wird, sondern es ist überhaupt schon eine Folge seiner materiellen Macht, daß seine Rechte von größerer Wirksamkeit sind, und sich mehr hervorstellen [2]).

Diese Grundsätze sind denn nun auch im Wesentlichen diejenigen, welche das württembergische Staatsrecht aufstellt, freilich mit einigen, nicht unbedeutenden Abweichungen.

Nach dem Grundgesetze erkennt nämlich der württembergische

Digitized by Google

bergische Staat alle und jede Kirchen als rechtlich bestehende Gesellschaften an, denn Jeder genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit [3]. Ausdrücklich noch wird den drei (itzt noch zwei) im Königreiche bestehenden größeren christlichen Confessionen freie öffentliche Religions-Uebung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert [4]. Es geht sogar der Staat so weit, daß er solche religiöse Secten — wenn schon nur in beschränktem Maaße — duldet, deren Bekenner durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten theilweise gehindert sind [5]. Nach diesen Grundsätzen sind also auf der einen Seite die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen; auf der andern Seite hat der König im Namen des Staates ein (sogenanntes „oberst-hoheitliches") Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen zu üben [6]. Das Schutzrecht oder richtiger die Schutz-Pflicht, wird theils durch die Handhabung von Ruhe und Ordnung, durch Ertheilung von Gerechtigkeit, und durch Gewährung polizeilicher Hülfe aller Art, von welchen Vortheilen allen die Kirche wie jede andere physische oder moralische Person Gebrauch macht, ausgeübt; theils namentlich durch die Bestimmungen des Prozeßgesetzes, welche Angriffe auf Kirche und Religion als ein vom Staate verbotenes Vergehen erklären und bestrafen [7]; durch die Staatsverordnungen über die Heilighaltung der Feiertage und anderer Gegenstände der Kirchenpolizei [8]; durch die den Geistlichen bewilligten Vorrechten. Das Aufsichtsrecht aber wird von dem Staate mittelst eigener dazu bestimmter Behörden ausgeübt, welche ununterbrochen zu wachen haben, daß kein Eingriff in die Rechte des Staates geschehe. Um ihnen diese Wahrung möglich zu ma-

chen, wenigstens zu erleichtern, bestimmt die Verfassungs-Urkunde (§. 72), daß eine Verordnung einer Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden darf. Wobei sich übrigens versteht, daß die Genehmigung erfolgen muß, wenn vom Standpuncte des Staatsrechtes nichts an der Kirchenverordnung auszusetzen ist, und daß das Staatsoberhaupt sich dabei durchaus keine Einmischung in die religiösen Dogmen oder in die Disciplinar- und Cäremonial-Einrichtungen einer Kirche zu erlauben hat. Ob er sie aus religiösem, sittlichem und intellectuellem Standpuncte billigt oder nicht, darauf kann lediglich nichts ankommen, wenn sie nur keine Rechte verletzen.

Eine besondere Erwähnung verdient noch das Verhältniß des Staates zu den Kirchendienern. Im Allgemeinen bilden sie natürlich keine besondere Klasse von Staatsbürgern; sie sind namentlich in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen [9]), und es kann daher namentlich von eigenen geistlichen Gerichten, bei denen sie belangt werden müßten [10]), oder von der Befreiung von allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten, welche sie als Kirchendiener in Anspruch nehmen könnten, keine Rede seyn; der Staat behandelt sie in dieser Beziehung wie jeden andern Unterthanen. Allein der Staat hat dennoch für gut gefunden, den Geistlichen nicht unbedeutende Vorrechte einzuräumen, und zwar theils solche, welche seine Einrichtungen betreffen und über welche zu verfügen er vollkommen befugt war, theils aber auch einige, welche das kirchliche Verhältniß der Geistlichen betreffen, und somit eigentlich nicht auf Staats- sondern auf Kirchen-Gesetze beruhen sollten. — In die erstere Klasse gehören: befreiter Ge-

Digitized by Google

richtsstand erster Klasse [11]); Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, auch wenn die Geistlichen nicht Ortsbürger sind [12]); Befreiung von der Frohnpflicht und anderen persönlichen Lasten, namentlich auch Befreiung vom Quartier, Vorspann und Kriegskosten aller Art aus ihren Besoldungs-Gütern [13]). — Zu der zweiten Klasse dagegen gehören folgende beide Rechte: einmal die Sicherheit des Amtes in den von der Verfassung für die Staats- und Körperschafts-Diener vorgeschriebenen Formen, so daß also ein Geistlicher wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden kann; wogegen eine Entlassung, Versetzung auf eine geringere Stelle oder Suspension mit Verlust des Amtsgehaltes schon wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvergehungen auf den Antrag des Consistoriums und des Geheimenrathes (nach vorgängiger Anhörung des Obertribunales) vorgenommen werden kann [14]). Zweitens ist denjenigen Kirchendienern, welche durch Alter oder Kränklichkeit zur Versehung des Amtes untauglich geworden sind, von der Verfassungs-Urkunde ein angemessener lebenslänglicher Ruhegehalt zugesagt [15]).

Dagegen verlangt denn nun freilich der Staat auch von den Kirchendienern die Besorgung einer größen Anzahl von Geschäften, welche mit ihrem kirchlichen Berufe keineswegs zusammenhängen, sondern welche ihnen nur aufgedrungen werden, theils weil durch das Vertrauen des Volkes zu ihnen von ihrer Thätigkeit ein günstiger Erfolg erwartet werden darf, theils weil sie als gebildete Männer die Besorgung, namentlich auf dem Lande, zweckmäßiger übernehmen können. Diese Staats-Geschäfte der Kirchen-Beamten zerfallen aber in zwei Klassen, in solche nämlich welche sie allein zu

Digitized by Google

besorgen haben, und in solche, welche gemeinschaftlich mit Staats- oder Körperschafts-Dienern betrieben werden.

Die Geschäfte der erstern Art sind: a. Medicinalpolizeiliche: Berichte über Epidemieen in den betreffenden Gemeinden; Aufsicht und Belehrung wegen der Krätze; Belehrung wegen der Kuhpockenimpfung und Vervollständigung der Impf-Bücher; halbjährige Belehrungen über giftige Pflanzen; jährliche Uebergabe der Geburts- und Todesfälle an den Oberamtsarzt; Richtigstellung der Hebammen-Tagbücher. b. Zur Beförderung der Landwirthschaft: Prüfung und Benützung der Vorschläge des landwirth. Correspondenzblattes; Belehrung über den Nutzen der Allodification der Fall-Lehen; Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften. c. Armen-polizeilicher Beförderung der Industrie-Schulen; Mitwürkung bei den Wohlthätigkeits-Vereinen; Besorgung der Waisenhaus-Gefälle. d. Finanzielle: Anzeige der einem Sportel-Ansatze unterliegenden Anzahl von Taufzeugen, der Taufen in Privathäusern und der Beerdigungen außerhalb des Sterbeorts. e. Rechtspolizeiliche: vierteljährige Benachrichtigung der Oberamtsgerichte über fremde, im Orte getraute oder gestorbene Personen, zum Behufe der Inventarisirung. f. Statistische: Führung der verschiedenen Kirchenbücher (Geburts- u. Tauf-, Ehe- und Todten-Bücher), Entwerfung von Pfarr-Beschreibungen. g. Aufsicht auf den Elementar-Schulunterricht.

Gemeinschaftlich dagegen mit andern Behörden sind von den Geistlichen folgende Geschäfte zu besorgen:

1. von dem Ortsgeistlichen gemeinschaftlich mit dem weltlichen Ortsvorsteher (als „gemeinschaftliches Amt"): a. in Beziehung auf Armenpolizei: die Leitung des

Stiftungsrathes und des Kirchenconventes; b. hinsichtlich der Sittenpolizei, ebenfalls Theilnahme am Kirchenconvente; c. in Ehe-Sachen: Besorgung der Verhandlungen in erster Instanz; d. statistische Arbeiten: Entwerfung der Bevölkerungs-Tabellen, Familien-Register und der Liste der Militär-Pflichtigen [16]).

2. Von dem Dekane gemeinschaftlich mit dem Oberamtmanne (als „gemeinschaftliches Oberamt") wird besorgt: a. die Aufsicht über das niedere Kirchenpersonal, so wie Untersuchung und Berichterstattung über Dienstvergehen und berufswidriges Betragen der Geistlichen; b. die Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei insoferne die Gegenstände die Competenz des Kirchen-Conventes übersteigen; c. Entscheidung über Kirchenstühle und Begräbnißplätze, Kirchencollecten, Dispensationsgesuche wegen Tanzens und Haustaufe; d. Aufsicht über die Elementarschulen, (bei den Katholiken ist für diesen Punct die gemeinschaftliche Behörde das Oberamt und das Schulinspectorat); ferner über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten; e. Wahrnehmung der Patronats-Verhältnisse; f. Berichterstattung über die Aufnahme in Seminarien, Waisenhäuser, so wie über Veränderung der Kirchen- und Schul-Sprengel, und Ausmittlung von Fonds hiezu. — Die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamtes geschehen in der Oberamtskanzlei; der Oberamtmann hat den Vorsitz, und besorgt in der Regel die Ausfertigungen. Im Falle die Angelegenheit Untergebene beider Confessionen betrifft, sind die beiderseitigen Dekane beizuziehen [17]).

3) Von dem Dekane gemeinschaftlich mit dem Oberamtsrichter (als „gemeinschaftliches Oberamtsgericht"): a. die Untersuchung in Ehestreitigkeiten [18]), und gewiße Dispensationen in Ehesachen [19]).

Digitized by Google

1) Es bedarf nicht der Erwähnung, daß gänzlich andere Grundsätze aufgestellt werden müssen, wenn es sich nicht von einem Rechtsstaate, sondern von einer Theokratie handelte. Hier haben Kirche und Staat keineswegs verschiedene Zwecke, und sie selbst sind, wo nicht eines und dasselbe, doch höchstens nur verschiedene Aeußerungen derselben Idee. Deßhalb ist es eben so nöthig die verschiedenen Staatsgattungen nach ihrem wesentlichen Character zu unterscheiden und auseinanderzuhalten, damit nicht Grundsätze, welche nur für die eine gelten können, einer ganz verschiedenen, widerstrebenden aufgedrängt werden wollen.

2) Die Abneigung gegen die Rechte der Kirche, welche sich bei vielen ausschließenden Anhängern des Rechtsstaates findet, mag sich zwar aus den, ihrerseits keineswegs zu vertheidigenden, Eingriffen der Kirche in die Rechte des Staates geschichtlich recht gut erklären lassen: allein sie ist ebenso unrechtlich, als die entgegengesetzte Anmaasung, den Staat der Kirche unterzuordnen. Die Unterdrückung der Kirche ist eine immer noch vorhandene heimliche Furcht vor neuen Ueberschreitungen ihrer Gränzen, und somit Beweis von Schwäche.

3) S. V. U., §. 27; vergl. in Thl. I, S. 317 fg. die nähere Ausführung dieses wichtigen Satzes.

4) S. V. U. §. 70. Durch die namentliche Benennung der drei reichsgesetzlich in Deutschland bestehenden Kirchen sind natürlich andere von demselben Rechte keineswegs *ausgeschlossen*; der Staat kann und soll sie auch ihnen gewähren. Nur bedarf es für sie erst noch einer ausdrücklichen Urkunde und Anerkennung, welche bei jenen durch die Verfassung selbst schon gegeben ist.

5) V. U. §. 27. S. übrigens die Bemerkungen gegen diese gewiß ebenso unzweckmäßig-ausgedrückte als materiell zu mißbilligenden Bestimmungen oben in Thl. I, S. 320 fg.

6) V. U. §. 71 und 72.

7) S. über diesen Punct oben Thl. I, S. 311, Note 6. Streng

Digitized by Google

genommen war der Staat zu solchem besonderen Schutze nicht schuldig; er konnte die Anrufung des Schutzes seiner Gerichte abwarten, oder der Kirche überlassen, die ihr zustehenden Mittel gegen solche Frevler anzuwenden, z. B. Warnung, Belehrung, Bann.

8) Die Hauptgegenstände der vom Staate durch Zwangsgesetze bekräftigten Kirchen-Polizei sind: die Sonntagsfeier, die Leichen- und Begräbniß-Anstalten, die Feier der verschiedenen geschloßenen Zeiten, die Kirchweihe. S. über diese Puncte im Einzelnen: Reyscher, die Würksamkeit der Kirchenconvente S. 175 fg.

9) S. V. U. §. 13.

10) Von diesem Grundsatze macht keine Ausnahme, daß in außergerichtlichen Schuldklagen die gemeinschaftlichen Oberämter (oder itzt Oberamtsgerichte) anzugehen sind, (s. Gaupp, Kirchenrecht, I. S. 154,) indem es sich hier vor der Hand nur von disciplinarischen und administrativen Massregeln, nicht aber von einer rechtskräftigen Entscheidung handelt. Kommt es zur förmlichen Klage, so ist der gewöhnliche Richter, d. h. also das Oberamtsgericht allein, zuständig. Uebrigens ist der Behörde vorgeschrieben, bei ihren amtlichen Einschreitungen gegen Geistliche sich schonender Formen zu bedienen, s. Erl. des Civ. Senates des Obertribunales vom 7ten April 1823, und V. O. vom 23sten Aug. 1825, §. 24, Rbl. S. 463. — Ausdrücklich ist vorgeschrieben, daß in allen bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen die Geistlichen ihre Behauptungen wie jeder Laie zu erweisen, und nöthigenfalls mit einem Eide zu bekräftigen haben, s. Cynos. eccles. S. 266.

11) S. Edict IV von 1815, §. 2 verglichen mit der Rang-Ordnung von 1821.

12) S. die verschiedenen hierüber erlassenen Verordnungen bei Gaupp, a. a. O. S. 166 fg.

13) Das Nähere bei Gaupp, a. a. O. S. 168 fg.

14) Diese Bestimmungen des §. 47 und 48 der V. U. sind näm-

Digitized by Google

lich durch Decrete vom 26sten Oct. 1819 und 15ten April 1820 auch auf die Geistlichen ausgedehnt worden. Uebrigens unterliegt diese Ausdehnung einem doppelten rechtlichen Zweifel. Nicht nur fragt sich, wie oben schon bemerkt wurde, gar sehr, ob die Regirung ohne Einvernehmung und Zustimmung der betreffenden Kirchen den Dienern derselben ein so weit gehendes Recht auf ihr Amt einräumen konnte; sondern es ist auch mehr als zweifelhaft, ob dieselbe überhaupt ermächtigt war, durch bloße Ministerial-Decrete Bestimmungen der V. U. auszudehnen, und ob nicht vielmehr hierzu ein Gesetz nöthig gewesen wäre?

15) S. V. U. §. 74 und 80. Auch hier muß dahin gestellt bleiben, in wie ferne das Staatsgrundgesetz zu dieser Liberalität berufen und ermächtigt war.

16) S. das Nähere über alle diese Geschäfte bei Gaupp, a. a. O. S. 288 fg.

17) S. die V. O. vom 23sten Aug. 1825, Rbl. S. 457, durch welche die früheren Bestimmungen über diesen Gegenstand zusammengefaßt und vereinigt wurden.

18) S. V. O. vom 4ten April 1825, Rbl. S. 185.

19) S. eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Fällen sammt den betreffenden Taxen bei Gaupp, a. a. O. S. 264 fg.

§. 207.

b. Verhältniß der verschiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander.

Schon durch das Religionsedict vom 15ten Oct. 1806 sind den drei großen in Deutschland reichsgesetzlich erlaubten Kirchen völlig gleiche Rechte eingeräumt worden. Auch die Verfassungs-Urkunde stellt sie in ihrem sechsten Kapitel einander völlig gleich. Jede hat also das Recht, ihre Zwecke durch die von ihr gewählten und vom Staate gebil-

Digitized by Google

ligten Mittel zu verfolgen, ohne daß den andern eine Einsprache zustünde, so lange sie nicht in ihrem Rechtskreis verletzt sind. Namentlich hat

1. jede Kirche das Recht, Bekehrungs-Versuche bei den Anhängern anderer Kirchen zu machen; diese deßhalb zu belehren und aufzufordern, ihnen den Besuch der Gotteshäuser und Gottesdienste zu gestatten u. dgl. So lange keine Beleidigungen gegen die anderen Kirchen, kein Zwang und keine Täuschung angewendet werden, bleibt den übrigen Confessionen nur die dogmatische Vertheidigung ihres Glaubens. Um jedoch Streitigkeiten so viel als möglich zu vermeiden ist festgestellt, einmal, daß zu einem Uebertritte zu einer andern Kirche wenigstens vierzehnjähriges Alter erforderlich ist, und zweitens, daß der Entschluß zum Uebertritte erst entweder mündlich oder durch Protocoll-Extract des Oberamtes dem bisherigen Seelsorger angezeigt werden muß. Dieser hat ein Zeugniß darüber auszustellen, daß es geschehen sei, und nun erst kann das neue Mitglied in die von ihm gewählte Kirche aufgenommen werden. Staatsdiener haben auch der Regierung die Anzeige zu machen, ohne daß übrigens der Schritt ihnen irgend zum Nachtheile gereichen könnte, den einzigen Fall ausgenommen, daß sie bisher eine der wenigen Stellen bekleidet hätten, welche der Natur der Sache nach nur dem Bekenner einer bestimmten Confession übertragen werden können (z. B. Stellen in einem Consistorium u. s. w.). In diesem Falle wäre der Staat wohl keineswegs verbunden, dem Uebertretenden eine andere Stelle im öffentlichen Dienste zu übertragen [1]). — Dagegen sind

2. die Bekenner der einen Kirche, wie sich von selbst versteht, keineswegs schuldig, wider ihren Willen die Anhänger einer andern Kirche Antheil an ihren Gebäuden und ihrem

Digitized by Google

Gottesdienste zu gestatten. Nur für ihren Gebrauch besitzen sie dieses Eigenthum, nur Gleichdenkende und förmlich als Kirchenglieder Aufgenommene haben das Recht zu verlangen, daß sie zu gemeinschaftlichen Vereinigungen und Cärenonien zugelassen werden. Es ist dabei gar nicht nothwendig, daß der Ausschließung erst ein Mißbrauch früher Erlaubniß vorangegangen sei [2]).

3. Ebenso sind die Genoßen der einen Kirche durch die Religions-Uebungen, Feiertage und dgl. einer andern Kirche nicht gebunden, namentlich können von dieser letztern alle werktäglichen Arbeiten an solchen Tagen getrieben werden. Nur ist eine offenbare Störung des Gottesdienstes zu vermeiden [3]). — Darüber ob ein Beamter in seinen amtlichen Geschäften, z. B. bei Vorladungen, die kirchlichen Verhältnisse der nicht zu seiner Confession gehörigen Untergebenen zu achten hat, besteht ein allgemeines Gesetz nicht; nur hinsichtlich der Israeliten ist bestimmt, daß sie sich zwar auf Verlangen auch an ihren Festtagen und Sabbathen zu stellen haben, daß aber nur im Nothfalle diese Pflicht in Anspruch zu nehmen sei (s. Art. 55 des Gesetzes). Daraus wird denn wohl mindestens geschloßen werden dürfen, daß Aehnliches zwischen den Bekennern verschiedener christlicher Kirchen zu beobachten sei.

4. Die Bildung einer neuen kirchlichen Gemeinde an Orten, in welchen bisher noch keine bestanden hatte, ist jeder Confession erlaubt, sobald die Zahl der ortsangehörigen Mitglieder so bedeutend ist, daß sie den Aufwand zur Errichtung des Kirchengebäudes und der Unterhaltung der Kirchendiener aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind. Natürlich ist weder der Staat schuldig einen Beitrag zu geben, noch weniger kann an die bisher bestehende Gemeinde des Ortes irgend ein Anspruch auf Abtretung oder Theilung

Digitized by Google

von Gebäuden, Fonds u. s. w. gemacht werden. Selbst ganz unbenützte Eigenthumsstücke können mit Zwangsrecht nicht verlangt werden [4]).

5. Ueber das Rang-Verhältniß der beiden Haupt-Kirchen im Staate ist festgesetzt, daß wenn die Geistlichkeit als Körperschaft erscheint, immer die evangelische der katholischen vorgehe [5]).

Zu bemerken ist hierbei noch, daß für den Fall einer Streitigkeit zwischen mehreren Kirchen, in welcher sich die Centralbehörden derselben nicht vereinigen können, der Geheimerath als berathende Behörde durch die Verfassung (§. 59, Nr. 4) ausdrücklich bestimmt ist.

1) S. das Nähere bei Gaupp, Kirchenrecht, I. S. 42 fg.

2) Das Gegentheil behauptet Gaupp, a. a. O. S. 16, allein ohne irgend zureichenden Grund. Er findet es wünschenswerth für die Kirchengenoßen selbst, wenn Andersdenkende dem Gottesdienste anwohnen, allein die Frage ist, ob man, wenn man es nicht wünschenswerth findet, Fremde zulassen müsse? Und hier ist denn kein Rechtsgrund denkbar, nach dem man sich einer fremden geschloßenen Gesellschaft aufzudringen befugt wäre.

3) Besonders ist dieses Letztere den Juden in Beziehung auf christliche Feiertage eingeschärft, s. Gesetz vom 25sten April 1828, Art. 8. — Mehrere Beispiele von Vereinigungen der paritätischen Orte über gemeinschaftliche Feier der gegenseitigen Feiertage s. bei Gaupp, a. a. O. S. 23.

4) S. Relig. Edict vom 15ten Oct. 1806, §. 2, und Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten, Art. 49 und 50. — Die große Anzahl von Bestimmungen, welche über die Verhältnisse, Rechte und Pflichten einzelner von der Kirche ihres Wohnortes Dissentider gegeben sind, s. Gaupp, a. a. O. S. 18—41.

5) S. (ungedr.) V. O. vom 23sten Juli 1811, und 3ten Nov. 1826. — Die einzige Ausnahme von dieser Regel tritt dann

Digitized by Google

ein, wenn in Orten, welche hauptsächlich von Katholiken bewohnt sind, der erste katholische Geistliche auch dem Range nach höher steht, als der erste lutherische.

2. Die protestantische Kirche.

§. 208.

a. Geschichte derselben in Württemberg.

Die neue Lehre konnte in Württemberg nicht frühe eingeführt werden, denn Oesterreich, welchem damals das Land gehörte, wandte alles an, um die Verbreitung der Reformation zu hindern [1]).

Dieses Alles änderte sich durch die Schlacht bei Laufen. Kaum war Ulrich wieder im Besitze seines Herzogthumes so fieng er an das Land zu reformiren [2]). Schon unter dem 24. Dec. 1534 erging der Befehl nirgends mehr andere als evangelische Prediger anzustellen; auch wurden die Stifter und Klöster reformirt, wobei freilich Ulrich sich großer Uneigennützigkeit nicht befließ, sondern willkürlich sich von dem Kirchengute das Beliebige zueignete. Es erfolgten nach und nach die verschiedenen Gesetze, welche die württ. Kirche gründeten und einrichteten, so z. B. die Kirchen-, die Kasten-, die Visitations-, die Synodal-Ordnung u. s. w.; endlich ward die Universität nebst den Klosterschulen neu umgestaltet nach den itzigen Bedürfnissen und Ansichten [3]).

Als endlich die neue Kirchen-Ordnung gegründet schien, mußte Ulrich im Jahr 1548 das Interim einführen. Ulrich vollzog den verhaßten Befehl nur unvollständig und zu großer Klage der Bischöfe und Aebte; und als er bald nachher starb, so hob sein edler Sohn Christoph noch vor dem Paßauer Vertrage das Interim wieder auf und fieng an die Schöpfung seines Vaters wiederherzustellen, sie auszubessern

Digitized by Google

und zu vollenden. So ist er denn nun, wie bekannt, der Gründer der altwürtt. Kirchenverfassung, die auch mit verhältnißmäßig wenigen Aenderungen bis auf den heutigen Tag im evangelischen Theile des Königreichs besteht. Unter ihm kam die Feststellung des Lehrbegriffes, die württembergische Confeßion, zu Stande; von ihm gieng die Kirchenordnung, die Armenkasten-Ordnung, die Ehe-, die Visitations-Ordnung, die Gründung des abgesonderten Kirchengutes, von ihm die Einrichtung der Kirchen- und Lehr-Aemter der Klosterschulen u. s. w. aus [4]).

Seit dieser Zeit war die lutherische Confeßion nicht nur die herrschende, sondern sogar die ausschließende im Herzogthume, (die Rückkehr der Klostergeistlichen nach der Nördlinger Schlacht war blos vorübergehend,) und die Einrichtungen Herzog Christoph's blieben im Wesentlichen ganz unverändert, Württemberg in dieser Beziehung vor den meisten übrigen Ländern auszeichnend. Erst im 18ten Jahrhundert mußte eine bedeutende Aenderung in den bisherigen Gesetzen eintreten, als von Karl Alexander an die regirende Familie zur katholischen Kirche übergetreten war, und der Herzog somit nicht mehr als der oberste Landesbischof angesehen werden konnte. Allgemeines Mistrauen nöthigte auch die katholischen Herzoge die bekannten Religions-Reversalien zu unterzeichnen, durch welche sie sich des Kirchenregimentes ganz begeben und es dem Geheimenraths-Collegium überließen [5]). — Mit dem Regirungs-Antritte Herzog Friedrich's II. hörte aber auch diese Aenderung wieder auf, und es trat der alte Zustand der Dinge wieder ein. Die Erwerbungen des Jahres 1803, obgleich zum großen Theile von Katholiken bewohnt, waren von keinen Folgen für den

Digitized by Google

kirchlichen Zustand im Herzogthum, da sie als abgesondertes Land regirt wurden.

Erst als nach Aufhebung der alten Verfassung des Herzogthums, die verschiedenen neuerworbenen Landestheile zu Einem Königreich vereinigt wurden, welches itzt viele katholische Unterthanen zählte, als ferner auch manche protestantische Gebietstheile sich der altwürtembergischen Kirche anschloßen, traten wichtige Aenderungen ein. Es wurde nicht nur die Organisation der letzteren durch den neuen Zuwachs (zum Theil auch durch die neue Einrichtung der Staatsverwaltung) verändert, sondern es mußten auch durch das Religions-Edict vom 15. Oct. 1806 allen dreien in Deutschland rechtsgesetzlich bestehenden Kirchen gleiche Rechte eingeräumt, und somit alle alten Verbote gegen Ausübung des Katholicismus im Lande aufgehoben werden. Daß zu derselben Zeit der altwürtt. protestantischen Kirche ihr Gut abgenommen und mit den Staatsdomainen vereinigt wurde, war ein zufälliger, durch die veränderte Verhältnisse keineswegs gebotener Gewaltschritt.

Uebrigens bildeten auch itzt noch die Bekenner der protestantischen Kirche bei weitem die Mehrzahl der Staatsbürger; ein Verhältniß, welches auch durch die Erwerbungen vom Jahr 1810 nicht geändert wurde [6]).

Das einzige, allerdings mehr in rechtlicher als in materieller Beziehung, wichtige Ereigniß, welches die Verfassung der protestantischen Kirche seit dieser Zeit betroffen hat, ist die im J. 1823 zu Stande gebrachte Vereinigung der früher abgesonderten reformirten Kirche mit der lutherischen [7]).

1) S. z. B. Straf-Manifest bei Sattler, Geschichte der Herzoge, II. Beil. 93 fg. Ueber die vereinzelten Anhänger, die

neue Lehre im Lande zu verbreiten s. Hahn, Versuch einer Reform. Geschichte des Herzogthums W. Tüb. 1791, 8, S. 9 fg., namentlich aber Schnurrer's Erläuterungen der w. Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte. Tüb. 1798, 8, S. 8 fg. und Pfister's Denkwürdigkeiten der württ. Reformations-Geschichte, Tüb. 1818, 8, S. 21 fg.

2) S. Pfister, a. a. O. S. 31 fg.; Schnurrer, S. 99 fg.

3) S. Pfister, a. a. S. 37 fg.; Pfaff's Geschichte von W. Thl. I. S. 346 fg.

4) S. Pfaff a. a. O. S. 404 fg.; Schnurrer, Erläuterungen, S. 198 fg.; Pfister, a. a. O. S. 31 fg.; namentlich aber Pfister, Herzog Christoph zu W. Tüb. 1819, II. 8, an vielen Stellen.

5) Ueber die Reversalien s. den nächsten §.

6) Nach dem Stande vom 1. Nov. 1830 waren unter 1,562,033 Einwohnern 1,072,749 Evangelische, und nur 478,844 Katholiken, s. Staatshandb. S. 467.

7) Im J. 1699 waren vertriebene Waldenser und Franzosen nach manchem Streite und Widerspruche in Württemberg aufgenommen, und ihnen manche Vorrechte, z. B. die Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer, der Gebrauch der französischen Sprache beim Unterrichte u. s. w. eingeräumt worden. Sie erkannten, wie natürlich, das lutherische Consistorium nicht als Oberbehörde an, sondern standen unter einer eigenen „Waldenser-Deputation". Ihre Kirche bestand aus sieben, unter einem eigenen Dekan stehenden, Gemeinden, mit ungefähr 2500 Seelen. S. Keller, kurzer Abriß der Geschichte der w. Waldenser, v. J. 1796, 8; F. C. von Moser, actenmäßige Geschichte der Waldenser in W., Zürich, 1798. 8. Als die früheren Geld-Zuschüße aus Holland, der Schweiz und England aufhörten, so waren die Pfarr- und Schul-Stellen dieser Kirche sehr unzureichend dotirt. Es wurden daher in der Verf. Urk. nicht nur der Kirche dieselben

Digitized by Google

Rechte eingeräumt, wie den beiden größeren Kirchen, sondern auch, in §. 83, versprochen für Verbesserung und namentlich für ökonomische Sicherstellung ihrer kirchlichen und Unterrichts-Bedürfnisse zu sorgen. Dieses geschah denn auch vorläufig durch den Landtag von 1821, welcher auf die Staatskasse eine kleine Summe (1200 fl.) zu diesem Zwecke anwies. Allein theils das Beispiel anderer deutschen Staaten, theils der auch itzt noch sehr mangelhafte Zustand der reformirten Kirche erweckte den Wunsch, dieselbe mit der großen lutherischen Kirche zu vereinigen. Bei dem großen Zahlenmisverhältnisse konnte aber nicht davon die Rede seyn beide Kirchen gleich zu stellen und so zu verbinden, sondern nur davon, die Reformirten in die evangelische Schwesterkirche aufzunehmen, unter Vorbehalt ihrer besondern Glaubensartikel. Nach einer im J. 1823 gehaltenen Synode geschah dieses denn auch würklich in der Art, daß die Reformirten auf das Ernennungsrecht ihrer Geistlichen und Lehrer, auf den eignen Dekan, und auf den Gebrauch der französischen Sprache verzichteten, dagegen ihnen vom Staate Verbesserung ihrer Kirchen- und Schulstellen und die Aufnahme ihrer künftigen Lehrer in die Staats-Anstalten zugesichert wurde. Die ihnen eigenthümliche Form des Abendmahls-Genusses blieb ihnen vorbehalten, wie sie es verlangten. — So ist denn der äußere Unterschied zwischen beiden protestantischen Kirchen aufgehoben; der geringe Unterschied aber wird von selbst nach und nach verlöschen, und dadurch die frühere reformirte Kirche ganz von der lutherischen Kirche absorbirt werden. S. die Nachricht von der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Königreiche W. in Steudel's Tüb. Zeitschrift für Theologie, 1 St. S. 200 fg.; vergl. damit: Steudel, über die Vereinigung beider evangelischen Kirchen in W. Tüb. 1822. 8.

§. 209.

Digitized by Google

§. 209.

b. Verhältniß des Staates zur protestantischen Kirche.

Die Stellung der protestantischen Kirche in Württemberg ist eine eigenthümliche, auf alte, unvollkommene oder wieder halb zu Grunde gegangene Einrichtungen gegründet, und läßt manche Bemerkungen gegen ihr System, und wichtige Wünsche hinsichtlich ihrer Vervollständigung zu [1]).

Allerdings steht auch hier der Grundsatz fest, daß Kirche und Staat zwei völlig verschiedene Gesellschaften sind, daß der Kirche ihre Autonomie zusteht, und daß der Staat nur sein Schutz- und Aufsichts-Recht (jus circa sacra) auszuüben hat. Allein nun ereignet sich, daß die Kirche selbst, das Episcopal-System der Reformationszeit immer noch anerkennend, durch ihre eigene Organisation dem Staatsoberhaupte, oder wenn er sich zu einer andern Confeßion bekennt einer Regirungsbehörde, sehr bedeutende Rechte als auch ihrem Haupte (das jus in sacra) zuerkennt. Dadurch kommt dann nun allerdings große Unklarheit in das ganze Verhältniß. Nicht die Rechte sind verändert und verkannt, allein die Ausübung unvereinbarer Rechte ist einer und derselben Person übertragen. Dazu kommen noch Lücken in der Organisation, auch ihren Grundsatz zugegeben. Um das Nähere einzusehen, ist nothwendig den Fall, wenn der König zur evangelischen Kirche gehört, zu unterscheiden von dem Falle, wenn er anderen Glaubens ist.

Bekennt sich der König zu der evangelischen Confeßion, so ist er nach dem von der V. U. ausdrücklich anerkannten und bestättigten Rechte der württembergischen Kirche oberster Landesbischof, Oberhaupt der Kirche. Als solchem steht ihm eine entscheidende Stimme bei der Entwerfung von Kirchen-

Digitized by Google

gesetzen zu, er hat für die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der kirchlichen Ordnung zu sorgen, die Kirchenämter zu bestellen, Aufsicht über die Geistlichen zu üben; das Kirchenvermögen zu verwalten. Allerdings übt er diese Rechte nicht unmittelbar aus, sondern durch das Consistorium und die Synode [2]), allein die Entscheidung ist doch in letzter Instanz bei ihm, und der Uebelstand besteht immer, daß der König in der einen Eigenschaft den Staat gegen die Kirche schützen soll, in der andern aber die gesetzlichen Interessen der Kirche gegen den Staat zu wahren und durchzuführen hat. Ist nun auch die gleichzeitige Befolgung beider Rechte (oder Pflichten) nicht ganz unmöglich, so ist die Einhaltung der Mittelstraße doch sehr schwürig, und zwar um so schwüriger, als durch eine höchst fehlerhafte, und keineswegs selbst durch die doppelte Stellung des Königes gebotene Organisation die oben angedeutete Zweiheit auch auf die unter der Leitung des Königes stehenden, mit der Besorgung der Kirchen-Angelegenheiten beauftragten Stellen, nämlich auf das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, das Consistorium und die Synode, ausgedehnt ist. Auch alle diese Behörden sind theils Kirchenämter, theils Staatsbehörden zur Aufsicht auf die Kirche. S. über dieselben den nächsten §. — Eine gründliche Abhülfe des Misstandes ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich, denn Staats- und Kirchen-Recht verbieten gleichmäßig, daß der König seine eigentliche, natürliche Stellung als einfaches Mitglied einer beliebigen Kirche, und dagegen als unbefangener, mit ungetheiltem Interesse handelnder Wächter des Staates gegen die Kirche einnehme: allein sehr bedeutend gemindert möchte das Uebel dadurch werden, daß die untergeordneten Staats- und Kirchen-Behörden getrennt würden, und

Digitized by Google

die Kirche eine in sich geschloßene kräftige Organisation erhielte, welche ihr möglich machte ihre Rechte auch gegen ihr eigenes Oberhaupt geltend zu machen [3]).

Nur dem Scheine nach besser ist der Zustand, wenn sich der König nicht zu der protestantischen Kirche bekennen sollte. Für diesen Fall verordnet die V. U. in §. 76., daß alsdann in Hinsicht auf die landesfürstlichen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-Reversalien wieder eintreten. Diese Reversalien [4]) bestimmten aber, daß der Herzog an dem Religions- und Kirchen-Zustande des Landes nichts ändern, die protestantische Confeßion als die einzig erlaubte erhalten, für sich selbst nur einen Privat-Gottesdienst in Anspruch nehmen, von den Kirchengütern nichts für die Zwecke anderer Confeßionen verwenden, endlich die Ausübung des ganzen Kirchenregimentes dem Geheimenrathe unbedingt überlaßen, auch die Behörden, wo es nöthig, mit den Ständen über Kirchensachen in Verbindung treten laßen wolle. Nur die Ernennung der Geistlichen aus einer vorgelegten Liste von drei Candidaten blieb dem Herzoge vorbehalten. — Von diesen Versprechungen sind nun offenbar alle diejenigen, welche sich auf die alleinige Ausübung der protestantischen und auf die Beschränkung der katholischen Religion beziehen, durch die Verfaßung unbedingt aufgehoben; gültig dagegen ist auch itzt noch das Verbot, die eingeführte Religions- und Kirchenordnung zu stören, das Vermögen der protestantischen Kirche für die katholische zu verwenden. Einer neuen Auslegung, oder vielmehr einer gänzlichen Umänderung, aber sind bedürftig die Bestimmungen, daß die Behörden in Kirchenangelegenheiten mit den Ständen verkehren dürfen, und daß dem Geheimenrathe das Kirchenregiment übertragen sei. Jenes ist theils gegen die

Digitized by Google

Verfassung, welche nur dem Geheimenrathe und den Ministern amtliche Communication mit den Ständen gestattet, theils hat es keinen Sinn mehr, indem die Ständeversammlung, zum Theil aus Katholiken bestehend, nicht mehr als Repräsentation der württ. lutherischen Kirche betrachtet werden kann. Dieses dagegen bedarf durchaus einer nähern Bestimmung, weil itzt in dem Geheimenrathe auch Katholiken und möglicherweise sogar lauter Katholiken Sitz und Stimme haben können [3]). — Allein auch alle diese nothwendigen Aenderungen vorausgesetzt, bleibt auch hier der oben schon gerügte Misstand, daß eine und dieselbe Behörde als Kirchen- und Staats-Stelle dient, was um so weniger hier zu entschuldigen ist, als kein Grundsatz des Kirchenrechts verletzt worden wäre, wenn hier eine gänzliche Trennung ausgesprochen seyn würde, denn nirgends verleiht jenes dem Geheimenrathe eines Fürsten die Episcopal-Rechte.

1) Die Gesetze der protestantischen Kirche in W. sind in folgenden Werken gesammelt: Hartmann, Kirchengesetze des Hzg. Württemberg. Stutt. 1792—98, 8. (bekanntlich eine vortreffliche Sammlung); Reuchlin, Kirchengesetze des Königreichs W. von 1798—1809; eine Fortsetzung der Hartmann'schen Sammlung. Stuttg. 1809, 8; Müller, Intelligenzblatt für das evangelische Kirchenwesen in W. Stuttg. 1822—27, 4 Hefte, 8. Viele ungedruckte Verord. sind angeführt in Gaupp's Kirchenrecht.

2) S. V. O. §. 75.

3) Ohne Zweifel ist derjenige Theil des württ. Staatsorganismus, welchem Mangelhaftigkeit auf das augenscheinlichste aufgedrückt ist, die Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens. Weit folgerichtiger und rechtmäßiger ist das katholische Kirchenwesen eingerichtet; diesem klebt die Verwirrung und

Digitized by Google

Unklarheit alter Einrichtungen nicht an. Freilich ist auch die katholische Kirche mit dem Grundsatze, daß der Fürst zu gleicher Zeit oberster Landesbischof sei, nicht verunstaltet. — Man wende nicht ein, unsere Zeit sei sehr wenig kirchlich, und eine bessere Einrichtung der Kirchensachen daher von wenig practischem Interesse: nicht nur trotz dessen, sondern vielmehr gerade deswegen ist eine Verbesserung nothwendig, damit die Form wenigstens gegen mögliche Bedrückungen durch die Staatsgewalt schütze, da der lebendige Geist in der Kirche eine nur zweifelhafte Schutzwehr ist. Die bessere Einrichtung aber wäre sehr leicht zu treffen: man überlasse der Kirche das Consistorium und die (freilich sehr zu verbessernde) Synode ausschließlich als ihre Behörden, weise sie an mit dem Könige, als dem Kirchenoberhaupte, unmittelbar in Verbindung zu treten: der Staat aber errichte, wie gegenüber von der katholischen Kirche den Kirchenrath, so hier eine eigene Aufsichtsbehörde unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Dann wird auch die Religion bei der Ernennung eines Ministers nicht mehr ein Hinderniß seyn; denn wie itzt die Sachen liegen, kann ein Katholik ohne große Unschicklichkeit nicht zum Minister des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens ernannt werden, da die Besorgung des Regimentes in der protestantischen Kirche ihm untergeordnet ist. Die Leitung einer bloßen Staats-Aufsichtsbehörde dagegen könnte natürlich Jeder versehen; im Gegentheile es wäre fast eine Verschiedenheit der Religion ein Vortheil, weil sie die Unbefangenheit des Urtheils mehr sicherte. Vrgl. hierüber auch den Vortrag des Abgeordneten Hofacker in den Verh. der St. Vers., 1830, H. 6. S. 1791 fg.

4) Es sind folgende acht Urkunden, welche zusammen die Religions-Reversalien ausmachen, nämlich 1. von Herzog Karl Alexander a. Instruction für seine Agenten d. d. Belgrad, den 28. Nov. 1729, b. Assecuration puncto religionis an die Landschaft ausgestellt, d. d. Ludwigsburg den 16. Dec. 1732;

Digitized by Google

c. Revers an den Hzg. Eberhard Ludwig ausgestellt, d. d. Winnenthal, den 28. Febr. 1733; d. Bestättigung der Landes- und Religions-Freiheiten, Stuttg. den 17. Dec. 1733; (bis hieher abgedruckt in den: Urkunden die Religion im Herzogthum W. betreffend, Stuttg. 1738, 8.); e. Rescript an den Geheimenrath vom 27. März 1734 (bei Reyscher, Staatsgrundgesetze, II. S. 469.) 2. von Herzog Karl Eugen ähnliche Bestättigung vom 23. März 1743 s. bei Reyscher, a. a. O. S. 537; 3. von Herzog Ludwig Eugen, vom 27. Oct. 1793; und 4. von Herzog Friedrich Eugen, vom 10. Dec. 1799. Die Urkunden lauten größtentheils vollkommen gleich. — Diese Grundsätze der Religionsreversalien sind, wie auch Herzog Karl Alexander ausdrücklich erklärt, den Einrichtungen im ehemaligen Kurfürstenthum Sachsen nachgeahmt, wo noch itzt die Ausübung nicht dem katholisch gewordenen Fürstenhause, sondern den protestantischen Mitgliedern des Geheimenrathes zusteht, s. Weise, Staatsrecht des Königr. Sachsen. Lpz. 1827, II. S. 430 fg.

5) Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Religions-Reversalien wurde von der verfassunggebenden Versammlung wohl erkannt, allein der Antrag dieselbe sogleich vorzunehmen, als durch kein dringendes Bedürfniß motivirt, beseitigt, s. Verh. von 1819, H. 42, S. 129 fg. Aus demselben Grunde verwarf der König den von der Versammlung in Antrag gebrachten Zusatz, daß eine Revision einzutreten habe; s. das. H. 45, S. 58. Es dürfte übrigens auch hier der Grundsatz geltend gemacht werden, daß es immer zweckmäßiger ist, ein Gesetz in der Zeit zu berathen und zu beschließen, in welcher die aufgeregte Leidenschaft und der Drang des augenblicklichen Bedürfnißes noch nicht störend einwürken.

Digitized by Google

c. Aeußere Organisation derselben.

§. 210.

α. Consistorium und Synode.

Das Kirchen-Regiment der evangelischen Kirche — so bestimmt es §. 76 der V. U. — wird durch das k. Consistorium und durch den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen [1]) Gesetzen verwaltet. Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ist dabei nicht erwähnt, wie denn dasselbe auch allerdings keine kirchliche Behörde ist, (wenn schon der König als oberster Landesbischof seine in letzterer Eigenschaft erlassenen Verfügungen an die Kirchenbehörden zur weitern Mittheilung zuerst an das Ministerium gelangen läßt, und überhaupt die beiden obengenannten Collegien nur durch das Ministerium mit dem Könige im Verkehre stehen [2]),) sondern bloße Aufsichtsbehörden des Staates gegenüber von der Kirche.

Das Consistorium nun, eine unter dem Vorsitze eines Weltlichen theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Beisitzern bestehende Behörde, ist auf der einen Seite mit der Ausübung der Kirchengewalt und der Handhabung der Kirchengesetze beauftragt, auf der andern Seite mit der Handhabung der polizeilichen Aufsicht des Staates [3]). In der ersteren Eigenschaft sind folgende Gegenstände der Vorwurf seiner amtlichen Thätigkeit:

1. Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; Anordnung lithurgischen Benehmens in einzelnen speciellen Fällen [4]).

2. Sorge für zweckmäßige Besetzung der Kirchenämter, also:

a. Prüfungen der Geistlichen, welche in die Candidaten-,

Digitized by Google

die Anstellungs- und die Beförderungs-Prüfung zerfallen, und von denen die erste unter Mitwürkung von Consistorial-Mitgliedern durch die theologische Facultät in Tübingen und den Ephorus des dortigen Seminars, die beiden andern aber vom Consistorium allein vorgenommen werden [5]);

b. Vorschläge zur Ernennung der Geistlichen bei den Stellen königlicher Collatur, und zur Bestättigung der von Patronen Nominirten [6]);

c. Besorgung des Vicariatswesens, so daß sowohl denjenigen Pfarrern, welche Alters oder Kränklichkeits wegen einen Gehülfen wünschen, ein geprüfter Candidat als Gehülfe zugesendet, als auch bei Erledigung einer nicht sogleich wieder zu besetzenden Stelle, oder bei der Suspension des Inhabers, Vorsorge für die vorläufige Besorgung getroffen wird [7]);

d. Aufsicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, und Bestrafung von Unregelmäßigkeit in der einen oder andern Beziehung [8]).

3) Sorge für die Erhaltung der verschiedenen Kirchengebäude, so wie überhaupt des Vermögens der Pfarrdotationen, namentlich auch die unmittelbare Leitung der evangelisch-geistlichen Wittwen-Kasse, des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds und des geistlichen Unterstützungs-Fonds [9]).

Als Staatsbehörde dagegen liegt dem Consistorium ob, diejenigen Anordnungen, welche aus dem polizeilichen Aufsichtsrechte der Regirung gegenüber von der Kirche entspringen, zum Vollzuge zu bringen, auf diese Art sich selbst, und die Kirche controlirend und beschränkend. Als besonderes Geschäft ist dem Consistorium vom Staate die Oberaufsicht

Digitized by Google

über das gesammte evangelische Elementarschulwesen, die Ernennung und Beaufsichtigung der Lehrer, die Leitung der Schullehrer-Seminarien übertragen worden.

Bei allen diesen verschiedenen Geschäften ist zu unterscheiden, ob das Consistorium das Recht des eigenen Befehles hat, oder ob es nur vorbereitende Anträge an die höchsten Kirchen- beziehungsweise Staats-Behörden zu stellen hat. Letzteres ist der Fall bei allen Arten der kirchlichen Gesetzgebung, bei der Eintheilung der kirchlichen Bezirke, so wie der Errichtung oder Aufhebung von Kirchenstellen, bei allen Besoldungs-Erhöhungen, überhaupt bei allen Anweisungen einer Zahlung auf die Staatskasse, bei der Anstellung und Entlassung der Kirchendiener, endlich bei Zweifeln über die staatsrechtliche Stellung der Kirche [10]).

Die Synode besteht aus den Mitgliedern des Consistoriums und den sechs Generalsuperintendenten. Sie versammelt sich alle Jahre einmal auf einige Wochen zum Behufe der Untersuchung des Zustandes aller evangelischen Kirchen- und Elementarschul-Stellen, so wie zur Besorgung einiger anderer minder wichtiger Geschäfte, z. B. zur Aufsicht über die Wittwen-Kasse u. dgl. Die Generalsuperintendenten tragen, nach den Visitations-Berichten, über den Zustand ihres Sprengels vor, und machen die nöthigen Aenderungs-Anträge; die Mitglieder des Consistoriums aber berichten über die allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten, welche auf eine Berathung der Synode ausgesetzt wurden. Die Verfügungen der Synode theilen sich in General- und in Special-Synodal-Recesse; jene sind dem Könige zur Bestättigung vorzulegen. Außerdem pflegen die Generalsuperintendenten noch halbamtliche Umlaufschreiben an die Dekane ihres Sprengels zu erlassen in Betreff solcher Gegenstände, welche nicht

Digitized by Google

durch einen förmlichen Receß zu erledigen sind [11]). — In so ferne nach dem oben Bemerkten auch Staatsverfügungen die Kirche betreffen können, und auch die Handhabung solcher Befehle Sache der Synode ist, namentlich aber in so ferne sie sich auch mit dem Schulwesen zu beschäftigen hat, muß dieselbe, neben ihrem wesentlich kirchlichen Character, auch als eine Staatsanstalt betrachtet werden [12]).

1) Das Wort „verfassungsmäßig" kann hier nicht den Sinn haben, als habe König und Ständeversammlung gemeinschaftlich den kirchlichen Würkungskreis des Consistoriums und der Synode zu bestimmen, auch für die inneren Angelegenheiten der Kirche Gesetze zu erlassen: dem widerspricht die Natur der Sache und §. 71 der V.U., welcher die Autonomie der Kirche selbst anerkennt; und Staats-Gesetze können dem Consistorium und der Synode nur in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Aufsichtsbehörden der Regirung über die Kirche ertheilt werden. Sondern es ist hier der Ausdruck „verfassungsmäßig" nur in so ferne gebraucht, als auch die Autonomie der Kirche in der Verfassung anerkannt ist.

2) Es wäre wohl zweckmäßiger, wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten der Verkehr zwischen dem obersten Bischofe und der Kirche unmittelbar wäre. Es würde sich dadurch das Verhältniß deutlicher herausstellen, und immer klarer seyn, ob etwas vom Landesbischofe, oder vom Staatsoberhaupte überhaupt ausgeht, oder an denselben gerichtet ist. Es würde durch diese bloße Form-Veränderung schon weit schwüriger gemacht, daß in das innere Kirchenwesen vom Staate ungebürlich eingegriffen würde. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit könnte dabei nicht im Wege stehen, denn dieser gilt nur in der Staats-, nicht auch in der Kirchen-Regirung. In dieser letztern hat der Landesbischof keinen verantwortlichen Minister nöthig, der für seine Befehle einstünde.

Digitized by Google

3) S. über dieses gemischte Verhältniß oben §. 140, II. S. 53.

4) Eine gute übersichtliche Schilderung der gottesdienstlichen Ordnung ist zu finden bei Manchart, kirchliche Statistik von W., S. 23—226; über den Lehrbegriff der württ. protestantischen Kirche s. die große Kirchenordnung.

5) S. die V. O. vom 21sten Febr. 1829, Rbl. S. 113 fg. Die Erstehung der Candidaten-Prüfung befähigt nur zu Vicariaten und Pfarrverwesereien (und auch zu den letztern nur nach vorgängiger einjähriger Dienstleistung als Vicarius). Die Anstellungs-Prüfung befähigt zur Bekleidung einer Pfarrei, sie kann nur erstanden werden, wenn der Candidat wenigstens ein Jahr Pfarrgehülfe war. Nach einem Minist. Erlaß vom 28. März 1831, Rbl. S. 176 werden übrigens jährlich blos so viele Candidaten zur Anstellungs-Prüfung zugelassen, als das Bedürfniß der Kirche erfordert, in der Regel 30. Die Beförderungs-Prüfung muß von jedem auch schon angestellten Geistlichen gemacht werden, ehe er auf eine bessere Kirchenstelle vorrückt, und zwar, so oft er vorrücken will, wiederholt werden. Von ihr ist nur Derjenige befreit, welcher ein Zeugniß erster Klasse, sei es bei der Anstellungs-, sei es bei einer Beförderungs-Prüfung, erhielt. Eine besondere Klasse von Beförderungs-Prüfungen sind die Dekanats-Prüfungen, welche nur nach sechsjähriger Bekleidung eines Kirchenamtes erstanden werden können.

6) Von den durch einen Patron präsentirten Dienstcandidaten werden ganz die oben beschriebenen Prüfungen verlangt, s. die angef. V. O. §. 34.

7) S. in Kapff's Repertorium, Art. „Vicarii" und Manchart, a. a. O., S. 428 fg.

8) Eine Zusammenstellung der Vorschriften über die allgemeinen Amtspflichten der Geistlichen, so wie über ihren Lebenswandel und ihr äußerliches Betragen, s. bei Gaupp, Kirrecht, I. S. 139 fg.; die Gesetze über die vom Consistorium anzuwendenden Strafen, das. S. 159 fg.

Digitized by Google

9) Ueber die Geschichte und die Einrichtung der geistlichen Wittwen-Kasse, s. Hartmann's Kirchengesetze, II. S. 287 fg.; Kapff, Repertorium, I. S. 264 fg. und Manchart, a. a. O., S. 408 fg. Nach der im Rbl. 1829, S. 122 fg. bekannt gemachten Rechnung bestand das Vermögen dieser Kasse an Martini 1827 aus 220,038 fl. 43 kr.; die Ausgaben in dem Jahre 1826—27 waren 26,512 fl.; die Einnahme aber 28,047 fl. Eine Wittwe bekommt blos 60 fl. Pension. — Der Besoldungsverbesserungs-Fonds ist gestiftet am 12. Juli 1805. Er hat den doppelten Zweck theils die ganz schlecht dotirten Pfarreien zu verbessern, theils alten Geistlichen persönliche Zulagen zu geben, so daß sie keine Wohnungsveränderung zu Verbesserung ihrer Lage mehr vorzunehmen haben. Ihre Einkünfte erhält die Anstalt theils aus den als unnöthig aufgehobenen Kirchenstellen, theils durch die von den reicher dotirter Stellen im Falle einer Erledigung zu machenden Abzüge. Die Anstalt erstreckt sich auf die von der Collatur des Königs abhängenden Stellen. S. das Nähere über die Geschichte und die Würksamkeit dieser Anstalt in einer Bekanntmachung des Consistoriums vom 20sten Aug. 1822, Rbl. S. 613 fg. Nach einer Bekanntmachung vom 9ten Oct. 1829, Rbl. S. 448, bestand das Einkommen des Fonds an Georgii 1827 aus 17,959 fl., und die Ausgabe aus 16,445 fl., von denen 5605 fl. für persönliche Zulagen. — Der geistliche Unterstützungsfonds endlich besteht aus den noch nicht angewiesenen Einkünften des Besoldungsverbesserungs-Fonds und aus den Intercalargefällen erledigter Stellen. Bestimmt ist er theils zur Unterstützung vermögensloser Geistlichen bei blos vorübergehenden Nothfällen, theils zu ständigen Zulagen. Geschichte und Verfassung der Anstalt s. in der Consistorial-Bekanntmachung vom 14ten Sept. 1821, Rbl. S. 693. An Martini 1829 hatte er 103,403 fl. Vermögen, 4315 fl. Einnahmen, und eben so viele Ausgaben, s. Rbl. von 1831, S. 100 fg.

Digitized by Google

10) S. Gaupp, a. a. O., S. 85 fg.

11) Ueber die Synode s. die ausführliche Darstellung von Gaupp, a. a. O., S. 119 fg., und Manchart, Statistik, S. 235 fg.

12) Sehr leicht würde das schon bestehende Institut der Synode benützt werden können, um der evangelischen Kirche die ihr fehlende innere Organisation zu geben. Wenn dieselbe — allenfalls durch gewählte Geistliche und Laien — verstärkt, und ihr die eigentliche Repräsentation der Kirche eingeräumt würde, so könnte sie, in unmittelbarem Verkehre mit dem obersten Bischofe, die Kirchengewalt namentlich die Autonomie der Kirche gemeinschaftlich mit ihm üben, und so reges Leben und allgemeine Theilnahme an die Stelle todter Gleichgültigkeit und veralteten Schlendrians setzen. Immer häufiger lassen sich Stimmen hören, welche diesen Wunsch aussprechen, und von demselben Regenten, welcher dem Staate seine Verfassung gab, auch eine neue Einrichtung der Kirchengewalt hoffen. Man sehe z. B. Pfister, die evang. Kirche in W. Tüb. 1821, 8.; Erläuterungen und Nachträge zu dieser Schrift in: Seubert's christl. protestant. Kirche, H. 2, S. 105; ferner in derselben Zeitschrift H. 1, S. 27: Ueber den Plan mittelst Verstärkung der jährlichen Synode eine Repräsentation der Kirche in W. herzustellen; und H. 3, Bemerkungen über die verfassungsmäßige Stellung der evang. Kirche in W.; endlich ist noch dieser Ansicht: die evangelische Kirche in W. nach ihren äußeren Verhältnissen. Stuttg. 1830, 8., S. 35 fg.; Verh. der K. d. A., 1830, H. 6, S. 1791 fg. — Gegen eine Aenderung der itzigen Einrichtung ist: Ueber eine Repräsentation der ev. Kirche in W., mit besonderer Rücksicht auf die Vorschläge von Pfister (in Seubert's Zeitschrift H. 3, S. 384 fg.).

Digitized by Google

§. 211.

B. Generalsuperintendenten. — Dekane. — Pfarrer und Diakone. — Vikarien.

Die evangelische Landeskirche ist in sechs Generalate eingetheilt, deren jedem eine gewiße Anzahl von Dekanaten untergeordnet sind [1]). Jedem Generalate steht ein Generalsuperintendent (mit dem Titel: Prälat) vor. Derselbe hat die unmittelbare Aufsicht auf die Dekane, die mittelbare auf die sämmtlichen Kirchen- und Elementarschul-Diener des Bezirkes zu führen, Streitigkeiten unter denselben zu vermitteln, oder sie dem Consistorium oder der Synode vorzulegen, dieselben bei nachtheiligen Gerüchten zu warnen, und nöthigenfalls Untersuchung anzustellen und dem Consistorium zu berichten [2]). Um diese Aufsicht desto genauer führen zu können, ist jedes Dekanat alle drei Jahre zu visitiren, wobei der Generalsuperintendent nicht blos die Amtsführung des Dekans zu untersuchen, namentlich auch den Oberamtmann über ihn zu vernehmen, sondern auch einen Durchgang mit sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern zu halten hat, bei welchem die Verhältnisse ihrer Stellen, allenfallsige Klagen über Personen zu besprechen, und wo möglich zu erledigen sind. — Entscheidende Mittelbehörden sind die Generalsuperintendenten in der Regel nicht; allein theils um sie immer in Kenntniß von den Verfügungen der höheren Behörden zu erhalten, theils um ihnen Gelegenheit zu Beiberichten zu geben, müssen immer, wenn es die Dringlichkeit irgend erlaubt, die Berichte der Dekane an das Consistorium durch sie gehn, und umgekehrt die Erlasse an sie zur weitern Mittheilung ausgeschrieben werden [3]). — Ueber das Landstandsrecht der Generalsuperintendenten s. Thl. I, S. 471.

Digitized by Google

Jedes Generalat zerfällt, wie bemerkt, in Dekanatsbezirke, welchen ein Dekan (Specialsuperintendent) vorgesetzt ist. Dieser hat unter der Leitung des Consistoriums und der Synode für die Vollziehung der Kirchengesetze zu sorgen, Aufsicht über die Geistlichen seiner Diöcese zu führen, Beiberichte zu den Gesuchen der Kirchen-Diener oder -Genoßen an die höhere Behörde zu erstatten, Anzeige von allen vorfallenden Veränderungen und Gesetzwidrigkeiten zu machen, für Wahrung der Kirche zu sorgen. Außerdem ist er noch vom Staate mit manchen Geschäften beauftragt, namentlich mit der Aufsicht über das Schulwesen seines Bezirkes, über die Familienregister u. s. w. Besonders hervorzuhebende Amtsverrichtungen der Dekane sind: die Investitur der auf eine neue Kirchenstelle in der Diöcese beförderten Geistlichen, die Weihung neuer Kirchen; die je im zweiten Jahre an jedem Orte der Diöcese abzuhaltende Kirchen- und Schulvisitation, bei welcher nicht nur in formeller Beziehung die Amtsthätigkeit der Geistlichen und Schullehrer untersucht und berichtet wird, sondern welche auch dazu dient, von den materiellen Leistungen derselben Kenntniß zu nehmen, Mängel und Gebrechen der kirchlichen und Schul-Einrichtungen kennen zu lernen. In Folge dieser Visitation ist nun ferner vom Dekane abzustatten der Visitationsbericht, der in bestimmter Form und Reihenfolge den Erfund und die Vorschläge des Visitators enthält. Endlich die je in drei Jahren zweimal in Gegenwart aller Geistlichen des Sprengels abzuhaltenden Diöcesan-Disputationen über theologische Gegenstände, so wie die Besorgung der Diöcesan-Lesegesellschaft [4]). Ueber die amtlichen Geschäfte des Dekanes als Mitglied des gemeinschaftlichen Oberamtes und Oberamtsgerichtes s. oben §. 206, S. 485.

Digitized by Google

Die letzte Stufe der Kirchenämter nehmen die Pfarrer und Diakone ein. Ist blos Ein Geistlicher in einer Gemeinde, so führt er den ersteren Titel; sind dagegen, wie gewöhnlich in den Städten, mehrere, so ist der erste derselben Stadtpfarrer, der oder die jüngeren aber Diakone (Helfer). Im letzteren Falle haben sie die Geschäfte nach bestimmter Observanz unter sich zu theilen [5]) — Die Amtsobliegenheiten eines Pfarrers bestehen theils in solchen, welche ihm die Kirche, theils in denen, welche ihm der Staat auferlegt hat. Zu jenen gehören vor Allem die kirchlichen Verrichtungen, also Predigten, Katechisationen, Spende der Sakramente, Grabreden, Trauungen, Proclamationen; sodann haben die Geistlichen die Privatseelsorge im Allgemeinen und bei bestimmten einzelnen Fällen, z. B. bei Eidesleistungen, Krankheiten, Hinrichtungen, zu besorgen; endlich ist hieher noch zu zählen der alle zwei Jahre zu erstattende Pfarr-Bericht, in welchem umständliche, in vorgeschriebener Form abgefaßte Rechenschaft über den Vollzug der Amtsobliegenheiten, über den Zustand der Gemeinde u. s. w. abgelegt wird [6]). — Welch vielfache Geschäfte aber der Staat den Pfarrern auferlegt hat, darüber s. oben §. 206, S. 484. — Eine besondere Klasse von Pfarrern sind die Militärgeistlichen, zu welchen der Hofkaplan als Feldprediger der k. Garde, die Garnisonsprediger und die Feldprediger gehören. Sie stehen nicht unter den Dekanen, und den Generalsuperintendenten, sondern unter einem eigenen Feldprobste, der auch Mitglied des Consistoriums ist. Ihre amtlichen Obliegenheiten sind übrigens dieselben wie die der übrigen Pfarrer [7]).

Zur Unterstützung alter und kranker, oder an die Stelle suspendirter Geistlicher, so wie zur einstweiligen Besorgung erledigter Pfarreien sind die Vicarien bestimmt (s. im

vor-

Digitized by Google

vorangehenden Paragraphen. Zu ihrer Bildung ist die Einrichtung getroffen, daß die geprüften jungen Theologen ein Jahr lang bei besonders würdigen, vom Consistorium dazu erlesenen Pfarrern sich aufzuhalten, und deren Anleitung zu genießen haben, wofür diesen aus der Staatskasse eine Zulage gereicht wird [8]).

1) Um die kirchlichen Einrichtungen und Eintheilungen der ev. Landestheile mit dem Staatsorganismus so viel als möglich in Uebereinstimmung zu bringen, ist durch V. O. vom 18ten Oct. 1823, Rbl. S. 775, die Eintheilung gemacht, daß die Dekanate im Schwarzwald- und Neckar-Kreise je zwei Generalaten, die im Jart- und Donaukreise je Einem untergeordnet sind. — Die Zahl der den Generalaten zugetheilten Dekanate, Pfarrorte und Geistlichen s. im Staatshandb. S. 474.

2) S. Gen. Rescr. vom 13ten Nov. 1810; V. O. vom 23sten Mai 1823.

3) S. bei Gaupp, a. a. O., S. 177 fg. das Nähere und die einzelnen Verordnungen. Bis zum J. 1810 wurden die Dekane durch andere Dekane visitirt (wie dieses noch in der katholischen Kirche der Fall ist).

4) Das Detail über die zahlreichen Geschäfte eines Dekans s. in Gaupp's Kirchenrecht, I. S. 186 fg.; ferner bei Kapff, Repertorium, Art. „Dekane"; und bei Mauchart, a. a. S. 250 fg.; die älteren Gesetze sind gesammelt bei Hartmann, III, S. 42 fg., und Reuchlin, Kirchengesetze, S. 37 fg.

5) S. Kapff's Repertorium, 2te Aufl. S. 194 fg.

6) Das Nähere über die verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten der Geistlichen s. ausführlich und zweckmäßig zusammengestellt bei Gaupp, a. a. O., S. 272 fg. — Als Mittel zu fortdauernder Ausbildung wird von den Oberkirchenbehörden die Bildung freiwilliger Diöcesan-Vereine gewünscht zum Behufe mündlicher oder schriftlicher Mittheilung über Berufs-

Digitized by Google

Gegenstände; s. Gaupp, S. 488, und (Bahnmaier), über die Diöcesanvereine in W. Tüb. 1820, 8.

7) S. Gaupp, a. a. O. S. 136 fg.

8) S. V. O. vom 15. Nov. 1829, §. 6. Rbl. S. 529. Diese Einrichtung wurde früher schon angerathen in Paulus Sophronizon, 1826. H. 1: Ideen und Plan eines zur Amtspraxis einleitenden Instituts für die Candidaten der evangelischen Kirche in W. Widerlegt dagegen wurde dieser Plan in derselben Zeitschrift, 1827, H. 1: Berichtigung der Abhandlung: Ideen und Plan u. s. w. — Die Gegengründe sind wohl überwiegend, namentlich wenn (wie itzt) als Bedingung dieser Anstalt die Verkürzung des theologischen Cursus auf vier Jahre damit verbunden ist. Die practische Fertigkeit würde sich schon gefunden haben; die verkümmerte wissenschaftliche Bildung dagegen dürfte später nur selten nachgeholt werden, während doch die möglichst vollständige Bildung der Landgeistlichen von dem höchsten Werthe für die Cultur des ganzen Volkes ist.

d. Das Kirchengut.

§. 212.

α. Geschichte desselben.

Bei Einführung der neuen Kirchenverbesserung waren in Württemberg sechs Stifter und einige dreißig Klöster. Sie wurden ebenfalls reformirt, und nun ein Verwalter gesetzt, welcher dem Herzoge Rechenschaft ablegte über die Einkünfte[1]). Auf dieselbe Weise wurden viele Güter und Einkünfte bisheriger katholischer Kirchenanstalten ganz oder wenigstens zum Theile herrenlos. Dazu kam noch der Erlös aus den entbehrlichen Geräthschaften der katholischen Kirchen. — Herzog Ulrich war anfänglich weit entfernt, diese Güter der neuen evangelischen Landeskirche, sei es als von Rechtswegen ihr zuständig, sei es als Geschenk, zu überlassen, sondern er ver-

Digitized by Google

wendete sie, nach sparsamer Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben für Kirche, Schulen und Arme, zu weltlichen Zweken namentlich zu Kriegsrüstungen [2]). Erst als im J. 1540 auf dem Tage zu Schmalkalden die sämmtlichen Evangelischen beschloßen, daß die eingezogenen geistlichen Güter vorerst für die Bedürfnisse des Predigtamtes und der Schulen zu verwenden seien, und nur der Ueberschuß von den Fürsten mitgenoßen werden dürfe, errichte er zur Verwaltung des geistlichen Gutes das Kirchenraths-Collegium. Die bald folgenden unglücklichen Kriege der Protestanten, und deren Folgen, das Interim, vernichteten aber diese Anstalten wieder, ehe sie recht Wurzel gefaßt, und sich ausgebildet hatten.

Herzog Christoph erwarb sich nun das Verdienst um die Kirche, daß er diese früher von seinem Vater zur Kammer eingezogenen, später wieder dem katholischen Gottesdienste zurückgegebenen Kirchengüter im J. 1552 zu einem Ganzen vereinigte, und sie für immer zur Unterhaltung von Kirche, Schulen und Armen bestimmte [3]); und was von der Prälaten Einkommen (dem sog. residuum) auch dem Kirchenkaſten übrig bleiben würde, sollte anderwärts nicht, als zum Schutze von Land und Volk verwendet werden. Dem Kirchenrathe — damals noch nicht getrennt vom Consistorium — wurde die Verwaltung übergeben. Bei dem großen Landtage von 1565 wurde, auf Bitten der Landschaft, die ganze Kirchenordnung, und mit ihr also auch die Errichtung eines eignen Kirchengutes als unabänderliches Landesgesetz vertragsmäßig festgestellt [4]). Noch in seinem Testamente wiederholte der Herzog das Verbot, Hand an das Kirchengut zu legen und es zu weltlichem Nutzen zu verwenden (die Abzahlung der vorhandenen Schulden ausgenommen) [5]). — Bis zum J. 1698 blieb die von Christoph angeordnete Verwaltung; dann wurde

Digitized by Google

aber das Consistorium als eigene, den Verwaltungssachen fremde, Behörde vom Kirchenrathe getrennt, und diesem allein die Verwaltung überlassen. In der Religionsreversalien wurde die Integrität des Kirchenguts nochmals bestätigt; und ebenso im Erbvergleiche, wo nicht der Ersatz der widerrechtlich von Herzog Carl aus demselben erpreßten großen Summen erlangt, doch das Verbot der Wiederholung ähnlicher Eingriffe feierlich ausgesprochen.

Sehr beträchtlich war der Umfang und der Werth dieses Gutes [6]). Uebrigens waren allerdings seine Einkünfte nicht blos zum Behufe des Unterhaltes von Kirche, Schulen und Armen bestimmt: denn durch vielfache Verabschiedungen mit der Landschaft wurde auch außer der, freilich niemals practisch gewordenen, Verbindlichkeit, den Ueberschuß an die Landschaftskasse abzuliefern, ferner außer der noch im Erbvergleiche bestätigten Pflicht ein Drittheil der gesammten directen Steuer zu bezahlen, nach und nach eine große Anzahl von Lasten auf dasselbe gewälzt, welche lediglich den Hof oder den Staat, aber keineswegs die Kirche betrafen [7]). Schon mehrfach ist deshalb selbst der Satz aufgestellt worden, daß dieses Kirchengut keineswegs Privat-Eigenthum der Kirche, sondern ein abgesondert verwalteter, und zu bestimmten Zwecken bestimmter Theil des Kammergutes gewesen sei [8]). Allein eine Belastung mit fremdartigen Reichnissen kann denn doch nicht hinreichen, jene Eigenschaft zu rauben, welche aus so vielen Urkunden unstreitig hervorgeht, welche durch die Bezahlung einer Steuer an den Staat ausgesprochen, in der wesentlichen Verschiedenheit von Staat und Kirche gegründet ist, und Jahrhunderte hindurch als unbestreitbare Wahrheit angenommen wurde.

Digitized by Google

Es ist daher mit Recht als eine der offenbarsten Rechtsverletzungen betrachtet, und auch immer als eine solche dargestellt worden, daß König Friederich es eine seiner ersten Königs-Handlungen seyn ließ, das Kirchengut für Staatseigenthum zu erklären, dasselbe mit den Domainen zu vereinigen, und die abgesonderte Verwaltung aufzuheben [9]). Natürlich mußten die vom J. 1815 an über eine Verfassung unterhandelnden Ständeversammlungen, weil ein gesetzlicher Rechtszustand wieder hergestellt werden sollte, auf Wiederherstellung des Kirchengutes dringen; und wenn schon durch das Hinzugekommen weiterer protestantischer Landestheile, endlich durch die Forderung der Katholiken in solchem Falle auch wenigstens einen Theil ihrer reichen Kirchengüter wieder zu erhalten, die Sache schwürig geworden war, so konnte doch bei der offenbaren Gerechtigkeit der Forderung der Sieg ihr nicht entgehen. Wiederholt wurden Anträge der Regirung auf anderweitige Ausgleichungen abgewiesen [10]), bis endlich in §. 78. der itzt gültigen Verfassungs-Urkunde förmlich und bestimmt die Forderungen der Versammlung zugestanden wurden. Dieser §. heißt nämlich: „die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums W. wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commißion niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthumes dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confeßion in den andern Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart derselben Vorschläge zu machen hat."

Die in §. 78. der V. U. geforderte gemeinschaftliche Commißion wurde dann auch würklich alsobald auf dem

Digitized by Google

Landtage 1820 niedergesetzt, und ständischer Seits mit sechs Abgeordneten und drei Mitgliedern der ersten Kammer bestellt: es fanden auch itzt und in den folgenden Jahren einige, freilich nur sehr sparsame, Unterhandlungen statt, namentlich über die Frage, was denn Bestandtheil des alw. Kirchengutes gewesen, und wie viel noch davon vorhanden sei, und ob das Vorhandene selbst herausgegeben, oder durch tauglicher Gelegenes von derselben Art und demselben Werthe zu ersetzen sei. Ins eilfte Jahr dauerten diese Unterhandlungen, ohne daß irgend etwas zu Stande kam. Die Regirung zeigte sich nicht willfährig, die Stände waren nicht eifrig; nicht selten hörte man Stimmen, welche eine Nichtausführung oder Abänderung des §. 78. wünschten, welche denn freilich von andern wieder auf das nachdrücklichste bekämpft wurden [11]). Endlich wurde auf dem Landtage von 1830 der — freilich noch sehr unvorbereitete — Antrag von den ständischen Mitgliedern der Ausscheidungs-Commißion gemacht, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetzesentwurf von der Regirung eingebracht werden möchte. Nach sehr ausführlichen Debatten fiel aber der Beschluß beider Kammern dahin aus, die Regirung zu bitten, einen Gesetzesentwurf für den nächsten Landtag vorzubereiten, durch welchen der Kirche nicht die eingezogenen Eigenthumsstücke zurückgegeben, sondern ihr eine dem Reinertage der letzteren im J. 1805 gleichkommende Rente auf das Domanial-Vermögen des Staates als Eigenthum überwiesen würde. Diese Rente sollte auf einzelne Kameralämter vertheilt und radicirt werden, welche dann ihren Betrag auch mit Hintansetzung der Staatskasse an eine zu gründende kirchliche Verwaltungsbehörde abzuliefern hätten. Da jedoch die Kirche schuldig sei, ihren Ueberschuß an den Staat abzuliefern, so werde zu

gleicher Zeit, je auf eine Reihe von Jahren, das Bedürfniß der Kirche verabschiedet mit den Ständen. Spätere Verwandlung der Rente in Grundeigenthum solle vorbehalten bleiben, wenn sie als zweckmäßig erachtet würde [12]).

1) Das Nähere über die, keineswegs immer friedlich ablaufende, Reformation der Klöster und Stifter s. bei Zahn, Reformations-Geschichte, S. 58 fg.

2) Wie wenig Herzog Ulrich Lust hatte der neuen Kirche die Güter der alten zu überlassen, beweisen nicht nur die Vorwürfe des kaiserlichen Hofes auf dem Bundestage von 1537, sondern auch seine eigene Erklärung im J. 1539, „daß er, wenn auch alle seine Glaubensgenossen den Forderungen der Katholiken nachgeben, und bis zu Austrag der Religionsstreitigkeiten die geistlichen Güter blos mit Beschlag belegen würden, er sich allein widersetzen würde, denn weil er den wahren Glauben im Lande eingeführt habe, so gehören ihm nun auch die Güter der Kirche, und es sei billig, daß der Ueberschuß ihrer Einkünfte ihm für seine vielen Sorgen und Kosten heimfalle". S. Pfaff, I. S. 361. — Auch die Räthe Hzg. Christoph's erklärten 1563 der Landschaft gerade zu, Ulrich habe die Kirchengüter für sich eingezogen, s. Pfister, Denkwürdigkeiten, S. 71.

3) Ein eigener Abschnitt der großen Kirchenordnung (S. 341 der Quartausgabe) verordnet die Errichtung des gemeinschaftlichen Kirchengutes. Die Hauptworte sind: — „daß der Pfarren, Prädicaturen, Diaconate, Subdiaconate, deßgleichen unserer erledigten Stifft- und Frauen-Klöster, und dann auch aller und jeder Präbenden, Caplaneyen und Frühmeß Pfründen, in die Kirchen unser Oberkeit und Schirms-Zugehörigen gestifft (ungeachtet wem gleich die Lehenherrschaften zugehören), so itzo vaciren, und noch ferner vaciren und erledigt werden, samt der Ruralcapitel dotirten und zugehörigen Gefäll und Einkommen, zu einem gemeinen Kirchenkasten

bei jeder unserer Amtsstett, durch einen frommen, gottesfürchtigen, vertrauten und verständigen Mann zusammen eingezogen werden soll."

4) S. Pfister, Herzog Christoph von W., I. S. 543, Landesgrundverf. S. 138 fg.

5) S. Landesgrundverf. S. 163.

6) Der Grundstock des Kirchengutes soll (nach Paulus, Sophronizon, I. S. 138) zur Zeit der Aufhebung desselben unter König Friederich aus 450 Ortschaften, Weilern, Höfen, Mühlen u. s. w. bestanden haben, von denen 341 ganz, die übrigen zum Theile zu demselben gehörten. Besonders werthvoll waren die Waldungen; auch waren 800,000 fl. Activ-Capitalien vorhanden. Diese Besitzungen waren in 22 Kloster-Oberämter und -Stabsämter eingetheilt, und waren von 68,412 Menschen, zum Theile Leibeigenen bewohnt. Der Totalwerth ward im J. 1800 auf 33 Millionen Gulden angeschlagen; das rohe Einkommen auf 2,370,000 fl.; die Verwaltungskosten betrugen 845,000 fl., das Uebrige war reines Einkommen, zum Unterhalte der Kirchen und Schulen, und zur Bestreitung der sonstigen Lasten bestimmt. (S. Memminger's Jahrbücher, Bd. I. S. 287 fg. Diese Lasten hatten sich aber nach und nach so gehäuft, daß sogar ein Deficit (von 123,000 fl.) bei der Incammerirung des Kirchengutes gewesen seyn soll. Die Zahl der Beamten war bedeutend (im J. 1795 waren es 1090 höhere und niedere Diener), der Geist der Verwaltung häufig schwach, und mehr auf den Vortheil der Beamten und ihrer Familien, als auf den des Ganzen berechnet. — Eine sehr genaue Beschreibung von den einzelnen Bestandtheilen des altwürtt. Kirchengutes findet sich in der, zwar nicht gedrukten allein dennoch nicht selten zu findenden, „Beschreibung von dem geistlichen Gute in dem Herzogthum Württemberg", I. II. Fol.

7) Eine Aufzählung derselben s. in der Geographie und Statistik von W. Thl. I. S. 120; Verh. der K. d. A., 1830 H. 5. S. 1304. Es finden sich Beiträge für die Hofmusik, für

Digitized by Google

die Jägerei, für Medizinal-Polizei, ferner zu der Besoldung des Geheimenrathes, des Regirungs-Collegiums, Unterhaltung der Festung Hohentwiel u. s. w. darunter.

8) Diese Meinung ist z. B. aufgestellt von dem Minister von Schmidlin in den ständischen Debatten vom J. 1830, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1309 fg. Allein alle die verschiedenen von ihm angeführten Stellen aus Landtagsabschieden u. s. w. beweisen wo nicht geradezu das Gegentheil doch höchstens einen unbestimmten Sprachgebrauch und hier und da unklare Ideen. Noch weniger wird die sophistische, zum Theil auf ganz haltlose aprioristische Beweise gegründete Darstellung in (Schneckenburger's) Worten zur Verständigung über das alte Kirchengut in W. (Tüb. 1831, 8.) den unbefangenen Forscher überzeugen.

9) S. M. O. vom 2. Jänner 1806, Rbl. S. 3. Die Einziehung des Kirchengutes wird in diesem Decrete eine nothwendige Folge der neuesten mit dem württ. Staate vorgegangenen Veränderungen genannt, ohne daß aber irgend diese Nothwendigkeit nachgewiesen würde. Das angehängte Versprechen, es werde der Staat alle Obliegenheiten des bisherigen Kirchengutes gegen Kirche, Schulen und Armen genau und pünctlich erfüllen, wurde übrigens, man muß so gerecht seyn dieses einzugestehen, im Wesentlichen gehalten. In manchen Stücken ist auch wohl viel mehr geschehen, als unter der oft kleinlichen und spiesbürgerlichen Verwaltung des Kirchenrathes hätte zu Stande gebracht werden mögen.

10) Eine Zusammenstellung der Unterhandlungen auf dem Landtage von 1815 — 19 über die Herausgabe des Kirchengutes s. in (Georgii's) Untersuchung der Frage: Soll die abgesonderte Verwaltung des altw. Kirchenguts wieder hergestellt werden. Stutt. 1830, 8, S. 7 fg.

11) Auch über diese Unterhandlung s. Georgii, a. a. O.; darzu noch den Bericht der ständischen Commission über das Ausscheidungs-Geschäft, vom 20. Mai 1830 (Verh. der K. d.

Digitized by Google

A., 1330, H. 2, S. 321). Für die Herausgabe des Kirchengutes und also würkliche Vollziehung des §. 77. sind folgende Druckschriften erschienen: Georgii, rechtliche Erörterung der Frage, ob das Kirchengut Eigenthum der w. prot. Kirche, oder des Staates sei? Stuttg. 1821, 8; Abel, ob das Kirchen-Gut Eigenthum der w. evangelischen Kirche oder des Staates sei, Stuttg. 1821, 8. (hauptsächlich aus der ersteren Schrift entnommen); (Georgii,) Untersuchung der Frage: soll die abgesonderte Verwaltung des altw. Kirchengutes wieder hergestellt werden, und wie soll dieß geschehen. Stuttg. 1830, 8, (wohl bei weitem die Hauptschrift für diese Ansicht); (Scholl) Bitte einer bedrängten Gattin und Mutter an ihren Anwalt. Gmünd, 1830, (ein allegorisches Gedicht!!) die evangelische Kirche W's nach ihren äußern Verhältnissen. Stuttg. 1830, 8, S. 39 fg. — Gegen die Herausgabe dagegen sind: Ueber die Ausführung des §. 78. der württ. V. U., die Ausscheidung des altw. Kirchenguts betreffend. Stuttg. 1830. (Eine höchst oberflächliche Kritik der zweiten Georgiischen Schrift); (Schneckenburger,) Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut und die wahren ökonomischen Interessen der evangelischenn Gemeinden und Geistlichkeit. Tüb. 1831, 8, (mit Geist geschrieben, allein voller Sophistik und geschichtlicher Unrichtigkeit). Ganz eigenthümliche Ansichten und Vorschläge sind enthalten in Keßler's Finanz-System nach den Verhältnissen W's. S. 125 fg., die aber, als wohl schwerlich je ins Leben tretend, eine Auseinandersetzung hier nicht erfordern. — Näher oder entfernter hängt mit der Frage über Zurückgabe des Kirchenguts auch noch die Frage über die zweckmäßigere und zum Theil wenigstens reichlichere Besoldung der Geistlichen zusammen, in Beziehung auf welche freilich in jedem Falle sehr zu wünschen wäre, daß die Anweisung auf Zehnten wegfiele. Erschienen über diesen Gegenstand sind: (A. Knapp), Ansichten und Bitten hinsichtlich des Planes zu einer Gehalts-Regulirung der evangelischen Geistlichkeit W's. Tüb. 1829. 8; ferner

Digitized by Google

in Seubert's christl. protestant. Kirche, H. 2, S. 198: Ueber die Besoldungen der Geistlichen in W.; ferner in derselben Zeitschrift, H. 3, S. 318: Haben auch geistliche Diener auf eine zureichende Pension Anspruch zu machen?

12) S. Verh. von 1839, Kammer d. A., H. 2, S. 321; H. 5, S. 841, und 886. Diese Verhandlung über das Kirchengut und der Beschluß der Kammern ist der Gegenstand manches harten Tadels geworden. Wohl nicht unverdient, namentlich weil nicht mit Offenheit verfahren wurde. Wenn man die abgesonderte Verwaltung des Kirchengutes für schädlich hielt (und dieß kann freilich leicht behauptet werden), so mußte §. 77 der V. U. durch einen förmlichen Beschluß aufgehoben, und die Einwilligung der Kirche durch das Organ ihres Oberhauptes und ihrer obersten Behörden erlangt werden. Dann war der unangenehme Gegenstand rechtlich für alle Zeiten erledigt, was itzt gewiß nicht der Fall ist.

§. 213.

B. Rechtliche Entwicklung.

Mit Recht unterscheidet die V. U. in den Bestimmungen des §. 77 zwischen der altwürttembergischen und der neuwürttembergischen Kirche hinsichtlich ihres Eigenthumes. So sehr eine gänzliche Vereinigung und Verschmelzung dieser beiden Landestheile auch in dieser Beziehung zu rathen und zu wünschen ist, und so gewiß bei gerechten und billigen Vorschlägen ein Vertrag zwischen ihnen zu Stande kommen wird, eben so unbestreitbar ist, daß diese Uebereinkunft vom Staate nicht erzwungen werden darf. Es handelt sich hier von Privatrechten der verschiedenen evangelischen Kirchengesellschaften, deren Ausgleichung nicht durch einen Act der Gesetzgebung befohlen werden kann [1]). Die Frage über das

Digitized by Google

altwürtt. Kirchengut und das Eigenthum der neuwürtt. Kirche muß also getrennt werden.

I. Altwürttembergisches Kirchengut. — Zwar steht, nach dem im letzten Paragraphen Bemerkten, immer noch die Vollziehung des §. 77 der V. U. in dieser Beziehung zu erwarten, und Genaueres kann somit noch nicht angegeben werden: allein es lassen sich dennoch schon itzt aus den Worten des Grundgesetzes folgende rechtliche Sätze entwickeln:

1. Die Verfassungs-Urkunde verlangt die Ausscheidung des Eigenthumes der altwürtt. Kirche. Hieraus folgt vor Allem, daß sie den — oben berührten — Streit über das Eigenthum an dem Kirchengute zu Gunsten der Kirche entscheidet, so daß, wäre die Thatsache nicht an und für sich schon unzweifelhaft, sie itzt für immer richtig gestellt würde. Zweitens folgt, daß dieses Kirchengut ganz wieder so hergestellt werden soll, wie es zur Zeit seiner Einziehung war; folglich (wenn nicht ein Tausch von beiden Seiten freiwillig eingegangen wird) alle diejenigen Bestandtheile, welche noch vorhanden sind, in der Würklichkeit, für die durch Handlungen des Staats veräußerten aber andere, so viel möglich von derselben Art und von demselben Werthe. So viel muß der Staat leisten, auch wenn es ihm beschwerlich ist; Weiteres und Anderes aber darf die Kirche auch nicht fordern, wäre es ihr noch so bequem [2]).

2. Die V. U. verlangt abgesonderte Verwaltung des wieder auszuscheidenden Kirchengutes. Hier ist sie nun aber weit weniger bestimmt, und läßt willkürlichen Einrichtungen freien Spielraum, indem die Commission erst Vorschläge über die Art dieser Verwaltung machen soll. Es sind also hier sehr verschiedene Modificationen denkbar. Nur so viel dürfte

Digitized by Google

gewiß seyn, daß eine bloße Ausscheidung auf dem Papiere, eine bloße abgesonderte Verrechnung der Kirchengüter-Einkünfte bei den verschiedenen Domanial-Verwaltungen nicht zureichend ist. Dem widerspricht der Wortlaut des Grundgesetzes, und die Analogie des früheren Zustandes, der ja „wieder hergestellt" werden soll. Eben so ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorschläge der gemeinschaftlichen Commission auch der Kirche mitzutheilen sind, indem es eigentlich ihre und nicht Sache des Staates ist, die Art der Verwaltung ihres Vermögens näher zu bestimmen, und nur weil dem Staate ein Recht auf den Ueberschuß zusteht, mag seine Einsprache Rechtfertigung finden [3]).

3. Eine weitere Folge von der Herausgabe des Kirchengutes ist nun aber auch die, daß dadurch die Kirche jeden Anspruch auf Geld-Unterstützung aus der Staatskasse verliert (allenfalls mit Ausnahme der Ruhegehalte für Geistliche, s. oben §. 206, S. 483). Die Kirche hat selbst für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse, für die Erreichung ihrer Zwecke, welche nicht die des Staates sind, zu sorgen, es fehlt durchaus an einem Rechtsgrunde hierzu die Steuerpflichtigen — welche zu einem bedeutenden Theile nicht einmal der protestantischen Kirche angehören — in Anspruch zu nehmen [4]).

II. Neuwürttembergische Kirchengüter. — Nur Weniges und Unbestimmtes spricht die V. U. über das Verhältniß der Güter der in den neuerworbenen Landestheilen zerstreuten Kirchengesellschaften aus: „die gemeinschaftliche Commission habe, so ist festgesetzt, sich mit der Bestimmung ihrer Theilnahme an dem altwürtt. Kirchengute zu beschäftigen," allein ohne daß ein Fingerzeig gegeben wäre, in welcher Art wohl diese Theilnahme zu Stande zu bringen sei.

Digitized by Google

Aus der rechtlichen Natur der Sache wird sich denn aber Folgendes ergeben:

1. Da die neuerworbenen Landestheile vor ihrer Vereinigung mit W. kein Ganzes bildeten, so hatten sie auch kein gemeinsames Vermögen, insbesondere kein gemeinschaftliches protestantisches Kirchenvermögen, sondern die eine oder die andere Kirche in diesen ehemaligen Staaten oder Staatentheilchen besaß ein größeres oder kleineres Gut. Es kann somit von Einem neuwürttembergischen Gute nicht die Rede seyn, sondern es ist nur eine gewiße Masse von einzelnen rechtlich nicht verbundenen Gütern vorhanden, welche stiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt sind. Die einzelnen Theile von Neuwürttemberg haben also keinen gegenseitigen Anspruch auf ihre Kirchengüter, und sie können ohne den Willen aller einzelnen Kirchen nicht in Eine Gesellschaft verwandelt werden.

2. Die V. U. spricht zwar das Recht der neuwürttemb. Kirchen, ihr ebenfalls vom König Friederich entzogenes [5]) Eigenthum vom Staate zurückzuverlangen, nicht ausdrücklich aus: allein es kann an demselben doch keinen Augenblick gezweifelt werden. Um ein ungerecht entzogenes Privateigenthum zurückfordern zu dürfen, ist ein eigener Artikel in der Verfassungs-Urkunde keineswegs nothwendig.

3. Ueber die Theilnahme der protestantischen Kirche in Neuwürttemberg an dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthumes hat nicht blos die Regirung und die Stände-Versammlung sich zu vereinigen, sondern es müssen nothwendig auch die beiden interessirten Theile ihre Einwilligung ertheilen, und da, wie bemerkt, die neuwürttembergischen Kirchen kein rechtliches Ganzes bilden, so wird der Entschluß der einen nicht bindend für den andern seyn [6]).

Digitized by Google

1) Unbegreiflich ist, wie als Grund für zwangsmäßige Theilnahme der neuwärtt. Kirchen an dem altwärtt. Kirchengute, und umgekehrt, der Satz, daß alle Bestandtheile des Königreiches zu einer und derselben Verfassung vereinigt seien, wiederholt in den St. Vers. angeführt werden konnte. Gehört denn Theilnahme an einem Stiftungs-Vermögen zur staatsrechtlichen Verfassung eines Landes? Von einer andern konnte und wollte aber das Grundgesetz nicht reden. Mit demselben Rechte könnte allgemeine Theilnahme von jeder Art von Schul- und Armen-Stiftungen, überhaupt Gemeinschaft alles Privat-Eigenthumes verlangt werden.

2) Aus den Worten der V. U. selbst folgt wohl, daß die von der Stände-Vers. in Antrag gebrachte Grundrente, anstatt der würklichen Herausgabe des Grundes und Bodens, der Kapitalien u. s. w., keineswegs eine Erfüllung des Grundgesetzes ist, und sowohl aus diesem Grunde nicht zu Recht bestehen, als sie den Kirchen gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden kann, von der Stände-Versammlung so wenig als von der Regirung allein. Wäre die Ausscheidung vorgenommen, und dann wenigstens eine Pachtrente constituirt worden (immer unter Voraussetzung der Einwilligung der Kirche), so wäre wenigstens die Verfassung gewahrt worden, und mit der Kirche hätte man sich vielleicht abfinden können: allein dieses Aequivalent ist ungenügend, verfassungswidrig. Vergl. auch die sehr richtigen Bemerkungen des Abgeordneten Hofacker, Verh. H. 6, S. 1761 fg. — Der Streit darüber, ob es nützlicher und sicherer sei, eine Rente zu haben oder Grundeigenthum, ferner ob eine Pachtrente für die Kirche nützlicher sei oder eine Grundrente, ist völlig überflüssig, denn es handelt sich hier vom Rechte, nicht vom Nutzen. Ueber dieses aber hat die Kirche, nicht der Staat zu entscheiden. Ueberdieß ist es fast lächerlich zu behaupten, im Falle eines Unglückes oder einer Gewaltthat werde zwar nicht Grundbesitz, allein eine

Digitized by Google

Neukewerschreibung vom Eroberer oder vom innern Gewaltherrscher geachtet werden.

3) Es ist bei der Debatte in der Stände-Versammlung wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wer denn Namens der Kirche zu entscheiden, zu unterhandeln habe? Sehr leicht ist die Antwort gefunden: der Inhaber des Kirchen-Regimentes, also nach der itzt bestehenden, unvollkommenen, Einrichtung der König nach Anhörung des Consistoriums und der Synode; im Falle der zu wünschenden Verbesserung aber die neu zu gründende Repräsentation der Kirche.

4) Um die Verwirrung auf den höchsten Grad zu steigern, ist in den mehrerwähnten Beschlüssen der St. Vers. vom 5. April 1830 die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Staat zur Bestreitung der Bedürfnisse der protestantischen Kirche auch über den Betrag des Einkommens aus dem Kirchengute verbunden sei. Auf der einen Seite also Eingriff in wohlbegründetes Recht, auf der andern überflüßige Großmuth.

5) Interessante Nachrichten über die Verwendung neuwürtembergischer Kirchengüter giebt folgender Aufsatz im 6ten Heft des Sophronizon: Rechtfertigungsgründe für die in dem w. Landeszuwachs zwischen 1803—11 vorgenommenen Abänderung mehrerer Localfonds-Verwaltungen.

6) Nach amtlichen Aeußerungen in der Stände-Versammlung würde die Theilnahme der neuwürtt. Kirche an dem altwürtt. Gute diesem letztern eine Weiterausgabe von ungefähr 60,000 fl. verursachen. Daß es hierzu nicht verbunden ist, wird wohl keines Beweises bedürfen. Es ist aber um so weniger abzusehen, wie die Sache ins Reine kommen soll, da die neuwürtt. Gemeinden vorläufig sich schon gegen eine durch Einlage ihrer Seits erkaufte Theilnahme an dem altw. Kirchengute erklärt haben, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 327; da ferner in Beziehung auf wenigstens Ein solches Gut, das Oehringer Stift, die Nicht einverleibung in das altwürtt. Kirchengut

chengut von der Kammer der Standesherrn verlangt, und von dem Minister zugesagt wurde, s. Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 888. Auf der andern Seite wäre aber freilich eine Trennung dieser verschiedenen bisher so enge vereinigten, auch in kirchlicher Beziehung zu einem Ganzen verbundenen Landestheile in jeder Beziehung sehr zu beklagen. Von der Vaterlandsliebe eines Jeden, welcher von Einfluß auf die Sache seyn kann, ist daher zu erwarten, daß er zu Ausgleichung, zu gegenseitigem Nachgeben die Hand reichen, zurathen wird.

3. Die katholische Kirche.

§. 214.

a. Geschichte derselben in Württemberg.

Bis zum Jahr 1802 war W. ein rein-protestantisches Reichsland. Es hatte nur sehr wenige katholische Einwohner, welche ohne Verband auswärtigen Bischöfen unterworfen waren, und nur unter großen, zum Theile sehr unbilligen, Einschränkungen geduldet wurden. So z. B. durften sie keine eigenen Schulen haben, ihre Trauungen und Taufen mußten durch lutherische Geistliche verrichtet, alle Kinder aus gemischter Ehe in der protestantischen Confession erzogen werden, verfassungsmäßig waren sie von allen Staatsämtern ausgeschloßen [1]). Selbst als die herzogliche Familie sich zur katholischen Kirche bekannte, trat keine Verbesserung der Lage ihrer Glaubensgenoßen ein, im Gegentheile beschränkten die Religions-Reversalien auch den Fürsten persönlich sehr strenge, damit sich nicht sein Glaube nach und nach im Lande verbreite [2]).

Als aber durch die Staatsveränderungen zu Anfang des 19ten Jahrhunderts nach und nach gegen eine halbe Million

Digitized by Google

Katholiken dem württ. Staate zugetheilt wurden, so konnten diese, ohnedieß dem Zeitgeiste widerstrebenden, Gesetze nicht weiter erstreckt, die katholische Kirche und ihre Einrichtung konnte nicht länger als etwas dem württ. Staate Fremdes betrachtet werden. — So lange zwar, als die durch den Reichsdeputations-Receß erworbenen Landestheile als ein besonderer Staat, als Neuwürttemberg, verwaltet wurden, fand noch keine allgemeine auch für das alte Land gültige Maasregel statt. Die Gesetze des Herzogthums hatten hier keine Anwendung, und die in dem neuen Gebiete, wenigstens theilweise, längst eingeführte katholische Kirche behielt natürlich ihre Rechte. Als nun aber die Verfassung des Stammlandes umgestoßen, und alles Gebiet zum Königreiche vereinigt war, als ferner neue, durch den Preßburger Frieden und die Rheinbundesacte gemachte Erwerbungen die Zahl der katholischen Unterthanen noch mehr vergrößerten, so trat endlich die nothwendige Aenderung in der Gesetzgebung ein.

Vor allem war der katholischen Religion politische Existenz zu gewähren. Dieses geschah dann auch durch das Religions-Edict vom 15. Oct. 1806, welches sie nicht nur als gesetzlich erlaubt erklärte, sondern sie auch in allen Rechten der protestantischen Kirche gleichstellte und somit alle Beschränkungen und Vernachtheiligungen der Katholiken für immer aufhob. Die Regirung errichtete eine eigene Aufsichtsbehörde, den geistlichen Rath, später Kirchenrath, und fieng an ihre polizeilichen Rechte über die kath. Kirche auszuüben, z. B. in Beziehung auf Wallfahrten, nächtlichen Gottesdienst, Dienstbesetzungen u. s. w. [3]).

Zweitens war alsdann nun aber auch sehr wünschenswerth, daß eine, mit den politischen Einrichtungen des Staates übereinstimmende äußere Organisation der katholischen Kir-

Digitized by Google

che in W. herbeigeführt würde. An W. war zufällig kein Bischofssitz gefallen, so daß seine neuen katholischen Unterthanen unter nicht weniger als fünf auswärtigen Bischöfen vertheilt waren, nämlich unter Constanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer; außerdem war noch die Probstei Ellwangen exemt. Die Land-Kapitel (Dekanate) waren zum Theil mit ausländischen Pfarreien gemischt, oder war gar der Sitz des Dekanates im Auslande; kam es doch vor, daß die Mutterkirche itzt einem andern Staate angehörte, als der Filial-Ort. Dieser aus der vielfachen Zerstückelung der zur Entschädigung gegebenen oder sonst neuerworbenen Gebietstheile hauptsächlich herrührenden Verwirrung mußte durchaus abgeholfen werden, wenn Einheit in die Staatsverwaltung kommen, und nicht ununterbrochen die Regirung in unangenehme Collisionen verwickelt werden sollte. Es mußten die Dekanats-Bezirke purificirt, und die sämmtlichen katholischen Landestheile zu Einer württembergischen Diöcese vereinigt werden. — Die Vereinigung der Land-Kapitel hatte keine Schwürigkeiten, desto mehr aber die Auflösung des bisherigen Diöcesan-Verbandes und die Gründung eines rein württemb. Bisthumes, denn alle jene fünf Bischofssitze waren besetzt. Als jedoch im J. 1812 der Bischof von Augsburg, der auch Probst von Ellwangen gewesen war, starb, so wurde — mit Einwilligung des Pabstes, als vorläufige Maasregel bis zur dereinstigen schlüßlichen Einrichtung — ein inländisches General-Vicariat in Ellwangen errichtet, und demselben der frei gewordene kathol. Landestheil untergeordnet [4]). Im J. 1814 starb der Bisthums-Verweser von Würzburg; auch die seinem Sprengel angehörigen Bezirke wurden nun zu dem Gen. Vicariate gezogen [5]); und als endlich durch Karl Theodor von Dalbergs's Tod die Bisthümer Constanz, Speier und

Digitized by Google

Worms mit einem male erledigt wurden (10ten Febr. 1817), so konnten nun alle württ. Katholiken von ausländischen Diöcesen getrennt, und zu einer württ. Landeskirche vereinigt werden [6]). Der Sitz derselben wurde in Folge dieser Veränderung nach Rottenburg verlegt [7]). Die langen, zu keinem Ziele führenden Unterhandlungen mit dem Römischen Hofe über ein Concordat hinderten jedoch noch die gänzliche Beendigung der äußern Organisation, namentlich die Errichtung eines inländischen Bischofssitzes, und die Einsetzung eines Domkapitels.

Es war nämlich drittens itzt noch das Schwerste zu vollbringen übrig, nämlich die Regulirung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der württ. Regirung zum römischen Hofe. Bis zum J. 1803 hatte Württemberg den Pabst in seiner geistlichen Eigenschaft ganz unbeachtet lassen können, dem ganz protestantischen Staate war er nur der weltliche Fürst des Kirchenstaates, und seine kirchlichen Ansprüche konnten gar keine Anwendung finden. Itzt aber, da ein Drittheil der Bevölkerung des Landes den Pabst als ihr Kirchen-Haupt verehrte, wurde natürlich auch das Verhältniß der Regirung ein anderes, und es mußte ein wichtiger Punkt für die württ. Politik werden, das Verhältniß des Pabstes zu den Unterthanen und zur Regirung auf der einen Seite dogmatisch-richtig, auf der andern aber staatsrechtlich-unschädlich zu handhaben. Dazu waren zwei Wege offen. Entweder suchte die Regirung mit dem Pabste ein eigentliches Concordat abzuschließen, in welchem die Grundsätze über ihr gegenseitiges Verhältniß genau und vertragsmäßig bestimmt waren. Oder aber sie erwartete den einzelnen vorkommenden Fall, handhabte dann ihre Befugnisse, und stellte so nach und nach thatsächlich und durch Gewohnheits-Recht

Digitized by Google

das gegenseitige Verhältniß fest. Der Regirung schien anfänglich das Erstere gerathener; allein ist es schon schwer für einen rein katholischen Staat mit dem Pabste ein billiges Abkommen zu treffen, so ist es für eine hauptsächlich protestantische Regirung noch weit schwüriger, weil schon in den ersten Grundbegriffen gänzlicher Widerspruch ist. Kein Wunder daher, daß alle Versuche diesen Weg einzuschlagen, scheiterten.

Schon im J. 1807 versuchte der röm. Hof Verträge mit den einzelnen deutschen Staaten zu schließen; ein Legat (della Genga, später Leo XII.) kam auch nach Stuttgart; allein die Unterhandlung zerschlug sich. — Die Versuche des röm. Stuhles auf dem Wiener Congresse, die deutsche Kirche neu zu ordnen, mißlangen ebenfalls, und erst die späteren Particular-Unterhandlungen mit Baiern (Concordat vom 5ten Juni 1817) und mit Preußen konnten seine Hoffnungen wieder beleben. — Im J. 1818 entschloßen sich viele größere und kleinere katholische und protestantische deutsche Staaten dem Pabste ein gemeinschaftliches Concordat anzubieten, um dem bisherigen Zustande der Ungewißheit und der Unordnung ein Ende zu machen. Württemberg, Baden, beide Hessen, die sämmtlichen kleineren sächsischen Häuser, Nassau, beide Mecklenburg, beide Schwarzburg, die Anhalt'schen, Lippe'schen, Reuß'schen, Hohenzollern'schen Häuser, endlich Waldeck verbanden sich zu diesem Zwecke. Eine Commission in Frankfurt vereinigte sich über die allgemeinen Grundsätze, von denen man bei den Unterhandlungen ausgehen wollte. Die leitende Idee, welche diesen Beschlüssen zu Grunde lag, war die, so viel als möglich die kath. Kirche in den vereinten Staaten von der römischen Curie unabhängig zu machen. Deßhalb wollte man Wiederherstellung der ursprüng-

Digitized by Google

kirchen, schon von den pseudoisidorischen Decretalen verdrängten Metropolitanverfassung, Ausschluß des päbstlichen Einflußes auf die Wahlen der Bischöfe, judices in partibus, kurz eine National-Kirche verlangen. Auf Widerstand von Seite des römischen Hofes mochte man sich allerdings gefaßt machen: allein vom Zusammenstimmen so vieler, größtentheils protestantischer Regirungen erwartete man Eindruck auf den Pabst. Diese Grundsätze wurden zusammenfaßt in den Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten [8]). Eine gemeinschaftliche Gesandtschaft (aus einem württembergischen und einem baden'schen Staatsmanne bestehend) wurden nach Rom gesendet; da sie aber die eben erwähnten Grundsätze als Bedingung der Uebereinkunft übergab, so zerschlug sich alsbald die ganze Sache, und es wurde nun endlich auch den Regirungen klar, daß auf dem Wege des Concordates kein Heil zu erwarten sei [9]). Seit dieser Zeit ist kein neuer Versuch mehr gemacht worden.

Unter diesen Umständen blieb nur übrig, den als Auskunftsmittel gemachten Vorschlag des röm. Hofes zu ergreifen, und wenigstens die äußere Organisation der deutschen Kirchen, namentlich der württembergischen, mit demselben ins Reine zu bringen. Die Gesandtschaft erklärte sich auch dazu bereit [10]), und es wurden sodann im Jahr 1820 neue Conferenzen in Frankfurt gehalten, jedoch itzt nur noch von Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, Gotha, Hildburghausen, Coburg, Oldenburg, Waldeck und Frankfurt. Bald vereinigten sich diese Regirungen über einen gemeinsamen Antrag an den römischen Stuhl, und es kam denn auch würklich, nach einigen weiteren Unterhandlungen und Abänderungen, eine Vereinbarung zu Stande, der zu

Digitized by Google

Folge die sämmtlichen südwestlichen deutschen Staaten zu einer eigenen oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt wurden und ihre bischöflichen und erzbischöflichen Sitze, Domkapitel, Seminarien u. s. w. errichteten. Der Pabst erließ zur Bekanntmachung und Einführung der neuen Ordnung eine Bulle erectionis et circumscriptionis vom 16ten Aug. 1821 (die Bulle: provida solersque genannt), und ernannte in derselben den württ. General-Vicar zum Vollzieher cum facultate delegandi [11]). Die Bulle wurde angenommen durch einen Vertrag der vereinigten Staaten vom 8. Febr. 1822.

Noch aber fand die schon beendigt scheinende Einrichtung einen mehrjährigen Aufschub, indem sich der röm. Hof über Schritte der vereinigten Staaten beschwerte, und sowohl den von ihnen vorgeschlagenen Bischöfen, als den gemeinschaftlich abgefaßten Dotations-Urkunden, seine Anerkennung verweigerte [12]). Die vereinten Staaten hatten nämlich unter sich beschlossen, den vom röm. Hofe im Jahr 1819 verworfenen Grundsätzen dennoch Würksamkeit zu verschaffen, indem sie dieselben durch einseitige Acte der Staatsgewalt durchsetzen würden. Es wurde also, unter dem Versprechen gegenseitiger Unterstützung, im Sinne der früheren Anträge eine sogenannte Kirchenpragmatik entworfen, d. h., eine Verzeichnung der kirchen-staatsrechtlichen Grundsätze, deren Befolgung die Staaten von den künftigen Bischöfen verlangen wollten. Die designirten Bischöfe erklärten sich auch im Allgemeinen einverstanden damit: allein da die Curie unter der Hand von diesen Actenstücken Kunde erhalten hatte, so sprach sie sich mit Bestimmtheit auf die ebenerwähnte Weise aus. — Nach Pius VII. Tod leitete ein nachgiebigerer Geist das vaticanische Cabinet, und es gieng nun von ihm selbst

Digitized by Google

der Vorschlag zu neuen Unterhandlungen aus. In diesem Ultimatum, als welches er nämlich erklärt wurde, war denn eine Art von Compromiß zwischen den beiderseitigen Extremen enthalten, und da die vereinten Staaten eine Beendigung des wichtigen und dringenden Geschäftes sehnlichst wünschten, vielleicht auch eine Trennung unter ihnen selbst hätte befürchtet werden müssen, so ließen sie denn manche ihrer früheren Grundsätze fallen, und giengen auf die neuen Anerbietungen ein. Mehrjährige Unterhandlungen und bedeutende Nachgiebigkeit führten endlich das gute Vernehmen wieder zurück, und am 11. April 1827 konnte Leo XII. die Bulle: ad dominici gregis custodiam erlassen, welche die Ernennungsart der Bischöfe und Domkapitel ordnet, die Dotation anerkennt u. s. w. [11]).

Die Ausführung der langebesprochenen Einrichtungen trat denn nun nach und nach in den einzelnen Diöcesen ein; zuerst in Baden für den erzbischöflichen Stuhl.

In Württemberg wurde der Landesbischof am 20. Mai 1828 feierlich inthronisirt, von ihm sodann das Domkapitel eingesetzt; und damit war die äußere Organisation der württ. Kirche im Allgemeinen beendigt [12]). Merkwürdig ist übrigens noch eine, in Gemeinschaft mit den übrigen zur Kirchenprovinz vereinigten Regirungen erlassene königliche Verordnung vom 30sten Jänner 1830, durch welche manche einzelne Puncte des Verhältnisses des Staates zur Kirche näher bestimmt werden, und welche manchen in der „Kirchenpragmatik" aufgestellten Grundsatz würklich ins Leben ruft [13]).

1) S. Hartmann, Kirchengesetze, I. S. 24 fg.

2) S. oben, §. 208.

3) S. das Religions-Edict im Rbl. 1806; weitere Ver-

Digitized by Google

fügungen über kathol. Kirchenangelegenheiten an vielen Orten des Gesetz-Blattes.

4) S. V. O. vom 28sten Sept. 1812, Rbl. S. 489.

5) S. V. O. vom 23sten Jänner, 1814, Rbl. S. 53.

6) S. V. O. vom 20sten Mai, 1817, Rbl. S. 245.

7) S. V. O. vom 11ten Dec. 1817, Rbl. S. 586.

8) S. dieselben abgedruckt in den: Neuesten Grundlagen der deutschen kathol. Kirchen-Verfassung. Stuttg. 1821, S. 270.

9) Die kathegorische ablehnende Antwort des Römischen Hofes erfolgte in der Form einer Note des Cardinals Consalvi; sie ist in den „Neuesten Grundlagen" abgedruckt S. 232 fg. unter dem Titel: Esposizione dei sentimenti della Sua Santità. Das starre Festhalten der alten curialistischen Grundsätze, verbunden mit staatsklugen Versprechungen macht diese Note zu einem sehr interessanten Actenstücke. Der wichtigste Inhalt derselben wird unter §§. 215—217 gelegenheitlich erwähnt werden.

10) In der: Note officielle des envoyés, vom 3ten Sept. 1819, s. die „Neuesten Grundlagen" S. 310 fg. Die sonderbare Art der Unterschrift rührt vom einem inneren Zwiespalte in der gemeinschaftlichen Gesandtschaft her, der nur auf diese Weise beigelegt werden konnte.

11) S. dieselben in den: Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutschen katholischen Kirchen-Verfassung. Sträßb. 1823, 8., S. 37 fg.

12) Die beiden Actenstücke s. in den „Beiträgen": Ob der röm. Hof dießmal Unrecht hatte, wird sich, wenn die Zeit gekommen seyn wird, daß eine Geschichte dieser Vorfälle und Unterhandlungen öffentlich bekannt gemacht werden kann, unzweifelhaft herausstellen. So viel ist itzt schon klar, daß die sogenannte Kirchenpragmatik eine Menge von Puncten enthielt, welche den vom röm. Hofe im J. 1821 als unabänderlich aufgestellten Grundsätzen gerade zuwiderliefen. Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Curie für Grundsätze erwarten,

Digitized by Google

welche die eines Febronius und des Emser Congresses noch übertrafen? Wie glauben, daß der Pabst die Grundsätze, die er wenige Jahre zuvor für ein Concordat verworfen hatte, in einer einseitig entworfenen Kirchenpragmatik anerkennen werde? Wie in dieser, und in anderen Beziehungen hoffen, den römischen Stuhl zu täuschen?

11) S. dieselbe im Rbl. S. 467 fg.

12) Die Geschichte dieser interessanten Unterhandlungen ist noch keineswegs hinreichend bearbeitet. Blos Fragmente enthalten folgende Schriften und Abhandlungen: (v. Sammerer) die kath. Kirche W's. bei ihrem Eintritte in das J. 1818, 8.; Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten u. s. w. in der Tübinger theolog. Quartalschrift, Jahrg. 1819, H. 2—4; ferner in den schon genannten „Neuesten Grundlagen" und den „Beiträgen", von denen die ersteren im höchsten Grade verwirrt, die letzteren aber sehr einseitig curialistisch sind; endlich in der, ganz unbedeutenden, Schrift: die hohe Feier der kirchlichen Inthronisation des u. s. w. Bischofs von Rottenburg. Rott. 1819, 8. Allerdings erlauben Personen und Sachen noch keine vollständige Geschichte.

13) S. Rbl. S. 81 fg. Daß eine vorläufige Verhandlung mit dem römischen Stuhle statt fand, darf zwar angenommen werden, ist aber nicht ausdrücklich erklärt. Sehr starke Ausstellungen gegen diese V.O. macht der Antrag des Abg. von Hornstein in Betreff der V. O. vom 10ten Febr. 1830. Stuttg. 1830, 8.

§. 215.

b. Verhältniß des Staates zur kath. Kirche.

Daß die Regirung auch zu der katholischen Kirche in dem doppelten Verhältniße des Schutzes und der Aufsicht steht, ist vorläufig schon (§. 206.) bemerkt worden. Im folgenden sind denn nun die einzelnen Bestimmungen enthal-

Digitized by Google

ten, welche der Staat bis itzt getroffen hat, um sein Recht und seine Verbindlichkeiten in dieser Beziehung ins Leben treten zu lassen.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Verfassung der König die ihm zustehenden Rechte über die katholische Kirche durch eine blos aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde, den katholischen Kirchenrath, ausüben läßt [1]), welche übrigens keineswegs unmittelbar unter dem Könige steht, sondern wie jede andere Mittelstelle unter dem betreffenden Ministerium. Daß der Minister des Kirchen- und Schulwesens, oder ein bestimmter Theil seiner Ministerialräthe sich zur katholischen Kirche bekennen müsse, ist dagegen weder vorgeschrieben, noch wird es in der Würklichkeit so gehalten. — Die materiellen gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß des Staates zur kath. Kirche sind aber folgende:

I. Schutz-Verhältniß.

1. Der Staat räumt der kathol. Kirche die freie öffentliche Religions-Uebung im ganzen Lande ein [2]). Hieraus folgt denn nicht nur, daß alle kirchlichen Handlungen und Gebräuche, überall, auch in paritätischen Orten, offen und unbeschränkt den kanonischen Vorschriften gemäß vorgenommen werden dürfen, sondern auch, daß der Staat da, wo sich eine hinreichende Anzahl von Katholiken gesammelt hat, die Gründung neuer kathol. Kirchen und Pfarreien zu hindern nicht befugt ist [3]).

2. Der Staat schützt die Kirche gegen alle Angriffe, die von Privaten oder von Behörden ausgehen könnten. In Beziehung auf erstere finden auch bei Beleidigungen gegen die katholische Kirche und ihre Dogmen die geschärften Straf-Gesetze Anwendung; s. dieselben oben §. 206. Hinsichtlich

Digitized by Google

der ungebürlichen Eingriffe von Behörden in die Rechte der württ. Landeskirche hat der Staat dieselbe nicht nur vor ungesetzlicher und ungebürlicher Behandlung seiner eigenen Behörden zu schützen, sondern namentlich auch gegen Anmaasungen auswärtiger Kirchen-Behörden. Wenn folglich der Provinzial-Erzbischof oder die Curie selbst ungesetzliche Forderungen und Befehle ergehen lassen würde, so hätte die Regirung nicht nur ihre Verwendung eintreten zu lassen, sondern auch durch Verweigerung ihres placet die in der Frage stehenden Befehle unwürksam zu machen. Sollten sogar kirchliche Strafen wegen eines solchen gerechten Ungehorsames gegen die württ. Kirche oder einzelne Diener derselben verhängt werden wollen, so müßte der Staat Alles anwenden, daß dieselben keine äußeren Folgen irgend einer Art im Lande hätten, und er würde es als Ungehorsam gegen die Staatsgewalt ansehen, und somit wegräumen und bestrafen lassen, wenn ein württ. Unterthan (Laie oder Geistlicher) solchen nicht gebilligten Befehlen und Strafverfügen irgend eine Folge leisten wollte [4]).

3. Die katholischen Geistlichen werden vom Staate mit denselben weltlichen Ehrenrechten und Nutzungen begabt, welche den Dienern der protest. Kirche zugestanden sind [5]).

4. Denn durch Krankheit oder hohes Alter dienstunfähig gewordenen Geistlichen sichert der Staat einen angemeßenen lebenslänglichen Ruhegehalt zu [6]); er übernimmt sogar den Tischtitel für den Fall einer durch Vergehen verschuldeten Amts-Entsetzung: s. hierüber das Nähere unten in §. 218.

II. Aufsichts-Recht.

Es ist oben in §. 206. ebenfalls schon auseinandergesetzt, welche Rechte und Verbindlichkeiten die Aufsicht über die im Königreiche bestehenden Kirchen dem Staate auflegt:

Digitized by Google

Namentlich gegenüber von der katholischen Kirche sind diese Obliegenheiten ebenso wichtig als schwürig auszuüben, und es gehört ihre Vollziehung keineswegs zu den leichtesten oder angenehmsten Acten der Regirungsthätigkeit. — Nach den verschiedenen Stufen der Kirchenbehörden ist auch die Aufsicht des Staates verschieden.

I. Aufsicht in Beziehung auf den päpstlichen Stuhl.

a. Schon die Verf. Urk. verordnet, daß keine Verfügung einer Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen oder auch nur verkündet werden dürfe; ausführlicher ist dieser Grundsatz entwickelt in der V. O. vom 30. Jänner 1830. Natürlich findet diese Bestimmung vor Allem Anwendung auf die päbstlichen Bullen und Breven; doch ist ein wesentlicher Unterschied unter denselben gemacht. Die einen sind lediglich rein-dogmatischen Inhaltes und berühren den Staat und seine Interessen gar nicht; die andern dagegen haben Bezug auf äußere Kirchen-Einrichtungen, und sind somit unmittelbaren oder wenigstens mittelbaren Einflußes auf den Staat. Von einer Untersuchung und Billigung des Inhaltes der ersteren kann nicht die Rede seyn, und nur der einmal vorgeschriebenen Form wegen ist es nothwendig, daß zu ihrer Bekanntmachung die Staatserlaubniß gegeben werde. Es würde gegen die anerkannte Autonomie der Kirche, und gegen die verfassungsmäßige Religionsfreiheit gehen, wenn der Staat sich hier irgend einmischte; ob dem Staatsoberhaupte selbst, oder dem von ihm mit Besorgung der Kirchenpolizei beauftragten Beamten solche dogmatische Sätze richtig erscheinen oder nicht, darauf kommt begreiflich nichts an. — Bei den Verfügungen hingegen

Digitized by Google

über die äußeren Kircheneinrichtungen so wie über die Aeußerungen der Kirchen-Gewalt findet unbeschränkte Prüfung statt, und nicht nur wenn sie Rechte des Staates verletzen sollten, sondern auch wenn sie seinem Interesse zuwider sind, kann er sein Veto unbedenklich aussprechen. Dieses Recht des königlichen Placet beschränkt sich nach der angeführten V. O. vom 30. Jänner 1830 nicht nur auf die neu-erscheinenden, sondern auch auf alle früheren päbstlichen Anordnungen, sobald von denselben Gebrauch gemacht werden will. Selbst die Annahme giebt dem gebilligten päbstlichen Ausschreiben nicht für immer verbindende Kraft, sondern nur auf so lange als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anders eingeführt worden ist [7]).

b. Durch die Ernennung von judices in partibus (s. hierüber unten §. 216. Note 5.) wird dem Verschleppen von wichtigen Streitsachen außerhalb der oberrheinischen Kirchenprovinz vorgebeugt werden.

c. Die Weigerung einen beständigen Nuntius in die oberrhein. Kirchenprovinz aufzunehmen, (was in den Unterhandlungen dem röm. Hofe erklärt wurde,) schützt die inländische Kirche gegen Eingriffe von dieser Seite.

2. Hinsichtlich des Erzbischofes.

a. Derselbe hat den vereinten Staaten, und somit auch Württemberg, beim Antritte seines Amtes einen Eid zu leisten, daß er seine Stellung nicht zur Störung der Landesverfassung misbrauchen werde.

b. Jeden Falles findet das placetum regium bei den von ihm in die württ. Diöcese ergehenden Hirtenbriefen statt.

c. Auf Visitations-Reisen in der Diöcese kann die Regi-

Digitized by Google

rung ihn durch einen Commissair begleiten lassen, um von allen seinen Schritten Nachricht zu erhalten [8]).

3. Ueber den Landesbischof.

a. Vor der Consecration hat derselbe dem Könige einen Eid folgenden Inhalts zu schwören: „Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes, S. Königl. Majestät und Allerhöchst deren Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich keine Einverständnisse zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Aus-Lande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese, sei es anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. Königl. Majestät zu eröffnen [9]).

b. Auch seine Hirtenbriefe und sonstigen Verfügungen sind der Genehmigung des Staates in der oben angedeuteten Weise unterworfen.

c. Dem Bischofe und dem Domkapitel ist ein landesherrlicher weltlicher Commissair zur Seite gesetzt, welcher den Sitzungen des Ordinariates beizuwohnen, und in rechtlicher Beziehung berathende Stimme hat, und ohne dessen Visa nichts ausgeschrieben werden darf. Zu gleicher Zeit ist die bischöfliche Canzlei ihm untergeordnet [10]).

d. Keine dem Ordinariate nicht unmittelbar untergeordnete Behörde darf mit demselben in Verbindung treten, sondern alle Geschäfte werden durch den kath. Kirchenrath an dasselbe gebracht. Dieser erhält dadurch eine beständige Controle der Einwürkung der Kirche auf den Staat,

Digitized by Google

und die Möglichkeit, dieselbe auf unschädliche Gegenstände zu beschränken [11]).

c. Der Bischof (beziehungsweise auch der Erzbischof) hat zwar das Recht in freie Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche wegen aller, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenstände zu treten, jedoch muß er die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältniße berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an den Bischof zu halten [12]).

4. Ueber die Geistlichen überhaupt.

a. Nur solche Priester, welche den ordnungsmäßigen theologischen Studienlauf gemacht haben, zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und endlich eine Concursprüfung bei einer von Staatsbeamten und bischöflichen Abgeordneten zusammengesetzten Commißion erstehen konnten, dürfen zu einer geistlichen Pfründe gelangen. Und zwar werden sowohl die Geprüften nach dem Ergebnisse der Prüfung in Classen getheilt, als auch die sämmtlichen geistlichen Pfründen classificirt, damit sich hienach die Präsentation der Patronen richte [13]).

b. Privat-Patrone können nur einen Diöcesan-Geistlichen präsentiren [14]).

c. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen besitzen, wenn jede derselben die Congrua erträgt; auch hat er immer Residenz zu halten, und darf sich nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Stelle entfernen [15]).

d. Kein Geistlicher darf ohne Einwilligung des Königes Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen [16]).

c.

Digitized by Google

c. Vor der Ertheilung der kirchlichen Institution hat der Geistliche dem Könige den Eid der Treue zu leisten, dem Bischofe aber den kanonischen Gehorsam zu geloben [17]).

5. Hinsichtlich des Gottesdienstes und der sonstigen äußern Kirchengebräuche. — Es ist natürlich nicht Sache der Staatsgewalt den Gottesdienst einer Kirche zu ordnen, auch wenn er ihr minder zweckmäßig erschiene, und sie kann eine Verbesserung nur durch ihren Einfluß auf die betreffenden Kirchenbehörden bewürken: allein bei einzelnen, namentlich der Sittlichkeit gefährlichen, kirchlichen Gebräuchen glaubte die württ. Regirung unmittelbar eine Verbesserung anordnen zu können. Diese Befehle (deren Gesetzlichkeit allerdings einem Streite unterliegen kann) sind denn nun folgende:

a. alle Andachtsübungen nach eingetretener Dunkelheit, namentlich die in den Weihnachtsfeiertagen gebräuchlichen, sind verboten [18]);

b. der Besuch ausländischer Wallfahrts-Orte ist untersagt, und den Polizeistellen verboten, Päße zu diesem Zwecke auszustellen [19]);

c. der Gottesdienst an Sonn- und Fest-Tagen muß aus einer Predigt und Katechese bestehen, und darf nicht durch andere Andachtsübungen verdrängt werden [20]).

Die übrigen, die Art des Gottesdienstes betreffenden, Verordnungen der Staatsgewalt, namentlich über Feiertage, Bittgänge, Fest der Kirchenpatrone, Kirchweihfeste, Taufen, Haltung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche, sind in Folge von bischöflichen Hirtenbriefen, welchen die Genehmigung ertheilt wurde, ausgeschrieben worden, und es ist somit an ihnen ein formeller Mangel nicht zu bemerken [21]).

Digitized by Google

1) S. V. U. §. 79. — Die Besetzung desselben (mit 1 Director und 4 Colleg. Arbeitern) s. im Staatshandbuch, 1831, S. 117. Diese Behörde ist durch das Organisations-Manifest v. 18. März 1806 begründet worden; ihr ursprünglicher Name war: kath. geistlicher Rath. — Nicht als Rechts-Forderung, sondern nur als Verlangen der Politik und der Billigkeit kann die Besetzung dieser Aufsichtsbehörde mit lauter Katholiken betrachtet werden. Die katholische Kirche ist ein in sich völlig geschlossenes und organisches Ganzes, welche völlig außerhalb des Staates und seines Oberhauptes besteht, (und in so weit sehr verschieden von der protestantischen Kirche): sie kann somit keineswegs dem Staate vorschreiben, welche Personen er mit der Wahrung seiner Rechte beauftragen soll; es ist diese Aufsicht reine Polizei-Maasregel, welche mit der Religion nichts gemein hat.

2) V. U. §. 70; V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 1.

3) Eine andere Frage ist die nach der Herbeischaffung der Kosten für eine solche neue Gemeinde. Der Staat, als solcher, ist dazu nicht verbunden, wenigstens in keinem Falle wenn das Kirchengut ausgeschieden seyn wird. Außer den Beiträgen der Parochieen wird schlüßlich der Intercalarfonds einstehen müßen.

4) Diese Grundsätze werden im allgemeinen wohl nicht geläugnet werden wollen. Zuzugeben ist aber, daß ihre Anwendung auf den einzelnen Fall schwürig und zweifelhaft seyn kann, so lange nicht, sei es durch Gewohnheit, sei es durch eine bestimmte Uebereinkunft die rechtlichen Verhältnisse der württ. katholischen Kirche festgestellt sind. Das controverseureiche allgemeine Kirchenrecht ist eine gar zu unsichere Grundlage, um unbestreitbare Forderungen darauf zu gründen, und mit Thatkraft durchzuführen.

5) V. U. §. 80; s. diese Rechte oben §. 1.

6) V. U. §. 74. — Dieser Ruhegehalt wird hauptsächlich dadurch gewährt, daß dem unfähig gewordenen Priester die Pfründe

Digitized by Google

gelassen und er mit einem Vikare unterstützt wird, welchen letzteren im Nothfalle der Intercalarfonds zu belohnen hat.

7) S. die angeführte V. O., §. 4 und 5. — Gegen diese letztere Bestimmung erhebt sich mit Kraft v. Hornstein, in seinem Antrage um Verwendung der St. Vrs. in Betreff der V. O. vom 10. Febr. 1830, Stuttg. 1830, 8. Es wird schwer seyn, den Gründen gegen diese prekäre Anerkennung der kirchlichen Anordnungen Beifall zu versagen.

8) Diese Befugniß der Regirung ist zwar nur in der Kirchen-Pragmatik enthalten, und somit nicht positiv sanctionirt: allein sie liegt so sehr in der Natur des Aufsichtsrechtes, daß dagegen nicht mit Grund angegangen werden kann. Hat doch auch der Landesbischof und das Domkapitel einen beständigen Commissär zur Seite. — Die in den „Grundzügen" erwähnte Einrichtung, daß jeder der vereinten Staaten an den Sitz des Erzbischofes einen beständigen weltlichen Commissär abordnen könne, ist bis itzt nicht zur Ausführung gebracht.

9) S. dieses Eidesformular in der Kirchenpragmatik §. 21. — Die römische Curie hat gegen dasselbe nichts eingewendet, und so konnte es, nur ohne Concordat, zur Vollziehung gebracht werden.

10) Da alle bischöflichen Verfügungen nur unter vorgängiger Staats-Erlaubniß bekannt gemacht und befolgt werden dürfen, so ist vielleicht diese Stelle eines eignen landesherrlichen Commissärs zur Beobachtung des Ordinariates weniger nothwendig. Die specielle Instruction dieses Commissärs ist nicht bekannt gemacht.

11) S. V. O. vom 21. Mai 1823, Rbl. S. 359. — In derselben V. O. sind auch die Curialien vorgeschrieben, welcher sich Behörden und Einzelne gegen das Ordinariat zu bedienen haben.

12) S. V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 19.

13) Das. §. 29 — 31.

14) Das. §. 31.

Digitized by Google

15) Daſ. §. 32.

16) Daſ. §. 33. Natürlich ſind hierunter auch die von ſelbſt verliehenen Titel und Kirchenwürden begriffen. Eine im Auslande verliehene Pfründe würde als Penſion zu betrachten ſeyn, wenn keine Verpflichtung zur Reſidenz damit verbunden wäre; ſollte dagegen dieſe gefordert werden, ſo könnte ſie nach dem unter c. Bemerkten von einem württembergiſchen Geiſtlichen gar nicht angenommen werden.

17) Daſ. §. 34.

18) S. Gen. Reſcr., vom 8. Dec. 1807, Rbl. S. 605.

19) S. Decret v. 17. Oct. 1811, Rbl. S. 590.

20) S. Reſcr. vom 14. Jänner 1812, bei Knapp, I. S. 304.

21) Die verſchiedenen Befehle über die genannten Gegenſtände, ſo wie die Angabe der genehmigten biſchöflichen Hirtenbriefe ſ. bei Knapp. — Sicherem Vernehmen nach beſchäftigt ſich übrigens das Ordinariat mit einer allgemeinen Gottesdienſtordnung für alle Theile der Diöceſe, welche denn — natürlich mit Genehmigung des Staats erlaſſen — der bisherigen Ungleichheit ein Ende machen, und die im Texte angeführten Verordnungen aufheben wird.

c. Aeußere Organiſation derſelben.

§. 216.

a. Oberrheiniſche Kirchenprovinz. — Erzbiſchof. — Landesbiſchof. — Domkapitel.

Durch die Bulle provida solersque vom 16. Aug. 1821 ſind die katholiſchen Unterthanen von Württemberg, Baden, GH. Heßen, Kurh-Heßen, Naſſau, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern Sigmaringen und Frankfurt zu einer, aus einem Erzbisthume und vier Bisthümern beſtehenden Kirchenprovinz vereinigt worden, welcher der Name der oberrheiniſchen gegeben iſt. Das Erzbisthum hat in Freiburg ſeinen Sitz; die Suffragan-Biſchöffe ſind in Rot-

Digitized by Google

tenburg, Mainz, Fulda und Limpurg. Die Gränzen der Bisthümer richten sich nach den politischen Gränzen der Staaten [1]), und so begreift namentlich das württemb. Landes-Bisthum alle württ. Katholiken unter sich, und Niemand sonst [2]), wodurch für alle Zeit die Möglichkeit von Exemtionen abgeschnitten ist.

Der Erzbischof von Freiburg ist zu gleicher Zeit Landesbischof für Baden und die beiden Hohenzollern. Er wird von dem Freiburger Domkapitel, ganz in der, unten näher anzugebenden, Weise gewählt, wie die übrigen Bischöfe der Provinz. Doch ist dabei zu bemerken, daß die übrigen zur oberrhein. Provinz vereinten Regirungen das Recht haben, den ihnen misfälligen Candidaten die exclusiva zu geben, welche vor der Wahl auf diplomatischem Wege bei dem badischen Cabinete anzuzeigen und von diesem, in seinem Namen, auszuüben ist [3]). — Zum erzbischöfl. den Tische tragen die drei Diöcesen Rottenburg, Fulda und Limpurg je 864, 170, und 270 fl. bei [4]). — Der Erzbischof hat in seiner Provinz die sämmtlichen Metropolitanrechte auszuüben [5]). Von Zeit zu Zeit sind Provinzial-Synoden zu halten, jedoch nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, und unter Beiordnung ihrer Commissarien. Zur Erledigung laufender Angelegenheiten werden Synodal-Conferenzen gehalten, zu denen, mit Genehmigung der Regirungen, jeder Bischof einen Bevollmächtigten sendet. Endlich ist für die höheren Beschwerden gegen Geistliche, so wie zur Entscheidung der Oberappellations-Sachen ein Synodal-Gericht (judices in partibus) zu errichten, und in keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern, also auch nicht bei der römischen Curie selbst, behandelt werden [6]).

Digitized by Google

Der Landesbischof hat in Rottenburg seinen Sitz. Hier sind ihm vom Staate die nöthigen Gebäude zu seiner Wohnung und für das Priesterseminar durch die Fundations-Urkunde angewiesen, ebenso ist für die Domkirche und für die Wohnungen der Domkapitularen und der Vikarien stiftungsmäßig gesorgt. — Der Gehalt des Bischofes so wie die übrigen Geldbedürfnisse des Bisthums sind auf die Grundgefälle des Cameralamts Rottenburg radicirt, bis zur etwaigen einstigen Ausscheidung eines allgemeinen kath. Kirchenguts [7]). Der erledigte Bischofssitz wird durch Wahl von dem Domkapitel auf folgende Weise besetzt: innerhalb eines Monates vom Tage der Erledigung an, hat das Domkapitel dem Könige ein Verzeichniß der von ihm hierzu tauglich gehaltenen Personen zu übergeben. Die Genannten müssen dem Clerus der Landes-Diöcese angehören, außerdem Deutsche von Geburt, Staatsbürger oder wenigstens Bürger in einem Staate der Kirchenprovinz seyn, ein Kirchenamt, ein akademisches Lehramt oder sonst eine ähnliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, endlich der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig seyn [8]). Der König streicht aus dem Verzeichniße Diejenigen, welche ihm minder angenehm sind, doch muß zwischen den übrigbleibenden Candidaten noch eine Wahl möglich seyn, (es müssen also wenigstens zwei übrig bleiben) [9]). Aus diesen wählt das Kapitel Einen nach den gewönlichen kanonischen Formen [10]), und legt eine authentische Urkunde dem Pabste innerhalb Monatsfrist vor. Die Anstellung des Informativ-Processes über die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten wird immer vom Pabste einem der Provinzial-Bischöfe oder einem Würdenträger der betreffenden Diöcese übertragen. Wenn sich aus dem Proceße er-

Digitized by Google

giebt, daß der Gewählte die nöthige Eigenschaft hat, dann ist er vom Pabste in der möglichst kurzen Zeit durch ein apostolisches Schreiben zu bestättigen [11]). Ist die Wahl nicht den kanonischen Gesetzen gemäß vorgenommen, oder gehen dem Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften ab, so hat das Kapitel die Wahl wieder von Neuem zu beginnen [12]).

Ueber die Rechte des Landbischofes ist nur bestimmt, daß er dieselbe nach der bestehenden Kirchenverfassung auszuüben habe. Es zerfallen somit seine Vorrechte in folgende vier Classen:

1. Ehrenrechte; d. h. Pontificalkleidung, Thron, Titel und Rang [13]).

2. Rechte des Ordo; d. h. Recht der Priesterweihe, Verfertigung des Chrisma, Weihe von Kirchen, Benediction von Kirchhöfen, Firmelung, Einsegnung des Volks.

3. Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit; sie zerfallen in die Entscheidung über rein religiöse Gegenstände, zu denen aber die Ehen noch gerechnet werden, und in die Erkennung von Kirchenstrafen [14]).

4. Rechte des Kirchenregimentes; nämlich die Erlassung geistlicher Verordnungen, Berufung der Diöcesan-Synode und Vorsitz in derselben, Oberaufsicht über die Kirchengüter und die Schulen, das Recht der Dispensation in bestimmten Fällen, Visitation der Diöcese, die geistliche Investitur der vom Staate oder von Privat-Patronen präsentirten Pfarrer, die Ernennung und Ersetzung der Vikarien [15]).

An dem Sitze des Bischofes und unter der Leitung desselben wird auf öffentliche Kosten ein Priesterseminarium unterhalten, in welchem diejenigen Candidaten, welche ihren Universitäts-Cursus durchgemacht haben, aufgenommen, und ein Jahr lang zur Seelsorge practisch ausgebildet, und zur

Digitized by Google

Priesterweihe vorbereitet werden. Es dürfen jedoch nur solche Candidaten in das Seminar aufgenommen werden, welche ihre theologischen Studien den Gesetzen des Staates gemäß eingerichtet, eine Prüfung vor einer aus landesherrlichen und bischöflichen Commissarien zusammengesetzten Commißion, erstanden haben, und in Folge dieser Voraussetzungen einen landesherrlichen Tischtitel erhalten haben [16]).

Daß der Landesbischof, als solcher, Mitglied der St. Vers. ist, wurde schon oben, Thl I. S. 471 bemerkt.

Das Domkapitel besteht aus einem Dekane und sechs Kapitularen; denselben sind sechs Domvikarien beigegeben, nebst dem nöthigen Kanzlei-Personale. Aus den Mitgliedern des Domkapitels kann der Bischof einen General-Vikar wählen. Als Regirungs-Commissär hat ein weltlicher Beamter Sitz und berathende Stimme im Kapitel [17]). — Die Ernennung der Kapitulare geschieht abwechslungsweise durch den Bischof und durch Wahl des Kapitels. In letzterem Falle werden vor der eigentlichen Wahl vier Candidaten dem Könige genannt, der die ihm misfälligen streicht; aus den noch übrigen [18]) wählt das Kapitel innerhalb vier Wochen. Der Bischof hat dem Gewählten die kanonische Einsetzung zu ertheilen. — Besondere Vorschriften über die gesetzlichen Eigenschaften der Domherrn, oder über ihr Verhältniß zum Bischofe und zur Diöcese sind nicht in den Bullen vorgeschrieben, es gelten also ganz die allgemeinen Kirchen-Gesetze. Diesen gemäß sollen die Hälfte der Stellen an Graduirte der Theologie oder des kanon. Rechtes verliehen werden: wenigstens die Hälfte muß die Priesterwürde haben, alle aber zum mindesten Subdiacone und 22 Jahre alt seyn. Von Vorzügen der Geburt und der Nothwendigkeit einer Ahnenprobe ist keine Rede mehr.

Digitized by Google

Was die Geschäfte und Rechte des Domkapitels betrift, so zerfallen sie in drei Abtheilungen: 1. solche, welche es als Domkapitel im engern Sinne hat, namentlich also die Wahlen; 2. solche, die ihm als Ordinariat, somit gemeinschaftlich mit dem Bischofe, zustehen; 3. endlich diejenigen, welche ihn als Kapitel des St. Morizstiftes in Rottenburg obliegen. Die zweite Abtheilung ist natürlich die wichtigere. Hier collidiren denn die Rechte des Bischofes und die des Kapitels. In einzelnen Fällen ist der Bischof nicht einmal zur Rathseinholung des Kapitels verbunden, z. B. bei der Ausübung seiner Rechte des Ordo; in andern aber, namentlich in der eigentlichen Kirchenregirung, muß er im Einverständniße mit dem Kapitel handeln, zu welchem er dann in dem Verhältniße eines Collegial-Vorstandes steht. Eine genaue Bestimmung und Unterscheidung dieser Fälle ist noch zu erwarten; dann wird sich auch die Bedeutung des Ausdrucks der B. O. vom Jänner 1830, das Kapitel soll „den vollen Würkungs-Kreis der Presbyterien" haben, näher erklären. Im Falle einer Sedisvacanz hat das Kapitel innerhalb acht Tagen den schon vorhandenen General-Vicar zu bestättigen, oder einen neuen zu ernennen [19]).

1) Nur dem Bisthume Fulda sind einige sachsen-weimar'sche Pfarreien vorläufig zugetheilt, s. die Bulle, Rbl. S. 445.

2) In den „Grundzügen" §. 8. ist vorgeschlagen, es sollen im Falle einer Gebietsvermehrung eines der zur Kirchenprovinz gehörigen Staaten, die neuen kathol. Unterthanen immer ebenfalls zum Landesbisthume gezogen werden. Die röm. Curie hat sich zwar in der „Esposizione" nicht dagegen erklärt, allein doch ist diese Bestimmung in die beiden Bullen nicht aufgenommen. Es wird somit über diese, jedenfalls wünschenswerthe, Einrichtung im vorkommenden Falle erst mit dem Pabste unterhandelt werden müssen.

Digitized by Google

3) Diese Bestimmung ist zwar in der Bulle ad dominici gregis custodiam nicht enthalten: allein es kann ihr dennoch von der Kirche kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, indem ihr kein Recht zusteht, von der gh. badischen Regirung zu verlangen, daß diese blos nach eigenen Gründen die vom Domkapitel bezeichneten Candidaten beurtheile. — Dem Vernehmen nach soll dieses Recht schon von Vereinsstaaten gebraucht worden seyn.

4) S. die Bulle provida solersque.

5) Die Frage, welches denn die sämmtlichen dem Erzbischof zustehenden Metropolitan-Rechte seien, ist noch ganz im unentschiedenen Streite zwischen den zur Kirchenprovinz vereinten Staaten und dem römischen Stuhle. Die Regirungen hatten nämlich von jeher gewünscht, das die ursprüngliche Metropolitan-Verfassung wiederhergestellt würde, welche von den Päbsten nach und nach, namentlich durch die falschen Decretalen, zum größeren Ansehen des röm. Stuhles beschränkt worden ist. Allein der Pabst erklärte, daß er in die dadurch beabsichtigte Ordnung der Kirchen-Disciplin nicht eingehen könne, sondern verlangen müsse, daß der Erzbischof seine Jurisdiction juxta canones nunc vigentes auszuüben habe. Bekanntlich bestanden aber die ursprünglichen Rechte der Metropoliten in folgenden: 1. Berufung und Vorsitz der Provinzial-Synoden; 2. Jurisdiction 1ster Instanz über die Bischöfe, 2ter Instanz über alle Untergeordneten derselben; 3. Leitung und Bestättigung der Bischofswahlen in der Provinz, und Weihung der Bischöfe; (nach der Kirchenpragmatik, §. 13. sollte der Erzbischof erst dann einen Bischof bestättigen dürfen, wenn der Pabst innerhalb 6 Monaten seine Confirmation aus gar keinem oder aus unstichhaltigen Gründen verweigerte); 4. Visitation der Provinz; 5. Sorge für die Verwaltung eines erledigten Bisthumes; 6. allgemeine Oberaufsicht über die ganze Verwaltung der Provinz. Nach der itzigen Verfassung dagegen sind ihnen nur folgende Rechte übrig geblieben: 1.

Digitized by Google

Ehrenrechte, nämlich der Vorrang vor Bischöfen, das Pallium, das Kreutz; 2. Berufung und Vorsitz der Prov. Synode; 3. Vergebung der Pfründen, wenn sie in der gesetzlichen Zeit von den zunächst Berechtigten nicht vergeben sind; 4. Das Recht einer allgemeinen Oberaufsicht; 5. Visitationen der Provinz, wenn die Synode es nothwendig findet; 6. eine — geringe — Jurisdiction über Bischöfe und Untergebene derselben, s. Wiese, Handb. des Kirchenrechtes, I. S. 766 fg. — In den bis itzt bekannt gemachten Normen ist denn nun aber offenbarer Widerspruch hinsichtlich dieses wichtigen Punctes. In der Bulle ad dominici gregis custodiam sind ausdrücklich die Worte enthalten „secundum canones nunc vigentes"; dagegen heißt es in §. 3. der V. O. vom 30. Jänner 1830: „die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung"? Dieser Widerspruch läßt sich nur auf folgende, freilich künftigen Streitigkeiten keineswegs vorbeugende, Weise erklären: nur weil die römische Curie es als unerläßliche Bedingung jedes Abschlußes mit den vereinten Staaten aufstellte, daß der bestehenden Metropolitan-Verfassung Erwähnung geschehe, wurde der oben gegebene Ausdruck der Bulle von den Staaten zugegeben, jedoch geschah dieses nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, auf ihren Ansichten und Rechten dennoch zu beharren. Dieses letztere ist denn nun auch, wie man sieht, würklich geschehen. Erst die Zeit kann lehren, welche von diesen beiden unmöglich neben einander zu vollziehenden Erklärungen die blos formelle ist.

6) S. V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 9 und 10. Diese wichtigen Bestimmungen, welche schon in der Kirchenpragmatik, §. 9—11. enthalten waren, sind zwar in der Bulle vom J. 1827 nicht ausdrücklich erwähnt: da aber die Curie sich nicht dagegen erklärte, sich auch nach den Beschlüßen des Tridentiner Concils nicht dagegen erklären konnte, so stand ihrer Festsetzung von Seite der Landes Regirungen nichts im Wege. Daß sie von größester Wichtigkeit sind, bedarf keines Beweises.

Digitized by Google

7) Der Gehalt des Bischofs ist 10,000 fl., s. die Bulle provida solersque. Nebenbezüge sind keine mit der Stelle verbunden indem die ganze Verwaltung des Ordinariates unentgeldlich ist, und der Staat die Taxen bezieht, welche wegen Dispensationen u. s. w. eingezogen werden. Auch für seine Amtsreisen hat der Bischof (außer den Reisekosten) keine Entschädigung zu verlangen. Jedoch wird nach und nach aus den Incalargefällen während einer Sedisvacanz, oder beim Abgange eines Domkapitulares oder Vikars ein bischöflicher Fonds gesammelt werden, aus welchen solche Nebenausgaben, für welche die Fundation nichts vorsieht, zu bestreiten sind. — Als Kanzleitaxe muß für die päbstliche Bestättigung an die apostolische Kammer 490 fl. bezahlt werden; andere Abgaben an Rom bestehen nicht.

8) Die Forderung, daß der Gewählte der Diöcesan-Geistlichkeit angehöre, steht in der Bulle ad dominici gregis custodiam, Rbl. S. 470; alle übrigen Bedingungen stellt §. 15, der V. O. vom Jänner 1830 auf. Schon in den „Grundzügen" war verlangt worden, daß der Bischof ein Deutscher von Geburt, Staatsbürger, von kanonischem Alter und ausgezeichneten theologischen Studien seyn müsse; ferner sollte er 8 Jahre lang ein Seelsorger-Amt oder eine höhere Lehrstelle bekleidet haben, die vaterländischen Gesetze kennen, gute Zeugnisse haben, u. s. w. Der Pabst erklärte sich aber gegen die 8jährige Dienstzeit, weil sonst Männer von adeliger Geburt und Vermögen ausgeschlossen wären!! — Die Frage, ob die genannten Bedingungen der Wählbarkeit eines Bischofs in einer bloßen landesherrlichen Verordnung aufgestellt werden konnten, wird sich wohl deßhalb bejahen lassen, weil dem Könige das Recht zu verwerfen zusteht, und er somit hier nichts anderes gethan, als zum voraus erklärt hat, welche er immer verwerfen würde.

9) Art. IX. des baierschen Concordates von 1817 räumt dem Könige das Recht ein, die Bischöfe zu ernennen: dieses Indult schien einem nichtkatholischen Fürsten nicht verliehen wer-

Digitized by Google

den zu können, sondern nur ein negativer Einfluß. — Noch in der Kirchenpragmatik, §. 19, b. war für den Landesherrn die Ernennung in Anspruch genommen worden. Die Worte der Bulle: „reliquo tamen manente sufficiente candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat“ beweisen ohne allen Zweifel, daß vom Kapitel nur Eine Liste dem Könige vorgelegt, und nur an dieser ersten und einzigen das Recht die Exclusiva zu ertheilen ausgeübt wird. Freilich wird dadurch das Recht des Staatsoberhauptes sehr, und wohl zu sehr, beschränkt.

10) Ueber diese gewöhnliche kanonische Form s. Walter, Kirchenrecht, 4e Aufl. 1829. S. 424 fg. — In den „Grundzügen“ war ein merkwürdiger Vorschlag enthalten, nämlich der, dem Domkapitel nach eben so viele Rural-Dekane zu der Wahl beizugeben. Die Curie lehnte es, unter dem Vorwande, daß es die Einführung des demokratischen Geistes in der Kirche begünstigen würde, ab. Preußen wurde übrigens ungefähr diese Einrichtung bewilligt, indem die sog. Ehren-Canonici blos Mitglieder der Diöcesan-Geistlichkeit sind, allein an der Bischofs-Wahl Antheil nahmen. — Bekannt ist, daß das kanon. Recht die Devolution an die nächste höhere Behörde festsetzt, wenn innerhalb 3 Monaten der zunächst Berechtigte nicht gewählt hat, s. c. 41. X. de conc. præb. und c. 42, X. de elect. Keinem Zweifel kann also unterliegen, daß der Erzbischof eintritt, wenn die Zögerung Schuld des Kapitels ist. Allein wie dann, wenn dieselbe vom Könige herrührt? Darf dann allenfalls nach drei Monaten angenommen werden, daß er sein Recht diesesmal nicht ausüben wolle, und daß somit alle vom Kapitel genannten Kandidaten wahlfähig seien?

11) In den Grundzügen war vorgeschlagen, daß — wenn der Pabst den Erwählten nicht innerhalb vier Monaten bestättigt haben werde, ohne jedoch ausdrückliche Ausstellungen gegen dessen Person zu machen — der Erzbischof ihn zu bestättigen habe; werden aber Einwendungen gemacht, so haben sie von

Digitized by Google

einem eigens dazu vom Staate (nach seinem Gutdünken) niederzusetzenden Gerichte untersucht werden. Finde sie dieses Gericht unbegründet, so habe der Pabst innerhalb zweier Monate die Bestättigung zu ertheilen, widrigenfalls der Erzbischof es thun werde. Hiegegen setzte sich der Pabst auf das bestimmteste (Esposizione, S. 366), und verlangte, daß nur gesagt werde: „quam citius fieri poterit.“ Die Gesandten schlugen einen sechsmonatlichen Termin vor, s. Note officielle, S. 319; allein, wie man sieht, abermals vergeblich.

12) S. über das Bisherige die Bulle ad dominici gregis custodiam, Rbl. S. 270 fg.

13) Die Rangordnung vom J. 1821 stellt den Landesbischof in die 3te Rangstufe, s. Rbl. S. 750.

14) S. hierüber Wiese, Handbuch, I. S. 820 fg.; Walter, §. 190 und 196.

15) S. Wiese, Handbuch, a. a. O.; Walter, §. 145. — So lange die Ausscheidung der dem Ordinariate und der dem Staate verbleibenden Geschäfte noch nicht festgestellt ist, läßt sich natürlich ein bestimmtes, die württembergischen Verhältnisse speciell berücksichtigendes Verzeichniß der Rechte und Geschäfte des Landesbischofs nicht entwerfen.

16) S. V. O. vom 30. Jänner 1839, §. 25—28. Der Tischtitel besteht aus einem Minimum von 3—400 fl., und wird für den Fall unverschuldter Dienst-Unfähigkeit verliehen, so wie für die Ersetzung von Kur- und Pflege-Kosten. Billiger Ersatz wird nur gefordert, wenn der Titulat in bessere Vermögens-Umstände kommt, oder eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua trägt.

17) Die Besoldungen des Domkapitels s. in der Bulle provida solersque. — In den Grundzügen war sonderbarerweise verlangt, daß der Bischof einen aus den Domkapitularen zum Weihbischofe ernennen solle. Mit Recht erklärte aber der Pabst, daß die Ernennung der Bischöfe in partibus sein Recht sei. — Es wäre vielleicht besser, wenn die Ernennung des General-

Digitized by Google

Vikars nicht facultativ für den Bischof ausgedrückt wäre. — Die Dom-Vikarien werden auch sonst in Schulen und zum Unterrichte verwendet.

18) Es heißt hier in der Bulle zwar nicht ausdrücklich, es müsse die Möglichkeit einer Wahl übrig bleiben, allein die Worte: unius ex reliquis candidatis beweisen wohl, daß hier höchstens zwei der Candidaten vom Könige verworfen werden können.

19) S. Walter, Kirchenrecht §. 153, und die daselbst angeführten Stellen. — In den „Grundzügen" und zum Theile noch in der Kirchen-Pragmatik sind mancherlei Bestimmungen über das Domkapitel enthalten, die aber natürlich itzt nur geschichtlichen Werth haben. So wird z. B. verlangt, daß ein Domherr Staatsbürger, 30 Jahre alt seyn, und 6 Jahre lang ein Kirchen- oder Lehramt versehen haben müsse. Unterschied der Geburt soll nicht berücksichtigt werden. Die Ernennung derselben soll abwechseln zwischen dem Könige und dem Bischofe; der Gen.-Vikar vom Könige ernannt werden.

§. 217.

B. Dekane. — Pfarrer und Kaplane. — Vikarien.

Das Bisthum Rottenburg ist in 27 Dekanate (Landkapitel) eingetheilt [1]), welche so viel möglich den Umfang der weltlichen Oberämter haben. Ist am O. A. Sitze ein kath. Stadtpfarrer, so bekleidet derselbe immer auch das Dekanat. Gehört diese eigentliche Kirchenpfründe des Dekanes nicht zu den guten, so wird sie aus dem Intercalarfonds aufgebessert (s. unten §. 218); überdieß erhält der Dekan die Einkünfte der ersten 30 Tage nach Erledigung einer jeden Kirchpfründe in seinem Sprengel. Ernannt werden die Dekane vom Staate unter vorgängiger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate. Sie bilden, so wie die protestantischen Dekane,

Digitized by Google

eine Mittelstelle sowohl in der Kirche, als im Staate. Die den Dekanen obliegenden Amtspflichten sind doppelter Art, entweder nämlich werden sie von ihnen allein besorgt, oder haben sie deshalb mit dem Oberamte oder dem Oberamtsgerichte in Verbindung zu treten, wo sie denn das gemeinschaftliche Oberamt oder Oberamtsgericht bilden [2]).

Theils zur Unterstützung des Dekans in seinen geistlichen und weltlichen Amtsgeschäften, theils zur Kenntnißnahme von diesen Obliegenheiten, theils endlich zu außerordentlicher Aushülfe bei andern Geistlichen des Dekanates, ist jedem Dekan ein beständiger Vicar beigegeben, dessen Gehalt wo möglich aus einer dazu umgewandelten Kaplanei des Ortes gezogen, im Nothfall ebenfalls von dem Intercalarfonds getragen wird. Derselbe darf nicht aus dem Land-Kapitel selbst gebürtig seyn [3]).

In jedem Dekanats-Bezirke ist ferner noch der Landkapitels-Kämmerer, d. h. ein unter Rücksprache mit dem Ordinariate vom kathol. Kirchenrathe ernannter Pfarrer, dem die Besorgung des Vermögens- und Rechnungs-Wesen im Landkapitel aufliegt. Er hat die Landkapitel-, die Intercalargefäll-, die Kapitels-Vicars-Kasse und die der Landkapitels-Lesegesellschaft zu führen, die erledigten Kirchenpfründen zu verwalten, die Abkurungen zu besorgen, endlich die Processe der Pfründen gegen ihre Pfarrgemeinden, einzelne Mitglieder oder den Patron zu führen. Ueberdieß ist er gesetzlicher Stellvertreter des Dekans [4]).

Jedes Landkapitel hat endlich eine Landkapitels-Lesegesellschaft und -Bibliothek, an welcher alle Geistliche des Bezirks Antheil nehmen müssen [5]). Zur weitern Ausbildung der Geistlichen besteht ferner in jedem Dekanate die Landkapitels-Conferenz, welche zwei-

mal

Digitized by Google

mal im Jahre zu halten ist, und im wesentlichen dieselbe Einrichtung hat, wie das ähnliche Institut bei der protestantischen Geistlichkeit, s. oben §. 211, S. 511.

Unter den Dekanaten stehen (635) Pfarreien, besetzt mit einem Pfarrer, und viele derselben (185) noch nebenbei mit Kaplanen zur Aushülfe. Die Vergebung der Pfründen geschieht theils durch den König mittelst des katholischen Kirchenrathes, theils durch Privat-Patrone. Der König vergiebt diejenigen Stellen, bei welchen der Staat die Pfründe fundirt, dotirt, oder augmentirt hat, und hierher werden namentlich alle diejenigen Pfarreien gerechnet, zu welchen vormals die itzt säcularisirten geistlichen Korporationen nominirt haben, ferner diejenigen, wo sich ein besonderer Rechtstitel, also auch Verjährung, nachweisen läßt [6]).

Hinsichtlich der Privat-Patronate gelten die allgemeinen Kirchengesetze; nur ist zu bemerken, daß die Präsentation an den Bischof nicht unmittelbar durch den Patron, sondern durch den katholischen Kirchenrath geschieht, der bei dieser Gelegenheit auch sein Ausschließungs- und Devolutions-Recht ausübt [7]). Kein Geistlicher aber, der nicht die vom Staate angeordneten Prüfungen erstanden [8]) und nicht wenigstens zwei Jahre als Vikar die Seelsorge geübt hat, kann eine Nomination von irgend Jemand erhalten. Zwei Pfründen können unter keiner Bedingung von Demselben besessen werden, ebenso ist strenge Residenz vorgeschrieben. Im eigenen Geburtsorte kann der Geistliche nicht Pfarrer werden. — Die geistlichen Functionen sind bis itzt noch durch keine allgemeine gleichmäßige bischöfliche Ordnung regulirt, allein in manchen einzelnen Puncten hat der Staat allerdings durch Anwendung seines polizeilichen Aufsichtsrechts über die Kirche eine übereinstimmende äußere Ordnung eingeführt, (s. den

Digitized by Google

§. 215). Die vom Staate dem Pfarrer aufgelegten Geschäfte sind mancherlei, und zwar zerfallen sie unter zwei Gesichtspuncte, entweder nämlich sind es eigentliche Staatsgeschäfte, namentlich polizeiliche, oder beziehen sie sich auf die Stellung der Geistlichen als solcher, sind ihnen aber vom Staate besonders eingeschärft, und werden auch von ihm verlangt. Die erstere Art aber hat wieder zwei Unterabtheilungen; solche Geschäfte nämlich, welche die Pfarrer allein zu besorgen haben, und zweitens solche, die sie gemeinschaftlich mit andern Beamten vollziehen [9]).

Die letzte Stufe in der Hierarchie nehmen ein die Vikarien oder noch nicht angestellten Hülfspriester. Sie sind theils Landkapitels-Vikarien (über diese oben S. 560), theils Pfarr-Vikarien, und zwar diese wieder beständige, welche von jedem Inhaber der Pfarrei gehalten werden müssen, theils außerordentliche, welche von dienstunfähigen Pfarrern nur für ihre Person zur Unterstützung angenommen sind. Das Ordinariat hat die Besorgung des Vikariats-Wesens, und jeder dienstlose Geistliche ist schuldig, sich als Vikar verwenden zu lassen; eine Aenderung kann weder vom Vikare noch vom Pfarrer ohne Erlaubniß vorgenommen werden [10]).

1) S. die Aufzählung derselben im Staatshandbuche.

2) Ueber die von den Dekanen zu besorgenden Geschäfte s. oben §. 206. und Knapp's Handbuch für kath. Geistliche, I. [S. 62 fg.

3) S. Knapp, a. a. O., S. 492 fg.

4) S. das. S. 350 fg.

5) S. das. S 353. — Die anzuschaffenden Bücher sind theils theologische und pädagogische, theils allgemeinen Inhaltes. Zum Theile sind sie namentlich bezeichnet.

6) Diese, in der Praxis seit dem J. 1802 in W. befolgte Be-

Digitized by Google

stimmung war auch in den „Grundzügen" §. 43. als festzustellende Regel beibehalten, s. S. 285; die Curie erklärte sich aber dagegen, weil ihr dadurch ihr altes Recht, die in den sechs ungleichen Monaten erledigten Pfründen zu verleihen, entzogen würde. Doch wollte sie sich, wenn dadurch eine Vereinigung herbeigeführt werden könnte, dazu verstehen, ihr Recht auf den Landesbischof zu übertragen; s. Esposizione, S. 386. Da kein Concordat zu Stande kam, so ließ man es bei der bisherigen Gewohnheit. — Dem Bischof ist, bis itzt wenigstens, kein Ernennungsrecht zu irgend einer Pfründe eingeräumt worden; nur durch die Aufforderung des Staates, die geistliche Investitur ertheilen zu lassen, erfährt das Ordinariat etwas von der Besetzung der Pfarreien. Bei dieser Gelegenheit kann es denn nun allerdings Vorstellungen gegen den Ernannten machen, und seine Investitur nicht anordnen: allein da der Staat in den Genuß der Einkünfte einsetzen kann, so würde schließlich eine solche Widersetzung zu keinem Erfolge führen.

7) S. Knapp, S. 93 fg. und 371 fg. — Nicht zu übersehen ist, daß die württ. Regirung zwar das Patronatrecht der Gutsbesitzer anerkennt, allein das den Gemeinden früher zugestandene nicht berücksichtigt, sondern solche Stellen selbst ersetzt. Es sind jedoch gegen diese Maasregel schon mehrfache (gewiß gerechte) Klagen bei der St. Vers. eingebracht worden, s. z. B. Sitzung vom 16. März, 24. März, 9. Mai 1820, 26. April, und 3. Mai 1821. Auch wurde auf dem Landtage von 1821 (am 26. April) eine eigne Commißion niedergesetzt zur Begutachtung dieser Beschwerden: allein bis itzt ist keine Aenderung eingetreten. Der Staat dürfte sich rechtlich nicht weigern können, diese Patronat-Rechte zurückzugeben: mag er solche Bestimmungen treffen, welche die Ausübung derselben unschädlich machen. Schon das allgemeine Verbot, daß keiner an seinem Geburtsorte Pfarrer seyn kann, schneidet die hauptsächlichsten Nachtheile in der Wurzel ab.

Digitized by Google

8) Das. S. 49 fg.

9) Die einzelnen vom Staate den Pfarrern auferlegten Geschäfte s. bei Knapp, a. a. O. S. 91 fg. und die daselbst weiter angeführten Abschnitte seines Werkes und citirten Verordnungen. Ferner: Benkert, Athanasia, Bd. III. H. 3, S. 436 fg., wo ein Verzeichniß der regelmäßigen periodischen Berichte enthalten ist. Ueber Mißbrauchung der kath. Pfarrer durch diese vielen ihnen aufgeladenen Geschäfte beklagt sich stark: (Drey), die Schreiber in der Kirche; in der Tüb., theolog. Quart. Schrift, 1829, H. 1, S. 38 fg.

10) S. Knapp, a. a. O. S. 491 fg.

§. 218.

d. Das Kirchengut.

Bei den Erwerbungen der Jahre 1803, 1805, 1806, 1809 und 1810 erhielt der Staat auch bedeutende katholische Kirchengüter. Zwar waren keine bischöflichen, noch (mit einer einzigen in Note 1 angegebenen Ausnahme) sonstige allgemeine Kirchenfonds darunter, allein die einzelnen Reichsstifter, Kommenden, Klöster u. s. w. waren zum Theile sehr reich ausgestattet. Diese Kirchengüter wurden der kath. Kirche nicht erhalten, sondern sammt und sonders säcularisirt. Unstreitig ist, daß im Allgemeinen die Regirung hier kein Recht verletzte, wie bei der Aufhebung des protestantischen Kirchengutes, sondern daß sie zu dieser Einziehung positiv berechtigt war, indem sie diese Güter gerade zu solchem Zwecke erwarb [1]); nur übernahm sie natürlich durch die Säcularisation die Verpflichtung, für diejenigen Bedürfnisse der katholischen Kirche in W. zu sorgen, welche nicht durch eigene örtliche Stiftungen und sonstige Einnahmen gedeckt waren. — Diese Verpflichtung hat sie nun aber auch, es wäre ungerecht es zu läugnen, vollständig erfüllt. Die kath. Kirchen und Schu-

Digitized by Google

len sind, zwar nicht mit unnöthigem und somit tadelnswerthem Luxus, aber anständig und genügend versorgt, sehr viele derselben wesentlich verbessert worden [2]).

Eine Verpflichtung des Staates zur Bildung eines allgemeinen kath. Kirchengutes, in der Art des altwürttembergischen protestantischen, war daher gewiß bei Gründung der Verfassung für den Staat nicht vorhanden, (höchstens konnte von ihm die Herausgabe der von W. erworbenen Theile des vorderösterreich. Religionsfonds verlangt werden). Und nur eine, freilich sehr nahe liegende, Klugheits- und Billigkeits-Maasregel war es daher, wenn §. 82 der Verf. Urk. die Bestimmung enthielt, daß die katholische Kirche zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesem Zwecke ausschlüßlich gewidmeten Kirchen-Fonds erhalten solle [3]). Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute — so fährt §. 82 fort — und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, soll eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden, wie auch für das protestantische Kirchengut bestimmt ist.

Diese gemeinschaftliche Commission wurde denn schon auf dem Landtage von 1820 niedergesetzt, und kam auch, einen einzigen Punct abgerechnet, über die Grundsätze ins Reine. Zwei Berichte wurden am 12ten Dec. 1820, und am 21sten Mai 1821 an die Stände-Versammlung über den Stand des Geschäftes erstattet, ohne daß jedoch eine definitive Beschlußnahme erfolgt wäre [4]). Auf den Landtagen von 1824 und 1827 wurden zwar neue Commissionsmitglieder gewählt, auch ward vom Könige genehmigt, daß die gemeinschaftliche Commission sich während der Vertagung versammle: allein letz-

Digitized by Google

teres geschah nicht, und die Ausscheidung ist somit ihrem Ziele noch nicht näher gerückt [5]), sondern es werden die allgemeinen Kosten der kath. Kirche noch aus der Staatskasse bestritten.

Noch ist übrigens hier einer Einrichtung Erwähnung zu thun, durch welche schon seit dem 30sten Dec. 1808 der katholischen Kirche in W. ein gemeinsames Vermögen verschafft wurde, und welches auch, voraussichtlich, nach Ausscheidung des eigentlichen Kirchengutes bestehen und abgesondert verwaltet werden würde, nämlich des Intercalarfonds. Derselbe besteht aus den Einkünften aller erledigten Kirchenpfründen, welche — nach Abzug des Einkommens der ersten 30 Tage, welches dem Dekane gebührt — von dem Landkapitelskämmerer gegen eine Belohnung von 5 vom Hundert verwaltet, und an den katholischen Kirchenrath eingeschickt werden. Die Kirchengesetze erlauben eine Vacatur von vier Monaten bei jeder Erledigung, und unübersteigliche Hindernisse, namentlich Mangel an Geistlichen, verzögern eine Wiederbesetzung oft noch länger. Nur in dem Einen Falle, daß eine Pfründe das gebührende Einkommen (die Congrua) nicht gewährt, wird das Einkommen derselben im Erledigungsfalle nicht zum allgemeinen Fonds eingezogen, sondern sogleich und unmittelbar ihr selbst zur Aufbesserung überlassen. — Dieser Intercalarfonds wird dann zu folgenden Ausgaben verwendet:

a. Zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua. Wenn bei einer Pfarrei das Einkommen 500 fl. nicht erreicht, und weder Localfonds zur Aufbesserung vorhanden sind, noch die Gemeinde zu weiteren Beiträgen im Stande ist, so tritt der Intercalarfonds ins Mittel, und zwar löst er nach und nach die von ihm bewilligten Zuschüsse mit ihrem Capitalwerthe ab, und dotirt somit die Stelle für

Digitized by Google

immer. Sobald es die Umstände erlauben, soll die Congrua auf 600 fl. gebracht werden.

b. Zur Ergänzung von Ruhegehalten, wenn die Pfründe (nach Abzug des Stellvertreter-Gehaltes) nicht dazu hinreicht.

c. Zur Uebernahme aller Tischtitel der neugeweihten Geistlichen; diese Last ist vom Intercalar-Fonds allen sonst dazu Verpflichteten abgenommen. Wohl zu bemerken ist jedoch, daß dieser auf den Intercalarfonds übernommene Tischtitel nur für den Fall einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit gilt (s. §. 28 der V. O. vom 30sten Jänner 1830), und daß die im §. 81 der V. U. für den Fall einer zwar verschuldeten, jedoch dem Verlust der geistlichen Würde nicht nach sich ziehenden Dienst-Entsetzung versprochenen Versorgung darunter nicht begriffen ist, sondern diese letztere Bestimmung ihre Vollziehung noch erwartet [16]).

d. Zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien, wenn die Pfründe die Bezahlung derselben nicht erträgt.

Außerdem wird noch den Pfründbesitzern Geld verzinslich angeliehen, wenn sie eine außerordentliche Ausgabe zum Besten ihrer Kirchenstelle zu übernehmen haben.

Von dem Einkommen wird jährlich im Reg. Blatte öffentliche Rechenschaft abgelegt [r]).

1) S. §. 85 des Reichsdeputations-Hauptrecesses. Bei den später erworbenen kann es ohnedem keinem Streite unterliegen, daß sie dem Staate und nicht der Kirche erworben wurden; der ganze Geist jener Zeit und namentlich der Erwerbungs-Urkunden beweisen dieß. Nur in Einem Falle scheint sich die Sache allerdings anders zu verhalten, nämlich bei den

Digitized by Google

durch den Preßburger Frieden erworbenen vorderösterreichischen Landestheilen. Hier bestand aus den Einkünften der Mediatklöster u. s. w. ein eigener vorderösterreichischer Religions- und Studienfonds, welcher von Oesterreich schon am 1sten Nov. 1790 diesen Landestheilen eigenthümlich zu Kirchen- und Schul-Zwecken überlassen war. Auch dieser wurde zum Staatsgute gezogen, was nicht zu billigen ist, da W. eine Local- oder Districts-Stiftung dadurch angriff, und es diese Gebietstheile von Oesterreich doch nur so erwerben konnte, wie dieser Staat sie selbst besessen hatte. — Sehr verschieden von der bisher beantworteten ist freilich die Frage, ob das philosophische Völkerrecht alle diese Erwerbungen billigen kann? Von praktischem Interesse ist übrigens ihre Verneinung keineswegs, denn eine große Anzahl der feierlichsten positiven Anerkenntnisse legalisirt sie jeden Falles. — Das Einkommen der im J. 1803 säcularisirten Kirchengüter wird auf 300,000 fl., das durch den Preßburger Frieden erworbene auf 150,000 fl. angegeben, s. Verh. d. St. Vers. 1819, H. 43, S. 29.

2) S. (Cammerer) die kathol. Kirche in W., an verschiedenen Orten.

3) Bei den Bestimmungen über das evangel. Kirchengut heißt es, seine Verwaltung solle wiederhergestellt werden. Schon aus dieser verschiedenen Fassung ergiebt sich, daß das Grundgesetz einen verschiedenen Entstehungsgrund annimmt. — Zu bemerken ist noch, daß die constituirende Versammlung zwei, vom Könige aber nicht genehmigte, Aenderungen bei diesem Paragraphen der V. U. vorgeschlagen hatte, nämlich die Weglassung der Worte „wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder dieselben nicht zureichen", ferner den Zusatz: höhere „und mittlere" Lehranstalten, s. Verh. H. 43, S. 28 fg.

4) Die beiden Commissionsberichte sind durch ihre Klarheit und vielen thatsächlichen Nachrichten wichtige Actenstücke. Die all-

Digitized by Google

gemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche in W. zerfallen denselben zufolge in die Kosten: 1. für die Volksschulen; 2. für die Unterrichtsanstalten für künftige Geistliche, wozu auch die gelehrten Mittelschulen gezählt werden; 3. für das Bisthum; 4. für Pfarreien, die a. entweder nicht hinreichend dotirt sind, oder b. von säcularisirten Klostergütern herrührend auf dem Kammergute im Allgemeinen haften, und nun auch speciell ausgeschieden werden sollten; oder endlich c. von der Staatskasse bisher bezahlt wurden, weil gar keine Localfonds da sind. Die Kosten von Nr. 1 werden auf jährliche 42,280 fl.; die von Nr. 2 auf 100,551 fl. 14 kr.; für Nr. 3, auf 50,910 fl.; die von Nr. 4, c. auf 10,790 fl. geschätzt. Nr. 4, a. soll nach und nach aus den Intercalarfonds geleistet werden, und bei 4, b. bestritt die Regirung die Verbindlichkeit einer abgesonderten Dotation (in jedem Falle gehört diese Frage nicht zu der über Ausscheidung des allgemeinen Kirchenfonds). Zusammen schien also erfordert: 204,531 fl. 14 kr. (ohne die Besoldungen von 4, b). Zur Aufbringung dieser Summe und als Verwaltungsart derselben schlägt die Commission die würkliche Ausscheidung und Ueberweisung der Gefälle der fünf Kameralämter: Ellwangen, Horb, Rottenburg, Rottenmünster und Weingarten oder Wiblingen. — Die Summen, welche bisher in dem Budjet für alle diese Zwecke verwilligt waren, werden kaum geringer seyn, als die von der Commission geforderten. Sie betragen nämlich für das Jahr 1829—30 284,012 fl., worunter aber die oben unter 4, b. bezeichneten Besoldungen mitbegriffen und nicht besonders ausgeworfen sind, so daß eine absolute Vergleichung nicht statt finden kann.

5) S. die königlichen Rescripte vom 8ten Juli 1824, Verh. d. K. d. A. 1824, H. 18, S. 225; ferner vom 5ten Juli 1827, das. 1827, H. 7, S. 2175. Auf dem Landtage von 1828 fand man nicht einmal eine Monitorium für geeignet, s. Verh. 1828, H. 7, S. 1879.

Digitized by Google

6) S. über diesen letzteren, häufig unrichtig angesehenen Punct s. die interessante Abhandlung von Scheurlen über den landesherrlichen Tischtitel der kath. Priester in W., in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. II. Gießen, 1831.

7) Ueber das, mit vieler Umsicht, Consequenz und Sparsamkeit geleitete Institut des Intercalarfonds s. Bekanntmachung, vom 10ten Nov. 1821, Rbl. S. 818 fg. und seitdem alljährlich. Das verdiente Lob ist der Einrichtung ertheilt, von (Hirscher) über die Intercalar-Gefälle der kath. Curat-Kirchenstellen, in der Tüb. theolog. Quart. Schrift, 1825, H. 1, S. 45 fg.

§. 219.

4. Andere christliche Kirchen.

Außer den bisher nach ihrem Verhältnisse zum Staate geschilderten beiden großen christlichen Kirchen sind in Württemberg nur sehr wenig zahlreiche andere christliche Secten vorhanden, nämlich:

I. Griechische Kirche. Die Zahl der Bekenner dieses Glaubens ist höchst unbedeutend, und sie bilden nur durch den zufälligen Umstand, daß russische Geistliche den Gottesdienst in der Todtenkapelle der verewigten Königin Katharina zu halten haben, eine eigene, wahrscheinlich blos vorübergehende, Gemeinde. Ueber ihr Verhältniß zum Staate ist lediglich keine Bestimmung vorhanden, noch eine Behörde constituirt zu ihrer Beaufsichtigung.

II. Die Gemeinden in Kornthal und Wilhelmsdorf. — Durch königliche Verordnung vom 22sten August 1819 wurde einer neugebildeten politisch-religiösen Secte die landesherrliche Genehmigung ertheilt, sich ihren Grundsätzen gemäß einzurichten [1]). Dieselbe ist aus der lutherischen Landeskirche hervorgegangen, und gehört auch itzt noch zu der protestantischen Kirche im Allgemeinen; allein

Digitized by Google

sie hat ein eigenes Symbol, und bildet somit eine eigene kirchliche Gesellschaft [2]). Die rechtlichen Verhältnisse derselben sind folgende:

1. Die Gesellschaft hat vollkommene Religions-Freiheit [3]); sie steht weder in kirchlicher noch in staatspolizeilicher Beziehung unter der Aufsicht oder Gerichtsbarkeit der evangelisch-lutherischen Consistorial-Behörden, sondern der Staat übt sein Aufsichtsrecht durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens aus, welches wieder, als unmittelbare Aufsichts- und Visitations-Behörde, die betreffende Kreisregirung beauftragt [4]).

2) Die Gesellschaft hat ihre eigene kirchliche Verfassung, welche nicht nur darin besteht, daß sie eine eigene Kirchenordnung, Liturgie, Disciplin und ein eigenes Cäremoniel hat, sondern namentlich auch darin, daß außer dem Geistlichen einer, und dem weltlichen Ortsvorstande anderer Seits noch ein geistlicher Vorsteher in jeder Gemeinde ist, welcher in Gemeinschaft mit dem weltlichen Vorsteher die sittliche und religiöse Ordnung in der Gemeinde zu erhalten, und in diesen Beziehungen den Sitzungen des Gemeinderathes anzuwohnen hat. — Sowohl er, als die Geistlichen und Schullehrer werden von der Gemeinde gewählt; die letzteren nur nach vorgängiger Prüfung von Seite des Staates [5]). Ueberdieß ist noch Grundsatz, daß außer den Parrochial-Verrichtungen, welche immer ein ordinirter Geistlicher zu besorgen hat, die Religionslehre auch von andern Gesellschafts-Mitgliedern besorgt werden kann [6]).

3) Der Staat hat dieser Gemeinde manche rein-bürgerliche Vorrechte oder wenigstens Abänderungen von den bestehenden Landesgesetzen verwilligt:

Digitized by Google

a. die Gemeinden haben keinen Bürgerausschuß, sondern nur einen Gemeinderath [7]);

b. eine Genehmigung der Wahl des weltlichen Ortsvorstandes ist der Regirung nicht vorbehalten, sondern nur eine Verpflichtung durch Handtreue verlangt [8]);

c. die Gemeinden können dem weltlichen Ortsvorsteher das Gemeinderechnungswesen, den Steuersatz, das Inventur- und Theilungswesen, so wie „andere Geschäfte der Rechtspolizei" übertragen; jedoch kann jeder Betheiligte die Beiziehung der nach den allgemeinen Grundsätzen verordneten Behörde verlangen [9]);

d. sehr bedeutend sind die Abweichungen in Beziehung auf das Orts-Bürgerrecht. Vor Allem findet — mit einziger Ausnahme der Kinder von Mitgliedern, als welche geborne Mitglieder der Gesellschaft sind — eine Aufnahme in die Gemeinde nur mit ihrem Willen statt; die sämmtlichen Zwangs-Gesetze über unfreiwillige Aufnahme von Bürgern greifen also nicht Platz. Dagegen hat das Oberamt eine Aufnahme zu bestättigen [10]). Ferner ist hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes bestimmt, daß Niemand in der Gemeinde wohnen darf, er habe sich denn durch Unterschrift verbunden, sich ohne Widerrede den Einrichtungen der Gemeinde zu unterwerfen [11]). Endlich haben die Gemeinden das Recht, jedes Mitglied, welches das Glaubensbekenntniß nicht anerkennte, oder sich in die Gemeinde-Einrichtungen nicht fügen wollte, auf Erkenntniß des geistlichen und des weltlichen Ortsvorstehers und des Gemeinderathes auszuschließen, worauf dasselbe die Gemeinde zu verlassen hat, nachdem eine anderwärtige sichere und angemessene Unterkunft gefunden ist. Um dieses Letztere zu erleichtern verlangt

Digitized by Google

die Gesellschaft, daß jedes Mitglied sein früheres Bürgerrecht beibehalte [12]);

e. die Gemeinden sind in Beziehung auf Handwerker und Handlung nicht an den Zunftzwang gebunden [13]);

f. die Mitglieder sind von der Ablegung eines körperlichen Eides befreit, sie haben aber auf Verlangen der Obrigkeit Handgelübde zu leisten, was sodann in jeder Hinsicht, auch namentlich in Ansehung des Meineides, die Würkung eines förmlichen Eides hat [14]).

4) Dagegen sind aber die Gesellschafts-Mitglieder bedeutenden Beschränkungen (freilich nicht durch den Staat sondern durch die Gesellschaft) unterworfen. Es darf nämlich kein Gemeinde-Mitglied sich mit einer nicht zur Gesellschaft gehörigen Person ohne Vorwissen der Gemeinde-Vorsteher verloben; im Uebrigen gelten die protestantischen Ehegesetze des Königreiches [15]). Ferner darf kein Mitglied Geld aufnehmen ohne Erlaubniß des weltlichen Vorstehers [16]). Endlich ist einem Mitgliede, welches die Gesellschaft freiwillig oder gezwungen verläßt, untersagt, sein Grundeigenthum an Jemand anders als an die Gemeinde selbst oder an ein Mitglied derselben zu verkaufen. Im Falle es sich jedoch von der Gemeinde bedrückt glauben sollte, steht ihm der Recurs an die Staatsbehörde offen [17]).

In allen übrigen Puncten, welche in der Bestättigungs-Urkunde und in der Kirchenordnung der Gemeinden nicht erwähnt sind, bleibt es bei den allgemeinen Landesgesetzen, namentlich aber bei den Bestimmungen des für die evangelisch-lutherische Landeskirche stattfindenden Kirchenrechtes; und ausdrücklich ist erklärt, daß diese besonderen Vorrechte auf neue Gemeinden dieser Secte nur mit königlicher Erlaubniß ausgedehnt werden können [18]).

Digitized by Google

1) S. „die von S. K. M. vollzogene Urkunde über das der bürgerlich-religiösen Gemeinde in Kornthal ertheilte Privilegium. Ludwigsb. 1819, 8.

2) S. das Glaubensbekenntniss dieser Gemeinde in (Hoffmann's, des Stifters der Secte) Geschichte und Veranlassung zu der Bitte, um Erlaubniß zur Gründung und Anlegung religiöser Gemeinden, unabhängig vom Consistorium. o. D. 1818, 8.

3) Natürlich giebt ihr übrigens ihre eigene Religionsfreiheit kein Recht Störungen in der Ordnung anderer Kirchen zu veranlassen, und mit Recht wurde ihr daher untersagt, solchen Personen, welche sich nicht zu ihr ganz und offen bekennen, das Abendmal in ihrer Kirche zu reichen, oder die zu confirmirende lutherische Jugend der benachbarten Orte von ihrem Geistlichen unterrichten zu lassen. S. die verschiedenen Minist. Erlasse über diese Puncte bei Gaupp, Kirchenrecht, I. §. 56.

4) S. die Urkunde, Art. XXV. Die Visitationen werden in Kornthal von zwei Geistlichen aus Ludwigsburg, in Wilhelmsdorf von dem Pfaarverweser im Hohentwiel besorgt, s. Gaupp, a. a. O. §. 57.

5) Das. Art. II.—IV, XX und XXIV.

6) Das. Art. XXVII.

7) Es ist dieses zwar nicht ausdrücklich verordnet; allein nirgends in der Urkunde findet sich eine Spur von seinem Daseyn, und auch bei solchen Geschäften, wie z. B. Annahme von neuen Bürgern, bei welchen derselbe nach den allgemeinen Gesetzen mitzuwürken hätte, ist nur die Gemeinde oder ihr Vorstand genannt.

8) S. Urkunde, Art. III.

9) Das. Art. IV.

10) Das. Art. VI und IX. — Die Art und Weise der Aufnahme s. in der Gemeinde-Ordn. §. 11. Zu bemerken ist dabei, daß die Gemeinde in Kornthal als Centralgemeinde

Digitized by Google

die Aufnahme aller Mitglieder auch in den übrigen Gemeinden besorgt, s. Gem. Ordn. §. 23. — Es möchte sich zwar fragen, ob das Bürger-Gesetz vom J. 1828 diese früheren Bestimmungen nicht aufhebe? Allein es wird dieses doch verneint werden müssen, indem ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres besonderes Privilegium nicht rückwirkend aufheben kann. Wie verhält es sich aber mit Heimathlosen, welche den Gemeinden, nach den allgemeinen Grundsätzen, angehören? Als Bürger sie aufzunehmen sind diese nicht schuldig: allein eine bürgerliche Unterbringung derselben wird dennoch von den Gemeinden gefordert werden können, und sie haben daher solche Leute bei einer andern Gemeinde einzukaufen, denn irgend einer Gemeinde müssen sie angehören, und gezwungen kann natürlich eine andere nicht werden, die ihr gesetzlich nicht Angehörigen anzunehmen.

11) S. Urk. Art. VII. und XV; Gemeinde-Ordn. §. 14.

12) Das. Art. X—XII. Es bedarf keiner Auseinandersetzung um zu zeigen, wie singulär sowohl als für die Gesellschaft vortheilhaft dieses Recht ist, die ihr mißfälligen Bürger ohne weiteres zu entfernen.

13) S. Urk. Art. XVIII. Ueber dieses unbegreifliche Vorrecht einer kleinen religiösen Secte s. unten §. 228. Merkwürdig ist übrigens, daß die Gemeinden selbst dieses Privilegium zu Einführung des härtesten Zunftzwanges benützt haben, denn nach §. 16 der Gem. Ordn. darf in der Regel jedes Gewerbe nur von Einem Mitgliede betrieben werden, und zu diesem sind die übrigen gleichsam gebannt!!

14) S. Urk. Art. XVII.

15) Das. Art. VIII. und XXVI.

16) Das. Art. XXI. Nach §. 18 der Gem. Ordn. ist deßhalb eine Leihkasse für die Gemeinde errichtet; dieselbe Stelle dehnt das Verbot der Geldaufnahme auch auf Bürgschaftsleistung aus. Dazu ermächtigt aber die Urkunde nicht, und es ist somit diese Bestimmung als Willkührlichkeit anzusehen

Digitized by Google

und für ungültig zu erklären. Die Bürgschaft eines Gemeinde-Mitgliedes wird allerdings gültig seyn.

17) S. Urk. Art. XIII. Wer ist nun aber diese Staatsbehörde, an welche sich der Verkaufslustige zu wenden hat? Doch wohl das Gericht, indem es sich vom Schutze eines durch Gewalt oder Betrug gefährdeten Eigenthumes handelt. Kann nun aber das Gericht dem Eigenthümer erlauben, sein Gut ausnahmsweise an einen Auswärtigen zu verkaufen? Ohne allen Zweifel, denn was soll der Recurs sonst heißen? und die Gemeinde oder ihre Mitglieder können doch unmöglich vom Staate zum Ankaufe eines ihnen zu theuer scheinenden Gutes gezwungen wurden.

18) S. Urk. Art. XXVI und XXX. Bis itzt ist dieses nur in Beziehung auf Eine Gemeinde, Wilhelmsdorf, geschehen (s. königl. Decret vom 26sten Sept. 1825 in Gaupp's Kirchenrecht, §. 55), und es ist sehr zu wünschen, daß die Regirung keiner neuen Gemeinde diese Privilegien mehr einräumen möchte, welche nur Störung im Staatsorganismus, und Mißgunst bei den übrigen Bürgern erzeugen können. Ohnedem ist gewiß kein Grund vorhanden, deßhalb, weil sich Einige von derjenigen Kirche trennen, welcher der König und zwei Drittheile der Staatsbürger angehören, so bedeutende Vorrechte zu geben. Jeden Falles wird keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Vorrechte, welche der itzt gültigen Gesetzgebung, z. B. über Ortsbürgerrecht, Gewerbe-Wesen u. s. w. widersprechen, von der Regirung künftig nicht mehr gegeben werden dürfen. — Die bedeutende Anzahl von Schriften, welche über diese neue Secte erschienen sind, s. angeführt und beurtheilt in Mohl's, Scheurlen's und Wächter's Literatur, S. 67 fg.

§. 220.

5. Jüdische Kirche.

Es ist die Ausübung der israelitischen Religion nicht nur erlaubt, sondern der Staat hat sich der Einrichtung

des

Digitized by Google

des Kirchenwesens angenommen, und es seiner besondern Obhut und Leitung untergeordnet. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden verordnet nämlich in dieser Beziehung Folgendes:

1. Die Aufsicht und Leitung des gesammten israelitischen Kirchenwesens ist einer von der Regirung bestellten Oberbehörde übertragen. Dieselbe besteht aus einem (christlichen) Regirungs-Bevollmächtigten und wenigstens vier israelitischen Beisitzern. In wichtigen Fällen kann die Oberbehörde einige Rabbiner zur Berathung einberufen [1]).

2. Die sämmtlichen israelitischen Staatsbürger sind von der Regirung in eine gewisse Anzahl von Kirchen-Gemeinden zu vertheilen; einer derselben muß jeder Jude angehören. Eine solche Gemeinde hat, je nach dem Bedürfnisse, eine oder mehrere Synagogen zum öffentlichen Gottesdienste, die hiezu nicht bestimmten früher schon bestehenden Synagogen werden geschlossen. Zur Bildung der Gemeinde gehört, daß die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, namentlich die Entrichtung der Gehalte für die Religions-Diener, sicher gestellt ist [2]).

3. Jede solche Gemeinde hat ihren eigenen Rabbiner und ihren, aus demselben, aus dem Vorsänger und wenigstens drei Beisitzern bestehenden Kirchen-Vorstand. Dieser Vorstand besorgt die Kirchenzucht, zu welchem Endzwecke ihm ein kleines Strafrecht, nicht aber Kirchenbann, zusteht; ferner überhaupt die Geschäfte, welche die ganze Kirchengemeinde angehen. — Wenn eine Gemeinde mehrere von Israeliten bewohnte Orte umfaßt, so können in derselben mehrere Synagogen bestehen; jede derselbe hat sodann ihren eigenen von der Gemeinde zu ernennenden, allein vom Staate zuvor geprüften Vorsänger, der in der Regel auch Schulleh-

rer ist; der Rabbiner wechselt regelmäßig mit dem Gottesdienste in den verschiedenen Synagogen ab [3]).

4. Der Rabbiner wird auf Vorschlag der Oberbehörde vom Staate ernannt; er muß nicht nur die zum regelmäßigen Universitäts-Besuche nöthige Vorprüfung erstanden, und sodann die Vorbereitungswissenschaften und die mosaische Theologie studirt haben: sondern er hat auch eine Staatsprüfung zu erstehen. Bei seiner Ernennung hat er dem Staate Gehorsam zu schwören, und sich zu verpflichten nichts gegen die Staatsgesetze zu lehren. Er kann nur aus „hinlänglichen Gründen" von der höheren Staatsbehörde entlassen werden. Er darf weder das Amt eines Schächters versehen, noch überhaupt ein Gewerbe betreiben; seinen Gehalt erhält er aus einer von der Oberbehörde verwalteten Central-Kasse, an welche die Beiträge der einzelnen Kirchen-Gemeinden einzusenden sind [4]).

5. Dem früher üblichen Gottesdienste der Israeliten ist vom Rabbiner, oder in dessen Abwesenheit vom Vorsänger, an jedem Sabbathe ein Vortrag zur Erbauung der Erwachsenen und eine Katechisation für die Kinder, beides in deutscher Sprache, beizufügen. Das weibliche Geschlecht darf an diesen Religions-Uebungen Antheil nehmen.

6. Für Armen-, Schul- und Kirchen-Wesen werden in jeder Gemeinde örtliche Fonds gebildet, außerdem ein allgemeiner Fonds. Dieselben bilden sich theils aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen, theils aus einer stehenden Abgabe jedes selbstständigen Israeliten, endlich — im Falle einer Unzureichenheit — aus einer Umlage, welche die Oberbehörde auf alle israelitischen Gemeinden ausschreibt [5]).

1) S. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Israeliten, vom J. 1828, dritte Abtheilung; namentlich aber Art. 57. —

Digitized by Google

Die über die Vollziehung dieses Theils des Juden-Gesetzes versprochene, und nothwendige, Instruction ist bis izt noch nicht erschienen. — Ueber die hierher gehörigen Bestimmungen des Gesetzes war in der St. Vers., sowohl in dem Commissions-Berichte als in der Debatte, verhältnißmäßig wenige Opposition gegen die ursprünglichen Vorschläge der Regirung. Nur wurden ihr einige weitere Rechte eingeräumt, als sie anfänglich selbst verlangt hatte.

2) S. das angef. Gesetz, Art. 49, 50 und 62.

3) Das. Art. 51, 53 und 56.

4) Das. Art. 51, 52 und 54.

5) Das. Art. 58—61. — Nach einem Beschlusse der St. Vers. (Verh. von 1828, H. 4, S. 1708) soll übrigens, wenn die Israeliten nicht im Stande wären den Gehalt ihrer Rabbinen aufzubringen, ein Antrag von der Regirung an die St. Vers. auf einen Zuschuß aus der Staatskasse gestellt werden können.

III. Sorge für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger.

A. Sorge für die Urproduction.

Die wichtigste, die sicherste Grundlage eines guten geselligen und staatlichen Zustandes bleibt eine reichliche Hervorbringung der Urstoffe, welcher der Mensch zu seinem Leben und zu seinen vielseitigen Bedürfnissen und Beschäftigungen bedarf. Die Sorge der Polizei hierfür, d. h. Wegräumung der künstlichen und natürlichen Hindernisse welche jener Hervorbringung im Wege stehen mögen, ist eine der ersten Pflichten des Staates. — Erst seit Kurzem fängt der württembergische Staat an, die früher verdienten Vorwürfe, nicht genug zu thun in dieser Beziehung, von sich abzuwäl-

Digitized by Google

zen. So wenig sonst auf der einen Seite für Förderung der Industries-Gewerbe geschah, in der beschränkten Ansicht, Land und Volk sei von der Natur nur zur Hervorbringung der Urstoffe, nicht auch zu deren Bearbeitung und Verbreitung bestimmt, so wenig geschah — inconsequenterweise — auf der andern Seite für Hebung der Landwirthschaft; fast alles blieb der Gewohnheit, Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und manchen gesetzlichen Mißbräuchen überlassen. Erst seit König Wilhelm's Regirung geschah auch hierin Wichtiges; gute Erfolge zeigen sich schon itzt, noch bessere werden die Nachkommen dankend anerkennen [1]). Ist auch noch gar Vieles zu thun und zu ändern, so verspricht der Anfang ein Fortschreiten und noch merklicheres Besserwerden.

1) Sehr wahr sind die Verdienste König Wilhelm's um die Landwirthschaft des Vaterlandes, und somit um das Wohl der großen Mehrzahl der Bewohner desselben, skizzirt von Widenmann: über die Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft und ihrer Anwendung in W. Tübingen, 1831, 8.

1. Sorge für den Pflanzen-Bau.

§. 221.

a. Allgemeine Maasregeln.

1. Beförderung der Intelligenz, sowohl unter den Landwirthen als bei den Behörden. — Sie wird durch folgende Einrichtungen erweckt und belebt:

1. Durch das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim, welches als Musteranstalt sowohl, als durch förmlichen Unterricht bildet. S. über dasselbe oben §. 199. S. 444.

2. Durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines, welche theils selbsthandelnd auftritt, theils sich mit

Digitized by Google

den verschiedenen im Königreiche bestehenden landwirthschaftlichen Particular-Vereinen, z. B. in Rottenburg, Ellwangen u. s. w., in Verbindung setzt [1]).

3. Durch die zweckmäßige Verpachtung der Staats-Domainen, indem dieselben nicht nur auf lange Zeit (18 Jahre), sondern auch ohne Haupt-Rücksicht auf die Größe des Pachtschillings an gebildete Landwirthe verpachtet werden sollen, wodurch dieselben überall im Lande als Musterwirthschaften dienen können [2]).

II. Begünstigung der Freiheit des Grundeigenthumes. Die erste Bedingung einer blühenden Landwirthschaft ist die, daß der vom Landwirthe bebaute Boden sein Eigenthum ist, und er denselben nicht blos als Lehen irgend einer Art, oder überhaupt auf eine blos prekäre, sein Benutzungs- oder Besitz-Recht beschränkende und gefährdende Weise besitzt. Ein solches Verhältniß schwächt die Lust zu Verbesserungen, oder macht letztere rechtlich unmöglich: es ist drückend durch Abgaben und Lasten aller Art, vermindert den Credit des Landmanns [3]), erzeugt große Ungleichheit unter den Kindern Eines Vaters, und hindert die Vermehrung der Bevölkerung aus mehreren Ursachen [4]). Nicht überall in Württemberg war aber, selbst in der neuesten Zeit, solche Freiheit des Eigenthümers vorhanden. Im alten Herzogthume allerdings war sie die Regel, dagegen war gerade das Gegentheil der Fall in einem sehr bedeutenden Theile der neuerworbenen Gebietstheile, in welchen der Landmann nur unter mehr oder minder erschwerenden Bedingungen nutzbares Eigenthum besitzt, indem der Staat (namentlich durch Erwerb der ehemaligen Stifter und Klöster) oder ein adeliger Gutsherr, das Obereigenthum in Anspruch zu nehmen hat. — Namentlich also um auch in diesem Theile des Kö-

Digitized by Google

nigreiches eine größere Maße von freiem Eigenthum zu erzielen, wurden gleich zu Anfang der Regirung König Wilhelm's verschiedene gesetzliche Vorkehrungen getroffen. Dieselben sind:

a. Die Freierklärung aller Erb-Lehen, und Verwandlung derselben in freie Zins-Güter, ohne Rücksicht darauf, ob dem Staate oder ob Privaten bisher das Obereigenthum zustand. Hienach können alle früheren Erblehen veräußert, verpfändet und getrennt werden nach bloser Anzeige beim gutsherrlichen Beamten, ohne daß dieser die beabsichtigte Aenderung verhindern oder auch nur eine Concesions-Taxe verlangen könnte. Eben so ist das dem Gefällherrn manchmal zustehende Losungsrecht und die für seinen Nichtgebrauch bezogene Gebühr aufgehoben [5]).

b. Die Milderung des Fall-Lehenverbandes. Dieselbe ist — ebenfalls durch Edict II. von 1817 — auf doppelte Weise eingetreten. Erstens nämlich darf der Lehensherr die im Besitze des Gutes befindliche Familie weder von demselben vertreiben, noch auch nur die Bedingungen und Abgaben lästiger machen, als sie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes waren. Dabei wird als Familie des Besitzers die männliche und weibliche Nachkommenschaft des (zu eben dieser Periode vorhandenen) Besitzers angenommen: Seitenverwandte und Ehegatten aber nur in dem Falle, wenn sie ein besonderes Succesionsrecht nachweisen können. Zweitens ist dem Fall-Lehen-Besitzer das Recht gegeben, in jedem Augenblicke sein Lehengut in freies Eigenthum zu verwandeln, natürlich gegen vorgängige Entschädigung des Lehnsherrn. Diese letztere ist verschieden zu berechnen,

Digitized by Google

je nachdem der Staat selbst, so wie eine unter der Aufsicht des Staats stehende Körperschaft oder Stiftung das Obereigenthum hat, oder dasselbe einem andern Herrn gehört. In jenem Falle nämlich darf für das Aufhören des Verhältnisses selbst keine Entschädigung gegeben werden, sondern nur für die aufhörenden Gefälle; in diesem dagegen kann der bisherige Lehensherr auch für jenes einen Ansatz machen. Zu bemerken ist dabei, daß ein Fall-Lehen nur in reines Zinsgut mit ungetheiltem Eigenthume, keineswegs aber in eine andere Art von Lehen verwandelt werden darf [6]).

c. Ein drittes Mittel die Maße des freien Eigenthums zu vermehren, nämlich die Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums, der Allmanden, ist von der Gesetzgebung — folgewidrig genug — nicht gehörig benützt. Zwar soll allerdings ihre Benützung als Weide so viel möglich aufgegeben, und jedem Ortsbürger ein Theil des Gemeindegutes, namentlich zum Futterbau, zugeschieden werden, allein sie erhalten diese Stücke nicht als freies Eigenthum, sondern nur zur lebenslänglichen Nutznießung. Nur ausnahmsweise dürfen Allmand-Stücke ganz veräußert werden [7]).

III. Erlaubniß zur Ablösung der Grundabgaben, und Verbot neue aufzulegen. Eine Verminderung derselben, in so fern sie Privaten gehören, stand natürlich dem Staate ohne Rechtsverletzung nicht zu; seine eigenen Einkünfte dieser Art aufzugeben aber die Finanz-Bedürfnisse nicht; er hat sich daher mit Ausnahme Eines Falles, nur darauf beschränkt die Ablösung als Zwangspflicht des Gutsherrn auszusprechen, wenn der Pflichtige sie verlangt. Es bestehen hierüber folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Alle Laudemien können entweder gegen den 16fachen Betrag des Jahres-Ertrags derselben (auf alle 25 Jahre wird ein Fall angenommen) ganz abgelöst werden, oder kann sie der Pflichtige in eine ständige jährliche Abgabe, halb Geld halb Früchte, verwandeln [8]).

2. Alle sog. Küchengefälle sind in Geldzinse verwandelt [9]).

3. Alle und jede Grundabgaben bis zu 1 fl. 30 kr. dürfen auch gegen den Willen des Gültherrn im 20fachen Betrage abgelöst werden [10]).

4. Alle Theilgebühren, welche neben den Zehnten bestehen, sind für ablösbar erklärt, so zwar, daß ein Theil durch ein Geldkapital, ein anderer Theil als ständige Fruchtgült abgetragen wird, wobei dahin zu sehen ist, daß kein Gutsstück über den 5ten Theil seines reinen Ertrages an solcher ständiger Abgabe übernehmen darf. Zur Berechnung wird der 16jährige Durchschnitt des reinen Ertrages angenommen, und von diesem der 16fache Betrag als Ablösungssumme angenommen. Das Ablösungs-Kapital muß auf Verlangen des Ablösenden in verzinsliche Zieler zerschlagen werden [11]).

5. Fruchtgülten, welche über den fünften Theil des reinen Ertrages ausmachen, können in dem durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 bestimmten niedern Preise abgelöst werden [12]).

6. Alle ungemessenen Frohnen sind unerlaubt, sie müssen in gemessene verwandelt werden; alle aber sind ablösbar gegen den 16fachen Betrag ihres Werthes. Als Werth aber ist der örtliche Taglohn nach Abzug der vom Frohnherrn zu leistenden Gegenreichungen angenommen [13]).

Digitized by Google

7. Der Blutzehente jeder Art ist ablösbar im 16fachen Betrage des zwölfjährigen Durchschnittes [14]); endlich kann

8. die Pflicht zum Hundehalten in demselben Betrage abgelöst werden [15]).

Außerdem gelten noch folgende allgemeine Bestimmungen, welche die Verminderung und Vereinfachung der Grundabgaben-Pflicht zum Gegenstande haben. Neue Grundabgaben dürfen gar nicht mehr auferlegt werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß Lagerbuch oder Observanz die Auflegung eines Bau-Canons gestattete, welcher aber auch sogleich zur Ablösung zu bringen ist [16]); bestehende, welche nicht abgelöst werden wollen oder, ihrer Größe wegen, nicht können, dürfen wenigstens dadurch vereinfacht werden, daß Geldzinse, welche neben Natural-Gefällen erhoben werden, in solche verwandelt und zu diesen geschlagen werden können; ferner daß mehrere Gattungen von Gülten auf zwei Fruchtgattungen zurückgeführt werden; sodann daß Gülten, welche mit dem Gutsumfange ihrer Geringfügigkeit wegen in keinem Verhältnisse stehen, auf einen kleinen Theil desselben zusammengezogen, und dadurch dem Reste ganz abgenommen werden; endlich daß es ganzen Gemeinden, bei denen drei Viertheile der Bürger sich dafür erklären, erlaubt ist, die sämmtlichen Grundabgaben ihrer Angehörigen auf ein Gemeinde-Gut, z. B. einen Wald, zu übernehmen, oder dieselben aus der Gemeindekasse zu bezahlen, und dadurch die sämmtliche Privat-Güter von dieser Last frei zu machen [17]).

IV. Erleichterung rücksichtlich des Zehenten. An eine Erlassung dieser lästigen und für die Landwirthschaft so hemmenden [18]) Abgabe konnte — abgesehen davon, daß nur zum geringern Theile der Staat ein Recht auf sie hat — aus

finanziellen Gründen nicht gedacht werden: allein Einiges ist dennoch vom Staate versucht worden, um die Last zu erleichtern, nämlich:

1. Die Befreiung vom Normalzehenten, welcher ungebauten Gütern auf zwölf (ausnamsweise bis achtzehen) Jahre verwilligt ist [19]).

2. Das Bemühen der Regirung, die ihr zustehenden Zehenten den pflichtigen Gemeinden selbst in langjährigen Pacht zu geben, wo es denn diesen frei steht, diejenigen Aenderungen zu treffen, welche den Gutsbesitzern am wenigsten hinderlich sind [20]).

3. Die Gestattung von Zehent-Surrogat-Geldern anstatt der Natural-Abgabe. Dieselbe findet Statt bei Gütern von geringem Umfange, ferner da wo der Staat nur von einzelnen zerstreuten Gütern Zehenten verlangen kann, namentlich wenn dieselben Weinberge sind, bei sehr gemischter Bauart, endlich bei neuen Culturen [21]).

Vorsorge für Erleichterung der Zehent-Last gegenüber von Privaten ist durch die Gesetzgebung noch nicht getroffen.

V. Beschränkung der Weide-Servituten. — Das Schäfereigesetz vom 9. April 1828 hat begonnen einige der größten Uebelstände dieser Art von Dienstbarkeit wegzuräumen [22]), indem es folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Auflegung neuer Schafweide-Rechte so wie der Vorbehalt eines Weiderechts auf einem veräußerten Gute ist als dingliche Last eines Gutes vom 9. April 1828 an ganz verboten, und nur als persönliche Verpflichtung mag sie vom Eigenthümer übernommen werden [23]).

2. Auch auf letztere Art kann das Recht nur dann statt finden, wenn das Gesetz, ein rechtskräftiges Erkennt-

Digitized by Google

niß, eine letzte Willensverordnung, ein Vertrag oder endlich Verjährung es so bestimmen [24]).

3. Selbst von gültig bestehenden Schaafweide-Gerechtigkeiten, können aber mehrere bedeutende Arten auch gegen den Willen des Berechtigten abgelöst werden. Diese Arten sind:

a. das Recht auf fremder Markung zu weiden (der Uebertrieb). Wenn sich der Uebertrieb auf mehrere Markungen erstreckt, so ist übrigens der Berechtigte nur dann schuldig ablösen zu lassen, wenn es auf allen Markungen gleichmäßig geschieht: dabei kann aber eine Gemeinde für die andere, auch gegen deren Willen, eintreten;

b. die Dienstbarkeit eines geschloßenen Gutes auf derselben Markung;

c. die Koppelweide zwischen den Mitgliedern einer Gemeinde, und dem Eigenthümer eines zu ihrer Markung gehörigen geschlossenen Gutes.

Die Ablösung setzt übrigens eine vorgängige dreijährige Aufkündigung und volle, nöthigenfalls richterlich zu bestimmende, Entschädigung voraus [25]).

4. Koppelweiden müssen in der Art getrennt werden, daß jeder Berechtigte seinen eigenen Weidebezirk erhält [26]).

5. Ueberhaupt aber ist das Verhältniß der Schaafweide zum Ackerbau dahin bestimmt, daß durch jene die Benützung des Grundeigenthumes nie beschränkt werden, also der Eigenthümer weder in der Einheimsung seiner Früchte übereilt, noch von irgend einer Art der Boden-Benützung abgehalten werden dürfe. Die Befriedigung eines Grundstückes befreit zwar nicht von der Weide-Dienstbarkeit, berechtigt aber doch zur zwangsmäßigen Ablösung derselben; eben so kann der Pflichtige jede durch besondere Privatrechtstitel ihm wegen der Schaafweide auferlegten Beschränkung

Digitized by Google

der Cultur gegen volle Entschädigung ablösen. Die mit Klee und künstlichen Futterkräutern, oder mit Handlungsgewächsen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers beweidet werden [28]).

1) S. das nähere oben, §. 203. Note S. 465.

2) S. Memminger, Beschreibung von W., S. 494 fg.

3) Der Consens des Lehensherrn zur Verpfändung eines Fall-Lehens wird in der Regel nicht ertheilt, auch nicht wenn der Staat der Obereigenthümer ist, s. ungedr. Minist. Erlaß vom 9. Sept. 1828.

4) Doch ist, sollen alle Würkungen des ganz freien Grundeigenthumes ins Auge gefaßt werden, nicht zu übersehen, daß diese Freiheit nothwendig eine sehr große Vertheilung des Bodens nach und nach zur Folge hat. Diese erzeugt zwar möglichste Benutzung desselben, allein auch eine sehr große, und somit in der Regel arme, Bevölkerung. Wer weiß nicht, daß in W. Gegenden sind, in welchen 12 — 14,000 Menschen auf der Quadratmeile leben, und zwar beinahe ausschließlich vom Landbau sich nährend, der dann freilich zur Garten-Cultur wird.

5) S. Edict II. vom 18. Nov. 1817, II. A. §. 7—11. — Es ist übrigens schon oben, Thl. I. S. 400 bemerkt worden, daß die Vollziehung dieses Gesetzes zu einem großen Theil aufgeschoben ist, indem den Standesherren die vorläufige Beibehaltung des früheren Zustandes zugesichert ist, bis zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche des deutschen Bundes. Gegenüber vom Staate, so wie von den übrigen Privaten, namentlich also vom ritterschaftlichen Adel findet dagegen das Gesetz seine Anwendung. Daß durch dasselbe in Privat-Rechte eingegriffen wurde, läßt sich freilich nicht läugnen, und in so ferne waren allerdings die Klagen der Mediatisirten gerecht (s. Gr. von Waldbott-Baßenheim, das Grundeigenthum des Adels in Schwaben, und die Maximen der Umwälzung. Teutschl.

Digitized by Google

1818, 8); allein eben so unbestreitbar ist, daß durch diese erzwungene Verstümmlung der Würkung des 2ten Edicts dem Wohl und dem Wohlstande des Volkes ein bedeutender Gewinn entgieng, daß große politische Absichten dadurch verkümmert worden sind. Man vergleiche die beiden, gegen die Ansprüche der Standesherrn erschienen, halboffiziellen Schriften: Ueber die Aufhebung des Fall-Lehenverbandes, Stuttg. 1818, 8; und: Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in W., ebendas.

6) S. Edict. II, von 1817, II, 4. §. 1—6. — Dieselbe Ausnahme wie bei den Erblehen gilt auch hier; und dieselben Bemerkungen über diese Ausnahmen finden daher ebenfalls statt. — Ausführliche Bestimmungen über die Art und Weise der Ablösung sind enthalten in der V. O. vom 13. Sept. 1818, Rbl. 563, und vom 23. Sept. 1818, Rbl. S. 544 fg., endlich im Gesetze vom 23. Juni 1821 Rbl. S. 323. s. ferner (ungedr.) Minist. Erlaße vom 6. Oct. 1823, 7. Febr. und 16. Aug. 1824.

7) S. Gen. V. O. vom 4. Nov. 1808, Rbl. S. 581. — Bei weitem zweckmäßiger war eine V. O. des ehemaligen Oekonomie-Collegiums für Neu-Württemberg, s. Intelligenz-Blatt für N. W., 1804, S. 212. Nach dieser mußten die Allmand-Stücke in freies Eigenthum vertheilt werden. — Der Augenschein zeigt, wie schlecht die blos zu lebenslänglichem Genuße vertheilten Allmand-Stücke gebaut werden.

8) S. Edict II. von 1817, III. A. §. 1—5; Gesetz vom 23. Juni 1821, §. 1. Für die Berechnung der Fruchtgattungen sind in diesen Gesetzen bestimmte Ansätze vorgeschrieben, welche auf alle Arten von Grundabgaben-Ablösungen ihre Anwendung finden. Auch diese zwangsgemäße Ablösung, so wie überhaupt die unter III. im Texte erwähnten, finden bei den Standesherrn nicht statt.

9) S. Edict II, III, B. §. 6.

10) Das. C. §. 7. — Betragen die Gefälle mehr als 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

so findet ein Zwangsrecht zur Ablösung nicht statt, sondern es entscheidet die Regirung in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, s. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 29. Sept. 1818.

11) Das. S. §. 8—14. — Nach königlich (ungedr.) Decret vom 27. Juli 1819 sind unter Theilgebühren nicht blos die im Edicte zufällig und beispielsweise genannten Reichnisse zu verstehen, sondern auch alle und jede Abgaben, welche in einer bestimmten Quote des rohen Ertrages, neben dem Zehenten, bestehen.

12) S. (ungedr.) königl. Decret vom 1. Oct. 1831.

13) Das. E, §. 15—18. Gesetz vom 23. Juni 1821, §. 1.

14) Das. F, §. 19.

15) Das. G, §. 20. Für die einfache Hundehaltung wird 4 fl. jährlich berechnet; die Ablösungs-Summe beträgt also 64 fl. für jeden Hund. Es versteht sich, daß der Pflichtige, wenn er es vorzieht, die Natural-Last beibehalten kann.

16) Edict. II. B, §. 6; (ungedr.) Minist. Erlaß vom 6. Jul. 1818, und vom 28. April 1829.

17) S. Edict. II., No. IV und V.

18) Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Nachtheile, welche der Zehente für die württ. Landwirthschaft hat, ist in den April—Juni-Heften des Correspondenz-Blatts von 1830 enthalten, zusammengestellt mit den sämmtlichen oberamtlichen Berichten über ein neues Cultur-Gesetz. Eine Vertheidigung des Zehenten dagegen ist versucht in Herzog's staatswirth. Blättern. H. 2. S. 18 fg.

19) S. V. O. vom 14. Mai 1824, Rbl. S. 335. Uebrigens möchte gefragt werden, warum der Noval-Zehente nicht ganz aufgehoben wird? Ohne positiver Verlust für den Staat zu seyn, (denn dieser genoß ja bisher die Einnahme nicht) wäre ein solcher Verzicht doch ein Schritt weiter zur allmähligen Erlöschung des Zehenten, wogegen itzt jedes neu-umgebrochene Stück Landes die endliche Aufhebung erschwert.

Digitized by Google

20) G. V. O. vom 25. Juni 1819, in Kreyp's Annalen, III. S. 225, §. 1 fg.

21) Daſ.

22) Der Geſetzesentwurf wurde ſchon auf dem Landtage von 1823—24 von der Regirung übergeben, ſ. Verh. der K. d. A., H. 4. Beil. S. 335; auch von dem Ausſchuße und von einer beſondern Commißion begutachtet, ſ. daſ. Beil. S. 355 und H. 13, S. 1301; aber erſt auf dem auſſerord. Landtage von 1828 wurde, nachdem noch einmal ein Commißionsbericht erſtattet war, (ſ. 36 a. a. Beilh. S. 79) endlich die, wegen des Widerſtandes ritterſchaftlicher Abgeordneter merkwürdige, Debatte vorgenommen, ſ. H. 5. S. 1096 fg.

23) S. Schäferei-Geſetz, Art. 13, Rbl. S. 181.

24) Dieſes findet blos bei Wanderheerden ſtatt.

25) S. das Schäferei-Geſetz, Art. 6. Es entſteht hierbei die Frage, wie es zu halten ſei, wenn zwar aufgekündigt, allein der Rechtsſtreit über die Größe der Entſchädigung noch nicht beendigt iſt? Die Anſicht, daß unbedingt nach Verfluß von drei Jahren vom Augenblicke der Aufkündigung an das Weiderecht aufzuhören habe, iſt vertheidigt in den No. 64 und 65. der Polizei-Fama von 1829; dagegen aber erklärt ſich, und ohne Zweifel mit Recht: Sarwey, das w. Schäferei-Geſetz. Stuttg. und Tüb. 1830, 8. S. 23 fg.

26) S. Schäf. Geſetz, W. 10.

27) Daſ. Art. 2—5. — Eine wichtige Frage iſt die, ob das Verbot Kleefelder zu beweiden abſolut zu nehmen, auch rückwärts auf ſchon beſtehende Verhältniſſe auszudehnen ſei, endlich ob die Beweidung ohne Entſchädigung aufgehoben werden müſſe? Alle dieſe Fragen vereint, gegen die oben genannte Abhandlung in der Polizei-Fama, Sarwey a. a. O.; auch ſind ſchon durch alle Inſtanzen hindurch Präjudizien in dieſem Sinne vorhanden. Die, im Text wörtlich angeführte Beſtimmung des Geſetzes ſcheint aber darzuthun, daß die Gerichte in

Digitized by Google

den oben erwähnten Entscheidungen die allgemeinen Grundsätze, nicht aber den Ausspruch des speciellen vorliegenden Gesetzes vollzogen. Ob sie dazu ermächtigt waren, ist sehr die Frage: denn sie haben die Gesetze zu vollziehen, wie sie lauten, nicht wie sie ihnen gefallen, oder mit andern Rechtsregeln übereinstimmen. Allerdings ist übrigens der undeutliche Ausdruck des Gesetzes selbst Schuld an der Verwirrung.

§. 222.

b. Beförderung einzelner bestimmter Culturen.

Außer den bisher geschilderten allgemeinen Maasregeln sind auch einzelne zerstreute Mittel ergriffen, um zur Cultur bestimmter Arten von Gewächsen aufzumuntern. Sie betreffen hauptsächlich die Futterkräuter, den Hopfen, die Obstbaum-Zucht und den Weinbau.

1. Futterkräuter. Zu ihrem häufigen Anbau sollen nicht nur die Beamten ermahnen, sondern es ist auch ihr Bau in den Wechselfeldern und in den vertheilten Allmandstücken (Bürgertheilen) ohne Concessions-Einholung und Taxe gestattet, so wie dreijährige Zehentfreiheit für einen solchen Fall zugesichert [1]).

2. Zum Anbau von Hopfen wird dadurch ermuntert, daß von den Hopfengärten kein Zehnte in Natur eingezogen, sondern ein (nach dem bisherigen Ertrage zu berechnendes) Zehentsurrogatgeld gestattet, außerdem aber für die ersten drei Jahre völlige Zehentfreiheit und Erlassung allenfalsiger Landgarben verwilligt wird; ferner durch Abgaben der Stangen in den Revierprisen [2]).

3. Für die Obstbaumzucht wird theils durch die Zwangsmaasregel, daß längs der Staatsstraßen Obstbäume zu pflanzen sind [3]), theils durch die Unterhaltung öffentlicher

Baum-

Baumschulen an verschiedenen Orten des Landes, durch Aufforderung zur Anlegung von Schulgärten, in welchen die Kinder in der Baumzucht unterrichtet werden können, ermuntert [4]). — Außerdem ist das Eigenthum an fruchtbaren Bäumen noch unter besondern Schutz der Gesetze genommen, und strenge Ahndung dem muthwilligen Baumverderber gedroht [5]).

4. Die Maasregeln zur Förderung des Weinbaues unterscheiden sich in so ferne von den bisher erwähnten Vorschriften, als sie nicht auf Ausdehnung dieser Art von Cultur, sondern auf die Verbesserung der vorhandenen hinzuwürken suchen. Eine vermehrte Ausdehnung des Weinbaues ist so wenig unbedingter Wunsch der Gesetze, daß sie sogar verbieten, solche Güter welche nützlicher zu Aeckern, Wiesen und andern Baufeldern oder zu Holzungen taugen, zu Weinbergen anzulegen [6]); dagegen suchen sie die Erzeugung besserer Weine durch folgende Mittel zu erreichen:

a. durch das Verbot gewiße schlechte, und den Rath andere geistreichere und zu gleicher Zeit reifende Rebsorten zu pflanzen [7]);

b. durch das Verbot andere Pflanzen, z. B. Rüben u. s. w. oder gar Bäume, in den Weinbergen zu ziehen [8]);

c. durch Belehrungen über eine zweckmäßigere Behandlung der Trauben und des Obstmostes während des Herbstgeschäftes [9]), welchem Rathe dadurch Würksamkeit gegeben ist, daß denjenigen Besitzern von Weinbergen, welche ihren Most auf die von der Privat-Weinverbesserungs-Gesellschaft vorgeschlagene Weise behandeln wollen, die Entrichtung eines Zehentsurrogat-Geldes anstatt des Natural-Zehenten, ferner ein mehrmaliges Lesen ohne Rück-

Digitized by Google

ſicht auf den Herbſtſatz, endlich eine Befreiung von dem Kelterzwange bewilligt iſt [10]);

d. durch die Einrichtung, nach welcher in jedem der beſſern Weinorte im Herbſte nicht nur öffentliche Verzeichniſſe der Weinbergbeſitzer mit Bemerkung ihrer Hauptrebſorten und der Lage des Weinberges zum Gebrauche der Weinkäufer aufgelegt, ſondern auch einige verpflichtete Männer aufgeſtellt werden ſollen, um den Käufern Nachrichten über das Erzeugniß der Markung mitzutheilen [11]).

Ueberdieß iſt noch zu bemerken, daß die Privat-Geſellſchaft für Weinverbeſſerung, deren Zweck theils Belehrung, theils Vertheilung edler Rebſorten iſt, unter dem beſondern Schutze des Königes ſteht, und von ihm unterſtützt wird. Jeder Oberamtmann hat dahin zu würken, daß in ſeinem Bezirke wo möglich eine Geſellſchaft von Weinbergbeſitzern ſich bildet, welche die Weinverbeſſerungsgeſellſchaft unterſtützen und mit ihr in beſtändige Verbindung treten kann: in jedem Falle hat er eine obrigkeitliche Perſon aufzuſtellen, an welche ſich dieſe Geſellſchaft wenden mag [12]).

1) S. Roller, Polizeirecht, I, §. 50.

2) S. V. O. vom 10. Jänner 1819, Rbl. S. 58.

3) Die ältern Verordnungen in dieſer Beziehung ſind wiederholt durch Decret vom 23. Mai 1808, Rbl. S. 348.

4) S. die jährlichen Berichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins. Nach dem Berichte für das Rechnungs-Jahr 1829—30, S. 15 iſt im Königreiche der Unterricht in 250 Kinderbaumſchulen im Gange; bei 53 anderen ſtockt er nur aus vorübergehenden Urſachen; in 22 weitern Orten werden Anſtalten zur Anlegung ſolcher Baumſchulen getroffen. Außerdem wurde auch in 47 Orten der Jugend Unterricht in Privat-

Digitized by Google

Gärten ertheilt, und es nahmen in allen diesen Anstalten zusammen 7800 Kinder Antheil an der Belehrung.

5) S. V. O. vom 13. Juli 1808, Rbl. S. 345.

6) S. Landes-Ordn. Tit. 21, §. 3; Gen. V. O. vom 11. Jänner 1667; 18. Aug. 1737; 27. Sept. 1751; 23. Aug. 1798.

7) Namentlich sind die sog. Putzscheeren verboten, s. Circ. Reser. vom 18. Mai 1791. Nach dieser Verordnung sollten sie überall herausgehauen werden: allein weder wurde dieses Gebot befolgt, noch scheinen die neuen Vorschriften auf dem Zwange zur Vertilgung bestehen zu wollen, indem sie Belehrung an dessen Stelle setzen, s. (ungedr.) Minist. Erlaße vom Febr. und Juni 1829.

8) S. Gen. Reser. vom 23. Oct. 1818; vom 20. Sept. 1826. Uebrigens gilt auch hier die in der vorstehenden Note gemachte Bemerkung. Zwang wäre auch wohl gerade bei dieser Maasregel sehr am unrechten Orte, als sehr zweifelhaft ist, ob nicht der im Clima von Württemberg so unsichere Ertrag der Reben durch solche Nebenpflanzungen sehr zweckmäßig ergänzt und ersetzt wird.

9) S. Bekanntmachung des Minist. des Innern und der Finanzen vom 16. Oct. 1824.

10) S. V. O. vom 25. Sept. 1825, Rbl. S. 506.

11) S. königl. Decret vom 6. Oct. 1824.

12) S. den in Note 7 angef. Erlaß vom Febr. 1829.

§. 223.

c. Polizeiliche Beschränkungen der Freiheit des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Obgleich natürlich, und wie auch bisher ausgeführt wurde, die Absicht der Gesetzgebung und der Staatseinrichtungen hinsichtlich des landwirthschaftlichen Gewerbes dahin geht, den Bürger in der möglichstfreien und zweckmäßigen Benützung seines Eigenthums zu unterstützen, so hat man doch geglaubt

Digitized by Google

zum allgemeinen Besten in einzelnen Fällen auch Beschränkungen eintreten lassen zu dürfen und zu müssen, so daß also der vermeintliche oder würkliche Nutzen des Einzelnen, jedenfalls sein freier Wille, dem Allgemeinen zum Opfer gebracht wird [1]). Diese Beschränkungen sind:

1. das Verbot mit der bisherigen Benutzungsart eines Grundstückes eine Veränderung ohne vorher erhaltene Erlaubniß vorzunehmen. Uebrigens soll allerdings diese Erlaubniß nicht versagt werden, außer wenn polizeiliche oder privatrechtliche Gründe gegen die Cultur-Veränderung sprechen, und auch in dem ersteren Falle ist wo möglich der Wunsch des Eigenthümers mit der polizeilichen Rücksicht in Einklang zu bringen. Als hindernde Privatrechte werden Zehntrechte, Naturalgülten oder einfache Weideservituten, welche auf dem Gutsstücke haften, nicht betrachtet, sondern es ist der Eigenthümer dieser Rechte nur von der bevorstehenden Veränderung von der erkennenden Behörde zu benachrichtigen; dagegen ist als solches Hinderniß erklärt ein Weiderecht, womit besondere Beschränkungen der Cultur ausdrücklich verbunden sind. In diesem Falle hat, wenn gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erzielt werden kann, das Gericht erst über das Recht zu entscheiden. Die erkennende Polizei-Behörde ist immer der betreffende Gemeinderath; Recurs findet an die höhere Polizei-Behörde statt [2]). — Noch wichtiger ist

2. die Beschränkung der Waldeigenthümer in ihren Eigenthums- und Nutzungsrechten. Bei der unumgänglichen Nothwendigkeit den erforderlichen Holzbedarf nach Menge und Art zu besorgen; bei der Schwürigkeit selbst Unmöglichkeit, im besten Falle wenigstens Langwürigkeit, ei-

Digitized by Google

nem eingetretenen Holzmangel wieder zu steuern; bei der geographischen Lage Württembergs, welches bedeutende Holzzufuhr von Außen nie erwarten darf, Holzsurrogate aber nur sehr unzureichend besitzt; endlich bei dem für den Privaten offenbar vorliegenden Vortheile seine Waldungen schlagen, wenigstens auf eine kurze Umtriebsperiode herabbringen zu lassen [3]): hat der Staat von jeher sich berechtigt gefunden, nicht nur seine eigenen Waldungen nachhaltig zu bewirthschaften (s. unten §. 274), sondern auch den Privaten und Korporationen diese Bewirthschaftungsart zu befehlen. Sie sind also nicht nur genöthigt, ihren Waldboden überhaupt als solchen zu benützen, und keine Rodungen vorzunehmen, sondern sie müssen auch die Umtriebsart ihres Waldes sich vorschreiben lassen [4]). Doch sind hier wieder verschiedene Classen von Verpflichteten:

1. Die Standesherrn sind bei weitem den wenigsten Beschränkungen unterworfen. Sie dürfen allerdings Waldausreutungen ohne Erlaubniß der Finanz-Kammern nicht vornehmen; allein über die Bewirthschaftung ihrer eigenen Waldungen können sie ihre Forstbeamten nach Belieben instruiren. Solche Beamte aller Grade (bis zum Forstverwalter einschließlich, welcher dem k. Oberförster gleich steht) zu ernennen, ist ihnen frei gestellt. Nur zur geforderten Berichterstattung an die Finanz-Kammern, so wie zur Einlassung der von Zeit zu Zeit von diesen Behörden abzusendenden Visitations-Commissäre sind sie schuldig. Irgend ein Recht, auf diese Berichte oder Untersuchungen etwas zu verfügen, hat sich die Regirung aber nirgends ausdrücklich vorbehalten. Auf die in dem Umfange einer Standesherrschaft gelegenen Gemeinde- und Privat-Waldungen finden übrigens diese Bestimmungen keine Anwendung, sondern diese sind ganz nach den unter

Digitized by Google

Nr. 3. zu erwähnenden Regeln zu behandeln [5]). — Schon geringere Rechte haben

2. die ritterschaftlichen Gutsbesitzer. Sie haben zwar ebenfalls das Recht, eigene Forstbeamte zu ernennen, es steht ferner bei ihnen, die Holzart und Umtriebszeit zu bestimmen, über die Nebennutzungen so weit zu verfügen, als kein Recht oder Gesetz entgegensteht: allein haben sie einmal die Art ihrer Waldwirthschaft gewählt, so müssen sie dieselbe nach der vom Staate für seine Waldungen vorgeschriebenen Norm betreiben. Sie müssen also namentlich in Behandlung der Waldungen die Vorschriften der Forst-Ordnung und der späteren Gesetze und Verordnungen befolgen, deren Haupttendenz die nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen ist. Um sich dessen zu vergewißern können nicht nur Berichte eingefordert, und Untersuchungs-Commissäre abgeordnet werden, sondern es müssen auch regelmäßig von ihnen, wie bei den Staatswaldungen, Waldregister, Classificationsregister und Nutzungsplane bei den Oberförstern eingegeben und von diesen an die Finanzkammern eingeschikt werden. Von letzterer werden die Nutzungsplane geprüft, und den Waldbesitzern Beschlüsse über deren Ausführung zugeschikt, deren Befolgung diese nachzuweisen haben. Ebenso sind die Plane über neue Culturen vorzulegen. Waldausstockungen ohne höhere Erlaubniß sind ohnedieß gänzlich untersagt [6]).

3. Ganz unter die Bevormundung des Staates sind nun aber alle übrigen Waldbesitzer, sowohl Gemeinden, Stiftungen und andere Korporationen, als nichtritterschaftliche Gutsbesitzer gestellt. Ihnen steht keine freie Wahl über die Art ihrer Waldbenutzung zu, sondern der Staat giebt ihnen ganz im Einzelnen die Vorschriften, wie sie zu verfah-

Digitized by Google

ren haben, er verwaltet eigentlich ihre Waldungen für sie, freilich ohne, und selbst gegen ihren Willen. Ihre Waldungen sind nämlich in die Verwaltungsbezirke der Revirförster eingetheilt; die Oberförster haben die Nutzungspläne nach der für die Domanial-Waldungen vorgeschriebenen Norm zu entwerfen. Nach Genehmigung derselben werden die Förster zur Anlegung und Stellung der Schläge angewiesen; dieselben haben auch das Holz zum Fällen auszuzeichnen, und Anweisung über die Zeit der Fertigstellung der Schläge zu ertheilen. Nur das Weitere der Holzbeziehung ist Sache des Eigenthümers, der aber über den Betrag des würklich gefällten Holzes Nachweisungen zu liefern hat, und sich im Verdachts-Falle eine Untersuchung gefallen lassen muß. — Ebenso werden auch die Wald-Nebennutzungen lediglich von den Forstbehörden regulirt, und es steht dem Eigenthümer hier keine Willkühr zu. Derselbe Fall ist bei der Cultur öder Flächen. Daß ein solcher Eigenthümer keine Rodungen ohne Erlaubniß vornehmen darf, versteht sich ohnedem von selbst [7]).

1) Man hat gegen diese Beschränkungen schon den §. 24 der V. U. zu Hülfe rufen wollen, welcher dem Staatsbürger „Freiheit des Eigenthumes" verspricht; so selbst schon die Kammer d. A., s. Verh. von 1827, H. 7. S. 1941. Allein es ist doch keineswegs so ganz klar, ob die V. U. völlig allgemein die „Freiheit des Eigenthumes" in §. 24 aussprechen wollte, denn in den §§. 30 und 31, welche die Erläuterung der kurzen Winke des §. 24. enthalten, ist nur von zwei speciellen Fällen der Freiheit des Eigenthums die Rede, von Privilegien und von der Abtretung von Rechten zu allgemeinen Staats- oder Korporations-Zwecken. Diese letztere Bestimmung greift nun aber bei obigen polizeilichen Beschränkungen gar nicht statt, denn es ist hier nur davon die Rede, dem Eigenthümer — welchem

Digitized by Google

Niemand in der Substanz seiner Rechte zu nahe treten, und sie ihm abnehmen will — die Ausübung einer bestimmten Art von Gebrauch zu untersagen. Der Staat erwirbt hiebei Nichts, es ist von Bezahlung einer Entschädigungssumme keine Rede. Nur aber von diesem Falle spricht §. 30 der V. U. Eine solche allgemeine Auslegung der in Frage stehenden Worte des §. 24 würde weiter führen, als irgend Jemand bei Gründung der Verfassung beabsichtigte, oder auch nur bis itzt von irgend einer Seite gefordert wurde. So würde z. B. mit Nothwendigkeit die Aufhebung alles Lehenverbandes zwischen dem Staate und den Privaten folgen. Dieß ist denn auch der Grund, warum im ersten Theile dieses Werkes bei der Entwicklung der allgemeinen Staatsbürger-Rechte dieses angeblichen Rechtes der Eigenthums-Freiheit gar keine Erwähnung geschah.

2) G. V. O. vom 23. Febr. 1829, G. 125 fg. Durch diese Verordnung sind die früheren Bestimmungen, z. B. vom 21. Nov. 1821, 17. Jänner 1823, und 1. Sept. 1825, durch welche die Erlaubniß zu Cultur-Verordnungen den Finanz-Stellen eingeräumt war, für aufgehoben erklärt. Gewiß sehr zweckmäßig und wohlthätig.

3) Man kann die Ansicht, daß so wenige Rechtsbeschränkungen als möglich gemacht werden sollen, ferner daß in der Regel die Freiheit der Gewerbe die beste Unterstützung derselben, so wie die größte Sicherheit des Publicums sei, vollkommen theilen, und dennoch eine Ausnahme bei der Freiheit des Waldeigenthums verlangen. Die Nothwendigkeit eines nachhaltigen, und sogar eines mit der steigenden Bevölkerung sich gleichmäßig vermehrenden Vorrathes an Brenn- und Nutz-Holz ist so einleuchtend; dagegen der Reitz, nicht nur für den schlechten, sondern auch für den guten Haushälter, seine Waldungen niederschlagen, wenigstens auf Niederwald beschränken zu lassen, so klar, daß hier offenbar die Möglichkeit der Existenz Aller mit dem Einzeln-Rechte in unmittelbaren Widerspruch kommt. Nun aber kann von dem Satze nie abgegangen

Digitized by Google

werden, daß jedes Recht, welches die Existenz von Menschen unmöglich macht, unzulässig und alsbald aufzuheben ist. — Man hat zwar den Vordersatz läugnen wollen durch die Behauptung: der Umfang der im Privat-Besitze befindlichen Waldungen sei so unbedeutend gegen die jeden Falls unter der Aufsicht des Staates bleibenden Domanial- und Gemeinde-Waldungen, daß auch eine nichtnachhaltige Bewirthschaftung der ersteren nicht von bedeutendem Einflusse seyn würde. Allein einmal ist der Umfang der Privatwaldungen doch sehr bedeutend: von der auf 1,789,304 Morgen geschätzten Waldfläche des Königreiches, gehörten im Jänner 1829 nur 602,111 M. oder 33,48 Procente der Waldfläche dem Staate; 16,837 M., oder 0,94 Proc. der Hofdomänenkammer; 187,856 M., oder 10,95 Proc. den Standesherrn; 77,412 M. oder 4,30 Proc. der Ritterschaft; 287,044 M. oder 15,96 Proc. andern Privaten; 570,720 M. oder 31,74 Proc. den Gemeinden, 66,330 M. endlich, oder 3,13 Proc. den Stiftungen. Daraus geht also hervor, daß jeden Falles beinahe ein Drittheil aller Waldungen einer möglichen und sogar wahrscheinlichen Devastation preis gegeben würde; gewiß schon ein sehr großes Verhältniß, wenn man die itzt schon so hoch stehenden, für Wohlstand und Behaglichkeit der Einwohner ebenso wohl als für manches Gewerbe viel zu hoch stehenden Preise, den Umstand, daß in einem Durchschnitte nur 1,19 Morgen Waldung auf den Kopf der Bevölkerung kommt, und die immer *steigenden* Bedürfnisse in Anschlag bringt. Zweitens aber scheint unwidersprechlich zu seyn, daß wenn man die Waldungen der Privaten frei giebt, man auch schuldig ist, die der Stiftungen und Gemeinden freizugeben, als welche moralische Personen eben so gut ein Recht auf ihr Eigenthum haben, als physische. Wenn daher auch eine Aenderung in der itzigen Gesetzgebung vorgenommen werden soll, so ist sehr zu wünschen, daß die Bitte der Kammer der Standesherrn, „daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenschaft besonderer Be-

Digitized by Google

dacht möge genommen werden", nicht aus den Augen gesetzt werde. Die Geschichte der Verhandlungen bei den Ständen über diesen Gegenstand, so wie eine umsichtige Erwägung der Sache selbst s. bei Widenmann, forstl. Blätter für W., H. 4, Tüb. 1830. 8.

4) Die Gesetze über diesen Punct sind: die Forst-Ordn. von 1614; ferner Rescr. vom 4. Juli 1804 und 20. Sept. 1805, durch welche die Forst-Ordn. auch auf Neu-Württemberg ausgedehnt wurde; endlich die Forst-Dienst-Instruction vom 11. März 1821.

5) S. Declarat. für Taxis, §. 34—36, Rbl. von 1819 S. 513; V. O. vom 12. Juni 1823 über Vollziehung der Declaration, §. 45—65; Declaration vom 22. Dec. 1819, Rbl. S. 600; V. O. vom 7. Dec. 1829, über die Einsetzung des Fürsten von H. Oehringen in die Forstgerichtsbarkeit, Rbl. No. 58.

6) S. Declaration vom 8. Dec. 1821 über die Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, §. 52—58, S. 895; Dienstinstruction für die Oberförster von 1821, §. 7—16, 28, 33.

7) S. die Instruction für die Oberförster und für die Förster an vielen Stellen; Schmidlin, württ. Forstgesetzgebung §. 253. Ueber die Mängel der Einrichtung, daß die Besorgung der Privatwaldungen zur unentgeldlichen Dienstpflicht der Staats-Forstbeamten gemacht ist, s. Widenmann, u. a. O. S. 78 fg. — Mit großem Rechte wurde schon in der St. Vers. (s. Verh. der K. d. A., 1827, H. 5, S. 1195) die Einrichtung gerügt, daß eine, namentlich so weit gehende, polizeiliche Aufsicht über Privat-Eigenthum von den Finanz-Behörden ausgeübt werde, und dagegen der Vorschlag gemacht, die Thätigkeit der gewöhnlichen Polizei-Behörden hier eintreten zu lassen. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen des Regirungs-Commissärs, (der übrigens die theoretische Richtigkeit der Forderung anerkannte,) daß neue Anstellungen nothwendig würden, möchte nicht gegründet seyn, indem ja

Digitized by Google

dieselben Techniker, welche itzt die Geschäfte bei den Finanz-Behörden besorgen, den Polizei-Behörden untergeordnet werden könnten. Eine solche Aenderung scheint aber um so wünschenswerther, als man sich des Gedankens nicht erwehren kann, daß die Interessen der beiden Holzproducenten, des Staates und des von ihm bevormundeten Privaten, leicht im Gegensatze stehen, und eine gestattete oder selbst veranlaßte Devastation von Privatwaldungen ein ökonomischer Vortheil für die Finanzen werden könnte.

§. 224.

2. Beförderung der Viehzucht.

Der zweite wichtige Zweig der Landwirthschaft, die Viehzucht, erfreut sich manchfacher Begünstigungen vom Staate, welchen sie denn auch vorzugsweise zugänglich ist. Diese Begünstigungen erstrecken sich theils auf alle Arten von Hausthieren, theils haben sie die Veredlung einer bestimmten Thiergattung zum Gegenstande.

Als allgemeines Beförderungsmittel der Viehzucht erscheinen vorzüglich: 1. das landwirthschaftliche Fest, jährlich am 28sten Sept. in Kannstadt gefeiert, so wie die Particular-Feste an verschiedenen Orten des Königreiches. Alle haben den Zweck Ehren- und Geld-Preiße an die Eigenthümer der schönsten und tadellosesten im Inlande erzeugten Hausthiere zu vertheilen, und diese letzteren zu gleicher Zeit öffentlich auszustellen, zur Nachahmung für andere Viehzüchter und zum Vortheil ihrer Besitzer [1]). 2. Die zahlreichen Viehmärkte (s. darüber unten §. 237), und überhaupt die Freiheit des Viehhandels im Inlande und ins Ausland, zu dessen Gunsten auch der Staat alle seine früheren Zwangs-Vorkaufsrechte aufgegeben hat.

Digitized by Google

Für einzelne Thiergattungen aber sind folgende Staats-Anstalten vorhanden:

1. Für Verbesserung der Pferdezucht:

a. das Landgestütt. Dasselbe besteht aus einem Landbeschälerstalle (von 150 Stücken), einem Muttergestütte, und zwei Fohlenhöfen. Der erstere hat den Zweck durch Vertheilung seiner Hengste auf die einzelnen Beschälplatten im Lande die Pferdezucht der Unterthanen emporzubringen und zu veredeln; das Muttergestütte dient zur Nachzucht dieser Hengste [2]). — Jedes Jahr werden die Beschälregister vom Landoberstallmeister aufgenommen, und danach die Zahl der auf jede Platte zu schickenden Hengste bestimmt. Jede solche Beschälplatte steht unter der Oberaufsicht des Oberamtes, und unter besonderer Obhut eines eigens dazu bestellten am Orte ansäßigen Aufsehers. — Die Anstalt ist soweit mit Zwang zu ihrem Gebrauche verbunden, als nicht nur Privaten die Unterhaltung und Benützung von Beschälern erst nach vorgängiger alljährlicher Untersuchung der Tauglichkeit derselben, und bewiesener eigener Vorwurfslosigkeit in wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung gestattet ist; sondern auch die Benützung ausländischer Beschäler sowohl für den Besitzer als für den inländischen Eigenthümer der Stutte bei Geldstrafe verboten ist. — Ausländern ist der Gebrauch der Landesanstalt erlaubt unter der Bedingung der Einhaltung der vorgeschriebenen Formen, und gegen Bezahlung einer weit höhern Gebühr [3]);

b. die Anordnung, daß der sämmtliche Pferdebedarf für das Heer blos im Inlande angekauft wird.

2) Zur Verbesserung der Rindviehzucht geschieht, au-

Digitized by Google

ſen der Aufmunterung durch die landwirthſchaftlichen Feſte, von Staatswegen nichts, und es iſt dieſer wichtige Theil des Nationalvermögens lediglich der Privatinduſtrie überlaſſen [4]). Dagegen ſind

3) zur Verbeſſerung und Unterſtützung der Schaafzucht manchfache Vorkehrungen getroffen:

a. vor Allem iſt hier die Landes-Stammſchäferei zu erwähnen, welche im J. 1786 aus ſpaniſchen Merinos gebildet, und — nachdem ſie durch unzweckmäßige Behandlung heruntergekommen war — im J. 1822 mit einem ſächſiſchen Stamme vermehrt und dem landwirthſchaftlichen Inſtitute in Hohenheim übergeben wurde. Sie wird zwar nicht in der Art wie das Landgeſtütt zur Veredlung der Race benützt, allein trägt dennoch theils als Muſteranſtalt, theils durch den Verkauf der überzähligen Stücke zur Veredlung der Landheerden namhaft bei [5]). — Ein weiteres Mittel iſt

b. die polizeiliche Aufſicht auf die Schaafhirten. Obgleich itzt das Schaafhüten ein freies unzünftiges Gewerbe iſt, ſo ſind doch die Schäfer einer beſondern, für die Eigenthümer der Heerde beruhigenden, Aufſicht unterworfen, wie ſie in dieſer Art bei keiner andern Art von Hirten beſteht. Jeder nämlich, der ſich mit der Schaafhut, ſei es einer eigenen, ſei es einer fremden Heerde, abgibt, hat ein Dienſtbuch zu führen, in welcher ſein Verhalten auf jeder Weide und in jedem Dienſte obrigkeitlich eingetragen wird [6]). Endlich iſt

c. das Recht der Wanderheerden zu erwähnen. Jede Heerde, welche auf eine entfernte Sommerwalde, oder umgekehrt von dieſer auf die Winterung, getrieben wird, hat das Recht, die auf dem Wege gelegenen Markungen

Digitized by Google

zu bewaiden, unter der Bedingung, daß sie täglich 3 bis 4 Stunden Wegs in möglichst gerader Richtung zurücklegt, sogleich weiter fährt wenn sie schon eine andere Wanderheerde auf der Markung trifft, und den Pferch auf der letztbewaideten Markung aufschlägt [7]).

1) Eingeführt ist das landwirth. Centralfest durch V. O. vom 26sten März 1818, Rbl. S. 129, vergl. auch noch die Bekanntmachung vom 22sten Sept. 1819 und 10ten Sept. 1821; über die Particular-Feste s. V. O. vom 7. Febr. 1821, Rbl. S. 66. Als im J. 1827 die St. Vers. die geforderten Kosten von etwas über 5000 fl. nur zu einem Drittheile verwilligte, und entweder Beschränkung der Feste oder nur je dreijährige Wiederholung derselben verlangte, erfolgte der zur jährlichen Abhaltung erforderliche Zuschuß aus der Civilliste. Im Jahre 1830 wurden wieder wenigstens 3000 fl. verwilligt, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 629, und 3tes a. o. Beil.H., 1ste Abth. S. 27. Nähere Beschreibungen, Angaben der Preise u. s. w. finden sich jährlich in dem Correspondenzblatte des landw. Vereines.

2) In früheren Zeiten bestand kein eigenes Landgestütt, sondern es hatten die Unterthanen nur die Vergünstigung, den Hofmarstall und dessen Gestütte für ihre Pferdezucht benützen zu dürfen; s. Hartmann, die Pferde- und Maulthierzucht, S. 33 fg. Erst im J. 1818 wurden die Ställe und Gestütte des Königes von dem Landbeschälerstalle getrennt, und dieser letztere zu einer unter dem Ministerium des Innern stehenden Staatsanstalt erklärt, s. V. O. vom 19ten Jänner 1818, Rbl. S. 34. Unter dem 18ten Julius 1818 wurde eine neue Beschäl-Ordnung erlassen, s. Rbl. S. 97, und ebenso bekamen die Aufseher über die Beschälplatten, die Beschälknechte, und die Privat-Beschälhalter neue Instructionen, s. Knapp, Annalen, II, S. 34 fg. — Sehr heftige Angriffe erlitt aber auch die auf diese Weise bereinigte Anstalt von Seiten der

Digitized by Google

Stände-Versammlung. Nicht nur wurden von Einzelnen Anträge gemacht, die ganze Anstalt aufzuheben und nur durch Prämien u. s. w. die Pferdezucht zu fördern, welcher Vorschlag aber keine Billigung fand; sondern man fand namentlich auch die (anfänglich mit 126,000 fl.) in Anschlag gebrachte Etatssumme zu hoch. Nach vielen Verhandlungen auf den Landtagen von 1820, 1821, 1824 und 1827 wurde endlich in dem letztgenannten Jahre der Beschluß gefaßt, eine Aversal-Summe von 75,000 fl. jährlich zu verwilligen, unter der Bedingung, daß die Selbstnachzucht nach und nach vermindert, und der Bedarf des Beschälerstalles durch Ankäufe, wo möglich im Lande, gedeckt werde. Man s., außer den ständischen Protocollen, v. Moltke, Erläuterungen über die beabsichtigten Beschränkungen beim Landgestütts-Institute. Stuttg. 1827, 8.

3) S. die in der vorhergehenden Note angeführte Beschäl-Ordnung und die verschiedenen Instructionen.

4) Eine dem Landgestütte analoge Einrichtung ist hier wohl von Einzelnen schon als Wunsch aufgestellt worden, ohne daß aber je ein Versuch zu deren Ausführung gemacht worden wäre. Um so dankbarer ist anzuerkennen, daß König Wilhelm von seinen Privatgütern eine bedeutende Anzahl von Zuchtstieren jährlich an Gemeinden verschenkt, um einen kräftigen und schönen Rindvieh-Stamm nach und nach zu erzeugen. S. hierüber: Beförderung und Veredlung der Rindviehzucht durch die Vorsorge S. M. des Königs, im Correspondenz-Blatte, 1829, S. 33 fg. Zahlreiche Vorschläge zu gesetzlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Rindviehzucht, s. das. Bd. XIV. (1828) S. 115 fg.

5) S. die Geschichte der Stammschäferei in dem Correspondenz-Blatte, Bd. II. S. 41 fg.

6) Das Schäferei-Gesetz von 1828, §. 2 fg. — Die frühere Zunfteinrichtung der Schäfer ist entwickelt in dem: Alphab. Register über die in Schäferei-Sachen ergangenen Ver-

Digitized by Google

ordnungen, Stuttg. 1794, 8, und in Hezel's Repertorium. Bd. V, S. 15 fg.

7) S. Schäferei-Gesetz, Art. 14. — Das früher eingeführte „Landgefährt", welches von der Finanz-Verwaltung häufig verpachtet wurde, ist durch das Schäferei-Gesetz von 1828 aufgehoben, und besteht nur noch für einige wenige Schäfereien bis zu Ablauf der Pachtzeit, s. das Verzeichniß in der: Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen. Stuttg. 1830, 8, S. 52 fg.

§. 225.

3. Beförderung des Bergbaues.

Zwar sind schon im Herzogs-Briefe „Bergwerke und Salzflüsse" als landesherrliche Regalien erklärt, allein der Staat hat dennoch keineswegs den alleinigen Betrieb aller bergmännisch zu bauenden Fossilien sich vorbehalten, sondern vielmehr sind alle Bergwerke und Metalle im Lande frei erklärt, unter Vorbehalt des Bergzehnten und des Vorkaufes der erbeuteten edlen Metalle[1]). Es hat somit jeder Unterthan das Recht an den ihm bauwürdig scheinenden Stellen einzuschlagen, und, wenn er einen Gang erschrotet hat, zu muthen. Außerdem ist sogar noch eine Summe ausgesetzt, mit welcher theils auf Kosten des Staates Versuche zur Erschließung von Gruben gemacht, theils Privaten in ihren Bau-Unternehmungen unterstützt werden sollen[2]). — Wenn also, mit Ausnahme der Domanial-Eisen- und Salz-Werke des Staates, der Bergbau in so sehr geringer Aufnahme in Württemberg ist, so dürfte nicht sowohl der Mangel an Freiheit und Beförderung, als die natürliche Armuth des Bodens die Schuld tragen.

Bei der geringen Wichtigkeit des Gegenstandes (wenigstens

Digitized by Google

stens so weit er sich bis itzt dargestellt hat) ist es erklärbar, wie noch keine Bergbau-Ordnung besteht, welche die näheren Vorschriften über Muthung, Belehnung, über den technischen Betrieb, über das Verhältniß der Gewerken unter sich und gegen Dritte u. s. w. enthielte [3]).

1) S. Hezel, Repertor. Supplem. I, S. 69.

2) S. Verh. der K. d. Abg., 1830, H. 3, S. 723 fg. — Die jährlich verwilligte Summe ist: 6075 fl. Ueber unzweckmäßige Verwendung der früher nach und nach verwilligten Summe von 33,000 fl. wurde wiederholt geklagt.

3) Die Berg-Ordnungen von 1569 und 1599 sind veraltet; die im J. 1718 vorbereitete ist nie als Gesetz erschienen, s. Weiser, Nachrichten, S. 32 fg.

B. Sorge für die Gewerbe-Industrie.

Die Hindernisse, welche einer möglichst-vollständigen Ausbildung der Gewerbe-Thätigkeit entgegenstehen können, sind: Mangel an technischer Bildung, Mangel an moralischer Aufmunterung, Mangel an Kapital, überwiegende Concurrenz fremder Völker, endlich (wenigstens nach althergebrachter Ansicht manches Staates) ungeordnete Concurrenz der eigenen Bürger. — Mehr oder weniger hat die württembergische Polizei in jüngster Zeit versucht, diesen Mängeln entgegenzuwürken, welche allerdings in einem hohen Grade vorhanden waren, und daher auch die Gewerbe auf einer sehr niederen Stufe der Ausbildung hielten. Daß sich nicht schon schöne Würkungen gezeigt, wäre Ungerechtigkeit zu läugnen: allein noch sehr Vieles muß von der Zeit, von der Entwicklung des Gegründeten, endlich, sagen wir es offen, von größerer Einsicht der Gesetzgebung und somit von der Abänderung mancher noch bestehender Einrichtungen erwartet werden.

Digitized by Google

§. 226.

1. Sorge für technische Bildung, Aufmunterung, Kapitale, und Entfernung fremder Concurrenz.

Die verschiedenen vom Staate ergriffenen Mittel, um seinen polizeilichen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Gewerbe nachzukommen, sind folgende:

1. Beförderung der technischen Bildung.

a. Anlegung und Beförderung der Gewerbe-Schulen (s. hierüber oben §. 199, S. 443).

b. Bildung einer Maschinen- und Producten-Sammlung bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines [1]).

c. Errichtung einer eigenen Staatsbehörde zur Berathung der Regirung in der Gewerbe-Polizei. Es ist dieses die Central-Stelle des Handels- und Gewerbe-Vereins [2]).

2. Aufmunterung der Gewerbenden.

a. Aussetzung von Preisen für die Erfindung nützlicher Maschinen und chemischer Entdeckungen. Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines erkennt über die Meldungen, und die Preise werden am allgemeinen landwirthschaftlichen Feste vertheilt [3]).

b. Eine alle drei Jahre sich wiederholende öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des württ. Gewerbfleißes, hierdurch um den Stand der Gewerbe kennen zu lernen, und für die vorzüglichsten Arbeiter eine Gelegenheit sich schnell und allgemein bekannt zu machen. — Auch eine Ausstellung von Kunst-Erzeugnissen ist damit verbunden [4]).

3. Sorge für Kapital.

Nur wenig kann in dieser Beziehung vom Staate geschehen. Nicht blos weil die Geldmittel nur in selten glück-

Digitized by Google

lichen Zeiten darzu bereit liegen möchten, sondern weil es an und für sich manches Bedenkliche hat, mit Staatsgeldern Gewerbe zu gründen oder zu unterstützen. — Es kann daher im Allgemeinen wohl nicht getadelt werden, wenn der württ. Staat mit Vorschüssen an Gewerbe-Anstalten, Ankauf von Actien und dgl. nur sparsam ist [5]).

4. Schutz gegen fremde Concurrenz.

Dieser wird geleistet durch die Zollgesetzgebung, welche durch hohe Ansätze diejenigen Fabrikate des Auslandes vertheuert, die in dem Vereinsgebiete auch verfertigt werden könnten und sollten, deren Betrieb aber neben dem schon weiter vorgeschrittenen der Fremden ohne solchen Schutz nicht beginnen und gedeihen könnte. Der erstarkten Industrie wird (so muß wenigstens die Forderung seyn) der überflüßig gewordene Schutz nach und nach entzogen, und dann die freie Concurrenz hergestellt werden, welche dem Geschicktesten und Sorgfältigsten den Preis zuerkennen wird. Das Nähere der Zolleinrichtungen s. unten §. 288.

1) Es sind wohl weder die gewährten Mittel zu Erreichung von etwas Großem hinreichend, noch hat die Anstalt die nöthige Oeffentlichkeit. Man vergleiche auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staatskräfte andere Anstalten dieser Art, z. B. das Pariser conservatoire des arts et métiers und seine Einrichtung, oder die Sammlung des polytechn. Institutes in Wien.

2) S. Staatshandb. für 1831, S. 580, und oben S. 466. — Leider hat bis izt diese Stelle wenig sichtbare Thätigkeit oder merkliche Folgen herbeigeführt. Es dürfte ihr namentlich an Geldmitteln fehlen, um wirklich nützlich eingreifen zu können. Mehr Würkung verspricht der im Oct. 1830 aus freiwilligen Mitgliedern aller Stände (nach dem Beispiele der französischen société d'encouragement und des preußischen Gewerbe-

Vereins) zusammengetretene Verein zur Beförderung der Gewerbe in W. Hoffentlich erhält er auch von der Regirung werkthätige Unterstützung.

3) S. in dem Correspondenz-Blatte die jährlichen Aufforderungen sowohl als die Bekanntmachung der ertheilten Preise.

4) S. Bekanntm. vom 16ten Jänner 1825, Rbl. S. 65. — Eine förmliche und strenge Würdigung der ausgelegten Erzeugnisse von anerkannten und unbetheiligten Kunstverständigen, ferner die Vertheilung bestimmter Preise und Ehrenzeichen an verdiente Arbeiter würde den Nutzen der Anstalt ohne Zweifel sehr erhöhen. Man kennt die Wichtigkeit der von einem aus den angesehensten Männern zusammengesetzten Geschwornen-Gerichte ertheilten goldenen oder silbernen Preismünzen für die französische Gewerbethätigkeit, und ihren Nutzen für die damit belohnten Gewerbenden.

5) In der Finanz-Periode von 1830—33 ist eine Summe von 10,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Industrie ausgesetzt; übrigens nicht sowohl zu eigentlichen Darlehen an Gewerbende, als zur Beihülfe bei Anschaffung theurer Maschinen, zu Reisekosten, Versuche u. dgl., s. Verh. der K. d. A., 1831, H. 3, S. 735 fg.

2. Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande.

§. 227.

a. Allgemeine Grundsätze.

Bei weitem die ausgedehnteste Thätigkeit hat die Regirung der Ordnung der Concurrenz der inländischen Arbeiten gewidmet, sich von dieser hauptsächlich ersprießliche Folgen für die Gewerbe-Industrie versprechend. Nach dieser Ansicht steht nämlich der Betrieb eines der directen Staatssteuer unterliegenden Gewerbes dem Bürger nicht nach Willkühr frei,

Digitized by Google

sondern es sind theils allgemeine, jede Art von Gewerb umfassende, Bedingungen von dem Lusttragenden zu erfüllen, theils sind noch besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten von Gewerben gesetzlich vorgeschrieben [1]). Diese besondere Bestimmungen sind unten bei jeder einzelnen Gattung aufgeführt; die folgenden aber sind die allgemeinen Vorschriften.

1. Wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat vor Allem und ehe er den Betrieb beginnt, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und sich darüber auszuweisen, daß er die für das beabsichtigte Gewerbe gesetzlich bestehenden besonderen Bestimmungen erfüllt hat. Zu dieser Anzeige ist nicht nur Der verbunden, welcher ein Geschäfte ganz neu gründet, sondern auch wer ein schon gegründetes übernimmt, ferner die Wittwe, die verlassene Ehefrau, oder die Erben, welche ein Gewerbe fortsetzen wollen. Gesellschaften haben entweder den Vertreter zu stellen, oder jeden einzelnen Theilnehmer anzuzeigen [2]).

2) Liegt kein gesetzlicher Anstand vor, so wird der Gewerbelustige entweder in die Bürger-Liste oder in ein besonderes Anmelde-Register eingetragen. Von allen Fabrik-Unternehmungen ist dem Oberamte Anzeige zu machen; über die bedeutenderen berichtet dieses an die Kreisregirung [3]).

3) Sind diese Bedingungen alle erfüllt, so kann dem Gewerbelustigen die Ausübung des beabsichtigten Gewerbes in keinem Falle untersagt werden, außer wenn er durch Dienstverhältnisse an dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes verhindert ist, in welchem Falle er zwischen dem Dienste und dem Gewerbe zu wählen hat [4]).

Digitized by Google

4. In den Einrichtungen und dem Betriebe hat sich der Gewerbende den bestehenden finanziellen und polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen. Zu den letzteren gehören namentlich:

a. die Beobachtung der Feuer-Polizei-Gesetze und Verordnungen;

b. die für einzelne Gewerbe, welche Luft oder Wasser verunreinigen, vorgeschriebene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden;

c. die Vorsichtsmaasregeln bei Gewerben, welche gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder bei denen die Art der Bereitung gefährlich seyn kann [5]);

d. das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e. die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arznei-Mitteln [6]);

f. die Anstalten zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewißer Waaren [7]), so wie die Aufsicht über Maas und Gewicht (hierüber s. unten, §. 239);

g. die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehres [8]);

h. die der Staatspolizei überlassenen Vorschriften zur Beaufsichtigung des Trödelhandels (s. unten, §. 231);

i. bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

5. Der Staat schützt den Gewerbenden gegen beträglichen Mißbrauch seines Namens; jeder hat nämlich das Recht seinen Fabrikaten einen Stempel als Unterscheidungs-Zeichen aufzudrücken, und bei dem Oberamte ein Muster des Stempels zu hinterlegen. Die Nachahmung des Stempels wird als Betrug bestraft [9]).

Digitized by Google

6. Der Gewerbende ist in dem Aufkaufe der rohen Stoffe nicht beschränkt, und entgegenstehende Bestimmungen der älteren Gewerbe-Ordnungen sind aufgehoben [10]); dagegen ist aber auch

7. das Publicum keineswegs auf den Ankauf inländischer Fabricate beschränkt, sondern was die Zollgesetzgebung einzuführen erlaubt, kann von Kaufleuten oder den betreffenden zünftigen Handwerkern ungehindert verkauft werden [11]).

8. Das Gesetz betrachtet es als ein, mit Geldstrafe zu belegendes Vergehen, wenn die Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes sich gemeinschaftlich verabreden über die Festhaltung oder Steigerung der Preise eines Fabrikates oder des Arbeitslohnes [12]).

9. Im Allgemeinen ist die Niederlegung eines Gewerbes ganz in den freien Willen des Inhabers gestellt. Doch sind hier einige Ausnahmen. Zur Niederlegung eines zünftigen Gewerbes kann der Inhaber auch gegen seinen Willen durch einen richterlichen Spruch genöthigt werden [13]); ebenso kann auf der andern Seite jeder Gewerbende durch Spruch der Polizei-Behörde genöthigt werden zu arbeiten oder seine Waare zu verkaufen, auch wenn er keine Lust dazu hat [14]).

10. Endlich steht der Polizei-Behörde Ermäßigung übertriebener Ansätze zu [15]).

1) Theils die Nothwendigkeit veraltete Bestimmungen umzuändern, theils die Nichtübereinstimmung der altwürtt. Gesetze mit den Einrichtungen und Gewohnheiten in den neuerworbenen Landestheilen bezog die St. Vers. schon im J. 1821 zu einer Bitte um eine neue Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb. Im J. 1826 wurde ein Entwurf mit sehr ausführlichen Motiven mitgetheilt (s. Verh. der K. d. A., H. 2, S. 337); allein erst im J. 1828 kam er zur Berathung. So-

Digitized by Google

wohl im Commissions-Berichte (s. 3tes a. o. Beil.-H. S. 113), als in der Debatte erhielt der ursprüngliche Entwurf manche Aenderungen, doch blieb im Wesentlichen das System dasselbe. Unter dem 22sten April 1828 erschien das Gesetz als „Allgemeine Gewerbe-Ordnung". Manchfache Instructionen und Erläuterungen folgten im Wege der Verordnung nach, und noch ist Manches, namentlich die Umarbeitung der einzelnen Handwerks-Ordnungen, zurück. Ziemlich unbedeutende Hülfsmittel zur Kenntniß des neuen Zustandes sind: Griesinger, Zusammenstellung der Gesetze u. s. w. über die A. G. O., Kannstadt, 1830, 8., und: Zusammenstellung und Erläuterung der wesentlichsten Bestimmungen u. s. w., Blaub., 1830, 8.

2) S. Allgem. Gewerbe-Ordn., Art. 1 und 2, Rbl. S. 238; Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 1, 2, 6 und 7.

3) S. Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 3—7.

4) S. Gew. Ordn. Art. 3. — Zwar spricht die Gewerbe-Ordn. in der oben angef. Stelle ganz allgemein „keinem Staatsbürger" könne nach Erfüllung der Bedingungen der Gewerbebetrieb verwehrt werden: allein dieser ungenaue Ausdruck hebt natürlich die in der Natur der Sache gegründete Pflicht des öffentlichen Dieners, seine Zeit dem Amte, und nicht einem Gewerbe zu widmen, nicht auf. S. das Nähere oben, Thl. II, §. 162, S. 224.

5) In Art. 3 der Gew. Ordn. ist bestimmt, daß die Vorkehrungen gegen gemeinschädliche Bereitungen oder Bereitungsarten im Wege der Verordnung erlassen werden. Zum Behufe der Untersuchung ist der Regirung an der angeführten Stelle das Recht eingeräumt worden, solche Magazine oder Werkstätten, aus denen erwiesenermaaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt zu visitiren; ferner diejenigen Fabrikanten und Handwerker, welche sich betrüglicher und gemeinschädlicher Bereitungen schuldig gemacht haben, ds.

Digitized by Google

sentlich zu benennen; natürlich dieses den eigentlichen Strafen unbeschadet.

6) Folgende Lebensmittel sind besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen: 1. Getreide; es soll kaufmannsgut auf den Markt kommen, s. Kornmesser-Ordn. §. 5. 2. Brod; die zahlreichen Bestimmungen enthält die Bäcker- und Brodbeschauer-Ordn., vom 14ten Juli 1627. Manchfache spätere Verordnungen s. zusammengestellt bei Hezel, Repertorium I, Art. „Brod". Namentlich auch in Stuttgart sind diese Ordnungen vielfältig eingeschärft worden, wie zu ersehen ist aus: Fritz, Sammlung von Polizei-Gesetze für Stuttgart, S. 19, 72, 124, 151, 153. 3. Fleisch; die hauptsächlichsten Bestimmungen enthält die Metzger-Ordn. vom 12ten Aug. 1651; vergl. auch hierüber Hezel, a. a. O. I, Art. „Fleisch". 4. Gewürze, s. Roller, I, §. 269. 5. Wein, s. das. I, §. 267, II, §. 593 und 594. 6. Bier; s. Bierordnung vom 30sten Aug. 1709.

7) Zur Verhinderung von betrüglicher Verfertigung von Waaren erlaubt das Gesetz im Wege der Verordnung eine Waarenschau anzuordnen, „insofern damit kein Zwang verbunden sei." Es soll also nur der freiwillig dargebrachten Waare die Garantie des Staates gegeben, und gegen die ihr entzogene durch den Mangel derselben wenigstens ein Verdacht stillschweigend begründet werden. Es entspricht, wie man sieht, diese Bestimmung den Forderungen der neuen Theorie, s. z. B. Leuchs, Gewerbe-Freiheit, S. 105; Rau, polit. Oekonomie, II, S. 226 fg. Die Bestimmung, daß keine Schau mit Zwang verbunden seyn dürfe, ist übrigens ohne allen Zweifel dem Ausdrucke nach zu weit; die Controle der Gold- und Silber-Waaren, so wie des Zinn-Geschirres soll dadurch wohl nicht aufgehoben werden; jeden Falles ist das Gesetz bis itzt nicht in diesem Sinne vollzogen worden. Die neueste V.O. über diesen letztern Gegenstand ist vom 24sten Juli 1806 (s. Knapp's Strafgesetze S. 189); nach dieser darf nicht nur

Digitized by Google

18, sondern auch 14 und selbst 6 karätiges Gold verfertigt werden; beim Silber dagegen bleibt es bei der ältern Bestimmung der 13 löthigen Arbeit.

8) Eine solche Taxe besteht bis itzt nur für einige Lebensmittel, namentlich für Brod, Fleisch; an manchen Orten wohl auch für Bier u. s. w.

9) S. Gew. Ordn. Art. 6; Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 8. — Ohne sich ganz deutlich auszusprechen, scheint das Gesetz die Strafbarkeit einer Stempel-Nachahmung von der Uebergabe des Musters an die Polizei-Behörde abhängig zu machen. Die Nachahmung der Zeichen ausländischer Fabrikate ist nirgends verboten.

10) S. Gew. Ordn. W. 7.

11) Daselbst.

12) Das. Art. 8. — Diese Bestimmung des Gesetzes ist schwerlich zu rechtfertigen. Der Gewerbende ist nicht zum Dienste des Publicums verbunden, am wenigsten um einen bestimmten, von ihm zu gering erachteten Preis. Eine Verabredung, nur um bestimmten Preis eine Waare abgeben oder eine Arbeit unternehmen zu wollen, ist um so weniger eine Rechtsverletzung, als der Abnehmer durchaus an die Arbeiten seiner Orts-Mitbürger, überhaupt der Inländer, nicht gebunden ist, als er sich wider Verabredungen durch Gegen-Verabredung sehr wirksam schützen kann. Endlich ist die obrigkeitliche Taxation bei angeblich zu hohen Preisen um so mehr unbillig, als ein Schutz gegen zu niedere Preise weder mittelbar noch unmittelbar den Gewerbenden vom Staate verliehen wird. Nur in zwei Fällen läßt sich ein Einschreiten des Staates rechtfertigen, nämlich 1. wenn die Gewerbenden einen Zwang gegen diejenigen ihrer Genoßen ausüben wollten, welche an der Verabredung keinen Antheil nahmen; 2. wenn ihre Weigerung die Existenz ihrer Mitbürger bedrohen würde.

13) S. den folgenden Paragraphen.

14) S. Gewerbe-Ordn., Art. 9. Dieselben Bemerkungen,

Digitized by Google

wie sie in Note 12 gegen das Verbot von Verabredung zu Steigerung der Preise gemacht werden mußten, finden auch hier vollkommene Anwendung.

15) S. Gew. Ordn. a. a. O. Auch diese Befugniß der Polizei ist sehr zweifelhaft von dem theoretischen Standpuncte aus betrachtet. Sollten die Gerichte bei Verletzung von Contracten, und die Bekanntmachung des Namens und der Handlung schamlos überfordernder Gewerbender nicht hinreichen?

§. 228.

b. Die zünftigen Gewerbe.

Theils die Scheue längst bestehende Formen mit einmal umzuändern, theils die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Einrichtung hat die Gesetzgebung bewogen, die Zunftverfassung bei den wichtigsten und am zahlreichsten besetzten industriellen Gewerben bestehen zu lassen, und dieselben nur durch Wegräumung offenbar unnöthiger Beschränkungen der Gewerbenden, und durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu modificiren [1]). Dem zu Folge gelten denn nun im Wesentlichen folgende Grundsätze;

1. Zünftig sind die in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22sten April 1828 aufgeführten vierundvierzig Gewerbe. Einführung und Aufhebung einer Zünftigkeit kann künftig nur im Wege der Gesetzgebung geschehen; ebenso die Beschränkung des Geschäftskreises einer Zunft. Dagegen kann schon durch Verordnung der Arbeitskreis einer Zunft auch auf andere Zünfte (nicht also auch unzünftige Gewerbe) ausgedehnt werden, so wie mehrere gleichartige Zünfte in eine einzige auf diese Weise verschmolzen werden dürfen [2]).

2. Jedes zünftige Gewerbe ist aus drei Classen von Zunftgenossen zusammengesetzt, deren Rechte wesentlich ver-

schieden sind, nämlich aus Lehrlingen, Gesellen und Meistern. — Der Eintritt als Lehrling ist nur durch Vollendung der gesetzlichen Schuljahre, sonst aber durch gar kein anderes Erforderniß (Geburt, Stand der Aeltern, frühere Beschäftigung oder dgl.) bedingt. Die Dauer der Lehrzeit beruht auf einem Vertrage, und nur für den Fall der Ermanglung eines solchen tritt eine vorgeschriebene Regel ein [3]).

Der Uebergang vom Lehrling zum Gesellen geschieht nach vollendeten Lehrjahren, ohne alle Mitwürkung der übrigen Gesellen. Die Regirung kann im Wege der Verordnung diejenigen Gewerbe bezeichnen, bei welchen eine Prüfung der Lehrlinge vorangeht [4]).

Der Meister hat das Recht, sein Gewerbe selbstständig und auf eigene Rechnung zu betreiben. Es bedarf zur Erwerbung des Meisterrechts förmliche Aufnahme in die Zunft; zu dieser aber ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen erforderlich:

a. Volljährigkeit oder Dispensation von der Minderjährigkeit [5]);

b. Erlangung des Bürger- oder Beisitzer-Rechts am Orte der Gewerbeniederlassung [6]);

c. Erwerbung des Meisterrechtes. — Diese kann entweder geschehen durch Erstehung einer förmlichen Meister-Probe, oder durch Vorweisung einstimmig vortheilhafter beglaubigter Zeugnisse über siebenjährige ununterbrochene Vorbereitung als Lehrling und Gesell. In der Regel ist dem Bewerber die Wahl zwischen beiden Arten des Befähigungs-Beweises gelassen, allein im Wege der Verordnung können diejenigen Gewerbe ausgezeichnet werden, in welchen Prüfung statt finden muß [7]). Gegen

ein abweisendes Erkenntniß der Prüfungsbehörde findet Recurs an das Bezirksamt in bestimmten Fristen statt [8]).

Diese drei Bedingungen der Erwerbung des Meisterrechtes sind die einzigen: alle übrigen, in einzelnen älteren Zunftgesetzen aufgeführten, namentlich Sitz-, Muth-, Wanderjahre, sind aufgehoben. Auf der andern Seite kann aber auch das zünftige Meisterrecht auf keine andere Weise erworben werden, als auf die angeführte; namentlich ist das ganze System der Real-Gerechtigkeiten durch die itzt gültige Gesetzgebung für die zünftigen Gewerbe aufgehoben. Einmal gültig erworben ist das Meisterrecht im ganzen Königreiche gültig, und braucht z. B. bei einer Uebersiedlung nicht aufs Neue erworben zu werden [10]).

3. Jedem zünftigen Gewerbe ist ein bestimmter Arbeitskreis zugewiesen; auf die in denselben fallenden Arbeiten haben die Meister dieser Zunft ein ausschließendes Recht, und die unbefugte Verfertigung einer zünftigen Arbeit (Pfuscherei) wird von den Polizeibehörden mit Geld- und Freiheits-Strafen belegt; wobei es gleichgültig ist, ob der Pfuscher Mitglied einer andern Zunft oder ganz unzünftiger Arbeiter ist. Die Frage, welcher Zunft die einzelne Art von Arbeiten angehöre, entscheidet sich hauptsächlich aus der Natur der Sache; in zweifelhaften Puncten enthalten die einzelnen Zunftordnungen oder Regirungs-Verordnungen die Bestimmung. In einzelnen Fällen können auch mehrere Zünfte gemeinschaftlich das Recht zu einer Arbeit haben [11]). Von dieser Regel des Zunftzwanges sind jedoch manchfache Ausnahmen gemacht, s. Art. 71 des Gesetzes. Die wichtigste derselben ist, daß sich die Regirung zur Förderung des Gewerbe-Betriebes im Großen ihr altes Recht, Fabrik-Concessionen zu ertheilen, vorbehalten hat. Wenn nämlich eine

Digitized by Google

beabsichtigte Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrication fördernde Weise zu unterscheiden verspricht, so kann auch einem Unzünftigen die Erlaubniß zu ihrer Anlage gegeben werden. Je nach dem Inhalte der Erlaubniß-Urkunde kann sogar die Fabrik den Arbeitskreis mehrerer Zünfte umfassen, doch darf weder auf eine nicht ausdrücklich genannte zünftige Arbeit die Fabrik ausgedehnt, noch kann sie auf den abgesonderten Betrieb einzelner in der Concession begriffener zünftiger Gewerbe beschränkt werden (!). Auch dadurch unterscheidet sich die Fabrik von dem zünftigen Gewerbebetriebe, daß bei jener die Erlaubniß nicht blos persönlich ist, sondern auf der Gewerbe-Einrichtung beruht, und daß sie also immer vom Unzünftigen erworben und betrieben werden kann [12]).

4. Dem zünftigen Meister ist die unbeschränkteste Ausdehnung seines Gewerbes erlaubt; er ist weder in der Zahl noch in der Art seiner Arbeiten oder seiner Werkzeuge, noch dem Umfange seines Absatzes irgend beschränkt. Er hat nicht nur das Recht neben seinen zünftigen Gewerben jedes unzünftige zu treiben, sondern er kann sogar zur Theilnahme an seinen Geschäften unzünftige Personen aufnehmen, (natürlich erwerben diese aber kein selbstständiges Gewerbsrecht hierdurch) [13]).

5. Zum Behufe des Absatzes seiner Producte hat der zünftige Meister nicht nur das Recht Jahr- und Wochen-Märkte zu besuchen, sondern er darf auch an dem Orte seiner Gewerbeniederlassung einen offenen Laden halten, und außerhalb desselben bei Kaufleuten oder Gewerbe Genossen stehende Commissions-Lager errichten. Dieses Handelsrecht erstreckt sich nicht nur auf seine eigenen Fabrikate, sondern auch auf fremde Arbeiten seines Gewerbes; mit Rohstoffen dagegen

Digitized by Google

darf er nicht Handel treiben [14]). — Feiltragen der Waaren und Arbeitsuchen fällt dagegen unter das Verbot des Hausir-Handels, s. unten §. 231.

6. Verlust des Meisterrechtes tritt ein: durch freiwillige Entsagung, durch besonderes Urtheil der Gerichte, durch Tod; nicht aber wegen unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband, oder als Folge eines ehrenrührigen Urtheiles. Im Falle des Todes hat die Wittwe das Recht das Gewerbe des verstorbenen Ehemannes durch persönlich befähigte Arbeiter fortzusetzen, ebenso eine böslich verlassene Ehefrau. Meisters-Kinder und -Enkel erhalten die Erlaubniß bei einem Gewerbe mit kostbaren Einrichtungen und Vorräthen, wenn Aussicht zum eigenen wichtigen Betriebe durch ein Familienglied vorhanden ist; ebenso Erben zur Vollendung angefangener Arbeiten [15]).

7. Die sämmtlichen Meister der zünftigen Gewerbe bilden Zunft-Vereine, deren Umfang in der Regel der des Oberamtes oder standesherrlichen Amtes ist; doch sind zur Bildung eines solchen Vereins zwölf, zu seiner Fortsetzung sechs Meister nothwendig. Wenigere dagegen werden mit einem benachbarten oder mit einem technisch-verwandten Vereine verbunden [16]). Jeder Zunftverein hat einen nicht zum Gewerbe gehörigen, obrigkeitlich ernannten Obmann, als Deputirten der Regirung zur Aufrechterhaltung der Gesetze im Vereine; außerdem wählt die Zunft einen Oberzunftmeister und zwei Zunftmeister als ihre Vorsteher. Alle drei Jahre ist regelmäßige Zunftversammlung; häufigere finden mit Genehmigung des Bezirksamtes statt. Außer der Bestimmung und Beaufsichtigung der Zunft-Einnahmen und -Ausgaben können in den Zusammenkünften auch noch andere das allgemeine Wohl der Zunft berüh-

Digitized by Google

rende Gegenstände besprochen, und Bitten oder Beschwerden an die betreffenden Behörden beschlossen werden [17]).

1) Im Herzogthume Württemberg bestand die alte Zunftverfassung in ihrer ganzen Strenge, und W. war daher auch keineswegs auf hoher Stufe in dieser Beziehung. Zuweilen zwar erleichterte die Regirung durch Fabrik-Concessionen oder durch außerordentliche Verleihung des Meisterrechtes den Druck für Einzelne, allein es geschah dieß selten und nur willkürlich. — Der Zustand jenes Landestheiles ist am Besten zu ersehen aus Weißer's Recht der Handwerker (1ste Aufl., 1789, 2te, 1823,) so wie aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, Stuttg. 1758, 8. — In den seit Anfang des 19ten Jahrhunderts neuerworbenen Landestheilen waren ähnliche, zum Theile noch mehr beschränkende Einrichtungen; die Zünfte hatten hier nicht selten politische Bedeutung gehabt, so namentlich in den Reichsstädten. Mit den altwürttembergischen Zunfteinrichtungen stimmten natürlich diese Gesetze anderer früherer Staaten in manchen Beziehungen nicht zusammen. Nicht einmal die Zünftigkeit selbst war überall dieselbe, und ein Gewerbe war nur in diesem Theile des Landes zünftig, im andern nicht. In manchen Gegenden war das System der Real-Rechte eingeführt. Daraus entstand denn große Verwirrung, und vielfache Unbequemlichkeit; die altwürtt. Gesetze aber (wie man freilich das Recht gehabt hätte, und wie man in so vielen anderen Beziehungen auch that) einzuführen, konnte nicht Wille der Regirung seyn, da diese Gesetze selbst so offenbar den Forderungen einer aufgeklärteren Zeit nicht mehr entsprachen, und früher oder später eine gänzliche Umänderung erleiden mußten, so gut als die Gesetze dieser neuen Landestheile. Und so blieb denn der wichtige Gegenstand in unerfreulichem Zustande bis zur neuen Gewerbe-Ordnung. Diese hat nun allerdings Einheit geschaffen, sie hat manche Beschränkungen und nutzlose Mißbräuche weggeräumt, sie hat

jeden-

jedenfalls das Gesetz an die Stelle der Willkühr und Ungewißheit gesetzt, und dem Gewerbenden erlaubt, sich freier zu bewegen als bisher; allein durchgreifend, consequent ist ihre Verbesserung keineswegs. Sie hat die Zunft-Verfassung der Handwerker nicht aufgehoben, wie manche größere und kleinere Staaten ihr längst das Beispiel darboten; sie hat nicht jedem Bürger das Recht eingeräumt, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuordnen wie er es für gut findet, und Gelegenheit dazu erhält. Dieser Schritt wäre, so erklären die Motive des Gesetzesentwurfes, zu rasch und folgenreich, und dadurch bedenklich gewesen. Es habe einer Uebergangsstufe, einer allmähligen Gewöhnung an Gewerbefreiheit bedurft. Diese beabsichtige das Gesetz, das keineswegs ein bleibendes, sondern blos ein einleitendes, näherführendes seyn soll. — War, so fragt sich, ein solcher Uebergangszustand nothwendig? war das Mittel hiezu glücklich gewählt? Beides ist wohl zu verneinen. Der Uebergang wäre von selbst erfolgt, denn erst in einer Reihe von Jahren hätte die eingeräumte Freiheit alle ihre Würkungen äußern können. Das gewählte Mittel aber (die Nothwendigkeit eines Ueberganges einmal angenommen) scheint im höchsten Grade mißlich. Die nothwendige Folge des Planes, einen Theil der Gewerbe im Zunftzwange zu erhalten, andere aber frei zu geben, muß nothwendig die seyn, daß die letzteren übersetzt werden; denn es kann sich itzt die gewerbelustige Menge nicht gleichmäßig frei verbreiten. Die Noth dieser Gewerbe aber wird, so ist sehr zu fürchten, einen Grund gegen die völlige Gewerbefreiheit bei Vielen abgeben, obgleich sie blos eine Folge des Zunftzwanges, nicht der Freiheit, seyn wird. Noch kein Staat hat auf diese Weise versucht Gewerbefreiheit vorzubereiten, und schwerlich wird einer versucht seyn, dieses Mittel nachzuahmen. Von der Menge von Prüfungen, der ganz nutzlosen Zünftigkeit der Kaufleute, und dergleichen untergeordneten Puncten soll nicht einmal gesprochen werden — So wenig man im Allgemeinen wün-

Digitized by Google

schen kann, immer wieder neue Gesetze und Rechtsveränderungen eintreten zu sehen, so ist wohl in Beziehung auf die Gewerbe-Ordnung der Wunsch nach einer baldigen Aufhebung dieser halben Maasregeln und nach vollständiger Einführung voller Gewerbefreiheit sehr begründet.

2) S. Gew. Ordn. Art. 10 und 11.

3) S. Gew. Ordn. Art. 13—25; Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 9 und 10; Instruct. vom 12. Jänner 1830, §. 1—10. Diese verschiedenen Verfügungen enthalten sehr ins Detail gehende Bestimmungen über das Verhältniß des Lehrlings zum Meister, in Beziehung auf Lehrgeld, vorzeitigen Austritt aus der Lehre u. s. w.

4) Diese Prüfung der Lehrlinge ist als Regel ausgesprochen, jedoch finden Ausnahmen statt, nämlich a. bei gewißen Gewerben, nämlich bei den Kaufleuten, so wie bei den Bortenwürkern, Büchsenmachern, Gürtlern, Knopfmachern, Kürschnern, Schwerdtfegern, Tuchscheerern, Wendenmachern und Zinngießern; b. auf Verlangen des Lehrlings, wenn er entweder erst nach dem 18ten Jahre in die Lehre trat, oder vor dem Eintritte in dieselbe, und nach vollendeten gesetzlichen Schuljahren zwei Jahre einen wissenschaftlichen Unterricht genoß. — Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunftvorstandes; sie ist öffentlich für die Zunftmitglieder. Nähere Vorschriften über Art und Weise der Prüfung s. in der Instruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 11 bis 26. — Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen sind ganz zweckmäßig normirt im Gesetze, Art. 27—45, und in der Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 11—15; nur möchten die Strafbestimmungen wegen Verabredung unter den Gesellen zu gemeinschaftlicher Verlassung der Arbeit ganz denselben Ausstellungen unterliegen, welche oben, auf S. 618 in Note 12 gegen ähnliche Bestimmungen wegen Verabredung unter den Meistern gemacht wurden.

5) S. Gew. Ordn., Art. 12. — Ueber die Dispensation von der

Digitized by Google

Minderjährigkeit s. Verfügung vom 27. Mai 1828, Rbl. 425; ferner Gesetz vom 21sten Mai 1828, die vollst. Entwicklung des Pfandgesetzes betreffend, Rbl. Art. 1. — Das Gesetz hebt die früher bei vielen Handwerkern gesetzlichen Wanderjahre auf. In der an und für sich richtigen Ansicht aber, daß den Handwerker und Bürger nichts so sehr bilde, als Reisen in seiner Jugend, hat es bestimmt, daß einem wenigstens 21jährigen Gesellen seine in fremden größeren Orten oder in Fabriken zugebrachte Zeit doppelt gerechnet werden soll, um dadurch den Gesellen zum freiwilligen Wandern zu reitzen. Ob der Reiz groß genug seyn wird, ist freilich eine andere Frage. — Durch gemeinsame Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5ten Oct. 1830, Rbl. S. 416, ist erklärt, daß die frühere Erreichung der Volljährigkeit durch Wandern die vollständige Dispensation von der Minderjährigkeit zur Folge habe, weil Art. 1 des Gesetzes vom 21sten Mai 1828 keine unvollständige Dispensation anerkenne. Diese Verfügung ist als ungesetzlich angegriffen in der Polizei-Fama von 1836, Nr. 124 und 126. Wohl mit Unrecht, denn die Zusammenstellung der beiden gesetzlichen Bestimmungen scheint allerdings diese Erläuterung des Art. 48 zu rechtfertigen.

6) Gr. Gew. Ordn. Art. 12. Nur unzünftige Gewerbe können auch an einem Orte ausgeübt werden, in welchem ihr Inhaber das Bürgerrecht nicht hat.

7) Bis itzt sind folgende Gewerbe als diejenigen bezeichnet, in welchen eine Prüfung statt finden muß: Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Ipser, Schreiner, Schlosser, Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, Hufschmidte, s. Instruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 28, Rbl. S. 46. — Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungsbehörden s. in der Allg. Gew. Ordn. Art. 46, 47 und 49. — Ausführliche und zweckmäßige Bestimmungen sind gegeben in der Instruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 32 fg.

Digitized by Google

8) S. Gew. Ordn. Art. 166.

9) Ein, ohne Erfolg gebliebener, Antrag auf Entschädigung der Besitzer von Real-Gerechtigkeiten wurde in der St. Vers. gemacht; gegen ihn ward bemerkt, daß nicht erst die neue Gewerbe-Ordnung, sondern schon die Einführung der altwürtt. Gesetze in Neuwürttemberg die Real-Gerechtigkeiten in ihrem Werthe geschwächt habe, und daß überdieß eine Entschädigung deßhalb nicht gefordert werden könne, weil die Regirung nie auf das Recht verzichtet habe, neben den Real-Berechtigungen auch noch persönliche Gewerbsrechte zu verleihen. V. Verh. von 1823, H. 2, S. 491 fg.

10) S. Gew. Ordn. Art. 53.

11) Die in Folge der neuen Gewerbe-Gesetzgebung nothwendig vorzunehmende Revision der einzelnen Zunft-Ordnungen ist noch nicht bekannt gemacht, und bis dahin läßt sich die Frage nach der Abgränzung der Gewerbe noch nicht bestimmt beantworten. Einen kleinen Anfang zur Entscheidung der Frage hat gemacht die V. O. vom 20sten Febr. 1830, Rbl. S. 117.

12) Die Gründe, warum auch neben dem itzigen gesetzlichen Systeme das Recht der Regirung zu Fabrik-Concessionen beibehalten werden mußte, sind sehr klar entwickelt in den Motiven zum k. Gesetzes-Entwurfe, s. Verh. der K. d. Abg. von 1826, H. 2, S. 472 fg. — Dagegen dürfte es sich fragen, ob die Bestimmung, daß eine auf mehrere zünftige Arbeitskreise privilegirte Fabrik sich nicht auf die Arbeiten eines einzelnen dieser Zünfte beschränken darf, gehörig motivirt ist? Konnte die Fabrik doch gleich anfänglich blos für die Arbeiten dieser Einen Zunft gestattet werden; und warum soll überhaupt das Mehrere erlaubt, das Wenigere verboten seyn? Davon nichts zu gedenken, daß diese Bestimmung so gar leicht zu umgehen ist.

13) S. Gew. Ordn. Art. 53—60.

14) S. Gew. Ordn. Art. 60—62. Sehr ausführlich werden die Gründe für diese Ausdehnung des Handelsrechtes der

Digitized by Google

Handwerker erörtert in den Motiven, s. Verh. von 1826, H. 2, S. 454 fg.

15) S. Gew. Ordn., Art. 63–69. Noch nähere Bestimmung erfordert der Satz, daß durch gerichtliches Urtheil das Meisterrecht entzogen werden könne. Es wird wohl diese Strafe in solchen Fällen eintreten, wo das Gewerbe zu Rechtsverletzungen mißbraucht wurde. Bis itzt ist nur Ein Fall bestimmt bezeichnet, in welchem diese Strafe zu verfügen sei, nämlich die dritte Zoll-Defraudation (s. Ver. Zoll-Ordn. §. 96, Rbl. von 1828, S. 749); hier soll dem Schuldigen das Gewerbe niedergelegt werden, „wobei er defraudirt hat." Der Ausdruck ist freilich keineswegs deutlich, auch ist sehr die Frage, ob in einer bloßen Verordnung, zu deren Erlassung die Ständeversammlung nur im Allgemeinen ihre Zustimmung gab, eine solche Strafe ausgesprochen werden konnte.

16) Kleiner als der Umfang eines Oberamtes darf der Zunftbezirk in keinem Falle seyn, auch können die Meister einer und derselben Zunft nicht verschiedenen Zunftvereinen fremder Oberämter zugetheilt werden, sondern sie müssen zu Einem Vereine gehören. Hinsichtlich der Vereinigung verwandter Gewerbe ist zu bemerken, daß gewiße zünftige Gewerbe immer mit einander vereinigt seyn müssen. Diese Vereinigung bezieht sich jedoch blos auf den Zunftverein; die Arbeitskreise der vereinigten Zünfte bleiben getrennt, s. V. O. vom 18ten Juni 1828.

17) S. Gew. Ordn. Art. 70—106.

§. 229.

c. Unzünftige Gewerbe.

Die Regel ist, daß jedes Gewerbe unzünftig ist, und es ist somit auch jede Beschäftigung, welche nicht in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung oder in einem spätern Gesetze einem Zunftzwange unterworfen wurde, als frei zu betrach-

Digitized by Google

ten und auszuüben. Zur Betreibung eines unzünftigen Gewerbes bedarf es keiner Erwerbung des Meisterrechtes, noch auch, in der Regel, einer besondern Staatserlaubniß, sondern jeder Bürger, der über seine Person und seine Zeit verfügen kann, hat das Recht, eines oder mehrere solche Gewerbe in jeder ihm beliebigen Ausdehnung zu betreiben, natürlich unter Beobachtung der (oben §. 227 S. 612 erörterten) allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb jeder Art von selbstständigem Gewerbe. Hinsichtlich des Niederlassungs-Ortes für die Betreibung eines nicht-zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden, er braucht somit an dem Orte des Gewerbs-Betriebes keineswegs Bürger oder Beisitzer zu seyn, sondern wenn er nur irgend einer Gemeinde des Königreiches angehört, kann er sich in jeder anderen beliebigen aufhalten und sein Gewerbe betreiben. Er kann von da nur wegen schlechten Prädicates oder sonstiger polizeilicher Ursachen weggewiesen werden [1]). Sogar Ausländer können die Erlaubniß zum Betriebe eines unzünftigen Gewerbes von der Bezirks-Polizeibehörde erhalten [2]). — Von dieser allgemeinen Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

1. Das Gesetz selbst benennt einzelne Gewerbe, deren Ausübung der Erlaubniß der Polizeibehörde (Kreisregirung) unterliegen soll [3]). Nirgends ist bis itzt in der Gesetzgebung eine nähere Bestimmung darüber gegeben, aus welchen Gründen die Erlaubniß verweigert werden könne. Es ist also, bis etwas anderes Gesetz seyn wird, ohne Zweifel die Gewährung blos in die Willkühr der Behörden gelegt, welche nach ihrer Ansicht von der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens entscheiden werden. Hinsichtlich der Frage aber, ob

Digitized by Google

eine einmal ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden dürfe, ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Gewerben, für welche durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung die Nothwendigkeit einer Regirungs-Erlaubniß festgesetzt ist, und denjenigen, welchen sie durch das Gesetz über Wirthschaftsabgaben auferlegt wurde. Ueber jene enthält das Gesetz keine Bestimmung, welche zu dem Ausspruche berechtigte, daß eine — Verwaltungs- oder Gerichts- — Behörde eine Zurücknahme aussprechen dürfe; die einmal ertheilte Erlaubniß wird also als unwiderruflich zu betrachten seyn [4]). Bei den letzterwähnten Gewerben dagegen ist ausdrücklich die Bezahlung einer bestimmten jährlichen Abgabe als Bedingung des fortwährenden Rechtes ausgesprochen, und zweijährige Nichterfüllung macht des Rechtes verlustig; s. das angef. Gesetz, §. 7. Außerdem wird auch in bestimmten Fällen von Defraudation das Recht des unmittelbaren Betriebes zur Strafe entzogen, s. das angef. Gesetz, §. 56, 58 und 62, [5]).

2. Bei mehreren Gewerben muß das Recht sie zu betreiben durch die Bezahlung von Abgaben erworben werden. Hierher gehören denn namentlich die ebenerwähnten Wirthschaftsgewerbe und Getränke-Fabriken. Sie haben theils ein nach Art und Umfang des Gewerbes abgestuftes Concessions-Geld, theils ein jährliches Recognitions-Geld zu entrichten, alles dieses der ordentlichen Gewerbe-Steuer unbeschadet [6]).

3. Die bei den zünftigen Gewerben ganz unstatthaften Real-Gerechtigkeiten finden bei einigen unzünftigen noch statt. In diesem Falle ist das Recht zu dem Gewerbe mit einem bestimmten Grundeigenthume verbunden, und geht mit demselben auf jeden Besitzer über; eine Uebertragung auf das Grundeigenthum eines Dritten ist nicht gestattet, und auch

Digitized by Google

zu einer Uebertragung auf ein anderes Gebäude desselben Besitzers gehört Erlaubniß [7]).

4. Der bloßen Verordnung ist überlassen, solche unzünftige Gewerbe zu benennen, zu deren Betrieb nur erstandene Prüfung über die Fähigkeit des Inhabers selbst, oder eines von ihm dem Gewerbe vorgesetzten Werkführers ermächtigen soll [8]). Dieser Beweis der persönlichen Fähigkeit kann entweder geleistet werden durch die Nachweisung, nach den früheren Zunftgesetzen das Meisterrecht erworben zu haben; oder durch siebenjährigen Dienst im betreffenden Gewerbe; endlich durch förmliche Prüfung [9]).

5. Ebenfalls im Wege der bloßen Verordnung können diejenigen Gewerbe bezeichnet werden, deren Ausübung blos von obrigkeitlich dazu bestellten Personen gestattet, allen Uebrigen also untersagt werden [10]).

Hinsichtlich mancher rechtlicher Verhältnisse sind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen ganz gleichgestellt, nämlich in Allem, was das Verhältniß zwischen Lehrling und Meister, so wie zwischen Gesellen und Meister betrifft, ferner hinsichtlich des Verbotes der Gesellen-Mißbräuche, endlich in den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlassungs-Ortes [11]). Ebenso ist es den Inhabern eines unzünftigen Gewerbes gestattet, mit Genehmigung der Regirung freiwillige gesellschaftliche Vereine mit einer dem Zunftvereine analogen Einrichtung zu gründen, oder sich an einen verwandten zünftigen Verein anzuschließen. Allein weder in dem einen, noch in dem andern Falle erhalten sie ein Zwangsrecht gegen diejenigen Gewerbegenoßen, welche nicht beitreten wollen [12]), und eben so wenig gegen das Publicum. Auch die beliebige Ausdehnung des Gewerbes ist ein Recht des Unzünftigen, und nur die verschiedenen Wirthschaftsge-

Digitized by Google

werbe sind hierin jedes auf einen bestimmten Kreis angewiesen.

Dagegen sind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen in der Beziehung bedeutend nachgesetzt, daß sie nur mit eigenen Fabrikaten Handel treiben dürfen. Doch ist hier nicht nur der Regirung überlassen zu Gunsten einzelner Gewerbender eine Ausnahme zu machen, und ihnen die Rechte zünftiger Meister einzuräumen, sondern es ist sogar allen Gewerben, welche erst durch die Gewerbe-Ordnung von 1828 aufgehört haben zünftig zu seyn, dieses weiter gehende Handlungsrecht der Zünftigen für immer eingeräumt [13]).

1) S. Allg. Gewerbe-Ordn. Art. 122, 123, 127.
2) S. Instruct. vom 6ten Juni 1828, §. 3, vergl. mit V. O. vom 28sten Juni 1823, §. 7, Nr. 9 (Rhl. S. 506).
3) Diese Gewerbe sind nach Art. 124 der Gew. Ordn.: Apotheken, Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken, Schifffahrtsgewerbe und Mahlmühlen mit oder ohne Wasserkraft; nach dem Gesetze über die Wirthschaftsabgaben vom 9ten Juli 1827, Art. 2, aber: sämmtliche Arten von Wirthschaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigfabriken. Die Gründe, aus welchen bei jenen Gewerben eine unbedingte Vermehrung nicht soll stattfinden dürfen, s. in den Motiven zum Gesetzes-Entwurf der Gewerbe-Ordn. Verh. von 1826, H. 2, S. 486 fg.
4) In dem Ministerial-Vortrage bei Uebergebung des Gesetzes-Entwurfes (s. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 347) wird als Ergänzungsgrund für die Behörden genannt, „ob der Errichtung eines bestimmten Gewerbes, oder der Betreibung desselben durch ein bestimmtes Individuum von Seite der Gesundheits-, der Wohlfahrts-, der Sicherheits-, oder Sitten-Polizei nichts im Wege stehe." Freilich immer noch unbestimmt genug, abgesehen davon daß es keine gesetz-

Digitized by Google

liche Vorschrift, nicht einmal eine Vorschrift überhaupt ist, was hier gegeben wird, sondern nur eine Bezeichnung der Richtung der einstigen Thätigkeit der Behörden.

5) Die in Art. 64 der Gew. Ordn. enthaltene Möglichkeit, ein Gewerb-Erlaubniß wieder zu entziehen, geht blos auf die zünftigen Gewerbe. Nur die im vorangehenden Paragraphen, in Note 15, erwähnte Bestimmung der Vereins-Zoll-Ordnung könnte allenfalls auch auf unzünftige Gewerbe Anwendung erleiden.

6) S. das Gesetz vom 9ten Juli 1827, über die Wirthschaftsabgaben, Art. 5 und 6, und die Instruct. hierüber vom 11ten Dec. 1827, §. 3.

7) Dinglich muß die Gewerbegerechtigkeit immer seyn bei Schildwirthschaften; sie kann es seyn bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, und Essigfabriken (dagegen nie bei Schenk- und Speisewirthschaften), s. das angef. Gesetz, Art. 3.

8) S. Gew. Ordn. Art. 124 und 125. — Die Instruction vom 6ten Juni 1828, §. 23—25 (Rbl. S. 439) macht unter solchen Gewerben einen Unterschied; bei einigen, nämlich bei den Gewerben der Barbirer, Hebammen und Feldmesser, muß der Gewerbeinhaber selbst die Prüfung erstehen; bei den Apothekern, den nach dem Gesetze den Apothekern gleich zu stellenden Laboranten, den Schiffern und Getraide-Müllern aber kann auch ein Werkführer die Befähigung erwerben.

9) S. die angef. Instruction, §. 25.

10) S. Gew. Ordn. Art. 124; die angef. Instruction §. 128 nennt, aber nur beispielsweise, als hieher gehörig: Landboten, Kaminfeger, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäckler. Von diesen werden die Kaminfeger und Kleemeister für bestimmte Bezirke ernannt, und zwar die Kaminfeger durch die Amtsversammlung, die Kleemeister durch die Vorsteher der Gemeinden des Bezirkes. Die übrigen Diener werden von der Ortspolizeibehörde bestellt. Die Kaminfeger haben eine Prüfung zu erstehen oder Zeugniß über drei-

Digitized by Google

jährige Dienste beizulegen, s. Instruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 56—58, Rbl. S. 56.

11) S. Gew. Ordn. Art. 128. Das Nähere über diese Puncte oben auf S. 622.

12) S. Gew. Ordn. Art. 130. — Eine solche freiwillige Gewerbegenoßen-Gesellschaft wird hauptsächlich für ihre wandernde Gesellen von Nutzen seyn. Da die Eingehung ganz frei gestellt ist, so kann der Entschluß der Gewerbegenoßen in dem einen Theile des Landes die übrigen Abweichenden weder zwingen, noch verhindern ihrer Ansicht zu folgen.

13) Das. Art. 111 und 129, und Zusatzgesetz vom 22sten April 1828, Art. 1. — Als Grund, warum den Unzünftigen ein beschränkteres Handlungsrecht eingeräumt wurde, ist in den Motiven (s. Verh. von 1826, H. 2, S. 470) angeführt: einmal, daß in der Regel die Beschränkung sie nicht einmal treffen werde, weil die Fabrikate der unzünftigen Gewerbe hauptsächlich aus einheimischen Naturerzeugnissen verfertigt seien, und sie somit zu den Gegenständen des ganz freien, also auch von Unzünftigen zu betreibenden, Handels gehören; zweitens, weil eine Gleichstellung der Unzünftigen zu unberechenbaren Eingriffen in das bisherige Monopol der Kaufleute hätte führen können. Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Gründe so gewichtig sind, daß sie zu einem solchen wesentlichen Unterschied hätte Anlaß geben sollen.

§. 230.

d. Von Erfindungs- und Einführungs-Patenten.

Die Verf. Urk. enthält in §. 31 die Bestimmung, daß es dem Ermessen der Regirung überlassen bleibe, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehen Jahren zu belohnen. — Diese Vorschrift der V. U. wurde in dem vierten Abschnitte der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 nä-

Digitized by Google

ber entwickelt, und auf Einführungs-Patente ausgedehnt und gesetzlich festgestellt [1]).

I. Erfindungs-Patente.

1. Ein Patent kann gegeben werden für die Erfindung eines neuen Fabrikates, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode [2]). Als neu ist jedes Verfahren zu betrachten, welches noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, und von noch keinem Dritten offen und gewerbmäßig angewendet wird. Wäre das eine oder das andere der Fall, so ist keine Neuheit mehr, und also auch kein Recht auf ein Patent. Hiebei ist es ohne Zweifel gleichgültig, auf welche Weise das Publicum oder dritte Gewerbende von der Erfindung in Kenntniß gesetzt sind. Auch wenn es durch unrechtliche Mittel geschah, z. B. durch Bestechung eines Arbeiters, Entwendung von Zeichnungen u. s. w., so würde ein solcher Umstand zwar zu einer Entschädigungsklage gegen den unrechtlich Handelnden, nicht aber zu Ertheilung eines Patentes für eine bekannt gewordene Erfindung berechtigen. Nur die Thatsache des Nichtbekanntseyns kann hierüber entscheiden,

2. Die patentirte Erfindung darf während der Dauer des Patentes von keinem Dritten ohne Zustimmung des Patentinhabers benützt werden. Wer hiergegen handelt, somit wer entweder die patentirte Erfindung ohne die Einwilligung des Inhabers nachverfertigt, oder auch nur solche nachverfertigte Waare verkauft, wird auf Klage des Patentirten und zu dessen Vortheil mit Wegnahme der nachverfertigten Gegenstände bestraft, und hat für jedes bereits verkaufte Exemplar dem Patentinhaber den Werth in dem Absatzpreise des Letztern zu erlegen. Dieselbe Strenge tritt auch gegen Den ein, welcher einen im Auslande nachverfertigten Gegenstand

Digitized by Google

eines dieſſeitigen Patentes einführt [3]). Wer übrigens in gutem Glauben handelte bei ſolcher Nachverfertigung oder dem Verkaufe nachverfertigter patentirter Gegenſtände, wird nicht mit Wegnahme und Nachzahlung belegt, ſondern nur mit dem Verbote fernern Verkaufes [4]).

3. Patente werden nicht blos für neue Erfindungen im engeren Sinne, ſondern auch für Verbeſſerungen ſchon bekannter Gegenſtände gegeben. Es findet dieſes ſogar ſtatt bei Verbeſſerung bereits patentirter Erfindungen. In letzterem Falle darf aber der patentirte Verbeſſerer nur diejenigen Theile der älteren Erfindung, welche er verbeſſert hat, verfertigen. Der früher Patentirte hat nicht das Recht, ohne Uebereinſtimmung des Verbeſſerers, die Aenderung dieſes Letztern anzubringen [5]).

4. Die Dauer des Patent-Schutzes iſt höchſtens zehn Jahre; längere Dauer kann nur durch ein eigenes Geſetz verwilligt werden. Stirbt aber der Patentirte vor Ablauf der bewilligten Zeit, ſo geht das ausſchließende Recht auf die Erben über [6]).

5. Die Ertheilung eines Patentes erfolgt auf Anſuchen des betheiligten Privaten, und zwar unweigerlich von Seite des Staates wenn der Nachſuchende die geſetzliche Form erfüllt hat (ſ. dieſelbe ſogleich unten); auch ſtellt die Regirung keine Unterſuchung der Richtigkeit ſeiner Angabe an, ſondern überläßt den durch falſche Angaben in ihren Rechten Verletzten die Ausführung, daß ohne Grund ein Patent verwilligt, und dieſes alſo ungültig ſei [7]). Es finden von dieſen Grundſätzen jedoch einige Ausnahmen ſtatt. Es hat nämlich die Regirung das Recht, das Geſuch um ein Patent abzuweiſen, wenn

Digitized by Google

a. der Zweck der Bereitung, oder das gewählte Mittel den bestehenden Gesetzen zuwider ist, oder

b. wenn für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt; oder endlich

c. wenn die angebliche neue Erfindung bekanntermaaßen schon in Württemberg in Anwendung gebracht wird [8]).

6. Die Formen, welche zur Erhaltung eines Patentes erfüllt werden müssen, sind folgende: Die Eingabe ist bei dem Oberamte zu übergeben, begleitet von einer genauen, erschöpfenden, das Eigenthümliche besonders heraushebenden Beschreibung der Erfindung, sammt den nöthigen Rißen, Modellen oder Mustern. Tag und Stunde der Uebergabe sind protocollarisch zu verzeichnen, und die Papiere dem Ministerium des Innern zu übersenden. Die Beschreibung darf auch versiegelt übergeben, und in diesem Falle vom Bezirksamte nicht eröffnet werden. Wenn die Beschreibung nicht getreu erfunden wird, so ist nicht blos das darauf ertheilte Patent nichtig, sondern es wird auch der Patentinhaber wegen Betruges gestraft [9]). Während der Dauer des Patentes bleibt übrigens die Beschreibung in der Regel Geheimniß; nur in einzelnen, vom Gesetze genau bestimmten Fällen [10]), kann die Beschreibung eröffnet werden, allein auch dann darf vor Ablauf des Termines die Erfindung von Niemand nachgeahmt werden. Nach Ablauf dieses Termins aber hat jeder württ. Bürger das Recht Einsicht zu nehmen; es steht sogar bei der Regirung, die Beschreibung öffentlich bekannt zu machen [11]).

7. Für die Gewährung eines Patentes ist eine Summe von 50—200 fl. zu bezahlen, jedoch in der Art, daß sie in gleiche Raten vertheilt wird, von denen jährlich Eine zu entrichten ist. Ein früheres Erlöschen des Patentes (s. unten

Digitized by Google

unter No. 9), befreit von der Zahlung der noch nicht verfallenen Jahres-Raten [12]).

8. Der Patentirte kann entweder das Patent selbst benützen, oder dasselbe einem Andern unter freiwillig zwischen den Betheiligten festgesetzten Bedingungen übertragen. Im ersteren Falle kann er zur Ausübung seiner Erfindung jede beliebige Anzahl von Gewerbe-Anlagen errichten, ohne dabei an den Ort seines Bürgerrechtes gebunden zu seyn. Zu diesen Anlagen kann er so viele Theilnehmer aufnehmen als er Lust hat [13]).

9. Ein Patent verliert seine Gültigkeit auf doppelte Weise: es erlöscht nämlich, oder es wird als nicht ertheilt betrachtet; wobei denn der wesentliche Unterschied eintritt, daß die gegen ein erloschenes Patent bis zum Augenblicke seines Aufhörens begangenen Handlungen auf die oben unter 2) bemerkte Weise gerügt werden, wogegen ein nichtiges Patent natürlich ganz ungestraft überschritten werden kann. — Ein Erlöschen des Patentes tritt ein:

a. mit Ablauf der bewilligten Zeit;
b. durch Verzichtleistung des Berechtigten;
c. durch zweijährige, ungerechtfertigte Nichtausübung des Patentes im Inlande;
d. durch Verlegung des patentirten Gewerbes in das Ausland [14]);
e. wenn später erst erfunden wird, daß der bereitete Gegenstand oder die angewendeten Mittel mit den Gesetzen unvereinbar sind [15]).

Als gar nicht ertheilt dagegen wird das Patent angesehen:

a. wenn vor der Uebergabe der Bittschrift an das Ohm-

Digitized by Google

amt ein Anderer schon eine Bewerbung eingereicht hatte;

b. wenn der Gegenstand des Patentes bereits, sei es in W. sei es im Auslande, ohne Schutz eines Patentes in Ausübung gesetzt wurde. Wäre jedoch die Sache auch von diesem Dritten als Geheimniß behandelt worden, so bleibt das Patent gültig, nur würkt es nicht gegen diesen Dritten;

c. wenn die Erfindung in Druckschriften so deutlich und vollständig beschrieben ist, daß jeder Sachverständige sie hiernach anwenden kann;

d. im Falle einer betrügerischen, unvollständigen Beschreibung des Geheimnisses (s. oben) [16]).

e. wenn ein anderer Inländer nachweist, daß er der Erfinder ist, der Patentirte aber durch eine an ihm begangene Untreue sich das Geheimniß zueignete [17]).

10. Sowohl die Verleihung, als die vor der Zeit erfolgte Erlöschung oder Nichtigkeits-Erklärung eines Patentes wird bekannt gemacht [18]).

II. Einführungs-Patente.

Nicht blos dem Erfinder einer neuen Gewerbethätigkeit verleiht der Staat Schutz und Vortheil, sondern auch dem Einführer einer solchen, welche zwar schon in dem Auslande nicht aber in Württemberg, gekannt und geübt ist. Jedoch hat er nur in Einem Falle das Verdienst der Einführung als so wichtig erachtet, um es mit einem Monopole zu belohnen. Es kann nämlich nur dann für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung ein Patent gegeben werden, wenn dieselbe auch im Auslande eines Patentes genießt, noch von Niemand im Inlande benützt, und noch nicht durch öffentliche Beschreibungen den Sachverständigen

bekannt

Digitized by Google

bekannt war [19]). — Sehr zweckmäßig ist daher auch festgesetzt, daß das Einführungs-Patent erlöscht, wenn das ursprüngliche ausländische erloschen ist [20]).

Alle übrigen Vorschriften gelten für die Einführungs-Patente ebenso wohl, als für die Erfindungs-Patente.

Eine eigenthümliche, unter keine der beiden bisher geschilderten Klassen von Patenten genau passende Art von Gewerbe-Privilegien sind die Privilegien gegen den Nachdruck. — Die württ. Gesetzgebung hat sich — leider — immer noch nicht von der großen Unbilligkeit und Unklugheit der Gestattung des Nachdruckes überzeugen können, sondern erlaubt denselben bei allen, nicht mit ausdrücklichen württ. Privilegien versehenen Werken, gleichviel ob sie im In- oder im Auslande abgefaßt oder gedruckt wurden. Allein sie giebt auf Ansuchen der Verfasser oder Verleger Privilegien auf 6—10 Jahren unter gewißen Bedingungen und Formen. Diese sind:

1. Das Privilegium muß nachgesucht werden, ehe noch einzelne Bände oder Abtheilungen des Werkes debitirt sind; später kann keines mehr erhalten werden.

2. Das Privilegium schützt nur gegen den Nachdruck der begünstigten Ausgabe, oder eines unveränderten während der Dauer des Privilegiums veranstalteten Abdruckes, nicht aber schützt sie gegen Auszüge, Uebersetzungen, oder den Abdruck nicht besonders privilegirter Ausgaben.

3. Neue Auflagen können nur, wenn sie wesentlich verändert sind, ein anderes Privilegium erhalten.

4. Der gegen ein württ. Privilegium unternommene Nachdruck oder Verkauf eines solchen Nachdruckes, wird nicht nur mit Confiscation der sämmtlichen noch vorhandenen Exemplare, sondern auch mit einer dem Ladenpreise des

Digitized by Google

Originales gleichkommenden Geldbuße für jedes schon verkaufte Exemplar des Nachdruckes gerügt. Beides erhält der Privilegirte [21]).

5. Nicht nur Württemberger, sondern auch Ausländer erhalten unter diesen Bedingungen die gewünschten Privilegien.

1) Es wäre wohl eine zu weit getriebene Anhänglichkeit an den Buchstaben der V. U. wenn daraus, daß dieselbe die Ertheilung von Patenten „dem Ermessen der Regirung" anheimgiebt, geschlossen werden wollte, daß sie ein Gesetz über diesen Gegenstand verboten, und die Entscheidung der Willkühr der Regirung für immer unterstellt habe. Allerdings würde die Regirung die Anforderung ein Gesetz über diesen Gegenstand vorzuschlagen, auf diese Worte gestützt haben ablehnen können, wäre er gegen ihre Ansicht an sie gemacht worden: allein einer freiwilligen Entsagung der Regirung stellt sie sich nirgend in den Weg. — Weniger möchte vielleicht die Ausdehnung auf die Einführungs-Patente sich aus dem Verfassungs-Gesichtspuncte vertheidigen lassen. Die Patente sind im Sinne der V. U. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Gewerbefreiheit: eine solche Ausnahme nun aber ausdehnen zu dürfen, möchte nicht in der Befugniß der Gesetzgebung liegen, sollte die Maasregel auch noch so zweckmäßig seyn. Schriften über die württ. Gesetzgebung hinsichtlich der Patente sind bis itzt nicht erschienen: von der fremden Literatur über diesen Gegenstand sind vorzüglich zu bemerken: Renouard, Traité des brevets d'invention. Par 1825. 8; Godson, Treatise on the law of patents. Lond. 1823, 8; namentlich aber: Report from the select committee on the law relative to patents of invention, ord. by House of Commons to be printed, 12. June 1829.

2) Allg. Gewerbe-Ordn., §. 144. Durch die Bestimmung, daß die Erfindung neuer „Fabrikationsmittel" patentisirt wer-

Digitized by Google

den kann, ist ohne allen Zweifel die in England so berüchtigte Streitfrage, ob auch allgemeine theoretische Grundsätze ohne Anwendung auf einen bestimmten Fall patentisirt werden könne, bejahend entschieden, indem ein solcher Grundsatz (z. B. die Anwendbarkeit von Wasserdämpfen als bewegende Kraft) allerdings ein „Fabrikantsmittel" ist; und es wird diese Entscheidung um so billiger seyn, als gerade die Auffindung neuer allgemeiner Gesetze die verdienstvollste aller Erfindungen ist.

3) S. Gew.-Ordn., §. 154. — Das Gesetz läßt bei der Bestimmung, daß auch der im Auslande nachverfertigte Gegenstand eines württ. Patentes zum Besten des Patentirten weggenommen werde, unbestimmt, ob dieß blos dann eintritt, wenn mit dem eingeführten Exemplare Handel getrieben werden will, oder ob es auch dem, zu seinem eignen Gebrauche damit versehenen, Privatmanne weggenommen werden soll? Für das erstere scheint zu sprechen, daß nirgends der Käufer eines im Inlande gesetzwidrig verfertigten patentirten Gegenstandes in Anspruch genommen wird, und daß es also hart scheint, ihn mit der Wegnahme zu belegen, wenn er im Auslande kaufte; und daß jedenfalls eine Strafe ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen, und nicht erst durch Auslegung muß aufgefunden worden seyn.

4) S. Gew. Ordn. Art. 156.

5) Das. Art. 157; vergl. Minist. Vortrag bei Uebergabe des Gesetzes-Entwurfes in den Verh. der K. d. A., 1827, H. 2, S. 499 fg. — Strenge wird übrigens darauf zu sehen seyn, ob die angebliche Verbesserung wirklich auch eine solche ist. Blose Verschönerungen, Verkleinerungen, Vergrößerungen unwesentlicher Formen können zu einem Verbesserungs-Patente nicht berechtigen. Freilich muß sich hier die Regirung in eine materielle Untersuchung einlassen, welche sie in anderen Beziehungen vermeidet: allein sie ist sie dem zuerst Patentirten schuldig.

6) S. V. U. §. 31; Gew.-Ordn., Art. 149, 152 und 153. —

Digitized by Google

In Preußen, Oesterreich und Baiern ist die Dauer eines Patents nicht über 15 Jahre; in England nicht über 14; in Frankreich auf 5, 10 oder 15 Jahre, mit verschiedenen Taxen; in den V St. von N. A. höchstens 14 Jahre. — Zehen Jahre sind übrigens in manchen Fällen eine zu kurze Zeit, um dem Erfinder vollständigen Ersatz seiner Kosten zu gewähren; s. viele Beispiele in dem angef. Report, S. 33.

7) S. Gew. Ordn. Art. 143.

8) Das. — Es unterliegt gewiß keinem gerechten Tadel, daß das Gesetz unter den Fällen, in welchen ein Patent verweigert werden kann, die Unnützlichkeit der Erfindung nicht mitaufführt. Zwar hat die V. U. in §. 31 nur „nützlichen" Erfindungen den Schutz durch Patente versprochen: allein mit Recht war das Gesetz der Ansicht, daß jede Erfindung nützlich sei oder doch werden könne, sogar wenn itzt noch gar kein Anschein dazu wäre. Mit Recht war es der Ansicht, daß eine Untersuchung über den Grad der Nützlichkeit einer Erfindung höchst schwürig wo nicht unmöglich für die Regirung wäre.

9) S. Gew. Ordn. Art. 145, 146, 158 und 159.

10) Eine solche ausnahmsweise Eröffnung findet statt: 1. im Falle eines über das Patent entstandenen Streites, wenn die erkennende Behörde die Eröffnung für nöthig findet; 2. wenn ein württ., im Lande wohnender Bürger darum bittet, und ein Interesse nachweist. Jedoch muß in diesem Falle das letzte Jahr der Patentzeit bereits angetreten seyn, ferner hat der Bittsteller Caution wegen Mißbrauches zu stellen, und endlich muß der Patentirte mit seinen allenfallsigen Einwendungen gehört werden. S. Gew. Ordn., Art. 150.

11) Das., Art. 163.

12) Die Ansetzung einer Summe für die Gewährung eines Patentes ist deßhalb nothwendig, weil sonst, nicht nur ganz unnöthiger- sondern auch fälschlicher-weise, eine Menge von Patenten nachgesucht werden würden. Daß aber diese Summe so mäßig bestimmt wurde, ist sehr zu loben, indem

Digitized by Google

durch eine übertriebene Höhe der Sportel nicht nur mancher unbemittelte Erfinder abgehalten werden müßte, sondern überhaupt gewagtere Speculationen noch mißlicher und selbst unmöglich würden. Diese Erfahrung hat England gemacht, wo bis zu 500 Pfund Sterl. entrichtet werden müssen. Bittere Klagen über den daraus sich ergebenden Schaden s. in dem Report, S. 128 fg.

13) Gew. Ordn. Art. 153.

14) Darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung, wie es zu halten ist, wenn der Patentirte neben seiner württ. Gewerbe-Anlage auf eine im Auslande (gleichviel ob ebenfalls mit Patent oder nicht) errichtet. Erlischt auch dadurch das Patent in W.? Ohne Zweifel nein, denn so lange der Patentirte in W. sein Gewerbe treibt, erfüllt er seine Verbindlichkeit gegen den ihn begünstigenden Staat; ein damit verbundener Betrieb im Auslande, schadet ja in keiner Beziehung, wogegen die strengere Meinung das ganze Gewerbe in das Ausland treiben könnte.

15) S. Gewerbe-Ordn. Art. 169.

16) Es versteht sich von selbst, daß es als eine betrügerische unvollständige Beschreibung der Erfindung nicht angesehen werden kann, wenn der Erfinder nach Ertheilung des Patentes und namentlich durch die Ausübung desselben auf neue Aenderungen und Erfindungen gekommen ist, nach denen er nun später den patentirten Gegenstand verfertigt. Läßt er sich auf diese neuen Erscheinungen kein Patent geben, (was freilich das Sicherste für ihn wäre) so hat er kein ausschließendes Recht auf sie, allein deßhalb verliert er sein Recht auf die patentirte ältere Erfindung nicht, denn zu der Zeit, als er das Patent nachsuchte, war die Beschreibung vollständig.

17) S. das. 158. — Der unter e. angenommene Fall ist nicht zu verwechseln mit dem oben unter 1. angeführten, in welchem ein Patent deshalb nicht ertheilt werden kann, weil die Erfindung durch unrechtliche Mittel bekannt gemacht, und nun

Digitized by Google

schon von Andern (ohne Patent) geübt wird. In solchem Falle kann der Erfinder kein Patent mehr bekommen, sondern es steht ihm nur eine Schadensersatz-Klage gegen denjenigen zu, welcher auf unrechtliche Weise sein Geheimniß erforschte. Hier dagegen handelt es sich von der Frage, ob der Entwender des Geheimnisses selbst auf seinen Diebstahl patentirt werden soll. Dieses untersagt nun das Gesetz mit Recht und Billigkeit. Ob der ächte Erfinder in diesem Falle ein Patent erhalten kann, nachdem das erschlichene für ungültig erklärt wurde, ist eine ganz verschiedene Frage, deren Beantwortung lediglich davon abhängen wird, ob der Entwender vor der Bitte des Erstern das Geheimniß divulgirte oder nicht. In ersterm Falle hat er eine weitere Schlechtigkeit an dem Erfinder begangen, welche diesen nun auch um sein Patent bringt. Wenn dieß schon zu beklagen ist, so kann doch der Staat nicht durch ein Patent mehr helfen, indem von dem Grundsatze nie abgegangen werden darf, daß für eine schon bekannte Verfahrensweise kein Patent gegeben werden kann.

18) S. Gew. Ordn. Art. 162.

19) S. das. S. 148. — Mit sehr kräftigen Gründen weißen die Motive des Gesetzesentwurfes nach, daß im Allgemeinen für die Ertheilung von Einführungs-Patenten wenige Gründe sprechen, daß aber in dem vom Gesetze ausgehobenen Falle für W. ein mit dem des Erfinders analoges Verdienst vorhanden sei. S. Verh. d. K. d. A., 1827, H. 2, S. 494 fg.

20) S. Gew. Ordn. Art. 161.

C. Sorge für den Handel.

Die Hülfe, welche der Staat nach richtigen Grundsätzen dem Handel angedeihen zu lassen hat, besteht hauptsächlich in der Erleichterung der Communication durch Anlegung von Straßen, schiffbaren Wasserwegen und Posten; sodann in Erleichterung des Tausches durch Regulirung und Aufsicht über Münzen, Maas und Gewicht, durch Anlegung von Märk-

Digitized by Google

ten, endlich durch Einführung solcher rechtlicher Einrichtungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehrs begünstigen. — Die württembergische Gesetzgebung ist nun aber nicht blos in diesen Rücksichten thätig gewesen, sondern sie hat auch noch — was die Theorie weniger gut heißen kann — dadurch geglaubt dem Verkehre nützlich zu seyn, daß sie über das Recht des Bürgers Handel gewerbsmäßig zu betreiben manchfache Bestimmungen erließ, auch hier also, wie bei den Industrie-Gewerben, der Einsicht und dem Eigennutze des Einzelnen weniger Vertrauen schenkend als stehenden gesetzlichen Einrichtungen.

§. 231.

1. Bestimmungen über das Recht Handel zu treiben.

Nicht jeder Staatsbürger hat das Recht mit jedem Gegenstande Handel zu treiben, d. h. gewerbsmäßig und in der Absicht mit Vortheil wieder zu verkaufen, zu erwerben; sondern es sind (auch abgesehen von den privatrechtlichen Beschränkungen) mancherlei Bestimmungen über dieses Recht gegeben, welche es nur in vielfachen Abstufungen und in verschiedenem Umfange einräumen. Theilweise sind es finanzielle Gründe, welche den Staat zu diesen Beschränkungen der natürlichen Freiheit bewogen haben, hauptsächlich aber polizeiliche, vielleicht nicht immer theoretisch zu billigende, Rücksichten. — Es entstehen durch diese gesetzlichen Bestimmungen nicht weniger als siebenerlei rechtlich verschiedene Arten von Handel, nämlich ganz freier, jedem rechtsfähigen Bürger erlaubter Handel; zünftiger Detailhandel; Handel der unzünftigen Gewerbeleute; Handel zünftiger Gewerbe; Krameconcession; Trödelhandel; Hausirhandel. Die vier zuerst genannten Arten haben das Gemeinschaftliche, daß die

Digitized by Google

Berechtigung zu ihnen durch das Gesetz selbst verliehen wird, und ihre Ertheilung also nicht in der Willkühr der Polizei-Stelle gegeben ist, während bei den drei letzteren diese Willkühr mehr oder weniger Spielraum hat. Zu diesen kommen noch die manchfachen Bestimmungen über den Handel von Ausländern im Lande.

I. Handelsberechtigung der Staatsbürger.

1. Freier Handel. — Derselbe begreift zweierlei Arten von Verkehr unter sich, nämlich

a. den Groshandel, d. h. Handel mit jeder Art von Waaren in größern Parthien von wenigstens 30 fl. Werth bei jedem einzelnen Artikel und jedem einzelnen Geschäfte, und ohne offenen Laden [1]);

b. den Handel mit Naturerzeugnissen, welche zu der Klasse der in W. einheimischen gehören, so wie mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach dem Gesetze kein Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist [2]).

Jeder Staatsbürger, welcher rechtliche Verbindlichkeiten eingehen kann, ist zu solchem Handel ermächtigt, und es findet nur bei denjenigen eine Ausnahme statt, welche wegen ihrer Dienstverhältnisse ausgeschlossen sind, nämlich bei activen Staatsdienern, welchen der persönliche Betrieb (nicht aber die Theilnahme durch Kapitaleinlegung) untersagt ist [3]). Namentlich ist jedes frühere Verbot gegen den sog. Vorkauf der Naturerzeugnisse aufgehoben, und es können dieselben also von Jedem und an Jedem, zu jeder Zeit und an jedem Orte erkauft und wiederverkauft werden [4]). In so fern ist übrigens zwischen Denjenigen, welche freien Handel treiben, ein Unterschied zu machen, als Solche, welche ihn gewerbsmäßig, somit beständig und als ihre Hauptbeschäftigung

Digitized by Google

und Nahrungsquelle, treiben, bei Errichtung ihres Geschäftes dem vorgesetzten Bezirksamte die gesetzliche Anzeige zu machen haben (s. oben §. 227 S. 6); solche dagegen, welche nur gelegentlich, z. B. aus dem Ueberfluß der eigenen Erzeugnisse, oder ein in Folge besonderer Rechtsansprüche, z. B. einer Erbschaft, erworbenes Waarenquantum ein für allemal zu verwerthen, Handel treiben, dazu nicht angehalten sind, sondern nur die gewöhnlichen Abgaben von Zoll, Accise u. dergl. zu entrichten haben.

2. Zünftiger Detailhandel. — Das regelmäßige kaufmännische Gewerbe, mit Ausnahme der so eben erwähnten Fälle, ist dem Zunftzwange unterworfen, und es kann also keineswegs Jeder dasselbe betreiben. Um nämlich das Recht zum selbstständigen Betriebe des Detail-Handels zu bekommen, muß einmal Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, und zweitens intellectuelle Fähigkeit bewiesen werden. Letzteres geschieht, nach der Wahl des Bewerbers, entweder durch Erstehung einer Prüfung, oder durch vierjährige Lehre in einer ordentlich eingerichteten Handlung, nebst guten Zeugnißen über kaufmännische Kenntnisse. Der zünftige Detailhändler hat das Recht durchaus mit jeder Art von Waaren zu handeln, und namentlich mit allen, deren Verkauf auch zünftigen oder unzünftigen Handwerkern und den Fabrikanten gestattet ist; das ausschließende Recht zu handeln aber hat er in allen Fällen und mit allen Waaren, hinsichtlich welcher nicht ausdrücklich auch Andern ein Recht von der Gesetzgebung eingeräumt ist. — Die Kaufmanns-Innungen unterliegen ganz denselben Bestimmungen, welche für die übrigen Zünfte gegeben sind; so wie überhaupt die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe und ihrer Genoßen sämmtlich hier Anwendung finden [5]).

Digitized by Google

3. Ueber den Handel der unzünftigen Gewerbenden (mit Ausschluß der Fabrikanten) s. oben §. 229. S. 633; ebenso

4. über den Handel der zünftigen Handwerker und der Fabrikanten, oben §. 228. S. 622.

5. Kramhandel. Unter gewißen Voraussetzungen hat die Regirung das Recht einer Person, welche das Befugniß Detail-Handel zu betreiben nicht ordnungsgemäß erworben hat, eine Conceßion zum Handel mit einzelnen bestimmten Gegenständen zu ertheilen. Diese Bedingungen sind:

a. vor allem örtliches Bedürfniß; also daß es nach der Bevölkerung, dem Gewerbfleiße und den sonstigen wirthschaftlichen Verhältnissen eines Ortes wünschenswerth für denselben erscheint, daß gewiße Waaren in demselben gekauft werden können, und wenn kein ordentlicher Kaufmann mit diesen Artikeln bis itzt gehandelt hat;
b. guter Leumund des Nachsuchenden;
c. Nothwendigkeit der Erlaubniß für denselben als Mittel zu seinem Fortkommen.

Unter diesen Verhältnissen hat das Oberamt den Gemeinderath und den Vorsteher der betreffenden Handelsinnung zu vernehmen. Die ertheilte Erlaubniß erstreckt sich blos auf die in dem Erlaubniß-Patente ausdrücklich genannte Waarengattungen, welche nach dem Orts-Bedürfnisse zu bestimmen sind; sie geht auf die Wittwe nur über so lange sie im Wittwenstande verbleibt, kann aber nicht auf Andere übertragen, oder an einem andern Orte ausgeübt werden. Der Conceßionirte hat sich in die Handlungs-Innung seines Oberamtes einzukaufen, ist aber zu den Vorsteherstellen weder activ noch paßiv wahlfähig [6]).

Digitized by Google

6. Trödelhandel mit gebrauchten Kleidern u. dgl. — Es bedarf hierzu ebenfalls einer Staats-Erlaubniß, welche von dem Erkenntniße der Orts-Polizei über das sittliche Prädicat des Gewerbelustigen abhängt [7]).

7. Eine von der Gesetzgebung besonders ungerne gesehene, und mit vielen polizeilichen Beschränkungen umgebene Art von Handel ist der Hausir-Handel, d. h. das Umhertragen der Waaren auf den Straßen und Feilbieten derselben in den Häusern. Es findet bei dieser Handelsart eine dreifache Unterscheidung der Waaren statt. Unbedingt verboten ist das Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und geheimen Mitteln. — Unter sehr erschwerenden Bedingungen ist es dagegen zweitens erlaubt bei allen Gegenständen eines zünftigen Gewerbes, oder solchen Fabrikaten, zu deren Verkauf es einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, (z. B. Bier, Branntwein, Druckschriften u. s. w.). Solche dürfen nämlich auf die oben genannte Weise nur dann verkauft werden, wenn nicht nur der Verkäufer im Allgemeinen eine Staatserlaubniß, sondern wenn er auch in jeder einzelnen Gemeinde eine Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat. Die allgemeine Erlaubniß wird nur auf bestimmte Waaren, auf einen bestimmten Bezirk und auf eine bestimmte Zeit, längstens drei Jahre, ausgestellt, und nur solchen Personen, deren Heimathverhältniße unzweifelhaft sind, deren Prädicat gut ist, und welche weder an ihrem Wohnorte einen hinlänglichen Absatz finden würden, noch sonst ihren Unterhalt zu erwerben im Stande sind. Die besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers soll nicht verweigert werden, wenn der Handel zu besonderem Vortheile der Einwohner gereicht, oder wenigstens ohne Nachtheil der Handwerker des Ortes geführt werden kann. — Drittens dagegen findet bei allen Waaren,

Digitized by Google

welche dem Zunftzwange nicht unterliegen, freier Hausir-Handel statt, nur sind natürlich die allgemeinen Bestimmungen über herumziehende Gewerbeleute zu beobachten, (s. über dieselben oben §. 178. Thl. II, S. 338). — Anbot von Waaren durch Muster-Reisende ist nur bei Kaufleuten, und bei Fabrikanten und Handwerkern für Gegenstände ihres Gewerbes gestattet; sonst unterliegt es dem Hausirverbote [8]).

II. Bestimmungen über den Handel der Ausländer.

Die Regel ist, daß der Ausländer kein Recht hat ein Handels-Gewerbe im Königreiche auszuüben. Von dieser Regel gelten aber gar manchfache Ausnahmen.

1. Die Wochenmärkte dürfen Ausländer zwar nicht besuchen, nur werden solche, welche Victualien bringen, nicht abgewiesen [9]).

2. Dagegen haben sie unter folgenden Bedingungen das Recht die Jahrmärkte zu besuchen: sie müssen sich des württ. Maases und Gewichtes bedienen; sie stehen den Inländern hinsichtlich der Plätze und Stände nach; sie haben Accise von ihrem Erlöse zu entrichten [10]).

3. Außerhalb des Marktverkehrs dürfen Ausländer nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsbehörden im Königreiche Handel treiben; namentlich können sie Erlaubniß zum Hausir-Handel nur vom Ministerium des Innern erhalten [11]); die Ausstellung der dem württ. Zunftzwange unterworfenen Artikel zum feilen Verkaufe auf öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privat-Häusern ist ihnen, außer der Zeit der Jahrmärkte, gänzlich untersagt [12]).

1) S. Allg. Gew. Ordn., §. 107. — Der k. Gesetzes-Entwurf hatte den Begriff des Groshandels anders, und zwar so bestimmt, daß er in dem Verkaufe an Händler oder Fabrikanten und Handwerker, zum Wiederverkaufe oder zu Verar-

Digitized by Google

beitung, bestehe, s. Verh. der K. d. A., 1827, H. 2. S. 369. Art. 78. Die ständische Commißion setzte das Merkmal des fehlenden offenen Ladens bei, s. Verh. von 1828, 1stes a. 2. Beilh. S. 152; in der Debatte endlich wurde die ursprüngliche Gewichtsbestimmung ganz verlassen, und ein Geldwerth als Maasstab festgesetzt.

2) S. Gew. Ordn. Art. 113. — Als eine besonders wichtige auch von der Gesetzgebung herausgehobene Art von Handel mit Naturerzeugnissen ist der Weinhandel zu nennen. Derselbe ist, in Folge der allgemeinen Grundsätze, Jedem erlaubt, welcher den Wein aus dem Keller nach der Eichmaas und in Quantitäten von wenigstens 1 Imi verkauft. Es ist hierzu keine Concession nöthig, und — außer der Accise vom verkauften Weine — keine Abgabe zu entrichten, s. Umgelds-Ordn. vom 4. März 1815, §. 2; Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, Art. 16. Rbl. S. 269. Nur der Detail-Verkauf in kleinern Quantitäten nach der Schenkmaas unterliegt den Wirthschafts-Gesetzen.

3) S. Dienstpragmatik, §. 7; vgl. oben Thl. II. S. 224.

4) S. Gew. Ordn. vom 14. Febr. 1812, Rbl. S. 103. Dieses Gesetz führt namentlich als in freiem Verkehre stehend folgende Artikel an: Victualien aller Art, Vieh, Unschlitt, Häute und Felle, Wolle, Fische, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Leinsaamen, leinenes und wollenes Garn. Natürlich ist der freie Handel nicht blos auf diese genannten Gegenstände beschränkt, denn Art. 113 der neuen Gewerbe-Ordn. spricht ganz allgemein von allen einheimischen Naturerzeugnissen und den daraus verfertigten unzünftigen Fabrikaten.

5) S. Gew. Ordn. Art. 107 — 117. — Kein Theil der Gewerbe-Ordnung wird einen so bestimmten und allgemeinen Tadel aus dem Gesichtspuncte der Theorie erfahren, als die Bestimmung über den Detailhandel. Alle Gründe, welche gegen die Zünftigkeit des Groshandels sprechen (nach der eignen

Digitized by Google

Ansicht der Gesetzgebung, sprechen auch gegen die Einschließung des kleinen Handels. Und überdieß wo sind die Gränzen zwischen beiden? Ist die Bestimmung einer willkürlichen Größe des einzelnen Verkaufes in der Natur der Sache gegründet? Die beiden Gründe, aus denen die Motive die Beibehaltung der Zünftigkeit zu rechtfertigen suchen, Verh. von 1826, H. 2, S. 342, möchten wohl schwerlich gewichtig genug seyn, um diesen Einwürfen die Wage zu halten. Wo sieht man denn in andern Ländern, daß die Fabrikation verlassen wird, und Alle sich in den freien Handel drängen? Und welches sind denn die ganz besondern Erschütterungen und Unfälle, welche den Handelsstand in W., mehr als andere Gewerbe, betroffen haben, und welche nöthigten ihm Monopolpreise zu seiner Wiedererholung auf Kosten des Publicums und des Rechtes zu bewilligen?

6) S. Gew. Ordn. Art. 115 u. 116. Durch V. O. vom 19. Jäuner 1829 ist entschieden, daß auch Frauenspersonen die Kramconcession erhalten können.

7) S. Instruct. zur Vollz. der Gewerbe-Ordn. vom 6. Juni 1828, §. 26. Rbl. S. 440. — Wenn ein Jude Trödel-Handel treibt, so tritt er dadurch in die besonders vernachtheiligte Klasse der Schacherjuden, s. Thl. I. S. 443.

8) S. Gew. Ordn. Art. 131 — 142; Instruct. vom 6. Juni 1828, §. 35 — 48; besondere Vorschriften über den Hausirhandel mit Sensen u. dgl. enthält ein Erlaß der k. Reg. des Jart-Kreises vom 3. März 1829 (abgedr. im Consulenten für Kaufleute. Tüb. 1830, S. 274 fg.) — Die Bestimmungen über den Hausirhandel sind hervorgerufen worden durch eine Eingabe der Kammer d. A. vom 19. Juni 1820, welche im Interesse der ansäßigen Kaufleute um Revision der Gesetze über Hausirhandel bat. Anfänglich als abgesonderter Gesetzesentwurf übergeben, (s. Verh. der K. d. A. 1824, 4tes a. o. Beilh. S. 1 fg.) wurden auf dem Landtage von 1828 die Regirungsvorschläge der allgemeinen Gewerbe-Ordnung einverleibt.

Digitized by Google

9) S. Roller, II. §. 473, Note.

10) S. das. §. 488. Die Bestimmungen über die zu bezahlenden Gebühren s. im Gesetze über die Accise-Abgabe vom 18. Juli 1824 §. 4, und Beilage, Rbl. S. 501. Begünstigungen des Gränz-Verkehres zwischen Baiern und Würtemberg s. in Handelsvertrage vom 12. April 1827, Art. 4. Rbl. S. 142 fg.

11) S. Gew. Ordn. Art. 135.

12) Das. Art. 132.

2. Erleichterung der Communication.

a. Sorge für die Landstraßen.

§. 232.

α. Die Staats-Heerstraßen.

Die württ. Gesetzgebung verläßt sich hinsichtlich des Baues und der Erhaltung künstlicher Wege nicht auf die, sei es vaterlandsliebende sei es gewinnsuchende, Thätigkeit des Einzelnen oder freiwilliger Privatvereine, sondern sie erklärt die Herstellung der nothwendigen Verbindungsmittel für einen Gegenstand öffentlicher Sorgfalt. Doch wird dabei der sehr wesentliche Unterschied zwischen Staats- und zwischen Privat-Straßen gemacht. Jene werden auf Kosten der allgemeinen Staatskasse im Stande erhalten; diese von den einzelnen Gemeinden, höchstens von den Amts-Körperschaften [1]).

Zur Unterhaltung auf allgemeine Kosten hat sich der Staat verpflichtet bei allen Post- und Commercial-Strassen [2]). Dabei wird unter einer Poststraße diejenige verstanden, auf welcher ein regelmäßiger Post-Verkehr, namentlich eine Postwagen-Verbindung, stattfindet; was eine Commercial-Straße sei, ist nicht genauer angegeben, allein es ist der Natur der Sache nach jeder Weg darunter verstanden, der nicht blos zu Local-Zwecken, sondern zur all-

Digitized by Google

gemeinen Verbindung der verschiedenen Landestheile dient. Es werden also Handelsstraßen im engeren Sinne, dann aber auch Militär-Straßen u. dergl. seyn. Sehr häufig oder meistens, fällt freilich der Begriff von Post- und von Commercial-Straßen zusammen. — Daß eine Staats-Straße auch vom Staate, ganz oder theilweise, schon erbaut sei, ist natürlich durchaus nicht nothwendig [3]).

Uebrigens sind die Gemeinden über deren Markung eine Staats-Straße läuft, nicht ganz von jeder Verbindlichkeit hinsichtlich der Staats-Straßen befreit, vielmehr haben sie nach §. 4. der Weg-Ordnung manche nicht unbedeutende Nebenpuncte zu bestreiten, über deren richtige Erfüllung ihnen Vorschriften gegeben sind [4]). — Außerdem ist es nicht selten, daß eine Gemeinde, eine Korporation, oder selbst ein einzelner Gutsbesitzer einen bestimmten Beitrag oder eine gewiße Lieferung zu leisten hat, in Folge von Verträgen, welche z. B. bei Erbauung, oder bei der Uebernahme der Straße auf den Staat mit ihnen geschloßen wurden. Solche außerordentliche Leistungen sind in der Regel als privatrechtliche Verbindlichkeiten zu betrachten, und im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden [5]).

Ueber die technischen Vorschriften, wie die Staats-Straßen anzulegen, wie sie zu unterhalten sind, welche Bestimmungen für die bei denselben vorkommenden Nebengegenstände, als Sicherheitsschranken, Wegzeiger und dergl., befolgt werden müssen, hat sich die Regirung theils in der Weg-Ordnung von 1808, theils in den verschiedenen Instructionen für die Wegbau-Beamten ausgesprochen [6]). Von rechtlichem Interesse sind blos nachstehende Vorschriften:

1. Jeder Besitzer eines neben einer Staats-Straße liegenden

Digitized by Google

genden Gutes hat längs der Straße Obstbäume in bestimmten Entfernungen zu setzen und zu unterhalten [7]).

2. Es darf kein Bauwesen irgend einer Art an einer Staats-Straße angelegt werden, ohne daß vor dem Anfange desselben Erlaubniß von der Kreis-Regirung erfolgt ist, welche nur dann bewilligt werden kann, wenn das Gebäude (je nach seiner Bestimmung) so weit zurückgerückt wird, daß weder durch dasselbe, noch durch seine Benutzung die Straße versperrt wird [8]).

3. Das Versperren der Straßen durch Holz, Steine, Dünger, Wagen u. s. w. ist verboten [9]).

4. Degradation oder Benutzung der Gräben, so wie der Uferbauten, ferner Beschädigung des Weges selbst oder der Neben-Anstalten ist bei Strafe untersagt [10]).

Für Benützung der Staatsstraßen wird weder im einzelnen Falle noch durch eine eigene allgemeine Abgabe etwas entrichtet; sondern anstatt dessen ist ein Zusatz zum Zolle bei jeder Waare eingeführt [11]); und zwar hat sich der württ. bairische Zollverein gegen Preußen verbindlich gemacht, diesen Beischlag nur in dem Betrage beizubehalten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Das im J. 1828 in Preußen bestehende Chausseegeld wird als nie zu übersteigendes Maximum angenommen [12]).

1) Erst in der Mitte des 18ten Jahrhunderts fieng in Württemberg der Bau von Chausseen, d. h. kunstmäßig angelegten und unterhaltenen Straßen, an. Im J. 1752 wurde die erste Wege-Ordnung erlassen. Dieselbe stellte die, freilich unbillige, Regel auf, daß die an der Straße liegenden Gemeinden und Aemter allein für dieselbe zu sorgen haben. Diese Bestimmung gab zu manchen Klagen Anlaß, und es wurde daher

Digitized by Google

im Erbvergleiche, Cl. IV. §. 23, die Errichtung einer allgemeinen Straßen-Kasse beschloßen, und unter dem 18. Jänner 1772 eine neue Weg-Ordnung erlassen. Dieselbe behielt gesetzliche Kraft bis zum 23. Oct. 1808, unter welchem Tage wieder eine Weg-Ordnung erschien, deren Revision im Wege der Gesetzgebung jedoch abermals bevorsteht, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 635.

2) S. Weg-Ordn. vom 23. Oct. 1808, §. 1. Rbl. von 1809, S. 19.

3) Württemberg ist längst wegen der Ausdehnung und der Güte seiner Heerstraßen bekannt. In der Finanz-Periode 1826—29 hatte der Staat 770,490 Decimal-Ruthen (über 600 Stunden Weges) Staats-Straßen im Bau. Der jährliche Aufwand hierfür ist ungef. 400,000 fl., s. z. B. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh. S. 30 fg.

4) Die von den Gemeinden zu tragenden Leistungen sind folgende: a. die Erhaltung der Chaussée innerhalb Etters; b. die Unterhaltung derjenigen Brücken, welche sie vor Anlegung der Chaussée schon zu ihrem eigenen Nutzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung ihnen vom Staate nicht besonders abgenommen ward; c. die Ausschlagung der Gräben auf ihrer Markung, mit Ausnahme der über herrschaftliche Güter oder Waldungen führenden Strecken; d. die Reinigung der Dohlen; e. die Anlegung der Güterbrücken, und der wegen der Seitenwege nothwendigen kleinen Brücken über die Chausséegräben; f. die Anlegung der Sicherheits-Schranken; g. die Setzung der Weg-Zeiger; h. die Setzung der Chaussée-Bäume auf Allmanden; i. die Erhaltung der Numer-Stotzen; endlich k. der Transport der Steinwagen. Die Verbindlichkeit zur Abräumung von Schnee wird ausgesprochen in einer (ungedr.) Verfügung vom Febr. 1822. — Gegen manche dieser Lasten, namentlich gegen das Ausschlagen der Chaussée-Gräben, wurden schon mehrere male in der Stände-Versammlung Anträge gemacht; bis itzt ohne Erfolg.

Digitized by Google

5) Dieses wird bestättigt durch eine (ungedr.), vom Könige an die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern erlassene Verfügung vom Juni 1828, welche verordnet, daß das Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen zum Würkungskreise der Polizeistellen gehöre, mit Vorbehalt des Rechtsweges, wenn eine Parthie sich auf einen besondern privatrechtlichen Titel berufe, vermöge dessen einem Dritten hierzu die Verbindlichkeit obliege.

6) Diese Instructionen sind: Instruction für die Oberweg- und Weginspectoren, a. d. 1811, Stuttg. 12; (Instruction für die Wegmeister vom 27. April 1808, Rbl. S. 333, (auch besonders gedruckt;) Instruction für die Wegknechte, a. d. Stuttg. 1805; 12; Vorschrift vom 4. Juni 1821, über die Würksamkeit der Ortsbehörden und Oberämter beim Straßen-Bauamt, Rbl. S. 310. Zusammengestellt sind diese Vorschriften bei Hezel, Bd. VI, S. 79 fg. und VIII, 681 fg. Man vergl. auch noch den (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1820 über die Eintheilung der Staatsstraßen in zwei (Wichtigkeits-) Klassen, was von Einfluß auf das Gefälle der Steigen ist. Kritik und Aenderungsvorschläge giebt: v. Welden über den Staats-Straßen-Bau in W. Ulm 1825, kl. 8.

7) V. O. vom 13. Sept. 1806; Allgem. V. V. vom 13. Juni 1808 Rbl. S. 347; (ungedr.) Erlaß an die sämmtl. Weg-Inspectoren vom 28. Aug. 1816. Die Vorschrift ist, daß die Bäume wenigstens 24 Schuh von einander, und „wenigstens" 6 Schuh vom Graben entfernt zu pflanzen seien. Sehr zweifelhaft ist, ob durch die bloße ungedruckte Ministerial-Verfügung vom December 1829 mit Recht befohlen werden konnte, die Bäume 10′ zurückzurücken; denn mit der Erfüllung des „Wenigsten" war dem Gesetze Genüge geleistet. Ein solcher Eingriff in Eigenthumsrechte kann nur durch ein Gesetz gerechtfertigt werden.

8) S. Weg-Ordn. §. 16.

9) Das. §. 19.

Digitized by Google

10) Daf. §. 20 fg.

11) Die Bestimmungen über die Straßenbau-Abgaben haben sich im Laufe der Zeit sehr manchfach geändert. Zunächst war die Erhebung eines Weggeldes angeordnet, s. V. O. vom 13. April 1808; hierauf ein Zoll von jedem über die Gränze gehenden Zugthiere, s. V. O. vom 5ten Oct. 1810; dieser wurde ersetzt durch eine Kopfsteuer auf alle größere Viehgattungen, s. Gesetz vom 28sten Juni 1821. Die itzige Einrichtung ist getroffen durch V. O. vom 28sten Sept. 1828, Rbl. S. 578. Eine durch letztere Verfügung hervorgerufene Debatte über das formelle Recht der Regirung eine Abgabe durch Verordnung aufzuheben s. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 170 fg.

12) S. Vertrag mit Preußen vom 25sten Juli 1829, Art. 6, Rbl. S. 294. — Der bisher erhobene Beischlag scheint übrigens, wenn der Voranschlag des Finanzministeriums (zu 122,000 fl., s. Verh. der K. d. A., 1830, 8tes a. o. Beil. H. S. 115) irgend richtig ist, eher eine Erhöhung als eine Minderung erleiden zu müssen, wenn er die Unterhaltungskosten der Staatsstraßen decken soll.

§. 233.

B. Die Vicinalwege.

Die nicht vom Staate übernommenen öffentlichen Straßen, somit diejenigen, welche nicht zum Behufe des allgemeinen Verkehres im Königreiche und mit dem Auslande, sondern nur zur Verbindung benachbarter Gemeinden dienen, heißen Vicinalwege, Nachbarschafts-Wege. — Ihre Anlegung sowohl als ihre Unterhaltung geschieht nicht auf Kosten des Staates, sondern in der Regel auf Kosten der Gemeinden oder Gutsherrschaften, so weit sie auf deren Markung laufen; zuweilen auch, bei größeren Unternehmungen, auf

Digitized by Google

Kosten der Amtskörperschaft [1]). Einzelne Güterbesitzer oder Korporationen können nur durch specielle Rechtstitel zu einem besonderen Beitrage verbindlich gemacht werden. Ein Recht der Regirung, eine Gemeinde zur Ablegung eines bestimmten Vicinalweges zu nöthigen, ist nirgends ausgesprochen. — Die Gemeinden haben kein Recht, für die Benützung ihrer Straßen Weg-Gelder oder ähnliche Abgaben einzuziehen, sondern sie erhalten eine (freilich häufig sehr ungenügende) Entschädigung aus der Staatskasse [2]). Nur für die Benützung von Brücken und Pflaster innerhalb Etters ist manchen Gemeinden der Bezug einer Abgabe vom einzelnen Reisenden gestattet; jedoch hat sich die Regirung durch den Handelsvertrag mit Preußen anheischig gemacht, auch diese lästige Erhebungsart (natürlich gegen Entschädigung der Gemeinden) aufzuheben [3]).

Ueber die Art der Anlage der Vicinal-Wege ist nur so viel verordnet, daß sie beständig und zu jeder Jahreszeit fahrbar seyn, und also gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen und Sicherheitsschranken versehen werden müssen. Künstlichere (chausséemäßige) Anlagen sind nur da Zwangspflicht, wo sie zur beständigen Brauchbarkeit des Weges nothwendig sind. Uebernehmen mehrere Gemeinden oder eine Amtskörperschaft freiwillig die Chaussirung einer Vicinal-Straße, so können, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines besonderen Rechtstitels, die Eigenthümer von gutsherrlichen Markungen nur zu einem Beitrage genöthigt werden, welcher nach den gewöhnlichen Baukosten bemessen ist [4]). — Die Unterhaltung der Vicinal-Wege muß durch Frohnen, und darf nicht durch Umlagen von Geldbeiträgen geschehen [5]).

Zur Aufsicht über ihre Straßen können sich die Gemeinden auch der königlichen Weg-Beamten gegen eine billige

Digitized by Google

Entschädigung bedienen, wenn dieselben keine Staatsgeschäften zu besorgen haben; sie müssen sogar sich derselben bedienen bei der Anlegung neuer, kunstmäßiger Wege. Von Zeit zu Zeit haben die Weg-Inspectoren und Kreisbauräthe die sämmtlichen Vicinal-Wege bei Gelegenheit ihrer sonstigen Amtsreisen zu besichtigen, und den Gemeinden die nöthigen gesetzlichen Einrichtungen zu befehlen [6]). Dem Oberamtmanne liegt die unmittelbare und ununterbrochene Aufsicht über die Vicinal-Straßen in seinem Bezirke auf; er kann zur untergeordneten Besorgung derselben einen eigenen Wegmeister für das Oberamt annehmen.

1) S. V. O. vom 19ten Juni 1828, über die Baulast der Nachbarschafts-Wege, Rbl. S. 553. Der Gesetzgebung wird dabei vorbehalten zu bestimmen, in wie ferne einzelne, nicht im Gemeindeverbande aber auf der Markung liegende, Güterstücke beizuziehen seien; ebenso, in welchen Fällen benachbarte Gemeinden, Gutsherrschaften u. s. w. einen Beitrag zu leisten haben, wenn für den Pflichtigen die Last außer Verhältniß wäre.

2) S. Gesetz über die Straßenbau-Abgaben vom 28sten Juni 1821, §. 1, Rbl. S. 362. — Die ganze Summe, welche den Gemeinden an Entschädigungs-Geldern bezahlt wird, beträgt nur 9,382 fl. 5 kr., s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes u. d. Beil.H. 1ste Abthl. S. 103.

3) S. Art. 6 des Vertrages zwischen dem württ. bairischen und dem preußisch-darmstädtischen Zollvereine vom 25sten Juli 1829, Rbl. S. 295. Zur Ausführung ist bis jetzt dieser Punct noch nicht gebracht worden.

4) S. Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repert. IV, S. 587, vergl. mit Decret vom 4ten Dec. 1811, das. S. 590; namentlich aber die angef. V. O. vom 19ten Juni 1828, §. 2 und 3.

Digitized by Google

5) S. Signat. vom 6ten Juni 1807, §. 1, bei Knapp, Repertor. Bd. III, Abthl. 3, S. 41; ferner Decret vom 4ten Dec. 1811, daſ. Bd. IV, S. 590. Die Unzweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung dürfte keinem Zweifel unterliegen.

6) S. Inſtruction der O. Weg-Inſpectoren, §. 3; Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repertor. Bd. IV, S. 590.

§. 234.

7. Verwaltung des Straßenbau-Weſens.

Eine eigene techniſche Behörde zur Verwaltung des Straßenbau-Weſens beſteht, ſeit Auflöſung der Section des Straßen- und Brückenbau-Weſens im J. 1817, nicht; ſondern die Verwaltungsbehörden im Miniſterium des Innern beſorgen auch dieſen Theil der Polizei, die höheren mit Beigebung von Technikern.

Das Miniſterium des Innern beſorgt, mit Unterſtützung eines techniſchen Referenten, die oberſte Leitung, und genehmigt oder verändert namentlich die von den Kreisregirungen eingeſendeten Bau-Etats [1]). Nur bei außerordentlichen und ſo dringenden Fällen, daß Berichterſtattung nicht möglich iſt, dürfen die untergeordneten Behörden ohne vorläufige Anfrage beim Miniſterium bedeutendere Arbeiten unternehmen laſſen.

Die practiſche Leitung des ganzen Straßenbau-Weſens haben die Kreisregirungen; und ihre Geſchäfte beſtehen dabei namentlich in der Unterſuchung und Beobachtung des Zuſtandes der Staats-Straßen; in der Herſtellung und beſtändigen Richtighaltung einer Beſchreibung ſämmtlicher Heerſtraßen und Brücken des Kreiſes; in der Entwerfung und Begutachtung der jährlichen Bau-Etats; in der Sorge für techniſche und finanzielle Ausführung der genehmigten Etats; endlich in der Prüfung und Decretur der Koſten-Zettel [2]).

Digitized by Google

Zur Besorgung des Technischen ist der Regirung ein Referent vom Fache (Kreisbaurath) beigegeben, und sind ihr (2 bis 4) Weg-Inspectoren untergeordnet. Jener hat alle Jahre alle Straßen des Kreises zu bereisen, und bei dieser Gelegenheit die, von den Weg-Inspectoren vorgearbeiteten, Wegbau-Etats an Ort und Stelle zu prüfen [3]), größere Bauwesen nach deren Beendigung zu übernehmen. Die Weg-Inspectoren haben die unmittelbare, ununterbrochene Aufsicht auf einen bestimmten ihnen zugetheilten District, und die Uebernahme der kleineren fertigen Bauwesen, wenn sie dieselben vorschriftmäßig und tüchtig erfunden haben bei einer, in Begleitung eines Oberamts-Controleurs vorzunehmenden, Untersuchung. Sie haben alle Staats-Straßen ihres Bezirkes vierteljährig zu bereisen, und über den Erfund zu berichten. Ihre Verfügungen haben sie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlassen. Von ihnen zunächst gehen die Vorschläge zu den neuen Bau-Etats aus; gemeinschaftlich mit dem Oberamte schließen sie die Accorde [4]).

An die Oberämter wird von der Regirung der sie betreffende Theil des genehmigten Etats ausgeschrieben, damit sie nun, unter Leitung des Weg-Inspectors, denselben vollziehen lassen. Sie haben überdieß die beständige Aufsicht auf die Straßen in ihrem Bezirke; namentlich aber auf die Vicinal-Straßen. Bei Neubauten haben sie, gemeinschaftlich mit dem Techniker, die verschiedenen Baulinien zu prüfen, und nach ihren verschiedenen polizeilichen und rechtlichen Beziehungen zu untersuchen. Sie haben die Controle über die Zahlungen [5]). — Die Ortsbehörden aber sind verantwortlich für die Vollziehung der den Gemeinden bei den Staats-Straßen obliegenden Verbindlichkeiten; sie haben die ortspolizeiliche Aufsicht auf die gehörige Breite der Straßen, end-

Digitized by Google

lich die Aufsicht auf die Uebernehmer von Bauarbeiten, namentlich aber die Beifuhr des Materials[6]).

Die Arbeit selbst wird entweder durch Wegknechte, welche für eine bestimmte Summe eine gewiße, kleinere oder größere, Straßenstrecke zu bearbeiten haben, oder durch Taglöhner besorgt[7]).

1) S. Instruct. über die Behandlung der Bau-Gegenstände vom 19ten Juni 1818, Rbl. S. 362 fg., §. 9 und 11. Das Rechnungswesen ist regulirt durch Vorschrift vom 4. Juni 1821, Rbl. S. 307.

2) Das. §. 2 und 3.

3) Das. §. 4 fg.

4) S. Vorschrift über den Würkungskreis des Oberamtmanns in Straßenbau-Sachen, vom 4ten Juni 1821, Art. 1, Rbl. S. 310; (ungedr.) Erlaß vom Juni 1821; endlich Verfügung über denselben Gegenstand, vom 11ten März 1825, Rbl. S. 164; endlich (ungedr.) Einschärfung und Erläuterung dieser letzteren Verfügung vom April 1825. — Die Instruction der Weg-Inspectoren s. oben §. 233, Note 6; in Beziehung auf ihre Diäten u. s. w. gilt die Instruction vom 25sten Juni 1817, bei Knapp, Annalen, II, S. 399 fg.

5) S. die angef. Vorschrift, Nr. II, und die Verfügung vom J. 1825.

6) Ebendas. Nr. III.

7) Die Instructionen der Wegmeister und Wegknechte s. oben §. 233, Note 6; über den Versuch, die gangbarsten Straßen durch Taglöhner im Stande erhalten zu lassen, s. die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H. 1ste Abth. S. 35.

§. 235.

b. Schiffahrt und Flußbau.

Von ebenfalls höchst bedeutender Wichtigkeit für den Staat und die Einzelnen ist eine wohlgeordnete Wasserbau-Polizei.

Digitized by Google

— Dieselbe hat einen doppelten Zweck, einmal durch Befestigung der Ufer und Ausräumung des Bettes die angränzenden Güter gegen Beschädigungen zu sichern; zweitens, durch Gründung, Erhaltung und Verbesserung schiffbarer Wasserstraßen ein wohlfeiles und bequemes Verbindungsmittel herzustellen. Diese letztere Thätigkeit theilt sich wieder ein in die Sorge für die natürlichen Wasserstraßen, und in Erbauung künstlicher (Kanäle).

Sehr wenig hat bis itzt der württ. Staat für diesen wichtigen Zweck gethan; obgleich sowohl durch die Zahl seiner fließenden Gewässer zu zweckmäßiger Thätigkeit aufgefordert, als durch deren starken Fall und geringe natürliche Schiffbarkeit dazu genöthigt. Außer einigen allgemeinen unzureichenden Verboten, schädliche Gebäude an den Flüßen zu errichten [1]); ferner dem Befehle an den Ufern Weidenholz zu pflanzen, und die Ufer überhaupt nicht entblößen zu lassen [2]); endlich dem Rathe an die Gemeinde-Vorsteher alle Wasserschäden sogleich, und dann wohlfeiler als später [3]), ausbessern zu lassen, hat die Gesetzgebung durchaus keine Bestimmungen gegeben, weder über die Art und Weise des Wasserbaues, noch über die Verbindlichkeit denselben zu bezahlen. Von Anlegung größerer künstlicher Wasserstraßen ist ohnedem keine Rede gewesen. Dieser ganze Theil der polizeilichen Thätigkeit erwartet nicht nur seine Ausbildung, sondern selbst seine Begründung [4]).

1) S. Fischer-Ordnung, Art. 28.
2) S. Gen. Rescript vom 20sten Febr. 1792.
3) S. Commun-Ordn., Kap. III, 2, §. 9.
4) Der gänzliche Mangel an Vorschriften und an Thätigkeit in einem so wichtigen Puncte ist von der Regirung selbst laut anerkannt worden, und sie hat ihrer Seits angefangen, dem Uebel abzuhelfen, indem sie der St. Vers. von 1830 den Ent-

Digitized by Google

wurf einer Flußbau-Ordnung übergab. Derselbe ist jedoch auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung gekommen. Bei der Ungewißheit darüber, welche Aenderungen dieser Entwurf noch zu erleiden hat, können die Vorschläge derselben nicht einzeln, und in ihren Folgen entwickelt, hier Platz finden; daher nur Folgendes über dessen Hauptgrundsätze: der Flußbau, d. h. sowohl die Erhaltung der Ufer, als die Schiffbarmachung des Stroms, ist Pflicht jeder Gemeinde innerhalb ihrer Markung; nur bei Privatgewässern hat der Eigenthümer, in Fällen von Privatrechtstiteln der dadurch verbindlich Gemachte, die Kosten zu übernehmen; endlich trägt bei schiffbaren Strecken der Staat den dritten Theil, bei blos flößbaren den sechsten Theil der Kosten. Bei unverhältnißmäßig großem Aufwande übernimmt von dem, die Kräfte des Pflichtigen übersteigenden, Aufwande der Staat drei Viertel, die Amtskorporation ein Viertel. — Ueber die an den Gewässern vorzunehmenden Arbeiten enthält der Entwurf wenigstens einige allgemeine Vorschriften, ebenso über die an denselben zu errichtenden Bauwerke. — Die nächste Handhabung der Wasserbau-Polizei haben die Ortsbehörden, welche einen oder mehrere Unteraufseher (Wasservögte) zu ernennen haben. Die Aufsicht über sie führen die Oberämter. Je für eine Anzahl Oberämter wird ein Wasserbaumeister vom Staate aufgestellt, dessen sich die Gemeinden bedienen müssen, und welcher Besichtigungs-Reisen zu machen hat. In jedem Kreise endlich hat die Regirung die Oberaufsicht. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 418.

§. 236.

c. Post.

Eine gut eingerichtete Post-Anstalt ist einer der wichtigsten Träger der Gesittigung. Gut eingerichtet aber ist dieselbe, wenn sie Personen, Waaren und Briefe sicher, wohl-

Digitized by Google

fell, schnell und bequem von einem Orte zum andern schafft. Diese Forderungen aber werden am gewißesten erreicht werden, wenn die Beförderung der Briefe der Regirung als Polizei-Anstalt, die der Personen und Waaren aber der freien Concurrenz der Privaten überlassen ist. Theoretische Gründe und die Erfahrung derjenigen Länder, in welchen die Post am besten eingerichtet ist, zeigen dieses [1]). — Württemberg's Posteinrichtung ist nicht nach solchen Grundsätzen eingerichtet, sondern man glaubte historischen Verhältnissen weitgehende Rücksichten schuldig zu seyn.

Durch die Usurpationen der deutschen Kaiser war die anfänglich niederländisch-spanische Post nach und nach in ein kaiserliches ausschließendes Monopol verwandelt worden, trotz der Vorstellungen der Reichscollegien und des Widerstandes der einzelnen Reichsfürsten [2]). Vergebens hatten sich namentlich auch die württembergischen Herzoge gegen die Verdrängung ihrer eigenen Landesposten durch die Taxische gesetzt; sie mußten am Ende — unter einziger Rettung des Botenwesens — die Briefpost ganz, die fahrende Post aber auf eine bestimmte Anzahl von Jahren pachtweise an Taxis ablassen [3]). — Als aber Gewißheit wurde, daß Württemberg in Folge des Feldzuges von 1805 eine — wenn schon noch beschränkte — Souverainetät erhalten würde, so hielt sich die Regirung an diese vom Kaiser aufgedrungenen fremden Posten nicht mehr gebunden, und hob daher die taxischen Posten ganz auf, und übernahm dieselben in die eigene Verwaltung des Staates. Diese neue Einrichtung, keineswegs in jeder Beziehung tadellos, und die ganze Anstalt nur aus dem finanziellen Gesichtspuncte betrachtend, dauerte aber nur bis zum Jahr 1819. Auf dem Wiener Congresse hatte es das Taxische Haus, trotz manches Widerspruches namentlich auch

Digitized by Google

von Seiten Württembergs, dahin zu bringen gewußt, daß als eigener Artikel der deutschen Bundesacte ihm entweder Zurückgabe der Posten in dem durch den Reichsdeputations-Receß bestimmten Umfange oder Entschädigung deßhalb zugesichert wurde. Württemberg wählte — leider — die Zurückgabe anstatt einer aus den Staatsdomänen zu leistenden Entschädigung, und durch einen Vertrag vom 27sten Juli 1819 wurden alle Posten im ganzen Umfange des Königreiches, reutende sowohl als fahrende, an Taxis zurückgegeben, unter manchen für die Entwicklung der Communications-Mittel sehr erschwerenden und dadurch den Verkehr auf lange Zeit, wo nicht immer, hemmenden Bedingungen [4]). Dieser Vertrag bestimmt denn im wesentlichen Folgendes:

1. Die Würde und das Amt eines Erb- und Land-Postmeisters, und mit demselben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten und der damit verbundenen Rechte ist dem Fürsten Karl Alexander von Taxis und dessen *standesmäßigen* männlichen Nachkommen [5]), bei deren Absterben dem Fürsten Maximilian von Taxis und seinen Nachkommen dieser Art als Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen. Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet nicht statt. Das Obereigenthum, die Bestättigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung und der Polizei, der Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege in Postsachen, endlich die Vertretung der Postanstalt gegenüber von fremden Staaten bleiben der Regirung als unveräußerliche Hoheitsrechte [6]).

2. Das Ministerium des Innern hat die Leitung und Aufsicht auf das Postwesen, und erläßt seine Weisungen darüber an die General-Postdirection in Frankfurt, welche als Landesstelle betrachtet wird; keine württ. Poststelle kann

Digitized by Google

einem fremden Postamte untergeordnet werden; Klagen gegen die Post werden vor den württembergischen Gerichten angebracht; Benennung, Wappen, Kleidung u. s. w. bei der Post sind württembergisch, dagegen behalten auch die taxischen Beamten die früheren Privilegien und Freiheiten der königlichen Postbeamten in Beziehung auf Frohnen, Quartir u. s. w. Der König ernennt aus zwei vom Fürsten von Taxis vorgeschlagenen Inländern die Postbeamten [7]).

3. In materieller Beziehung ist bestimmt, daß Posttaxen und Erhöhung der Porto's von der Regirung ausgehen; sie hat das Einwilligungsrecht bei allen vom Fürsten abgeschloßenen Post-Verträgen, so wie bei der Bestimmung und Abänderung der Postcurse; die württ. Postgesetze, namentlich das über Heilighaltung des Postgeheimnisses [8]), so wie die Reglements und Ordnungen bleiben in Kraft [9]).

4. Die General-Postdirection hat eine disciplinarische Strafgewalt über das württ. Postpersonal; eigentliche Civil- und Criminal-Klagen sind aber von den Gerichten des Staates zu verhandeln. Der Fürst von Taxis hat die Pensionen der Beamten zu übernehmen; dagegen nehmen sie Antheil an der Wittwen-Pensionsanstalt des Staates. Auf einen fremden Postdienst können sie gegen ihren Willen nicht versetzt werden [10]).

5. Der Erb-Landpostmeister hat einen jährlichen Lehen-Canon von 70,000 fl. an die Staatskasse zu bezahlen; ferner das frühere Chaussée- und Weggeld-Aversum; er steht auf allen taxischen Posten für den Werth der in Württemberg aufgegebenen Poststücke; er hat endlich einer bestimmten Anzahl von Anstalten, Personen und Gegenständen das Postfreithum zu gewähren, und zwar für den König, die Mitglieder des königlichen Hauses, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf allen taxischen Posten, für

Digitized by Google

die übrigen Personen und Anstalten aber innerhalb des Königreiches [11]). Die nicht besonders ausgenommene amtliche Correspondenz wird bezahlt [12]).

6. Der Erb-Landpostmeister hat in mancherlei Beziehung ein Monopol zum Transporte von Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen. Vor Allem darf neben seinen Posten keine andere Postanstalt im Königreiche errichtet werden, und selbst sogenannte Ordinari-Fuhrwerke, d. h. Reisewagen, welche zu gewißer Zeit und ohne bestimmte Bestellung zwischen zwei Orten hin- und hergehen, dürfen ohne Erlaubniß des Fürsten nur da errichtet werden, wo keine regelmäßige Postwagen-Verbindung statt findet. — Hinsichtlich der durch Frachtfuhrleute und Boten zu versendenden Gegenstände ist bestimmt, daß aller amtliche Briefwechsel, so wie die Versendung von Geldern und Pretiosen der taxischen Post vorbehalten bleibt, ebenso hat dieselbe manche Vorrechte in Beziehung auf die Besorgung von Briefen und Effecten zwischen Orten, unter welchen eine regelmäßige Postverbindung stattfindet, indem sie das unbedingte Monopol bei Briefen, hinsichtlich der Waaren aber wenigstens bei vielen Gattungen ein Vorrecht hat. Nur den hierunter nicht begriffenen weiteren Verkehr dürfen fahrende, reutende und fußgehende Boten in allen Richtungen frei besorgen [13]). Die technischen Vorschriften über die Einzelnheiten der verschiedenen Arten von Postverkehr s. bei Hezel an den in Note 9 genannten Stellen. Daß auch hier manche Verbesserung möglich wäre, zeigt wohl am unstreitigsten eine Vergleichung mit den Postanstalten anderer Länder.

1) Trotz der weitläufigen Literatur über das Postwesen (s. dieselben aufgeführt in Vischer's Zeittafel des Postwesens. Tüb. 1820, 4, S. 43—59) ist dennoch ein Werk, welches die

Digitized by Google

Grundsätze, erläutert durch die neuesten Erfahrungen und Beispiele fremder Länder, mit Sachkenntniß und Klarheit auseinandersetzte, unbefriedigtes Bedürfniß. Klüber's häufig genannte Schrift: das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte. Erl. 1811, 8, ist zu oberflächlich bei aller Breite.

2) Das Nähere hierüber s. bei: Pütter, Abh. über das Reichspostwesen, in s. Erörterungen, H. 1; Häbelin, deutsches Staatsrecht, Bd. III, §. 350 fg.; und J. J. Moser, deutsches Staatsrecht, Bd. V, S. fg. Eine für Taxis günstigere Ansicht führt dagegen aus: Historisch-statistische Abh. über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens. Regensbg. 1790, 8.

3) Herzog Ludwig hielt sich im J. 1586 für berechtigt neben den stehenden kaiserlichen Posten noch eigene Landesposten zu errichten, ohne daß dagegen von Jemand scheint ein Einspruch gemacht, oder die Verletzung eines Rechtes behauptet worden zu seyn. Und als im J. 1595 Rudolph II. die bekannte Usurpation sich erlaubte, L. von Taxis zum deutschen Reichs-General-Oberpostmeister zu ernennen, und das Postwesen für ein kaiserliches Regal zu erklären: so schrieb Herzog Friederich: „weil es keine Schuldigkeit ist, so darf man auch nicht parieren, wie wir es auch nicht thun werden, oder Ihre Maj. bitten für die Posten zu bitten, selbe anders wohin zu legen. Dann wie es vor Alters gehalten worden, so bleibt es.“ Allein leider konnte, namentlich im dreißigjährigen Kriege, Württemberg den Forderungen des Kaisers nicht immer Widerstand leisten (wie dieses den entfernteren norddeutschen Staaten gelang), und so kam es denn im J. 1670 zu einem Compromisse zwischen Württemberg und Taxis, nach welchem ersteres die reutenden Posten des Letztern dulden, und daneben keine eigenen errichten wollte, dagegen mußte Taxis „des Herzogs und seiner ersten Minister Hand- und Kanzlei-Schreiben und dieser Staatsschriften frei passiren lassen.“ Und

ohne

Digitized by Google

ohne förmlichen Vertrag bildete sich in der Folge das Verhältniß dahin aus, daß Taxis alle reutende Posten hatte, dagegen die sogenannten Landkutschen und das Botenwesen dem Herzoge verblieb. Als daher im J. 1775 Taxis Postwagen in der neuern Art auch durch Württemberg führen wollte, so mußte ein besonderer Vertrag von ihm zu Stande gebracht werden, in dessen Folge er pachtweise, und nur auf dreißig Jahre, das Recht dazu erhielt. S. Nähere hierüber bei (St. Ch. Harprecht), gründlicher Bericht, was es mit dem Post- und Boten-Wesen, besonders in dem Hzg. W., vor eine Beschaffenheit habe? in Lünig's europ. Grundfeste, II, S. 188 fg.

4) S. V. O. vom 9ten Sept. 1819, Rbl. S. 617. — Die ganze Idee, eines der wichtigsten Polizei-Institute einem Privatmanne mit monopolistischen Rechten, die selbst der Staat bei Befolgung der richtigen Grundsätze nicht für sich in Anspruch genommen hätte, zu übergeben, und dieselbe einer außerhalb des Landes befindlichen Behörde zu unterwerfen, ist eine kaum erhörte Anomalie. Diese Einrichtung verbindet alle übeln Folgen einer Staatsanstalt mit denen eines Privat-Unternehmens, ohne deren Vortheile zu gewähren.

5) Die Bestimmung, daß das württ. Postlehen nur den standesmäßigen Nachkommen des Hauses Taxis zufalle, ist von großer Bedeutung geworden, da der einzige männliche Nachkommen aus der älteren Linie eine unstandsmäßige Ehe eingegangen hat.

6) Die angef. V. O. Art. 1—3.

7) Das. Art. 4—7, 17.

8) Die sämmtlichen Postbeamten haben, „so lieb ihnen ihre Ehre und die Beibehaltung ihres Dienstes ist", nicht nur sich keine Verletzung oder gar Eröffnung eines Briefes zu erlauben, sondern auch zu verschweigen, von wem und an wen geschrieben wird, s. V. O. vom 18ten Nov. 1816, Rbl. S. 394. Eine Bestimmung darüber, ob und in welchen Fällen Behör-

Digitized by Google

en Briefe von der Post requiriren können, um dadurch einem Verbrechen auf die Spur zu kommen, fehlt bis itzt.

Hierher sind denn hauptsächlich folgende Verordnungen und Gesetze zu rechnen: V. O. vom 10ten Dec. 1806, den Gerichtsstand der Postbeamten betreffend, Rbl. 1807, S. 62; Postdienstinstruction vom 25sten April 1807, Rbl. S. 142 fg.; V. O. vom 25sten Oct. 1808, die Postwagen betreffend, Rbl. S. 582; Instruction für die Postwagen-Conducteure vom 29sten Sept. 1810, bei Knapp, Repertorium, IV, S. 447; Instruction für die Postwagen-Packer, von dems. Tage, das. S. 460; V. O. vom 2ten Juni 1814 den Post-Tarif enthaltend, Rbl. Beilage zu Nr. 30; Regulativ über Belieferung der Pakete und Briefe vom 31sten Dec. 1814, bei Knapp, Repertor., V, Abthl. 2, S. 141; V. O. über den Extrapostdienst, vom 19ten Juli 1815, Rbl. S. 247. Die minder wichtigen einzelnen Verordnungen u. s. w. siehe in sehr vollständiger Zusammenstellung bei Hezel, Repertorium, IV, und Supplemente, S. 134—238.

Die angef. V. O. Art. 12, 13, 15 und 19.

Das. Art. 8. 20, 22, 24. — Eine Zusammenstellung der einzelnen Personen, Behörden und Gegenstände, welche Postfreiheit innerhalb des Königreiches genießen, so wie Bestimmungen über die Formen unter denen dieses Recht auszuüben ist, finden sich in der V. O. vom 2ten Aug. 1822, Rbl. S. 47 fg.

Das Nähere bestimmen die Verordnungen vom 29sten März 1822, Rbl. S. 284; vom 22sten Mai 1826, Rbl. S. 247, und vom 23sten Jänner 1828, Rbl. S. 31. — Mit Recht haben die Stände über die dadurch nothwendig werdende Vielschreiberei schon wiederholt geklagt, s. Verh. der K. d. Abg. von 1824, 1stes a. d. Beil.H., S. 153, 2tes a. d. Beil.H., S. 6, H. 6, S. 273, H. 8, S. 559, H. 9, S. 605, H. 18, S. 35; Verh. der K. d. Abg. von 1827, 1stes a. d. Beil.H., S. 31, 2tes a. d. Beil.H., 1ste Abth., S. 159; H. 4, S. 972.

Digitized by Google

Sollte denn ein verhältnißmäßiger Abschluß mit dem vom Erblandpostmeister zu entrichtenden Lehen-Canon nicht zu dem gewünschten, leidet bei den Unterhandlungen mit demselben im J. 1819 nicht erreichten Ziele, nämlich zur gänzlichen Befreiung alles und jedes amtlichen Postverkehres, führen können? Beide Theile müßten dabei einen Vortheil finden.

13) S. V. O. vom 16. Febr. 1821, Rbl. S. 59. — Diese monopolistische Beschränkung des Verkehrs ist um so mehr zu bedauern, als eine Abänderung der vertragsmäßigen Bestimmungen nicht in der Macht der Regirung liegt. Mehrfache Verhandlungen in der Stände-Versammlung hatten schon zu wiederholten malen Bitten an die Regirung um Abänderung zur Folge, ohne daß aber bis itzt eine Antwort von ihr erfolgt wäre, s. Verh. der K. d. A. von 1821, H. 19, Beil. S. 1199 und das. 1828, H. 7, S. 1828 fg.

3. Erleichterung des Umsatzes.

§. 237.

a. Märkte.

Württemberg, in welchem keine Vereinigungspuncte von Welthandels-Straßen liegen, hat von jeher darauf verzichtet, durch besondere Begünstigungen große, weither besuchte Meßen gründen zu wollen, sondern seine Markteinrichtungen beschränken sich auf das kleinere Bedürfniß der Landeseinwohner selbst. Die Märkte sind demnach zweierlei Art, nämlich Wochenmärkte und Jahrmärkte. Sie unterscheiden sich auf verschiedene Weise von einander: der Wochenmarkt ist zur Befriedigung der immer wiederkehrenden Lebensbedürfnisse bestimmt, und hat daher, außer einigen gewöhnlichen Handwerksarbeiten, hauptsächlich Victualien zum Gegenstande. Der Jahrmarkt dagegen verursacht einen Zusammenfluß von weit vielartigeren Waaren, so daß auch

Digitized by Google

die ungewöhnlicheren Bedürfnisse jeder Art Befriedigung finden; ein Wochenmarkt dauert immer nur einen Tag und zwar nur bis Mittag, wiederholt sich dagegen alle Wochen, in größern Orten sogar mehreremale in der Woche; ein Jahrmarkt dagegen dauert wenigstens den ganzen Tag, nicht selten aber auch länger, selbst mehrere Wochen ununterbrochen fort, dagegen findet er auch in der Regel nur einmal, in Städten wohl auch einigemal, im Jahre statt; endlich dürfen an Wochenmärkten nur Inländer Handel treiben (den Gränzverkehr mit Lebensmitteln ausgenommen), an Jahrmärkten auch Ausländer [1]).

Die Errichtung eines Marktes, d. h. die Aufforderung an Käufer und Verkäufer sich an einem bestimmten Orte und Tage zum Verkehre mit gewißen Arten von Waaren einzufinden, womit allenfalls auch die Bewilligung kleiner Vortheile für die Erscheinenden oder wenigstens Einige von ihnen verbunden seyn können, steht den Kreisregirungen zu, an welche die Bitte des Gemeinderathes mit oberamtlichem Gutachten einzusenden ist. Dasselbe findet statt bei einer Verlegung oder Veränderung eines bestehenden Marktes [2]). Gesetzliche Bedingungen, durch deren Erfüllung eine Gemeinde ein Marktprivilegium erzwingen könnte, sind nicht gesetzt, sondern die Gewährung oder Ablehnung der Forderung bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen [3]). Und dabei ist zu bemerken, daß keineswegs jeder Gemeinde ein Markt eingeräumt wird, sondern daß sie im Allgemeinen ein Vorrecht der Städte sind. Wochenmärkte werden beinahe gar nie in Dörfern gehalten, Jahrmärkte nur ausnahmsweise (solche Dörfer heißen dann Marktflecken). Die einer Gemeinde bewilligten Märkte werden öffentlich bekannt gemacht, namentlich in den Kalendern, und das Oberamt hat für Richtig-

Digitized by Google

stellung dieser Nachrichten zu sorgen [4]. — Eine gültig verwilligte Markterlaubniß gegen den Willen der betheiligten Gemeinde wieder zurückzunehmen, giebt kein Gesetz der Polizei-Behörde das Recht, und es kann somit eine solche Zurücknahme nicht statt finden, außer wo der Art. 30. der V. U. eine Aufhebung gegen Entschädigung aus allgemeinen Staats- und Korporations-Zwecken möglich macht [5].

Mit der Erlaubniß zu einem Wochenmarkte ist zu gleicher Zeit auch die Gestattung eines Fruchtmarktes verbunden (der übrigens gehalten werden muß); bei der Erlaubniß zu einem Jahrmarkte aber wird besonders ausgedrückt, welche Art von Verkehr gestattet seyn soll. Es zerfallen nämlich diese Märkte in Krämer-, Vieh- und Woll-Märkte. Alle drei Gattungen können vereinigt, jede aber auch abgesondert gestattet werden [6].

1) S. Roller, Polizeirecht, II. §. 423; Breyer, Elemente, §. 337.

2) Verw. Edict, §. 65 und 66.

3) Es möchte zwar ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden scheinen, daß ihnen die Einrichtung von Märkten nicht nach ihrer Willkühr gestattet wird: allein wenn man den nutzlosen Zeitaufwand, welchen allzuhäufige Märkte namentlich für den Landmann haben würden, ferner die Verminderung von Käufen und Verkäufen bei zu häufiger Wiederholung, endlich die Rücksichtslosigkeit verschiedener Gemeinden in Bestimmung der Tage bedenkt, so kann eine solche Controle nicht anders denn nützlich erscheinen.

4) V. O. vom 19. März 1821. Rbl. S. 154.

5) Sehr wünschenswerth wäre allerdings, daß ein Gesetz bestünde, welches den höheren Verwaltungsbehörden die Zurücknahme einer Markterlaubniß gestattete, indem häufig erst die Erfahrung zeigen kann, daß die Verwilligung eines neuen Marktes

störend auf die Ordnung, auf geregelte Verkehrs-Verhältnisse, auf Gründung eines neuen Handelszweiges einwürkt. Die Anwendung des Art. 30. wird aber in den meisten Fällen Schwürigkeit haben; überdiß entsteht durch solche Entschädigungen immer wieder eine neue Last für den Steuerpflichtigen.

6) Ueber die große Unzweckmäßigkeit, vier Wollenmärkte in dem kleinen, kaum für Einen bedeutenden Markt dieser Art den Stoff liefernden Lande gestattet zu haben, s. Polizeifama von 1820. Nr. 105.

§. 238.

b. Münze.

Das Recht Münze zu schlagen, d. h. Stücke edlen Metalles nach einem bestimmten Gewichte und Feingehalte zu verfertigen, und dieselben mit dem Stempel des Fürsten zu versehen, gehörte schon in den ältesten Zeiten der württembergischen Geschichte zu den Rechten der Landesherrn [1]); und wenn auch itzt der fiscalische Gesichtspunct — früher der hauptsächliche wo nicht einzige — ganz zurückgetreten, und dagegen der rein polizeiliche aufgefaßt ist, nämlich die Rücksicht auf die Garantie des Circulations-Mittels, so blieb doch das Recht zu münzen, ein ausschließliches Regal des Staates.

Dem zu Folge hat denn auch in Württemberg nur der Staat das Recht, die mit dem öffentlichen Stempel bezeichneten Münzen zu schlagen; jeder Eingriff in dieses Recht wird als schweres Verbrechen betrachtet, und soll nach dem Gesetze mit dem Tode bestraft werden [2]), wobei ausdrücklich die Bestimmung getroffen ist, daß nicht blos die Verfertigung verfälschter Münzen, sondern auch selbst die blos unbefugte Nachprägung der ächten Staatsmünze (also in demselben

Schrote und Korne) dieses Verbrechen ausmache; eine Härte, welche in keinem Falle aus rechtlichen und kaum aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt werden kann [3]). Ebenso unterscheidet das Gesetz, hier mit Recht, nicht zwischen den eigentlich württembergischen Münzen, und dem fremden im Königreiche aufgenommenen und daselbst cursirenden Gelde. Dieses letztere ist eben so gut als Landesmünze zu betrachten, wie jenes. Dagegen ist die Verfertigung von Münzen, welche keinen Curs in Württemberg haben, nirgends verboten; es können somit ohne Strafe nicht nur solche Münzen fremder Staaten, welche von den württ. Kassen nicht angenommen werden, sondern auch Münzen unter dem eigenen Stempel und Zeichen des prägenden Privatmannes, ohne alle Strafe geprägt werden [4]). Die Frage aber, ob eine Münze im Königreiche Curs als Geld habe, wird darnach zu beurtheilen seyn, ob sie in der, dem Kreispatente vom 6. Oct. 1764 beigelegten Tabelle, oder in einer spätern Verordnung, ausdrücklich als cursirend und in den öffentlichen Kassen annehmbar aufgeführt ist, oder nicht.

Was den Fuß der vom Staate ausgeprägten Münzen betrifft, so ist er seit dem 6. Aug. 1764 (wie in dem übrigen südwestlichen Deutschland) gesetzlich der 24 Gulden Fuß, d. h. es verspricht der Staat aus der feinen Mark Silber 24 Gulden zu prägen; das Gold ist in dem Verhältniße von 14 zu 1 zum Silber angenommen. Leider werden jedoch von dieser Regel manchfache Ausnahmen gemacht, (namentlich bei den Kronenthalern, den Gulden- und Zweigulden-Stücken und der Scheidemünze;) dadurch aber ist nicht nur die Verdrängung des für den Verkehr bequemen Conventions-Geldes, sondern auch ein nicht unbedeutender Verlust für das National-Vermögen herbeigeführt worden [5]). Sehr zu

wünschen steht daher, daß die im Zollvertrage mit Preußen auf weitere Unterhandlungen ausgesetzte Vereinbarung über die Münze würklich zu Stande komme [6]).

Die in den Gesetzen ausgesprochenen Verbote der Ausfuhr guter, der Einfuhr schlechter Münze, so wie der Agiotage überhaupt, sind wohl als antiquirt zu betrachten, durch die richtigeren Einsichten in die Natur des Verkehrs, namentlich aber des Geldverkehres. Sie beruhen auf theils unrichtigen theils verwirrten Begriffen vom Gelde, und sind überdieß nicht zu handhaben [7]).

Die Warnung vor falschem Gelde, so wie die Herabsetzung fremder, zu niedrig ausgeprägter, Geldstücke auf ihren wahren Werth, ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Staatspolizei, welcher sie denn auch bei vorkommenden Gelegenheiten immer nachkömmt.

1) S. Sattler, Geschichte der Graven, II, S. 245, wo das von Kaiser Wenzeslaus ertheilte Privilegium Münze zu schlagen, erwähnt, zu gleicher Zeit aber die Vermuthung aufgestellt ist, daß die Graven vorher schon eine Landmünze geprägt hätten.

2) Gesetz vom 19. Nov. 1807, S. 557; V. O. vom 16. Nov. 1812, Rhl. S. 561; vom 7. Dec. 1812, Rhl. S. 609. Man vergl. auch Knapp, Crim. Recht, S. 181 fg., welcher jedoch die verschiedenen, unter dem Münzverbrechen begriffenen Handlungen nicht gehörig scheidet.

3) S. das angef. Gesetz von 1807.

4) Wächter, Strafrecht II, S. 2[illegible], Note 15 meint zwar, eine solche Handlung sei ein Polizeiverbrechen, und könne sogar in das crimen majestatis übergehen. Dieß ist aber sehr zu bezweifeln. Der württ. Staat hat nur verboten, seine eigenen und die von ihm aufgenommenen, Curs habenden Münzen zu prägen, folglich ist die Prägung aller übrigen erlaubt. Sie

werden — und mit Recht — blos als Medaillen, Rechenpfenninge u. s. w. betrachtet, welche zu verfertigen Jeder berechtigt ist. Was namentlich die Privatmünzen betrifft, so ist ihre Verfertigung doch keineswegs so unbedenkbar, wie Wächter a. a. O. anzunehmen scheint; man erinnere sich z. B. an die englischen bank-tokens und an die zahllosen copper promisory notes der Kleinhändler und Fabrikanten. Warum sollte dieses nicht auch in Deutschland vorkommen können und dürfen?

5) Kronenthaler sind eigentlich brabantisch-österreichisches Geld, und in einem 24 1/10 Guldenfuße ausgeprägt, somit um 2 fl. 38 ½ kr. werth. Es ist daher keineswegs zu billigen, daß mehrere deutsche Staaten (z. B. Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau) diese Geldsorte prägen, während selbst Oesterreich seit dem J. 1798 keine mehr schlägt. Württemberg namentlich schlägt jährlich für 40,000 fl. Kronenthaler, s. Werth. der K. d. A. 1826, 2tes a. a. Heilh. 1e Abth., S. 163. — Die — freilich nicht in großer Anzahl geschlagenen — Gulden- und Zweigulden-Stücke sind ausgeprägt zu dem Fuße von 24 fl. 28 kr. 1 1/100 Heller; also ebenfalls nicht conventionsmäßig. — Von den Scheidemünzen ist dieß Jedem bekannt; trotz der offenbaren Ueberschwemmung mit dieser Münz-Gattung werden dennoch jährlich für 60,000 fl. neue Scheidemünze geprägt, s. die Werth. a. a. O. Ueber diese Münz-Verwirrung, ihre üblen Folgen und die Mittel sie zu heben, s. die interessante Schrift von Klüber, das Münzwesen in Teutschland. München 1829, 8.

6) S. Art. 9, des Vertrags, Rbl. von 1829. S. 296.

7) S. dieselbe bei Roller, Polizeirecht, II. S. 69 fg. Daß noch im J. 1807 (s. V. O. vom 10. Sept. 1807, Rbl. S. 409) ein solches Verbot ergehen konnte, darf wohl als eine staatswissenschaftliche Merkwürdigkeit betrachtet werden.

Digitized by Google

§. 239.

c. Maas und Gewicht.

Die Festhaltung gleiches Maases und Gewichtes kann nur vom Staate ausgehen; wünschenswerth aber ist sie wegen der Bequemlichkeit im Verkehre und der Verhinderung von Betrug. Forderungen an ein solches System sind: Allgemeinheit der Einführung im Lande; Bequemlichkeit für den Gebrauch; innerer Zusammenhang; Unveränderlichkeit [1]). — Ob alle diese Forderungen im württembergischen Maassysteme vollständig befriedigt werden, mag die Aufzählung seiner wesentlichen Bestimmungen beantworten.

1. Für ganz Württemberg besteht blos Ein Gewicht, Ein Längen- (und somit Flächen- und Cubik-), und Ein Flüßigkeits-Maas; dasselbe ist in allen Theilen des Landes, ohne Rücksicht auf etwaige frühere Einrichtungen, ausschließend zu befolgen sowohl in öffentlichen als in Privat-Geschäften [2]); nur allein bei den Zollbehörden wird das bairische Maas und Gewicht gebraucht [3]).

2. Diese Maase sind denn folgende:

a. Für das Längenmaas giebt es eine doppelte Einheit, nämlich den Fuß (127‴ des pied du roi), und die Elle (214,4 württ. Decimal-Linien). Die Elle wird nur von den Gewerbenden welche mit Ellenwaaren handeln, oder nach der Elle arbeiten gebraucht; alle anderen Längenmaase werden nach dem Fuße gerechnet. Dieses Maas dient denn auch zu Flächenmessungen und zu Cubikberechnungen, und zwar sowohl im Soliden als in Hohlmaasen für trockene Körper, namentlich Getreide. Bei der Flächenmessung machen namentlich 384 Quadrat-Muthen einen württ. Morgen;

bei der Kubikmessung aber 942 ½ Kubik-Zoll ein Eimri [4]). — Von dieser Regel gelten jedoch manche gesetzliche Ausnahmen. Beim Längenmaase nämlich der Haspel; beim Flächenmaase das Jauchart, Tagwerk oder Mannsmat; beim Kubikmaase das Holz-, Heu-, Oehmd-, Stroh-, Kalk- und Kohlen-Maas [5]).

b. Das Flüßigkeits-Maas ist ein dreifaches, übrigens mit einander in Verbindung stehendes; nämlich die Hell-Eich, die Trüb-Eich und die Schenkmaas. Die Grundlage der übrigen beiden ist die Hell-Eich (ein Hohlmaas von 78 ½ württ. Decimal-Zollen); die Schenkmaas ist um den 11ten Theil kleiner, die Trüb-Eich um 7 Maas auf den Eimer größer als die Hell-Eich. Die letztere wird nur im Herbste gebraucht, bis der Wein sich geläutert hat, im Zweifel aber, bis zum 23. Nov.; die Schenkmaas in den Wirthshäusern, die Hell-Eich dagegen bei allem übrigen Verkehre mit Flüßigkeiten [6]).

c. Das Gewicht ist ebenfalls dreierlei; das schwere oder Centner-Gewicht (der Centner zu 104 ℔); das leichte (der Centner zu 100 ℔) und das Apotheker-Gewicht. Das erstere wird bei Waaren, die über einen Viertels-Centner wägen, gebraucht; das zweite bei leichteren. Die Mark Kölnisch bildet für beide die Grundlage, indem zwei derselben ein württemb. Pfund ausmachen [7]).

3. Zur Bewirkung und Handhabung einer strengen Gleichförmigkeit in den Maasen sind sechs Städte (Stuttgardt, Ludwigsburg, Tübingen, Hall, Ulm und Ravensburg) zu Lagerstätten für Original-Maase bestimmt. Alle Amtsstädte mußten ein vollständiges Maassystem sich anschaffen, und dieses mit den Originalen vergleichen lassen; überdieß müs-

Digitized by Google

sen sie dasselbe alle 15—20 Jahre zur Rectification wieder einschicken. Nach diesen verglichenen Maasen haben denn die eigens dazu aufgestellten Pfechtämter die Amtsangehörigen mit den von ihnen verlangten Maasen zu versehen, nachdem sie die abzugebenden vorher gestempelt haben. Bei allem öffentlichen Gebrauche, einschließlich des Handelsverkehres, dürfen nur gestempelte Maase angewendet werden. — Ueberdieß hat die Polizei noch durch unvorhergesehene Untersuchungen von Maas und Gewicht in den Kaufläden und auf den Märkten, so wie in den Wirthshäusern die nöthige Controle eintreten zu lassen; es sind Geldstrafen auf die Uebertretung gesetzt [1]).

1) Ueber diesen Gegenstand s. z. B. Wild, über allgem. Maas und Gewicht. Freib. 1802. I, II, 8. oder kürzer: Rau, polit. Oekonomie, II, S. 268 fg.

2) Dieses System ist festgestellt durch die Maas-Ordnung vom 20. Nov. 1806, Rbl. S. 135 fg.; dieselbe tritt zunächst an die Stelle der Titel LXVIII bis LXVIII der Landes-Ordn., von deren Bestimmungen übrigens immer noch manche gelten.

3) Zoll-Vertrag vom 18. Jänner 1828, Art. 43. Rbl. S. 86; eine Vergleichung dieser verschiedenen Maas- und Gewichtssysteme s. Rbl. von 1829, S. 609 fg.

4) S. die Maas-Ordn. §. 2—5 und 17; Landes-Ordn. Tit. LXVIII und LXXIX. — Die Beibehaltung einer nach ½ u. s. w. eingetheilte Elle, neben dem nach der Decimal-Eintheilung eingerichteten Fußmaase, ist keineswegs überflüßig, indem diese letztere Eintheilung gerade bei der Art Waare, zu deren Meßung die Elle vorzugsweise gebraucht wird, ganz ungewönlich, und zum Theile auch unbrauchbar ist. Eine andere Frage ist die, ob nicht die Elle gerade auf zwei Schuh hätte bestimmt werden können? Lobenswerth ist,

Digitized by Google

daß die neue Verordnung die Allen geläufigen Benennungen beibehalten, und nicht an ihre Stelle fremdartige, für das Volk unverständliche und ungewohnte gesetzt hat. — Dagegen ist wohl keineswegs zu billigen, daß dem Längenmaase eine rein willkürliche Größe (127 pariser Linien) als Einheit zu Grunde gelegt wurde. Ein unveränderlicher, ewig gleicher Naturgegenstand, z. B. die Länge des Secundenpendels in Stuttgart, wäre wohl sicherer und zweckmäßiger gewesen. — Ebenso dürfte nicht zu billigen seyn, daß das Kubikmaas für Getreide u. s. w. mit dem Längenmaase in Verbindung gebracht wurde, anstatt daß es weit natürlicher gewesen wäre, ein und dasselbe Hohlmaas für Flüßigkeiten und für trockene Gegenstände zu bestimmen.

5) S. diese verschiedenen Maase bei Hetzel, Repertorium, unter den genannten Artikeln. Die Beibehaltung derselben dürfte wohl bei den meisten sehr überflüßig gewesen seyn.

6) Die Maas-Ordn., §. 7, 8 und 20; Landes-Ordn. Tit. LXXII. von der Eiche. — Gewohnheit mag diese dreierlei Flüßigkeits-Maase erträglich, vielleicht sogar bequem gemacht haben; einen vernünftigen innern Grund dafür anzugeben, ist aber unmöglich.

7) Maas-Ordn. §. 9 und 22, Landes-Ordn. Tit. LXXIII. §. 1. — Eine ganz sichere Grundlage ist die kölnische Mark keineswegs, da das Original-Maas verloren gegangen ist, und die übrigen Mustermaase um fast 5 Procent variiren, s. Rau, a. a. O. S. 263.

8) Maas-Ordn. §. 28 — 51; Gen. Resc. vom 13. Nov. 1643 bei Hochstetter, I. S. 229; Umgeld-Ordnung von 1634, Tit. „Die andern gemeinen und offenen Wirthschaften" §. „Es sollen auch hinführo." — Der Anzeiger erhält ein Drittheil der Strafe.

Digitized by Google

§. 240.

4. Rechtliche Begünstigungen der Kaufleute.

Wenn schon Württemberg kein eigenes Handelsgesetzbuch noch eigene Handelsgerichte besitzt, sondern im Allgemeinen alle Klagen unter Kaufleuten und gegen dieselben in dem gewöhnlichen Processwege und nach den allgemeinen Gesetzen entscheidet, so sind doch einige rechtliche Begünstigungen dem Handel eingeräumt, nämlich

1. in schwürigen Handelsstreitigkeiten ist durch alle Instanzen hindurch zu der Verhandlung und Entscheidung ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Bei den Oberamtsgerichten steht seine Bezeichnung den Partheien zu, im Falle sie sich nicht vereinigen können, dem Gerichte; bei den höhern Gerichten ist ein für allemal ein Kunstverständiger hierzu bezeichnet [1])

2. Eine andere Begünstigung ist die, den ordentlich geführten Handelsbüchern eines in gutem Leumunde stehenden und sein Geschäft „aufrecht und ehrbarlich" betreibenden Kaufmannes, eingeräumte halbe Beweiskraft, so daß derselbe durch Ablegung des Ergänzungs-Eides den vollen Beweis einer Forderung herstellen kann. Fehlt es dagegen an einem der geforderten Merkmale, so hat das Buch gar keine Beweiskraft [2]).

1) S. Novelle, vom 15. Sept. 1822, §. 6. Rbl. S. 673.
2) S. Landrecht, Thl. I. Tit. 37; §. Item Schuldbücher; vergl. Welshaar, I, §. 376.

D. Schutz des erworbenen Vermögens gegen bestimmte Unglücksfälle.

Damit, daß die Polizei den Erwerb von Vermögen in den drei großen Reichthums-Quellen unterstützt, ist ihre

Digitized by Google

Thätigkeit in Beziehung auf das Vermögen der Bürger noch nicht erschöpft. Es kann nämlich das erworbene Vermögen durch manchfache Unglücksfälle wieder Noth leiden. Mit Fug wird vom Staate Abwendung dieser Unglücksfälle verlangt, in so ferne die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen zu deren Entfernung. Natürlich kann eine Staatsthätigkeit nur gegen solche Ereignisse in Anspruch genommen werden, welche häufiger vorkommen, so daß eine stehende Anstalt gegen sie der Mühe werth ist. Dieß ist denn nun hauptsächlich der Fall bei Zerstörungen durch Feuersbrünste, durch Ueberschwemmungen, durch Hagelschlag, endlich durch Viehsterben.

Die württ. Polizei ist zum großen Theile den dießfallsigen Ansprüchen entgegengekommen.

1. Schutz gegen Feuer.

a. Für Gebäude und Hausgeräthschaften.

In dreifacher Beziehung hat der Staat die Abwendung von Feuersbrünsten sich angelegen seyn lassen; vorerst durch Vorschriften, welche dem Ausbruche oder wenigstens der schnellen und weiten Verbreitung eines Brandes zuvorkommen sollen; zweitens durch die Einrichtung von Anstalten, welche die dennoch ausgebrochene Feuersbrunst möglichst schnell wieder löschen; endlich durch Sorge für Entschädigung der verletzten Hauseigenthümer [1]).

§. 241.

α. Brand-Verhütungs-Anstalten.

Die General-Verordnung vom 13ten April 1808, die Feuerpolizei-Gesetze betreffend, enthält sammt den späteren Modificationen und Erweiterungen, zahlreiche Vorschriften

Digitized by Google

dauben, wie der Entstehung eines Brandes vorgebeugt werden soll. Dieselben zerfallen unter mehrere Gesichtspuncte:

1. Vorschriften über die innere Bau-Einrichtung der Häuser. Bestimmte Bauarten, welche das Haus in offenbare Gefahr bringen, sind verboten; sie dürfen nicht nur in neuen Häusern nicht angebracht, sondern sie müssen auch in alten Gebäuden, sei es im Falle einer nöthigen Ausbesserung sei es selbst sobald sie entdeckt werden, weggeschafft und geändert werden. Die Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Einrichtung der verschiedenen Arten von Feuer-Einrichtungen, auf die Belegung der Fußböden in Küchen und Vorplätzen, auf die Bekleidung der Zimmer- und Küchendecken, endlich auf die Anlegung eigener öffentlicher Back-, Wasch- und Dörr-Häuser [2]).

2. Vorschriften über das Benehmen mit Feuer und Licht im eigenen Hause. — Wenn schon nicht alle Unvorsichtigkeiten vom Staate aufgezählt und verboten seyn können, wenn ferner nicht alle Uebertretungen der verbotenen mit der gesetzlichen Strafe belegt werden können: so ist eine Aufzählung der besonders häufigen oder gefährlichen Unvorsichtigkeiten dieser Art doch möglich und selbst nützlich, sollte das Verbot auch nur als Anhaltpunct bei der Frage, ob nicht „grobe Fahrläßigkeit" einen Brand verursacht, und also der Entschädigungsansprüche verlustig gemacht habe, benützt werden wollen. Die in Frage stehenden Vorschriften haben eine vierfache Richtung. Theils ist nämlich die häufige und sorgfältige Reinigung der verschiedenen Feuerplätze und Kamine vorgeschrieben [3]); theils ist vorsichtige Aufbewahrung leicht entzündbarer Waaren befohlen [4]); theils sind einzelne Hausgeräthschaften oder auch Unvorsichtigkeiten, welche einen Brand herbeiführen können, bei Strafe verboten [5]); theils

theils endlich müssen bestimmte Geschäfte entweder ausserhalb der Häuser und mehr oder weniger entfernt von denselben, oder wenigstens zu bestimmten Tageszeiten vorgenommen werden [6]).

3. Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers von einem Hause zum andern. — Dieselben bestehen theils in Bestimmungen über die Breite der Straßen in den Wohnorten, theils in dem Verbote einiger Bauelnrichtungen beim einzelnen Hause, durch welche dasselbe leicht von außen angesteckt werden könnte [7]).

4. Vorschriften in Beziehung auf Blitz-Ableiter. — Zwar sind weder zwingende Normen vorhanden, welche den Bürger nöthigten, dieses Sicherheitsmittel zu benützen, noch sind auch nur Vorschriften gegeben über die Art und Weise, wie die Blitzableiter eingerichtet seyn müssen, wenn sie errichtet werden: allein der Staat hat eine Belehrung hierüber erlassen [8]), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß offenbar gefährliche Einrichtungen dieser Art von der Feuerschau entfernt werden dürfen.

Um diese verschiedenen Maasregeln und Vorschriften zum Vollzuge zu bringen, sind denn folgende Einrichtungen getroffen. Vor Allem darf Niemand ein neues Haus bauen, oder ein stehendes gegen den Nachbar oder die Straße ändern, ohne Anzeige bei der Bauschau und ohne Erlaubniß derselben. Ferner darf keine Aenderung oder neue Einrichtung der Feuerstätten in einem Hause ohne besondere Anzeige und Erlaubniß unternommen werden. Endlich ist eine doppelte Behörde errichtet, welche Augenschein von allen Wohnungen zu nehmen, und auf Befolgung der Feuer-Polizei-Gesetze zu dringen hat, nämlich: die Local-Feuerschau, bestehend aus einem Gemeinderathe und einigen Bauhandwerkern, welche in

Digitized by Google

Städten alle Viertel-, in Dörfern alle halbe Jahre die genaueste Untersuchung jedes Hauses vorzunehmen haben [9]); und zweitens die Oberfeuerschau, übertragen einem tüchtigen Werkmeister der Amtsstadt, welcher zweimal des Jahres den ganzen Bezirk untersucht. Innerhalb vier Wochen müssen alle Ausstellungen dieser Behörden erledigt seyn [10]). — Noch ist hier die Aufstellung der Thurm-, Nacht- und Wind-Wächter zu erwähnen, unter deren hauptsächlichste Geschäfte auch die Beobachtung von Feuersbrünsten gehört [11]).

1) Nachdem zuerst nur die Stuttgarter Feuerordnungen vom 20sten Jänner 1703, vom 15ten Dec. 1716 und vom 9. Okt. 1750 als Muster für die übrigen Gemeinden bekannt gemacht worden waren, so erschien unter dem 12ten Jänner 1762 zuerst eine Landfeuer-Ordnung; Stuttg. 28 S. in Fol., welche auch im Wesentlichen Gesetz blieb, bis unter dem 13ten April 1808 eine Feuerpolizei-Ordnung, und unter dem 20sten Mai d. J. eine Feuerlösch-Ordnung erschien, welche alle früheren Bestimmungen zusammenfaßten und ergänzten.

2) S. das Einzelne in dem angeführten Gesetze unter Nr. A; ferner V.O. vom 28sten März 1831, Rbl. S. 179. — Sonderbar ist die Bestimmung (welche auch noch in dieser neuesten Verordnung wiederholt ist), daß für die Erlaubniß einen Windofen zu setzen 5 fl. bezahlt werden müssen. Entweder ist diese Einrichtung feuergefährlich, wie kann sie dann gegen eine so kleine Prämie gestattet werden? oder sie ist es nicht, wie kann dann dem Bürger die Erlaubniß ein unschuldiges Hausgeräthe zu besitzen, verkauft werden?

3) Feuerpolizei-Ordnung, Nr. D.

4) Das. Nr. B. — Die besonders genannten Gegenstände sind: Asche, Kohlen, Branntwein, Oel, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Wagenschmiere, Hanf, Flachs, Schießpulver, ungelöschter Kalk, Heu, Oehmd und Stroh.

5) Die verbotenen Geräthschaften sind: Holzspähne anstatt der

Lichter, sogenannte Schnapp-Leuchter, Fackeln innerhalb der Orte oder Keltern; die verbotenen Unvorsichtigkeiten aber: Besuch der Ställe, Scheunen u. s. w. mit brennender Pfeife oder mit blosem Lichte, schlechte Stall-Laternen, besonders in Wirthshäusern, schlechte Leuchter bei Handwerkern, welche in Holz arbeiten; das Schießen und Schwärmerwerfen in der Nähe von Häusern; s. das angef. Gesetz, Nr. C. Namentlich ist noch den Juden Vorsicht bei der Begehung ihres Lauberhüttenfestes befohlen, s. (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1823.

6) Außerhalb der Häuser muß vorgenommen werden: Schweinebrennen, Flachs- und Hanf-Dörren, Wagenschmierekochen; zur Tageszeit aber soll geschehen: Dreschen und überhaupt Arbeiten in den Scheunen, Schmalzaussieden; s. das angef. Gesetz, Nr. C.

7) Das. Nr. A. Was die Breite der Straßen betrifft, so muß eine neuanzulegende 30 Fuß breit seyn; in einer alten dürfen nur dann Häuser erbaut oder wiedererbaut werden, wenn sie 40 Fuß breit ist; eine Vorschrift, die auch aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur gelobt werden kann. Als neue Straße muß wohl auch jede Fortsetzung einer schon bestehenden gerechnet werden, sobald jene die Richtung merklich ändert, oder durch ein Thor oder dgl. getrennt ist. — Die verbotenen einzelnen Baueinrichtungen sind: gestützte oder gezäunte Wände, Giebeldächer von Holz, Eindeckung neuer Häuser mit Stroh oder Schindeln, hölzerne Zugladen. Endlich ist noch befohlen, daß das Erdgeschoß wo möglich von Steinen erbaut werde, auch daß die Scheunen entweder wenigstens 30′ hinter die Häuser zu stellen, oder, wenn unter Einem Dache mit dem Hause, durch undurchbrochene Brandmauern zu trennen seien.

8) S. die: Anleitung zur Errichtung und Untersuchung der Blitzableiter, von Bergrath Hehl, Stuttg. 1827. 8. — Ein (ungedr.) Minist. Erlaß vom 5ten Oct. 1824 scheint auf die Ab-

sicht, eine allgemeine Polizeiverfügung hinsichtlich der Blitz-Ableiter zu erlassen, hinzudeuten.

9) Das angef. Gesetz, Nr. A, §. XXX; Bau-Ordnung S. 8 und 9.

10) Das Gesetz von 1808, Nr. E.

11) Das. Nr. F.

§. 242.

B. Feuer-Lösch-Anstalten.

Ist trotz dieser Vorsichtsmaasregeln dennoch Feuer ausgebrochen, so hat der Staat das Recht und die Pflicht übernommen, die möglichst-schleunige Löschung desselben zu besorgen. — Das Recht in so ferne, als jeder Hausbesitzer schuldig ist, jede, wenn auch anscheinend unbedeutende, Feuersgefahr in seinem Hause alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen [1]). — Die Pflicht aber erfüllt er durch folgende Einrichtungen:

1. Vorräthhaltung der Löschinstrumente. Jede Gemeinde ist schuldig eine große Anzahl von Löschinstrumenten zu besitzen und beständig in brauchbarem Zustande zu unterhalten. Und zwar hat jede größere Gemeinde wenigstens Eine große, auf Rädern stehende, Feuerspritze sammt ihrem Geräthe zu unterhalten, kleinere Gemeinden vereinigen sich mit benachbarten Orten zur Anschaffung; außerdem muß überall noch eine gehörige Anzahl von Handfeuerspritzen bestehen. Jede Gemeinde hat ferner die nöthige Anzahl von Feuer-Eimern, Wasserbutten, Feuer-Leitern und -Hacken, endlich Seegeltüchern zu unterhalten; jede Stadt und jeder Marktflecken noch außerdem einen völlig ausgerüsteten Feuerwagen mit Laternen, Aexten, Hacken u. s. w. Für alle diese Instrumente sind nicht

nur eigene Aufsichtsbehörden, welche für ihre Aufbewahrung, Ergänzung und periodische Untersuchung zu sorgen haben, sondern auch eigene Bedienungsmannschaften zu bestellen [2]) Gewiße Pferdebesitzer haben, im Reihendienste, die Obliegenheit auf den ersten Brandlärmen mit ihren Pferden herbeizueilen, um die Löschinstrumente auf den Brandplatz zu führen.

2. Bekanntmachung der ausgebrochenen Feuersbrunst. — Wenn die Gefahr nicht ganz unbedeutend erscheint, so sind nicht nur die Bewohner des Ortes, sondern auch die der Umgegend zur Hülfe aufzufordern. Zu dem Ende bestehen in jedem Orte gewiße Feuerlärm-Einrichtungen, namentlich das Sturmschlagen. In der Regel dürfen diese Mittel nicht benützt werden ohne Befehl des Ortsvorstehers, nur wenn die Flamme, sei es im Orte selbst sei es in einem nahen benachbarten Orte, schon zum Hause herausschlägt, bedarf es keines besonderen Befehles. Außer diesen Zeichen müssen aber auch noch durch besondere (wo möglich reutende) Boten der Oberbeamte, die benachbarten Orte, und in der Nähe von vier Stunden oder bei einem Brande von hoher Bedeutung auch der König selbst in nähere Kenntniß gesetzt werden. Die Pflicht Feuer zu reuten geht nach einer Reihenfolge unter den Pferdebesitzern, in Städten namentlich unter den Fleischern, um [3]).

3. Verbindlichkeit zur persönlichen Hülfeleistung. — Persönliche Hülfeleistung bei einer Feuersbrunst ist die Pflicht eines jeden vom Personaldienste nicht befreiten Bürgers. Um Ordnung in diese Hülfe zu bringen ist aber Folgendes verordnet: die Bürgerschaft einer jeden Gemeinde ist in Rotten eingetheilt, welche ihren bestimmten Führer, ihre Fahnen, ihre Sammelplätze, und ihre Nummern (zum Rei-

handwerke) haben, und deren Eintheilung jährlich ernennt werden soll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen ist, so haben alle Pflichtige sich einzufinden, und zwar die Handwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Wasserplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einschluß der Knechte und Gesellen, mit Feuer-Eimern versehen auf dem Brandplatze selbst. Ist der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, so versammeln sich nur diejenigen Bürger, welche dem Löschinstrumente beigegeben sind, so wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden sie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe gesendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anwesende, selbst mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garnison am Orte ist, hat diese, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leisten [4]).

4. Leitung der Löschanstalten. Dieselbe steht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch sogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm stehen nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung ist verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einsicht durch Einreißen u. s. w. das Feuer dämpfen dürfen, sondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es sind einzelne bestimmte Vorsichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien sind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu bestimmen; noch vorzüglicher aber ist die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5]).

Digitized by Google

5. Maasregeln nach Löschung des Brandes. — Die Brandstätte muß längere Zeit, nach Umständen selbst noch mehrere Tage, bewacht werden, auch sind Feuerspritzen und Wasservorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers sogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erst werden, wenn er ganz abgelöscht ist. — Die zu Hülfe gekommene Mannschaft darf sich erst entfernen, wenn der befehlende Beamte sie entläßt, dann aber hat sie aber auch vollständig abzugehen. In jeder in Anspruch genommenen Gemeinde sind alsbald die sämmtlichen Feuergeräthe zu untersuchen, wiederherzustellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach diesen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlösch-Ordnung zu entwerfen, deren Bestimmungen natürlich keinen Widerspruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlösch-Ordnung vom 20sten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieses Gesetz bildet das Seitenstück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April desselben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der sämmtlichen früheren Bestimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht versagt werden.

2) Das. §. 1—21.

3) Das. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenschüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles ist zu unterscheiden zwischen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde selbst, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König s. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

Digitized by Google

4) Feuerlösch-Ordn., §. 24—49. In der Local-Feuer-Ordnung jeder Gemeinde sind die näheren Bestimmungen über die Zahl der Rotten, ihre Sammelplätze u. s. w. bestimmt. — Wenn in Württemberg auch keine Stadt groß genug seyn sollte, um eigene militärisch-organisirte, und blos zu diesem Zwecke bestimmte Brand-Korps (sappeurs pompiers) zu unterhalten: so sollte doch der Versuch freiwillige Bürger-Korps, namentlich aus Bau- und Feuerhandwerkern bestehend, zu errichten, mehr gemacht und verlangt werden. Sie vermeiden die Unordnung, das hindernde Gedränge, die Verwirrung der Anordnung und des Vollzuges der Befehle.

5) S. das angef. Gesetz, §. 50—77. — Instruction des Landjäger-Korps, §. 38 und 39; Statuten der Stuttgarter Bürgergarde (den übrigen Bürger-Korps als Muster angegeben). — Beispiele von Rettungs-Vereinen sind in Reutlingen, Tuttlingen u. s. w. Ihre allgemeine Verbreitung wäre sehr zu wünschen.

6) S. das angef. Gesetz, §. 78—88.

7) Das. §. 89.

§. 243.

7. Vorschriften über Brandschadens-Versicherungs-Anstalten.

A. Für Gebäude.

Die polizeiliche Fürsorge des Staates ist mit den Vorkehrungen zur Löschung eines ausgebrochenen Brandes nicht zu Ende, sondern sie tritt auch noch — da die besten Löschanstalten die gänzliche oder theilweise Zerstörung von Gebäuden nie ganz verhindern können — für die Entschädigung der betroffenen Eigenthümer ins Mittel. Zu dem Zwecke besteht denn die vom Staate geleitete Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude [1]).

Dieselbe ist eine Gesellschaft der sämmtlichen Hausei-

genthümer in Württemberg, welche sich wechselseitig und gemeinschaftlich im Falle eines Verlustes durch Brand entschädigen, so zwar, daß jedes Mitglied im Verhältnisse des Werthes seiner in der Anstalt inbegriffenen Gebäude zur Entschädigungssumme beiträgt. Die Theilnahme an dieser Gesellschaft ist nicht freiwillig, sondern jeder Gebäude-Eigenthümer ist gesetzlich verbunden, in dieselbe einzutreten mit seinen im Umfange des Königreiches gelegenen Gebäuden [2]). Von dieser Verpflichtung gelten nur bestimmte Ausnahmen, und zwar theils solche, in welchen dem Eigenthümer der Beitritt freisteht, theils solche, in denen er von demselben, auch gegen seinen Willen, ausgeschlossen ist [3]). Es versteht sich, daß kein in die württ. Brandversicherungs-Anstalt aufgenommenes Gebäude in einer auswärtigen Anstalt dieser Art noch einmal versichert werden darf. Confiscation der Entschädigung und weitere arbiträre Strafen sind darauf gesetzt [4]).

Die Angabe des Werthes eines Gebäudes hängt nicht von der Schätzung des Eigenthümers ab, sondern es wird obrigkeitlich geschätzt, und zwar nach deren wahrem (Verkaufs-) Werthe. Alles was nied- und nagelfest ist, darf in die Schätzung aufgenommen werden [5]). Ist der Besitzer nicht einverstanden, so kann er es einseitig um ein Wertheil herunterſetzen, nicht aber erhöhen. Beabsichtigt er das Letztere, so muß er eine neue Schätzung durch andere Sachverständige verlangen. Im Falle einer Wertherhöhung des Gebäudes durch Erweiterung u. s. w. wird verhältnißmäßig erhöht; im Falle einer bedeutenden Deterioration aber vermindert [6]). — In jeder einzelnen Gemeinde wird ein Orts-Kataster errichtet und immer pünctlich in Ordnung erhalten; aus diesen Katastern bildet sich dann das Oberamts-Kataster. Nach diesem werden dann im Falle eines Brau-

Digitized by Google

des sowohl Entschädigungssummen als Umlagen auf die Gesellschaft berechnet und vertheilt [7]).

Entschädigung wird von der Gesellschaft für allen Schaden, der durch Brand an einem versicherten Gebäude entsteht, geleistet, also namentlich auch für denjenigen Schaden, welchen die Löschmittel verursachten. Für blos theilweise Beschädigung erfolgt auch nur verhältnißmäßiger Ersatz. — Gar keine Entschädigung aber erfolgt: 1) wenn der Beschädigte nicht innerhalb eines Jahres ein neues Haus baut; 2) wenn seine böse Absicht oder Fahrläßigkeit den Brand veranlaßte (weßhalb sogleich nach jedem Brande vom Oberamte eine Untersuchung einzuleiten ist); 3) wenn die Abbrennung durch den Feind geschah [8]). — Die Entschädigungsgelder werden zum Theile bezahlt, wenn der Abgebrannte Anstalt zum Wiederaufbaue macht, zum Theile während des Baues, endlich der Rest bei der Vollendung, wenn das Haus vorschriftmäßig erbaut gefunden wird. Das Geld darf zu nichts Anderem, als zum Wiederaufbaue benützt werden; Arrest oder Confiscation kann nicht dagegen verhängt werden [9]).

Die ganze Anstalt steht unter dem Ministerium des Innern; sie hat eine Central-Kasse, von welcher aus das Geldwesen besorgt wird. Die Kreisregirungen haben über die Entschädigungs-Ansprüche und die sonstigen streitigen Fragen zu entscheiden. Die Beiträge werden jährlich in der durch das Bedürfniß bestimmten Größe ausgeschrieben, und von den Gemeinderechnern und den Amtspflegern eingezogen. Jährlich wird im Regirungsblatte öffentliche Rechnung abgelegt [10]).

B. Für Mobilien.

Zur Entschädigung für das bei einem Brandfalle mitverbrannte oder beschädigte bewegliche Eigenthum besteht keine

vom Staate geleitete, für den Unterthanen mit Zwangsrecht verbindliche Anstalt; es ist somit jedem Einzelnen überlassen, ob, und welchen Theil seiner fahrenden Habe er bei Privatversicherungs-Anstalten assecuriren will oder nicht. Wenn er es jedoch thut, so ist er nachstehenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen:

Die Versicherung ist nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Schätzung, und nur auf den Betrag dieser Schätzung gestattet; dieselbe wird, nach der Wahl der Betheiligten von dem Gemeinderathe oder von einer besonderen Schätzungs-Commission vorgenommen. Das Zeugniß der Behörde ist dem Versicherungs-Antrage schriftlich beizufügen. Ein und derselbe Gegenstand darf nur bei Einer Anstalt versichert werden. Gewönlich geschieht die Schätzung ohne Inventarisirung; doch kann der Eigenthümer im Falle eines von den Schätzungs-Behörden erhobenen Anstandes auf solche dringen. Recurs findet nicht statt vom Ausspruche dieser Behörden [10]).

Ferner darf die Versicherung nur bei solchen Gesellschaften und Anstalten erfolgen, deren Statuten von der württ. Regirung gebilligt sind, und welche einen Verwaltungs-Ausschuß oder einen General-Agenten für das gesammte Königreich bestellt haben. Die Agenten dieser Anstalten haben ihre Ernennung dem Bezirksamte anzuzeigen, und ihre Versicherungs-Register auf Verlangen jeden Augenblick zur polizeilichen Einsicht vorzulegen; ebenso haben dieselben von jeder Auszahlung an Versicherte der betreffenden Bezirks-Behörde Anzeige zu machen. Jeder concessionirten Gesellschaft wird ein königlicher Commissär zur Beaufsichtigung beigegeben.

Versicherungen über den geschätzten Werth, mehrfache Versicherungen, oder solche welche bei nicht genehmigten Anstalten geschehen, machen straffällig. — Die Verwendung der

Digitized by Google

erhaltenen Versicherungssumme steht ganz in der Willkühr des Eigenthümers, und muß nicht zur Wieder-Anschaffung der abgebrannten Stücke benützt werden [12]).

1) Der erste Versuch einer solchen Anstalt wurde im J. 1754 von einer freiwilligen Privatgesellschaft gemacht (s. die: Nachricht von einer freiwilligen Feuer-Cassa, u. s. w. Stuttg. 1754. 4.), allein es löste sich diese Gesellschaft bald wieder auf. Im J. 1771 trat eine neue freiwillige Gesellschaft zusammen, welche der Staat im J. 1773 in eine, und zwar mit Zwangsrecht versehene, öffentliche Anstalt umwandelte, (s. die allg. Brand-Versicherungs-Ordnung vom 16ten Jänner 1773,) und dieselbe einer eigenen „Brandschadens-Versicherungs-Deputation" unterordnete. Für Neuwürttemberg wurde unter dem 26sten Nov. 1804 eine eigene Versicherungs-Anstalt errichtet (s. Neuwürtt. Intelligenzblatt, 1804, S. 493 fg.). Nach der Vereinigung des alten und des neuen Landes wurden auch diese beiden Anstalten in Eine verschmolzen, und derselben eine neue Ordnung gegeben, s. Gen. Rescr. vom 17ten Dec. 1807, Rbl. 1808, S. 29. Dieselbe bildet, mit Ausnahme eines die Anstalt etwas erweiternden Gesetzes vom 28sten Mai 1828, Rbl. S. 155, noch immer die Grundlage der ganzen Einrichtung. In administrativer Beziehung ist das Versicherungswesen den Kreisregirungen, in Beziehung auf die Rechnung der Oberrechnungskammer untergeordnet.

2) Brand-Vers. Ordnung von 1807, §. 1. — Es dürfte übrigens nicht sehr schwürig seyn zu zeigen, daß nach den richtigen Grundsätzen über Polizeigewalt der Staat durch die Nöthigung zu dieser wohlthätigen Anstalt, selbst schon durch die Errichtung derselben, (da vielfacher Erfahrung nach auch Privat-Vereine denselben Zweck erreichen können,) seine Befugnisse überschritten hat.

3) Freigestellt ist die Aufnahme von bloßen Garten- und Lust-Häusern. Gänzlich ausgeschlossen sind dagegen:

Digitized by Google

a. Gebäude von allzugroßem Werthe: als kaiſerl. Schlöſſer und ſonſtige koſtbare k. Gebäude, Kaſernen, Marſtälle, Reute und Fourage-Häuſer; b. Gebäude, welche dem Brande allzu ſehr ausgeſetzt ſind: Opern und Comödien-Häuſer, Pulvermühlen, die Gebäude der Salz-, Berg- und Eiſen-Werker, Porzellan- und Faience-Fabriken, Ziegelhütten, Kalk- und Hafner-Oefen, Flachs- und Hanf-Dörrhütten, Brauhäuſer mit blos hölzernen Dächern, Sägmühlen ohne vorſichtig eingerichtetes Feuerwerk; alle mit den bisher (unter b) genannten Gebäuden unmittelbar zuſammenhängende oder anſtoßende Gebäude deſſelben Beſitzers; endlich c. Gebäude unter 25 fl. Werth. Bei beſtimmten andern Arten von Gebäuden iſt zwar die Aufnahme in die Anſtalt an und für ſich erlaubt, allein es wird ihnen, im Falle der Brand nicht von außen mitgetheilt wurde, ein Abzug von der verſicherten Summe gemacht; ſolche Gebäude ſind theils diejenigen, in welchen beſtimmte feuergefährlichere Gewerbe betrieben werden, theils ſolche, in welchen ſich baupolizeiwidrige Einrichtungen befinden. M. ſ. §. 9 der Brandſchad. Ordn. von 1807, vergl. mit V. O. vom 24ſten Mai 1808, Rbl. S. 278, und Geſetz vom 28ſten Mai 1828, Rbl. S. 255, erläutert durch (ungedr.) Miniſt. Erl. vom April 1829.

4) Brandſchad. Ordn. §. 1. — Gebäude, welche in die württ. Anſtalt nicht aufgenommen werden dürfen, können natürlich in einer auswärtigen freiwilligen Geſellſchaft verſichert werden.

5) Ueber dieſen letzteren Punct ſ. einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Oct. 1829, durch welchen entſchieden wurde, daß Uhren, Glocken und Orgeln aufgenommen werden dürfen; ferner Verfügung vom 2ten Dec. 1830, Rbl. S 524, welcher zu Folge das ſogenannte laufende Geſchirr bei Waſſerwerken aufzunehmen iſt.

6) Brandſchad. Ordn. §. 5, 6, 11—13; V. O. vom 2. Dec. 1830, Rbl. S. 531 fg. Der Werth der Bauſtellen, ſo wie der allenfalls auf dem Hauſe haftenden Realrechtſamen

wird nicht in den Schätzungswerth aufgenommen. Die feuerfesten Theile eines Hauses kann der Eigenthümer, wenn er will, in Abzug bringen lassen. Ebenso muß er sogar den Werth derjenigen Baumaterialien, welche er im Falle eines Brandes von irgend Jemand unentgeldlich zu beziehen das Recht hätte, in Abzug bringen lassen.

7) Das. §. 7—10.

8) Das. §. 14—18. — Die erste der genannten Ausnahmen war nothwendig, wenn man der Gefahr entgehen wollte, unverkäufliche Häuser durch Ansteckung von Seite des Eigenthümers selbst verwerthen zu müssen. Die dritte Ausnahme dagegen ist zwar hart, allein wohl unvermeidlich.

9) Brandschad. Ordn. §. 23.

10) Das. §. 19. — Nach der Bekanntmachung vom 13ten April 1831, Rbl. S. 202, betrug am 1sten Juli 1830 die Summe der versicherten Gebäude 195,088,450 fl.; auf diese Summe mußten 6 Kreuzer von 100 fl. erhoben werden, also 195,088 fl. 27 kr.

11) Nicht im Gesetze, wohl aber in der Erläuterungs-Instruction, §. 18, ist bestimmt, daß die Schätzung nicht nach dem Anschaffungs-, sondern nach dem itzigen Verkaufs-Werthe der Gegenstände zu geschehen habe. Hier ist vor Allem in Zweifel zu ziehen, ob eine so wichtige Bestimmung im Wege der Verordnung gegeben werden könnte; zweitens aber zu bemerken, daß dieselbe gegen den Zweck der Brandversicherungs-Anstalten anstößt. Nicht darin allein liegt ja der Schaden, daß man den Verkaufswerth seiner fahrenden Habe verliert, sondern daß man sich dieselbe wieder neu anschaffen muß. Mit dem Ersatze des ersteren Werthes ist man offenbar nicht entschädigt. Auch gilt eine analoge Bestimmung bei den Häusern nicht. Gegen die Gefahr, daß sich der Eigenthümer auf Kosten der Gesellschaft und mit allgemeiner Gefahr neue Mobilien anstatt seiner alten zu verschaffen suchen könnte, schützt die den Agenten solcher Gesellschaften durch ihre Statuten ge-

Digitized by Google

gebene Erlaubniß verdächtigen Personen keine Versicherung zu gewähren.

12) S. das Gesetz vom 25. Mai 1830, und Instruction zur Vollziehung des Gesetzes, vom 26. Mai d. J., Rbl. Nr. 26; Nachtrag zur Instruction vom 11. Nov. 1830, Rbl. S. 510. Das Gesetz war durch absichtliche Brandstiftungen, und durch die Weigerung der Agenten mancher Gesellschaften, den Behörden Einsicht in ihre Register zu gestatten, nothwendig geworden. S. die Verh. in der Ständeversammlung; Kammer d. St. H. 1830, H. 5, S. 974, und K. d. A., H. 5, S. 1360, H. 7, S. 1902 und 1939; vergl. auch die Polizei-Fama, 1829, Nr. 50 und 58.

§. 244.

b. Für Waldungen.

Eine leicht außerordentlich schädliche und gefährliche Art von Feuersbrünsten sind die Waldbrände. Durch schlimme Erfahrungen aufmerksam gemacht, hat die württ. Gesetzgebung anstatt der früheren zerstreuten und unzulänglichen Bestimmungen auch über diese Art von Brand eine eigene vollständige Norm erlassen, nämlich die Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 (Rbl. S. 337). Dieselbe gilt nicht nur für die Waldungen des Staates, sondern auch für alle Privat-Waldungen, und zerfällt der Natur der Sache nach, in Vorschriften über die Verhütung der Waldbrände, in solche über Löschung derselben, endlich in Anordnung über das Verhalten nach gelöschtem Brande.

1. Die Maasregeln zur Verhütung eines Waldbrandes zerfallen wieder in verschiedene Unterabtheilungen. Theils bestehen sie nämlich aus solchen Einrichtungen in den Waldungen, welche die weitere Verbreitung eines Feuers verhindern, also namentlich die Anlegung von Richtstätten und Feuerbahnen, die Trennung von solchen Wä-

Digitized by Google

ten und lichten Beständen, welche mit unnützem Gesträuche bewachsen sind, von den bessern Beständen; die zweckmäßige Anlegung der Wald- und Holzwege; endlich die Abraumung des in den Holzschlägen liegengebliebenen Reisiches und Abholzes [1]). — Theils sind es Verbote einzelner gefährlicher Unvorsichtigkeiten, namentlich des Feueranzündens in und zunächst den Waldungen, was durchaus Jedermann, der nicht besondere Erlaubniß vom Forstamte erhalten hat, verboten, und auch im Falle einer solchen Gestattung, bestimmten Vorsichtsregeln unterworfen ist; der Gebrauch von Fackeln im Walde während der trocknen Jahreszeit; Rauchen aus unverschlossenen Pfeifen; namentlich aber auch das Felder- und Heide-Brennen in der Nähe von Waldungen, im Falle nicht bestimmte vorgeschriebene Vorsichtsmaasregeln beobachtet werden [2]). — Theils endlich sind hier zu erwähnen die Vorschriften, welche für das Gewerbe der Kohlenbrenner, Theerschwelen und Pottaschensieder gegeben sind, und welche nicht nur überhaupt die Anlegung solcher Gewerbe-Anstalten ohne Erlaubniß der Forstbehörden untersagen, theils bestimmte Behandlungsweisen anordnen [3]).

2. Anstalten zur Löschung eines Waldbrandes. — Alle in den Waldungen beschäftigte Personen haben, sobald sie Anzeigen eines Brandes bemerken, auf denselben zuzueilen, und ihn zu löschen zu suchen, zu gleicher Zeit aber einen aus ihrer Mitte in den nächstgelegenen Ort zu schicken. Hier wird nicht nur sogleich Sturm geschlagen, sondern auch alle übrigen im Umkreise von zwei Stunden gelegenen Ortschaften werden aufgeboten. Die Hälfte der Löschmannschaft eines jeden Ortes hat sich mit den tauglichen Werkzeugen schleunigst auf den Brandplatz zu begeben: alle im Umkreise befindlichen Forstbeamte jeden Grades müssen herbei-

herbeieilen [4]), ebenso die benachbarten Oberbeamten. Der betreffende Oberförster hat die Leitung der Löschanstalten. — Ist das Feuer sehr gefährlich, so werden auch die weiter rückwärts liegenden Ortschaften aufgeboten, um Hülfe zu leisten. Ist der Brand nach zwölf Stunden nicht gelöscht, so wird für Lebensmitteln für die Löschmannschaft auf öffentliche Kosten gesorgt; ebenso wird bei längerer Dauer des Geschäftes die Mannschaft abgelöst [5]). Ueber die Art der Löschung selbst sind die nöthigen technischen Vorschriften gegeben [6]).

3. Nach gelöschtem Brande ist vor Allem Anstalt zu treffen, daß die Brandstätte so lange bewacht wird, bis durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten ist; es sind die Landstraßen wieder in fahrbaren Stand zu setzen; der Oberförster hat an die Kreisfinanzkammern über den Umfang des Brandes zu berichten, endlich wird über die Verbindlichkeit zur Ersetzung der Lösch-Kosten entschieden, welche vor Allem Derjenige zu leisten hat, welcher absichtlich oder durch Nachläßigkeit Schuld an dem Brande war; sollte dieses aber nicht ermittelt werden können, so haben die Eigenthümer der beschädigten Waldungen im Verhältnisse ihres Besitzes denselben zu tragen [7]). — Versicherungs-Anstalten für Waldbrände bestehen bis itzt nicht.

1) S. die Waldfeuer-Ordn. §. 1—8. Bei Schmidlin, Forstgesetzgebung, II, S. 46 fg., finden sich bei jedem §. dieses Gesetzes die früheren analogen Bestimmungen erwähnt.

2) S. das. §. 9—13 und 21—25.

3) Das. §. 14—20.

4) S. die Instruction für das Forstpersonal von 1822, Instruction für die Oberförster, §. 47; für die Förster, §. 34; für die Waldschützen, §. 6.

Digitized by Google

5) Waldfeuer-Ordn. §. 30—41.

6) Das. §. 42—46. Es ist unterschieden zwischen einem Brande in jungen Schlägen oder Stellen, welche mit Gesträuch bewachsen sind, einem Brande in hohem Holze, und endlich einem solchen auf torfartigem Boden.

7) Das. §. 47—54. — Ueber die Ersetzung der Löschkosten ist zu bemerken, daß das Gesetz noch die Möglichkeit „einer ausgedehnten und außerordentlichen Concurrenz im Falle außerordentlicher Umstände" annimmt, ohne aber diese Umstände oder den Concurrenz-Fuß näher zu bezeichnen. Es dürfte schwer seyn, für Dritte bei dem Brande nicht betheiligte Waldeigenthümer eine Verbindlichkeit zu erweisen. — Was die Concurrenz der Beschädigten betrifft, so wäre wohl weit billiger, wenn die Größe des geretteten Eigenthumes den Maasstab abgäbe, nicht aber die des Besitzes überhaupt, indem itzt ein Waldeigenthümer in die Lage kommen kann, in dem Verhältnisse in welchem er verloren hat, auch noch bezahlen zu müssen, und um so mehr bezahlen zu müssen, als er verloren hat.

§. 245.

2. Anstalten gegen Thierkrankheiten.

Um dem Landmanne den großen Verlust wo möglich zu ersparen, welchen er durch Krankheit unter seinen Hausthieren erleiden könnte, ist manchfache Vorsorge vom Staate getroffen.

1. Es ist für die Bildung von Thierärzten Sorge getroffen, theils durch die Thierarzneischule in Stuttgart, s. oben §. 199. S. 444; theils, zum Behufe des höhern Unterrichtes, durch eine Lehrstelle an der Universität [1]). Von den Kenntnissen der Thierärzte verschafft sich der Staat Nachweisungen durch Prüfungen; und zwar werden vom Medicinal-Colle-

Digitized by Google

gium die wissenschaftlich Gebildeten, von den Vorstehern der Thierarzneischule aber diejenigen Männer geprüft, welche die Thierheilkunde nur neben einem sonstigen ordentlich von ihnen erlernten Hauptberufe ausüben wollen. Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß zur Ausübung der Thierheilkunde eine solche Befähigung durch Prüfung oder auch nur der Besuch einer Lehranstalt irgend einer Art keineswegs nothwendig ist, daß also nicht nur die beiden oben genannten Klassen von Thierärzten, sondern überhaupt alle Bürger das Recht dazu besitzen. Ebenso steht es einer Gemeinde oder einem Bezirke, wenn sie einen Thierarzt aufstellen wollen, vollkommen frei, zwischen den practisch und den wissenschaftlich gebildeten Candidaten frei zu wählen, und der einzige Unterschied zwischen denselben ist, daß die Besorgung von Epizootieen unmittelbar unter der Leitung des Medicinal-Collegiums, und also mit Umgehung des Oberamtsarztes, nur einem wissenschaftlich gebildeten Thierarzte anvertraut werden kann [2]).

2. Die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren wird durch polizeiliche Mittel verhindert. Dieselben zerfallen der Natur der Sache nach in diejenigen Zwangs-Anstalten, welche dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit zuvorkommen sollen: sodann in solche, welche eine dennoch ausgebrochene so schnell als möglich wieder zu unterdrücken bestimmt sind; endlich in Belehrungen von Seite des Staates über epidemisch herrschende, aber nicht ansteckende und minder gefährliche Krankheiten [3]).

3. Die Zwangs-Anstalten gegen den Ausbruch von Contagionen zerfallen in diejenigen Maasregeln, welche gegen die im Lande einheimischen Thierkrankheiten angeordnet, und somit beständig in Wirksamkeit sind, und in diejenigen, welche gegen fremde Contagien angewendet,

Digitized by Google

und zum Theile mit dem Aufhören der Gefahr wieder außer Würkung gesetzt werden:

a. Eine immer bestehende Verhinderungsanstalt gegen einheimische Krankheiten besteht in der Anordnung, daß kein Unterthan Rindvieh oder Schaafe ohne eine eigene Gesundheits-Urkunde (Vieh-Urkunde) in eine Ortschaft bringen, oder unter eine Heerde treiben darf [4]).

b. Gegen die Einschleppung fremder Contagien sind hauptsächlich in Beziehung auf Schaafe stehende Vorschriften getroffen worden, welche nicht nur besonders strenge Befolgung der Vorschriften wegen der Gesundheitsurkunde, sondern unter Umständen auch obrigkeitliche Begleitung der eingeführten Thiere, zum Behufe gänzlicher Absonderung, vorschreiben [5]). — Blos vorübergehende Hinderungsanstalten sind schon getroffen worden gegen die Rinderpest und gegen das Kriegsnervenfieber der Pferde. Denselben zu Folge durften aus den angesteckten oder verdächtigen Ländern keine Viehtransporte, eben so wenig thierische Rohstoffe eingebracht werden, widrigenfalls waren sie abgesondert von allem inländischen Vieh zu verwahren und nach der Vorschrift des Medicinal-Collegiums zu behandeln.

4. Die Zwangsanstalten zur Unterdrückung einer im Lande ausgebrochenen Seuche bestehen hauptsächlich in der Anordnung, daß alle verdächtigen oder kranken Thiere abzusondern, und im Falle des Ueberhandnehmens der Krankheit bei ihnen todt zu schlagen sind. Die Benutzung des Fleisches, der Haut, des Düngers ist nicht gestattet, sondern alles muß tief verscharrt werden. Zwischen den angesteckten Ställen und den noch gesunden ist jede Verbindung unter-

Digitized by Google

sagt, so auch zwischen ganzen Ortschaften. Jeder Vieh-, Fleisch- und Milchhandel mit angesteckten Orten ist ganz verboten; die Viehmärkte in der Umgegend werden eingestellt. Ueber die bewährtesten Heilmittel wird Belehrung ertheilt. Solche Anordnungen, freilich in verschiedenem Grade der Strenge je nach der Gefährlichkeit der Krankheit, sind schon ergangen wegen der Rinderpest [7]: wegen des Milzbrandes bei Rindvieh, Pferden und Schweinen [8]; wegen der Schaafraude [9]; wegen der Schaafpocken [10]; wegen des Nervenfiebers der Pferde [11]; endlich wegen des Rotzes und Wurms unter denselben [12].

5.) Bloße Belehrungen ohne Zwangsvorschriften sind erschienen in Beziehung auf die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehes [13]; auf die Lungensucht unter denselben [14]; endlich auch den Anbruch unter den Schaafen [15].

1) Diese letztere ist übrigens seit mehreren Jahren nicht besetzt, und das für sie bestimmte Institut noch gar nicht gegründet.

2) S. V. O. vom 7. Jenner 1830, Rbl. S. 24 fg.

3) Eine sehr zweckmäßige Darstellung der verschiedenen polizeilichen Mittel wider Epizootieen ist gegeben in Hofacker's Lehrbuch über die gewöhnlichen allgemeinen Thierkrankheiten, Tüb. 1823, 8; nur ist dadurch die Uebersicht erschwert, daß die Mittel bei jeder einzelnen Krankheitsform zerstreut angeführt sind.

4) S. Land-Ordn. Tit. 82, §. 34 und 35; spätere Bestättigungs-Gesetze bei Hetzel, Bd. V. S. 315 fg. — Besonders ausführlich sind die Bestimmungen rücksichtlich der Schaafe; s. dieselben angeführt in der: Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Verordnungen, Stuttg. 1830, §. 26—32.

5) S. die näheren Bestimmungen in der angef. Zusammenstellung, §. 33—43.

Digitized by Google

6) Ueber die Rinderpest s. V. O. vom 29. Nov. 1829, Rbl. S. 554. Nach einigen Milderungen der anfänglichen Verordnungen (durch Verfügung vom 29. Jänner und 22. Febr. 1830) wurde die ganze Verfügung wieder aufgehoben unter dem 30. April 1830. — Wegen des Nervenfiebers der Pferde erging eine V. O. unter dem 3. Mai 1805, s. Baumhauer, über die im nördl. Deutschland ausgebrochene Pferdeseuche, Stuttg. 1805, S. 47 fg.

7) S. die sehr ausführliche Bekanntmachung vom 30. Nov. 1813, Beil. zu Nr. 56, des Rbl.; 14 ähnliche frühere V. O. s. bei Roller, I, §. 291. — Ueber die schon durch diese Krankheit verursachte Verheerungen s. Walz, Geschichte des Verlaufes der Rinder-Pest in W. in den Jahren 1795—1801, in dessen Untersuchungen über die Rinderpest, Stuttg. 1803, S. 197 fg.

8) S. Bekanntmachungen vom 14. Juli 1807, und vom 19. Juli 1822, im Rbl.

9) S. die oben angef. Zusammenstellung, §. 54 fg.

10) Das. §. 38—43; s. auch Hausmann, Geschichte und Behandlung der am untern Neckar ausgebrochenen Schafpocken, Stuttg. 1818, 8.

11) S. oben in Note 6.

12) S. V. O. vom 20. April 1808, Rbl. S. 238.

13) S. V. O. vom 14. Juni 1809, Rbl. S. 257.

14) S. V. O. vom 26. Sept. 1817, Rbl. S. 469.

15) S. Belehrung vom 16. Sept. 1816, Rbl. S. 275.

Dritter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

Seit verhältnißmäßig kurzer Zeit ist Württemberg's Militär-Macht besser geordnet. Nachdem bis ins 18te Jahrh. die Graven und später die Herzoge sich mit der unzuverläßigen Hülfe von Vasallen, Provisionern und der Landes-

Digitized by Google

auswahl, höchstens später durch Schaaren von Soldtruppen und einigen Trabanten-Haufen verstärkt und gekräftiget, in ihren Kriegen hatten begnügen müssen: so begann unter Eberhard Ludwig der erste Anfang eines stehenden Heeres. Zu vielfachem Streite gab die neue Einrichtung Anlaß zwischen den Fürsten und den Ständen. Bekannt sind namentlich die langen und bitteren Streitigkeiten der letzteren mit Herzog Karl, eben so mit Herzog Friederich II. Bei den beständigen Aenderungen, welche aus diesen Zwistigkeiten folgten, und namentlich bei dem feststehenden Grundsatze, daß der Württemberger im Frieden keine Militär-Dienste gegen seinen Willen schuldig sei, war es denn auch freilich schwer, ein tüchtiges Militärsystem zu schaffen. Ueberdieß widersprach einem solchen der Geist jener Zeit, welcher das Heer mehr als Spielzeug des Fürsten, denn als eine kräftige, im Volke begründete Anstalt zur Vaterlands-Vertheidigung betrachtete. — Nach Umsturz der alten Verfassung und in einer kriegbewegten Zeit entwickelte sich aber die Heereinrichtung Württembergs mit Riesenschritten. Der Grundsatz der allgemeinen Zwangsverbindlichkeit im stehenden Heere zu dienen, wurde aufgestellt; und wurde er auch anfänglich mit Willkühr und Härte durchgeführt, so gewährt er doch, in bessern Zeiten auf gesetzliche Grundlagen zurückgeführt, die Möglichkeit einer zahlreichen, volksthümlichen und somit achtungswerthen bewaffneten Macht. Itzt ist, mit gerechter Abwägung der Volksrechte auf der einen, und kluger Benutzung der Lehren der Kunst und der Erfahrung auf der andern Seite, ein Ganzes zu Stande gebracht, auf welches Würtemberg stolz seyn darf, und von dem nur zu wünschen ist, daß es noch lange seine Vorzüglichkeit nur in der Theorie erprobe [1]).

Digitized by Google

1) Eine geschichtliche Entwicklung der württemb. Kriegsverfassung fehlt noch; als Materialien hierzu dienen die in den allgemeinen Geschichtswerken von Pfaff, Reyscher u. s. w. enthaltenen hier einschlagenden Abschnitte, namentlich aber auf die Schriften über den Streit der Landschaft mit Herzog Karl (s. meine Beiträge zur Geschichte Württemberg's, Thl. I, Tüb. 1831, 8); ferner die Verhandlungen mit Herzog Friederich II. (s. Steeb's Landtag im J. 1798); endlich die, freilich noch zerstreuten und unvollständigen Beiträge zur württ. Kriegsgeschichte, z. B. die Tagebücher aus den zehen Feldzügen der W., Ludwigsb. 1820. I. II. 8; auch allenfalls nach Moser's geschichtliche Darstellung der Kriegsverfassung Stuttgarts. Stuttg. 1830. 8. Sehr viele schätzbare Nachweisungen finden sich endlich in den verschiedenen Commissionsberichten der Kammer der Abgeordneten auf den Landtagen von 1820, 1824, 1827 und 1830.

§. 246.

1. Verpflichtung zum Waffendienste.

Zur Bildung des stehenden Heeres werden vor Allem Freiwillige angenommen. Doch kann keineswegs Jeder die Aufnahme erlangen, sondern es muß der Anbietende württembergischer Staatsbürger, zwischen 18 und 30 Jahren alt und körperlich tauglich seyn. Nur bei Excapitulanten ist die Zeit bis zum zurückgelegten 38. Jahre ausgedehnt. Der freiwillig Eintretende kann sich die Waffen-Gattung wählen, und er wird, wenn er sich zur gewöhnlichen Dienstzeit verpflichtet, von einer nachfolgenden Zwangsaushebung frei [1]).

So weit nun aber der Eintritt Freiwilliger nicht hinreicht zur Erhaltung des completen Standes des Heeres, findet gezwungene Aushebung unter den Staatsbürgern statt. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind aber folgende:

Digitized by Google

Die Verfassungs-Urkunde erklärt in §. 23: „Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein: es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt.“

Die Anführung der Verbindlichkeit zum „Waffendienste“ neben der zur „Vertheidigung des Vaterlandes“ scheint sich einmal darauf zu beziehen, daß die Staatsbürger sowohl in Kriegs-, als in Friedens-Zeiten zur Uebernahme dieser Art von Staatsdienst verbunden seien; anderntheils wird dadurch die Möglichkeit der Behauptung weggeräumt, nur in Kriegen, welche zur unmittelbaren Vertheidigung von B. zu führen seien, finde eine Verpflichtung des Bürgers statt. Sobald der Krieg gesetzlich ist — also entweder von dem deutschen Bunde beschlossen, oder in Folge eines, mit Bewilligung der Stände eingegangenen Subsidientractates, oder endlich vom Könige erklärt und mit der schon bewilligten Dienstmannschaft so wie mit den eigenen Geldmitteln des Königes zu führen, — findet die Verbindlichkeit des Staatsbürgers statt.

Die von der V. U. angeführten „Ausnahmen der Bundesacte“ bezeichnen blos die in Art. 14. derselben den sämmtlichen Mitgliedern der standesherrlichen Familien eingeräumte Befreiung. — Was dagegen die von den „bestehenden Gesetzen“ gemachten Ausnahmen betrifft, so ist vor Allem die Frage zu beantworten, ob diese Worte die jemals bestehenden Gesetze bezeichnen, oder ob dadurch bestimmt sei, die zur Zeit des Verfassungs-Abschlusses bestehenden, d. h. also die im Rekrutirungs-Gesetze vom 7. Aug. 1819 enthaltenen Ausnahmen, seien von der Verfassung selbst be-

Digitized by Google

stättigt? Regirung und Stände-Versammlung haben die erstere Auslegung vorgezogen, indem das Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Febr. 1828 vielfach andere Ausnahmen feststellt.

Nach diesem letzteren Gesetze ist nun hinsichtlich der Verpflichtung vor Allem zu unterscheiden zwischen der für die gewöhnliche Aushebung, und der für die Landwehr. — Diese letztere findet nur statt in Kriegszeiten und zwar blos wenn ein außerordentlicher Bedarf eintritt, der auf dem Wege der gewöhnlichen Aushebung nicht zu decken ist: auch beschränkt sich dieser außerordentliche Dienst auf die Dauer des Kriegs. Für denselben kann jeder Waffenfähige ausgehoben werden, der nicht schon persönlich im Militäre dient, oder gerade itzt in der Altersklasse steht, welche für die ordentliche Aushebung bestimmt ist [2]). Die Aushebung einer Landwehr ist mit den Ständen zu verabschieden; alle näheren Bestimmungen bleiben einem besondern (noch nicht erlassenen) Gesetze vorbehalten [3]).

Für den ordentlichen Bedarf wird durch jährliche Aushebungen gesorgt; die Zahl der auszuhebenden Mannschaft ist mit den Ständen zu verabschieden [4]). Die ungehorsam Abwesenden sind in diese verabschiedete Zahl schon mit einbegriffen, und es kann vom Kriegsminister später keine weitere Forderung anstatt derselben erfolgen. Dieser jährlichen Aushebung sind ausschließlich diejenigen Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorangehenden Jahres (vom 1. Jänner — 31. Dec.) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben [5]). Ausnahmen von dieser Verpflichtung treten, mit Aufhebung aller früher etwa ertheilten Privilegien, nur in folgenden Fällen ein:

1. Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militärdienste

a. durch ermangelnde Größe (5′ 5″ Decimalmaas) [6];

b. durch Gebrechlichkeit [7].

2. Befreiung wegen der Familienverhältniße. — Wenn schon im Allgemeinen das Gesetz auf die Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche die Aushebung für den Betroffenen selbst oder für Dritte hat, nicht Rücksicht nimmt die Allgemeinheit der Dienstpflicht festhaltend, so sind doch einzelne Fälle als so verderblich für das Wohl einer ganzen Familie, oder als das Maas der Aufopferungen für den Staat überschreitend, angesehen worden, daß ihre Härte über den Grundsatz wegzugehen anrieth [8].

3. Endlich ist noch eine dritte Klasse von Pflichtigen, welchen der Staat, in Betracht daß ihre Verwendung in den von ihnen gewählten höhern Bildungszweigen dem Allgemeinen mehr frommt, als eine strenge Ausdehnung der allgemeinen Pflicht auch auf sie, den würklichen Eintritt in das Militär erläßt, wenn sie vom Looße bezeichnet werden. Es sind dieß:

a. die Zöglinge der theologischen Seminarien und Convicte [9];

b. diejenige, welche nach erhaltener Staatserlaubniß zum Behufe des Staatsdienstes auf einer hohen Schule studiren [10];

c. die gesetzlich geprüften, bei einer öffentlichen Schule angestellten Provisoren;

d. Zöglinge einer höheren Kunst, welche eine Prüfung beim Ministerium des Innern erstanden haben.

Alle aber verlieren ihre Befreiung wieder, wenn sie vor zurückgelegtem 25ten Jahre ihre Laufbahn freiwillig oder gezwungen aufgeben, oder bei den Schlußprüfungen für immer

Digitized by Google

abgewiesen werden. Sie unterliegen sodann einer alsbaldigen Einreihung [11]).

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist übrigens nicht so sehr persönlich, daß nicht der Betroffene sich dadurch befreien könnte, daß er einen andern tauglichen Mann, welcher für ihn die ganze Pflicht übernähme, stellt. Im Gegentheile giebt das Gesetz einem Jeden, der sich nicht dieser Vergünstigung verlustig gemacht hat, die Erlaubniß; in diesem Ausnahms-Falle sind aber nur Diejenigen, welche bis zur Einlieferung der Rekruten nicht erschienen sind, ferner Diejenigen, welche sich der würklichen Einreihung durch Flucht entzogen, endlich die Schacher-Juden [12]).

Demjenigen Bürger, welcher sich der Leistung seiner Militär-Pflicht entzieht, sind vom Gesetze manchfache Strafen zuerkannt, und zwar wird

1. Derjenige, welcher sich durch Entweichung entzog, bei seiner einstigen Einlieferung, entweder mit Gefängnißstrafe bis zu 12 Wochen belegt, wenn er dienstuntüchtig ist, oder, wenn tüchtig, wird ihm seine Kapitulationszeit um sechs Monate bis zwei Jahre verlängert, ihm auch das Recht einen Einsteher zu stellen, entzogen. Ausserdem bleibt das Vermögen eines ungehorsam Abwesenden so lange mit Beschlag belegt, bis er entweder seine Strafe erstanden hat, oder beim Militär eingeliefert ist.

2. Selbstverstümmler werden zu ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt; bloser Versuch wird, bei getroffener Einreihung mit Verlängerung der Dienstzeit, bei Befreiung vom Dienste mit ermäßigter Freiheitsstrafe belegt [13]).

Digitized by Google

1) S. Rekrut. Gesetz vom 10. Febr. 1928, §. 1 und 2, Rbl. S. 41; und Fromm, milit. Almanach, S. 129 fg.; vergl. auch die Bemerkung oben in Bd. II. S. 190, Note 3.

2) Ob und welche Befreiungen auch beim Landwehr-Dienste eintreten werden, läßt sich noch vor Erlassung des dafür bestimmten Gesetzes nicht angeben. Daß aber die Regirung selbst einzelne Ausnahmen für zweckmäßig erachtet, darüber s. Verh. der K. d. A. 1830, H. 1, S. 29.

3) Absichtlich sind, um sich im vorkommenden Falle nach den Umständen richten zu können, keine näheren Bestimmungen zum Voraus schon gegeben worden, in welcher Reihenfolge, nach welcher Altersklasse u. dgl. die Landwehr-Pflichtigen aufzurufen seien, und es wurde namentlich die Bestimmung des Gesetzes von 1819 daß zuerst die Altersklasse von 18—25, und dann erst die von 25—30 einzutreten habe, als aufgehoben erklärt, s. a. a. O., S. 30.

4) V. O. §. 99. Bis zum J. 1830 wurden jedesmal auf drei Jahre die Rekruten verwilligt; und diese drei Jahre fielen mit der Versammlungs-Periode der Stände zusammen, in dem genannten Jahre bewilligten die Stände auch noch auf ein viertes (33—34) die geforderte Zahl, damit die Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung auch dann nicht gehindert würden, wenn die Ständeversammlung nicht noch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraumes die neue Verwilligung besorgt hätten.

5) S. Rekrut. Gesetz, §. 5; ein Antrag in der K. d. A., das 21ste statt des 20sten Jahres zu nehmen, wurde abgelehnt als zu beschwerend für die bürgerlichen Verhältnisse, s. Verh. 1828, H. 1, S. 33 fg.

6) Das Kriegsministerium hatte in seinem (am 21. Dec. 1826) übergebenen Entwurfe des Rekrut. Gesetzes 5′ 6″ als das Minimum angenommen; und dasselbe in den Motiven aus technischen Gründen ausführlich vertheidigt. Der Unterschied für die Pflichtigen, ob man 5′ oder 6″ festsetze, bestand darin, daß im letzten Falle 6½ von Hundert der aufgerufenen Altersklasse

Digitized by Google

als untüchtig ausgeschossen würden. Die St. Vers. vereinigte sich aber nicht mit den Gründen für das höhere Maas; s. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 62 fg.

7) In der Instruction vom 13. Nov. 1828, §. 60. sind fünfzig verschiedene Krankheiten und körperliche Fehler aufgezählt, welche zum Militärdienste untauglich machen; dagegen ist bestimmt, daß kleinere und heilbare Unvollkommenheiten keineswegs als Entschuldigungsgrund angesehen werden dürfen.

8) Die Aufzählung der einzelnen Fälle s. im Gesetze Art. 27 und 28 und in der Instruct. §. 80—90. Bei der Bestimmung der Befreiungen wegen Familien-Verhältnissen suchte das Gesetz mit Recht solche Merkmale aufzustellen, welche an sich klar und unbestreitbar sind, und nicht auf einer sittlichen oder intellectuellen Schätzung, sondern auf einer Thatsache beruhen, indem sonst Willkühr und Mißbräuche kaum unvermeidbar wären. Deßhalb wurden z. B. die Merkmale der Gebrechlichkeit beim Vater, und das der Unentbehrlichkeit beim Sohne, welche das Gesetz vom J. 1819. aufgenommen hatte, und die nur zu unzähligen Recursen geführt hatten, itzt ganz entfernt. S. den Begleitungsvortrag des Kriegsministers, Verh. der K. d. A. 1828, H. 2, S. 607.

9) Diese Ausnahme wird seit Errichtung der niedern katholischen Convicte strenge ausgelegt, und Gymnasial-Schüler, welche sich der Theologie zu widmen gedenken, sind itzt nicht mehr befreit, s. (ungedr.) Erlaß des Oberrekrut. Raths vom 17. Febr. 1826.

10) Nach bestimmten Vorgängen befreit einen bereits im Militär-Verbande Stehenden die spätere Erstehung der philologischen Vorprüfung nicht mehr von seiner Dienstpflicht. Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht diese Auslegung des Gesetzes eine billige ist, und zwar um so mehr, als das Kriegsministerium sich den Mann als gestellt hätte anrechnen lassen müssen, wenn er vor seiner Einreihung die Prüfung erstanden hätte.

Digitized by Google

11) S. das Gesetz §. 30 und 31, die Instruction, §. 91 bis 95. — Die im itzt geltenden Gesetze bestimmten Befreiungen der Studirenden, Seminaristen u. s. w. waren schon im Gesetze von 1819 enthalten. Der königl. Gesetzesentwurf von 1828 hatte auf gänzliche Aufgebung dieser Befreiungen angetragen, aber ein Beschluß der St. Vers. stellte sie wieder vollständig her. Dieselben dürften in Hinsicht auf die Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten als leicht angreifbar, hinsichtlich der dem Heere dadurch entgehenden Intelligenz als schädlich, bei der Kürze der Präsent-Zeit als nicht von großer Bedeutung, endlich in Bezug auf den Andrang zum Studiren als unzweckmäßig erscheinen. Die Wirkungen des Rekrutirungsgesetzes und seiner verschiedenen Ausnahmen auf die waffenpflichtige Mannschaft s. in einer interessanten Tabelle bei Memminger, Jahrb., 1829, H. 1, S. 110 fg.

12) S. Gesetz, Art. 33—42; Instruction, §. 95 bis 97. — Daselbst auch die weitläufigen näheren Bestimmungen. Sehr verschiedener Ansicht kann man über die Fragen seyn, in wie ferne sich das ganze Einsteher-System mit der Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, und wie mit dem Vortheile des Heeres vertrage?

13) S. Rekrut.Gesetz, Art. 49—54. Ueber die Strafe, welche für die bloße Abwesenheit bei dem Auswahlgeschäfte, nicht aber gänzliche Entziehung der Dienstpflicht, erkannt werden sollen, s. den folgenden Paragraphen, Nr. 4 und 5.

§. 247.

2. Auswahl-Ordnung.

Da der Staat keineswegs alle in der verpflichteten Altersklasse stehenden Jünglinge unter die Fahnen reiht, sondern ihm nur eine bestimmte Anzahl derselben verwilligt wird (s. vorang. §.), so ist nun unter den Pflichtigen eine Auswahl zu treffen. Diese Auswahl ist dem Looße, und nicht

Digitized by Google

der Willkühr der Behörden überlassen. Ist jenes gleich blind, nimmt es auf Tauglichkeit und Verhältnisse keine Rücksicht, so fällt dadurch eine Menge von Ungerechtigkeiten, der falsche Verdacht von noch mehreren, und das bittere Gefühl Unrecht erduldet zu haben, weg.

Die Art und Weise wie bei der Auswahl, mit welcher zu gleicher Zeit die Untersuchung der von Einzelnen in Anspruch genommenen Befreiungs-Gründen verbunden, verfahren wird, ist folgende:

1. Zuerst sind die **Rekrutirungs-Listen** in jeder einzelnen Gemeinde abzufassen, was durch den Gemeinderath mit Beiziehung des Ortsgeistlichen in den ersten Tagen Decembers alljährlich geschieht. Alle in der betreffenden Altersklasse stehenden Militärpflichtigen werden eingetragen. Die Frage, welcher Gemeinde der Einzelne angehöre, richtet sich nach dem Wohnorte (nicht nach dem Bürgerrechte) des Vaters, beziehungsweise der Mutter. Wer übergangen und später entdeckt wird, ist nun, ohne Rücksicht auf sein Alter, beizuziehen. Keinem jungen Manne wird häusliche Niederlassung, selbstständiger Gewerbsbetrieb gestattet, oder eine Urkunde zum Behufe einer Reise in das Ausland oder einer Niederlassung daselbst ausgestellt, ohne daß er die Erfüllung seiner Militär-Pflicht nachgewiesen hat. — Die Rekrutirungs-Liste ist 14 Tage lang öffentlich anzuschlagen zum Behufe allenfallsiger Beschwerden [1]).

2. Hierauf hat das Oberamt die im Anfange Jänners einzuschickenden Rekrutirungs-Listen zu revidiren und zu berichtigen. Es benützt dieses Geschäft dazu, um diejenigen, welche Befreiungs-Gründe in Anspruch nehmen, vorzuladen, die Gründe vorläufig zu untersuchen, und ihnen Belehrung über die von ihnen vorzubringenden Beweise zu geben. — Vor dem

20sten

20sten Febr. muß dem Oberrekrutirungsrathe, einer aus Delegirten der Ministerien des Innern und des Kriegswesens zusammengesetzten Commission, das Verzeichniß der sämmtlichen militärpflichtigen Oberamts-Angehörigen eingesendet werden [2]).

3. Nach dem Verhältnisse der Anzahl der jedem Oberamtsbezirke angehörigen Militärpflichtigen wird nun die auszuhebende Mannschaft von dem Oberrekrutirungsrathe vertheilt [3]).

4. Auf dieses wird zum Loose geschritten. Dasselbe wird in allen Oberämtern an demselben Tage (am 1. März, oder wenn dieser im Sonntag ist, am 2ten) in der Amtsstadt in öffentlicher Sitzung vorgenommen; der Oberrekrutirungsrath erläßt einen allgemeinen Aufruf zur Anwesenheit der Pflichtigen; die Oberämter erlassen an die Einzelne besondere Vorladungen. Das Loos besteht in Ziehung von Nummern, deren so viele, in fortlaufender Reihe, aufgezeichnet werden, als Militärpflichtige sind. Die niederen Nummern bezeichnen zum Eintritte in das Militär. Zuerst loosen die Gemeinden unter sich, in welcher Ordnung sie zu ziehen haben; sodann die Pflichtigen jeder Gemeinde in der Ordnung, in welcher sie in der Rekrutirungs-Liste aufgeführt sind. Jeder Zug wird sogleich in die Ziehungs-Liste eingetragen. Für Abwesende ziehen Väter, Vormünder oder Ortsvorsteher. Abwesenheit bei der Ziehung setzt keiner Strafe aus [4]).

5. Auf das Loosen folgt die Entscheidung über die Befreiungs-Gründe. Dieselbe wird von zweierlei Behörden und in zwei Acten vorgenommen:

a. der Oberamts-Rekrutirungsrath, bestehend aus vier von der Amtsversammlung gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des Oberamtmannes, entscheidet über

Digitized by Google

die Befreiung wegen der Familien-Verhältnisse, so wie über die auch dem Nicht-Kunstverständigen einleuchtenden Unfähigkeits-Fälle. Die Sitzungen dieser Behörde sind öffentlich, und beginnen sogleich nach beendigtem Loosungs-Geschäfte. Diejenigen, welche eine Befreiung in Anspruch nehmen, haben persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Beweise beizubringen; wer nicht erscheint verliert seine Befreiungs-Gründe, und wird, falls ihn das Loos getroffen hat, eingereiht. Gegen eine Abweisung findet Recurs an den Oberrekrutirungsrath statt; ebenso kann eine ausgesprochene Befreiung von jedem dabei Betheiligten vor dieser Behörde angegriffen werden. Ein mit Unrecht Freigesprochener tritt ein, und dagegen sein Ersatzmann wieder aus [5]).

b. Ueber die weniger offenbaren Unfähigkeits-Fälle entscheidet die Musterungs-Commission. Sie besteht aus dem Oberamtmanne, einen vom Kriegsminister delegirten Offiziere, einem Militär-, und dem Oberamts-Arzte. Die Sitzungen werden zum Voraus angekündigt, und alle Pflichtigen vorgeladen. Bei der Musterung wird theils von dem Offiziere die Größe der Vorgeladenen gemessen, theils von den Aerzten die körperliche Untersuchung derselben vorgenommen. Die Commission entscheidet nun über die Tüchtigkeit, und zwar ist ihre Entscheidung definitiv, ein Recurs findet nicht statt, ebenso erhält der Kriegsminister keinen Ersatzmann, wenn ein als tüchtig Erklärter sich dennoch später nach der Einreihung ins Militär als untüchtig ausweist [6]). Alle Abwesende (die nicht schon vom Rekrutirungsrathe definitiv befreit sind) werden als tüchtig angenommen; ohne genügende Entschuldigung Abwesende werden, im

Digitized by Google

Falle sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, wenn sie sich noch vor Einlieferung der Rekruten oder vor Abschluß der Contingent-Liste stellen, mit 8—14tägigem Gefängnisse bestraft, werden sie erst später beigebracht mit 6—12wöchigem Gefängnisse wenn sie untüchtig sind, wenn tüchtig aber mit Verlängerung der Dienstzeit um 2 Monate bis 2 Jahre belegt, ebenso mit Verlust des Rechtes einen Ersatzmann zu stellen. Solche Abwesende, welche das Loos zur Einreihung nicht trifft, werden mit Gefängniß bestraft [7]).

6) Unmittelbar nach der Musterung werden, allein vom Rekrutirungsrathe, die Contingents-Listen vorläufig festgestellt, d. h. die als tüchtig Erkannten oder Angenommenen, diejenigen, über welche noch nicht erkannt ist, endlich die wegen Beschäftigung Ausgenommenen in ein Verzeichniß nach der Reihenfolge der Nummern gebracht, bis die Zahl des angesetzten Contingentes erfüllt ist. Für jeden noch nicht bestimmt Bezeichneten wird in einem Nachtrage ein Ersatzmann, natürlich blos für den Fall der Befreiung des Ersteren, aufgeführt. Alle übrigen Pflichtigen werden nun sogleich für immer vom Dienste im stehenden Heere freigesprochen. — Die vorläufige Contingents-Liste dient dem Kriegsminister zur einstweiligen Einberufung. Definitiv wird die Liste erst geschlossen acht Wochen nach dem Ziehungstage, indem itzt der Termin zur Ausführung von noch nicht definitiv entschiedenen Befreiungs-Gründen verflossen ist. Alsdann entscheidet sich natürlich auch definitiv, wer von den Einberufenen beim Militär bleibt oder wieder entlassen werden kann [8]).

1) S. Rekrut. Gesetz Art. 18—32; Instruction, §. 1—15.
2) S. Gesetz, Art. 12; Instruction, §. 16—23.

Digitized by Google

3) S. Gesetz, Art. 7.

4) S. Gesetz, Art. 13 und 14; Instruction, §. 24—36. — Der Abgeordnete von Theobald verwahrte sich, jedoch ohne Theilnahme der Kammer, gegen das Loos, als gegen eine unsittliche Einrichtung. Er verlangte anstatt dessen bestimmte Grundsätze über Auswahl, s. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 41. Gegen diese Ansicht möchten die oben im Eingange dieses Paragraphen angedeuteten Bemerkungen Platz greifen.

5) Gesetz, Art. 15—19; Instruction, §. 37—45.

6) Nur in zwei Fällen findet ein Ersatz für einen als untüchtig Erklärten statt; einmal wenn er bei der Musterung abwesend war, zweitens wenn bei Stimmengleichheit in der Commission er, nach dem Gesetze, eingeschickt, und nun als würklich untüchtig erkannt wurde, s. Gesetz, Art. 22.

7) S. Gesetz, Art. 20—23, und 46—51.

8) S. Gesetz, Art. 24—26; Instruction, §. 66—79.

§. 248.

3. Organisation des stehenden Heeres.

Die Aufgabe, welche rücksichtlich der Einrichtung der Kriegsmacht zu lösen ist, besteht darin: mit den wenigsten Beschwerden für den zu den Fahnen gerufenen Staatsbürger, so wie mit den wenigsten Kosten, die hinreichende Anzahl gut ausgerüsteter, geübter und in jedem Augenblicke schlagfertiger Krieger aufzustellen. — Württemberg war nun zwar allerdings, als deutscher Bundesstaat, nicht in der Lage ganz nach Willkühr seine Einrichtungen treffen zu können; die Gesetze des Bundes schrieben nicht nur hinsichtlich der Anzahl, sondern auch über das Verhältniß der Waffengattungen, der Ausrüstung u. s. w. des zum gemeinschaftlichen deutschen Heere zu stellenden Contingentes bestimmte Normen vor (s. Thl. I, §. 109, S. 560): jedoch hieng die nähere

Digitized by Google

Ausführung der Grundzüge, so wie das, was die Forderung überreichte, von der eigenen Einsicht des Staates ab. Es ist aus diesen verschiedenen Elementen ein System gebildet worden, welches viel Eigenthümliches hat, die möglichste Schonung von Menschen- und Geld-Kräften mit einem zahlreichen Stande verbindet, und nur vielleicht in Beziehung auf die tactische Ausbildung der Soldaten Wünsche übrig läßt [1]).

Dieses System ist denn nun im Wesentlichsten Folgendes:

W. hat in gewöhnlichen Zeiten blos stehende Truppen; Landwehr ist nur für einen außerordentlichen Nothfall gesetzlich vorbehalten, keineswegs aber noch organisirt (s. oben §. 246, S. 714). — Die Dienstzeit ist bei allen Waffengattungen sechs Jahre [2]); es wird daher jährlich der sechste Theil des Standes ausgehoben. Im Kriege freilich werden die Exçapitulanten nicht entlassen, ehe sie durch Neuausgehobene ersetzt sind. Keineswegs wird übrigens die ganze Mannschaft im Frieden immer bei den Fahnen behalten, sondern nur so lange, bis sie die nöthige Uebung im Waffendienste erworben hat, d. h. bei der Reuterei, bei der Artillerie und bei den Schützen des Fußvolkes zwei Jahre, beim Fußvolke nur 6 Monate im erstern, 4 Wochen im zweiten Jahre, und nur ausnahmsweise länger; die übrige Zeit bis zu Ablauf der sechs Dienstjahre bleibt natürlich der Soldat pflichtig, er muß auf den ersten Ruf sich bei der Fahne einfinden; allein er kann indessen sich jedem Gewerbe widmen, nur darf er nicht heurathen, nicht außerhalb Landes gehen, und muß immer von seinem jeweiligen Aufenthalte sein Regiment in Kenntniß halten. — Offiziere und Unteroffiziere bleiben da-

Digitized by Google

gegen in der Regel anwesend; letztere können über die sechsjährige Dienstzeit nicht zum Bleiben genöthigt werden [3]).

Die Formation des Heeres ist sehr einfach: unter dem Kriegsminister und Korpscommandanten theilt sich dasselbe in eine Division Reuterei, zwei Divisionen Fußvolk, und ein Artillerie-Regiment sammt dem Train. Jede Division, unter einem General-Lieutenant, besteht aus zwei Brigaden; jede Brigade, unter einem General-Major, aus zwei Regimentern; beim Fußvolke und der Artillerie jedes Regiment wieder aus zwei Bataillonen. Dazu kommen noch: der Generalquartirmeister-Stab mit den Pionniers und Pontonniers; eine Feldjäger-Schwadron, eine Leibgarde zu Pferd, zwei Garnisons-Kompagnien und ein Invaliden-Korps [4]).

Durch alle Abtheilungen des Heeres geht ein zusammenhängendes Bildungs-System. Bei allen Waffengattungen werden die brauchbarsten Leute zu Schützen (Oberkanonieren) durch besonderen Unterricht gebildet; ebenso erhalten alle Unteroffiziere von Offizieren ihrer Abtheilung Unterricht; endlich ist für die Bildung künftiger Offiziere auf dreifache Weise gesorgt, nämlich 1. durch Unterricht der Guiden zu Generalstabs-Offizieren; 2. durch die, aus vier Jahrescursen bestehende, unter der Leitung des Generalquartirmeister-Stabes stehende, Offizierszöglings-Anstalt, welche für alle Waffen Offiziere bildet [5]); 3. durch die bei allen Regimentern anzunehmenden und von den Offizieren derselben zu bildenden freiwilligen Offiziers-Zöglinge. Endlich erhalten auch noch die jüngeren Offiziere selbst bei den Regimentern noch weiteren Unterricht nach Anordnung des Regiments-Befehlshabers [6]).

Ueber die Beförderungen gelten folgende Grundsätze:

Digitized by Google

1. Alle Unteroffiziere werden durch den Regiments-Kommandanten ernannt, nach vorgängigem Vorschlage der Schwadrons- oder Compagnie-Kommandanten, und nach erstandener Prüfung vor einem Stabsoffiziere; in der Regel werden die Stellen aus dem nächstfolgenden Dienstgrade ersetzt. Ablehnung der Beförderung findet nur aus ganz triftigen Gründen statt.

2. Beförderung zum Offiziere:

a. zu Unterlieutenants-Stellen. Gewöhnlich werden diese ersetzt durch Zöglinge der Offiziers-Bildungs-Anstalt oder durch Regiments-Offiziers-Zöglinge und Unteroffiziere, welche zwei Jahre gedient haben und sich einer, jährlich abzuhaltenden, Prüfung mit Glück unterworfen haben. Bei der Reuterei und dem Fußvolke gehen die Zöglinge der Anstalt unbedingt den letzteren vor, bei der Artillerie werden immer zwei Regiments-Zöglinge und dann erst ein Zögling der Anstalt befördert. Außergewöhnlich können, namentlich im Felde, auch Unteroffiziere, welche keine Prüfung erstanden, oder Personen aus bürgerlichen Ständen vom Könige zu Offizieren ernannt werden.

b. Vom Oberlieutenant bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet hauptsächlich das Dienstalter in der Waffengattung; doch kann ein Uebergangener sich nicht über eine Rechts-Verletzung beschweren.

c. Das Vorrücken zum Stabs-Offiziere richtet sich nicht sowohl nach dem Dienstalter, denn nach Verdienst und dem Willen des Königes.

Ein Offizier im Festungs-Arreste oder in Kriegsgefangenschaft rückt nicht vor; doch soll bei letzteren nach der Rückkehr wo möglich billige Ausgleichung statt finden [7]).

Digitized by Google

1) Die besten Nachrichten über das w. Militär-System findet sich in dem (vortrefflichen) Berichte der Finanz-Commission der K. d. A. vom J. 1820, 1stes a. o. Beil. H. S. 123—196, ferner in Fromm's w. Militäralmanach, Ulm, 1825, gr. 12. Vertheidigt wird das System in den: Betrachtungen über die Rekruten-Aushebungen in W. Stuttg. 1821, 8; dagegen wünscht manchfache Aenderungen: (Theobald) Entwurf einer Kriegs-Ordnung für das K. W. Stuttg. 1817, 8; (derselbe,) Forderungen an unser Rekrut. Gesetz. Stuttg. 1820; (derſ.,) die Kriegsschule in W. Stuttg. 1820, 8; (derſ.,) Entwurf einer Kriegsverfassung für deutsche Bundesstaaten, zunächst für W. Stuttg. 1823, 8.

2) S. Rekrut. Gesetz von 1828, §. 43.

3) Ueber das Beurlaubungs-System ſ. Fromm, a. a. O. S. 213 fg. — Um die Frage, ob bei so allgemeiner und so langer Beurlaubung der Soldat auch gehörig und für seine ganze Dienstzeit nachhaltig gebildet werden könne, dreht sich hauptsächlich die Beurtheilung des ganzen w. Militär-Systemes. Möge die einzig zuverlässige Beantwortung, die der Erfahrung durch einen Krieg, noch lange für den Streit der Theorie offenes Feld lassen!

4) S. im Staatshandbuche für 1831, den Abschnitt: Militär-Etat, S. 56 fg. Der ganze Effectiv-Stand des Armee-Korps ist gegen 23,000 M. — Ueber die Bewaffnung und Ausrüstung ſ. Fromm, S. 156—182.

5) Das Nähere über diese Anstalt ſ. bei Fromm, S. 185 fg. Außer den auf Kosten des Staates unterhaltenen, nach einer öffentlichen Prüfung aufgenommenen, Zöglingen ist die Benützung der Anstalt auch sogenannten Lehr-Genoßen gestattet. Dieselben haben keinen Anspruch auf regelmäßige Anstellung im Militär, dagegen auch keine Verpflichtung zu dienen. Die ordentlichen Zöglinge dagegen übernehmen eine solche Verpflichtung für wenigstens sechs Jahre nach ihrem Austritte aus der Anstalt.

Digitized by Google

6) Ueber die Bedingungen des Eintritts, über die geforderten Kenntnisse u. s. w. s. V. O. vom 19ten Nov. 1829, Rhl. S. 545. — Eine höhere Militär-Schule zur theoretischen Weiterbildung schon dienender Offiziere ist nicht vorhanden, wie z. B. in Preußen; allein Urlaub zum Besuche von Universitäten, Bildungsreisen u. s. w. wird gerne gegeben.

7) S. Fromm, a. a. O. S. 208.

§. 249.

4. Verpflegung der Truppen. — Quartierlast.

Der Staat hat natürlich für die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse des Heeres zu sorgen, und somit für Wohnung, Kost, Bekleidung und Bewaffnung. Die Einrichtungen zu diesen Endzwecken sind nun folgende:

Hinsichtlich der Behausung und Verköstigung des Militärs ist zu unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen Zustande und außerordentlichen Verhältnissen.

Im gewöhnlichen Zustande sind die sämmtlichen Unteroffiziere und Soldaten, ebenso eine bestimmte Anzahl von Offizieren beständig kasernirt; die übrigen Offiziere haben für ihre Wohnung auf eigene Kosten zu sorgen. Die kasernirte Mannschaft erhält außer den nöthigen Hausgeräthschaften noch Holz und Beleuchtung; eine eigene Kasernen-Verwaltung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Geräthschaften zu sorgen [1]). — Für die Kost der Mannschaft, vom Obermanne abwärts, besteht die sogenannte Menage, an welcher Jeder Antheil nehmen muß [2]).

In außerordentlichen Umständen dagegen tritt die Verbindlichkeit der Staatsbürger ein, dem Militär Wohnung und Kost zu geben.

Als solche Nothfälle aber sind bestimmt: wenn Trup-

Digitized by Google

sich auf einem Marsche begriffen sind; Veränderungen der Besatzungen; Verschickung von Commando's; Executionen und Verschickungen; endlich wenn der Fürst sich eine Zeit lang auf dem Lande aufhält und Militär-Wache bei sich hat [3]). — In allen diesen Fällen ist der Quartir-Träger dem Soldaten nur Dach und Fach, nicht aber auch Verpflegung schuldig, und nur, wenn derselbe nicht gemeinschaftliche Küche mit seinen Kameraden machen kann, (was freilich wohl auf dem Marsche immer der Fall ist,) auch noch Hausmannskost, für welche jedoch eine kleine Entschädigung (8 kr.) vom Regimentsquartirmeister an die Ortskasse auf Abrechnung bezahlt wird. Ohne obrigkeitliches Quartir-Billet ist der Bürger nicht schuldig, einen Soldaten aufzunehmen; auf demselben ist anzugeben, wie viel Mannschaft, von welchem Range, wie viele Pferde und wie lange er dieselben ins Quartir erhält.

Die Vertheilung der Einzuquartirenden unter die Bürger geschieht durch den Ortsvorsteher, und zwar ist der Steuerfuß der Maasstab. Von dieser Verbindlichkeit sind übrigens nach den bestehenden [4]) Gesetzen noch viele Personen befreit, nämlich:

1. die Standesherrn, in den von ihnen bewohnten Schlössern. Doch haben sie nicht nur im Nothfalle auch in diesen Quartir einzunehmen, sondern namentlich auch von allen mit Geld auszugleichenden Quartirlasten, gleichviel ob sie Gegenstand einer Amts- oder einer allgemeinen Landes-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen [5]).

2. Der ritterschaftliche Adel, unter denselben Ausnahmen [6]).

3. Die höheren, im activen Dienste stehenden Staatsdiener; ebenso die blos characterisirten und die nach dem

sten Jahre pensionirten, oder mit ehrenvollem Abschiede entlassenen Diener desselben Ranges haben in Friedenszeiten die Wahl, ob sie Natural-Quartir oder eine Geld-Entschädigung an die Gemeinde übernehmen wollen; in Kriegszeiten ist die Verpflichtung zur Uebernahme unbedingt [7]). Dieselben Rechte genießen auch die Wittwen solcher Beamten.

4. Geistliche und Schullehrer aller Grade, so wie ihre Wittwen [8]).

5. Alle verrechnende Staats- und Gemeinde-Beamten [9]).

6. Solche Personen, deren ununterbrochene Dienste dem Publicum nothwendig sind, also Ortsvorsteher, Förster, Posthalter, Aerzte, welche von Gemeinden ein Wartgeld beziehen, Apotheker und Hebammen [10]).

Für die Bekleidung der Truppen wird theils durch Natural-Lieferung der benöthigten Gegenstände, theils durch Uebergabe des Geldbetrages an den einzelnen Soldaten gesorgt. Die erstere Verfahrens-Weise tritt ein bei der sogenannten großen Montirung; die Kriegskassen-Verwaltung besorgt die Anschaffung aus den Fabriken, und überläßt den Regimentern die Verfertigung. Baares Geld wird gegeben für die sogenannte kleine Montirung; um dem Einzelnen die Anschaffung zu erleichtern hat jedes Regiment einen Vorrath solcher Kleidungsstücke, von denen der Soldat gegen Abrechnung von seinem Montirungs-Geld das Nöthige ausnehmen darf. Eine eigene aus dem Regimente gewählte Commission unter dem Vorsitze eines Stabs-Offiziers besorgt alle diese Verwaltungs-Geschäfte. Allenfallsige Ersparnisse dürfen nur zum Nutzen des ganzen Regimentes verwendet werden [11]).

Die ganze Bewaffnung nebst Zugehör wird aus dem

Arsenale abgegeben, welches seinerseits die Waffen aus der Gewehrfabrik (in Oberndorf), die übrigen Gegenstände durch Accorde von bürgerlichen Meistern bezieht [12]).

4) S. Fromm, a. a. O. S. 228. Bei Errichtung des stehenden Militärs in W. wurde dasselbe beständig bei den Bürgern ins Quartir gelegt. Um die vielen deßhalb entstandenen Klagen zu beseitigen, traten aber die Stände nach dem Landtage von 1739 mit der Regirung zusammen, und schoßen Geld zum Kasernenbau dar, unter der Bedingung, daß die Quartirlast aufhöre. Allein noch häufig kamen unter der Regirung Herzog Karl's Mißbräuche vor, weßhalb im Erbvergleiche, Cl. III, §. 15—18; (Reyscher's Samml. II, S. 584) aufs Neue gänzliche Kasernirung versprochen werden mußte.

5) S. Fromm, S. 222 fg.

6) S. Nebenreceß vom 10ten Juni 1772, Reyscher, a. a. O. S. 610 fg.

7) Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetze über Quartir-Befreiung eine gänzliche Durchsicht bedürfen, sowohl ihrer Unbestimmtheit und manchfachen Unzweckmäßigkeit wegen, als weil wenigstens manche der Ausnahmen dem Grundsatze der itzigen Verfassung, Staatslasten seien von Allen gleich zu tragen, zuwider zu laufen scheinen.

8) S. Declaration für Taxis, §. 13 und 55; ebenso alle übrigen Declarationen wegen der Verhältnisse von Standesherrn.

9) S. Declarat. vom 8ten Dec. 1821, §. 62 und 63.

10) S. V. O. vom 24sten Oct. 1799 bei Kapff, Sammlung, S. 493. Diese V. O. bestimmt als Rang-Gränze den Expeditions-Rath: da diese Stelle itzt nicht mehr besteht, so ist die Gränze der Befreiung zweifelhaft geworden. Vielleicht ist anzunehmen, daß sie itzt in der 7ten Rangstufe besteht, als welche auch in andern Befreiungen die Norm gibt.

11) S. Comm. Ordn., Kap. 10, Abschn. 2; Gen. Rescr. vom 24sten Oct. 1799.

Digitized by Google

9) Knapp, Repert. II, S. 164; V. O. vom 29. Oct. 1807.

10) S. Comm. Ordn. a. a. O.; Gen. Reſcr. vom 15. Januar 1807, Abl. S. 10.

11) S. die „Notizen über die Militär-Verwaltung" in Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 196 fg.

12) S. bei Memminger, a. a. O.

§. 250.

5. Gerichtsbarkeit über das Militär.

Aus mehreren Gründen kann das ſtehende Heer nicht unter die gewöhnlichen Gerichte des Staates geſtellt werden, ſondern erfordert eine eigene Einrichtung für ſeine Rechtspflege. Einmal liegt es in ſeinem Berufe ſich aus den Gränzen des Vaterlandes zu entfernen, dadurch wird es alſo von den ordentlichen Gerichtsſtellen ganz getrennt, ohne Gerichtsbehörde aber kann eine ſolche Maße bewaffneter Männer natürlich nicht gelaſſen werden. Zweitens erfordert die militäriſche Ordnung, daß nur Ein Befehl ertheilt werde; hiervon würde aber häufig abgewichen werden, wenn die richterlichen Behörden ganz unabhängig von den militäriſchen Ober-Behörden wären, und ſich alſo um augenblickliche Lage und Verhältniſſe des gerichtsuntergebenen Militärs in ihren Vorladungen u. ſ. w. nicht bekümmerten. Endlich wäre zu beſorgen, daß ein mit den militäriſchen Verhältniſſen nicht bekannter Richter weder die Thatſachen noch die Folgen einer Handlung richtig auffaßte, und ſomit ſein Urtheil zur Schwächung der nothwendigen Disciplin dienen würde. Hieraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit eigner Militär-Gerichten. Dagegen iſt eben ſo einleuchtend, daß dieſe ausnahmsweiſe Gerichtsbarkeit nicht unnöthig ausgedehnt werden darf, und daß alſo alle Klagen und Fälle, welche ohne

Digitized by Google

Beeinträchtigung des Zweckes eines Heeres von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden können, denselben auch zu überlassen sind. So ist denn namentlich klar, daß bei Beurlaubten diese Nothwendigkeit einer eigenen Gerichtsbarkeit nicht eintritt, sondern daß für sie die gewöhnlichen Gerichte competent bleiben können.

Diese Rücksichten leiten im Wesentlichen (freilich mit Ausnahme der Bestimmungen über Beurlaubte) auch die württ. Gesetzgebung in ihren beiden hauptsächlichsten Verordnungen über diesen Punct, nämlich das Decret vom 14ten März 1813 über die Militär-Jurisdiction [1]), und die militärischen Strafgesetze vom 7. Juli 1818 [2]).

I. Disciplinar-Gewalt.

Jedem militärischen Obern steht über seine Untergeordneten eine, nach dem Grade beider verschiedenartig modificirte disciplinarische Gewalt zu. Mittelst derselben hat er das Recht die geringeren Uebertretungen und Aeußerungen eines dienstwidrigen Verhaltens, welche weder in den Militär-Strafgesetzen noch in den allgemeinen Landesgesetzen verzeichnet sind, abzurügen. Jeder höhere Vorgesetzte kann die zuerkannte Disciplinar-Strafe eines Untergeordneten schärfen, mildern oder aufheben [3]). Die Aufrechthaltung der Disciplin ist strengste Pflicht der Vorgesetzten, und sie haben das Recht im Nothfalle sogar von den Waffen Gebrauch zu machen, und den widerspänstigen Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen [4]).

II. Straf-Gerichtsbarkeit.

1. Die Zuständigkeit der militärischen Strafgerichte hinsichtlich der Personen ist eine ordentliche und eine

außerordentliche. Die ordentliche erstreckt sich über alle dienstthuende Offiziere, Offizierszöglinge, Unteroffiziere und Soldaten, über die im Activdienste Angestellten mit Offiziersrang, über das Ehren-Invaliden-Korps und alle pensionirten, nicht förmlich entlassenen, Offiziere. Ob der Soldat beurlaubt ist oder nicht, macht nur in so ferne einen Unterschied, als zwar der Beurlaubte wegen kleiner Vergehen, z. B. wegen Uebertretung der Finanz-Gesetze, wegen Waldexcessen, kleinen Polizei-Vergehen, von den gewöhnlichen Polizeistellen abgerügt und nicht an das Regiment eingeliefert wird; wogegen wegen Unzuchtsbeschuldigungen, so wie wegen aller schwereren Anklagen, deren Bestrafung die Befugniß der Oberämter übersteigen würde, gegen den Beurlaubten nur die Untersuchung von der zuständigen Civil-Behörde zu führen ist, das Urtheil dagegen von dem Militär-Gerichte erfolgt [5]). Marketender und dergleichen Personen stehen nur während eines Feldzuges unter den militärischen Gerichten. Die außerordentliche Competenz erstreckt sich über Spione und Werber, über Bewohner feindlicher Länder, welche gegen Militär-Personen oder gegen die Sicherheit des Heeres Verbrechen begehen; endlich über die feindlichen Kriegsgefangenen. Frauen, Kinder, Wittwen von Militär-Personen, Land-Invaliden, Bürger-Milizen, noch nicht zur Fahne beeidigte Militär-Pflichtige stehen immer unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten.

2. Hinsichtlich der Zuständigkeit über die Handlungen ist zu unterscheiden zwischen militärischen und zwischen gemeinen Vergehen. Jene werden immer von den Militär-Gerichten abgeurtheilt, und es entscheidet die Aufnahme in das Militärstrafgesetzbuch darüber, ob ein Vergehen zu den militärischen zu zählen ist [6]). Auch bei den gemeinen Ver-

Digitized by Google

gehen fällen die Militär-Gerichte in der Regel das Urtheil, doch sind hier manchfache Ausnahmen gemacht. In allen Fällen muß aber der zu Bestrafende den Civilbehörden förmlich übergeben werden, worüber der Kriegsminister zu erkennen hat; bei einem Offiziere kann es nur nach vorgängiger Entlassung geschehen *).

3. Das Verfahren bei den Militär-Strafgerichten weicht in so ferne wesentlich von dem der ordentlichen Gerichte ab, als die Untersuchung immer durch ein eigenes Untersuchungs-Gericht geführt wird, welches verschieden ist von dem Entscheidungs-Gerichte; ferner indem wenigstens so weit Mündlichkeit statt findet, daß der Angeklagte persönlich vor das Gericht gestellt und über das in seiner Gegenwart zu verlesende Untersuchungs-Protocoll befragt wird. Die Abstimmung geschieht, von unten herauf, mündlich. Zuerst wird über das „schuldig", dann erst über die Strafe abgestimmt.

4. Die Instanzenfolge und der Geschäftskreis der Militär-Strafgerichte sind wie folgt:

a. ordentliche, und zwar

α. die kriegsrechtliche Commißion. Sie besteht unter dem Vorsitze eines Hauptmanns, aus zwei Lieutenants, einem Obermanne und einem Soldaten, (ist der Angeschuldigte ein Unteroffizier tritt anstatt des Soldaten ein Feldwebel ein.) Der Angeschuldigte kann recusiren. Der Auditor ist Actuar und Referent mit blos berathender Stimme. Gegenstand des Erkenntnisses der k. Commission sind minder wichtige Vergehen von Unteroffizieren oder Soldaten. Ihre Strafbefugniß geht bis zu drei Monaten Arrest, Degradation der Unteroffiziere, und Stockschlägen in den hierzu geeigneten Fällen.

Digitized by Google

len. Der Regiments-Befehlshaber kann das Urtheil bestätigen, mildern, oder, wenn er es für zu mild hält, die Sache nochmals an ein Kriegsgericht verweisen. Der Verurtheilte hat ebenfalls Recurs an ein Kriegsrecht[8]).

β. Das Kriegsrecht. Dasselbe ist in allen Sachen competent, welche die Befugniß einer kriegsrechtlichen Commission übersteigen, also bei schweren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten, und bei allen Beschuldigungen gegen Offiziere. Die Besetzung des Gerichtes besteht aus sieben Richtern, deren Rang sich nach dem des Angeklagten bestimmt[9]); der Auditor ist auch hier Actuar und Referent mit berathender Stimme. — In allen irgend wichtigen oder zweifelhaften Sachen sind nach geschlossener Untersuchung die Acten an das eine Section des Kriegsministeriums bildende — Oberkriegsgericht einzusenden, damit dieses im Nothfalle wegen Ergänzung der Mängel die nöthige Weisung ertheile[10]). Jedes Urtheil eines Kriegsrechtes muß zur Entscheidung in zweiter Instanz eingesendet werden an

γ. das Revisions-Gericht. Es besteht ebenfalls aus sieben Mitgliedern, von denen ein General-Major den Vorsitz führt, drei aber Stabs-Offiziere und drei Rechtsgelehrte (im Frieden Mitglieder des Oberkriegs-Gerichtes) sind. Das Revisions-Gericht kann bestätigen, mildern und schärfen. Milderung oder Bestätigung einer geringeren als der Todes-Strafe kann mit einfacher Mehrheit geschehen; Schärfung ohne Todesstrafe nur nach zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen und mit der Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit von zwei gegen fünf; Schärfung bis zur Todesstrafe erfordert beidemale Stimmeneinheit. Ohne Bestättigung des Königes kann kein Urtheil des Revisions-Gerichtes vollzogen werden [11]).

b. Außerordentliche Kriegsgerichte.

α. Standrecht. Dasselbe findet in der Regel nur im Felde oder auf dem Marsche dahin statt; und kann alsdann nur vom kommandirenden Generale angeordnet werden; im Frieden kann nur der König ein Standrecht anordnen. Es ist wie ein ordentliches Kriegsrecht besetzt, und findet in der Regel blos nach vorangegangener Verkündigung statt; doch auch in gewißen vom Gesetze bestimmten Fällen [12]) ohne vorgängige Verkündigung. Die ganze Verhandlung, Untersuchung und Entscheidung geschieht ohne Unterbrechung von demselben Gerichte, und muß längstens binnen 24 Stunden beendigt seyn. Die Formen des peinlichen Processes sind nicht nöthig, und überhaupt nur so viel erforderlich zum Strafurtheile, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen. Die einzige von ihnen auszusprechende Strafe ist Tod; fünf gegen zwei Stimmen reichen hin. Die Strafe wird sogleich verkündet und innerhalb drei Stunden vollzogen. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, oder reichen die 24 Stunden nicht hin zur Erlangung hinreichender Gewißheit, so wird das Standrecht aufgehoben und der ordentliche Proceß eingeleitet [13]).

β. Außerordentliches Kriegsgericht i. e. S. Es findet gegen die oben unter II. 1, genannten Personen statt, über welche die Militär-Gerichte nur außerordentlicher Weise zuständig sind. Gewöhnlich ist

Digitized by Google

das Verfahren das eines Kriegsrechtes, allein im Falle eines Aufruhrs kann auch standrechtlich verfahren werden [14]).

7. Ehrengerichte gegen Offiziere. Sie werden von kommandirenden Generalen oder von Regiments-Kommandanten niedergesetzt, um über einen Offizier zu urtheilen, welcher durch unehrenhafte Handlungen den Stand des Offiziers beschimpft hat. Sie bestehen aus sechs Offizieren von höherem oder gleichem Range; drei kann der Angeschuldigte, ohne einen Grund anzugeben, verwerfen. Das Gericht hat zu entscheiden: 1. ob der Angeschuldigte die Offiziers-Ehre verletzt habe; und 2. ob er, in dem Bejahungsfalle, noch ferner würdig sei zu dienen? die Entscheidung erfodert ⅔ der Stimmen. Wenn der Spruch gegen den Angeschuldigten ausfällt, so wird er ohne Abschied entlassen [15]).

5. Die Strafen, welche von den Militär-Gerichten erkannt werden können, sind: Todesstrafe; Festungsstrafe; körperliche Züchtigung; Arreststrafe; Ehren- und demüthigende Strafen; kleinere Disciplinar-Strafen [16]).

III. Civilrechtspflege.

In einer Ueberlassung der gesammten Civil-Rechtspflege an die Militär-Gerichte waren die Gründe nicht vorhanden, welche bei der Strafrechtspflege dieselbe nöthig machten; daher denn auch nur ausnahmsweise einzelne Gegenstände des bürgerlichen Rechtes der Besorgung der Militär-Gerichte überlassen sind, nämlich: die friedensrichterlichen Versuche bei persönlichen Klagen, die Klagen wegen unstreitiger Verbindlichkeiten, Schuldenverweisungen, welche blos die fahrende Habe und den Gehalt einer Militär-Person betreffen, und

Hülfsvollstreckung desselben. Die Stabsoffiziere und Generale stehen in erster Instanz unter dem Oberkriegsgerichte; die Subalterne und Gemeine unter dem Regiments-Gerichte (Auditoriate). In Beziehung auf alle übrige Gegenstände sind die Militär-Personen den gewöhnlichen Civil-Gerichten unterworfen, und zwar bis zum Major einschließlich den Kreisgerichtshöfen, die Uebrigen den Oberamtsgerichten und beziehungsweise Gemeinderäthen. Wittwen und pensionirende Offiziere verlieren den militärischen Gerichtsstand ganz [17]).

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch hier sind in der Hauptsache die gewöhnlichen Gerichte zuständig, und nur in folgenden Ausnahmefällen treten die Militär-Gerichte an ihre Stelle:

1. wenn ein besonderes Soldatenrecht als Hauptsache bei dem in Frage stehenden Rechtsgeschäfte zur Sprache kommt;

2. die aus dem Personenrechte hervorgehenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen den Militär-Gerichten zu;

3. eben so Mundtodtserklärungen; dagegen bleiben alle übrigen Arten von Curateln der Civil-Behörde;

In Beziehung auf die Ehefrauen ist noch besonders zu bemerken, daß Frauen von Soldaten und Unteroffizieren dann unter den Militär-Gerichten stehen, wenn das Geschäfte aus Gütergemeinschaft herrührt, und wenn sie in der Garnison wohnen; bei Offiziersfrauen kommt es nur auf die Gütergemeinschaft, nicht auf den Wohnort an [18]).

V. Ehe-Gerichte.

Für nicht exemte Protestanten bildet der Auditor und der Garnisons-Prediger das gemeinschaftliche Untersuchungs-Gericht; der Ehe-Senat des Obertribunals ist entscheidende

Digitized by Google

Behörde. Bei nicht exemten Katholiken wird die Sache von dem Auditor und dem katholischen Garnisons-Prediger gemeinschaftlich untersucht, und an das Ordinariat berichtet. — Bei Exemten instruirt das Oberkriegsgericht mit Beiziehung des Feldprobstes, beziehungsweise eines katholischen Geistlichen. Die Entscheidung geht ebenfalls vom Obertribunale oder vom Ordinariate aus [19]).

1) Rbl. S. 111.

2) S. Rbl. S. 633 fg.; dieselben sind auch besonders gedruckt, Stuttg. 1818, 8.

3) S. allgem. Kriegsb. O. I, S. 65 fg. — Bei Fromm, S. 236 ist ein tabellarisches Verzeichniß der von Jedem und gegen Jeden auszusprechenden Disciplinar-Strafen.

4) Diese Fälle sind aufgezählt das. §. 62.

5) S. V. O. vom 27. Febr. 1815, die Jurisdiction über Beurlaubte betreffend, Rbl. Nr. 10; Strafgesetze, §. 127—129; (ungedr.) Erlaß des Minist. des Innern, vom 15. Juli 1828.

6) S. bei Fromm, S. 242, ein tabellarischer Auszug aus den Militär-Strafgesetzen. Nach diesem Verzeichnisse gehören 38 verschiedene Handlungen zu den militärischen Vergehen.

7) Ueber die Competenz der Militär-Gerichte s. die Militärstrafgesetze, Art. 129; Allg. K. D. O. II, §. 22 fg.

8) Strafgesetze, Art. 136 fg.

9) Eine Tabelle über diesen Punct bei Fromm, S. 264.

10) Allgem. Kriegsdis., Art. 143 fg.

11) Das. Art. 151 fg.

12) Die vom Gesetze zum Voraus bestimmten Fälle sind: Meuterei, Aufruhr, gefährliche Insubordination, überhand nehmende Plünderung oder Desertion, feige Flucht vor dem Feinde, s. Strafgesetzgebung, Art. 167.

13) Das. Art. 168 fg.

14) Das. Art. 179 fg.

Digitized by Google

15) Allg. Kriegs-D.O., I, §. 550—563.

16) Das Nähere über die verschiedenen militärischen Strafen s. in den Mil. Strafgesetzen, Art. 5—35, und in der Allg. K. D. O., I, §. 580 fg. Eine Uebersicht über die Thätigkeit der Militärgerichte in Memminger's Jahrb., 1819, H. 1, S. 122 fg.

17) S. das Decret vom 14. März, 1815, Rbl. 111, §. 17—22; vergl. auch Hufnagel und Scheurlen, Gerichtsverfassungen, I, S. 543 fg.

18) S. Decret vom 14ten März 1715, §. 9 fg.

19) Allgem. Kriegs-D. O., Kap. 19.

§. 251.

6. Von Militär-Pensionen und Invalidirung.

Wenn irgend Jemand berechtigt ist vom Staate einen Ruhegehalt zu verlangen, so ist es gewiß der Krieger, welcher für das Vaterland seine besten Jahre, seine Gesundheit, vielleicht einen Theil seiner Glieder aufgeopfert hat, und deßhalb nicht mehr im Heere dienen kann. Und doch ist gerade gegen das Militär später diese Verpflichtung auf eine bestimmte und gesetzliche Weise übernommen worden, wie in fremden Staaten, so auch in Württemberg. Erst im J. 1806 ist das Invalidenhaus erbaut und dotirt, und sogar erst durch die V. O. vom 13ten Sept. 1819 [1]) und durch die Allgemeine Kriegsdienst-Ordnung ein vollständiges und umfassendes gesetzliches System aufgestellt worden. Die Verfassungs-Urkunde bestättigt in §. 101 jene Verordnung ausdrücklich, und erklärt sie zum Gesetze. Die lobenswerthen Bestimmungen derselben sind im Wesentlichen folgende:

'Es wird auf dreifache Weise für dienstuntauglich gewordene Militärs gesorgt, nämlich durch Annahme in das Ehe-

ren-Invaliden-Korps, durch Pensionirung, und durch Uebertragung einer Civilstelle.

1. In das Ehren-Invaliden-Korps werden solche aufgenommen, welche im Dienste verstümmelt, in Folge von Wunden oder Strapatzen beständig krank sind, oder wenigstens 35 Jahre lang vorwurfsfrei gedient haben. Die Aufnahmegesuche werden von eigenen Commissionen geprüft; über die Aufnahme von Offizieren entscheidet der König, über die der Unteroffiziere und Gemeinen der Kriegsminister. Offiziere erhalten außer der Wohnung, im Schlosse Komburg, entweder den vollen Gehalt oder ihre gesetzliche Pension (s. hierüber unten); Unteroffiziere und Gemeine die volle Löhnung ihres Grades, Wohnung, Montirung und Brod. Der Austritt wird Niemand verweigert, nur wird keine Entschädigung für Wohnung und Kleidung gegeben. Die in das Korps aufgenommenen Offiziere können, wenn die Reihe ihrem Dienstalter nach an sie käme, um Einen Grad vorzurücken, und treten dann auch in den Gehalt oder die Pension des neuen Grades ein [2]).

2. Bei der Pensionirung ist zu unterscheiden zwischen Offizieren und der Mannschaft der untern Dienstgrade.

Offiziere können einen Ruhegehalt ansprechen, wenn sie entweder vor zehnjähriger Dienstzeit durch Wunden oder Kriegsstrapatzen, oder nach 10jähriger Dienstzeit durch Gebrechlichkeit, oder endlich nach 20jähriger durch Altersschwäche dienstunfähig geworden sind. Die Größe der Pension richtet sich nach der Länge der Dienstzeit und nach dem in den letzten fünf Jahren genossenen Gehalte. Bei solchen, welche durch Wunden so verstümmelt sind, daß sie fremder Hülfe bedürfen, wird angenommen, als dienen sie schon 30 Jahre; bei geringeren, aber doch dienstuntüchtig machenden Wunden

Digitized by Google

wird, auch schon vor dem 10ten Dienstjahre, eine 20jährige Dienstzeit angenommen. Feldzüge werden nicht doppelt gerechnet [3]). — Pensionirte Offiziere behalten Rang und Auszeichnung ihres Grades, und können vorübergehend vom Kriegsminister zu Geschäften, für welche sie noch tauglich sind, verwendet werden [4]). Wittwen und Waisen eines Offiziers erhalten ebenfalls Staatsunterstützung, und zwar, außer dem vollen Sterbequartale, die Wittwe eines vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb Jahresfrist an den Wunden gestorbenen Offiziers ein Drittheil, die Wittwe eines sonst verstorbenen Offiziers aber ein Viertheil seiner Pension; außerdem jedes Kind bis zum 18ten Jahre ein Fünftheil der Pension der Mutter [5]).

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Pensionen (das Land-Invaliden-Tractament) wenn sie dienstuntüchtig aus dem Militär entlassen werden müssen, und zwar nicht ganz arbeitsunfähig doch gehindert in der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes sind. Um Anspruch zu haben müssen sie entweder durch Wunden oder durch Kränklichkeit in Folge von Strapatzen geschwächt seyn, oder 24 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Pension theilt sich in zwei Grade, je nachdem mit dem Geldgehalte und der Wohnungs-Entschädigung auch noch Brodportion verbunden ist oder nicht; die persönlichen Verhältnisse entscheiden über die Aufnahme in die eine oder die andere Classe. Die Land-Invaliden treten aus dem Militär-Verbande. Verloren geht der Gehalt durch Uebernahme eines um ein Drittheil einträglicheren Civildienstes, und durch Freiheitsstrafe über drei Monate [6]).

3. Versorgung im Civildienste.

Für Offiziere bestehen in dieser Hinsicht keine beson-

Digitized by Google

deren Vorschriften noch Begünstigungen; sie haben die Erlaubniß des Königes zu einer solchen Bewerbung einzuholen [1]).

Bei Unteroffizieren und Gemeinen dagegen ist es Grundsatz, daß gediente, zuverläßige, zur Bekleidung der in Frage stehenden Stellen taugliche Leute bei Besetzung niederer Staatsstellen vorzüglich bedacht werden sollen. Es ist dabei eine doppelte Reihenfolge festgesetzt, einmal in Beziehung auf die Stelle selbst, deren einträglichste den höheren Graden der Unteroffiziere, die geringsten aber gemeinen Soldaten gegeben werden sollen; dann in Beziehung auf die Würdigkeit, hinsichtlich welcher sie in folgender Ordnung auf einander folgen: Invaliden, Feldjäger, langgediente Unteroffiziere, Landinvaliden, Excapitulanten mit der goldenen Medaille oder nach drei Kapitulationen. In jeder Classe selbst wird wieder nach dem Verdienste der Bewerber entschieden. — Zur Uebernahme eines Civildienstes kann kein Invalide oder Pensionirter gezwungen werden, es hat ein solcher sogar das Recht in seine Invaliden-Verhältnisse wieder zurückzutreten, wenn er die ihm übertragene Civil-Stelle freiwillig nicht länger beibehalten will. Unfreiwillige Entfernung aus dem übertragenen Civildienste wegen begangener Vergehen entzieht dagegen auch den Anspruch auf Invaliden-Versorgung. (Wird einem im activen Dienste stehenden Unteroffiziere eine Versorgung angeboten, so muß er sie annehmen oder auf eine anderweitige Berücksichtigung verzichten.) [2]) Mit der Anstellung im Civildienste hört der Invaliden-Gehalt auf, sobald die itzige Besoldung den letzteren um $\frac{1}{5}$ übersteigt; wobei es gleichgültig ist, ob die Anstellung im eigentlichen Staatsdienste, oder bei Körperschaften, Gemeinden u. s. w. erfolgt ist.

1) S. Rbl. S. 553.

2) S. Allgem. Kriegsdienst-Ordnung, I, §. 642 fg.

Digitized by Google

3) S. die angef. V. O. §. 3; bei Fromm, a. a. O. finden sich Tabellen und Berechnungen über die einzelnen Fällen. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Pensionen der Militär-Personen etwas ungünstiger sind als die der Civil-Beamten, namentlich deßhalb, weil sie nicht mit jedem Dienstjahre um bestimmte Procente wachsen, sondern nur in größeren Zwischenräumen, wenn dann gleich auch in größeren Verhältnissen, nämlich

vom 10—14 Jahre beträgt die Pension $\frac{1}{3}$ des Gehaltes der letzten 5 Jahre

vom 15—19 — — — — $\frac{2}{3}$

vom 20—29 — — — — $\frac{3}{3}$

mit 30 Jahre — — — $\frac{4}{3}$

und von da steigt sie mit jedem Jahre um $\frac{1}{70}$ der Pensions-Summe bis mit 40 Jahren zum vollen Gehalte, den sie, so wie die Summe von 3000 fl., nicht übersteigt.

4) S. Allgem. Kriegsdienst.O., §. 653 fg.

5) S. die angef. V. O. von 1819, §. 10.

6) Allg. Kriegsdienst-O., §. 656—662.

7) Das., §. 664.

8) Das., §. 666 fg.

Vierter Abschnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Es ist bereits im Verfassungs-Rechte ausgeführt worden, durch welche Verträge die Gränzen des württembergischen Staates festgestellt worden sind (s. Thl. I, S. 111 fg.), ferner welche Rechte dem Könige, und welche der Ständeversammlung hinsichtlich der auswärtigen Verhältnisse verfassungsgemäß zustehen (s. das. S. 219 und 561); von den Formen des Geschäftsbetriebes war oben (Thl. II, S. 40)

Digitized by Google

die Rede. Noch ist aber übrig, die einzelnen Verhältnisse anzugeben, in welchen der württembergische Staat zu den fremden Staaten und zum deutschen Bunde steht, und auszuführen, welche Rechte und Verbindlichkeiten sich daraus für ihn ergeben.

§. 252.

1. Allgemeine Grundsätze.

Württemberg erkennt, als der allgemeinen europäischen Staatengesellschaft angehörig, das positive europäische Völkerrecht als Norm für seine Ansprüche und Leistungen an andere Staaten an. Zwar besteht darüber keine ausdrückliche Erklärung, allein die Natur der Sache, und unfürdenkliche Gewohnheit lassen hierüber keinen Zweifel. Was also nicht in einzelnen nachzuweisenden Uebereinkünften anders bestimmt ist, das wird nach diesen allgemeinen Regeln gefordert und geleistet [1]). In Einzelnheiten einzugehen ist unter diesen Umständen völlig überflüssig. Nur Ein Punct mag erwähnt werden, weil über ihn positive württ. Bestimmungen vorliegen. Es ist dieß die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige Staaten. Der Natur der Sache nach wird hier unterschieden zwischen württ. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begangen, und sich, unentdeckt oder wenigstens unbestraft, in ihr Vaterland zurückgezogen haben, und zwischen Unterthanen fremder Staaten, die im Auslande eine strafbare Handlung begiengen. Die ersteren werden unter keiner Bedingung ausgeliefert, sondern von den inländischen Gerichten so gestraft, wie wenn sie im Inlande gefrevelt hätten [2]). Ist dagegen der Verbrecher kein württ. Unterthan, dann soll er nicht nur auf Verlangen des in seinem Gesetze beleidigten Staates demselben ausgeliefert, son-

Digitized by Google

dern seine Auslieferung selbst angeboten werden. Eine Beschränkung auf gewisse Arten von Verbrechen, oder eine Ausnahme anderer (z. B. politischer Vergehen) ist nicht gemacht; jedoch ist zu bemerken, daß die Auslieferung nur gegen Versprechen der Reciprocität, und gegen Ersatz der Gefängniß-, Atzungs- und Untersuchungs-Kosten erfolgt, und daß ein Unterrichter nicht einseitig verfahren darf, sondern die Befehle des vorgesetzten Gerichtshofes einzuholen hat, der seiner Seits beim Justizministerium wird anfragen müssen [3]).

1) Die eine Zeitlang zwischen W. und einigen der größeren europäischen Mächte bestandenen Differenzen über das von der heiligen Allianz als Punct des europäischen Völkerrechtes aufgestellte und durchgeführte Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, wurde — wie der Augenschein lehrt — später ausgeglichen. Ueberdieß ist gerade dieser Punct itzt wieder so sehr in Frage gestellt worden, daß von eine Abweichung von allgemein anerkannten Grundsätzen dabei gar nicht mehr die Rede seyn kann, mag man sich für diese oder jene Beantwortung entschieden haben.

2) S. V. O. vom 26sten Oct. 1806, Rbl. S. 307; Edict IV, §. 207. — Diese Bestimmung läßt sich vielleicht aus dem Standpuncte des Rechtes anfechten (denn wer giebt dem württ. Staate die Befugniß, sich um die in anderen Gebieten begangenen Handlungen anzunehmen? Nicht seine Gesetze sind ja übertreten worden, und nur die Verletzung dieser sollte er bestrafen; allein aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit war sie wohl nöthig, wenn Auslieferungen nicht zugestanden werden wollten. Auch andere Staaten, z. B. Preußen, Baiern, liefern ihre Unterthanen nie aus.

3) S. Minist. Erlaß, vom 14ten Mai 1810, in Hofacker's Jahrb. I, S. 98. — Da übrigens diese Bestimmung nur durch einseitige Regirungs-Verfügung, nicht vertragsmäßig, festgesetzt

Digitized by Google

ist, so kann das württ. Cabinet im einzelnen Falle, wo es eine Auslieferung aus besonderen Gründen unpassend findet, dieselbe verweigern, ohne daß dagegen vom Auslande auf einen Ministerial-Erlaß ein Recht begründet werden mag. Durch den ausgesprochenen Grundsatz der Reciprocität ist übrigens diese allgemeine Bestimmung, daß ausländische Verbrecher auszuliefern seien, in der Wirklichkeit bedeutend beschränkt, indem manche, namentlich große, Staaten einem solchen Verlangen ihrer Seits entweder gar nicht, oder wenigstens nicht bei politischen Vergehen stattgeben, so z. B. England, Frankreich, s. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Bd. I, Abth. 3; Schmalz, Völkerrecht, S. 158; Schmelzing, Völkerrecht, I, S. 190 fg.: Buschler, comment. de principiis circa conventionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerant. Gött. 1800. 4; Martens, merkwürd. Rechtsfälle, Thl. I, Nr. 2; Thl. II, Nr. 12; B. F. Mohl, Diss. de juribus et obligat. rerum publicarum Germaniae inter se in exercenda jurisdict. criminali obviis. Stuttg. 1787. — Uebrigens sind unten in §. 254 noch einige specielle Vertragsbestimmungen über diesen Gegenstand enthalten, welche dieses allgemeine Princip der Auslieferung gegen bestimmte Staaten noch mehr beschränken.

§. 253.

2. Verhältniß zum deutschen Bunde.

Das für Württemberg wichtigste völkerrechtliche Verhältniß ist seine Theilnahme am deutschen Bunde; in manchfachen wichtigen Beziehungen wird der Staat durch den Bund beschränkt, um den Preis des Schutzes gegen Außen. Uebrigens sind diese Beschränkungen die allgemeinen jedem deutschen Staate auferlegten, und es mag daher in Folgendem nur kurz das Wesentliche angegeben werden. Nä-

Digitized by Google

here Ausführungen finden sich in jedem Werke über das Bundesrecht [1]).

Die Verbindlichkeiten, welche der Staat durch den — nicht freiwilligen — Eintritt in den Bund übernommen, beziehen sich theils auf innere Angelegenheiten, Verfassung sowohl als Verwaltung, theils berühren sie die Verhältnisse zu andern deutschen Staaten, endlich die zu fremden Mächten. Gehorsam gegen die Grundgesetze des Bundes, so wie gegen die spätern, formell und materiell gültigen, Beschlüsse desselben liegt in der Natur der Sache, und ist überdieß noch für Württemberg, in §. 3 der Vers. Urk., besonders ausgesprochen [2]). — Was nun aber

I. den Einfluß des Bundes auf die inneren Angelegenheiten betrifft, so äußert er sich theils auf die Verfassung in mehreren Beziehungen, theils auf die Verwaltung in einzelnen.

1. Die Verfassung wird vor Allem sehr wesentlich von dem Bund dadurch berührt, daß eine landständische Verfassung Bundespflicht ist, und zwar sind hierbei noch manche weitere Bestimmungen vorgeschrieben. Der Bund verlangt (ganz den Grundsätzen der repräsentativen Monarchie gemäß), daß die Verfassung eines Bundesstaates dem Fürsten die gesammte Staatsgewalt belasse, und ihn nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände binde; ferner soll der Fürst nicht in der Erfüllung seiner Bundespflichten durch die ständische Verfassung gehindert werden dürfen. Bei der Oeffentlichkeit der ständischen Debatten ist durch die Geschäftsordnung dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung nicht auf eine die Ruhe des einzelnen Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. In die Strei-

Digitized by Google

tigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen mischt sich der Bund nicht, es müßten denn dieselben in offenen, von der Regirung nicht zu dämpfenden Aufruhr ausgeartet seyn; eine andere Abänderung einer Verfassung als auf die von ihr selbst vorgeschriebene Weise duldet er nicht[3]). — Außerdem enthalten die Bundesgesetze auch noch Bestimmungen über einzelne verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger im Allgemeinen oder einzelner Classen derselben. Für Alle nämlich setzen sie fest: die Befugniß sich an den Bund zu wenden wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeit; das Recht Grundeigenthum in einem andern deutschen Staate ohne besondere Lasten zu erwerben und zu besitzen; das Recht in einen deutschen Bundesstaat ohne alle Nachsteuer auszuwandern; das Recht in die Civil- und Militär-Dienste eines solchen zu gehen; die Gleichheit aller christlichen Religionspartheien in Beziehung auf bürgerliche und politische Rechte; endlich verspricht die Bundesacte gleichförmige Vorschriften über Preßfreiheit und gegen den Nachdruck, allein über letztern Punct ist bis itzt noch gar nichts bestimmt; die Verfügungen über die Preßfreiheit aber enthalten nur eine auf unbestimmte Zeit angeordnete Suspension derselben[4]). Die einzelnen Bürger-Classen aber, für welche die Bundesacte sorgt, sind die Standesherrn, und der ehemalige reichsritterschaftliche Adel; für die Juden verspricht sie künftige, bis itzt nicht erlassene, Bestimmungen[5]). Der Bund hat das Recht und die Verpflichtung für die Verwürklichung der einzelnen Vorschriften in jedem Bundesstaate zu sorgen[6]). — Die Darstellung des Verfassungsrechtes hat nachgewiesen, daß der württembergische Staat den Vorschriften der Bundesgesetze in den schon itzt genauer bestimmten Puncten Genüge geleistet hat. Die näheren Bestimmungen und Modificatio-

Digitized by Google

nen der Ausführung s. in den betreffenden Kapiteln des ersten Bandes.

2. Die Verwaltung der Bundesstaaten liegt im Allgemeinen ganz außerhalb den Gränzen der Bundes-Wirksamkeit: doch enthalten die Grundgesetze ausnahmsweise auch hier einige Bestimmungen. Es verordnet nämlich die Bundesacte, daß jeder Bundesstaat ein Gericht dritter Instanz haben müsse; Württemberg besaß eines solches schon früher. Für den Fürsten von Thurn und Taxis ist entweder die Zurückgabe der ihm entzogenen Posten oder Entschädigung angeordnet; Württemberg hat ersteres vorgezogen. Die von der Bundesversammlung zu gebenden allgemeinen Anordnungen über Freiheit des Handels, Verkehres und der Schiffahrt sind noch nicht erfolgt; Württemberg hat sich möglichste Mühe gegeben durch Einzeln-Verträge sie vorläufig zu ersetzen.

II. Das Verhältniß Württembergs zu den übrigen Bundesstaaten erhält durch die gemeinschaftliche Theilnahme an dem Bunde in folgenden Puncten eigenthümliche, natürlich wechselseitig geltende, Beziehungen:

1. Eine Abtretung eines Bundesgebietstheiles an einen Mitverbündeten findet, wenn sie die Verhältnisse zum Bunde ändern würde, nur mit Einwilligung der Bundesversammlung statt; einer Erwerbung durch Erbschaft kann sich dieselbe jedoch nicht widersetzen, nur ist ihr überlassen das neue Stimmverhältniß in dem großen Rathe zu bestimmen [7]).

2. Zwar steht im Allgemeinen den Bundesgliedern das Recht unter sich Verträge zu schließen vollkommen zu; aber es versteht sich von selbst, daß solche Verträge weder den Worten noch dem Geiste des Bundes zuwider laufen dürfen. Dagegen ist ausdrücklich anerkannt, daß noch engere Bündnisse

Digitized by Google

nisse zu Erreichung von Bundeszwecken, also neben dem Bunde, bestehen können [8]).

4. Kein Bundesstaat darf den andern mit Krieg überziehen; oder sich sonst Selbst-Hülfe verschaffen, sondern alle und jede Streitigkeiten zwischen ihnen sind zu friedlicher Entscheidung vorzulegen, zuerst einer Bundestags-Commission zum Vergleiche, und wenn dieser fehlschlagen sollte, einem Austrägal-Gerichte zur förmlichen Entscheidung. Als Austrägal-Gericht aber ist von den Partheien eines von den obersten Gerichten der Bundesstaaten zu wählen. Im Falle der innere Friede durch thätliche Einschreitungen eines Theiles bedroht wäre, hält der Bundestag vor Allem den Besitzstand mittelst eines summarischen Verfahrens aufrecht. Die Vollziehung der Urtheile wird im Nothfalle durch militärische Execution bewärkt, welche die dazu von der Bundesversammlung aufgeforderten Staaten zu veranstalten haben [9]).

4. Durch ein besonders abgeschlossenes Militär-Cartell versprechen alle Bundesstaaten, sich gegenseitig die Ausreißer auszuliefern, auch ohne alle Aufforderung hierzu; Aufnahme eines solchen Ausreißers in die eigenen Kriegsdienste ist untersagt, ebenso den Unterthanen Begünstigung desselben oder Aufkauf von Kriegsgeräthen [10]).

III. Gegenüber von fremden Mächten hat Württemberg als Bundesstaat allerdings manche Beschränkungen, dagegen aber auch einen mächtigen Schutz erhalten, und es stellen sich in dieser Beziehung folgende Grundsätze hervor:

1. Eine Abtretung von Souveränetäts-Rechten an Fremde ist ohne Zustimmung des Bundes nicht erlaubt [11]).

2. Jede Verletzung eines Bundesgenoßen wird als Beleidigung gegen den ganzen Bund von diesem betrachtet, und namentlich leistet er für den Umfang des Territorial-Be-

Digitized by Google

sitzes seinen Mitgliedern Gewähr [12]); dagegen haben auch die Bundesglieder die Verbindlichkeit Alles zu vermeiden, was zu einem Kriege mit fremden Staaten führen könnte, und die Bundesversammlung hat im Falle einer entstandenen Irrung die Sache zu untersuchen, und das Mitglied, wenn es Unrecht hat, zur Erhaltung des Friedens anzumahnen und nöthigen Falles zu zwingen [13]).

3. Jedes Bundesglied muß an dem von der Bundesversammlung erklärten Kriege Antheil nehmen, und darf sich in keine einseitigen Unterhandlungen mit dem Feinde einlassen, noch einen abgesonderten Waffenstillstand oder Frieden mit ihm schließen. Zu dem Ende hat jedes Mitglied seine nach der Wehrverfassung des Bundes ihm zugeschiedenes Contingent nebst dessen vorschriftsmäßiger Ausrüstung immer bereit zu halten, und dasselbe auf erhaltene Aufforderung dem Bunde zur Verfügung zu stellen [14]).

In dem zur Besorgung der Bundesangelegenheiten gebildeten Organe, der Bundesversammlung in Frankfurt a. M., nimmt Württemberg die sechste Stelle ein, mit Einer Stimme im großen und vier Stimmen im engeren Rathe.

1) Die Literatur über das Bundesrecht s. oben Thl. I, S. 568, Note 6. — Die summarische Behandlung des Verhältnisses von Württemberg zum deutschen Bunde wird hoffentlich Entschuldigung finden; eine ausführliche und vollständige Entwicklung hätten viel zu weit geführt, und wäre wohl an und für sich nicht gerechtfertigt, da W. in keinen besonderen Verhältnissen zum Bunde steht.

2) Es ist durchaus nicht abzusehen, wie man sich dieser Verbindlichkeit mit Recht sollte entziehen können. Sind Aenderungen in dem Bunde wünschenswerth (und wer ist es, der diese nicht schon längst sehnlichst wünschte?) so bemühe man sich, durch Ständeversammlungen und Privat-Adressen die Regirung zu

Digitized by Google

Aenderungs-Vorschlägen und zu Verträgen mit andern Staaten zu diesem Behufe aufzumuntern, man unterstütze sie durch eine feste und aufgeklärte öffentliche Meinung: allein bis zu Erreichung dieses Zieles ist die Einhaltung übernommener Vertrags-Verbindlichkeiten einfache Rechtspflicht. Verläßt man den Rechtsboden, so tritt man in den Zustand der Gewalt ein, und Niemand kann berechnen, wohin dieser führt. Daß aber der Bund materiell gültig seine Gesetze keineswegs willkürlich ausdehnen darf, darüber s. oben Thl. I, S. 564 das Ausführlichere.

3) S. Art. 13 der deutschen Bundes-Acte, und Art. 54 — 61 der Wiener Schluß-Acte.

4) S. Bundes-Acte Art. 14, 16 und 18.

5) Das. Art. 14 und 16.

6) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 53.

7) Das. Art. 6 und 16.

8) Ein Beispiel ist angeführt in der Wiener Schluß-Acte, Art. 42.

9) S. Bundes-Acte, Art. 11; Wiener Schluß-Acte, Art. 18—24; Beschluß über das Austrägal-Verfahren vom 3ten Aug. 1820; Beschluß über die Executions-Ordnung des d. B., von dems. Tage. Das Nähere so wie die vollständige Literatur über diesen Theil des Bundes-Rechtes s. bei Klüber (3te Aufl.), S. 191 fg.

10) S. Cartell-Convent. vom 10ten Febr. 1831, Rbl., S. 167.

11) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 6.

12) Das. Art. 36.

13) Das. Art. 36 und 37.

14) S. das. Art. 38—51; Beschlüsse über die Kriegs-Verfass. des d. Bundes vom 9ten und 12ten April, und 11ten Juli 1822. — Das württembergische Contingent bildet die erste Division des 8ten Armeecorps; über seine Stärke und Zusammensetzung s. oben, Thl. I, S. 560, Note 3.

Digitized by Google

3. Verträge mit einzelnen Staaten.

§. 254.

a. Ueber Justiz-Gegenstände.

Weder die Theorie noch die Praxis des europäischen Völkerrechts sind über die Grundsätze im Reinen, welche in Beziehung auf manche Puncte der Straf- und der bürgerlichen Rechtspflege von zwei unabhängigen Staaten gegeneinander zu beobachten sind. Auch die Gesetzgebung des deutschen Bundes, welche hierüber für die Bundesglieder gar wohl Normen aufstellen könnte, schweigt völlig. — Sehr dankeswerth ist somit die Bemühung der württ. Regirung alle streitigen Puncte durch bestimmte Verträge wenigstens in Beziehung auf die Nachbarstaaten in's Reine zu bringen, und lobenswerth die Bereitwilligkeit der St. Vers., den Ausschuß mit ihrer verfassungsmäßigen Einwilligung zu beauftragen, damit der Vollzug nicht verhindert werde [z]). — Durch diese Maasregeln sind denn nun bis itzt über folgende Gegenstände der Rechtspflege Verträge zu Stande gekommen:

I. Strafrechtspflege.

1. Ueber die Auslieferung von Verbrechern bestehen zwischen Württemberg einerseits, und Baiern, Baden und den beiden Hohenzoller'schen Fürstenthümern andererseits vertragsmäßig folgende, die allgemeinen Principien der württ. Regirung beschränkende, Grundsätze: — Im allgemeinen liefern die vertragenden Staaten einander keine Verbrecher aus, sei es daß sie die eigenen Unterthanen des requirirten Staates oder die Angehörigen dritter, nicht in die Verträge aufgenommener Staaten sind. Nur Eine Ausnahme gilt von dieser Regel; wenn nämlich ein Un-

Digitized by Google

serthan in dem eigenen Staate ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und deßhalb sein Vaterland verlassen, und sich in einen der contrahirenden Staaten geflüchtet hat, so muß derselbe gegen vorläufige Requisition und Bescheinigung der verübten That, so wie gegen Ersatz der Kosten an seinen Staat ausgeliefert werden; ja es ist dieser letztere Staat sogar genöthigt, den ihm angehörigen flüchtigen Verbrecher anzunehmen und die Kosten seiner Verhaftung zu ersetzen, auch wenn er ihm von dem Staate, in den er sich geflüchtet hat, freiwillig ausgeliefert werden will, und somit eine Requisition um dessen Auslieferung gar nicht vorangegangen ist [2]). — Einem württ. Staatsbürger, der in einem der contrahirenden fremden Staaten ein Verbrechen begangen hat, und ungestraft in das Königreich zurückgekehrt ist, wird — auch ohne Aufforderung des verletzten Staates — von den württ. Gerichten untersucht, und nach den inländischen Gesetzen gerade so bestraft, als hätte er das Verbrechen in W. begangen [3].) Eine specielle Anwendung dieses letzteren Grundsatzes ist noch besonders vertragsmäßig mit Baiern, Baden und GH. Darmstadt hinsichtlich der in den Gränzwaldungen begangenen Forstfrevel [4]) mit Baden aber wegen der Salzeinschwärzungen [5]) festgestellt worden.

2. Ueber die Vollziehbarkeit der in einem fremden Staate gefällten Criminal-Urtheile haben die unter 1. genannten vier Staaten sich mit der württ. Regirung über folgende zwei Puncte vereinigt:

a. wenn der Unterthan des einen der vertragenden Staaten in dem Gebiete des andern eine Gesetzesübertretung begangen hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist, so muß das Erkenntniß von dem

Digitized by Google

eigenen Staate des Verurtheilten an den in seinem Gebiete liegenden Gütern desselben vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß durch gerichtliche Zeugnisse dargethan werden kann, daß in dem erkennenden Staate selbst keine gleich bereiten und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden sind, und daß die eigenen Unterthanen des zur Vollstreckung aufgeforderten Staates keine gleichen oder vorzüglicheren Rechte an diese Güter schon angemeldet oder in die öffentlichen Bücher haben eintragen lassen.

b. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in seinem eigenen Staate verurtheilt wurde, seine Güter aber im Gebiete eines der vertragenden Staaten liegen [6]).

Durch diese speciellen Bestimmungen ist denn nun freilich über die Frage im allgemeinen, ob die Straf-Urtheile eines fremden Staates, wenn sie keine Vermögensstrafen sind, zur Vollziehung zu bringen seien, nichts entschieden, und es bleibt somit bei den allgemeinen Grundsätzen, nach welchen das Urtheil einer fremden Behörde als diesseits nicht verbindlich betrachtet wird [7].) Nur der eine Fall, wenn der zu Bestrafende um der Strafe zu entgehen, geflohen ist, würde unter die oben, zu 1, angeführte Bestimmung fallen.

3. Gegenseitige kostenfreie Leistung der Requisitionen in Strafsachen. — Würtemberg steht mit Baiern, G.H. Hessen, Nassau, Braunschweig, G.H. Sachsen Weimar, S. Meinungen, S. Altenburg, H. Sigmaringen, H. Hechingen, so wie mit allen Schweizer Cantonen in dem Vereine, daß bei Requisitionen in Strafsachen gegenseitig Hülfe geleistet wird, ohne daß eine andere Vergütung gefordert werden darf, als der Ersatz der baaren Auslagen. Doch

Digitized by Google

ist dabei wieder zu unterscheiden; bei der Mehrzahl dieser Staaten gilt diese Beschränkung der Kostenanrechnung nur für solche Fälle, in welchen der Fiscus oder der Patrimonial-Gerichtsherr die Untersuchungskosten zu tragen hätte, und somit in solchen nicht, in welchen der Schuldige in die Kosten verurtheilt werden kann. In dem Vertrage mit der Schweiz ist dagegen dieser Unterschied nicht gemacht *).

II. Bürgerliche Rechtspflege.

1. Bestimmungen über den Gerichtsstand für die Fälle, wo die streitenden Theile verschiedenen Staaten angehören, hat Württemberg gemeinschaftlich festgesetzt in den schon mehr erwähnten Jurisdictions-Verträgen mit Baiern, Baden und den beiden Hohenzoller'schen Fürstenthümern. Diese Bestimmungen sind theils allgemeiner theils besonderer Art, und sie haben den doppelten Zweck, jeden Streit in einem solchen Falle zu vermeiden, und den Gerichtsstand so zu bestimmen, wie es für den Hülfesuchenden am sichersten ist. Im Wesentlichen ist folgendes bestimmt worden:

a. der Kläger hat dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen; und dabei ist es verboten, einen gesetzlichen Gerichtsstand aufzugeben, und sich durch freiwillige Prorogation einem Gerichte des andern Staates zu unterwerfen.

b. In allen persönlichen Klagen ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes der einzige gestattete, (wenn nicht ein besonderer Gerichtsstand gegründet ist.) Die Aussprüche dieses Gerichtes müssen auch an den Gütern des Verurtheilten in andern Staaten aushülfsweise vollzogen werden.

Digitized by Google

c. Alle Real-Klagen dagegen, actiones mixtae, possessorischer Rechtsmittel, so wie die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte der gelegenen Sache vorgebracht. Müssen die Güter an dem Wohnorte des Verurtheilten aushülfsweise zur Vollstreckung des Urtheiles beigezogen werden, so hat der Richter dieses Ortes das Urtheil anzuerkennen und zu vollziehen.

d. Specielle Vorschriften bestehen über den Gerichtsstand der Erben, bei Erbschaftsklagen, des Arrestes, des Contractes, der Wechsel-Verschreibung, der geführten Verwaltung, der Wider-Klage, der Provocation, der Intervention, und über die Würkungen der Litispendenz [9]).

2. Ueber die gegenseitige Vollziehbarkeit der Civil-Urtheile haben die unter 1. genannten Staaten in denselben Urkunden den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles vollkommen begründet, und daß es unweigerlich auch an den im diesseitigen Gebiete liegenden Gütern des Verurtheilten vollstreckt werden muß, wenn die oben unter I. 2. a. erwähnten Bedingungen eintreten [10]).

3. Hinsichtlich des Gantverfahrens sind theils zwischen den bisher genannten Staaten in ihren Jurisdictions-Verträgen, theils durch einen Vertrag mit 19 Schweizer-Cantonen [11]) in der Hauptsache folgende Bestimmungen getroffen worden: die contrahirenden Staaten erkennen als allgemeinen Gant-Gerichtsstand das Gericht des Wohnortes des Gemeinschuldners an, vor welchem alle und jede Forderungen angebracht werden müssen, und welchem auch das gesammte Vermögen des Schuldners auszuliefern ist. Par-

Digitized by Google

ticular-Concurse finden nur in einzelnen genau bestimmten Fällen statt. Die sämmtlichen Gläubiger werden gleichmäßig behandelt nach den Gesetzen des erkennenden Staates, und den einheimischen durchaus kein Vorzugsrecht vor den Unterthanen eines der vertragenden Staaten eingeräumt [12]).

4. Ueber die Art und Weise, wie die Vormundschaft über solche Minderjährige geführt wird, deren Vermögen in mehreren Staaten liegt, hat sich die württ. Regirung ebenfalls mit den mehrgenannten vier Staaten vertragen [13]). Dem gemäß hat derjenige Staat die Vormundschaft zu bestellen und nach seinen Gesetzen verwalten zu lassen, in welchem der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

5. Endlich bestehen über die unentgeldliche Besorgung von Requisitionen in Civil-Sachen Verträge mit Preußen, Baiern, G.H. Hessen, S. Meinungen [14]).

1) S. Verh. der K. d. A. 1824, H. 16, S. 1657, und H. 18, S. 242; ferner Verh. von 1826, 1stes Beilh. S. 39 fg. u. 120.

2) S. den Jurisdictions-Vertrag mit Baiern vom 7. Mai 1828, §. 23—26, Rbl. S. 653; Jurisdict. Vertrag mit Baden vom J. 1825, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1826, S. 33; Jurisdict. Vertrag mit H. Sigmaringen vom 28. April 1827, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1827, S. 163; Jurisdict. Vertrag mit Hechingen von demselben Tage, in denselben §§. s. Rbl. S. 245. — Wohl zu bemerken ist, daß in allen diesen Verträgen nur die Auslieferung der wegen der Handlung flüchtigen Verbrecher stipulirt ist; wenn also ein Ausländer zwar in seinem Vaterlande ein Verbrechen begieng, allein sein Vaterland vor Entdeckung seiner Schuld und aus andern Ursachen verließ um sich nach W. zu begeben, so steht es lediglich bei der württ. Regirung, ob sie ausliefern will oder nicht. In der Regel wird es freilich geschehen. Dieser Ansicht ist auch H. Knapp, Criminal R. S. 28 in der Note.

Digitized by Google

3) Dieser Grundsatz ist ausgesprochen durch das Gesetz vom 16. Oct. 1806, Rbl. S. 207, und gilt übrigens nicht blos gegenüber von den vier oben genannten, sondern überhaupt von allen auswärtigen Staaten, wie schon oben §. 252. bemerkt wurde.

4) S. die Bekanntmachungen vom 10. Dec. 1823, Rbl. S. 932; vom 20. April. 1824, Rbl. S. 240, und vom 10. Oct. 1826, Rbl. S. 453.

5) S. Bekanntmachung vom 13. Oct. 1824, Rbl. S. 194.

6) S. Jurisdict. Vertrag mit Baiern, §. 3 und 24; die Jurisdict. Verträge mit Baden und den beiden Hohenzoller'schen Fürstenthümern in §. 2 und 31. — Der Ausdruck „Uebertretung" begreift natürlich alle Arten von Gesetzwidrigkeiten unter sich, namentlich also auch Verletzungen gegen die Abgaben-Gesetze. Es sind somit die contrahirenden Staaten z. B. schuldig, an denjenigen ihrer Unterthanen, welche wegen Schleichhandels in dem Gebiete eines der andern Staaten verurtheilt wurden, das Urtheil zu vollstrecken. Eine Nichtbefolgung solcher Requisitionen wäre eine offenbare Verletzung des Vertrages.

7) Ueber diesen Grundsatz s. Knapp, a. a. O. S. 25 fg.; daselbst ist auch eine sehr richtige Auslegung der anscheinend entgegenstehenden württ. Verordnungen gegeben, und gezeigt, daß ihre Vorschriften sich nur auf die sicherheitspolizeiliche Cognition, nicht aber auf die Bestrafung solcher Verbrechen beziehen. — Der in §. 1. der Jurisdict. Verträge enthaltene allgemeine Satz, daß die vertragenden Staaten die Vollstreckbarkeit der Rechtserkenntnisse ihrer Behörden gegenseitig anerkennen, bezieht sich nur auf Civil-Urtheile, indem über die Vollstreckbarkeit der Strafurtheile in den Verträgen besondere Ausnahmen enthalten sind.

8) S. Bekanntmachung vom 15. Febr 1824, Rbl. S. 102 (Vertrag mit Baiern, G. H. Heßen, Nassau, Sigmaringen und Hechingen); Bekanntmachung vom 15. Febr. 1826, Rbl. S. 79

Digitized by Google

(Vertrag mit der Schweiz); Bekanntmachung vom 15. März 1828, Rbl. S. 144, (Vertrag mit Meinungen); Bekanntmachung vom 17. März 1828, Rbl. S. 145, (Vertrag mit dem G.H. Sachsen und Braunschweig); Bekanntmachung vom 22. Nov. 1828, Rbl. S. 861 (Vertrag mit Altenburg). — Noch ist hier zu erwähnen, daß schon im J. 1818 mit den Großherzogthümern Baden und Hessen eine Uebereinkunft darüber getroffen wurde, von welchen Behörden alle Requisitionen in Straf- (und auch in Civil-) Sachen an diese verschiedenen Staaten erlassen werden sollen, s. Rbl. S. 518 fg.

9) Jurisdict. Vtg. mit Baiern, §. 4—9 und 14—21; mit Baden und den beiden Fürstenthümern §. 1—7 und 12—22.

10) Vertrag mit Baiern, §. 2 und 3; mit Baden und den beiden Fürstenthümern, §. 2.

11) Der Vertrag ist vom 12. Dec. 1825 — 13. Mai 1826, Bekanntmachung im Rbl. 1826, S. 250 fg. — Nicht beigetreten sind die Cantone Neuenburg, Schwitz und Glarus. Von diesen werden, nach V. O. vom 13. Mai 1826, Rbl. S. 159, die Einwohner der beiden erstern in Concursen in W. gerade wie die eigenen Unterthanen behandelt, weil sie zu völliger Reciprocität sich bereit erklärt haben; die Einwohner von Glarus dagegen sind von Gantmassen in W. ausgeschlossen vor gänzlicher Befriedigung aller anderen Gläubiger, bis sie durch ein Zeugniß der Kantons-Regirung erweisen können, daß die württ. Bürger in Glarus nicht mehr auf dieselbe Weise behandelt werden.

12) Man sehe das Nähere in dem angef. Vertrage mit der Schweiz, in dem Jurisdict. Vertrage mit Baiern, §. 10—13; mit Baden und den Hohenzollerschen Fürstenthümern in §. 8—11.

13) S. die Jurisdict. Verträge mit Baden und den beiden Fürstenthümern, §. 23—29. Mit Baiern ist ein besonderer Vertrag über diesen Gegenstand geschlossen, vom 31. Dec. 1825, Rbl. vom 1826, S. 26 fg.

Digitized by Google

14) S. über Preußen, Bekanntmachung vom 17. März 1828, Rbl. S. 131; Baiern, Bekanntmachung von demselben Tage, Rbl. S. 132; Hessen, Bekanntmachung vom 20. März 1828, Rbl. S. 146; Meinungen, Bekanntmachung vom 15. März 1828, Rbl. S. 144; (wobei zu bemerken ist, daß sich hier die Uebereinkunft nur auf Gantfälle beschränkt).

§. 255.

b. Ueber polizeiliche Gegenstände.

Ueber Gegenstände, welche zum Gesammt-Gebiete der Polizei gehören, hat das Königreich Württemberg verhältnißmäßig wenige Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten abgeschlossen. Alles, was sich hierher rechnen läßt, besteht in folgendem:

1. Vertrag mit Preußen hinsichtlich des Nachdruckes. Um ihre Schriftsteller und Verleger den legalisirten Beeinträchtigungen württembergischer Nachdrucker zu entziehen, hat die Krone Preußen versprochen, die in Württemberg erscheinenden literarischen Werke in ihrem Staate völlig so zu schützen, wie die der eigenen Unterthanen, d. h. den Nachdruck derselben unbedingt zu verbieten und zu bestrafen, und selbst den Verkauf von Nachdrücken nicht zu dulden [1]); dagegen räumt Württemberg den preußischen Unterthanen dieselben Rechte ein, wie den eigenen Staatsbürgern, d. h. jene erhalten unter denselben Bedingungen und um dieselbe Taxe ein Privilegium. Ohne ein solches sind sie, so wenig als der Eingeborne, geschützt [2]).

2. Verträge hinsichtlich der Vaganten. — Die Staaten Württemberg, Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, H. Sigmaringen haben sich zu nachstehenden wohlthätigen Bestimmungen vereinigt, welche theils die con-

Digitized by Google

trahirenden Staaten gegen das ungebürliche und gefährliche Zuschicken herumziehenden Gesindels schützen, theils diese Unglücklichen selbst der Möglichkeit entreißen sollen, als keinem Staate zugehörig betrachtet, und demnach von einem Transporte auf den andern, von einer Gränze über die andere geschleppt zu werden [3]).

a. Der Hauptgrundsatz ist, daß sich die vertragenden Staaten verpflichten, Niemand in ein jenseitiges Gebiet auszuweisen, außer wenn er diesem Staate selbst angehört, oder wenn er, um in ein rückwärts liegendes Land gebracht zu werden, nothwendig durch jenen reisen muß. Alle Angehörigen müssen dagegen angenommen und untergebracht werden [4]).

b. Als Angehörige eines der betreffenden Staaten sind aber viererlei Klassen von Personen erklärt [5]):

Erstens solche, welche ausdrücklich das Staatsbürgerrecht in demselben erworben, und es später nicht wieder aufgegeben haben. Eine solche Aufnahme erfolgt aber entweder durch Geburt von Staatsbürgern, und zwar bei ehelichen Kindern, wenn der Vater, bei unehlichen wenn die Mutter das Unterthanen-Recht besassen; oder wird es erworben durch gesetzliche Aufnahme von Seite des Staates [6]).

Zweitens diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb der Staatsgränzen geboren sind, ohne daß sie später ein Heimathrecht irgendwo erwarben.

Drittens diejenigen, bei welchen zwar weder Annahme noch Geburt zum Staats-Angehörigen vorhanden ist, oder wenigstens itzt nicht mehr ist, welche aber von einem Staate auf eine sichere, bezeichnete Weise als Angehörige behandelt worden sind, und wäre es nur bei

Digitized by Google

Einer bestimmten Gelegenheit. Es sind nämlich solche Heimathlose dem Staate zuzutheilen, welche entweder mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung eines Bezirks-Beamten im Staate geheurathet haben, oder denen zehen Jahre lang stillschweigend ein Wohnsitz gestattet wurde, oder welche während solcher Zeit ein selbstständiges Gewerbe im Staate treiben durften. Bei welchen beiden letztern Fällen jedoch zu erwähnen ist, daß der, auch zehnjährige, Aufenthalt als Handlungsdiener, Handwerksgeselle, Lehrling, Dienstbote, oder des Unterrichts und der Erziehung willen, nicht als ein solcher, Rechte erwerbender, Aufenthalt anzusehen ist.

Viertens endlich diejenigen, welche zufällig in seinem Gebiete angetroffen werden, ohne daß bei denen keiner der obigen drei Fälle einträte.

Für die Fälle von Collisionen zwischen mehreren solchen Eigenschaften ist genau bestimmt, welcher derselben dem andern in der Art vorgeht, daß sie den Vaganten einem der Staaten ausschließlich zutheilt. Es geht nämlich das Unterthanen-Recht allen übrigen Fällen vor; wobei zu bemerken ist, daß der spätere Verlust desselben nicht berücksichtigt wird, wenn kein neueres Aufenthaltsrecht dagegen erworben wurde [7]); ferner geht die gesetzmäßige Aufenthaltserlaubniß der Verheurathungs-Erlaubniß vor; die bloße zufällige Geburt von Nichtstaatsbürgern steht allen andern Fällen nach. — Ehefrauen werden immer dem Staate ihres Ehemannes zugetheilt; Wittwen ebenso, wenn sie nicht im Wittwenstande eine der obigen Veränderungen in ihren Heimathsverhältnissen vornahmen. Kinder unter 14 Jahren, und überhaupt solche, welchen wegen ihres Unter-

Digitized by Google

Haltes nicht getrennt werden dürfen, folgen den Aeltern, und zwar dem Vater die ehelich-Geborenen oder die unehelichen einer verstorbenen Mutter; der Mutter die unehelichen [8]).

c. Bei der Uebergabe von Vaganten an ihren Staat ist Folgendes zu beobachten: gefährliche Subjecte müssen unter sicherer Begleitung transportirt, und dem Bezirksbeamten des Uebergabs-Ortes urkundlich übergeben werden; minder gefährliche erhalten einen genau die Reiserichtung bezeichnenden Laufpaß. Ueber drei Individuen dürfen nur dann, wenn sie zu Einer Familie gehören, zugleich übergeben werden; große Vagantenschube finden nicht statt. Nur an bestimmten Uebergabs-Orten werden solche Transportirte übernommen [9]).

3. Verträge über die gegenseitige unentgeldliche ärztliche Behandlung unbemittelter Unterthanen. — Die Regirungen von Oesterreich, Baiern und Baden haben sich mit Würtemberg dahin vereinigt, daß der innerhalb der Gränzen des Königreichs verunglückte oder erkrankte Unterthan jener drei Staaten unentgeldlich von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen des Ortes, wo der Unfall ihn betrifft, verpflegt werden muß, wenn er nicht so viele eigene Mittel hat, um die Kosten selbst zu bestreiten. Es versteht sich, daß dagegen die württembergischen unbemittelten Staatsbürger dasselbe Recht in allen Provinzen jener Monarchieen anzusprechen haben [10]).

1) S. das allgemeine preuß. Landrecht, Thl. I, Tit. XI, §. 1026 fg.

2) Bekanntmachung vom 1. März 1828, Rbl. S. 115; ein Privilegium gegen den Nachdruck kostet 15 fl. S. Rbl. 1828, S. 522.

3) Die ursprüngliche Uebereinkunft ist vom 7. März 1816, und

Digitized by Google

wurde zwischen Baiern, Württemberg und Baden abgeschlossen, s. Rbl. S. 287; später sind die beiden andern Staaten beigetreten; über Sigmaringen s. die Bekanntmachung vom 11. März 1818, Rbl. S. 187; über das G.H. Hessen, Bekanntmachung vom 24. Juli 1818, Rbl. S. 450; ferner Bekanntmachung vom 4. Jänner 1830, Rbl. S. 14.

4) S. die Uebereinkunft, §. 1, 2, 9 und 10.

5) Das. §. 2—8.

6) In §. 2, a. der Uebereinkunft heißt es, wer „ausdrücklich" aufgenommen worden sei, habe das Unterthanenrecht. Ist dieses nun so zu verstehen, daß in Württemberg ein Ausländer, welcher nur durch Eintritt in den Staatsdienst Staatsbürger wurde, in dem Sinne dieser Uebereinkunft nicht Unterthan wäre, und — würde er oder seine Familie heimathlos — vom württ. Staate nicht aufgenommen werden müßte? Schwerlich wäre diese Auslegung die richtige, denn es steht gewiß beim württ. Staate, noch Andere, als die Uebereinkunft ihm aufdrängt, freiwillig als Staatsbürger anzunehmen. Jene Bestimmungen sind also nur ein Minimum.

7) Wohlgemerkt „Aufenthaltsrecht." Es recht also eine Heurathserlaubniß oder zehnjährige Duldung in einem fremden Staate schon hin, das ursprüngliche Unterthanenrecht zu obliteriren.

8) Hier ist eine Lücke im Vertrage, die auch zu manchfachen Streitigkeiten zwischen den vertragenden Staaten Anlaß giebt; darüber nämlich ist nichts bestimmt, wie es mit Kindern, die durch zufällige Geburt von damals heimathlosen Aeltern ein Heimathrecht in einem andern Staate hatten, nun aber durch den Aufenthalt ihrer Aeltern in den diesseitigen Staat gekommen sind, zu halten ist? Auf der einen Seite erwerben sie durch diesen itzigen unselbstständigen Aufenthalt keinen Anspruch an das Heimathland ihrer Aeltern; auf der andern Seite aber ist es sehr hart gegen sie, sie in dem Augenblicke, wo sie kaum anfangen ihr Brod selbst zu verdienen, von ihrer Familie

millie zu reißen und in ein, vielleicht entferntes fremdes Land zu schicken; auch diesem letztgenannten Staate kann es nicht angenehm seyn, solche Angehörige zu erhalten, deren ganze Familie ihn nichts angeht.

9) S. die Uebereinkunft, §. 11 — 13.

10) S. hinsichtlich Oesterreich's einen (ungedr.) Erlaß des Minist. des Innern vom 9. Oct. 1827; hinsichtlich Baiern's einen (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jartkreises; hinsichtlich Baden's einen (ungedr. Minist. Erlaß vom 2. Sept. 1824, und einen solchen Erlaß der Reg. des Jartkreises vom 4. Jänner 1825.

§. 256.

c. Ueber kirchliche Angelegenheiten.

Ueber Gegenstände der genannten Art sind blos folgende Verträge mit auswärtigen Staaten geschlossen:

1. Gegenseitige Aufhebung der dem Staate in dem Gebiete des andern Contrahenten zustehenden Patronatrechte. Dieselbe ist ausgesprochen gegenüber von Baiern durch Art. 2. des Staatsvertrags vom 18. Nov. 1810, und von Baden, durch Vertrag vom Jahre 1807 [1]). Den Privatpersonen bleiben dagegen die ihnen in fremden Staaten zustehenden Patronatrechte; ebenso habe sich wenigstens Württemberg und Baden gegenseitig das Eigenthum der Güter und Gefälle vorbehalten, welche nicht zur Unterhaltung der Kirche oder der Gehalte des Pfarrers bestimmt sind.

2. Der ungestörte Genuß der einer Kirche oder Schule im jenseitigen Gebiete zustehenden Güter bis zu einer einstigen definitiven Ausgleichung ist bestätigt worden durch Vertrag mit Baiern vom 20. Sept. 1812 [2]).

3. Die Aufhebung der Stolgebühren für die Durchfuhr auswärtiger Leichen ist durch Vertrag mit Baiern vom

Digitized by Google

J. 1814 für die Gränzbewohner festgesetzt; dagegen darf nun auch keine Dienstleistung, z. B. Geleite der Leiche, Geläute u. s. w. gefordert werden [3]).

4. Etwa bestehende Verträge über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz sind bis itzt weder amtlich noch außeramtlich bekannt geworden.

1) Bekannt gemacht durch Erlaß des katholischen Kirchenrathes, vom 18ten Juli 1807, s. Knapp, Handbuch für katholische Geistliche II, S. 576.

2) S. Gaupp, württ. Kirchenrecht, I, S. 149.

3) S. (ungedr.) Minist. Erlaß vom 4ten März 1814.

§. 257.

II. Ueber einzelne Gegenstände.

In Folge der seit dem J. 1803 rasch auf einander folgenden Länder-Erwerbungen und -Abtretungen kamen die dabei betheiligten Staaten häufig in den Fall über finanzielle Puncte, z. B. Vertheilung der Staatsschulden, Uebernahme von Pensionen u. s. w., sich vergleichen zu müssen. In einzelnen Fällen war auch aus andern Gründen über Geldsachen ein Vertrag zu schließen. Alle diese Uebereinkünfte haben übrigens nur ein vorübergehendes Interesse, wenigstens in der Mehrzahl ihrer Bestimmungen, auch sind nur wenige derselben bis itzt öffentlich bekannt gemacht; es wird und muß daher genügen, hier nur die chronologische Aufzählung derselben zu geben, bei der übrigens für eine absolute Vollständigkeit keine Gewähr geleistet werden kann:

1. Vertrag mit Oesterreich, Baiern und Baden, Günzburg den 25sten Nov. 1806. Auseinandersetzung der durch die Abtretung der schwäbisch-österreichischen Lande an

Württemberg, Baiern und Baden mit Oesterreich und unter diesen Staaten selbst entstandenen besonderen Verhältnisse [1]).

2. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 30sten März 1808. Auseinandersetzung der drei vormaligen Ritter-Kantone und Bezirke: Donau, Kocher und Allgau-Bodensee, deßgleichen über die Generalkasse der zwei Ritterkreise Schwaben und Franken, des Kantons Mittelrhein und der Special-Directorial-Kasse des schwäbischen Ritterkreises. (Ungedruckt.)

3. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 5ten April 1808. Auseinandersetzung der schwäbisch-grävlichen Collegial-Kasse. (Ungedruckt.)

4. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 28sten Juni 1808. Auseinandersetzung wegen der vormaligen drei schwäbischen Ritter-Kantone und Bezirke Hegau, Bodensee, Neckar, Schwarzwald und Kraichgau. (Ungedruckt.)

5. Vertrag mit Baiern, Fürst Primas, Baden, G. H. Hessen, Würzburg und Ysenburg-Birstein, Stuttgart den 13ten Aug. 1808. Auseinandersetzung der Verhältnisse des vormals fränkischen Ritterkantones Odenwald. (Ungedruckt.)

6. Vertrag mit Baiern, Fürst Primas, Baden, G. H. Hessen, Nürnberg den 9ten Sept. 1808. Auseinandersetzung der vormaligen reichsgrävlichen Collegialkasse [2]).

7. Vertrag mit Baiern, Fürst Primas, Baden, Würzburg, G. H. Hessen, Königreich Sachsen, Hoch- und Deutsch-Meister, S. Meinungen, S. Weimar und S. Koburg, Nürnberg den 13ten Sept. 1808. Auseinandersetzung der Verhältnisse des ehemaligen fränkischen Kreises, besonders die Theilung der Kreis-Acten und -Passiven, so wie der Kreisdiener und Pensionäre [3]).

Digitized by Google

8. Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, Stuttgart den 18ten Dec. 1808. Abtheilung der vorder-österreichischen Regirungs-Acten und des Religions-Fonds. (Ungedruckt.)

9. Vertrag mit Baiern, Baden, H. Hechingen und H. Sigmaringen, Stuttgart den 31sten Dec. 1808. Auseinandersetzung des ehemaligen Zucht- und Arbeits-Hauses in Ravensburg. (Ungedruckt.)

10. Vertrag mit Baiern, Baden und H. Sigmaringen, Stuttgart den 1sten Febr. 1809. Die in Folge des Günzburger-Vertrages stattgefundene Auseinandersetzung des Activ- und Passiv-Standes der vormaligen schwäbisch-österreichischen ständischen Kassen in Ehingen. (Ungedruckt.)

11. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 16ten März 1809. Auseinandersetzung der Verhältnisse der vormaligen Balley und sogenannten allgemeinen Landschafts-Kasse zu Altshausen. (Ungedruckt.)

12. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 12ten Febr. 1810. Definitive Auseinandersetzung des Vermögens des in dem ehemaligen hochstift Augsburg'schen Kreisviertel gelegnen Zucht- und Arbeitshaus-Institutes in Buchloe. (Ungedruckt.)

13. Vertrag mit Baden, Biberach den 18ten, Carlsruhe den 24sten Juni 1810. Auseinandersetzung des landschaftlichen Schuldenwesens der fürstenbergischen Lande. (Ungedruckt.)

14. Vertrag mit Baiern, Ulm den 18ten Sept. 1811. Vollziehung des unter dem 18ten Mai 1810 abgeschlossenen Vertrages (über die Abtretung von Gebietstheilen), hinsichtlich der Abtheilung der Staatsdiener und Pensionäre. (Ungedruckt.)

Digitized by Google

15. Vertrag mit Baiern, München den 20sten Sept. 1812. Vollziehung des Vertrages vom 18ten Mai 1810, hinsichtlich der Gränzen, so wie des Staats- und des Communal-Vermögens. (Ungedr.)

16. Vertrag in Gemeinschaft mit Baiern, Baden, G. H. Hessen, Nassau, Ysenburg, Würzburg und Frankfurt, einer-, und dem ehemaligen Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton von Oesterreich, anderer-seits. Mergentheim den 15ten Aug. 1813. Deutschordensche Verhältnisse betreffend [4]).

17. Vertrag gemeinschaftlich mit denselben Staaten einer-, und dem Hoch- und Deutschmeister anderer Seits, vom selben Tage; Nachtrag zu dem vorstehenden Vertrage. (Ungedruckt.)

18. Vertrag zwischen Württemberg allein, und dem ehemaligen Hoch- und Deutschmeister vom gleichen Tage. Separat-Verhandlungen über Acten-Ausfolge u. s. w. [5]).

19. Vertrag mit den unter 16 genannten Staaten, Mergentheim den 18ten Mai 1815. Hauptvertrag der an den vormals deutschordenschen Besitzungen betheiligten Höfe über die Auseinandersetzung der sich darauf beziehenden Verhältnisse [6]).

19. Vertrag mit der Schweizer'schen Eidgenossenschaft, Zürich den 29sten Aug. 1813. Ueber die von dem österr. Kaiserhause incammerirten und durch den Preßburger Frieden erworbenen Gefälle, Liegenschaften und Kapitalien, welche der Eidgenossenschaft angehörten. (Ungedruckt.)

21. Subsidienvertrag mit Großbritannien, Brüssel den 6ten Juni 1815 [7]).

22. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 11den Juni

Digitized by Google

1816. Auseinandersetzung der Salm-Krautheimischen Verhältnisse. (Ungedruckt.)

23. Vertrag mit Frankreich, Paris den 25sten April 1818. Die von Frankreich in Folge der Friedensverträge vom 30sten Mai 1814 und 20sten Nov. 1815 übernommene Tilgung der von dem Auslande an den französischen Staatsschatz zu machenden Forderungen. (Ungedruckt.)

24. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 12ten März 1825. Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen und Ansprüche aus den Staatsverträgen von 1806, 1807, 1808, 1810, 1815, 1816, 1822. (Ungedruckt.)

25. Vertrag mit Baden, den 12ten Sept. 1828, den Verkauf von Salz betreffend [3]).

1) Dieser Vertrag ist von Oesterreich nicht ratificirt; er gilt somit nur unter den übrigen drei Staaten als Norm. Er ist, meines Wissens, nicht gedruckt. Uebrigens sei ein für allemal die Bemerkung gemacht, daß mit der Bezeichnung „nicht gedruckt" ich keineswegs mit apodiktischer Gewißheit behaupten will und kann, es sei eine solche Urkunde nie und nirgends, weder nach Form noch nach Inhalt, bekannt geworden. Es bezieht sich dieser Ausdruck, außer dem Regirungsblatte, nur auf die großen diplomatischen Urkundensammlungen, namentlich also auch Martens, Schöll, die Archives diplomatiques, die Staatsacten, endlich auf Winkopp's Rheinbund. Ob vielleicht hier oder da in einem geschichtlichen Werke u. dgl. eine solche Urkunde als Beweisstelle abgedruckt ist, konnte bei der Endlosigkeit einer solchen Arbeit, der Unmöglichkeit sie irgend vollständig zu unternehmen, und bei dem höchst wahrscheinlich sehr unbedeutenden Ergebnisse nicht untersucht werden.

2) S. Martens, Recueil, Sup. T. VII, S. 168 fg. Der Vertrag enthält die Vertheilung der (unbedeutenden) Ansprüche an die gemeinsame Kasse.

Digitized by Google

3) S. Martens, a. a. O. S. 176.

4) Dieser Vertrag ist abgedruckt bei Martens, Recueil, Suppl. T. VII, S. 287 fg. Der Inhalt dieses Vertrages ist im Wesentlichen der, daß auf der einen Seite die itzigen Besitzer deutschorden'scher Gebietstheile eine bestimmte Anzahl und Art von Schulden übernehmen; dagegen verpflichtet sich der ehem. Hoch- und Deutschmeister zur Herausgabe bestimmter Urkunden und Activ-Forderungen. — Die Ratification dieses Vertrages erfolgte erst 1815.

5) S. Martens, a. a. O., S. 294. Württemberg macht sich verbindlich zur Herausgabe bestimmter Acten; der Erzherzog dagegen zur Extradition gewisser Schuld-Urkunden u. s. w. Auch dieser Vertrag ist erst 1815 ratificirt.

6) Diese sehr ausführliche, nach jahrelangen Unterhandlungen zu Stande gebrachte Urkunde ist theils besonders gedruckt, Mergentheim, 1815, Fol., theils steht sie in Martens, Recueil, Sup. T. VI, S. 491 — 581. Es ist natürlich unmöglich den bis in das geringste Detail gehenden Inhalt dieses Vertrages hier anzugeben; es wird genügen zu bemerken, daß derselbe in drei Abtheilungen zerfällt. Im ersten Abschnitte, §. 1 — 88 sind die Verhältnisse in Beziehung auf den deutschordenschen Kammerfond, und die auf demselben liegenden Schulden und Lasten abgehandelt. Im zweiten Abschnitte werden die Verhältnisse in Ansehung des Steuerfondes und der auf diesem ruhenden Schulden und Lasten regulirt, §. 89 — 116. Im dritten Abschnitte endlich befinden sich Beschlüsse über Gegenstände vermischter Art, die sich auf den Kammer- und Steuer-Fond zugleich beziehen, §. 117 — 133.

7) Martens, Recueil, Suppl. T. VII, S. 202. Württemberg macht sich anheischig 20,000 Mann Truppen gegen Frankreich zu stellen, England verspricht auf jeden Mann 11 Pfund St. 2 Schill. für ein Jahr in monatlichen Raten auszubezahlen. Sollte früher Friede werden, so darf nur der Monat, in wel-

Digitized by Google

che der Definitiv-Vertrag unterzeichnet wurde, und außerdem noch eine weitere Monats-Subsidie entrichtet werden.

8) Der ganze Vertrag ist noch nicht bekannt gemacht, den Hauptinhalt desselben führt an der ständische Rechenschaftsbericht von 1830, S. 203.

§. 258.

a. Handels-Verträge.

Durch unermüdeten Eifer ist es der württ. Regirung gelungen mit mehreren Staaten Verträge abzuschließen, welche die Beförderung der von harten Zollsystemen und unzähligen Douanen-Linien niedergedrückten Gewerbe durch Gewährung eines größeren Marktes, und durch gemeinschaftlichen Schutz gegen das Ausland beabsichtigen. Zu hoffen ist, daß diese bisherigen Uebereinkünfte nur die Grundlage einer noch ausgedehnteren Freiheit seyn werden [1]).

Es steht aber Württemberg mit folgenden Staaten in Verträgen über Handelsverhältnisse:

1. Mit Baiern, Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen bildet es einen Verein zu gemeinschaftlichen Zolleinrichtungen.

Die näheren Bestimmungen dieses wichtigen Vertrages sind folgende:

a. die vier Staaten vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Zollgränze, so daß im Innern und gegen einander gar keine Zoll-Einrichtungen und -Abgaben bestehen, und (mit Ausnahme von Salz und den in dem einen Staate einer indirecten Steuer unterworfenen Gegenständen) vollkommen freier Verkehr zwischen ihnen Statt findet, gegen das Ausland aber nach gleichen Ansätzen und für gemeinschaftliche Rechnung Zoll erhoben wird. Der Ertrag wird unter Württemberg und Baiern

nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse beider Staaten vertheilt; H. Sigmaringen und Hechingen erhalten von Württemberg bestimmte Summen, s. dieselben im folgenden Paragraphen. Keiner der Staaten kann einseitige Verträge in Zoll- und Handels-Sachen mit dritten Staaten abschließen, ebenso entsagen sie einseitigen Verfügungen in dieser Beziehung. Der Beitritt weiterer Staaten zu dem Vereine wird gewünscht und gemeinschaftlich gefördert.

b. Jeder der beiden größern Staaten ernennt die Zoll-Erhebungsbehörden, so weit sie in seinem Gebiete ihren Sitz habe (W. auch die in Sigmaringen zu errichtenden); sie werden aber nach gleichförmigen organischen Bestimmungen eingerichtet. Zur Leitung derselben besteht in jedem der beiden Staaten eine eigene, selbstständige Oberzoll-Administration, welche durch einen General-Bevollmächtigten des andern Staates zur Controle beschickt wird. Ohne dessen Visa darf kein Befehl an die untergeordneten Stellen ergehen. Zur Controle der Zollscheine ist in München eine gemeinschaftliche Behörde bestellt. Die Kosten der Oberzoll-Administration, so wie die Ruhegehalte der Zolldiener fallen jedem einzelnen Staate zur Last; die Besoldungen der Gränzbeamten dagegen, der Controle-Anstalt, und überhaupt alle nicht namentlich ausgenommenen Ausgaben werden aus der Vereins-Kasse berichtigt. Uebrigens sind die Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten in beiden Staaten gleichgestellt.

c. Wenn einer der beiden Staaten in einem einzelnen Falle, oder für bestimmte Personen Zollbegünstigungen eintreten lassen will, so steht es ihm zwar einseitig frei; allein er hat den Ausfall aus seiner Staatskasse dem

Digitized by Google

Vereine zu ersetzen. Nur die Zollbefreiungen der diplomatischen Agenten leidet der Verein.

d. Am 1sten Mai jedes Jahres versammelt sich in München ein General-Congreß, bestehend aus zwei Abgeordneten jedes der beiden größeren Staaten; einer dieser Abgeordneten ist immer der General-Bevollmächtigte bei der Oberzolladministration des anderen Staates. Das Directorium wechselt jährlich zwischen beiden Staaten; der Vorsitzende hat entscheidende Stimme. Die Geschäfte dieses Congresses sind:

α. Beschlüße über Abänderungen im Grundvertrage, in der Organisation der Behörden, in den Tarifen;

β. Prüfung der Rechenschaftsberichte der Behörden und definitive Abrechnung zwischen den Staaten;

γ. Festsetzung des Etats für das folgende Jahr;

δ. Erledigungen der Recurse von den Verfügungen der Oberzolladministration;

ε. Verabredungen über polizeiliche und administrative Gegenstände.

Bei den drei ersten Puncten sind die Abgeordneten an die Instructionen ihrer Regirungen gebunden; in den beiden andern handeln sie nach ihrer Ueberzeugung. Jedoch haben sie in dem letzten Falle sich mit drei unpartheiischen, von den Generalbevollmächtigten zu wählenden Sachverständigen zu verstärken. Dasselbe Compromißgericht entscheidet auch, wenn der Congreß über Gegenstände von Nr. β. und γ. innerhalb vier Wochen zu keinem Beschlüße kommt, oder die Regirungen ihn nicht bestättigen. Dagegen können Veränderungen oder authentische Erklärungen des Grundvertrages nur durch freie Zustimmung der beiden Staaten erfolgen.

Digitized by Google

e. Das bairische Gewicht und Maas wird allein von den Vereinsbehörden angewendet; dagegen führen sowohl die leitenden als die ausübenden Behörden Wappen und Benennung des sie bestellenden Staates.

2. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; nach Ablauf der drei ersten Jahre können die Staaten zu jeder Zeit austreten, wenn sie ein Jahr zuvor den Austritt angekündigt haben. Im Falle jedoch unter allen deutschen Bundesstaaten ein gemeinschaftlicher Zoll-Verein zu Stande käme, hört der besondere Verein von dem Tage der Vollziehung des Bundesbeschlußes auf. Ebenso treten Beschlüße der Bundesversammlung über den Verkehr mit Lebensmitteln an die Stelle der Bestimmungen in den Vereins-Zolltarif [2]).

3. Mit dem Preußisch-Darmstädt'schen Zollvereine [3]). — Da eine gänzliche Verschmelzung der beiden Zollvereine, bis itzt wenigstens, nicht möglich schien, so vereinigten sich dieselben wenigstens zu Beförderungen des gegenseitigen Verkehres. Manche wichtige, nicht unmittelbar damit zusammenhängende, Maasregel ist damit verbunden worden, welche theils schon itzt Gleichheit unter den gespannten deutschen Staaten herstellt, theils dieselbe verspricht und vorbereitet.

Die Hauptgrundzüge der Vereinbarung sind folgende:

a. Der Verkehr mit den Erzeugnissen der vaterländischen Landwirthschaft, Industrie und Kunst ist für die Regel völlig frei gegeben zwischen den verbundenen Staaten, sobald der Ursprung derselben gehörig nachgewiesen ist. Weder Eingangs-, Ausgangs- noch Durchfuhr-Zoll wird von ihnen entrichtet [4]). Dabei müssen aber gewiße Zollstraßen eingehalten werden.

b. Von dieser Regel sind einzelne bestimmte Gegenstände,

Digitized by Google

in welchen ein Verkehr nicht statt findet, oder von denen wenigstens ein — wenn schon bedeutend geringerer — Zoll bezahlt werden muß, ausgenommen. Rücksichten auf die verschiedene Steuerverfassung der vereinigten Staaten, oder auf die Abweichungen in ihren Zolltarifen, machten dieses nothwendig [5]).

c. Produkte fremder, nicht im Vereine begriffener, Staaten müssen dagegen in jedem der Vereinsgebiete nach dessen eigenen Ansätzen versteuert werden, auch wenn sie zuletzt aus dem Gebiete des befreundeten Vereines eingeführt werden; denn nicht absolute, sondern nur gegenseitige Handelsfreiheit sollte bestehen [6]).

d. Die vertragenden Staaten versprechen sich, noch über folgende weitere Gegenstände besondere nähere Uebereinkünfte abzuschließen: über die möglichste Erleichterung des gewerblichen Verkehres ihrer Unterthanen; über die Feststellung gleichmäßiger, niederer Wegabgaben; über möglichste Gleichstellung ihrer ganzen Zollsysteme, auch der Verwaltungsformen; über Gleichstellung von Maas, Gewicht und Münze [7]); endlich über gemeinsame Gesetzgebung hinsichtlich der Erfindungs-Patente.

e. Die Unterthanen der verbündeten Staaten werden gegenseitig völlig wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt in allen Abgaben u. dgl. Alle haben das Recht, sich an die in fremden Handelsplätzen angestellten Consuln eines der contrahirenden Staaten, wie an Agenten des eigenen Staates um Schutz und Hülfe zu wenden [8]).

f. Alle Staaten, welche sich künftig an den einen oder den andern der beiden Vereine anschließen, treten von selbst in die Vortheile dieser Uebereinkunft ein. Dieselbe ist vorläufig auf 12 Jahre abgeschlossen; nicht aufgekündigt

Digitized by Google

dauert sie je nach deren Ablauf immer wieder auf weitere 12 Jahre fort [9]).

4. Mit der schweizer'schen Eidgenossenschaft [10]). Mit diesem Staatenbunde findet keine so enge Verbindung statt, wie mit den bisher genannten Staaten, sondern nur ein eigentlicher Handelsvertrag, d. h. eine Uebereinkunft über die Beförderung des gegenseitigen Verkehres, wenigstens in einzelnen seiner Hauptbeziehungen. Es ist nämlich im Wesentlichen festgesetzt:

a. daß bestimmte Arten von Waaren bei ihrer Einfuhr in die gegenseitigen Gebiete eine verminderte Abgabe zu entrichten haben [11]);

b. daß der Transit, sowohl durch die Schweiz nach Italien als durch Württemberg über Friedrichshafen in die Schweiz, bedeutende Begünstigungen erhält, und die beiden Staaten sich verpflichten, die dazu zu benützenden Handelsstraßen immer vollkommen zu unterhalten [12]);

c. daß Württemberg der Schweiz freien Kornhandel in Friederichshafen gestattet, den einzigen Fall ausgenommen, daß eigene Noth allgemeine Maasregeln zur Erhaltung der Unterthanen erfordern sollte; selbst dann aber muß wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen Ausfuhr-Quantums der Schweiz in wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen überlassen werden, und nur für das weitere Bedürfniß hat sie sich jenen Maasregeln zu unterwerfen [13]).

Außer diesem Vertrage mit der ganzen Eidgenossenschaft hat aber Württemberg noch mit einer bedeutenden Anzahl einzelner Schweizer-Kantone Verträge über die Lieferung bestimmter Quantitäten von Salz abgeschloßen. Solche Verträge sind nämlich zu Stande

Digitized by Google

gekommen mit: a. Aargau, ratificirt vom Könige am 22sten Nov. 1823, erneuert am 7ten Dec. 1829; b. Bern, ratif. am 5. Jänner 1824, erneuert am 22. März 1830; c. Unterwalden ob dem Wald, ratif. am 30sten März 1824, erneuert am 8ten Sept. 1830; d. St. Gallen, ratif. am 15ten Mai 1824, erneuert am 19ten Mai 1828; e. Unterwalden nid dem Wald, ratif. am 22sten Sept. 1824; f. Thurgau, ratif. am 3ten Oct. 1824; g. Schaffhausen, ratif. am 11ten März 1825; h. Schwyz, ratif. am 15ten Oct. 1825; i. Zug und k. Uri, ratif. am 18ten Dec. 1826, erneuert am 17ten Jänner 1831; l. Zürich, ratif. am 10ten Jänner 1825, erneuert am 22sten Febr. 1830; m. Freiburg, ratif. am 25sten Oct. 1830. — Ueber die Quantität des abzuliefernden Salzes, über die Dauer der Verträge, endlich über die näheren, keineswegs für alle Kantone gleichen, Bedingungen ist zur Zeit noch nichts öffentlich bekannt geworden.

5. Mit Baden. Im Jahre 1822, als Württemberg ein strengeres Zollsystem zu ergreifen anfieng, wurde der Verkehr mit Baden in manchen Beziehungen auch itzt noch erleichtert [14]); als aber dieser Staat später in den Unterhandlungen über den süddeutschen Handelsverein sich in Gegensatz gegen die württ. Interessen stellte, so wurden diese früheren Begünstigungen im Allgemeinen wieder zurückgenommen, und die ganze Strenge der diesseitigen Zollgesetze traf den Verkehr mit dem Großherzogthume. Nur über die Erleichterung des Verkehres mit einzelnen bestimmten Artikeln, so wie des unmittelbarsten Gränzverkehres, kamen gegenseitige Uebereinkünfte zu Stande [15]). — Durch einen besondern Vertrag, vom 12ten April 1831, tritt Baden mit seinen von Württ-

Digitized by Google

temberg inclavirten Orten und seinem Antheile an den Condominat-Orten dem württ. bairischen Zollvereine bei; Württemberg überläßt dagegen an Baden die vom jenseitigen Gebiete umschlossenen Orte zur Bezollung [16]).

6. Mit Sachsen-Weimar. Dieser Staat steht in doppelten Vertragsverhältnissen hinsichtlich des Zollwesens. Mit der Hauptmasse seiner Besitzungen ist er dem bairisch-darmstädt'schen Zollvereine beigetreten, und nimmt somit ganz an denselben gegenseitigen Begünstigungen der beiden Zollvereine Antheil. Zweitens aber ist er für sein ganz von bairischem Gebiete umschlossenes Amt Ostheim dem württembergisch-bairischen Zollvereine beigetreten, unterwirft dasselbe auch den bairischen indirecten Steuern. An dem Ertrage der Vereins-Zölle nimmt S. Weimar im Verhältniß der Bevölkerung dieses Amtes Antheil; dagegen steht ihm ein Einfluß auf die Zollgesetzgebung des Vereines nicht zu. Die Dauer des Vertrages ist zwölf Jahre [17]).

1) Eine kurze Geschichte der Unterhandlungen über Handels-Vereine und Handels-Verträge dürfte vielleicht, da sie bis itzt noch nirgends öffentlich dargelegt worden ist, nicht ohne Interesse seyn. — Dieselbe zerfällt vom Wiener Ministerial-Congresse bis zum Abschlusse des Vertrages mit Darmstadt-Preußen in folgende Abschnitte:

1. Wiener Ministerial-Conferenzen im J. 1819 und 1820. Zur Befestigung und Ausbildung der deutschen Bundesverfassung bestimmt, wurde diese Zusammenkunft von Gesandten aller deutschen Höfe auch dazu benützt, um der traurigen Lage des Handels und der Gewerbe durch ein System größerer Freiheit wieder aufzuhelfen. Am 19ten Mai 1820 wurde auch zwischen Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, dem Großherzogthume und den Herzogthümern Sachsen, Nassau und den fürstlich reußischen Häusern eine Ue-

Digitized by Google

kerseikunft des wesentlichen Inhaltes abgeschlossen, daß ein Vertrag über Handelsverhältnisse geschlossen werden solle unter Zugrundlegung folgender leitender Ideen: die Zoll-Linien zwischen den paciscirenden Staaten sollen aufgehoben, dagegen soll eine gemeinschaftliche Linie an die Gränze des Vereins-Gebietes gelegt werden, an welcher auf allgemeine Rechnung Zölle erhoben würden, und zwar so, daß der Ertrag in dem zusammengesetzten Verhältnisse der Einwohnerzahl und des Flächeninhaltes der Vereinsstaaten zu vertheilen wäre. Die Zölle sollten von der Art seyn, daß sie einerseits dem staatswirthschaftlichen Zwecke des Vereines, andererseits den finanziellen Bedürfnissen der betheiligten Staaten entsprächen.

2. Unterhandlungen in Darmstadt in den Jahren 1821 und 1822. Abgeordnete sämmtlicher vertragender Staaten, zu denen noch Churhessen, die hohenzoller'schen Fürstenthümer und Waldeck getreten waren, versammelten sich in Darmstadt, um diese kurzen Grundzüge weiter auszuführen, und den würklichen Vertrag zu schließen. Die Initiative gieng von Baden aus, indem ein, anfänglich jedoch nur als Privat-Arbeit des Gesandten übergebener, Entwurf die Grundlage aller weiteren Unterhandlungen wurde. In demselben wurde vorgeschlagen, eine gemeinsame Zoll-Linie und Mauth-Ordnung zu errichten; die verschiedenen Staaten am Ertrage in dem Mittel-Verhältnisse der Bevölkerung und der Gränzen gegen die nicht zum Vereine gehörigen Staaten Theil nehmen zu lassen; den Gränzstaaten neben dem Vereinszolle noch einen besondern Zoll bei allen vom Vereine nicht verzollten Waaren zu gestatten, namentlich sollte dieses bei allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen im weitesten Sinne des Wortes der Fall seyn; jedem Staate Eine Stimme im gemeinschaftlichen von der einzelnen Regirung völlig unabhängigen Zollcongresse einzuräumen, und die Gegenstände nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Das vorgeschlagene Zollsystem war sehr niedere Ansätze für Einfuhr sowohl als Ausfuhr, Verzollung von vol-

len Ein- und Ausgangs-Zoll bei Transitgut, außer in den Rheinhäfen, die als vor der Zoll-Linie liegend zu erklären wären; das Lagerhaus-System wurde ganz verworfen. — Gegen diese Vorschläge erklärten sich Württemberg und Baiern großentheils; Darmstadt und Nassau schloßen sich dagegen mehr an sie an, und nach langen Verhandlungen und gegenseitigen Concessionen waren im J. 1822 noch zwei Hauptpuncte, über welche die Parthieen sehr verschiedener Ansicht waren: das Stimmenverhältniß in der gemeinschaftlichen Commission, und das Zollsystem hinsichtlich der Erhebungsart und des Tarifes. Württemberg suchte durch Vermittlungs-Vorschläge die verschiedenen Meinungen zu vereinigen; auch schien würklich eine Annäherung zu erfolgen, (obgleich Baiern seine Erklärung noch nicht gegeben hatte,) als mit einemmale im Frühjahre 1823 das G. H. Hessen erklärte aus dem Vereine zu treten, weil die Verzögerung des Abschlusses ihm unmöglich mache, seine Unterthanen länger in der bisherigen precären, ungeschützten Lage zu lassen; zu jedem Particular-Vertrage oder Vereine immer bereit zu seyn, ward versichert. Damit hatten die Verhandlungen in Darmstadt ein Ende.

3. Verhandlungen in Stuttgart. Nach mehreren Unterhandlungen mit Baiern und Baden, welche hinsichtlich des ersteren Staates zu einer völligen Ausgleichung der noch bestandenen Meinungsverschiedenheiten führten, konnte endlich im Febr. 1825 der württ. Hof die Regirungen von Baiern, Baden, Darmstadt, Nassau, Cassel, Sigmaringen und Hechingen zu neuen Unterhandlungen über einen unter ihnen abzuschließenden Verein einladen. Alle, mit Ausnahme Kurhessen's, nahmen die Aufforderung an. Württemberg und Baiern hatten sich hinsichtlich des Stimmverhältnisses, des Tarifes und der Lagerhäuser zu gemeinsamen Vorschlägen vereinigt. In Beziehung auf ersteres trugen die beiden Staaten darauf an, eine beständige gemeinschaftliche Commission aus 11 Mitgliedern zusammen zu setzen, von denen Baiern 3, Württemberg 2 zu

Digitized by Google

ernennen hätte; im jährlichen Zollcongresse sollte von 20 Stimmen Baiern 7, Württemberg 4 erhalten. Der Tarif war im Allgemeinen der Bairische von 1819, jedoch mit einigen Annäherungen an die badischen Ansichten. Die Lagerhäuser betreffend, so sollte jeder Staat eine gewisse Anzahl derselben erhalten, und dieselben auch zu gleicher Zeit als Zollerhebungsstellen benützen; ihre Beamten sollten somit vom Vereine bezahlt werden. Die Rheinstaaten erklärten sich gegen dieses Stimmenverhältniß, und verlangten auch, daß keine gemeinschaftliche Zollbehörde seie, sondern jeder Staat an seinen Gränzen, natürlich auf gemeinschaftliche Rechnung, die Zölle durch seine Diener erhebe. Auch erklärten Baden und Nassau sich mit dem Tarife, als zu hohe Sätze enthaltend, nicht einverstanden. Da sie diese letztere Ansicht als unerläßliche Bedingung ihres Beitrittes erklärten, so mußten die Verhandlungen abermals abgebrochen werden. Da auch später noch außerdem der Cassler Hof erklärte, keinen Theil an dem Vereine nehmen zu wollen, so fiel auch die Bedingung weg, unter welcher Darmstadt einzutreten bereit war, und es blieb nun nichts anderes mehr übrig, als blos die beiden Königreiche und die hohenzoller'schen Fürstenthümer (deren Stimme in Handelssachen W. erworben hatte, s. unten §. 251) zu einem kleineren Vereine zu verbinden.

4. Vereinigung mit Baiern zu einem Zollvereine. Diese Uebereinkunft kam denn auch bald zu Stande, und die beiden Königreiche gaben das seltene Beispiel einer solchen engeren Verbindung unabhängiger Staaten zu einem gemeinschaftlichen guten Zwecke. Unter dem 12ten April 1827 wurde in München ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Vereinigung zu Einem Zollsysteme ausgesprochen, und die Grundlage des Vereines festgestellt wurde. Die weitere Ausführung blieb einem späteren ausführlichen Vertrage vorbehalten, und vorläufig wurden wenigstens bedeutende Erleich-

Digitized by Google

terungen im Verkehre gegenseitig angeordnet. Der definitive Vertrag kam schon am 18. Jänner 1828 zu Stande.

5. Vertrag mit Preußen-Darmstadt. Dieses Beispiel einer Zollvereinigung konnte nicht wohl ohne Nachahmung bleiben unter den deutschen Staaten, und wenn auch bis itzt die Hoffnung nicht erfüllt ist, daß andere Staaten sich mit dem württ. bairischen Vereine durchaus verbinden werden, so sind doch nicht nur zwei andere solche Vereine, der zwischen Preußen-Darmstadt, und der mitteldeutsche Verein zu Stande gekommen, sondern es ist auch in Folge einer in Berlin gepflogenen Unterhandlung eine große Annäherung zwischen dem preußisch-darmstädtischen und dem württemb.-bairischen Vereine erfolgt, welche um so bedeutendere Folgen verspricht, als dem erstgenannten Vereine itzt schon Sachsen-Weimar völlig beigetreten ist, und die Anschließung noch anderer bedeutenderer Staaten sich erwarten läßt, welche somit alle auch in die nähere Verbindung mit Württemberg-Baiern eintreten.

Von den zahlreichen, zum großen Theile freilich unbedeutenden, Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen sind, mögen hier folgende genannt werden: Organ des deutschen Handelsstandes; v. Meseritz, über die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland, in besonderer Beziehung auf den deutschen Handelscongreß. Stuttg. und Tüb. 1822, 8.; Hingeworfene freimüthige Gedanken über die Frage: ob Baiern mit benachbarten Staaten in eine gemeinschaftliche Mauthlinie treten soll? München, 1828, 8; Ansichten über die Zollvereine unter den süddeutschen Staaten. München, 1828, 8.; v. Haynau, ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem k. baier. Zollsysteme anzuschließen? Lpz., 1828, 8; Häutle, die Landwirthschaft in Baiern u. s. w. Regensbg. 1829, 8.

2) S. den Grundvertrag vom 18ten Jänner 1828, Rbl. S. 69 fg.

3) S. den Vertrag über die Feststellung der gegenseitigen Han-

Digitized by Google

delsverhältnisse u. s. w. vom 27sten Mai 1829, Rbl. S. 289. Die geheimen und übrigens natürlich nicht auf den Verkehr zwischen diesen Staaten sich beziehenden Artikel sind noch nicht bekannt geworden. Ferner: V. O. vom 26sten Dec. 1829, Rbl. S. 593, über die Vollziehung dieses Vertrages.

4) S. den Vertrag, Art. 1, 3, 4, 12, 17, und die V. O. vom 26sten Dec. 1829.

5) Die Ausnahmen sind theils beständig, theils nur vorübergehend; letztere in der Art, daß sie vom Jahre 1830 an 25 vom Hundert weniger als den gewöhnlichen Zoll bezahlen, wenn sie aus einem Vereinsgebiete in das andere eingeführt werden; vom J. 1831 an ist die Zollverminderung die Hälfte des eigentlichen Ansatzes. Dabei wird die Voraussetzung ausgesprochen, daß sie seiner Zeit ganz frei werden eingeführt werden dürfen. Die einzelnen Bestimmungen s. im Vertrage, Art. 2.

6) Vertrag, Art. 13.

7) Das. Art. 5—9 und 14.

8) Das. Art. 10, 11, 15 und 16.

9) Das. Art. 18—20.

10) Der Vertrag ist bekannt gemacht durch eine V. O. vom 25sten Febr. 1826, Rbl. S. 129 fg.

11) Diese Waaren sind aufgeführt in dem Vertrage, Art. 2—10, und 14—16; dabei ist aber freilich zu bemerken, daß Württemberg die von ihm versprochenen Zollerleichterungen durch seinen Verein mit Baiern ganz in der bestimmten Art zu gestatten, später verhindert wurde, indem dieser letztere Staat die von W. der Schweiz gemachten Einräumungen auf das ganze Vereinsgebiet auszudehnen sich bestimmt weigerte. Es konnte zwar W., dem Inhalte dieses Vertrages gemäß, anderen Staaten einen geringeren Zoll bewilligen (gegen Ersatz an den Verein aus der eigenen Staatskasse), allein der Vereinstarif mußte als Norm dabei gelten. Deßhalb hat es — wenigstens bei der Mehrzahl der im Vertrage bezeichneten Waaren — eine Er-

Digitized by Google

leichterung um die Hälfte des Zolles der Schweiz bewilligt, allein diese Erleichterung ist weder extensiv noch intensiv so groß, als sie im Vertrage von 1826 stipulirt war, s. V. O. vom 12. Febr. 1828, §. 3, Rbl. S. 92. Wohl mit Recht hat sich die Eidgenossenschaft darüber beklagt, indem dieses Verfahren dem Art. 12. des Vertrages nicht gemäß sei, welches Unterhandlungen über die der Uebereinkunft zu gebenden Modificationen für den Fall eines von einer Seite abzuschließenden Handelsvereines vorschreibe, und somit gegenseitige freiwillige Uebereinkunft bei einer Abänderung voraussetze.

12) Vertrag von 1826, Art. 13.

13) Das. Art. 13.

14) S. Instruction des Steuer-Collegiums vom 1. Juni 1822, Art. 5., Rbl. S. 445.

15) S. die Verordnungen vom 22. Jänner 1826, Rbl. S. 55; vom 26. Jänner 1826, das. S. 62; vom 18. Febr. 1826, Rbl. S. 89; vom 24. April 1826; das. S. 208; vom 12. Febr. 1828, das. S. 93.

16) Rbl., S. 196.

17) S. den unter dem 23. März 1831 von Württemberg ratificirten Vertrag, Rbl. S. 135.

§. 259.

f. Militär-Cartelle.

Württemberg hatte zum Theile schon seit einer Reihe von Jahren, mit vier Staaten Verträge abgeschlossen über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Militärpflichtiger, nämlich mit Oesterreich [1]), Preußen [2]), Baiern [3]) und Baden [4]). Durch die allgemeine Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 sind diese Verträge in Beziehung auf Baiern und Baden ganz, hinsichtlich Oesterreich's und Preußen's wenigstens so

Digitized by Google

viel deren deutsche Provinzen betrifft, für erloschen zu erklären. Für die außerdeutschen Provinzen der letzten beiden Mächte bestehen sie dagegen noch; eine nähere Ausführung ihres Inhaltes mag aber unterlassen werden, da sie im Wesentlichen ganz die Bestimmungen enthalten, wie der obengenannte Bundesschluß.

1) Das Cartell mit Oesterreich ist vom 6. Dec. 1717, Rbl. v. 1818, S. 353 fg. Ein früheres, unter dem 5. Juni 1805 geschlossenes war in Folge von Mißverständnissen durch Bekanntmachung vom 2. Mai 1807 für aufgehoben erklärt, s. Rbl. S. 121 bis 127.

2) Der Vertrag mit Preußen ist vom 31. Mai 1819, Rbl. S. 269 fg.

3) Mit Baiern besteht eine Cartell schon seit dem 30. Jänner 1802; das später gültige war nur eine Verlängerung desselben, s. Bekanntmachung vom 9. Aug. 1808, Rbl. S. 353 fg.

4) Das Cartell mit Baden endlich ist in folgenden Urkunden enthalten, vom 27. April 1799, vom 26. Nov. 1799, vom 26. Aug. 1804, vom 29. Dec. 1805 (diese besonders gedruckt), und vom 3. Aug. 1809, Rbl. S. 317.

§. 260.

g. Staatsdienstbarkeiten.

Eine Staatsdienstbarkeit — Staatsrechtsservitut — ist ein auf einen bestimmten Rechtstitel begründetes Recht eines souverainen Staates, wodurch zu dessen Vortheil die Freiheit eines andern souverainen Staates in dessen eigenem Gebiete eingeschränkt ist, ohne daß übrigens die Staatshoheit selbst in ihrem Wesen dadurch gekränkt würde [1]). Württemberg steht nur in wenigen solchen Verhältnissen.

Activ nämlich hat Württemberg gegen die beiden hohenzoller'schen Fürstenthümer eine Servitut hinsichtlich

des Zollwesens. Diese beiden Staate haben sich nämlich durch Verträge vom 13. Mai 1824 [2]) zu folgenden wesentlichen Bestimmungen verbindlich gemacht:

1. Die württ. Zollgesetzgebung gilt auch in den beiden Fürstenthümern als Landesgesetz, und zwar willigen dieselben auch in alle künftigen Zollverträge und Vereine, die Württemberg mit andern Staaten schließen möchte, zum Voraus für sich ein, haben aber auch an allen Vortheilen derselben Antheil zu nehmen. Diese württ. Zollgesetzgebung wird nach den in dem Königreiche geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, auch ohne Theilnahme der beiden Fürstenthümer, erlassen und abgeändert; doch muß bei allen wichtigen Veränderungen mit den Fürstenthümern vorläufige Rücksprache genommen werden; würde durch Aenderungen die Wesenheit der württ. Zollgesetzgebung vom J. 1824 verändert, so besteht zwar der Vertrag fort, doch muß über die den neueren Verhältnissen angemessene Aenderung eine neue Uebereinkunft statt finden [3]).

2. Die Zollbehörden in den beiden Fürstenthümern führen den gemeinschaftlichen Namen der vertragenden Staaten; allein sie werden nur von der Krone W. besetzt, wobei diese verspricht auf Eingeborene dieser Staaten vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Die Kosten der Verwaltung bestreitet W. (mit Ausnahme der nöthigen Lagerhäuser) ganz allein. Untersuchungen in Zollsachen werden von den fürstlichen Landesstellen geführt, und auch die Strafen fallen nicht dem württ. Fiscus zu [4]).

3. Die Straßenzüge durch die Fürstenthümer dürfen nicht unterbrochen, die Weg-Abgaben nicht über den württ. Tarif vom 28. Juni 1821 [5]) erhöht werden; und wenn Württemberg einem, theilweise durch die Fürstenthümer lau-

Digitized by Google

fenden Straßenzuge Erleichterungen einräumt, so haben diese Staaten dasselbe zu thun [6]).

4. Für diese Einräumungen gebührt den beiden Fürstenthümern eine Geldabgabe von Seiten Württemberg's. H. Sigmaringen erhält nämlich jeden Falles jährlich 20,000, H. Hechingen aber 12,399 fl.; sollte aber der jährliche reine Zollertrag, den Württemberg — sei es abgesondert stehend, sei es im Vereine mit andern Staaten handelnd — erhält, diese Summe noch übersteigen, die Bundes-Bevölkerungsmatrikel als Vertheilungsmaasstab angenommen, so wird der verhältnißmäßige Ueberschuß den Fürstenthümern bezahlt [7]).

5. Diese Verhältnisse sind auf die Dauer von zehn Jahren (vom 18. Juli 1824 an gerechnet) festgestellt; einseitige Aufkündigung während dieser Zeit findet nur zwischen Württemberg und Sigmaringen statt, in welchem Falle der Vertrag noch Ein Jahr vom Aufkündigungstage an gilt; zwischen W. und H. Hechingen ist das Verhältniß während der genannten Periode unaufkündbar. Eine stillschweigende Fortsetzung verlängert je auf Ein Jahr das Verhältniß [8]).

Passiv hat Württemberg folgende zwei Dienstbarkeiten:

1. Eine österreichische Militärstraße geht, wegen der Besatzung in Mainz, durch das Land; nicht nur der Durchzug von Truppen und Heergeräthe ist an und für sich zu dulden, sondern auch Vorspann und Quartier — übrigens gegen eine Entschädigung — zu leisten [9]).

2. Württemberg hat sich durch Verträge verpflichtet, sein Obertribunal als Oberappellations-Gericht der beiden Hohenzoller'schen Fürstenthümer Dienste leisten zu lassen [10]). Dieses Gericht spricht in solchen Fällen in Form und Sache nach dem Rechte dieser Länder, und hat seine eigenen Ge-

Digitized by Google

richtsordnungen hierzu erhalten. Die Dauer dieses Vertrages ist auf 6 Jahre festgestellt; wird in der Hälfte des sechsten Jahres von keiner Seite aufgekündet, so dauert das Verhältniß stillschweigend in den nächsten sechs Jahren fort. Die Fürstenthümer leisten eine bestimmte Geldentschädigung, welche für die Staatskasse bezogen wird [11]).

1) Ueber diesen Gegenstand s. Klüber Völkerrecht, §. 137—140, und die daselbst angeführte Literatur, namentlich die Schrift von Gönner, Entwicklung des Begriffes und der rechtlichen Natur der Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1809. Mehr Beispiele solcher Servituten s. bei Klüber, a. a. O., S. 321 fg.

2) Der Inhalt dieser beiden Verträge ist bekannt gemacht im Rbl. S. 576 fg. — Es wird keines Beweises bedürfen, daß diese Verträge nicht blos unter die, oben in §. 258 näher angegebenen, Zollverträge zu stellen sind; denn W. erwirbt durch sie Rechte, welche von den bloßen gegenseitigen Handels-Uebereinkünften sehr verschieden, und ganz in die Klasse der Staatsrechtsservituten zu rechnen sind.

3) S. den Vertrag mit Hohenzollern Sigmaringen, §. 2, 15 und 20; den Vertrag mit Hohenzollern Hechingen, §. 2, 15 und 17. — Nicht also über das Ob der Theilnahme braucht unterhandelt zu werden; diese ist für die Fürstenthümer Nothwendigkeit; nur über das Wie muß entweder Rücksprache genommen oder Verhandlung gepflogen werden. — In Folge dieser Bestimmungen sind denn auch die beiden Fürstenthümer erst in dem württembergisch-bairischen Handelsvereine vom 18. Jänner 1828, Art. 2, (Rbl. S. 71), sodann auch in dem Vertrage dieses Zoll-Vereines mit Preußen-Darmstatt vom 27. Mai 1829 ohne weiteres als integrirende Theile aufgenommen worden.

4) S. §. 3, 9, und 12—14 des Vertrages mit H. Sigmarin-

Digitized by Google

gen, und §. 3, 9, und 11—13 des Vertrages mit H. Hechingen.

5) Durch Art. 6, des Vertrages vom 27. Mai 1829 hat sich der württ.-bairische Zollverein zu einer Uebereinkunft mit Preußen hinsichtlich der Weggelder verbindlich gemacht, namentlich sogleich die Aufhebung aller Thorsperr- und Pflaster-Gelder zugestanden. Diese Verbindlichkeiten gehen natürlich auch auf die Fürstenthümer über.

6) S. §. 10 und 21 das Sigmaringische, 10 und 18 des Hechingischen Vertrages.

7) S. den §. 3. der genannten Verträge; die Bevölkerung von Württemberg ist zu 1,395,462, die von Sigmaringen zu 35,560; die von H. Hechingen endlich zu 14,500 Seelen in dem Bundesbeschluße vom 20. Aug. 1818 angenommen, s. Protocoll der d. B. Vrf. Thl. 6, S. 137.

8) S. die Verträge §. 13 und 14.

9) Der Vertrag ist vom 26. Nov. 1816; da jedoch nichts darüber bis itzt bekannt gemacht worden ist, so kann Näheres nicht angegeben werden. Klagen in der St. Vers. über den zu geringen Betrag der vertragenen Entschädigung für Quartiere und Vorspann s. in der Verh. der Kammer d. A. 1826, H. 1, S. 176; Vorschriften über die Einschickung der Quittungen, s. Rbl. 1822, S. 274.

10) Der Vertrag mit H. Sigmaringen ist in Stuttgart ratificirt am 12. Juni 1824; der mit H. Hechingen am 9. Mai 1825; s. dieselben im wesentlichen im Rbl. 1824, S. 766; 1825, S. 521. Von diesen Tagen an wurde der erst sechsjährige Termin gerechnet; es ist aber derselbe später auf weitere 6 Jahre verlängert worden.

11) Ueber die Größe und Verwendung dieser Summe wurde in geheimer Sitzung vom 30. Juni 1827 in der Kammer d. A. verhandelt, und dem Beschluße derselben trat die erste Kammer bei, s. Verh. dieser letztern, H. 7, S. 2020; sie beträgt 1,323 fl. jährlich, s. Rechenschaftsbericht von 1830, S. 205.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 261.

1. Begriff der Finanz-Verwaltung.

Der Staat bedarf zur Erreichung seiner Zwecke vieler Menschen, zahlreicher materieller Anstalten und Einrichtungen. Die menschliche Hülfe sowohl, als das nöthige Material kann nur mittelst bedeutender Geld-Ausgaben herbeigeschafft und unterhalten werden. Da nun derjenige, welcher den Zweck will, auch die nöthigen Mittel wollen muß, so sind die Bürger schuldig, solche Einrichtungen treffen zu lassen, daß aus dem National-Vermögen die nöthigen Summen gezogen, und dem Staate zu der genannten Anwendung überlassen werden, und zwar muß dafür gesorgt werden, daß diese Zuschüße regelmäßig fortdauern, weil auch die Bedürfniße des Staates ununterbrochen sich fühlbar machen, und sogar die Mehrzahl der Ausgaben zu bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt.

Die Verwaltung dieser Mittel kann auf mehrfache Weise geschehen. Einmal nämlich durch Gründung eines zureichenden Staatsgutes, so also, daß ein Theil des gesammten Volksvermögens, z. B. ein Theil des Grundes und Bodens, ausgeschieden, der Bewirthschaftung der Bürger entzogen, und dem Staate überlassen wird, damit er aus dem Ertrage desselben die öffentlichen Lasten bestreite. Oder aber kann für die Staatsbedürfnisse gesorgt werden durch unmittelbare

Digitized by Google

Abgaben aus dem Vermögen jedes einzelnen Staatstheilnehmers, d. i. durch Steuer. In diesem letzteren Falle verlangt die Gerechtigkeit, daß in einem Rechtsstaate alle Bürger im Verhältnisse ihres Vermögens zu diesen Lasten beitragen, denn alle machen verhältnißmäßigen Anspruch auf den Schutz und die Beförderung ihrer materiellen Zwecke durch den Staat, alle stehen vor dem Gesetze gleich.

Die Beitreibung, die Verwaltung, Verwendung und Vermehrung dieser Geldmittel des Staates ist nun Sache der Finanz-Verwaltung; und es unterscheidet sich somit dieser Theil der Staatsthätigkeit von allen übrigen dadurch, daß sein Gegenstand keineswegs ein Selbstzweck ist, sondern nur ein Mittel, um die Zwecke der andern Verwaltungstheile des Staates erreichen zu können. Die nothwendige Folge hievon ist die, daß die Finanzverwaltung immer so eingerichtet seyn muß, daß sie die Erreichung der Staatszwecke nicht störe und denselben zuwiderhandle.

Der württembergische Staat hat schon durch sein Grundgesetz die Bestimmung getroffen, daß seiner Finanzverwaltung auf beide oberwähnte Arten, nämlich durch ein Staatsgut und durch Steuern, die nöthigen Geldmittel verschafft werden sollen, und zwar so, daß vor Allem der ganze Ertrag des Staatsgutes für die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgemittelt und bestimmt, der noch zu deckende Ueberschuß aber durch unmittelbare Umlage auf das Vermögen des Bürgers aufgebracht wird. Man vergleiche hierüber Bd. I, §. 106 und 107. Es hat somit die Finanz-Verwaltung nicht nur den Einzug und die Verwendung von Geldbeiträgen zu besorgen, sondern es liegt ihr auch das ganze Geschäft der Bewirthschaftung eines großen, aus Grundstücken und Gefällen bestehenden Gutes, und die Verwer-

Digitized by Google

thung des auf diese Weise gewonnenen Natural-Ertrages ob. — Da die Stände-Versammlung das Recht hat, sowohl die Verwaltung des Staatsgutes zu prüfen, und die Benutzungsart desselben zu bestimmen, da sie ferner allein die Befugniß zur Erhebung von Steuern geben kann, so muß die Finanzverwaltung nicht nur ihre Grundsätze, Berechnungen und Forderungen den Volksvertretern vorlegen, und von denselben die Billigung derselben erwürken, sondern sie hat auch nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen ihre Verwaltung zum Voraus geprüft und gebilligt worden ist, derselben Versammlung Rechenschaft über die Einhaltung ihrer Vorschriften und Bedingungen abzulegen. — Hieraus ergiebt sich, daß die württembergische Finanz-Verwaltung folgende Geschäfte zu besorgen hat:

1. Die Berechnung und Entwerfung der muthmaßlichen Ausgaben, und der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen, d. h. des Etats. — Jede geordnete, so Staats- wie Privat-, Wirthschaft bedarf einer solchen vorläufigen Berechnung. Unabweisbares Bedürfniß ist sie aber in einem Staate mit Volksvertretung, weil sonst die Regirung der Ständeversammlung keine bestimmten Ansinnen stellt, diese keine sichere, weder unzureichende noch übertriebene, Bewilligung vornehmen konnte.

2. Die Verhandlung mit der Ständeversammlung über diese Etats. Zwar ist es Sache jedes Ministers diejenigen Ausgaben, welche sein Departement insbesondere betreffen, vor der Ständeversammlung zu erläutern und zu vertheidigen: allein theils alle allgemeinen, nicht auf ein besonderes Ministerium sich beziehenden Ausgaben, theils namentlich alle Einnahmen sind von dem Finanzministerium zu rechtfertigen und durchzusetzen.

Digitized by Google

3. Die Vollziehung der sämmtlichen von den Ständen genehmigten Vorschläge sowohl für Ausgaben als für Einnahmen. Hierher gehört denn:

a. Die Verwaltung des Kammergutes, also die Benützung der liegenden Gründe durch eigene Bewirthschaftung oder durch Verpachtung, der Einzug der Geld- und Natural-Gefälle, die Aufbewahrung und Verwerthung der Naturalien; ferner die eigene Bewirthschaftung der sämmtlichen Kronwaldungen; endlich der technische Betrieb der dem Staate zustehenden Gewerbe, sammt dem kaufmännischen Verschluße ihrer Erzeugniße.

b. Der Einzug der Steuern. Gewährt hier schon die Gesetzgebung der Finanz-Verwaltung den Vortheil, daß mehrere Arten von Abgaben nicht unmittelbar von der Finanz-Behörde erhoben werden dürfen, so z. B. die ganze Grundsteuer, die Sportlen u. s. w.: so bleibt doch die zum Theil sehr beschwerliche Betreibung aller übrigen dieser Behörde.

c. Die Leistung der Staatsausgaben so wie sie von den Ständen bewilligt sind. Zwar geschieht, seit der Einrichtung der Ministerialkassen, so wie wegen der Ueberlassung der Staatsschulden-Zahlungskasse an die Stände, nicht jede Ausgabe unmittelbar von den Finanzstellen: allein die Oberaufsicht und die Anweisung des Geldes in größern Summen bleibt doch immer ihre Sache. Eben so ist endlich

4. Die Verrechnung des sämmtlichen Staatseinkommens ihr Geschäft. Sie haben also bei allen Einnahmen und Ausgaben für die gehörige Rechnungsführung, für die Kassencontrole, endlich für die Prüfung und Richtigstellung dieser sämmtlichen Rechnungen zu sorgen. Das Finanzmi-

Digitized by Google

nisterium ist es ebenfalls, welches das Ergebniß der Staatsrechnungen dem ständischen Ausschuße jährlich vorzulegen, und mit demselben zu berathen hat [1]).

1) Ueber die württ. Finanzverwaltung im Allgemeinen sind folgende Schriften zu vergleichen: H...g, Beitrag zu einer Beurtheilung der w. Abgaben, in Varenbüler's Annalen der württb. Landschaft Bd. I, H. 1, S. 78 fg. und in den folgenden Heften; Keßler, Finanz-System nach den Verhältnissen W's. Stuttg. 1821, 8.

§. 262.

2. Einheit desselben.

Sowohl die Natur der Sache, als die positive Gesetzgebung verlangen, daß der ganze Staatshaushalt unter Einer Leitung steht. Ohne große Gefahr von Verwirrung und gegenseitiger Hinderung, und ohne eine Ueberlast von Vielschreiberei wäre eine Trennung der Aufsicht über die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes nicht durchzuführen; und daß dadurch die Uebersicht über die Bedürfniße und die Hülfsmittel des Staats im höchsten Grade beschwerlich, wenn nicht unmöglich würde, fällt ebenfalls in die Augen [1]). Es kennt daher auch die Verf. Urk. so wie die Organisation vom J. 1817 [2]), nur Ein Finanzministerium, dem die ganze Leitung des Staatshaushaltes allein zusteht. Zwar macht die große Menge der Geschäfte nicht nur die Errichtung zahlreicher Stellen zur unmittelbaren Besorgung der Verwaltung nothwendig, sondern es wurde aus demselben Grunde sogar Bedürfniß, je für einen bestimmten Geschäftszweig eine, diese unmittelbar verwaltenden Stellen leitende Central- oder Kreis-Stelle zu errichten (das Steuer-Collegium, die Oberzolladministration, den Bergrath, die Finanzkammern): al-

Digitized by Google

lein da diese Mittelstellen Befehl vom Ministerium anzunehmen haben, namentlich in bestimmten wichtigeren, zum Voraus bezeichneten, Fällen nicht einmal ein eigenes Entscheidungsrecht besitzen, sondern die Entscheidung des Ministers einholen müssen, so behält dieses immer die Leitung des Ganzen in seiner Hand. Selbst durch die von dem Grundgesetze der Ständeversammlung übertragene abgesonderte Verwaltung der Staatsschuld leidet die Einheit nicht, da der Regirung die Controle über diese Verwaltung zusteht, und die Ablieferung von Geldern an die Schuldenzahlungskasse entweder von der Staatshauptkasse geschieht, oder wenigstens gegen sie liquidirt werden muß. Die Einheit in der Finanz-Verwaltung wird endlich namentlich dadurch völlig aufrecht erhalten, daß alle Staatseinnahmen in die Eine Staatshauptkasse fließen, alle Ausgaben (mit Ausnahme der Elementarkosten) von dieser bestritten werden; ferner durch das Bestehen der Oberrechnungskammer, welche das Rechnungs- und Kassenwesen in gleichen Formen und unter gemeinsamer, und somit höchst würksamer Controle hält [3]).

1) Eine Nachweisung der Nothwendigkeit die Staats-Einnahmen und Ausgaben in Einer Kasse zu vereinigen, s. bei Malchus, Finanzwissenschaft, II, S. 127 fg.

2) S. Edict. V. vom 18. Nov. 1817, §. 40.

3) Ueber die Geschäfte der Oberrechnungs-Kammer s. unten in der sechsten Abtheilung. — Bei der Staatshaupt-Kasse bestehen unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Directors eine Ober-Einnehmerei, und eine Haupt-Zahlmeisterei, jede mit abgesonderter Kassen- und Rechnungs-Führung. Alle übrigen Finanz-Kassen sind der Staatshaupt-Kasse untergeordnet, und erheben nur für ihre Rechnung die Einnahmen, leisten die Ausgaben in ihrem Namen und auf Abrechnung mit ihr. S. Edict vom 18. Nov. 1817, §. 63; Kassen-In-

Digitized by Google

Kraction, §. 1 ff. Näheres über das Verhältniß der die Ausgaben unmittelbar leistenden Specialkassen zu der Hauptkasse s. unten §. 268.

§. 263.

3. Die Lehre vom Fiscus.

Eine besondere Beachtung verdienen diejenigen Vorrechte, welche dem Staate in Beziehung auf sein Vermögen in den gewöhnlichen privatrechtlichen Verhältnissen zustehen. — Theils die Nothwendigkeit dem Staate die ihm so ganz unentbehrlichen Mittel zur Erreichung seiner Zwecke zu sichern, theils freilich auch Habsucht der römischen Imperatoren, deren Privatvermögen gleiche Rechte mit dem des Staates genoß, haben schon in den römischen Gesetzen eine bedeutende Anzahl von solchen Vorrechten herbeigeführt. Mit den übrigen Theilen jenes Rechtes aufgenommen, haben die Privilegien des Fiscus auch in Deutschland und in Württemberg Gültigkeit erhalten; durch einheimische Gesetze sind sie verändert und selbst vermehrt worden [1]). — Das Wesentliche derselben besteht in Folgendem:

1. Eine Abtheilung der Privilegien des Fiscus hat den Zweck, den Staat auch in solchen Fällen möglichst gegen Verlust an seinem Eigenthume zu sichern, in welchem der Unterthan keine Hülfe bei den Gesetzen mehr findet. Es werden ihm deßhalb Rechtswohlthaten eingeräumt, welche den Privat-Eigenthümern nicht zustehen:

a. der Fiscus hat das Recht, Restitution in Anspruch zu nehmen wie ein Minderjähriger [2]);

b. wer wissentlich eine dem Fiscus entwendete Sache kauft, hat demselben den doppelten Werth zu ersetzen;

c. wenn ein Fiscal-Schuldner seine Zahlungsfähigkeit do-

Digitized by Google

lose durch Leistung anderer Verbindlichkeiten schwächt, so kann diese letztere Leistung wieder rückgängig gemacht werden;

d. der Fiscus hat im Concurse ein Vorzugsrecht erster Klasse in Beziehung auf die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben des Gemeinschuldners, sammt den Rückständen von zwei Jahren; hinsichtlich der Forderungen an seine Verwalter steht ihm ein einfaches Vorzugsrecht dritter Klasse zu; dagegen fallen Verhaftungs-, Atzungs- und Untersuchungs-Kosten in die fünfte Klasse, Geldstrafen stehen sogar allen andern Forderungen an die Gantmasse unbedingt nach [3]).

Mit diesem besondern, und selbst bis zum Nachtheile Dritter ausgedehntem Schutze steht denn nun freilich der ebenfalls im Rechte begründete Satz: in dubio contra fiscum, in grellem Widerspruche.

2. Durch eine andere Klasse von Privilegien wird dem Fiscus die Möglichkeit gegeben, einen Gewinn zu machen, welcher von einem Privaten auf diese Weise nicht gemacht werden kann. Es hat nämlich

a. der Fiscus das Recht, eine mit einem Andern gemeinschaftlich besessene Sache ohne Wissen, und sogar gegen den Willen des Miteigenthümers zu verkaufen [4]);

b. wenn der Staat Nachfolger in einem Privatrechte wird, so werden auf dieses die sämmtlichen Vorrechte des Fiscus übertragen, unbeschadet übrigens den zur Zeit der Uebertragung schon begründeten Rechten Dritter;

c. jeder Fiscal-Schuldner hat Zinsen zu bezahlen, auch ohne daß sie bedungen wären; tritt der Fiscus in die Rechte eines Dritten ein, welcher sich bisher mit nie-

Digitized by Google

bereren Zinsen begnügte, so werden sie nun auf den landläufigen Fuß erhöht;

d. er hat das Recht, die Schuldner seiner Schuldner zu belangen, wenn er fürchtet keine Befriedigung von den Letzteren erhalten zu können;

e. der Staat hat das Recht als herrenlose Güter Erbschaften einzuziehen, für welche kein Testaments- und kein Intestat-Erbe bis zum zehnten Grade vorhanden ist [5]);

f. um dem Fiscus höhere Verkaufs-Preise zu verschaffen, ist bestimmt, daß der Käufer volles Eigenthumsrecht durch den Kauf vom Fiscus erhält, und daß gegen ihn dingliche Klagen irgend einer Art durchaus nicht Statt finden. Der Klagende hat innerhalb vier Jahre seine Klage gegen den Fiscus vorzubringen [6]).

3. Durch eine dritte Klasse von Prilegien ist der Staat von der Leistung mancher privatrechtlicher sonst allgemein gültiger Verbindlichkeiten befreit:

a. der Fiscus ist nicht schuldig sich bei der Forderung von Abgaben oder beim Kaufpreise eines von ihm verkauften Gegenstandes eine Compensation des Gläubigers gefallen zu lassen [7]);

b. es kann gegen den Staat keine Minderungs- oder Wandlungs-Klage wegen fehlerhafter von ihm verkaufter Gegenstände angestellt werden;

c. ebenso wenig kann er durch Evictions-Klagen angehalten werden das Doppelte des ursprünglichen Preises zu leisten;

d. der Fiscus zahlt keine Verzugszinse.

4. Durch eine vierte Classe von Vorrechten sind endlich dem Fiscus Vorrechte im Prozesse eingeräumt. Zwar hat er nach §. 94 und 95 der Verf. Urk. vor dem gewöhnlichen

Digitized by Google

Gerichte Recht zu geben und zu nehmen; auch kann keinem Bürger der Weg zum Richter verschlossen werden, wenn er sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt (s. oben Thl. I, S. 330): allein es stehen dennoch dem Staate bei einem Rechtsstreite einige Vorrechte zu, nämlich

a. das Recht nicht nur vom Beklagten, sondern sogar von dritten beim Processe nicht Betheiligten die Herausgabe von Urkunden zu verlangen, das letztere wenigstens in dem Falle, wenn die Herausgabe dem Besitzer nicht schadet; gegen den Fiscus kann Niemand zur Urkunden-Edition gezwungen werden [8]);

b. von den Advocaten des Fiscus ist in der Regel das juramentum calumniae nicht zu verlangen; ebenso leistet

c. der Fiscus keine Caution im Processe.

Hinsichtlich der Frage, welche Finanz-Behörde den Fiscus als klagender oder beklagender Theil zu vertreten habe, ist zu bemerken, daß immer diejenige Mittelstelle (Kreisfinanz-Kammer, Steuer-Collegium, Bergrath u. s. w.), welcher der streitige Gegenstand untergeordnet ist, die Partheirolle übernehmen muß. Wenn aber der Fall einer solchen Unterordnung nicht eintritt, so übernimmt die Staatshauptkasse die Rolle; nie aber kann das Finanz-Ministerium selbst auftreten [9]).

1) S. über diesen Gegenstand Malblanc, principia juris rom. T. I. §. 170 fg.; Weitzelh, über die Singular-Rechte des Fiscus nach röm. und württ. Gesetzen. Tüb. 1818, 8.

2) S. über diese bestrittene Frage Glück, Commentar, Thl. VI §. 465.

3) S. Art. 4, 11, 16 und 17 des Prioritäts-Gesetzes. Nach dem früheren Rechte hatte der Fiscus ein unbedingtes Vorzugsrecht erster Classe in Beziehung auf alle rückständigen

Digitized by Google

Abgaben ohne Rücksicht auf ihren Betrag, ebenso hinsichtlich der sämmtlichen Verhaftungs-, Atzungs- und Untersuchungs-Kosten. Bei allen Forderungen aus Verträgen hatte er ein allgemeines privilegirtes und ein gesetzliches einfaches Pfandrecht in der 2ten und 3ten Classe.

4) L. 2, C. de commun. reb. alien.

5) S. V. O. vom 7ten Febr. 1809, Rbl. Nr. 8.

6) S. Landrecht, Thl. 4, Tit. 23, „demnach die Succession". — Das analoge in einigen Theilen des Landes hergebrachte Recht, die Erbschaft eines Eheloſen einzuziehen (das Hageſtolzen-Recht) iſt durch ein kurfürſtliches Decret vom 16. Oct. 1803, ſ. Knapp, Repertorium, I, S. 446, für alle diejenigen Fälle aufgehoben worden, wo der Eheloſe zum Heurathen untüchtig war.

7) Mit diesem Privilegium steht freilich ein anderes, nach welchem der Pächter des Fiscus nicht vom Käufer vertrieben werden darf, wenn der Fiscus den Gegenstand während der Pachtzeit verkauft, in scheinbarem Widerspruche, indem hierdurch nothwendig der Kaufschilling verringert werden muß. Hier ist denn der näherliegende Vortheil des größeren Locals für den Fiscus gewählt worden.

8) L. 45, §. 5, D. 49. 14.

9) S. ein (ungedr.) königl. Decret vom 3ten Nov. 1818.

Zweite Abtheilung.

Die Etats-Wirthſchaft.

§. 264.

1. Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats.

Die Gründe, welche eine Vorausberechnung der wahrſcheinlichen Ausgaben und Einnahmen jedem geordneten Staate

Digitized by Google

wünschenswerth, einem Staate mit Volksvertretung aber unumgänglich nothwendig machen, sind oben §. 261, S. 797 angedeutet worden. Ein solcher nach Gründen der Wahrscheinlichkeit entworfener Voranschlag aller bei einer Verwaltung innerhalb einer gegebenen Zeit zu erwartenden Einnahmen oder Ausgaben ist nur ein Etat (oder Budjet). Derselbe kann blos die Einnahmen berechnen, Einnahme-Etat seyn, oder blos die Ausgaben anschlagen, als Ausgabe-Etat, oder endlich kann er beides, so weit es bei einer und derselben Verwaltung vorkommt, umfassen, und dadurch das Verhältniß von beiden nachweisen. — Da der Staat Ein Ganzes ausmacht, so muß auch der für den Staatshaushalt entworfene Voranschlag Ein Ganzes seyn, und alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates in sich begreifen; da aber auch der Staat wieder aus mehreren unter sich coordinirten Verwaltungstheilen besteht, so muß auch der Eine Hauptfinanz-Etat in Unterabtheilungen zerfallen, welche diesen verschiedenen Theilen des Staats-Organismus entsprechen, und somit die auf jeden solchen einzelnen Theil sich beziehenden Ergebnisse übersichtlich zusammenfassen, und von Fremdartigem befreit darstellen. Diese Abtheilungen (Haupt-Etats) zerfallen dann wieder in einzelne Special-Etats, welche die Verwaltung der einzelnen Elementar-Behörden darlegen [1]).

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Etats sind folgende Bestimmungen von der württembergischen Gesetzgebung getroffen [2]):

I. In materieller Beziehung ist vorgeschrieben:

1. Ein Etat hat die sämmtlichen Quellen aller Einnahmen und Ausgaben vollständig anzugeben [3]). — Hier-

Digitized by Google

aus folgt denn, daß nicht nur diejenigen Einnahmen, welche in die Staatshauptkasse gelangen, oder die Ausgaben, welche von ihr zu bestreiten sind, aufgeführt werden sollen, sondern auf der einen Seite die ganze Brutto-Einnahme, auf der andern aber jeder Elementar-Aufwand. Nicht blos der reine Ertrag wird dem Volksvermögen entzogen, auch die Elementarausgabe geht von dem Staats-Einkommen ab [4]). — Ferner ergiebt sich, daß sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Quellen von Einnahmen und Ausgaben in den Etat aufzunehmen sind (jedoch, der Uebersicht wegen, getrennt von einander), indem nur dann zur rechten Zeit das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen ist [5]). Mit diesem Grundsatze ist die Bestimmung nicht im Widerspruche, daß die Etats nur über das Laufende Nachweisungen ertheilen sollen [6]), so daß also die Ergebnisse der bisherigen Verwaltung, seien sie Passiv-Reste oder Activ-Forderungen, nur dann in den Etats erscheinen, wenn sie zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben dienen sollen. Es kann nämlich die Finanzverwaltung in der Wirklichkeit nicht alle ihre Geschäfte mit dem Etats-Jahre beschlossen haben, sondern sowohl Ausgaben als Einnahmen werden noch im Rückstande seyn; bei einer Menge von Puncten wird die schließlich in Rechnung zu bringende Größe um diese Zeit noch gar nicht bekannt seyn; die Aufnahme solcher unzuverläßiger Positionen würde aber den Etat höchst unklar und unsicher machen. Deßhalb wird alles Rückständige an Einnahmen und Ausgaben außer Berechnung für das Künftige gelassen, und der Finanzverwaltung zu abgesonderter Restverwaltung übergeben. Ordnung in diesen rückständigen Theilen der Verwaltung wird aber dadurch erhalten, daß zu gleicher Zeit mit dem Etat jede Stelle ein Ver-

Digitized by Google

zeichniß ihrer sämmtlichen Geld- und Natural-Vorräthe, so wie ihrer Activ- und Passiv-Ausstände vorzulegen hat [7]). Ergibt sich dann freilich am Ende, wenn Alles bereinigt ist, ein bedeutender Ueberschuß oder Ausfall, dann ist allerdings im nächsten Etat derselbe als außerordentliche Einnahme oder Ausgabe aufzuführen [8]).

2. Bei den Voranschlägen, von Ausgaben sowohl als Einnahmen, ist für die möglichste Genauigkeit der Größe zu sorgen [9]). — Es ist in dieser Beziehung nun ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Etatssätzen. Ein Theil derselben ist ganz voraus bestimmt, und kann also mit Gewißheit in Rechnung genommen werden; hieher gehören nicht nur alle Gattungen ständiger Gefälle oder Real-Lasten, sondern auch alle diejenigen Gegenstände, welche zwar ihrer Natur nach veränderlich sind, allein für eine gegebene Periode, für das Etatsjahr z. B., hinsichtlich der Größe ihre feste Bestimmung haben, z. B. Pachtzinse, Besoldungen [10]). Ein anderer Theil der Etats-Sätze aber ist unbestimmt, d. h. solche, welche zwar würklich eintreten werden, auf deren Betrag aber zufällige, eine genaue Vorbestimmung nicht gestattende Umstände einwürken. Bei solchen ist dann nur eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung möglich, und diese wird durch einen Durchschnitt mehrerer (in der Regel sechs) vorangehender Jahre und durch besondere Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungen und des neuesten Standes der Dinge bewerkstelligt. Ganz außerordentliche Vorfälle werden dabei übrigens außer Berechnung gelassen [11]).

II. Die formellen Forderungen an einen zweckmäßig entworfenen Etat sind aber folgende:

1. das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen muß dadurch anschaulich gemacht werden, daß jeder Einnahme

die durch sie veranlaßte Ausgabe vollständig gestellt wird; es darf daher eine Ausgabe nicht theilweise in verschiedenen Etats verrechnet werden [12]).

2. Es ist für alle Verwaltungs-Zweige derselbe Anfangs- und Schlußtermin gewählt, nämlich der 1ste Juli des Jahres [13]).

1) S. über die Grundsätze, welche bei der Etatisirung zu beobachten sind: Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807, 8; Feder, Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassen-Wesen. Stuttg. und Tüb. 1828, 4; Kieschke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staats-, Kassen- und Rechnungs-Wesens. Berlin, 1821, 8; namentlich aber auch: Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, II, S. 93 fg.

2) S. Edict VI, vom 18ten Nov. 1817; die Instruction zu Verfassung der jährlichen Etats bei den Kameral- und Domanial-Verwaltungen, vom 17ten April 1819, s. d. Fol. (der erste Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze). Eine zweckmäßige wenn schon kurze und kein Urtheil aussprechende Bearbeitung der württemb. positiven Bestimmungen enthält W. Schmidlin's Handbuch des Kassen-, Etats- und Rechnungs-Wesens. Stuttg. 1823. S. 36 fg.

3) S. die angef. Instruct. §. 1.

4) Von der Erfüllung dieser ersten Regel jeder Etats-Wirthschaft ist die Einrichtung des württ. Hauptfinanz-Etats noch sehr weit entfernt. Derselbe enthält nämlich in der Regel nur die reine Einnahme, der Elementaraufwand aber wird gar nicht aufgeführt. Wie soll aber so die Last der Steuern für das Volk, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Einnahmequelle beurtheilt werden? Allerdings finden sich theilweise, wenn schon häufig unvollständige, Nachrichten in dem Finanzkommissions-Berichte der St. Verf., allein es ist ein sehr großer Unterschied, ob über eine Ausgabe blos eine gelegenheitliche ge-

Digitized by Google

schlichtliche Nachricht gegeben, oder ob sie besonders erstattet wird. Im ersteren Falle hängt es von der Finanzkommission ab, ob sie, durch Unterlassung eines Antrages und Unterdrückung der gehörigen Notiz, jede Berathung abschneiden, jede Art von Elementar-Aufwand stillschweigend genehmigen will. Allerdings würde durch die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben das Budjet bedeutend größer erscheinen, als izt: allein da es sich nicht davon handelt, ein schmeichelhaftes, sondern ein wahres Bild von den Staatslasten zu liefern, da ferner diese Wahrheit zur Verminderung beitragen kann, so scheint es Recht und Pflicht der Stände-Versammlung, daß sie eine Aenderung hier verlange.

5) Diese Forderung ist in dem Budjet von 1830—33 nur in so ferne befriedigt, als die außerordentlichen Ueberschüsse der Restverwaltung als eine besondere Position unter dem Ertrage des Kammergutes aufgeführt sind, und ebenso die darauf verwilligten außerordentlichen Ausgaben, jede bei den verschiedenen analogen Rubriken, als solche bezeichnet werden. Allein einmal wäre die Uebersicht erleichtert gewesen, wenn das ganze Budjet in eine ordentliche und außerordentliche Abtheilung zerfiele, anderntheils war die außerordentliche Einnahme jedenfalls nicht als Ertrag des Kammergutes aufzuführen. Die Budjets großer Staaten pflegen diese nothwendige Sonderung immer zu enthalten, so z. B. die englischen, französischen; aber auch bei den badischen ist es der Fall, s. Malchus, a. a. O., S. 102.

6) S. Etats-Instruct. §. 8.

7) Das. §. 9.

8) Dieß ist z. B. geschehen in dem Etat von 1830—33 mit 1,141,656 fl. Activ-Ueberschüssen der letzten Finanz-Periode. — Ein Ueberschuß ist übrigens natürlich nur dann vorhanden, wenn die sicheren Activ-Rückstände beträchtlicher sind als die Passiv-Rückstände, und wenn die Vorräthe größer sind als

Digitized by Google

das festgesetzte Betriebs-Kapital; vergl. Schmidlin, a. a. O., S. 39.

9) S. Etats-Instruct., §. 1.

10) Das. §. 4.

11) Das. §. 5—7; S. 40—43. Zur leichteren Berechnung der Durchschnitte hat jede Beamtung ein eigenes Bilance-Buch anzulegen, s. die Instr. §. 13.

12) S. namentlich in Beziehung auf die Besoldungen Schmidlin, S. 43 fg. — Sehr wünschenswerth wäre übrigens, daß in manchen Theilen des Hauptfinanz-Etats die Ausgaben für das Personal bestimmter und durchgängiger getrennt wären von den materiellen Ausgaben. Denn nicht einmal aus den Berichten der Finanzkommission ist immer mit Gewißheit zu entnehmen, wie viel unter den Elementarkosten Besoldungen begriffen sind, indem nur der allgemeine Amtsaufwand besonders ausgeworfen ist.

13) Dieser Termin ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, z. B. in Preußen und Frankreich der 1ste Jänner, in England der 5te Jänner, in Spanien, Hannover der 1ste Juli, in Baiern der 1ste October. Für einen Staat dessen Einnahmen hauptsächlich aus Steuern fließen, ist der Termin völlig gleichgültig; für einen solchen dagegen, welcher eine große Domänen-Wirthschaft zu führen hat, muß ein Zeitpunct gewählt werden, in welchem die Einnahmen des nächsten Jahres mit Sicherheit angegeben oder wenigstens berechnet werden können. Hierzu ist denn nun in Beziehung auf den Ertrag der Waldungen der 1ste Juli sehr passend, indem um diese Zeit dieser Ertrag schon ganz genau bestimmt ist; für Getraide wenigstens nicht unpassend, weil der Felderertrag schon genau geschätzt werden mag; für den Wein-Ertrag freilich wäre ein späterer Termin zweckmässiger. Allein dieser ist für Württemberg nicht von so großer Bedeutung. — Eine Abweichung von dem gewöhnlichen Schluß-Termine bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben s. unten §. 293.

Digitized by Google

§. 265.

2. Die Special-Etats.

Die Grundlage der ganzen Etats-Wirthschaft sind die Special-Etats, d. h. die Voranschläge für die einzelnen Verwaltungs-Zweige. Ihre Entwerfung ist Pflicht derjenigen Stelle, welche den betreffenden Verwaltungstheil unter sich hat, und genaue Beobachtung der allgemeinen und besondern Regeln auf das strengste eingeschärft [1]). — Sie theilen sich in Ausgabe- und in Einnahme-Etats, je nachdem das finanzielle Hauptergebniß Ausgabe oder Einnahme ist; jedoch sind diese beiden Arten in der württ. Finanzverwaltung nicht immer so streng geschieden, als die Theorie es verlangt. Denn nicht nur sind bei einigen Ausgabe-Etats Einnahme-Posten mit in Berechnung gezogen, (z. B. beim Kriegsministerium, bei der Staatsschuld u. s. w.) sondern es sind namentlich bei der Mehrzahl der Einnahme-Etats die Elementar-Verwaltungskosten und die Reallasten mitaufgenommen, so daß, wenn schon das Endergebniß eine Einnahme ist, dennoch im Etat sowohl Einnahmen als Ausgaben vorkommen [2]). Diese Vermischung schadet zwar der materiellen Richtigkeit der Voranschläge nicht, wohl aber der Klarheit und der Uebersicht des gesammten Staatshaushaltes.

Bei den verschiedenen Ausgabe-Etats sind besondere Vorschriften und Einrichtungen nicht zu bemerken. Sie werden von derjenigen Stelle entworfen, zu deren Geschäftskreis die Ausgabe gehört, und von den betreffenden Ministerien gesammelt und festgestellt. Ein großer Theil der Ausgabe ist ständig, bei den unständigen sind die allgemeinen Regeln über Anfertigung der Durchschnittsberechnungen zu befolgen. Ihr Werth beruht hauptsächlich auf möglichst voll-

Digitized by Google

ständiger Aufsuchung der verschiedenen Ausgabegründe, damit später keine Etats-Ueberschreitungen nöthig werden.

Bei den Einnahme-Etats dagegen ist nun vorzüglich die Beobachtung der im vorigen §. angeführten materiellen Vorschriften von Wichtigkeit. Nur bei einem einzigen derselben ist die Summe des Ertrages genau bestimmt, nämlich bei der Grundsteuer; bei allen übrigen ist eine Vorberechnung des wahrscheinlichen Ertrags und der Erhebungskosten nothwendig. Die Entwerfung der einzelnen Einnahme-Etats ist die Sache von mancherlei Behörden. Den Entwurf der Etats für die Kapital- und die Besoldungs-Steuer so wie für alle indirecten Abgaben hat das Steuercollegium zu besorgen, und der Oberrechnungskammer zu übergeben; nur der Zoll macht eine Ausnahme, indem seine Vorberechnung Sache der Oberzolladministration ist. Von den verschiedenen Domäne-Einnahmen haben die Kameral-Aemter die Etats für den Ertrag der Staatsgüter, der Zehenten und Theilgebühren, der Lehngüter, der Activ-Kapitalien, endlich der außerordentlichen Einnahmen zu entwerfen; Beamtungen, bei welchen aus einer dieser Quellen ein Wein-Ertrag vorkömmt, haben über diesen einen besondern Etat zu entwerfen. Außerdem ist noch — freilich unlogisch genug — der Ertrag der Hoheitsgefälle als Ertrag der Domänen zu berechnen. Neben dieser Einnahme-Rubrike ist denn zugleich auch der Etat für die unmittelbaren Verwaltungs-Kosten zu entwerfen [3]), indem diese von den Einnahmen abgezogen werden, und blos der Ueberrest als das Ergebniß des Ertrages dieses Verwaltungstheiles auszuwerfen ist. Auch den Etat über die Forstverwaltung haben die Kameral-Verwaltungen zu entwerfen; derselbe muß ebenfalls neben den Einnahmen die Ausgaben, und zwar die sämmtlichen auf

Digitized by Google

diesen Theil des Staatshaushaltes zu verwendenden, enthalten [4]). Die Holz- und Torfverwaltungen entwerfen die Voranschläge für die ihnen untergeordneten Gewerbe [5]). Die Etats der Hüttenwerke werden von ihren Verwaltern angefertigt, und zwar ist dabei zu bemerken, daß der Einnahme-Etat in doppelter Beziehung zu fertigen ist, einmal nämlich über die wahrscheinliche Ablieferung an die Staatskasse, und zweitens über den reinen Ertrag des Werthes in dem Etatsjahre, so daß also der Werth der sämmtlichen in diesem Jahre verfertigten Arbeiten berechnet wird, ohne Rücksicht auf die Zeit des würklichen Verkaufes [6]).

1) S. die Etats-Instruction, §. 3.

2) Man vergleiche hierüber den letzten §. Note 4.

3) Die Ausgaben bei den Kameralämtern zerfallen in allgemeine Amtsausgaben, z. B. Besoldungen des Beamten und seiner Unterpfleger, Büreaukosten, Reise-, Proceß-Kosten u. s. w., und in besondere Amtsausgaben, d. h. solche, welche auf die einzelnen Bestandtheile des Staatsgutes verwendet werden müssen, um es in ertragbarem Stande zu erhalten. Man sehe das Verzeichniß der einzelnen Rubriken in der Etats-Instruct. §. 11, Beil. A. — Bei den Staatsgütern, Zehnten und Lehngütern werden Einnahmen und Ausgaben einander entgegengestellt, bei den übrigen Rubriken der Kameralämter aber nicht, ebenso steht der allgemeine Amtsaufwand seiner Natur nach einer besonderen Einnahmeart nicht gegenüber, sondern wird in Allgemein abgezogen.

4) Das Nähere über diese Etats s. in der Etats-Instruct. §. 32 fg.

5) Das. §. 40 fg.

6) S. die Rechn.-Instruction für die Hütten-Aemter vom 4. Juni 1821, fol.

Digitized by Google

§. 266.

3. Der Hauptfinanz-Etat.

Aus diesen Special-Etats geht nun der Hauptfinanz-Etat (das Budget) hervor, welcher die Uebersicht über die sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen des Staates enthält [1]). — Die Verfassung enthält zwar, in §. 112. die Vorschrift, daß der Hauptfinanz-Etat in der Regel auf drei Jahre lang gültig seyn soll: allein sie schreibt auch in §. 188. vor, daß jedes Jahr der Finanzminister mit dem ständischen Ausschuße den Etat des künftigen Jahres zu berathen habe. Es umfaßt daher das Budget in der Regel drei Etats-Jahre, allein für jedes derselben sind Ausgaben und Einnahmen besonders berechnet und festgesetzt, und erst durch ihre Aneinanderfügung entsteht der dreijährige Etat. Es ist diese Einrichtung um so zweckmäßiger, als in jedem Falle wenigstens die Verwaltung diese Trennung in einjährige Etats vornehmen müßte, da für sie eine dreijährige Verwaltungs- und Rechnungs-Periode viel zu lange wäre.

Der Hauptfinanz-Etat wird von der Oberrechnungs-Kammer entworfen [2]). Zu dem Ende haben nicht nur alle Verwaltungsstellen ihre Special-Etats am 1. Mai jeden Jahres an diese Behörde abzugeben [3]), sondern es wird ihr auch von denjenigen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die künftigen Etats von Einfluß sind, Kenntniß gegeben zur Vormerkung [4]). Der von einem Rathe der Oberrechnungskammer aus diesen Materialien gefertigte Etat wird zuerst von dem ganzen Collegium geprüft, und sodann mit einem ausführlichen Erläuterungs-Berichte dem Finanzminister übergeben. Dieser ist übrigens keineswegs an die Anträge der Oberrechnungskammer gebunden, sondern trifft bei

Digitized by Google

abweichender Ansicht beliebig diejenigen Aenderungen, welche ihm nothwendig erscheinen, und legt sodann die Arbeit dem Könige zur Genehmigung vor [5]). — Zur Berathung des Etats mit der Ständeversammlung ist zunächst der Finanzminister bestimmt, welcher auch denselben mit einem Begleitungs-Vortrage übergiebt; zur Erläuterung der Ausgabe-Etats für die einzelnen Ministerien sind jedoch deren Vorstände verbunden [6]).

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen: in die Aufzählung des Staatsbedarfes; in die Darstellung des Ertrags des Kammergutes; in die Nachweisung der Unzulänglichkeit dieses Ertrages zur Befriedigung des sämmtlichen Staatsbedarfes; endlich in die Benennung der Steuern, als Deckungsmittel dieser Unzulänglichkeit [7]). Eine Eintheilung in stehende und veränderliche, oder in ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen findet dagegen nicht statt, was zur Folge hat, daß die Ständeversammlung jedesmal das ganze Budget und somit die ganze Staatsverwaltung nach allen ihren Theilen durchgehen muß [8]). — Von den vier Haupt-Abtheilungen zerfallen die erste und vierte wieder in Unterabtheilungen, die, zum Theile wenigstens, wieder einzelne Nachweisungen enthalten. Der Staatsbedarf ist, nach dem neuesten Etat von 1830—33, unter 19 verschiedenen Rubriken aufgezählt [9]). Der Ertrag des Kammergats wird eingetheilt 1. in den Ertrag der Domänen, und zwar: a. der Kameralämter, b. der Forstverwaltungen, c. der Berg- und Eisenwerke, d. der Salinen, e. der Glashütte; 2. in den Ertrag der Regalien (Post und Münze); 3. zufällige Einnahmen [10]). Die Deckungsmittel endlich zerfallen in directe Steuern, nämlich a. von Grundeigenthum und Gefällen, b. Gebäuden, c. Gewerben,

d. Ka-

d. Kapitalien, e. Besoldungen und Pensionen, und indirecte Steuern, als a. Zoll, b. Accise, c. Hundauflage, d. Wirthschafts-Abgabe, e. Sporteln [11]).

1) Die verschiedenen Special-Etats müssen natürlich erst in Haupt-Etats, (größere Rubriken) zusammengefaßt werden, ehe sie sich zu dem Hauptfinanz-Etat gestalten können. Diese bilden die einzelnen Kapitel des Budgets, und sie dienen, theils der ganzen Ständeversammlung theils wenigstens der Finanz-Kommißion derselben mitgetheilt, zur nähern Begründung der in den Hauptetat aufgenommenen größeren Summen. Da sie durch bloses Zusammenrechnen der in den einzelnen Special-Etats enthaltenen und nachgewiesenen zerstreuten Posten entstehen, neue Schätzungen und Wahrscheinlichkeits-Combinationen aber bei ihnen nicht mehr eintreten, so sind sie von keiner materiellen Wichtigkeit für die Staatshaushaltung.

2) S. das Edict vom 13. Dec. 1818 über Auflösung der Staatscontrole, §. 4 und 20, Rbl. S. 659.

3) S. Edict VI, vom 17. Nov. 1818, §. 2 und 3. Ausnahmen von diesem Termine sind jedoch später gestattet worden: für die Kameralämter, Forstkassen und Torfverwaltungen vom 15 — 30. Mai; für die Eisenhütten-Verwaltungen bis zum 15. Juni, s. Schmidlin, a. a. O., S. 59.

4) S. Schmidlin, S. 60, §. 63.

5) S. Edict VI, von 1817, §. 5; Edict vom 13. Dec. 1818, §. 20. — Häufige Beispiele von Aenderungen, welche das Finanzministerium gegen die Ansicht der Oberrechnungskammer in den Finanz-Etats vorgenommen hat, kommen in den ständischen Verhandlungen auf jedem Landtage vor.

6) S. V. U. §. 111.

7) Man sehe z. B. den Hauptfinanzetat für 1830—33 im R Bl. von 1830, S. 189. — Diese Eintheilung ist durch die V. U. [illegible] gebilligt, indem sie vor Bewilligung von Steuern erst

Digitized by Google

die Nachweisung der Unzulänglichkeit des Kammerguts verlangt; s. oben Thl. I, S. 55m, Note 7.

8) Vrgl. hierüber was oben in §. 264, Note 5. gesagt ist.

9) S. die Aufzählung so wie den Geldbetrag derselben, auch einige Bemerkungen über die logische Richtigkeit der Eintheilung unten in §. 269.

10) Nähere Nachweisungen s. unten in dem dritten Abschnitte §§. 272—281.

11) S. unten §§. 282—291.

§. 267.

4. Einhaltung der Etats.

Die Frage, in wie fern die Etats als unveränderliche Richtschnur für die Verwaltung dienen müssen, ist eigentlich eine doppelte, indem sowohl die Verbindlichkeit für die Staatsbehörde gegenüber von den höhern Behörden und vom Könige selbst zu beachten ist, als die Verpflichtung der Regirung gegenüber von der Ständeversammlung.

Für die sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist der vom Könige genehmigte Etat eine feste Norm, von welcher sie ohne Genehmigung desselben nicht im mindesten abgehen dürfen. Ohne unmittelbare besondere Erlaubniß darf keine etatswidrige Einnahme oder Ausgabe gemacht werden, und es erhält nicht nur die Staatshauptkasse und die Oberrechnungskammer, sondern auch jedes Ministerium für seinen Geschäftskreis die Etats zur Nachachtung und Controle zugefertigt [1]).

Diese königliche Genehmigung ist aber begreiflich keine Rechtfertigung gegenüber von der Ständeversammlung; sondern hier haben die Minister, und namentlich der Finanzminister, die allgemeinen Grundsätze des constitutionellen

Digitized by Google

Staatsrechtes zu befolgen, und da sowohl die Einnahme- als die Ausgabe-Etats gemeinschaftlich mit der Stände-Versammlung festgestellt werden, und namentlich die Steuern nur von dieser verwilligt werden können, da ferner die Prüfung der sämmtlichen Staatsrechnungen und ihre Vergleichung mit den bewilligten Etats von der Verfassungs-Urkunde der Stände-Versammlung aufgetragen ist: so ist klar, daß die möglichst genaue Einhaltung des verabschiedeten Budgets verfassungsmäßige Pflicht der Regirung gegenüber von den Ständen ist. Abweichungen werden nur aus sehr triftigen Gründen stattfinden dürfen, und zwar gilt diese Regel sowohl von Einnahmen als von Ausgaben, von Erhöhungen eben sowohl als von Ermäßigungen.

Was nämlich zuerst die Einnahme-Etats betrifft, so darf

1. keine Einnahme von der Finanzverwaltung bezogen werden, zu welcher ihr nicht im Finanzgesetze das Recht zugestanden ist, oder welche nicht aus dem Eigenthume und der Verwaltung des Staatsgutes sich ergiebt. Es ist namentlich die Ausdehnung von Abgaben auf Personen und Gegenstände, welche das Gesetz nicht für pflichtig erklärt hat, verfassungswidrig [2]).

2. Ebenso wenig ist die Regirung berechtigt eine Einnahme in höherem Maaße zu beziehen, wenn die Größe derselben vom Gesetze vorgeschrieben ist, sei es in Beziehung auf die ganze zu erhebende Summe, wie z. B. bei der Grundsteuer [3]), sei es hinsichtlich der Abgabenpflicht in dem einzelnen Falle, z. B. bei der Accise, dem Zolle u. s. f. — Dagegen ist aber auch

3.) der Grundsatz festzuhalten, daß die allgemeine Herunterſetzung oder gänzliche Erlassung einer in dem Finanz-

Digitized by Google

gesetze bestimmten Einnahme von der einseitigen Willkühr der Regirung nicht abhängt, sondern daß sie, bis auf weitere Verabschiedung mit den Ständen, die gesetzlich bewilligten Abgaben und sonstigen Einnahmen auch würklich alle beizutreiben hat [4]).

In Betreff der Ausgaben aber ist als Regel aufzustellen:

1. Eine von dem Finanzgesetze nicht anerkannte Ausgabe ist nicht zu machen, und es setzt sich der Minister, welcher sie dennoch macht, einer Verantwortung vor der Stände-Versammlung und vielleicht einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aus. Die einzig rechtlich erlaubte Ausnahme wäre, wenn die Ausgabe zur Erhaltung des Staates oder seiner wesentlichen Einrichtungen nothwendig ist; bloße Nützlichkeit der Ausgabe berechtigt nicht zu Ueberschreitung des Etats, obgleich sie natürlich die Ständeversammlung zu milderem Urtheile über die Ungesetzlichkeit und selbst zu deren Genehmigung bewegen kann [5]).

2.) Ebenso wenig ist es der Regirung erlaubt, die Verwilligung einer Ausgabe zu überschreiten; doch wird hier nicht nur die unbedingte Nothwendigkeit zur vollen Entschuldigung dienen, sondern auch dann kann ein Vorwurf den Minister nicht treffen, wenn die Ausgabe von der Art war, daß ihre Größe nicht mit Bestimmtheit zum Voraus angegeben werden konnte, und nun bei der Ausführung der Voranschlag sich als zu gering erwies [6]).

3. Bei der Verminderung einer im Etat in bestimmter Summe angesetzten Ausgabe wird zu unterscheiden seyn, ob auf den vollen Betrag der Ausgabe Jemand ein Recht zusteht, oder nicht; im letzteren Falle aber wieder, ob der bei der Ausgabe beabsichtigte Zweck auch bei der Herab-

Digitized by Google

setzung desselben noch erreicht werden kann, oder ob dieser darunter leiden wird. Im ersten Falle muß natürlich die ganze Ausgabe gemacht werden, z. B. bei der Civilliste, den Apanagen, Besoldungen u. dgl.; im zweiten Falle würde es nutzlose und also strafbare Verschwendung der Staatsgelder seyn, wenn mehr ausgegeben würde, als die Erreichung des Zweckes erfordert; allein eben so gewiß würde die Ständeversammlung im dritten Falle zu gerechter Klage Anlaß haben, wenn ein nothwendiger oder nützlicher Zweck durch willkürliche Verkürzung der Mittel verfehlt würde.

4. Eine gänzliche Unterlassung einer verabschiedeten Ausgabe würde nicht nur erlaubt sondern sogar geboten seyn, wenn die Voraussetzung, unter welcher die Ausgabe beschlossen wurde, gar nicht eintrat; unter allen andern Umständen aber wäre die Unterlassung einer nothwendigen Ausgabe strafwürdig, und die einer nützlichen nur dann entschuldigt, wenn bewiesen werden könnte, daß ein anderer nothwendiger oder noch nützlicherer Zweck Noth gelitten hätte durch Leistung dieser Ausgabe.

Sind auf diese Weise die Fälle klar unterschieden, in welchen bei einer Einnahme oder einer Ausgabe von dem verabschiedeten Etat abgewichen werden darf, so wird die berüchtigte Frage über die Specialität der Etats, d. h. ob jeder einzelne Etatssatz einzuhalten sei, oder ob die Ersparniß in der einen Position von der Verwaltung zu der Ueberschreitung einer andern benützt werden dürfe, leicht zu entscheiden seyn. Bei jeder solchen Ersparniß kommt sowohl die Unterlassung, als die Ueberschreitung einer Ausgabe vor, und es fällt in die Augen, daß diese beiden Handlungen keineswegs in einem nothwendigen Zusammenhange stehen. Es kann die eine nach den bisher erörterten Grundsätzen er-

Digitized by Google

laubt, die andere aber verboten seyn, und in keinem Falle kann die Unsträflichkeit der einen auch die der andern veranlassen oder nach sich ziehen, und die Verwendung der Ersparniß in dem einen Etatssatze auf einen andern wird somit nur in dem, ziemlich seltenen, Falle rechtlich erlaubt seyn, wenn sowohl Unterlassung als Ueberschreitung gerechtfertigt sind, und zwar beide gerade in diesem Maaße. Wozu aber in diesem Falle diese beiden isolirten Thatsachen mit einander in Verbindung gebracht werden sollen, ist nicht einzusehen, da jede einzeln zu Recht besteht, und sie von der andern weder Unterstützung bedarf, noch erhalten kann. — Wenn also die Pflicht, die verabschiedeten Etats einzuhalten, besteht, so ist zu gleicher Zeit auch die Specialität derselben entschieden [7]).

1) S. Schmidlin, S. 60 fg. und die daselbst angeführten Gesetze und Verordnungen.

2) Man sehe oben Thl. I, S. 543 fg.

3) S. a. a. O. — Uebrigens ist natürlich diese Regel nicht so zu verstehen, daß bei unbestimmten, und nur mittelst einer Durchschnitts-Berechnung in bestimmten Summen im Etat ausgeworfenen Einnahmen nur diese Summe eingezogen werden dürfe, ein allenfallsiger Mehrbetrag aber zurückgewiesen werden müsse: sondern es wird nur gefordert, daß die Finanzverwaltung nicht von den Grundsätzen abgehe, welche über die Pflicht zur Entrichtung festgestellt sind. Eine Durchschnittsberechnung ist nur eine Wahrscheinlichkeit aber kein Gesetz.

4) Vergl. über diesen Punct, Thl. I, S. 216 fg.

5) Vergl. hierüber Thl. I, S. 545 fg.

6) Den deutlichsten Beweis, daß die Ausgabe einer im Etat gar nicht vorgesehenen, oder die Ueberschreitung einer in bestimmter Größe ausgeworfenen Summe, nicht in jedem Falle ein Vergehen constituirt, geben die in dem Hauptfinanz-Etat je-

Digitized by Google

dem einzelnen Minister für sein Departement, dem Finanzminister überdieß noch für den gesammten Staatsdienst verwilligten Dispositionsfonds, welche ja eben zu solchen unverwilligten Ausgaben und Ueberschreitungen, jedoch natürlich unter den im Texte angeführten Bedingungen, verwilligt sind.

7) Eine abweichende Ansicht führt aus: Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, S. 120 fg.; auch wird wohl in großen Staaten, deren Budget zu postenreich ist, als daß seine Einhaltung von der Stände-Versammlung in solcher Einzelnheit geprüft werden könnte, mit der Einhaltung der Summen für die Hauptrubriken vorlieb genommen: allein bei kleineren Staaten, welche ohnedem Ursache haben sehr haushälterisch mit den Staatsgeldern zu verfahren, wird eine größere Genauigkeit ebenso gerechtfertigt als möglich seyn. — Daß die im Texte auseinandergesetzten Grundsätze, vielleicht ohne ganz deutliches Bewußtseyn, von den württ. Ständeversammlungen auch würklich befolgt werden bei Etats-Ueberschreitungen, beweisen die verschiedenen Rechenschafts-Berichte.

Dritte Abtheilung.

Die Staatsausgaben.

Da früher schon erörtert wurde, auf welche Weise durch Regirung und Stände die Staatsausgaben festgestellt werden (s. Thl. II. §. 106 und 107); da ferner entwickelt ist, welche Grundsätze hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen zu befolgen sind (oben §. 264—267), so bleibt nur noch übrig anzugeben, welches die Zwecke sind, für welche der Staat Ausgaben macht, welche Summe er für jeden derselben bestimmt, endlich welche Einrichtungen bei den Verwaltungs-Behörden getroffen sind, um Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem wichtigen Theile des Staatshaushaltes zu handhaben.

Digitized by Google

§. 268.

1. Art und Weise der Leistung.

Daß bei der Menge und der Größe der Staatsausgaben die äußerste Pünctlichkeit nothwendig ist, um der Regierung immer eine Uebersicht über die vorhandenen und noch zu erwartenden Geldmittel, über die schon geleisteten und noch zu leistenden Ausgaben zu gewähren, und Unterschleife und Zerstörung des Staatscredites zu verhindern, ist von selbst einleuchtend. Zur Erhaltung dieser Ordnung in den Ausgaben ist aber zweierlei nothwendig, nämlich die Sorge, daß nur von den zuständigen Behörden eine Ausgabe angeordnet, und die Einrichtung, daß nur von der hierzu durch den Staatsorganismus bestimmten Kasse die Zahlung geleistet werde.

Die erste Forderung wird nun dadurch befriedigt, daß kein Kassen-Beamter bei Gefahr des Durchstriches, eine Zahlung leisten darf, ohne dazu die nöthige Anweisung von der zuständigen Behörde erhalten zu haben. Diese zuständige Behörde ist aber für alle Ausgaben, welche auf dem Etat eines bestimmten Ministeriums laufen, der Departements-Chef, für die allgemeinen Staatsausgaben der Finanzminister; sind bestimmten Verwaltungszweigen und deren Kassen eigene Behörden vorgesetzt, so kommt es auf deren Dienstinstruction an, ob und wie weit sie das Recht haben, selbstständig Ausgaben zu decretiren. Zur Erleichterung des Geschäftes ist jedoch hierbei unterschieden zwischen den vorausbestimmten und den unbestimmten Posten; für die ersteren genügt die ein für allemal gegebene Bewilligung, für diese dagegen ist eine besondere nothwendig. Diese hat den Etatssatz und seine Unterabtheilung, den Namen desjenigen,

Digitized by Google

welcher die Zahlung zu empfangen hat, und den Betrag des Angewiesenen zu enthalten. Für die Einhaltung der Etats sind die Departements-Chefs verantwortlich (s. oben §. 167, S. 820); hat der König eine Ueberschreitung genehmigt, so wird nicht nur der beantragende Minister, sondern auch der Finanzminister davon in Kenntniß gesetzt [1]).

Die zweite Forderung, nämlich die, daß nur die zur Zahlung bestimmte Kasse dieselbe würklich auch leiste, wird auf folgende Weise erfüllt: Als allgemeiner Grundsatz an die Spitze der sämmtlichen Bestimmungen über die Leistung der Staatsabgaben ist die Vorschrift gestellt, daß alle Ausgaben des Staates aus der Staatshaupt-Kasse geleistet werden. Nur allein die Elementarkosten der Einnahmen machen hievon eine Ausnahme, indem diese von den betreffenden Einnahme-Kassen unmittelbar, und ohne Berechnung gegen die Staatshaupt-Kasse bestritten werden [2]). — Da aber natürlich die Leistung aller Einzeln-Zahlungen ohne größeste Beschwerlichkeit, namentlich auch für die Empfänger, nicht von der Haupt-Kasse selbst besorgt werden könnte: so sind ihr theils eine Anzahl von Ausgabe-Kassen untergeordnet worden, welche von ihr größere Summen zur Vorausbezahlung im Einzelnen erhalten, und über dieselben Rechnung gegen sie abzulegen haben; theils weist sie die verschiedenen Einnahme-Kassen an, solche Ausgaben, welche in deren Bereiche zu machen sind, zu berichtigen, und mit den Quittungen für dieselben, anstatt einer Baar-Ueberseendung, zu liquidiren. Und nur diejenigen Ausgaben also, welche kein specielles Departement betreffen, und für welche weder eine eigene Ausgabe-Kasse angeordnet ist, noch eine Einnahme-Kasse einen Zahlungs-Auftrag erhalten konnte, besorgt die Staatshaupt-Kasse unmittelbar selbst. Die erstere

wähnten Ausgabe-Kassen sind wieder von dreierlei Art: einmal die Ministerial-Kassen, bestimmt zur Verrechnung der gesammten durch den Hauptfinanz-Etat für die betreffenden Ministerien verwilligten Summen; zweitens die Kassen für einzelne Ausgaben oder Anstalten in den Departements, deren Rechner also der Ministerialkasse unmittelbar untergeordnet sind; endlich diejenigen Kassen, welche für die Bestreitung allgemeiner, zu keinem Departement gehörigen Ausgaben, sei es zu Erleichterung der Hauptstaats-Kasse sei es aus andern Gründen, angeordnet wird [3]). — Alle diese Kassen erhalten die zur Leistung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Mittel aus der Staatshaupt-Kasse, und zwar entweder baar, oder durch Aufrechnung von Ausgaben, welche von der Staatshaupt-Kasse für sie geleistet wurden. Die baaren Zuschüße erfolgen entweder unmittelbar von der Hauptkasse selbst, oder weist dieselbe eine Einnahme-Kasse zur Ablieferung an die Ausgabe-Kasse an [4]). Zuschuß durch Aufrechnung erfolgt in den Fällen, in welchen die Staatshaupt-Kasse selbst eine Zahlung schon leistete, welche eigentlich die Special-Ausgabekasse hätte leisten sollen. Auf diese Weise wird in der Regel das Bedürfniß der Ministerial-Kassen, hinsichtlich auch der speciellen Ausgabe-Kassen in den Departements (Ausgabekassen der zweiten Art) gedeckt, indem diese Kassen nicht sowohl durch würkliche Verausgabung der Etatssumme ihres Departements, als durch die Detail-Verrechnung derselben zur Unterstützung der Staatshaupt-Kasse bestimmt sind, und für sie die Auszahlung in den verschiedenen Theilen des Königreiches mit Schwürigkeiten und Beschwerlichkeiten verbunden wäre, während die Staatshaupt-Kasse auf ihre Special-Einnahme-Kassen anweisen kann [5]).

Benützt die Staatshaupt-Kasse eine Einnahme-Kasse

Digitized by Google

zur Leistung der ihr obliegenden Ausgaben, so geschieht dieß in der Regel dadurch, daß sie dieselbe anweist einen Theil ihrer Einnahmen, anstatt denselben baar einzuschicken, zu dieser Ausgabe anzuwenden. Der Betrag solcher Ausgaben wird sodann der Hauptstaats-Kasse statt einer Baar-Lieferung von Monat zu Monat aufgerechnet, und mit den einzelnen Quittungen belegt [6]). Sind Naturalien für die Haupt-Kasse abzugeben, so werden sie von der Einnahme-Kasse als verkauft, somit im Geldwerthe, aufgerechnet [7]). — Nur ausnahmsweise erhalten Erhebe-Kassen zu den ihnen von der Staatshaupt-Kasse aufgetragenen Auszahlungen Zuschüsse aus der letzteren, und zwar natürlich nur dann, wenn ihr eigener Kassenvorrath nicht zureichen sollte. Solchen Zuschuß haben sie daher auch ausschließlich zu den aufgetragenen Ausgaben zu verwenden, und ebenso denselben im Laufe des Rechnungs-Jahres wieder vollständig zu ersetzen (was namentlich auch durch die Quittungen für die gemachte Ausgabe geschieht), da sie das Geld nur auf Wiederersatz erhalten. Der Zuschuß erfolgt entweder baar aus der Haupt-Kasse selbst, oder durch Anweisung an eine andere Erhebe-Kasse [8]).

1) S. das Nähere und die Citate bei Schmidlin, a. a. O., §. 156 fg.

2) S. Kassen-Instruct. vom 10. Nov. 1818, §. 1; vergl. oben §. 262.

3) Die Ministerial-Kassen wurden durch V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 415, angeordnet, mit Ausnahme der Oberkriegskasse, welche schon längst als eine eigene Kasse bestand. — Ausgabe-Kassen der zweiten Art sind: im Justiz-Departement, die Kassen der Oberamtsgerichte für die Inquisitionskosten; die Kassen der Strafanstalten; im Departement des Innern: die

Digitized by Google

Kassen der Erziehungshäuser, des Irrenhauses, des Landgestüttes, der theologischen und der Schullehrer-Seminarien, des landwirth. Vereines, des landwirthsch. Institutes, der Residenz-Polizei; im Finanzministerium: die Kataster-Kasse. — Ausgabe-Kassen der dritten Art nach obiger Eintheilung sind: die Schuldenzahlungs-Kasse, die landständ. Sustentations-Kasse, und die Universitäts-Kasse.

4) Ein Zuschuß aus einer untergeordneten Kasse an eine andere darf nur auf Anweisung und Rechnung der Staatshaupt-Kasse geschehen, damit diese immer die Uebersicht über die verfügbaren Gelder behalte, s. Kassen-Instruct, §. 10, 18, Nr. 1.

5) S. V. O. vom 17. Jänner 1822, §. 4—11.

6) S. Kassen-Instruct., §. 15, 20. Nur ausnahmsweise werden einige, fortlaufende oder auf besondere Anweisung geleistete, Ausgaben der Staatshaupt-Kasse nur summarisch aufgeführt, dagegen in den Kameralamtsrechnungen mit den Belegen verrechnet, s. Kassen-Instruct. §. 25; Rechngs.-Instruct., §. 16.

7) Das Nähere s. bei Schmidlin, §. 19—24.

8) Das. §. 28 fg.

§. 269.

2. Verzeichniß der Staatsausgaben.

Folgendes ist nun das Verzeichniß der Staatsausgaben, wie sie verfassungsmäßig für die Finanz-Periode von 1830 bis 33 durch Gesetz vom 26. April 1830 festgestellt wurden. In den Anmerkungen sind die Abweichungen früherer Etats aufgeführt:

1. Civilliste, jährlich 850,000 fl.: für die ganze Regierungszeit König Wilhelm's auf diese Summe festgesetzt [1]).

2. Apanagen und Witthume, in jedem der drei Jahre 314,516 fl.; wovon 11,199 fl. 38 kr. für Unterhaltung

der Apanage-Schlöſſer und Gärten. Die Summe iſt veränderlich nach dem Perſonalbeſtande der Mitglieder des königlichen Hauſes und nach den Beſtimmungen des Hausgeſetzes [2]).

3. Staatsſchuld, 1,294,407 fl. 56 kr. für das J. 1830, und in jedem der beiden folgenden Jahre ungefähr je 2000 fl. weiter. Unter dieſer Summe iſt der Tilgungsfond mit 180,000, 189,000, 199,000 fl. mit einbegriffen [3]).

4. Schuld der Staatshaupt-Kaſſe, 39,431 fl. 39 kr., 33,671 fl. 39 kr., und 32,911 fl. 39 kr. Dieſer im Budjet von 1823—26 zum erſtenmale abgeſondert von der allgemeinen Staatsſchuld erſcheinende Poſten beſteht theils aus der Verzinſung unaufkündbarer Kammerlehns-Kapitalien, theils aus verzinslichen Zielern von Erwerbungen für den Grundſtock, endlich aus einer Schuld gegen den Studienfonds in Ellwangen [4]).

5. Renten, jährlich 70,743 fl. 48 kr. von welchen 51,179 fl. 23 kr. ewig, 19,534 fl. 25 kr. aber nur lebenslänglich ſind. Dieſe Renten rühren zum größten Theile aus dem Reichsdeputationsreceße von 1803 her, welcher die neuen Erwerbungen Württembergs mit ewigen Renten belegte. Hierzu kommen noch einige andere theils lebenslängliche, theils ebenfalls erbliche Renten, welche auf verſchiedenen Rechtstiteln beruhen [5]).

6. Entſchädigungen, 90,391 fl. 23 kr. (in den beiden Jahren 1832 und 33 um einige Gulden weniger), theils an Standesherrſchaften und Gemeinden wegen der Entziehung des Umgeldes (ungefähr 44,000 fl. jährlich), theils an Gemeinden für aufgehobene Weggelder (über 9000 fl.; eine Summe, welche ſich in der nächſten Finanz-Periode noch ſehr vermehren dürfte, in Folge der mit Preußen vertrage-

Digitized by Google

nen Aufhebung der Thorgelder u. s. w.), theils an verschiedene Personen in Beziehung auf Steuerbezug (28,000 fl.), endlich noch für aufgehobenes Landgefährt und Kronausstattung [6]).

7. Pensionen, 724,819 fl. jährlich, wobei jedoch ein mit jedem Jahr um 15,000 fl. steigender Heimfall angenommen wird. Es zerfällt diese beträchtliche den 13ten Theil des ganzen Staatseinkommens verschlingende Last (zu welcher überdieß noch mehr als 50,000 fl. Quiescenz-Gehalte kommen, s. unten Nr. 10.) aus folgenden einzelnen Posten: I. Civil-Pensionen: A. gesetzliche, in Folge des Edicts IX. von 1817 und der Dienstpragmatik, 1. an (162) vormalige Beamte und Diener: 153,533 fl.; 2. an (643) Wittwen und Waisen: 54,459 fl., wovon aber 24,000 fl. als Hälfte der Pensionssteuer wieder abgehen, also: 30,459 fl.; 3. (21) evang. Geistliche: 4608 fl.; 4. Ergänzungs-Pensionen: 82,638 fl. (nämlich an 345 Forstdiener 56,000 fl., das Uebrige an 83 sonstige Beamte). B. aus Staatsverträgen an (1229) Diener aller Art: 320,215 fl. Somit Civil-Pension zusammen: 595,456 fl., wozu noch kommen, an Sterbenachgehalten: 5000 fl.; an Beiträgen zu Wittwenkassen: 5,324 fl. C. Militär-Pensionen (an 115 Combattanten und 11 Nichtcombattanten) 126,520 fl. Wiederholt ist von der Stände-Versammlung theils um Revision der Bestimmungen der Dienstpragmatik in Beziehung auf die Ruhegehalte, theils wenigstens um strenge Einhaltung ihrer Bestimmungen gebeten worden [7]).

8. Gratialien, 40,000 fl. größtentheils für immer bewilligte Unterstützungen nicht pensionsfähiger Diener und ihrer Hinterlassenen, und nur zu geringem Theile (7,500 fl.) zu Geschenken bestimmt, welche nur für einmal verwilligt werden [8]).

Digitized by Google

9. Geheimes Kabinet, 31,376 fl., wovon 12,590 für Kurire und Staffetten [9])t

10. Geheimer-Rath 31,562 fl. [10]).

11. Departement der Justiz, 691,692 fl.; nämlich:

a. Besoldungen und Kanzlei-Kosten des Ministeriums und der obern Gerichtshöfe, 189,393 fl.

b. Besoldungen und Kanzlei-Kosten der Bezirks-Gerichte (mit Einschluß der Notariate) 324,390 fl.;

c. höhere Strafanstalten, 80,709 fl.;

d. Criminal-Kosten, 86,400 fl. (wovon 54,000 fl. Untersuchungskosten).

e. Reise- und Umzugs-Kosten, 3000 fl.;

f. Zuschuß für die Privatgesellschaft zur Verbesserung der entlassenen Sträflinge, 3000 fl.;

g. Dispositionsfonds für das Departement, 1800 fl. [11]).

12. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 198,304 fl., wovon 3,678 für den Lehenrath, 6572 für das Archiv [12]).

13. Departement des Innern 1,072,331 fl. [13]), nämlich:

a. Besoldungen und Kanzlei-Kosten des Ministeriums und der Collegien, 175,983 fl.;

b. Besoldungen und Canzleikosten der Landämter, 160,440 fl.;

c. zugetheilte Diener, 6614 fl.;

d. Umzugs- und Reiskosten, 6000 fl.;

e. für die Regiminal- und Polizei-Verwaltung, unter 14 Rubriken 712,594 fl. [14]);

f. Dispositionsfonds, 6000 fl.;

g. vorübergehender Mehraufwand für Besoldungen, 9700 fl. [15]).

Digitized by Google

Departement des Kirchen- und Schulwesens, 948,482 fl. (einige 100 fl. weniger in den folgenden Jahren), und zwar in folgenden Posten:

1. Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer 525,400 fl., wovon 378,000 fl. für protestantische, der Rest für katholische;
2. Aufwand für die Kirchen insbesondere, 214,033 fl.; hiervon 96,050 fl. für die protestantische, und 107,073 für die katholische Kirche [16]);
3. für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten 191,950 fl. [17]);
4. Nachtrag wegen Inkammerirung der geistlichen Verwaltung in Hall, 13,000 fl. [18]).

14. Departement des Kriegswesens, 1,741.974 fl. (neben 575,000 fl. als außerordentlichem Beitrage für die Finanz-Periode von 1830—33 zur Erbauung einer Kaserne in Stuttgart). Die Hauptposten sind:

a. Ministerium, 46,025 fl.;
b. actives Militär, 1,543,098 fl.;
c. Militär-Dienst und Administrations-Aufwand 20,950 fl.;
d. Gehalte außer dem activen Militär-Plan, 80,757 fl.; (hauptsächlich Invalidengehalte und Medaillengehalte);
e. Anstalt für Militär-Sträflinge, 17,560 fl.;
f. Recrutirungskosten, 3000 fl.;
g. Militär-Ordenspersonen, 34,614 fl.;
h. zu allmähliger Anschaffung eiserner Bettstellen; 3000 fl.;
i. Dispositionsfonds, 5000.

Dagegen hat das Kriegsministerium 12,031 fl. eigenes Einkommen [19]).

Digitized by Google

15. Departement des Finanzwesens, 700,414 fl., außer einer außerordentlichen Beilage von 40,000 fl. jährlich zur Erbauung einer Kanzlei [20]). Jene Summe besteht aber aus nachstehenden einzelnen Ansätzen:

a. Besoldungen und Kanzleikosten, 278,658 fl., wobei zu bemerken, daß die Besoldungen der Bezirks- und Local-Beamten dieses Departements nicht hier verrechnet, sondern als Elementarausgaben der verschiedenen Einkommenszweige in Abzug gebracht sind;

b. für zugetheilte Diener, 6774 fl.;

c. Reise- und Umzugskosten, 6500 fl.;

d. Hochbauwesen, sowohl an Neu-Bauten als für Reparaturen, 280,000 fl. [21]);

e. Kataster und topographisches Bureau, 97,973 fl.;

f. Steuernachläße, 15,000 fl.;

g. für Bergbau im Allgemeinen, 6075 fl.;

h. Dispositionsfonds, 1500 fl.

16. Allgemeiner Kanzlei-Aufwand, 35,175 fl., nämlich:

a. Brennholz für die Kanzleien, 14,000 fl.;

b. Postgelder, 8000 fl.;

c. Entschädigung für Wohnungen der Oberamtsrichter und Oberamtmänner, 13,175 fl. [21]).

17. Landständische Sustentationskasse, 40,000 fl. für die beiden Jahre, in welche kein Landtag fällt; 130,000 fl. für 1832—33. Ungefähr 10,000 fl. kommen hiervon auf die Besoldungen der Schuldenzahlungsbeamten; das Uebrige fällt auf die Ausschüße, die Taggelder der ständischen Mitglieder, und die Repräsentationskosten [22]).

Digitized by Google

18. Quiescenz-Gehalte, 59,317 im ersten Jahre, mit jedem weitern Jahre 3000 fl. Heimfall [23]).

19. Reservefonds, 85,000 fl. [24]).

1) S. in Thl. I, §. 56, S. 247 fg. das Nähere über die Civil-Liste und die aus ihr zu bestreitenden Ausgaben.

2) Man sehe in Thl. I, §. 79 und 82, S. 362 fg. die Bestimmungen über die gesetzliche Größe der Einkünfte jedes Mitgliedes der k. Familie. — In den früheren Finanzperioden war diese Etats-Position folgendermaaßen bestimmt: 1820—23: 350,968 fl., außerdem noch zwischen 13 und 18,000 fl. Unterhaltungskosten für die Schlösser; von 1823—26 zwischen 377, und 344,192 fl. außer 11,719 fl. für die Schlösser; von 1826—1830 zwischen 350, und 373,219 fl. 4 kr., und für die Schlösser 12,131 fl.

3) Das Nähere über die Staatsschuld, ihre Zunahme seit dem J. 1820, den Zinsfuß derselben u. s. w., s. unten §. 270 fg. Die Ausgabe für die Staatsschuld betrug in der Periode von 1820—23: 1,397,723 fl. darunter 125,000 fl. für den Tilgungsfonds; von 1823—26: 1,371,374 fl. (im J. 1826, 60,000 fl. weniger), und ein Zehntheil hiervon als Tilgungsfonds; von 1826—1830 endlich: 1,267,536, Tilgungsfonds ebenfalls ein Zehntheil. Dieses ungleiche Steigen und Fallen rühret auf der einen Seite von der bedeutenden Vermehrung der Schuld seit dem J. 1820, auf der andern Seite von der wiederholten Herabsetzung des Zinsfußes her.

4) S. Verh. der K. d. A., 1821, 2. d. Beilh., 2te Abth., S. 83; Verh. derselben von 1824, 2tes a. d. Beilh., S. 90, endlich Verh. derselben von 1830, 3tes a. d. Beilh., 1te Abth., S. 99 fg. Die weit größeren Summen früherer Etats-Jahre, z. B. von 1829 mit mehr als 100,000 fl., kommen von der Verzinsung der Schulden der Restverwaltung her, welche später auf die allgemeine Schuld übernommen wurden.

5) Diese Position ist nach und nach seit dem Etat für 1819—20

Digitized by Google

von 60,124 fl. auf die oben bemerkten Summen gestiegen in Folge der verschiedenen Finanz-Ausgleichungen mit Standesherrn u. s. w. Eine Ablösung der Renten wird immer vorgenommen, wenn sich eine vortheilhafte Gelegenheit dazu zeigt.

6) Auch dieser Ausgabeposten ist seit 1819 von 47,660 fl. auf die itzige Höhe gestiegen. Die Gründe hierzu, so wie überhaupt die Rechtstitel für diese Entschädigungen, sind verzeichnet in den verschiedenen Finanzkommissions-Berichten, s. Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 39; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 74; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 83; 1827, 2s a. o. Beilh., 2te Abth., S. 33; 1830, a. o. Beilh., 1te Abth., S. 102. — Auch diese Last der Staatskasse soll, wenn es im zwanzigfachen Betrage geschehen kann, abgelöst werden.

7) Die in den Hauptfinanzetats exigirten Summen für die Pensionen sind in den verschiedenen Jahren sehr verschieden; wobei freilich zu bemerken ist, daß der wirkliche Aufwand den vorausberechneten manchmal namhaft, und besonders in der ersten Finanzperiode, in welcher noch aus Mangel an Erfahrung auf zu große Heimfälle gerechnet worden war, überstiegen hat. Im J. 1820 wurden 552,252 fl. (und 98,476 fl. Quiescenz-Gehalte exigirt; am höchsten war die Summe im J. 1824 mit 796,400 fl. für Pensionen und 99,200 fl. für Quiescenzgehalte, seitdem ist sie wieder nach und nach etwas gesunken, so daß sie für das J. 1832—33 noch ausmacht 694,819 fl. für Pensionen und 53,317 fl. für Quiescenten. Zur Uebersicht über die Pensionslast, und zur Vermeidung der Entwerfung eines jährlichen Etats für diese Ausgabe, ist ein eigenes Pensionsbuch bei der Oberrechnungskammer angelegt, s. Schmidlin, Kassenwesen, §. 70. Die Finanzcommissions-Berichte der K. d. A. enthalten interessante Details und Tabellen über die Pensionaire; s. dieselben in den Verh. von 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 39; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 57; 1824, 2s a. o. Beilh., 2e Abth., S. 262; 1827, 2s a. o. Beilh., 2e Abth., S. 232; 1830, 3s a. o. Beilh., 2e Abth., S. 63. — Zwei Plane für die Pensionen ei-

ne eigene Amortisationskasse zu gründen, durch welche, nach dem Beispiele von England, die Last der Gegenwart auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt würde, fanden bei den Ständen keinen Beifall; über den einen, vom Abg. von Theobald gemachten, s. Verh. von 1824, H. 18, S. 531, 542, 564 und fg.; über den andern von der Regirung als Gesetzes-Entwurf eingebrachten die Verh. von 1827, H. 1, S. 119 fg.

8) S. Verh. der K. d. A. von 1830, 3tes a. v. Beilh. 1te Abth. S. 1 fg. — Die Rubrik „Gratialien" kommt in dem Etat für 1823—24 zum erstenmal vor, indem diese Summe früher bei den verschiedenen Ministerien vertheilt war. Sie ist seitdem theils ganz die obige, theils wenig verschieden von ihr gewesen. — Die Gratialien bestehen theils aus ständigen vom Könige verwilligten, theils aus unständigen, welche auch das Finanzministerium bewilligen darf. Die ständigen unterscheiden sich von den Pensionen dadurch, daß sie nicht auf einem Rechtstitel, sondern auf königlicher Gnade beruhen. Es wird über sie bei der Oberrechnungskammer ein eigenes Buch geführt, wie über die Pensionen.

9) Diese Summe ist sich mit sehr unbedeutenden Abweichungen immer gleich geblieben; übrigens sind nur ungefähr 26,000 fl. als würkliches Bedürfniß angenommen, der Rest bildet eine Art von Reservefonds, s. Verh. der K. d. A., 1830, a. a. O., S. 2 fg.

10) Ueber die Wünsche der Stände-Versammlung, daß der Geheimerath zahlreicher besetzt werden möge, weshalb auch eine Etats-Ueberschreitung zum Voraus von ihr genehmigt ward, s. oben Thl. II, §. 143, S. 77. — Bis zum J. 1829 wurden zwischen 40—45,000 fl. für den Geheimenrath verwilligt.

11) Die für das Justiz-Departement verwilligte Summe ist, wenn man immer die gleichen Ausgaben hieher rechnet, so ziemlich dieselbe geblieben. Im J. 1820 waren ungefähr 600,000 fl. verwilligt (mit denen aber nicht ausgereicht wurde), durch Ersparnisse an den Besoldungen, Untersuchungskosten, zugetheilten

Digitized by Google

Dienern ward diese Summe nach und nach um mehr als 50,000 fl. vermindert, so daß für das J. 1824, nur 448,000 fl. verlangt werden konnten, und später noch Weniger nothwendig wurde; dagegen erhöhte sie sich nominell um 160,000 fl. durch Uebernahme der Notariats-Besoldungen und -Reisekosten auf den Staat; und um weitere 8000 fl. durch Uebernahme der Strafanstalten auf den Etat des Justiz-Departements. Das Nähere hierüber s. in den verschiedenen Commissionsberichten der K. d. A., 1tes a. o. Beil. von 1820, S. 46; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth. S. 1; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 94 fg.; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 48 fg. und 3tes a. o. Beilh., S. 99; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 43. Darüber, was unter den Kanzleikosten sowohl bei dem Justizministerium, als überhaupt bei allen Stellen zu begreifen ist, besteht eine eigene Verfügung; s. darüber Schmidlin, a. a. O., §. 75.

12) Die einzelnen Ausgabe-Rubriken s. oben Th. II, §. 138, S. 45. — Die Kosten für diesen Zweig der Verwaltung haben sich seit der Theilnahme der Stände an dem Staatshaushalte bedeutend vermindert; im J. 1819—20 wurden 310,000 fl. verwendet; schon für das J. 1821—22 wurden sie auf 202,000 fl. heruntergebracht; auf welcher Summe sie sich mehrere Jahre erhielten. Am tiefsten sind sie für 1829—30 mit 185,000 fl. S. die Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 53 fg.; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 310 fg.; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 111 fg.; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 48 fg. und 3tes a. o. Beilh., S. 105; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 8 fg.

13) Außer dieser Summe für den ordentlichen Staatsaufwand sind von den Ueberschüßen der früheren Finanz-Periode für jedes der J. 1830—33 noch 205,000 fl. außerordentlicherweise für Straßen- und Brückenbau bewilligt, was als blos vorübergehende Etats-Position oben nicht mit aufgenommen wurde.

Digitized by Google

14) Diese verschiedenen Rubriken mit ihren Unterabtheilungen sind folgende: 1. Landjägerkorps 122,462 fl.; im Jahr 1820 nur 53,000 fl.; die Vermehrung rührt theils von Verstärkung der Mannschaft, theils von besserer Löhnung derselben her. 2. Gefangentransporte, 14,500 fl.; zuerst im Etat von 1824—25, indem früher den Amtskörperschaften diese Ausgabe auflag. 3. Beitrag zur Residenzpolizei, 4000 fl.; nach und nach um 1000 fl. gestiegen. 4. Irrenhaus in Zwiefalten, 2500 fl. 5. Epidemie- und Epizootie-Kosten, 7000 fl. 6. Beschälwesen, 75,000 fl. von 101,000 fl. nach und nach heruntergesetzt. 7. Landwirthschaftliche Feste, 3000 fl.; die weiteren Kosten für dieselben werden aus der Civilliste bestritten. 8. Centralstelle des landwirth. Vereins, 3200 fl.; nominell war in den ersten 6 Jahren nach Gründung der Verfassung eine weit größere Summe für landwirth. Zwecke bestimmt, indem der Pachtwerth der Domäne Hohenheim als Ausgabe erschien. 9. Für milde Zwecke, nämlich a. Almosen an Amtskörperschaften, 27,000 fl. b. Beiträge zu Kirchen-Bauten u. s. w., 3000 fl. c. Beitrag für die Centr. Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, 8000 fl. d. Catharinen-Hospital, 3000 fl. zusammen 41,000 fl. Weniger die ganze Summe, als die einzelne Unterabtheilung hat Veränderungen erlitten. 10. Präbende für das Damenstift in Oberstenfeld, 9,832 fl. 11. Straßen- und Brücken-Bau, 400,000 fl.; diese Summe war schon, je nach dem Bedürfnisse, bedeutend verschieden, zwischen 320,000 und 458,000 fl. 12. Neckarschiffahrt, 8,000 fl.; zwischen 18,000 und 5,000 fl. verschieden. 13. Allgemeiner Flußbau, 13,000 fl. 14. Für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen, 6100 fl.; früher etwas geringer.

15) Nähere Nachweisungen über die einzelnen Posttionen, so wie über die Gründe ihres Fallens und Steigens s. in den Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 59; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 84, 1tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 116; 1827,

Digitized by Google

ates §. 9. Beilb., 4te Abth., S. 79, und 3tes §. 9. Beilb., S. 196; 1830, 3tes §. 91. Beilb., 1te Abth., S. 18 ff.

16) Die einzelnen Ausgaben sind: 1. für die protestantische Kirche; a. Seminarien und Landexamen; 88,000 fl.; b. kirchliche Einrichtungen, 5650 fl. (Hieher gehören: Synodal-, Kirchenvisitations-, Dekanatsverwesungs-Kosten u. s. w.) c. gottesdienstliche Zwecke, d. h. mancherlei kleine Anschaffungen und Bedürfnisse einzelner Kirchen, 2,400 fl.; 2. für die katholische Kirche: a. Bisthum und Domkapitel, 45,368 fl.; b. Convicte, 65,000 fl.; c. kirchliche Einrichtungen, 9215 fl.; d. gottesdienstliche Zwecke, 55,000 fl. — Von diesen verschiedenen Positionen haben sich nur folgende im Laufe der Zeit verändert: die Kosten der protestantischen Seminarien beliefen sich in den früheren Jahren, ehe noch durch die V. O. vom 13. Nov. 1829 die Zahl der Zöglinge und die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt verkürzt worden war, um 20,000 fl. höher; 2. die Summe für die höchste katholische Kirchen-Behörde war vor der Installation eines Bischofes und Domkapitels nur ungefähr die Hälfte der itzigen; 3. ebenso hat die Ausgabe für die katholischen Seminarien durch Errichtung der beiden niedern Convicte um 22 — 24,000 fl. jährlich zugenommen seit dem J. 1824.

17) Die zahlreichen einzelnen Posten dieser Rubrik sind: 1. Universität Tübingen, 56,000 fl. als Zuschuß zu ihren eigenen Einkünften von 24,000 fl., damit der gesetzliche Etatssatz von 80,000 fl. für dieselbe erreicht werde; 2. Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen, 2500 fl. (wenig genug!) 3. Bibliothek, Münz- und Naturalien-Sammlung in Stuttgart, 15,000 fl. im Durchschnitte; 4. Kunst-Schule und Sammlungen, 13251 fl.; 5. Catharinenstift, 2000 fl.; 6. Gymnasien und Lyceen, 8000 fl. (wobei aber zu bemerken ist, daß nur der geringste Theil der Ausgaben für die Gelehrten Schulen unter dieser Rubrik erscheint, indem sie größtentheils unter Nr. 1. „Besoldungen" begriffen sind); 7. Gewerbe-

Digitized by Google

b. k. Schule in Stuttgart, 16,115 fl., (außerdem noch 12,000 fl. außerordentlichen Beitrages zu Erbauung eines Hauses); 8. landwirthsch. Institut, 10,000 fl. 9. Thierarzneischule, 3,500 fl.; 10. Elementarschulwesen, a. Seminarien, 13,770 fl.; b. deutsche Schulen, 2925 fl., (einzelne Unterstützungen an Ortsschulen u. s. w.); 11. Erziehungshäuser, nämlich: Waisenhäuser, 42,000 fl.; Taubstummenanstalten, 4800 fl. — Alle diese Summen sind sich seit dem J. 1819 so ziemlich gleich geblieben.

18) Die früheren Finanzkommissions-Berichte der Kammer d. A. über das Departement des Kirchen- und Schulwesens sind zusammengeworfen mit den Berichten über das Ministerium des Innern, erst später sind sie abgesondert bearbeitet. Die ersten s. also oben in Note 15; die besonderen dagegen in den Verh. von 1827, 2tes a. d. Beilh., 2te Abth., S. 165; und 3te Abth., S. 115; 1830, 3te a. d. Beilh., 1te Abth., S. 118.

19) Durch genaue Sparsamkeit und große Rechtlichkeit des verm. Kriegsministers Grafen Franquemont hat der zu Anfang der Etats-Wirthschaft über 2 Millionen betragende Militär-Aufwand nach und nach auf die im Texte bemerkte Summe herabgebracht werden können, ohne daß die Zahl oder die Schlagfertigkeit der Truppen darunter gelitten hätte. — Die, zum Theile sehr lehrreichen, Berichte der Finanzkommission der zweiten Kammer s. in den Verhandlungen derselben, 1820, 1tes a. d. Beilh., S. 133; 1821, a. d. Beilh., 2te Abth., S. 23; 1824, 2tes a. d. Beilh., 2te Abth., S. 42; 1827, 2tes a. d. Beilh., 2te Abth., S. 257, und 3te Abth., S. 119; 1830, 3tes a. d. Beilh., 1te Abth., S. 105.

20) Die Verminderung der früheren, auf beinahe 800,000 fl. sich belaufenden Summe, rührt theils von Ersparnissen bei den Besoldungen, theils aber von Verminderung des Aufwandes für Kataster und Bauwesen her. — Die näheren Nachrichten s. in den Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. d. Beilh., S. 235; 1821, a. d. Beilh., 2te Abth., S. 203; 1824, 1tes a.

Digitized by Google

o. Beilh., 2te Abth., S. 14; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 347, und 3te Abth., S. 120; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth.) S. 71.

21) Der Betrag für das Hochbauwesen ergiebt sich aus den Bau-Ueberschlägen, welche von den Kameralämtern auf Martini an die Finanzkammern einzusenden, und sodann von diesen in administrativer und technischer Beziehung zu prüfen sind. Reparaturen unter 1000 fl., genehmigen die Kammern; Neubauten und theurere Reperaturen müssen dem Finanzministerium auf Lichtmeß vorgelegt werden, s. Schmidlin, a. a. O. §. 76. Weder die Unternehmung einer gar nicht in den Bauetat aufgenommenen Baute, noch die Uebersendung eines Nach-Bauüberschlages ist gestattet, s. (ungedr.) Finanzminist. Erlaß vom 30. März 1830.

22) Diese Etatssumme ist sich immer so ziemlich gleich geblieben, wenn schon die einzelnen Positionen sich verändert haben.

23) Man s. die Verh. der K. d. A. von 1821, a. o. Beilh., 2e Abth., S. 277; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 243; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 396, und 3e Abth., S. 86; 1830, 3tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 164.

24) Auf diese Summe hat sich von 1822 an der damals 127,000 fl. betragende Aufwand für Quiescenten vermindert.

25) Der allgemeine Reservefonds hat zwischen 75,000 fl. (in den Jahren 1826—30) und 170,000 fl. (im J. 1823) gewechselt. — Ein genaues Verzeichniß derjenigen Ausgaben, welche in der Finanz-Periode von 1826—29 aus dem allgemeinen Reservefonds, geleistet wurden, s. Verh. der K. d. A.; 1830, 1tes a. o. Beilh., S. XXVII fg.

3. Von der Staatsschuld insbesondere.

Württemberg ist seit drei Jahrhunderten, theils durch den schlechten Haushalt einzelner Fürsten theils durch die Folgen politischer Ereignisse, häufig in der Lage gewesen, seine Ausgaben mit den laufenden Einnahmen nicht ganz decken

zu können, und somit genöthigt gewesen, zu Schulden seine Zuflucht zu nehmen.

Trotz mancher speciellen und allgemeinen Tilgungs-Pläne konnten dieselben seit Herzog Ulrich's Regirung nie mehr ganz zurückbezahlt werden; sie sind sogar namentlich gerade in der jüngsten Zeit — durch Uebernahme der Schulden von den neuerworbenen Landestheilen — zu einer früher nie gekannten Höhe gestiegen. Sollte diese schon auch nicht in zu großem Mißverhältnisse gegen die Kräfte des Staates seyn, und selbst, in Vergleich gegen die Schuldenlast anderer Reiche, nicht einmal sehr beträchtlich erscheinen [1]), so dürfte doch eine gänzliche Tilgung der Schuld nie mehr zu erwarten seyn trotz aller Ordnung im Staatshaushalte und der Festhaltung des Tilgungsplanes. Die Geschichte giebt keine Hoffnung auf so lange Friedenszeiten, daß nicht die Nothwendigkeit neue Schulden aufzunehmen, ehe die alten ganz getilgt sind, im höchsten Grade wahrscheinlich wäre.

1) S. die Data in Malchus Statistik, S. 350 fg., und desselben Finanzwissenschaft, II. Beilage, S. 29 fg. Uebrigens versteht es sich, daß die bloßen Zahlen keinen ganz durchgreifenden Vergleichungspunct abgeben.

§. 270.

a. Begriff, Ursprung und Betrag derselben.

Schuld des württembergischen Staates im Allgemeinen ist jede begründete Forderung, welche an irgend eine Staats-Kasse oder eine Staats-Anstalt gemacht wird. Es ist jedoch wieder zu unterscheiden zwischen den Schuldigkeiten der Staatsverwaltung und der Staatsschuld im eigentlichen Sinne. Jene sind die — aus irgend einem Grunde — nicht sogleich berichtigten Forderungen an den laufenden Dienst, welche denn

auch so bald als möglich aus dem für ihn verwilligten Gel-
dern, oder bei deren Unzureichenheit aus Ergänzungs-Cre-
diten zu bezahlen sind, und bei denen eine Verzinsung nur
ausnahmsweise statt findet, namentlich wenn für die Er-
weiterung eines bestimmten Staatsinstitutes Geld aufgenom-
men wurde, das nun wieder nach und nach aus dessen ei-
genen Einkünften zurückbezahlt werden soll, z. B. bei Hüt-
tenwerken, Salinen u. dgl. In Beziehung auf diese Art
von Geldverbindlichkeiten des Staates finden gar keine ei-
genthümlichen Grundsätze statt; ihre Liquidirung und Be-
richtigung ist ein Theil der gewönlichen Verwaltungs-Ge-
schäfte. Anders dagegen bei der Staatsschuld im engeren
Sinne. Hierunter versteht man diejenigen Passiv-Kapita-
lien, welche auf die allgemeine Schuldenzahlungs-Kasse über-
wiesen sind, indem sie gesetzlich als eine auf dem ganzen
Staate ruhende, und von diesem zu verzinsende und seiner
Zeit rückzuzahlende Verbindlichkeit anerkannt worden sind,
früher durch gültige Erklärung der competenten Regirungs-
Behörden, seit der Gründung der itzt bestehenden Verfassung
aber durch Verabschiedung mit den Ständen [1]).

Diese Staatsschuld im engeren Sinne bildet itzt nur Ei-
ne, gleichmäßig verwaltete und nach denselben rechtlichen Be-
stimmungen behandelte Maße, ohne Rücksicht auf die Zeit
und die Art ihres Ursprunges, welcher denn allerdings sehr
verschieden ist. Es lassen sich in Beziehung auf ihn nament-
lich drei Abtheilungen unter der Schuldensumme machen. Der
eine Theil besteht aus Schulden des Herzogthumes, und zwar
theils aus Kammer-, theils aus Landschafts-, Kirchenraths-
oder Kriegsprästations-Kassen-Schulden; ein zweiter begreift
die während der Zeit der unbeschränkten Monarchie aufge-
nommenen Gelder; der dritte endlich die von den neuerwor-

Digitized by Google

neuerworbenen Theilen auf die Staatskasse übernommenen Schulden, zum Theile gleich bei der Besitznahme übertragen, zum Theile erst seit der itzigen Verfassung durch Gesetz der Schuldenzahlungskasse zugewiesen [2]).

Durch diese verschiedenen Vermehrungen ist denn nun der Stand der Staatsschuld auf folgende Summen angelaufen:

Am 30sten Juni 1830 betrug dieselbe 27,915,982 fl.
von welchen 515,920 fl. zu 5 vom Hundert
27,348,249 fl. 37 kr. zu 4 vom Hundert
4172 fl. zu 2½ vom Hundert
verzinst wurden
1640 fl. 30 kr. ganz unverzinslich standen.

Hievon geht dann wieder ab das Activ-Vermögen der Schuldenzahlungs-Kasse [3]), so daß sich der effective Stand der öffentlichen Schuld auf 27,173,282 fl. 7 kr. belief [4]).

Hierzu kommt denn aber streng genommen noch der Betrag der Renten, s. oben §. 269, S. 829.

Alle Schuldscheine der Staatsschulden-Zahlungskasse werden auf den bestimmten Namen des Gläubigers ausgestellt. (Schuldscheine auf den Inhaber, au porteur, finden also gar nicht statt.) Zu ihrer Gültigkeit ist erforderlich, daß sie außer von den ständischen Behörden auch von dem königlichen Commissär bei der Kasse mitunterzeichnet sind [6]). Jedem Gläubiger steht die Einsicht in die Buchführung der Kasse auf Verlangen offen [7]). Die Umschreibung von dem Namen des einen Gläubigers auf den eines andern findet, sobald die Eigenthumsübertragung gehörig bescheinigt ist, zu jeder Zeit, und ohne irgend eine Gebühr statt. Ebenso die Vertauschung neuer Schuldscheine gegen alte, oder die Wie-

Digitized by Google

Herausstellung einer verlorenen gegangenen [illegible] ten Schuldurkunde 2).

1) Es möchte diese Begriffs-Bestimmung der eigentlichen Staatsschuld nicht sehr genau erscheinen, allein bei der großen Verschiedenheit des Ursprunges derselben, und bei den Veränderungen in der sie betreffenden Gesetzgebung, wird sich eine genügendere Bezeichnung wohl nicht auffinden lassen. Auch das Schuldenzahlungsstatut vom 22sten Juni 1820, §. 1, Rbl. S. 348, hat daher diese Bezeichnung gewählt. — Zu einer Debatte in der K. d. A. gab der im königlichen Gesetzes-Entwurfe enthaltene Ausdruck, die Verzinsung und Heimzahlung der Staatsschuld liege den „sämmtlichen Staatsangehörigen" ob, gegründeten Anlaß. Mit Recht wurde bemerkt, daß namentlich auch das Kammergut diese Verpflichtung habe. Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wurde der Ausdruck: „ganzer Staat" gewählt, s. Verh., H. 10, S. 987. — Der Commissions-Bericht der K. d. A. (s. Verh. derselben, 1820, 1stes a. o. Beil. H., S. 243) drückt die sehr begründete Voraussetzung aus, daß die Schuldenzahlungskasse von ihrer Verbindlichkeit befreit sei, wenn sich ein rechtlicher Irrthum in der Eintragung einer Forderung in ihren Büchern nachweisen lasse.

2) Das numerische Verhältniß einer jeden dieser drei Abtheilungen der Staatsschuld ist öffentlich nicht angegeben worden, so wie es denn überhaupt noch an einer Geschichte des Staatshaushaltes fehlt. Man wird aber nicht irren, wenn man den Betrag der von den neuwürttembergischen Gebietstheilen übernommenen Schulden auf die Hälfte des itzigen Schuld-Kapitales annimmt. Die unter der unumschränkten Regirung contrahirten Passiven sind bekanntlich nicht sehr bedeutend; so käme also eine andere Hälfte auf die altwürttembergischen Schulden der Kammer, der Landschaft, des Kirchenrathes und der Kriegs-Prästationskasse. — Die einzelnen Verträge und

Gesetze, in Folge welcher Schulden von neuerworbenen Landestheilen auf den Staat übernommen wurden, sind hauptsächlich nachstehende: 1. Der Reichsdeputations-Receß vom 23. Febr. 1803, §. 77—84; hier wird die Uebernahme der Schulden aus den Entschädigungs-Ländern festgestellt. Daß aber freilich diese Grundsätze von Württemberg nicht immer betrachtet wurden, darüber s. z. B.: die Darstellung des Betragens der Landstände, 1ste Fortsetzung, S. 256 fg.; Vortrag des Abgeordneten Burkard, Verh. der K. d. A. 1820, H. 7, S. 604; und den Bericht der Commission zur Ausscheidung der Schulden, daf. H. 13, Beil. S. 53. 2. Der Preßburger Frieden vom 26sten Dec. 1805, Art. 9; Oesterreich wird hier von allen Schulden befreit, welche auf die von ihm abgetretenen Länder radicirt waren. 3. Die Rheinbundesacte vom 12ten Juli 1806, Art. 29 und 30, durch welche Württemberg ein verhältnißmäßiger Antheil der schwäbischen Kreisschulden zugeschrieben, so wie der Grundsatz ausgesprochen wird, daß zwischen den Mediatisirten und den neuen Oberherren die Schulden in demselben Verhältnisse getheilt werden, in welchen die Einkünfte zwischen ihnen getheilt wurden. Daß auch hier Württemberg anfänglich unbillig abtheilte, beweisen die späteren Schuldenübernahmen von den Standesherrn, s. unten. 4. Der Pariser Vertrag vom 18ten Mai 1810, Art. 6, durch welchen die auf den von Baiern erhaltenen Landestheilen haftenden Schulden übernommen worden. — Da alle diese Normen von Württemberg nicht genau vollzogen worden waren, so machten die vernachtheiligten Gebietstheile und Mediatisirten ihre Ansprüche nach Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes geltend, und es wurden demnach seit dem J. 1820 eine Reihe von Gesetzen erlassen, durch welche beträchtliche mittelst specieller Verträge mit dem Betheiligten ausgemittelte Summen auf den Staat übernommen, und dadurch alle weiteren Reclamationen niedergeschlagen wurden. Diese Gesetze sind: 5. Gesetz vom 14ten März 1821, s. Rbl. S. 139 fg.; durch

welches 1,832,300 fl. von 30 Steuercontributions- und Landschaftscassen übernommen wurden; vergl. Verh. der K. d. A. 1821, H. 1, Beil. S. 17 fg.; 5. Gesetz vom 29sten Juni, s. Rbl. 389. Hier werden 834,281 fl. von 11 Reichsstädten an die Staatsschuldencasse überwiesen; 7. Gesetz vom 27sten Juli 1824, Rbl. S. 601 fg.; durch dasselbe übernimmt der Staat von 16 Reichsstädten und Landschaften 1,789,373 fl.; von zwei Mediatisirten 460,645 fl., zusammen: 2,250,018 fl. Vergl. Verh. der K. d. A. von 1824, 1stes a. d. Beil. H., S. 193; H. 13, S. 1240; H. 14, S. 1468 und H. 15, S. 1562; 7. Gesetz vom 11ten Juli 1827, Rbl. S. 294. Sieben Standesherrn werden 507,000 fl. abgenommen. Vergl. Verh. der K. d. A. 1827, 1stes a. d. Beil. H., S. 121 und 177; H. 4, S. 1040; H. 6, S. 1709; H. 7, S. 1741; 8. Gesetz vom 8ten April 1830, Rbl. S. 177; von drei Mediatisirten und dem Johanniter-Orden werden 128,000 überwiesen. — Mehrere weitere Posten dürften nach Beendigung der Unterhandlungen noch nachkommen, und die Staatsschuld noch mehr vergrößern. Zu bemerken ist, daß wo oft mit einer Steuer- oder Landschaft-Kasse abgeschlossen ist, sie aufgelöst, und der nicht vom Staate übernommene Schuldentheil an die einzelnen Gemeinden, welche den Verband bildeten, vertheilt wird, jedoch mit gemeinschaftlicher subsidiarischer Verbindlichkeit, s. das angef. Gesetz vom 14ten März 1821. Die Grundsätze, welche bei dieser Auseinandersetzung des Schuldenwesens der Landschafts- und Contributions-Kassen beobachtet wurden, sind entwickelt in einer (ungedr.) königl. Resolution am 27sten Dec. 1817.

3) Die auf den ersten Anblick unzweckmäßig erscheinenden Activ-Kapitalien der Schuldenzahlungskasse lassen sich dadurch rechtfertigen, daß sie als Vorrath für allenfallsige schnelle Verlegenheiten, und zur Vermeidung von Geld-Aufnahmen dienen. S. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. d. Beil. H., S. 153 fg.;

man vergl. auch den Rechenschafts-Bericht, Verh. der K. d. A., 1830, 1stes a. o. Beil. H., S. 115, wo die einzelnen Vermehrungen und Verminderungen, welche die Staatsschuld seit 1820 erlitt, nachgewiesen sind, und wo sich denn ergiebt, daß sie in 9 Jahren um 7,716,531 fl. 30½ kr. zunahm!

5) S. Schuldenstatut von 1820, §. 9. — Auf dem Landtage von 1824 wurden Obligationen au porteur in Antrag gebracht: allein von der Kammer d. A. verworfen. Mit Recht; indem sie leichter zum Börsen-Spiele mißbraucht werden können, und leichter dem Inhaber gänzlichen Verlust der Forderung ziehen: nur der ebenfalls vorgebrachte Grund, solche Schuldscheine seien Papiergeld, ist gänzlich unrichtig, und kann nur auf einer Verwechslung von an sich ganz klaren Begriffen beruhen. Vergl. H. 8 der Verhandlungen, S. 581 fg.

6) Schuldenstatut, a. a. O. — Die Unterzeichnung von Seiten der Stände geschieht während eines Landtages durch die Präsidenten und zwei Mitglieder der Beaufsichtigungs-Commission; während getrennten Landtages vom Präsidenten und zwei Mitgliedern des Ausschusses; s. Verh. der K. d. A., 1824, H. 5, S. 59.

7) Ueber die formelle Einrichtung der Buchführung u. s. w. s. Rechenschafts-Bericht, von 1824, Verh. der K. d. A. 1stes a. o. Beil. H. S. 186 fg.

8) Schuldenstatut, a. a. O. Vergl. noch V.O. vom 15ten Aug. 1830, über den Geschäftsgang bei der Amortisation von Staatsschuld-Urkunden, Rbl. S. 341.

§. 271.

b. Die Verzinsung und Rückzahlung derselben.

Die Verzinsung der Staatsschuld ist Verbindlichkeit des ganzen Staates; eine eigene, unter der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände stehende Behörde, die Staatsschulden-Zahlungs-Kasse, ist dazu bestimmt. Die Beamten der-

derselben werden von der Stände-Versammlung gewählt, und vom Könige bestättigt [1]).

Die Geldmittel werden durch Verabschiedung herbeigeschafft, und solche Staatseinkünfte dazu angewiesen, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann [2]). Sollten die angewiesenen Einnahmen die angenommene Größe zusammen nicht erreichen, so wird der Minderbetrag aus dem allgemeinen Reserve-Fonds zugeschoßen; wogegen umgekehrt ein allenfallsiger Mehrbetrag der Staatskasse zu Gute kommen würde [3]). — Der Zinsfuß ist gesetzlich bestimmt (so weit nicht bei gewißen Kapitalien einzelne Verträge etwas anderes festgestellt haben) und zwar auf vier vom Hundert des Nominal-Kapitales. Von diesem Zinsfuße darf die Schuldenzahlungs-Kasse nicht abweichen, auch wenn sie Gelegenheit hätte zu niederen Procenten Geld zu erhalten: nur in dem Falle wenn ein Gläubiger sein schon bei der Kasse stehendes Kapital freiwillig zu einem, wenigstens um ein halbes Procent geringeren, Fuße stehen laßen will, darf dieses Anerbieten angenommen werden, und es wird sodann dieses Kapital so lange von der jährlichen gesetzlichen Verlosung zur Rückbezahlung ausgenommen, als noch höher zu verzinsende, zur Verlosung geeignete Kapitalien vorhanden sind [4]). Zur Bequemlichkeit der Gläubiger ist der Zins nicht nur bei der Schulden-Zahlungs-Kasse selbst zu erheben, sondern er kann auch von jeder Oberamtspflege bezogen werden.

Außer der regelmäßigen Verzinsung ist aber auch allmählige Rückzahlung der Staatsschuld Pflicht des Staates. Zu diesem Zwecke ist denn ein eigener Schuldentilgungsfonds gegründet. Derselbe besteht aus einem, jährlich der Schulden-Zahlungs-Kasse zu übergebenden halben Procente des höchsten Nominalstandes der Staatsschuld, so wie aus

den, durch die Rückzahlungen erwachsenden und sich natürlich immer vermehrenden Zinsersparnissen, diese letzteren übrigens zu 5 vom Hundert gerechnet. Auf diese Weise kann die Staatsschuld in ungefähr 50 Jahren (vom Jahr 1820 an gerechnet) ganz getilgt werden. Allenfalls neu aufzunehmende Schulden erhalten ihren abgesonderten Tilgungsfond von derselben Art, wie der obige [5]). Hat der Staat außerordentliche Einnahmequellen, oder unverwendete Ueberschüsse, so können auch diese durch Verabschiedung zu außerordentlicher Schuldentilgung verwendet werden [6]).

Bei dieser Ablösung der Kapitalien wird aber auf folgende Weise verfahren: der Staat hat ein unbedingtes Aufkündigungsrecht, wenn nicht ausdrücklich in der einzelnen Schuldverschreibung etwas anderes bemerkt ist; er kann also jedem Gläubiger jeden Augenblick sein Kapital zurückbezahlen, mag es dieser gerne sehen oder nicht, und mag das Geld zur Zurückzahlung aus dem ordentlichen Tilgungsfonds oder aus außerordentlichen Einnahmequellen herrühren. Der Gläubiger dagegen hat keineswegs ein so weit gehendes Aufkündigungsrecht, sondern er kann nur verlangen, daß wenn er aufgekündigt hat, die Kasse so lange, bis er bezahlt ist, keinem andern Gläubiger derselben Art ihrer Seits aufkündet, sondern erst die aufgekündigten Kapitalien in der Reihenfolge der Aufsagung aus den Mitteln des Tilgungsfonds bezahlt; zur Aufnahme neuer Summen, um alte aufkündigte Kapitalien zurückzuzahlen, kann aber die Kasse nicht genöthigt werden. Es werden also diesen Grundsätzen zu Folge zuerst diejenigen Kapitalien abbezahlt, welche unter lästigeren Verbindungen als die gewöhnlichen aufgenommen sind; sodann die kleineren Posten unter 100 fl.; erst dann kommt die Reihe an die von Seiten der Gläubiger aufgekündigten Kapitalien,

und zwar in der Reihenfolge ihrer Aufkündigung, welche bei der Kasse vorgemerkt werden muß; endlich — wenn nämlich keine weiteren Posten freiwillig aufgekündet wären — wird eine der baar vorräthigen Summe des ordentlichen oder außerordentlichen Tilgungsfonds entsprechende Verlosung vorgenommen unter allen Schuldkapitalien, ohne Rücksicht auf Alter und Größe des Darlehens, und die Eigenthümer der durch das Loos getroffenen Kapitalien haben dieselben in Empfang zu nehmen [7]).

1) S. V. U. §. 119—120; das Nähere s. oben, Thl. I, §. 108 und 117.

2) S. ebenfalls Thl. I, S. 554.

3) S. das Staatsschuldenstatut, von 1820, §. 4, R b l. S. 349.

4) S. diese Bestimmungen im Gesetze vom 26sten April 1830, R b l. S. 183. Mit dem Zinsfuße sind manchfache Veränderungen vorgenommen worden. Seit langen Jahren war in der Regel der Zinsfuß der württ. Staatsschuld 5 Procent gewesen; dieses wurde gesetzlich, und sogar auf die bisher geringer verzinsten Kapitalien ausgedehnt durch das Schuldenstatut vom 6ten Juni, 1816, §. 17 und 18, R b l. S. 149. Dieselbe Bestimmung wiederholte das Statut von 1820, in §. 6. Auf dem Landtage von 1824 aber wurde der Zinsfuß durch Gesetz vom 18ten Juni 1824 auf 4½ Proc. heruntergesetzt, den Gläubigern aber, welche sich dieses nicht gefallen lassen wollten, ihr Kapital zurückbezahlt. In der Zwischenzeit von dem Landtage von 1827 zu dem von 1830 setzte der Ausschuß, und zwar der engere allein, ohne Zuziehung der abwesenden Mitglieder, ferner ohne Auftrag von der Versammlung, den Zinsfuß um ein weiteres halbes Procent herunter, indem er öffentlich (unter dem 29sten Febr. 1829) aufforderte, Geld zu 4 Procent anzuleihen, und dagegen auf solche Kapitalien die Verlosung nicht anzuwenden versprach. Die Maasregel ge-

Digitized by Google

lang; von 26 Millionen zur Verlosung tauglicher Kapitalien, wurden nur 1,800,000 fl. nicht freiwillig reducirt, und diese daher mit neuen Anlehen zurückbezahlt. Mit Recht aber wurde der Ausschuß in beiden Kammern wegen dieser Ueberschreitung seiner Befugnisse hart angegriffen, der Beschluß gefaßt, daß ohne Gesetz eine solche Operation nicht mehr vorgenommen werden dürfe, und in Folge dessen, das oben angeführte Gesetz erlassen. S. Rechensch. Bericht, 1830, S. 141 fg.; Verh. in der K. d. St. H., H. 1, S. 144 fg., und Verh. der K. d. A., H. 1, S. 177 fg. — Verg. auch: (Hofacker) über die Reduction des Zinsfußes der w. Staatsschuld in rechtlicher Hinsicht. Stuttg. 1830. 8.

5) S. Schuldenstatut von 1820, §. 3; das Finanz-Gesetz für 1830—33, Rbl. 1830, S. 183. Der Tilgungsfond wird also durch eine Erhöhung der gewönlichen Staatseinnahmen zu Stande gebracht, und besteht nicht blos in dem zufälligen Ueberschusse der Einnahmen über den zuvor berechneten Ertrag derselben. Die Erfahrung anderer Staaten, z. B. Englands, dürfte wohl beweisen, daß diese Art von Tilgungsfonds nicht auf die Dauer anwendbar ist, und früher oder später der gebietertischen Nothwendigkeit, die Lasten des Volkes herunterzusetzen, weichen muß. Strenge genommen ist dieß auch schon itzt in Württemberg geschehen; denn anstatt, daß in den Jahren 1820—29, wie dem Statute nach hätte geschehen sollen, 1,319,471 fl. 7 kr. auf Schuldentilgung verwendet wurden, bekamen nur 676,013 fl. diese Anwendung, der Rest aber wurde zu laufenden Ausgaben verwendet, also zur Erleichterung der Steuerpflichtigen. — Daß die jährlich wachsenden Zinsersparnisse zu 5 Proc. dem Tilgungsfonds berechnet werden, obgleich nur 4 Proc. wirklich erspart werden, geschah natürlich in der Absicht, den ursprünglichen Tilgungsplan, welcher zu einer Zeit entworfen wurde, als der Zinsfuß noch 5 Procent war, einhalten zu können: die Folge davon aber ist nun die, daß mit jedem Jahre der Etatssatz für die

Digitized by Google

Staatsschuld wächst; denn jedes abgelöste Kapital, welches dem Gläubiger mit 4 verzinst wurde, muß nun dem Tilgungsfonds mit 5 berechnet werden. Bei einer immer steigenden Vermehrung des Nationalvermögens mag dieß möglich seyn; wie aber bei einem Sinken desselben durch Kriege u. dgl.? Siehe darüber die sehr begründeten Ausstellungen des Abgeordneten Hafacker, Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 534 fg.

6) Solche außerordentliche Schuldentilgung ist zuerst beschlossen worden im Finanz-Gesetze von 1830, Art. 11 (Rbl. S. 188), nämlich die Ueberschüsse der Restverwaltung von 1829—30, so wie 202,500 fl. in früheren Jahren dem laufenden Dienste vorgeschossener Gelder.

7) S. das Schuldenstatut von 1820, §. 7 fg.; ferner: Gesetz vom 18ten Juli 1824, über die Ordnung der Kapitalaufkündigungen, Rbl. S. 530.

Vierte Abtheilung.

Die Staats-Einnahmen.

Nach der Verfassungs-Urkunde sind zur Deckung der Staatsausgaben vor Allem die Einkünfte des Kammergutes bestimmt. Diese zerfallen aber wieder in den Ertrag der Feldgüter und Grundabgaben (im folgenden: Kammergut im engeren Sinne [1]) genannt); in den Erlös aus den Nutzungen der Staatsforsten, in das Einkommen aus den Gewerben des Staates, nämlich den Berg- und Hütten-Aemtern, Salinen und Glashütten, endlich aus einigen vermischten, zunächst nicht aus dem Grundbesitze, sondern aus Hoheitsrechten herrührenden, Einnahmen [2]). — Reichen diese Einkünfte nicht hin zur Deckung der Staatsbedürfnisse — und daß sie nicht die Hälfte der nöthigen Summen betragen,

Digitized by Google

darüber s. oben Thl. I, S. 551 — : so ist zur Umlage von Steuern zu schreiten. Diese zerfallen in directe und indirecte, je nachdem sie auf einen Besitz, oder auf einen Verbrauch gelegt sind. Die ersteren begreifen die Grundsteuer, die Kapitalien- und die Besoldungs-Steuer unter sich, und die erste zerfällt wieder in die Abgaben von Grundeigenthum, von Gefällen, von Gewerben und von Häusern in sich: die indirecten Steuern sind nach den neuesten Finanzgesetzen: Zoll, Accise, Hundesteuer, Sporteln und Wirthschafts-Abgabe.

1) In den Hauptfinanz-Etats ist diese erste Abtheilung des Kammergut-Ertrages: als „Ertrag der Kameralämter" bezeichnet, und dann sind auch die oben als die vierte abgesonderte Klasse des Ertrages bezeichneten vermischten Einnahmen darunter begriffen. Diese Bezeichnung und Eintheilung ist in jeder Beziehung fehlerhaft: einmal ist es inconsequent, hier die Erhebungskasse als bezeichnendes Merkmahl der Einnahme anzugeben, während es sonst nirgends geschieht; zweitens ist hier nur ein Theil der Einnahmen der Kameralämter aufgeführt, schon die Forsteinkünften werden ja ebenfalls von diesen Behörden eingezogen, von einem Theile der indirecten Steuern gar nicht zu sprechen; drittens kann der Ertrag von Hoheits-Rechten nicht hieher gezählt werden.

2) Strenge genommen sollte aus dieser letzteren Klasse eine eigene Hauptabtheilung der Staats-Einnahmen gebildet werden, indem sie weder zu den Einkünften aus dem Kammergute, noch zu den Steuern gerechnet werden können. Es ist in Folgendem nicht geschehen, um die von den Gesetzen bisher immer befolgte Eintheilung nicht allzusehr zu verlassen, was Mißverständnisse und Ungewißheit veranlassen könnte.

Digitized by Google

A. Ertrag des Kammergutes.

1. Kammergut im engeren Sinne.

§. 272.

a. Bestandtheile desselben.

Wird die Gesammtmasse des Staatsgutes in Kammergut i. e. S., in Forsten und in Hüttenwerke eingetheilt, (was in finanzieller Beziehung schon wegen der ganz verschiedenen Verwaltungsweise dieser drei Gattungen von Grundeigenthum nothwendig ist,) so umfaßt die erstere Abtheilung folgende Eigenthumsstücke:

1. Geschlossene Güter und Maiereien. Nach dem Stande vom 1sten Oct. 1830 waren 118 solche Güter im Besitze des Staates; sie bildeten zusammen eine Masse von 364 Gebäuden, 15,340 Morgen Aecker, 6741 M. Wiesen und Gärten, 3,444 M. Waiden und Wechselfelder, mit einem Reinertrage von 105,921 fl. [1]).

2. Einzelne Güter und Gebäude, im Ganzen 5,317 an der Zahl, nämlich: 793 Gebäude, 5,857 M. Aecker, 7520 M. Gärten und Wiesen, 1586 M. Waiden und Wechselfelder, zusammen mit einem Reinertrage von 115,787 fl.

3. Gewerbe (mit Ausnahme der Hütten-, Salz- und Glas-Werke), 410 im Ganzen, mit 138 Gebäuden, 379 M. Aecker, 322 M. Wiesen und Gärten, 496 M. Waiden. Reinertrag: 37,872 fl. [2]).

4. Grundabgabe und Gefälle. Ueber diese s. den folgenden Paragraphen.

1) Diese Angabe, so wie die unter den folgenden Nummern enthaltenen, stützen sich auf officielle Actenstücke.

2) Eine streng logische Eintheilung müßte allerdings auch diese einzelnen Gewerbe (Bierbrauereien, Wirthschaften u. dgl.)

Digitized by Google

unter die nämliche Hauptrubrik stellen, wie die Berg- und Hütten-Werke: allein da sie in Beziehung auf die Verwaltung gänzlich von den letztern getrennt, und dagegen dem Grundeigenthume und den Gefällen gleich gestellt sind, so mag ihre Eintheilung bei den Kammergütern i. e. S. gerechtfertigt erscheinen.

§. 273.

b. Sein Ertrag.

Der Ertrag des Kammergutes im engeren Sinne, also namentlich mit Ausnahme der Waldungen, fließt aber aus folgenden Quellen:

1. Aus den **Staatsgütern**, welche theils verpachtet, theils in eigener Verwaltung benützt werden.

a. Die **Verpachtung** der Staatsgüter ist die Regel. Geht daher der bisherige Pacht eines Gutsstücks zu Ende, so hat der betreffende Kameralbeamte über die Wiederverpachtung an die Kreisfinanzkammer zu berichten, und zwar bei größeren Gütern ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit, bei kleineren wenigstens vier Monate vorher. Wird Wiederverpachtung (und nicht allenfalls Verkauf, Selbstverwaltung u. s. f.) angeordnet, so ist die Verpachtung in öffentlichen Blättern anzukündigen, und in öffentlicher Sitzung vor Urkundspersonen an den Meistbietenden zu überlassen. Der Pächter hat Caution zu leisten, und die Genehmigung des Vertrages bleibt dem Finanzministerium vorbehalten. Die Verpachtung wird, namentlich bei größeren geschlossenen Gütern, auf eine längere Reihe von Jahren, 18 z. B., vorgenommen, und nicht nur auf die Größe des angegebenen Pactlocars, sondern auch darauf gesehen,

Digitized by Google

daß das Gut von einem Manne bewirthschaftet werde, welcher der Umgegend durch rationelle Landwirthschaft zum Muster dienen kann [1]). Beim Antritte des Pachtes ist eine genaue Gutsbeschreibung aufzunehmen, welche vorerst mit der dem bisherigen Pächter übergebenen derglichen wird, um beurtheilen zu können, welche Deteriorationen er zu ersetzen habe. Während der Dauer des Pachtes hat der Kameralbeamte die verpachteten Güter mehrere Male im Jahre zu untersuchen, und es sind demselben die verschiedenen Puncte vorgezeichnet, auf welche er seine Aufmerksamkeit richten soll [2]). Außerdem ist noch ein eigener Domänen-Inspector bestellt, welcher die sämmtlichen Staatsgüter persönlich zu beaufsichtigen und darüber zu berichten hat.

b. Nur ganz ausnahmsweise werden Bestandtheile des Kameralgutes durch die Kameralbeamten selbst verwaltet, namentlich dann, wenn ein entsprechender Pachtzins nicht daraus gewonnen werden kann, oder wenn, wie z. B. bei den Keltern, andere Gründe für die eigene Aufsicht sprechen.

2. Aus Zehenten und Theilgebühren. In einem bedeutenden Theile des Königreiches steht dem Staate der Bezug des Zehenten, hier und da auch noch gewisser Theilgebühren zu; namentlich ist dieses noch so lange der Fall, als nicht das protestantische Kirchengut herausgegeben ist, als mit welchem sehr beträchtliche Zehentbezüge an den Staat gekommen sind [3]). Eine bestimmte Regel für das Recht des Staates zu diesem Bezuge ist nicht anzugeben, eben so wenig eine Regel über die Ausdehnung des Zehentrechtes auf der einzelnen Markung. So wie es die Lagerbücher, einzelne Verträge, oder

Digitized by Google

bestimmte Gewohnheiten mit sich bringen, so weit geht das Recht. Allerdings gilt der Satz, daß — mit Ausnahme einzelner zu erweisender Befreiungen — jedes Feldgut zehentpflichtig ist: allein keineswegs ist damit ausgesprochen, daß der Zehente nun auch dem Staate gebühre. Im Gegentheile hat er viele Concurrenten, namentlich die Geistlichen, Stiftungen u. s. f. Bald steht also dem Staate auf einer ganzen Markung eine gewisse Gattung von Zehenten zu, bald hat er nur auf einen Theil derselben einen Anspruch zu machen; hier kann er den großen Zehenten, dort den kleinen oder den Wein-Zehenten ansprechen; manchmal, wiewohl seltener, alle Arten von Zehenten zusammen. Ebenso verschieden wie der Umfang des Rechtes überhaupt, sind auch in den verschiedenen Landestheilen und Gemeinden die Gränzen zwischen dem großen und kleinen Zehenten. Mit Einem Worte es läßt sich etwas Allgemeines, für das ganze Land als Regel Gültiges nicht aufstellen. — Die Benützung dieser Einkommensquelle geschieht entweder durch Verpachtung oder durch Selbst-Einzug. Ersteres ist bei weitem die Regel. Der Pachtvertrag wird entweder mit der ganzen Gemeinde geschlossen, oder mit einzelnen Privaten. Im ersteren Falle ist wieder zu unterscheiden, ob die Gemeinde auf eine längere Reihe von Jahren den Pacht übernehmen will, oder ob sie nur auf Ein Jahr sich dazu versteht. Ist jenes der Fall, was die Finanzverwaltung vorzieht, so wird auf die Grundlage eines Durchschnitts-Ertrages abgeschlossen, gewöhnlich mit der Bedingung, daß wegen Hagel und feindlicher Verheerung Nachlaß erfolge; auf wie viel Jahren der Vertrag erstreckt wird, hängt von dem Anbieten der Gemeinde ab, doch sind 9 Jahre das Wenigste. Das Pachtlocar kann Geld oder Frucht seyn; bei einigen Gattungen von Zehenten wird

Digitized by Google

immer Geld-Hebungen, so beim Heu- und Oehmd-Zehenten, auch meistens beim kleinen Zehenten. Versteht sich die Gemeinde nicht zu langjährigem Pacht, so wird es bei ihr gehalten, wie bei Privat-Pächtern. Auf den Grund einer ausführlichen, von den Kameralbeamten durch Augenschein zu verfassenden Feldertrags-Beschreibung wird ein Anschlag gemacht [4]), und dieser nun in öffentlicher Verhandlung zum Meistgebote ausgesetzt. Der Pachtzins besteht für den grossen Zehenten in der Regel in Getreide, und von den verschiedenen abzuliefernden Sorten wird nur auf eine oder zwei gesteigert, die anderen bleiben im ursprünglichen Anschlage unverändert. Dem Pächter wird die Benützung der Zehentscheunen, so wie der allenfalls vorhandenen Spannfrohnen zur Einfuhr der Zehentgarben in der Regel überlassen. Von der Uebernahme eines Zehentpachtes sind ausgeschlossen: alle weltlichen und geistlichen Beamten, die Ortsvorsteher, diejenigen, welche zur Felderbeschreibung und Besichtigung des Ertrages verwendet wurden, endlich diejenigen, welche noch aus früheren Pachtverträgen etwas schulden. Auch ist zu bemerken, daß in der Regel der Zehente nur an Mitglieder der pflichtigen Gemeinde verpachtet, und hievon nur dann abgegangen wird, wenn sich keiner derselben zu einer annehmbaren Anerbietung herbeiläßt. In keinem Falle darf übrigens das Zehent-Stroh außerhalb der pflichtigen Markung verkauft oder verwendet werden. Ersteigert ein Private den Pacht, so hat er mittelst Bürgen Caution zu leisten. Die Ablieferung der Pachtfrüchte auf die königlichen Fruchtkästen muß in kaufmannsguter Waare geschehen [5]). In welchen Fällen dem pflichtigen Eigenthümer ausnahmsweise eine Verwandlung der Naturalabgaben in ein Surrogat gestattet wird, darüber siehe oben §. 221, S. 585. — Der Selbstein-

Digitized by Google

zug der Zehenten findet nur bei dem Weinzehenten regelmäßig statt [6]); sonst wird blos, wenn entweder gar kein oder nur ein allzu niederes Pachtgebot erfolgt, oder wenn eine Verabredung der Bietenden vermuthet wird, dazu geschritten [7]).

3. Aus Lehen und Zinsgütern. Sehr beträchtlich ist die Zahl derjenigen Bauerngüter, bei welchen dem Staate ein Lehenobereigenthum, oder wenigstens ein Recht auf ewige Zinsen und Gülten zustehen; namentlich sind auch in denjenigen neuerworbenen Landestheilen, welche früher geistlicher Herrschaft unterworfen waren, Verhältnisse dieser Art fast die Regel. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Staat dieses Einkommen nicht aus einem staatsrechtlichen Titel besitzt, sondern daß es rein privatrechtlicher Natur ist, wie denn auch eine große Anzahl von Privatpersonen, Stiftungen u. s. w. ähnliche Rechte besitzen. Die Gesetzgebung begünstigt übrigens diese Verhältnisse nicht, sondern hat wenigstens für einen bedeutenden Theil dieser Lehensabgaben gänzliche Ablösung oder wenigstens minder drückende und beschwerliche Erhebungsarten gestattet, s. hierüber oben §. 221, S. 584 [8]).

4. Aus Zinsen von Activkapitalien. Diese Activkapitalien sind hauptsächlich Zieler von erkauften Domänen.

5. Aus außerordentlichen Einnahmen, z. B. Beiträgen zu den Gymnasien, Revenüen-Ueberschüssen der Limpurg'schen gemeinschaftlichen Rentämter, Erlös von altem Material u. dgl.

Aus diesen fünf Einnahmequellen bildet sich denn nun folgender Roh-Ertrag des Kammergutes: 580,910 fl. an Geld; 59,324 Sch. glatte Frucht; 210,049 Sch. Dinkel oder Einkorn, 141,926 Sch. Haber; 7000 Aimer Wein [9]). —

Digitized by Google

Von dieser Summe gehen übrigens wieder beträchtliche Ausgaben ab, welche, als von der Domanial-Verwaltung unmittelbar veranlaßt, bei ihr als Elementaraufwand in Abzug gebracht, und nicht in den allgemeinen Ausgabe-Etat des Staates aufgenommen werden. Dieser Aufwand besteht: a. in den allgemeinen Amtsausgaben, mit 229,166 fl. an Geld, 1355 Sch. glatter Frucht, 7482 Sch. Dinkel, und 5185 Sch. Haber; b. in dem Pachte der Universitäts-Gefälle mit 22,098 fl. Geld, 30 Sch. glatter Frucht, 137 Sch. Dinkel, und 57 Sch. Haber. — Hiernach stellt sich der reine Ertrag des Kammergutes — immer mit Ausschluß der Waldungen und der Berg- und Salz-Werke — auf 329,656 fl. Geld, 57,939 Sch. glatte Frucht, 202,340 Sch. Dinkel und Einkorn, 136,684 Sch. Haber und 7000 Aimer Wein, oder die sämmtlichen Naturalien zu Geld angeschlagen, auf: 1,778,194 fl. [10]).

1) Es ist, in wirthschaftlicher und in politischer Rücksicht, sehr zu wünschen, daß die Anzahl der unterrichteten Domänenpächter sich immer mehr vergrößere. Es ist ein ehrenwerther Ausweg für die Söhne gebildeter und doch nicht reicher Familien; solche Männer dienen so viel, und vielleicht unmittelbar mehr, als ein landwirthschaftliches Institut zur Verbreitung besserer Landwirthschaft; sie sind für Gemeinde- und ständische Wahlen als Wähler, und — wenn es ihre Geschäfte erlauben — als Gewählte, ein sehr wichtiges und nützliches Element.

2) S. V. O. vom 2ten Juni 1812, Rbl. S. 285.

3) Nach offiziellen Notizen hat der Staat das Zehentrecht in folgendem Umfange in Anspruch zu nehmen: 1. der große Zehente steht dem Staate von 1,077,101 M. zu, also nicht ganz von der Hälfte des Ackerfeldes; hievon werden 425 M. durch Selbsteinzug, mittelst jährlicher Verpachtung 203,809

Digitized by Google

M., durch mehrjährige Verpachtung 879,426 M., durch Geld-Surrogate 23,447 M. benützt. 2. Den kleinen Zehenten hat die Finanz-Verwaltung von 372,841 M., ungefähr von ½ des Ackerfeldes; 3. der Heu- und Oehmd-Zehnte steht ihr zu von 76,258 M. d. h. von $\frac{1}{4}$, sämmtlicher Wiesen; 4. der Weinzehnte endlich von 51,816 M., oder von etwas mehr als der Hälfte der sämmtlichen Weinberge. In Geld wird derselbe von 27,535 M. erhoben; 5. der Novalzehnte endlich steht dem Staate auf 83,287 M. zu. S. Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 204 fg.

4) Die Fixirung der Zehenten in einen beständigen Fruchtgült ist nicht nur schon wiederholt in der Ständeversammlung als Wunsch ausgesprochen worden (s. z. B. Verh. der K. d. A., 1824, H. 18, S. 191), sondern auch die Regirung hat sich bemüht durch diese Einrichtung dem lästigen Geschäfte der alljährlichen Einschätzung und Verpachtung auszuweichen; allein die Gemeinden sollen sich bis itzt nicht geneigt gezeigt haben, in diesen Vorschlag einzugehen, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 754; selbst angebotene Vortheile sollen sie nicht dazu bewogen haben. Allein die Frage ist, ob diese angebotene Vortheile so bedeutend waren, als die Regirung sie, ohne positiven Verlust, anbieten konnte? Denn nicht zum Vortheile der Staatskasse, sondern zu dem der Pflichtigen sollte die Verwandlung vorgenommen werden. Genug ist, wenn die erstere nichts verliert.

5) Näheres über das Zehentrecht an und für sich, namentlich über die Frage, was zum großen und was zum kleinen Zehnten gehöre, wie es mit der Auszehntung in der Brache, in den Ländern, bei einem nichtzelglichen Baue von Zehentfrüchten zu halten sei, s. bei Christlieb (eigentlich Autenrieth) Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, Thl. I, S. 119 fg., und bei Reyscher, Handbuch der Amts-Praxis der Kameralbeamten, 2te Aufl. S. 260 fg. In eben diesen Werken ist auch im Einzelnen angegeben, welche

Digitized by Google

Formen bei der Verpachtung eines Zehnten zu beobachten sind. Man verg. auch Herzog's staatswirth. Blätter, H. 2, S. 27 fg.

6) S. das Weitere bei Christlieb, a. a. O., 191 fg.; bei Repscher a. a. O., S. 759 fg.

7) S. Christlieb, a. a. O. S. 186 fg.

8) Die nichts Eigenthümliches enthaltenden Regeln über den Einzug dieser Art von Gefällen s. bei Christlieb, a. a. O., S. 79 fg.

9) Die einzelnen Summen, aus welchen dieses Ergebniß zusammengesetzt ist, sind zu ersehen aus dem Finanzcommissions-Bericht der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H. 2te Abthl. S. 39 fg. und den dazu gehörigen Tabellen. Die Summe, wie sie im Texte angegeben ist, erscheint um mehrere 100,000 fl. und einige Naturalien geringer, als die a. a. O., S. 61 berechnete; es rührt dieß daher, weil ich den Betrag der Hoheitsgefälle und der unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse als unter den Ertrag des Kammergutes in keinem Falle gehörig, hier abziehe, und unten, in §. 281, als besondere Einnahmequellen des Staates in Berechnung bringe. Auf der andern Seite sind itzt schon 23,000 fl., welche das Ministerium im Ganzen, ohne besonderen Nachweis, der Summe zusetzt, aufgenommen worden. Zu bemerken ist übrigens noch, daß die sämmtlichen bis itzt von den ständischen Finanzcommissionen erstatteten Berichte der nöthigen Klarheit und Uebersicht ganz ermanglen, so namentlich auch der Bericht vom J. 1830. Und doch sollte man denken, es sei sehr leicht und einfach die Uebersicht zu geben, wenn a. zuerst der sämmtliche Roh-Ertrag unter den einzelnen Hauptrubriken angegeben, dann b. die Ausgaben davon abgezogen würden, und zwar zuerst die Elementar-Ausgaben bei jeder einzelnen Einnahmequelle, dann der allgemeine Amtsaufwand der Domanial-Verwaltung. Hieraus würde sich c. der Rein-Ertrag angeben, bei welchem denn nun summarisch anzugeben

Digitized by Google

nähre, welche Naturalien in Tax-Preisen, welche in Etats-Preisen abgegeben werden müssen, welche andere zum freien Verkaufe übrig bleiben. Es ist sehr zu zweifeln, ob die Mitglieder der St. Vers. aus den auf der einen Seite unnöthig zahlreichen, auf der andern Seite weder vollständigen, noch klaren, noch endlich nur in allen Theilen folgerichtig bearbeiteten Darstellungen irgend eine Einsicht in den Ertrag des Kammergutes gewinnen können.

10) Das in der vorstehenden Note Bemerkte wird erklären, warum die im Texte als reiner Ertrag des Kammergutes ausgeworfene Summe um 251,264 fl. niederer ist, als die im Finanzgesetze vorgenommene Summe von 2,044,253 fl., indem jene Zahl als der Ertrag der Hoheitsrechte und der unmittelbaren Einnahmen der Hauptstaatskasse abgezogen werden mußte (wobei übrigens zu bemerken ist, daß, in Ermanglung näherer Nachweisungen, die unter diesen Ertragen begriffenen Naturalien alle zu Etats-Preisen berechnet wurden, was vielleicht kein ganz richtiges Ergebniß machte, allein die Total-Summe der gesammten Staats-Einnahmen natürlich nicht verändert). Ueber die Berechnungsart des Geldwerthes der Naturalien s. den angef. Finanz-Commiss.-Bericht, S. 63 fg.; zwar fehlen hier die nöthigen einzelnen Angaben, doch ergiebt sich jeden Falles, daß nicht immer derselbe Preis für die Naturalien angenommen ist, sondern daß je nach der Verwendung zu eigenen Zwecken oder zum freien Verkaufe, verschiedene Ansätze gemacht werden. Daß eine solche Verschiedenheit zur Verwirrung und zur Unklarheit in den Etats führt, hat Malchus, Finanzwissenschaft, II, S. 102 in der Note, mit großem Rechte bemerkt.

2. Forsten.

Einen sehr bedeutenden Theil der württembergischen Staats-Domänen machen die Waldungen aus. Ihr Um-

fang

fang (600,000 Morgen) und ihr Ertrag (1,330,000 fl. Roh-, und 635,000 fl. Rein-Ertrag, außer 24,000 fl. von den Jagden) sind gleich wichtig. — Bei keiner Art von Staatseigenthum kommen so wichtige Fragen hinsichtlich der Bewirthschaftung zur Sprache; denn es streitet hier das rein finanzielle Interesse, welches in einer Devastation der Waldungen außerordentliche Hülfsquellen für Staatsbedürfnisse findet, mit dem staatspolizeilichen, welches unter allen Umständen eine nachhaltige Bewirthschaftung, und somit Sicherstellung der Nachkommen, verlangt. Die württembergische Gesetzgebung hat sich für die letztere Ansicht erklärt, und sucht theils durch technisch-richtige Behandlung, theils durch Schutz der Waldungen das Ziel zu erreichen. — Natürlich tritt bei solchen Grundsätzen die Wichtigkeit der Jagd-Ausübung, welche eine frühere rohere Zeit als Höchstes anschlug, weit in den Hintergrund.

a. Bewirthschaftung der Forsten.

§. 274.

α. Sorge für möglichst guten Stand der Waldungen.

Die Aufgabe der württ. Forstverwaltung ist: die möglich-größeste und beste Holzmaße auf der möglich-beschränktesten Fläche zu erzeugen [1]). — Die beiden Hauptmittel hierzu sind, die nachhaltige Bewirthschaftung der schon vorhandenen Waldbestände, so daß also in keinem Jahre weiter gefällt wird, als in demselben wieder zuwächst [2]); und die Verbesserung der Waldungen, wo dieselben eine solche zulassen.

Was zuerst die nachhaltige Bewirthschaftung der Staatswaldungen betrifft, so kann diese nur dann in

Digitized by Google

Stand gebracht werden, wenn a. genaue Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand der Waldungen, also über ihre Ausdehnung, ihre Beschaffenheit, ihre Ertragsfähigkeit eingesammelt; b. auf diese Nachrichten technisch-richtige Nutzungspläne gegründet; und c. endlich diese durch Ausführung auf dem Terrain, namentlich durch Eintheilung der Waldfläche in Schläge und durch regelmäßige Hiebführung, ins Leben gerufen werden.

Diese erste Forderung wird erfüllt durch die von den Oberförstern unter Zuziehung des betreffenden Revierförster zu entwerfenden Waldbeschreibungen; durch die von den Revierförstern zu entwerfenden, und alle zehn Jahre zu revidirenden statistischen Uebersichten, aus welchen sodann der Oberförster eine Zusammenstellung für seinen ganzen Bezirk entwirft [3]); endlich durch die, eine nach Besitzern geordnete Aufzählung der bestockten und nicht bestockten Waldflächen enthaltenden, vom Revierförster zu führenden Waldregister [4]).

Zur Feststellung der technisch-geregelten Nutzungspläne schreibt der Staat seinen Beamten folgende Geschäfte vor: zuerst die Entwerfung der Classifications-Register, d. h. die Verzeichnung der Waldungen nach ihren Bestandesgattungen; der Förster hat die Notitzen zu liefern, der Oberförster sie an Ort und Stelle zu prüfen und richtig zu stellen [5]). Hierauf folgen die Ordnungs- und Taxations-Register, in welchen die Bestände nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit, mit dem wahrscheinlichen Betrage ihres Ertrages nach bestimmten Perioden verzeichnet sind [6]). Auf diese Arbeiten werden denn nun endlich die Nutzungspläne gegründet, und zwar sind ihrer dreierlei: der allgemeine theilt die sämmtlichen Bestände so ein, daß jährlich ein un-

Digitized by Google

gefähr gleicher Ertrag sich ergiebt; von zehn zu zehn Jahren (vom Jahr 1818 an zu rechnen) werden auf den Grund dieses allgemeinen Nutzungsplanes die periodischen gegründet, welche auf die indessen vorgekommenen Culturen, Unglücksfälle u. s. w. Rücksicht nehmen; endlich wird alljährlich mit Berücksichtigung der einzelsten Verhältnisse der jährliche Nutzungsplan entworfen [7]) —. Alle diese Arbeiten sind den Kreisfinanzkammern einzuschicken, und von diesen, nach vorgängiger Revision, zu genehmigen.

Die Vollziehung der genehmigten Nutzungsplane ist hauptsächlich das Geschäft des Försters. Er hat die Schläge zu stellen, das Holz anzuweisen und auszuzeichnen, die Fällung zu leiten, für die zeitige Räumung des Waldes zu sorgen, und über das Ergebnis die Fällungs-Nachweisungen und Schlagaufnahmsregister zu liefern [8]).

Außer diesen Verfügungen über geregelte Verwendung der Holzbestände ist aber auch noch Sorge getragen worden, daß nicht durch ungebürlichen und ungeordneten Gebrauch der Wald-Nebennutzungen die Forsten zu Grunde gerichtet werden. Grundsatz ist nämlich in dieser Beziehung, daß die Holznutzung die Hauptsache sei, und daß alle übrigen Benutzungsarten nur als Nebensache zu behandeln seien, deren Ausübung immer dem Hauptzwecke untergeordnet bleiben müsse [9]). Dabei ist übrigens zu bemerken, daß das rechtliche Verhältniß bei diesen Nebennutzungen ein doppeltes ist. Theilweise hängt die Erlaubniß rein von dem Willen der Behörden ab, und nach dem obenangeführten Grundsatze muß in diesen Fällen die Benutzung versagt werden, wenn die nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen und ihr Holzertrag darunter Noth leiden würde, und nur ausnahmsweise ist auch in solchen Fällen, wo landwirthschaftliche oder

Digitized by Google

gewerbliche Intereſſen durch die Verſagung einen ſehr bedeutenden Schaden erleiden würden, die Gewährung der Behörden geſtattet [10]). Theilweiſe aber ſteht den Fordernden ein Recht zur Seite, welches ſie entweder durch ſchriftliche Urkunden oder durch „rechtmäſiges Inhaben“ zu erweiſen im Stande ſind; dann muß natürlich (bis ein Abkommen mit ihnen getroffen werden kann) auch eine für den Wald minder zuträgliche Benutzungsart oder Ausdehnung ungehindert und ungeſchmälert beſtehen bleiben [11]).

Für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Staats-Waldungen wird geſorgt durch die Anpflanzung bisher unbewachſener Flächen, namentlich wenn ſie innerhalb der Waldgränzen gelegen ſind, (durch Culturen). Zum Behufe derſelben iſt den Förſtern nicht nur zur Pflicht gemacht, eigene Regiſter über die nicht beſtockten Waldflächen zu liefern [12]), ſondern ſie haben auch dreierlei Verbeſſerungs-Entwürfe, Culturplane, zu fertigen; nämlich einen allgemeinen, welcher die ſämmtlichen itzt noch holzleeren allein beſtockungsfähigen Flächentheile begreift, und die allmählige Anpflanzung derſelben auf eine gewiße Reihe von Jahren vertheilt; ſodann einen periodiſchen, von zehn zu zehn Jahren zu revidirenden, welcher die in den nächſten zehn Jahren vorzunehmenden Culturen, mit Berückſichtigung der indeſſen vorgefallenen Umſtände, enthält, endlich drittens jährliche Culturplane. Alle drei Arten haben die Revierförſter zu entwerfen, die Oberförſter zu unterſuchen und zu berichtigen; die Entſcheidung aber ſteht den Finanzkammern zu, welche dazu den betreffenden Oberförſter und noch einen andern ſeiner Amtsgenoſſen einzuberufen haben [13]).

Daß bei einer ſolchen Sorgfalt für die Verbeſſerung der vorhandenen Waldflächen die Ausſtockung einzelner Theile

Digitized by Google

derselben nicht ohne überwiegende Gründe für die Nothwendigkeit oder wenigstens Nützlichkeit, und nicht ohne Zustimmung der höheren Behörde vorgenommen werden darf, ist leicht zu begreifen [14]).

1) S. Technische Anweisung für das Forstpersonal, §. 2 — 6, 35 und 36.

2) S. Instruct. für die Förster, von 1821, §. 4. Ein Formular einer solchen Waldbeschreibung s. in der Techn. Anleit. als Beilage.

3) S. Instruct. für die Förster, a. a. O.; Instruct. für die Oberförster, §. 6.

4) S. Instruct. für die Förster, a. a. O.

5) S. Instruct. für die Oberförster, §. 8.

6) S. daselbst, §. 9; Techn. Anweisung, §. 38 fg. vergl. damit: Widenmann, Darstellung des württ. Forstabschätzungsverfahrens, der Mängel und der zu wünschenden Verbesserungen desselben, (in dessen Forstl. Blättern, H. 2.).

7) S. die angef. Instruct. §. 12 fg.; Techn. Anweisung, §. 40 fg. — Schon die Forstordnung von 1614 verlangt die Stellung regelmäßiger Schläge, und verbietet die Femmelwirthschaft; daß aber diese letztere bis in die neuesten Zeiten nicht ausgerottet werden konnte, darüber s. Seutter, Abriß der Forstverwaltung W's, S. 53.

8) Das Nähere über die vom Förster in dieser Beziehung zu besorgenden Geschäfte s. in der Instruct. für die Förster, §. 6 — 12; vergl. auch Schmidlin, II, §. 245 — 48.

9) S. Techn. Anweisung, §. 6. Solche Nebenbenutzungen sind theils manche Benutzungsarten der Holzpflanzen zu bestimmten technischen Zwecken, z. B. zum Harzen, zur Gerberlohe, zu Reifen, Winden, Bast u. dgl.; theils Benutzung der Früchte derselben, als: Mast, wildes Obst, Saamen; theils endlich Benützung der im Walde wachsenden Gräser durch Weide oder Gräserei.

10) S. Techn. Anweisung, a. a. O.

11) S. Forst-Organ. vom 7. Juli 1812, §. 19. Die Art und Weise, wie bei jeder einzelnen dieser Neben-Nutzungen zu verfahren ist, s. bei Schmidlin, II, §. 416—464.

12) S. Instruct. für die Förster, §. 20; ein Proberegister s. in der Techn. Anweis., Anhang Nr. 11.

13) S. Instruct. für die Förster, §. 21 fg.; V. O. vom 1. Oct. 1827. Schmidlin, II, §. 298 fg. Die technischen Vorschriften aber über die verschiedenen Arten von Culturen, s. das. §. 255 — 296.

14) S. Schmidlin, II, S. 3 fg.

§. 275.

B. Verwendung des Forstertrages.

Der jährliche Holz-Ertrag der Staatswaldungen wird auf dreifache Weise verwendet nämlich, zu Abgaben von Holzgerechtigkeiten, welche einzelnen Unterthanen oder Korporationen zustehen, zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Staates, endlich zum freien Verkaufe in bestimmten Preisen. Was

1. die Abgabe der Holzgerechtigkeiten betrifft, so hat der Staat theils in Folge von Verträgen und Bestimmungen der Lagerbücher, theils aus unvordenklichem Gewohnheitsrechte, theils endlich namentlich auch als Lehensherr, eine bedeutende Menge von Holz an ganze Gemeinden, Stiftungen oder einzelne Unterthanen abzugeben [1]). Diese Abgabe geschieht entweder in sog. Gnadenpreisen, oder auch ganz unentgeldlich. Die Abgabe der Holzgerechtigkeit geht jeder anderen Verwendung des Ertrages voraus, und eine anerkannt gültige Forderung dieser Art soll auf keine Weise erschwert oder beschränkt werden. Nur wenn Zweifel über das Recht, oder wenigstens über dessen Ausdehnung obwalten, kann die

Digitized by Google

Vorlegung des Rechtstitel verlangt werden [2]). Um eine genaue Uebersicht über das jährliche Bedürfniß zu erhalten, haben die Oberförster in dem Bedürfniß-Register die Holzgerechtigkeiten zusammenzustellen; alle zehn Jahre soll eine Revision und Berichtigung derselben vorgenommen werden [3]). — Um die Aufhebung dieser lästigen und nicht selten durch die itzige Höhe der Holzpreise außer allen Verhältnissen gekommene Abgabe so viel möglich zu bewürken, ist verordnet, daß bei der Allodification von Lehengütern, welche Holzgerechtigkeiten haben, dieselbe immer aufgehoben, und — in 20fachem Betrage kapitalisirt — an der Allodifications-Summe abgezogen werden soll. Nur wenn ein solches Kapital gröſſer als die Allodifications-Summe wäre, und somit dem Lehenmann, außer der Freiheit seines Gutes, auch noch baares Geld herausgegeben werden müßte, wird nicht so verfahren, sondern alsdann (wenn der Lehensmann den Geldüberschuß nicht freiwillig aufgeben will) der Allodification gar nicht Statt gegeben [4]).

2. Das eigene Holzbedürfniß des Staates zerfällt in folgende Abtheilungen:

a. die Holzlieferungen für die Civilliste [5]);
b. die Abgaben an die Behörden und Institute zur Heizung der öffentlichen Gebäude [6]);
c. die — itzt nur noch seltenen — Holzbesoldungen von Staatsdienern oder Pensionirten;
d. die Holz- und Kohlen-Bedürfnisse der königlichen Eisenwerker, Glashütte u. s. w. [7]);
e. der Holzverbrauch der Garnisonen [8]).

Als allgemeine Grundsätze sind hierbei nachstehende Bestimmungen anzuführen: Erstens, die Abgabe dieser Holzquantitäten geschieht nicht unentgeldlich von der Forstverwal-

Digitized by Google

tung (mit einziger Ausnahme des eigentlichen Besoldungsholzes), sondern es ist von den betreffenden Kassen oder Individuen die festgesetzte Bezahlung zu leisten [9]). Zweitens, die Abgabe des Holzes zur Hofhaushaltung, ebenso zu Besoldungen und zur Heitzung der öffentlichen Gebäude, geht jeder andern Verwendung der Natural-Vorräthe vor; die übrigen, oben aufgeführten, Bedürfnisse dagegen erhalten ihre Befriedigung erst, wenn die localen Bau- und Brenn-Holzbedürfnisse der Einwohner des Forstbezirkes befriedigt sind [10]).

3. Alles, nicht für die Gerechtigkeiten, oder die obenerwähnten bevorzugten Staatsbedürfnisse, verwendete Holz wird von den Forstbehörden verkauft. — Die Art und Weise, in welcher dabei verfahren wird, ist folgende: Alljährlich im Herbste sollen von den Oberförstern die Bedürfniß-Register aufgenommen werden, zu denen sie die Notitzen entweder durch Meldungen der Einzelnen, oder durch Aversal-Forderungen der Ortsvorsteher erlangen. Diese Register, zusammengehalten mit den Nutzungs-Planen, geben die Natural-Verwendungs-Entwürfe. Nach erfolgter Genehmigung der Finanz-Kammer, und erfolgter Aufarbeitung des zum Schlagen bestimmten Holzes, wird dann das Holz an diejenigen abgeliefert, denen es verwilligt wurde, und zwar vor Allem Werk- und Bau-Holz, sodann das Brennholz zum häuslichen Gebrauche der Betheiligten, hierauf das Bedürfniß der Garnisonen, Holzgärten und Domanial-Werker, endlich Brennholz für Gewerbende, so weit Concurrenz, Bedürfniß und Vorrath eine Vertheilung zuläßt [10]). Das Holz jeder Art wird um feststehende (Remier-) Preise verkauft, welche auf Vorschlag der Oberförster von den Finanzkammern bestimmt werden, und in den verschiedenen Theilen des Lan-

Digitized by Google

des je nach Angebot und Nachfrage, Fortschaffungs-Möglichkeit u. s. w. verschieden sind; nur in dem Falle, wenn die geschlagenen Holzvorräthe nicht auf diese Weise verwerthet werden können, findet Versteigerung des übrig gebliebenen Vorrathes statt [11]).

Mit der Einziehung des Erlöses haben übrigens die Forst-Behörden selbst durchaus nichts zu thun, sondern dieß, wie überhaupt die ganze Geldwirthschaft bei den Domanial-Forsten, ist Sache der Cameral-Verwaltungen [12]).

1) In dem Etat für 1830—31 sind folgende Summen aufgeführt: Holzberechtigungen für Körperschaften und Unterthanen: Bauholz: 18,663 fl. 42 kr.; Nutzholz: 23,514 fl. 34 kr.; Brennholz: 90,272 fl. 33 kr.; s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh. 2te Abth. S. 72.

2) Sehr häufig ist in den württ. Gesetzen diese Versicherung, daß von den Holzgerechtigkeiten nichts rechtswidrig abgebrochen werden soll, erneuert worden, s. ein Verzeichniß solcher Bestimmungen bei Schmidlin, §. 350, Note 2. Die neueste Wiederholung ist gegeben in einer V. O. vom 7. Juni 1818, Rbl. S. 287. Gerade die häufige Einschärfung dieser an sich gar nicht zweifelhaften Verbindlichkeit möchte beweisen, daß wenige Geneigtheit bei den Finanzstellen vorhanden ist, sie zu erfüllen.

3) S. Instruction der Oberförster, §. 23.

4) S. (ungedr.) Finanz-Minist. Decret vom 29. Sept. 1824. — Die Art der Berechnung des Bauholzes ist vorgeschrieben durch (ungedr.) Erlaß der Finanzkammer des Jaxtkreises vom 7. Febr. 1824. Danach gelten folgende Grundsätze: 1. Der Staat ist nicht schuldig zu einer Vergrößerung der Gebäude Holz zu geben, noch weniger zu Neu-Bauten. 2. Die Dauer eines Hauses wird auf 150 Jahre berechnet. 3. Die jährliche Abgabe ist somit der 150ste Theil desjenigen Holzquantums,

welches zur neuen Errichtung des Hauses in seiner itzigen Größe nöthig wäre. 4. Dieser jährliche Betrag ist es denn nun, was kapitalisirt, und an der Allodificationssumme in Abzug kommt. — Dieselbe Behörde schrieb unter dem 22. Aug. 1822 das Verfahren vor, wie bei den Gesuchen um Abgabe von Gerechtigkeits-Bauholz zu verfahren sei.

5) S. oben Thl. I, S. 250, Note 5.

6) Die Beamten haben in einigen Orten, in deren Nähe herrschaftliche Holzgärten sind, zwar keine Holzbesoldungen, aber das Recht, bis zu einem gewißen Maaße Holz aus diesen Gärten sich abgeben zu lassen, jedoch gegen baare Bezahlung. Es darf aber nur der eigene Bedarf genommen werden, jeder Handel mit solchem Holze wird mit dem doppelten Betrage in den Armenkasten gebüßt, s. V. O. vom 12. Jänner 1818, Rbl. S. 15.

7) S. über dieselben die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. a. Beilh. Abth. 2, S. 35.

8) Auch diese erhalten ihr Holz zu bestimmten, etwas niederern, Preisen.

9) S. Reser. vom 10. Nov. 1818, §. 17, bei Schmidlin, I. §. 133, Note 2, S. 212.

10) S. Instruction der Oberförster, §. 23; vergl. die Verh. der K. d. A. 1830, a. a. O., S. 34.

11) S. Instruct. für die Oberförster, §. 22 fg.; über Bauholz insbesondere Schmidlin, II, §. 390 fg.

12) S. Instruct. für die Oberförster, §. 17. — Der Verkauf des Holzes nach Revierpreisen, läßt manche wichtige Ausstellungen zu: 1. Durch diese Verkaufsart erzeugt der Staat künstliche Holzpreise, welche natürlich auch auf die Privat- und Gemeinde-Waldungen rückwirken. 2. Es läßt sich bei denselben, trotz aller Befehle und Aufsicht, unbillige Begünstigung oder Zurücksetzung nicht verhindern; daher Widerwillen gegen das Forstpersonal und die Begünstigten. 3. Es giebt Anlaß zu Bestechungen und Unterschleifen. 4. Es wird das Gewerbe des

Digitized by Google

Holzhandels, die Bildung der Privat- oder Gemeinde-Holzmagazine dadurch sehr erschwert. 5. Die wichtige Finanzquelle, der Waldertrag, wird höchst wahrscheinlich auf diese Weise zu wenig benützt. Alles dieses fiele bei freier Versteigerung der geschlagenen Holzvorräthe gegen baare Bezahlung weg. Der auch schon in der St. Vers. gemachte Vorschlag, das Holz aus den Staatswaldungen an den Meistbietenden zu verkaufen, scheint daher alle Berathung zu verdienen, wenn schon zugegeben werden muß, daß es augenblickliche Verlegenheit bei den bisher Begünstigten herbeiführen könnte, und daß das finanzielle Resultat nicht mit Bestimmtheit zum Voraus versichert werden mag.

13) Bis zum J. 1807 war das Forstpersonal mit der Verrechnung beauftragt; von diesem Jahre bis zum J. 1819 bestanden eigene Forst-Cassire; nun wurden aber auch diese aufgehoben, und die Cameral-Aemter erhielten die ganze Verrechnung der forstlichen Einnahmen und Ausgaben, s. V. O. vom 4. Juni 1819, §. 3, Rbl. S. 294.

§. 276.

7. Holz-Handel. — Flößwesen.

Handel mit Holz, sei es eigenes Erzeugniß, sei es zum Handel aufgekauft, ist Jedem (mit Ausnahme der Staatsbeamten) völlig erlaubt [1]; und die manchfachen früher dagegen bestandenen Gesetze sind aufgehoben [2]. Ausschließliche privilegirte Handels-Gesellschaften zum Betriebe des Holz-Handels bestehen nicht mehr. Diese Erlaubniß ist nicht blos vom Handel mit Holz im Innern des Königreiches zu verstehen, sondern es ist auch, natürlich unter Beobachtung der Zollsätze, Ein- und Ausfuhr des Holzes gestattet [3].

Sehr wichtig für den Holzhandel ist das Recht zu flößen. Der württ. Staat nimmt dasselbe als Folge seines Wasserregales in Anspruch, und benützt es theils für sich

Digitized by Google

selbst zur Versehung seiner Holzmagazine u. s. w., theils aber giebt er auch Privaten Erlaubniß, die Gewässer mit ihren Flößen zu befahren [4]).

Theils in Folge dieses Regalitäts-Verhältnisses, theils aus polizeilichen Rücksichten hat der Staat von den ältesten Zeiten her eine große Menge von Verordnungen über die Verbindlichkeiten und Rechte der Flößer, über die Art und Weise des Flößens u. s. w. erlassen, oder Verträge darüber mit benachbarten Staaten abgeschlossen [5]). Die Mehrzahl dieser Bestimmungen dürfte itzt außer Gebrauch gekommen seyn (so z. B. das Verbot des Vorkaufes; die Verbindlichkeit der Flößer ihre noch unbestellten Flöße den Gemeinden kaufsweise zu überlassen; das Gebot nur schlechtes Holz auszuführen. u. dergl.); doch andere sind allerdings noch in Gültigkeit. Hierher gehören:

1. das Verbot zwischen Alt-Jacobi und Martini Holz zu flößen, der Fischerei wegen [6]);

2. die Bestimmung, daß die Flöße nicht ohne Grund und Nothwendigkeit über zwei Tage an einem Orte liegen bleiben dürfen, damit weder die Floßstraße versperrt, noch die Güter verdorben, noch endlich bei allenfalls eintretenden Hochgewässer den Wassergebäuden allzugroße Gefahr drohe [7]);

3. die Vorschriften über die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Flößer und der Besitzer von Wasserwerken, Wuhren u. dergl. [8]);

4. die Bestimmungen über die Dimensionen der Flöße [9]); endlich

5. die ganz eigenthümlichen Vorschriften über die Verjährung, wenn ein Floß durch Hochgewässer zu Trümmern geht. Nach denselben kann der Eigenthümer die Stücke vierzehn Tage lang, ohne Entgeld, an sich ziehen, und er

Digitized by Google

auch finden mag; meldet er sich aber nicht in dieser Zeit, so geht das Eigenthum alsbald über auf den Besitzer des Grundes und Bodens, auf welchem es angeschwemmt wurde [10]).

1) S. Gen. Rescr. vom 27. Mai 1797, bei Kapff, Sammlung, S. 443.

2) S. Gen. V. O. vom 14. Febr. 1814, Rbl. S. 163. — Unbegreiflich ist, wie Hezel, Repertorium, I, S. 332, Note, ausdrücklich behauptet, es bestehen dennoch die älteren Gesetze gegen den Aufkauf von Holz zum Wiederverkauf immer noch. Die angef. Generalverordn. sagt ja ausdrücklich das Gegentheil, und es werden doch die abgeschmackten Verbote des Aufkaufes nicht gar noch gegen die Gesetze selbst aufrecht erhalten werden sollen!

3) S. Vereinszoll-Ordnung von 1828, Tarif, Nr. 202; der Einfuhrzoll ist überall, zum Theile um das 24fache, kleiner als der Ausgangs-Zoll.

4) S. Schmidlin, II, §. 354. — Es sind jährlich ungefähr 15,000 fl. als der Ertrag der Concession im Etat aufgeführt.

5) S. das mit einem Vertrag vom J. 1342 anfangende Verzeichniß der Verordnungen und Uebereinkünfte wegen des Flößwesens bei Schmidlin, II, §. 354, Note 1.

6) S. Pfeil's Reallnder. S. 138.

7) S. Schmidlin, II, §. 364.

8) Daselbst, §. 365 fg.

9) S. Vertrag vom 25. Sept. 1740 zwischen Württemberg, Oesterreich und Eßlingen, Art. 14 fg. in Pfeil's Reallnder, S. 130 fg.

10) S. das. Art. 37.

§. 277.

b. Forstschutz.

Eine zweite sehr nothwendige Thätigkeit des Staates hinsichtlich seiner Waldungen ist der Schutz, welchen er

denselben theils durch Aufstellung einer eigenen Schutzmannschaft, theils durch eine eigene Forstgerichtsbarkeit zuzuwenden sucht.

Das Schutzpersonal besteht zunächst aus den Waldschützen und den Forstwarten; allein es hat auch der Revierförster, so viel ihm seine technischen Geschäfte Zeit übrig lassen, sich dem Schutze seines Districtes durch bewaffnetes Begehen desselben zu widmen. Im Falle der Forstdiener auf Waldfrevler stößt, hat er die ihm bekannten aufzuzeichnen, Unbekannte aber zu verhaften, und vor den nächsten Gemeindevorstand zu führen, damit über ihre Person die nöthige Gewißheit erhalten werde. Nur im Falle der Widersetzlichkeit, keineswegs aber in dem der Flucht des Betroffenen, darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden [1]).

Was die Abrügung der so sehr zahlreichen Eigenthumsverletzungen gegen die Waldbesitzer betrifft, so ist sie in der Regel den Forstbehörden, und nicht den gewöhnlichen Gerichten überlassen. Von dieser Regel machen nur diejenigen Fälle eine Ausnahme; welche von den Gesetzen nicht mehr zu den Forstfrevels, sondern schon zu dem gemeinrechtlichen Verbrechen gezählt werden, namentlich Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte bei der Ausübung ihrer Forstpolizei, ferner der Diebstahl des schon aufgeklafterten Holzes [2]). — Die ordentlichen Strafbehörden sind die Forstämter, welche zu diesem Behufe periodische Forst-Ruggerichte zu halten haben; im Falle eines Recurses, oder wenn die zuerkennende Strafe die Befugniß des Forstamtes übersteigt, entscheidet die Kreis-Finanz-Kammer [3]). Diese Gerichtsbarkeit wird von den königlichen Stellen nicht nur bei Fremden in den Staatswaldungen, sondern auch bei solchen, welche in Gemeinden, und Körperschafts-Waldungen, oder in denen

Digitized by Google

der Privaten begangen wurden, geäh. Ueber die den Standesherrn und dem ritterschaftlichen Adel eingeräumte Patrimonial-Forstgerichtsbarkeit s. oben Thl. I, S. 406 und 425.

Die Anzeige der begangenen Waldfrevel geschieht in der Regel durch das untergeordnete Forstpersonal, welches, bis zum Revierförster einschließlich, zur Führung eigener Rug-Register, d. h. tabellarische Verzeichnisse der von ihm entdeckten Waldfrevel, und zur monatlichen Eingabe an die Forstämter verpflichtet ist [4]). Bei der Abhaltung des Rug-Gerichtes sind die Angeschuldigten persönlich vorzuladen und über ihre Vertheidigung zu hören; über jeden Fall muß das Wesentliche im Protokolle eingetragen, und dieses am Ende mit der Unterschrift sämmtlicher anwesender Forstbedienten aller Grade beglaubigt werden. Jeder beeidigte Forstdiener hat bei seinen Anzeigen so weit öffentlichen Glauben, daß seine einzige Aussage zum vollen Beweise gegen den Angeschuldigten hinreicht, wenn er, der Angeber, Augenzeuge von der in Frage stehenden Handlung war, und dieselbe nach ihren genaueren Umständen angeben kann, der Angeklagte aber nicht im Stande ist, diese Angabe zu widerlegen [5]).

Die Strafen bestehen in der Regel in Geldbußen; von welchen der Angeber ein Drittheil, die beiden andern Drittheile aber der beschädigte Waldeigenthümer erhält. Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Gestrafte seine Buße durch gezwungene Arbeit im Walde abzuverdienen; ist er auch zu solcher untauglich, so wird die Geldstrafe in Gefängniß verwandelt [6]). Mit der Strafe wird zu gleicher Zeit über Schadensersatz und Rug-Gerichtsgebühren gesprochen [7]).

1) S. die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hierüber bei Schmidlin, I. §. 77—80.

2) S. Instruct. für die Oberförster, §. 3.

Digitized by Google

3) S. Decret vom 8ten Dec. 1818, Rbl. 1819, S. 5; Instruction für die Oberförster, §. 3. — Die Strafcompetenz der Forstämter geht nach der erstgenannten V. O. bis zu 10 fl. Geld und 3 Tagen einfaches Gefängniß.

4) Instruct. für die Waldschützen, §. 8 fg.; Instruct. für die Revierförster, §. 2; Instruct. für die Oberförster, §. 3.

5) S. Gen. V. O. vom 15. Oct. 1744 in Pfeil's Realinder, S. 321; ferner Landrecht, Thl. I, Tit. 43. §. „Es ist auch u. s. w." — Unbeeidigten oder ausländischen Forstdienern steht eine solche publica fides nicht zu; nur durch Verträge mit Baiern, Baden und H. Darmstadt ist die Ausnahme gemacht, daß auch den Forstbeamten dieser Staaten derselbe amtliche Glaube geschenkt wird, wie den württembergischen.

6) S. Schmidlin, I. §. 90—97; Uebersicht der Straf-Normen bei Abrügung der Forst- und Waldfrevel, Ellw. 1828, Fol. Die Anzahl der jährlich von den Forst-Aemtern und Kreis-Finanzkammern abgerügten Forstfrevel ist unglaublich groß; man berechnet ihre Zahl auf 70,000 und mehr. In dem Etat für 1830—31 laufen 75,984 fl. an Strafen, unter den Einnahmen, und über 19,000 fl. als Anbringe-Gebühren unter den Ausgaben. Diese ungeheure Menge von Vergehen hat verschiedene Ursachen, nämlich theils Nahrungslosigkeit einzelner Gegenden, theils die Ansicht des gemeinen Mannes, daß Holzdiebstahl kein Vergehen sei, theils die allzuhohen Holzpreise, welche durch das vom Staate angenommene, oben S. 874 getadelte System des Verkaufes ihren natürlichen Stand nicht erreichen können. S. über diesen Gegenstand: Ueber die Folgen des Holzdiebstahls, in den Abh. des Vereines für forstwiss. Ausbildung, H. 2, S. 44 fg.; Vischer, über den Holzdiebstahl. Stuttg. 1820, 8; Tessin, württ. Forststatistik. Tüb. 1823, S. 305 fg.

7) In-

Digitized by Google

7) Instruction für die Oberförster, §. 3; (ungedr.) königl. Decret vom 15ten Febr. 1825.

§. 278.

c. Jagd-Recht.

Das Jagd-Recht, d. h. die Befugniß wilde herrenlose Thiere zu fangen, wurde von den Fürsten von Würtemberg zwar als Regal in Anspruch genommen, ist ihnen namentlich auch im Herzogsbriefe besonders noch verliehen: allein ganz ausschließlich besaßen sie es doch nie. Schon im Herzogthume hatten einzelne Gemeinden sich die freie Pürsch erhalten; und in den seit Anfang des 19ten Jahrhunderts neuerworbenen Landen war die Jagd zum großen Theile in den Händen der Unterthanen. Es wurden zwar auch in dieser Beziehung Eingriffe in die Privatrechte während der verfassungslosen Zeit gemacht, allein sie sind später wieder gut gemacht worden, und es besitzen itzt wieder eine große Menge von Gemeinden und Privatpersonen Jagd-Gerechtigkeit [1]).

Die dem Staate noch gehörigen Jagden werden auf dreifache Weise benützt:

1. ein Theil derselben ist dem Könige zu ausschließlicher Benützung vorbehalten, und wird entweder zu eingezäunten Thiergärten, oder zur Jagd in seinem Walde benützt. Diese Hofjagd steht unter dem Hofoberjägermeister; die Kosten derselben werden aus der Civilliste bestritten [2]).

2. Ein anderer, weit beträchtlicherer, Theil wird an den Meistbietenden verpachtet. Diese Benützungsart ist als Regel festgestellt. Sowohl Gemeinden als Privatpersonen werden zu solchen Pachtverträgen zugelassen, die letzteren jedoch mit Ausnahme von gemeinen Handwerkern und Bauern,

Digitized by Google

bei welchen eine solche Pachtung wirthschaftliches Verderben herbeiführen könnte; ebenso werden nur höchstens zwei Theilhaber an dem Pachte aufgenommen. Mit den Gemeinden wird auf immer, mit Einzelnen auf Lebenszeit abgeschlossen, so daß die Summe ganz unverändert bleibt; übrigens ist beiden Theilen der Rücktritt unter billigen Bedingungen gestattet. Die Pächter treten in die Rechte des Jagdherrn hinsichtlich der Frohnen, doch müssen sie nach näher angegebenen Vorschriften die ungemessenen in gemessene verwandeln; die Jagden sollen weidmännisch betrieben werden, und es sind die gesetzlichen Jagdzeiten einzuhalten. Jagd-Excesse werden von den Forstbehörden abgerügt, der Pächter hat blos Anspruch auf Entschädigung [3]).

3. Nur diejenigen Jagd-Bezirke, welche auf keine der beiden erstgenannten Arten verwerthet werden können, sind der Selbstverwaltung der betreffenden Förster überlassen [4]).

Jeder Jagdinhaber hat dafür zu sorgen, daß kein Wildschaden entsteht; deßhalb ist das Schwarzwild außerhalb der Thiergärten ganz auszurotten, und es kann zu diesem Zwecke die Landfolge wie gegen reißende Thiere aufgeboten werden; das Rothwild soll wenigstens auf ein mit der Waldfläche richtiges Verhältniß gesetzt, und jedes außerhalb der Waldungen betroffene Stück sogleich weggeschossen werden; gegen die Hasen endlich sind häufige Treibjagen anzustellen. Jeder Jagdinhaber, gleichviel ob Pächter oder verwaltender Beamter, welcher eine dieser Vorschriften hintansetzt, muß dem Beschädigten den erweislichen Schaden ersetzen [5]). — Außerdem steht es nicht nur den einzelnen Gütereigenthümern zu, ihre Felder durch Befriedigungen gegen Wildschaden zu schützen, und das Wild von denselben wegscheuchen zu lassen, sondern es hat auch jede Gemeinde das Recht, einen oder

Digitized by Google

einige Communwildschützen aufzustellen, welche alles außerhalb der Waldungen zu Schaden gehende Wild wegzuschießen berechtigt sind [6]).

Außer den Jagdberechtigten und den von ihnen dazu Beauftragten hat aber Niemand sonst das Recht, jagdbare Thiere zu tödten oder zu fangen; ein solcher Eingriff in die Rechte des Jagd-Besitzers wird Wilderei genannt, und mit ziemlich schwerer Strafe gebüßt [7]).

Lagerbücher, Herkommen oder specielle Rechtstitel machen die Bewohner vieler Gemeinden zu Jagd-Frohnen verbindlich; wenn aber eine solche besondere Verbindlichkeit einer Gemeinde nicht nachgewiesen werden mag, so ist sie auch mit Anforderungen zu verschonen [8]).

1) S. über die Geschichte des Jagd-Regals in W. Schmidlin's Handbuch, §. 1—4; vergl. auch Breyer, Elementa, S. 369 fg.

2) S. Schmidlin, a. a. O., S. 214 fg.

3) S. V. O. vom 5ten Dec. 1818, bei Knapp, Annalen, II, S. 150 fg. — Unter dem 30sten Juni 1827 gab die Kammer der Standesherrn eine Adresse ein, in welcher sie sich über die schlimmen Folgen der den Gemeinden und selbst einzelnen Landleuten gestatteten Jagdpachtungen aussprach, und um gänzliche Aufhebung aller dieser Verträge bat. Es ist aber keine entsprechende Verfügung erfolgt.

4) Der Ertrag der Jagden ist im Etat für 1830—33 folgendermaßen berechnet:

Pacht	22,111 fl. 57 kr.
Selbstverwaltung . . .	1212 fl. 7 kr.
vermischte Posten . . .	1637 fl. 36 kr.

5) S. die zahlreichen Verordnungen über diesen Punct, welche eine Geschichte des in W. nur allzuhäufig erduldeten Wildschadens bilden, bei Schmidlin, a. a. O., S. 139 und 144.

Digitized by Google

6) Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 80.

7) S. über diese Rechte, namentlich über das so wohlthätige Institut der Commun-Wildschützen, Schmidlin, a. a. O., §. 140—143.

8) Die Geschichte der Wilderei-Gesetze in W., so wie die Aufzählung der einzelnen Fälle der Wilderei und deren Bestrafung s. bei Schmidlin, a. a. O. §. 146—148, und 165—175; vergl. Knapp, württ. Crim. Recht, II, S. 350 fg. Bekannt ist nicht nur die Grausamkeit der ältern Gesetze bei Störungen des fürstlichen Jagd-Rechtes und -Vergnügens, sondern auch die Strenge, mit welcher die Wilderei-Gesetze selbst noch unter König Friederich vollzogen wurden.

9) S. das Nähere über die Jagdfrohnen bei Schmidlin, a. a. O., §. 113 fg.

§. 279.

d. Forst-Verwaltungs-Stellen.

Zur Besorgung sowohl der Waldwirthschaft und der damit zusammenhängenden Nebengeschäfte, als des Forstschutzes ist folgendes Personal in geordneter Diensthierarchie aufgestellt [1]):

Die oberste Leitung des gesammten Forsthaushaltes steht dem Finanzministerium zu; unter den Ministerialräthen befinden sich zu diesem Behufe ein oder einige Techniker, an deren Anträgen freilich der Minister so wenig gebunden ist, als an die der übrigen Ministerialräthe.

Eine eigene Central-Mittelstelle für das Forstwesen besteht nicht mehr [2]), sondern den vier Kreisfinanzkammern ist als Mittelstellen die unmittelbare Leitung übertragen. Jeder derselben ist als Sachverständiger der Kreisforstrath beigegeben, welcher das Referat in Forstsachen hat, übrigens

Digitized by Google

wie jedes andere Collegialmitglied nur seine einfach-zählende Stimme führt. Ausgenommen von der Besorgung der Finanzkammern sind nur zwei einzige Gegenstände, nämlich die Prüfung der Dienstcandidaten, welche beim Ministerium vorgenommen wird, und die Berathung der allgemeinen und periodischen Nutzungs- und Cultur-Plane, zu welcher zwei Oberförster des Kreises beizuziehen sind [3]).

Unter den Finanzkammern stehen die Forstämter (Oberförster), 26 im ganzen Lande. Die Geschäfte derselben bestehen theils in der Ausübung und beziehungsweise Beaufsichtigung der Forst- und Jagd-Polizei, theils in Handhabung der Forstgerichtsbarkeit auf den Forstruggerichten, theils in der Leitung der Waldwirthschaft, und zwar nicht nur in den Domanial-, sondern auch in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Ausnahme der standesherrlichen); theils endlich in der Verwaltung der Jagden. Alles Rechnungswesen aber ist den Forstämtern entzogen und den Kameralämtern übertragen. — Der vom Staate bezahlte, allein vom Oberförster ernannte, Actuar des letztern ist der Forstassistent [4]).

Jedes Forstamt ist wieder in eine gewisse Anzahl von Revieren getheilt (172 im Königreiche); denselben sind Förster vorgesetzt. Dieselben sind die eigentlichen Wirthschaftsführer, unter der Oberaufsicht der Oberförster. Neben der Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, so wie der Ausübung der Jagd, wo sie noch in Selbstverwaltung ist, haben sie für die zweckmäßige Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen zu sorgen. An ihnen ist es, die Nutzungs- und Cultur-Plane vorzubereiten, die genehmigten aber im Einzelnen auszuführen. Die Größe der Reviere ist verschieden, je nach der Oertlichkeit; im Ganzen zwischen 4—8000 M.

Digitized by Google

Waldes. In den größeren und beschwerlicheren (64 im Ganzen) sind Forstwarte den Förstern beigegeben, junge Männer aus dem Forstfache, welche zunächst den Forstschutz zu besorgen haben, allein vom Förster auch zu seinen technischen Arbeiten verwendet werden können [5]).

Ausschließlich, und in jedem Reviere, sind für den Forstschutz bestimmt die (437) Waldschützen, theils Leute vom Fache, theils Landleute von gutem Rufe und von Fähigkeit [6]).

1) Die itzt bestehende Organisation der Forststellen ist [mit Ausnahme der Aufhebung des Forstrathes, wovon in der Note 2)] festgesetzt durch V. O. vom 1sten Jänner 1822. — Früher wurden die Forstbeamten zunächst als Jagd-Personal betrachtet; die Waldwirthschaft mußte zurückstehen. Ueberdieß waren zur Besorgung derselben gar manche Forstdiener sehr wenig tauglich. Die höheren Stellen wurden als eine Art von Hofstellen betrachtet, und nur für Männer adelicher Abstammung aufbewahrt, oft ohne alle Rücksicht auf Brauchbarkeit; ebenso auch häufig die unteren Stellen nach Gunst und an die Dienerschaft des Fürsten verschleudert. Eine Aenderung und Besserung dieses Zustandes wurde wenigstens vorbereitet durch die allgemeine Aenderung in der Staatsverwaltung im J. 1817, ausgeführt aber durch die Organisation vom 7ten Juni 1818, Rbl. S. 281 fg. Durch dieselbe wurde nicht nur eine neue Eintheilung der Forstbehörden gemacht, sondern auch der Würkungskreis derselben auf die Hauptsache, auf die Waldwirthschaft, zurückgeführt; namentlich auch der wichtige Satz ausgesprochen, daß Erstehung einer wissenschaftlichen Prüfung und Collegial-Antrag die unumgänglichen Bedingungen der Uebertragung eines Amtes seien. — Diese Organisation fand aber heftige Gegner. Theils ließ sich dieß aus der Verletzung so mancher Interessen wohl erklären, theils aber wurden ihr auch materielle Fehler zur Last gelegt.

Digitized by Google

Die St. Verf. vom J. 1820 theilte diese Ansichten, s. die Berichte der ständ. Organisations-Commission, Verh. d. K. d. A., 1820, H. 6, Beil. S. 403, und 2tes a. o. Beil.-H., S. 105; und vergebens vertheidigte die neue Einrichtung der Vorstand des Forstrathes, v. Seutter, in folgenden beiden Schriften: Abriß der gegenwärtigen Forstverw. W's. Stuttg. 1820, 8; und: Bemerkungen über den Vortrag des H. Vice-Präs. Zahn, die Forstorganisation betreffend. Stuttg. (1820.) 8. Auch die Regirung sprach sich im Ganzen für die Ansichten der Kammer aus (s. Verh. 1829, H. 15, S. 234), und so wurde denn, ohne daß es indessen zu einer Debatte gekommen wäre, eine Reorganisation beschlossen, und die St. Vers. bewilligte die Kosten dazu, s. Verh. von 1821, H. 15, S. 1430. Die neue Organisation erfolgte auch würklich im J. 1822. Eine Vergleichung derselben mit der Einrichtung vom J. 1818 s. in Herzog's staatswirth. Blättern, H. 4, S. 42 fg. — Dankbar müssen übrigens immer die Verdienste der ersten Organisation anerkannt werden, welche muthig große Mißbräuche an der Wurzel angriff, und der ganzen Forstverwaltung neues Leben und neuen Geist einhauchte.

2) S. V. O. vom 1sten Oct. 1827, die Auflösung des Forstrathes betreffend, Rbl. S. 411. — Bis zum J. 1739 bestand eine Forst- und Jagd-Deputation im alten Herzogthume; in diesem Jahre wurde sie aufgelöst, und die Verwaltung der Forsten der Rentkammer und dem Kirchenrathe überlassen. Erst im J. 1806 wurde wieder eine eigene Forstdirection, später Section der Kron-Forsten, errichtet. Im J. 1817 wurde ein Theil der Geschäfte den Kreisfinanzkammern übertragen, ein anderer Theil aber einem „Forstrathe". Diese Central-Mittelstelle hatte nämlich die oberste technische Leitung des gesammten Forsthaushaltes, die Nutzungspläne, Culturen u. s. w., ferner die Prüfungen der Dienst-Candidaten: die Kreisfinanzkammern dagegen, in deren Mitte schon damals ein Kreisforstrath saß, hatte das Rechnungs- und Etats-Wesen, die

Digitized by Google

Strafrecurse, die Verwerthung des Holzes u. s. w., s. V. O. vom 28sten Febr. 1822, Rbl. S. 127 fg. — Theils um Ersparnisse zu erzielen, theils zur Vereinfachung der Geschäfte, erklärte die Regirung im J. 1827 der St. Vers., habe sie die Auflösung des Forstrathes beschlossen. Diese Maasregel wurde zwar, vornämlich als gefährlich für die nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen, heftig in der K. d. A. angegriffen, s. Verh. H. 1, S. 180: allein die Finanzcommission trug auf Annahme des Regirungs-Antrages an, s. das. 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 347, und beide Kammern (wenn schon unter etwas verschiedenen) Modifikationen traten demselben ebenfalls bei, s. Verh. H. 5, S. 1215, und H. 7, S. 1868 und 2022. Keineswegs kann aber der Wunsch nach Wiederherstellung des Forstrathes schon als ganz aufgegeben betrachtet werden; er wird von sehr Vielen, aus der oben angeführten Besorgniß, getheilt. Vergl. Widenmann, forstl. Blätter für W., H. 3, S. 54, und H. 4, S. 102.

3) S. die V. O. vom 1sten Oct. 1827.

4) S. Dienstinstruct. für die Oberförster, vom 11ten März 1822, 4.

5) S. Dienstinstruct. für die Förster v. d. T.

6) S. Dienstinstruct. für die Waldschützen, v. d. T. — Ausführliche Bemerkungen gegen dieses, durch zu geringe Belohnung des Schutzpersonales, die Waldungen gefährdende System dor Waldschützen s. bei Widenmann, a. a. O., S. 66 fg.; eine Vertheidigung desselben dagegen von Nördlinger, im 4ten Hefte, S. 109 fg. — Eine Uebersicht über das gesammte w. Forstpersonal enthält das 3te Heft von Widenmann's forstl. Blättern; man vergl. auch Tessin's Forst-Statistik, S. 156 fg.

Digitized by Google

§. 280.

3. Berg- und Eisenwerke. 4. Salinen. 5. Glashütte.

Ein dritter wichtiger Theil des Domanial-Eigenthums des Staates sind die verschiedenen Gewerbe-Unternehmungen, welche er besitzt, und welche über eine Million reinen Ertrages in die Staatskasse liefern (freilich in Verbindung mit einer Consumtions-Steuer beim Salze). Dieselben bestehen aus (8) Eisenwerken aller Art, (4) Salinen und (1) Glashütte. Diese Fabriken stehen dem Staate keineswegs als Folge seines Berg-Regales zu, sie haben kein Monopol, sondern es sind gleichsam Privat-Unternehmungen zur Verwerthung und Veredlung der rohen Producte der Domänen. Ihre Gebäude und Anlagen gehören zum Grundstocke des Kammergutes, und eine Veräußerung minder einträglicher Anstalten dieser Art und Wiederanlegung des Kaufschillings in anderem Grundeigenthume wäre erlaubte Verwaltungsmaaßregel. Ebenso ist der Selbstbetrieb derselben keineswegs nothwendig, sondern eine Verpachtung, welche gleichen oder höhern Reinertrag gewährte, und nicht allenfalls mit anderweitigen Nachtheilen verbunden wäre, würde nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten seyn [1]).

1. Die Eisenwerke. — Jährlich 150,000 fl. reine Einnahme für die Staatskasse [2]), nämlich 1,039,000 fl. Brutto-Einnahme, aber 863,000 fl. laufende Ausgaben (von denen 63,000 fl. allgemeine Verwaltungs-, 800,000 fl. Fabrikations-Kosten), 22,000 fl. jährlicher Aufwand für neue Einrichtungen, und 4000 fl. Kassenvorrath. — Die Hüttenwerke des Staats befinden sich in Königsbronn und Itzelberg, in Wasseralfingen, Abtsgmünd, Unterkochen, Christophsthal, Friedrichsthal, Ludwigsthal und Harras, endlich

Digitized by Google

in Schramberg. Alle haben blos die Erzeugung und Bearbeitung von Eisen zum Gegenstande [3]).

2. Die Salinen. — Jährlich 857,482 fl. Dieses Einkommen ist aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, nämlich aus dem Fabrikations-Gewinne und aus der Salzsteuer, welche dadurch entsteht, daß der Staat das Monopol des Salzhandels hat, dieses aber dazu benützt, um einen bedeutend höheren Preis von allem von ihm im Inlande verkauften Salze zu erzwingen, als sich durch die freie Handelsconcurrenz ergeben würde. Den bei weitem überwiegenden Gewinn giebt übrigens die Steuer [4]). Weder die Rechtmäßigkeit noch die Zulässigkeit des Fabrikationsgewinnes kann, wie begreiflich, bestritten werden: wohl aber sind wiederholte Angriffe auf die Salzsteuer, und manchfache Vorschläge zur Herabsetzung derselben oder zu einer Verwandlung in andere, für die Aermeren weniger drückende Abgabe gemacht werden, ohne daß aber die Stände oder die Regirung eingegangen wären [5]). — Die Einrichtung in Beziehung auf die Einnahme aus den Salinen ist nun aber folgende: Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen dem Salzhandel im Inlande, und dem ins Ausland. In Beziehung auf den ersteren hat der Staat ein förmliches Monopol; es darf Niemand in Württemberg mit Salz handeln, als wer vom Staate dazu beauftragt ist, und blos mit dem vom Staate dazu übergebenen Salze [6]). Dieses Monopol benützt denn nun aber der Staat, um sein Salz überall im Königreiche zu demselben Preise (4 kr. das Pfund), ohne Rücksicht auf die verschiedenen Frachten, Erzeugungspreise u. s. w. verkaufen zu lassen. Mittelst eigener Factorien wird jede Gegend von der nächstgelegenen Saline versehen; die Factorien aber übergeben, gegen einen kleinen Ab-

Digitized by Google

zug (von ⅔ kr. pr. Mk), der Gemeinde den Verkauf im Einzelnen [7]). — Der Handel in das Ausland wird vorzugsweise in die Schweiz getrieben, in welcher die meisten Cantone ihr Salzbedürfniß nach besonderen Staatsverträgen von Würtemberg beziehen. Der Gewinn ist bei der starken Concurrenz von badischen und französischen Salinen nicht bedeutend, doch in staatswirthschaftlicher Beziehung die Verbindung von manchfachem Nutzen. Zur Leitung des Geschäftes besteht eine eigene Behörde in Aarau, (s. oben §. 142, S. 63). Ueber die einzelnen Verträge ist das Nähere angegeben in §. 258, S. 781. Ein Vertrag mit Baiern hat keinen Gewinn, sondern blos Austausch gleicher Quantitäten Salz (42,000 Ctr.) zum Gegenstande.

Die Salzwerke des Staates sind in Hall und Wilhelmsglück, in Wilhelmshall (Schwenningen und Rottenmünster), in Friedrichshall, in Sulz, und in Clemenshall [8]).

3. Die Glashütte in Schönmünz ist mit einem Reinertrage von 4254 fl. aufgeführt. Die bis itzt vom Staate gemachten Ausgaben betragen 104,000 fl.; die Roh-Einnahme ist: 37,020 fl. [9]).

1) Da im Allgemeinen der Staat kein wohlfeiler, oft sogar nicht einmal ein guter, Fabrikant ist, so frägt sich, ob die Selbstverwaltung so zahlreicher und bedeutender Gewerbe-Unternehmungen nicht unzweckmäßig ist, ob dieselben nicht sollten verkauft oder verpachtet werden? Es möchte unter den bestehenden Verhältnissen Beides zu vereinen seyn, sowohl aus allgemeinen Gründen, als aus besonderen, auf jede der drei Arten von Fabriken sich beziehenden. Die allgemeinen Gründe sind die, daß in W. Gewerbethätigkeit, technische Kenntnisse, namentlich aber Kapital noch nicht so verbreitet und gestiegen sind, daß der Staat als Fabrikunternehmer, hinter dem Publicum zurückstünde; im Gegentheile wäre zu befürchten, daß

Digitized by Google

Manches unvollständiger betrieben werden möchte, wenn es der Privat-Industrie überlassen würde. Es steht zu hoffen, daß sich dieses mit der Zeit bessert, allein itzt dürfte eine Aenderung noch zu früh seyn. Die einzelnen Gründe sind: a. hinsichtlich der Salinen, daß der Staat eine Salzsteuer für nöthig findet, und er deßhalb den Alleinverkauf des Salzes sich vorbehalten hat, daß aber der Ertrag dieser Steuer im höchsten Grade blosgestellt wäre, wenn mitten im Lande eine bedeutende Anzahl von Privat-Salinen zerstreut läge. b. Der Verkauf oder die Verpachtung der Glashütte ist deshalb itzt noch nicht zu wünschen, da sie weniger aus dem Gesichtspuncte der Einträglichkeit, als aus dem einer Muster- und Versuchs-Anstalt zu betrachten ist. Am wenigsten hätte wohl c, eine Veräußerung der Eisenwerke besondere Gründe gegen sich, allein hier treten die oben angedeuteten allgemeinen Gründe besonders stark entgegen.

2) Die reine Ertragssumme ist bei dieser Etats-Position beinahe dieselbe geblieben. Ausführliche Darstellungen und Nachweisungen des ganzen Betriebes der Hüttenwerke des Staates finden sich in den Finanzkommißions-Berichten der K. d. A. vom J. 1821, a. o. Beilh., S. 73; 1827, 2tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 131; 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 22 fg. — Zu bemerken ist, daß der Absatz in das Ausland durch Bewilligung niedrigerer Preise, als sie für das Inland gestellt sind, bezweckt wird. Die allgemeine Preisermäßigung, welche in Folge des Zollvereines eintreten mußte, der Concurrenz des bairischen Eisens wegen, hat die Summe des Ertrages nicht geschwächt, weil der Absatz um so bedeutender wurde.

3) Eine Beschreibung dieser Werke s. in Memminger's Jahrbüchern, Bd. 3, S. 323 fg., Bd., 4 S. 84 fg., 140 fg.

4) Nach den von dem Finanzministerium angestellten Berechnungen betrug der Antheil der Salzsteuer bei jedem Pfunde Kochsalz 1 kr. 5 $\frac{201}{100}$ H.; bei einem Pfunde Steinsalz 1 kr. 1 $\frac{156}{100}$ H; bei einem Pfunde Viehsalz 4 $\frac{32}{100}$ H. (s. Verh.

Digitized by Google

der K. d. A., 1827, 2tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 129. Nimmt man nun den jährlichen Verschluß im Inlande auf 180,000 fl. Ctr. Kochsalz, 20,600 Ctr. Viehsalz und 46,000 Ctr. Steinsalz an (s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 10), so ergiebt sich daraus die Summe der jährlichen Salzsteuer auf ungefähr 600,000 fl. und 250,000 fl. wäre Fabrikations-Gewinn, welcher aber nicht blos auf obenerwähnte Quantum fiele, sondern noch auf weitere 136 000 Ctr. Kochsalz, welche in das Ausland, natürlich also ohne Steuer, abgesetzt werden.

5) Auf jedem Landtage wiederholt sich die Klage über die Salz-Steuer, und die Finanzcommißionen haben jedesmal thatsächlich unbegründete oder finanziel-unausführbare Vorträge abzufertigen, s. z. B. Verh. der K. d. A., 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 203 fg.; das. 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 19 fg. Nun ist allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß die Salzsteuer, als eine auf ein nothwendiges Lebensbedürfniß gelegte Verbrauchsabgabe, keineswegs allen theoretischen Angriffen entgehen kann: allein es ist nur zu bemerken: a. daß ein Hauptbeschwerdegrund durch den Verkauf von 46,000 Ctr. Steinsalz zur Hälfte des Preises vom Kochsalze entfernt ist; b. daß die Finanzen diese reiche und nicht fehlende Einnahme nicht entbehren können ohne anderweitige Auflagen zum Ersatze zu erhalten: werden aber diese weniger drückend seyn, keine Ausstellungen zulassen? Der Einwand, daß es verletzend sei, dem Ausländer um wohlfeileren Preiß Salz abzulassen, als dem eigenen Bürger, ist rein lächerlich, denn nicht dieses Verkaufes ins Ausland wegen ist das Salz im Lande theuer; und warum soll der, wenn auch nur mäßige, Gewinn aus fremden Staaten nicht bezogen, nicht auf Kosten dieser ein bedeutender Gewerbszweig in W. betrieben werden?

6) Wenn also, was nicht verboten ist, ein Private Salzwerke besitzt, so kann er zwar Salz erzeugen, allein er darf es nur

Digitized by Google

in das Ausland oder an den Staat selbst verkaufen. Uebrigens tritt dieses Verhältniß nur in Einem Falle ein, nämlich bei der Saline Clemenshall. Zwar ist auch dieses Salzwerk, wie alle übrigen, Eigenthum des Staates, allein sie wurde noch vor dem Uebergange unter württ. Herrschaft bis zum J. 1818 an eine Privatgesellschaft verpachtet, und zwar mit dem Monopole des Salzhandels in einem bestimmten Bezirke. Theils um den vielfachen Unannehmlichkeiten dieses Verhältnisses zu entgehen, theils um die Pachtgesellschaft, welche auch Eigenthümerin der Saline in Wimpfen ist, zu bewegen, sich eine Staatscontrole zur Sicherung gegen Schleichhandel nach Württemberg gefallen zu lassen, hat die Regirung sich verpflichtet, derselben den Salzhandel nach Rheinpreußen (zu 30,000 Ctr. jährlich) allein zu überlassen, und ihr überdieß — gegen Aufhebung jenes Rechtes zum Salzhandel im Lande — jährlich 40 000 Ctr. Kochsalz (zu 2 fl. 6 kr.) und 4800 Ctr. Viehsalz (zu 48 kr.) abzukaufen. S. Verh. der K. d. A. 1827, 2tes a. d. Beilh., 2te Abth., S. 91; das. 1830, 1tes a. d. Beilh., S. 202, 3tes 2te Abth., S. 17. — Eine eigentliche Privatsaline, Weisbach, wurde vom Staate um 100,000 fl. gekauft und aufgehoben.

7) Die Salz-Factore sind keine Beamte, sondern Commißionaire des Staats; sie erhalten 4 kr. vom Centner verkauften Salzes. Durch ihre Bemühungen wird der Transport von der Saline an den Ort der Verzehrung sehr wohlfeil (und wohl weit wohlfeiler als Privaten es liefern könnten) besorgt. S. hierüber Herzog's staatswirth. Blätter, H. 1, S. 155 fg. — Im Herzogthum W. stand den Städten das Recht des Salzhandels zu, übrigens nicht als Monopol, indem der Bürger nach seinem Belieben, durch Fuhrleute u. s. w., Salz beziehen konnte. Durch V. O. vom 14. Dec. 1803, Rbl. S. 618, wurde aber dieses Recht entzogen, und die itzige Einrichtung eingeführt. In früherer Zeit hatte übrigens Württemberg außer der beiden unbedeutenden Salinen Sulz und Hall kein

Digitized by Google

eigenes Salz, sondern übernahm es von Baiern. S. die Geschichte und Schilderung des frühern Zustandes in Memminger's Jahrbüchern, Bd. 1. S. 272 fg. Erst später wurden die reichen Sohlen in Friedrichshall und Wilhelmshall, und das Steinsalzlager in Wilhelmsglück entdeckt, und dadurch W. nicht nur von dem Tribute gegen Baiern befreit sondern noch in den Stand gesetzt, jede beliebige Quantität Salz an andere Staaten abgeben zu können.

8) Nähere Angaben über die Verhältnisse, die Kostenpreise u. s. w. der einzelnen Salzwerke s. in den verschiedenen Finanzcommißions-Berichten der K. d. A.; ferner in Memminger's Beschreibung von W., S. 336, und in dessen Jahrb., Bd. 3, S. 300 fg.; eine vorzügliche Geschichte und Beschreibung der Sulzer Salinen ist enthalten in Rösler's Beiträgen zur Naturgeschichte W's., H. 1, S. 75 fg. — Nach dem ständischen Commißions-Berichte vom J. 1830 beträgt der Roh-Ertrag sämmtlicher Salinen jährlich: 1,652,149 fl. 14 kr.; die Ausgaben aber bestehen hauptsächlich in folgenden Posten: a. Verwaltung: 29,722 fl.; b. Fabrikations-Kosten 353,652 fl.; c. Kosten des Salzhandels im Inlande 96,481 fl.; d. Kosten des Salzhandels im Auslande 91,938 fl.; e. Grundlasten und außerordentliche Ausgaben, ungefähr 250,000 fl. jährlich. — Der reine Ertrag der Salinen hat durch die Entdeckung der neuen Lager und Soolen bedeutend zugenommen; im J. 1821 war es mit 600,000 fl. am niedersten; im J. 1829 mit 884,000 fl. am höchsten. — Von einer bedeutenden Last der Salinenkasse giebt nähere Nachrichten Hufnagel's Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tüb. 1827, 8.

9) S. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 1 fg. — Uebrigens haben beide Kammern beschlossen, daß die Staatskasse mit weiteren Beiträgen für diese Gewerbeanstalt verschont werden möge, die des Unterhaltens nicht werth sei, wenn sie sich noch nicht selbst halten könne.

Digitized by Google

4. Einnahme aus Hoheitsrechten.

§. 281.

Obrigkeitliche Rechte; Regalien: zufällige Einnahmen.

Nicht selten gewährt ein Regirungsrecht, welches zunächst gar keine finanzielle Absicht hat, sondern zur Erreichung der allgemeinen Staats-Zwecke dient, gelegentlich auch einen Geld-Ertrag. Dieser muß natürlich zur Staatskasse eingezogen, und als Einnahme verrechnet werden [1]). Gegen die Rechtmäsigkeit solcher Bezüge ist lediglich nichts einzuwenden, nur muß der Grundsatz feststehen, daß der unmittelbare Zweck einer solchen Regirungshandlung in der Anwendung immer allein im Auge zu behalten, der finanzielle Ertrag aber nur als rein zufällig zu betrachten ist. Es müssen z. B. Geldstrafen vom Gesetze nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der Criminalpolitik, nicht aber aus dem Gesichtspuncte der Einträglichkeit angesetzt werden; von Rechten aber, welche die Regirung nicht mehr ausübt wegen veränderter Staatseinrichtung, sollten auch die Gefälle alsbald erlassen werden, so z. B. der Ertrag ehemaliger vogteilicher Rechte. — Der reine Ertrag der dem Staate aus dieser Quelle fließenden Einnahme ist für die Finanzperiode von 1830 — 33 berechnet auf einen Geldwerth von 243,659 fl.; außerdem noch eine kleine nicht besonders ausgeworfene Quantität Wein [2]). — Die einzelnen Einnahme-Posten aber sind folgende:

1. Strafen und Confiscationen. Die Ansatz-Summe ist zwar zu 214,000 fl. angenommen, allein nach den bisherigen Erfahrungen sind nur 55 Procente zum würklichen Einzuge zu bringen. Unter diesen Strafen sind übrigens die Strafen für Steuer-Defraudationen nicht begriffen, indem

der

der Ertrag dieser leztern immer bei den einzelnen betreffenden Etatssätzen schon in Einnahme gebracht ist, sondern es sind anderweitige gerichtliche, polizeiliche oder sonstige Verwaltungs-Strafen. Der Kameral-Beamte hat die von den verschiedenen Behörden angesezten Strafen einzuziehen, weshalb ihm ein monatlicher Auszug aus den Amtsprotocollen zugesendet wird. Bei Gefahr auf dem Verzuge, oder bei Anerbieten des Gestraften, hat übrigens auch die erkennende Behörde die Strafe einzuziehen, und sie sodann dem Kameralamte abzuliefern. — Bei Zahlungsunfähigen, Minderjährigen unter 16 Jahren, oder gerichtlich erklärten Verschwendern kann übrigens der Richter (also nicht der Kameralbeamte) eine Verwandlung in Freiheitsstrafe eintreten lassen, und zwar wird je 1 fl. in einen Tag einfaches Gefängniß verwandelt [3]). Ist eine solche Verwandlung nicht erfolgt, dennoch aber die Zahlungsunfähigkeit notorisch, so sind die Strafdebenten zur Abverdienung der Strafe durch unentgeldliches Arbeiten in herrschaftlichen Geschäften, z. B. bei Waldarbeiten, beim Wegbau u. s. w. nach bestimmten Taglohn-Ansätzen anzuhalten. Weil jedoch die Arbeit solcher Strafdebenten nicht hoch anzuschlagen ist, so werden auch Nachlaß-Accorde bewilligt, wenn der Schuldige vor der Ablieferung zur Arbeit die baare oder ratenweise Bezahlung eines Theiles der Strafsumme anbietet. Die Finanzkammern haben über das Anerbieten zu entscheiden [4]).

2. Novalzehenten. Unter diesem versteht man denjenigen Zehenten, welcher von neu umgebrochenen, früher seit Menschengedenken wüst gelegenen, und keinem Zehentrechte unterworfenen Güterstücken zu entrichten ist. Der Novalzehente wird vom Staate als Ausfluß der Souveränetäts-Rechte in Anspruch genommen, auch in solchen Mar-

Digitized by Google

kungen, deren Verzehntung ihm nicht zusteht. Gegenüber von den Mediatisirten, welche als unabhängige Reichsfürsten dasselbe Recht in ihren Ländern ausübten, ist der 23. Aug. 1806 als der Normaltag festgesetzt; alle nach diesem Termine umgebrochene Güterstücke ihrer Besitzungen haben dem Staate den Novalzehenten zu entrichten [5]). — Der Betrag ist zu 30,351 fl., 556 Sch. glatte Frucht, 1448 Sch. Dinkel, und 52 Sch. Haber angenommen.

3. Abzug und Nachsteuer, 700 fl. jährlich. Ueber die Fälle, in welchen diese Abgabe zu entrichten ist, s. oben Th. I. S. 224.

4. Schutz- und Bürger-Geld, 1027 fl.;

5. Weg- und Brücken-Geld, 657 fl.

6. Concessionsgeld für ertheilte Privilegien, 12,955 fl.; 157 Scheffel glatte Frucht, und 6 Schfl. Haber [6]).

7. Fiscalische Rechte, 19 fl. [7]).

8. Vermischte vogteiliche Rechte, 18,627 fl.; 425 Sch. glatte Frucht, 1299 Sch. Dinkel, 3,085 Scheffel Haber [8]).

9. Ersatz an Inquisitions-Kosten, der nach gerichtlicher Untersuchung zu einer Strafe Verurtheilte hat nach §. 225. des Ed. IV. nicht nur die Strafe, sondern auch die von der Staatskasse vorgeschossenen Kosten seiner Verhaftung und der Untersuchung zu ersetzen, wenn er das nöthige Vermögen besitzt. Von den zu 86,000 fl. jährlich angenommenen Kosten dieser Art werden nun 66,000 fl. als von Schuldigen zu tragen in Berechnung genommen: allein auch von dieser Summe kann, wie von den Strafgeldern, höchstens die Hälfte wirklich eingebracht werden.

Sehr viele Aehnlichkeit mit den Einkünften aus den Hoheitsrechten hat der im Etat von denselben getrennte, und

Digitized by Google

als eigene Hauptabtheilung aufgeführte Ertrag aus den Regalien. Unter diesen versteht die württembergische Finanzverwaltung solche Anstalten, welche dem Staate aus allgemeinen polizeilichen Gründen überlassen sind. Die Erzielung eines Ertrages ist also auch bei ihnen nicht der Hauptpunct, sondern als solcher ist die, vom Staate allein zu erwartende, zweckmäßige Leitung dieser Anstalten zu betrachten. Freilich hat, folgewidrig genug, der Staat gerade die wichtigste dieser Anstalten an einen Privaten zur Verwaltung und unmittelbaren Benutzung abgetreten. Solcher Anstalten sind übrigens nur zwei vorhanden [9]):

1. Das Postregal. Nach dem Vertrage mit dem Erblandpostmeister Fürsten von Taxis hat derselbe als Lehenscanon für die ihm überlassene Post 70,000 fl. jährlich zu entrichten, (von welcher Summe freilich wieder 20,000 an Porto zurückbezahlt werden müssen.) Die Summe ist unveränderlich [10]).

2. Das Münzregal. Der Gewinn bei den jährlich auszuprägenden 100,000 fl. ist für die Finanzperiode 1830—33 auf 3149 fl. angeschlagen. Hievon gehen aber strenge genommen wieder 1700 fl. Besoldungen und 1000 fl. für Bauwesen ab [11]).

Unter dem Etats-Satze „zufällige Einnahmen" sind einige kleine Posten zusammengefaßt, welchen unter keine der übrigen Rubriken sich zu eignen schienen. Sie betragen zusammen nur 2—3000 fl. [12]). — Billigerweise sollten auch noch weiter unter dieser Rubrik die beim Ertrage des Kammerguts verrechneten „unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse" mit 13,973 fl. aufgeführt werden, indem diese Einnahmen (Ertrag des Regirungsblattes, der Kalender-Admodiation, Beitrag der hohenzollerschen Fürstenthümer für

Digitized by Google

das Obertribunal) keineswegs aus dem Grundvermögen des Staates fließen, und nicht einmal die, ohnedem nicht richtige, Rubrik „Ertrag der Kameralämter" auf sie paßt. Sie sind daher auch oben bei dem Ertrage des Kammergutes außer Berechnung geblieben.

1) Die hier als eine besondere Einnahme-Quelle des Staates ausgeworfenen Hoheitsgefälle, sind in den Finanz-Etats immer unter dem Ertrage der Kameral-Aemter mitaufgeführt. Offenbar unrichtig, denn zum Ertrage des Kammergutes gehören diese Einnahmen keineswegs; und auch darin kann keine Entschuldigung liegen, daß die Kameral-Aemter mit dem Einzuge beauftragt sind: sie haben noch manche andere Einnahmen einzuziehn, ohne daß diese deshalb unter der Rubrik des Ertrages der Kameral-Aemter verrechnet werden. Diese Eintheilung ist nun aber nicht blos logisch unrichtig, sondern sie hat auch den weiteren materiellen Nachtheil, daß sie bei dem weniger genau Untersuchenden die Meinung erwecken kann, diese Einnahmen seien privatrechtlicher Art, und somit ihre nähere Untersuchung und beziehungsweise Aufhebung nicht Sache der Stände. Ueber den Grund, warum nicht, wie streng-logisch hätte geschehen können, diese Klasse von Staatseinnahmen als eine besondere Hauptabtheilung aufgeführt ist, s. oben S. 854, Note 2.

2) Nach einem Durchschnitts-Ertrage von 1823 — 29 ist die jährliche Einnahme etwas höher, nämlich 281,146 fl. an Geld, 1086 Sch. glatte Frucht, 2593 Sch. Dinkel, 4141 Sch. Haber und 52 Aim. Wein; allein wegen der Aufhebung des Judenschutzgeldes, und der Wahrscheinlichkeit bedeutender Nachlässe an den Straf- und Inquisitionskosten ist die Summe herabgesetzt worden, s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil., 2e Abth., S. 41 fg.

3) S. Strafedict von 1824, Art. 51 und 52, Rbl. S. 597.

4) S. V. O. vom 9. Jul. 1812, Rbl. S. 679. — Bis zur all-

Digitized by Google

gemeinen Landesbeschwerde ist übrigens bekanntlich die Unanständigkeit, mit welcher über Strafnachlaß in Scortationsfällen accordirt zu werden pflegt, gediehen; wie denn überhaupt die ganze Einrichtung des Abverdienens durch öffentliche Arbeit aus vielfachen Gründen eine unzweckmässige und selbst schädliche ist. Eine Verwandlung in Gefängniß oder, in den geeigneten Fällen, auch in körperliche Züchtigung wäre bei weitem angemessener und von weit größerem Erfolge zur Verhütung der verbotenen Handlungen.

5) S. V. O. vom 27. Mai 1807, Rbl. S. 163. — Ueber die Inconsequenz neue Zehenten aufzulegen, während der Staat anderer Seits an Erleichterung der Zehentlast arbeitet, vergl. oben §. 221 S. 590 Not. 19.

6) Ueber diese verschiedenen kleinen Einnahmen enthalten die Actenstücke in den ständischen Verhandlungen keine Nachweisungen.

7) Hierher gehören die Einnahmen durch Ausübung des fiscalischen Erbrechtes, des Eigenthums von herrenlosen Gütern u. s. w., s. Etats-Instruction von 1819, §. 19.

8) Vergl. das oben im Texte S. 896 bemerkte.

9) In dem Finanz-Gesetze für 1820 erscheint auch noch ein Salpeter Regal mit ungefähr 22,000 fl. Ertrag: allein es wurde dasselbe auf die Bitte der Stände ganz aufgehoben.

10) Das Nähere S. oben §. 236 S. 667.

11) In den Finanz-Gesetzen von 1820—24 war gar nichts als Ertrag des Münzenregales ausgeworfen. Seit dieser Zeit erscheint es aber mit ungefähr 3000 fl. jährlich, welche aber — wie im Texte bemerkt ist — auch blos als durchlaufender Posten zu betrachten sind.

12) Der hauptsächlichste Posten (mit 1200 fl.) ist Beitrag der Postkasse für Beschützung der Postwagen durch Landjäger; ferner Werth von zurückgegebenen Orden und Medaillen u. dergl.

Digitized by Google

B. Ertrag der Steuern.

1. Directe Steuern.

a. Ordentliche directe Steuern.

§. 282.

α. Allgemeine Grundsätze.

Die von Gebäuden, von Gewerben, von Grund und Boden und endlich von Gefällen zu entrichtenden Steuern bilden nach der württ. Gesetzgebung in so fern Ein Ganzes, als durch das Finanz-Gesetz für diese verschiedenen Steuergegenstände zusammen eine Summe bestimmt wird, welche sie an die Staatskasse abzuliefern haben. An dieser Summe aber, sei sie welche sie wolle, nehmen die einzelnen Abtheilungen in gesetzlich bestimmten Verhältnissen Antheil; es fällt nämlich auf die Gebäude $\frac{6}{24}$, auf die Gewerbe $\frac{3}{24}$, auf Grundeigenthum und Gefälle zusammen $\frac{15}{24}$ [1]). Diese Gesammtsumme aber ist gegenwärtig auf 2,600,000 fl. festgestellt.

Für die Erhebung dieser sämmtlichen Arten von Steuern bestehen eigenthümliche, von der Verfassungs-Urkunde selbst bestättigte Normen. Die von den Ständen verwilligte Summe wird nämlich nicht unmittelbar von den Steuerpflichtigen, noch überhaupt durch die Beamten der Finanzverwaltung eingezogen: sondern sie wird (und zwar für jede der vier Arten besonders) nach einem, durch Katastrirung aller steuerpflichtigen Gegenstände aufgefundenen, Maasstabe auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben. Von diesen werden die zugeschiedenen Quoten an die einzelnen Gemeinden, so wie an die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer nach demselben Kataster, welcher die Summe für das ganze Oberamt bestimmte, vertheilt [2]). Die Gemeinden

Digitized by Google

vertheilen wiederum die ihnen zugetheilten Summen unter ihre Angehörigen je nach dem bei jeder derselben eingeführten, keineswegs überall gleichartigen, Steuerfuße. Die Amtspflege erhält von den Gemeinden und von den ausgenommenen Gutsbesitzern deren Quote vollständig und ohne Abzug; und auch sie hat die dem Oberamte zugeschiedene Summe ohne Abzug und Rückstand an die Staatskasse abzuliefern. Auf diese Weise ist dem Staate der ungeschmälerte Bezug des Gesammt-Betrages der Grund-, Gewerbe- und Gebäude-Steuer versichert.

Der Amtspflege und Gemeinde aber sind ebenfalls Mittel an die Hand gegeben, um zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen. Die Amtspflege nämlich hat das Recht, im Nothfalle einer im Rückstande befindlichen Gemeinde einen Pfleger einzulegen bis zur Abtragung des Rückstandes [3]). Schulden dürfen übrigens von der Gemeinde nicht gemacht werden, zur Bezahlung der an die Amtspflege zu entrichtenden Staatssteuer. — Den Gemeinden ist gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen die Vorschrift gegeben, daß für alle, nach Ablauf des Rechnungsjahres noch vorhandenen Steuerrückstände eine eigene Kasse und Rechnung geführt und ein eigener Einbringer aufgestellt werde. Uneinbringliche Ausstände hat der Gemeinderath und Bürgerausschuß in Abgang zu verrechnen, bestrittene gerichtlich zu verfolgen oder einen Vertrag darüber abzuschließen, für einbringliche unbestrittene aber Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist entweder durch Pfleger und Vermögensangriff die Schuld beizutreiben, oder es kann eine vom Schuldner angebotene Kapitalisirung angenommen werden. Verzugszinse dürfen keine gefordert werden.

Bei dem gerichtlichen Erkenntnisse über Liegenschafts-

Digitized by Google

Verkäufe ist die baare Bezahlung der vom Verkäufer zur Gemeindekasse schuldigen Steuerrückstände dem Käufer anzubedingen (natürlich gegen Abrechnung am Kaufpreise). Die eingehenden Ausstands-Gelder sind vor Allem zur Bezahlung der etwa an die Amtspflege schuldigen Rückstände, sodann zur Tilgung von Gemeinschulden, endlich zur Vermehrung des Grundstockes zu verwenden [4]). Ist trotz dieser Bemühungen und Mittel, die einzelnen Steuerpflichtigen zur Entrichtung ihrer Quote anzuhalten, dennoch ein Theil nicht beizubringen, so bleibt, da die Gemeinde in jedem Falle ihren Betrag vollständig an die Amtspflege zu entrichten hat, nichts anderes übrig, als die Beiziehung der übrigen Bürger [5]).

Die Verpflichtung zur directen Steuer ist eine ganz allgemeine, und nur diejenigen Befreiungen, welche das Gesetz ausdrücklich anerkennt, finden statt. Diese gesetzlichen Freiheiten sind aber theils allgemeine, theils besondere und vorübergehende. Allgemein nämlich ist von dem Gesetze ausgenommen:

a. alles Eigenthum des Staates an Gebäuden, Grundstücken und Gefällen [6]);

b. alles Eigenthum dieser Art, welches den auf Kosten des Staates bestehenden Anstalten, namentlich der Universität, zusteht;

c. das Grundeigenthum anderer Staaten, mit denen eine gegenseitige Steuerfreiheit besteht;

d. diejenigen Privat-Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, ohne den Eigenthümern einen Nutzen abzuwerfen;

e. die der Hofdomänenkammer, dem standesherrlichen und

Digitized by Google

ritterschaftlichen Adel zustehenden, früher steuerfreigewesenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks;

f. die sämmtlichen Besoldungs-Güter der Staats-, Kirchen- und Schul-Diener;

g. alle öffentlichen Straßen und Plätze [7]).

Als besondere Steuerbefreiungen erkennt das Gesetz diejenigen Privilegien an, welche die Regirung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen hat. Allein weder eine Verlängerung dieser Befreiungszeit, noch eine neue Ertheilung solcher Steuer-Freiheiten kann statt finden, seitdem die Verfassungs-Urkunde Gleichheit aller Lasten ausgesprochen hat.

Die Art und Weise, wie die einzelnen Arten der ordentlichen directen Steuer umgelegt werden, ist natürlich verschieden; die näheren Bestimmungen sind in den nächstfolgenden Paragraphen angegeben.

1) S. Gesetz vom 15ten Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Katasters betreffend, §. 5. Rbl. S. 459. Der Maasstab von Vierundzwanzigsteln ist deßhalb angenommen, weil im J. 1821 die Gesammtsumme 2,400,000 fl. betrug; später ist sie wegen Uebernahme bedeutender Lasten von den Amtspflegen um 200,000 fl. vermehrt, dagegen der Maasstab beibehalten worden. Einleuchtend ist übrigens, daß die Festsetzung eines solchen unwandelbaren Verhältnisses für die Gewerbe und allenfalls auch für die Gebäude vortheilhafter ist, als für das Grundeigenthum, indem erstere sich bedeutend vermehren und in größern Werth kommen können, wodurch also der Steuerbeitrag des Einzelnen sinkt; bei dem Grund und Boden ist dieses nicht der Fall, wenigstens nur in unbedeutendem Maaße.

2) V. U. §. 115. Der Maasstab der Vertheilung unter die sämmtlichen Oberämter ist aus der jährlich im Regirungsblatte bekanntgemachten Tabelle zu ersehen, z. B. für das Finanz-

Digitized by Google

jahr 1811 S. 290. Die Quoten der einzelnen Oberämter sind natürlich sehr verschieden, sowohl was die Gesammtsumme, als die vier einzelnen Arten der Steuer betrifft. Ueber den Werth der Einrichtung, durch welche den Amtskörperschaften und Gemeinden die Beitreibung der Steuern übertragen ist, s. oben §. 146, S. 97, Note 8, und die daselbst angeführten Schriften. Jeden Falles ist für die Finanz-Verwaltung die Sicherheit, mit welcher sie auf die bedeutende Einnahme der directen Steuern zählen kann, von dem größten Vortheile; daß diese Sicherheit auf eine andere Weise ebenfalls erreicht werden könnte, ist wenigstens zweifelhaft.

3) S. 30sten Sept. 1819, über die Anwendung von Pressen, §. 8, Rbl. S. 696.

4) S. das Gesetz vom 17ten Juli 1824 über die Behandlung der Steuerrückstände, Rbl. S. 531 fg. Ein (ungedr.) Ministerial-Erlaß vom Sept. 1828 ordnet das Kassen- und Rechnungswesen dieser Ausstands-Kassen.

5) Eine, freilich kurze, Geschichte der directen Steuern in Württemberg enthält der Ministerial-Vortrag vom 14ten März 1820, Verh. der K. d. A., H. 4, Beil. S. 276 fg. Demselben zu Folge ist die Grundsteuer zuerst als Vermögenssteuer umgelegt worden; durch eine Steuer-Instruction vom Jahr 1713 sollte sie in eine Ertragssteuer umgewandelt, und deßhalb ein allgemeines Kataster entworfen werden. Die Beendigung desselben zog sich bis zum J. 1744 hinaus. Schon in der Anlage unvollkommen, wurde dieses Kataster aber im Laufe der Zeit ganz unbrauchbar. Ueber die Geschichte des altwürtt. Steuer-Katasters s. Kapf, Bemerkungen über die Entstehung und Bildung des württ. Steuersystems. Stuttg. 1797, 8; v. W(echerlin), kurze Geschichte des Steuer-Katasters im Hzg. W., in Memminger's Jahrb., Bd. 2, S. 203 fg.; man vergl. auch noch Spittler's Urkunden, Thl. I, S. 65 fg., und Späth, Grundriß einer möglichst guten Steuer-Regulirung, S. 121 fg. Schon auf dem Land-

Digitized by Google

tage von 1797 wurde die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform der Grund- und der Gewerbe-Steuer gefühlt, unvermeidlich wurde diese durch die Erwerbung der neuen Landestheile seit Anfang des 19ten Jahrhunderts, indem die größeste Verschiedenheit zwischen diesen Landesparcellen Statt fand. Nur allein das im J. 1803 als eigener Staat eingerichtete Neuwürttemberg hatte 14 abweichende Steuerverfassungen. Im Drange jener Zeit konnten aber nur vorläufige und oberflächliche Maasregeln genommen werden, was auch in den J. 1807, 1808 und 1812 geschah. Die umfassenden gründlichen Arbeiten zur Herstellung eines allgemeinen, gleichförmigen Reichssteuerfußes wurden erst unter der Regirung König Wilhelm's im J. 1818 begonnen.

6) Vor Allem wurden Anstalten zu einer genäuen Vermessung des ganzen Landes getroffen zum Behufe einer Regulirung der Grundsteuer; weil aber dieses große Vorbereitungs-Geschäfte erst nach einer Reihe von Jahren beendigt werden konnte, so wurde auch, auf dem Landtage von 1821, den Ständen Vorschläge zu einer provisorischen Berichtigung des Katasters aller vier Arten der ordentlichen directen Steuer vorgelegt. Nach weitläufigen Verhandlungen (s. dieselben in H. 7, Beil. S. 258; H. 12, Beil. S. 685; H. 13, S. 1149 und das. Beil. S. 709) erschien unter dem 15ten Juli 1821 das Gesetz. In wiederholtenmalen trug auf den Landtagen von 1823, 1826, 1828 und 1830 die Regirung darauf an, die in dem provisorischen Kataster-Gesetze enthaltenen, zum Theile später noch im Einzelnen verbesserten, Grundsätze als unveränderlich gültig bis zur einstigen Zustandebringung eines definitiven Katasters anzuerkennen: allein die Stände giengen nie darauf ein, die beständige Verbesserung der provisorischen Einrichtungen als eine vortreffliche Vorbereitung für das definitive Kataster betrachtend. S. hierüber die Verh. der K. d. A., 1823, H. 3, Beil. S. 269; H. 14, S. 1396; H. 17, S. 11 und 29; H. 18, S. 199; Verh. der L. d. St., 1826,

Digitized by Google

H. 2, S. 246; Verh. von 1828, H. 7, S. 1697 und 1714; Verh. von 1830, H. 1, S. 124, H. 5, S. 1573 und 1401.

7) Die Steuerfreiheit eines Staatsgutes ist übrigens kein Realrecht desselben, sondern es tritt die Verpflichtung zur Steuerzahlung sogleich ein, wenn es in andere Hände übergeht. Es werden überdieß alle zum Verkaufe kommende Staatsgüter nur unter der ausdrücklichen Bedingung künftiger Steuerpflichtigkeit abgegeben. Wogegen umgekehrt jedes bisher steuerbare Gut, welches der Staat erwirbt, aufhört steuerpflichtig zu seyn. — Wie es sich dagegen mit der Theilnahme an den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten verhalte, darüber s. oben §. 146, S. 92.

8) S. das Gesetz von 1821, §. 2 und 3.

B. Die einzelnen Arten.

§. 283.

a. Die Gebäude-Steuer.

Der Gebäude-Steuer sind alle Haupt- und Neben-Gebäude im Verhältniß ihres vollen Kapitalwerthes unterworfen; gleichviel ob sie als Wohnung, zu Gewerben oder zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Erzeugnisse benützt werden, selbst Gartenhäuser, welche wenigstens drei Monate jährlich bewohnt sind, unterliegen der Abgabe. Nur die, im letzten Paragraphen erwähnten, gesetzlichen Steuer-Befreiungen begründen eine Ausnahme. Als voller Kapitalwerth wird aber derjenige Preis angenommen, um welchen das Gebäude nach seinem Umfange, seiner Lage, seinem Bauzustande, endlich den darauf haftenden Beschwerden, zur Zeit der Einschätzung vom Besitzer abgelassen werden und einen Käufer finden würde. Die Einschätzung berücksichtigt als Anhaltspuncte bekannte Kauf- und Mieth-Preise, die Classification nach dem laufenden Kapitalwerthe, namentlich aber den Brandversicherungs-

Digitized by Google

Anschlag. In so ferne durch eine Real-Beschwerde der Werth des Gebäudes gemindert würde, ist dieselbe in Abzug zu bringen; dagegen werden Real-Gerechtigkeiten, wenn sie kein Gegenstand der Gewerbesteuer sind, dem Werthe des Hauses zugelegt [1]). Nach diesen Rücksichten wird denn jedes Gebäude in die, nach der Werthsumme bestimmte, Klasse eingetheilt, und daraus das Gemeinde- und das Oberamts-Kataster angefertigt [2]).

Von der Gesammt-Summe der ordentlichen directen Steuer haben die Gebäude $\frac{4}{24}$, und somit gegenwärtig 433,333 fl. zu tragen [3]).

1) S. das Gesetz vom 15ten Juli 1821, §. 6—11; Instruct. die Besteurung der Gebäude betreffend vom 24. Sept. 1821; (ungedr.) Decret vom 3ten Nov. 1821. — In den speciellen Vorschriften vom 3ten Nov. 1818, S. 3, zu §. 7, ist mit Recht bestimmt, daß zu den Reallasten eines Hauses die Gegenreichung für eine besonders bewilligte Nutzung, z. B. einen Brunnen oder dgl., nicht zu rechnen seien, sondern nur solche Grundlasten, welche auf dem überbauten Areale, oder auf den darauf stehenden Gebäuden lasten.

2) S. die Klassen-Tabelle in der Instruct. vom 24sten Sept. 1821, als Anhang.

3) Das gesammte Steuerkapital der Gebäude betrug nach der in Folge des Gesetzes vom J. 1821 vorgenommenen Rectification der Einschätzung von 1819, im J. 1830—31: 145,863,199 fl., so daß also der Steuerbetrag wenig mehr als ½ Procent von dem Kapitalwerthe der Gebäude beträgt. Auf jedes Gebäude im Durchschnitte fallen 1 fl. 26 kr., wobei natürlich einleuchtet, daß sich der Betrag in den verschiedenen einzelnen Gemeinden sehr verschieden stellt, so in Stuttgart z. B. beträgt er im Durchschnitte 14—15 fl. jährlich. S. den Finanzministerialvertrag vom 9ten Dec. 1823.

Digitized by Google

§. 284.

bb. Die Gewerbe-Steuer.

Jedes Gewerbe, d. h. jede Beschäftigung, welche die in Absicht eines Gewinnes unternommene Veredlung der rohen Erzeugnisse oder den Verkauf von Waaren zum Gegenstande hat, ist einer Besteuerung unterworfen, deren Gesammtsumme für die sämmtlichen Gewerbe im Königreiche gesetzlich auf $\frac{3}{5\frac{1}{4}}$ der ordentlichen directen Steuer, also gegenwärtig auf 325,000 fl. jährlich, bestimmt ist [1]). Diese Steuer ruht theils auf dem Kapital-Gewinne der Gewerbenden, also auf den von ihnen gebrauchten Waaren, Geräthschaften und Geldkapitalien, theils auf dem Arbeitsverdienste derselben, welcher letztere sich aus dem Gewinne ihrer eigenen Arbeit, und der ihrer Gehülfen, endlich aus der Leistung der von ihnen angewendeten Maschinen ergiebt. Auf dem Gewerbe allenfalls haftende Schulden werden nicht abgezogen [2]). — Ausgenommen von der Gewerbe-Steuer sind:

1. diejenigen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben [3]);

2. Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbediente, taglöhnende Nähterinnen und Wäscherinnen;

3. der Handel mit den Erzeugnissen eigener oder gepachteter Güter, so wie mit den daraus genährten Thieren und deren Erzeugnissen; dabei ist gleichgültig, ob die Stoffe roh oder verarbeitet in den Handel kommen;

4. die, einer eigenen Accise unterworfenen Wein-, Holz-, Hopfen- und Oel-Händler, wenn sie nicht überhaupt Kaufmannschaft treiben [4]).

Sowohl wegen der Vertheilung der Gesammtsumme unter die Oberämter und die Gemeinden, als wegen der An-

Digitized by Google

lage des einzelnen Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde und in jedem Oberamte ein eigenes Gewerbe-Kataster anzulegen und zu unterhalten [5]). Dasselbe nimmt theils auf die Art und Weise des Gewerbes, theils auf die Größe des Kapital-Gewinnes und des Arbeits-Verdienstes Rücksicht, um demnach das Steuer-Kapital jedes einzelnen Gewerbenden zu bestimmen. In Beziehung auf die Art des Gewerbes schreibt das Gesetz (in §. 13) eine Unterscheidung der vier Hauptabtheilungen: der Handwerker und Kleinhändler; der Handlungen und Fabriken; der Mühlen und andern laufenden Werken; endlich der Wirthschafts-Gewerbe, vor. Diese Hauptabtheilungen zerfallen aber wieder in einige Abtheilungen, diese wieder in viele Klassen, und jede dieser Klasse in einige bestimmte, zum Theile wieder zahlreiche, Abstufungen, je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes und der vermuthlichen Einträglichkeit der Beschäftigung.

Für die Hauptabtheilung der Handwerker und Kleinhändler ist im Wesentlichen Folgendes vorgeschrieben: die Handwerker zerfallen in vier Abtheilungen; die in jede derselben gehörigen Gewerbe sind einzeln aufgezählt (42, 48, 72 und 33, zusammen 195); jede dieser Abtheilungen hat wieder neun Klassen nach der Ausdehnung des Betriebes, namentlich nach der Zahl der Gehülfen [6]). Jede Klasse hat wieder mehrere Abstufungen, nämlich die drei ersten Klassen je fünf, die sechs folgenden je sechs; diese Abstufungen werden nach der aus örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu vermuthenden Einträglichkeit des Geschäftsbetriebes angenommen [7]). Im Ganzen sind also 204 verschiedene Ansätze für die Handwerker gemacht. Für jede Abtheilung, Klasse und Abstufung sind bestimmte Geld-Ansätze angenommen,

Digitized by Google

welche die Grundlage für das Steuer-Kapital ausmachen; es versteht sich übrigens, daß diese Ansätze nur bei den Abstufungen in einer und derselben Klasse mit der Nummernzahl in steigender Größe wachsen, während die höchste Nummer einer niederen Abtheilung immer höher ist als die niederste Nummer der nächsthöheren Abtheilung, und ebenso die höchste Nummer einer Klasse höher als die niederste Nummer der folgenden Klasse [8]). — Unter die Kleinhändler werden alle diejenigen gerechnet, deren Gewerbskapital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, sie mögen nun den Handel im offenen Laden, auf Märkten oder als Hausirer betreiben [9]). Dieselben werden in sechs Klassen je nach der vermuthlichen Schnelligkeit des Absatzes, nach der Verbindung mit einem andern Gewerbe und dgl., eingetheilt. Für jede Klasse ist ein eigener Ansatz gemacht [10]).

Als zweite Gewerbe-Art faßt das Gesetz Handlungen und Fabriken oder Manufacturen zusammen. Beide Beschäftigungs-Arten werden gleichmäßig behandelt. — Handelsleute sind alle Hausirer und Markthändler mit mehr als 200 fl. Handelskapital, ferner alle ordentlichen Kaufleute ohne Unterschied der Waarenart; namentlich sind Buchhändler, Apotheker, Wechsel- und Speditions-Händler, endlich Frucht- und Vieh-Händler ebenfalls hierzu gerechnet [11]). Als Fabriken und Manufacturen sind einzelne bestimmte Gewerbe-Anlagen bezeichnet [12]). Gegenstand der Besteurung bei Handelsleuten und Fabrikanten sind das Gewerbe-Kapital und der Arbeitsverdienst. Unter dem ersten ist Alles begriffen, was im Handelsinventar enthalten ist. Der Arbeitsverdienst wird sowohl beim Principale selbst, als bei seinen Gehülfen in Berechnung gezogen; letztere zerfallen in zwei Klassen, in die untergeordnete zu gewöhnlichen Handarbei-

arbeiten benützten, und in Arbeiter auf den Comtoirs und den Fabriken werden die eigentlichen Arbeiter nicht gerechnet, sondern nur die aufsehenden und leitenden Gehülfen. Nach diesen Rücksichten werden die Handelsleute und Fabrikanten in eine Anzahl von Klassen eingetheilt, deren jede wieder in drei Abtheilungen zerfällt, in welchen die Ansätze je nach den örtlichen Verhältnissen, der besondern Natur des Gewerbe-Zweiges oder der Persönlichkeit des Gewerbenden verschieden sind. Für jeden Einzelnen ist ein Ansatz für seinen Kapital-Gewinn, und ein Ansatz für den Arbeitslohn des Principals und seiner Gehülfen erster und zweiter Art gemacht. Die Angabe des Gewerbe-Kapitals und der Gehülfen-Zahl ist den Steuerpflichtigen überlassen, jedoch kann der Steuer-Commissär und die Schätzungs-Commission eine Zulage zu der Angabe machen, wenn sie dieselbe zu nieder finden. Gegenbeweis aus den Büchern ist den Pflichtigen gestattet [13]).

Bei den Mühlen und andern laufenden Werken ist zu unterscheiden, ob sie in der Regel für eigene Production oder ob sie von Andern gegen Lohn (von Kunden) benützt werden. Im ersteren Falle werden sie entweder als Handwerker der dritten Abtheilung oder als Fabriken behandelt, je nach ihrer Größe und Bedeutung. Im andern Falle dagegen wird die Zahl der Maschinen und Gänge, durch welche ein Verdienst gewonnen wird, und der Arbeitslohn des Eigenthümers und seiner Gehülfen als Gegenstand der Steuer angenommen. Die einzelnen Gänge werden in vier Klassen eingetheilt; jede derselben hat wieder drei Abstufungen [14]). In Beziehung auf den Arbeits-Verdienst sind die Müller in die 2te Abtheilung der Handwerker gesetzt, und es wird also

auch bei ihnen kein Unterschied zwischen Meister und Gehülfen gemacht [15]).

Bei der vierten Gewerbe-Art, den Wirthschaften und Getränke-Fabriken, ist wieder zu unterscheiden zwischen diesen beiden Beschäftigungen. — Die Wirthschaften werden abgesondert nach dem Gewerbe-Kapital und nach dem Arbeits-Verdienste besteuert. In ersterer Beziehung zerfallen sie in Arten, Klassen und Abstufungen, so daß im Ganzen nicht weniger als 104 verschiedene Abtheilungen in dem Steuer-Ansatze des Gewerbe-Kapitals der Wirthschaften bestehen. — Hinsichtlich des Arbeits-Verdienstes ist jede der oben genannten Gewerbe-Arten wieder in drei Klassen getheilt, welche nach den Klassen des Gewerbe-Kapitales wieder in Abstufungen zerfallen, und zusammen 49 verschiedene Ansätze bilden [16]). Die Getränkefabriken zerfallen in Bier- und Essig-Brauereien, und in Branntwein- und Liqueur-Fabriken. Der Einschätzungsmaasstab ist die jährlich verfertigte Quantität Getränkes, und hiernach bilden sich Klassen mit steigenden Kataster-Ansätzen [17]).

15) S. das Gesetz vom 15ten Juli 1821, §. 5 und 12. Von dieser Summe trifft die Handwerker $\frac{15\frac{1}{2}}{27}$, die Handlungen $\frac{4}{27}$, Mühlen und laufende Werke $\frac{3}{27}$, Wirthschaften $\frac{3\frac{1}{2}}{27}$, Getränkefabriken $\frac{1}{27}$. Die Zahl der Gewerbe, welche der Steuer unterliegen, war im Jahr 1823 133,556, im Jahr 1830 dagegen 142,925, nämlich 10,700 Handwerker und 130 Handlungen mehr, dagegen 880 Wirthschaften und 540 Getränkefabriken weniger. Die einzelnen Gewerbegattungen oben zählen folgende Theilnehmer: Handwerker 106,631; Kleinhändler 7254; Handlungen und Fabriken 3237; Mahlmühlen 1876; andere Werke 3382, Schildwirthschaften 4,857; übrige Wirthschaften [illegible]; Ge-

tränke-Fabriken [illegible]; s. [illegible] 131 fg.

2) Das. §. 12.

3) Man sieht sich vergebens, auch in den Instructionen, nach einem Merkmahle um, welches den „wahren" Künstler oder auch nur den „Kunstzweig" leicht erkennbar bezeichnete, und doch dürfte die Gränze zwischen Kunst und Gewerbe in manchen Fällen nicht so augenfällig seyn, so z. B. bei Kupferstechern, Lithographen und dergl.

4) S. das Gesetz von 1821, §. 14; Instruct. vom 31sten März 1829 (Fol.), §. 9. In der letzteren Verordnung ist den Gemeinden und Amtskörperschaften nachgelassen, die Wein-, Hopfen- und Oel-Händler zu ihren Umlagen verhältnißmäßig beizuziehen. Ob diese Bestimmung im Wege der Verordnung gegeben werden konnte?

5) Das Gesetz überläßt — mit Ausnahme einiger allgemeiner Grundzüge — die Anweisung zur Katastrirung den Instructionen. Nachdem die früheren Instructionen (vom 3ten Nov. 1818 und vom 16ten Febr. 1819) in manchen Beziehungen mangelhaft erfunden worden waren, so wurde unter dem 13ten März 1829 eine neue ausführliche Instruction ertheilt, welcher später noch viele einzelnen Erläuterungs-Rescripte folgten, die dann auch wieder im Auszuge zusammengefaßt worden sind.

6) So sind in der 1sten Klasse die Handwerker mit beschränktem Betriebe, (die also nicht nur ohne Gehülfen ihre Geschäfte betreiben, sondern auch noch neben demselben sich einen weitern Erwerb zu suchen genöthigt sind, z. B. durch Feldarbeit, Taglohn, Botengehen u. dgl., oder welche wegen Gebrechlichkeit nicht viel verdienen können;) in der 2ten Klasse Handwerker ohne Beschränkung aber auch ohne Gehülfen; in der 3ten solche mit 1 Gehülfen; in der 9ten solche mit 19 bis 24 Gehülfen. S. die angef. Instruction, §. 14—[illegible].

7) Nach der Instruction, §. 19, sind die Gehaltspunkte für

die Einreihung in eine bestimmte Abstufung angegeben: die Sicherheit des Verschlusses, die Höhe des Arbeitslohnes, die Persönlichkeit des Gewerbenden, die Eigenschaft der Gehülfen (ob Gesellen oder Lehrlinge), das Arbeiten im Kundenhause oder in eigener Werkstätte. Ein Handwerker, welcher mit erkauften Waaren von wenigstens 200 fl. Werth handelt, wird je nach der Ausdehnung dieses Geschäftes in eine höhere Abtheilung versetzt. Gewerbe auf den Dörfern kommen in der Regel in die niederste Abstufung, die in kleinen Landstädten in die zweitniederste, in großen Städten ist das Minimum die dritte Abstufung.

8) S. die der Instruct. S. 22 und 23 angehängte Klassentafel. Aus derselben ergiebt sich, daß der niederste Ansatz (Abth. 1, Klasse 1, Abstufung 1) 24 kr. beträgt, der höchste Ansatz aber (Abth. 4, Klasse 9, Abstufung 6) 56 fl. 18 kr.

9) In der angef. Instruct. §. 8 sind 28 verschiedene Gewerbe aufgeführt, welche in der Regel zu den Kleinhändlern zu rechnen sind.

10) S. hierüber, Instruct. §. 20, und Klassentafel, S. 22.

11) S. die Instruct. §. 22.

12) S. dieselben in der Instruct. §. 24.

13) S. Instruct. S. 22—29; und Klassentafel, das. S. 24 und 26. Die erste Klasse enthält die Gewerbe mit 200—500 fl. Kapital; die 15te die mit 125,001 bis 160,000 fl.; von da an je für eine Klasse 20,000 fl. weiter.

14) In der niedersten Klasse sind diejenigen Werke, mit Ausschluß der Mahlmühlen, welche höchstens 3 Monate im Jahre gehen; in der 2ten Klasse die Mahlmühlen von dieser Beschäftigungsdauer; in der 3ten Klasse die Mahlmühlen mit 4—6, und die übrigen Werke mit wenigstens 9 Monaten Beschäftigung; in der 4ten Klasse endlich die Mahlmühlen, welche das ganze Jahr über gehen. — Die Abstufungen berechnen sich nach der größeren oder kleineren Einträglichkeit.

des Werths so wie nach der Zahl der Kunden, die Größe der Grundlasten, der Kostspieligkeit der Unterhaltung.

15) S. Instruct. §. 31—40; die Klassentabelle, S. 26 und 27. Nr. 6.

16) S. Instruct. §. 41—50; Klassentabelle, S. 26 und 27. Einen Bericht über die Beschwerde der Wirthe aus 48 Oberämtern über die Art, wie sie zur Gewerbesteuer beigezogen werden, s. Werh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1439 flg. Die Wirthschrift wurde von der Kammer d. A. der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen, s. das. S. 1368.

17) S. Instruct. §. 51—54; Klassentabelle, S. [illegible].

§. 285.

cc. Die Grund-Steuer.

Der hauptsächlichste Gegenstand der directen Steuer ist der Ertrag des Bodens. Diese Steuerquelle hat (zusammen mit den Grundgefällen) $\frac{1}{2}$ der Gesammt-Summe zu tragen [1]).

Hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsteuer ist zu unterscheiden zwischen dem gegenwärtigen vorläufigen Zustande, und dem für künftig vorbereiteten Gesetze. Weil nämlich die manchfach vorhandenen Ueberbürdungen nicht bis zur Vollendung des definitiven, im J. 1818 begonnenen, Katasters unabgestellt bleiben durften, so wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1821 ein provisorisches Steuer-Kataster angeordnet, das zwar nur auf allgemeinen Schätzungen, und nicht auf genauen Messungen und Berechnungen beruhen, und somit zwar nicht die Steuerungleichheit zwischen den verschiedenen Grundeigenthümern einer und derselben Markung wegräumen sollte, allein doch die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gemeinden desselben Oberamts, und zwischen den verschiedenen Oberämtern selbst aufgehoben hat. Stand wäre,

[illegible] als Erfahrung für das einstige endliche Kataster benützt werden könnte [3]). Zu gleicher Zeit wurde aber beschlossen in den Vorbereitungen zum endlichen Kataster fortzufahren.

Was nun die vorläufig gültigen Bestimmungen betrifft, so sind die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung des provisorischen Katasters folgende:

1. Als Grundlage des Ganzen ist anerkannt, daß der reine Ertrag Gegenstand der Besteuerung ist [3]).

2. Dieser Rein-Ertrag wird nun aber nicht durch specielle Berechnungen gefunden, sondern nur durch Schätzung der ganzen Ortsmarkungen nach Fluren und Gewanden, und zwar wird hierbei, wie natürlich, sowohl auf die Größe der Grundfläche als auf den vermuthlichen Ertrag der Felder Rücksicht genommen.

3. Die Größe der Grundfläche wird erhoben, a. aus vorliegenden Messungen, b. aus Beschreibungen, welche eine bestimmte Größe angeben; und wenn auch diese fehlen sollten, c. nach annähernden geometrischen Schätzungen ganzer Bezirke und Gewände [4]).

4. Der Ertrag aber wird auf folgende Weise gefunden:

a. vor Allem ist der Roh-Ertrag zu schätzen. Dieses geschieht insbesondere bei den Aeckern dadurch, daß man die Mittelzahl zwischen dem Anschlage und dem wirklichen Ertrage des Zehenten annimmt. Es wird dabei der am Orte gewönliche Kulturstand und die gewönliche Benutzungsart zu Grunde gelegt; auf den Bruchbau also namentlich Rücksicht genommen, so weit er im Allgemeinen auf der Markung Statt findet [5]). Die Früchte werden zu Normal-Preisen [6]) angeschlagen, in Fällen besonderer örtlicher Nachtheile, z. B. schlechter

Qualität oder beschwerlichen Absatzes, kann ausnahmsweise ein Abzug an dem Normal-Preise gemacht werden. Wiesen, Gärten und Länder werden in bestimmte Verhältnisse zu den Aeckern gesetzt; bei den Waldungen sowohl Haupt- als Nebennutzungen in Berechnung gezogen mit Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrages und der örtlichen Preise. Weiden für Rindvieh werden in Verhältniß zu der schlechtesten Art von Wiesen gebracht; Schafweiden aber besonders katastrirt, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Areal, und den Berechtigten je nach der Beschaffenheit der Weide ein bestimmter Ertrag (zwischen 6 und 30 kr.) angesetzt. Steinbrüche, Erz-, Mergel- u. s. w. Gruben kommen im Pachtwerthe in Anschlag [7]).

b. Von diesem Roh-Ertrage wird dann zur Herausstellung des Rein-Ertrages abgezogen:

erstens der Cultur-Aufwand, und zwar immer in bestimmten Quoten des Roh-Ertrages, welche je nach der Beschaffenheit des Bodens, des Climas, des Bedarfes an Dünger, Saatkorn u. s. w. verschieden sind, allein ein bestimmtes Maximum und ein Minimum nie übersteigen dürfen [8]). Besteht der Cultur-Aufwand in Naturalien, so werden diese zu den Normalpreisen angenommen; im übrigen werden die ortsüblichen Geldpreise berechnet. Von diesen letztern ist jedoch $\frac{1}{3}$ in Abzug zu bringen, um sie mit den übrigen niedrigen Schätzungspreisen in Verhältniß zu setzen [9]). Jedenfalls muß übrigens auch selbst da, wo der Kulturaufwand höher als der Roh-Ertrag berechnet wurde, das gesetzliche Minimum als Rein-Ertrag beibehalten werden. Bei Abgaben werden unter dem Kulturauf-

mende begriffen: die Culturkosten im eigentlichen Sinne, der Aufwand für den Forstschutz, und der für die Fällung des Holzes.

Zweitens werden abgezogen die Real-Lasten, d. h. alle diejenigen Abgaben und Dienstbarkeiten, welche jährlich in bestimmter Rotation wiederkehren; namentlich gehören Frohnen, Holzgerechtigkeiten, Verpflichtung zum Farren- oder Eber-halten, vorzüglich aber die Zehentlast hieher. Laudemien und Handlohn sind ausgeschlossen. Die Reallasten werden in den Normal-Preisen zu Gelde berechnet und zu $\frac{5}{6}$ des Betrages vom Roh-Ertrage abgezogen [10]).

Die Arbeiten zur Anfertigung eines definitiven Grundsteuer-Katasters zerfallen in zwei Abtheilungen, in die Vermessung und in die Einschätzung.

Die Vermessung wird mit der größten Genauigkeit vorgenommen, und zwar ist nicht blos eine Vermessung der einzelnen Bezirke, sei es der Gemeinden oder Oberämter, sondern eine Parcellar-Vermessung jedes Grundstückes im ganzen Lande gewählt [11]). Die Ergebnisse dieser Vermessung werden in Karten eingetragen, diese auf Stein gezeichnet, und nun wird vom Bureau des Primär-Katasters eine Berechnung der Gemeinde Markungen und der einzelnen Güter-Stücke, so wie die Eintragung der Namen der Besitzer, und der Cultur-Arten vorgenommen. Die Resultate dieser Arbeit werden sodann den Gemeinden durch eigene Publications-Commissäre eröffnet, die sämmtlichen Beschwerden und Anstalten an Ort und Stelle untersucht und berichtigt, und darnach endlich die Karten ganz richtig gestellt und auch auf dem Steine verbessert [12]). — Die sehr bedeutenden Kosten der Landesvermessung werden auf die Weise von der Staatskasse

Digitized by Google

getragen, daß der Finanzminister zwar die Erlaubniß hat, zur Beschleunigung des Geschäftes ein möglichst großes Personal anzunehmen, er dagegen nur 90,000 fl. jährlich aus der Staatskasse zur Bestreitung der Kosten erhält. Weiterer Bedarf ist, wenn er nicht durch Ersparnisse gedeckt werden kann, durch Geldaufnahmen zu decken, welche dadurch nach und nach wieder abgetragen werden, daß auch nach Vollendung des Geschäftes die jährlichen 90,000 fl. bezahlt werden bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld [12]). — Die Zeit der Vollendung des Geschäftes ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben.

Nach gänzlicher Vollendung der Vermessung folgt sodann die Einschätzung. Ueber diese, welche erst in einer Reihe von Jahren begonnen werden kann, sind Vorschriften noch nicht gegeben. — Erst wenn auch diese vollendet seyn wird, kann endlich das Kataster für jede Gemeinde und für jedes Oberamt hergestellt, und die Grundsteuer nach demselben gleichmäßig und allgemein gerecht vertheilt werden.

1) Da die Gefällsteuer gegenwärtig (1830—31) 114,029 fl. beträgt, so bleibt als Quote der Grundsteuer noch; 1,727,638 fl., s. Rbl. 1830, S. 292 fl. Als Reinertrag des Bodens ist angenommen die Summe von 15,723,812 fl. Die Steuer beträgt somit etwa 11 Procent des reinen Ertrages, und gehört an und für sich, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, keineswegs zu den sehr hohen, indem bekanntlich 20 Procente des reinen Ertrages noch als eine tragbare Last angenommen werden. Wobei aber freilich nicht außer Acht zu lassen ist, daß Gemeinde- und Amtskörperschafts-Umlagen der vom Staate geforderten Summe noch beizufügen sind.

2) S. den Vortrag des Finanz-Ministers an die K. d. A., Verh. derselben, 1820, H. 4, Beil. S. 276 fg.

3) S. das Gesetz §. 16. — Eine Entwicklung und Beurtheilung

Ueber Ursache, und denen sich der Realisirungs-Termin der Steuer unterworfen wurde, s. in Reichenbach's Grundsätzen der neuen Gebäude-Steuer-Katastrirung im W., Stuttg. 1819, 8.; ferner in Herzog's staatswirth. Blättern, H. 2, endlich in Warnkönig's Vortrag in der Kataster-Commission. Stuttg. 1821, fl. 8. (auch in Hes Perf's Annalen der württ. Landwirthsch.). Angriffe auf das ganze System und auf einzelne Grundsätze enthalten die Schriften von H. Keßler; Ansichten von der Volksseite, die neuen Steuerkommissäre betreffend. Oehringen 1818, 8.; über das Kataster. Stuttg. 1823, 8.; Petition das provisorische Kataster betreffend. Stuttg. 1819, 8.

4) Das Nähere s. in der Instruct. für die Oberamtssteuercommissäre vom Febr. 1822, §. 5—14.

5) S. das Gesetz von 1821, §. 19, und Instruction §. 44.

6) Durch ein (ungedr.) Decret vom 14. Dec. 1822 ist festgesetzt, daß der Rein-Ertrag der Brache nach dem Roh-Ertrage des Sommerfeldes zu berechnen, und zwar zu ⅓ desselben anzunehmen sei, wenn Gerste im Sommerfeld gebaut wäre, zu ¼ aber, wenn Haber. Bei einer von der regelmäßigen Dreifelderwirthschaft abweichenden Rotation ist diese durch alle Theile aufzuführen, und auf Ein Jahr der Durchschnittsertrag daraus zu berechnen.

7) Die Instruct. für die Oberamtssteuercommissäre enthält in §. 34—69 sehr ausführliche Angaben, wie die Schätzung des Ruhertrages der verschiedenen Cultur-Arten und Felder-Gattungen vorzunehmen war; weitere Vorschriften sind enthalten in einem (ungedr.) Decret der Kataster-Commission vom 7. März 1822.

8) S. Gesetz von 1821, §. 20. Die Größe des abzuziehenden Quotienten und selbst der erlaubten Quote wurde im Verlaufe der Zeit mehrfach geändert. Nach dem Gesetze sollte bei Aeckern ⅓—½, bei Wiesen und Baumgütern ⅓—⅓, bei Weinbergen, Gärten und Ländern ⅓—⅓ abgezogen werden dürfen. Die Instruction §. 72. gestattete aber da, wo die Anwendung von Mit-

Digitized by Google

theilen nicht das richtige Verhältniß geben würde, und $\frac{1}{16}$ Theile in Abzug zu bringen; eine Bewilligung, welche wieder durch ein (ungedr.) Decret vom 14. Dec. 1822 zurückgenommen wurde. Nun verlangte die St. Vers. wieder, daß nicht nur $\frac{1}{16}$ Theile, sondern sogar noch geringere Quotienten abgezogen werden dürfen, s. Verh. von 1824, H. 14, S. 1404, und Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 2052.

9) S. Instruct. §. 73. Der Abzug von $\frac{1}{3}$ des angegebenen Geldpreises des Cultur-Aufwandes ist nicht in dem Gesetze enthalten, und gab daher zu einer heftigen Anklage des Abgeordneten Keßler gegen den Finanzminister Anlaß. Anfänglich sogar auf Einberufung des Staatsgerichtshofes antragend, beschränkte sich der Ankläger später auf den Antrag gewöhnlicher gerichtlicher Bestrafung s. Verh. der K. d. A., 1824, H. 2, Beil. S. 129 und 150; H. 3, S. 41; H. 1, Beil. S. 1 fg. H. 3, S. 121; vergl. auch des Antragstellers Schrift: Beweis von der großen Unrichtigkeit in den Grundlagen des provisor. Katasters. Nicht nur die Kataster-Commißion der Stände, sondern auch die Versammlung selbst erklärte aber die Anklage für völlig unbegründet, in so ferne der in Frage stehende Abzug nicht nur nicht ungesetzlich, sondern selbst nothwendig gewesen sei. Außerdem erklärte die Kammer mit 80 gegen 2 Stimmen ihre Mißbilligung in Beziehung auf die Form des gemachten Antrages, s. H. 3, S. 164 und 165.

10) S. das Gesetz von 1821; Instruct. für die Oberamtssteuer-Commis. §. 15 fg. Namentlich sind die Geldpreise der Natural-Leistungen in §. 22. angegeben.

11) Ueber das Technische der Vermessungs-Arbeiten s. Bohnenberger, über die Messung der Hauptbasis, in Memminger's Jahrb., 1822, S. 72 fg.; Herzog, staatswirth. Blätter, H. 1, S. 29 fg.; den Finanz-Commis. Bericht der K. d. A. von 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 136 fg., und Instruct. für das Landesvermessungs-Personal, vom 30. März 1819, 4. mit Kupf.; (ungedrukt.) Instruct. für

den Tuyer-Revidenten, o. o.; (ungedr.) Wasch-Ordnung wegen des Signalstein-Sachs vom 26. Jahr. 1829. — Die Geschichte der Vermessungs-Arbeiten bietet nicht uninteressante Abwechslungen der Ansichten über die Nützlichkeit des Unternehmens und die zu ergreifenden Mittel dar. Die Vermessungs-Arbeiten wurden im J. 1818 begonnen, und dem Landtage von 1820 die Verwilligung von regelmäßigen und zureichenden Beiträgen angesonnen, s. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil., S. 38. Zwar erklärte sich die Finanz-Commission der K. d. A. gegen die Fortsetzung der Parcellar-Vermessung (s. 1tes a. o. Beilh., S. 258 fg.,) als zu theuer und zu weit aussehend, während eine Berichtigung der Ungleichheiten in der Grundsteuer dringende Forderung sei; allein auf eine wiederholte Vorstellung der Regirung (s. das. H. 10, Beil., S. 307) bestimmte sich die Versammlung wenigstens für eine vorläufige Fortsetzung, s. das. S. 936; und da der inzwischen von den Ständen genehmigte Gesetzes-Entwurf zur Herstellung eines provisorischen Katasters den Grund der grossen Dringlichkeit entfernt hatte, so konnte nun ungestört in der gründlichen Einzeln-Aufnahme fortgefahren werden. Bei der Uebergabe des Hauptfinanzetats für 1823—26 sprach sich die Regirung über die bisherigen Ergebnisse (die Vermessung von 11 Oberämtern) aus, und verlangte auch für die künftige Finanzperiode 90,000 fl. zum Zwecke der Landesvermessung, s. Verh. der K. d. A., 1823, H. 2, Beil. S. 191. Die Finanzcommission berichtete beistimmend, und hätte sogar weitere Ausdehnung des Geschäftes gewünscht, s. 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 33 fg. Dagegen erregte wieder der Rechenschafts-Bericht für 1826 neue Zweifel über die Räthlichkeit einer Fortsetzung des Unternehmens, theils weil der Etats-Satz um 100,000 fl. überschritten worden war, theils überhaupt wegen der grossen Kosten. Es wurde vorgeschlagen, künftig nur eine Gesammtvermessung von Markungen vorzunehmen, und den einzelnen Gemeinden zu überlassen, auf ihre Kosten [illegible]

[illegible] Vermessung angeordnet, s. [illegible] S. [illegible] fg. Die Regierung dagegen nahm keine Rücksicht auf diesen Antrag, [illegible] das bisherigen Aufsatzes der Vermessung von [illegible] ganzen Oberämtern und des Anfanges in [illegible] im Ganzen von 126 □ M., und verlangte die Verwilligung von jährlichen [illegible] bis [illegible],000 fl., s. H. 1, S. 65. Der Bericht der Finanzcommission der K. d. A. ging nun nicht nur auf Verwerfung der Anträge des Rechenschaftsberichtes, sondern trug sogar darauf an, die Parcellar-Vermessung zum Gesetze zu erheben, und der Finanzverwaltung die Aufnahme von jährlichen 50,000 fl. zur Beschleunigung des Werks zu gestatten. Auch erachtete er, daß es nun an der Zeit seyn dürfte, einen Gesetzesentwurf über die Einschätzung vorbereiten zu lassen, s. Verh. [illegible] Beilh., 2te Abth., S. 134 fg. Die Kammer d. A. ging mit Ausnahme der Schuldenaufnahme für den Zweck des Katasters in diese Vorschläge ein, und verlangte einen Gesetzesentwurf, s. das. H. 5, S. 1241; ebenso die Kammer der St. H., H. [illegible], S. 713, und 721. — Der erbetene Gesetzesvorschlag wurde auf dem a. o. Landtage von 1828 eingebracht, und ging dahin die ununterbrochene Fortsetzung der Parcellar-Vermessung für eine gesetzliche Maaßregel zu erklären, und eine Rente von [illegible],000 fl. jährlich auf so lange zu verwilligen, bis die Kosten der — anfänglich durch Ueberschreitung dieser Summe zu beschleunigenden — Vermessung ganz gedeckt seyn würden, s. Verh. H. 6, S. 1492 fg. Die Versammlung ging, trotz eines abweichenden Commissionsberichtes, s. H. 7, S. 1697, in den Gesetzesvorschlag ein, welcher dann unter dem 4. April 1827 als Gesetz bekannt gemacht wurde, s. Rbl. S. 139. — Zum Schluße ist noch zu bemerken, daß am Ende des J. 1828, 160 □ M. vermessen waren; in jedem künftigen Jahre sollten durch 115 Geometer und 10 Obergeometer 350,000 M. = [illegible] □ M., vermessen werden, was das Geschäft im J. 1838 zu Stande bringen würde, s. Verh. der K. d. A. 1830, [illegible] Beilh., [illegible] Abth., S. [illegible]

12) Das Nähere über die Art und Weise, wie die Primär-Kataster herzustellen und den Gemeinden zu verkündigen sind, s. in der Instruct. für das Inspectorat des Primär-Katasters-Bureau's, vom 13. März 1824; Instruct. für die Publications-Commissäre, vom 18. Mai 1824; Instruct. für das Bureau des Primär-Katasters, vom 20. Aug. 1825; (ungedr.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Sept. 1827. — Auf dem Landtage von 1830 wurde von der Regirung ein Gesetzesentwurf eingebracht, welchem zu Folge, die Erhaltung und Fortführung der durch die Verkündigung an die Gemeinden richtig gestellten Flurkarten als Verbindlichkeit der Markungs-Besitzer erklärt werden sollte; das Geschäfte sollte nur durch eigens dazu ermächtigte Geometer besorgt werden dürfen, s. Verh. der K. d. A., 1830, H. 4, S. 1094. In der Kammer d. A. sprach sich zwar die Commission und die Kammer im Wesentlichen für den Antrag aus, s. das. H. 5, S. 1516, und H. 6, S. 1839; die Kammer der St. H. beschäftigte sich aber nicht mehr mit dem Gegenstande, der somit unerledigt blieb.

13) S. Gesetz vom 4. April 1828, Rbl. S. 139, und unten Note.

§. 286.

dd. Gefäll-Steuer.

Da in dem Falle, daß der Ertrag eines Gutsstückes zwischen dem Besitzer und einem dritten Berechtigten getheilt ist, dem ersten ohne die offenbarste Ungerechtigkeit die Versteurung dieser seiner Reallast nicht auch noch zugemuthet werden, noch auf der andern Steite der Staat die Abgabe aus diesem Theile des Bodenertrages missen konnte: so sind solche dem Nicht-Besitzer zustehende Ertragstheile auch zur Deckung der Staatsbedürfnisse beigezogen worden. Es sind nämlich die vom Roh-Ertrage des Grundeigenthumes abgezogenen

Gefälle (s. den letzten §., S. 920) einer Steuer unterworfen, und zwar bilden sie eine Ergänzung der Grundsteuer, indem, so viel als ihnen auferlegt wird, von dem Betrage dieser letzteren abgezogen wird. Es ist deßhalb auch keine abgesonderte Summe für die Gefäll-Steuer ausgeworfen, sondern nur bestimmt, daß sie gemeinschaftlich mit der Grundsteuer $\frac{17}{24}$ der Gesammt-Summe der ordentlichen directen Steuer zu tragen hat [1]). Diese Beitrags-Summe ändert sich im Laufe der Zeit, namentlich nimmt sie durch Ablösung der Grundlasten ab, ohne daß dadurch der Ertrag der directen Steuer im Allgemeinen eine Veränderung erlitte. Denn was an der Gefäll-Steuer abgeht, wächst der Grundsteuer zu.

Die sämmtlichen von dem Roh-Ertrage abgezogenen, lehnbaren oder eigenen, Gefälle bilden den Gegenstand dieser Steuer, namentlich gehören aber auch die auf Eigenthum oder Gefälle fundirten ewigen Renten, in so fern diese von der Staatskasse oder sonst einer steuerfreien Kasse gereicht werden, hierher. Dagegen sind nicht beizuziehen: die Nutzungen der Patrimonial-Gerichtsherrlichkeit und niederen Polizei; die Umgelds-Entschädigungen; die Handlöhne und Laudemien, und überhaupt alle nicht zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Einnahmen [2]). Wenn auf einem Gefälle eine besondere Verbindlichkeit ruht, so wird diese kapitalisirt, und von demselben in Abzug gebracht. Jedenfalls wird für Verwaltungsunkosten an den Gefällen ein Zehntheil außer Berechnung gelassen wenn sie aus Aeckern oder Wiesen herrühren, ein Achttheil wenn aus Weinbergen. In Beziehung auf Leistungen, welche nicht auf bestimmten Renten ruhen, gilt derselbe Grundsatz, welcher oben S. 920 hinsichtlich solcher Leistungen, die auf nicht bestimmten Grundstücken radicirt sind,

Digitized by Google

[illegible] ist [3]). Die Gefälle, welche württembergische Staatsbürger im Auslande besitzen, werden nicht besteuert [4]).

Diese Gefälle werden nun dadurch in Steuer genommen, daß je fünf Gulden Ertrag zu hundert Gulden Kapital angenommen, und auf dieses eine Abgabe von 20 kr. gelegt wird. Wandelbare Gefälle, wie Zehnten und Theilgebühren, werden nach einem Durchschnitte bestimmt; Naturalien aber zu Geld angeschlagen und dann auf oben bemerkte Weise kapitalisirt und besteuert [5]). Es unterscheidet sich somit diese Art von Steuer von den übrigen ordentlichen directen Steuern wesentlich dadurch, daß auf den einzelnen Steuergegenstand eine bestimmte immer gleiche Abgabe im Verhältniß zu seiner Größe gelegt ist, während bei den drei übrigen Steuern eine runde Summe auf alle Steuergegenstände zusammen ausgeschrieben wird, in welche Summe sich dieselben nun zu theilen haben, und wo also der Beitrag des einzelnen Gegenstandes erst durch die Zahl und den Werth der mitleidenden ähnlichen Steuerobjecte, nicht aber unmittelbar und bestimmt durch das Gesetz, gebildet wird.

1) Der Betrag der Gefäll-Steuer ist für das Finanzjahr 1830—31 zu 114,029 fl. bestimmt, s. Rbl. 1830, S. [illegible].

2) S. das Gesetz von 1821, §. 22. Ueber den Nicht-Abzug der Landrenten s. oben S. 90; dagegen ist die Befreiung der Patrimonialgerichtsbarkeits-Gefälle und der Umgelds-Entschädigungen vollkommen gegründet, denn diese Einnahmen sind keineswegs Staatslasten, und ihr Abzug an der Grundsteuer wäre durch nichts gerechtfertigt.

3) S. das angef. Gesetz, §. 22 und 23.

4) S. Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 19, Rbl. S. 382.

5) S. das. §. 20 und 21. Die gesetzlichen Preise der Naturalien sind: 1 Schfl. glatte Frucht [illegible]

[illegible]

1 Sch. Haber 3 fl., ein Ahmer Wein 15 fl. Die [illegible] turalien werden zu den laufenden örtlichen Preisen [illegible] schlagen.

b. Ergänzungs-Steuern.

§. 287.

α. Kapitalien-; β. Besoldungs-Steuer.

Kapitalien-Steuer; auf 200,000 jährlich angenommen [1]).

Diese Steuer besteht in einer Abgabe von 10 kr. von jedem Hundert Gulden verzinslichen Activ-Kapitals, ohne Rücksicht auf höheren oder niederen Zinsfuß, und zwar sind ihr alle Kapitalien der Privaten, Communen, Corporationen, Stiftungen und anderer öffentlicher und Privat-Anstalten in dem Maase unterworfen, daß der würt. Staatsbürger nicht nur die im Lande, sondern auch die in fremden Staaten angelegten Kapitalien zu versteuern hat [2]). Passiv-Kapitalien dürfen von der Summe der Activ-Kapitalien nicht abgezogen werden [3]); auch darf der Gläubiger dem Schuldner bei Strafe der Nichtigkeit die Bezahlung der Kapital-Steuer nicht anbedingen; selbst vor der Publication des Gesetzes abgeschlossene Verträge dieser Art sind ungültig. Ausländer bezahlen keine Steuer von den Kapitalien, welche sie in W. besitzen; es müßte denn seyn, daß sie in W. wohnen, und mit keinem andern Staate im Unterthanen-Verbande stehen. Verheimlichung eines steuerpflichtigen Kapitals wird mit dem 15fachen Betrage der unterschlagenen Steuer bestraft, selbst wenn die Thatsache erst nach dem Tode des Besitzers an den Tag kommen sollte. Der Einzug der Steuern erfolgt bei allen in öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien durch Abzug an der nächsten Zinszahlung; Privat-Kapita-

lien sind jährlich dem Ortsvorsteher oder, von Personen mit privilegirtem Gerichtsstande, dem Oberamte anzuzeigen. — Uebrigens ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ausnahmen von der Kapital-Steuer zu Gunsten von bestimmten Personen und Anstalten in dem Gesetze gemacht [4]).

Besoldungs- und Pensions-Steuer; jährlich 60,000 fl. [5]).

Der Besoldungssteuer sind nicht nur alle Staats-, Hof- und Militär-Beamte (letztere bis zum Lieutenant einschließlich), ferner alle Geistlichen, öffentliche Lehrer aller Art, Gemeinde- und Stiftungsbeamte unterworfen, sondern auch eine Anzahl von Personen, deren Einkommen gar nicht aus öffentlichen Kassen fließt, nämlich: gutsherrliche Beamte, die Angestellten bei der Hofbank, die Aerzte, Advocaten, Actuarien, Buchhalter, Substituten, Handlungscommis und besoldeten Künstler. Steuerbar ist dabei das gesammte Amtseinkommen, gleichgültig ob es aus öffentlichen Kassen oder aus anderen Quellen fließt, ob es in bestimmten oder in veränderlichen Summen besteht, namentlich sind auch die Amtswohnungen zu berechnen; dagegen werden Kanzleikosten, Pferdsrationen, Entschädigung für Gehülfen nicht gerechnet. Frei sind nur diejenigen, deren Einkommen 100 fl. nicht übersteigt; ferner werden von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, 300 fl. der letzteren ganz frei gelassen; endlich sind alle Schullehrer, deren gesammter Gehalt 300 fl. nicht übersteigt, ganz befreit. — Der Pensionssteuer aber unterliegen alle diejenigen Personen, welche aus einer öffentlichen Kasse eine mehr als 100 fl. betragende Pension beziehen. — Beide Abgaben werden als Klassensteuern in Ansätzen, welche mit der Größe der Besoldung

Digitized by Google

oder Pension steigen, erhoben. Verheimlichung wird bestraft wie bei der Kapitaliensteuer.

1) S. Abgaben-Gesetz vom 29. Juli 1821, §. 5 fg., Rbl. S. 378 fg.; Abgaben-Gesetz vom 18ten Juli 1824, §. 6, Rbl. S. 525; Abgaben-Gesetz von 1830, §. 5—7, Rbl. S. 186; die Instruct. vom 28sten Juli 1821, Rbl. S. 550. Die Kapitalien-Steuer wurde zuerst durch das Abgaben-Gesetz v. 22sten Juni 1820 auferlegt, gemeinschaftlich mit der Besoldungssteuer. Sie wurden als Ergänzungssteuern für das damalige Deficit gefordert und bewilligt. In der anfänglich bewilligten Höhe, von ½ vom Hundert, wurde die Kapitalien-Steuer beibehalten in den drei Finanzperioden von 1821—1830. Als sich aber in den letzten Jahren ein bedeutender Ueberschuß in der Staatskasse zeigte, so trug das Finanzministerium in der St. Vers. von 1830 auf die Herunterseßung der Steuer auf die Hälfte, und auf die eventuelle Aufhebung auch dieser letzten Hälfte für den Fall fortdauernd guten Domänen-Ertrages an. Ersteres wurde von der Kammer genehmigt, letzteres abgeschlagen, s. die Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 88; 3tes a. o. Beil. H., 2te Abthl., S. 945; H. 3, S. 773; H. 7, S. 2018; Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 3; S. 557, H. 4, S. 806; H. 5, S. 941. — Der Ertrag der Steuern beweist, daß 124 Millionen Gulden steuerbarer Kapitalien in Württemberg vorhanden sind; rechnet man noch die ausgenommenen, ungefähr 10 Millionen betragenden, ferner die wohl auch einige Millionen betragenden defraudirten Kapitalien dazu, so ergibt sich daraus mit so vieler Gewißheit, als in solchen Gegenständen irgend erwartet werden kann, die Summe der vorhandenen Activ-Kapitalien.

2) Modificationen dieses letzteren Grundsatzes sind: 1. wenn die auswärts angelegten Kapitalien des Württembergers in fremden Staaten auch einer Steuer unterliegen, so wird an der württ. Steuer der Betrag jener abgezogen; 2. ein im

Auslande, allein mit Vorbehalt des diesseitigen Unterthanen-Rechtes sich aufhaltender Württemberger, oder mehreren Staaten als Unterthan Angehöriger hat nur die in W. angelegten Kapitalien zu versteuern. Nach der Bestimmung der erläuternden Bemerkungen (o. T.) sind ausländische Kapitalien nach dem Curs, welchen sie am 1sten Juli haben, in Besteurung zu nehmen. Es dürfte nicht schwer seyn zu zeigen, daß diese Bestimmung gegen das Gesetz ist, und somit nicht in einer bloßen anonymen Instruction gegeben werden konnte.

3) Die Härte und Unrichtigkeit dieser Bestimmung fällt in die Augen, indem der Staat dasselbe Vermögen doppelt besteuert. Wenn A zwar 1000 fl. Activ-Kapitalien hat, er ist aber auf der andern Seite an B 1000 fl. schuldig, so besitzt er offenbar kein Vermögen, sondern blos B; allein dennoch werden diese 1000 fl. einmal bei A und das zweitemal bei B versteuert.

4) Das Gesetz von 1821 nimmt aus: a. die Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser; b. die Universität und ihre Institute; c. den geistlichen und weltlichen Wittwen-Fiscus, die geistliche Verwaltung in Ellwangen und die dortige Wittwen-Kasse; d. alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen, welche an einem Deficit leiden; e. die Sparkasse und die Hülfskasse in Stuttgart; f. die Schullehrer-Wittwenkasse und die Schulfonds; g. die Activ-Kapitalien der Gantmassen; h. diejenigen Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, welche nicht über 2000 fl. Kapitalien besitzen, und ihren Hauptunterhalt hieraus ziehen. Das Gesetz von 1824 befreit a. überhaupt alle Spar- und Hülfskassen, mit Ausnahme ihres eigenen freien Ueberschusses, und b. die Kapitalien der Corporationen für schuldige Früchte aus dem Theurungsjahre. Durch das Gesetz von 1830 ist endlich noch die Rottenburger Wittwen- und Waisen-Anstalt befreit.

5) Die Geschichte der Besoldungssteuer ist ganz dieselbe, wie die der Kapital-Steuer. Auch sie wurde im Jahre 1820 als Ergänzungssteuer auferlegt und bis zum Jahre 1803 in unver-

Digitized by Google

änderter Größe erhalten; auch bei ihr verlangte der Finanzminister nicht nur die alsbaldige Aufhebung der einen, sondern auch den eventuellen Nachlaß der andern Hälfte, während die Kammer nur das erstere bewilligte.

2. Indirecte Steuern.

§. 288.

a. Der Zoll.

Zoll. — Der reine Ertrag dieser Abgabe ist zu 685,097 fl. angenommen [1]).

Der Zoll ist eine Abgabe auf solche Waaren, welche in das Land eingeführt, aus demselben ausgeführt, oder endlich durch dasselbe geführt werden. Die Größe der Abgabe ist verschieden bei den verschiedenen Waarenarten, indem diese Steuer neben ihrem Ertrage für die Staatskasse auch zu polizeilichen Zwecken benützt wird. Es soll nämlich durch dieselbe den inländischen Gewerben Schutz gegen übermächtige, schon längst gegründete ausländische Concurrenz gewährt werden; deßhalb sind denn außer eigentlichen Luxus-Gegenständen hauptsächlich solche Waaren hoch angelegt, welche auch im Lande verfertigt werden könnten, bisher aber nicht, oder wenigstens nicht in gehöriger Güte und Menge, verfertigt wurden. Die Ausfuhr von bearbeiteten und rohen Erzeugnissen ist im Allgemeinen dagegen nur nieder impostirt, und häufig mehr auf Gewinnung statistischer Nachrichten, als auf Gewinn für die Staatskasse berechnet. Die Durchfuhr endlich ist auf alle Weise begünstigt, und somit nur sehr nieder besteuert, damit der einträgliche und gar nicht gefährliche Commissions- und Speditions-Handel nicht genöthigt werde, andere Wege zu suchen [2]).

Digitized by Google

Daß Württemberg sich zu gemeinschaftlicher Errichtung eines Zollsystemes und einer Zoll-Linie gegen das Ausland, dagegen zu Aufhebung aller Zölle gegen einander mit Baiern und den hohenzollerschen Fürstenthümern verbunden hat, und unter welchen Bedingungen diese Verbindung zu Stande gekommen ist, wurde bereits oben in §. 258, S. 776 ausführlich erörtert. Ebendaselbst ist angegeben worden, welcher die Handelsfreiheit begünstigende Vertrag mit Preußen und Darmstadt abgeschlossen wurde, und in welchen Verhältnissen Württemberg zu der Schweiz steht. Es bleibt also nur übrig zu entwickeln, nach welchen Grundsätzen der Verein bei der Erhebung seiner Zölle im Einzelnen verfährt [3]).

1) Alle Handelsgüter, gleichviel ob zollbar oder zollfrei, dürfen über die Zoll-Linie nur auf den eigens bezeichneten Zollstraßen ein- oder aus-treten, und zwar nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Von der letzteren Vorschrift sind nur Post- und Eilwagen, und Reisende mit Postpferden, in so ferne sie keine Handelsreisende sind, ausgenommen [4]); sonst begründen nur Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände eine Abweichung [5]).

2) Alle die Zoll-Linie überschreitende Waaren, seien sie zur Einfuhr, zur Ausfuhr, oder zur bloßen Durchfuhr bestimmt, seien sie zollbar oder nicht, müssen genau angegeben (declarirt) werden bei der zuständigen Zollerhebungsstelle. Pflichtig zu dieser Declaration ist derjenige, welcher sich im Augenblicke der Zoll-Behandlung im Besitze der Waare befindet, sei er deren Eigenthümer oder nicht [6]). — Nur der Gränzverkehr, namentlich der mit Lebensmitteln in offenem unverpacktem Zustande, ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen [7]).

3) Mit dem Zolle wird auch zugleich anstatt des Weggeldes ein Zoll-Beischlag und noch eine Stempelgebühr erho-

Digitized by Google

den. Alle diese Abgaben sind in Landesgesetzlichen Geldsorten zu entrichten; Borg findet nicht Statt. Doch ist es den Zollpflichtigen erlaubt, zollbare Waaren in den öffentlichen Niederlagen der Haupt-Aemter zu hinterlegen, wo sie dann erst bei ihrer Ablieferung an den Verbraucheuden den Zoll zu entrichten haben. Selbst Privat-Niederlagen werden für Kolonialwaaren, Flüssigkeiten und rohe Stoffe, die auch im Lande erzeugt werden, gestattet, natürlich aber nur unter bestimmten Controle-Maasregeln. — Entsteht Streit zwischen den Zollpflichtigen und der Erhebungsbehörde, so steht ersterem der Recurs an die Oberzoll-Administration, von dieser an das Finanzministerium und endlich an den Geheimen-Rath zu [8]).

4) Für Durchfuhr von Waaren wird nur eine unbedeutende Abgabe bei dem Ausfuhr-Zollamte entrichtet (§. 69 und 70 der Ver.Z.O.); dagegen sind Vorkehrungen getroffen, um die Zollgefälle gegen Defraudation zu schützen [9]).

5) Dem Eingangs-Zolle sind alle Waaren unterworfen, welche in das Vereins-Gebiet einkommen, ohne weder als blos durchgehende Waaren erklärt, noch ausdrücklich im Zolltarife als zollfrei angegeben zu sein [10]). Der Eingangszoll wird von dem Gränzollamte erhoben, nachdem vorher die Frachtbriefe übergeben, oder schriftliche Erklärungen gemacht wurden, sodann zur innern Besichtigung der deklarirten Waaren übergegangen war. Sobald der Frachtfahrer im Besitze des Zoll-Gegenscheines ist, kann er frei über die Waaren verfügen. Die Zollämter haben das Recht, den Wagen und das Gepäcke von Reisenden zu eröffnen, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren eingeschwärzt werden sollen; körperliche Visitation der Personen ist verboten [11]).

6) Ausgangs-Zoll wird von allen, nicht besondere

Digitized by Google

im Tarife ausgenommenen oder schon als eingehend verzollten Waaren, welche das Vereins-Gebiet verlassen, entrichtet. Entweder wird derselbe von einem Hallamte, bei welchem die Verladung und Besichtigung geschah, oder von dem Gränz-Zollamte erhoben [13]).

7) Befreiungen von den Zoll-Gebühren finden statt:

a) für die Souveräne der vereinten Staaten und die Mitglieder der regirenden Familien, in Beziehung auf Alles, was ein- oder aus-geführt wird;

b) für fremde regirende Fürsten, in so ferne diese etwas zu ihrem eigenen Gebrauche beziehen;

c) für alle Militär-Fuhrwerke jeder Art, wenn sie von Militär-Personen begleitet sind, und in so weit sie Armee-Gut führen;

d) für die fremden, bei den vereinten Staaten beglaubigten Gesandten jeder Klasse, in so ferne die Regirungen derselben Reciprocität beobachten; endlich

e) für die Fabrikanten aus dem Vereinsgebiete, welchen zur Begünstigung ihres Gewerbes, und zur Erleichterung der Concurrenz mit dem Auslande ein Nachlaß an dem Zolle für eingeführte Roh-Stoffe oder Halbfabrikate von ihrer Regirung bewilligt wird [13]).

Zu bemerken ist hierbei, daß in den Fällen unter a) und e) die Staatskasse des betreffenden Staates der Vereinskasse den Ausfall zu ersetzen hat. — Vom Zollbeischlage sind frei die einheimischen und fremden Fürsten, so wie die zollfreien Gesandten und die Bundestagsgesandten [14]).

8) Die gegen Uebertretung der Zollgesetze ausgesprochenen Strafen sind hauptsächlich Geldstrafen, nämlich der vervielfachte Betrag der gefährdeten Gebühr, und in den Wiederholungsfällen auch Confiscation der Waare, auch wohl des

Schiffes und Geschirres. Besonders verpönt ist das Einschwärzen in Banden, so wie das Einschwärzen in Verbindung mit Versicherungsgesellschaften. Zahlungsunfähige werden nach den gewöhnlichen Gesetzen zu Freiheitsstrafe verurtheilt; nach mehr als dreifacher Wiederholung von Einschwärzung soll auch die Untersagung des gemisbrauchten Gewerbes Platz greifen [15]). Die Untersuchung wird von dem betreffenden Oberamte geführt; demselben steht auch die Erkenntniß der Strafe zu; übersteigt dieselbe dessen Competenz, so fällt die Oberzolladministration das Urtheil. Wenn die Strafe das Strafmaas einer Verwaltungsbehörde übersteigt, so treten die Gerichte ein. Recurs findet nur Einer Statt, nach den allgemeinen Regeln, also vom Oberamte an die Oberzolladministration, von dieser an den Geheimenrath, von einem Gerichte an das nächstvorgesetzte [16]).

Folgende amtliche Stellen sind zur Beziehung der Zollgefälle oder zur Beaufsichtigung bestellt: Unter der Leitung der Oberzoll-Administration stehen zunächst die drei Oberzollinspectoren, bestimmt zur Leitung der Dienstverrichtungen der Zollschutzwache, so wie zur Beaufsichtigung der Erhebungs-Behörden; denselben sind 10 Zoll-Inspectoren untergeordnet [17]). Zur Erhebung der Zölle an den Gränzen bestehen für den Verkehr auf den Handelsstraßen Oberzoll- und Zollämter; für den Gränzverkehr auf den Nebenstraßen Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen. Oberzollämter sind mit einem Oberbeamten, einem Controleur und einem Wagmeister besetzt; außerdem ist ihnen eine Anzahl von Assistenten und Zollwarthen beigegeben; Zollämter sind besetzt mit einem Beamten und einem Controleur. Eine Zollstation ist in der Regel nur mit einem Zolleinnehmer besetzt; Nebenstationen werden gewöhnlich von

Digitized by Google

Ortsbewohnern versehen [18]). — Rückwärts von der Gränze (und nur ausnahmsweise mit einem Gränzzollamte verbunden) sind die Hallämter, besetzt mit einem Oberbeamten, einem Controleur, einem oder mehreren Wagmeistern und Hall- oder Keller-Verwaltern [19]). — Die Zollschutzwache ist zur Bewahrung der Gränze gegen Zollbetrug und zum Dienste bei den Zollämtern bestimmt; sie ist ein von dem Landjägerkorps getrenntes, militärisch-organisirtes, von Offizieren befehligtes Korps. Zum Theile ist die Mannschaft beritten [20]).

1) Vor dem Zollgesetze von 1824 trug der Zoll jährlich zwischen 340 — und 400,000 fl.; hierauf stieg sein Ertrag gegen 500,000 fl.; die bessere Gränzbewachung und die höheren Zollansätze steigerten ihn in den letzten Jahren noch mehr, so daß er z. B., als höchste Summe, im J. 18$\frac{3}{4}$ 750,000 fl. ertrug. Die Elementarausgaben sind natürlich bei Zöllen sehr bedeutend, und so ist nicht zu verwundern, daß sie — ohne die Kosten der Zollschutzwache und ohne die Kanzleikosten der Landämter — 20,397 fl. für die Oberzolladministration, und 156,512 fl. für die Erhebungsbeamten betragen, s. Verh. d. K. d. A. 1830, 3tes n. o. Beil.H., 2te Abth., S. 115 fg.

2) Der Zoll ist bekanntlich, wie in andern Ländern, so auch in Württemberg, eine im Allgemeinen ziemlich verhaßte Abgabe. Es soll nun auch nicht geläugnet werden, daß er viel Nachtheiliges hat: die Elementarkosten sind sehr bedeutend; die Bewohner der Gränze werden durch die Zoll-Linie sehr beschränkt, gehindert, und — was das Schlimmste ist — demoralisirt; selbst im Innern des Landes kommen nicht selten sehr bedeutende Strafen vor, welche zwar rechtlich unangreifbar, allein nichts weniger als populär sind. Allein es wäre dennoch sehr einseitig, wenn nur diese Folgen des Zollsystemes ins Auge gefaßt würden. Württemberg war, sollte es nicht ganz zu Grunde gehen, durchaus genöthigt, seine Gewerbe zu heben, theils um

neuen Absatz ins Ausland sich zu eröffnen, theils um Manches selbst zu verfertigen, was bisher aus fremden Ländern bezogen wurde. Seine früheren Absatzwege waren ihm nach und nach ganz verschlossen worden, und so gewiß gänzliche Handelsfreiheit das beste ist, so wenig kann ein Verhältniß bestehen, in welchem das Eine Volk nur kaufen, aber nie verkaufen soll. Diese neue Industrie war aber positiv zu schützen, sollte sie erstarken können. — Daß aber dieser Zweck der Zollgesetzgebung auch würklich erfüllt wird, dieß beweist die Menge von kleineren und größeren Gewerbe-Anstalten, welche überall im Lande seit dieser Zeit entstehen und sich immer mehr ausbilden. Es ist zu bedauern, daß noch keine öffentliche Nachrichten über diese Ergebnisse mitgetheilt wurden, sie müßten dazu dienen, manches Urtheil zu berichtigen, und manche Unzufriedenheit zu mildern.

3) Die Vorschriften sind enthalten in der Vereins-Zoll-Ordnung und dem derselben angehängten Tarife, bekannt gemacht durch V. O. vom 26sten Sept. 1828, Rbl. S. 727 fg.; Ergänzung und Berichtigung derselben vom 12ten Nov. 1828, Rbl. S. 863 fg.; V. O. die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betreffend, vom 2ten Oct. 1828, Rbl. S. 759 fg.; V. O. die Verhinderung des Schleichhandels betreffend, vom 23sten Nov. 1829, Rbl. S. 549.

4) Eigene Vorschriften über die Behandlung der Post- und Eilwagen sind gegeben durch V. O. vom 5ten Nov. 1829, Rbl. S. 519 fg.

5) S. Ver. Zoll-Ordn. §. 14.

6) Das. §. 15.

7) Das. §. 29. Die näheren Bestimmungen sind enthalten in Beil. II. der V. O. vom 2ten Oct. 1828, s. Rbl. S. 766.

8) Ver. Zoll-Ordn. §. 20—26, und 30—34; über die Niederlagen insbesondere aber §. 78—116.

9) S. Ver. Zoll-Ordn. §. 35—57; ferner Beilage III. zu der V. O. vom 2ten Oct. 1828.

Digitized by Google

10) Im Falle eine einheimische Waare wieder unverkauft zurückkömmt aus dem Auslande, ist sie zollfrei, wenn über die Identität derselben gegen die Oberzolladministration ein Beweis geführt werden kann, welcher jeden Zweifel ausschließt. Doch darf auch dann die Wiedereinfuhr nur bei dem Zollamte geschehen, welches die Ausfuhr behandelt hatte, s. V.Z.O. §. 59.

11) V. Z. O. §. 59—68.

12) Daſ. §. 69—87.

13) Die Summe der Rückvergütungen an Gewerbsleute betrug im J. 1828—29 für Württemberg 21,070 fl.; s. Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 100.

14) V Z. O. §. 91—95.

15) Ueber diesen Punct s. oben §. 228, Note 15, S. 629, und §. 229, Note 5, S. 634.

16) Das Nähere über die Straffälle und über das Strafmaas s. in der V. Z. O. §. 96—115.

17) S. Rbl. von 1828, S. 131; ferner namentlich die: Dienst-Instruction für die Oberzollinspectoren, s. l. et a. (1828) Fol.; Dienſts-Instruct. für die Zoll-Unterinspectoren, ebd. Fol.

18) V. O. vom 4ten Mai 1828, Rbl. S. 322. Ueber die Befugnisse der Zollstationen s. V. O. vom 24sten Juni 1828, Rbl. S. 562 (ein Auszug aus den (ungedr.) Grundlinien für die Organisation der Erhebungs- und Aufsichtsstellen des Zollvereins, vom 18ten Jänner 1828.); besonders aber: die Instruct. über die Erhebung und Controlirung der Zollgefälle, vom Sept. 1828, Fol. mit Tabellen; die Instruct. für die Rechnungs- und Kassenführung der V. Zoll-Erhebungs-Behörden, vom 9ten Oct. 1828, Fol. mit Tabellen; Instruct. über das Verfahren bei Anlegung von Schnur und Siegel, vom 18ten Oct. 1828; Instruct. über die Kommerzial-Buchführung, vom 22sten Oct. 1828; ferner: Verfügung über die Canzlei der Zollerhebungsbehörden, vom 4ten Mai 1829, Rbl. S. 194. — Eine Aufzählung der verschiedenen Zoll-Erhebungs-

Digitized by Google

Stellen s. in Rbl. von 1829, S. 219 fg.; Nachträge und Aenderungen, das. S. 522, Rbl. 1830, S. 337.

19) S. V. O. vom 4. Mai 1828, Rbl. S. 322 fg.

20) S. Instruct. für die Zollschutzwache, Stuttg. 1828, 12.; Instruction für die Brigadiers der Zollschutzwache, Stuttg. 1828, 12.

§. 289.

b. Accise. — c. Auflage auf die Hunde.

Der reine Ertrag der Accise ist für jedes der Jahre 1830—33, zu 418,822 fl. angenommen [1]).

Die Accise ist eine Auflage auf den innern Verkehr mit einzelnen bestimmten Gegenständen. Sie ruht auf dem Kauf- oder Tausch-Werthe, und der Verkäufer haftet für sie (mit Ausnahme des verkaufenden Staates, an dessen Stelle der Käufer eintritt). Bei einem Tausche wird von jedem der beiden Gegenstände die Accise entrichtet. Folgende Gegenstände aber sind es, welche der Abgabe unterworfen sind:

1. Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute. Bei Handwerkern wird tagweise eine Abgabe angesetzt ohne Rücksicht auf den Werth ihrer Waaren, aber in zwei Abtheilungen, nach den Handwerken; bei Krämern und Kaufleuten in der Regel auch tagweise, allein nach dem Werthe ihrer Waare, bei langem Aufenthalte tritt eine Aversalsumme ein; auswärtige Handelsreisende haben ein auf ein Jahr gültiges Patent zu lösen [2]).

2. Lotterieen, Theater, ausgestellte Seltenheiten; theils sind Procente des Erlöses, theils tägliche Abgaben zu leisten [3]).

3. Fahrnißversteigerungen. Für alle in öffentlicher Versteigerung verkauften Gegenstände ist, wenn sie auch sonst keine Accise beim Verkaufe zahlen, $\frac{1}{10}$ des Erlöses zu

entrichten; zahlt sie an und für sich schon Accise, so wird diese eingezogen. Frei sind: die ersten 200 fl. des Erlöses, ferner unbedingt: Vieh und Feld- und Garten-Früchte [4]).

4. Wein und andere geistige Getränke, als Weinmost, Obstmost, Bier, Hefe, Eßig, Branntwein und Liqueur. Hievon zahlt der im Großen, also nach der Trübeich, absetzende Verkäufer $\frac{1}{30}$ des Preises. Frei ist nur der selbsterzeugte Wein vom Herbste bis zum nächstfolgenden ersten März, ferner das ins Ausland verkaufte Getränke, welches nur den Ausfuhrzoll entrichtet [5]). In Wirthschaften, also nach der Schenkeich, verschlossene Getränke unterliegen nicht dieser, sondern der Wirthschaftsabgabe; s. den nächsten §.

5. Schlachtvieh und Fleisch. Alles von Fleischern und Gastwirthen geschlachtete Vieh entrichtet eine, je nach der Gattung für den Kopf in bestimmter Summe festgesetzte, Abgabe; wer, ohne eines dieser Gewerbe zu treiben auf den Verkauf schlachtet, zahlt $\frac{1}{30}$ des Erlöses. Frei ist also vor Allem der eigene Gebrauch, namentlich auch bei Wirthen, welche das Fleischerhandwerk nicht treiben, ferner wer eines Nothfalles wegen ein Thier schlachten muß [6]).

6. Holz. Jede Art von Brenn- oder Nutz-Holz, auf dem Stamme oder gefällt, hat $\frac{1}{30}$ des wahren Verkaufspreises, also ohne Abzug von Hauer- oder Fuhr-Lohn, zu entrichten. Selbst Holzkohlen, Lohe und Torf werden dieser Abgabe unterworfen [7]).

7. Veräußerung von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten, ferner Contracte über Vermögensabtheilungen. Bei der gerichtlichen Erkenntniß über alle Contracte der genannten Art ist ein Procent des Kaufpreises zu entrichten; im Falle durch Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedinges, der

Digitized by Google

Kaufpreis vermindert würde, so ist der Betrag dieser Abgabe demselben zuzurechnen; eine als Heurathgut abgegebene Summe wird nicht berechnet. Bei Vermögensabtheilungen wegen angefallener Erbschaft wird übrigens nur in dem Einen Falle etwas entrichtet, wenn außer der Erbsportion (welche frei ist, s. unten) von einem der Erben ein bestimmtes Objekt gegen einen gewissen, den übrigen Erben oder den Gläubigern zu entrichtenden Preis übernommen hat [8]).

8. Vermischte Gegenstände. Eine große Anzahl von Artikeln verschiedener Art wird mit einer Abgabe von $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{60}$ des Verkaufswerthes belegt, wenn dieselben nicht von Gewerbsleuten, welche der ordentlichen Gewerbesteuer unterliegen, zu Verkaufe gebracht werden. Auch haben einige Arten von Hausirern ein kleines Wochengeld zu entrichten. Erreicht der Erlös jedoch drei Gulden nicht, so wird keine Abgabe entrichtet [9]).

Steuerbefreiungen finden nur in folgenden Fällen bei der Accise Statt: a. bei Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königes; b. bei allen Eigenthumsübergaben, welche durch ein anderes Rechtsgeschäft als durch Kauf oder Tausch vorgenommen werden (also z. B. durch Schenkung, Erbschaft, Heurathgut, gerichtliche Zuerkennung); c. bei Verkäufen der Wohlthätigkeitsvereine; d. bei den Verkäufen der mit der ordentlichen Gewerbesteuer belegten Gewerbeuden, in so ferne sie den verkauften Gegenstand vermöge ihres Gewerbes absetzten [10]). — Die Verpflichtung zur Entrichtung der Accise tritt 24 Stunden, nachdem die dazu verbindende Handlung vorgenommen wurde, ein und zwar ist sie an dem Orte zu entrichten, in welchem diese Handlung vorgieng, weshalb in jeder Gemeinde ein Accis-Einbringer bestellt ist. Versäumniß des Termines macht

Digitized by Google

straffällig, und zwar, je nach der Verschiedenheit der einzelnen im Gesetze näher bezeichneter, Fälle um den 5—30sachen Betrag der Abgabe; beträgt die 30fache Strafe mehr als den Werth der Waare, so wird diese zur Strafe confiscirt. Nur bewiesene schuldlose Unwissenheit in Beziehung auf Thatsachen befreit von der Strafe; bei Zahlungsunfähigkeit tritt Gefängniß ein. Der Anbringer erhält die Hälfte der Strafsumme [11]).

Abgabe auf Hunde. Zunächst aus den polizeilichen Zwecken, eine allzugroße Vermehrung der Hunde zu verhindern, ist durch Gesetz vom 18. Juli 1824 (Rbl. S. 516) eine Abgabe auf alle Hunde gelegt worden [12]). Das Gesetz theilt zu dem Behufe die Hunde in drei Klassen, je nachdem sie zur Sicherheit und zum Gewerbe, oder zur Jagd, oder endlich zum Vergnügen und aus andern Ursachen gehalten werden. In der dritten Klasse beträgt die Steuer jährlich 24 kr., in der zweiten 1 fl., in der ersten aber 4 fl. — Die Ortsvorsteher haben für die jährliche Aufnahmen zu sorgen; die Ortskasse erhält den 4ten Theil des Ertrages aus ihrer Gemeinde [13]).

1) Der reine Ertrag dieser Abgabe war in den frühern Etatsjahren ungefähr derselbe. — Das Gesetz über die Accise-Abgabe ist vom 18. Juli 1824, Rbl. S. 499. — Durch die Abgabengesetze von 1827 und 1830 sind nur unbedeutende Aenderungen eingetreten. Die Vollziehungs-Instruction ist vom 21. Aug. 1824. Eine Accise-Abgabe war schon seit dem Jahre 1638 im Herzogthum Württemberg eingeführt, und von der Landschaft eingezogen; s. die Geschichte der Abgabe in Weißer's Nachrichten von w. Gesetzen, S. 19 fg. Unter dem 5. Jul. 1808 wurde eine ausführliche, in manchen Stücken sehr harte, allgemeine Accis-Ordnung erlassen. Spätere Ver-

Verordnungen und Gesetze vom 26. Sept. 1818, 17. Aug. 1818 und 29. Juni 1821 änderten und milderten Vieles. Nachdem vielfache Anträge in der Stände-Versammlung vorangegangen waren, wurde endlich auf dem Landtage von 1824 ein königl. Gesetzesentwurf eingebracht, und unter Modificationen von der Versammlung angenommen. S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 6, S. 248; H. 9, S. 699, H. 12, S. 1212; H. 16, S. 1662.

2) S. die einzelnen Ansätze im Gesetze von 1824, §. 4, und Beilage. — Der Ertrag der ganzen Summe ist nur zu 4000 fl. für die Finanz-Periode von 1832—33 angenommen; s. Verh. der K. d. A., 3te a. o. Beilh., 2te Abth., S. 124.

3) Procente des Erlöses sind zu entrichten von Theatern, Kunstwerken u. s. w., für welche Eintrittsgeld erlegt wird, ferner von allen Lotterieen. In allen Fällen sind es 5 Procente (3 kr. vom Gulden) mit Ausnahmen der Lotterieen von Gebäuden, welche nur 2 kr. vom Gulden entrichten. — Ist eine Controle-Anstalt nothwendig, so bezahlt diese der Abgabe-Pflichtige. Alle auf der Straße und in den Häusern umherziehende Gaukler, Musikanten, Führer fremder Thiere u. s. w. zahlen — verschiedene — Tagsgebühren. — Die ganze Summe beträgt nur 1400 fl. jährlich.

4) Der Ertrag dieser Rubrik ist auf 4000 fl. angeschlagen.

5) S. Gesetz von 1824, Art. 7; Abgaben-Gesetz vom 26. April 1830, Art. 10, Rbl. S. 187. Der jährliche Ertrag von diesem Posten ist auf 40,000 fl. angenommen. — Der auf dem Landtage von 1830 gemachte Antrag, diese ganze Auflage, als hart für den Weinbauer, und unbillig weil andere Felderzeugnisse auch keine Accise entrichten, aufzuheben, und dagegen eine Procent-Abgabe für die Weinhändler einzuführen, fand in beiden Kammern keine Billigung, führte aber doch zu der Verlängerung des Frei-Termins von Martini bis auf den ersten März; s. Verh. der K. d. A., 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 126; H. 3, S. 812 fg.; Verh. der K. d. St. H., H. 2,

Digitized by Google

S. 587. Die stärkern Gründe scheinen übrigens keineswegs für den von den Kammern gefaßten Beschluß zu seyn.

6) S. Gesetz von 1824, §. 8, und Abgaben-Gesetz von 1830, Art. 10. Die Summe des Ertrags ist 130,000 fl. jährlich.

7) Die jährliche Summe beträgt 70,000 fl.

8) S. §. 18 des Gesetzes, und Verfüg. vom 17. Febr. 1829, Rbl., S. 68. — Dieser Theil der Accise wird zu 170,000 fl. gerechnet, was also einen jährlichen Verkehr von 17 Millionen Gulden beweist.

9) Das Accise-Gesetz von 1824 enthält in §. 10. die Aufzählung der verschiedenen Artikel, welche dieser Art von Abgaben unterworfen sind. Ihr jährlicher Ertrag ist zu 27,000 fl. angenommen.

10) S. das Gesetz von 1824, §. 3.

11) Das §. 12—21. — Ueber die Strafe wegen Accise-Vergehen s. Instruction in Betreff der Untersuchung der Accise-Vergehen vom 19. Juli 1826, Rbl. S. 351.

12) Durch V. O. vom 5. Juli 1809 war eine allgemeine Auflage von 2 fl. auf jeden Hund, mit Ausnahme der Jagdhunde, gelegt worden; durch V. O. vom 26. Oct. 1818 wurde diese Steuer von Seiten des Staates erlassen, aber den Gemeinden anheimgestellt, ob sie eine, bis zu 4 fl. steigende, Abgabe zum Besten ihrer Armenkassen auf alle nicht nothwendigen Hunde legen wollten. Weil dieses aber nur wenig geschah, und der Zweck, die Zahl der überflüßigen Hunde zu vermindern, dadurch nicht erreicht wurde, so zog die Regirung diese Abgabe wieder an sich, indem sie auf dem Landtage von 1824 einen Gesetzesentwurf einbrachte. S. Verh. der K. d. A., H. 6, S. 263; H. 7, S. 461; H. 13, S. 1250; H. 14, S. 1394; H. 15, S. 1569; H. 16, S. 1663.

13) S. das angef. Gesetz, und das Abgaben-Gesetz von 1830, Art. 10. — Der reine Ertrag ist auf die Jahre 1830—33 zu 20,250 fl. angenommen; 1200 fl. kommen auf Verwaltungskosten, 7500 fl. fallen den Gemeindekassen zu, 550 fl. sind Ab-

Digitized by Google

geng u. s. w. Diese Auflage ist im Budget immer zusammen geworfen mit der Accise: aus welchem Grunde ist nicht leicht einzusehen, denn weder die Theorie noch die practische Ausführung theilt beide Steuergattungen derselben Klasse zu. Da die ganze Abgabe, der eigenen Erklärung des Gesetzes zur Folge, nur einen polizeilichen Zweck hat, und da überdieß die Unbedeutendheit der Sache dem Staate eine Nachsicht erlaubt, so wäre zu wünschen, daß die Bestimmungen des Gesetzes weniger strenge von den Behörden angewendet würden, und in jedem Falle, in welchem die Sicherheit die Haltung eines Hundes zu erfordern scheint, nur der Ansatz der dritten Klasse gemacht würde. Dagegen könnten vielleicht eigentliche Luxus-Hunde noch höher besteuert werden, denn von einem Erfolge des Gesetzes ist nicht viel zu sehen.

§. 290.

d. Wirthschafts-Abgaben.

Wirthschaftsabgaben. Der reine Ertrag dieser beträchtlichen indirecten Steuer ist auf 900,000 fl. jährlich angenommen [x]).

Diese Abgabe begreift theils eine Steuer auf die Wirthschaften und Getränkefabriken als solche, theils eine Auflage auf die in den Wirthschaften abgesetzten geistigen Getränke in sich. In ersterer Beziehung trifft sie: a. Schild-, b. Speise-, c. Schenk-Wirthschaften, d. Bierbrauereien, e. Branntweinbrennereien, f. Eßigfabriken. Die zu versteuernden Getränke aber sind: Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueur, Eßig. Es finden nicht nur verschiedene Ansätze, sondern auch ganz verschiedene Behandlungsweisen je nach der Art des Getränkes statt.

Die Besteurung der Wirthschaften und Getränke-Fabriken zerfällt wieder in zwei Abgaben, in das Con-

Digitized by Google

cessions- und in das Recognitions-Geld. Jenes wird bei Eröffnung der Wirthschaft oder der Fabrik entrichtet, und hat je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes sehr verschiedene Ansätze, welche bei den verschiedenen Wirthschaften zwischen 2 und 120 fl., bei den Fabriken zwischen 4 und 150 fl. schwanken [2]). Das Recognitions-Geld wird jährlich entrichtet, und ist ebenfalls nach Art und Größe des Gewerbes verschieden (zwischen 8 fl. und 32 kr.). Diese Abgabe muß nicht nur so lange, als das Gewerbe würklich getrieben wird, entrichtet werden, sondern auch nach der Aufgebung desselben, soll das Recht dasselbe wieder aufzunehmen nicht verloren gehen [3]).

Die Vorschriften über die Besteurung der einzelnen Getränke sind nun aber folgendermaaßen verschieden.

1. Abgabe vom Weine. Von dem in Wirthschaften verkauften Weine sind 15 Procente des Erlöses zu entrichten. In der Regel wird mit den Wirthen ein Accord über eine von ihnen zu leistende Aversal-Summe geschlossen, und dann fällt jede Controle weg. Kann dagegen kein Accord erzielt werden, so wird die Schuldigkeit des Wirthes durch strenge Controle seiner sämmtlichen Weineinlage, durch periodischen Abstich seiner sämmtlichen, immer unter accisamtlichem Siegel gehaltenen und obrigkeitlich geeichten, Fässer, und durch Rücksicht auf seine Verkaufspreise berechnet. Für den Hausbrauch des Wirthes wird, nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde und der Ausdehnung seines Güterbesitzes, der Zahl seiner Dienstboten u. s. w. bis zu 15 Eimer frei gegeben. Ebenso wird kein Umgeld bezahlt von dem Verkaufe im Großen (über 1 Imi Eichmaas), von zu Grunde gegangenen, zum Branntweinbrennen verkauften, oder als unbrauchbar weggeschütteten Weinen. — Um dem Wirthe zum Wiederer-

Digitized by Google

satze seiner Abgabe zu verhelfen, ist ihm gestattet den Wein, der nach der Eichmaas versteuert wird, in der um ein $\frac{1}{10}$ kleineren Schenkmaas abzugeben [4]).

2. Die Abgabe vom Obstmost wird ganz auf dieselbe Weise behandelt wie die von Weine, s. Gesetz von 1827, §. 20.

3. Die Abgabe vom Bier besteht in einer Malzsteuer, welche alles Getreide trifft, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet, und zur Erzeugung von Bier verwendet wird. Ebenso sind alle Malzsurrogate der Steuer unterworfen. Das Simri eingesprengten Malzes hat 21 kr. zu entrichten; trocknes Malz wird zu eingesprengtem wie 6 zu 8 berechnet. Zur Sicherung der Abgabe ist verordnet, daß (mit wenigen Ausnahmen) nur in öffentlichen Mühlen das Malz geschroten werden darf; in die Mühle aber darf es nur mit einem Scheine des Ortsacciſers gebracht werden. Die Müller haben ordentliche Regiſter zu führen, ebenso die Bierbrauer; beide sind den Umgeldscommissarien zur Vergleichung zu übergeben. Die Acciſer haben die Mühlen öfters unvermuthet zu untersuchen. Fremdes Bier entrichtet, außer dem Zolle, noch eine Verbrauchs-Steuer von 2 und 3 fl. vom Aimer [5]).

4. Abgabe vom Branntwein. Sie zerfällt in die Fabrikations- und in die Ausschenk-Steuer. An ersterer muß nämlich vom Aimer Branntwein, zu welchem Malz gebraucht wird, die Malzsteuer und 1 fl. 48 kr., von solchem aber, zu welchem kein Malz kommt, 5 fl. bezahlt werden. Der Brenner ist schuldig den Acciſer vor und nach der Läuterung zu berufen; außerdem hat der Letztere die Verpflichtung wöchentlich mehreremal die Fabrik zu besuchen, ob nicht heimlich gebrannt werde. Accorde können abgeschlossen wer-

Digitized by Google

den. Die Ausschenksteuer besteht, wie beim Weine in 15 vom Hundert des Erlöses, jedoch wird sie bei eigentlichen Branntweinschenken immer als Aversalsumme in der Form einer Patent-Steuer erhoben; nur bei Privaten, welche nach erhaltener Erlaubniß gelegentlich Branntwein schenken, wird würklich der Erlös berechnet [6]).

5. Abgabe vom Eßig. Derselben unterliegt derjenige Eßig, welcher zum Handel und zum Kleinverkaufe bestimmt ist. Sie besteht ebenfalls aus Fabrikations- und aus Verkaufssteuer. Erstere besteht in der Malzsteuer, wenn der Eßig aus Malz gesotten wird, aus einer Abgabe von 1 fl. 36 kr. vom Aimer dagegen, wenn andere Stoffe genommen werden. Die Verkaufssteuer besteht ebenfalls in 15 vom Hundert des Erlöses, und wird ebenfalls als Patentsteuer umgelegt. Zum eigenen Gebrauche kann ohne Abgabe (mit Ausnahme jedoch der Malzsteuer) Eßig bereitet, und auch davon nach der Eichmaas imiweise verkauft werden gegen die gewöhnliche Accise [7]).

Die Uebertretungen der verschiedenen Vorschriften, namentlich die Unterschlagungen der schuldigen Abgaben, sind vom Gesetze mit verschiedenen Strafen belegt. In der Regel sind es Geldstrafen, welche je nach der Beschaffenheit der verbotenen Handlung und nach der Zahl der Wiederholungsfälle höher oder niedriger bestimmt sind. Im Falle von Zahlungsunfähigkeit tritt Freiheitsstrafe ein, jedoch mit der Ausnahme, daß Wirthe, Bierbrauer, Müller, Wein-, Bier-, Branntwein- und Eßigschenken für die von ihren Hausgenoßen verwürkten Geldstrafen einzustehen haben. Innerhalb fünf Jahre verjährt die Strafe, und die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der schuldigen Abgabe. Der Anbringer erhält ein Drittheil der Geldstrafen; ein weiteres Drittheil wird der

Digitized by Google

Armenkasse der Gemeinde in welcher das Vergehen verübt ist, zugeschieden. Ausnahmsweise tritt sogar die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts als Strafe ein, nämlich beim dritten Wiederholungsfalle einer Defraudation des Malzaufschlages, oder wenn ein Branntweins- oder Eßig-Fabrikant eben so oft unterlassen hat, den Ortsacciser nach beendigter Fabrikation zur Berechnung der Abgabe herbeizurufen. Defraudation in einer, ausnahmsweise erlaubten, eigenen Schrotmühle zieht schon beim ersten Falle den Verlust dieser Erlaubniß nach sich. — Die Untersuchung hat in allen Fällen das Oberamt, die Strafansetzung in den die Straf-Competenz des Oberamtes übersteigenden Fällen, die höhere Verwaltungsstelle [8]).

Die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben wird nach Cameralamts-Bezirken geführt. Der Kameralbeamte hat die Oberaufsicht über die Vollziehung des Gesetzes zu führen, und in Fällen von Mängeln oder Gebrechen sei es der Einrichtung, sei es des Dienst-Personales an das Steuercollegium zu berichten: ebenso über Accords-Gesuche und Besetzung der Acciser-Stellen. Der Einzug der Abgabe, so wie die Leistung der Elementar-Ausgaben ist ebenfalls Sache des Kameral-Beamten [9]). — Die unmittelbare Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes ist den Umgelds-Commissären übertragen, deren jedem eine gewiße Anzahl von Kameralamts Bezirken zugewiesen ist. Sie haben zu dem Ende nicht nur selbst öftere Visitationen vorzunehmen, sondern auch die Orts-Acciser zu belehren, die nöthigen Kellerregister ihnen zu übergeben, die Anstände zu erledigen, und die sämmtlichen Urkunden dem Kameralamte zur Berechnung der Abgabe, flichtigkeiten zu übersenden [10]). — Zur Besorgung der örtlichen laufenden Geschäfte sind die Acciser be-

stimmt; der Accis-Visitator jedes Kameralbezirkes aber hat die Aufsicht auf diese zu führen, überhaupt für die Vollziehung des Gesetzes zu sorgen [11]).

1) Das neueste Gesetz über diese Steuer ist das vom 9. Juli 1827, Rbl. S. 269 fg.: die Instructionen aber zur Vollziehung derselben sind folgende: Verfügung vom 1. Sept. 1827, die Behandlung der Malzsteuer betreffend, Rbl. S. 381; Instruction zur Vollziehung des Wirthschaftsgesetzes im Allgemeinen, vom 11. Dec. 1827, Rbl. S. 539: (ungedr.) Nachtrag zu dieser Instruction vom 3. Juli 1828. — Die Gesetzgebung über die Wirthschaftsabgaben hat sehr bedeutende Aenderungen, nicht nur in Einzelnheiten, sondern im Grundsatze selbst, erlitten. Schon in den ältesten Zeiten der württ. Geschichte kommt ein Theil dieser Abgaben vor, das Umgeld, s. Weißer's Nachrichten, S. 169. Bekannt sind die großen Unruhen unter Herzog Ulrich, deren nächste Veranlassung wenigstens die Verkleinerung der Schenkmaas, zum Behufe dieser Abgabe, war. Während der ganzen Zeit der Herzoge beibehalten und ausgebildet wurden die Bestimmungen über das Umgeld im J. 1815 neu geordnet und redigirt. Die vielseitigen Klagen über die Beschwerlichkeit der Erhebungsart (durch Abstich im Keller), so wie über das zahlreiche Beamten-Personal, welche dieselbe erfodere, vermochten die Regirung, der Ständeversammlung im J. 1821 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher unter dem 19. Mai, nach mehrfachen Aenderungen, als Gesetz promulgirt wurde, und welchem zu Folge auf die Grundlage einer Durchschnittsberechnung früherer Jahre eine bestimmte Summe (von 736,150 fl.) festgesetzt, und nun auf die Oberämter vertheilt wurde. In jedem Oberamte bestimmte der Kameralbeamte mit der Amtsversammlung die Vertheilung an die einzelnen Wirthe; die Amtskörperschaft haftete für den Ausfall. Durch ein Gesetz vom 18. Juli 1824 wurde die Summe auf 579,060 fl. ermäßigt,

Digitized by Google

königlichen Beamten die Vertheilung übertragen, dagegen die subsidiäre Verbindlichkeit der Amtspflege aufgehoben. Da nun aber auch wieder diese Erhebungsart vielfache Klagen einliefen, so brachte auf dem Landtage von 1827 die Regirung einen neuen Gesetzesentwurf ein, nach welchem der Wirth beim Einkaufe des Getränkes die ganze Abgabe, mit 15 vom Hundert des Kaufpreises, vorschießen sollte. Allein dieser Antrag fand keine Beistimmung bei der Finanz-Commißion der zweiten Kammer, welche vielmehr das alte, im J. 1821 verlassene System des Abstiches, verbunden mit freiwilligen Accorden der Wirthe, vorschlug. Da zu gleicher Zeit der Zoll mit Baiern eine Annäherung der württ. Gesetzgebung über die Bierconsumtions-Steuer an den bairischen Malzaufschlag nöthig machte, so entstand denn nun das umfassende, die Gesetzgebung der Jahre 1821 — 1827 ganz verlassende oben genannte Gesetz. S. Verh. der K. d. A., 1827, H. 1, 70; H. 5, S. 1346; 2tes a. o. Beilh., 3te Abth., S. 160; H. 6, S. 1623; H. 7, S. 2133.

2) S. das Gesetz vom 9. Juli 1827, Art. 5., und Instruct. vom 11. Dec. 1827, H. 3. Ueber die besonderen Verhältnisse der Wirthschaften in Beziehung auf das Gewerberecht, s. oben §. 229 S. 631. Entschieden ist durch k. Decret vom 29. Nov. 1829, daß zum Bierbrauen zu eigenem Gebrauche eine Concession nicht nöthig ist.

3) S. das angef. Gesetz, Art. 6, und die Instruct., a. a. O. Nach einer Berechnung des Steuer-Collegiums, welche übrigens den Gesammtbetrag der Wirthschaftsabgabe nur zu 860,000 fl. annimmt, betragen die Concessionsgelder jährlich 9000 fl., die Recognitionsgelder aber 55.000 fl.; s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 134.

4) Die Einzelnheiten des Verfahrens, sowohl bei der Controle der Einkelterungen, als bei der Verwahrung der Fässer im Keller, endlich bei dem vierteljährigen Abstiche der Fässer, s. im Gesetze, §. 8—19, und Instruct., §. 5—13. —

Digitized by Google

Diesen Theil der Markungsabgaben schlägt die oben angeführte Berechnung auf 500,000 fl. jährlich an.

5) S. das Gesetz vom 9ten Juli, §. 21—35, und die eigene: Instruction über die Malzsteuer vom 1sten Sept. 1827, Rbl. S. 381. Daß mit der H. Hohenzollernschen Regirung eine Uebereinkunft geschlossen ist, welche die Sicherung des württ. Malzaufschlages zum Gegenstande hat, ist durch das Steuer-Collegium unterm 22. Mai 1828 bekannt gemacht worden. — Nach der Berechnung des Steuercollegiums erträgt die Malzsteuer 324,000 fl.; die Auflage auf fremdes Bier bis 400 fl.

6) S. das angef. Gesetz, §. 36—39; die Instruct. vom 11. Dec. 1827, §. 17 und 18; Erläuternde Bestimmung vom 18. März 1828, Rbl. S. 149.

7) S. das Gesetz, §. 40—42; die Instruct. §. 19. — Die Einnahme von Essig und Branntwein zusammen ist auf 48,000 fl. angenommen.

8) S. das Gesetz von 1827, §. 43—63.

9) S. in der Instruct. §. 24—29 das Nähere.

10) Das., §. 33—34.

11) Das., §. 35—45. — Die Ausgaben für alle diese verschiedenen Erhebungsbeamten sind zu 80,000 fl. berechnet, nämlich: a. fixer Gehalt der Commissaire 14,600 fl.; b. Diäten derselben 12,000 fl.; c. Tantiemen der Acciser 22,000 fl.; d. Taggelder derselben 4400 fl.; e. Gehalt der Visitatoren 7800 fl.; f. Patentisirungskosten 600 fl.; g. Umgelds-Einzugskosten 3600 fl.; h. vermehrter Amtsaufwand der Kameralbeamten, Papier u. s. w. 12,000 fl.; i. Abgang 3000 fl.

§. 291.

e. Sporteln.

Sporteln; jährlich 390,000 fl. [1]).

Die Sportel ist eine Abgabe, welche vom Staate bei Gelegenheit einzelner Regirungshandlungen von dem durch

Digitized by Google

dieselben betreffenen Unterthanen erhoben wird. Solcher Regirungshandlungen sind hauptsächlich drei Gattungen; die Amtsthätigkeit der Gerichtsbehörden sowohl in streitigen als in rechtspolizeilichen Sachen; die Einräumung eines Vortheiles, auf welchen der Bürger ein Recht haben kann oder nicht; endlich die Entbindung eines Einzelnen von einem sonst allgemeinen Gesetze. Die Größe der Abgabe ist theils nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils nach dem Mühe- und Zeit-Aufwande der Staatsbehörden, theils nach dem Widerwillen des Staates, eine verlangte Erlaubniß zu ertheilen, bemessen, und ergiebt sich aus dem, alle Fälle von Sportel-Ansätzen umfassenden, Sportel-Tarife. Uebrigens versteht sich, daß die Sportel kein Kaufpreis ist, um welchen man eine Staats-Erlaubniß auch gegen den Willen der Behörden erzwingen kann; diesen bleibt immer die freie Entscheidung, und nur wenn diese günstig ausgefallen ist, muß die Sportel entrichtet werden. Eben so wenig aber darf die Regirung auf der andern Seite dem Bürger ein an und für sich klares Recht willkürlich verweigern, weil mit dessen Ausübung eine Sportel verknüpft ist [2]). In der Regel ist eine bestimmte Summe angesetzt; wenn aber blos ein Minimum und ein Maximum angegeben ist, so hat die ansetzende Behörde die Wahl, jedoch muß sie eine vom Gesetze bestimmte gleiche Aufsteigung des Ansatzes befolgen. Angesetzt wird die Sportel von derjenigen Behörde, welche die Handlung vollzieht, wegen welcher Sportel zu bezahlen ist; diese ist verfallen in dem Augenblicke der vollzogenen Handlung oder bewilligten Bitte. Der Einzug aber wird von den Bezirksämtern besorgt, an welche deßhalb von den höheren Stellen Anweisungen erfolgen. Zur Controle sind nicht nur Verzeichnisse der angesetzten Sporteln von der erkennenden Stelle an

Digitized by Google

die Central-Behörde zu übergeben, sondern es werden auch Sportelzeichen den Bezirksämtern zugestellt, welche jedes Jahr die fehlenden zu liquidiren oder zu ersetzen haben [3]). Gegen den Ansatz findet nur einmal Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde statt. — Die einzelnen Gattungen von Sporteln sind nun aber folgende:

1) Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Für jedes Erkenntniß in solchen Fällen ist eine Sportel zu entrichten; dieselbe richtet sich durchgängig nach der Größe des Streitgegenstandes (wohlverstanden nur desjenigen Theils desselben, der im Streite liegt, z. B. bei einem Streite über eine Dienstbarkeit kommt nur der Werth dieser letztern, nicht der des belasteten Grundstückes in Berechnung). Läßt auch die Sache keine bestimmte Geldschätzung zu, so wird dennoch für den Sportel-Ansatz vom Gerichte ein gewisser Geldanschlag festgesetzt. In der Regel findet in derselben Instanz nur Eine Sportel Statt; in den Appellations-Instanzen wird nur so weit Sportel bezahlt, als von dem unterrichterlichen Erkenntnisse Beruf eingelegt ist. Der Sportel-Ansatz ist im Erkenntnisse selbst, nach collegialischem Beschlusse, auszusprechen, und zwar ist die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nach denselben Grundsätzen, wie das Erkenntniß über die Prozeßkosten zu bestimmen. Nur arme Partheien sind von der Entrichtung befreit; endigt der Rechtsstreit mit einem Vergleiche, so wird die Hälfte der Sportel entrichtet. — Die Bezahlung geschieht an das erkennende Gericht, deren jedes eine eigene Sportel-Kasse hat; ein Drittheil des Ertrags wird den gewählten Oberamtsgerichtsbeisitzern zur beliebigen Vertheilung unter sich überlassen [4]).

2) Die Notariats-Sporteln werden für die Geschäfte der Gerichts- und Amtsnotare, so wie für die der

Digitized by Google

Pupillen-Senate entrichtet (also namentlich bei Inventaren aller Art, Eheverträgen, Eventual- und Real-Theilungen), und bestehen aus Procenten des Activ-Vermögens ohne Abzug der Schulden. Wenn die Geschäfte ohne Hülfe des Notars durch die Waisengerichte besorgt werden können, so werden nur ½ der Sportel bezahlt (mit Ausnahme der Gants-Inventare); besorgt der Betheiligte das Geschäft selbst, so ist nur die Hälfte der Sportel anzusetzen [5]).

3) Sporteln von Dienstanstellungen. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche Staatsdiener im Sinne des §. 3. der Dienstpragmatik sind (s. oben S. 160), und also bei ihrer Anstellung 25 vom Hundert ihres Gehaltes an die Pensions-Kasse zu entrichten haben, sind frei von einer Anstellungssportel, dagegen haben alle übrigen öffentlichen Diener eine nach der Größe ihres Gehaltes sich richtende Sportel bei der Anstellung oder bei einer Gehaltserhöhung zu entrichten. Von dieser Abgabe sind befreit: alle Diejenigen, deren Gehalt höchstens 150 fl. beträgt, und für welche dieses Einkommen die Hauptnahrungsquelle ist; ferner alle Gemeinde- und Amtskörperschaftsdiener hinsichtlich der ersten 150 fl. ihres Gehaltes; von Unterlieutenants wird nur die Hälfte des Ansatzes bezogen. Von diesen Sporteln überläßt der Staat den Betrag des von Geistlichen und Schuldienern, welche in der geistlichen Wittwenkasse betheiligt sind, Entrichteten, eben dieser Kasse; das von Schullehrern Erhobene aber einer eigens zu bildenden Schullehrer-Wittwenkasse. Tritt ein öffentlicher Diener in ein Staatsamt im engeren Sinne ein, so kann er bei seiner Einlage in die Wittwen-Pensions-Anstalt die früher bezahlte Sportel nicht in Abzug bringen; nur Militär-Personen machen hier eine Ausnahme [6]).

4) Stempel wird erhoben theils bei denjenigen Ur-

kunden, welche gedruckt an die Behörden zum Gebrauche abgegeben werden (Wanderbücher, Reisepässe, Wein- und Weinmostkarten, Viehurkunden); theils von politischen Zeitschriften, Spielkarten und ausländischen Kalendern [7]).

5) Sporteln für gegebene Erlaubniß oder Dispensation in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung. Der Sportel-Tarif enthält die einzelnen Fälle, in welchen aus den oben bemerkten Gründen eine Abgabe bei Gelegenheit einer bestimmten einzelnen Regirungshandlung erhoben wird. Einer vorzüglichen Erwähnung verdienen die Dispensationen in Ehesachen, die Concessionen von Gewerbs-Anstalten, die Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, die Sporteln in Lehensachen, für Prüfungen, Aufnahme in Staatsanstalten, Standeserhöhungen u. s. w. Außer den im Gesetze aufgeführten Fällen darf eine Sportel nicht erhoben werden [8]).

1) S. Allgemeines Sportelgesetz vom 23sten Juli 1828, Rbl. S. 483 fg.; Instruct. vom 21sten Febr. 1829, Rbl. S. 74 fg. Dieses Gesetz umfaßt die Grundsätze und den Tarif über die sämmtlichen Fälle, in welchen für einzelne Regirungshandlungen eine Abgabe zu bezahlen ist, und deren Feststellung früher in sehr verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut war. Es sind also unter der Einen Rubrik „Sporteln" itzt die früheren, unter dem Namen: „Taxe, Stempel, Stempelsurrogat, Schreibgebühren, Surplus, Zucht- und Waisenhausgefälle" erhobenen Abgaben vereinigt, und in Einem alphabetischen Tarife verzeichnet. Mehrere dieser Abgaben bestehen schon sehr lange, andere dagegen schreiben sich erst aus neuerer Zeit her, so z. B. die Gerichtssporteln, eben so die Notariats-Sporteln, wenigstens als Abgaben an den Staat und in ihrer itzigen Höhe. — Eine, freilich sehr mangelhafte Geschichte der w. Stempel-Ordnung s. in Hoch's Zeitschrift für Geschichte und Gesetzgebung W's, H. 1, S. 130 fg. Ueber

die Entstehung des Gesetzes s. Verh. der K. d. A. 1827, H. 2, S. 513 fg.; 1828, 3tes a. o. Beil.-H., S. 1; H. 5, S. 1177 fg.; H. 6, S. 1497; H. 7, S. 1754. Der Ertrag der Sporteln und Taxen war in früheren Finanzperioden zum Theil bedeutend geringer, so z. B. im J. 1822 nur 140,000 fl.; in den Jahren 1823—26 ungefähr 250,000 fl.; in den Jahren 1826—29 zwischen 340,000 und 460,000 fl.

2) Uebrigens soll allerdings, z. B. hinsichtlich der Herausgabe von Zeitungen, diese unbegreifliche Schlußweise angewendet worden seyn.

3) Diese Sportelzeichen dürfen unbedenklich als eine nutzlose Formalität bezeichnet werden, welche aber den Beamten unverschuldet in Verlust bringen kann. Gerade gegen die hauptsächlichste Möglichkeit eines Betruges, nämlich gegen den unverrechneten Bezug einer selbst angesetzten Sportel, geben sie keineswegs eine hinreichende Sicherheit, indem die Unterlassung der Abgabe des Sportelzeichens an den Abgabe-Pflichtigen sich aus der Abrechnung nicht ergiebt, und in der Regel nicht wird erwiesen werden können.

4) S. das angef. Gesetz §. 6—26. Hinsichtlich der Größe des Ansatzes ist als das Wesentliche zu bemerken, daß in allen drei Instanzen für ein Urtheil über einen Streitgegenstand bis zu 200 fl. Werth 3 Procent, von da bis 1500 fl. 2 Proc., und höher hinauf 1 Proc. entrichtet wird, daß ferner für Gegenstände von bestimmtem Werthe die Sportel, je nach den Instanzen, nie über 200, 250 und 300 fl. steigen darf; bei unbestimmtem Werthe sogar nur auf die Hälfte dieser Summe. Andere Abgaben, z. B. Schreibgebühr u. dgl., werden von den Gerichten nicht angesetzt. — Dieser erste Theil des itzigen Sportel-Gesetzes beruht auf dem Gesetze über Gerichts-Sporteln vom 25sten Juli 1821, R. b. l. S. 349 fg. Es bestand zwar schon vor diesem Gesetze eine Abgabe wegen gerichtlicher Urtheile, allein sie war theils viel niedriger (12,000 fl. jährlich), theils nicht zweckmäßig abgestuft. Die Stände verlangten in

Digitized by Google

ihren Organisationsvorschlägen eine Erhöhung der Sporteln bis wenigstens zum Betrage der Kanzleikosten der Oberamtsrichter und der Belohnungen der Gerichtsbeisitzer; es sollte damit der Nebenzweck erreicht werden, von muthwilligem Processiren abzuhalten. S. die Verh. der K. d. A. von 1821, H. 11, Beil. S. 585 fg; H. 14, Beil. S. 797; H. 15, S. 1309. — Der muthmaßliche Ertrag der Gerichtssporteln für den Staat ist in der Finanzperiode von 1830—33 auf 41,3000 fl. berechnet, s. Verh. der K. d. A. von 1830, 3tes g. v. Beil. H., 2te Abth., S. 143.

5) S. das Gesetz Art. 27—36; auch: Erinnerungen an einige Gesetzesstellen in Betreff des Notariats-, Pfand-, Vormundschafts- und beziehungsweise Sporteln-Wesens. Heilb. 1831. 8. Der jährliche Ertrag dieser Klasse von Sporteln ist für 1830—33 auf 172,000 fl. berechnet. Mit Recht wird übrigens theils über die Höhe der einzelnen Ansätze, theils über den Grundsatz, daß die Schulden von dem Activ-Vermögen nicht abgezogen werden dürfen, große Klage geführt (s. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes g. v. Beil. H., 2te Abth., S. 244 fg.; Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 3, S. 608); auch haben die Stände wiederholt erklärt, daß sie die Ansätze der Notariats-Sporteln nur provisorisch bewilligen, bis die nothwendige Revision des ganzen Notariats-Wesens von ihnen werde vorgenommen werden können, s. Verh. der K. d. A. von 1828, H. 7, S. 1757; 1830, H. 7, S. 4104.

6) S. das Gesetz, Art. 37—45. Der Betrag dieser Sporteln ist nicht besonders ausgeworfen, sondern unter den Verwaltungssporteln mit einbegriffen, s. unten in Note 8. — Die Ansätze sind übrigens verschieden für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes.

7) S. Gesetz. Art. 46. — Der Stempel für politische Zeitschriften ist a. bei ausländischen, 30 kr. für das im Lande abgesetzte Exemplar; b. bei einheimischen, bis zu einem Absatze von 500 Exemp. Nichts, zwischen 500 und 2000 je 20 kr. vom Stücke;

zwischen

Digitized by Google

zwischen 2000 und 3000 je 30 kr., und über 3000 je 40 kr. vom Stücke, (freilich eine noch sehr mäßige Abgabe, verglichen mit den Lasten, welche in andern Staaten entweder fiscalisches oder politisches Interesse auf politische Zeitschriften gelegt hat). — Auch der Ertrag des Stempels ist nicht besonders ausgeworfen.

8) Gesetz. Art. 47, hauptsächlich aber der angehängte Tarif. — Der Betrag dieser Abtheilung der Sporteln ist zu ungefähr 135,000 fl. jährlich angenommen, wovon 15 bis 16,000 fl. für Ehesachen.

Zweite Abtheilung.

Vermögenstheile außerhalb Etats.

§. 292.

Die Restverwaltung und die Grundstocksverwaltung.

Nur sehr unvollständig würde die Kenntniß des würtembergischen Staatshaushaltes seyn, wenn blos die in den Etats erscheinenden Ausgaben und Einnahmen in Betracht gezogen würden. Noch sind nämlich zwei bedeutende Zweige der Finanzverwaltung übrig, welche allerdings in der Regel von keinem Einflusse auf die Größe der Einnahmen oder Ausgaben der gegenwärtigen oder künftigen Zeit sind, aber dennoch nicht nur vielfache Geschäfte veranlassen, sondern auch häufig und bedeutend in die laufende Verwaltung eingreifen. Diese Verwaltungs-Zweige sind die Restverwaltung und die Verwaltung der Grundstocksgelder.

Die Restverwaltung.

Die Etats, und auch der Hauptfinanzetat selbst, sind nur zur Vorausberechnung der laufenden Ausgaben und Einnahmen eines künftigen Zeitabschnittes bestimmt. Es wird darin auf das, was aus früheren Etatsperioden noch an Ausgaben oder Einnahmen rückständig ist gar keine Rück-

Digitized by Google

ficht genommen, sondern dieser Zustand als vollständig bereinigt vorausgesetzt, und weder ein Ueberschuß aus der itzt abgelaufenen Periode in Rechnung genommen, noch für ein Deficit aus derselben gesorgt, nicht einmal der bei Anfange des neuen Etatsjahres vorhandene Kassen- und Naturalien-Vorrath wird als Einnahme aufgeführt. Nur in dem außerordentlichen Falle wird von dieser Regel abgegangen, wenn entweder solche bedeutende Zahlungsrückstände vorhanden sind, daß die ebenfalls vorhandenen Einnahme-Reste sie nicht zu decken vermögen, und also in einer späteren Finanz-Periode die Nothwendigkeit einer Nachhülfe erscheint, oder wenn bedeutende Activ-Reste früherer Perioden als außerordentliche Einnahmen beigezogen werden können [1]). Nun ist aber natürlich in der Würklichkeit eine solche Bereinigung aller Ausstände und Rückstände mit dem Tage des neuen Etats-Jahres ganz unmöglich; die Verwaltung kann in vielen Fällen erst nach und nach ihre Forderungen einziehen, und ihre Schuldigkeiten erfahren und tilgen. Deßwegen erstreckt sich die Vereinigung aller dieser Geschäfte oft weit in folgende Etats-Perioden hinein. Ist aber anders der (frühere) Etat richtig berechnet gewesen, so müssen diese rückständigen Activ- und Passiv-Forderungen, zusammen mit dem zu ihrer Ausgleichung auch noch bestimmten Kassenvorrathe, sich ausgleichen, und es kann daher der Finanzverwaltung überlassen werden, dieselben, so wie es möglich wird, ins Reine zu bringen. Ihr eigener Vortheil wird sie zur möglichsten Beschleunigung dieser rückständigen Geschäfte bewegen. Eine Aufsicht der Stände-Versammlung tritt nur im Allgemeinen ein, um dieselbe zu versichern, daß nicht, während sie für künftige Jahre zu sorgen bemüht ist, im Rücken Unordnung und Verlegenheit entstehe. — Dieser Theil der Finanzver-

Digitized by Google

waltung wird mit dem Namen der Rest-Verwaltung bezeichnet.

Zur Zeit der Einführung der Verfassung waren nicht weniger als drei verschiedene Verwaltungen zur Besorgung der Rückstände; nämlich die Ausstandskasse, bestimmt zur Vereinigung der Activ- und Passiv-Forderungen bis zum J. 1816[2]); ferner die Dispositionskasse, bestimmt zur Besorgung der Rückstände von 1816 bis zum 1sten Juli 1817 (dem Anfangstage der Etatswirthschaft;) endlich die eigentliche Restverwaltung, beauftragt mit der Liquidation der Reste seit dem letztgenannten Tage. Allein schon im J. 1822 wurde auf Verlangen der Ständeversammlung die eigene Verwaltung der Dispositionskasse aufgehoben; diese wünschte nämlich deren Vereinigung mit der Restverwaltung zu Vereinfachung des Rechnungswesens[2]). Auf dem Landtage von 1830 konnte auch die Auflösung der Ausstandskasse den Ständen angekündigt werden[3]), so daß von diesem Zeitpunkte an nur noch die Eine Restverwaltung besteht[4]).

Ein sehr wichtiger Nebendienst wird durch die Restverwaltung dadurch geleistet, daß sie der Finanzverwaltung das nöthige Betriebs-Kapital liefert. Da nämlich die Staatshaushaltung so gut wie jede andere guteingerichtete Wirthschaft, auch außer den Deckungsmitteln für die Ausgaben eines Vorrathes von Geld und Naturalien bedarf, weil diese Deckungsmittel nicht immer zu der Zeit bereit seyn können, zu welcher die Ausgaben zu machen sind, da namentlich im Anfange des Etatsjahres wenige Einnahmen (mit Ausnahme der indirecten Steuern) eingehen: so ist ein bedeutender Reservefond nicht zu entbehren, welcher aushelfend eintritt, bis die zunächst zur Deckung bestimmten Mittel flüssig werden, und welcher alsdann vor Allem

Digitized by Google

seine Vorschüsse wieder erhält, um immer in gleicher Größe zur Aushülfe verwendbar zu seyn. Durch die Verwendung der bereit liegenden Activreste zu diesem Zwecke wird dem Staate die Nothwendigkeit, ein eigenes Betriebs-Kapital aus den laufenden Einkünften auszuscheiden, erspart [5]).

Die Verwaltung der Grundstocksgelder.

Es ist schon oben, in Thl. I, H. 106, S. 539 fg., auseinandergesetzt worden, daß das Kammergut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und deßhalb der Erlös aus verkauften einzelnen Bestandtheilen desselben wieder zum Ankaufe gleich werthvollen Grundeigenthums zu benützen ist: dieser Verkauf auf der einen, und die Wiederanlegung auf der andern Seite macht denn nun kein unbedeutendes Geschäft für die Finanzverwaltung aus. Der Natur der Sache und den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde nach, ist diese ganze Verwaltung ganz außerhalb der Etats für den laufenden Dienst zu halten. Den Ständen muß zwar allerdings darüber Rechenschaft abgelegt werden, wie die eingenommenen Gelder wieder verwendet wurden: allein es erscheint in der Regel weder in den Ausgaben noch in den Einnahmen irgend etwas von dem Ergebnisse dieses Theiles der Verwaltung [6]).

1) Dieser letztere Fall trat in den Finanz-Perioden 1823—26, und 1826—29 ein, in denen die Restverwaltung jährlich 200,000 fl. zum laufenden Dienste abgeben mußte, namentlich aber für die Finanzperiode von 1830—33, in welcher gegen 1,200,000 fl. außerordentliche Ausgaben auf die Ersparnisse der früheren Jahre verwiesen wurden. Dagegen hatte aber freilich die Ausstands-Kasse in den früheren Finanz-Perioden noch sehr bedeutender Zuschüsse bedurft.

Digitized by Google

2) Der Zweck der abgesonderten Verwaltung der Dispositionskasse war, ein baar aufzubewahrendes Vorrathskapital für ausserordentliche Nothfälle, namentlich für Mißwachs, zusammen zu bringen. Es wurden zu diesem Zwecke die Activreste der Jahre 1817 bis 1. Juli 1818, ferner die im Besitze des Staates befindlichen Activ-Kapitalien, 350,000 fl. Zuschuß von der Ausstands-Kasse, endlich der Erlös entbehrlicher Materialvorräthe u. s. w. bestimmt. Von dieser Summe sollten zuerst die Passiv-Reste der ebengenannten Periode gedeckt, die Ueberschüsse aber als Vorrathskapital aufgesammelt werden. Am Ende des J. 1819 hatte die Kasse schon bezahlt: 332,518 fl. Passiv-Reste, 200,000 fl. waren für den laufenden Dienst verwendet worden, dennoch bestand ihr Vermögen noch aus 3,202,792 fl., hierauf waren Passiven angewiesen im Betrage von 1,464,762 fl., so daß als reines Vermögen 1,738,030 fl. erschien, worunter freilich sehr viele schlechte Forderungen, s. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil. S. 18 fg.; 1stes a. o. Beil.-H., 1820, S. X; namentlich aber den Commissionsbericht in dem a. o. Beil.-H. von 1821, S. 131 fg., in welchem die einzelnen Activ- und Passiv-Posten angegeben sind. Der am Schlusse dieses Berichtes gemachte Antrag, die Dispositionskasse ganz aufzuheben, wurde von der Regirung bewilligt in der Sitzung v. 17ten April 1821, s. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 826.

3) Die Ausstands-Kasse wurde beim Antritte der Regirung König Wilhelm's gegründet, um Ordnung in den tief zerrütteten Staatshaushalt zu bringen. Nachdem an schwebenden Schulden gegen 1,800,000 fl. abgetragen worden waren, wurden die noch übrigen Passiven angewiesen auf die Activ-Reste aus den früheren Regirungsperioden. Diese bestanden aus 4,220,271 fl., freilich zum großen Theile entweder illiquiden oder ganz unsicheren Posten. Als Betrag der darauf haftenden Passiven wurde die Summe von 1,587,624 fl. angenommen. Allein theils kamen bei der spätern Liquidation noch viele bedeutende Forderungen nach, theils zeigten sich die Activ-For-

Digitized by Google

derungen so wenig würklich ergiebig, daß der Anfangs anscheinende Ueberschuß von mehr als 2½ Millionen sich in ein Deficit verwandelte. Deßhalb wurde denn auf Antrag der Regirung von dem Landtage im J. 1830 beschlossen, eine Forderung von 540,700 fl., welche die Schuldenzahlungskasse für geleistete Vorschüsse zu machen hatte, niederzuschlagen, und die ganze Ausstandskasse aufzuheben; nur wurde dabei der Vorbehalt gemacht, daß die Restverwaltung diese Summe zu ersetzen schuldig seyn solle, wann sie einst die Mittel dazu besitze, mit andern Worten, daß eine außerordentliche Schuldentilgung stattfinden solle, wenn Geld dazu übrig sei. Das Nähere über diese Liquidation älterer Forderungen und Verbindlichkeiten s. in den Verh. der K. d. A. vom J. 1820, H. 1, Beil. S. 18; 1stes a. o. Beil.H., S. IX; Verh. von 1821, a. o. Beil.H., S. 119 fg. (wo eine vollständige Auseinandersetzung der, zu jener Zeit bekannten, Forderungen an die Kasse, und ihrer Activ-Reste zu finden ist); ferner Verh. v. 1830, 1stes a. o. Beil.H., S. 260; H. 1, S. 58; H. 8, S. 2103.

4) Als Stand der Restverwaltung am 1sten Juli 1819 wurde vom Finanzminister die Summe von 2,385,136 fl. Activen angegeben, von denen 1,492,570 fl. Passiven abgiengen; s. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil. S. 20. Am 1sten Juli 1820 betrug der Activstand 3,470,228 fl., der Passivstand 2,376,104 fl., und also der reine Ueberschuß 1,094,124 fl., s. Minist.-Vortrag vom 16ten Dec. 1820. Zwar wurden durch das Finanzgesetz während der Periode von 1820—23 jährlich 200,000 fl. von der Restverwaltung auf den laufenden Dienst verwendet, allein theils durch die Einwerfung des Vermögens der Dispositionskasse, theils durch weitere Einnahmen, vermehrte sich dennoch das Vermögen der Restverwaltung nicht unbedeutend in dieser ersten Finanzperiode, indem dasselbe am 1. Juli 1823 4,987,425 fl. Activen, und nur 2,329,114 fl. Passiven, also reines Activ-Vermögen von 2,658,611 fl. besaß, (wovon freilich sehr bedeutende Summen als nicht einbringlich zu betrachten waren).

Digitized by Google

s. Verh. der K. d. A. von 1824, 1stes a. o. Beil.H., S. 141 fg.; H. 1, S. 165 fg.; 2tes a. o. Beil.H. S. 69. — Auch für die Finanz-Periode 1823—26 wurden jährlich 200,000 fl. für den laufenden Dienst verwendet; es betrugen am 1. Juli 1826 die Activforderungen 3,000,531 fl., die Passiven 1,530,377 fl., reines Vermögen 1,470,153 fl. Diese bedeutende Verminderung war theils dem ebenerwähnten Beitrage, theils der Bereinigung der Activ-Forderungen, von denen viele als uneinbringlich oder illiquid in Abgang verrechnet werden mußten, zuzuschreiben. Das Finanzministerium verlangte nun, um das würklich verwendbare Vorraths-Kapital zu erhöhen, die Uebernahme von 546,000 fl. Schulden auf die Schuldenzahlungskasse: allein die Versammlung gieng, mit Ausnahme von 75,000 fl., nicht darauf ein, s. Verh. von 1827, 1stes a. o. Beil.H., S. 295 fg.; 2tes a. o. Beil.H., 2te Abth., S. 210; H. 3, S. 864 fg. — Trotz dieser Weigerung kam das Vermögen der Restverwaltung während der Finanzperiode von 1826—29, besonders durch die besseren Fruchtpreise, und wohl auch durch allmählig besseren Staatshaushalt, in so blühenden Zustand, daß für die Finanzperiode von 1830—33 gegen 1,200,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben verwendet werden konnten. Es bestand nämlich dasselbe am 1sten Juli 1829 aus 3,216,239 fl. Activen, und zwar zum größten Theile guter Posten, hierauf ruhten nur 1,004,118 fl. Passiven, also war ein reines Vermögen von 2,212,121 fl. vorhanden, s. Verh. d. K. d. A., 1830, 1stes a. o. Beil.H., S. 257; H. 1, S. 51.

5) Die Einrichtung einer abgesonderten Restverwaltung in Würtemberg wird von Malchus, Finanzwissensch. II. S. 151 fg., deßhalb als unzweckmäßig getadelt, weil dieselbe die unbedingte Gestattung von Resten in sich schließe, und daher die Finanzhaushaltung immer der Gefahr einer Zerrüttung aussetze. Eine entgegengesetzte Meinung stellt auf v. Herzog in den staatswirthschaftl. Blättern, Stuttg. 1820, H. 1.

6) Die nähere Angabe über die Verwaltung und Verwendung

der Grundstocksgelder ist aus den Rechenschafts-Berichten des ständischen Ausschußes zu ersehen, und zwar 1824, S. 101; 1827, S. 320; 1830, S. 251 und Beil. S. xxxv fg. Nach diesen Berichten wurde bis zum 1sten Juli 1825 für 3,241,326 fl. vom Grundstocke verkauft, davon waren nach den Beschlüssen der Ständeversammlung 400,000 fl. zum Baue verschiedener Staatsgebäude verwilligt; der Rest wurde zu Ankäufen von Gütern u. s. w. verwendet, und sogar nach 296,127 fl. mehr an Verbindlichkeiten übernommen, als Mittel zur Deckung vorhanden waren. In der Periode von 1826—29 wurden für 2,284,814 fl. verkauft, dafür erkauft für 2,881,087 fl., und es blieb also, nach Abzug des baaren Kassenvorraths ein Deficit von 551,642, welches durch allmälige Verkäufe in späteren Jahren zu decken ist.

Sechste Abtheilung.

Das Rechnungs- und Kassen-Wesen.

Mit der Anordnung, welche Ausgaben zu machen, und mit welchen Mitteln sie zu decken seien, selbst mit der Einrichtung, daß die Ausgaben und Einnahmen des Staates sich in Einer Hauptkasse concentriren, kann sich die Verwaltung nicht beruhigen, sondern sie muß nun auch noch Bestimmungen treffen, durch welche ihr *bewiesen* wird, daß die mit den Einnahmen und Ausgaben beauftragten Beamten würklich auch alles gethan haben, was ihnen befohlen war, und daß sie es zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Form thaten. Ohne die Forderung dieses Beweises könnten und würden Nachläßigkeit und Untreue den Haushalt des Staates in Unordnung bringen, dadurch seinen Credit schwächen, und den Steuerpflichtigen neue, ganz überflüßige Lasten aufbürden. Uebrigens ist einleuchtend, daß zur gänzlichen Zuverläßigkeit des Beweises die bloße Angabe

Digitized by Google

des Beamten nicht genügt, sondern daß der Staat durch Untersuchung sich von der Wahrheit dieser Angaben überzeugen muß [1]).

1) S. über das Rechnungs- und Kassen-Wesen des Staates s. Schmidlin's schon öfter angeführte Schrift; Herzog's staatswirthsch. Blätter, H. 1., S. 1 fg.; und Klotz, Abhandlung über das Rechnungs- und Steuer-Wesen der Gemeinden und anderer niedern Verwaltungen. Rottenb. 1831, bis itzt 1 Bd.

§. 893.

1. Die Rechnungs-Ablegung.

Die richtige und vorschriftsmäßige Erfüllung seiner Aufträge hat der mit einem Theile der Finanz-Verwaltung beauftragte Beamte nachzuweisen; diese Verbindlichkeit erfüllt er durch seine Rechnung, d. h. durch die geordnete und gehörig belegte Darstellung dessen was er thun sollte, was er that, und was noch zu thun übrig bleibt. — Die Rechnung muß eine Etats-Periode umfassen, allein weil (s. den vorangehenden §.) die Verwaltung in der Würklichkeit nicht alle Gegenstände eines Etats in der Zeit desselben ganz beendigen kann, weil ferner eine Verwaltung ausserhalb Etats besteht, so enthält eine Rechnung nicht blos die Nachweisungen über den Vollzug des Etats, sondern auch über das, was für frühere Etatsperioden itzt erst eingenommen und geleistet wurde, ferner die Grundstocks-Veränderungen [1]).

Eine Rechnung muß materiell und formell richtig seyn. Zur materiellen Richtigkeit gehört die Nachweisung aller dem Rechner von der competenten Behörde ertheilten Aufträge, d. h. die Nachweisung des Soll; ferner der Beweis, daß die Aufträge vollzogen wurden, das Hat; endlich Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung nicht

Digitized by Google

möglich war, also des Rests. In formeller Beziehung wird verlangt: gehörige Trennung des Ungleichartigen und Zusammenfassung des Gleichartigen, namentlich Unterscheidung des Restes, der Grundstocksveränderungen und des Laufenden; sodann Darstellung des Ergebnisses, also Abschluß der Rechnung. Außerdem wird in formeller Beziehung noch verlangt die richtige Führung der vorgeschriebenen Bücher, nämlich des Tagbuches, in welchem die Handlungen des Rechners nach der Zeitfolge, und des Hauptbuches, in welchem sie unter den betreffenden systematischen Rubriken eingetragen werden.

Die wesentlichen Vorschriften über diese einzelnen Beziehungen der Rechnungsführung sind nachfolgende:

1. Das Soll. Nothwendig müssen die Forderungen der Vollständigkeit und der Genauigkeit in Beziehung auf die Größe erfüllt werden. — Zur Anleitung und zum Beweise der Vollständigkeit dient der Etat; keine seiner Abtheilungen darf in der Rechnung übergangen seyn, auch wenn keine Einnahme oder Ausgabe wirklich zu machen war. Um diese Vollständigkeit auch bei den unständigen Ausgaben und Einnahmen erreichen zu können, ist verordnet, daß dieselben mit dem letzten Mai jeden Jahres geschlossen, und die im Juni noch nachkommenden auf das nächste Etatsjahr verwiesen werden [3]). Für einzelne bestimmte Gegenstände sind auch noch andere Termine vorgeschrieben, von welchen Kostenverzeichnisse eingegeben seyn müssen, widrigenfalls sie in das nächstfolgende Etatsjahr verschoben werden [4]). Die Behörden von deren Untersuchung und Genehmigung die Decretur der eingeschickten Kosten-Zettel abhängt, sind gehalten die Erledigung möglichst zu beschleunigen, und zwar in der Regel innerhalb drei Wochen; es ist dem vorgesetzten Mini-

Digitized by Google

sterium unter dem letzten Tage des Etats-Jahres eine Nachweisung über die geschehene Erledigung zu übergeben [5]). Kann ausnahmsweise, entweder weil die Forderung einem Anstande unterliegt, oder weil ein Geschäft erst kurz vor dem Schlusse des Etats-Jahres beendigt wurde, und die Urkunden noch nicht beigebracht werden konnten, dieses nicht geschehen, so ist wenigstens die wahrscheinliche Größe, als unbezahlte Forderung in Rechnung zu nehmen [6]). — Die Genauigkeit in Beziehung auf die Größe jedes Postens des Soll muß der Rechner nachweisen entweder durch eine allgemeine, auf immer gegebene, oder durch eine besondere, nur auf das laufende Rechnungsjahr sich beziehende, Ermächtigung. In wie fern diese Ermächtigung mit den Etats-Positionen übereinstimmen muß, darüber s. oben §. 267 S. 818.

2. Das Hat enthält nun den Beweis, wie weit der Rechner die erhaltenen Aufträge (Einnahmen und Ausgaben) würklich vollzogen hat. Dieser Beweis wird in Beziehung auf die Einnahmen geliefert durch den Eintrag des Rechners in seine Bücher, also durch sein eigenes schriftliches Geständniß, hinsichtlich der Ausgaben aber durch die Quittung der bezahlten Person. Damit auch erhoben werde, ob die befohlene Handlung zur rechten Zeit vollzogen wurde, so ist immer der Tag der Einnahme oder Ausgabe beizufügen [7]).

3. Unter dem Reste ist nun nachzuweisen, welche Aufträge nicht vollzogen wurden, und warum dieses nicht geschehen ist. Bei Strafe des Durchstriches darf unter die Activ-Reste nichts aufgenommen werden, von dem die Unmöglichkeit des Einzuges nicht nachgewiesen werden kann: bei einzelnen Arten von Einnahmen wird überhaupt — Nothfälle abgerechnet — gar kein Ausstand gestattet, nämlich bei Fruchterlös-Geldern, wenn bei einem Verkaufe baare

Digitized by Google

Zahlung anbedungen wurde, bei Capital-Zinsen bei fälligen Gefällen und bei Pachtzinsen [8]). Zur genauen Controle der Rechner ist vorgeschrieben, daß sie längstens vier Wochen nach dem Schluße des Rechnungsjahres beurkundete Rest-Verzeichnisse (Ausstands-Consignationen) einzusenden haben. Nicht gehörig gerechtfertigte Reste werden dem Rechner von der Revisionsbehörde durchstrichen, und in der nächsten Rechnung unter den Ausständen in Baar-Einnahme gestellt [9]).

4. Die Abtheilung nach Rubriken erfordert zuerst die in Einnahmen und in Ausgaben. Jede dieser beiden Hauptabtheilungen zerfällt aber wieder in: ältere Reste, Grundstocks-Veränderungen, Laufendes. Der Rechner hat sich über jede dieser Unterabtheilungen auszuweisen, daß er entweder die Einnahmen zu den Ausgaben nothwendig hatte, oder daß er den Ueberschuß ablieferte, oder endlich, daß er ihn als Kassenbestand zur Ablieferung bereit hält. Während des Etats-Jahres dürfen zwar (mit Ausnahme der immer abgesondert zu erhaltenden Grundstocksgelder) die Unterabtheilungen sich gegenseitig aushelfen, allein am Schlusse desselben müssen die entliehenen Gelder wieder ersetzt seyn [10]). — Unter die Abtheilung „Rest" ist Alles aufzunehmen, was noch von frühern Jahren her zu berichtigen ist, oder als Kassen-, oder Natural-Vorrath beim Rechnungsabschlusse vorhanden war. Ein Activ-Remanet des Rechners darf nicht darunter seyn, weil er der Kasse kein Geld vorstrecken soll [11]). — Die Erlöse aus Grundstocks-Veränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkasse verrechnet; namentlich leistet diese alle Ausgaben, und nur die Einnahmen können von jener Kasse einer Specialkasse als „Soll" aufgetragen seyn. Bei ihnen muß also die Summe

Digitized by Google

der Ablieferung vollkommen stimmen mit der Summe der Einnahmen, und ebenso kann sie immer nur mit Quittungen der Staatshauptkasse belegt seyn [12]). — Zum Laufenden gehören alle Einnahmen, zu denen in dem Etatsjahre das Recht würksam wird, ebenso alle Ausgaben, zu denen die Verbindlichkeit in dieser Zeit entsteht; beide können übrigens schon früher decretirt seyn. Vorempfänge und Vorauszahlungen gehören nicht dazu, überhaupt nicht in die Rechnung, sondern werden in einer besondern Nebenrechnung notirt, und aus dieser mit Eintritt des neuen Etats-Jahres sogleich in die neuen Bücher eingetragen [13]).

5. Der Rechnungs-Abschluß enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse der Verwaltung während des Rechnungs-Jahres; er hat sowohl die Einnahmen als die Ausgaben, ferner die älteren Reste, die Grundstocksveränderungen und das Laufende zu umfassen, und bei allen den Etatssatz, das Soll, das Hat und den Rest zu berücksichtigen. Aus diesen Zusammenstellungen ergiebt sich denn die Vergleichung des Vermögenszustandes mit dem des letztverflossenen Jahres. Nach dem Abschlusse werden die Rechnungsbelege nummerirt, und die Rechnung ist nun vom Rechner zu unterzeichnen und auf seine Verantwortung zu nehmen [14]).

6. Die Bücher sind Dokumente, welche dem Rechner und dem Amte gemeinschaftlich gehören, und deren Urschriften also in der Registratur aufzubewahren sind. — Im Tagbuche werden alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, kurz und mit einziger Unterscheidung von Einnahmen und Ausgaben eingetragen, und zwar die Einnahmen vor der Quittirung, die Ausgaben vor der Auszahlung. Später wird die Uebertragung ins Hauptbuch bemerkt. Nicht

Digitized by Google

baare Posten gehören nicht in das Tagbuch; eben so wenig Voraus-Zahlungen oder -Einnahmen. — Das Hauptbuch ist fortwährend aus dem Tagbuche zu ergänzen, und auf ihm völligen Uebereinstimmung beruht die Richtigkeit der Rechnung [15]).

1) S. Instruct. zu Verfassung der Rechnungen, vom 31. Mai 1819, §. 3 und 9.

2) S. Schmidlin, Kassen-, Etats- und Rechnungs-Wesen, §. 143 und 144; Rechnungs-Instruct. §. 2, 3, 7, 8, 14, 18.

3) V. O. vom 7. Juni 1820, Rbl. S. 270; V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 432.

4) S. ein Verzeichniß dieser Gegenstände und der in Beziehung auf sie einzuhaltenden Termine in der Rechnungs-Instruct. §. 74, und bei Schmidlin, a. a. O., §. 150.

5) V. O. vom 7. Juni 1820, §. 24; V. O. vom 17. Juni 1822, §. 4.

6) V. O. vom 17. Juni 1822, §. 5 und 6.

7) S. Rechn.-Instruct., §. 20, 34. Würden Einnahmen oder Ausgaben nicht baar berichtiget, sondern durch Ausgleichung mit ebenso großen Gegenleistungen, so ist in besondern Columnen des Hauptbuches ein solcher durchlaufender Posten zu bemerken, s. Rechn. Instruct. §. 34, vergl. auch Beil. C. Derselbe Fall ist natürlich bei bewilligten Nachlässen.

8) V. O. vom 4. April 1815, Nr. V.

9) S. Rechn. Instruct., §. 15, 16.

10) S. Kassen-Instruct., §. 7 und 24; Rechn.-Instruct. §. 9 und 16; Erlaß der Oberrechn. Kammer vom 24. April 1819, 14. Aug. 1819, 12. Juni 1820, 30. Mai 1821.

11) S. Rechn.-Instruct., §. 10. Im Falle sich durch die Revision eine Forderung des Rechners ergeben sollte, so ist sie als Ersatz-Posten zu behandeln. — Die Rubriken des Etats sind folgende: I. in der Einnahme: a. Kassenbestand; b. Activ-Ausstände, nach den Jahren unterschieden; c. Ersatz-Posten; d. angetretene Vorräthe; e. Activ-Kapitalien; f.

Digitized by Google

Zinse daraus; 2) in der Ausgabe: a. Zahlungsrückstände; b. Ersatzkosten; c. Passiv-Kapitalien; d. Zinse daraus. Bei den Ministerialkassen sind die Reste nach Etatsrubriken vorzutragen, s. V. O. vom 17ten Juni 1822, §. 15.

12) S. hierüber Schmidlin, §. 192 fg.

13) S. Rechn.-Instruct., §. 33.

14) S. Kassen-Instruct. §. 29; Rechn.-Instruct. §. 8, 14, 17, 18, 82, 87, 96, 99.

15) S. Rechn.-Instruct. §. 7, 8, 34, 100. Einzelne Vorschriften über die Buchführung bei bestimmten Verwaltungsstellen s. bei Schmidlin §. 217 fg. — Ueber die Vorzüge der Rechnungsform mittelst eines Tagbuchs und eines Hauptbuches (Kameralrechnungsform) vor der italiänischen doppelten Buchhaltung ist zu vergleichen Malchus, Finanzwissenschaft, II, S. 136 fg.

§. 294.

2) Die Rechnungs-Revision und -Justification.

Da die bloße Ablegung der Rechnung für ihre Richtigkeit noch keineswegs eine hinreichende Gewährleistung darbietet, und mit dem Willen des Rechners oder ohne denselben materielle und formelle Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben können, so muß jede abgelegte Rechnung von der vorgesetzten Behörde geprüft werden. Finden sich Unrichtigkeiten, so sind sie zu verbessern, und betreffenden Falles zu bestrafen; im entgegengesetzten Falle, so wie nach der Verbesserung der aufgefundenen, ist aber der Rechner von weiterer Verantwortung zu entbinden.

Die Behörde, welche eine abgelegte Rechnung zu prüfen und richtig zu stellen hat, ist durch den Staatsorganismus für jede Kasse bestimmt. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieses Geschäft zu besorgen [1]), ausnahmsweise steht auch

Digitized by Google

dem Steuer-Collegium, dem Bergrathe und den Kreisfinanzkammern diese Untersuchung zu [2]). — Bei allen diesen Behörden ist der Gang des Geschäftes der gleiche. Die Untersuchung der Rechnungen (die Revision) liegt eigenen Beamten, den Revisoren, ob. Diese haben die Rechnungen in materieller und formeller Beziehung zu untersuchen, namentlich ob auch jede Summe richtig berechnet ist. Die hierbei gefundenen Anstände werden in eigenen Defect-Protocollen verzeichnet, und so dem Rechner zur Beantwortung zugesendet. Je nach dem Ergebnisse dieser Antwort wird die Ausstellung als genügend beantwortet verlassen, oder eine Aenderung in der Rechnung vorgenommen, und diese, wie sie hätte seyn sollen, richtig gestellt, (wobei übrigens die Aenderungen nicht in die geprüfte Rechnung eingetragen, sondern in der nächsten Rechnung als Activ- oder Passiv-Reste verrechnet werden müssen.). Ueber wichtigere Puncte hat übrigens nicht der Revisor zu entscheiden, sondern diese werden von einem Mitgliede der vorgesetzten Behörde, dem Rechnungsreferenten, vorgetragen [3]). Die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, werden Recesse genannt; der Rechner hat sich über ihre Befolgung auszuweisen, und es nimmt die nächste Revision namentlich auf sie Rücksicht. Glaubt sich der Rechner durch eine Verfügung der Revisionsbehörde beschwert, so hat er sich von einer untergeordneten Behörde an die Oberrechnungskammer, von dieser an das Finanzministerium zu wenden, und um Repassirung des durchstrichenen Postens zu bitten.

Ist die Prüfung vollständig beendigt und jeder Anstand erledigt, so ist die Rechnung von beiden Theilen anzuerkennen, und der Rechner erhält von der aufsehenden Behörde eine

Entla-

Entledigungs-Urkunde. Durch diese wird er von weiterer Verantwortung für seine Verwaltung befreit, und er kann nun, wenn er das verrechnende Amt nicht weiter führt, seine Caution zurückverlangen. — Beschleunigung des ganzen Prüfungs- und Entledigungs-Geschäftes ist strenge vorgeschrieben, als gleich nützlich für den Rechner und für die Verwaltung. Wo möglich sollen daher alle Rechnungen vor dem 1sten Mai des neuen Etats-Jahres ganz erledigt seyn, und es haben alle mit der Revision beauftragte Behörden vierteljährig an die Oberrechnungskammer zu berichten, welche Rechnungen eingekommen sind, in welchem Stande das Revisions-Geschäfte ist, und welche Ergebnisse es geliefert hat. Die Oberrechnungskammer selbst aber hat einen Jahresbericht über den Stand des Revisions-Geschäftes zu erstatten [4]).

Da diese letztgenannte Behörde die Leitung des gesammten Rechnungswesens in Beziehung auf das Formelle hat, so sind nicht nur von jedem Rechner und jeder Revisions-Behörde ihre Befehle hinsichtlich der Einrichtung des Rechnungs- und Revisions-Wesens zu befolgen, sondern es müssen auch zu ihrer Entscheidung die Anstände vorgelegt werden, über welche die Gesetze keine oder eine zweifelhafte Bestimmung enthalten [5]).

1) Nach dem Edicte vom 13ten Dec. 1818, RBl. S. 657 sind der Oberrechnungskammer die allgemeineren Staatsrechnungen vorbehalten, namentlich die Rechnungen der Staatshauptkasse und der mit derselben verbundenen Special-Kassen, der Salinen- und Zollgefälle, der Ministerialkassen, der Staatsschuldenzahlungskasse, der Münzkasse, der Pensions-Anstalt, der Wittwenkasse, der Universität, der Seminarien und Convicte, des Instituts in Hohenheim, der Thierarzneischule, der

Digitized by Google

Waisen- und Irren-Häuser, der Straf-Anstalten, der Brandversicherungs-, Kataster-, Landgestüts, Straßen- und Rettungsschiffahrts-Kassen.

2) Das Steuer-Collegium hat die Prüfung der sämmtlichen Steuer-Rechnungen (mit Ausnahme der Zollgefälle); der Bergrath die Prüfung der Hüttenamts-Rechnungen; die Finanzkammern endlich die Prüfung der Kameralamts-Rechnungen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei der Oberrechnungskammer jährlich eine Super-Revision einiger Kameral-Rechnungen, namentlich auch in materieller Beziehung, vorgenommen wird.

3) S. Edict. vom 13. Dec. 1818, §. 7. RBl. S. 651. Beim Steuercollegium jedoch ist die Ausnahme gemacht, daß, wo in sehr wichtigen Fällen, der Rechnungs-Referent dem Collegium Vortrag macht; in der Regel wird unter seiner Leitung vollständig justificirt, s. das. §. 9.

4) S. das. §. 11, 12 und 13; Rechn.-Instruct., §. 9; Instruct. für die Kreisfinanzkammern, §. 14. — Ueber Rechnungs-Revision und Abhör s. Schmidlin, a. a. O.; und Kloß, Abhandlung über die Revision, Justification und Abhör der Rechnungen. Rottenb. 1830, kl. 8.

5) S. Edict. vom 13. Dec. 1818, §. 12. RBl. S. 660.

§. 295.

3. Die Kassen-Controle.

Auch die Revision der Rechnungen würde nicht immer zu einer sichern, wenigstens nicht immer zu einer schnellen Entdeckung begangener Unordnungen und Veruntreuungen der Verwalter des Staatsvermögens führen. Zu einer Verhinderung solcher Handlungen sind daher noch weitere Maßregeln nothwendig. Diese hat das Gesetz theils in einer häufigen unmittelbaren Untersuchung des Zustandes der Kasse gefunden, theils in der beständigen Beaufsichtigung des Kassiers durch

einen andern von ihm unabhängigen Beamten, ohne dessen Theilnahme er kein Amtsgeschäft gültig vollziehen kann, d. h. durch einen Controleur.

Das letztere, mit bedeutendem Aufwande und einer Geschäftsvermehrung verbundene, Mittel ist nur in zwei Fällen gewählt worden; einmal nämlich bei denjenigen Kassen, welche sehr große Summen behandeln, und bei denen also, auch wenn die Kassenstürze sehr nahe gerückt würden, bedeutende Veruntreuungen stattfinden könnten, also bei der Staatshauptkasse und der Schuldenzahlungskasse. Zweitens aber bei denjenigen Einnahme-Kassen, deren „Soll" sehr unbestimmt ist, und weder nach Größe noch nach der Person der Pflichtigen zum Voraus irgend genau angegeben werden kann, und wo also eine Unterschlagung einer Einnahme leichter verborgen bleiben könnte, namentlich also bei den Zoll- und Hall-Aemtern.

Das andere, für die kleinen und die leichter zu beobachtenden Verwaltungen für hinreichend erachtete Mittel besteht in folgendem Systeme einer Kassen-Controle:

1. Jeder Verwalter einer Staatskasse hat regelmäßige Berichte über ihren Stand zu erstatten, welche zwar noch keine absolute Sicherheit, allein doch durch die Vergleichung mit den Berichten anderer, in Verbindung stehender Kassen ein Mittel zur genauen Betrachtung an die Hand geben, und überdieß jedenfalls nothwendig sind, um der Regirung eine Uebersicht über die verfügbaren Gelder zu gewähren. Berichte sind zu erstatten:

a. täglich von der Staatshauptkasse an das Finanzministerium. Dieser Bericht enthält nur eine Aufzählung der Tages-Einnahmen;

b. wöchentlich von derselben Kasse an das Ministerium,

Digitized by Google

und durch dieses an den König. Hier werden nach den Haupt-Etatsrubriken die würklichen Einnahmen und Ausgaben angeführt [1]):

c. monatlich von der Staats-Hauptkasse (der Hauptsituations-Etat) und allen mit ihr in Verbindung stehenden Einnahme- und Ausgabe-Kassen. Diese Berichte werden an die Oberrechnungskammer erstattet, und haben nach Etats-Rubriken die Ausgaben und Einnahmen, so wie die Kassenbestände zu enthalten. Am ausführlichsten ist der Bericht des zwölften Monats, welcher über „Soll", „Hat" und „Rest" Aufschluß zu geben hat. Nach geschehener Prüfung und Vergleichung der Specialkassen-Berichte mit dem Berichte der Staatshauptkasse werden die Berichte dieser letzten Kasse und die der Ministerialkassen dem Finanz-Ministerium vorgelegt, die übrigen aber den betreffenden Verwaltungs-Stellen zur administrativen Prüfung zugesendet [2]).

2. Ueberzeugung von der Richtigkeit der erstatteten Kassen-Berichte verschafft sich die Verwaltung durch die periodischen Kassen-Untersuchungen, bei welchen durch einen bei der Kassen-Verwaltung unbetheiligten Beamten der in der Kasse vorhandene Vorrath genau aufgenommen, und sein Betrag mit dem Ergebniße der Rechnungs-Bücher verglichen wird. Diese Kassen-Untersuchungen (Sturze) werden in verschiedenen Perioden wiederholt:

a. monatlich bei der Staatshauptkasse. Die Untersuchung nimmt ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor; dasselbe hat seine Aufmerksamkeit auf alle Zweige der Buchführung auszudehnen, und den Erfund in beiden Beziehungen auf dem monatlichen Hauptsituations-Etat zu bemerken [3]).

Digitized by Google

b. jährliche Untersuchungen finden bei allen übrigen Kassen statt, und zwar bei den in der Hauptstadt befindlichen Kassen durch einen Revisor der Oberrechnungs-Kammer, sogleich nach Uebergabe der Rechnung; die unter jener Behörde stehenden Special-Kassen auf dem Lande, so wie die dem Bergrathe untergeordneten Kassen werden behandelt wie die Kameralamtskassen, und zwar sind alle diese Arten von Kassen sogleich nach der Abgebung der Rechnung von einem Revisor der Finanz-Kammer zu revidiren, wenn sie in der Kreisstadt sich befinden; die übrigen aber vor der Uebergabe der Rechnung, und durch den Oberamtmann oder seinen Actuar [4]).

8. Außer diesen zum Rechnungs-Abschluße gehörenden periodischen Untersuchungen sind aber auch unvermuthete Kassenuntersuchungen vorzunehmen. Diese werden theils vorgenommen, wenn ein Verdacht von Unordnung oder Veruntreuung sich ergiebt, theils überhaupt von Zeit zu Zeit, auch wenn ein solcher Verdacht nicht vorliegt. Diese außerordentlichen Untersuchungen werden durch Mitglieder der Finanzkammern, bei den Hütten- und Salz-Kassen durch den Rechnungs-Referenten des Bergrathes vorgenommen. Die von den Finanzkammern zu visitirenden Kassen sind längstens alle 3 Jahre einmal, die Kassen des Bergrathes alle 2 Jahre auf diese Weise zu untersuchen, natürlich ohne einen zum Voraus bestimmten Turnus. Die Visitations-Protocolle gehen an die über die Kasse gesetzte Behörde [5]). Halbjährig sind von den Finanzkammern Berichte über diese Visitationen einzusenden mit Bemerkung der gefundenen Mängel sowohl, als besonders lobenswerther Verwaltung. — Der Geschäftsgang bei einer solchen Untersuchung ist folgender: zuerst wird der Kassensturz vorgenommen, sodann folgt die Be-

Digitized by Google

rechnung des Tagbuches, und seine Vergleichung mit dem Hauptbuche, den Kassenberichten und dem würklichen Kassenbestande. Mit diesem ist die Untersuchung der Amtsführung überhaupt in Beziehung auf Pünctlichkeit und Vorschriftmäßigkeit zu verbinden. Ist eine Naturalien-Verwaltung mit der Kasse verbunden, so wird die Buchführung, die Aufbewahrung und der Zustand der Naturalien untersucht; eine Nachmessung wird nur dann angeordnet, wenn gegründeter Verdacht eines Mangels vorhanden ist. Ueber Kassen- und über Naturalien-Untersuchung werden abgesonderte Protokolle geführt, die erheblichen Mängel der höhern Entscheidung vorbehalten [6]).

Findet sich nun bei einer dieser Untersuchungen entweder ein würklicher Kassenrest und Betrug, oder grobe Nachlässigkeit, so hat der Untersuchungs-Commissär den Thatbestand herzustellen, Sorge für die, dem ungetreuen Rechner sogleich abzunehmende, Kasse zu treffen, und der abordnenden Behörde schleunige Anzeige zu machen. Die letztere Behörde hat nun vorläufige Maaßregeln für die Besorgung des Amtes zu treffen, und wegen der gegen den Beamten persönlich zu treffenden Verfügungen mit dem Gerichte zu communiciren. Ueber die Bestrafung der Veruntreuung öffentlicher Gelder s. oben, §. 162, S. 221.

Zur Entschädigung des Staates im Falle solcher Veruntreuungen dient die Caution, welche jeder Kassen-Beamte zu leisten schuldig ist [7]). Dieselbe muß entweder aus dem Vermögen des Cautionspflichtigen, oder durch Bürgschaft geleistet werden; sie kann bestehen in Grundstücken, deren gerichtlicher Werth das anderthalbfache der erforderlichen Summe beträgt, in Gebäuden zu zwei Drittheilen ihres Brandversicherungs-Anschlages, oder endlich in Obligationen von

Activ-Kapitalien, welche aber nur dann, wenn diese bei öffentlichen Kassen stehen, im vollen Nennwerthe angenommen werden, sonst nur, wenn sie sichere Hypotheken haben, und auch dann blos zu drei Viertheilen des Nennwerthes. Jeden Falles ist die Caution unter Mitverbindlichkeit der Ehefrau auszustellen. Die Größe der Caution richtet sich in der Regel nach der etatsmäßigen Einnahme der Kasse, und beträgt bei Kassenbeamten den 16ten Theil dieser Einnahme, bei Unterpflegern ihren 24sten Theil. Im Falle dem Kaßier ein Controleur zur Seite gesetzt ist, oder seine Kasse monatlich oder vierteljährig abliefert, findet eine verhältnißmäßige Minderung statt; eine willkürliche Größebestimmung aber bei den Beamten der großen Centralkassen [8]).

1) S. die Kassen-Instruct., §. 28.

2) Das Nähere über diese verschiedene monatliche Kassen-Rapporte und Situations-Etats s. bei Schmidlin, §. 233—257.

3) S. Edict. vom 13. Dec. 1818, §. 16.

4) Das. §. 16—18.

5) S. Edict. vom 13. Dec. 1817, §. 16 und 17; Rechn.-Instruct. §. 17; Instruct. für die Finanzkammern von 1823, §. 14, und eine eigne (ungedr.) Instruct. für dieses Geschäfte vom 22. Juni 1823.

6) S. die angef. Instruction.

7) Nach der V. O. vom 22. Febr. 1818, Rbl. S. 85 haben folgende Beamte Caution zu stellen: die Kaßiere und Zahlmeister der Centralkassen, die Kameral-, und die Holz-Verwalter, die Hütten- und Salinen-Kaßiere, die Postverwalter, Salzfactore; von untergeordneten Officianten aber: die Kameralkastenknechte und Küfer (wenn ihre Rechnung 1000 fl. und mehr beträgt) die Kameral-Gefälleinbringer, die Zoller und Accifer. Jeder Bewerber um eines dieser Aemter hat gleich in

Digitized by Google

seiner Eingabe sich über die Fähigkeit zur Cautions-Leistung auszuweisen, s. V. O. vom 1. Juni 1818, GbL. S. 274.

d) S. die angef. V. O. §. 2—6. — Sehr richtige Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit allzugroßer Cautionen, als welche die Wahl des Staates bei Besetzung der Stelle beschränken, s. bei Malchus, Finanzwissenschaft, II, S. 143.

Digitized by Google

Register

über beide Bände.

(Die römische Zahl zeigt den Band, die arabische die Seite an.)

A.

Abgaben, s. Steuern.

Abgeordneten: Kammer der: — Vorstand, I, 605; Secretariat, das.; Sitz- und Stimm-Ordnung, das.; Geschäftsbehandlung, 607; Kanzleibeamte der Kammer, 613; Zusammensetzung, 471; Wahlordnung: allgem. Bestimmungen, 485; der Ritterschaft, 497; des Domkapitels, 500; der Abgeordneten der Städte und Oberämter, 501; Geschäfts-Ordnung der Kammer, 605; Eröffnung, das.; Legitimation der Mitglieder, das.

Ablösung der Lehen-Gefälle, suspendirt bei den Standesherrn, I, 400.

Abolitionsrecht des Königes, I, 209.

Absolute Monarchie, Verfassung, I, 44; Verwaltung, das., 45.

Abstimmung, in der K. der St. H, I, 601; in der K. d. A. 606.

Abtreiben von Kindern, polizeiliche Maaßregeln dagegen, II, 356.

Abwesende, Mitglieder des st. Ausschusses s. Ausschuß, Abtheilung.

Accise, Verbrechen, II, 940; Gegenstand, das.; Befreiungen, I, 251, II, 943; Strafen, das.

Accise-Visitatoren, II, 952.

Adel, landsäßiger, I, 419; begüterter, I, 429; ritterschaftlicher, das.; persönlicher, das.; Erwerbung und Verlust, 430.

Erhebung in den Adelstand, 236.

Advocaten-Ordnung, II, 317.

Aemter, standesherrliche, Geschäftskreis und Besetzung, II, 47.

Aerzte: Prüfungen derselben, II, 371; Anstellung derselben, 374.

Aerztliche Behandlung erkrankter Fremder, II, 767.

Agnaten, Versammlung derselben im Falle einer ausserord. Reichsverweſung, I, 159; s. Familie.

Akadem. Strafbehörden, II, 324.

Allmanden, Vertheilung der, II, 583.

Amtsaufwand, Vergütung des, II, 232.

Amtsgeheimniß, II, 222.

Amtsgerichte, standesherrliche: Zahl und Besetzung, II, 33; Geschäftskreis derselben: als Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 272, der streitigen Civil-Gerichtsbarkeit, 279, der Strafrechtspflege, 289.

Amtskörperschaften, ihr Zweck, II, 87; Organe, 90; Repräsentation, 99, Note 13.

Amtskörperschafts-Diener, verantwortlich vor der St. Vers. I, 641, 650.

Amtskörperschafts-Lasten, Befreiung der Standesherrn, I, 399, II, 100, Note 16; der Ritterschaft, I, 422.

Amtskörperschafts-Schulden, Befreiung der Standesherrn, I, 399, der Ritterschaft, 422.

Amtsnotare s. Notare.

Digitized by Google

Amtspfleger, II, 91.
Amtsschaden, II, 92.
Amtsvergleichung, II, 89.
Amtsversammlung, II, 90.
Anatomie der Universität, II, 458.
Andachtsübungen bei Nacht, verboten, II, 545.
Anklagerecht der St. Vers., I, 569, 672.
Amortisations-Fonds s. Staatsschuld.
Ansteckende Krankheiten s. Contagien.
Antiken-Sammlung, II, 465.
Anträge in der ersten Kammer, I, 599; in der K. d. A., 607.
Anwesende Mitglieder des St. Ausschusses s. Ausschuß, Abth.
Anzeige von Landjägern und anderen öffentlichen Personen, II, 346, 349, Note 8.
Apanagen: im Herzogthum, I, 29; ihr gültige Grundsätze, 366; ihr Betrag, II, 828; d. des Reichsverwesers, I, 173.
Apotheken Verhältniß ders. zur Bevölkerung, II, 375; polizeiliche Vorschriften, 378; Visitationen, 381.
Apotheker, Unterricht und Prüfungen, II, 373.
Appellando, privileg. de non, I, 28, 70.
Arbeitshausstrafe, II, 297.
Archiv, II, 41.
Aristokratie, I, 15.
Armencommißion, II, 422.
Armenkasten s. Ortsarmenkasten.
Armenunterstützung, subsid. Verbindlichkeit der Gemeinden, II, 417.
Assessoren der Collegien, II, 169.
Aufenthaltsrecht der Gemeindegenossen, II, 115.
Aufsichtsrecht des Staates gegen die Kirche, II, 480.
Ausbildung, Recht zur freien, I, 335, II, 431; Zwang dazu, das.
Ausgabe-Kassen, II, 825.
Auslieferung von Verbrechern: allgemeine Grundsätze, II, 747; Vertrag mit Baiern, u. s. w. 756.
Ausreißer, Auslieferung fremder, II, 789.
Ausschuß, ständischer, im Herzogthum: Entstehung, I, 36; Rechte 37; nach der itzigen Verfassung: Bestandtheile, I, 617; Vorsitz, das.; Erhaltung der Vollzähligkeit, 618; Wahl der Mitglieder, das.; Abtheilung des Ausschußes, 623; Geschäftsgang, 625; Rechenschaftsbericht, 623; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, 641, 659.
Ausstandskasse, II, 963, 965, Not. 3.
Aussteuer der Prinzessinnen, I, 373.
Auswahl-Ordnung: Abfassung der Gemeinde-Rekrutirungsliste, II, 720; der Oberamts-Rekr. Liste, das.; Loos, 721; Entscheidung über die Befreiungsgründe, durch den Rekrut. Rath, 721, durch die Musterungs-Commission, 722; Feststellung der Contingentsliste, 723.
Auswärtige Angelegenheiten: Geschäftskreis des Ministeriums nach der Organisation von 1806, I, 46; nach den itzigen Bestimmungen, II, 41; Personal, 40.
Auswärtige Staaten: amtlicher Verkehr mit denselben, den untergeordneten Beamten verboten, I, 221; Unterhandlungen mit denselben durch den König, 223.
Auswanderungsrecht, I, 322.
Ausweisung in fremdes Gebiet, II, 764.
Avancement s. Heer, Beförderung.

B.

Beamte, königliche, s. Staatsdiener; ständische, I, 408; der St. Vers.: Zahl und Ernennung, I, 612; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, I, 641, 662.
Begnadigungsrecht des Königs, I, 208; Form der Ausübung, das. 209; Beschränkung bei

theilen des Staatsgerichtshofes, I, 683.
Beklagter s. Gemeinde.
Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen: Recht des Königes hierzu, I, 192; Art und Weise, das., Zeit derselben, 193.
Beleidigungen, Anklagegrund gegen ein St. Mitglied, I, 522.
Bergbau, frei erklärt, II, 608.
Bergrath, Personal und Geschäftskreis, II, 65.
Beschwerdeführung: Recht der St. Vers., I, 573; Recht des Bürgers, bei der Regirung, I, 340, bei der St. Vers., 344, beim Bundestage, 346.
Beschwörung der Verfassung bei dem Regirungsantritte eines Königs: Geschichte I, 142; Unterlassung und deren Folge, 143, 151; Nothwendigkeit für den Reichsverweser, 168.
Besoldung des Staatsdieners, II, 231.
Besoldungsverbesserungsfonds, geistlicher, II, 508, Note 9.
Besoldungs- und Pensions-Steuer, Gegenstand und Betrag, II, 930.
Bestechlichkeit eines Beamten, II, 223.
Betriebs-Kapital der Finanz-Verwaltung, II, 963.
Bevölkerungstabellen, I, 116.
Bezirke, Eintheilung des Staates in, II, 12, 85.
Bibliotheken, öffentliche, II, 465.
Bischof von Rottenburg s. Landesbischof.
Bittschriften, II, 181.
Blindenunterrichtsanstalt, II, 439.
Blutzehende, Ablösung des, II, 585.
Botenwesen, II, 671.
Brandschadensversicherungs-Anstalten s. Feuerpolizei.
Buchhandel, Freiheit desselben, I, 309.
Budget, s. Hauptfinanzetat.
Bureau, Erledigung der Geschäfte im, II, 170.
Bureausystem, II, 14.
Bürger (Orts-) s. Gemeinde-.
Bürger-Ausschuß: Geschichte, II, 152; Mitglieder, 154; Wahl, das.; Geschäfte, 155.
Bürger-Militär, II, 350.
Burgfriedensbruch, I, 235.

C.

Cassation, II, 240.
Catharinenstift in Stuttgart, II, 36, 464.
Cautionen der verrechnenden Beamten, II, 982.
Censur, durch Bundesbeschluß eingeführt, I, 309.
Censur-Behörde, II, 41.
Central-Stellen, als Strafbehörden, II, 326.
Civil-Dienste, Versorgung gedienter Militärs mit, II, 744.
Civil-Gerichtsbarkeit, II, 278.
Civil-Klagen gegen den König, I, 178.
Civilliste: Recht des Königs, I, 247; Zweck und Betrag derselben, 248; bestreitet die Hofhaltung des Reichsverwesers, I, 173.
Civil-Senate: des O. Trib.: als Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 272; der streit. Civil. Gerichtsb., 281; der Kreisgerichtshöfe: als Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, 272; der streit. Civil-Gerichtsbarkeit, 280.
Civil-Urtheile, Vollziehung fremder, II, 760.
Classificationsregister bei den Staatswaldungen, II, 866.
Collecten, verboten, II, 363.
Collegialsystem, II, 14; modificirtes, in Württemberg, 28.
Commissionen in der K. der St. H., I, 599; in der K. d. A., I, 608.
Communschaden, II, 136; Project, 150.
Concessionsgeld bei Wirthschaften, II, 947.
Confination der Vaganten, II, 337.

Confiscation des ganzen Vermögens, aufgehoben, II, 299; Ertrag einzelner Stücke, 896.
Confraternität, der Stiftungen, II, 418.
Consistorium: Personal, II, 53; Geschäftskreis, 503.
Consuln, s. diplomat. Agenten.
Contagien: Abwehrung fremder II, 383; Anhalten gegen einheimische, das.
Controleure der Kassenbeamten, II, 978.
Convicte, kathol., Zahl II, 55; Einrichtung, 459.
Criminal-Senate der Kreis-Ger. Höfe; II, 290; des Obertribunals, 292.
Criminal-Urtheile: Rechtskraft derselben ohne königl. Bestätigung, I, 203; Vorlegung zur Begnadigung, 210; Vollziehung gegenüber von fremden Staaten, II, 757.
Cultur-Aufwand, Abzug desselben bei der Grundsteuer, II, 919.
Cultur-Plane für die Staatswaldungen, II, 868
Cultur-Veränderung, Erlaubniß zu einer, II, 896.

D.

Debatte, in der K. der St. H., I, 600; in der K. d. A., 608.
Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, I, 393; der Ritterschaft, 415.
Dekane, protestantische: Geschäftskreis II, 511; katholische: Ernennung, 459; Geschäfte, 560.
Dekan, ältester kathol., Mitglied der St. Vers., I, 471.
Defect-Protocolle, II, 976.
Demokratie, Begriff, I, 14; Arten, 15.
Denkfreiheit, I, 300.
Deputationen: im Herzogthume als Verwaltungsstellen, I, 39; der St. Vers. an den König, 578; an die St. Vers. verboten, das. 581.
Despotie, I, 9, 19.
Detailhandel, II, 649.
Deutsche Bundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 77.
Deutscher Bund: W's. Verhältnisse zu ihm, II, 749; garantirt die Verfassung, I, 69; seine Beschlüsse in W. gültig, I, 187, 504.
Deutsche Schulen s. Volksschulen.
Diakone, Geschäftskreis, II, 512.
Dienstmannschaft, Verwilligung durch die St. Vers., I, 558.
Dienstpragmatik, I, 196.
Diplomatische Agenten Württembergs, II, 41.
Directoren, s. Vorstand.
Disciplinar-Gesetze, akademische, II, 458.
Dispensation von den Gesetzen: Recht des Königes hierzu, I, 197; Sporteln dafür, II, 958; s. Ehesachen.
Dispositions-Kasse, II, 963; Geschichte, 965, Note 2.
Domänen, Verpachtung derselben geschilderte Landwirthe, II, 581; s. übrigens Kammergut.
Domkapitel in Rottenburg: Personal und Geschäftskreis, II, 552; schickt ein Mitglied in die St. Vers., I, 471.
Donativ-Gelder, I, 375.
Dorf, rechtlicher Begriff, II, 140.

E.

Ebenbürtige, Gericht von, II, 323.
Ebenbürtigkeit der Abstammung, als Bedingung zur Thronfolge, I, 130; d. Standesherrn, 395.
Ehefrauen, Beschränkung der Auswanderung, I, 323; Nöthigung dazu, 325.
Ehe-Gerichte, für Protestanten, II, 284; für Katholiken, 286.
Ehesachen, Dispensationen in, II, 280.
Ehrengerichte gegen Offiziere, II, 139.
Ehrenstrafen, II, 299.
Ehrenwachen der Standesherrn, I, 396.

Digitized by Google

Einführungspatente, II, 940.
Eingaben an den König, von der St. Verf., I, 577; von Privaten an die St. Verf., I, 582.
Einnahme-Kassen, II, 979.
Einschätzung der Grundstücke zum definitiven Kataster, II, 921.
Einwanderung, fremder Juden erschwert, I, 447.
Eisenwerke des Staates, II, 889.
Elementarschulen, s. Volksschulen.
Emolumente (Amts-), II, 232.
Entlassung vom Amte, II, 240.
Entledigungs-Urkunde eines Rechners, II, 977.
Entschädigungen, an Standesherrn, II, 829; an Gemeinden, das.
Entsetzung vom Amte, II, 240.
Epidemieen: Vorkehrungen gegen, II, 385; Heilung, 395.
Epizootieen, s. Thierkrankheiten.
Erbämter, I, 231.
Erbfolgeordnung in W.: Grundsatz derselben, I, 140; Geschichte, 141, Note 1; Aenderung in derselben, 151.
Erbfolgerecht: des Mannsstammes, I, 129; Bedingungen, das. 130; der weiblichen Linie, Bedingungen, I, 132; Aufhören desselben, 151.
Erbhuldigung: der Standesherrn, I, 398, Formular, 401, Note 1; der übrigen Bürger, I, 270.
Erbkronämter, I, 231.
Erblehen, Freierklärung derselben, II, 582.
Erfindungspatente: Recht sie zu ertheilen, I, 338; für was gegeben, II, 635; Strafe der Verletzung eines P., das.; Dauer, 637; Form der Nachsuchung, das.; Benützung eines P., 639; Aufhören der Gültigkeit, das.; Vertrag mit Preußen über künftige gleiche Gesetzgebung, II, 780.
Ergänzungspensionen, II, 232.
Erpressung eines Beamten, II, 223.
Erwerbungen, neue, für den Staat, Begriff, I, 124; Einverleibung, 125.
Erzbischof von Freiburg, Verhältniß des württ. Staates zu ihm, II, 542.
Erziehung eines minderjährigen Königs, I, 171.
Erziehungshäuser, Commißion für die, II, 56, 423.
Eßlinger Vertrag, I, 71.
Etat: Vorschriften über die Vollständigkeit, II, 806; über die Genauigkeit, 808; Vergleichung von Einnahmen und Ausgaben, das.; Termin, 809; Specialetats, 812, s. den Art.; Hauptfinanzetat, 815, s. den Art.; Einhaltung des Etats, 818; Specialität, 821.

F.

Fabrikanten, Zollbegünstigung derselben, II, 936.
Fabriken, Beitrag zur Gewerbesteuer, II, 912.
Fabrik-Stempel, Verbot der Nachahmung, II, 614.
Falllehen, Milderung des Verhältnisses, II, 582.
Familien-Austräge der Standesherrn, I, 400.
Familie königliche: allgemeine Rechte der Mitglieder, I, 351; Hausgesetz, 352; Bestandtheile, 353; besondere Rechte: Gerichtsbarkeit, 356, Volljährigkeit, 357, Familien-Fideicommiß, 357, Einkommen aus der Staatskasse, (Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben, Wittume, Donativ-Gelder) 362; Beschränkung in allgem. Rechten, 377.
Familienrath im königl. Hause, II, 323.
Familienregister, I, 116.
Familien-Verträge der Standesherrn, bestätigt, I, 396; der Ritterschaft, I, 419.
Feldmesser, Commiß. zur Prüfung der, II, 49.
Feldprobstei, II, 60, 512.
Festungs-Arrest, II, 296.
Festungsstrafe, II, 297.

Digitized by Google

Feuerpolizei: Baueinrichtungen, II, 688, 689; Benehmen mit Feuer und Licht, daſ.; Blitzableiter, 689; Feuerschau, daſ.; Löschinstrumente, 692; Bekanntmachung einer Feuersbrunſt, 693; persönliche Hülfeleiſtung, daſ.; Löschanſtalten, 694; Brandſchadensverſicherungsanſtalt: für Gebäude, 696 für Mobilien, 698; Waldbrand, 703.
Finanz-Archiv, II, 62.
Finanz-Geſetze, Rechte des Königes hinſichtlich ihrer Vollziehung, I, 215.
Finanz-Miniſterium, Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 48; im J. 1811, daſ.; itziger Geſchäftskreis und Perſonal, II, 62; höchſte Stelle bei der Forſtverwaltung, 884.
Finanz-Periode, Beſtimmung derſ., I, 546.
Finanz-Verwaltung: im Herzogthum, I, 39; Begriff und allgemeine Grundſätze, II, 795; Geſchäfte derſelben, 797; Einheit derſelben, 799
Fiscus, Privilegien des, II, 801.
Floßweſen, II, 875.
Förſter, Geſchäfte derſelb., II, 885.
Forſtämter, Zahl, II, 66; Geſchäfte, 885; Strafbehörde, 326.
Forſt-Aſſiſtenten, über ihre Stellung im Staatsdienſte, II, 51.
Forſtfrevel, in den Gränzwaldungen, II, 757.
Forſtſchutz, II, 877; Perſonal, 878; Forſtruggerichte, daſ.
Forſtwarthe, II, 886.
Forſt-Verwaltung des Staates: Umfang und Ertrag der Staatswaldungen, II, 865; Grundſatz der nachhaltigen Bewirthſchaftung derſelben, daſ.; techniſche Arbeiten zu dieſen Zwecken, 866; Verwendung des Forſterfrages, 870; Freiheit des Holzhandels, 875; Floßweſen, daſ.; Forſtſchutz, 877; Jagdweſen, 881; Beamte d. Forſtverw., 884; der Standesherrn, I, 408, II, 66,; der Ritterſchaft, I, 425.
Fräuleinſtift, adeliges in Obernfeld, II, 50.
Frankfurter Vertrag, I, 71.
Freiheitsſtrafen, II, 295.
Fremde, Aufſicht auf, II, 333.
Friedensgerichte, II, 278.
Frohnen: Verwandlung der ungemeßnen in gemeßne, II, 584; Ablöſung, daſ.
Fruchtgülten, Ablöſung der, II, 584.
Fürſten, fremde, ſind vom Zolle befreit, II, 936.
Futterkräuter, Beförderung des Baues, II, 592.

G.

Gantverfahren, völkerrechtliche Beſtimmungen, II, 760.
Gebäude: Steuer, Gegenſtand, II, 908; Betrag 909.
Geblätsrecht, Erbfolge nach: Beſtimmungen darüber, I, 129; Aufhören dieſes Rechts, II, 150.
Geburt, rechtmäſige, als Bedingung zur Thronfolge, I, 130.
Gefäll-Steuer, Gegenſtand und Betrag, II, 926.
Gefängnißſtrafe, einfache, II, 296; geſchärfte, daſ.
Geheimerrath: im Herzogthum: Zuſammenſetzung und Rechte, I, 38; nach der itzigen Verfaſſung: Perſonal, II, 73; Geſchichte ſeiner Organiſation, 73, Note 1; unvollſtändige Beſetzung, 76; Geſchäftskreis im Allgemeinen, II, 71; Organ der Regirung für die St. Verf., I, 578; Begutachtung der Geſetzesentwürfe, II, 185; Verfahren des Geheimenraths im Falle einer außerord. Reichsverweſung, I, 159, 169.
Gehorſam, blos verfaſſungsmäſiger, Begriff deſſelben, I, 279.
Geiſtliche, katholiſche: Verhältniß zum Staate, II, 544.
Geld-Strafen: Ertrag derſelben, II, 896; Einzug, 897.

Digitized by Google

Gelehrten-Schulen, II, 449.
Gemeinden: Eintheilung des Staats in, II, 12; Verfassung der G. im Herzogthume, I, 31; II, 108, Note 2; während der absoluten Monarchie, I, 491; II, 109 Note 3; itzige Verfassung: allgem. Grundsätze, II, 101.; Verhältniß der Gemeinden zum Staat, 103; Rechte derselben von ihnen selbst zu verwalten, 106; Schutz ihres Eigenthums, 107; Beschränkung des Waldeigenthums, 598; Gemeinde-Genossen Recht: Allgemeinheit desselben, 112; Ausnahmen 113; Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern, das.; Persönlichkeit des Gemeinde-Genossen-Rechtes, 114; Erwerbungsarten desselben, 119; Verlust, 124; Rechte der Gemeinde-Genossen, 133; namentlich subsid. Verbindlichkeit der Gemeinde zur Armenunterstützung, 417; Verbindlichkeiten, 134; Classen d. Gemeinden, 139; Stadt- und Dorf-Gemeinden, 140; einfache und zusammengesetzte, das.; Gemeindebeamte: Gemeinderath, 144; Schultheiß, 145; Rathschreiber, 148; Gemeinde-Pfleger, das.; Theilrechner, das.; Bürgerausschuß, 152; Gemeindehaushalt, 159; Verwaltungs-Actuar, 161.
Gemeinde-Beamte: Competenz des Staatsgerichtshofes, I, 641. 650; Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Straßen Wesen, II, 664.
Gemeinde-Frohnen, II, 134.
Gemeinde-Genossenschaft, Befreiung der Ritterschaft von der Verbindlichkeit, I, 422.
Gemeinderath als Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 269; bey der streitigen Civil-Justiz, 278; der Strafrechtspflege, 289; sonstige Rechte und Geschäfte, 144.
Generalsuperintendenten, Mitglieder der St. Vers., I, 471; Amtssprengel derselben, II, 543; Geschäftskreis, II, 510.
Gerichtsbarkeit, freiwillige: Gegenstand derselben, II, 368; Behörden, 269; bei den Standesherrn, I, 400; bei der Ritterschaft, 422.
Gerichtsbarkeit, militärische: Disciplinar-Gewalt, II, 734; Strafgerichtsbarkeit: ordentliche und außerordentliche Competenz hinsichtlich der Personen 735; der Handlung das.; Verfahren, 736; Instanzenfolge, das.; Strafen, 739; Civilgerichtsbarkeit, 739; freiw. Gerichts., 740; Ehegerichte, das.
Gerichtshöfe s. Kreisgerichtshöfe.
Gerichts-Notare s. Notare.
Gerichtsstand, befreiter: Regel, II, 266, Note 4; der Ritterschaft, I, 422; der Rittergüter, das.; des unbegüterten Adels, I, 430; völkerrechtliche Bestimmungen über den Gerichtsstand im Allgemeinen, II, 759.
Gesandte, fremde, sind vom Zoll befreit, II, 936; württembergische, s. diplomat. Agenten.
Gesandtschaftsrecht, actives und passives, wird vom Könige ausgeübt, I, 221.
Geschäftsbehandlung, formelle: im Allgemeinen, II, 14; bei den Elementarstellen, II, 167; bei den Central- und Mittel-Stellen, 168; Verhältniß der höhern Behörde zur niedern, 173; der untergeordneten gegen höhere, 176; gleichstehender, 177; im Verhältniß zu einzelnen Unterthanen, 180.
Geschäftsordnung der St. Vers., I, 574; äußere der beiden Kammern, I, 576; innere G. O. der 1sten Kammer, I, 589; der K. d. A., I, 605.
Geschäftsträger, s. diplomat. Agenten.
Geschenk-Annahmen, verboten, II, 182.
Gesellen, II, 620.

Digitized by Google

Gesellschaft für Verbesserung der entlaßnen Sträflinge, II, 299.
Gesellschaften, geheime, II, 341; unter Studirenden, II, 342.
Gesetz: Begriffsbestimmung, I, 84; Verhältniß zur Verf. Urk., das.; Auslegung der Gesetze, das.; Form derselben, 193; Vollziehung derselben, 195.
Gesetzbücher in W., II, 307.
Gesetzgebung, Recht zu derselben: im Herzogthum, I, 35; nach der gültigen Verfassung: allgemeine Grundsätze, I, 182; Recht des Königes in dieser Beziehung, I, 184; namentlich Initiative, 185; Vorkehrung in Nothfällen, 186; Vollziehung der Beschlüße des deutschen Bundes, das., 187; Antheil der St. Vers., 529; Art und Weise desselben, 531.
Getränke-Fabriken, gewerbesteuerpflichtig, II, 914.
Gewalten, Trennung der, I, 18.
Gewerbe: Schutz ders. durch die Zölle, II, 611; durch geordnete inländ. Concurrenz, 612; allgemeine Rechte der Gewerbenden, das.; zünftige Gewerbe und ihre Verfassung, 619; unzünftige, 620.
Gewerbe-Ausstellung, II, 610.
Gewerbeleute, herumziehende, II, 338.
Gewerbeschulen: im Allgemeinen II, 442; in Stuttgart, 443; über deren Unterordnung unter den Studienrath, 57, Note 10.
Gewerbe-Steuer, Gegenstand und Betrag, II, 910; Ausnahmen, das.; Abtheilungen der steuerb. Objecte, 911.
Gewicht s. Maas.
Gewissensfreiheit, I, 317.
Gift: Pflichten der Apotheker, II, 380; Genuß giftiger Substanzen, giftige Werkzeuge, das.
Glashütte, II, 891.
Gratialien, Betrag, II, 830.
Groshandel, II, 648.
Großmutter eines minderj. Königs, Recht ders. auf die Reichsverweserey, I, 164; auf die Erziehung des Königes, 172.
Grundabgaben, Ablösung ders., II, 583.
Grundeigenthum, Beförderung der Freiheit desselben, II, 581.
Grundsteuer: Gegenstand und Betrag, II, 917; provisor. Kataster, 918; definitives 920; theilweise Befreiung des Königes, I, 251; der Standesherrn, 399; der Ritterschaft, 421.
Grundstocks-Verwaltung, II, 964, 972.
Gymnasien, II, 56, 450.

H.

Hallämter, II, 940.
Handel: Recht Handel zu treiben, der Inländer im Allgemeinen, II, 647; der Handwerker, 622, 632; der Ausländer, 652.
Handelsbücher, II, 686.
Handelsleute, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 912.
Handels- und Gewerbe-Verein, II, 50, 466.
Handwerker, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 911.
Hat, einer Rechnung, II, 971.
Hauptbuch eines Rechnungsbeamten, II, 973.
Hauptfinanz-Etat: Termin, II, 815; Entwerfung desselben, das.; Abtheilung, 816; mangelhafte Form desselben, 854, Note 1 und 2.
Haus, königliches, s. Familie, und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Hausgesetze des Adels, s. Familien-Verträge.
Hausirhandel, II, 651.
Hazard-Spiel, II, 471.
Hebammen, Unterricht derselben, II, 372.
Heer: Formation desselben, II, 724; Bildungssystem, 725; Beförderung, das.; Verpflegung, 729; Gerichtsbarkeit, 73[illegible] s. Ge

Digitized by Google

s. Gerichtsbarkeit, militärische; militär. Pensionen und Invaliditirung, 742; Versorgung im Civildienste, 745.
Heiliger, s. Ortsarmenkasse.
Heiligkeit der Person des Königes, I, 176.
Heimathlose, s. Vaganten.
Helfer, II, 512.
Herzogbrief, I, 69.
Hierarchie der Behörden, II, 13.
Hochverrath: Begriff und Strafe desselben, I, 180; insbesondere eines Staatsdieners, II, 221.
Höchstbesteuerte, actives Wahlrecht ders., I, 501.
Hofämter, die Errichtung neuer, einem Reichsverweser untersagt, I, 170.
Hofdiebstahl, I, 235.
Hofdiener, II, 197.
Hofgericht, I, 38, 233; II, 323, 324.
Hofordnung, Inhalt derselben, I, 234.
Hofkammergut: Geschichte desselben, I, 255; Rechtsverhältnisse, 256; Nutzungsrecht des Königes, 257.
Hofstaat, Einrichtung desselben, I, 230.
Holzgerechtigkeiten, II, 870.
Holzhandel, Freiheit desselben, 875.
Holzverwaltungen, II, 66.
Hopfen, Ermunterung des Baues, II, 592.
Hülfsarbeiter bei den Collegien, II, 172.
Hülfsbeamte beim Pfandwesen, II, 271.
Hunde-Abgabe, II, 944; Befreiung des Königes, I, 251.
Hundehalten, Ablösung der Pflicht zum, II, 585.

J.

Industrieschulen s. Kinderindustrieschulen.
Initiative bei der Gesetzgebung, I, 185.
Injurien gegen einen Beamten, II, 234.
Innern, Ministerium des, Organisation dess. vom J. 1806, I, 46; vom J. 1811, 47; itziger Geschäftskreis, II, 45; Personal, 46.
Inquisitionskosten, Ersatz derselben, II, 898.
Integrität des Staats, Begriff, I, 121, Bestimmungen darüber, das.
Intercalarfonds, II, 566.
Invaliden-Corps, II, 743.
Irrenanstalt: polizeiliche Untersuchung der Einzuliefernden, II, 361; Einrichtung, 396; der Reg. des Donaukreises untergeordnet, 48.
Jagdrecht: Regal des Fürsten, II, 881; Benützung, das.
Juden: frühere Gesetzgebung, I, 433; Staatsbürgerrecht, 441 und 447; Ergreifung eines Berufes, das. und 445, Zeugnißfähigkeit, das.; Ortsbürgerrecht, 442 und 446; Beschränkungen der Schacherjuden, 443; besonders eingeschärfte Verbindlichkeiten, 447; Einwanderung fremder Juden, das.
Judices in partibus, II, 542, 549.
Judicium parium in Straffachen für Standesherrn, I, 401.
Justiz s. Rechtspflege.
Justiz-Kanzleien der Standesherrn, I, 405.
Justiz-Ministerium, Organisation desselben im J. 1806, I, 47; Bestimmung dess., II, 32.
Justiz-Prüfungs-Commissionen, II, 35.
Justiz-Verfassung im Herzogthume, I, 38; während der absoluten Monarchie, 47.

K.

Kabinet, geheimes, des Königes, Geschäftskreis, II, 69.
Kabinets-Justiz, s. Rechtspflege.
Kameral-Aemter: Zahl und Geschäftskreis, II, 66; Aufsicht und Bewirthschaftung des Kammerguts i. e. S., 856; Ein-

Digitized by Google

zug des Forst-Ertrages, 873; Aufsicht über die Accise und die Wirthschafts-Abgaben, 951; Einzug der Geldstrafen, 897.
Kameralamtsbuchhalter, über ihre Stellung im Staatsdienste, II, 51.
Kammergut: Geschichte, I, 537; Bestandtheile, 538, II, 855; Bestimmung, I, 539; Verwaltung, I, 540, II, 856; Aufsicht der Ständeversf., I, 540; Ertrag, I, 551, Note 7; II, 855.
Kammern, s. Stände-Versammlung.
Kammerschreibereigut, I, 30.
Kanzlei-Assistenten, II, 172.
Kanzler der Universf., Mitgl. der St. Vers., I, 472; Amt, 456.
Kanzlisten, II, 172.
Kapitalien-Steuer: Gegenstand und Betrag, II, 929; Befreiung des Königes, I, 251.
Kaplane, II, 561.
Kassen-Berichte, II, 979.
Kasseneingriff von Beamten, II, 222; Verfahren im Falle der Entdeckung, 982.
Kassen-Controle, II, 978.
Kassen-Sturz, II, 980.
Kataster, Kosten desselben, II, 833.
Kaufmann, Zuziehung eines solchen zu Gericht bei Handelssachen, II, 686.
Kinder: Beschränkung der Auswanderung, I, 323; Nöthigung dazu, 325.
Kinderindustrieschulen, II, 438.
Kindsmord, II, 357.
Kirche. Christliche: Begriffsbestimmung, I, 149, Note 1; Nothwendigkeit für den König sich zu einer zu bekennen, 148; Folgen und Fälle der Nichtbekenntniß, 153. Griechische, II, 570. Jüdische: Oberbehörde, 577; einzelne Gemeinden, daf.; Rabbiner, 578; Gottesdienst, daf.; Fonds, daf. Katholische: Geschichte, II, 529; Verhältniß zum Staate, 538; Lutherische: Geschichte, II, 492; Verhältniß des Staates zu ihr, 497. Reformirte: Vereinigung mit der lutherischen, II, 4-4.
Kirchen: Rechtsgleichheit der drei in Deutschland gesetzlichen, I, 318; Verhältniß der Kirchen zum Staate, II, 479; der verschiedenen Kirchen zu einander, 488.
Kirchenconvent: als Ausschuß und Stiftungsrath, II, 412; als Sittenpolizeibehörde, 4-4; Zusammensetzung, 475; Verfahren, 476.
Kirchendiener: Stellung im Staate, II, 198; sind den bürgerl. Gesetzen unterworfen, 492; besondere Privilegien derselben, daf.; Leistungen gegen den Staat, 483; in wiefern wahlfähig für die St. Vers., I, 487.
Kirchengebet für die Standesherrn, I, 366; für die Ritterschaft, 419.
Kirchliche Gemeinden, Bildung neuer, II, 490.
Kirchengut. Protestantisches: Geschichte, II, 514; Betrag, 520, Note 6; rechtliche Entwicklung, 523; altwürtt., 524. neuw., 525. Katholisches: Geschichte, 564.
Kirchenpragmatik der oberrhein.
Kirchenprovinz, II, 535.
Kirchenprovinz, oberrheinische, II, 548.
Kirchenrath: Personal, II, 54; Stellung desselben, 539.
Kirchenverfassung: im Herzogthum, I, 39; nach der itzigen Verfassung, II, 479 fg.
Kirchen- und Schul Wesen, Ministerium des, ob mit dem Minist. des Innern gesetzlich verbunden, II, 29; Personal, 53.
Kleinhändler, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 911.
König von Württemberg: Titel, I, 118; Erwerbung eines fremden Staates, 126; Bedingungen der Thronbesteigung, 129; Erziehung eines minderjährigen Königs, 171; Rechte des Königs als Staatsoberhaupt;

Digitized by Google

allgemeine Grundsätze, I, 175; Heiligkeit und Unverletzbarkeit, 176; Antheil an der Gesetzgebung, 182; Vollziehung der Gesetze im allgem. 195; Sorge für die Ertheilung der Gerechtigkeit, 199; Vollziehung der Polizeigesetze, 212; der Finanzgesetze, 215; Oberbefehl über das Kriegsheer, 217; Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, 219; Recht des Kriegs und Friedens, 226. Ertheilung des Adels, 236; Bewilligung zur Annahme fremder Titel, das., Gründung und Vertheilung von Orden, 237; von Titeln, 243; Recht auf die Civil-Liste, 247; sonstige pekuniäre Rechte, 251, Oberaufsicht über die Mitglieder des k. Hauses, 131, 254, 377. Privatrechte desselben, 260. Stellung als oberster Landesbischof, II, 497.

Königin, Rechtsverhältnisse derselben, I, 261.

Kornhandel in die Schweiz, II, 781.

Kornthal, politisch-religiöse Gemeinde daselbst, II, 570.

Körperliche Züchtigung, II, 299.

Krätze, II, 384.

Kramhandel, II, 650.

Krankheitsursachen, Wegräumung örtlicher, II, 386.

Kreise, Eintheilung des Königreiches in, II, 12, 77; Streit über die Nützlichkeit, 80.

Kreisbaurath, II, 664.

Kreisfinanzkammern, Geschäftskreis und Personal, II, 65.

Kreisgerichtshöfe, Personal und Einrichtung, II, 33.

Kreismedicinalrath, II, 401.

Kreisregirungen: Geschäftskreis und Personal, II, 47; insbesondere medicinal-polizeiliche Geschäfte, 400; practische Leitung des Straßenwesens, II, 663; dieselben als Strafbehörden, 326.

Krieg: Recht des Königes Krieg zu erklären, I, 226; Beschränkung durch den deutschen Bund, 227.

Kriegsgericht, außerordentliches, II, 738.

Kriegskassenverwaltung, II, 59.

Kriegs-Ministerium: Organisation dess. im J. 1806, I, 47; im J. 1811, das.; itzige Einrichtung und Geschäftskreis desselben, II, 59.

Kriegsrecht, II, 737.

Kriegsrechtliche Commißion, II, 736.

Kriegs-Wesen: im Herzogthum, I, 40; itzige Einrichtung, II, 710.

Krondotation: Begriff derselben, I, 251, Gegenstände, 253. Note 7.

Kunst-Ausstellung, II, 610.

Kunstschule in Stuttgart, II, 56, 444.

Kunst- und Münzsammlung, II, 465.

Kunstzöglinge, Unterstützung ders., II, 466.

Kupplerwirthschaften, II, 470.

Küchengefälle, Verwandlung der, II, 584.

L.

Landesbischof: Verhältniß dess. zum Staate, II, 543; Gehalt und Wohnsitz, 550; Wahl, das.; Rechte, 551; Mitgl. der St. Vers. I, 471.

Landes-Stammschäferei, II, 605.

Landesvermessung: Personal, II, 64; technische Ausführung, II, 920.

Landesverrath eines Beamten, II, 221.

Landesverrätherei eines Beamten, II, 221.

Landfolge, II, 354.

Landgestütt, II, 604; Geschäftskreis und Personal der L. G. Commißion, II, 49.

Land-Invaliden, II, 744.

Landjägercorps: Geschichte, II, 347 Note 1; Organisation, 344; Dienst, 345; Befugnisse, 346.

Landkapitels-Kämmerer, II, 560;

Digitized by Google

Lesegesellschaft, das.: Conferenzen, das.
Landtagsabschiede im Herzogthum, Begriff ders., I, 84; Sammlung, I, 72.
Landschaft, altwürttemb.: Zusammensetzung, I, 33; Zahl, das.; Rechte derselben, 34.
Landständische Sustentationskasse, Betrag, II, 833.
Landstraßen s. Staats-Heerstraßen, Vicinalwege.
Landwehr, II, 714.
Landwirthschaftliche Feste, II, 693; -Institute, 444; -Vereine, 465; Personal der Centralstelle desselb., 50.
Lateinische Schulen, II, 449.
Laudemien. Ablösung ders., II, 584.
Lebendig begraben, II, 386, 389.
Lebensmittel, gesunde Beschaffenheit derselben, II, 388.
Legitimation der St. Mitglieder: der 1sten Kammer, I, 390; der K. d. A., 605.
Lehen: die Wiederverleihung heimgefallener, einem Reichsverweser untersagt, I, 170; dem Könige erlaubt, 539.
Lehengüter, zum Kammergute gehörig, II, 860.
Lehenherrlichkeit über standesh. Besitzungen, I, 396.
Lehenrath, Personal, II, 41.
Lehenwesen, dem Minist. der ausw. Angel. untergeordnet, II, 40.
Lehrlinge, II, 620.
Leibeigene, hatten Auswanderungserlaubniß, I, 30.
Lesefreiheit, I, 309.
Lichtkärze, II, 470.
Liebloſigkeiten, bestimmte, verboten, II, 472.
Linealerbfolge, in W. eingeführt, I, 140.
Lotto's und Lotterieen, II, 471.
Luſtseuche, II, 384.
Lyceen, II, 55, 450.

M.

Maas und Gewicht: Eintheilung desselben, II, 682; Lagerstädte und Pfechtämter, 683; polizeiliche Controle, 684; das bairische bei den Zollbehörden eingeführt, 779; Vertrag mit Preußen über künftige Gleichstellung von Maas und Gewicht, 780.
Märkte: Arten ders., II, 675; Verleihung 676; Besuchung der Märkte v. Ausländern, 652.
Majestätsverbrechen, Begriff und Strafe desselben, I, 180, 261.
Malzaufschlag, II, 949.
Matrikel, ritterschaftliche, I, 418; Adels-, 430.
Medicastriren, verboten, II, 373.
Medicinal-Commiſsion im Kriegsministerium, II, 60.
Medicinal-Collegium: Besetzung, II, 48; Geschäftskreis, 309.
Medicinal-Polizei, Begriff und Umfang, II, 367.
Meister, II, 620.
Meldung um einen Staatsdienst, II, 209.
Militär s. Heer.
Militär-Angelegenheiten, in wiefern Sache des Minist. des Innern, II, 46.
Militär-Diener, II, 199.
Militär-Freiheit der Studirenden, II, 458.
Militär-Geistliche, II, 512.
Militär-Justiz s. Gerichtsbarkeit, militärische.
Militär-Pensionen: Grundsätze, II, 744; Betrag, 830.
Militär-Pflicht s. Waffendienst.
Militärpflichtige, Beschränkung des Auswanderungsrechtes, I, 322.
Militär-Straße, österreichische, II, 792.
Minderjährige, Beschränkung des Auswanderungsrechts, I, 323.
Minderjährigkeit des Königs, Grund. zur Reichsverweſung, I, 156.
Miniſter: Stellung derselben in W., II, 25; Verkehr mit der St. Vers., I, 578; vor dem

Digitized by Google

Staatsgerichtshofe verantwortlich, 641, 649.
Ministerien: Zahl derselben im Allgem. II, 11; Entstehung derselben in W., I, 46; Zahl während der J. 1806—16, 648.; gegenwärtig, II, 25.
Ministerial-Kassen, II, 826.
Ministerialräthe, II, 28.
Minister-Residenten, s. diplomatische Agenten.
Mitgabe der Prinzessinnen, I, 373.
Mittelsstellen, als Strafbehörden, II, 326.
Monarchie: Begriff, I, 15; Arten ders., 16.
Monopole: Verbot derselben im Herzogthum, I, 31; gegenwärtig, 336; Erfindungsprivilegien, 338.
Mord, Vorkehrungen, II, 357.
Motionen, s. Anträge.
Mühlwerke, Gewerbe-Steuerpflichtig, II, 913.
Münsinger Vertrag, I, 29. 70.
Münze: ausschließendes Recht des Staates, II, 678; Münzfuß, 679; polizeiliche Maasregeln, 680; Vertrag mit Preussen, über künftige Gleichstellung, 780.
Münz-Regal, Ertrag, II, 899.
Müßiggang, verboten, II, 472.
Mutter, eines minderjähr. Königs: Recht ders. auf die Reichsverweserey, I, 164; auf die Erziehung des Königs, 172.

N.

Nachdruck: Privilegien gegen denss., II, 640; Vertrag mit Preussen, 764.
Nachsteuer, I, 324.
Naturalien-sammlungen, öffentliche, II, 465.
Naturerzeugnisse, Handel mit denss., II, 648.
Nebennutzungen s. Waldbenutzungen.
Nebenzollstationen, II, 639.
Nervenfieber, II, 886.
Neu-Württemberg, Verfassung und Verwaltung desselben, I, 23.
Niederlegung des Amtes, freiwillige, II, 250.
Normalgehalt der Beamten, II, 231.
Notare, II, 270.
Notariats-Examen, II, 956.
Nothfälle, Recht des Königes vorläufige Verkehrungen zu treffen, I, 186.
Novalzehenden, II, 897.
Nuntius, II, 540.
Nutzungspläne für die Staatswaldungen, II, 866.

O.

Oberämter: Geschäftskreis und Besetzung, II, 47; Strafgewalt, 325; medicinisch-polizeiliche Geschäfte, 402; Aufsicht auf die Heer-Strassen, II, 664.
Oberämter, gemeinschaftliche, Geschäfte derselben, II, 485.
Oberamts-Actuare, ihre Stellung im Staatsdienste, II, 51.
Oberamtsarzt, Geschäftskreis, II, 402.
Oberamtsgerichte: Zahl und Besetzung, II, 33; Behörden der freiwill. Gerichtsbarkeit, 272; der streitig. Civil-Gerichtsbarkeit, 279; der Strafrechtspflege, 289.
Oberamtsgerichte gemeinschaftliche: Geschäfte derselben, II, 485; als Ehegerichte, 285.
Oberförster, s. Forstämter.
Oberhofbeamte, I, 230.
Oberhofrath, Competenz desselben, I, 233, II, 323.
Oberkriegsgericht, Personal, II, 60.
Oberrechnungskammer: Personal, II, 63; Geschäftskreis, 977.
Oberrekrutirungsrath, Personal, II, 60.
Obertribunal: Personal und Eintheilung, II, 339; Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, 273; für die streit. Civil-Gerichtsbarkeit, 281; für die Strafgerichtsbarkeit, 291; für Ehesachen, 285; das O. als O. Appell. Ge-

gericht für die Hohenzoll. Fürstenthümer, 792.
Oberzolladministration: Personal, und Geschäftskreis, II, 64; amtliche Stellung derf. 939.
Oberzoll-Aemter, II, 939.
Oberzollinspectoren: Zahl, II, 65; Geschäfte, 939.
Obrigkeitliche Rechte: Natur und Ertrag, II, 896.
Obstbaumzucht, II, 592.
Octroi-Gebühren, den Gemeinden erlaubt, II, 136.
Oeffentlichkeit der ständ. Geschäfte: der K. d. St. H., I, 602; der K. d. A., 609; des Staatsgerichtshofes, 613.
Oesterreichische Anwartschaft auf W., erloschen durch den Preßburger Frieden, I, 137, Note 16.
Orden: Gründung und Vertheilung durch den König, I, 237; Bewilligung zur Annahme fremder, daf.; Orden der w. Krone, 238; Militär-Verdienst-Orden, 239; Decoration der Gutsbesitzer, 241; die Errichtung und Verleihung von Orden ist einem Reichsverweser untersagt, 170.
Ordnungs- und Taxations-Register, bei den Staatswaldungen, II, 866.
Ortsarmenkasse, Einkommen und Verwendung, II, 415.
Ortsvorsteher, II, 145.

P.

Pabst, Verhältniß des württ. Staats zum, II, 541; s. übrigens röm. Curie.
Pässe, II, 334.
Paragien, Verbot derselben, I, 29
Parzellen, einer Gemeinde, II, 140.
Patriarchalische Staatsgattung, I, 7; Arten derselben, 12.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit: der Standesherrn, I, 404; der Ritterschaft, 423; den Juden untersagt, 446.
Patrimonial-Polizeiverwaltung: der Standesherrn, I, 406; der Ritterschaft, 424; den Juden untersagt, 446.
Patente s. Erfindungs-P. und Einführungs-P.
Patronat-Pfarreien, katholische, II, 561.
Patronat-Rechte: den Juden untersagt, I, 446; gegenseitige Aufhebung derf. gegen Baiern und Baden, II, 769.
Pensionen: Betrag, II, 830; Besteurung derselben, II, 930.
Pensionirung eines Beamten, II, 251; seiner hinterlassenen Familie, 257.
Personal-Adel, s. Adel, persönlicher.
Petitionsrecht der St. Verf. I, 572.
Pfarrer. Protestantische: Geschäftskreis, II, 512. Katholische: Ernennung, 561; Geschäfte, daf.
Pfechtämter s. Maas.
Pferdezucht, Verbesserung, II, 604.
Pharmacopoea württ. II, 379.
Philologische Prüfungen zum Bezuge der Universität, II, 457.
Pocken, II, 385.
Polizei: zum Geschäftskreise des Minist. des Innern gehörig, II, 45; allgemeiner Grundsatz, 329; Eintheilung in höhere und niedere, 331.
Polizei-Gesetze, Recht des Königs hinsichtlich ihrer Vollziehung, I, 212.
Polizei-Ministerium, Organisation deß. im J. 1806, I, 49; im J. 1811, daf.
Polizei-Verwaltung im Herzogthum, I, 39.
Post: Geschichte, II, 668; ausschließliches Eigenthum des Fürsten von Taxis, 669; Aufsichtsbehörde, daf.; Rechte des Staats, 670; Lehencanon, daf.; monopolistische Rechte der Post, 671; Gen.-Direction der Posten, II, 48.
Postregal-Ertrag, II, 899.
Präsident der ersten Kammer,

Ernennung, I, 590; Rechte, 591; der K. der A., Wahl, 605; Rechte, 606.
Präsidenten der Collegien s. Vorstand.
Prälaten im Herzogthum, Landschaftsmitglieder, I, 33; s. Abtheilungs Generalsuperintendenten.
Preßburger Friede, I, 76.
Preßfreiheit, I, 306; württemb. Gesetzgebung, 307; des deutschen Bundes, 309.
Preise, akademische, II, 458; auf Erfindungen, 610.
Primär-Kataster-Bureau, Personal, II, 64.
Primogenitur, im württ. Regentenhause eingeführt, I, 140.
Prinzen vom Hause, Mitglieder der ersten Kammer, I, 463.
Privatrechte dürfen vor dem Richter vertheidigt werden, I, 328; gegen Entschädig. abzutret., 333.
Privat-Unterrichtsanstalten, II, 432.
Procuratoren s. Advocaten-Ordnung.
Provinzial-Synoden, II, 549.
Provinzial-System der Staats-Verwaltung, II, 10.
Provisoren (Schul-), II, 435.
Prüfungen der Candidaten zum Staatsdienste, II, 206.
Publication, s. Bekanntmachung.
Pupillen-Senate der K. G. H., II, 273; des Obertrib., das.

Q.

Quartierlast, II, 729; Befreiung der Standesherrn, I, 400.
Quellen des württ. Staatsrechtes: aus der Zeit des Herzogthums, I, 69; aus der Zeit der absoluten Monarchie, 76; seit Einführung der Verfassung, 80.
Quiescirung eines Beamten, II, 243.

R.

Rabbiner, s. Kirche, jüdische.
Rache an einem Beamten, II, 234.
Räthe der Collegien, II, 169.
Rangordnung: im Allgemeinen, I, 295; der Behörden, II, 177; der Kirchen, II, 491.
Rathschreiber, II, 148.
Ratification der Unterhandlungen mit ausw. Staaten, I, 224.
Real-Anstalten: Zahl, II, 55; Einrichtung, 443.
Real-Gemeinde-Rechte, II, 133.
Real-Gerechtigkeiten, aufgehoben, II, 631.
Real-Lasten, Abzug derselben bei der Grundsteuer, II, 920.
Real-System der Staats-Verwaltung, II, 10.
Rechnung: Begriff und Zweck, II, 969; Rubriken, 972.
Rechnungs-Abhör, II, 976.
Rechnungs-Abschluß, II, 973.
Rechnungs-Justification, II, 976.
Rechnungs-Prüfung, II, 975.
Rechnungs-Receß, II, 975.
Rechnungstermin, II, 817, Note 3.
Rechtsconsulenten, s. Advocaten-Ordnung.
Rechtspflege: Allgemeine Grundsätze über Unabhängigkeit derselben, I, 199, 202; II, 264; über Collegialität und Instanzenfolge bei den Gerichten, 201; Recht des Bürgers auf den ordentlichen Richter, 202; Rechtskraft der Urtheile ohne königliche Bestättigung, 203; Oberaufsichtsrecht des Königes, 204; Begnadigungs- und Abolitions-Recht desselben, 208.
Rechtspolizei, Begriff, II, 331.
Rechtsstaat, Begriff, I, 8; Arten desselben, 14.
Recognitionsgeld: des abwesenden Ortsbürgers, II, 136; Verlust des Bürgerrechts durch Nichtbezahlung, 125; der Wirthe, 948
Recurs: gerichtlicher, I, 343; aufsergerichtlicher, das.; administrativ, 344.
Referendäre, II, 172.
Regirung, Recht auf dieselbe: Bedingungen desselben, I, 128; Verlust desselben, 148.

Regierungsblatt, Errichtung und Zweck desselben, I, 77; Redactionsbehörde, II, 36.
Registraturen der Behörden, II, 171.
Reichsdeputations-Hauptrecess, seine Wichtigkeit für Württ., I, 70.
Reichsverweſung: Fälle derſelb., I, 155; ordentliche, 156; auſſerordentliche, 157; Verfahren im letztern Falle 159; Recht auf dieſelbe, 163; und zwar der Agnaten, daſ.; der Mutter, 164; der Großmutter, daſ.; auſſerordentliche Beſetzung der Stelle, 165; Befugniſſe des Reichsverweſers: rückſichtlich der Regirung, 167; der Erziehung des Königs, 171; pecuniäre Rechte des Reichsverweſers, 173.
Reichsſturmfahne, I, 28.
Reiſe-Unterſtützung, II, 466.
Rekrutirung ſ. Auswahl-Ordnung.
Religionsedict, II, 530.
Religionsfreiheit, ſ. Gewiſſensfreiheit.
Religions-Reverſalien, II, 493, 499.
Remotion ſ. Zurückſetzung.
Renten, Betrag, II, 829.
Repreſſalien gegen ausw. Staaten, I, 226.
Requiſitionen fremder Staaten in Strafſachen, II, 758; in Civilſachen, 761.
Reſt, einer Rechnung, II, 971.
Reſtverwaltung: Nothwendigkeit und Zweck derſelben, II, 961; Geſchichte, 963.
Reſtitutio in integrum, ſ. Wiedereinſetzung.
Retorſionen gegen ausw. Staaten, I, 226.
Rettungsanſtalten für Verunglückte, II, 389.
Rettungskrieg, Begriff, I, 35.
Reviere ſ. Förſter.
Revier-Preiſe, II, 872.
Reviſion: als Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staats-Gerichts-Hofs, I, 682; der Rechnungen, II, 976.
Reviſionsgericht, II, 737.
Reviſorat, II, 171, 976.
Rheinbundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 76.
Richter, beſondere Rechte derſelben auf ihr Amt, I, 203.
Rindviehzucht, Verbeſſerung, II, 604.
Ritterorden, ſ. Orden.
Rittergut, Begriff, I, 417.
Rittergutsbeſitzer, Recht zu fremdem Staatsbürgerrecht, I, 269.
Ritterſchaft: Geſchichte derſ. in W., I, 412; Begriff, 417; perſönliche Rechte, 419; ſtaatsbürgerliche, 421; Patrimonialrechte, 422; die ritterſchaftl. Corporationen, 427; Theilnahme an der St. Verſ. 471; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, II, 598.
Roh-Ertrag, Einſchätzung deſſelben zur Grundſteuer, II, 918.
Rohheiten, beſtimmte verboten, II, 472.
Römiſche Curie, Unterhandlungen mit der, über ein Concordat, II, 533.
Rug-Gerichte, II, 163.
Ruhe, öffentliche, Störung derſ. durch ein St. Mitglied, I, 522.
Ruhegehalt der kath. Geiſtlichen, II, 540.

S.

Salinen, II, 890; S.-Gericht, 324.
Salzeinſchwärzungen, II, 757.
Salzhandel: Freiheit deſſelben im Herzogthum, I, 31; itziges Staats-Monopol deſſelben, II, 890: Direct. deſſelben in der Schweiz, 63.
Schaafhirten, polizeil. Aufſicht auf dieſ., II, 605.
Schaafweidegerechtigkeit, ſ. Weide-Servituten.
Schaafzucht, Verbeſſerung, II, 605.

Digitized by Google

Schacher-Handel, rechtliche Nachtheile des Betriebes, I, 443.
Scheintodte, s. lebendig begraben werden.
Schießgewehr, Recht welches zu besitzen, II, 357.
Schloßhauptmannschaft in Ludwigsburg, II, 63.
Schreibtisch bei den Collegien, II, 171.
Schulcommißion, II, 437.
Schulden auf dem Privatvermögen eines Königs, I, 267.
Schul-Diener, II, 198.
Schule, Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterhaltung, II, 432; s. Volksschulen.
Schuldner, Beschränkung des Auswanderungsrechts, I, 324.
Schulmeister, II, 435.
Schultheiß, II, 145.
Schutzpocken, II, 386.
Schutzrecht des Staates gegen die Kirche, II, 480.
Schwäbischer Kreis, I, 28.
Scortationen, II, 470.
Secretäre: der K. der St. H., I, 592; der K. d. A., I, 606.
Secretariat der Behörden, II, 171.
Secte, s. christliche Kirche.
Seminarien: bischöfliches, II, 551; protestantische, 451; katholische, 452; Zahl, 56.
Selbst-Verwaltung der Staatsgüter, II, 857.
Sitten-Polizei: allgemeine Grundsätze, II, 468; verbotene unsittl. Handlungen, 470; Behörden, 474.
Sitzungen, gemeinschaftliche bei der Kammern, I, 459, 579.
Soll, einer Rechnung, II, 970.
Sonntagsschulen, für die confirm. Jugend, II, 438; für Handwerker, 498.
Sportelkasse, II, 423.
Special-Etats: Eintheilung, II, 813; Vorschriften für die Ausgaben-Etats, daf.; die Einnahmen-Etats, 813.
Specialität der Etats, II, 821.
Specialsuperintendenten, s. Decane, protest.
Sporteln: Betrag und Gegenstand, II, 954; Sp.-Zeichen, 956.
Staat: Begriff desselben, I, 3; Gattungen, 7 fg.; Arten, 12 fg.; Zweck, 3 fg.
Staats-Angehörige, in Beziehung auf Vaganten, II, 764.
Staatsausgaben: Nothwendigkeit und Nützlichkeit, I, 545; werden auf Rechnung der Staatshauptkasse geleistet, II, 800; Decretur nothwendig, 824; Leistung von der richtigen Kasse, 825: Verzeichniß der sämmtlichen Staatsausgaben, 828.
Staatsbürger, württemb.: Begriffsbestimmung, I, 267; Arten derselben, 350.
Staatsbürgerrecht, allgemeines: Begriff desselben, II, 268; Unverträglichkeit mit einem auswärtigen, 269.; Vorbehalt desselben, daf.; Erwerbung, durch Geburt, 272; durch Aufnahme, 273; Verlust durch Auswanderung, 277; auswärt. Dienste, daf.; Wohnsitz im Auslande, daf.; einzelne unter dem allg. Staatsbürgerrecht begriffene Rechte, 279; der Standesherrn, 399.
Staatsdiener: allgem. Grundsätze, II, 184; ob Vertrag mit dem Staate stattfinde, 188; Entlaßbarkeit, 189; Geschichte der württ. Gesetzgebung, 193; Klassen der öffentl. Diener, 197; Abtheilung in Staatsdiener i. e. S. und in niedere öffentl. Diener, 200; Bedingungen und Formen der Dienstübertragung, 205; Versetzung, 211; Verbindlichkeiten des Dieners gegen den Staat: Gehorsam, 220; Treue, 221; namentlich in Geldsachen, 222; und Amtsgeheimniß, daf.; Vermeidung eines Mißbrauches der Amtsgewalt, 223; Fleiß, daf.; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshof, I, 641, 650; Beschränkung in gewißen Privat-

Digitized by Google

rechten, 323, II, 225; paſſive Wahlfähigkeit derſelben, I, 487; Verbindlichkeiten des Staats gegen die Diener: Gehalt, II, 231; Titel, 232; beſonderer Schutz, 234; beſond. Privilegien, daſ.; Recht des Dieners auf Beibehaltung des Amtes, 238; Recht des Dieners ſein Amt niederzulegen, 249; namentlich Penſionirung, 251; Rechte der hinterlaſſenen Familie, 256.
Staatsdomänen, ſ. Kammergut.
Staatsgerichtshof: Zweck deſſelben, I, 634; Competenz über Perſonen, 641; über Handlungen, 642; Zuſammenſetzung, 665; Einberufung und Auflöſung, 669; Anklagerecht, 672; Geſchäftsordnung und Verfahren, 673; Strafbefugniß, 677; Rechtsmittel gegen ſeine Ausſprüche, 681; Vollziehung, 686.
Staatshauptkäſſe: nimmt alle Staats-Einnahmen auf, II, 800; Schuld derſelben, 829; Verwaltungs-Perſonal, 63.
Staatsheerſtraßen: Begriff, II, 655; Schuldigkeiten der Gemeinden, 656; materielle Vorſchriften, daſ.; Weggeld, 657.
Staats-Miniſterium, I, 46.
Staats-Rath, I, 46.
Staatsrecht: Begriff, I, 22; Eintheilung, 23; Begriff des württembergiſchen, 24.
Staatsſchuld: Arten derſelben, II, 842; Geſchichte 843; Form der Schuldſcheine, 844; Verzinſung, 829, 843; Rückzahlung, 849; Aufkündigungsrecht der Gläubiger, 850; Gewährleiſtung der Stände-Verſammlung I, 554.
Staatsſtipendium anſtatt des Freitiſches, II, 458.
Staats-Verträge, Recht der altwürtt. Landſchaft, I, 35; ſ. übrigens Verträge.
Staats-Verwaltung ſ. Verwaltung.
Stadt, rechtlicher Begriff, II, 140.
Stadtrath, II, 144.
Städte, gute, Antheil an der St Verſ., I, 472.
Stände-Mitglieder: geſetzl. Eigenſchaften derſelben, I, 477; Pflicht zu erſcheinen, 510; perſönliche Rechte derſelben, 519; Geldentſchädigung, 523; verantwortlich vor dem Staatsgerichtshof, 641, 656.
Stände-Verſammlung: Begriff und Zwecke derſelben, I, 451; Abtheilung in zwei Kammern, 458; Kammer der Standesherrn, 463; Kammer der Abg. 471; Einberufung der Verſ., 508; Eröffnung, 509; Vertagung, 511; Entlaſſung, 512; Auflöſung, 513; innere Polizei gegen ihre Mitglieder, 523; Rechte der St. Verſammlung: Geſetzgebung, 186, 529; Aufſicht über das Kammergut, 537; Steuerverwilligung, 543; Staatsſchulden-Verwaltung, 553; Dienſtmannſchaft-Bewilligung, 558; äußere Staats-Verhältniſſe, 561; Anklagerecht, 569; Petitionsrecht, 572; Entſcheidung über den Fall einer außerordentlichen Reichsverweſung, 160, 165; Geſchäftsordnung 574; Form der Eingaben an den König, 577; Verkehr beider Kammern mit einander, 579; mit Privaten, 581; Kanzleibeamte der Stände-Verſ., 612; Ausſchuß ſ. Ausſchuß.
Stand, ſiele Wahl deſſelben, I, 335.
Standeserhöhungen: dem Reichsverweſer unterſagt, I, 169; dem Miniſter der ausw. Angelegenh. untergeordnet, II, 41.
Standesherrliche Gemeinſchaften, I, 463.
Standesherrn: Geſchichte derſelben in W., I, 381; Namen derſ. 389 Note 5; Begriffsbeſtimmung, 394; perſönliche Vorrechte, 395; ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe, 269, 398; Patri-

Digitized by Google

monialgüter, 404; Beschränkung ihres Waldeigenthums, II, 397; Theilnahme an der 1sten Kammer, I, 463.
Standesherrn, Kammer der: Bestandtheile, I, 463; Geschäfts-Ordn., 589; Eröffnung, das.; Legitimation der Mitglieder, 590; Vorstand, das.; Secretariat, 592; Sitz- und Stimm-Ordnung, 597; Geschäfts-Behandlung, 599; Kanzleibeamte der Kammer, 613.
Standrecht, II, 738.
Statistisch-topograph. Bureau, II, 62.
Statistis. Waldübersichten, II, 866.
Stempel, II, 957.
Sterbe-Nachgehalt, II, 256.
Steuer: Verwilligungsrecht der St. Vers., I, 544; Form desselben, 547; Umlegung der St. 548; Aufhebung einer solchen durch den König, 216; Arten derselben; directe, ordentliche, 902; Ergänzungs-Steuern 929; indirecte Steuern, 933.
Steuer-Collegium, II, 63.
Steuerverwilligungen, im Herzogthum, I, 34; nach der ihrigen Verfassung, 543.
Stiftungen: Arten derselben, II, 406; Verwendung ihres Einkommens, 407; Verwaltung, 410; Beschränkung ihres Waldeigenthums, 598; Vertrag mit Baiern und Baden über gegenseitigen ungestörten Genuß, 769.
Stiftungsrath, Besetzung und Geschäftskreis, II, 411.
Stimmübertragung in der Kammer d. St. H. I, 465.
Stolgebühren, Aufhebung derselben gegenüber von Baiern, II, 769.
Strafanstalten, Zahl, II, 35; Commission, Besetzung, das.
Strafarten, II, 294.
Strafosigkeit im Falle erlaubten Widerstands, I, 281 und 283, Note 1—4.
Strafmilderung, s. Begnadigung.
Strafrechtspflege, II, 289.
Straßen-Bau-Inspectionen, II, 48, 664.
Streife, II, 354.
Studienrath, Personal und Geschäftskreis, II, 55.
Stuttgarter Vertrag, I, 71.
Suffension vom Amte, II, 240.
Sustentation des Reichsvermesers, I, 173; der übrigen Agnaten, 365.
Sustentations-Kasse s. landständische St. K.
Synodal-Conferenzen, II, 549.
Synodal-Gericht, s. judices in partibus.
Synode: Personal, II, 53; Geschäftskreis, 505; Recesse ders. das.

T.

Tagbuch eines Rechnungsbeamten, II, 973.
Tages-Ordnung: in der K. der St. H., I, 598; in der K. der A., 607.
Taubstummenanstalten, II, 423, 439.
Testamente der Herzoge, I, 72.
Theilgebühren: Ablösung ders., II, 584; zum Kammergut gehörige, 857.
Theokratie: Begriff, I, 7, 14; Arten derselben, 14.
Thierärzte: Prüfungen derselben, II, 706; Rechte der übrigen Bürger, das.
Thierarzneischule, II, 444.
Thierkrankheiten, ansteckende, Anstalten dagegen, II, 707.
Thronentsagung eines Königs, freiwillige, I, 149; unfreiwillige, 151.
Tischtitel, II, 367.
Titel, Verleihung durch den König, I, 243; Recht auf denselben, II, 248.
Todesstrafe, II, 295.
Todschlag, Vorkehrungen gegen, II, 357.
Trauergeläute für die Standesherrn, I, 396, für die Ritterschaft, 419.

Digitized by Google

Trödelhandel, II, 651.
Truche, geheime, I, 42 Note 15.
Tübinger Vertrag, I, 29, 142.

U.

Uebertritt von einer Kirche zur andern, II, 489.
Ungeld, II, 948, 952 Note 3; U. Commissäre, 951.
Unfähigkeit zur Selbstregirung: geistige und körperliche, Grund zur Reichsverweſung, I, 157; Verfahren bei der Einführung der letzteren, 159.
Universität, II, 454; Organisation, 455; ökonomische Verhältnisse, 456; Privilegien, 457.
Unter Amt, gemeinschaftliches: Geschäfte desselb. II, 484; als Ehegericht, 284.
Unterordnung der Behörden, s. Hierarchie.
Unterpfandsbehörde, II, 271.
Unterrichts-Polizei, allgemeine Grundsätze, II, 430.
Unterstützungsfonds, geistlicher, II, 508 Note 9.
Untersuchung, Befangene in einer, dürfen nicht auswandern, I, 323.
Untheilbarkeit des Staates: Begriff, I, 120; Bestimmungen darüber, das.
Unverletzlichkeit der Person: des Königs, I, 176; des Reichsverwesers, Gründe für dieselbe, 168.
Unzünftige Gewerbe, II, 629.
Urlaub der Beamten, II, 225.

V.

Vaganten: Maaßregeln gegen, dies., II, 330; Fürsorge derselb., 337; Vertrag mit Baiern, Baden, Darmstadt, Sigmaringen, über die Beibehaltung der dem eignen Staate angehörigen Vaganten und über bestimmte Uebertheilung der andern, II, 764; Erziehungsanstalt für Kinder von V., II, 423.
Vaterlandskunde, Verein für, II, 466.
Verantwortlichkeit der Beamten, im Herzogthum, I, 36; nach der itzigen Verfassung, 563, 640.
Verehelichung eines Beamten: II, 225.
Verfassung: Eid auf dieselbe durch den Thronfolger, I, 142; Abänderung eines Punctes derselben, während der Selbstregirung eines Königs, 533; während einer Reichsverweſung, 169; Einfluß derselben auf die Verwaltung, II, 3.
Verfassungs-Entwurf: König Friederichs vom 15. März 1815, I, 57 Note 7; landständischer, 60 Note 13; königlicher vom 3. März 1817, 65 Note 2.
Verfassungsstreit von 1815—1819: Geschichte desselben, I, 52.
Verfassungs-Urkunde von 1819, staatsrechtlicher Character derselben, I, 80 und 82; Auslegung, 81.
Vergleiche, fürstbrüderliche, I, 71.
Verläumdung, Anlagegrund gegen ein St. Mitglied, I, 522.
Verordnungen: Begriffsbestimmung und Verhältnisse zum Gesetze, I, 84, 189; Recht des Königes dieselben zu erlassen, 189; Form derselben, 193; Vollziehung derselben, 195.
Vermögensstrafen, II, 299.
Verpachtung der Staatgüter, II, 850.
Versammlungen erlaubt, I, 301.
Versetzung eines Staatsdieners, II, 211.
Verträge, mit ausw. Staaten: Einwillig. der St.Vers. I, 560. Einzelne Verträge: über Justiz-Gegenstände, II, 756. Ueber Strafrechtspflege: Auslieferung der Verbrecher, mit Baiern, Baden, den Hohenzoll. Fürstenth., 756; Vollziehung der Erimin. Urtheile, mit denselben, 757; Requisition in Straffachen, mit Baiern, G. H. Hessen, Wirtem-

Digitized by Google

schweig, S. Weimar, Meinungen; Altenburg, den Hohenz. Fürstenth., das. Ueber Civilrechtspflege; Gerichtstand der Partheien, mit Baiern, Baden, Hohenz. Fürstenth. 759; Vollstreckbarkeit der Civil-Urtheile, mit diesen Staaten, 760; Gantverfahren mit denselb. Staaten und 19 Schw. Cantonen, das.; Vormundschaften, mit dens. Staaten, 761; Requisitionen in Civilsachen, mit Preußen, Baiern, S. H. Meinungen, das.

über polizeiliche Gegenstände, II, 764. Ueber Nachdruck, mit Preußen, das.; Vaganten, mit Baiern, Baden, S. H. Darmstadt, Sigmaringen, das.; ärztliche Behandlung erkrankter Unterthanen, mit Oesterreich, Baiern, Baden, 767.

über kirchliche Angelegenheiten, II, 769. Gegenseitige Aufhebung der Patronatrechte, mit Baiern und Baden, das.; ungestörter Genuß der Stiftungen, mit Baiern, das.; Aufhebung der Stolgebühren für fremde Leichen, mit Baiern, das.

über Finanzgegenstände: 25 einzelne Verträge II, 770 fg.

über Handels Freiheit, II, 776. Zollverein mit Baiern und den Hohenzoll. Fürstenth., 776; Vertrag mit Preußen, Darmstadt, 779; mit d. Schweiz, 781; mit Baden, 782; mit Sachsen-Weimar, 783.

über Militär-Cartelle; mit Oesterreich, Preußen, Baiern, Baden, II, 789.

über Staatsdienstbarkeiten. Mit den Hohenz. Fürstenth., wegen des Zollvereins, II, 791; wegen des Obertribunals, 792; mit Oesterreich wegen einer Militärstraße, das.

Vertrauliche Besprechungen beider Kammern, I, 581.

Verwaltung, Verhältniß derselben zur Verfassung, II, 3; Zweckmäßigkeit einer Verw. 9; Urtheil über die württembergische, 18.

Verwaltungs-Aemter, II, 161.

Verwaltungsräthe der Strafanstalten, II, 299.

Vicarien, protestantische, II, 519; katholische, 562.

Vice-Präsident der: ersten Kammer, Wahl, I, 591; Rechte, 592; der K. d. A., Wahl, 605; Rechte, 606.

Vicinalwege, II, 660.

Vieh-Urkunden, II, 798.

Vielschreiberei, Untersuchung der Gründe, II, 179.

Visitationen der untergeordneten Stellen, II, 175.

Völkerei, II, 471.

Völkerrecht, europäisches, von W. anerkannt, II, 747.

Volksbewaffnung, im Herzogthum, I, 31.

Volksrechte, Vertheidigung derf., durch die St. Verf., I, 454.

Volksschulen: Lehrgegenstände, II, 435; Aufsicht, 437.

Volljährigkeit des Königes, I, 156.

Vollziehung der Gesetze und Verordnungen: Recht des Königes hierzu; I, 195; Ausnahme, 196.

Vormundschaften, völkerrechtliche Bestimmungen, II, 761.

Vormundschaftsrath, Möglichkeit eines solchen z. Landesregirung, I, 165; Recht desselben bei der Erziehung des minderjährigen Königs, 172.

W.

Waarenschau, II, 617 Note 7.

Waffen, s. Schießgewehr.

Waffendienst: freiwilliger, II, 708; allgemeine Verbindlichkeit, 713; gewöhnliche Aushebung und Landwehr, 714; Befreiungen wegen Untauglichkeit, das.; wegen Familienverhältnissen, 715; wegen Stan-

Digitized by Google

des; daſ.; Erlaubniß einen Erſatzmann zu ſtellen, 716; Strafen der nicht geleiſteten Milit. Pflicht, daſ.; ſ. übrigens Auswahl Ordnung.
Wahlcollegien, Bildung derſelb., I, 501.
Wahlcommißion, I, 504.
Wahlen, gemeinſchaftl. beider Kammern, I, 580.
Wahlmänner, ſ. Wahlcollegien.
Wahlordnung für die K. d. A., I, 487, 497, 501.
Wahlrecht für die K. d. A., actives, I, 486, 497; paßives, 487, 497.
Waiſengericht, II, 270.
Waiſenhäuſer, II, 423.
Waiſen Penſionen. II, 259.
Waldbeſchreibungen, II, 866.
Waldbrand: Verhütung, II, 703; Löſchung, 704; Entſchädigung, 705.
Waldeigenthum, Beſchränkung deſſ., II, 596.
Waldfläche, II, 601.
Wald-Nebennutzungen, II, 867.
Waldregiſter, II, 866.
Waldſchützen, II, 886.
Waldungen des Staats, ſ. Forſt-Verwaltung.
Wallfahrtsorte, der Beſuch ausländiſcher verboten, II, 545.
Wanderbücher, II, 334.
Wanderheerden, II, 605.
Waſſerbau-Polizei, II, 665.
Wechſelfähigkeit: des Adels, I, 430; der Beamten, II, 234.
Weggeld, II, 657.
Weg-Inſpectionen, ſ. Straßen-Bau-J.
Weide-Servituten, Erleichterung und Ablöſung derſ., II, 586
Weinbau, Beförderung, II, 593.
Weinverbeſſerungs-Geſellſchaft, II, 594.
Werben für fremde Kriegsdienſte, II, 360.
Weſtphäliſcher Friede, Wichtigkeit für W., I, 70.
Widerſetzlichkeit gegen einen Beamten, II, 234.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staatsgerichtshofs, I, 682.
Wilderei, II, 883.
Wirkungskreis der Behörden, II, 13.
Wirthſchaften, Beitrag derſelben zur Gewerbe-Steuer, II, 914.
Wirthſchafts-Abgaben: Betrag und Gegenſtand, II, 947; Strafen, 950.
Wittume im königl. Hauſe, I, 374.
Wittwenkaſſe, geiſtliche, II, 508, Note 9.
Wohlthätigkeits-Verein, II, 521.
Wohnſteuer, Befreiung der Standesherrn, I, 399, der Ritterſchaft, 421.
Wucher, als ſittenwidrig verboten, II, 363, 472.
Württemberg. Herzogthum: Verhältniß zu Kaiſer und Reich, I, 27; zum ſchwäb. Kreiſe, 28; Verfaſſung deſſelben, 29; Verwaltung, 38.
Kurfürſtenthum, I, 43.
Königreich: Beſtandtheile deſſelben, I, 119; Geſchichte der einzelnen Erwerbungen, daſ.; Gränze, 115; Bevölkerung, 116; Titel und Rang, 118; Wappen, daſ.
Wüthende Thiere, II, 388.
Wundärzte, Klaſſen und Prüfungen derſelben, II, 371.

Z.

Zehenten: Erleichterung derſelben, II, 585; in wie weit zum Kammergut gehörig, II, 857; Verpachtung, 858; Selbſteinziehung, 860.
Zinsgüter, zum Kammergute gehörig, II, 862.
Zoll: Ertrag deſſelben, II, 933; Gegenſtand, daſ.; Grundſätze bei der Erhebung, 934; Arten deſſelben, 935; Befreiungen, I, 251, II, 936; Strafe, daſ.; Erhebungsſtellen, 937.
Zoll-Aemter, II, 939.

Digitized by Google

Zollinspectoren, Geschäfte derselben, II, 939.
Zollstationen, II, 939.
Zollschutzwache, II, 940.
Zoll-Begünstigungen: gegenüber von Preußen-Darmstadt, II, 779; von der Schweiz, 781; von Baden, 782.
Zollbeischlag, als Weggeld, II, 657.
Zoll-Stellen, II, 65.
Zoll-Verein mit Baiern und den hohenz. Fürstenth., II, 776; gemeinschaftl. Zollinie, das.; gemeinschaftl. Verträge mit andern Staaten, 777; Erhebungsbehörden, das.; Zollbegünstigungen., das.; jährl. General-Congreß, 778; Dauer des Vereins, 779.
Zuchthausstrafe, II, 297.
Zunft-Verfassung, II, 619.
Zutheilung eines Heimathlosen an eine Gemeinde, s. Gemeinden.
Zurücksetzung auf ein geringeres Amt, II, 241.
Zwischenherrscher, Gültigkeit seiner Regentenhandlungen, I, 153 Note 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

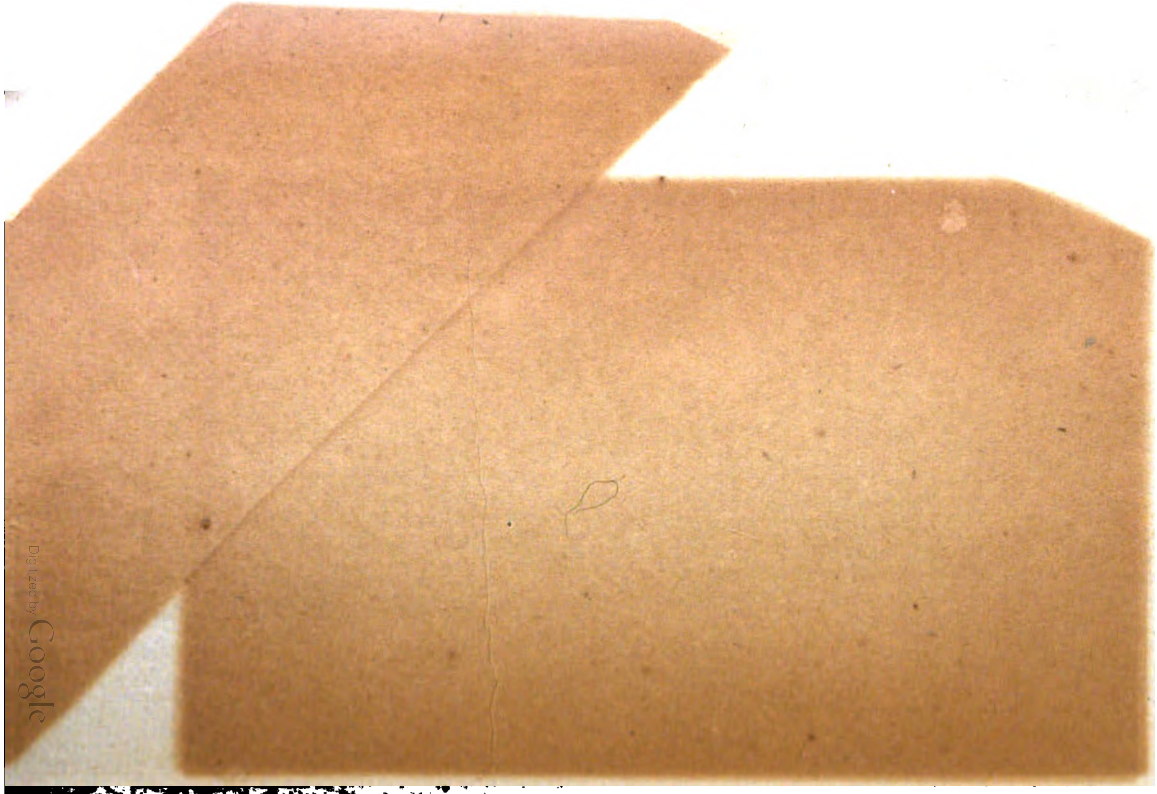
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google